



Jochen Johrendt:

Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.-13. Jahrhundert)

Schriftenreihe *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* Band 122 (2011)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

DOI: 10.1515/9783110234084

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung (CC BY-NC-ND 4.0) unterliegt. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Den Text der Lizenz erreichen Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode>

BIBLIOTHEK DES
DEUTSCHEN HISTORISCHEN
INSTITUTS IN ROM

BAND 122



Die Diener des Apostelfürsten

Das Kapitel von St. Peter im Vatikan
(11. – 13. Jahrhundert)

VON

JOCHEN JOHRENDT

De Gruyter

ISBN 978-3-11-023407-7
e-ISBN 978-3-11-023408-4
ISSN 0070-4156

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Satz: Anton Thanner, Schwendi
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	IX
Einleitung	1
1. Forschungsüberblick	3
a) Kapiteiforschung.....	3
b) Das Kapitel von St. Peter im Vatikan	10
2. Die Entstehung des Kapitels	17
I. Struktur und Verfassung des Kapitels.....	26
1. Die Statuten des Peterskapitels	26
2. Ämter des Kapitels	40
a) Kardinalarchipresbyter.....	42
b) Vikar des Kardinalarchipresbyters	80
c) Prior	84
d) Subprior	89
e) Ökonom und Kämmerer	89
f) Kellerer.....	93
g) Archidiakon.....	93
h) Dekan	94
3. Kanoniker, Benefiziaten, Chorkleriker und Mansionare	96
4. Wirtschaftsorganisation	107
a) Oblationen.....	108
b) Verkauf der Pilgerzeichen	114
c) Hab und Gut der Pilger bei Todesfall.....	116
d) Stiftungen und sonstige Einnahmen	117
e) Pfründen.....	121
f) Organisation der Vermögenswerte	128
g) Die ältesten Zinsverzeichnisse	139
5. Lebensgemeinschaft der Kanoniker	154
II. Prosopographie des Peterskapitels.....	159
1. Einleitung	159

2. Kirchliche Herkunft der Peterskanoniker	169
3. Familiäre Herkunft der Peterskanoniker	175
a) Peterskanoniker aus dem baronalen Adel	179
b) Peterskanoniker aus dem nichtbaronalen Adel	187
c) Auswärtige Peterskanoniker	194
d) Struktur der Zusammensetzung am Peterskapitel	199
4. Kirchliche Karrieren	204
a) Pfründensammlungen	205
b) Kuriale Karrieren	217
c) Aufstieg ins Bischofsamt	227
d) Aufstieg ins Kardinalat	233
e) Zusammenfassung	243
5. Bildungsstand	245
6. Zusammenfassung	256
III. Die Päpste, das Peterskapitel und Rom	261
1. Die Zeit der Reformpäpste	263
a) Die Reform des Peterskapitels unter Gregor VII.	263
b) Die Peterskirche als Ort der Konzilien	275
2. Das 12. Jahrhundert – Die Dominanz des Lateran	279
a) Der Lateran als päpstliche Grablege des 12. Jahrhunderts ...	280
b) Die Kathedra Petri – Peterskirche und Papsterhebung	283
c) Die Peterskirche als Ort der Herrscherkrönung	296
d) Teilhabe am Petrusamt – Das Peterskapitel und die Pallien ...	302
e) Die Rechtmäßigkeit des vicarius Petri – Alexander III. und die servitores Petri	309
f) Caput ecclesiarum – Die direkte Konfrontation mit S. Giovanni in Laterano	316
3. Das 13. Jahrhundert – Die neue Stärke der Peterskirche	327
a) Peterskirche, Palastbauten und päpstliche Verwaltung	329
b) Das Jubeljahr – Triumph des Peterskapitels	335
Resümee	351
Riassunto in lingua italiana	356
Anhang	361
1. Verzeichnisse der zinspflichtigen Besitzungen des Peterskapitels	361
a) Älteres Verzeichnis (1228–1252/60)	361
b) Jüngeres Verzeichnis (1286–1297)	370

2. Biogramme der Kanoniker von St. Peter	388
a) Die Kanoniker und Benefiziaten des Peterskapitels	388
b) Die Kardinalarchipresbyter	480
c) Mansionare	484
d) Oblaten	485
e) Alphabetische Liste der Kanoniker und Benefiziaten	487
Abkürzungsverzeichnis	491
Quellen- und Literaturverzeichnis	493
1. Ungedruckte Quellen	493
2. Gedruckte Quellen	494
3. Literatur	503
Register	
1. Personen	543
2. Orte	555

VORWORT

Die „Diener des Apostelfürsten“ sind der erste Teil meiner Habilitationsschrift, die im Wintersemester 2008/09 an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde. Der zweite Teil, die „Urkundenregesten zum Kapitel von St. Peter im Vatikan (1198–1304)“, mit dem die urkundliche Überlieferung aus dem Archiv des Kapitels von St. Peter wissenschaftlich aufgearbeitet wurde, erscheint in der Reihe *Studi e testi*. Den Gutachtern, Herrn Professor Dr. Rudolf Schieffer, Frau Professor Dr. Claudia Märkl und Herrn Professor Dr. Michael Matheus, danke ich für ihr einhelliges Votum und ihre Unterstützung. Die Arbeit setzte intensive Recherchen im Archiv des Kapitels von St. Peter voraus, dessen Material aus der Zeit bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert in der Biblioteca Apostolica Vaticana verwahrt wird. Sie waren während meiner dreieinhalbjährigen Tätigkeit am Deutschen Historischen Institut in Rom als wissenschaftlicher Mitarbeiter möglich, zumal mir dessen Direktor, Herr Professor Dr. Michael Matheus, alle für die Arbeit erforderlichen Freiheiten ließ, wofür ich sehr dankbar bin. Diese „römische Zeit“ war für mich wissenschaftlich – vor allem durch die internationale Forschungsatmosphäre in Rom, die wohl an keinem anderen Ort so spürbar ist wie in der Biblioteca Apostolica Vaticana sowie den Gesprächen im Cortile zwischen Bibliothek und Archivio Segreto, sowie durch die Möglichkeit, mich voll und ganz auf meine eigenen Forschungen konzentrieren zu können – als auch privat eine der glücklichsten Phasen meines Lebens. Den Abschluss der Habilitationsschrift ermöglichte zunächst ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, das ich in Rom am Deutschen Historischen Institut und in München bei den Monumenta Germaniae Historica wahrnahm, dem eine Assistenz am Lehrstuhl für Geschichte bei Herrn Professor Dr. Rudolf Schieffer folgte.

Zu tiefem Dank bin ich Frau Dr. Gritje Hartmann verpflichtet, die mich nicht nur bei der Überbrückung mühsamer Phasen unterstützte, sondern kontinuierlich die Last des Korrekturlesens auf sich nahm. Für die sorgfältige Redaktion des Bandes danke ich Frau Dr. Kordula Wolf, für die Aufnahme der Arbeit in die angesehene Reihe des Deutschen Historischen Instituts in Rom dessen Direktor, Herrn Professor Dr. Michael Matheus. Gewidmet ist

die Arbeit meinem Vater, Dr. Johann Johrendt († 7. März 2008), der den Abschluss des Habilitationsverfahrens nicht mehr miterleben konnte.

München, Dezember 2009

Jochen Johrendt

EINLEITUNG

St. Peter im Vatikan ist ohne Frage eine der bekanntesten Kirchen der Welt und war dies auch im Mittelalter. Bereits Konstantin der Große hatte über der Stätte, die als Grab des Apostelfürsten Petri galt, eine gewaltige Basilika errichten lassen.¹ Aufgrund dieses Apostelgrabs war und ist die Peterskirche ein wichtiger Bezugspunkt für die Päpste, die sich als die Nachfolger Petri sahen. Petrus war es, von dem sie ihren primatialen Anspruch auf die Leitung der Gesamtkirche ableiteten, gemäß dem Christuswort *tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam* (Mtth. 16, 18). Und die Peterskirche ist die einzige Kirche, die von sich behaupten konnte, über dem Fels erbaut worden zu sein, der das Fundament der gesamten Kirche sein sollte, und damit gleichsam die Kirche zu sein, die allen anderen Kirchen voranstand. Die auf Ambrosius zurückgehende knappe Formel *ubi Petrus ibi ecclesia*² konnte nirgends so konkret nachvollzogen werden wie in der Petersbasilika.

Doch nicht nur für die Päpste war die Peterskirche ein wichtiger Bezugspunkt. Sie war das entscheidende Ziel der Rompilger und ist in den hochmittelalterlichen Rombeschreibungen das am häufigsten genannte und ausführlich vorgestellte Gebäude Roms.³ Tausende von Pilgern reisten jedes Jahr aus unterschiedlichsten Gründen zu den *limina apostolorum*. Nicht nur die Bischöfe, die zu *ad limina*-Besuchen verpflichtet waren, kamen in die Peterskirche. Es dürfte fast jeder, der im Mittelalter nach Rom kam, auch am Grab des Apostelfürsten gewesen sein.⁴

Von der mittelalterlichen Petersbasilika, üblicherweise als Alt-St. Peter bezeichnet, ist nach ihrem Abbruch im 16. Jahrhundert wenig erhalten geblie-

¹ Zur Frage des Baubeginns vgl. Arbeiter, Alt-St. Peter, S. 51–61. Zur konstantinischen Basilika vgl. Krautheimer/Corbett/Frazer, Corpus, Bd. 5, S. 171–285.

² Ambrosius, Explanatio, ed. Petschenig/Zelzer, S. 250 Z. 19: *ubi Petrus, ibi ergo ecclesia*.

³ Schieffer, Mauern, S. 133; zum Pilgerstrom und dem Ausbau von St. Peter im Frühmittelalter vgl. Bauer, Bild, S. 149–179.

⁴ Zu den Rompilgern vgl. allg. Birch, Pilgrimage; zur Pilgerfahrt zu St. Peter zwischen 350 und 1350 vgl. D’Onofrio, Romei; besonders zu den Anfängen der Pilgerfahrt zu St. Peter Mac-carrone, Pellegrinaggio; zu den im Laufe des Mittelalters für die Romfahrt immer wichtiger werdenden Indulgenzen, die in den einzelnen Kirchen zu erwerben waren, vgl. Miedema, Kirchen.

ben.⁵ Der Neubau war wesentlich größer dimensioniert und beseitigte fast alle Spuren der alten konstantinischen Basilika.⁶ Das Wenige, das erhalten blieb, wurde inzwischen wissenschaftlich gut aufgearbeitet. Zumal die kunsthistorische Forschung hat sich intensiv mit der Peterskirche als architektonischem Bauwerk beschäftigt.⁷ Doch die Institution, in deren Obhut sich die Peterskirche das gesamte Mittelalter hindurch befand, die für die Kirche verantwortlich war und somit auch den Leib des Apostelfürsten bewachte, das Kapitel von St. Peter und seine Vorläufer, wurden in der Forschung bisher kaum gewürdigt. Die letzte Monographie, die sich auch der mittelalterlichen Genese des Peterskapitels intensiver widmete, Luigi Martorellis *Storia del clero Vaticano*, erschien 1792.⁸

Luigi Martorelli hatte sich zum Ziel gesetzt, die Geschichte des vatikanischen Klerus von seinen Anfängen bis in das 17. Jahrhundert darzustellen. Der Untersuchungsgegenstand der hier vorgelegten Arbeit ist hingegen begrenzter. Zum einen soll allein das Kapitel untersucht und zum anderen nicht das gesamte Mittelalter behandelt werden. Dass die Arbeit mit dem 11. Jahrhundert beginnt, ergibt sich aus den Anfängen des Kapitels in diesem Jahrhundert. Den Endpunkt bildet der Pontifikat Benedikts XI. (1303–1304). Er war der letzte Papst des 14. Jahrhunderts, der noch nicht in Avignon residierte. Durch die Verlagerung der Kurie nach Südfrankreich veränderte sich auch der Stellenwert stadtrömischer Bezüge für die Päpste. Dieser für die Stadt Rom einschneidende Umbruch legt es nahe, das Jahr 1304 als Endpunkt der Untersuchung anzusetzen.

Die vorgelegte Arbeit kann bei der Vielzahl der Aspekte, welche die Forschung am Peterskapitel interessieren, sicherlich nicht alle Fragen beantworten und musste manche nicht zuletzt aufgrund fehlender Vorarbeiten ganz ausklammern.⁹ Sie liefert jedoch neben der Aufarbeitung des Peterskapitels vom

⁵ Zum Abbruch vgl. Arbeiter, *Alt-St. Peter*, S. 66–69; zur Kritik der Zeitgenossen am Abbruch vgl. Günther, *Peterskirche*, S. 89–91. Eines der wenigen noch erhaltenen Stücke aus Alt-St. Peter ist der bekannte Kopf Innozenz' III. aus dem Apsismosaik. Diese unter Innozenz III. angefertigten Apsismosaiken wurden 1592 zerstört, vgl. Ladner, *Papstbildnisse*, Bd. 2, S. 46–68; sowie jüngst Paravicini Bagliani, *Chiavi*, S. 45.

⁶ Aus der überbordenden Literatur zur jetzigen Petersbasilika sei nur auf den jüngst erschienenen Ausstellungskatalog zur 500-Jahr-Feier der Grundsteinlegung im Jahre 2006 verwiesen; dort findet sich die weitere Literatur: Petros eni, S. 255–266.

⁷ Arbeiter, *Alt-St. Peter*, S. 51–61; zur baulichen Situation in St. Peter von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis 1304 vgl. de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 621–646.

⁸ Martorelli, *Storia*. Mitte Juni 2008 erschien der erste Band einer auf drei Bände angelegten Geschichte des Kapitels von St. Peter, der von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert reicht, Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte des Kapitels. Zur Charakterisierung der Arbeit siehe unten S. 12 Anm. 56.

⁹ Das gilt vor allem für die Besitzgeschichte des Peterskapitels. Diese allein für die hier behan-

11. Jahrhundert bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auch einen Baustein zur Untersuchung der italienischen Kanonikerkapitel, der aufgrund der Bedeutung des Peterskapitels sowie durch seine enge Verzahnung mit der Stadt und dem Papsttum thematisch über eine klassische Stiftsmonographie hinausreicht. Sie bietet zunächst einen einleitenden Überblick über die Kanonikerforschung und die Studien zum Kapitel von St. Peter sowie über die Entstehung des Kapitels. Anschließend werden die Verfassung des Peterskapitels, seine personelle Zusammensetzung sowie seine Beziehungen zu den Päpsten und seine (auch) dadurch bedingte Stellung in der Stadt Rom untersucht. In den Anhängen finden sich zwei erstmals edierte Zinsverzeichnisse des Peterskapitels sowie die Biogramme der Peterskanoniker des 11. bis 13. Jahrhunderts. Die im Archiv von St. Peter erhaltenen Urkunden für den Zeitraum von 1198 bis 1304 wurden in Regestenform erfasst und in der Reihe *Studi e Testi* separat publiziert.¹⁰

1. Forschungsüberblick

a) Kapitelforschung

Kaum eine mittelalterliche Institution erwies sich als derart flexibel und anpassungsfähig wie die Kanonikerkapitel.¹¹ Das Kapitel als ein Zusammenschluss von Klerikern an einer Kirche zu einer Gemeinschaft, die nach festen Regeln lebte und die sich im 13. Jahrhundert als eigenständige Korporation herausbil-

delten drei Jahrhunderte aufzuarbeiten, würde jahrelange eingehende Arbeiten nicht nur an der römischen Überlieferung, sondern ebenso der Überlieferung in den Regionen voraussetzen. Von einer Besitzgeschichte des Peterskapitels sind etwa für die Abruzzen sicherlich noch interessante Aufschlüsse zu erwarten, so bereits Borchardt, Cölestiner, S. 17 Anm. 16. Neue Erkenntnisse in diesem Bereich sind eventuell dem vermutlich bald erscheinenden zweiten Band von Rezza/Stocchi, *Capitolo*, zu entnehmen, der jedoch erneut den Zeitraum von den Anfängen bis zum 20. Jahrhundert abdecken soll, vgl. Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. XII.

¹⁰ Johrendt, *Urkundenregesten*. Auf die Notwendigkeit der Erschließung gerade des Bestandes von St. Peter wies bereits Thumser, *Urkunden*, S. 392, hin: Es fehlen „Übersichten und Verzeichnisse, die gerade schwierig zu benutzende Bestände, wie die von S. Pietro oder auch S. Ciriaco, überhaupt erst richtig zugänglich machen würden.“

¹¹ Der Ausdruck *Stift* oder *Stiftskirche* findet im hochmittelalterlichen Quellenmaterial keine Entsprechung. Die Quellen sprechen von *capitulum*, *canonici* oder *canonia*. Auch in den anderen europäischen Wissenschaftssprachen wie Französisch, Englisch oder Italienisch wird kein dem Terminus *Stift* vergleichbarer Begriff verwendet. Der Ausdruck erscheint mir daher zumal bei der Erforschung eines italienischen Kapitels unangemessen. Statt dessen sei im Folgenden stets von Kanonikerkapiteln die Rede. Vgl. in diesem Sinne und ebenfalls aus italienischer Perspektive Zielinski, *Kloster*, S. 102.

dete, konnte höchst unterschiedlich organisiert sein.¹² Darunter ist nicht nur die generelle Unterscheidung von Säkular- und Regularkanonikern zu verstehen, die Trennung in eine weniger strenge Lebensform, die etwa auch privaten Besitz erlaubte, und eine strengere, die dies untersagte und vor allem die *vita communis* stärker betonte. Der Unterschied zwischen den Kanonikerkapiteln begann schon mit ihrer Größe. Sie konnten nur wenige Kanoniker aufweisen, andererseits wie im – allerdings exzeptionellen – Fall des Kapitels von St-Martin in Tours auch bis zu 200 Kanoniker umfassen.¹³ Doch auch in ihrer Verfassung, ihrer personellen Zusammensetzung und ihrer Funktion konnten sich die Kapitel erheblich voneinander unterscheiden.¹⁴

War die Untersuchung der Verfassung von Stiften bereits Gegenstand barocker Arbeiten, so begann die moderne prosopographische Erforschung der Kapitel und ihrer Mitglieder mit der bahnbrechenden Arbeit von Aloys Schulte über den Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter aus dem Jahr 1910, die einen engen Zusammenhang zwischen adeliger Herkunft und Aufnahme in die herausragenden Kapitel herstellte.¹⁵ Die Arbeit erlangte zumal für die deutsche Kapitelforschung eine „quasi-kanonische Bedeutung“.¹⁶ Vor kurzem wurden jedoch die auf Schulte zurückzuführenden Vorstellungen in der deutschsprachigen Mediävistik von Franz J. Felten grundsätzlich in Frage gestellt, der deutlich machte, auf welcher schmaler Quellenbasis einzelne Konvente als hochadelig gekennzeichnet wurden, ohne dass sich eine numerische Dominanz des Adels

¹² Vgl. dazu auch die weite Definition der Kanoniker in der 1156 abgeschlossenen Chronik des Klosters Petershausen, ed. Feger, S. 30 u. 32: *Quorum* [i. e. der Apostel] *studium et conversationem imitari videntur clerici qui vocantur canonici, qui in unum congregati et tamen in ecclesia verbum Dei non cessant predicare, apostolicum habitum nitore vestium pretendunt et communem vitam ducunt, preposito obediunt, mundiciam cordis et corporis custodiunt et errantes quosque ad viam rectitudinis predicando reducunt, et sicut illi* [i. e. die Apostel] *tunc omnes unanimiter erant in porticu Salomonis iuxta templum Domini, ita et isti sive clerici sive monachi, sive etiam femine sanctimoniales habitacula sibi circa oratoria faciunt, et cottidie sunt sicut et illi perdurantes unanimiter in oratione et simplicitate cordis, collaudantes Deum et habentes gratiam ad omnem plebem.* Eine gute Einführung in das Forschungsfeld der Säkularkanoniker bietet Marchal, Kanonikerinstitut.

¹³ Vgl. zu St-Martin in Tours Marchal, Kanonikerinstitut, S. 7; Borgolte, Typologie, S. 26.

¹⁴ So formulierte bereits Raimundus de Pennaforte, Summa, ed. Ochoa/Diez, Sp. 51, pars 2 tit. 1 [8]: *fere quot sunt ecclesiae, tot consuetudinum diversitates vel varietates.* Vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 7, jedoch mit falscher Quellenangabe. Diese Unterschiedlichkeit der Kanonikergemeinschaften war häufig durch die äußeren Umstände bedingt, die auf die Kanoniker erheblichen Einfluss ausüben und deren Lebensweise prägen konnten, so bereits Moraw, Typologie, S. 35f.; sowie jüngst nochmals die hohe Anpassungsfähigkeit der Stiftskirchen an ihr Umfeld betonend ders., Stiftskirchen, S. 58.

¹⁵ Vgl. die nicht allein auf Stifte beschränkte Arbeit von Schulte, Adel. Die Bedeutung des Werkes ist nicht zuletzt an seiner zweiten Auflage (1922) zu erkennen.

¹⁶ So Felten, Kanonissenstifte, S. 45.

nachweisen ließe.¹⁷ Ein Übertragen dieser nach Felten fraglichen Vorstellungen auf die römische Situation für die Zeit vor 1300 wäre nicht zuletzt aufgrund eines völlig anderen Adelsbegriffs noch problematischer.¹⁸

Auch wenn die These Schultes im Lichte neuerer Forschungen erschüttert wurde, so ist die Bedeutung der Arbeit forschungsgeschichtlich unbestritten, gab sie doch den Anstoß zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit der personellen Zusammensetzung von Kanonikergemeinschaften. Die Prosopographie eines Kapitels gehört seitdem in der deutschen Forschung zum Standard jeder Kapitelmonographie.¹⁹ So bietet das Großunternehmen der *Germania Sacra* in seinen Einzelbänden neben der Untersuchung der Verfassung und der Geschichte eines Kapitels stets eine Personalliste, von den Pröpsten bis zu den einfachen Kanonissen und Kanonikern.²⁰ Aufgrund der weit reichenden Erkenntnismöglichkeiten für die personelle Verflechtung eines Kapitels mit seiner engeren oder weiteren Umgebung²¹ wurden auch in England

¹⁷ Die Studie von Felten, *Kanonissenstifte*, erschien 2001. Sie fragt anhand ganz konkreter Einzelbefunde aus Frauenkonventen nach der grundsätzlichen Tragfähigkeit der Begriffe „Adelskirche“, „Adelskloster“ u. ä. sowie der damit verbundenen Vorstellungsmuster. Felten Untersuchung zeigt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Nonnen und Kanonissen nicht adeliger Herkunft war. Seine Ausführungen hinterfragen jedoch ebenso die Ergebnisse für monastische und klerikale Männergemeinschaften. Wie Felten nachweist, wurde allzu häufig einzelnen Konventen das Etikett „hochadelig“ oder „edelfrei“ verliehen, obwohl die Quellenlage viel zu dünn ist, als dass man über die personelle Zusammensetzung überhaupt Aussagen treffen könnte, ebd., S. 53–64; zur anscheinend ähnlichen Situation in Italien an Einzelbeispielen knapp ebd., S. 50f.; seine Ergebnisse zusammenfassend ebd., S. 125–128.

¹⁸ Zum Adelsbegriff in Rom vgl. Thumser, *Rom*, S. 13–22; ders., *Terminologia*, S. 55–59. Im Wesentlichen handelt es sich beim römischen Adel nicht um einen geburtsrechtlich abgeschotteten Stand, sondern um eine relativ offene soziale Schicht, die sich durch funktionale Elemente wie das Senatorenamt in Rom und nicht zuletzt durch ökonomische Potenz definierte.

¹⁹ Einen guten Überblick über die vorrangig deutsche Kapitelforschung bis 1998, 2001 bzw. 2003 bieten Bünz, *Haug*, S. 13–28; Curzel, *Canonici*, S. 13–26; Willich, *Wege*, S. 8–24; Moraw, *Stiftskirchen*, so dass die überbordende Literatur hier nicht nochmals aufgeführt werden muss. An neueren Studien Italien betreffend ist der Sammelband *Canonici delle cattedrali* hervorzuheben.

²⁰ Vgl. die jüngst erschienenen Bände mit den jeweiligen Personallisten Kohl, *Nottuln*, S. 210–381; Heyen, *St.-Marien-Stift*, S. 292–410; ders., *St. Simeon*, S. 735–1024; Wendehorst, *St. Burkard*, S. 191–423. Ein Verzeichnis aller Säkularkanonikerstifte der Reichskirche findet sich bei Wendehorst/Benz, *Verzeichnis*, das jedoch aus dem italienischen Raum allein Trient berücksichtigt. Zur geographischen Abgrenzung ebd., S. 2f.

²¹ Viel zitiert ist das Morawsche Diktum vom Stift als „Begegnungsstätte von Kirche und Welt“, Moraw, *Typologie*, S. 11; ders., *Stiftskirchen*; vgl. dazu Holbach, *Ergebnisse*, S. 151–153. Die Kapitel eignen sich daher besonders für die Untersuchung der Verflechtung beider Bereiche. Dies trifft aufgrund der besseren Quellenlage vor allem auf das Spätmittelalter zu. Als besonders gelungenes Beispiel einer Aufarbeitung dieser spätmittelalterlichen Begegnung aus dem prosopographischen Blickwinkel sei für den deutschen Sprachraum auf die dichte und quellen- gesättigte Arbeit von Auge, *Stiftsbiographien*, verwiesen. Vgl. jedoch zum Morawschen An-

und Frankreich mit den *Fasti ecclesiae Anglicanae* beziehungsweise *Gallicanae* umfangreiche Unternehmungen gestartet, welche die Kanoniker der Kathedrale beziehungsweise einfacher Kanonikerkapitel in den Diözesen erfassen. Ein identischer Standard der Einzelbände soll die Ergebnisse in einer Art Repertorium allgemein vergleichbar machen.²² Doch auch die deutsche Kapitelforschung erlebte nach den wegweisenden Ansätzen von Peter Moraw einen neuen Aufschwung.²³ Jüngste Publikationen der *Germania Sacra* und der *Helvetia Sacra* oder das vor einigen Jahren initiierte Tübinger Stiftskirchenprojekt unterstreichen die ungebrochene Aktualität dieses Forschungsfeldes,²⁴ auch wenn das regional bezogene Tübinger Projekt eher eine Verengung der Perspektive bedeutet und ein übergreifender europäischer Vergleich ein Forschungsdesiderat bleibt.²⁵ Umso erfreulicher sind die im Rahmen dieses Projekts entstandenen Einzelskizzen zu Wirtschaftsfragen, die 2007 publiziert

satz auch die kritischen Bemerkungen von Zielinski, Kloster, S. 102f. Zu Recht betont er in seiner Kritik, dass das in der deutschen Forschung dominante Modell der „Stiftskirche“ stark von spätmittelalterlichen Gegebenheiten geprägt ist, die hoch- oder gar frühmittelalterlichen Erscheinungsformen nicht gerecht werden. Dies betrifft ebenso Verfassungsaspekte wie auch die Vorstellung einer klaren Trennung von Kirche und Welt, die Voraussetzung dafür ist, um ein „Stift“ als besonderen Berührungspunkt der beiden scheinbar getrennten Sphären darstellen zu können. Dies trifft jedoch kaum auf die Situation vor der Mitte des 11. Jahrhunderts zu.

²² Das englische Projekt ist in zwei Phasen geteilt, in die Zeit bis 1300 und die nach 1300. Als letzter Band für England in der Reihe bis 1300 ist zu nennen Pearson, *Welsh Cathedrals*. Für Frankreich wird in den entsprechenden Bänden das gesamte Mittelalter abgedeckt, die seit 2004 erschienenen Bde. 8–10 sind: Maurice, Mende; Desportes, Sées; Vallière, Poitiers. Vgl. jedoch auch die kritischen Bemerkungen zum französischen Projekt von Kleinert, Anmerkungen; sowie die Einwände von Erdmann, Benefizialpolitik, S. 21f., dass die päpstlichen Provisionen nicht in allen Bänden in gleicher Weise berücksichtigt wurden.

²³ Vgl. Moraw, Typologie. Moraw unterschied die Entwicklung der Kanonikerkapitel nicht nur in Phasen, sondern arbeitete auch Typologien der Entstehung, Verbreitung und Funktion heraus sowie eine „Stiftskirchengographie“, die das Reich nördlich der Alpen in fünf „Stiftslandschaften“ einteilte. Zur aktuellen Standortbestimmung der deutschen Stiftskirchenforschung vgl. ders., Stiftskirchen; zur institutionellen Anbindung an die *Germania Sacra* auch Crusius, Kollegiatstift.

²⁴ Seit 2000 sind im Rahmen der *Germania Sacra* zu deutschen Kapiteln erschienen: Wendehorst, St. Burkard; Heyen, St. Simeon; ders., St. Marien; Kohl, Nottuln; ders., St. Mauritius. Zu den weltlichen Kollegiatkapiteln in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz vgl. *Helvetia Sacra* II/2. Unzählige – und daher hier nicht aufzuführen – sind die Beiträge zu einzelnen Aspekten in Festschriften zum 1000-jährigen Bestehen eines Kapitels u. ä., vgl. stellvertretend den schönen Beitrag von Bönner, Geschichte, zum 1000-jährigen Bestehen von St. Paul in Worms.

²⁵ Zum Tübinger Stiftskirchenprojekt vgl. Lorenz, Stiftskirchenprojekt; zur Forschungslage seit den 1970er Jahren vgl. den gründlichen Überblick bei Bünz, Haug, Bd. 1, S. 13–28, der hier nicht wiederholt werden muss.

wurden.²⁶ Neben der traditionellen und wichtigen Aufarbeitung einzelner Kanonikergemeinschaften, die sich ganz auf ein einziges Kapitel konzentrieren, dessen Untersuchung jedoch im Grunde nur in der Zusammenschau mit der dieses umgebenden kirchlichen, institutionellen und ökonomischen Umwelt in umfassender Weise vorgenommen werden kann, betten einige jüngere Studien ihren Untersuchungsgegenstand in diesen Rahmen bewusst ein.²⁷

Doch der italienische Raum blieb bei den Bemühungen um die Erforschung der Stiftskirche weitgehend unberücksichtigt. Die Ausblendung Italiens wiegt umso schwerer, als es sich um eine der europäischen Kernlandschaften handelt, die unzweifelhaft auf die Regionen nördlich der Alpen wirkte.²⁸ Die Austauschprozesse zwischen den Regionen nördlich und südlich der Alpen werden in jüngsten Forschungen wieder verstärkt betont.²⁹ Diese wichtigen Impulse wurden jedoch von der deutschen Kapitelforschung bisher nicht aufgegriffen.³⁰ Dies erstaunt umso mehr, als es sich bei den Kapiteln um eine in der gesamten lateinischen Christenheit nachzuweisende Institution handelt.

²⁶ Lorenz/Meyer/Bauer, *Stift*. Zwar wurde auch in diesem Band auf eine die Grenzen der *Germania* und *Helvetia Sacra* überschreitende vergleichende Betrachtung verzichtet, doch bietet er trotzdem einen wichtigen Anstoß für die weitere Erforschung der Wirtschaftsgeschichte von Kapiteln, siehe auch die Bemerkungen unten S. 107.

²⁷ So bettete Monika Escher-Apsner die Geschichte des Stiftes Münstermaifeld explizit in die Entwicklung der Stadt ein und thematisierte die Wechselwirkungen zwischen beiden etwa im Kapitel „Begegnungsräume von Stadtgemeinde und Stiftsgemeinschaft“, Escher-Apsner, *Stadt*, S. 363–451. Ingo Runde bearbeitete die Geschichte der Kanonikergemeinschaft von St. Viktor zwischen der Karolinger- und der Stauferzeit als ein Teil der Geschichte der Stadt Xanten, *Runde*, Xanten. Eher traditionell ist der Ansatz der gründlichen Arbeit von Siewert, *St. Stephan*, zum Bamberger Kanonikerkapitel St. Stephan angelegt, die dem Themenbereich „Außenbeziehungen“ 19 Seiten widmet, ebd., S. 183–201, wobei hier weltliche Herrscher, Päpste, der Bamberger Bischof und das Domkapitel, andere Bamberger Kirchen und Spitäler sowie die Stadt und die Juden abgehandelt werden. Welche Erkenntnisse die Untersuchung von Stiftslandschaften – Regionen, die durch Kanonikergemeinschaften mit ähnlicher Verfassung, Ausrichtung oder personeller Zusammensetzung geprägt sind, vgl. dazu Moraw, *Typologie*, S. 36 – zutage fördern könnte, ist noch nicht klar, vgl. den Versuch von Schillinger, *Statuten*; zur Rekonstruktion von Stiftslandschaften mit Hilfe von Statuten, der kritisch aufgenommen wurde, vgl. Bünz, *Haug*, S. 111 mit Anm. 1; Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 7 mit Anm. 4. Hinter der „Stiftslandschaft“ im Beitrag von Höroldt, *Entwicklung*, verbirgt sich lediglich eine Skizze der Gründungen von Klöstern und Stiften in Anhalt und fragliche zeitliche und regionale Verdichtungen.

²⁸ So Zieliski, *Kloster*, S. 101–103.

²⁹ Huschner, *Kommunikation*.

³⁰ Die Untersuchung eines Austauschs zwischen dem Bereich nördlich und südlich der Alpen müsste dabei deutlich über die Region Südtirol hinaus getrieben werden, die letztlich als ein Vergleichsmoment für Kanonikergemeinschaften auch im oberitalienischen Raum nur bedingt geeignet ist, da sie zu weiten Teilen eher nordalpinen Strukturen entsprechen dürfte als lombardischen, vgl. dazu den Band Obermaier/Brandstätter/Curzel, *Dom- und Kollegiatstifte*. Von mittelitalienischen Gegebenheiten weicht die dortige Situation völlig ab.

Will man tatsächlich die europäische Dimension der Kapitel erfassen, so ist dies sicherlich nicht allein durch den kontrastiven Vergleich der deutschen Entwicklung mit der englischen und französischen möglich.³¹ Gerade aufgrund der regen kulturellen Austauschprozesse über die Alpen hinweg ist ein Blick auf Italien unverzichtbar.

Eine komparatistische Untersuchung der Kapitel auf europäischer Ebene ist ohne Frage ein wichtiges Forschungsdesiderat. Doch diesen Vergleich einzufordern bedeutet in der momentanen Forschungssituation, dessen Undurchführbarkeit zu erklären. Denn in der italienischen Forschungslandschaft existieren keine den genannten Großunternehmen entsprechende Forschungsvorhaben.³² Werden von deutscher Seite zahlreiche Kapitel aufgearbeitet, so existieren auf italienischer Seite kaum umfangreichere Studien im Sinne einer detaillierten Untersuchung von Verfassung und personeller Zusammensetzung einzelner Kapitel.³³ Zwar sind für das Trentino und Südtirol neue Impulse vorhanden, welche die Grundlage für eine vergleichende Perspektive verbreitern. Einen großen Schritt stellt in der italienischen Forschung die 2001 veröffentlichte Arbeit von Emmanuele Curzel über das Domkapitel von Trient dar. Es ist zu hoffen, dass ihr die Aufarbeitung weiterer Kapitel folgen wird.³⁴ Allerdings dürfte die Situation in Südtirol weniger derjenigen in der Lombardei oder Mittelitalien entsprochen haben als vielmehr derjenigen nördlich der Alpen.³⁵

³¹ Vgl. die anregende Arbeit von Barrow, *Cathedrals*.

³² Ein der *Germania* bzw. *Helvetia Sacra* vergleichbares Unternehmen fehlt in Italien. Bündelungen von Einzelforschungen oder ein von mehreren Wissenschaftlern getragenes Forschungsprojekt wie das Tübinger Stiftskirchenprojekt in Deutschland existieren ebenso wenig, was durch das mangelnde Interesse an der Erforschung der Säkularkanonikergemeinschaften in Italien allgemein bedingt ist. Vgl. Zielinski, *Kloster*, S. 113; Moraw, *Stiftskirchen*, S. 63; Curzel, *Palcoscenico*; Andenna, *Studi recenti*. Etliche Arbeiten zu Säkularkanonikerstiften sind leider unveröffentlicht, vgl. die zahlreichen Hinweise in dem Band *Canonici, passim*. Der überblicksartige und auf (Süd-)Tirol beschränkte Band *Obermaier/Brandstätter/Curzel, Dom- und Kollegiatstifte*, stellt insofern leider eine Ausnahme in der italienischen Forschungslandschaft dar.

³³ Vgl. die Bemerkungen bei Zielinski, *Kloster*, S. 112f. Die italienische Forschung widmete sich bisher kaum den Säkularkanonikern, sondern konzentrierte sich im Bereich der Kanoniker ganz auf die Regularkanoniker, vgl. dazu den detaillierten Forschungsüberblick bei Andenna, *Ecclesia*, S. 61–174. An veröffentlichten Arbeiten von größerem Umfang zu Säkularkanonikern aus den letzten zehn Jahren sind zu nennen: Montaubin, *Gloire*, zum Domkapitel von Anagni; Rehberg, *Kanoniker*, zu S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore; Curzel, *Canonici*, zum Domkapitel von Trient; Saxon, *Sainte-Marie-Majeure*, zu S. Maria Maggiore.

³⁴ Die Hinweise bei Curzel, *Palcoscenico*, beziehen sich vorrangig auf Kapitel im Norden Italiens. Im mittelitalienischen Bereich sind noch keine umfangreicheren Anstrengungen der italienischen Forschung zu fassen.

³⁵ Auch die Situation in Deutschland stellt sich nicht einheitlich dar, vgl. jüngst zusammenfassend Moraw, *Stiftskirchen*, S. 58. Der eigentliche Bezugspunkt der Entwicklung von Kapiteln ist in der Regel kleinräumig in der Region zu suchen.

Abgesehen vom Südtiroler Bereich ist es zudem noch kaum möglich, selbst innerhalb einer italienischen Region vergleichend zu arbeiten.³⁶ Stärker als im deutschen Bereich widmet sich die italienische Forschung den wirtschaftlichen Belangen kirchlicher Institutionen, ohne dass jedoch ein spezifisches Interesse an der Wirtschaftsform von Kanonikerkapiteln vorhanden wäre.³⁷

Im Vergleich zur hohen Anzahl der römischen Kirchen und der mit ihnen verbundenen Kapitel steht die römische Kapitelforschung erst an ihrem Anfang. Der circa 1320 abgefasste Turiner Katalog nennt 414 Kirchen und dürfte damit die Situation am Ende des Untersuchungszeitraums widerspiegeln.³⁸ Sieben davon waren mit einem Kanonikerkapitel ausgestattet, das mindestens zehn Kanoniker aufwies. Daneben existierten zwar noch etliche weitere Kapitel, die jedoch meist nur zwischen vier und sechs Kanoniker besaßen.³⁹ Doch zu den wenigsten dieser Kapitel existieren moderne und kritische Untersuchungen: Neben Studien zu St. Peter existieren solche zu den Kanonikern von S. Clemente, S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore.⁴⁰ Angesichts der Fülle der Kanonikergemeinschaften ist dies nur ein Bruchteil, der es nicht erlaubt, auf die Gesamtheit zu schließen, gleichsam eine römische Kapitellandschaft zu entwerfen. Dies gilt umso mehr, als die Einzelstudien die Kapitel auch von ihrem Ansatz her nicht in gleicher Weise erfassen.⁴¹ Vor einem anzustrebenden

³⁶ Arbeiten wie etwa Schillinger, Statuten, der Stiftslandschaften erstellen will, gemäß der Terminologie von Moraw, Typologie, S. 36. Zu diesem Ansatz und der Kritik daran siehe oben Anm. 27.

³⁷ Vgl. vor allem den Sammelband *Spazi economici* von 1999, darin vor allem die Arbeiten von Cammarosano, Ruolo, und Hubert, *Propriété*. Zu Rom siehe auch die Arbeiten von Hubert zum römischen Immobilienmarkt und den dort zu fassenden Anlagestrategien kirchlicher Institutionen S. 13 Anm. 59.

³⁸ Editionen finden sich bei Huelsen, *Chiese*, S. 26–43; *Catalogo di Torino*, ed. Valentini/Zucchetti.

³⁹ Siehe dazu unten S. 15f.

⁴⁰ Bereits 1940 erschien der kurze Beitrag Oliger, Clero, zu den Kanonikern an S. Clemente, der jedoch allein das 13. Jahrhundert behandelt; wesentlich umfangreicher und vor allem in seinen prosopographischen Forschungen sehr gut ist hingegen die Monographie von Rehberg, *Kanoniker*, in der die Kanoniker von S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano für das 14. Jahrhundert zusammengestellt wurden. Eine Ergänzung für S. Maria Maggiore bildet inzwischen Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*. Daneben findet sich eine Fülle von Beiträgen zu einzelnen Aspekten, die unterschiedlichen Kapitel Roms betreffen. Doch handelt es sich dabei um keine systematischen Aufarbeitungen der Kapitel im Sinne der eben genannten Studien. Vgl. als Überblick zu den römischen Kapiteln insgesamt di Carpegna Falconieri, *Clero*, mit umfangreicher Literatur.

⁴¹ Zumal die deutschen und französischen Arbeiten sind durch eine starke prosopographische Ausrichtung charakterisiert. Der Ursprung ist zumindest hinsichtlich der Arbeiten zu S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore in einem von Seiten der deutschen Forschung auch für landesgeschichtliche Zusammenhänge immer noch zu wenig genutzten Projekt der Grundlagenforschung des Deutschen Historischen Instituts in Rom zu suchen, dem *Reperto-*

den Vergleich, der wiederum die Konturen der einzelnen Kapitel deutlicher erkennen lässt, müssen daher zunächst weitere Einzelfälle aufgearbeitet werden. Dies muss im Detail sauber erfolgen und darf nicht dem Fehler verfallen, Lücken hinsichtlich des konkreten Befundes mit vermeintlich sicherem Wissen aus der Ableitung scheinbar paralleler Entwicklungen zu ergänzen.⁴² Auch was die Organisation und personelle Rekrutierung der römischen Kapitel anbelangt, sollte man sich vor allzu schnellen Parallelisierungen hüten. Die Forschung steht hier erst am Beginn einer umfangreicheren Aufarbeitung, zumal für die Zeit vor 1300. Dabei ist die Quellenlage des 13. Jahrhunderts zwar nicht mit der Situation der oberitalienischen Städte vergleichbar, aber doch besser, als man aufgrund der Editionslage annehmen möchte.⁴³

b) *Das Kapitel von St. Peter im Vatikan*

Am Beginn der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Geschichte des Peterskapitels steht der Peterskanoniker Giacomo Grimaldi (1568–1623). Vor allem sind seine beiden Werke zu den Kardinalarchipresbytern des Peterskapitels (*Catalogus omnium archipresbyterorum*) von 1620 und eine Zusammenstellung der Peterskanoniker, die den Aufstieg ins Kardinalat schafften (*Liber Canoniorum sacrosanctae Vaticanae Basilicae principis apostolorum*), von 1622 zu nennen.⁴⁴ Seine Zusammenstellung der Kardinalarchipresbyter und der Peterskanoniker, die in den Kardinalrang erhoben wurden, bestimmte die weitere Forschung bis heute.⁴⁵ Neben diesen prosopographischen Studien be-

rium Germanicum. Die Ergiebigkeit des vatikanischen Materials hinsichtlich der Provisionen ist einschlägig bekannt, doch teilweise noch zu wenig genutzt, vgl. grundsätzlich Schwarz, Pfründenmarkt, sowie jüngst am Beispiel der sächsischen Landesgeschichte dies., Nutzen. Die ertragreiche Anwendung dieser Ansätze auf römische Beispiele demonstriert eindrucksvoll die Arbeit von Rehberg, Kanoniker.

⁴² Vgl. in Hinblick auf die Kapitelforschung und das Verhältnis von Einzeluntersuchung und Generalisierung sowie ihre Wechselwirkungen die Warnung von Felten, Kanonissenstifte, S. 46.

⁴³ Zur Quellenlage in Rom vgl. die Bemerkungen bei Thumser, Urkunden; sowie die Zusammenstellung der Quellen- und Editionsfrage für das 11. und 12. Jahrhundert bei di Carpegna Falconieri, Osservazioni.

⁴⁴ Der *Catalogus omnium archipresbyterorum* findet sich unter den Handschriften des Peterskapitels in der BAV unter der Signatur ACSP H 1, eine spätere Abschrift und Fortsetzung bis 1807 ist ACSP H 1 bis. Vgl. auch die Abschrift Barb. lat. 2719. Sie hängen alle von ACSP H 1 ab, bieten keine weiteren eigenständigen Informationen und werden daher im Folgenden nicht berücksichtigt. Der *Liber Canoniorum sacrosanctae Vaticanae Basilicae principis apostolorum* von der Hand Grimaldis findet sich in der BAV unter der Signatur Vat. Lat. 6437 sowie in einer identischen – ebenfalls von Grimaldi angefertigten – Kopie in den Beständen des Peterskapitels unter der Signatur ACSP H 90.

⁴⁵ Sein Katalog der Kardinalarchipresbyter wurde beispielsweise unkritisch übernommen von Martorelli, Storia, S. 106; di Carpegna Falconieri, Clero, S. 173f.; differenzierter, wenn auch nicht in allen Punkten richtig, Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 162–185. Zur Reihe

schäftigte sich Grimaldi bereits mit der Besitzgeschichte des Peterskapitels.⁴⁶ Ferner legte er ein Findbuch für die Urkunden aus dem Archiv des Peterskapitels an, das bis heute das einzige umfassende Hilfsmittel zum Aufspüren einzelner Urkunden im Archiv darstellt.⁴⁷ Besonders für die kunsthistorische Forschung ist seine Beschreibung von Alt-St. Peter von großer Bedeutung, die auch etliche Epitaphien aus Alt-St. Peter erfasst und damit oftmals deren einzige Überlieferung darstellt.⁴⁸

Nach Grimaldis Tod dauerte es noch 171 Jahre, bis die erste Monographie über das Kapitel erschien. Die Abhandlung von Martorelli aus dem Jahre 1792 ist bis heute die einzige wissenschaftliche Monographie über das Kapitel von St. Peter, was Michele Maccarrone bereits 1971 beklagte, ohne dass sich seither etwas an der Situation geändert hätte.⁴⁹ Dass die Kanonikerforschung in Italien wie erwähnt eine – wenn überhaupt – untergeordnete Rolle spielt, gilt auch für das reiche Feld der römischen Kapitel. Die wenigen Studien, die es gibt, wurden von deutschen und französischen Forschern verfasst.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts legte Albert Huyskens einen wohl aus seiner Dissertation über Kardinal Napoleone Orsini hervorgegangenen, prosopographisch ausgerichteten Aufsatz vor, der sich mit dem starken Einfluss der Orsini auf das Peterskapitel zwischen 1276 und 1342 beschäftigte.⁵⁰ Die harsche Kritik Johannes Baptist Sägmüllers an diesem Beitrag mag eine weitere Beschäftigung Huyskens' mit dem Thema verhindert haben.⁵¹ Doch hatte Huyskens die

der Kardinalarchipresbyter siehe unten S. 42–80. Kein eigenständiger wissenschaftlicher Wert kommt der dürren, wohl von Grimaldi übernommenen Liste bei Torrigio, Grotte, S. 606f., zu. Ohne Berücksichtigung Grimaldis und allein aus dem bei Schiaparelli, Carte, gebotenen Material ist die Liste bei Duchesne, Notes, S. 268.

⁴⁶ Seine Forschungen zur Besitzgeschichte sind in den beiden ersten Bänden der *Catasti* des Peterskapitels enthalten, ACSF *Catasti* Nr. 1 u. 2. Beide Bände, 1606 und 1607 begonnen, betreffen den Immobilienbesitz des Peterskapitels in der Stadt Rom. Sie listen den Besitz nicht nur auf, sondern geben bisweilen auch an, zu welchem Zeitpunkt das Peterskapitel in den Besitz der jeweiligen Immobilie kam.

⁴⁷ Grimaldi, Index (BAV Sala cons. Ms. 401). Die Stücke wurden in dem 1599 erstellten Verzeichnis inhaltlich als Regest erfasst. Siehe dazu auch die Bemerkungen in Johrendt, *Urkundenregesten*, S. 15f.; Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 9f. u. 19f.

⁴⁸ Seine *Descrizione della basilica antica vaticana di S. Pietro in Vaticano* wurde 1972 von Reto Niggli ediert.

⁴⁹ Martorelli, *Storia*; Maccarrone, *Storia*, S. 12 Anm. 58: „Parimenti manca una storia critica e moderna del clero vaticano, sul quale abbiamo solo la vecchia opera di L. Mortarelli“. Die Arbeit von Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, ist zwar für die dort behandelten Bereiche eine gute Ausgangsbasis für die weitere wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des Peterskapitels, stellt jedoch keine kritische Geschichte des Peterskapitels dar. Das gilt vor allem für den Bereich des Mittelalters. Siehe dazu unten S. 12 Anm. 56.

⁵⁰ Huyskens, *Kapitel*. Die Studie erschien 1906. Seine Dissertation über Napoleone Orsini war 1902 erschienen, vgl. ders., *Napoleone*.

⁵¹ Sägmüller hatte Huyskens' Darstellungen zum Amt des Kardinalarchipresbyters unter Gian-

Richtung gewiesen. An seine prosopographischen Studien knüpfte Ende der 1980er Jahre Robert Montel mit einer umfangreichen Untersuchung der Zusammensetzung des Kapitels zwischen 1277 und 1376 an, nachdem er sich bereits fast 20 Jahre zuvor mit Einzelfällen der Besitzgeschichte des Kapitels von St. Peter beschäftigt hatte.⁵² Montel erweiterte nicht nur den zeitlichen Betrachtungshorizont Huyskens', sondern konnte zudem dessen prosopographischer Zusammenschau etliche Kanoniker hinzufügen. Seine Arbeiten stellten einen enormen Fortschritt dar und dienten als Grundlage für vergleichende Studien über den römischen Klerus, auch wenn Montel vermutlich bis zu einem Drittel der Peterskanoniker seines Untersuchungszeitraums nicht erfasste,⁵³ so dass eine Neubearbeitung auch über den Betrachtungshorizont der hier vorgelegten Arbeit hinaus wünschenswert ist.⁵⁴ Neben der prosopographischen Untersuchung Montels ist in diesem Zusammenhang auch auf die 2002 erschienene Dissertation von Tommaso di Carpegna Falconieri zum römischen Klerus zwischen dem 8. und 13. Jahrhundert hinzuweisen, dank derer die Geschichte des Kapitels von St. Peter leichter in die Gesamtentwicklung des römischen Klerus eingebettet werden kann.⁵⁵ Ferner ist der 2008 erschienene erste Band einer Geschichte des Kapitels von St. Peter aus der Feder von Dario Rezza und Mirko Stocchi zu erwähnen, der jedoch als halbwissenschaftlich einzuordnen ist und für das Mittelalter wenig Substantielles beisteuern kann.⁵⁶

gaetano Orsini heftig und in fast schon polemischer Weise kritisiert. Auch an Huyskens' Darlegungen zur Anzahl der im Kapitel vor der Reform durch Giangaetano Orsini vorhandenen Kanoniker hatte er Kritik geübt, vgl. Sägmüller, Verfall. Die Besprechung Sägmüllers erschien ebenso in HJb 27 (1906) wie der Aufsatz Huyskens' und dessen Erwiderung auf Sägmüller, ebd., S. 812–820. In seinen weiteren Arbeiten hat sich Huyskens, der in Aachen Archiv- und Bibliotheksdirektor wurde, mit römischen Belangen nicht mehr beschäftigt. Zu seiner Person vgl. auch Poll, Albert Huyskens.

⁵² Die prosopographische Studie, Montel, Chanoines (1988/89), wurde in zwei Teilen veröffentlicht, der erste Teil in RSCI 42 (1988), der zweite in RSCI 43 (1989). Daneben ist noch sein fast denselben Titel tragender Beitrag ders., Chanoines fin XVI^e siècle, zu nennen, der sich jedoch fast ausschließlich mit der Zeit nach 1304 beschäftigt. Zu den beiden besitzgeschichtlichen Studien siehe unten S. 13. Ferner ist seine Einzelstudie über einen Benefiziaten der Peterskirche am Ende des 15. Jahrhunderts zu nennen, ders., Bénéficiaire.

⁵³ Siehe dazu unten S. 162f. An vergleichenden Studien, die für das Peterskapitel auf Montel aufbauen, seien genannt: Rehberg, Kanoniker, S. 169–186; ders., Roma docta; zuletzt ders., Bonifacio VIII.

⁵⁴ Eine namentliche Erfassung der Peterskanoniker von 1482 bis 1999 liegt nun vor bei Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 271–429. Vgl. für die Neuzeit bisher die fragmentarisch gebliebenen und an die Untersuchungen Montels anknüpfenden Arbeiten von Schmidbauer, Prolegomena; ders., Einkommen; ders., Finanzen.

⁵⁵ Di Carpegna Falconieri, Clero, zu St. Peter ebd., S. 73–79, 138–146, 150–152, 155–158, 173–175, 183–186, sowie die listenartige Zusammenstellung der Quellen ebd., S. 319f.

⁵⁶ Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1. Der seit Mitte Juni 2008 vorliegende erste Band widmet sich der prosopographischen Untersuchung des Kapitels. Zwar setzt die Liste der Archipres-

Fern vom prosopographischen Ansatz zur Untersuchung des Peterskapitels stehen die substanziellen Einzelstudien Michele Maccarrone zu den Ablässen an St. Peter, dem Pilgerwesen sowie der hölzernen Kathedra Petri.⁵⁷ Daneben hat sich die Forschung in unterschiedlicher Intensität auch immer wieder mit den Besitzungen des Kapitels auseinandergesetzt. An erster Stelle ist hier erneut Robert Montel zu nennen, der zwei Studien über außerrömische Besitzungen des Kapitels vorlegte, die sich vorrangig auf das Spätmittelalter beziehen.⁵⁸ Seit den 1990er Jahren befasste sich Etienne Hubert, ein Schüler von Pierre Toubert, mit den kirchlichen Immobilien in der Stadt Rom, vorrangig des 13. und 14. Jahrhunderts. In diesem Zusammenhang wurden auch immer wieder die Besitzungen von St. Peter thematisiert.⁵⁹ Auf Huberts Studien baut ferner der 2004 erschienene kurze Beitrag von Alexis Gauvain auf, der den städtischen Immobilienbesitz des Kapitels zwischen 1350 und dem Ausgang des Mittelalters behandelt.⁶⁰

byter dort beim vermeintlich ersten Archipresbyter Johannes Mitte des 11. Jahrhunderts ein (S. 161), doch werden die weiteren Amtsträger abgesehen von den apostolischen Vikaren seit dem 15. Jahrhundert nicht erwähnt. Die Peterskanoniker werden lediglich für die Zeit von 1482 bis 1999 namentlich aufgelistet (S. 271–429). Angesichts des enormen Zeitraums kann eine wissenschaftlich kritische Durchdringung des Einzelfalls nicht erwartet werden. Doch ist ebenso deutlich festzuhalten, dass die Arbeit aufgrund der äußerst selektiven inhaltlichen und chronologischen Bearbeitung sowie mangelnden Einbettung in die Geschichte Roms und des Papsttums keine wissenschaftlich fundierte Geschichte des Peterskapitels darstellt. Die Leistung der Arbeit, die eine gute Ausgangsbasis für die neuzeitliche Zusammensetzung des Kapitels darstellt, soll mit diesen Bemerkungen nicht gemindert werden, doch ist das Mittelalter fast völlig ausgeblendet. Mit dem Untersuchungszeitraum von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis 1304 beschäftigen sich neben der Liste der Archipresbyter (S. 161–185), lediglich 18 Seiten (S. 48–57, 151–158).

⁵⁷ Zu den Indulgenzen für die Peterskirche vgl. Maccarrone, *Indulgenza*; zum Pilgerwesen an St. Peter ders., *Pellegrinaggio*; die Geschichte des Peterskapitels berühren auch seine Forschungen zur hölzernen Kathedra Petri; ders., *Storia*; ders., *Cathedra*. Wenig Substanz haben hingegen die Ausführungen von Carlen, *Rechtort*.

⁵⁸ Die erste Studie zu Besitzungen des Peterskapitels im Raum Porto, Montel, Casale, erschien 1971, die zweite zu Boccea, ders., *Boccea*, 1979.

⁵⁹ Am Beginn seiner Untersuchungen steht eine Studie zum Rione Colonna, Hubert, *Patrimoine* (1989); doch schon im darauf folgenden Jahr erschien seine *Thèse* zur stadtrömischen Siedlung zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert, die ebenso den Immobilienmarkt – und damit immer wieder auch Besitzungen des Peterskapitels – thematisierte, ders., *Espace*. Vgl. dazu auch die Rezension von Bernhard Schimmelpfennig, *DA* 49 (1993), S. 366. Daran schlossen sich weitere Studien an, Hubert, *Economie*, für das 14. Jahrhundert, und ders., *Propriété*, zu den kirchlichen Besitzungen in der Stadt Rom zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert. Aus diesen Arbeiten entstand bereits 1988 das bis heute nicht vollendete Projekt einer systematischen Aufarbeitung oder zumindest Zusammenstellung der Zinsverzeichnisse der römischen Kirchen, ders./Vendittelli, *Materiali*.

⁶⁰ Gauvain, *Patrimonio*. Auffällig ist an der Studie, dass keine einzige Archivsignatur genannt wird. Es ist daher nicht immer klar nachzuvollziehen, worauf die Angaben beruhen. Die An-

Daneben sind archäologisch-topographische Studien zur Petersbasilika und ihrer Umgebung zu nennen. An erster Stelle stehen hier die 1951 publizierten Berichte zu den Grabungen unter der Peterskirche.⁶¹ Auch deren topographischem Umfeld sind einige Untersuchungen gewidmet, die jedoch in der Regel allein in Zusammenhang mit der Kirche stehen, nicht mit ihrem Kapitel. Eine gewisse Ausnahme bilden die Arbeiten zu den Basilikalklöstern und den Diakonien, die sich jedoch sämtlich auf die Zeit vor 1000 beziehen und nicht in den Untersuchungszeitraum hineinreichen.⁶²

Stellt sich die Forschungssituation zum Peterskapitel damit angesichts der Bedeutung der Kirche des Apostelfürsten als erstaunlich schlecht dar, so ist die Aufarbeitung der Quellenlage als disparat zu werten. Die Urkunden aus dem Petersarchiv bis zum Jahre 1198 sind durch Luigi Schiaparelli vorbildlich ediert.⁶³ Doch für die circa 280 Urkunden, die das Petersarchiv für die Zeit von 1198 bis 1304 birgt, gab es abgesehen vom 1599 erstellten Verzeichnis der Urkunden – dem ein Register fehlt – bisher keine zentrale Zugriffsmöglichkeit.⁶⁴ Die Papsturkunden für das Peterskapitel sind bis auf zwei Stücke im ersten Band der *Collectio bullarum* von 1747 ediert, und einzelne Stücke wie die Senatorenurkunden, die Urkunden der *magistri aedificiorum* oder nicht thematisch zusammengehörende Stücke finden sich an verstreuter Stelle ediert, doch sind dies bei weitem nicht alle Urkunden, die sich im Archiv des Peterskapitels finden.⁶⁵ Die jetzt erschienenen Urkundenregesten zum Kapitel von St. Peter mit ihren 274 Nummern machen die Einzelstücke nun zugänglich.

zahl der Objekte, die das Peterskapitel vorrangig im Borgo und im Rione Ponte besaß, blieb zwischen 1350 (189 Gebäude) und der Periode von 1472 bis 1503 (187 Gebäude) offenbar konstant, ebd., S. 51.

⁶¹ Apollonj Ghetti/Ferrua/Kirschbaum, *Esplosioni*, mit einem Text- und einem umfangreichen Abbildungsband; Arbeiter, *Alt-St. Peter*, S. 21–49; Reekmanns, *Bemerkungen*, mit guten Abbildungen, in Anm. 1 ist die neuere Literatur bis 1997 zusammengestellt; vgl. in diesem Zusammenhang Kirschbaum, *Gräber*. Kritisch zu den Grabungsberichten bzw. der Frage, ob das Petrusgrab tatsächlich unter der Petersbasilika nachzuweisen ist, Borgolte, *Petrusnachfolge*, S. 16–18; sowie ausführlich Thümmel, *Memorien*, S. 15–72, der festhält: „Eine Memoria ist hier [i. e. an der Stelle des vermuteten Petrusgrabes] erst ein Jahrhundert nach dem Tode des Petrus nachweisbar. Das von den Ausgräbern postulierte Grab ist nicht vorhanden“, ebd., S. 72. Zu den jüngsten Grabungsergebnissen in der Nekropole an der Via Trionfale am Vatikan vgl. Buranelli/Liverani/Spinola, *Scavi*.

⁶² Vgl. jüngst zusammenfassend Pani Ermini, *Spazio*, S. 318–323 mit Tafel XVI, dort die weitere Literatur. Nach wie vor ist für die Topographie und die historischen Zusammenhänge Duchesne, *Notes*, zu nennen.

⁶³ Schiaparelli, *Carte*.

⁶⁴ Siehe dazu oben S. 11 Anm. 47.

⁶⁵ *Collectio bullarum*; *Codice diplomatico*, ed. Bartoloni; Schiaparelli, *Magistri*. Der Nachweis weiterer Editionen findet sich in den Regesten zu den einzelnen Urkunden: Johrendt, *Urkundenregesten*.

Eine wichtige Quelle für die prosopographische Erforschung des Peterskapitels ist neben den Urkunden das Nekrolog des Peterskapitels, der so genannte *Liber Anniversariorum*, der in einer Edition durch Pietro Egidì vorliegt.⁶⁶ Die Trennung der unterschiedlichen zeitlichen Schichten eines Nekrologs ist nicht immer einfach, doch ist eine der beiden Handschriften, ACSP H 56, sicher vor dem Beginn des 14. Jahrhunderts abgeschlossen worden, so dass alle dort erwähnten Kanoniker während des Untersuchungszeitraums Kanoniker an St. Peter gewesen sein müssen.⁶⁷

Für das Innenleben des Kapitels sind vor allem die Statuten als normative Quelle von großer Bedeutung. Sie liegen alle ediert vor. Erst der Vergleich mit den Statuten der beiden anderen großen Kapitel lässt hier die Eigenarten des Peterskapitels erkennen.⁶⁸ In diesen Zusammenhang gehört auch die *Descriptio basilicae Vaticanae* des Peterskanonikers Petrus Mallius und dessen Fortsetzung durch seinen Mitkanoniker Romanus.⁶⁹ Die *Descriptio* beschreibt nicht nur den Aufbau und die Ausstattung der Peterskirche, sondern ist vor allem für die liturgischen Dienste des Peterskapitels eine entscheidende Quelle, die daher auch Einblicke in das Innenleben des Kapitels gewährt.

Für den wirtschaftlichen Bereich sind hinsichtlich der Organisation erneut die Statuten von zentraler Bedeutung. Doch die Wirklichkeit vor Ort spiegeln eher die beiden bisher unedierten ältesten Zinsverzeichnisse des Peterskapitels wider, die vermutlich dem Beginn und Ende des 13. Jahrhunderts entstammen. Mit der Edition der beiden Zinsverzeichnisse des Peterskapitels im Anhang wird nun auch diese für das Wirtschaftsleben des Peterskapitels zentrale Quelle der weiteren wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellt.⁷⁰

Um die Eigenarten und den besonderen Stellenwert der Peterskirche und ihres Kapitels in der Stadt besser verstehen zu können, ist immer wieder der vergleichende Blick auf die anderen Kirchen und Kapitel der Stadt Rom zu richten. Ein kurzer Blick in den circa 1320 abgefassten Turiner Katalog, der in etwa die Situation am Ende des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit widerspiegeln dürfte, offenbart, welche Kapitel in der Stadt am ehesten als Vergleichsobjekte herangezogen werden können. Unter den 414 Kirchen zählt er 32 auf, zu denen eine Gemeinschaft mit mindestens zehn Mitgliedern gehörte.

⁶⁶ Necrologi, ed. Egidì, Bd. 1, S. 167–291.

⁶⁷ In der Edition entspricht diese Handschrift der linken Spalte, die als *Manuskript A* ausgezeichnet ist. Die von diesem Grundeintrag zu trennenden Einträge, deren Einordnung in die Zeit vor 1304 fraglich – jedoch möglich – ist, finden sich in der mittleren Spalte, vgl. die Vorbemerkungen bei Necrologi, ed. Egidì, Bd. 1, S. 167–173. Zu den Kanonikern, die aufgrund des Nekrologs nicht genau zeitlich einzuordnen sind, jedoch sicher vor 1304 zum Kapitel gehörten, siehe im Anhang die Biogramme Nr. 219–230.

⁶⁸ Siehe dazu unten S. 26–40.

⁶⁹ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti.

⁷⁰ Siehe unten Anhang 1. a) und b).

Von diesen sind 25 Klöster⁷¹ und sieben Kanonikerkapitel. Die anderen römischen Kapitel besitzen in der Regel lediglich zwischen vier und sechs Kanoniker. Unter den größeren sieben Kanonikerkapiteln bestehen die folgenden vier aus genau zehn Kanonikern: S. Lorenzo in Lucina, S. Marco, S. Cecilia in Trastevere und S. Maria in Cosmedin.⁷² Doch von diesen vier Kapiteln heben sich drei deutlich ab: S. Maria Maggiore, S. Giovanni in Laterano und St. Peter. S. Maria Maggiore besaß 17 Kleriker und 18 Benefiziaten, S. Giovanni in Laterano 18 Kleriker, 16 Benefiziaten und zwei Akolythen, St. Peter 30 Kanoniker, 33 Benefiziaten und 20 Chorkleriker.⁷³ Diese drei Kapitel überragten alle anderen Klerikergemeinschaften der Stadt Rom von ihrer Größe her deutlich, wobei auch die quantitativ herausragende Rolle des Peterskapitels in dieser Trias deutlich wird. S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano, das jedoch erst unter Bonifaz VIII. in ein Säkularkanonikerkapitel umgewandelt wurde und zuvor nur über 16 Regularkanoniker verfügte,⁷⁴ sind die Kapitel, mit denen man St. Peter innerhalb der Stadt Rom vergleichen kann.⁷⁵

Der eingeforderte vergleichende Blick ist jedoch aufgrund mangelnder Vorarbeiten für die anderen beiden Kapitel nur bedingt möglich.⁷⁶ So kam auch

⁷¹ Im Folgenden gebe ich allein die Nummern der einzelnen Kirchen im Turiner Katalog in der Edition bei Huelsen, *Chiese*, S. 26–43, an: Nr. 2, 6, 21, 36, 45, 56, 64, 73, 122, 124, 153, 156, 165, 214, 238, 265, 271f., 278, 288, 309, 313, 364, 398, 402.

⁷² Ebd., S. 26–43, in der Reihenfolge der genannten Kapitel: Nr. 53, 148, 233 u. 250. Immerhin neun Kanoniker waren an S. Lorenzo in Damaso tätig, ebd., Nr. 336. Die meisten Kirchen besaßen keine Kapitel, sondern lediglich einen Priester oder noch einen weiteren Kleriker. Ein normaler Eintrag lautet demgemäß *habet I sacerdotem* oder *habet sacerdotem et clericum*.

⁷³ Ebd., S. 26–43 Nr. 149, 301 u. 321. Die Angaben des Turiner Katalogs entsprechen nicht ganz den Regelungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts, denen zufolge das Kapitel von S. Giovanni in Laterano zwei Akolythen mehr als im Turiner Katalog angegeben umfassen sollte, vgl. Rehberg, *Kanoniker*, S. 25; zu S. Maria Maggiore ebd., S. 43f. Die Angabe zum Kapitel von St. Peter entspricht exakt den Regelungen Bonifaz' VIII. zu einer Gesamtgröße des Peterskapitels von 83 Klerikern, unterteilt in 30 Kanoniker, 33 Benefiziaten und 20 Chorklerikern, siehe dazu unten S. 103f.

⁷⁴ Vgl. Rehberg, *Kanoniker*, 23–25; ders., *Bonifacio VIII*, S. 349–355; Johrendt, *Statuten*, S. 98f. mit weiterer Literatur. Die Zahl von 16 Kanonikern einschließlich des Priors nennen auch die Statuten von 1290, ed. ebd., S. 137 Nr. 10.

⁷⁵ Ebenso wäre ein Vergleich zwischen den fünf Patriarchalbasiliken und deren Gemeinschaften möglich, zwischen St. Peter, S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore sowie S. Paolo fuori le mura und S. Lorenzo fuori le mura. Doch die beiden letztgenannten Kirchen besaßen keine Kanonikerkapitel, sondern Mönchsgemeinschaften. S. Paolo fuori le mura blieb das ganze Mittelalter hindurch eine Benediktinergemeinschaft, die Benediktinergemeinschaft bei S. Lorenzo fuori le mura wurde 1484 in eine Regularkanonikergemeinschaft umgewandelt, die dem Lateran unterstellt wurde, vgl. Caraffa, *Monasticon*, S. 58 Nr. 91 u. S. 71 Nr. 138.

⁷⁶ Eine Fortführung und Intensivierung der Arbeit von di Carpegna Falconieri, Clero, bleibt vor allem für das 13. und 14. Jahrhundert ein Desiderat, für das noch etliche Einzeluntersuchungen zu den kleineren Gemeinschaften vorzulegen sind. Siehe die Bemerkungen zur Forschungslage in Rom oben S. 9.

der von Robert Montel 20 Jahre nach seiner ersten Beschäftigung mit dem Peterskapitel vorgelegte Plan einer vergleichenden Geschichte der großen Säkularkanonikerkapitel für den Zeitraum vom ausgehenden 13. bis zum 16. Jahrhundert nicht zur Ausführung.⁷⁷ Eine vergleichende Studie bleibt daher ein Desiderat der römischen Kapitelforschung.⁷⁸ Für einen stringenten Vergleich müssen jedoch zunächst die großen Kapitel mit einem vergleichbaren Ansatz und für dieselben Perioden aufgearbeitet werden. Obwohl solche Untersuchungen fehlen, soll dennoch immer wieder der Blick auch auf die beiden anderen großen Kapitel der Stadt gerichtet werden.⁷⁹

2. Die Entstehung des Kapitels

An den fünf großen römischen Patriarchalbasiliken, St. Peter im Vatikan, S. Giovanni in Laterano, S. Maria Maggiore, S. Paolo fuori le mura und S. Lorenzo fuori le mura sind bereits im Frühmittelalter so genannte Basilikalklöster nachzuweisen.⁸⁰ Diese monastischen Gemeinschaften hatten für die Basiliken dieselbe Funktion, die später die Kapitel übernahmen.⁸¹ Nur bei S. Paolo fuori

⁷⁷ Vgl. die Ankündigung einer *Thèse de doctorat d'Etat* unter Pierre Toubert mit dem Titel *Les Chapitres séculiers des basiliques majeures romaines: milieux canoniaux, patrimoines, réseaux de relations (fin XIV^e siècle – fin XVI^e)* in Montel, *Chanoines fin XVI^e siècle*, S. 107 Anm. 1, sowie dazu Rehberg, *Kanoniker*, S. 1f. mit Anm. 5.

⁷⁸ Vgl. hinsichtlich der Kapitelmitglieder im 14. Jahrhundert die Ausführungen bei Rehberg, *Kanoniker*, S. 169–186.

⁷⁹ Eine Aufarbeitung der Kapitel von S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano, die der hier vorgelegten Arbeit entspricht, fehlt. Zwar hat Rehberg, *Kanoniker*, die Kapitel von S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano vorrangig in prosopographischer Hinsicht aufgearbeitet, doch ist sein Untersuchungszeitraum das 14. Jahrhundert. Die Verhältnisse der avignonischen Epoche sind jedoch nicht ohne weiteres auf das 13. und die davor liegenden Jahrhunderte zu übertragen. Die Arbeit von Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*, ist kaum verfassungsgeschichtlich ausgerichtet und bietet in diesem Bereich keine Anhaltspunkte für einen Vergleich, zumal es sich nicht um eine klassische Kapitelsmonographie handelt.

⁸⁰ Dabei handelt es sich um kein ausschließlich römisches Phänomen. Die vor den Mauern der antiken Städte gelegenen Coemeterialbasiliken sind die frühesten Keimzellen derartiger mit einer Kirche verbundener Klöster, vgl. Schieffer, *Basilika-Klöster*; zur römischen Situation Crusius, *Basilicae*, S. 13f. u. 21. Die Anzahl der Basilikalklöster konnte in Rom differieren. So waren es bei St. Peter und S. Maria Maggiore vier, bei S. Giovanni in Laterano drei, bei den beiden außerhalb der Mauern gelegenen Patriarchalbasiliken je ein Kloster, vgl. dazu di Carpegna Falconieri, *Clero*, S. 150f., dort auch die Nennung weiterer Kirchen Roms, die mit Basilikalklöstern ausgestattet waren. Zu den römischen Basilikalklöstern vgl. auch Ferrari, *Monasteries*, S. 365–375.

⁸¹ Vorrangig sind die liturgischen Dienste der Mönche zu nennen. Daneben werden schon in der Frühzeit Kanoniker an der Peterskirche seelsorgerlich tätig gewesen sein. Abgesehen von Seelsorge und Verwaltung der Sakramente konnten die Mönche alle Funktionen ausüben, die später allein den Kanonikern zukamen.

le mura kam es während des Untersuchungszeitraums nie zu einer Umwandlung des Klosters in ein Kanonikerkapitel. Den Beginn der kanonikalen Gemeinschaften, die auf Dauer die monastischen an den großen Kirchen verdrängten, ist nicht zuletzt deswegen schwer zu fassen, weil in der Lebenswirklichkeit vom 9. bis weit in das 11. Jahrhundert hinein die prototypische Trennung von monastisch und kanonikal nicht immer vorhanden war. Zwar war mit den beiden ersten Kanonikerregeln, der Chrodegang-Regel und der 816 verkündeten *Institutio Aquisgranensis*, ein deutlicher Schritt zur Ausdifferenzierung der beiden Lebensformen getan, die jedoch in manchen Regionen erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts abgeschlossen war.⁸² Oftmals lebten auch in Rom Kanoniker und Mönche bis zu diesem Zeitpunkt unter einem Dach zusammen.⁸³

Dies dürfte ebenso für die vier Basilikalklöster bei St. Peter gelten, die direkt neben der Basilika um die Apsis gelagert waren und aus denen sich das Peterskapitel entwickelte: S. Stefano maggiore, S. Stefano minore, S. Martino und SS. Giovanni e Paolo.⁸⁴ Auch diese vier Klöster waren in die allgemeine Entwicklung in der Stadt Rom eingebettet. Die ersten kanonikalen Gemeinschaften lassen sich in Rom Mitte des 11. Jahrhunderts fassen, wobei der Pontifikat Leos IX. (1049–1054) nach allgemeiner Auffassung eine entscheidende erste Phase der Umwandlung von Mönchs- in Kanonikergemeinschaften und einer gleichzeitigen Kanonikerreform in Rom darzustellen scheint.⁸⁵ Meinte die ältere Forschung noch bei der zeitlichen Einordnung der Entstehung des Peterskapitels klare Daten nennen zu können,⁸⁶ so wird die Umwandlung heu-

⁸² Die begriffliche Unschärfe reicht bisweilen weit über die Karolingerzeit hinaus, in der bereits die Begriffe *monacha* (Mönchsgemeinschaft) und *canonica* (Kanonikergemeinschaft) „im Prinzip zur Verfügung“ standen, jedoch nicht im Sinne einer strikten Scheidung beider Bereiche eingesetzt wurden, vgl. Felten, Kanonissenstifte, S. 40. Zur Ausbildung der Kanoniker in Folge der Chrodegangregel und der *Institutio Aquisgranensis* vgl. jüngst zusammenfassend Marchal, Kanonikerinstitut, S. 781–785. Zur Verquickung von Mönchtum und Regularkanonikern vgl. Weinfurter, Funktionalisierung, bes. S. 107–109.

⁸³ Das Zusammenleben von Mönchen und Klerikern in einer an Kultzentren angelagerten Gemeinschaft darf für das Frühmittelalter als Norm angesehen werden, vgl. Crusius, Basilicae, S. 20. Die meisten Gemeinschaften muss man sich als eine Mischung von Mönchen und Kanonikern vorstellen, die sich eventuell funktional differenzierte, indem die Mönche sich vorrangig der Liturgie, die Kanoniker sich vorrangig der Seelsorge widmeten. Eigenständige kanonikale Gemeinschaften sind in Rom vor dem 11. Jahrhundert nicht nachzuweisen, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 151f.; zum Peterskapitel im 9. Jahrhundert auch die Bemerkungen bei Herbers, Leo IV., S. 256; allgemein Semmler, Monachus, dort weitere Literatur. Auch die Ausdrucksweise der römischen Quellen spricht für eine mangelnde Differenzierung zwischen Mönchen und Kanonikern in Rom, da Kanoniker bis ins 11. Jahrhundert hinein immer wieder als *monachi* bezeichnet werden, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 177f.

⁸⁴ Zu diesen vgl. Duchesne, Notes, S. 261–267. Siehe auch S. 19 Anm. 87.

⁸⁵ So di Carpegna Falconieri, Clero, S. 180–183.

⁸⁶ So etwa Eichmann, Kaiserkrönung, Bd. 2, S. 251: „Rund um das Jahr 1000 muß sich sonach

te eher als ein längerer Prozess gesehen, der wohl in der Mitte des 11. Jahrhunderts einsetzte, jedoch in dieser Zeit bei weitem nicht abgeschlossen war.

Hat sich die Forschung bei der Frage nach der Entstehung des Kapitels bisher stets auf seinen Beginn konzentriert, so scheint es ebenso lohnenswert, das Augenmerk auch auf das Fortleben der vier Basilikalklöster im Kapitel zu richten, um damit das Ende der Herausbildung des Kapitels zu einer eigenständigen Institution zu erfassen. Die vier Klöster existierten baulich bis zum Ende des Mittelalters.⁸⁷ Hadrian IV. (1154–1159) bestätigte alle vier Klöster als Besitz des Kapitels.⁸⁸ Zu diesem Zeitpunkt können sie daher nicht mehr Teil des Kapitels gewesen sein, da sie diesem unterstanden. Und dennoch ist es nicht einfach, für die davor liegende Zeit eine klare Trennlinie zwischen dem Kapitel und den Klöstern zu ziehen. Anders als beim Laterankapitel wurden an St. Peter keine Regularkanoniker eingesetzt, so dass es zu keinem klaren Schnitt kam. Doch wie wurde aus vier Gemeinschaften, in denen Mönche und Kanoniker zusammen lebten, eine einzige Kanonikergemeinschaft? Und wann war dieser Prozess abgeschlossen?

Eine gemeinsame Leitung des Kapitels, das die Kanoniker an St. Peter und nicht nur die Kanoniker an einem der vier Basilikalklöster umfasste, ist in der festen Form des Kardinalarchipresbyters erst ab 1128 nachzuweisen.⁸⁹ Das Kapitel hat zu diesem Zeitpunkt zweifelsohne als die Gemeinschaft aller Kanoniker an St. Peter existiert. Doch die vier Klöster wirkten in der Organisation des Kapitels auch in dieser Zeit noch fort. Denn bezeichnenderweise wandte sich Innozenz II. (1130–1143) im Jahr 1138 nicht an die Kanoniker von St. Peter, sondern schrieb den *canonicis Sanctorum Johannis et Pauli, Sancti Martini, Sancti Stephani maioris et Sancti Stephani minoris ad servitium ecclesie Beati Petri apostolorum principis deputatis*.⁹⁰ Das Kapitel bestand 1138 folglich aus

die Wandlung der *clerici* in *canonici*, die Bildung eines Kapitels von Sankt Peter vollzogen haben.“ Ferrari, *Monasteries*, S. 369, erklärt 1053 zum Gründungsjahr des Peterskapitels: „From that time on the ancient monasteries and their communities were under a single archpriest of St. Peter and the monks were henceforth called canons.“ Siehe auch unten S. 21 Anm. 95.

⁸⁷ Lediglich das direkt hinter der Apsis von Alt-St. Peter gelegene Kloster S. Martino wurde bereits unter Nikolaus V. (1447–1455) abgerissen, um der Erneuerung des Querhauses von St. Peter Platz zu machen, vgl. Huelsen, *Chiese*, S. 384f. Nr. 112; zu den Umbauplänen Nikolaus' V. jüngst Satzinger, *Nikolaus V.; SS. Giovanni e Paolo* wurde unter Paul V. (1605–1621) niedergelegt, vgl. ebd., S. 278 Nr. 32. S. Stefano minore, das in den Quellen auch als *S. Stephani de Agulia* oder *de Ungaris* erscheint, wurde 1776 zum Neubau der Sakristei an St. Peter abgebrochen, ebd., S. 472 Nr. 68; S. Stefano maggiore existiert heute noch unter dem Namen S. Stefano degli Abissini oder S. Stefano dei Mori, vgl. Huelsen, *Chiese*, S. 477f. Nr. 79. Zur Entwicklung der vier Basilikalklöster ab dem 12. Jahrhundert vgl. auch Duchesne, *Notes*, S. 270–277.

⁸⁸ Schiaparelli, *Carte*, S. 296–300 Nr. 47.

⁸⁹ Siehe unten S. 42–80.

⁹⁰ Schiaparelli, *Carte*, S. 279–281 Nr. 37, hier S. 279f.

den Gemeinschaften der vier Klöster, die zu einer Einheit verschmolzen waren, jedoch noch nach ihren vier Keimzellen bezeichnet wurden. Dass es sich beim Kapitel inzwischen um eine Einheit handelte und nicht um vier getrennte oder nach den vier Basilikalklöstern organisierte Einheiten, in der jeder Kanoniker einem Kloster zugewiesen werden könnte, belegt die Eigenbezeichnung des Kanonikers Peregrinus im Jahr 1141 als *presbiter venerabilis basilicae Beati Petri apostoli et de quatuor monasteriis*.⁹¹

Für das Selbstverständnis des Kapitels und für die Frage nach der Entstehung des Kapitels ist es nicht unerheblich, dass es sich noch um 1140 nicht allein als Kapitel der Peterskirche bezeichnet, sondern ebenso als gleichwertigen Titel den des Kapitels der vier Basilikalklöster führt, und so auch von den Päpsten titulierte wird. Dies mag zu einem erheblichen Anteil besitzrechtliche Gründe haben. Das Kapitel fungierte gleichsam als Rechtsnachfolger der vier Basilikalklöster. Was einst einem der vier Klöster übertragen worden war, war nun Eigentum des Kapitels. Die Rechte, welche die Klöster besessen hatten, waren auf das Kapitel übergegangen. Dass diese Übertragungen mit Komplikationen verbunden waren, lässt sich nur vermuten. Die Bezeichnung der Kanoniker als *canonici de quatuor monasteriis* findet sich nach der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr, doch die Rektoren der vier Klöster – vermutlich die wirtschaftlichen Leiter der Klöster – sind noch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts zu fassen.⁹² Das belegt die starke Bedeutung der besitzrechtlichen Komponente, denn nur in diesem Bereich wurde die Erinnerung an den Ursprung des Kapitels in den vier Klöstern aufrechterhalten. Das Kapitel steht zu diesem Zeitpunkt längst unter einer einheitlichen Führung, und die Kanoniker sind zu diesem Zeitpunkt wohl auch baulich bereits in einer eigenen Einheit untergebracht.⁹³ Der wirtschaftliche Bereich scheint jedoch zumindest bis zum Ende des 12. Jahrhunderts neben einer zentralen Verwaltung durch einen Öko-

⁹¹ Ebd., S. 282f. Nr. 38, hier S. 282. Am 12. August 1144 bezeichnen sich neben Peregrinus auch Cencius und Petrus Guidonis auf diese Weise, ebd., S. 284–286 Nr. 40, hier S. 285.

⁹² So adressierte Hadrian IV. am 10. Februar 1158 eine Urkunde *basilice principis apostolorum ... canonicis et rectoribus quatuor monasteriorum*, ed. ebd., S. 296–300 Nr. 47, hier S. 297; Urban III. am 13. Juni 1186 an die *canonicis basilice principis apostolorum et rectoribus quatuor monasteriorum*, ed. ebd., S. 331–336 Nr. 70, und in derselben Wendung auch Clemens III. am 2. Juni 1188, ed. ebd., S. 339–341 Nr. 73, hier S. 339. Wenn die Päpste sich an die vier Rektoren wandten, schleppten sie bei der Formulierung sicherlich keine urkundlichen Traditionen mit, die nicht mehr der Realität vor Ort entsprachen, denn für die Urkunde Clemens' III. gibt es eine Vorurkunde Eugens III., in der sich dieser Papst am 10. April 1153 ausschließlich an den Kardinalarchipresbyter und die Kanoniker von St. Peter wendet, ebd., S. 289–292 Nr. 44. Die Rektoren werden hier nicht erwähnt. Die Urkunde wurde am 20. Januar 1155 mit dieser Adresse von Hadrian IV. wiederholt, ebd., S. 293–295 Nr. 46, und am 30. April 1178 von Alexander III., ed. ebd., S. 318–321 Nr. 60, hier S. 319. Dass Clemens III. diese Urkunde wörtlich wiederholt, in der Adresse jedoch die Rektoren einfügt, ist folglich ein bewusster Akt gewesen.

⁹³ Siehe unten S. 154–157.

nomen für das gesamte Kapitel ebenso durch vier Rektoren der Basilikalklöster organisiert worden zu sein.⁹⁴

Die ursprüngliche Form des Kapitels als eines Zusammenschlusses der vier Basilikalklöster wirkte wie gesehen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nach. Vom Ende der Entwicklung her soll nun der Beginn näher ins Auge gefasst werden. Wenn nicht explizit als Gründer, so doch als einer der entscheidenden Beschleuniger bei der Ausformung der Kanonikergemeinschaft an St. Peter zu einem eigenständigen Kapitel gilt Leo IX.⁹⁵ War es um die Jahrtausendwende in Rom bereits zu einer deutlichen Verstärkung der kanonikalen Elemente und einer Zurückdrängung des Mönchtums gekommen, so erhielt die Kanonikerbewegung durch die Kopplung an die Reformpäpste in der Mitte des 11. Jahrhunderts zusätzliches Gewicht in der Stadt.⁹⁶ Die Quellen zeichnen hier kein klar umrissenes Bild, so dass dem einzelnen Dokument oder sogar einzelnen Passagen entscheidende Bedeutung zukommt. Eine genaue quellenkritische Überprüfung der Einzeldokumente ist daher unabdingbar.

Es handelt sich um drei Privilegien Leos IX. vom 21. März, 24. März und 1. April 1053.⁹⁷ Die Privilegien sind kurz hintereinander ausgestellt worden und müssen als Einheit gesehen werden. In ihnen taucht zum ersten Mal der Begriff *canonici* für die Kanoniker an St. Peter auf, was jedoch eventuell eine

⁹⁴ So bereits Duchesne, Notes, S. 268, mit Bezug auf die genannte Urkunde Clemens' III. vom 2. Juni 1188. Nach dem Regest bei Grimaldi, Index, fol. 320r, soll beim Verkauf eines Hauses mit Turm im Garten von S. Andrea am 9. Juli 1256 auch der Ökonom des Klosters S. Martino bei der Petersbasilika, Guido, mitgewirkt haben. Das dem Regest zugrunde liegende Notariatsinstrument ist jedoch inzwischen so zerstört, dass nicht zu überprüfen ist, ob Grimaldi das Instrument nicht missverstanden hat. In der gesamten weiteren Überlieferung des 13. Jahrhunderts ist kein einziger weiterer Ökonom eines Basilikalklosters zu fassen, so dass es sich um eine Verlesung Grimaldis handeln könnte, wobei das Instrument eventuell bereits zu seiner Zeit stark beschädigt war. Zu dem Stück vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 66.

⁹⁵ Vgl. etwa di Carpegna Falconieri, Clero, S. 183, der Leo IX. nicht zum Gründer des Kapitels erhebt, ihm aber doch eine entscheidende Rolle zuweist. Als Gründer des Peterskapitels erscheint Leo IX. bei Ferrari, Monasteries, S. 369; als „origine formale“ des Kapitels bezeichnen Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 48, die Urkunde Leos IX. vom 1. April 1053.

⁹⁶ Ab der Mitte des 11. Jahrhunderts lassen sich vermehrt Kanonikergemeinschaften in Rom nachweisen. Doch dieses Bild mag sich auch zu nicht unwesentlichem Anteil aus Überlieferungsproblemen für die davor liegende Zeit speisen, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 180–183, der eine erste Phase der Gründung von Kanonikergemeinschaften in den 1040er bis 1050er Jahren ausmacht. Die vorherigen Reformen der Päpste im 11. Jahrhundert zielten zumindest an St. Peter nicht auf die Einsetzung von Kanonikern, sondern auf ein verstärktes Gewicht des Bischofs von Silva Candida in der Kirche, vgl. Maccarrone, Cathedra, S. 1326f.; Duchesne, Notes, S. 311.

⁹⁷ Schiaparelli, Carte, S. 467–473 Nr. 16 (= JL 4292; It. Pont. 1, S. 146 Nr. 4); ebd., S. 473–477 Nr. 17 (= JL 4293; It. Pont. 1, S. 147 Nr. 6); ebd., S. 477–480 Nr. 18 (= JL 4294; It. Pont. 1, S. 139 Nr. 21). Zu diesen drei Urkunden und den Anfängen des Kapitels von St. Peter im Vatikan vgl. jetzt grundlegend die diplomatische Untersuchung von Johrendt, Anfänge.

Anpassung durch die Kopisten des 14. Jahrhunderts ist.⁹⁸ Alle drei Urkunden sind allein in Abschriften aus der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert.⁹⁹ Alle drei Stücke richten sich an *Iohanni archipresbitero (venerabilis) ecclesie Beati Petri*. Zusätzlich werden im ersten Stück die Kanoniker der Peterskirche *in monasterio Sancti Martini* angesprochen, im zweiten die Kanoniker *in monasterio Sancti Stephani maiore* und im dritten *eiusdem ecclesie servitoribus*.¹⁰⁰ Johannes wird in allen drei Urkunden als der Archipresbyter der Peterskirche angesprochen, wobei es fraglich ist, ob damit die Funktion des späteren Kardinalarchipresbyters gemeint ist.¹⁰¹ Verwunderlich ist ferner, dass sich zwei Privilegien an die Kanoniker eines einzelnen Basilikalklosters wenden, das dritte hingegen an alle Kanoniker und damit letztlich von der Existenz eines einzigen Kapitels ausgeht, was die Adresse der beiden ersten Privilegien *ad absurdum* führen würde. Liegt hier ein Kopistenfehler, eine Interpolation oder gar eine Fälschung vor? Es ist durchaus denkbar, dass der Kopist des 14. Jahrhunderts aus dem Archipresbyter eines Klosters – wie er vor und nach den Urkunden Leos IX. nachzuweisen ist¹⁰² –, der möglicherweise in seiner Vorlage stand,

⁹⁸ Als *canonici* werden die Peterskanoniker in Schiaparelli, Carte, Nr. 16f., in der Adresse angesprochen; vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 181 Anm. 252, jedoch in Bezug auf alle drei Urkunden. Diese frühe Bezeichnung der Kanoniker als *canonici* erscheint deswegen verdächtig, da sie in der einzigen weiteren Papsturkunde des 11. Jahrhunderts, in der sie genannt werden – die jedoch ebenfalls nur abschriftlich überliefert ist –, als *presbyteris quatuor monasteriorum Sancti Petri* bezeichnet werden. Es handelt sich um die Urkunde Benedikts X. vom 1. Juni 1058, ed. Schiaparelli, Carte, S. 484f. Nr. 22, hier S. 485. Doch auch in den Notariatsinstrumenten, in denen Kanoniker genannt werden, werden sie noch das gesamte 11. Jahrhundert hindurch als *presbiteri* bezeichnet. Beides lässt die Bezeichnung *canonici* in der Urkunde Leos IX. fraglich erscheinen.

⁹⁹ Schiaparelli, Carte, S. 467–473 Nr. 16, ist in einer Abschrift vom 8. November 1362 und einer Teilabschrift vom 14. Mai 1289 überliefert. Diese Urkunde Leos IX. vom 21. März 1053 ist wohl auch in Zusammenhang mit einem gefälschten Diplom Karls des Großen zu sehen, vgl. Herbers, Leo IV., S. 255–257; Schieffer, Karl, S. 25–27. Beide zweifeln jedoch nicht an der Echtheit der Urkunde Leos IX. Die Urkunde vom 24. März 1053, Schiaparelli, Carte, S. 473–477 Nr. 17, ist in einer Abschrift vom 5. Juni 1350 sowie einer Teilabschrift vom 14. Mai 1289 überliefert; die Urkunde ebd., S. 477–480 Nr. 18, vom 1. April 1053 in einer Abschrift vom 14. Februar 1340. Es ist gut vorstellbar, dass alle drei Privilegien in ihren Kopien sprachlich verändert wurden. Das jüngste Stück, die Urkunde vom 1. April 1053, wurde auffälligerweise nicht in das Transsumpt vom 14. Mai 1289 inseriert, in dem sich jedoch die beiden anderen Urkunden finden, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 189.

¹⁰⁰ Schiaparelli, Carte, S. 467–473 Nr. 16, hier S. 468; ebd., S. 473–477 Nr. 17, hier S. 474; ebd., S. 477–480 Nr. 18, hier S. 478.

¹⁰¹ Siehe dazu unten S. 45f.; vgl. auch Johrendt, Anfänge, S. 98–100 u. 109.

¹⁰² Siehe unten S. 42–46. Als Archipresbyter eines einzelnen Basilikalklosters sind vor 1053 nachzuweisen (die Nummern in den runden Klammern beziehen sich auf die Biogramme im Anhang der Arbeit): Stephanus (Nr. 3) als Archipresbyter an S. Stefano maggiore; Benedictus (Nr. 5) als Archipresbyter an S. Stefano (maggiore oder minore); Franco (Nr. 6) als Archipresbyter an S. Martino; Petrus (Nr. 8) als Archipresbyter an SS. Giovanni e Paolo; Stephanus (Nr. 10) als

den Archipresbyter des Peterskapitels machte, der ihm aus seiner eigenen Zeit vertraut war, und damit die Gegebenheiten aus dem 14. Jahrhundert in das 11. Jahrhundert zurückprojizierte. Sollte es sich so verhalten, dann wäre zu diesem Zeitpunkt keineswegs von einem einzigen Kapitel an St. Peter auszugehen. Die beiden ersten Privilegien fügen sich gut in das Bild einer Gemeinschaft aus Kanonikern an jedem einzelnen Basilikakloster, mit anderen Worten von vier Kanonikergemeinschaften, wobei es sogar durchaus möglich ist, dass es sich nach wie vor um gemischte Gemeinschaften handelte, die aus Kanonikern und Mönchen bestanden.

Doch dazu steht die Adresse des dritten Privilegs vom 1. April 1053 (JL 4294) in eklatantem Widerspruch. Sie richtet sich nicht an die Kanoniker eines einzelnen Klosters, sondern an die *servitores* der Peterskirche – eine innerhalb der Adressen päpstlicher Schreiben an das Peterskapitel einmalige Formulierung. Dies allein reicht sicherlich nicht aus, um die Urkunde mit dem Fälschungsverdikt zu belegen. Doch gibt es weitere formale und inhaltliche Gründe, welche die Urkunde verdächtig machen. So wurde die Besitzbestätigung mit einer Formel ausgedrückt, die eigentlich erst seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts in päpstlichen Dokumenten üblich ist.¹⁰³

Neben diesen gewichtigen Argumenten spricht auch der Zeitpunkt der vorgebliehen Abfassung von JL 4294 dafür, dass es sich bei dieser Urkunde um eine Fälschung handelt. Schrieb Leo IX. noch einige Tage vor diesem dritten Privileg an die Kanoniker von S. Martino und S. Stefano maggiore, so wandte er sich am 1. April an alle Kanoniker und sprach diesen die vier Basilikalklöster *vestris usibus* zu.¹⁰⁴ Die Urkunde unterstellt folglich die vier Basilikalklöster der Gemeinschaft der Kanoniker. Sie geht von einem Kapitel aus, das kraft der Urkunde über die vier Klöster verfügen soll. Mit anderen Worten: Die Urkunde setzt die Existenz eines einzigen Kapitels an St. Peter voraus. Wieso jedoch hätte der Papst sich wenige Tage zuvor an zwei Kanonikergemeinschaften

Archipresbyter an S. Stefano maggiore; Crescentius (Nr. 16) als Archipresbyter an S. Martino. Ab 1053 sind als Archipresbyter eines einzelnen Basilikalklosters nachzuweisen: Benedictus (Nr. 21) als Archipresbyter an S. Martino; Johannes (Nr. 24) als Archipresbyter von S. Martino; Adelbertus (Nr. 25) als Archipresbyter von S. Stefano minore; Benedictus (cata Galla) (Nr. 15) als Archipresbyter an S. Stefano maggiore; und Petrus (Nr. 33) ebenfalls als Archipresbyter an S. Stefano maggiore.

¹⁰³ Die Besitzbestätigung wird mit der *eapropter*-Formel eingeleitet und die konkreten Besitzungen werden nach den ebenfalls formelhaften Worten *in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis* angefügt. Diese formelhafte Besitzbestätigung lässt sich in päpstlichen Urkunden jedoch erst um die Jahrhundertwende vom 11. zum 12. Jahrhundert finden, bevor sie ihre feste Ausformung unter Eugen III. erhält, vgl. dazu Lohrmann, Formen, S. 288–292; vergleichend für den ligurischen, umbrischen und kalabrischen Raum jüngst Jöhrendt, Italien. Die Nachweise für die Verwendung der *eapropter*-Formel in Rom bis zu Hadrian IV. finden sich bei ders., Anfänge, S. 93–95.

¹⁰⁴ Schiaparelli, Carte, S. 478.

wenden sollen, die er durch ihre Zuweisung zu einem einzelnen Basilikalkloster kennzeichnet, wenn es bereits ein einheitliches Kapitel gegeben hätte, dem Leo IX. zudem wenige Tage später die Verfügung über die vier Klöster zugehen sollte?

Dieser Widerspruch ist so zu erklären: JL 4294 wurde nicht wenige Tage nach den beiden anderen Urkunden Leos IX. für die Kanoniker an St. Peter ausgestellt, sondern ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, vermutlich aufgrund von Auseinandersetzungen des Peterskapitels mit dem Bischof von Sutri vor 1158 angefertigt.¹⁰⁵ Klammert man aus diesen Gründen die dritte Urkunde bei der Beschreibung der Kapitelentwicklung aus, so war das Kapitel unter Leo IX. offenbar noch keine fest gefügte Einheit, sondern bestand vielmehr noch aus vier Kanonikergemeinschaften, welche die Organisationsstruktur der vier Basilikalklöster fortführten. Die Entstehung des Kapitels als eigenständige Einheit gestaltet sich demgemäß als ein leider in seinen Details nicht zu rekonstruierender Übergang, der vielleicht erst am Ende des 11. Jahrhunderts oder sogar erst am Beginn des 12. Jahrhunderts abgeschlossen war und bei dem Leo IX. keineswegs ein entscheidender Anteil zufallen dürfte. Äußere Organisationsmerkmale aus der Zeit der vier Basilikalklöster wie die vier Rektoren blieben bis zum Ende des 12. Jahrhunderts erhalten, auch als das Peterskapitel längst an die Stelle der vier Klöster getreten war. Eine wichtigere Rolle als Leo IX. könnte hingegen Gregor VII. zukommen, der jedoch keinen zentralen Platz in der Erinnerung des Peterskapitels einnahm und dessen Wirken am Peterskapitel von der bisherigen Forschung daher unterbewertet wurde.¹⁰⁶

Die vier Basilikalklöster verschwanden in der Organisation und im Bewusstsein des Kapitels immer stärker, so dass S. Stefano maggiore und SS. Giovanni e Paolo am Ende des 13. Jahrhunderts in einem Zinsverzeichnis an 16. und 17. Stelle wie andere zinspflichtige und inkorporierte Kirchen in Rom aufgeführt werden konnten.¹⁰⁷ Die Ausformung und institutionelle Ordnung des Peterskapitels war am Beginn des 12. Jahrhunderts jedoch noch nicht abgeschlossen. Zwar gewähren die Quellen – die normativen wie die nicht normativen – bei weitem nicht in alle Bereiche Einblick, doch bilden die Kapitelreform durch Giangaetano Orsini im Jahre 1277 und ihre Modifizierung durch den inzwischen als Nikolaus III. zum Papst Erhobenen im Jahre 1279 ohne Frage einen tiefen Einschnitt in der Kapitelgeschichte. Seine Reform prägt die Verfassung des Kapitels in Teilen bis heute. Der Orsini vergrößerte das Kapitel

¹⁰⁵ Strittig war die Rechtsstellung der Kirche S. Silvestro in Sutri, die dem Peterskapitel unterstand, vgl. zu den Auseinandersetzungen und dem Entstehungszeitpunkt der Fälschung Johrendt, Anfänge, S. 103–109; zu S. Silvestro in Sutri Vendittelli, Sutri, S. 33f.

¹⁰⁶ Siehe dazu unten S. 263–275.

¹⁰⁷ Siehe die Edition im Anhang, b) Jüngeres Verzeichnis, Nr. 16f.

nicht nur auf 30 Kanoniker, sondern fügte darüber hinaus 30 Benefiziaten hinzu. Bonifaz VIII. (1294–1303) griff die Reform auf und erweiterte das Kapitel nochmals um 20 Chorkleriker und drei Benefiziaten, so dass es zu Beginn des 14. Jahrhunderts die stattliche Größe von 83 Mitgliedern besaß, falls alle Pfründen besetzt waren.¹⁰⁸ Sind diese Einschnitte in der Verfassung und Entwicklung des Kapitels klar datierbar, so ist dies bei einem für das Selbstverständnis des Kapitels nicht unerheblichen Punkt, seiner Ausformung zu einer eigenständigen Korporation, einer eigenständigen juristischen Person, weniger klar. Ein eigenes Siegel – ein Ausdruck für die abgeschlossene Ausreifung als Korporation – dürfte das Kapitel wohl bereits vor dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts geführt haben.¹⁰⁹ Wie die genauere Analyse der Urkunden Leos IX. zeigte, ist sein Ursprung jedoch sicher nicht auf das Jahr 1053 zu datieren.¹¹⁰

¹⁰⁸ Siehe dazu unten S. 90–105.

¹⁰⁹ Das älteste überlieferte Siegel des Kapitels stammt aus dem Jahr 1279, vgl. die Abbildung bei Réfice, *Immagini*, S. 147. Die frühesten Zeugnisse aus dem Petersarchiv sind Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 232 vom 13. Juni 1299 (das Siegel befindet sich jedoch nicht mehr an der Urkunde) sowie Nr. 263f. vom 27. Januar 1303. Abbildungen von Siegeln anderer römischer Kanonikergemeinschaften noch aus dem 13. Jahrhundert bei Balbi de Caro, *Collezione*, S. 20f. Die Statuten von 1279, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 200, untersagen den Benefiziaten explizit, ein Siegel zu führen. Die Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 163, sprechen ein entsprechendes Verbot noch nicht aus.

¹¹⁰ Vgl. die diplomatische Untersuchung von Johrendt, *Anfänge*.

I. STRUKTUR UND VERFASSUNG DES KAPITELS

Neben der Prosopographie ist die Verfassung zentraler Bestandteil einer Kapitelmonographie. An ihr lassen sich die Eigenarten erkennen, die das Kapitel von anderen unterscheiden und die Basis für seine Genese darstellen. Die Verfassung bildet nicht nur den Rahmen für das Innenleben des Kapitels, sondern ebenso für dessen wirtschaftliche Entwicklung. Daher werden in diesem Kapitel nicht nur Statuten, Ämter, Größe und Zusammensetzung des Kapitels aus den drei unterschiedlichen Gruppen der Kanoniker, Benefiziaten und Chorkleriker dargestellt, sondern ebenso die Wirtschaftsorganisation des Peterskapitels.

1. Die Statuten des Peterskapitels

Statuten sind eine immer noch unzureichend erforschte Quellengattung.¹ Das verwundert um so mehr, als sie oft einen detaillierten oder sogar den einzigen Einblick in das Innenleben eines Kapitels gewähren – oder besser in die Regelung dieses Innenlebens. Hier sind sie vor dem Einsetzen von Sitzungsprotokollen sicherlich die wertvollste Quelle.² Von ihrem Charakter her sind Statuten normative Texte, die versuchen, das Leben der Kanoniker in den Kapiteln mehr oder weniger detailliert zu regulieren. Bei der Interpretation muss man daher behutsam vorgehen, denn der Anspruch der Statuten muss sich nicht immer mit der empirischen Realität gedeckt haben. Darin gleichen sie den großen Regelungen, neben die sie ergänzend treten, der *Institutio canonicorum*

¹ Einen Neuanatz für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Statuten als Quellengattung bildeten die Arbeit von Schwarz, Statutenbücher, aus dem Jahre 1925 und die 1972 erschienene Arbeit von Marchal, Statuten. Beide dürfen ohne Frage als der Beginn der heutigen Statutenforschung gelten. An neueren Arbeiten vgl. auch die Studie von Schillinger, Statuten, der mit Hilfe der Statuten der Stifte Stiftslandschaften rekonstruieren will, mit Bezug auf Moraw, Typologie, S. 36. Vgl. dazu Bünz, Haug, S. 111 mit Anm. 1; Marchal, Kanonikerinstitut, S. 7 mit Anm. 4. Neuere Anstöße bieten Melville, Handlung, sowie der Band Andenna/Melville, Regulae. Die Bedeutung der Statuten als Quelle betont auch Marchal, Kanonikerinstitut, S. 794. Zur römischen Situation vgl. die Bemerkungen von Thumser, Statuten, S. 295f.; Saxon, Sainte-Marie-Majeure, S. 262; Jöhrendt, Statuten, S. 95–98.

² Bünz, Haug, S. 111; zu den Kapitelsitzungen vgl. auch Marchal, Kanonikerinstitut, S. 15f.

Aquisgranensis aus dem Jahr 816 für die Säkularkanoniker oder den weniger umfangreichen unterschiedlichen Ausgestaltungen der Augustinusregel für die Regularkanoniker, die seit dem 11. Jahrhundert zu fassende strengere Form der Kanoniker.³ Doch im Gegensatz zur in der modernen Edition 109 Seiten einnehmenden und fast alle Lebensbereiche der Kanoniker erfassenden Aachener Regel bieten Statuten immer nur Ausschnitte aus der Lebenswelt der Kanoniker. Wer von ihnen eine penible Aufzeichnung des Kapitelalltags erwartet, wird enttäuscht werden. Die Statuten sind als eine Ergänzung und Modifikation der allgemeinen Richtschnur zu verstehen, die das Spezifische des jeweiligen Kapitels betonen wollen, für das sie erlassen wurden. Mit anderen Worten: Sie enthalten nicht alles und fokussieren besonders die Konflikte und Probleme eines Kapitels, die Punkte, die einer besonderen Regelung bedurften. Wer also nachlesen möchte, wie ein Mitbruder ausgewählt wurde, der die Tür zum *claustrum* der Kanoniker bewachen sollte – es handelt sich dabei um eine Vorschrift des Kapitels 143 der Aachener *Institutio*⁴ –, der wird in den römischen Statuten des 13. Jahrhunderts nicht fündig werden. Das bedeutet nicht, dass es ein derartiges Verfahren nicht gegeben haben kann, denn die Statuten sind keine Stiftsverfassung, die alles erfasst und alles regelt. Der Grundcharakter der Statuten ist nicht eine Regulierung des gesamten innerstiftischen Lebens, sondern sie versuchen, umstrittene Punkte zu entschärfen, und zielen damit auf die Normierung konfliktträchtiger oder in ihrem Bestand gefährdeter Bereiche.⁵

³ Die *Institutio canonicorum Aquisgranensis* findet sich bei Institutio, ed. Werminghoff; für die Regularkanoniker ist hier zu nennen der *Ordo Monasterii*, Règle, ed. Verheijen, S. 148–152, sowie die strengere Form des *Praeceptum*, ed. ebd., S. 417–437. Die Erfassung der Regeltexte ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Jüngst hat Andenna, *Certa fixaque*, S. 237–240, am Beispiel des Kapitelbuches des Regularkanonikerverbandes von Mortara auf das Problem der Varianz des *Praeceptum* hingewiesen. Zum normativen Charakter der Aachener Regel und ihrer Entsprechung in der Lebenswirklichkeit der Stifte, vgl. jüngst Schilp, *Wirkung*, S. 164, der am Beispiel der Aachener Regelung für die Kanonissen, der *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*, davor warnt, „aus der Analyse der Norm häufig zu schnell Wirkungsketten“ zu konstruieren, dazu auch zusammenfassend und immer wieder auf die *Institutio canonicorum Aquisgranensis* verweisend ders., *Norm*, S. 209–216. Zum normierenden, aber nicht in allen Fällen bindenden Charakter der Aachener *Institutio* vgl. Semmler, *Monachus*, S. 18; ders., *Kanoniker*; Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 787; Laudage, *Norm*, S. 50–54; Moraw, *Typologie*, S. 12f.; Schneidmüller, *Verfassung*, S. 119f.; zur Aachener Regel allgemein Schieffer, *Domkapitel*, S. 232–241. Für den italienischen Bereich stellte die Aachener *Institutio* keinen Einschnitt dar. Die handschriftliche Verbreitung der *Institutio* scheint vielmehr darauf hinzuweisen, dass erst ab der Mitte des 11. Jahrhunderts, also nach der aufkommenden Kritik am Kanonikerwesen, in Italien ein Interesse an der *Institutio* bestand, so Zielinski, *Kloster*, S. 124f.; vgl. aber auch die ganz ähnliche Situation für den nordalpinen Raum des Reiches, Schieffer, *Domkapitel*, S. 248–252.

⁴ Institutio, ed. Werminghoff, c. 143, S. 417 Z. 21 – S. 418 Z. 11.

⁵ Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 793, führt zur Entstehung der Statuten an, dass sie meist nicht neues Recht setzten: „Verschriftlichung weist vielmehr auf eine Gefährdung bestehender Ge-

Konfliktsituationen sollten von vornherein ihre Brisanz genommen oder die Bahnen der Auseinandersetzung bei eingetretenen Konflikten vorgezeichnet werden. Die heterogene Terminologie der zeitgenössischen Quellen für diese Regelungen unterstreicht die Fülle der Variationsmöglichkeiten der Statuten, die sich auch in der begrifflichen Unschärfe der Quellengattung spiegelt.⁶ Und zugleich muss man sich bei ihrer Interpretation immer vor Augen führen, dass sie oftmals nur die Verschriftlichung einer langjährigen Praxis sind, somit kein neues Recht setzten, sondern schlicht Gewohnheiten aufzeichneten. Das führt sicherlich bei den ersten Statuten auch zu einer relativ schlechten Überlieferungschance, wenn neue Statuten erlassen wurden, die den alten Regelungen eventuell sogar widersprachen und diese – und damit auch die Aufbewahrung ihrer schriftlichen Aufzeichnung – obsolet werden ließen.

Die Regelungsdichte der Statuten nahm vom 11. Jahrhundert, der Zeit ihrer Entstehung, bis ins 13. Jahrhundert immer mehr zu.⁷ Legten die ersten überlieferten Statuten oftmals nur die Anzahl der Kanonikate (*numerus certus*) und einzelne liturgische Pflichten fest, so boten die Statuten des ausgehenden 13. Jahrhunderts meist Ausführungen zur Ausgestaltung der Pfründe, wurden

wohnheiten und Einrichtungen hin, sei es, weil sie zu komplex geworden waren oder von außen angefochten wurden.“ Kennzeichnend für den Charakter dieser Texte ist, dass es sich wie bei den *Consuetudines* um so genannte Brauchtexte handelt, vgl. Hallinger, *Consuetudo*. Zur pragmatischen Schriftlichkeit vgl. Keller, *Buch*, bes. S. 21–23; ders., *Pragmatische Schriftlichkeit*; zur Verschriftlichung der Wirtschaftsverwaltung, eines zentralen Bestandteils der Statuten des Peterskapitels von 1277/79, vgl. am Beispiel der Orden auch Schreiner, *Verschriftlichung*, S. 64–67.

⁶ Jüngst zusammenfassend Fonseca, *Regole*, S. 39; Melville, *Regeln*, S. 9f., wo die neuere Literatur zusammengestellt ist. Wenig weiterführend sind etwa die Ausführungen von Colomb, *Statuts*, S. 6–10; zur ähnlichen Terminologie der Quellen für *Consuetudines* im monastischen Bereich vgl. Hallinger, *Consuetudo*, S. 147.

⁷ Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 793, spricht von ersten Spuren am Ende des 11. Jahrhunderts, wobei von einer breiteren Überlieferung von Statuten jedoch erst im 13. Jahrhundert die Rede sein könne. Dieser Befund gilt offenbar für Italien, Deutschland, England und Frankreich gleichermaßen – eine systematische Aufarbeitung, die unterschiedliche Entwicklungen aufzeigen könnte, fehlt jedoch. Zu Deutschland vgl. die Bemerkungen bei Bünz, *Haug*, S. 111f. In England sind erste Statuten Ende des 11. Jahrhunderts zu finden. So regeln die Statuten des Kathedralkapitels von London bereits am Ende des 11. Jahrhunderts die Anzahl der Präbenden und die liturgischen Pflichten der Kanoniker, vgl. Barrow, *Cathedrals*, S. 556; allgemein Edwards, *Cathedrals*, S. XI f. (mit dem Hinweis auf offenbar regelmäßige Übernahmen von Regelungen eines Statuts in das andere und daher inhaltlichen Austausch zwischen den Statuten der Kapitel) u. 41f. Siehe auch unten S. 33. Für Italien möchte Fonseca, *Regole*, S. 49–51, die ersten Statuten erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts ansetzen. Ein Vergleich der Landschaften ist insofern nicht ohne weiteres möglich, als auch die Autoren unterschiedliche Vorstellungen von Statuten haben. Dass Statuten in Italien jedoch bereits im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts umfangreicher sein können, belegen die Statuten von 1036 für das Kapitel von Perugia, ed. Mezzanotte, *Vicende*, S. 121–125 Nr. 1. Diese Statuten sind von ihrem Text her sogar umfangreicher als die Statuten Innozenz' III. für dieses Kapitel, vgl. ebd., S. 125–127 Nr. 2.

die liturgischen Pflichten katalogartig aufgelistet, die Ämter innerhalb des Kapitels sowie die Prozedur zu deren Wahl genau beschrieben und ein Modus für die Verwaltung der Besitzungen festgelegt.⁸ Dabei ist die Zunahme der Regelungsdichte nicht nur durch den Zug der Zeit zu einer gesteigerten Schriftlichkeit bedingt, sondern zugleich Ausdruck einer Verfestigung der Kanonikergemeinschaften zu korporativen Institutionen, die rechtlich klar nach außen vertreten werden müssen und dies beispielsweise auch durch das Führen eines Siegels deutlich machen.⁹

Zu welchem Zeitpunkt dies in den Statuten zu fassen ist, unterscheidet sich trotz allgemeiner Tendenzen von Stift zu Stift nicht nur durch unterschiedliche Überlieferungsbedingungen,¹⁰ sondern nicht zuletzt auch dadurch, dass Stifte ganz unterschiedlich organisiert sein konnten, was zu einer uneinheitlichen Ausgestaltung der Statuten und einer dadurch bedingten hohen Anpassungsfähigkeit an situationsbedingte Bedürfnisse führte.¹¹ Doch die Statuten konnten sich nicht nur von einem Kanonikerstift zum anderen unterscheiden, wie es treffend Raymund von Peñafort in seiner *Summa de iure canonico* ausdrückte: *fere quot sunt ecclesiae, tot consuetudinum diversitates vel varietates*,¹² sondern sie konnten sich auch innerhalb eines Stifts stark wandeln, wie das Beispiel des Laterankapitels im 13. Jahrhundert deutlich belegt.¹³

⁸ Vgl. zu den durch die Päpste bestätigten frühen Statuten Santifaller, Papsturkunden, S. 106. Zu frühen Beispielen, in denen ein *numerus certus* für Kapitel festgeschrieben wird, vgl. Meyer, Numerus certus, S. 13f.

⁹ Marchal, Kanonikerinstitut, S. 792. Die rechtliche Vertretung des Kapitels nach außen durch den Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels nimmt in den Statuten von 1277 und 1279 breiten Raum ein. Dies gilt auch für die Abgrenzung der Kanoniker von den Benefiziaten, die 1277 keine eigenständige Korporation bilden durften: *nec sint Collegium, Capitulum, Universitas sive Corpus, nec Prelatum, seu Rectorem sibi possint constituere*, ed. Collectio Bullarum, Bd. 1, S. 163. 1279 fügte Nikolaus III. noch hinzu, dass die Benefiziaten – da sie keine eigene Korporation seien – auch kein Siegel führen dürften: *... nec prelatum sibi constituere, eligere vel habere, seu sigillum aut archam communem*, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 200. Zum Siegelrecht der Stifte ab dem 12. Jahrhundert vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 798; Stieldorf, Siegelkunde, S. 72f.; allgemein Hinschius, System, Bd. 2, S. 137. Das älteste überlieferte Siegel des Kapitels stammt aus dem Jahr 1279, vgl. die Abbildung bei Réfice, Immagini, S. 147, sowie die Abbildungen von Siegeln anderer römischer Kanonikergemeinschaften noch aus dem 13. Jahrhundert bei Balbi de Caro, Collezione, S. 20 (Siegel der Kanonikergemeinschaft der Sancta Sanctorum), S. 21 (S. Salvatore alle Coppelle).

¹⁰ Womöglich hat es beispielsweise am Laterankapitel bereits vor den Statuten Alexanders II. und der Umwandlung in ein Regularkanonikerkapitel Statuten gegeben. Doch ist es unwahrscheinlich, dass sich das nunmehr regulierte Kapitel intensiv um eine Tradierung der Statuten des Säkularkanonikerkapitels am Lateran bemühte.

¹¹ Moraw, Stiftskirchen, S. 58; ders., Typologie, S. 16.

¹² Raimundus de Pennaforte, Summa, ed. Ochoa/Diez, Sp. 51, pars 2 tit. 1 [8]. Vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 7, jedoch mit falscher Quellenangabe.

¹³ Bis zu den Statuten, die durch Innozenz IV. 1244 bestätigt wurden, gingen die Statuten des

Das Recht, diese Statuten zu setzen, das *ius statuendi*, lag wohl zunächst beim Bischof und wurde im 13. Jahrhundert zu einem Recht der jeweiligen Kapitel, wie es seit Nikolaus III. endgültig festgeschrieben war.¹⁴ Der Einfluss des Bischofs – übertragen auf die römische Situation bedeutet dies: des Papstes – darf dabei jedoch sicher nicht als gering erachtet werden, zumal wenn die Zustände an einem Kapitel aus dessen Sicht nicht mehr tragbar waren. Im römischen Kontext gilt dies in besonderem Maße für das Kapitel der Bischofskirche, S. Giovanni in Laterano. Hier sind unter Alexander II. die ersten römischen Kapitelstatuten zu fassen.¹⁵ Es handelt sich dabei zugleich um die einzigen Statuten in Rom, die bis zum Ende des 12. Jahrhunderts überliefert sind.¹⁶ Das erstaunt um so mehr, als die Päpste spätestens seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert mehrfach Statuten von auswärtigen Kanonikergemeinschaften¹⁷ und im 12. Jahrhundert auch der bedeutenden italienischen Kathedralka-

Laterankapitels in ihrer Substanz auf die Statuten Alexanders II. zurück. Doch die 1290 von Nikolaus IV. erlassenen Statuten weisen keinerlei sprachliche und so gut wie keine inhaltliche Entsprechung mit den älteren Statuten auf, vgl. Johrendt, Statuten, S. 111.

¹⁴ Jüngst Fonseca, Regole, S. 49–51. Honorius III. hatte 1221 gegenüber dem Pariser Kathedralkapitel noch betont, dass die Kapitel Statuten nicht ohne die Zustimmung des Bischofs erlassen könnten, so in Potthast 6573, aufgenommen in den Liber extra, X 1.4.9, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 41; zur rechtlichen Entwicklung vgl. Hinschius, System, Bd. 2, S. 131–135, sowie den Überblick bei Marchal, Kanonikerinstitut, S. 796f., und die Hinweise bei Thumser, Statuten, S. 294f., jeweils mit der älteren Literatur. Von einer Verankerung des *ius statuendi* im Dekretalenrecht bereits am Ende des 12. Jahrhunderts geht Schillinger, Statuten, S. 113, aus.

¹⁵ It. Pont. 1, S. 25 Nr. *7. Zu den Statuten des Laterankapitels und ihrer Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts vgl. Schmidt, Kanonikerreform; Rehberg, Kanoniker, S. 22; sowie jüngst die Edition der Statuten für S. Giovanni während des 13. Jahrhunderts bei Johrendt, Statuten.

¹⁶ Zwar könnte man auch für S. Croce in Jerusalem parallel zu S. Giovanni in Laterano entsprechende Statuten vermuten, da beide Kapitel zur selben Zeit und jeweils mit Regularkanonikern von S. Frediano aus Lucca reformiert wurden, vgl. Schmidt, Kanonikerreform, S. 220; Gehrt, Verbände, S. 69–73; Maccarrone, Papi, S. 361–364. Doch das von Alexander III. am 16. April 1161 zugunsten der Regularkanoniker von S. Croce in Jerusalem erteilte Privileg JL 11269, ed. Bullarium Lateranense, S. 42f., sowie Kehr, Papsturkunden in Italien, Bd. 4, S. 226–228 Nr. 12, schreibt lediglich die Augustinusregel und Bestimmungen zur Nachfolge des Priors fest. Das spricht dagegen, dass es sich bei S. Croce in Jerusalem nur um ein Überlieferungsproblem handelt. Denn JL 11269 ist nicht als ein Statut zu werten, das die inneren Angelegenheiten des Kapitels in größerem Umfang regelt. Zur Reformbewegung in Rom vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 176–193. Zu den Regularkanonikern Italiens allgemein vgl. jüngst Andenna, Kanoniker.

¹⁷ Vgl. Santifaller, Papsturkunden, S. 108, mit einer Auflistung von Bestätigungen in Anm. 1. Er hält die Bestätigung der Statuten für Pistoia (JL 5532) durch Urban II. für den ersten derartigen Fall. Bereits in der Zeit Innozenz' III. ließ man sich Statuten auch in scheinbar peripheren Gegenden wie León (Reg. Inn. III., I/327) oder Aarhus (Reg. Inn. III., I/373) bestätigen. Der Inhalt der Statuten von Aarhus wird mit keinem Wort wiedergegeben. Sie werden lediglich in ihrer Gesamtheit für gut befunden und bestätigt. Grundsätzlich scheint eine Betätigung der

pitel wie Mailand (1170), Modena (1177) und Genua (1178)¹⁸ bestätigten. Ab dem 12. Jahrhundert suchten auch Institutionen aus dem römischen Umland verstärkt um eine päpstliche Bestätigung ihrer Statuten nach.¹⁹

Nur in Rom selbst lassen sich derartige Statuten oder ihre Bestätigungen durch den Papst nicht fassen. Nach Ausweis der Überlieferung blieb S. Giovanni in Laterano in der Stadt des römischen Bischofs während des gesamten 11. und 12. Jahrhunderts eine Ausnahme, und man war auch von Seiten der einzelnen Kapitel offenbar noch nicht an einer päpstlichen Bestätigung von schriftlichen Regelungen der Gepflogenheiten interessiert.²⁰ Erst mit dem 13. Jahrhundert scheint es auch in Rom vermehrt zu einer Statutenbestätigung durch die Päpste gekommen zu sein.²¹ Verglichen mit der sonstigen Situation auf der Apenninhalbinsel hinkte Rom damit der Entwicklung hinterher, was aufgrund der Bestätigung von Statuten für außerrömische Kapitel durch

Statuten durch die Päpste selbst bei Orden nicht notwendig gewesen zu sein, vgl. Melville, Regeln, S. 17f.

¹⁸ Vgl. dazu die Auflistung bei Curzel, *Canonici*, S. 289 Anm. 59. Die Bestätigung der Statuten durch die Päpste erfolgte bisweilen etliche Jahre, nachdem sie durch das Kapitel erlassen worden waren, so etwa bei den Statuten für das Kapitel von Genua, die 1178 vom Kapitel verfasst, jedoch erst 1184 oder 1185 durch Lucius III. bestätigt wurden, vgl. It. Pont. 6/2, S. 287 Nr. 43 (= Reg. Imp. 4/4/4/2, Nr. 1766), Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 3, S. 315f. Nr. 350.

¹⁹ So bestätigte beispielsweise Anastasius IV. die Statuten des Kardinalbischofs von Ostia für das unweit von Ninfa und Norma gelegene Kloster S. Maria Marmosole, It. Pont. 2, S. 111 Nr. 1. In den Statuten wird unter anderem die Anzahl der Mönche auf 50 beschränkt, Kehr, *Papsturkunden in Italien*, Bd. 3, S. 192–195 Nr. 4, hier S. 193f. Alexander III. bestätigte 1178 die von Bischof Hugo von Terracina erlassenen Statuten für das dortige Kathedralekapitel, welche die Anzahl der Kanoniker auf 16 begrenzen sowie das innere Leben des Kapitels reglementierten, It. Pont. 2, S. 117 Nr. 1, ed. Migne PL 200, Sp. 1161–1163 Nr. 1337. Aus dem umbrischen Bereich wären für das 12. Jahrhundert folgende Fälle zu nennen: Für das Kapitel in Città di Castello bestätigt Anastasius IV. 1153 die Statuten, It. Pont. 4, S. 102 Nr. 10, ed. Muzi, *Memorie*, Bd. 2, S. 84–86. In Narni regelte Alexander III. 1180, dass nicht mehr als 24 Kanoniker an dieser Kirche sein sollten, It. Pont. 4, S. 32 Nr. 6, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 3, S. 279 Nr. 301. Der Bestätigung der *consuetudines* für das Kapitel in Perugia durch Urban III. zwischen 1186 und 1187 ist relativ wenig zu entnehmen, It. Pont. 4, S. 64 Nr. 3, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 3, S. 336f. Nr. 380; sicherlich als Statuten sind hingegen anzusehen die Regelungen Clemens' III. für dasselbe Kapitel, It. Pont. 4, S. 65 Nr. 9, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 3, S. 370–372 Nr. 427, vgl. auch die Statutenbestätigung durch Innozenz III., Potthast 43, ed. Mezzanotte, *Vicende*, S. 125–127 Nr. 2.

²⁰ Zur Überlieferungslage in Rom und den damit verbundenen methodischen Problemen vgl. Thumser, *Urkunden*, mit Angaben zu den einzelnen Beständen in Rom; als Fallstudie aus dem direkten römischen Umfeld sei auf die Studie von Carocci/Carbonetti, *Fonti*, zu Tivoli verwiesen.

²¹ Dies erstaunt um so mehr, als sich die Kapitel in der Regel noch bis ins 13. und sogar 14. Jahrhundert trotz ihres *ius statuendi* häufig um eine Abstimmung ihrer Statuten mit dem Bischof bemühten, Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 797.

die römischen Bischöfe erstaunt.²² Die Phase der größeren und umfassenderen Statuten beginnt in Rom erst im 13. Jahrhundert. Das gilt sowohl für die drei großen Kapitel, für S. Giovanni in Laterano, S. Maria Maggiore und St. Peter,²³ als auch für kleinere Kapitel, wie etwa die sechs Kanoniker umfassende Gemeinschaft von S. Clemente, die kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts durch Rainer Capocci ihre Statuten erhielt.²⁴

Die ersten päpstlich approbierten Statuten für St. Peter sind 1206 unter Innozenz III. zu fassen.²⁵ Doch das war nicht die früheste schriftlich fixierte Regelung des inneren Lebens des Peterskapitels. Statuten setzten oftmals nicht neues Recht, sondern vertrauten schlicht die täglich praktizierten Gewohnheiten eines Kapitels dem Pergament an.²⁶ Derartige Normierungen des inneren Lebens, der Liturgie, der unterstellten Kirchen oder der Pfründenvergabe lassen sich für St. Peter bereits in der Alexander III. gewidmeten *Descriptio basilicae Vaticanae* des Peterskanonikers Petrus Mallius fassen.²⁷ Dort werden die Hebdomadardienste ebenso beschrieben wie die Verteilung der Altaroblationen,²⁸ typische Elemente von Statuten.²⁹ Dass es sich nicht allein um ein dem Papst gewidmetes Werk handelte, mit dem Petrus Mallius dessen

²² Eine systematische Aufarbeitung der Kapitelstatuten – selbst für eine begrenzte Region wie Rom –, welche die Grundlage für weiterreichende Schlüsse wäre, fehlt leider.

²³ Zu den Statuten für S. Giovanni in Laterano bis zu den Statuten Nikolaus' IV. von 1290 vgl. Johrendt, Statuten, S. 99f., Edition der Statuten von 1228 und 1290 ebd., S. 116–142; S. Maria Maggiore erhielt 1262/71 und 1265 Statuten. Die Edition findet sich bei Thumser, Statuten, S. 311–326; vgl. auch die die Edition Thumser nachkollationierende Version bei Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 487–500, beide Editionen mit identischer Kapitelzählung. Zur Entstehung der Statuten vgl. Thumser, Statuten, S. 300f.; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 262–270. Im hier behandelten Sinne sind auch die Regelungen Gregors IX. vom 22. und 30. April 1238 für das Marienkapitel als Statuten aufzufassen, vgl. Thumser, Statuten, S. 298 mit Anm. 9f.

²⁴ Die Statuten des Rainer Capocci sind nicht erhalten, lediglich die Bestätigung seiner Statuten durch Innozenz IV. am 18. Oktober 1250. Die Urkunde ist nicht im Register des Papstes überliefert, ed. Oligier, Clero, S. 320f. Nr. 1. Zu Rainer Capocci, einer der zentralen Persönlichkeiten des Kardinalskollegs bereits seit Innozenz III., vgl. Maleczek, Papst, S. 184–189; ders., Verankerung, S. 160f. Nr. 27; Kamp, Capocci, Rainero.

²⁵ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 11, ed. Reg. Inn. III., VIII/187 S. 317f.

²⁶ Bünz, Haug, S. 111; Marchal, Einleitung, S. 39f. In diesem Sinne versteht ders., Statuten, S. 107, Statuten auch als „die zurückgebliebenen erstarrten Spuren dieses innerstiftischen Zusammenlebens“.

²⁷ Der genaue Zeitpunkt der Abfassung der ersten Rezension durch Petrus Mallius, die er Alexander III. (1159–1181) widmete, ist nicht eindeutig festzulegen. Eine zweite Redaktion bildet die nach 1192 begonnene Fortsetzung der *Descriptio* durch den Peterskanoniker Romanus, vgl. Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 375f.

²⁸ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 427–429; dazu auch de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 692–697.

²⁹ Vgl. etwa die Regelungen der Statuten des Laterankapitels zur Rolle der Kardinalbischöfe und zur Verteilung der Altaroblationen, dazu Klewitz, Entstehung, S. 24–31; de Blaauw, Cultus, Bd. 1, S. 273–278; Johrendt, Statuten, S. 129.

Wohlwollen erlangen wollte, sondern ebenso um einen wichtigen Text für das Zusammenleben des Kapitels, der noch Mitte des 14. Jahrhunderts das Interesse der Kanoniker fand, belegt ein 1350 angefertigtes Transsumpt, in dem die angesprochenen Punkte aus dem Text exzerpiert wurden.³⁰ Das verwundert kaum, denn bereits in der *Descriptio* wurde – was in den Statuten von 1277/79 weiten Raum einnehmen sollte – die Aufteilung der Altaroblationen zwischen den Kardinälen, Kanonikern und den *cantatores*, die in den späteren Statuten nicht mehr auftauchen, genauestens geregelt.³¹ Die *Descriptio* veranschaulicht für das Peterskapitel, was ohne Frage auch für viele andere Kapitel zutreffen dürfte: Vor offiziellen Statuten – seien sie durch das Kapitel, den Bischof oder den Papst erlassen – existierten bereits schriftliche Aufzeichnungen über sensible Bereiche des Kapitlebens, die in ihrer Regelungsdichte und Akzeptanz durchaus den Statuten vergleichbar sein dürften.³²

Anhand der *Descriptio basilicae Vaticanae* wird zugleich die Abhängigkeit von anderen Texten deutlich. Denn die Beschreibung des Petrus Mallius beruht zu weiten Teilen wörtlich auf der *Descriptio ecclesiae Lateranensis*. Ein Austausch der Statuten untereinander oder eine Angleichung wären durchaus denkbar. So hat man beispielsweise für die Statuten der englischen Kathedralkapitel einen regen, vereinheitlichend wirkenden Austausch festgestellt.³³ Doch dies trifft auf die eigentlichen Statuten der drei großen Kapitel in Rom nicht zu. Anders als bei den *Descriptiones* sind dort keine textlichen Abhängigkeiten und nur wenige inhaltliche Ähnlichkeiten zu erkennen. Ein Austausch

³⁰ ACSP Pergamene, caps. 2 fasc. 255 Nr. 3 (neuzeitliche Abschrift Nr. 2). Das Transsumpt wurde am 5. Juni 1350 im Zuge der Transkription etlicher Urkunden aus dem Kapitelarchiv angelegt. Der transkribierende Notar Gualterius beschreibt den Inhalt als ein *transumptum quorundam capitulorum contentorum in quodam libello antiquissimo super antiquitatibus et consuetudinibus sacrosancte basilice principis apostolorum de Urbe per Petrum Malij tempore felix recordationis domini Alexandri pape tertij compilato*. Eine Teiledition findet sich bei Martorelli, Storia, S. 122–130.

³¹ So waren Gabenverteilungen an bestimmten Festtagen geregelt, und die Ostiare sollten beispielsweise zwei Lucceser Solidi erhalten, falls der Papst nicht in Rom war, Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 427 Z. 28f.; vgl. dazu de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 693f.

³² Insofern ist die Einschätzung von Thumser, Statuten, S. 300, in Hinblick auf päpstlich approbierte Statuten für das Marienkapitel wohl richtig, wenn er ausführt: „Ein Statutenkorpus, das die Belange der Korporation grundsätzlich geregelt hätte, dürfte bis zu diesem Zeitpunkt [i. e. 1262 als Datum der ersten überlieferten Statuten] nicht existiert haben“, doch wird es ohne Frage bereits davor Statuten gegeben haben, die nicht durch die Päpste approbiert waren, wie die Aufzeichnungen des Petrus Mallius verdeutlichen. Thumser folgte hier Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 267.

³³ Edwards, Cathedrals, S. IX–XI. Der Austausch zwischen den Kapiteln bezog sich nicht nur auf aktuelle Problemlösungen. Vielmehr wurden ganze Passagen aus Statuten, vorrangig aus den Statuten von Salisbury, Lincoln und der Londoner St. Paul's Cathedral, in andere Statuten übernommen.

wie zwischen den englischen Kathedralkapiteln fand zwischen den römischen Kapiteln nicht statt. Dennoch lohnt es sich, bei der Betrachtung der Statuten des Peterskapitels stets die Statuten der beiden anderen großen Kapitel der Stadt im Auge zu behalten, um auf diese Weise Besonderheiten zu erkennen und das für das Peterskapitel Spezifische von dem allgemein in Rom Üblichen zu unterscheiden.³⁴

Zwischen 1206 und 1301 sind fünf beziehungsweise sechs Statuten für das Peterskapitel erlassen worden – sämtlich von den Päpsten approbiert: Neben den bereits erwähnten Statuten Innozenz' III. von 1206 sind hier die Statuten Innozenz' IV. von 1254 zu nennen, daneben die durch Giangaetano Orsini erlassenen und von Johannes XXI. approbierten Statuten von 1277 sowie ihre Überarbeitung durch Nikolaus III. von 1279 und schließlich die Statuten Bonifaz' VIII. von 1301.³⁵ Daneben ist wohl von weiteren, nicht überlieferten Statuten unter Gregor IX. auszugehen.³⁶ Innerhalb der Statuten des Peterskapitels lassen sich geringe Entsprechungen zwischen den einzelnen Texten feststellen. Darin ist eine gewisse Parallele zu den Statuten von 1228 und 1290 des Laterankapitels zu sehen, wobei es sich beim Peterskapitel nicht nur um zwei Texte handelt. Die fünf überlieferten Statuten unterscheiden sich stark in Umfang und Inhalt.³⁷

Die Regelungen Innozenz' III. sind noch leicht zu überblicken und rasch im Einzelnen aufgelistet. Zunächst wurden die Präsenzgelder der Kanoniker festgeschrieben, das heißt wann sie welche Summe für liturgische Dienste erhalten sollten, durch ein namentlich nicht genanntes Amt.³⁸ Falls die Altaroblatio-

³⁴ S. Paolo fuori le mura war auch im 13. Jahrhundert noch Kloster. Seine 1287 erlassenen Statuten eignen sich daher nicht als Vergleichsmoment. Die Statuten finden sich ediert bei Trifone, Carte, S. 305–311 Nr. 24.

³⁵ Die Statuten Innozenz' III. finden sich bei Reg. Inn. III., VIII/187, S. 317–319; die Statuten Innozenz' IV. in *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 10f.; die Statuten Giangaetano Orsinis als Insert in der Urkunde Johannes' XXI. ebd., S. 157–174; die Statuten Bonifaz' VIII. ebd., S. 229–231.

³⁶ So sprechen die Statuten von 1277 und die von 1279 (ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 172; Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 211) von einem *statutum felicis recordationis domini Gregorii pape noni*, das offenbar die Reihenfolge regelte, in der die Kanoniker im Chor ihre Plätze einnahmen; dazu auch Huyskens, Kapitel, S. 813.

³⁷ Die stärksten Abweichungen von der Länge her weisen die Statuten Innozenz' III. und Nikolaus' III. auf. Während die Statuten von 1206 in der modernen Edition gerade einmal zwei Druckseiten im Oktavformat einnehmen, umfassen die Statuten von 1279 in der Registeredition im Quartformat bei zweispaltiger Textwiedergabe ohne kritischen Apparat 16 Seiten. Umfassendere Statuten lassen sich in Rom erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden.

³⁸ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 7–9: *Statutum est siquidem, ut de oblationibus ... singuli canonici ... accipiant per manus obedientialium ... duos denarios singulis noctibus, unum autem ad missam et ad vesperum [sic] unum*. In der mindestens 25 Jahre vorher entstandenen *Descriptio basilicae Vaticanae* des Petrus Mallius finden sich noch keine Ausführungen zu den *obedientiales*. Zur Zusammensetzung der Pfründe aus fester Pfründe und *quotidiana* siehe unten S. 121–128.

nen nicht ausreichen, sei auf die weiteren Gaben der Pilger zurückzugreifen.³⁹ Doch zuvor erfolgte eine Definition dessen, was Gottesdienstteilnahme bedeutete und wie mit Personen zu verfahren sei, welche die Morgenandacht *propter necessitatem aliquam* nicht besuchten.⁴⁰ Die Mahlzeiten sollten gemeinsam eingenommen werden oder es sollte zumindest der größte Teil der Kanoniker anwesend sein.⁴¹ Auch die Aufsicht über bestimmte Einnahmen sei gemeinsam zu führen und falls die Kanoniker dringliche Geschäfte außerhalb der Kirche zu erledigen hätten, dann sei dies nicht ohne die Erlaubnis des Archipresbyters oder des Priors möglich, und auch nicht allein, sondern immer mit einem Begleiter.⁴² Außerhalb sollten sich die Kanoniker nur im Mantel oder in der Toga bewegen, und im Schlafsaal sollte man nicht herumschreien, damit niemand geweckt werde. Vielleicht hat Innozenz III. bei der letzten Regelung seine eigenen Erinnerungen an den Schlafsaal der Kanoniker von St. Peter in diese Verordnung eingewoben.⁴³

Das kurze Statut von 1206 macht deutlich, was man alles nicht erfährt und doch so gerne wüsste: Wer setzte den Archipresbyter ein, in welchem Verhältnis stand er zum Prior, wer setzte diesen ein, wie wurde man Kanoniker, wie viele gab es, waren Novizen am Kapitel, wer verwaltete die Güter, oder noch allgemeiner: welche Ämter gab es im Kapitel, wie war es organisiert? Von all dem erfährt man nichts. Es war den Zeitgenossen offenbar klar oder anderweitig bereits niedergelegt, so dass man es in dieses Statut nicht aufnehmen musste.⁴⁴

³⁹ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 26f.

⁴⁰ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 12–23. Auch dies ist eine typische Regelung von Statuten. Petrus Mallius betont, dass die Messe *usque ad finem* zu besuchen sei, so in Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 427 Z. 22.

⁴¹ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 28–30. Von einer gemeinsamen Mahlzeit geht auch der *Ordo monasterii* aus, Règle, ed. Verheijen, S. 150 c. 7.

⁴² Reg. Inn. III., VIII/187 S. 319 Z. 2–4. So auch die Regelung im *Ordo monasterii*, Règle, ed. Verheijen, S. 151 c. 8; und im *Praeceptum*, ed. ebd., S. 432 c. V 7; sowie in den Lateranstatuten von 1290, ed. Johrendt, Statuten, S. 140 c. 31. Als weniger streng erweisen sich die Statuten von S. Maria Maggiore, die sogar extra betonen, dass jeder Kanoniker acht Monate *resideret in basilica vel claustris*, Thumser, Statuten, S. 321 c. 54.

⁴³ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 319 Z. 7f. Zur baulichen Struktur der Kanonie siehe unten S. 154–156.

⁴⁴ Dass Statuten jedoch bereits im 11. Jahrhundert umfangreicher ausfallen konnten, belegt das genannte Beispiel der Statuten für das Domkapitel in Perugia von 1036, ed. Mezzanotte, Vicende, S. 121–125 Nr. 1. Die umfangreicheren Statuten setzten jedoch erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein, in Rom sind dies die Statuten für das Marienkapitel von 1262, für das Peterskapitel von 1277/79 und für das Laterankapitel von 1290. Die Statuten für das Domkapitel von Anagni von 1277, die Bonifaz VIII. bestätigte, belegen jedoch, dass Statuten auch am Ende des 13. Jahrhunderts noch sehr knapp ausfallen konnten, ed. Montaubin, Gloire, S. 395–397.

Noch weniger Angaben enthalten die Statuten Innozenz' IV. von 1254, die lediglich die Zahl der Kanonikate von 36 auf 25 beziehungsweise 22 reduzieren.⁴⁵ Da je eine Pfründe für den Kardinalarchipresbyter, die Kammer und die *Meta*⁴⁶ reserviert waren, standen bei 25 Pfründen insgesamt 22 für Kanoniker zur Verfügung.⁴⁷ Statuten umfassenderen Inhalts, die einen detaillierten Einblick in das Innenleben von Kapiteln geben, sind in Rom erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu fassen, als erstes an S. Maria Maggiore. Sind Festschreibungen von numerischen Obergrenzen und vor allem Reduktionen der Präbendenanzahl wie bei den Statuten Innozenz' IV. in der Regel ein Zeichen dafür, dass die Initiative vom Kapitel ausging,⁴⁸ so können weitreichende Umstrukturierungen hingegen auf Einflussnahme von außen hinweisen. In beiden Fällen dürfte eine Krise des inneren Lebens der Ausgangspunkt für die Entstehung von Statuten gewesen sein.⁴⁹

Davon ist wohl auch für die von Johannes XXI. am 15. März 1277 approbierten Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini für das Peterskapitel auszugehen.⁵⁰ Bereits die Schnelligkeit, mit der die am 6. März 1277 erlassenen Statuten des Archipresbyters bestätigt wurden, verdeutlicht, dass man dringenden Handlungsbedarf sah.⁵¹ Dieser ergab sich offenbar aus einer

⁴⁵ Es handelt sich um Potthast 15282, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 61. Die Regelung wird von Innozenz IV. als *statutum* bezeichnet, vgl. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 130f. Zum Inhalt dieser Statuten vgl. auch Martorelli, *Storia*, S. 150. Die Regelung der Anzahl der Kanonikate und damit die Aufteilung der zur Verfügung stehenden ökonomischen Ressourcen des Kapitels sind ein zentraler Bestandteil von Statuten. Vgl. dazu auch die sieben Jahre zuvor erlassene Regelung Innozenz' IV. für das Kapitel von S. Maria Maggiore und die Regelung unter Gregor IX., welche die Anzahl der dortigen Kanoniker auf 16 fest schrieb, Thumser, *Statuten*, S. 298f.

⁴⁶ Die *Meta* ist offenbar eine Art Wehrbau, der sich zwischen Palatin und Aventin an der südöstlichen Stelle des Circus Maximus befand, vgl. Coarelli, *Mucia*. Doch ist eine eindeutige Identifizierung nicht möglich, vgl. bereits die unterschiedlichen Angaben bei *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 27 Anm. b. Klar scheint nur zu sein, dass es sich um einen Wehrbau handelt.

⁴⁷ Die Statuten führen zur Zahl von 25 Pfründen und ihrer Aufteilung aus: *vicenarium, quinarium portionum numerum in Basilica ipsa taxamus ... computatis in eo Archipresbyteri, Mete, et Camere portionibus*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 131.

⁴⁸ Die Begrenzung oder Reduzierung der Pfründenanzahl sicherte oder steigerte sogar die Höhe der Pfründen für die Kanoniker, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Kapitels waren. Dass dies beim Peterskapitel unter Innozenz IV. der hauptsächlichste Antrieb für eine Reduzierung der Kanonikerstellen gewesen sein könnte, vermutete bereits Martorelli, *Storia*, S. 150.

⁴⁹ In diesem Sinne auch Bünz, Haug, S. 111f.

⁵⁰ Vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 147. Zu den Statuten Giangaetano Orsinis bzw. Nikolaus' III. vgl. Martorelli, *Storia*, S. 152–181; Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 52–54. Zum einzigen portugiesischen Papst vgl. Stapper, Johannes XXI.; Schipperges, *Arzt im Purpur*; Antunes, Pedro Hispano; Meirinhos, Giovanni XXI.

⁵¹ Bisweilen konnten zwischen der Abfassung von Statuten und der Approbierung durch den Papst noch im 13. Jahrhundert Jahre vergehen, wie das Beispiel der Statuten von Anagni verdeutlicht, wobei das Itinerar des Pöpste deutlich macht, dass Anagni durchaus zu den päpstli-

nicht mehr tragbaren Situation am Kapitel. Die Kapitelmitglieder waren überaltert, so dass die Zahl derer, die am Kapitel residierten und die liturgischen Feiern durchführen konnten, auf unter zehn gesunken war.⁵² Das Peterskapitel war im Grunde nicht mehr funktionsfähig, was den Papst, der sich der Kirche durch das Grab des Apostelfürsten besonders eng verbunden wusste, beziehungsweise sein Umfeld dazu brachte, eine grundsätzliche Reform des Kapitels voranzutreiben.⁵³ Dazu wurde der tatkräftige Kardinalprotektor des Franziskanerordens, Giangaetano Orsini, der spätere Nikolaus III., als Kardinalarchipresbyter eingesetzt.⁵⁴ Inwiefern er von Anfang an die treibende Kraft bei der Reform des Peterskapitels war, ist schwer einzuschätzen. Der seit dem 18. Oktober 1276 amtierende Orsini⁵⁵ wandte sich etwa einen Monat nach seiner Einsetzung zum Kardinalarchipresbyter von St. Peter an die Kanoniker. Darin kündigte er den Kapitelmitgliedern eine Bestandsaufnahme zur Situation im Kapitel durch den von ihm entsandten Franziskaner Bartolomeo de

chen Zentralorten gehört. Lediglich in Viterbo hielt sich die Kurie im 13. Jahrhundert außerhalb Roms öfter auf als in Anagni, vgl. Paravicini Bagliani, *Mobilità della Curia*, S. 162f.; in fast nicht veränderter Form auch ders., *Mobilità della corte*, S. 11–13. Trotz der permanenten Präsenz der Päpste in Anagni dauerte es 22 Jahre, bis Bonifaz VIII. am 28. August 1299 (Pottthast 24877, ed. Montaubin, Gloire, S. 395–397) die von Bischof Pietro Caetani am 1. August 1277 erlassenen Statuten approbierte. In Rom konnte die Situation ganz ähnlich sein. Der Text der Statuten des Marienkapitels von 1262 wurde in der chronologisch nächsten Statutenregelung durch Clemens IV. am 19. März 1266 keineswegs wörtlich bestätigt. Es handelt sich daher um keine direkte Approbation der Statuten von 1262. Der Bezugstext der Statuten von 1266 ist vielmehr eine Urkunde Gregors IX. vom 12. November 1237, vgl. Thumser, *Statuten*, S. 327 Anm. 1.

⁵² Johannes XXI. spricht in seiner Urkunde, in welche die Statuten des Archipresbyters Giangaetano Orsini inseriert sind, davon, *Basilicam ipsam in spiritualibus, presertim quod cultus Divini diminutionem, notabiliter fore collapsam*, *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 157; und wenig später nochmals, S. 158: *eiusdem Basilicae statum, qui collapsus tam quo ad diminutionem divini cultus, et numeri deservientium in eadem, quam quo ad nonnulla alia multipliciter videbatur*. Giangaetano Orsini spricht es schließlich deutlich aus: *quia tamen ad paucitatem residentium Canonice in ipsa Basilica numerus est redactus, quod non ultra, quam decem Canonici inter sanos, debiles et infirmos resident in eadem, volumus et ordinamus ...* *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 159.

⁵³ Dafür, dass der Anstoß zur Reform zumindest aus dem päpstlichen Umkreis kam, spricht, dass Johannes XXI. bereits in seinem ersten Brief an die Kanoniker, in dem er die Ernennung Giangaetano Orsinis zum Archipresbyter bekannt gibt, als dessen wichtigste Aufgabe eine Reform des Peterskapitels beschreibt, vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 155f. Dabei war ihm klar, dass die Reform sowohl im wirtschaftlichen als auch im geistlichen Bereich erfolgen musste, so *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 158: *ad salutaria traheretur, reformaretur in spiritualibus, et in temporalibus salvaretur*.

⁵⁴ Zu seinem Kardinalarchipresbyterat siehe unten S. 76f.

⁵⁵ Vgl. die Ernennung durch Johannes XXI. an diesem Tag, Pottthast 21171 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 141).

Sancto Gemino an.⁵⁶ Dreieinhalb Monate später wurden den Kanonikern die neuen Statuten vorgelegt. Johannes XXI. betont bei seiner eine Woche später erfolgten Approbation ausdrücklich, dass die alten Statuten, auf welche die Kanoniker einen Schwur geleistet hatten, nicht mehr gültig und die Kapitelmitglieder von ihrem Schwur entbunden seien.⁵⁷ Mögliche Widerstände aus dem Kapitel gegen die weit reichenden Reformen sollten sowohl bei der Einsetzung Giangaetano Orsinis⁵⁸ als auch bei der Bestätigung der Statuten durch die Androhung der Entfernung aus dem Kapitel im Keim erstickt werden.⁵⁹ Auch wenn der neue Archipresbyter von einem Meinungsaustausch über die neuen

⁵⁶ Vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 143, zur Sache Mortarelli, Storia, S. 154, der offenbar nur die Abschrift bei Grimaldi kannte.

⁵⁷ *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 158: ... *ut non obstantibus quibuslibet juramentis a Capitulo seu Canonicis ejusdem Basilice prestitis super observandis quibuscumque ipsius Ecclesie consuetudinibus, ordinationibus seu statutis, ad ordinanda, reformanda, statuenda in ea.* Vgl. auch die ablehnende Haltung Nikolaus' III. zu derartigen Eidesleistungen auf Statuten in Potthast 21692, aufgenommen in den *Liber sextus*, VI 2.11.1, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 1003f.

⁵⁸ Mit welcher Vollmacht Giangaetano die neuen Statuten erlassen hatte, machte er bereits zu Beginn seiner Statuten deutlich, als er unter Verwendung von Ier. 1, 10 vor Augen führte, dass er nicht allein als Archipresbyter, sondern im Auftrag des Papstes handelte. Ähnlich benutzte bereits Innozenz IV. eine Anspielung auf Ier. 1, 10, um den Archipresbyter Stefano Conti an seine Pflichten als Kardinalarchipresbyter von St. Peter zu erinnern, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 48. Ier. 1, 10 beschreibt die Einsetzung des Propheten Jeremia durch Gott und war seit dem 12. Jahrhundert in päpstlichen Schreiben zur Einsetzung der Legaten verwendet worden. Giangaetano Orsini sei von Johannes XXI. eingesetzt, *ut in ipsa Basilica evelleremus, destrueremus, dissiparemus, et disperderemus, aedificaremus, et plantaremus, ordinaremus, corrigere-mus, reformaremus, statueremus et disponeremus prout et quando et quotiens nobis expediens videretur*, so *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 158; vgl. Ier. 1, 9f.: *et dixit Dominus ad me: ecce dedi verba mea in ore tuo / ecce constitui te hodie super gentes et super regna ut evellas et destruas et disperdas et dissipas et aedifices et plantes.* Eine ähnliche Formulierung findet sich auch bei der Beschreibung der Kompetenzen Giangaetano Orsinis in der Mitteilung seiner Ernennung an die Peterskanoniker vom 18. Oktober 1276, vgl. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 155f., hier S. 156. Die an den Kardinaldiakon gerichtete Ernennung zum Archipresbyter enthält hingegen keine derartige Anspielung.

⁵⁹ Am Tag der Ernennung Giangaetano Orsinis, am 18. Oktober 1276, hatte Johannes XXI. sich zudem an die Kanoniker gewandt und ihnen nicht nur mitgeteilt, dass er den Kardinaldiakon zum Archipresbyter von St. Peter ernannt habe. Ebenso kündigte er ihnen eine Reform des Kapitels an und forderte von ihnen Gehorsam gegenüber ihrem neuen Archipresbyter. Zu den Kompetenzen des neuen Archipresbyters schärfte er ein: *Contradictores quoque et rebelles quoslibet per censuram Ecclesiasticam, necnon et per poenas tam spirituales, quam temporales, et alias prout expedire viderit, appellatione remota compescat*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 142, ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 155f., hier S. 156. In den durch Johannes XXI. bestätigten Statuten heißt es, *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 158: *contradictores quoque, et rebelles quoslibet per censuram Ecclesiasticam nec non, et per poenas, tam spirituales, quam temporales et alias prout expediens videremus ... putaremus expedire, jurisdictionem ordinariam, quam ex tunc nobis contulit habituri.*

Statuten mit den Kapitelsmitgliedern spricht⁶⁰ und betont, dass es für das tägliche Leben im Kapitel besser sei, wenn die neuen Statuten von allen akzeptiert würden, so lässt er doch keinen Zweifel daran, dass er seine Vorstellungen mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel durchzusetzen vermochte.

Seine Statuten krepelten das Kapitleben kräftig um. Als Zahl der am Kapitel tätigen Kanoniker sehen seine Statuten nunmehr 30 vor, zusätzlich dazu 30 Benefiziaten, womit das Peterskapitel von seiner Größe her einsam an die Spitze der römischen Kapitel katapultiert wurde.⁶¹ Bei der wirtschaftlichen Organisation des Peterskapitels betrat Giangaetano Orsini Neuland und schuf durch die Einrichtung mehrerer Kämmerer eine Regelung, die auch für die beiden anderen großen Kapitel Roms zum Vorbild wurde.⁶²

Knapp zwei Jahre später, der Archipresbyter des Peterskapitels hatte inzwischen als Nikolaus III. die Kathedra Petri bestiegen, modifizierte der Papst seine eigenen Statuten. Und auch hier dürfte erneut die Initiative zu den Statuten maßgeblich von Giangaetano Orsini ausgegangen sein, der sich nicht zuletzt aufgrund der Familieninteressen der Orsini der Peterskirche verpflichtet wusste.⁶³ Anders als Johannes XXI. approbierte Nikolaus III. nicht Statuten, die der Archipresbyter des Peterskapitels, sein Neffe, Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini von S. Maria in porticu, formuliert hätte, sondern griff auf seine eigenen Statuten zurück und modifizierte diese. Die Statuten blieben dabei fast vollständig in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Eine entscheidende Neuerung war jedoch die Aufstockung der Anzahl der Kämmerer von vier auf sechs und vor allem die damit verbundene Aufwertung der Benefiziaten.⁶⁴

Die letzten Statuten des Untersuchungszeitraums erließ Bonifaz VIII., indem er die Statuten Nikolaus' III. erweiterte. Die Statuten von 1301 waren keine Neuordnung des Kapitels in dem Umfang, wie Giangaetano Orsini sie vorgenommen hatte. Doch sie fügten dem Kapitel nicht nur zu den 30 vorhandenen Benefiziaten drei weitere hinzu und erhöhten die Anzahl der Kanoni-

⁶⁰ So spricht er von einer *discussione, ac indagine cum eisdem* [i. e. den Kanonikern] *super statu, et numero personarum deservientium in Ecclesia supradicta, et hiis que ad cultum divinum pertinent* ... *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 159.

⁶¹ Siehe dazu unten S. 96–105 u. S. 121–128. Als Frucht einer wirtschaftlichen Kräftigung des Kapitels waren somit 33 Pfründen vorgesehen, 30 für Kanoniker und je eine für den Kardinalarchipresbyter, die Kammer und die *Meta*.

⁶² Siehe dazu unten S. 132–135.

⁶³ Sein Nachfolger im Archipresbyterat, Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini von S. Maria in porticu, wird in den Statuten nur einmal erwähnt, wobei ihm kein besonderer Anteil an den Statuten von 1279 zugeschrieben wird, vgl. *Reg. Nic. III.*, Nr. 517 S. 198. Seine eigene Rolle als Archipresbyter der Peterskirche erwähnt Nikolaus III. hingegen mehrfach. Zur engen Verbindung der Orsini mit dem Peterskapitel vgl. Huyskens, *Kapitel. Allegrezza, Organizzazione*, S. 19–22 u. *passim*, konzentriert sich hingegen allein auf die Rolle Giangaetano Orsinis. Der Zusammenhang zwischen dem Kapitel und den Orsini wird hingegen kaum thematisiert.

⁶⁴ Vgl. allgemein Martorelli, *Storia*, S. 175f. Siehe auch unten S. 98–103.

kerpfründen – wie bereits von Nikolaus III. vorgesehen – endgültig auf 33, so dass 30 Pfründen für Kanoniker zur Verfügung standen, sondern sie führten zu den Kanonikern und Benefiziaten als dritte Gruppe die Chorkleriker ein.⁶⁵ Diese 20 zusätzlichen Chorkleriker waren zwar den Benefiziaten vergleichbar, doch sie bildeten eine eigene, von diesen getrennte Gruppe. Insgesamt bestand das Peterskapitel nach dieser Reform aus 83 Personen und überragte mit dieser Größe alle anderen Kapitel der Stadt.⁶⁶

Für die innere Entwicklung des Peterskapitels kommt den Statuten von 1277/79 ohne Frage eine herausragende Rolle zu. Sie sind zu Recht als die *magna charta* des Peterskapitels bezeichnet worden.⁶⁷ Sie sind nicht nur mit Abstand der längste Text und regeln das Leben am Peterskapitel in umfassender Weise als alle anderen Statuten des Peterskapitels, sie betreten zumal im wirtschaftlichen Bereich neue Wege und legten mit die Grundlage für den Aufschwung des Kapitels bis zur Jahrhundertwende.

2. Ämter des Kapitels

In den Darstellungen von Säkularkanonikerkapiteln aus dem deutschen Sprachraum werden die unterschiedlichen Ämter oftmals in Dignitäten, Personate und einfache Offiziate unterteilt, was der Darstellung in den gängigen kirchenrechtlichen Handbüchern entspricht.⁶⁸ Die Bezeichnung von Ämtern an

⁶⁵ Collectio Bullarum, Bd. 1, S. 229–231; vgl. dazu Rehberg, Bonifacio VIII, S. 356f.; siehe auch unten S. 103–105.

⁶⁶ Die Zahl von 83 Kapitelmitgliedern findet sich auch im circa 1320 abgefassten Turiner Katalog der römischen Kirchen, siehe oben S. 15f.

⁶⁷ Maccarrone, Indulgenza, S. 1171.

⁶⁸ Hinschius, System, Bd. 2, S. 110–114, bes. S. 110f. mit Anm. 6 u. 1, betont jedoch auch, dass die kanonistischen Quellen des 13. Jahrhunderts Dignität und Personat bisweilen identisch benutzen; Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 140f., spricht von einer Vierteilung in „Dignitäten, Personate, Ämter (*officia*) und Benefizien niederen Ranges“ und führt aus, dass die höheren Ämter seit dem Ende des 12. Jahrhunderts als *dignitates* bezeichnet werden, betont jedoch zugleich, dass eine eindeutige Trennung zwischen Dignitäten und Personaten nicht immer möglich ist. Die klassische oben genannte Dreiteilung findet sich bei Feine, Rechtsgeschichte, S. 341f. Die Ausformung des Amtsbegriffs erfolgte in der Kanonistik erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, vgl. Wolter, Amt; ders., Officium, bes. S. 24–32; zu den Quellen der kanonistischen Regelungen vgl. Landau, Officium, zusammenfassend S. 47–49. Die genannte Trennung in Dignitäten und andere Ämter findet sich beispielsweise in folgenden Stiftsmonographien: Heyen, St.-Marien-Stift, S. 154–160, der darunter den Propst und den Dekan aufführt. An der ehemaligen Abtei St. Burkard in Würzburg, die erst 1464 in ein Säkularkanonikerkapitel umgewandelt wurde, sind darunter Propst, Dekan, Scholaster, Kantor und Kustos zu verstehen, Wendehorst, St. Burkard, S. 100–107; ebenso in dem vor 912 gegründeten Stift St. Walpurgis in Weilburg; in dem 1340 gegründeten Stift St. Marien in Idstein hingegen allein der Dekan, Struck, Stifte, S. 102–112 u. S. 462f.; in Stift Haug fallen Propst, Dekan, Scholaster, Kantor

Kirchen als Dignitäten (*dignitates*) findet sich bereits im 3. Kanon des Dritten Laterankonzils.⁶⁹ Wirkmächtig wurde die Dreiteilung in Dignitäten, Personate und Offiziate in der weiteren Kanonistik durch die Glosse des 1348 verstorbenen Johannes Andreae zum *Liber Sextus*. Nach ihr steht den Dignitäten eine Jurisdiktionsgewalt und den Personaten ein Ehrevorrang unter den anderen Kanonikern zu. Die einfachen Offiziate sind hingegen lediglich als Amt ohne Jurisdiktionsgewalt und Ehrevorrang aufzufassen.⁷⁰ Diese theoretische Unterteilung scheint jedoch nicht immer der Realität an einem Kapitel entsprochen zu haben.⁷¹ Vielmehr ist bis in das 13. Jahrhundert hinein eine schwankende Terminologie zu beobachten,⁷² und oftmals sind die Bezeichnungen *dignitates* und *personatus* erst ab dem ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhundert zu fassen.⁷³ Ob diese Dreiteilung und damit verbundene Klassifikation am Kapitel von St. Peter bis 1304 existierte, ist fraglich. Zumindest spiegelt sich

und Kustos unter die Dignitäre, Bünz, Haug, S. 186–220. „Dignität“ und „uffici“ unterscheidet auch Curzel, *Canonici*, S. 316–345. Anders hingegen Kohl, St. Mauritius, der keine Unterscheidung in Dignitäre und andere Ämter trifft.

⁶⁹ *Decreta*, ed. Alberigo, S. 218 c. 13 zum Verbot der Anhäufung mehrerer Ämter: *Quia nonnulli, modum avaritiae non ponentes, dignitates diversas ecclesiasticas et plures ecclesias parochiales contra sanctorum canonum instituta nituntur adquirere ...* Die Regelung mit der Erwähnung der *dignitates* wurde wieder aufgenommen in c. 29 des Vierten Laterankonzils, ed. ebd., S. 248f. c. 29; danach auch im *Liber Extra*, X 3.5.28, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 477f. Der *Liber Sextus* Bonifaz’ VIII. spricht in VI 1.3.11, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 941, sowie in VI 3.4.2, ebd., Sp. 1021, von einer Zweiteilung zwischen *dignitates* und *personatus*; die drei Klassen *personatus*, *dignitates* und *officia* nennt er in VI 1.4.1, ebd., Sp. 944, vgl. auch insgesamt VI 3.4., ebd., Sp. 1020–1033 (*de praebendis et dignitatibus*).

⁷⁰ Vgl. Wolter, *Amt*, S. 252, mit Bezug auf die Glossa *Consuetudinem ad VI 1.4.*, Druck: *Liber Sextus* (1567), S. 31: *dignitates, personatus et officium differunt: nam dignitatem proprie dicitur quis habere qui habet administrationem, et cum hac habet iurisdictionem sicut abbas ..., sed personatus dicitur is habere qui in ecclesia habet aliquam praeceminentiam, non tamen habet iurisdictionem sicut ille qui in ecclesia, in capitulo, et aliis honoribus praecedit canonicos; officium vero dicitur quis habere qui sine iurisdictione et sine praeceminentia habet administrationem rerum ecclesiasticarum, sicut est sacrista ...*

⁷¹ Vgl. zur Unterscheidung von Dignitären und anderen Amtsinhabern kritisch Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 18. Bereits Hinschius, *System*, Bd. 2, S. 112, bemerkte zur Unterscheidung zumal von Dignität und Personat: „Das bisher gewonnene Resultat, dass es sich bei der ganzen Unterscheidung [i. e. zwischen Dignitäten, Personaten und Offiziaten] lediglich um eine rein theoretische Distinktion handelt, welche vollkommen in der Luft schwebt und nur durch den dem Stiftungswillen und der Gewohnheit eingeräumten entscheidenden Einfluss mit dem praktischen Leben einigermassen in Harmonie gesetzt wurde, bestätigt endlich ein Blick auf die Statuten.“

⁷² Wolter, *Amt*, S. 250–252.

⁷³ Dies gilt auch für den deutschen Bereich, so sind die Bezeichnung als *dignitarii* im 13. und 14. Jahrhundert an Stift Haug noch nicht exklusiv, da ebenso *prelati* oder *officiati* erscheint, Bünz, Haug, S. 187; von einer Unterscheidung erst im Verlaufe des späteren Mittelalters spricht auch Heyen, *St.-Marien-Stift*, S. 154. Zur Binnengliederung eines Kapitels nach den Weihestufen vgl. auch die Bemerkungen bei Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 9.

eine derartige Hierarchisierung weder terminologisch in den Quellen wider noch im Umfang der zugewiesenen Pfründen. Denn es bestanden keine höheren Pfründen für Dignitäten, da zumindest im 13. Jahrhundert alle Pfründen dieselbe Höhe hatten.⁷⁴ In Entsprechung zu dieser unterbliebenen Differenzierung der Pfründen werden in den Quellen auch alle Amtsinhaber am Peterskapitel als *oboedientiarü* bezeichnet, wobei die unter dem Begriff subsumierten Ämter nicht nach ihrer Wertigkeit unterschieden wurden.⁷⁵ Auch wenn die theoretische Differenzierung der Ämter in Dignitäten, Personate und Offiziate am Peterskapitel bekannt gewesen sein sollte, so wurde sie offensichtlich nicht angewandt, denn auch bei der Auflistung der Kapitelmitglieder in Notariatsurkunden kam es zu keiner Gliederung nach diesem Prinzip. Vielmehr steht an der Spitze in der Regel der Prior, und diesem folgen die Kanoniker nach ihren Weihegraden, das heißt zunächst die Presbyter, dann die Diakone und schließlich die Subdiakone.⁷⁶ Da sich die theoretische Binnendifferenzierung am Peterskapitel somit nicht nachweisen lässt, werden im Folgenden die Ämter ohne diese Klassifizierung dargestellt.

a) *Kardinalarchipresbyter*

Der Quellenausdruck *archipresbyter* lässt sich in etwa gleichzeitig mit dem Terminus *canonici* nachweisen, in der lateinischen Kirche somit ab dem 6. Jahrhundert.⁷⁷ Er kann sowohl den Leiter einer Kanonikergemeinschaft als auch den Vorsteher einer Taufkirche bezeichnen. Diese Ambiguität ist auch im modernen wissenschaftlichen Sprachgebrauch beibehalten worden.⁷⁸

⁷⁴ Ebenso unterblieb die Ausbildung von Sondervermögen, wie dies nördlich der Alpen zwischen Propst und Kapitel üblich geworden war, wobei die generelle Ausbildung von Sondervermögen erst im 13./14. Jahrhundert abgeschlossen war, vgl. Schneidmüller, *Verfassung*, S. 133–141. Zu den Pfründen an St. Peter siehe unten S. 121–128.

⁷⁵ *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 167, zur Abschaffung aller Ämter, die vor der Reform durch Giangetano Orsini in den Tätigkeitsbereich der neu geschaffenen Kämmerer gehörten: *nulli de cetero in predicta Basilica Obedientiarü fiant*. Vgl. auch den Eintrag *obedientarius* in: *Novum glossarium*, Sp. 30–32, jedoch vorrangig auf Ämter im monastischen Bereich bezogen. Zur Vielzahl der möglichen Ämter im wirtschaftlichen Bereich vgl. auch die knappen Bemerkungen bei Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 25.

⁷⁶ In den wenigen Urkunden, in denen mehrere Peterskanoniker erscheinen, wird stets am Beginn der Prior beziehungsweise später Vikar genannt, gefolgt von Presbytern, Diakonen, Subdiakonen und eventuell daran anschließend die Benefiziaten, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 179, 182, 212, 249 u. 263f. Dies gilt vermutlich auch für ebd., Nr. 146f., wobei dann davon auszugehen ist, dass fast alle verbliebenen Kanoniker Presbyter waren. Keine klare Reihenfolge ist zu erkennen in ebd., Nr. 74 vom 16. Februar 1261.

⁷⁷ Schieffer, *Domkapitel*, 97–131, zusammenfassend S. 122–131, zum Archipresbyter S. 98–103 mit Anm. 20.

⁷⁸ Vgl. dazu den Eintrag in *Mittellateinisches Wörterbuch*, Bd. 1, Sp. 893f., sowie die Ausführ-

Die ursprünglich wohl vorhandene Leitungsfunktion des Archipresbyters innerhalb einer Kanonikergemeinschaft scheint bis zum Ende des 8. Jahrhunderts verschwunden zu sein, da das Amt in der Regel Chrodegangs und der *Institutio Canoniorum Aquisgranensis* nicht mehr berücksichtigt wurde.⁷⁹ Inwiefern derart allgemeine Kenntnisse sich auf den Archipresbyter an St. Peter übertragen lassen, insbesondere, ob er als Erzpriester ein Vorsteher der Priester und damit im Besitz der Priesterweihe hatte sein müssen und ob er seelsorgerliche Pflichten hatte, wurde bereits vor fast genau 100 Jahren diskutiert. In der persönlich gehaltenen Kontroverse zwischen Huyskens und Sägmüller skizzierte letzterer vorrangig an kanonistischen Quellen ein allgemeines Bild und schloss dann, dass auch der Archipresbyter von St. Peter diesem Bild entsprochen haben müsse, denn sonst wäre er „ein wahres Unikum gewesen“.⁸⁰ Dem kann man zumindest für das 12. Jahrhundert entgegenhalten: Er war in der Tat ein Unikum. Denn in keiner anderen Kirche der lateinischen Christenheit wurde bereits zu diesem Zeitpunkt das Archipresbyterat mit einem Kardinal besetzt, weshalb im Folgenden zur terminologischen Unterscheidung von anderen Formen des Archipresbyters stets vom Kardinalarchipresbyter von St. Peter die Rede sein soll.⁸¹

rungen von Hinschius, System, Bd. 2, S. 261–277; Schieffer, Domkapitel, S. 103, dort auch die ältere Literatur. Zu den Ursprüngen des Archipresbyterats vgl. Sägmüller, Entwicklung, S. 5–7, der die Anfänge im 5. Jahrhundert sieht. Die Pieven können jedoch in Italien durchaus mit einer Kanonikergemeinschaft verbunden gewesen sein, vgl. Zielinski, Kloster, S. 129–134, dort auch die ältere Literatur.

⁷⁹ Sägmüller, Entwicklung, S. 14–16. An die Stelle des Archipresbyters scheint der Dekan getreten zu sein. Zur Aachener Regel und ihrer Wirkung vgl. Schieffer, Domkapitel, S. 232–241; die Trennung der Gemeinschaften aus Mönchen und Klerikern war erst im 10. Jahrhundert abgeschlossen, vgl. Semmler, Monachus.

⁸⁰ Sägmüller, Ordo, S. 765. Am Beginn der Auseinandersetzung steht die Arbeit von Huyskens, Kapitel, die noch im selben Band des HJb eine Erwiderung von Sägmüller, Verfall, und eine sich daran anschließende Antwort von Huyskens, Entgegnung, gefunden hatte. Zwei Jahre später legte Sägmüller, Ordo, nochmals im HJb nach.

⁸¹ Wie wenig die Kriterien, die Sägmüller aus dem Kirchenrecht für den Archipresbyter im allgemeinen herausgearbeitet hat, sich auf das Peterskapitel übertragen lassen, verdeutlicht etwa auch die von ihm angeführte Stelle Decr. Grat. D. 63 c. 2, ed. Friedberg, CIC, Bd. 1, Sp. 240, dass über die Nachfolge für den verstorbenen oder ausgeschiedenen Archipresbyter der Archidekan und das Kapitel entscheiden sollten. Es ist kaum vorstellbar, dass der Kardinalarchipresbyter von St. Peter auf diese Weise in sein Amt gelangte. Dasselbe dürfte für Decr. Grat. D. 60 c. 1 (Bd. 1, Sp. 226), D. 63 c. 20 (Bd. 1, Sp. 240) und C 16 q. 7 c. 11 (Bd. 1, Sp. 804) gelten. Die letztgenannte Stelle legt etwa fest, dass auch Archipresbyter keine Güter ohne die Genehmigung des Bischofs vergeben dürften. Auch die von Sägmüller, Ordo, S. 761f., angegebenen Regelungen in X 1.24.1–4, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 153–155, führen an der Sache vorbei, da das Kardinalarchipresbyterat an St. Peter kein normales Archipresbyterat war. Bei einem normalen Kapitel mag die Gleichsetzung von Archipresbyter und Dekan, die Sägmüller bereits in der Überschrift vollzieht, noch angehen. Doch auch die Wahl durch das Kapitel, wie es beispielsweise die Statuten des Domkapitels von Perugia vorsahen, kann als allgemeine

Das Kardinalarchipresbyterat von St. Peter scheint sich nicht organisch aus einem älteren Archipresbyterat entwickelt zu haben, mit dem ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Kardinal betraut wurde, sondern eine Neuschöpfung des beginnenden 12. Jahrhunderts gewesen zu sein.⁸² Zwar lässt sich der Terminus *archipresbiter* zur Bezeichnung einer Leitungsfunktion von geistlichen Gemeinschaften an St. Peter bereits 999 fassen.⁸³ Doch ist damit nicht der Leiter des sich in der Mitte des 11. Jahrhunderts aus den vier Basilikalklöstern S. Stefano maggiore, S. Stefano minore, S. Martino und SS. Giovanni e Paolo entwickelnden Kapitels gemeint, sondern lediglich der Vorsteher eines dieser vier Klöster.⁸⁴ Die am 21. März 1053 ausgestellte Urkunde Leos IX.

Norm nicht auf das Peterskapitel übertragen werden. Zu den Regelungen in den Statuten für Perugia vom 7. März 1198 vgl. Mezzanotte, Vicende, S. 115f. Auch Gerald von Wales, der Rom im Pontifikat Innozenz' III. besucht hatte, beschrieb den Kardinalarchipresbyter von St. Peter als ein Unikum, wenn er im Vergleich mit den anderen vier Hauptkirchen ausführt: *ecclesia Sancti Petri, que habet archipresbyterum cardinalem clericis singulariter ibidem deservientibus prepositum et prestitutum*, Giraldi Cambrensis speculum ecclesiae, ed. Brewer, S. 270.

⁸² Die Herleitung des Archipresbyterats aus dem Amt eines für die liturgischen Feiern an der Petersbasilika zuständigen Geistlichen, der die Feiern der vier Basilikalklöster koordinieren sollte, wie Martorelli, Storia, S. 101f., vermutet hat, entbehrt einer Quellengrundlage. Es ist eine pure Hypothese Martorellis, wenn er ein Amt zur Koordination der vier Klostergemeinschaften für die liturgischen Handlungen postuliert. Sägmüller, Entwicklung, S. 10–12, wies hingegen darauf hin, dass dem Archipresbyter in dieser Hinsicht in den *Ordines Romani* keine größere Rolle zukommt.

⁸³ So in dem am 20. Mai 999 ausgestellten Notariatsinstrument, ed. Schiaparelli, Carte, S. 445–448 Nr. 6, hier S. 446, in dem es heißt: *Stephanus religiosus [sic] archipresbitero de venerabili monasterio Sancti Christi protomartiris Stephani qui appellatur maiore*. Der Begriff *archipresbiter* lässt sich auch für andere Kirchen Roms in etwa zeitlich parallel belegen, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 157f.

⁸⁴ In diesem Sinne auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 158 mit Anm. 191. Zu den vier Klöstern siehe oben S. 17–21. Als weitere Beispiele für die Bezeichnung der Vorsteher eines dieser Klöster als *archipresbiter* vgl. das Notariatsinstrument vom 18. April 1004, ed. Schiaparelli, Carte, S. 448–450 Nr. 7, hier S. 449, in der die vier Vorsteher der Klöster sämtlich als *archipresbiter* bezeichnet werden, so *Petrus archipresbiter de venerabili monasterio Sanctorum Ioannis et Pauli ... Benedictus archipresbiter de venerabili monasterio Stephani ... Franco archipresbiter de venerabili monasterio Sancti Martini ... Petrus archipresbiter qui vocatur Sellaro de venerabili monasterio Sancti Stephani qui apellatur minore*. In einem Notariatsinstrument vom 23. Oktober 1027, ed. ebd., S. 453–455 Nr. 9, hier S. 453f., heißt es: *domino Stephanus religiosus [sic] archipresbitero venerabilis monasterii Sancti Christi protomartiris Stephani qui appellatur maiore a Sancto Petro apostolo*; irreführend dazu die Ausführungen von Martorelli, Storia, S. 102. Weitere Verwendungen des Terminus *archipresbiter* finden sich in einem Notariatsinstrument vom 14. April 1037, ed. Schiaparelli, Carte, S. 457–459 Nr. 11, hier S. 458: *domno Stephanus religioso archipresbitero de venerabili monasterio Sancti Christi protomartiris Stephani qui appellatur maiore post abside beati Petri apostoli*; ferner in einem Notariatsinstrument vom März 1043, ed. Schiaparelli, Carte, S. 461–464 Nr. 13, hier S. 462: *domnus Crescentius Domini gratias religioso archipresbitero de venerabili monasterio Sancti*

nennt erstmals einen Johannes als *archipresbyter venerabilis ecclesie Beati Petri*.⁸⁵ Damit muss jedoch noch nicht ein Archipresbyter des gesamten Kapitels gemeint sein. Die Bezeichnung *venerabilis ecclesie Beati Petri* lässt nicht eindeutig darauf schließen, dass es sich um den Vorsteher einer einzigen Kanonikergemeinschaft handelt,⁸⁶ zumal der Text lediglich in Abschriften des 13. Jahrhunderts überliefert ist, bei denen eventuell Vorstellungen aus dieser Zeit in den Text interpoliert worden sein könnten.⁸⁷ Zumindest dürfte Johannes noch kein Archipresbyter von St. Peter im Sinne eines Leiters des gesamten Kapitels gewesen sein, da sich eine Urkunde Benedikts X. vom 8. Mai 1058 an den Archipresbyter Adalbert von S. Stefano wandte und ein im Original vorliegendes Notariatsinstrument vom 1073/74 als Vertragspartner einen Benedikt, Archipresbyter von S. Stefano maggiore, nennt.⁸⁸ Adalberts und Bene-

Christi confessoris Martini, qui ponitur post absidas Beati Petri apostoli; der auch in der Zeugenreihe unter einem Notariatsinstrument vom 6. Juni 1043 erscheint, ed. ebd., S. 464f. Nr. 14, hier S. 465: *Crescentius archipresbiter Sancti Martini a Sancto Petro*; schließlich erscheint noch zwischen Januar und September 1053 in einem Notariatsinstrument, ed. ebd., S. 466f. Nr. 15, hier S. 466, ebenfalls für das Martinskloster: *Benedicto religioso archipresbitero venerabilis monasterii Sancti Martini ... ecclesiam Sancti Petri apostoli*.

⁸⁵ Die Urkunde Papst Leos IX. vom 21. März 1053, JL 4292, und auch die Urkunde vom 24. März 1053, JL 4293, ed. Schiaparelli, Carte, S. 473–477 Nr. 17, hier S. 474, richten sich an: *Johanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli et eiusdem canonicis in monasterio Sancti Martini*. Zwar wird er als Archipresbyter der Peterskirche bezeichnet, doch werden die mit ihm verbundenen Kanoniker auf S. Martino beschränkt. In der Urkunde vom 1. April 1053, ed. Schiaparelli, Carte, S. 477–480 Nr. 18, hier S. 478, bezieht sich dann der Zusatz auf alle Kanoniker an der Peterskirche: *Johanni archipresbitero ecclesie Beati Petri et eiusdem ecclesie servitoribus perpetuam in Domino salutem*. ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 10r–16r, sah in Johannes bereits einen Archipresbyter des Peterskapitels, der 1050 durch Leo IX. in dieses Amt erhoben worden sei, und identifiziert ihn mit dem Kardinalpriester Johannes von S. Lorenzo in Damaso. Zu diesem vgl. Hüls, Kardinäle, S. 178 Nr. 1, mit Bezug auf JL 4114, ed. Zimmermann, Papsturkunden, Bd. 2, S. 1159–1164 Nr. 618, hier S. 1162. Die Identifikation durch Grimaldi erscheint jedoch fraglich, siehe unten S. 55. Duchesne, Notes, S. 268, sah in Johannes den ersten Archipresbyter des Kapitels; ebenso Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 162.

⁸⁶ Vgl. auch die (Selbst-)Bezeichnung von Kardinälen als *cardinalis sancti Petri*. St. Peter im Vatikan war jedoch niemals eine Titelkirche. Die Bezeichnung drückt wohl vielmehr – zumal in der Zeit der Reformpäpste – eine enge Verbundenheit der Kardinäle zu dieser Kirche und zum Apostelfürsten aus, vgl. Hüls, Cardinalis, bes. S. 333–335. Ebenso wenig wie man von dieser Bezeichnung auf eine Titelkirche St. Peter schließen kann, wird man meines Erachtens nach aus der Bezeichnung *archipresbyter venerabilis ecclesie Beati Petri* in der Urkunde Leos IX. bereits auf ein Kapitel von St. Peter schließen dürfen, das alle vier Basilikalklöster inkorporiert hätte.

⁸⁷ Siehe dazu oben S. 21f.

⁸⁸ Die Bezeichnung Adalberts als Archipresbyter in der Urkunde Benedikts X. ist quellenkritisch mit Vorsicht zu behandeln, da es sich um die 1635 angefertigte Kopie von Prozessschriftgut aus dem Jahre 1354 handelt, ed. Schiaparelli, Carte, S. 483f. Nr. 21, hier S. 483: *Adelberto archipresbitero Sancti Stephani ...*; doch die Verwendung des Begriffs *archipresbiter* in dem zwischen dem 1. September 1073 und dem 30. Juni 1074 abgefassten Notariatsinstrument ist

dikts Stellung wird damit durch denselben Terminus gekennzeichnet, mit dem in einem früheren Dokument die Stellung des Johannes beschrieben wurde. Der Leiter einer Kanonikergemeinschaft, die aus vier Klöstern bestand, und der Vorsteher eines dieser vier Klöster dürften kaum identisch bezeichnet worden sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich eine unterschiedliche Stellung in der Hierarchie des Peterskapitels auch sprachlich widerspiegelt hätte. Das spricht dagegen, dass es sich bei Johannes um den Leiter des gesamten Peterskapitels handelte.⁸⁹ Zwar bietet Grimaldi in seinem 1620 erstellten Verzeichnis der Archipresbyter von St. Peter ein durchgängiges Verzeichnis, das 1035 mit dem märchenhaften Urvater des Geschlechts der Orsini, *Ursus, Ursi filius*, beginnt,⁹⁰ doch betritt man bei der Suche nach einem Leiter aller vier Klöster unter ausschließlicher Berücksichtigung von zeitgenössischen Quellen erst kurz nach der Jahrhundertwende sicheren Boden. Am 23. Mai 1103 findet sich erstmalig die Bezeichnung eines *rector ecclesie sancti Petri et de quattuor monasteriorum*.⁹¹ Der in einem im Original vorliegenden Notariatsinstrument so bezeichnete Azzo hatte demnach die Funktion eines Leiters des Kapitels von St. Peter inne, des Leiters einer Gemeinschaft, die sich aus den vier Klöstern zusammensetzte. Ob damit jedoch die Funktion eines Archipresbyters gemeint ist, wie Schiaparelli in seinem Kopfregeest zur Edition des Instruments folgerte, kann man meines Erachtens nach nicht eindeutig klären. Zumindest spricht die Bezeichnung des Cencius aus dem Jahre 1141 als *rector et yconomus* der Petersbasilika eher dafür, hinter Azzos Bezeichnung als *rector* weniger eine andere Ausdrucksweise für das Amt des Archipresbyters zu vermuten als die Rolle eines Leiters in ökonomischer Hinsicht.⁹² Der erste terminologisch von

quellenkritisch über jeden Zweifel erhaben, da es sich um eine Originalüberlieferung handelt, ed. ebd., S. 490–492 Nr. 26, hier S. 491: *nos Benedictus religioso archipresbitero de venerabili monasterio Sancto Stefano maiore qui appellatur cata Galla*. Zu den weiteren Archipresbytern des 11. Jahrhunderts, die sich für eines der vier Basilikalklöster fassen lassen, siehe oben S. 22 Anm. 102.

⁸⁹ Di Carpegna Falconieri, Clero, S. 158 mit Anm. 191, wies bereits darauf hin, dass die Archipresbyter in dieser frühen Zeit als Vorsteher der einzelnen Klöster aufzufassen sind und nicht als Leiter des Gesamtkapitels von St. Peter.

⁹⁰ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 1r. Grimaldi – zwar sicherlich einer der besten Kenner des Petersarchivs, dessen bis heute gültige Ordnung er selbst angelegt hat, doch vielleicht nicht immer *sine studio* an der Geschichte des Kapitels arbeitend – war offenbar darum bemüht, die Kette der Kardinalarchipresbyter möglichst weit zurückreichen zu lassen. Zur Glaubhaftigkeit seines für weite Teile der Forschung bis heute gültigen *Catalogus* siehe unten S. 54–79. Zu ähnlichen Versuchen für S. Maria Maggiore bis in die Forschungsliteratur des 20. Jahrhunderts hinein vgl. Thumser, Statuten, S. 305 Anm. 23. Ablehnend zum fraglichen ersten Kardinalarchipresbyter *Ursus* auch Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 152f.

⁹¹ Ed. Schiaparelli, Carte, S. 273f. Nr. 31, hier S. 273.

⁹² In einem original überlieferten Notariatsinstrument vom 28. August 1141, ed. ebd., S. 282f. Nr. 38, hier S. 282, heißt es: *ex mandato domni Cencii presbiteri rectoris et yconomi ipsius basi-*

den Quellen auch so bezeichnete Archipresbyter als Leiter des Kapitels ist der 1126 verstorbene Kardinaldiakon Hugo von S. Teodoro.⁹³ Dass sein Nachfolger Rusticus nicht nur als *archipresbyter* in Erscheinung tritt, sondern sich in einem zeitlich schwer eingrenzbaeren Selbstzeugnis als *canonicorum Beati Petri apostoli prepositus* bezeichnet, zeigt, dass die Terminologie der Amtsbezeichnung noch schwankend war.⁹⁴

Mit Hugo setzte die Reihe der Leiter des Peterskapitels im Kardinalsrang ein. Im 12. Jahrhundert ist aufgrund der Quellenlage nicht immer deutlich zu erkennen, ob diese Kardinalarchipresbyter bereits vor ihrer Ernennung zum Erzpriester Kardinäle waren oder den Kardinalshut erst in Folge ihrer Tätigkeit an der Peterskirche erhielten. Ab dem 13. Jahrhundert stammten die Archipresbyter stets aus dem Kardinalat. Es lassen sich keine Archipresbyter nachweisen, die während ihres Archipresbyterats nicht Kardinäle waren. Im Folgenden werden sie daher immer als Kardinalarchipresbyter des Peterska-

licae. Die Kopplung des Amtes des Ökonomen mit der Bezeichnung *rector* macht es unwahrscheinlich, dass man sich darunter ein Archipresbyterat vorstellen kann, wie es später zu fassen ist, da dieses (eher) von den alltäglichen Verwaltungsaufgaben gelöst ist. Auch die Adresse eines Privilegs Hadrians IV. macht deutlich, dass mit dem *rector* nicht der Archipresbyter gemeint sein kann, da zunächst der Kardinalarchipresbyter Bernhard angesprochen wird, im unmittelbaren Anschluss folgt: *rectoribus quatuor monasteriorum*, ed. Schiaparelli, Carte, S. 296–300 Nr. 47, hier S. 296f.

⁹³ Zu ihm siehe unten S. 57f. Andere Bezeichnungen für den Leiter eines Kapitels, wie etwa *archicanonicus*, lassen sich beim Peterskapitel nicht fassen, vgl. jedoch für S. Giovanni a Porta Latina in JL 4114, ed. Zimmermann, Papsturkunden, Bd. 2, S. 1159–1164 Nr. 618, hier S. 1162, die Titulierung des Vorstehers Johannes Gratianus, des späteren Gregors VI., als *Johannes archicanonicus et archipresbyter venerabilis canonicus sancti Johannis apostoli intra Portam Latinam*. Zu dem Stück vgl. jüngst Reg. Imp. 3/5/1, Nr. 255. Der Titel *archicanonicus* ist allein für Johannes Gratianus belegt, vgl. dazu auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 178f., der sich vorstellen kann, dass Gregor VI. nach Sutri in dieses Amt zurückgekehrt sei. Es ist jedoch nicht zuletzt aus den Selbstzeugnissen Gregors VII. bekannt, dass Gregor VI. nach Deutschland ins Exil ging, vgl. Blumenthal, Gregor VII., S. 61f.; Frech, Tode, S. 113.

⁹⁴ Die Selbstbezeichnung ist eine Randnotiz in der Handschrift ACSP B 43, ed. Schiaparelli, Carte, S. 278f. Nr. 36, hier S. 278: *Constat me Rusticum Dei gratia sacri palatii diaconum cardinalem et canonicorum Beati Petri apostoli prepositum*. Zur Datierung der Notiz auf fol. 1r vgl. Suppino Martini, Carolina, S. 780f., die sie in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts setzt. Die zeitliche Einordnung auf „circa 1128“ bei Schiaparelli ergibt sich vermutlich aus der Nennung des Rusticus in besagtem feierlichen Privileg Honorius' II. Zumindest muss sie vor dem 24. März 1129 entstanden sein, da Rusticus dann bereits als Kardinalpresbyter von S. Ciriaco belegt ist, die Eintragung in den Codex aber als Kardinaldiakon vornahm. Ein Hinweis auf diesen Eintrag findet sich bereits bei ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 26r–v, dort auch ein Erklärungsversuch, wieso Rusticus sich in seiner Randnotiz als *prepositus* bezeichnet. Demgemäß habe sich Rusticus gegenüber den Kardinaldiakonen absetzen wollen, die zuvor Kardinalarchipresbyter von St. Peter gewesen seien. Rusticus sei hingegen Kardinalpresbyter gewesen und habe daher die Bezeichnung *prepositus* gewählt; zum *prepositus* vgl. auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 155f. mit Anm. 183.

pitels angesprochen. Aufgrund dieser Kopplung des Archipresbyterats von St. Peter mit dem Kardinalat wird deutlich, dass das Kardinalarchipresbyterat an St. Peter kein genetisch aus dem Archipresbyterat des 6. Jahrhunderts entwickeltes Amt, sondern eine Schöpfung des beginnenden 12. Jahrhunderts war. Erst ab dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts wurden die Kardinäle zum „Senat der Päpste“, so dass sie erst ab diesem Zeitpunkt ein ausreichendes Gewicht besaßen, um die Leitlinien des Kapitels auch gegenüber dem Prior vorzugeben.⁹⁵

Über die genauen Kompetenzen des Kardinalarchipresbyters, zumal in Abgrenzung zum Prior, lässt sich vor dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts schwer etwas sagen. Letztlich mag es stets an der Person und dem Engagement des jeweiligen Erzpriesters gelegen haben, wie viel Einfluss er sich im Kapitel zu verschaffen vermochte. Da es sich um Kardinäle handelte, wird ihre Bestellung bereits im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts nicht in der Kompetenz des Kapitels gelegen haben, sondern sicherlich maßgeblich durch die Päpste bestimmt gewesen sein. Anders ist es kaum vorstellbar, dass ausgerechnet Bernhard, der ehemalige Prior des Laterankapitels, des schärfsten Konkurrenten des Peterskapitels in der Stadt, unter Eugen III. zum Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels wurde.⁹⁶ Etwas mehr als ein Jahrhundert später führen die Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini von S. Nicola in Carcere Tulliano vor, dass das Kapitel auf die Bestellung des Erzpriesters zu diesem Zeitpunkt keinen Einfluss hatte:⁹⁷ Die Vakanz des Amtes sei dem Papst innerhalb von drei Monaten anzuzeigen, und dieser werde nach eigener Vorstellung und seinem Belieben einen neuen Kardinalarchipresbyter bestimmen.⁹⁸ Inwiefern diese Regelung der Statuten von 1277 den Zustand des gesamten 13. Jahrhunderts oder gar der davorliegenden Zeit widerspiegelt, kann letztlich nicht geklärt werden. Bei der schriftlichen Normierung, wie der Kardinalarchipresbyter zu bestellen

⁹⁵ Die Erklärungen von Sägmüller, *Entwicklung*, S. 8, dass der Archipresbyter stets der älteste Presbyter eines Kapitels gewesen sei und er daher im 11. und 12. Jahrhundert als *primus presbyter* bezeichnet werde, während parallel dazu auch ein *presbyter secundus, tertius* etc. erscheine, können die Situation an St. Peter nicht erklären, da der Kardinalarchipresbyter ein von außen durch den Papst eingesetzter Kardinal war. Die Bezeichnung von Presbytern als *secundus* lässt sich nachweisen in Schiaparelli, *Carte*, S. 464f. Nr. 14 vom 6. Juni 1043, hier S. 465: *Benedictus presbiter secundus* (wohl S. Martino); ähnlich ebd., S. 457–459 Nr. 11, hier S. 458, vom 14. April 1037; ebd., S. 461–464 Nr. 13, hier S. 462, vom März 1043.

⁹⁶ Zu ihm siehe unten S. 64f.

⁹⁷ Zum Einfluss der Kanoniker auf die Bestellung des Kardinalarchipresbyters bereits kritisch Martorelli, *Storia*, S. 108f.

⁹⁸ So die Festlegung der Statuten Giangaetano Orsinis, *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 171: *statuimus, ut infra tres menses a die vacationis* [i. e. des Archipresbyterats], *Capitulum ipsius Domino Pape supplicet reverenter, ut secundum providentiam et beneplacitum Apostolice Sanctitatis, aliquem de Sacrosancte Romane Ecclesie Cardinalibus in Archipresbyterum dignetur concedere Basilice supradicte*, so auch wörtlich wieder in Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 210.

sei, scheinen sich jedoch durchaus Traditionen widerzuspiegeln, wie das Beispiel Bernhards zeigt.

Nicht bei allen Regelungen der Statuten sind jedoch derartige verschriftlichte Traditionen zu vermuten, etwa bei der Stellvertretung des Kardinalarchipresbyters durch seinen Vikar. Dieses Amt wird in den Statuten von 1277 erstmals genannt und ist auch in anderen Quellen erstmals in diesem Jahr zu fassen.⁹⁹ Er vertrat den Kardinalarchipresbyter letztlich in allen Dingen, doch bemühten sich die Statuten von 1277 zumindest darum, dass der Erzpriester seine Handlungskompetenz nicht in jedem Fall delegieren konnte und es daher nicht möglich war, dass er sich nicht mehr mit den Vorgängen am Peterskapitel zu befassen brauchte. In einem für den späteren Nikolaus III. offenbar sehr sensiblen Bereich, der Verwaltung und Nutzung der ökonomischen Ressourcen, die die Grundlage nicht nur der materiellen Funktionsfähigkeit des Kapitels bildeten, nahm er den Kardinalarchipresbyter in die Pflicht. Denn die vier und später sechs Kämmerer des Kapitels, die mit der Wahrung und Mehrung dieser Grundlage für ein Jahr betraut wurden, mussten vom Kardinalarchipresbyter persönlich eingesetzt werden.¹⁰⁰ Auch wenn er *abesset ab Urbe, et ejus vicarius in ecclesia resideret*, mussten die Kämmerer vor dem Archipresbyter erscheinen, um für ein Jahr mit ihrem Amt betraut zu werden, was ohne die persönliche Zustimmung des Archipresbyters ausdrücklich untersagt wurde.¹⁰¹ Dennoch liegt es auf der Hand, dass der Kardinalarchipresbyter sich nicht zu intensiv mit den täglichen Belangen des Kapitels beschäftigen konnte. Kardinalarchipresbyter wie Stefano Conti, der zugleich *vicarius urbis* und Kardinalprotektor des Heiliggeistordens war, oder Giangaetano Orsini, bereits zuvor Kardinalprotektor des Franziskanerordens, waren beide engste Vertraute der Päpste, die neben den genannten Ämtern mit den täglichen Geschäften der Kurie und Diplomatie auf höchster Ebene beschäftigt waren. Eine Leitung des Peterskapitels im Sinne einer Bewältigung der täglichen Obliegenheiten konnte von ihnen aufgrund ihrer anderweitigen Belastungen unmöglich geleistet werden. Ein permanenter direkter Zugriff auf die täglichen Geschäfte wurde erst durch das 1277 von Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini geschaffene Amt des Vikars möglich. Es schuf die Voraussetzung für eine erhöhte Kontrolle und Einflussnahme durch den Kardinalarchipresbyter, dessen Leitungsfunktion dadurch eine neue Qualität erhielt.

⁹⁹ Siehe zu ihm siehe unten S. 80–83; sowie Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149.

¹⁰⁰ Zu den Kämmerern siehe S. 89–92 sowie S. 132–135.

¹⁰¹ Vgl. die Statuten von 1277, ed. Collectio Bullarum, Bd. 1, S. 167, und textidentisch in den Statuten von 1279, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 205, zur Erhebung der Kämmerer: ... *per archipresbyterum et capitulum assumantur ad camerariatus officium exercendum. Quorum assumptio, vivente archipresbytero, nunquam fiat absque requestratione et consensu archipresbyteri in Urbe vel in vicinis partibus existentis, etiamsi abesset ab Urbe, et ejus vicarius in ecclesia resideret.*

Durch den Kardinalsrang des Kapitleiters war das Peterskapitel auf besondere Weise mit dem Papsttum beziehungsweise dessen unmittelbarer Umgebung verbunden. Zwar waren bereits zuvor dem Kardinalbischof von Silva Candida (und nach der Vereinigung des Bistums Silva Candida mit dem Bistum Porto und Rufina unter Calixt II. dem Hirten dieses vergrößerten Bistums) bis ins 12. Jahrhundert Rechte und Obliegenheiten in der Peterskirche durch die Päpste übertragen worden. Doch bezogen sich deren Pflichten allein auf den liturgischen Dienst in der Kirche. Eine direkte Integration der Kardinalbischöfe in die Kapitleitung war damit nicht gegeben.¹⁰² Durch die seit Beginn des 12. Jahrhunderts erstmals fassbare Bestellung eines Kardinalarchipresbyters wurde jedoch nicht nur der Einfluss der Päpste beziehungsweise der Kardinäle auf das Kapitel verstärkt und damit auf die Kirche, die den Leib Petri verwahrte. Zugleich wurde durch den Kardinalarchipresbyter ein Teil der Leitung der universalen Kirche in das Kapitel der Kirche integriert, die als einzige Kirche der Christenheit von sich sagen konnte, dass sie tatsächlich über dem Fels erbaut worden war, auf dem nach ekklesiologischer Vorstellung die gesamte Kirche aufruhte.¹⁰³ Der Kardinalarchipresbyterat an St. Peter war damit eine Verbindung zwischen Peterskapitel und der Leitung der Universalkirche, die Einflussnahme in beide Richtungen erleichterte. Diese Rückbindung des Kapitels an die Spitze der Gesamtkirche durch das personelle Scharnier eines Kardinals, der das Kapitel leitete und zugleich über den nächsten Nachfolger Petri befand, blieb für das gesamte 12. und weite Teile des 13. Jahrhunderts einmalig.

¹⁰² Die Rechte des Bischofs von Porto an den Altaroblationen sind erst 1370 durch Urban V. aufgehoben worden, vgl. Martorelli, *Storia*, S. 89–97, mit dem Hinweis auf die Urkunde Urbans V., ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 2, S. 17; zur von Calixt II. verfügten Vereinigung von Silva Candida und Porto vgl. *It. Pont.* 2, S. 21 Nr. *14. Zur Stellung des Kardinalbischofs von Silva Candida/Porto in St. Peter vgl. de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 627. Die Zuständigkeit des Bischofs von Silva Candida erklärt er damit, dass sich St. Peter außerhalb der Stadt und damit im Zuständigkeitsbereich des suburbikarischen Bistums befände. Vgl. auch die Regelungen in *It. Pont.* 2, S. 26 Nr. 3, ed. Zimmermann, *Papsturkunden*, Bd. 2, S. 1078–1083 Nr. 569, hier S. 1081f. Vgl. auch noch die Bestätigung der Rechte des Bischofs von Porto durch Gregor IX. in Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 37 (Potthast 10217). Eine über den liturgischen Bereich hinausreichende Kompetenz des Kardinalbischofs von Porto ließe sich lediglich hinter den beiden Schreibern Gregors IX. an Kardinalbischof Romano Bonaventura von Porto und den Kardinalarchipresbyter Stefano Conti vermuten, in denen beide angehalten werden, dem Kapitel Vermögensveräußerungen zuzugestehen, vgl. ebd., Nr. 40 u. 43. Doch weder die Statuten noch weitere Quellen lassen sich für eine derartige Vermutung anführen.

¹⁰³ So formulierte es der Peterskanoniker Petrus Mallius selbst in seiner Alexander III. gewidmeten *Descriptio, Petri Mallii Descriptio*, ed. Valentini /Zucchetti, S. 385 Z. 13–16: *Et quoniam haec sacrosancta Dei et beati Petri basilica est fundamentum et caput omnium ecclesiarum, dicente Domino beato Petro: „Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam; et tu vocaberis Cephas, idest Caput“.*

An S. Maria Maggiore lassen sich bis 1262 lediglich zwei Kardinäle als Erzpriester fassen: Kardinaldiakon Paulus von SS. Sergio e Bacco, der spätere Papst Clemens III. (1187–1191), sowie Kardinaldiakon Ottobono Fieschi von S. Adriano, der spätere Papst Hadrian V. (Juli–August 1276).¹⁰⁴ Berücksichtigt man jedoch, dass Paulus bereits seit 1176 Archipresbyter war, als er 1179 zum Kardinal erhoben wurde,¹⁰⁵ so ist Ottobono der erste Archipresbyter von S. Maria Maggiore, der nachweislich als Kardinal in dieses Amt eingesetzt wurde, vermutlich 1262 oder kurz davor.¹⁰⁶ Hier geht das erste Mal das Amt eines Kardinals dem des Archipresbyters voraus. Erst danach setzt eine gesicherte Reihe von Kardinalarchipresbytern an S. Maria Maggiore ein, wie sie für St. Peter bereits seit Beginn des 12. Jahrhunderts nachgewiesen werden kann. Damit folgte S. Maria Maggiore einem Modell, das bereits fast eineinhalb Jahrhunderte zuvor auf der anderen Seite des Tibers praktiziert wurde. Wie man Archipresbyter von S. Maria Maggiore wurde, ist in den Statuten dieses Kapitels von 1262 und ihren sich anschließenden beiden Redaktionen nicht geregelt, doch ist eine Regelung wie in St. Peter anzunehmen, nämlich die Einsetzung durch den Papst. Das Verhältnis zwischen dem Kapitel und dem Archipresbyter scheint an der Marienkirche jedoch anders gestaltet gewesen zu sein. War das Peterskapitel nach der Kapitelreform durch Giangaetano Orsini ab 1276 klarer als zuvor auf den Kardinalarchipresbyter ausgerichtet, der mit Hilfe seines Vikars auch auf die alltäglichen Geschicke des Kapitels Einfluss nehmen konnte, so sucht man den Vikar in den Statuten des Kapitels von S. Maria Maggiore vergebens. Denn die Leitung des Kapitels lag hier nicht beim *vicarius* des Erzpriesters, sondern beim Prior, der wiederum nicht vom

¹⁰⁴ Vgl. den Überblick bei Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*, S. 228–235; Thumser, *Statuten*, S. 304–307. Auch an S. Maria Maggiore lassen sich die ersten Quellenbelege für einen Archipresbyter um die Jahrtausendwende finden, so in dem auf 998/999 zu datierenden Stück *Tabularium*, ed. Fedele, S. 40–43 Nr. 2, hier S. 41, vgl. auch di Carpegna Falconieri, *Clero*, S. 154f. u. 157f. Doch auch hier handelt es sich wie bei St. Peter um die Vorsteher der zu S. Maria Maggiore gehörigen Basilikalklöster.

¹⁰⁵ Vgl. Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*, S. 230; Thumser, *Statuten* S. 304; Kartusch, *Kardinalskollegium* S. 310. Die Auflistung der Archipresbyter bei Venier, *Santi*, S. 263 ist irreführend, da sie nicht unterscheidet, ob der Archipresbyter bereits zuvor Kardinal war oder nicht, ebenso Taccone-Gallucci, *Maria Maggiore*, S. 53–55. Dazu bereits kritisch Thumser, *Statuten*, S. 305 Anm. 23. Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*, S. 229, gibt Hinweise auf mögliche Identifikationen für den am 3. März 1176 als verstorben genannten Archipresbyter Rainer mit Mitgliedern des Kardinalskollegiums, doch stellt er selbst fest, dass dies reine Hypothesen sind.

¹⁰⁶ Zu seinem Archipresbyterat vgl. Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*, S. 232; Thumser, *Statuten*, S. 395, der das Archipresbyterat des Ottobono Fieschi als eine Folge seines Kardinalshutes sieht. Zu ihm vgl. ferner Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 358–379; Fischer, *Kardinäle*, S. 90–107, zu seinem Archipresbyterat an S. Maria Maggiore ebd., S. 103.

Archipresbyter ernannt, sondern vom Kapitel gewählt worden sein dürfte.¹⁰⁷ Das korporative, selbstverwaltende Element war damit im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts an S. Maria Maggiore noch in viel stärkerem Maße gegeben als am Peterskapitel. Der vom Papst eingesetzten Spitze des Kapitels stand ein vom Kapitel gewählter Prior gegenüber, von dessen Person und Geschick der Einfluss des Archipresbyters auf das Kapitel abhängig gewesen sein dürfte.¹⁰⁸ Wie häufig dem Prior die Rolle des Stellvertreters des Archipresbyters zukam, lag auch am Interesse desselben an den Belangen des Marienkapitels. Die Statuten ließen dem Prior zumindest weiten Raum, um das Kapitel auch ohne den Archipresbyter zu führen. In einigen Fällen fungierte er als dessen Stellvertreter, beispielsweise wenn in der Kapitelversammlung jede Woche vier Kanoniker zur Rechenschaftslegung ausgewählt wurden. Falls der Archipresbyter nicht anwesend war, bestimmte der Prior die vier Kanoniker.¹⁰⁹ Ebenso sollte ein Kanoniker, der sich weigerte, einen Auftrag des Kapitels anzunehmen, durch den Archipresbyter oder den Prior und das Kapitel bestraft werden.¹¹⁰ Zudem deuten die wiederholten Beschränkungen der Vollmachten des Priors auf seine wichtige Rolle hin, denn sonst hätten ihr keine Grenzen gesetzt werden müssen.¹¹¹ Und nicht zuletzt ist die Bestätigung der Statuten des Archipresbyters Ottobono durch Clemens IV. im Jahre 1266 an den Prior und das Kapitel gerichtet. Dabei ist die Rolle des Priors im Leben des Kapitels durchaus mit derjenigen des Vikars von St. Peter zu vergleichen. Er dürfte die Aufgaben der täglichen Kapitleitung übernommen haben.¹¹² Im Unterschied zu St. Peter wurde diese Funktion jedoch von einem durch das Kapitel gewählten Vertreter ausgeübt. Erst während des 14. Jahrhunderts ging die Leitung auch hier auf einen Vikar über, wie bereits seit 1277 an St. Peter.¹¹³ Eine engere Anbindung des Kapitels an den Papst beziehungsweise seine direkte Umgebung war damit auch in S. Maria Maggiore durch dasselbe Modell wie in St. Peter erreicht wor-

¹⁰⁷ So auch Saxer, *Sainte-Marie-Majeure*, S. 268; Thumser, Statuten, S. 304, nach dem die „eigentliche praktische Leitung des Kapitels“ der Prior innehatte.

¹⁰⁸ Vor einer Marginalisierung der Rolle des Archipresbyters am Marienkapitel oder davor, diesen gar zu einer „reinen Galionsfigur zu degradieren“, warnte bereits Thumser, Statuten, S. 304.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 316 Nr. 20: *ab archipresbytero vel priore, si presens non fuerit archipresbyter, eligantur quatuor canonici ad audiendum rationes ab obedientiaris.*

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 317 Nr. 26. Eine Besonderheit des Kapitels von S. Maria Maggiore ist bei der Bestrafung der Kapitelmitglieder sicherlich die Wahl von zwei *prepositi* für ein Jahr, die die Vergehen der anderen melden und für die Bestrafung der entsprechenden Kanoniker sorgen sollen, vgl. ebd., S. 325 Nr. 71.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 317 Nr. 25.

¹¹² Vgl. dazu Rehberg, *Kanoniker*, S. 48, mit Bezug auf Thumser, Statuten, S. 304.

¹¹³ Vgl. Rehberg, *Kanoniker*, S. 48f., der auch für das 14. Jahrhundert immer noch Prioren nachweisen kann. An die Stelle der konkreten Kompetenzen des Priors war anscheinend ein Ehrenvorrang innerhalb des Kapitels getreten.

den, indem als Archipresbyter ein Kardinal eingesetzt wurde, der einen von ihm ausgewählten Vikar mit der Leitung der täglichen Geschäfte betraute.

Das Leitungsmodell von S. Giovanni in Laterano weicht davon bis zur Reform des Kapitels durch den ehemaligen Peterskanoniker Bonifaz VIII. ab. Das Regularkanonikerkapitel wurde bis zu seiner Umwandlung in ein Säkularkanonikerstift im Jahre 1299 von einem Prior geleitet.¹¹⁴ Dieser Prior war kein Kardinal¹¹⁵ und wurde von den Mitgliedern des Kapitels gewählt, wobei der Einfluss des Papstes, dem allein der Prior unterstand, bei der Auswahl nicht unterschätzt werden darf.¹¹⁶ Erst nach der Reform durch Bonifaz VIII. besaß auch das Laterankapitel einen Kardinalarchipresbyter und dieser wiederum einen *vicarius*. Der erste dieser Vertreter des Kardinalarchipresbyters war Niccolò Frangipani, ein Kanoniker von S. Giovanni, doch wie in St. Peter musste der *vicarius* des Kardinalarchipresbyters kein Mitglied des Kapitels sein.¹¹⁷ Die Kopplung des Kapitels an den Papst und dessen Umgebung beziehungsweise den Kardinalat war jedoch auch zuvor gegeben, zum einen durch die direkte Unterstellung des Priors unter den Papst, zum anderen durch die Kardinalbischöfe und ihren Hebdomadardienst in der Lateranbasilika. Sie sollten über die Einhaltung der Regel im Kapitel wachen und stellvertretend für den Papst *vice nostra* bei Missständen eingreifen.¹¹⁸ Über dieses Scharnier war auch das Laterankapitel mit dem Kardinalat verbunden, doch waren die Kardinäle durch das ihnen anvertraute Amt nicht Kapitemitglieder, wie im Falle von St. Peter und später auch bei S. Maria Maggiore, sondern wachten von außen über das Laterankapitel.

Das Kardinalarchipresbyterat von St. Peter war damit am Ende des 13. Jahrhunderts innerhalb der ewigen Stadt keine einmalige Einrichtung mehr. Was am Peterskapitel im Kern ab dem beginnenden 12. Jahrhundert und in seiner präzisen Ausgestaltung durch Giangaetano Orsini mit den Statuten von 1277 zu fassen ist, war an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert auch in den anderen beiden Kapiteln Realität geworden: die Leitung durch einen Kardinalarchipresbyter, der ebenso durch einen Vikar in die täglichen Geschäfte des

¹¹⁴ Zu den Ereignissen vgl. ders., Bonifacio VIII, S. 349–355; ders., Kanoniker, S. 23–25; Johrendt, Statuten, S. 107–109.

¹¹⁵ Zumindest war keiner der Prioren zuvor Kardinal, was nicht bedeutet, dass sie danach nicht in den Kardinalsrang aufsteigen konnten. So war Bernhard, der spätere Kardinalarchipresbyter von St. Peter, zunächst Prior von S. Giovanni in Laterano, bevor er 1145 von Eugen III. zum Kardinalpriester von S. Clemente und 1158 von Hadrian IV. zum Kardinalbischof von Porto erhoben wurde, zu ihm vgl. Zafarana, Bernardo; Zenker, Mitglieder, S. 29–32; Brixius, Mitglieder, S. 53 u. 105; siehe auch unten S. 64f.

¹¹⁶ Vgl. Johrendt, Statuten, S. 28 u. 130.

¹¹⁷ Vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 33f. Für St. Peter geht Sägmüller, Ordo, S. 766f., hingegen davon aus, dass der Vikar aus dem Kapitel stammte, ohne jedoch einen Beleg anzuführen.

¹¹⁸ Vgl. Johrendt, Statuten, S. 129.

Kapitels eingreifen konnte. In dieser konkreten Ausgestaltung der Kopplung von Kardinalarchipresbyter und Vikar lässt sich das Leitungsmodell eines römischen Kapitels zunächst an St. Peter fassen, 20 Jahre später auch am Laterankapitel und zu Beginn des 14. Jahrhunderts auch an S. Maria Maggiore.¹¹⁹ Lässt sich die Entwicklung an den anderen Kapiteln als eine Kopie des Modells von St. Peter interpretieren, so erstaunt es um so mehr, dass die Institution des Kardinalarchipresbyters an St. Peter für eineinhalb Jahrhunderte singulär blieb. Das mag bei S. Giovanni in Laterano dadurch zu erklären sein, dass es sich um ein reguliertes Kapitel handelte, was für S. Maria Maggiore jedoch nicht zutrifft. Das Peterskapitel dürfte für den Zeitraum des gesamten 12. und über die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinaus das einzige Kapitel der lateinischen Christenheit gewesen sein, das von einem Mitglied des Kardinalskollegiums geleitet wurde.¹²⁰

Reihe der Kardinalarchipresbyter

Das bereits erwähnte Verzeichnis der Archipresbyter von 1620 aus der Feder Grimaldis bestimmt bis heute die Forschung zum Peterskapitel.¹²¹ Für die Zeit seit dem 14. Jahrhundert lässt sich die Richtigkeit der Angaben Grimaldis leicht verifizieren. Doch trifft dies für die frühe Geschichte des Kapitels und des Kardinalarchipresbyterats nicht zu. Grimaldi beginnt seine Reihe mit *Ursus*, *Ursi filius*, der im Jahre 1035 von Benedikt IX. zum Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels eingesetzt worden sei und in dem er den Stammvater der Orsini

¹¹⁹ Vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 26–33 (S. Giovanni in Laterano) u. S. 44–49 (S. Maria Maggiore).

¹²⁰ Dass dabei kurzfristig um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert die Archipresbyter aller drei Kapitel von einem Mitglied der Familie der Orsini geleitet wurden, die aufs engste mit dem Peterskapitel verbunden war, hat jedoch nichts mit der Umwandlung der anderen beiden Kapitel zu tun.

¹²¹ Die Aufstellung akzeptiert ohne weiteres Martorelli, Storia, S. 106, der ebenfalls eine kontinuierliche Entwicklung der Kardinalarchipresbyter von Orso, dem angeblichen ersten Kardinalarchipresbyter, ausgehend sieht. Die für das ausgehende 13. und 14. Jahrhundert in prosopographischer Hinsicht grundlegende Arbeit von Montel, Chanoines, Teil 3, S. 442f., gibt den für seine Zeit unumstrittenen *Catalogus Archipresbyterorum* von Grimaldi so gut wie kommentarlos wieder; Grimaldis Ausführungen zustimmend auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 173f. Der Katalog wurde erstaunlicherweise nicht von Huyskens, Kapitel, benutzt. Torrigio, Grotte, S. 606f. bietet zwar ebenfalls eine Liste der Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels. Doch beruht die dürre Liste ohne jede Quellenangabe offensichtlich auf den Angaben von Grimaldi, wobei die Anordnung von drei Kardinalarchipresbytern durch die dazu angegebenen Päpste nicht richtig ist. „Pietro Carcieno“ soll unter Lucius II. (1144–1145) ins Amt gekommen sein, gleichzeitig wurde er von Torrigio vor „Ugo Hieremeo“ angeordnet, der unter Honorius II. (1124–1130) zum Kardinalarchipresbyter erhoben worden sein soll. Torrigio ist daher nicht als eigenständige Quelle zu betrachten und wird daher in den weiteren Ausführungen nicht weiter berücksichtigt.

erblickt.¹²² Der nächste von ihm genannte Kardinalarchipresbyter ist Johannes, der jedoch wohl noch kein Archipresbyter des gesamten Kapitels, sondern der kanonikalen Gemeinschaft von S. Martino war, wie auch der Zusatz in der entsprechenden Urkunde Leos IX. lautet.¹²³ Den Kardinalarchipresbyterat des Bonussenior folgert Grimaldi daraus, dass *Bonussenior cardinalis venerabilis ecclesie Sancti Petri* in einem Notariatsinstrument St. Peter gehörendes Land verpfändet.¹²⁴ Die Peterskirche war jedoch nie eine Titelkirche. Bonussenior ist hingegen als Kardinalpresbyter von S. Maria in Trastevere belegt und versah damit vermutlich auch an St. Peter liturgische Dienste.¹²⁵ Aus der Bezeichnung *cardinalis ecclesie Sancti Petri* ist also keineswegs auf ein Kardinalarchipresbyterat des Bonussenior an St. Peter zu schließen. Sie ist eher eine Zuordnung von S. Maria in Trastevere zu St. Peter und ein Zeugnis der Verbundenheit des 1118 gestorbenen Reformers Bonussenior mit der Kirche des Apostelfürsten.¹²⁶

¹²² ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 1r–3r; dem folgend Martorelli, Storia, S. 106; ablehnend Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 152f. Der Quellenausdruck *de filiis Ursi*, mit denen das Geschlecht erstmals in den zeitgenössisch entstandenen *Gesta* Innozenz' III. bezeichnet wird, ist zuvor nicht belegt. Zur Frühgeschichte der Familie, die sich an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert als eigenständiger Verband konstituiert und aus dem Geschlecht der Bobonen hervorgegangen ist, vgl. Thumser, Rom, S. 140–142 mit weiterführender Literatur; ders. Testamente, S. 87f.; Carocci, Baroni, S. 387f.; ohne weitere eigene Ergebnisse auch Allegrezza, Organizzazione, S. 3f., Vendittelli, Orsini, S. 389f. Zu sagenhaften Vorstellungen vom Ursprung der Orsini vgl. auch Brigante Colonna, Orsini, S. 19–21. Die Nachricht über die angebliche Erhebung eines *Ursus, Ursi filii*, zum Kardinalarchipresbyter der Petersbasilika entbehrt jeder Grundlage, eine Ernennung durch Benedikt IX. wurde folgerichtig auch nicht in Reg. Imp. 3/5/1 zwischen den Nummern 179 und 185 aufgenommen.

¹²³ Siehe oben S. 45. ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 1r, bezieht sich dabei auf Chacón, Vitae, S. 299, der ihm auch in der Kapitelsbibliothek vorlag, heutige Signatur ACSP A 51 bis. In der überarbeiteten Auflage Ciacconius/Oldoinus, Vitae, Sp. 801, heißt es: *Johannes Archipresbyter Basilicae sancti Petri in Vaticano, Presbyter Cardinalis, vixit his temporibus ut constat ex M. SS. Archivii Basilicae Vaticanae*. Gemeint ist vermutlich die besagte Urkunde Leos IX. Duchesne, Notes, S. 268, sieht Johannes als den ersten Archipresbyter des gesamten Kapitels.

¹²⁴ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 17r–v; ihm folgend Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 163. Das Instrument, auf das sich Grimaldi bezieht, findet sich bei Schiaparelli, Carte, S. 492f. Nr. 27, das Zitat auf S. 493.

¹²⁵ Dazu allgemein Fürst, Prolegomena, S. 111–115; Klewitz, Entstehung, S. 47–70; de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 692–697. Bonussenior ist später zum Bischof von Reggio Emilia erhoben worden. In diesem Amt ist er erstmals am 5. April 1098 nachzuweisen. Zu ihm vgl. Hüls, Cardinale, S. 188f. Nr. 4; Volpini, Bonseliore; Ganzer, Entwicklung, S. 49–51.

¹²⁶ In diesem Sinne Hüls, Cardinale, S. 333–335; Volpini, Bonseliore, S. 368. Die Bezeichnung *Cardinales sancti Petri* findet sich auch in Johannes Diaconus, Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 360: *cardinales Sancti Petri sunt hii: Sanctae Mariae Trastiberim ...* Somit erklärt sich auch die Bezeichnung des Bonussenior als *cardinalis ecclesie sancti Petri*. Zum Todesjahr des Bonussenior vgl. Volpini, Bonseliore, S. 371; Ganzer, Entwicklung, S. 51.

Auch der Verkauf von Besitzungen der Peterskirche im April 1083¹²⁷ muss nicht unbedingt auf ein Archipresbyterat schließen lassen. Die Erklärung ergibt sich vielmehr aus der durch die Auseinandersetzungen zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. zugespitzten Situation in der Stadt Rom. Bonussenior blieb offenbar auch an Gregors Seite, nachdem Heinrich IV. die Leostadt eingenommen hatte, und Anfang 1084 13 Kardinäle von Gregor VII. abgefallen waren.¹²⁸ In dieser Lage war es nachvollziehbar, dass der bedrängte Gregor VII. Geld benötigte und mit dessen Beschaffung einen seiner Vertrauten beauftragte.¹²⁹ Auch Bonussenior kann somit keinesfalls als Kardinalarchipresbyter von St. Peter angesprochen werden.¹³⁰ Die einzige Quelle für ein Kardinalarchipresbyterat des bei Grimaldi folgenden Deusededit ist wiederum Grimaldi selbst, der ihn mit dem bekannten Kanonisten und Verfasser der *Collectio canonum* identifiziert.¹³¹ Er sei von Gregor VII. in dessen letzten Pontifikatsjahren (1084/5) zum Kardinalpriester von S. Maria in Trastevere und von Viktor III. schließlich zum Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels erhoben worden. Der Kanonist Deusededit war jedoch nicht Kardinalpriester von S. Maria in Trastevere, sondern vor 1078 Kardinalpriester von S. Pietro in Vincoli, und von einer Ernennung unter Viktor III. fehlt jede Spur in den Quellen.¹³² Aufgrund der nicht vorhan-

¹²⁷ Vor dem Hintergrund der zugespitzten Situation in Rom im Jahre 1084 und der Parteinahme des Bonussenior für Gregor VII. ist das Notariatsinstrument, das die hier zu behandelnde Kennzeichnung des Bonussenior als *cardinalis ecclesie sancti Petri* enthält, wohl eher mit dem Indiktionsjahr nach 1083 zu datieren als mit dem Pontifikatsjahr nach 1084.

¹²⁸ Zur Situation vgl. Blumenthal, Gregor VII., S. 320–326; Struve, Auseinandersetzungen, S. 53–55.

¹²⁹ Vgl. Volpini, Bonseliore, S. 368f.; Ganzer, Entwicklung, S. 49. Zu den Bemühungen Gregors VII., Söldner anzuwerben, und die Aufforderung des Papstes an die Bischöfe auf dem Konzil vom Mai 1082, die Schätze ihrer Kirchen zu verpfänden, vgl. Blumenthal, Gregor VII., S. 321f.; Gresser, Synoden, S. 216–219. Zur Teilnahme des Bonussenior an der Versammlung vom Mai 1082 vgl. auch Zafarana, Conventus, S. 403.

¹³⁰ Der Darstellung von ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 17r, dass Bonussenior 1075 von Gregor VII. zum Archipresbyter des Peterskapitels erhoben worden sei, fehlt jede Quellengrundlage.

¹³¹ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 20r-v; vgl. auch den Auszug aus Grimaldi bei Schiaparelli, Carte, S. 495 Nr. 29, der damit ein Deperditum eines Notariatsinstrumentes vom 10. Juni 1092 resümiert, in dem Deusededit genannt sei. Grimaldi (nach der Edition Schiaparelli) folgend auch Duchesne, Notes, S. 268. Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 164, folgen Grimaldi und stufen Deusededit als Kardinalarchipresbyter ein.

¹³² Zu Deusededit vgl. Zimmermann, Deusededit; Hüls, Kardinäle, S. 194 Nr. 1; zu seiner Ausbildung in Tulle Holtzmann, Deusededit, S. 229–232; Deusededit, Carmina, ed. Jacobsen, S. 35–46. An S. Maria in Trastevere ist hingegen zum 11. Oktober 1075 Falco als Kardinalpresbyter belegt, der zwar vor Juni 1079 gestorben sein dürfte, vgl. Hüls, Kardinäle, S. 188 Nr. 3, doch sein Nachfolger, Bonussenior, der laut Grimaldi der Vorgänger des Deusededit im Kardinalarchipresbyterat an St. Peter gewesen sein soll, ist bereits am 4. Mai 1082 belegt. Zu diesem siehe oben S. 55 mit Anm. 126. Grimaldi folgend hingegen di Carpegna Falconieri, Clero, S. 173f. mit Anm. 231.

denen Quellenbasis und falschen Zuschreibungen Grimaldis ist demnach auch die Einreihung des Deusededit in die Kette der Kardinalarchipresbyter von St. Peter abzulehnen. Der nächste Kardinalarchipresbyter soll nach Grimaldi Azzo gewesen sein, der, von Paschalis II. erhoben, dem Peterskapitel ab 1098, dem Todesjahr des Deusededit, für 25 Jahre und zehn Monate vorgestanden habe und Kardinalpresbyter von Sant’Anastasia gewesen sei.¹³³ Wie bereits erwähnt, wird Azzo in den zeitgenössischen Quellen tatsächlich im Jahre 1103 als *rector ecclesie Sancti Petri et de quattuor monasteriorum* bezeichnet,¹³⁴ doch ist damit nicht das Amt eines Archipresbyters gemeint. Ferner kann Azzo in der fraglichen Zeit seiner angeblichen Einsetzung beziehungsweise 1103 nicht Kardinalpriester von Sant’Anastasia gewesen sein, da dies bereits der aus dem Burgund stammende Johannes war.¹³⁵ Azzo war ohne Zweifel auf eine Weise mit der Leitung des Peterskapitels betraut, das sich aus den vier Klöstern zusammensetzte. Doch ist er keinesfalls als Kardinalarchipresbyter zu bezeichnen, wie Grimaldi dies tat.

1. Hugo (Gremia) von S. Teodoro

Der vermutlich erste Kardinalarchipresbyter ist der 1124 von Honorius II. kreierte Kardinaldiakon Hugo (Gremia) von S. Teodoro, der nach dem 21. Juli 1126 gestorben ist.¹³⁶ Die einzige Quelle für sein Kardinalarchipresbyterat sind

¹³³ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 22r–v, die Amtsjahre werden bei Grimaldi aus der Lücke zwischen den Todesdaten der jeweiligen Kardinalarchipresbyter errechnet. Als Kardinalarchipresbyter werten ihn auch Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 165.

¹³⁴ Schiaparelli, Carte, S. 273 Nr. 31, siehe oben S. 46. Vgl. dazu auch Duchesne, Notes, S. 268.

¹³⁵ Zu Johannes von Sant’Anastasia, der von Urban II. erhoben worden war, vgl. Hüls, Kardinäle, S. 146f. Nr. 5. Johannes ist ab Oktober 1098 als Kardinal dieser Titelkirche nachzuweisen, vgl. auch Klewitz, Entstehung, S. 73 u. 123 mit dem Hinweis auf die ältere Literatur. Johannes blieb bis zu seinem Tod (wohl frühestens 1108) Kardinalpresbyter von Sant’Anastasia und war damit 1103, zum Zeitpunkt, als Azzo als *rector* der Petersbasilika bezeichnet wurde, der Kardinal des Azzo von Grimaldi zugeschriebenen Titels. Der Vorgänger des Johannes war offenbar ein Wibertiner, der heute nicht mehr zu fassen ist, vgl. Klewitz, Entstehung, S. 72f.; Ziese, Wibert, S. 99f. Einen Az(z)o von Sant’Anastasia gab es ab dem 20. Dezember 1132 im Kardinalskollegium, wobei seine Titelkirche zunächst ungenannt blieb, zu ihm vgl. Zenker, Mitglieder, S. 71f.; Ganzer, Entwicklung, S. 83–86. Er starb am 15. September 1139. Vor seiner Kardinalskreation war er Propst von S. Antonio in Piacenza und kann nicht mit dem 1103 genannten Rektor der vier Klöster bei St. Peter im Vatikan identisch sein. Zu dessen Tätigkeit als Legat vgl. Weiß, Urkunden, S. 132. Dieser Azzo unterschreibt ferner ein feierliches Privileg Innozenz’ II. für die Bischofskirche von Ferrara, in der Grypho als der Archipresbyter des Peterskapitels bezeichnet wird, It. Pont. 5, S. 213 Nr. 22 (= JL 8013), ed. Migne PL 179, Sp. 454–458.

¹³⁶ Zu ihm vgl. Hüls, Kardinäle, S. 243 Nr. 4. Von ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 24r–25r, wird er als *Hugo Hieremaeus Bononiensis* in seinen Katalog aufgenommen. Er soll

Grimaldis Angaben, die er nach eigener Auskunft einem 1604 noch vorhandenen Martyrolog der Peterskirche entnommen hatte, das in der Kapitelbibliothek in Rieti verwahrt wurde und heute nicht mehr existiert.¹³⁷ Es ist jedoch nicht klar, ob Grimaldi dieses Martyrolog selbst gesehen hat.¹³⁸ Abgesehen von seinen Ausführungen zu Hugo und Wilhelm von Champagne, die sich allein bei Grimaldi finden, stimmen alle Angaben aus dem verschollenen Martyrolog wörtlich mit den in dieser Zeit angefertigten Exzerpten des Costantino Caetani überein.¹³⁹ Im Detail sind diese Exzerpte wohl mit Vorsicht zu behandeln.¹⁴⁰ Den Kardinalarchipresbyterat des aus Alatri stammenden Hugo belegen sie hingegen zweifelsfrei. Grimaldis Ausführungen, dass Hugo als Vikar Calixt II. in Benevent gewirkt habe, führen in die Irre, da offenbar eine Namensverwechslung vorliegt. In Benevent ist zwar in der Tat in der Zeit Calixt II. ein Vikar mit dem Namen Hugo nachzuweisen, doch es handelt sich nicht um den Kardinaldiakon Hugo von S. Teodoro, sondern um den Kardinalpresbyter Hugo von SS. Apostoli.¹⁴¹

dem Kapitel fünf Jahre vorgestanden haben. Im Katalog bei Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 166, ist er der fünfte Kardinalarchipresbyter.

¹³⁷ Den Verlust der Handschrift beklagte 1620 bereits ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 37v, bei seinen Ausführungen zu Wilhelm von Champagne: *Huius Archipresbyteri memoriam desumpsi ex Martirologio, seu libro Benefactorum Reatae in Biblioteca Cathedralis sub Clemente Octavo asservato, mihi Roma datam, quem librum Benefactorum Sancti Petri antiquissimum manuscriptum in membranis Romam deferendum, et in Archivio Basilicae reponendum per me non steti quin Canonicus instanter non proposuerim anno 1604. Hodie dicunt non extare.* Ebenso in Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 137r: *Hic liber 1604 Reate asservabatur in Bibliotheca Canonorum, nunc ut accepi deperditus.* Die Handschrift wurde offenbar zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch das Kapitel von Rieti an Trommelmacher verkauft, vgl. Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 283f.

¹³⁸ Bei den Nachrichten über den Kardinalarchipresbyterat des Hugo Pierleoni gibt Grimaldi direkt an, dass er diese Nachricht den Exzerpten des Costantino Caetano entnommen habe, ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 35v: *Hac habui a domino Costantino Caetano abbate Sancti Barontij congregationis Cassiniensis, qui dictum martyrologium seu librum benefactorum Basilicae Vaticanae S. Petri sub Clemente VIII. Reate vidit, legit et multa ex eo desumpsit anno domini 1604.*

¹³⁹ Nach ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 25v: *ex libro seu Martyrologio, in quo sunt nomina benefactorum Basilicae S. Petris et anno 1604 attenebatur Reate in ecclesia Cathedrali hanc memoriam habetur de hoc archipresbytero: XI Kal. Septembris obiit dominus Hugo Sancti Theodori Diaconus Cardinalis Archipresbyter noster, qui donavit nobis duo dorsalia ...* Eine Edition des Exzerptes findet sich bei Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 285–291.

¹⁴⁰ So weicht etwa die Höhe der Zuwendungen in dem Exzerpt von den Aufzeichnungen im *Liber Anniversariorum* zum Teil deutlich ab. Im Falle des Eintrags für den Kardinalbischof G. von Preneste findet sich im Exzerpt sogar die Bezeichnung *frater noster*, die im *Liber Anniversariorum* nicht vorhanden ist, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 206 Z. 15f., und das Exzerpt ebd., S. 286 Z. 31f.

¹⁴¹ Zu Hugo von SS. Apostoli vgl. Hüls, Kardinäle, S. 151f. Nr. 4; zu seinem Vikariat in Benevent Schilling, Guido, S. 475, Vehse, Benevent, S. 128f. Grimaldi ist auch insofern ungenau, als

2. Rusticus von S. Ciriaco nelle Terme

Der nächste als Kardinalarchipresbyter einzustufende Leiter des Peterskapitels ist Rusticus. Er unterschreibt am 7. Mai 1128 ein feierliches Privileg Honorius' II. für das Laterankapitel als letzter der Kardinäle mit: *Ego Rusticus diaconus cardinalis et sancti Petri archipresbyter subscripsi*,¹⁴² womit Kardinalat und Archipresbyterat an der Peterskirche für Rusticus abgesichert sind.¹⁴³ Über ihn ist wenig bekannt. Seine Herkunft aus der römischen Familie der Rustici kann vermutet werden.¹⁴⁴ Am 7. Mai 1128 ist er erstmals als Kardinaldiakon belegt, wobei die Zuweisung der Diakonie nicht möglich ist.¹⁴⁵ In dem eigenhändigen Eintrag bezeichnet er sich als *sacri palatii diaconem cardinalem*. Ab dem 24. März 1129 ist er schließlich als Kardinalpriester von S. Ciriaco nelle Terme

seine Angabe, man könne den Vikariat Hugos aus einer Urkunde im *libro privilegiorum ecclesiae S. Sophie de Benevento* von den dritten Nonen des Jahres 1123 ableiten, ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 25r, fehl geht. Hinter der Bezeichnung *liber privilegiorum* verbirgt sich anscheinend das *Chronicon S. Sophiae*, das Grimaldi für seinen 1620 entstandenen Catalogus in der zwischen 1609 und 1618 in die Biblioteca Apostolica Vaticana gelangten Handschrift Vat. Lat. 4939 benutzt haben könnte. In diesem Chronicon befindet sich in der Tat auch eine Urkunde Calixts II. vom 3. Januar 1123, JL 7004, und nach Ausweis von JL das einzige auf dieses Datum ausgestellte Stück. Dort kommt auch ein Hugo vor, doch handelt es sich um den in der Datierungszeile genannten Subdiakon, der das Stück ausfertigte, vgl. Chronicon S. Sophiae, ed. Martin, S. 786f.; zuvor bereits gedruckt bei Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 235 Nr. 279. Dabei kann es sich somit nicht um den Kardinaldiakon Hugo von S. Teodoro handeln. Auch dieses Detail wirft kein gutes Licht auf die quellenkritische Arbeit von Grimaldi.

¹⁴² JL 7412, It. Pont. 1, S. 35 Nr. 2, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 260f. Nr. 300, hier S. 261.

¹⁴³ Zu ihm vgl. Hüls, Kardinäle, S. 158 Nr. 4 und S. 253 Nr. 28; Tillmann, Ricerche, Teil 3, S. 397f.; Klewitz, Entstehung, S. 75; Zenker, Mitglieder, S. 109; Brixius, Mitglieder, S. 39 u. 82f.; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 167; ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 26r–v; zu der ungesicherten Zuweisung des Rusticus zur Kardinaldiakonie von S. Giorgio in Velabro, ebd., fol. 20r, vgl. bereits Brixius, Mitglieder, S. 83. Ohne jede weitere Identifizierung Duchesne, Notes, S. 268.

¹⁴⁴ So bereits Panvinio, Epitome, S. 97; ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 26r.; die Zugehörigkeit des Rusticus zur Familie der Rustici hält Tillmann, Ricerche, Teil 3, S. 397f., gegen die Einwände von Obermayer-Marnach, Kardinalkollegium, S. 118, und Brixius, Mitglieder, S. 83, mit Bezug auf Ciaconius/Oldolinus, Vitae, Sp. 968 D, der Rusticus wie zuvor Grimaldi als *Rusticus de Rusticis Romanus* bezeichnet, durchaus für möglich, auch wenn das Argument des Leitnamens für eine sichere Zuordnung nicht ausreicht.

¹⁴⁵ Brixius, Mitglieder, S. 39, und ihm folgend Zenker, Mitglieder, S. 109 Anm. 375, geben als erste Nennung ein Privileg vom 21. Juli 1126 an, in dem Rusticus bereits als Kardinaldiakon erscheine. Sie beziehen sich damit auf It. Pont. 3, S. 323 Nr. 22, dort auch die Überlieferung. Doch weder in der Edition bei Migne PL 166, Sp. 1261–1265 Nr. 47, hier Sp. 1265, seiner Vorlage, Mansi, Collectio, Bd. 21, Sp. 343–348; noch in dessen Vorlage, Ughelli, Italia Sacra, Bd. 3, Sp. 382–384f., lässt sich die Unterschrift eines Rusticus finden. Der früheste Zeitpunkt seiner Nennung ist damit wie bei Hüls, Kardinäle, S. 253, angegeben der 7. Mai 1128.

belegt,¹⁴⁶ und im Zeitraum zwischen 1129 und 1130 schlichtet er einen Streit zwischen dem Bischof von Tortona und Bobbio um Güter.¹⁴⁷ Nach Grimaldi soll er in der Peterskirche begraben worden sein.¹⁴⁸

3. Grypho von S. Pudenziana

Der nächste Kardinalarchipresbyter an St. Peter ist der Kardinalpresbyter Grypho von S. Pudenziana.¹⁴⁹ Als Kardinal ist er erstmals am 21. Juni 1138 nachzuweisen,¹⁵⁰ das letzte Mal unterschreibt er ein Privileg am 1. März 1139.¹⁵¹ Am 22. April 1139 wurde er von Innozenz II. zum Bischof von Ferrara erhoben und in der Urkunde des Papstes als Archipresbyter von St. Peter bezeichnet, was er folglich vor diesem Datum gewesen sein muss.¹⁵² Bereits wenige Monate nach seiner Erhebung zum Bischof von Ferrara lässt sich in seiner nunmehr ehemaligen Titelkirche der Kardinalpresbyter Petrus nachweisen, der auch sein Nachfolger im Amt des Kardinalarchipresbyters von St. Peter wurde. Da sein Kardinalat mit der Bestellung zum Bischof von Ferrara offenbar erloschen war, kann man ebenso das Ende seines Kardinalarchipresbyterats in Zusammenhang mit der Erhebung vermuten.¹⁵³

¹⁴⁶ An diesem Tag unterschreibt er ein feierliches Privileg Honorius' II., JL 7364, ed. Migne PL 166, Sp. 1294–1296 Nr. 90. Nach seiner Erhebung zum Kardinalpresbyter ist er nicht mehr als Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels zu fassen, doch muss dies nicht bedeuten, dass er dieses Amt mit seiner Promovierung aufgegeben hatte.

¹⁴⁷ It. Pont. 6/2, S. 243 Nr. *3.

¹⁴⁸ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 26v. Grimaldi gibt als Quelle an: *Ex traditione Jacobi Herculani Canonici Altarista, qui sub Gregorio XIII. decessit et antiquam basilicam integram viderat multaque digna notaverat, ... sepulcrum eius [i. e. Rustici] in nave sancti Andreae.*

¹⁴⁹ Zu ihm vgl. Ganzer, Entwicklung, S. 92–94; Zenker, Mitglieder, S. 111; Brixius, Mitglieder, S. 42 u. 88; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 168. Er fehlt in der Liste der Archipresbyter bei Grimaldi, der hier anscheinend wieder Chacón, Vitae, S. 413, folgt. Als Archipresbyter des Peterskapitels erscheint er hingegen bereits bei Ciaconius/Oldolinus, Vitae, Sp. 991.

¹⁵⁰ Er unterschreibt ein feierliches Privileg Innozenz' II., It. Pont. 1, S. 35 Nr. 3 (= JL 7903), Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 295f. Nr. 333.

¹⁵¹ JL 7950, ed. Migne PL 179, Sp. 405–407 Nr. 356.

¹⁵² In It. Pont. 5, S. 213 Nr. 22 (= JL 8013), ed. Migne PL 179, Sp. 454–458 Nr. 396, hier Sp. 455 B: *dilecte in Domino fili Grypho, te nostrae sanctae Romanae ecclesiae, ex tituli Sanctae Potentianae cardinalem et Ecclesiae beati Petri archipresbyterum ... in episcopum consecramus*; vgl. auch Ganzer, Entwicklung, S. 92.

¹⁵³ Ebd., S. 94 mit Anm. 19, hat darauf hingewiesen, dass Grypho nach seiner Erhebung zum Bischof von Ferrara in den Urkunden nicht mehr als Kardinal titulierte wird. Dass Kardinalpresbyter nach ihrer Erhebung zum Bischof einer nicht suburbikarischen Diözese aus dem römischen Kardinalat ausschieden, war bis zu Alexander III. normal, vgl. Fürst, Prolegomena, S. 115.

4. Petrus

Auch über seinen Nachfolger, Petrus, ist wenig bekannt. Als Kardinalarchipresbyter von St. Peter ist er in einem Notariatsinstrument vom 12. August 1144 belegt: *mandato et precepto Petri venerabilis presbiteri cardinalis sancte Romane Ecclesie et archipresbiteri venerabilis basilice*.¹⁵⁴ Zur Identifizierung des genannten Petrus kommen für diesen Zeitpunkt zwei Kardinalpresbyter in Frage, zum einen Petrus von S. Pudenziana, zum anderen Petrus von S. Sussanna.

Brixius entschied sich ohne argumentative Begründung für ersteren, worin ihm die Forschung folgte.¹⁵⁵ Dieser Petrus lässt sich als Kardinalpresbyter von S. Pudenziana erstmals am 16. April 1140 nachweisen.¹⁵⁶ Seine letzte Unterschrift unter ein feierliches Privileg findet sich am 15. Mai 1144.¹⁵⁷ Er scheint vor dem 22. Dezember 1144 gestorben zu sein, denn ab diesem Zeitpunkt ist Guido als Kardinalpriester von S. Pudenziana nachzuweisen.¹⁵⁸ Bei den Unterschriften des Petrus unter den feierlichen Privilegien ist eine auffällige Lücke zwischen dem 15. November 1142 und dem 23. Dezember 1143 festzustellen.

¹⁵⁴ Schiaparelli, Carte, S. 284–286 Nr. 40, hier S. 285.

¹⁵⁵ Brixius, Mitglieder, S. 93, erwähnt die Nennung des Kardinalarchipresbyters Petrus von St. Peter in dem bereits genannten Notariatsinstrument vom 12. August 1144 und begründet seine Zuordnung zu Petrus von S. Pudenziana wie folgt: „In Betracht kommen kann nur der in Rede stehende Peter.“ Der Zuordnung folgte auch Zenker, Mitglieder, S. 112; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 169. Die Identifizierung mit Petrus von S. Pudenziana findet sich bereits bei ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 22r, der darüber hinaus berichtet, dass Petrus aus einer Familie stamme, die später *Vastanillano* genannt wurde. Er sei zuvor Kanoniker am Laterankapitel gewesen und damit Regularkanoniker, wobei Grimaldi den Nachweis seiner Quellen schuldig bleibt.

¹⁵⁶ JL 8090, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 309f. Nr. 348. Der Hinweis von Zenker, Mitglieder, S. 112, auf JL 8089 vom 16. April führt in die Irre, da der Kardinalpresbyter von S. Pudenziana in diesem fragmentarisch überlieferten Stück namentlich nicht genannt ist. Zwar ist davon auszugehen, dass es sich auch hier um Petrus gehandelt hat, doch stammt der erste namentliche Beleg erst vom 18. April. Brixius, Mitglieder, S. 46, nennt den 1. März 1140 als Datum der Kreation, doch ohne Quellenangabe.

¹⁵⁷ JL 8611, ed. Migne PL 179, Sp. 878f. Nr. 42.

¹⁵⁸ So Zenker, Mitglieder, S. 112; Brixius, Mitglieder, S. 46; zum dem ab dem 22. Dezember 1144 belegten Guido vgl. ebd., S. 51 u. 102f. Die von dieser Darstellung nicht gedeckten Informationen bei Grimaldi sind unsicher. So gibt ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 28r, an, dass es unter Petrus zu einem Neubau für die Kanoniker gekommen sei, wozu er auf eine Urkunde vom 12. August 1144 verweist, in der neben Petrus *Cencius praesbyter et Yconomus, Peregrinus Praesbyter, Joannes del Bulgaro, Petrus Guidonus Romanus, Bobo, Benedictus, Joannes Subdiaconus* erscheinen. Die Namen stimmen teilweise mit dem bereits genannten Notariatsinstrument vom 12. August 1144 überein, in dem Petrus als Kardinalarchipresbyter von St. Peter erscheint, doch ist in diesem Stück, siehe oben Anm. 154, keine Rede von einem Neubau für die Kanoniker.

len.¹⁵⁹ Sie könnte auf eine Legation, Krankheit oder eine Verstimmung zwischen ihm und Papst Innozenz II. hinweisen. Die letzte gesicherte Nennung des Petrus von S. Pudenziana findet sich damit drei Monate vor der Nennung eines Archipresbyters von St. Peter.

Der andere in Frage kommende Kardinalpresbyter mit dem Namen Petrus ist Petrus von S. Susanna, ein aus Pisa stammender (und daher in der Literatur bisweilen als Petrus von Pisa titulierter) Kenner der Rechtswissenschaften, der zunächst Mönch in Montecassino war, bevor ihn Urban II. als Schreiber und Notar an die Kurie holte.¹⁶⁰ Er wurde 1113 zum Kardinaldiakon von S. Adriano erhoben und 1116 zum Kardinalpresbyter von S. Susanna promoviert. Der im Innozenzianischen Schisma auf der Seite Anaklets stehende Petrus von S. Susanna wurde durch Bernhard von Clairvaux im Herbst 1137 zum Parteiwechsel bewogen und trotz entgegenstehender Absprachen von Innozenz II. auf dem zweiten Laterankonzil (April 1139) seiner Würde enthoben, jedoch von Cölestin II. wieder in S. Susanna eingesetzt.¹⁶¹ In dieser Funktion ist er das letzte Mal am 26. Februar 1144 nachweisbar.¹⁶² Die Werbeversuche Bernhards von Clairvaux um Petrus im Schisma, sein Eintreten für den auf dem zweiten Lateranum Abgesetzten¹⁶³ und die unter dem Nachfolger Innozenz' II. erfolgte Wiedereinsetzung durch Cölestin II. wenige Tage nach dessen Wahl¹⁶⁴ bele-

¹⁵⁹ Insgesamt unterschreibt Petrus 31 der bei Migne und Pflugk-Harttung gebotenen Stücke. Die Lücke in den ansonsten gleichmäßig verteilten Unterschriften besteht zwischen dem 15. November 1142, JL 8244, ed. Migne PL 179, Sp. 602f. Nr. 536, und dem 23. Dezember 1143, JL 8460, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 1, S. 170f. Nr. 193.

¹⁶⁰ Zu ihm vgl. Hüls, Kardinäle, S. 219f. u. 210f.; Zenker, Mitglieder, S. 103f.; Brixius, Mitglieder, S. 38f. u. 81f. Zu seiner Ernennung zum Kardinalpresbyter durch Paschalis II. vgl. Servatius, Paschalis, S. 53f.

¹⁶¹ Zu seiner Rolle beim Ausbruch des Schismas vgl. Stroll, Pope, S. 83–86; Schmale, Studien, S. 62f., 295–299; Palumbo, Scisma, S. 33f., 78f. Zur Degradierung auf dem Laterankonzil vgl. Maleczek, Kardinalskollegium, S. 54f.; Stroll, Pope, S. 135.

¹⁶² Zenker, Mitglieder, S. 103 mit Bezug auf JL 6636. Die Angabe zum letzten Nachweis bei Hüls, Kardinäle, S. 210, „Zuletzt ist er 1145 Dez. 15 unter Cölestin II. nachweisbar“, ist offensichtlich falsch.

¹⁶³ Bernhard hatte Petrus offenbar während seines Aufenthaltes in Salerno im Herbst 1137, also noch vor dem Tod Anaklets II. am 25. Januar 1138, überzeugen können, sich der Innozenzianischen Partei zuzuwenden. Zu diesen Verhandlungen und dem Zugeständnis an Petrus, seines Amtes nicht verlustig zu gehen, vgl. Dinzelbacher, Bernhard, S. 198f.; Schmale, Studien, S. 262f.; Palumbo, Scisma, S. 547–550. An das Zugeständnis Bernhards hielt sich Innozenz II. nicht, als er Petrus seines Amtes beraubte. Auch das intensive Eintreten Bernhards für Petrus konnte den Papst nicht umstimmen, Dinzelbacher, Bernhard, S. 208f.; Maleczek, Kardinalskollegium, S. 54f.

¹⁶⁴ Schon Palumbo, Scisma, S. 560 Anm. 342, wies darauf hin, dass Petrus von S. Susanna bereits das erste von Cölestin ausgestellte Dokument vom 19. Oktober 1143 (JL 8433, ed. Migne PL 179, Sp. 765f. Nr. 1) unterschrieb. Seine Erhebung muss also unmittelbar nach der Wahl Cölestins am 26. September 1143 erfolgt sein.

gen, dass Petrus von S. Susanna offenbar hohes Ansehen genoss, nicht zuletzt als Kanonist.¹⁶⁵ Wäre er der in Frage stehende Archipresbyter von St. Peter, so würden nicht nur drei, sondern sechs Monate zwischen seiner letzten Unterschrift unter einem feierlichen Privileg und seiner Nennung in besagtem Notariatsinstrument liegen. Die Lücke bei den Unterschriften des Petrus von Pudenziana lässt jedoch auch einen Zeitraum von sechs Monaten nicht als ungewöhnlich erscheinen.

Grundsätzlich kommen damit beide Kardinalpresbyter mit dem Namen Petrus als Kardinalarchipresbyter von St. Peter in Betracht. Eine klare Entscheidung ist jedoch nicht möglich. Auch Tätigkeiten der Kanoniker von St. Peter zugunsten des Papsttums können keine klaren Hinweise beisteuern, die eine Zuweisung erleichtern würden. Wahrscheinlich unter dem Kardinalarchipresbyterat des gesuchten Petrus entstand der wohl zwischen 1140 und vor dem Tod Innozenz' II. (September 1143) abgeschlossene *Liber politicus* aus der Feder des Peterskanonikers Benedikt, ein Ordo der römischen Kirche, den der Autor nicht dem Papst, sondern Guido von Castello, dem späteren Cölestin II., widmete.¹⁶⁶ Benedikt leistete damit etwas Ähnliches wie die Sammlungen des Albinus (1189) und des Cencius (1192), die jedoch beide Kardinäle waren und deren Sammlungen keine Widmungen enthalten. Auffallend ist jedoch, dass der Ordo, der sich der päpstlichen Liturgie widmete, nicht Innozenz II., sondern einem seiner Kardinäle gewidmet war.¹⁶⁷ Sollte dies mit Verstimmungen zwischen dem Kapitel und Innozenz II. zusammenhängen? Doch selbst wenn man auf eine Innozenz II. gegenüber eher reservierte Haltung im Kapitel schließen möchte, so lässt dies keine Aussagen über den Kardinalarchipresbyter zu, der diese Haltung nicht geteilt haben muss. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die bisherige Identifizierung des Kardinalarchipresbyters von St. Peter aus dem Jahre 1144 mit dem Kardinalpresbyter Petrus von S. Pudenziana nicht zwingend ist, sondern dieser ebenso der Kardinalpresbyter Petrus von S. Susanna gewesen sein kann.

¹⁶⁵ Vgl. zusätzlich zur bisher genannten Literatur auch Stroll, Calixt, S. 125.

¹⁶⁶ Edition bei Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 139–177; zur Abfassungszeit vgl. Schimmelpfennig, Päpstliche Liturgie, S. 264f.; ders., Zeremonienbücher, S. 6–8; Kösters, Studien, S. 46–54; zum Quellenwert beziehungsweise der Entstehungsgeschichte des *Liber politicus* wenig ergiebig die Ausführungen bei de Blaauw, Cultus, passim; zum *Liber politicus* als mögliche Vorlage für die *Gesta pauperis scolaris* des Albinus und den *Liber censuum* vgl. Schimmelpfennig, Unbekannter Text, bes. S. 52f.; zur Widmung an den gelehrten Guido von Castello ebd., S. 52; Maleczek, Kardinalskollegium, S. 58f.

¹⁶⁷ Anders als die *Descriptio basilicae Vaticanae* des Peterskanonikers Petrus Mallius, die nach der Beendigung des Alexandrinischen Schismas dem endgültig und auch am Peterskapitel anerkannten Papst Alexander III. zugeeignet wurde, vgl. Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 382 Z. 4–7.

5. Bernhard von Porto e S. Rufina

Demgegenüber fällt die Identifizierung des nächsten nachweisbaren Kardinalarchipresbyters leicht. Es handelt sich um Bernhard, den Kardinalpresbyter von S. Clemente.¹⁶⁸ In der im Original erhaltenen und bei St. Peter ausgestellten Urkunde Eugens III. vom 10. April 1153 wendet sich der Papst an: *Bernardo presbitero cardinali Sancti Clementis et ecclesie Beati Petri archipresbitero*.¹⁶⁹ Eine Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 ist das letzte Zeugnis für seine Tätigkeit als Kardinalarchipresbyter von St. Peter.¹⁷⁰ Dies sind die gesicherten Rahmendaten seiner Amtszeit.¹⁷¹ Über sein sonstiges Leben weiß man hingegen wesentlich mehr. 1145 ist er Prior am Laterankapitel.¹⁷² In dieser Funktion verfasste er einen *Ordo officiorum ecclesie Lateranensis*.¹⁷³ Der offenbar juristisch gebildete Regularkanoniker wurde 1145 von Eugen III. zum Kardinalpriester von S. Clemente erhoben¹⁷⁴ und gehörte wahrscheinlich schon bald zu den einflussreicheren Mitgliedern des Kardinalkollegiums, so dass er bei der Wahl von 1159 als Kompromisskandidat gehandelt wurde.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Zu ihm allgemein vgl. Zafarana, Bernardo; Zenker, Mitglieder, S. 29–32; Brixius, Mitglieder, S. 53; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 170f.; sowie bereits Chacón, Vitae, S. 441.

¹⁶⁹ JL 9714 (= It. Pont. 1, S. 141 Nr. 32), ed. Schiaparelli, Carte, S. 289–292 Nr. 44.

¹⁷⁰ JL 10387 (= It. Pont. 1, S. 142 Nr. 35), ed. Schiaparelli, Carte, S. 296–300; zuvor wird er ebenfalls erwähnt in der Urkunde Hadrians IV. vom 20. Januar 1155, JL 9984 (= It. Pont. 1, S. 142 Nr. 34).

¹⁷¹ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 30r–32r, lässt Bernhard bereits 1152 Kardinalarchipresbyter werden und seine Amtszeit bis 1178 reichen; hingegen hatte bereits Brixius, Mitglieder, S. 53, darauf hingewiesen, dass Bernhard nur von 1153 bis 1158 als Kardinalarchipresbyter von St. Peter belegt ist.

¹⁷² Vgl. die Urkunde Lucius' II. vom 31. Januar 1145, It. Pont. 1, S. 27 Nr. 17; in Johannes Diaconus, Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 349 Z. 12f.: *dominus Bernardus, prior istius basilicae, qui postea factus est cardinalis Sancti Clementis, ac deinde episcopus Portuensis*. Bereits Zafarana, Bernardo, S. 244, hat darauf hingewiesen, dass die häufig geäußerte Vermutung, dass er zuvor Regularkanoniker in S. Frediano in Lucca war (so etwa auch Zenker, Mitglieder, S. 29), durch keinen Quellenbeleg gestützt werden kann. Zum Zusammenhang der innerrömischen Reform der Regularkanoniker mit S. Frediano in Lucca vgl. Gehrt, Verbände, S. 74–78; sowie allgemein di Carpegna Falconieri, Clero, S. 176–193.

¹⁷³ Vgl. Jounel, Culte, S. 26; Zafarana, Bernardo, S. 244. Bernhard bezeichnete sich selbst in der Schrift als *Ego Bernhardus Lateranensis ecclesiae humilis prior*, Bernhardi Ordo officiorum, ed. Fischer, S. 1. Die Schrift habe er auf Bitten seiner Mitkanoniker verfasst.

¹⁷⁴ Die erste Unterschrift unter einem feierlichen Privileg findet sich in JL 8813 vom 31. Dezember 1145.

¹⁷⁵ Horn, Studien, S. 196f., sieht Bernhard während des Pontifikats Eugens III. innerhalb des Kardinalats noch nicht in einer derart zentralen Stellung; anders hingegen Zenker, Mitglieder, S. 30, jedoch mit Bezug auf die Ottonis Gesta Friderici, ed. Waitz, III c. 8, S. 173 Z. 21–26: *Personae nuntiorum erant Rolandus tituli Sancti Marci presbiter cardinalis et cancellarius sanctae Romanae ecclesiae et Bernhardus tituli Sancti Clementis presbiter cardinalis, ambo divitiis, maturitate et gravitate insignes et pene omnibus aliis in Romana ecclesia auctoritate maiores*. Es handelt sich jedoch um eine Schilderung zum Hoftag in Besançon (Oktober 1157), der damit

Seine Stellung wird auch daran deutlich, dass er der Legation angehörte, die die Vorverhandlungen mit Friedrich Barbarossa führte, die schließlich in den Konstanzer Vertrag mündeten, bei dessen Ratifizierung (März 1153) er wiederum als Legat anwesend war.¹⁷⁶ Seine weiteren Legationen bestätigen diesen Eindruck.¹⁷⁷ 1158 wurde er von Hadrian IV. zum Kardinalbischof von Porto e S. Rufina promoviert.¹⁷⁸ Während des Alexandrinischen Schismas stand er von Anbeginn auf der Seite Alexanders und war daher auch 1175 an den Verhandlungen mit Friedrich Barbarossa beteiligt, wobei er offenbar nicht zu den „Scharfmachern“ der alexandrinischen Partei gehörte.¹⁷⁹ Er starb am 18. August 1176.¹⁸⁰

kaum die Stellung Bernhards in der Zeit Eugens III. († 8. Juli 1153) wiedergeben dürfte. Vgl. auch JL 10321, einen Brief Hadrians an die deutschen Bischöfe nach dem Hoftag, in dem beide als *duos de melioribus fratribus nostris* bezeichnet werden, ed. ebd., S. 430.

¹⁷⁶ Reg. Imp. 4/2/1, Nr. 164, 167 u. 169. Zu Bernhards Beteiligung am Konstanzer Vertrag vgl. Horn, Studien, S. 84f. u. 88. In der Anwesenheit Bernhards wurde schließlich auch die Ehe Barbarossas mit Adela von Vohburg geschieden, vgl. Laudage, Alexander III., S. 58f.; Horn, Studien, S. 88; Weller, Heiratspolitik, S. 86–88; Zafarana, Bernardo, S. 244f.; Zenker, Mitglieder, S. 30f.; zu seinen weiteren Tätigkeiten 1153 in Deutschland Horn, Studien, S. 92–94.

¹⁷⁷ So wurde er 1154 mit einer erneuten Legation ins Reich betraut, Laudage, Alexander III., S. 63; Bernhard gehörte auch zu den Legaten, die 1157 in Besançon mit Friedrich Barbarossa zusammentrafen, wobei Zenker, Mitglieder, S. 31, seinen ausgleichenden Charakter in den Verhandlungen hervorhebt, vgl. ferner Görich, Ehre, S. 106–109; Laudage, Alexander III., S. 88f. Er ist unter Alexander III. mehrfach mit Legationen betraut worden, so nach Frankreich (1162, vgl. Ohnsorge, Legaten, S. 55), Sizilien (1166 und vielleicht auch 1168, vgl. ebd., S. 96f.) und Byzanz (1167, vgl. ebd., S. 82–84). Zu den dabei ausgestellten Urkunden der Legaten vgl. Weiß, Urkunden, S. 167–172.

¹⁷⁸ Zafarana, Bernardo, S. 245; Zenker, Mitglieder, S. 31.

¹⁷⁹ Die Behauptung Grimaldis, dass Bernhard ein Freund Friedrich Barbarossas gewesen sei, so ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 30r, lässt sich durch nichts beweisen. Es ist vielmehr auffällig, dass der Kardinalarchipresbyter in dem Privileg Barbarossas für die Peterskanoniker vom Juni 1159, also noch vor dem Ausbruch des Alexandrinischen Schismas, nicht genannt wird, ed. MGH D F I 275 (= Schiaparelli, Carte, S. 302–305 Nr. 50). Vgl. dagegen Zenker, Mitglieder, S. 30–32.

¹⁸⁰ Das Todesdatum ergibt sich aus dem Eintrag in das Nekrolog von Montecassino, Necrologi Cassinensi, ed. Inguanez, S. 27 sowie die Faksimileabbildung auf der unpaginierten Seite zum 18. August: *Obiit dominus Bernardus Portuensis episcopus*, vgl. Zafarana, Bernardo, S. 247. Es ist erstaunlich, dass Bernhard in das Nekrolog von Montecassino eingetragen wurde, aber trotz seiner Funktion als Kardinalarchipresbyter nicht in den *Liber anniversariorum* des Peterskapitels, der durchaus Eintragungen des 12. Jahrhunderts enthält. Dort findet sich zu den XII. Kalenden des Oktobers (20. September) der Eintrag: *Obiit dominus Bernardus episcopus Portuensis*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 254. Doch dürfte damit wohl der 1291 gestorbene Kardinalbischof Bernardus de Languissel gemeint sein, vgl. Eubel, Hierarchia, S. 10; diese Identifikation auch bei Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 168.

6. Johannes von Sutri

Der nächste bekannte Kardinalarchipresbyter ist der Kardinalpriester Johannes von SS. Giovanni e Paolo.¹⁸¹ Über die Dauer seines Kardinalarchipresbyterats lassen sich neben der einzigen Nennung in einer Urkunde Alexanders III. vom 30. April 1178 keine Aussagen treffen.¹⁸²

Johannes von Sutri war wie Bernhard von Eugen III. zum Kardinal erhoben worden, erstmals ist er am 25. April 1151 belegt.¹⁸³ Nicht zu klären ist die Frage, ob er Kanoniker an S. Maria Maggiore war¹⁸⁴ und der Verfasser von Dekretglossen unter dem Namen *Cardinalis* ist.¹⁸⁵ Für seinen Einfluss an der Kurie sprechen die schmeichelhaften Briefe, die Johannes von Salisbury 1156 neben dem Kanzler Roland und dem Kämmerer Boso auch an Johannes von SS. Giovanni e Paolo schickte.¹⁸⁶ Als Verwalter im päpstlichen Auftrag findet er sich am 15. März 1155 als *comes Campanie* in einem Pachtvertrag zwischen Bischof Leo von Veroli und Hadrian IV.¹⁸⁷ Vermutlich gegen Ende des Jahres

¹⁸¹ Zu ihm vgl. Zenker, Mitglieder, S. 137–139; Brixius, Mitglieder, S. 55 u. 109; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 172. ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 33r, weiß über ihn lediglich zu berichten, dass er *e comitibus Tusculanis nobilissimo genere ortus* sei. Vgl. hingegen bereits die Nachricht bei Chacón, Vitae, S. 445, dass er aus Sutri stamme, worin ihm die moderne Forschung gefolgt ist.

¹⁸² Das feierliche Privileg Alexanders III., JL 13060, ist gerichtet an: *Johanni presbitero cardinali Sanctorum Iohannis et Pauli et ecclesie Beati Petri archipresbitero*, ed. Schiaparelli, Carte, S. 318–321, Nr. 60, hier S. 319; Zenker, Mitglieder, S. 138, sieht offenbar zwischen dem Beginn des Kardinalarchipresbyterats Johannes' und dem Tod des Kardinalpresbyters Hubald von S. Croce, der sich zeitlich nicht genau festlegen lässt (vgl. ebd., S. 132), einen Kausalzusammenhang, ohne diesen jedoch zu begründen oder dem Leser auch nur nachvollziehbar zu machen.

¹⁸³ JL 9475, ed. Migne PL 180, Sp. 1471f. Nr. 446. Die Bemerkung von Zenker, Mitglieder, S. 137, Johannes trete „erstmal 1155 auf einer Legation zu Friedrich in den Quellen hervor“, führt in die Irre, zumal sie JL 9475 selbst als ersten Beleg nennt.

¹⁸⁴ In einem Notariatsinstrument vom 15. Januar 1153 aus dem Archiv von S. Maria Maggiore ist die Rede von einem *presbitero Iohanne scilicet Iohanne cardinali*, dessen Zuordnung jedoch unklar ist, Carte, ed. Ferri, S. 444f. Nr. 18, hier S. 444; zur Sache vgl. Brixius, Mitglieder, S. 100; vgl. auch Thumser, Statuten, S. 307. Es ist m. E. unklar, ob hier aufgrund der ausgebliebenen üblichen Ergänzung wie *sancte Romane ecclesie* o. ä. mit *cardinali* nicht auch eine Familienbezeichnung gemeint sein könnte, wie sie im 13. Jahrhundert bei der Familie de Cardinale zu fassen ist, einem Zweig der Papareschi, vgl. Carocci, Baroni, S. 343f.; Thumser, Rom, S. 161–163.

¹⁸⁵ Vgl. dazu Maleczek, Papst, S. 72 Anm. 44; mit Bezug auf Stickler, Decretisti, S. 393 Anm. 71.

¹⁸⁶ Vgl. Maleczek, Papst, S. 228. Zum Hintergrund der Briefe vgl. jüngst Duggan, Becket, S. 137–139. Unter Eugen III. scheint Johannes von Sutri noch keine bedeutende Stellung innerhalb des Kardinalkollegs besessen zu haben, vgl. Horn, Studien, S. 188.

¹⁸⁷ It. Pont. 2, S. 159 Nr. 18, ed. Scaccia Scarafoni, Archivio, S. 198 Nr. CLI, die Datierung im Kopfrege der Edition ist jedoch wie in It. Pont. 2 mit dem Indiktionsjahr auf 1155 zu berichtigen. Zur Rolle des Johannes in der päpstlichen Verwaltung vgl. Maleczek, Papst,

1164 wurde er von Alexander III., auf dessen Seite er wie Bernhard seit Beginn des Schismas stand,¹⁸⁸ zu seinem *vicarius urbis* ernannt.¹⁸⁹ Und wie Bernhard ist auch Johannes mehrfach als Legat tätig.¹⁹⁰ Seine letzte Unterschrift stammt vom 26. September 1180.¹⁹¹ Er ist vor dem 4. Januar 1181 gestorben.¹⁹²

Bei seinen Angaben über Hugo Pierleoni als den Nachfolger des Johannes im Kardinalarchipresbyterat scheint Grimaldi einer Verwechslung unterlegen zu sein. Hugo Pierleoni ist nicht als Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels zu betrachten.¹⁹³

S. 344f. Der *comes Campanie* ist vermutlich der Vorsteher der *curia Campanie*; Toubert, Structures, S. 1052 u. 1056f., spricht sogar von einem Kardinalgrafen von Kampanien. Doch das Amt scheint zunächst nicht von Kardinälen verwaltet worden zu sein. Zumindest kann Falco, Amministrazione, S. 694 Anm. 3, vor Johannes von Sutri Petrus von Ceprano als *comes Campanie* namhaft machen, vgl. auch Ermini, Rettori, S. 574, der die Ursprünge im 10. Jahrhundert sieht; allgemein zur Verwaltung unter Hadrian IV. vgl. auch Waley, State, S. 11–14.

¹⁸⁸ Zenker, Mitglieder, S. 137.

¹⁸⁹ So heißt es im LP, Bd. 2, S. 412: ... *defunctus est Rome Iulius Prenestinus episcopus, Alexandri pape vicarius, et in loco eius I. presbiter cardinalis sanctorum Iohannis et Pauli est subrogatus*. Der Tod des Kardinalbischofs Julius und damit die Erhebung des Johannes zum *vicarius urbis* ist auf nach September/Oktober 1164 zu setzen, vgl. Brixius, Mitglieder, S. 104f.; Zenker, Mitglieder, S. 137; Laudage, Alexander III., S. 172 u. 250f.

¹⁹⁰ Zenker, Mitglieder, S. 137f.; Laudage, Alexander III., S. 74f.; zu seiner Legationstätigkeit nach Jerusalem (1160/61 und 1161–64) und Byzanz (1167, 1168–69) vgl. Ohnsorge, Legaten, S. 66–69, 82–87, 146–150; zur Legation nach Jerusalem von 1161–64 vgl. auch Robinson, Papacy, S. 362f.; zur Einordnung der Legation auch Hiestand, Papsttum, S. 192.

¹⁹¹ JL 13692, vgl. Brixius, Mitglieder, S. 109.

¹⁹² So bereits Brixius, Mitglieder, S. 55 u. 109. Wie er darlegt, bietet JL Bd. 2, S. 145 als Datum der letzten Unterschrift den 27. März 1181 (JL 14384 beziehungsweise 14385), doch in JL 14356 vom 4. Januar 1181, ed. Baluzius, Miscellanea, Bd. 4, S. 596 (Recepimus litteras), wird Johannes bereits als verstorben bezeichnet; in diesem Sinne auch Zenker, Mitglieder, S. 139.

¹⁹³ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 35r-v, bezieht sich dabei auf Angaben, die er nicht direkt aus dem *Liber anniversariorum* des Peterskapitels habe, sondern: *Hac habui a domino Costantino Caetano abbate Sancti Baronii congregationis Cassiniensis, qui dictum martyrologium seu librum benefactorum Basilicae Vaticanae S. Petri sub Clemente VIII. beate vidit, legit et multa ex eo desumpsit anno domini 1604*. Der *Liber anniversariorum* bietet ebenso wie das inzwischen verlorene und zuvor in Rieti verwahrte Nekrolog, auf das sich Grimaldi hier mittelbar durch die ihm vorliegenden Exzerpte bezieht, einen Eintrag zu einem Archipresbyter Hugo, der Kardinalpresbyter von S. Martino war. Doch dieser Eintrag bezieht sich nicht auf Hugo Pierleoni, sondern auf den von 1190 bis 1206 als Kardinalpresbyter von S. Martino nachzuweisenden Hugo, vgl. Maleczek, Papst, S. 107. Zu ihm siehe unten S. 69f. Grimaldi führt ferner aus, Hugo Pierleoni sei von Alexander III. zum Kardinaldiakon von S. Angelo kreiert und schließlich zum Kardinalpresbyter von SS. Silvestro e Martino in Monte promoviert worden. Unter Lucius III. sei er zum Kardinalarchipresbyter von St. Peter erhoben worden. Hugo Pierleoni war zwar von Alexander III. zum Kardinal von S. Angelo erhoben, aber 1178 zum Kardinalpresbyter von S. Clemente promoviert worden, vgl. Kartusch, Kardinalskollegium, S. 202–204, kann also nicht der in Frage kommende Kardinalarchipresbyter sein. Auch von einer Erhebung unter Lucius III. kann keine Rede sein, seine letzte Unterschrift findet sich am 17. März 1182 unter einem feierlichen Privileg, vgl. die Übersicht bei Reg. Imp. 4/4/4/1,

7. Wilhelm von der Champagne?

Der nächste bei Grimaldi verzeichnete Archipresbyter des Peterskapitels soll Wilhelm von der Champagne gewesen sein.¹⁹⁴ Die Nachricht habe er einem bereits 1604 nicht mehr existierenden Martyrolog entnommen.¹⁹⁵ Doch auch die äußerst gründliche Arbeit Falkensteins konnte keinen positiven Beleg für das Kardinalarchipresbyterat Wilhelms beisteuern.¹⁹⁶ Wilhelm erblickte als vermutlich viertes Kind des Grafen Theobald von Troyes und der Mathilde von Spanheim wohl 1135 das Licht der Welt. Bereits 1165 wurde er zum Bischof von Chartres gewählt, 1168 zum Erzbischof von Sens, von wo er wahrscheinlich zwischen Ende April und Mitte Juni 1176 auf den Reimser Erzstuhl überwechselte, den er mit am längsten von allen Reimser Erzbischöfen innehatte.¹⁹⁷ In Rom ist er lediglich während des dritten Laterankonzils (5.–19. April 1179) belegt, auf dem er *per communem fratrum electionem, concedente Alexandro summo pontifice* zum Kardinalpresbyter von S. Sabina erhoben wurde.¹⁹⁸ Doch unterschrieb er bereits am 22. April 1179 das letzte feierliche Privileg und kehrte vermutlich bald darauf wieder nach Reims zurück.¹⁹⁹ Sein einziger nachgewiesener Romaufenthalt beschränkt sich damit auf wenige Monate.²⁰⁰ Er war

S. 679–681. Auch der vor dem 7. Dezember 1182 verstorbene Kardinaldiakon Hugo von S. Angelo kommt als möglicher Kardinalarchipresbyter nicht in Frage, da seine Titelkirche nicht mit den Eintragungen im *Liber anniversariorum* übereinstimmt. Zu ihm vgl. Kartusch, Kardinalskollegium, S. 204; Reg. Imp. 4/4/4/1, Nr. 399 (= JL 14712).

¹⁹⁴ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 37r–v.

¹⁹⁵ Ebd., fol. 37v. Zum Verlust der Handschrift siehe oben S. 58 Anm. 137.

¹⁹⁶ Falkenstein, Wilhelm; ders., Guillaume, der sich jedoch vorrangig mit dem französischen Material beschäftigt.

¹⁹⁷ Zur Kindheit, der Wahl und der Dispens Alexanders III. sowie dem weiteren Werdegang bis zur Translation nach Reims vgl. grundlegend und mit umfangreicher Einarbeitung der älteren Literatur Falkenstein, Wilhelm, S. 107–171; ders. Guillaume, S. 5–12. Einen schnellen Zugang bieten Bur, Guillaume; Ganzer, Entwicklung, S. 125–129; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 424–427; Brixius, Mitglieder, S. 67 u. 128; z. T. falsch die Ausführungen bei Pfaff, Kardinäle, S. 86, so die kryptische Ausführung „1169 KPresb. v. S. Petr. ad Vincula (It. P. 6, 2 XIX)“.

¹⁹⁸ Rogeri de Houedene Chronica magistri, ed. Stubbs, Bd. 2, S. 171: *In quo concilio Willhelmus Remensis archiepiscopus factus est presbyter cardinalis ad titulum Sancte Sabine*. Falkenstein, Wilhelm, S. 198, geht davon aus, dass Wilhelm am 6. April 1179, dem Freitag in der Osterwoche, zum Kardinalpresbyter von S. Sabina kreiert worden ist, da er noch am 5. April in JL 13362 lediglich als Erzbischof von Reims angesprochen wird.

¹⁹⁹ Falkenstein, Wilhelm, S. 199; Ganzer, Entwicklung, S. 126f.

²⁰⁰ Das bedeutet nicht, dass Wilhelm von Champagne nicht noch mehrfach mit dem Papst und der Kurie zusammentraf, so mit Lucius III. 1184, doch nicht in Rom, sondern in Verona, vgl. dazu Falkenstein, Wilhelm, S. 200–203. Auch die Vorladung vor die Kurie unter Innozenz III. führte nicht zu einem Aufenthalt in Rom, sondern zu einem Aufenthalt vom Herbst bzw. Dezember 1201 bis in den Januar des Jahres 1202 in Anagni, vgl. Ganzer, Entwicklung, S. 128f.; jüngst Maleczek, Mittelpunkt, S. 141, dort weitere Literatur.

wohl einer der ersten Bischöfe, die ihr Bistum behielten, nachdem sie zum Kardinalpresbyter kreiert worden waren.²⁰¹ Für die Behauptung Grimaldis, er sei von Urban III. zum Kardinalarchipresbyter erhoben worden,²⁰² lassen sich wie gesagt keine Belege anführen. Auch andere Kardinalarchipresbyter waren längere Zeit von Rom abwesend, beispielsweise auf Legationen. Doch keiner von ihnen weilte bei einer vermuteten Amtszeit von mehreren Jahren lediglich wenige Monate in Rom. Das macht ein Kardinalarchipresbyterat Wilhelms wenig wahrscheinlich, doch ist es nicht auszuschließen. Er starb am 7. September 1202 in Laon.²⁰³

8. Hugo von S. Martino

Das Kardinalarchipresbyterat des Kardinalpresbyters Hugo von S. Martino²⁰⁴ ist hingegen klar zu belegen, da er – im Gegensatz zu Wilhelm von der Champagne – zum 9. März im *Liber anniversariorum* als *archipresbiter noster* eingetragen ist.²⁰⁵ Hugo stammte vermutlich aus Rom und war vor seiner Promovierung zum Kardinalpresbyter von S. Martino Kanoniker im Peterskapitel.²⁰⁶ Ende 1190 wurde er von Clemens III. erhoben. Unter diesem und seinem Nachfolger Innozenz III. wirkte er als Auditor und 1203 als Pönitentiar.²⁰⁷ Zum Kardinalarchipresbyter scheint er nach dem 12. Januar 1191 ernannt

²⁰¹ Fürst, Prolegomena, S. 115.

²⁰² ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 37r. Aufgrund mangelnder Belege lehnen ein Kardinalarchipresbyterat des Wilhelm von Champagne ab Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 173f.

²⁰³ Das Todesdatum ergibt sich aus dem Eintrag in den Annales S. Nicasii Remenses, ed. Waitz, ad. a. 1201 S. 84: *Obiit ... vigilia natiuitatis beate Marie*, was wie bereits in der Edition auch von Kartusch, Kardinalskollegium, S. 425, und Falkenstein, Wilhelm, S. 277, mit dem 7. September aufgelöst wird. Ganzer, Entwicklung, S. 129, und ihm folgend auch Maleczek, Papst, S. 68, geben hingegen den „7. oder 9. September 1202“ an.

²⁰⁴ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 107; ders., Verankerung, S. 138f. Nr. 18; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 200–202; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 173f. In der Auflistung bei ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fehlt Hugo von S. Martino, siehe oben S. 67 Anm. 193.

²⁰⁵ Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 286 Z. 15 zum 9. März: *Ob(iit) d(ominus) Hugo S. Martini p(res)b(ite)r card(inalis), archip(res)b(ite)r n(oster)*.

²⁰⁶ Römischen Ursprung vermutet Maleczek, Papst, S. 107 u. 291. Dass er vor seiner Promotion Peterskanoniker war, ergibt sich aus einer Marginalie von einer Hand des 12. Jahrhunderts in ACSP B 53, fol. 1, ed. Schiaparelli, Carte, S. 345 Nr. 78. Dort heißt es: *Ovicio quondam noster concanonicus cardinalis presbiter Sancti Martini*. Die Eintragung scheint sich auf die Zeit vor seinem Kardinalarchipresbyterat zu beziehen, da er sonst wohl kaum als *concanonicus*, sondern als *archipresbiter noster* bezeichnet worden wäre. Zu anderen Namensformen für Hugo in den Quellen vgl. Maleczek, Papst, S. 107 Anm. 388. Tillmann, Ricerche, reiht ihn offensichtlich nicht unter die Kardinäle römischen Ursprungs ein.

²⁰⁷ Maleczek, Papst, S. 107; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 200.

worden zu sein.²⁰⁸ Über seine Tätigkeiten in diesem Amt ist nichts bekannt. Er starb am 9. März 1206.

9. Hugolino von Sant'Eustachio?

Wann das Kardinalarchipresbyterat Hugos von S. Martino endete, ist nicht klar. Es ist fraglich, ob am 18. Januar 1200 noch Hugo von S. Martin oder bereits Hugolino von Sant'Eustachio, der spätere Papst Gregor IX., dem Kapitel vorstand.²⁰⁹ Die Urkunde Innozenz' III. von diesem Datum, in der dem Kapitel das alleinige Herstellungs- und Verkaufsrecht für die römischen Pilgerabzeichen bestätigt wird, richtet sich an die Kanoniker und *H. archipresbytero*. *H.* kann sowohl für Hugo von S. Martino als auch für Hugolino von Sant'Eustachio stehen, da beide Kardinäle mit derselben Initiale beginnen.²¹⁰ Scheint die Sachlage damit bereits verwickelt genug, so kommt als weiteres Moment noch hinzu, dass es keinen Quellenbeleg für ein Kardinalarchipresbyterat des Hugolino gibt.²¹¹ Doch ist es nicht auszuschließen, dass die von Grimaldi verschriftlichte Tradition einen wahren Kern besitzt. Der aus Anagni stammende und

²⁰⁸ Das Datum ergibt sich aus der in Anm. 206 erwähnten Marginalie, ed. Schiaparelli, Carte, S. 345 Nr. 78, die zu diesem Datum eine Aufteilung von Altaroblationen auf Anweisungen des Kardinalpresbyters Hugo von S. Martino zusammenfasst. Darin ist wohl eher nicht eine Handlung Hugos als Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels zu sehen, sondern eine Anweisung in Stellvertretung für den Papst, den er bei den liturgischen Feiern in der Peterskirche offenbar vertreten hatte, wobei er über die Altaroblationen dieses Tages verfügte. Wäre er zu diesem Zeitpunkt bereits Kardinalarchipresbyter gewesen, wäre er in der Marginalie sicherlich auch als solcher bezeichnet worden.

²⁰⁹ Vgl. Maleczek, Papst, S. 126–133; ders., Verankerung, S. 141–146 Nr. 2; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 205–215; Capitani, Gregorio IX.

²¹⁰ Reg. Inn. III., I/534 S. 772f., Potthast 939, vgl. dazu Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 5. Die Edition von Reg. Inn. III., I/534 S. 772 Anm. 1, identifiziert besagten Archipresbyter H mit Hugolino, so bereits *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 82 Anm. a. Doch kann durchaus noch Hugo gemeint sein. Auch die Hinzufügung eines weiteren Buchstabens in der Wiederholung der Urkunde durch Honorius III., Potthast 6776, ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 107f., hier S. 107, bringt keinen weiteren Aufschluß, wenn die inserierte Urkunde Innozenz' III. wiedergegeben wird: *Dilectis filiis Hu archipresbytero et canonicis basilicae* ... Auch dies kann sowohl für Hugo als auch Hugolino zutreffen. Insofern ist auch die Identifizierung des Archipresbyters in der am 10. Januar 1206 ausgestellten Urkunde Reg. Inn. III., VIII/187 S. 317 Anm. 1 mit Hugo, dem Kardinalpresbyter von S. Martino, nicht sicher.

²¹¹ Daher wird es bei Maleczek, Papst, S. 126–133; Zenker, Mitglieder, S. 205–215; Brem, Gregor IX., auch nicht erwähnt. Die wohl vom Neffen Gregors IX., Nicolaus de Papa, angefertigte *Vita Gregors IX.* weiß von einem Archipresbyterat an St. Peter ebenfalls nichts, vgl. *Vita*, ed. Duchesne. Auch das Register des Kardinallegaten Hugolino enthält in den 125 Stücken, die an diesen gerichtet und von diesem ausgestellt worden waren, keinen Bezug Hugolinos zur Peterskirche. Diese wird ein einziges Mal im Zusammenhang mit der Krönung Friedrichs II. erwähnt, *Registri*, ed. Levi, S. 54 Z. 50 Nr. 48. Gegen ein Kardinalarchipresbyterat sprechen sich aus Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 174.

vermutlich in Paris juristisch ausgebildete Hugolinus wurde bereits 1198 von seinem Verwandten Innozenz III. in die päpstliche Kapelle aufgenommen.²¹² Rasch stieg er zu einer der führenden Persönlichkeiten im Kardinalskollegium auf.²¹³ Ende 1198 wurde er zum Kardinaldiakon von Sant'Eustachio erhoben und bereits vor Mitte 1206 zum Kardinalbischof von Ostia promoviert.²¹⁴ Am 19. März 1227 wurde er zum Nachfolger Honorius' III. gewählt und starb am 21. August 1241.

10. Gregorius de Crescentio von S. Teodoro

Der *Liber anniversariorum* nennt als weiteren Kardinalarchipresbyter Gregorius de Crescentio.²¹⁵ Am Beginn des 13. Jahrhunderts sind zwei Gregorii de Crescentio nachzuweisen: der 1207 verstorbene Gregorius de Crescentio, Kardinalpriester von S. Vitale, und sein gleichnamiger 1227 verstorbener Neffe, Kardinaldiakon von S. Teodoro. Ein Argument für den jüngeren Gregorius ergibt sich wohl aus der Aufnahme des nicht näher bestimmbar Verwandten Crescentius de Crescentio in das Peterskapitel. Dieser ist 1241 in einem Notariatsinstrument als Peterskanoniker belegt. Die Aufnahme scheint durch seinen Verwandten Gregorius während dessen Kardinalarchipresbyterat bewirkt worden zu sein.²¹⁶ Vor diesem Hintergrund ist der fragliche Kardinalarchipresbyter Gregorius wohl eher mit Gregorius de Crescentio von S. Teodoro zu identifizieren.²¹⁷ Er stammte aus der römischen Familie der Crescenzi und war eventuell bereits 1184 Kanoniker von St. Peter,²¹⁸ bevor er in der vierten Kardi-

²¹² Maleczek, Papst, S. 127f.

²¹³ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 38r, geht davon aus, dass Hugolino bereits 1198 von Innozenz III. zum Kardinalarchipresbyter erhoben worden sei. Dies ist durchaus möglich, da Hugolino Ende 1198 zum Kardinal promoviert worden war.

²¹⁴ Maleczek, Papst, S. 128f. Zu seinem Werdegang vor der Erhebung zum Papst vgl. Brem, Gregor IX., wobei die Erhebung zum Kardinalarchipresbyter hier nicht erwähnt wird.

²¹⁵ Vgl. Necrologi, ed. Egidio, Bd. 1, S. 212 zum 11. Mai: *Obiit dominus Gregorius de Crescentiis archipresbiter noster*. Dass der *Liber* den Kardinalsrang des Gregorius nicht aufführt, wie bei den Kardinalarchipresbytern Hugo, ebd., S. 190, Matteo Rosso Orsini, ebd., S. 209, Stefano Conti, ebd., S. 276, Johannes, ebd., S. 276, und Giangaetano Orsini, ebd., S. 246, verbietet diese Identifizierung nicht.

²¹⁶ Eine helfende Hand des Gregorius für seinen Verwandten vermutete Thumser, Rom, S. 100. Als Peterskanoniker ist Crescentius jedoch entgegen den Angaben ebd., S. 100 Anm. 427, allein 1241 in einem Notariatsinstrument belegt.

²¹⁷ In diesem Sinne auch Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 175.

²¹⁸ Vgl. Kartusch, Kardinalskollegium, S. 167. Es könnte sich also um den in Schiaparelli, Carte, Nr. 68 S. 328, vom 30. Dezember 1184 genannten Kanoniker *Gregorius de Crescentio* handeln. Ohne diesen konkreten Bezug bereits die Vermutungen bei ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 42r; Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 179–190r. In Frage kommt jedoch auch der gleichnamige, 1207 verstorbene Onkel Gregorius de Crescentius, Kardinalpriester von S. Vitale; zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 90–92.

nalskreation von Innozenz III. 1216 erhoben wurde.²¹⁹ Er war als Auditor tätig und 1217 offenbar kurzfristig als Rektor von Kampanien und Marittima.²²⁰ Weitere Nachrichten über ihn hat man vor allem von seiner Legation zwischen Ende 1220 und Anfang 1224, zumal zu den Ereignissen in Böhmen. Er starb am 11. Mai 1227.²²¹

11. Guido Pierleoni

Der nächste Kardinalarchipresbyter ist vermutlich Guido Pierleoni. Zum 27. April ist im *Liber anniversariorum* als Archipresbyter G., Kardinalbischof von Preneste, eingetragen.²²² Dabei könnte es sich um die aus dem römischen Adel stammenden Guido Pierleoni²²³ oder Guido de Papa²²⁴ handeln, dessen Kardinalarchipresbyterat dann jedoch vor dem des Gregorius de Crescentio einzureihen wäre.²²⁵ Der 1204 zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano erhobene und 1221 von Honorius III. zum Kardinalbischof von Preneste promovierte Guido Pierleoni gehörte nicht zu den führenden Kardinälen und besaß wenig Einfluss an der Kurie.²²⁶ Der 1190 von Clemens III. zum Kardinal ohne bestimmte Diakonie promovierte und im Folgejahr als Kardinalpresbyter von S. Maria in Trastevere erscheinende Guido de Papa wurde 1206 auf den Bischofsstuhl von Preneste befördert. Er stammte aus der Familie der Papareschi und gehörte zu den herausragenden Personen des Kardinal-

²¹⁹ Maleczek, Papst, S. 183f.; ders., Verankerung, S. 159f. Nr. 26; zu seiner familiären Abstammung Thumser, Rom, S. 98–101.

²²⁰ Maleczek, Verankerung, S. 160, mit dem Hinweis auf Codex diplomaticus, ed. Theiner, Bd. 1, S. 47 Nr. 63.

²²¹ Das Datum ergibt sich aus der Kombination des Sterbejahres in den *Annales Oseneienses*, ed. Pauli, S. 489 ad. a. 1227: *obiit Gregorius de Crescentiis sancti Theodori diaconus cardinalis*, vgl. Maleczek, Papst, S. 184 Anm. 454, und dem Eintrag in den *Liber Anniversariorum* der Peterskirche, ed. Necrologi, ed. Egidio, Bd. 1, S. 212, zum 11. Mai (*V. Idus Maii*). ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 42r, gibt zu seiner Erhebung zum Kardinalarchipresbyter an, dass sie durch Gregor IX. erfolgt sei.

²²² Necrologi, ed. Egidio, Bd. 1, S. 206 Z. 15 (und S. 286 Z. 31), zum 27. April: *Ob(iit) fr(ater) n(oster) G(uido) Prenestinus ep(iscopus), archipr(esbyter) n(oster)*.

²²³ Vgl. Maleczek, Papst, S. 140f.; ders., Verankerung, S. 148 Nr. 8; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 176; Thumser, Rom, S. 182, dort auch zur Familie der Pierleoni.

²²⁴ Diese Identifikation bietet ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 44r–45r. Auf diese Möglichkeit hat auch Maleczek, Papst, S. 141 Anm. 112, hingewiesen.

²²⁵ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 44r, gibt als Todesdatum für Guido de Papa den 27. April 1232 an. Guido de Papa ist jedoch wahrscheinlich bald nach dem 15. März 1221 gestorben. Das Kardinalarchipresbyterat des Gregorius de Crescentio reiht Grimaldi aufgrund seines falschen Todesjahres davor ein und lässt es im Jahre 1230 beginnen, was unmöglich ist.

²²⁶ Maleczek, Papst, S. 140f., spricht von einem „unauffälligen Leben“ des Kardinals. Thumser, Rom, S. 182, führt die gescheiterte und wohl von Guido Pierleoni betriebene Promotion seines Neffen zum Bischof von Piacenza als Beleg für dessen geringen Einfluss an.

kollegs.²²⁷ Daraus lassen sich keine Argumente für oder gegen den einen oder anderen möglichen Kandidaten ziehen. Das Todesdatum des Guido Pierleoni (25. April 1228) spricht jedoch dafür, den Kardinalarchipresbyter G. mit diesem zu identifizieren.²²⁸

12. Stefano Conti

Völlig unstrittig ist hingegen das Kardinalarchipresbyterat des Stefano Conti,²²⁹ der ab Juli 1234 in diesem Amt belegt ist.²³⁰ Er gehörte ohne Frage zu den herausragenden Personen des Kardinalkollegiums. Der Neffe Innozenz' III. wurde 1216 von seinem Onkel zum Kardinaldiakon von S. Adriano kreiert.²³¹ Nach einer Zurücksetzung unter Honorius III. wurde er unter Gregor IX. erneut zu einer zentralen Figur der Kurie, zumal in Hinblick auf das päpstliche

²²⁷ Maleczek, Papst, S. 99–101, hier S. 101, hat darauf hingewiesen, dass er zusammen mit Hugolino von Ostia als Kompromissar bei der Papstwahl nach dem Tode Innozenz' III. fungierte, was auf ein entsprechendes Ansehen seiner Person bei den anderen Kardinälen schließen lässt. Zu ihm vgl. auch ders., Verankerung, S. 136–138 Nr. 16; Tillmann, Ricerche, S. 389f.; zur familiären Einordnung Thumser, Rom, S. 161–165; Carocci, Baroni, S. 341f.

²²⁸ Zum unterschiedlichen Sterbedatum in anderen Nekrologien vgl. Maleczek, Papst, S. 141 Anm. 112. Zur vorgeschlagenen Identifikation bemerkte er bereits, ebd.: „Eindeutig ist dies nicht“. Doch ist es sehr wahrscheinlich, zumal Guido de Papa kaum ebenfalls Ende April gestorben sein dürfte, auch wenn dies nicht auszuschließen ist

²²⁹ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 195–201; ders., Verankerung, S. 162f. Nr. 29; Thumser, Rom, S. 85–89; Kartusch, Kardinalkollegium, S. 406–410; Paravicini Bagliani, Cardinali, Bd. 1, S. 15f. Nr. 16; Rezza/Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 177f. Keine darüber hinaus reichenden Informationen bietet die deshalb auch im weiteren nicht erwähnte Arbeit Maubach, Kardinäle.

²³⁰ Nach ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 46r, wurde Stefano Conti bereits 1232 zum Kardinalarchipresbyter von St. Peter erhoben; Maleczek, Papst, S. 198, geht sogar bereits von einer Erhebung im Jahre 1229 aus. Doch die ebd., Anm. 537, angeführten Belege beziehen sich nicht nur auf Stefano Conti, sondern ebenso auf Riccardo Annibaldi, Giangaetano Orsini und Hugo beziehungsweise Hugolino. Nur der Verweis auf die Urkunden in Collectio Bullarum, Bd. 1, S. 123, 126 u. 130 ist richtig; Maleczeks Datierung auf 1229 folgt auch Sohn, Bilder, S. 20. Der früheste Beleg für das Kardinalarchipresbyterat des Stefano Conti ist eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Juli 1234, in dem er das Privileg seines Großvaters, Friedrichs I., zugunsten des Peterskapitels bestätigt, vgl. Reg. Imp. 5/2/4, Nr. 14722, ed. Scheffer-Boichorst, Untersuchungen, S. 98f. Nr. 3. Darin heißt es: *Stephanus venerabilis archipresbyter basilice principis apostolorum fidelis noster presentavit celsitudini nostre quoddam privilegium ...*

²³¹ Maleczek, Papst, S. 197, erste Unterschrift am 21. März 1216. Zu den Nachweisen bei Maleczek, Papst, S. 197, zu Pfründen des Stefano Conti ist lediglich eine für den Oktober 1226 belegte Präbende in Lyme and Halstock hinzuzufügen, vgl. Fasti Ecclesiae Anglicanae, Bd. 4: Salisbury, ed. Greenway, S. 82, und eine Präbende in Laughton für 1224, vgl. Fasti Ecclesiae Anglicanae, Bd. 6: York, ed. Greenway, S. 86.

Gericht und die Verwaltung des Patrimonium Petri.²³² Dieser Papst promovierte Stefano im Herbst 1228 auch zum Kardinalpresbyter von S. Maria in Trastevere.²³³ Zumal in seiner von Oktober 1244 bis Februar 1251 belegten Funktion als *vicarius urbis* kam Stefano eine entscheidende Rolle in der Stadt Rom zu.²³⁴ In diesem Zusammenhang ließ er auch den Turm bei SS. Quattro Coronati errichten, in dessen Erdgeschoß sich das berühmte Silvesteroratorium befindet.²³⁵ Zusammen mit Rainer von Viterbo, Rainald von Ostia und Riccardo Annibaldi sorgte er in den Auseinandersetzungen Innozenz' IV. mit Kaiser Friedrich II. für eine Wahrung der päpstlichen Interessen in Rom sowie dem Patrimonium Petri.²³⁶ In seiner Funktion als Kardinalarchipresbyter von St. Peter erhielt er mehrere Urkunden Innozenz' IV., unter anderem verfügte der Papst in seiner Amtszeit eine Reduktion der Pfründenzahl an St. Peter auf 25.²³⁷ Er starb am 8. Dezember 1254.²³⁸

²³² Maleczek, Papst, S. 198, nennt diese Bereiche „die beiden Hauptarbeitsfelder Stephans“. Zu seiner Rolle bei den Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Kommune im Jahre 1235 vgl. Thumser, Rom, S. 278–281, und bereits Kartusch, Kardinalskollegium, S. 407f.

²³³ Maleczek, Papst, S. 198. Erste Unterschrift vom 16. November 1228; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 407.

²³⁴ Der erste Beleg für seinen Vikariat entstammt einem Notariatsinstrument vom 7. Oktober 1244, vgl. die ergänzenden Hinweise von Thumser, Rom, S. 88 Anm. 369, beziehungsweise Baumgärtner, Regesten Nr. 225, zu Maleczek, Papst, S. 200 Anm. 552. Reg. Inn IV, Nr. 1498 vom 19. Februar 1251 ist der letzte Beleg für seinen Vikariat. Kartusch, Kardinalskollegium, S. 407, geht davon aus, dass Innozenz IV. Stefano Conti den Vikariat bei seiner Abreise nach Frankreich im Juni 1244 übertragen hat. Der angebliche Aufenthalt Stefano Contis an der Kurie in Frankreich zwischen dem 26. September 1243 und dem 22. Juli 1254, ebd., S. 408, ist jedoch nicht zu halten, vgl. Maleczek, Papst, S. 200.

²³⁵ Auf die Bedeutung des darin enthaltenen Silvesterzyklus haben hingewiesen Maleczek, Papst, S. 200 mit Anm. 555; Sohn, Bilder, mit der Zusammenfassung der älteren Literatur zu Stefano Conti (Stand 1997) in Anm. 25. In Zusammenhang mit den neu gefundenen Fresken in der sog. Aula über dem Silvesteroratorium ist sicherlich eine Neubewertung des Oratoriums und seines Zyklus notwendig.

²³⁶ Maleczek, Papst, S. 200; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 407.

²³⁷ Potthast 15282 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 61) vom 18. März 1254. Die weiteren unter Stefano Conti direkt an diesen beziehungsweise das Kapitel ausgestellten Urkunden unter Gregor IX. und Innozenz IV. sind: Potthast 10846, 10898, 10901, 10908, 11160, 14072, 14104 u. 14502 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 40–43, 48, 53, 55 u. 57).

²³⁸ Maleczek, Papst, S. 200 mit Anm. 559. Der Eintrag in den *Liber anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 276 Z. 18, zum 8. Dezember lautet: *Ob(iit) d(ominus) Stephanus card(inalis) archipr(esbiter) noster*. Zur Eintragung in weitere Nekrologien und Abweichungen vgl. neben Maleczek auch Paravicini Bagliani, Cardinali, Bd. 1, S. 15 mit Anm. 3f.; Thumser, Rom, S. 88 Anm. 371.

13. Riccardo Annibaldi

Der nächste nachzuweisende Kardinalarchipresbyter von St. Peter ist Riccardo Annibaldi.²³⁹ Nach Grimaldi war er bereits vor seiner Erhebung zum Kardinal Peterskanoniker.²⁴⁰ Doch dagegen spricht, dass er in den *Liber anniversariorum* nicht eingetragen wurde. 1238 wurde der aus dem römischen Geschlecht der Annibaldi stammende Riccardo zum Kardinaldiakon von S. Angelo erhoben.²⁴¹ Zusammen mit Stefano Conti blieb er nach der Abreise Innozenz' IV. nach Frankreich in der *urbs* zurück. Er war von 1240 bis 1248 Rektor von Kampanien und Marittima²⁴² und folgte Stefano Conti für kurze Zeit im Amt des *vicarius urbis* nach, bevor er diesen vermutlich in dessen Sterbejahr (1254) auch im Amt des Kardinalarchipresbyters von St. Peter beerbte.²⁴³ Doch erst unter Urban IV. findet sich ein eindeutiger Beweis für sein Kardinalarchipresbyterat.²⁴⁴ Dass er zu den zentralen Personen des Kardinalkollegiums gehörte, verdeutlicht seine Tätigkeit als Kompromissar in zwei Konklaven.²⁴⁵ Daneben ist vor allem seine Tätigkeit für den Orden der Augustinereremiten zu erwähnen.²⁴⁶ Er ist auf dem zweiten Konzil von Lyon am 4. Oktober 1276 gestor-

²³⁹ Zu ihm vgl. Fischer, Kardinäle, S. 14–29; Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 141–159 (dort auch die ältere Literatur seit Panvinio zusammengetragen); Thumser, *Rom*, S. 31–34; Carocci, *Baroni*, S. 311–314; Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 179f.

²⁴⁰ Als Beleg führt er an: ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 49r: *ex libro primo anni XI regesti Gregorii noni folio 488 canonicus erat sancti Petri*; sowie Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, *Liber*), fol. 195r: *ut constat ex Regesto litterarum Apostolicarum eiusdem [i. e. Gregor IX.] anni XI folio 488 libro primo canonicus sancti Petri creatus*. Grimaldi muss sich damit auf das Register Gregors IX. beziehen. Das elfte Pontifikatsjahr entspricht Reg. Vat. 18, das jedoch bloß 372 fol. besitzt. Auch ein Nachweis über die Registeredition ist nicht möglich, so bereits Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 143.

²⁴¹ Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 144.

²⁴² Waley, *State*, S. 146–148 u. 307; Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 144f.; Boespflug, *Riccardo*, S. 32–34; Fischer, *Kardinäle*, S. 16–18.

²⁴³ Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 144–146; Thumser, *Rom*, S. 33; Boespflug, *Riccardo*, S. 34f.; Fischer, *Kardinäle*, S. 20.

²⁴⁴ Pothast 18598 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 83) vom 26. Juli 1263, ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 143, richtet sich an: *dilectis filiis, R. sancti Angeli diacono cardinali archipresbitero, et capitulo basilice principis apostolorum de urbe*. ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 49r, geht davon aus, dass Riccardo Annibaldi direkt nach dem Ableben Stefano Contis zum Kardinalarchipresbyter ernannt wurde. So auch Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 146; Boespflug, *Riccardo*, S. 38.

²⁴⁵ Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 147.

²⁴⁶ Vgl. vor allem Roth, *Cardinal*, sowie Boespflug, *Riccardo*, S. 37f.; Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 148; Thumser, *Rom*, S. 33.

ben.²⁴⁷ Das ihm lange Zeit zugeschriebene Grabmal in der Laterankirche ist jedoch das Grabmal seines Neffen.²⁴⁸

14. Giangaetano Orsini

Bereits 14 Tage nach dem Tode Riccardo Annibaldi, am 18. Oktober 1276,²⁴⁹ erhob Johannes XXI. Giangaetano aus dem römischen Geschlecht der Orsini zum Kardinalarchipresbyter. Es ist die erste Ernennung, die in ihrer urkundlichen Gestalt überliefert ist.²⁵⁰ Giangaetano Orsini, der 14 Monate nach seiner Ernennung zum Kardinalarchipresbyter von St. Peter als Nikolaus III. die Kathedra Petri besteigen sollte, gehörte zu den zentralen Gestalten des Kardinalkollegiums.²⁵¹ Zwischen 1212 und 1216 geboren und aus der ein-

²⁴⁷ Vgl. Thumser, Rom, S. 33, mit der Korrektur des bei Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 148, falschen Datums (4. September) unter Bezug auf das Nekrolog von S. Spirito in Sassia, *Necrologi*, ed. Egidì, Bd. 1, S. 152 Z. 26, zu den *IV. N(onas) O(ctobris) Ob(itus) d(omini) Ricardi cardinalis*. Auch das bei Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 148, zitierte Schreiben (Potthast 21171) ist nicht auf den 18. September, sondern auf den 18. Oktober 1276 zu setzen. Thumser folgend auch jüngst Fischer, *Kardinäle*, S. 28; Guardo, *Titulus*, S. 100–107. Der älteren Forschung folgend hingegen Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 177.

²⁴⁸ Von einer Identität des dort begrabenen Riccardo Annibaldi mit dem Kardinalarchipresbyter geht noch aus Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 149; diesem folgend Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 177. Herklotz, *Sepulcra*, S. 248–261, konnte jedoch belegen, dass es sich bei dem von Arnolfo di Cambio gestalteten Grabmal um das Grabmal des am 28. August 1289 gestorbenen päpstlichen Notars und gleichnamigen Neffen des Kardinalarchipresbyters handelt, vgl. auch den Hinweis bei Thumser, Rom, S. 38 Anm. 122, sowie Fischer, *Kardinäle*, S. 28 Anm. 79. Zu diesem vgl. auch Carocci, *Baroni*, S. 317 Nr. 3; Nüske, *Untersuchungen*, Teil 1, S. 131f. Die Inschrift am Grabmal des vermeintlichen Kardinal Riccardo Annibaldi stammt aus der Zeit um 1600, vgl. auch zu anderen Überlieferungsträgern Herklotz, *Sepulcra*, S. 257 Anm. 108. Die Inschrift bietet auch ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 50v, und Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, *Liber*), fol. 195v, als Beweis für sein Begräbnis in der Laterankirche: *Memoriae / Ricardi Hannibaldensis de Molaria S. R. E. archidiaconi / Cardinalis Sancti Angeli a Gregorio papa nono creatus Rome anno MCCXL / Obiit Lugduni in Concilio generali anno MCCLXXIII*.

²⁴⁹ ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 50v, ging davon aus, dass das Kardinalarchipresbyterat für zwei Jahre vakant war. Er hatte offensichtlich angenommen, dass Riccardo Annibaldi 1274 gestorben sei, denn der Zeitpunkt der Ernennung Giangaetano Orsinis war ihm bekannt, vgl. ebd., fol. 52r.

²⁵⁰ Potthast 21171 vom 18. Oktober 1276. Das Stück ist heute noch im Original im Petersarchiv überliefert, es handelt sich um ACSP Pergamene, caps. 6 fasc. 12 Nr. 1, vgl. Jöhrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 141; Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 323; Huyskens, *Kapitel*, S. 266 mit Anm. 2.

²⁵¹ Vgl. bereits den umfangreichen Eintrag bei ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 52r–63v. Jüngst zusammenfassend Fischer, *Kardinäle*, S. 42–56; ferner Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 314–328; Allegrezza, *Niccolò III*; zu ihm vor seiner Wahl zum Papst vor allem Sternfeld, *Kardinal*; Demski, *Papst*, S. 1–37; Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 181f. Zu seiner familiären Herkunft vgl. Thumser, Rom, S. 150f.; ders., *Testamente*, S. 87–90.

flussreichen römischen Familie der Orsini stammend, wurde er – wenig älter als 30 Jahre – bereits am 28. Mai 1244 von Innozenz IV. zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano kreiert.²⁵² Nach der Rückkehr Innozenz' IV. aus Lyon wurde er wiederholt mit diplomatischen Aufgaben betraut und war 1255/56 als Auditor tätig.²⁵³ 1262 erfolgte die Ernennung zum *inquisitor generalis*²⁵⁴ und im darauf folgenden Jahr zum Kardinalprotektor der Franziskaner²⁵⁵ sowie Rektor der Sabina.²⁵⁶ Die politische Diplomatie der Kurie kann daneben als sein Haupttätigkeitsfeld bezeichnet werden.²⁵⁷ Seine zentrale Stellung im Konsistorium als „Papstmacher“ belegen die Nachrichten zu seinem maßgeblichen Einfluß auf die Wahl Urbans IV. sowie Johannes' XXI. und seine Tätigkeit als Kompromissar bei der Wahl Gregors X.²⁵⁸ Schließlich wurde er am 25. November 1277 selbst zum Papst gewählt.²⁵⁹ Als Nikolaus III. starb er am 22. August 1280.²⁶⁰

²⁵² Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 314–317.

²⁵³ Im August 1252 wird er zusammen mit Riccardo Annibaldi – zu diesem Zeitpunkt noch nicht Kardinalarchipresbyter von St. Peter – zu einer Friedensvermittlung zwischen Florenz und Siena entsandt, vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 318; Demski, *Papst*, S. 11; Sternfeld, *Kardinal*, S. 9.

²⁵⁴ Potthast 18422; Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 320; Demski, *Papst*, S. 16; Sternfeld, *Kardinal*, S. 35.

²⁵⁵ Potthast 18581; Fischer, *Kardinäle*, S. 47f., der damit die Datierung von Sternfeld, *Kardinal*, S. 35f., und Demski, *Papst*, S. 17, stützt; abweichend hingegen Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 321, der die Ernennung zum Kardinalprotektor auf zwischen 1261 und 1262 setzt.

²⁵⁶ Sternfeld, *Kardinal*, S. 32; Waley, *State*, S. 309 Nr. 6.

²⁵⁷ Vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 318, 321–323; ausführlich dargestellt bei Sternfeld, *Kardinal*, S. 55–152. Zu verstehen sind darunter im einzelnen die sizilische Frage, die finanziellen Belange des Papsttums, die Senatur Karls I. von Anjou und Heinrichs von Kastilien sowie die italienische Gesamtsituation nach dem Tode Konradins.

²⁵⁸ Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 320, spricht von einer „influenza decisiva“ auf die Wahl Urbans IV., differenzierter hingegen die Darstellung bei Fischer, *Kardinäle*, S. 46f.; vom starken Einfluss Giangaetanos bei der Wahl Johannes' XXI. berichtet Saba Malaspina, *Chronik*, ed. Koller/Nitschke, VI/6, S. 250 Z. 20–23: *Nichilominus tamen ex industria et sagacitate predicti domini Johannis Gaietani magister Petrus Hyspanus Tusculanus episcopus ad apicem apostolice dignitatis assumitur et Johannes XXI. mutato proprio nomine nominatur*, vgl. Fischer, *Kardinäle*, S. 54f.; zu seiner Tätigkeit als Kompromissar bei der Wahl Gregors X. ebd., S. 53.

²⁵⁹ Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 323.

²⁶⁰ Im *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidio, Bd. 1, S. 242–245, findet sich zu den zehnten Kalenden des September mit der Datumsangabe *A. D. MCCLXXX mense aug., die XXII*, ein umfangreicher Eintrag zu Nikolaus III. und seinem letzten mit der Peterskirche in Zusammenhang stehenden Willen.

15. Matteo Rosso Orsini

Erst am 25. Mai 1278, über ein halbes Jahr nach der Wahl Nikolaus' III., ist sein Neffe Matteo Rosso Orsini als Kardinalarchipresbyter von St. Peter zu fassen.²⁶¹ Der 1230 geborene Orsini hatte nach einer rechtlichen Ausbildung im Windschatten seines Onkels die kirchliche Karriere begonnen, die 1262 zur Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu führte.²⁶² Neben einer relativ kontinuierlichen Tätigkeit als Auditor lässt sich Matteo Rosso Orsini 1264/65 auch als Rektor von Tuszien fassen.²⁶³ Er blieb jedoch relativ unauffällig und trat hinter seinen Onkel zurück.²⁶⁴ Als dieser die Kathedra Petri bestiegen hatte, folgte er ihm bis zum Ende des Jahres 1278 nicht nur in dessen Funktion als Kardinalarchipresbyter von St. Peter, sondern auch als Kardinalprotektor der Franziskaner. Er wurde zudem Rektor von S. Spirito in Sassia²⁶⁵ und nahm damit im Pontifikat Nikolaus' III. eine wichtige Stellung ein. Unter dessen Nachfolgern scheint sein Gewicht deutlich gesunken zu sein,²⁶⁶ bevor er unter Bonifaz VIII. wieder zu einem der zentralen Mitglieder des Kollegiums wurde. Nicht zuletzt die gemeinsame Frontstellung der Caetani und Orsini gegenüber den Colonna dürfte für eine enge Verbindung von Bonifaz VIII. und Matteo Rosso Orsini gesorgt haben, bei der dieser am Ende des Pontifikats durch seine Allianz mit den Anjou immer mehr an Gewicht gewann.²⁶⁷ Am 4. September 1305 ist Matteo Rosso Orsini, der vor seinem Tod offenbar zu-

²⁶¹ Potthast 21325; Reg. Nic. III., Nr. 682, ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 175f.; in dem zuvor an das Kapitel gerichteten Schreiben Nikolaus' III. vom 28. April 1278 wird Matteo Rosso als Archipresbyter nicht erwähnt, vgl. Potthast 21312; Reg. Nic. III., Nr. 247, ed. *Collectio Bullarum*, Bd. 1, S. 175; zu seiner Erhebung vgl. Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 304 mit Anm. 2; Haag, *Matteo*, S. 26; Rezza/Stocchi, *Capitolo*, Bd. 1, S. 184f.

²⁶² Zum Geburtsdatum und dem familiären Umfeld vgl. Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 272f.; Thumser, Rom, S. 150f.; Carocci, Baroni, S. 393f.; zu seiner Erhebung vgl. Fischer, *Kardinäle*, S. 225; Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 277.

²⁶³ Waley, *State*, S. 310 Nr. 21; ausführlich Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 278–295; Haag, *Matteo*, S. 4–14.

²⁶⁴ Das gilt auch für die Wahl Gregors X., Johannes' XXI. und Nikolaus' III., vgl. Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 301–303.

²⁶⁵ Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 304 mit Anm. 2. Wann Nikolaus III. ihm *curam, gubernationem, rectoriam* des Hospitals S. Spirito in Sassia und seiner Filiationen übertrug, lässt sich nicht genau datieren, vgl. Reg. Nic. III., Nr. 894f. Zu beiden Erhebungen bereits Haag, *Matteo*, S. 26.

²⁶⁶ Zu den Nachrichten bei Siegfried Ballhausen, dass Matteo Rosso Orsini bei der Wahl nach der Abdankung Cölestins V. im ersten Wahlgang gewählt worden sei, die Wahl jedoch abgelehnt hätte, die Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 328, und Haag, *Matteo*, S. 57f., für realistisch halten, vgl. jedoch differenzierter sowie die retrospektive und vermutlich tendenziöse Darstellung dieser Quelle betonend Fischer, *Kardinäle*, S. 237.

²⁶⁷ Fischer, *Kardinäle*, S. 238f.; Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 335–352; Haag, *Matteo*, S. 58–72.

sätzlich auch als Kardinalarchipresbyter von S. Giovanni in Laterano wirkte,²⁶⁸ nach einem 43jährigen Kardinalat in Perugia gestorben.²⁶⁹ Er wurde in der Peterskirche begraben.²⁷⁰

Zusammenfassend lässt sich über das Kardinalarchipresbyterat an St. Peter festhalten, dass es eine bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts singuläre Form der Kapitleitung darstellte, die danach auch in den beiden anderen großen Kapiteln Roms, S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano, übernommen wurde. Dabei handelt es sich um ein zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstandenes Modell, das keine organische Entwicklung aus einem bereits vorhandenen Archipresbyterat war, sondern eine Neuschöpfung. Für den Untersuchungszeitraum lassen sich 15 Kardinalarchipresbyter nachweisen, wobei oftmals lediglich ein Quellenbeleg für deren Amtszeit angeführt werden kann.²⁷¹ Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es mehr als diese 15 belegbaren Kardinalarchipresbyter gab. Die Kopplung des Kardinalarchipresbyterats an eine bestimmte Titelkirche oder eine Region der Titelkirchen ließ sich nicht feststellen.²⁷² Ist die Zuweisung der einzelnen Kardinalarchipresbyter nicht immer sicher und weiß man nicht immer um deren Herkunft, so wird bei der Suche nach Verbindendem zwischen den Kardinalarchipresbytern ein Befund ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert doch sehr deutlich. Denn ab die-

²⁶⁸ Rehberg, Kanoniker, S. 27, setzt sein Kardinalarchipresbyterat an S. Giovanni in Laterano auf 1302 bis 1305 an.

²⁶⁹ Zum Todesdatum vgl. Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 363f. mit Anm. 2; Haag, *Matteo*, S. 86, beide mit Bezug auf Acta, ed. Finke, Bd. 1, S. 198 Nr. 129: *Dominus Matteus Rubei cardinalis quondam diem clausit extremum [sic] quarta die intrante presentis mensis Septembris*. Obwohl auf Matteo Rosso Orsini im *Liber Anniversariorum* des Peterskapitels vier Mal in seiner Funktion als Kardinalarchipresbyter Bezug genommen wird, um andere Personen näher zu charakterisieren, ist er selbst nicht eingetragen worden, vgl. *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 184, 204, 238 u. 242. Eingetragen ist er hingegen in den Nekrolog von S. Maria in Trastevere zum 4. September, ed. ebd., S. 99 Z. 1–4, die er in seinem Testament begünstigte. Zu abweichenden Sterbedaten in Nekrologien vgl. Paravicini Bagliani, *Testamenti*, S. 75 Anm. 1.

²⁷⁰ Das Grabmal befand sich in der von den Orsini errichteten Kapelle S. Pastore, vgl. Morghen, *Cardinale Matteo*, S. 365f.; Fischer, *Kardinäle*, S. 242. Es wurde unter Julius II. offenbar beim Abriss von Alt-St. Peter zerstört, wie ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 69r, berichtet: *Hoc sacellum perit sub Julio II. in veteris basilice demolitione anno Domini MDVII*.

²⁷¹ Die Berechnung einer Amtszeit von einem Quellenbeleg bis zum nächsten, wie ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), dies getan hat, ist abzulehnen, da genügend Lücken existieren, in denen andere Kardinäle als Archipresbyter gewirkt haben könnten, deren Tätigkeit jedoch keine Spuren in der Überlieferung hinterlassen hat.

²⁷² Kaum ein Titel kommt jedoch unter den Kardinälen zweimal vor. Es hat folglich auch keine Verbindung des Kardinalarchipresbyterats mit einer bestimmten Kardinalskirche gegeben, wie dies für andere Funktionen an der Kurie durchaus nachzuweisen ist, vgl. dazu Fleisch, *Rom*, zusammenfassend S. 188f., der eine enge Kopplung der Spanienlegaten des 12. Jahrhunderts an die Titelkirche S. Clemente plausibel machen konnte.

sem Zeitpunkt sind fast ausschließlich Kardinäle aus römischen Familien mit der Leitung des Peterskapitels betraut worden. Waren zuvor Personen, die mit den römischen Verhältnissen nicht vertraut gewesen waren, zum Kardinalarchipresbyter von St. Peter erhoben worden, wie der während seines gesamten Kardinalats so gut wie nicht in Rom anwesende Wilhelm von der Champagne, so handelt es sich bei den nachfolgenden Kardinalarchipresbytern stets um Mitglieder römischer Adelsfamilien. In diesen Kreis der Kardinäle mit stark lokal ausgerichteten Interessen möchte man nach dem Pontifikat Innozenz' III. und seiner Familienpolitik auch Hugolino mit einbeziehen. Stellte der Römer Rusticus (ab 1128) nach Ausweis der Quellen noch eine singuläre Erscheinung dar, so war das Kardinalarchipresbyterat von St. Peter seit Innozenz III. fest in römischer Hand, und die Familien Crescenzi, Pierleoni, Conti, Annibaldi und Orsini waren so in die Leitung des Kapitels involviert. Auffällig ist in diesem Zusammenhang das Fehlen von Kardinalarchipresbytern des Peterskapitels aus den Familien der Capocci und Colonna. Der Kardinalarchipresbyterat stellt sich grundsätzlich als eine Klammer zwischen der römischen Kirche St. Peter im Vatikan, einer einzelnen Ortskirche, und der Spitze der Universalkirche dar. Diesen universalen Akzent besaß das Amt sicherlich auch noch im 13. Jahrhundert. Doch anders als in der Phase des Herauswachsendens der Päpste aus dem lokalen Horizont des römischen Bischofs zum universalen Papsttum seit der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in dem sich die Päpste und ihre Umgebung von der Stadt distanzieren, gerät das Kardinalarchipresbyterat an St. Peter mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts offenbar wieder verstärkt in den Blickwinkel lokaler Interessengruppen und erfährt dadurch eine ihm zuvor fehlende Rückbindung an den Adel Roms.

b) Vikar des Kardinalarchipresbyters

Dem Kardinalarchipresbyter stand nach den Statuten von 1277 und 1279 ein *vicarius* zur Seite, der stellvertretend für diesen handelte.²⁷³ Das Amt wurde durch die Kapitelreform Giangaetano Orsinis eingeführt und ist zuvor nicht belegt. Während des Untersuchungszeitraums bis 1304 sind lediglich vier Vikare nachzuweisen. Ihre Funktion als Stellvertreter des Kardinalarchipresbyters regeln die Statuten in einigen Punkten explizit. So sollte die Aufnahme von Benefiziaten durch den Kardinalarchipresbyter oder dessen *vicarius* geschehen,²⁷⁴ alle Lebensmittelspenden waren an den Kardinalarchipresbyter

²⁷³ Vgl. bereits Huyskens, Kapitel, S. 273; Sägmüller, Ordo, S. 759. Zur Unterscheidung dieser Vikare von den apostolischen Vikaren am Peterskapitel ab dem 15. Jahrhundert vgl. Rezza/ Stocchi, Capitolo, Bd. 1, S. 158.

²⁷⁴ Vgl. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 199.

oder dessen *vicarius* zu senden,²⁷⁵ die Rechtsvertretung der Benefiziaten erfolgte durch den Kardinalarchipresbyter oder dessen *vicarius*.²⁷⁶ Der Vikar konnte Kanoniker mit Aufträgen entsenden,²⁷⁷ ihre Abwesenheit vom Kapitel genehmigen²⁷⁸ und die Rechenschaftsberichte der Kämmerer zusammen mit dem Kapitel entgegennehmen.²⁷⁹ Doch den Rechten des Vikars in seiner Stellvertretung wurden an einem für die ökonomischen Grundlagen des Kapitels entscheidenden Punkt Grenzen gesetzt: So sollten die Kämmerer nur mit Zustimmung des Kardinalarchipresbyters selbst eingesetzt werden, selbst wenn der Erzpriester *abesset ab Urbe, et ejus vicarius in ecclesia resideret*,²⁸⁰ also auch wenn der Vikar in der Kirche sein Amt wahrnahm. Das Amt des Vikars war so eng an den Kardinalarchipresbyter gebunden, dass die Statuten offenbar voraussetzen, dass es bei einer Vakanz des Kardinalarchipresbyterats nicht existierte. Denn für die Übergangszeit im Kardinalarchipresbyterat enthalten die Statuten des Peterskapitels keine Regelung, die sich auf den *vicarius* bezöge. Das Kapitel alleine und nicht etwa das Kapitel und der *vicarius* sollte dann innerhalb von drei Monaten beim Papst um die Ernennung eines Nachfolgers nachsuchen.²⁸¹ Es scheint sich daher um eine durch den Kardinalarchipresbyter eingesetzte Person gehandelt zu haben, die nicht vom Kapitel gewählt wurde und deren einzige Legitimationsquelle der Kardinalarchipresbyter war. Ferner erfährt man aus den Statuten, dass er nicht unbedingt ein Kapitelmitglied sein musste,²⁸² doch scheinen alle vier zwischen 1277 und 1304 bekannten Vikare zuvor Peterskanoniker gewesen zu sein. Bei Angelus de Vecçosis liegt eine sehr kleine Zeitspanne zwischen seinem ersten Auftreten als Kapitelmitglied

²⁷⁵ Vgl. ebd., S. 201.

²⁷⁶ Vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 163; Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 202.

²⁷⁷ Vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 162 u. 164; Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 203.

²⁷⁸ Vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 164f.; Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 203.

²⁷⁹ Vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 167; Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206.

²⁸⁰ *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 167, und identisch in Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206 zur Erhebung der Kämmerer: ... *per archipresbyterum et capitulum assumantur ad camerariatus officium exercendum. Quorum assumptio, vivente archipresbytero, nunquam fiat absque requisione et consensu archipresbyteri in Urbe vel in vicinis partibus existentis, etiamsi abesset ab Urbe, et ejus vicarius in ecclesia resideret.*

²⁸¹ Anders sind beispielsweise die Regelungen in der Zeit der Vakanz der Kapitleitung an S. Giovanni in Laterano, wo speziell für den Übergang von einem Prior zum anderen das Amt eines Vikars eingerichtet wurde, der durch den Prior und das Kapitel gemeinsam eingesetzt wurde und in der Vakanz das Kapitel leiten sollte, vgl. Johrendt, Statuten, S. 141 Art. 33.

²⁸² Vgl. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 202 in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der Benefiziaten durch den Archipresbyter oder dessen Vikar: *preter dictas institutionem et destitutionem seu amotionem perpetuam, ad prefatum archipresbiterum pertineant per se vel suum vicarium, sive canonicus fuerit sive alius, exercende.* Der Zusatz *sive canonicus fuerit sive alius* fehlt in den Statuten von 1277 jedoch noch, vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 163. Zu ähnlichen Regelungen am Laterankapitel nach seiner Umwandlung in ein Säkularkanonikerkapitel vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 33f.

(9. und 11. August 1277) und seiner ersten Nennung als Vikar (27. November 1277), etwas mehr als drei Monate.²⁸³ Dies macht deutlich, dass der Vikar nicht das Vertrauen des Kapitels besitzen musste, dem er am besten bereits etliche Jahre angehörte, bevor er in diese entscheidende Position einrücken konnte, sondern ausschließlich das Vertrauen des Kardinalarchipresbyters. Das schloss jedoch nicht aus, dass der Kardinalarchipresbyter bei der Benennung eines Vikars auch auf langjährige Kapitelmitglieder zurückgriff, wie die Beispiele der drei anderen Vikare, Petrus Judicis, Albertus von Parma und Petrus Gualengi, belegen.²⁸⁴ Nach Ausweis der Quellen ging weder aus den Reihen der Benefiziaten noch aus einem anderen Kapitel ein Vikar hervor. Daher ist die Regelung der Statuten als eine Notlösung zu betrachten, die sich Giangaetano Orsini als Ausweichmöglichkeit vorbehalten hatte, falls im Peterskapitel kein Kanoniker zu finden gewesen wäre, der das Vertrauen des Kardinalarchipresbyters besessen hätte oder geeignet gewesen wäre. Die Ausübung der in den Statuten abstrakt beschriebenen Handlungskompetenzen lässt sich in den nichtnormativen Quellen jedoch kaum fassen, was durch die Überlieferungslage bedingt ist, da selten das Alltägliche tradiert wurde, sondern vielmehr das Außergewöhnliche und für spätere Zeiten Nützliche.²⁸⁵ In den Notariatsinstrumenten taucht der Vikar folglich auch so gut wie ausschließlich als Repräsentant des Kapitels bei Besitzübertragungen und -fragen auf.²⁸⁶ Lediglich vom 13. Juni 1299 ist eine Urkunde des Vikars Petrus Gualengi überliefert, welche die Abfolge von Peterskanonikern, Dominikanern, Franziskanern und *eremiti* (es dürften Augustinereremiten gemeint sein) bei den Predigten in der Peterskirche regelt.²⁸⁷ Nach Aussage der Urkunde wurde diese Regelung vom Vikar, dem Prior und dem Kapitel gemeinsam getroffen. Doch als namentlich genannter Akteur erscheint einzig der Vikar Petrus Gualengi, der somit in der ursprünglich von allen vier genannten Parteien besiegelten Übereinkunft nicht nur als der entscheidende Repräsentant des Kapitels erscheint. Die Urkunde stellt es darüber hinaus so dar, dass die Festlegung der Predigtabfolge zwar mit

²⁸³ Zu Angelus de Vecçosis siehe das Biogramm Nr. 157.

²⁸⁴ Zu Petrus Judicis siehe das Biogramm Nr. 162, zu Albertus de Parma Nr. 152 und zu Petrus Gualengi Nr. 179.

²⁸⁵ Vgl. dazu grundlegend Esch, Überlieferungs-Zufall, bes. S. 540–544.

²⁸⁶ Angelus de Vecçosis wird am 27. November 1277 als Vikar zusammen mit zwei andern Peterskanonikern in Besitzungen eingewiesen, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149. Petrus Judicis (Petri Oddonis) wird am 27. Juni 1279 in einem Vergleich mit dem Kloster SS. Andrea e Gregorio in Clivo Scauri als *vicarius* genannt, Regesto, ed. Bartola, S. 462 Nr. 117. Albertus von Parma nimmt am 14. Oktober 1286 als *vicarius* zusammen mit anderen Peterskanonikern eine Stiftung an das Kapitel entgegen, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. Petrus Gualengi erscheint am 14. April 1301 als *vicarius* beim Kauf der Hälfte des Kastells Rocca Cassari, ebd., Nr. 251.

²⁸⁷ Ebd., Nr. 232.

dem Kapitel abgestimmt worden war, doch im Grunde in die Kompetenzen des Vikars fiel. Insgesamt wird man also von einem sehr weitgesteckten Rahmen der Handlungsmöglichkeiten des Vikars auszugehen haben, der im Grunde mit den Handlungskompetenzen des Kardinalarchipresbyters am Kapitel wirkte, freilich in Abstimmung mit dem Kapitel. Da der Vikar allein vom Kardinalarchipresbyter bestimmt wurde, scheint auch die Amtszeit des jeweiligen Vikars ganz vom Willen des Kardinalarchipresbyters abhängig gewesen zu sein.²⁸⁸ Auffällig ist, dass sich keine einzige Papsturkunde an den Vikar des Kapitels wendet, so dass der Charakter des Vikariats weniger dem eines fest umrissenen Amtes entsprach, das es regelmäßig zu besetzen galt. Vielmehr scheint es sich um eine allein auf persönlichen Bindungen beruhende Stellvertretung des Kardinalarchipresbyters gehandelt zu haben, die – zumindest im 13. Jahrhundert – nicht zu institutionell verstanden werden darf. Zwar ist Petrus Gualengi sowohl im Jahre 1299 als auch 1301 in diesem Amt nachzuweisen, und es ist gut möglich, dass er von 1299 bis 1301, drei Jahre hindurch, als Vikar tätig war, bevor er 1302/03 als Prior des Peterskapitels in Erscheinung tritt. Doch kann es sich ebenso um zwei Überlieferungszufälle handeln, die keine Generalisierung hinsichtlich der Amtszeit der Vikare erlauben. Denn über die Amtszeit des Vikars ist den Statuten nichts zu entnehmen, und da es sich um kein Amt handelt, das vom Kapitel durch Wahl zu besetzen war, verbieten sich Analogieschlüsse von anderen Ämtern auf den Vikariat.²⁸⁹

Die Einführung des Vikariats an St. Peter hatte ebenso wie die des Kardinalarchipresbyterats für die Verfassung der beiden anderen großen Kapitel der Stadt Rom eine Vorbildfunktion. Denn diese übernahmen vom Peterskapitel nicht nur die Leitung durch einen Kardinalarchipresbyter, sondern ebenso dessen Stellvertretung durch einen Vikar, an S. Giovanni in Laterano sofort mit der Umwandlung in ein Säkularkanonikerkapitel und an S. Maria

²⁸⁸ So bereits Sägmüller, *Ordo*, S. 759, der meint, es sei auch „denkbar, dass der Archipresbyter jedesmal, so oft er sich vom Kapitel entfernte, auf einen anderen seine *iusdictio ordinaria* delegierte.“

²⁸⁹ So regeln die Statuten Giangaetano Orsinis sehr genau, dass die Kämmerer für ein Jahr gewählt werden sollten und danach dem Kardinalarchipresbyter, seinem Vikar und dem Kapitel Rechenschaft abzulegen hätten. Die Amtszeit von einem Jahr ist auch bei vielen anderen Ämtern römischer Kapitel zu belegen. So wurden an S. Maria Maggiore Kanoniker auf ein Jahr gewählt, um die Präsenz ihrer Mitbrüder zu kontrollieren oder Gelder zuzuweisen, vgl. Thumser, Statuten, S. 317 Art. 27–29. Auch wenn die Wahl für ein Jahr nicht bei allen explizit erwähnt wird, so ist doch davon auszugehen. An S. Giovanni in Laterano wurden Kämmerer, Sakristar, Vestiar, Kastner und Schatzmeister jeweils für ein Jahr von Kapitel und Prior bestimmt, vgl. Johrendt, Statuten, S. 135 Art. 1. Es sind jedoch auch kürzere Amtszeiten bekannt, so beim *distributor* am Marienkapitel, der monatlich wechseln sollte, vgl. Thumser, Statuten, S. 317 Art. 30.

Maggiore mit zeitlicher Verzögerung erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts.²⁹⁰ Beide Male hatte St. Peter das Vorbild abgegeben.²⁹¹

c) Prior

Die Amtsbezeichnung Prior entstammt anders als die des Archipresbyters nicht dem kanonikalen Bereich, sondern ist bereits in der *Regula Benedicti* zu fassen und bezeichnet dort den Leiter der klösterlichen Gemeinschaft nach dem Abt oder kann auch diesen selbst meinen.²⁹² Das Amt hat somit einen monastischen Ursprung. Zugleich fand für das klösterliche Amt des Priors auch die sonst für den Leiter des Klosters bekannte Bezeichnung *praepositus* Anwendung, die im kanonikalen Bereich in der Regel den Propst bezeichnet.²⁹³ Der Terminus *praepositus* zur Kennzeichnung eines Amtes ist am Kapitel von St. Peter lediglich einmal nachzuweisen, bezeichnet dort jedoch kein weiteres Amt, sondern den zweiten Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels, Rusticus.²⁹⁴ Der nördlich der Alpen typische Leiter eines Kapitels, der Propst (*praepositus*), ist bei den römischen Kapiteln hingegen nicht nachzuweisen.²⁹⁵ In Rom werden Säkularkanonikergemeinschaften wie S. Maria Maggiore in der Regel durch einen Archipresbyter geleitet, dem für die täglichen Geschäfte ein Prior zur Seite stehen konnte, regulierte Kapitel, wie das Laterankapitel, ausschließlich durch einen Prior.²⁹⁶

²⁹⁰ Zu S. Giovanni in Laterano vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 33f. Der erste an S. Maria Maggiore zu fassende Vikar ist im Jahre 1315 Matteo Colonna. Das Amt war an S. Maria Maggiore jedoch nicht in den Statuten verankert, sondern wurde offenbar aufgrund des Aufenthalts des Kardinalarchipresbyters Jacopo Colonna in Avignon geschaffen, vgl. ebd., S. 48f.

²⁹¹ So bereits die Vermutung von ebd., S. 48, der für S. Maria Maggiore, St. Peter und S. Giovanni in Laterano als Vorbilder sieht.

²⁹² Du Cange, Glossarium, Bd. 6, S. 505, s. v. prior. Vgl. auch Picasso, Priore. Zu den uneinheitlichen Termini noch bis ins 8. Jahrhundert vgl. auch Schieffer, Domkapitel, S. 129.

²⁹³ Vgl. Vogüé, Prior; ders., Propst. Zum Propst und seiner Leitungsfunktion vgl. Hinschius, System, Bd. 2, S. 88–92.

²⁹⁴ Siehe oben S. 59f.

²⁹⁵ Auch die englische Kirchenverfassung kannte den Propst nicht, vgl. Barrow, Cathedrals, S. 552; sowie allgemein zum Propst und der schwankenden Terminologie Marchal, Kanonikerinstitut, S. 18–20; bei regulierten Kapiteln Maccarrone, Papi, S. 366.

²⁹⁶ Vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 186. Thumser, Statuten, S. 328 Art. 1, erwähnt als Prior von S. Maria Maggiore den am 19. März 1266 in der Bestätigungsurkunde der Kapitelstatuten durch Clemens IV. genannten Petrus Saxonis. Vgl. daneben noch den 1119 genannten Prior, di Carpegna Falconieri, Clero, S. 189 Anm. 276. Den Statuten ist klar zu entnehmen, dass der Prior an S. Maria Maggiore in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die tägliche Kapitleitung wahrnahm, vgl. Thumser, Statuten, S. 316f. Art. 20 u. 24–26. Das Laterankapitel wurde von einem durch das Kapitel gewählten und vom Papst bestätigten Prior geleitet, vgl. dazu die Regelungen der Statuten von 1228, ed. Johrendt, Statuten, S. 130, sowie die Beschreibung seiner Amtsgewalt in den Statuten von 1290, ebd., S. 137–142 Art. 13,

Der erste Beleg für ein Priorat am Peterskapitel stammt aus dem Jahr 1186, über 60 Jahre nach dem ersten Nachweis eines Kardinalarchipresbyters.²⁹⁷ Der späte Beleg vom Ende des 12. Jahrhunderts muss nicht ausschließen, dass es dieses Amt auch zuvor gegeben haben könnte, doch fehlen positive Belege. Für den Zeitraum von 1186 bis 1304 ergibt sich folgende Liste von neun Prioern am Peterskapitel:²⁹⁸

1. Bibianus (1186, 1188 – Nr. 48)
2. Johannes Bonus (1190/91 – Nr. 71)
3. Gregorius Petri Henrici de sancto Eustachio (1245 – Nr. 96)
4. Johannes Stephani (1254 – Nr. 128)
5. Petrus (1261 – Nr. 103)
6. Gregorius Odonis (1272 – Nr. 139)
7. Petrus magistri Henrici, Magister (1277, 1279 – Nr. 104)
8. Mathia (1286, 1294 – Nr. 143)
9. Petrus Gualengi (1301, 1302, 1303 – Nr. 179)

Nur bei drei der neun Prioern ist bekannt, dass sie zuvor die Weihen als Presbyter empfangen hatten, der Weihegrad der anderen sechs Prioern ist unbekannt.²⁹⁹ Die Funktion und Kompetenzen des Priors am Peterskapitel lassen sich kaum aus den Statuten ablesen. Die knappen Statuten Innozenz' III. von 1206 erwähnen dieses Amt lediglich an einer Stelle: Um das *claustrum* zu verlassen, sollten die Peterskanoniker die Erlaubnis des Kardinalarchipresbyters oder des Priors einholen.³⁰⁰ Damit wird dem Prior eine Leitungsfunktion in Stellvertretung des Kardinalarchipresbyters zugeschrieben. Doch dürfte sich sein Aufgabenfeld nicht auf die Erteilung von Ausgangsgenehmigungen beschränkt haben,

15, 22, 25, 29, 32, 33 u. 39. Eine Liste der Prioern an S. Giovanni in Laterano findet sich bei di Carpegna Falconieri, Clero, S. 188 Anm. 274. Vgl. allgemein zur Wahl der Prioern bei den italienischen Regularkanonikern Andenna, Kanoniker, S. 34f. u. 38. Das unterschiedlich ausgestaltete Amt des Priors findet sich in Rom daher sowohl bei den säkularen als auch bei den regulierten Kanonikern. Es scheint mir daher methodisch fraglich, aus der Nennung eines Priors zu schließen, dass ein Kapitel in ein Säkularkanonikerkapitel umgewandelt worden sei, so di Carpegna Falconieri, Clero, S. 189. Dies kann als alleiniges Argument nicht ausreichen.

²⁹⁷ Vgl. bereits di Carpegna Falconieri, Clero, S. 186 Anm. 268. Der Prior lässt sich an St. Peter bis in den Pontifikat Sixtus' IV. hinein nachweisen, vgl. ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 9r.

²⁹⁸ Die Zahlen bezeichnen die Jahre, in denen sie als Prior nachzuweisen sind, die Nr.-Angabe bezieht sich auf die Biogramme im Anhang.

²⁹⁹ Als Presbyter erscheinen vor ihrem Priorat Bibianus (siehe das Biogramm Nr. 48), Petrus (Nr. 103) und Mathia (Nr. 143).

³⁰⁰ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 319 Z. 2–4: *Ceterum si pro negociis propriis aliquos oportuerit exire, sine archipresbyteri vel prioris licentia non recedent et, si extra ecclesiam disposerit aliquis ire pedes, absque socio solus non eat.*

auch wenn den Statuten von 1206 über den Prior nicht mehr zu entnehmen ist und diejenigen von 1277/79 den Prior mit keinem Wort erwähnen. Für eine Charakterisierung seines Tätigkeitsbereiches aus den nichtnormativen Quellen ergeben sich dieselben Probleme wie beim Vikar. Und so verwundert es nicht, dass man in den Notariatsinstrumenten den Prior – wie beim Vikar von einer Ausnahme abgesehen – lediglich mit Besitzfragen des Kapitels beschäftigt sieht. Dieses Tätigkeitsfeld zieht sich wie ein roter Faden von der ersten bis zur letzten Nennung der Prioren.³⁰¹ Bei diesen eher wirtschaftlichen Aufgaben treten die Prioren oftmals zusammen mit dem Ökonom beziehungsweise Kämmerer des Kapitels auf, in dessen Zuständigkeitsbereich die Verwaltung der ökonomischen Ressourcen gehörte. Daher ist zu vermuten, dass der Prior in den Fällen von Besitzübertragung oder der Wahrung von Besitzansprüchen durch das Kapitel nicht in einer Funktion als Verwalter der wirtschaftlichen Grundlagen des Peterskapitels auftrat, sondern als oberster Repräsentant des Kapitels nach dem Kardinalarchipresbyter. Die führende Rolle des Priors im Kapitel wird auch an seiner herausragenden liturgischen Funktion deutlich. So ist er es, der nach den *Gesta pauperis scholaris Albini* zusammen mit den Kardinaldiakonen zugegen sein soll, wenn die Erzbischöfe und auf diese Weise ausgezeichneten Bischöfe das Pallium empfangen.³⁰² Ebenso schreibt der *Ordo Romanus XIII* aus der Zeit Gregors X. dem Prior beim Empfang des Papstes in der Peterskirche eine entscheidende Rolle zu. Während der Kardinalarchipresbyter und die Kanoniker den Papst ehrerbietig empfangen und die Kanoniker Gesänge anstimmen, schreitet der Papst in die Basilika, zu seiner einen Seite der Prior, zu seiner anderen der erste unter den Kardinälen.³⁰³ Bei

³⁰¹ Bibianus stimmt am 26. August 1186 als Prior einer Verpachtung zu, Schiaparelli, Carte, S. 337 Nr. 71, und erscheint am 28. Oktober 1188 als Zeuge in einem Testament, ebd., S. 342 Nr. 74. Johannes Bonus stimmt 1190/91 mit dem Ökonom des Kapitels einer Regelung zur Verteilung der Oblationen zu, ebd., S. 344 Nr. 77; Gregorius Petri Henrici de sancto Eustachio vertritt das Kapitel am 2. September 1245 zusammen mit anderen Peterskanonikern bei einem Pachtvertrag, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50; Petrus überträgt am 16. Februar 1261 stellvertretend für das Kapitel Besitzungen, ebd., Nr. 74; Petrus magistri Henrici vertritt das Kapitel am (11.?) Oktober 1279 zusammen mit dem Vikar und zwei weiteren Kanonikern bei einem Kaufvertrag, ebd., Nr. 162; Mathia nimmt am 23. Oktober 1294 als Prior zusammen mit neun weiteren Peterskanonikern Besitzungen entgegen, ebd., Nr. 212; Petrus Gualengi tritt am 5. Juni 1302 in einem Instrument zum Schutz des Besitzes des Peterskapitels als Prior auf, ebd., Nr. 262.

³⁰² Albinus, *Gesta pauperis scholaris*, ed. Fabre, S. 109 c. 73: *Bonum etiam prandium dabit canonicis S. Petri cum fuerint tota nocte in vigiliis palleorum Romani pontificis, patriarcharum, archiepiscoporum et quorundam episcoporum; que quotiens necesse fuerit parabit prior basilice et cum diaconis cardinalibus intererit dationi ipsius pallei.*

³⁰³ *Ordo Romanus XIII*, Edition bei Cérémonial, ed. Dykmans, Bd. 1, S. 180 c. 89 u. 90: *Et sic ducitur per porticum usque ad gradus Sancti Petri, ubi est processio parata et archipresbiter et canonici Sancti Petri a quibus recipitur reverenter. Et cantantibus ipsis canonicis introducitur in*

der Zeremonie der Papsterhebung nach dem *Ordo Romanus XIV* in St. Peter kommt dem Prior – oder dem ersten der Subdiakone des Kapitels – die Rolle zu, die Litanei zu beginnen³⁰⁴ beziehungsweise in Stellvertretung für den *prior subdiaconorum* der Kardinäle Mitra, Ring und Krummstab zu tragen.³⁰⁵ In der Überlieferung des Petersarchivs spiegelt sich die Verantwortung des Priors *in liturgicis* in zwei zusammengehörenden Notariatsinstrumenten wider, in denen das Kapitel am 27. Januar 1303 sowohl das Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. in Abstimmung mit dem Kardinalarchipresbyter regelt als auch das für Kardinaldiakon Jordanus von Sant’Eustachio.³⁰⁶ In beiden Urkunden tritt der Prior Petrus Gualengi vor den weiteren Kanonikern als der Handelnde auf.

Damit unterscheiden sich die nachzuweisenden Handlungsfelder des Priors von denen des Vikars – abgesehen von den liturgischen – in keiner Weise. Doch das Amt des Priors wurde nach der Einführung des Vikariats nicht abgeschafft. Schufen die im Bereich der wirtschaftlichen Organisation des Kapitels auf eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen ausgerichteten Statuten hier nicht eine Doppelung, die zu Verwirrung führen musste? Oder wurde der Prior mit der Kapitelreform auf einen Ehrenvorsitz des Kapitels zurückgestuft, während der Vikar nun tatsächlich die Amtsgeschäfte leitete?

Anhand der spärlichen Quellenzeugnisse gewinnt man eher den Eindruck, dass der Prior sein Amt wie bisher ausübte. In der Zeit vor 1277 wird die Erledigung der alltäglichen Aufgaben der Kapitleitung sicherlich bei ihm gelegen haben. Doch wie grenzte sich diese Tätigkeit von der des Vikars ab, nachdem dieser offenbar identische Aufgaben wahrnahm? In welchem Verhältnis stand der vom Kapitel gewählte Prior zum allein vom Kardinalarchipresbyter eingesetzten Vikar? Das urkundliche Material lässt hier keine klare Über- oder Unterordnung in der Kapitelhierarchie erkennen. Beide Amtsinhaber werden lediglich in zwei Urkunden gemeinsam genannt.

In einem Notariatsinstrument vom (11. ?) Oktober 1279, und somit zweieinhalb Jahre nach der Einführung des Vikariats durch Giangaetano Orsini, ist die Reihenfolge – und damit auch die Hierarchie – der genannten Peterskanoniker wie folgt aufgebaut: Zuerst wird der Prior Petrus magistri Henrici genannt,

ecclesiam prior canonicorum tenet ipsum papam ex una parte et prior cardinalium ex altera. Et sic introducitur in ecclesiam tenentibus eum. Sed prior dimittit eum ante portam ipsius basilice et alius cardinalis assumit eum ex illa parte.

³⁰⁴ Unter der Rubrik *Ordo qualiter Romanus pontifex apud basilicam beati Petri apostoli debeat consecrari*, ed. ebd., Bd. 2, S. 305–325, hier S. 307 Z. 11–13, findet sich: *Et prior basilice vel alius capellanus prior subdiaconorum incipiat et prosequatur letaniam cum cantu, respondentibus aliis capellanis et ceteris qui assistunt.*

³⁰⁵ Ebd., Bd. 2, S. 275, Z. 12–14: *Et ibidem [i. e. in der Peterskirche] servitur ei [i. e. dem erwähnten Papst] per episcopum et diaconum cardinales ad hoc assumendos, et per priorem subdiaconorum seu per priorem basilice, qui et portat mitram et anulum et habet ferulam.*

³⁰⁶ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 264.

dann der Vikar Petrus Judicis, schließlich noch zwei weitere Peterskanoniker.³⁰⁷ Sollte die Reihenfolge tatsächlich den Rang der Genannten widerspiegeln, so würde dies bedeuten, dass der Prior dem Vikar übergeordnet war. Doch in der zweiten Urkunde, in der Prior und Vikar gemeinsam erscheinen, ist die Reihenfolge umgekehrt. In ihr wird zuerst der Vikar Albertus von Parma und dann der Prior Mathia genannt.³⁰⁸ Eine Hierarchisierung lässt sich daher an der Urkundenreihung nicht ablesen.

Anders verhält es sich hingegen mit der Außenperspektive auf das Kapitel: Wer wird in den Urkunden, die das Kapitel von den Päpsten erhielt, als Repräsentant des Kapitels angesprochen? Auch nach der Reform durch Nikolaus III. richten sich einige Papsturkunden an den Kardinalarchipresbyter, den Prior und das Kapitel von St. Peter.³⁰⁹ Der Vikar wird hingegen nie erwähnt. Obwohl Nikolaus III. dieses Amt in seiner Zeit als Kardinalarchipresbyter eingeführt hatte und mit der Stellvertretung des Kardinalarchipresbyters betraut hatte, spricht die päpstliche Kanzlei den Vikar niemals an. Vielmehr erscheint in den päpstlichen Dokumenten nach wie vor der Prior neben dem Kardinalarchipresbyter als der Repräsentant des Peterskapitels. Dies weist erneut darauf hin, dass das Vikariat ein Instrument war, mit dessen Hilfe der Kardinalarchipresbyter das Peterskapitel direkt leiten konnte, da es nicht von den Kanonikern, sondern allein von ihm besetzt wurde. Es musste aber offensichtlich nicht besetzt werden und ist somit – zumindest für das 13. Jahrhundert – nicht als ein festes Amt am Peterskapitel aufzufassen, sondern vielmehr als ein Herrschaftsmittel des Kardinalarchipresbyters, dessen er sich bedienen konnte, jedoch nicht musste. So ist auch verständlich, wieso der Vikar trotz ähnlicher Handlungskompetenzen im Gegensatz zum Prior von der päpstlichen Kanzlei nicht als Repräsentant des Kapitels angesprochen wurde.

Wie der Prior in sein Amt gelangte, lässt sich in Analogie zu anderen Kapiteln lediglich vermuten, da direkte Quellenzeugnisse fehlen. Wahrscheinlich wurde auch der Prior des Peterskapitels durch die Kanoniker gewählt.³¹⁰ Die Dauer

³⁰⁷ Ebd., Nr. 162.

³⁰⁸ Ebd., Nr. 179. In ebd., Nr. 262, tritt der Prior Petrus Gualengi allein als Repräsentant des Kapitels auf, in den Urkunden ebd., Nr. 212, 249f. u. 263f. mit weiteren Peterskanonikern zusammen.

³⁰⁹ So Cölestin V. zweimal am 30. September 1294, Potthast 23982, 23983 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 209f.); Bonifaz VIII. am 27. April 1300, Potthast 24945; am 3. Januar 1301, Potthast 25001; am 14. Januar 1301, Potthast –; sowie am 10. März 1303, Potthast 25221 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 244, 247, 249 u. 268).

³¹⁰ Die Wahl des Priors ist auch in den Statuten von S. Maria Maggiore nicht geregelt. Anders hingegen beim regulierten Laterankapitel, wo zumindest noch die Statuten von 1228 die Wahl durch das Kapitel festschreiben, Johrendt, Statuten, S. 103f. mit der Edition auf S. 130; die Statuten von 1290 regeln die Wahl hingegen nicht mehr, ebd., S. 108. Zur Wahl der Prioren bei den regulierten Kapiteln vgl. allgemein Andenna, Kanoniker, S. 34f. u. 38.

des Priorats ist nicht eindeutig zu klären. Dass ein einmal als Prior titulierter Kanoniker in einer späteren Urkunde nicht als Prior bezeichnet wird, muss nicht bedeuten, dass er das Amt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausübte.³¹¹ Doch bei keinem einzigen der als Prior bezeugten Peterskanoniker ist noch zu dessen Lebzeiten ein anderer Peterskanoniker in diesem Amt nachzuweisen. Dies deutet darauf hin, dass der Prior am Peterskapitel offenbar auf Lebenszeit gewählt wurde, vergleichbar dem Abt einer monastischen Gemeinschaft.³¹²

d) Subprior

Das Amt des Subpriors ist in den Statuten nicht enthalten und lässt sich auch in der Überlieferung des Petersarchivs so gut wie nicht nachweisen. Lediglich Petrus magistri Henrici ist als Subprior zu belegen. In einer Urkunde vom 27. Juni 1272 tritt er als einer der drei Schiedsrichter im Streit um ein Moor und eine öffentliche Straße zwischen Rom und dem Kastell Boccea auf.³¹³ Die Aufgabenbereiche des Subpriors sind nicht zu klären, ebenso wenig die Frage, ob das Amt des Subpriors auf Lebenszeit besetzt wurde. Petrus magistri Henrici ist ab 1277 als Prior des Kapitels nachzuweisen. Für die Zeit zwischen 1272 und 1277 sind jedoch keine weiteren Quellenbelege zu ihm vorhanden, die ihn mit oder ohne den Titel des Subpriors erscheinen ließen. Analogieschlüsse aus den anderen großen römischen Kapiteln sind nicht möglich, da dort weder die Statuten noch die weitere Überlieferung einen Subprior nennen. Vermutlich handelte es sich um eine Art Stellvertretung des Priors.

e) Ökonom und Kämmerer

Klarer zu fassen ist hingegen die Aufgabe des Ökonomen beziehungsweise Kämmerers des Peterskapitels. Beide Bezeichnungen lassen sich im Untersuchungszeitraum nachweisen. Sie stammen nicht eindeutig aus dem monasti-

³¹¹ Alle Prioren bis auf Petrus Gualengi führen den Priorentitel bis zu ihrem letzten Lebenszeichen in den Quellen. Petrus Gualengi erscheint hingegen 1303 in einer Besitzurkunde unter den Zeugen als *dominus Petrus Gualengi*, also ohne den Priorentitel und zudem noch nach Bertoldo Orsini, der die Reihe der Peterskanoniker anführt, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 265, sowie die Inserte dieser Urkunde in Nr. 267–269. Die ungewöhnliche Reihenfolge ist vielleicht dadurch zu erklären, dass die Übertragung an das Kapitel durch *Ursus de filiis Ursi* erfolge, einen Verwandten des Kardinalarchipresbyters und des genannten Bertoldo Orsini.

³¹² Zwar schreibt die *Regula Benedicti* nicht explizit vor, dass der Abt auf Lebenszeit gewählt wird, doch geht sie klar davon aus, dass der Abt im Normalfall sein Amt lebenslang ausübt, vgl. Hegglin, Abt, S. 51 mit Anm. 211 und S. 149.

³¹³ Zu Petrus magistri Henrici siehe das Biogramm Nr. 104. Bei der fraglichen Urkunde handelt es sich um Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 130.

schen oder kanonikalen Bereich, sondern sind allgemeiner Natur und bezeichnen den Verwalter (kirchlichen) Vermögens.³¹⁴ Zu diesen beiden Termini, mit denen die Verwalter von Besitzungen und Rechten des Peterskapitels gekennzeichnet werden, ist wahrscheinlich auch der des *rector* noch hinzuzurechnen. Der Terminus taucht nicht nur in Bezug zum Gesamtkapitel auf, sondern ebenso als Amt an den vier Basilikalklöstern. Die *rectores* der vier Basilikalklöster scheinen dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen zu sein, da sie auch am Ende des 12. Jahrhunderts noch erwähnt werden, zu einem Zeitpunkt, als das Kapitel sich vermutlich schon seit einem Jahrhundert zu einer einheitlichen Gemeinschaft formiert hatte.³¹⁵ Welche Kompetenzen diese *rectores* nach der Bildung des Kapitels noch besaßen, ist unklar. Der erste *rector* des gesamten Kapitels ist der 1103 so bezeichnete Azzo.³¹⁶ Man könnte vermuten, dass dieser *rector* nach der Einführung des Kardinalarchipresbyterats (ab 1128 zu fassen) zunächst die Rolle des erst ab 1181 nachzuweisenden Priors wahrgenommen hat. Doch gegen diese Annahme spricht der Werdegang des Cencius. Er wurde im Jahr 1141 als *rector et yconomus* der Petersbasilika bezeichnet. Drei Jahre später trat er hingegen als einfacher Presbyter in Erscheinung.³¹⁷ Sollte das Amt des *rector* in dieser Zeit dem Prior entsprochen haben, so wäre die Erhebung durch das Kapitel vermutlich auf Lebenszeit erfolgt. Die Bezeichnung als *rector et yconomus* deutet daher nicht darauf hin, dass Cencius zu diesem Zeitpunkt zwei Ämter im Peterskapitel innegehabt hätte, sondern scheint als Paarformel eine Doppelbezeichnung für ein und dasselbe Amt zu sein, das des Ökonomen.³¹⁸

Die Ämtervielfalt anderer Kapitel, welche die wirtschaftlichen Belange betraf, lässt sich – abgesehen vom *cellerarius*, der ein einziges Mal in Erscheinung tritt – am Peterskapitel auch vor der Aufhebung aller dieser Ämter durch die Reform Giangaetano Orsinis von 1277 und der alleinigen Zuständigkeit von vier beziehungsweise ab 1279 sechs Kämmerern nicht fassen. Doch auch wenn im Gegensatz zu S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore keine weiteren Ämter nachzuweisen sind, so deutet die Formulierung der genann-

³¹⁴ Vgl. Novum glossarium, Sp. 341–345, s. v. oeconomus; Niermeyer, Lexicon minus, S. 479f., s. v. oeconomus; du Cange, Glossarium, Bd. 6, S. 31, s. v. oeconomus. In der *Regula Benedicti* erscheint der Begriff jedoch nicht. Zum Kämmerer vgl. Mittellateinisches Wörterbuch 2 (1999), Sp. 114–116, s. v. camerarius.

³¹⁵ Siehe dazu oben S. 21–24.

³¹⁶ Siehe das Biogramm Nr. 34 sowie oben S. 46.

³¹⁷ Zu Cencius siehe das Biogramm Nr. 40. Die beiden genannten Erwähnungen sind: 28. August 1141: *ex mandato domni Cencii presbiteri rectoris et yconomi ipsius basilicae*, Schiaparelli, Carte, S. 282 Nr. 38; 12. August 1144: *Cencius et Peregrinus presbiteri et Petrus Guidonis canonici venerabilis basilice beati Petri apostoli et de quatuor monasteriis*, ebd., S. 285 Nr. 40.

³¹⁸ Vgl. dazu Dilcher, Paarformeln; Matzinger-Pfister, Paarformel; Krause, Consilio; ders., Anschauungen.

ten Statuten darauf hin, dass durchaus noch mehr Ämter in diesem Bereich zu vermuten sind, die sich aber nicht mehr nachweisen lassen. Die Statuten sprechen bei der Einführung der Kämmerer ausdrücklich von *obedientarii ... sicut consueverunt fieri hactenus*.³¹⁹ Diese nicht spezifizierten, zuvor gültigen Ämter, die ebenso mit der wirtschaftlichen Verwaltung betraut waren, werden zwar nicht genannt, doch an ihrer Existenz ist aufgrund der Statutenaussage nicht zu zweifeln.³²⁰

Als wirtschaftliche Leiter des Peterskapitels sind folgende Peterskanoniker zu fassen, aufgelistet nach den zwei unterschiedlichen Termini, mit denen sie bezeichnet wurden.

Ökonomen:

1. Cencius (1141 – Nr. 40)
2. Bibianus (1161–1162 – Nr. 48)
3. Stephanus Guarnimenti (1166 – Nr. 50)
4. Ovicio (1170, 1174–1175 – Nr. 57)
5. Petrus de Stefulo (1179, 1185 – Nr. 68)
6. Vivianus ([1185–1195] – Nr. 75)
7. Iacobus (1195 – Nr. 83)
8. Theodinus (1211, 1254 – Nr. 87)
9. G. (1214 – Nr. 84)
10. Paulus (1233 – Nr. 106)
11. Nicolaus Laurentii de Conrado (1241, 1245 – Nr. 113)

Kämmerer:

1. Petrus Guidonis (1160 – Nr. 47)
2. Benedictus Sancti Celsi/de Sancto Celso (1190/91 – Nr. 81)
3. Jacobus de Tostis (1278 – Nr. 140)
4. Petrus de Candulfi (1277/78 – Nr. 146)
5. Angelus de Vecçosis (?) (1277 – Nr. 157)
6. Petrus Judicis (Petri Oddonis) (1277, 1278 – Nr. 162)
7. Petrus Romanucius (1289 – Nr. 185)

Ab der Kapitelreform von 1277 ist die wirtschaftliche Leitung des Kapitels klar geregelt, was sich auch in den nichtnormativen Quellen widerspiegelt, da der

³¹⁹ Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 167. Da die hier genannten Ämter mit der Einführung des Kämmereramtes aufgehoben wurden, muss es sich um Ämter gehandelt haben, deren Aufgabengebiet im wirtschaftlichen Bereich lag. Vielleicht sind darunter auch die *rectores* der vier Basilikalklöster zu verstehen.

³²⁰ Die Statuten Innozenz' III. von 1206 nennen als Amtsinhaber die Oblationsverteiler, denen jedoch im Statutentext keine spezifische Bezeichnung zugeordnet wird. Sie werden schlicht als Amtsinhaber (*oboedientialis*) bezeichnet, vgl. Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 5–9: *Statutum est siquidem, ut de oblationibus ... singuli canonici ... accipiant per manus obedientialium ... duos denarios singulis noctibus, unum autem ad missam et ad vesperum unum.*

Terminus Ökonom ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu fassen ist. Zunächst sollten vier Kanoniker als Kämmerer tätig sein, doch mit der Aufwertung der Benefiziaten in den modifizierten Statuten von 1279 wurde die Anzahl der Kämmerer nicht nur auf sechs erhöht, sondern zwei dieser Kämmerer sollten nun auch aus dem Kreis der Benefiziaten kommen.³²¹

Ab 1277 treten bei wirtschaftlichen Belangen neben dem Vikar und dem Prior ausschließlich die *camerarii* in Erscheinung. Doch zuvor ist die Begrifflichkeit für den wirtschaftlichen Leiter des Peterskapitels keineswegs eindeutig. Zwar setzt 1141 mit Cencius eine bis 1245 zu Nicolaus Laurentii de Conrado reichende Liste von Ökonomen ein. Doch sind 1160 mit Petrus Guidonis und 1190/91 mit Benedictus Sancti Celsi/de Sancto Celso bereits zwei Kämmerer zu fassen. Die Bezeichnung des Petrus Guidonis als *camerarius* findet sich in einem Brief der Peterskanoniker an die Synode von Pavia im Jahre 1160, der in die *Gesta Friderici* inseriert ist. Sie stammt damit nicht unmittelbar aus der römischen Überlieferung.³²² Die des Benedictus ist ebenfalls nicht original überliefert, sondern lediglich abschriftlich in einem der Kopialbücher des Petersarchivs aus dem 16. Jahrhundert.³²³ In beiden Fällen könnte es sich also um Aktualisierungen beziehungsweise Anpassungen an das Verständnis des Kopisten beziehungsweise der Leser gehandelt haben, denn die beiden Nennungen bleiben bis 1277 die einzigen beiden Belege für einen Kämmerer an St. Peter. Da sich auch in der weiteren urkundlichen Überlieferung kein Unterschied zwischen dem Aufgabenfeld der Ökonomen und der Kämmerer fassen lässt, so ist von einem zweistufigen Entwicklungsmodell auszugehen.³²⁴ Bis 1277 wurde das Kapitel wirtschaftlich von Ökonomen geleitet, wobei die Amtsbezeichnung hier offenbar noch schwankend war.³²⁵ Ab 1277 wurde diese Position dann von vier beziehungsweise ab 1279 von sechs Kämmerern übernommen, denen fortan die ökonomischen Geschicke des Kapitels anvertraut waren.³²⁶

³²¹ Siehe unten S. 102f.

³²² Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici*, ed. Waitz, IV c. 76 S. 323 Z. 22–24. Zur Inserierung von Briefen zumeist aus dem kaiserlichen Umfeld durch Rahewin vgl. Deutinger, Rahewin, S. 94f. Auch wenn der Brief selbst nach der Darstellung bei Rahewin von den Kanonikern verfasst wurde, so wurde er doch von dem Freisinger Gelehrten abgeschrieben, was eventuell zu einer Umwandlung von *oconomus* in *camerarius* führte. Zu dem ebenfalls bei Rahewin bezeugten Amt des Dekans am Peterskapitel, das es jedoch nicht gegeben haben dürfte, siehe unten S. 94f.

³²³ Vgl. die Bemerkungen bei Schiaparelli, Carte, S. 344 Nr. 77.

³²⁴ Sowohl die Ökonomen als auch die Kämmerer treten in den Notariatsinstrumenten als die wirtschaftlichen Leiter des Kapitels auf, oftmals neben dem Prior beziehungsweise später auch dem Vikar. Unterschiedliche Kompetenzen lassen sich aus diesen Dokumenten nicht herauslesen.

³²⁵ Dafür sprechen sowohl die Doppelbezeichnung als *rector et yconomus* als auch die beiden fraglichen Bezeichnungen als *camerarius* vor 1277.

³²⁶ Zu den unterschiedlichen Aufgabengebieten der Kämmerer siehe unten S. 132–135.

f) Kellerer

Der *cellerarius* hat seinen Ursprung in der *Regula Benedicti* und wurde auch in die Aachener Kanonikerregel übernommen. Seine Aufgabenbereiche waren nach der *Regula Benedicti* alle wirtschaftlichen Belange des Klosters.³²⁷ Von derart weit reichenden Kompetenzen kann für das Peterskapitel keine Rede sein. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass bei Kapiteln die Zuständigkeiten des *cellerarius* sehr unterschiedlich sein konnten.³²⁸ Er scheint vielmehr eine untergeordnete Rolle innerhalb der Kapitelhierarchie innegehabt zu haben. In einem Pachtvertrag vom 2. September 1245 zwischen dem Peterskapitel und dem *Jaquintus Stephani Bobonis de Maximo* werden der Prior, etliche Kanoniker und der Ökonom der Peterskirche als Vertreter des Kapitels genannt.³²⁹ Doch der *cellerarius Juncta* erscheint erst unter den Zeugen des Pachtvertrags. Ihm dürfte in der wirtschaftlichen Verwaltung des Kapitels keine tragende Rolle zugekommen sein. Zudem ist Juncta der einzige, der als *cellerarius* nachzuweisen ist. Letztlich muss offen bleiben, ob es sich tatsächlich um ein regelmäßig besetztes Amt am Peterskapitel handelte und ob es zu den von den *obedientiarü* ausgeübten Ämtern gehörte, die mit der Reform von 1277 verschwanden.

g) Archidiakon

Ebenfalls lediglich einmal nachzuweisen ist die Kennzeichnung eines Kanonikers als *archidiaconus*, was zunächst auf das Amt eines Archidiacons schließen lässt,³³⁰ das jedoch von demjenigen an den Bischofskirchen zumal nördlich der Alpen zu unterscheiden ist. Letztere verwalteten vom Bischof zugewiesene Bezirke, sogenannte Archidiakonate, in denen sie im 12. Jahrhundert auch Rechte der bischöflichen Jurisdiktion ausübten. Im 13. Jahrhundert kam dazu die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen in ihrem Bereich.³³¹ Da St. Peter keine Bischofskirche und das Peterskapitel kein Domkapitel waren und sind, kann

³²⁷ *Benedicti Regula*, ed. Hanslik, c. 31 S. 95–97, wo es zum Aufgabenbereich des *cellerarius* unter anderem lapidar heißt: *curam gerat de omnibus; sine iussionem [sic] abbatis nihil faciat*, ebd., S. 95, 4f. In der Aachener Regel findet er sich in c. 140, *Institutio*, ed. Werminghoff, S. 416.

³²⁸ Vgl. etwa Hinschius, *System*, Bd. 2, S. 105f., jedoch auf den deutschen Raum ausgerichtet und daher nur bedingt für die italienischen Verhältnisse geeignet.

³²⁹ Als Vertreter des Peterskapitels erscheinen *Gregorius Petri Henrici basilice principis apostolorum canonicus et prior, presbiter Romanus, Laurentius presbiter, Paulus Romani, Bonifredus presbiter, Angelus presbiter, Johannes Nicolai, Petrus Angeli presbiter, Nicolaus Lup[...], Johannes Petri, Jordanus, Cinthius de Petucianis* sowie *Nicolaus Laurentij ykonomus*, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 50.

³³⁰ In einer Urkunde vom 26. August 1287 erscheint unter den namentlich genannten Mitgliedern des Kapitels ein *dominus Bartholomeus archidiaconus*, ebd., Nr. 182.

³³¹ Vgl. Hinschius, *System*, Bd. 2, S. 189–201; zum Archidiakon des beschriebenen Typus auch

der Archidiakon von St. Peter kaum die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs von Rom in bestimmten Bezirken ausgeübt haben. Vielmehr handelt es sich wohl um eine Kapitelwürde.³³²

Sie muss kein fest umrissenes Amt sein, sondern kann ebenso schlicht den ältesten unter den Diakonen oder den Sprecher der Diakone meinen. Dafür spricht auch seine Reihung innerhalb der Nennung der Peterskanoniker in einer Urkunde vom 26. August 1287, dem einzigen Beleg für einen Archidiakon am Peterskapitel. Er steht nach dem Prior, vermutlich nach zwei Presbytern und vor allen anderen Diakonen und Subdiakonen.³³³ Da der Titel sonst nicht belegt ist, handelt es sich wohl um einen Ehrentitel *ad personam*, mit dem kein Amt verbunden war.

h) Dekan

Beim Dekan des Peterskapitels dürfte es sich hingegen um einen Phantasietitel handeln. Er ist allein beim Peterskanoniker Petrus Christianus nachzuweisen – und einzig auf der Synode von Pavia im Jahre 1160. Rahewin bezeichnet ihn in dem bereits erwähnten Brief der Peterskanoniker, den er in die Fortsetzung der *Gesta Friderici* inserierte, als *Petrum Christianum aecclisiae nostrae decanum*.³³⁴ Auch bei Otto Morena erhält Petrus diese Bezeichnung.³³⁵ In Pavia

Maier, Archidiakon. Zu als Archidiakon bezeichneten Ämtern, welche der Funktion eines Propstes oder Dekans entsprachen, vgl. Hinschius, System, Bd. 2, S. 93 mit Anm. 3.

³³² So schon der allgemeine Hinweis bei Hinschius, System, Bd. 2, S. 205. Es sei an dieser Stelle auch nochmals betont, dass das Kapitel von St. Peter nicht zum päpstlichen, sondern zum städtischen Klerus gehörte, vgl. auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 47–54.

³³³ Diese nach den Weihestufen geordnete Hierarchie nach Presbytern, Diakonen und Subdiakonen entspricht den Regelungen der verloren gegangenen Statuten Gregors IX., auf die sich Giangaetano Orsini in seinen Statuten von 1277 explizit beruft, wenn er festlegt, *ut Presbyteri primum locum, Diaconi secundum, Subdiaconi tertium obtineant, tam in Capitulo, quam in Choro*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 172. Die Reihe der Peterskanoniker in Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 182, lautet: *Mathias prior, presbyter Albertus, dominus Bobo de Arfolis, dominus Bartholomeus archidiaconus, magister Paulus deoteaiuti, dominus Leonardus de Jacobinis, dominus Petrus Iudicis, dominus Angelus quondam domini Petri conclerici*. Albertus ist als Presbyter gekennzeichnet, der Weihegrad des Bobo de Arfolis ist nicht bekannt, doch folgen auf Bartholomeus noch der Diakon Leonardus de Jacobinis und der Subdiakon Petrus Judicis. Die Weihegrade von Paulus Deoteaiuti und Angelus sind nicht bekannt. Zu Bartholomeus siehe auch das Biogramm Nr. 135.

³³⁴ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici, ed. Waitz, IV c. 76 S. 323 Z. 22–24: *et ad hoc comprobandum duos de fratribus nostris, Petrum Christianum aecclisiae nostrae decanum et Petrum Guidonis camerarium sanctae Romanae aecclisiae subdiaconum, sanctitati vestrae transmittimus*. Zum inserierten Brief siehe oben S. 92 Anm. 322.

³³⁵ Otto Morena vermerkt zu dem Bericht des Petrus Christianus vor der Synode in Pavia: *Super his capitulis fuerunt testes et sub stola sacrosanctis tactis evangelii iuraverunt dominus Petrus Christianus decanus basilice beati Petri cum duobus fratribus suis et in persona sua et tocius ca-*

scheint Petrus Christianus demzufolge als Dekan des Peterskapitels aufgetreten zu sein. Doch ist ein Dekanat am Peterskapitel darüber hinaus nicht zu fassen und vor allem: Es wird in der römischen Überlieferung nie erwähnt. Betrachtet man zudem die Aufgabenbereiche eines Dekans, so erscheint es fraglich, ob es am Peterskapitel tatsächlich einen Dekan gab. In den gängigen Darstellungen wird der Dekan als ein vom Kapitel gewählter Amtsträger beschrieben, der dem Propst bei der Leitung des Kapitels zunächst entgegengesetzt wurde und schließlich dessen Funktion übernahm.³³⁶ Da es an St. Peter keinen Propst gab, fällt es schwer, dem Dekan eine diesen ablösende Funktion zuzuschreiben.³³⁷ Die eigentliche Kapitleitung dürfte zu diesem Zeitpunkt bereits durch den Prior erfolgt sein, die oberste Leitung lag hingegen seit spätestens 1128 beim Kardinalarchipresbyter. Mit der wirtschaftlichen Leitung war 1160 bereits ein Ökonom betraut, so dass diese kaum als das eigentliche Aufgabenfeld des Dekans an St. Peter anzusprechen ist.³³⁸ Könnte man Petrus Christianus in Pavia daher ein allgemein bekanntes und an einem Kapitel wichtiges Amt zugewiesen haben, um seinen Aussagen größere Autorität zu verleihen, obwohl es dieses Amt am Peterskapitel gar nicht gab?³³⁹ Dies scheint der Fall gewesen zu sein. In einem vor dem Mai des Jahres 1160 abgefassten Schreiben beklagen sich die beiden alexandrinischen Legaten Kardinalpresbyter Heinrich von SS. Nereo ed Achilleo und Kardinaldiakon Odo von S. Nicola in Carcere Tulliano über die Aussage der Peterskanoniker und führen zum Amt des Dekans an: *Hoc in veritate dicimus, quod ex antiquae privilegio institutionis nullus in ecclesia B. Petri decanus est.*³⁴⁰ Stünde die Aussage der Legaten allein, so könnte man vermuten, dass sie mit ihren Ausführungen zum Dekan an St. Peter lediglich Petrus Christianus und seine Aussage auf der Synode in Pavia delegitimieren wollten. Doch in Kombination mit dem Quellenbefund, dass ein Dekan des Peterskapitels allein auf der Synode von Pavia nachzuweisen ist, bleibt nur ein Schluss übrig: Einen Dekan hat es am Peterskapitel während des Untersuchungszeitraums nicht gegeben.

pituli beati Petri, cuius etiam littere et plenum testimonium ibi habite sunt, Ottonis Morenae Historia, ed. Güterbock, S. 101 Z. 5–10.

³³⁶ So Marchal, Einleitung, S. 58f.; ders., Kanonikerinstitut, S. 20f.; Schneidmüller, Verfassung, S. 122f. Vgl. auch Hinschius, System, Bd. 2, S. 92–97.

³³⁷ Zur Vielfalt zumal an italienischen Kapiteln vgl. bereits die Bemerkungen bei Hinschius, System, Bd. 2, S. 93 mit Anm. 2. Zur Nähe des Dekans zum Archipresbyter vgl. ebd., S. 96.

³³⁸ Die wirtschaftliche Leitung als Aufgabengebiet, sofern an einem Kapitel kein Propst vorhanden war, nennt etwa ebd., S. 94.

³³⁹ Zur Position des Peterskapitels im Alexandrinischen Schisma und seiner Rolle auf der Synode von Pavia siehe unten S. 309–316.

³⁴⁰ Bouquet, Recueil, S. 755A; zur Datierung des Schreibens vgl. Weiß, Urkunden, S. 223 Nr. 7. Beide Kardinäle wenden sich in ihrem Schreiben gegen die Beschlüsse der Synode von Pavia.

3. Kanoniker, Benefiziaten, Chorkleriker und Mansionare

Das Kapitel von St. Peter war wie alle Kapitel eine Gemeinschaft von Kanonikern. Als eigenständige Korporation wurde das Kapitel allein von den Kanonikern gebildet. Das Unterscheidungskriterium zu anderen Klerikern oder gar Laien, die ebenfalls an der Peterskirche wirkten, jedoch nicht als Mitglieder des Kapitels anzusehen sind, ist das Stimmrecht in der Kapitelversammlung. Die Kapitelversammlung ist das entscheidende Organ der Korporation, in der über grundlegende Reformen und herausragende wirtschaftliche Angelegenheiten entschieden wurde.³⁴¹ Ein Stimmrecht hatten hier – wie an Kapiteln allgemein üblich – ausschließlich die Kanoniker, sofern sie sich nicht im Gnadenjahr befanden und im Besitz ihrer Pfründe waren.³⁴²

Die Zahl der Kanoniker, die demnach als Kapitelmitglieder angesprochen werden können, schwankte vermutlich stets und dürfte bis zur Kapitelreform durch Giangaetano Orsini von 1277 eine Stärke von 36 Kanonikern nicht überschritten haben.³⁴³ Diese Größe besaß das Kapitel 1254, als Innozenz IV. die Zahl der mit einer Pfründe ausgestatteten Kapitelmitglieder auf 22 begrenzte.³⁴⁴ Es ist offensichtlich, dass diese relativ kleine Schar der Peterskanoniker, von denen etliche auch im Dienst der Päpste oder des Kapitels selbst außerhalb Roms weilten, allein mit der Aufrechterhaltung von Liturgie, Seelsorge oder auch der Verwaltung der Besitzungen für eine Kirche von der Größe und Be-

³⁴¹ Vgl. allgemein, doch nicht in allen Ausführungen auch für das Peterskapitel zutreffend ebd., Bd. 2, S. 124–131; sowie Marchal, Kanonikerinstitut, S. 15–18.

³⁴² Im Gnadenjahr, dem ersten Jahr, nachdem ein Kanoniker sein Kanonikat erhalten hatte, erhielt ein Peterskanoniker noch keine Pfründe, und er sollte außer mit einer besonderen Genehmigung auch kein Stimmrecht im Kapitel haben: *non tamen vocem habeat, seu respondeat infra annum, nisi ab Archipresbytero vel Capitulo, absente Archipresbytero, sibi super hoc gratia facta fuerit specialis*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 160; zu den Regelungen des Gnadenjahrs allgemein vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 14f. Eine Kopplung des Stimmrechts der Peterskanoniker an die Pfründe ergibt sich indirekt auch aus der Regelung zu den Kanonikern, die über die von Giangaetano Orsini angestrebte Zahl von 30 Kanonikern hinaus in das Kapitel aufgenommen werden konnten, jedoch ohne Pfründe und daher auch nur mit eingeschränkten Rechten. Für sie sollte offensichtlich dieselbe Regelung gelten wie für die Kanoniker im Gnadenjahr: *recepti [i. e. Kanoniker ohne Pfründe] seu jus Canonice habentes, quibus nondum esset portio assignata*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 161. Insofern würde der Verlust der Pfründe, der als Strafe für betrügerisches Verhalten ausgesprochen werden konnte, dem bestraften Kanoniker auch das Stimmrecht in der Kapitelversammlung entziehen: *Contra fraudem autem ... provideatur per subtractionem proventuum in toto, vel in parte aliqua per Archipresbyterum et Capitulum*, ebd., S. 166.

³⁴³ Zur tatsächlichen Größe des Kapitels im Untersuchungszeitraum siehe auch die allgemeinen Überlegungen unten S. 167f.

³⁴⁴ Vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 61. Innozenz legte fest, dass es am Peterskapitel nicht mehr als 25 Pfründen geben sollte, von denen jedoch eine für den Kardinalarchipresbyter, eine für die Kammer und eine für die *Meta* reserviert waren, siehe oben S. 36.

deutung der Peterskirche überfordert war. Die Peterskirche war für die Christenheit eines der attraktivsten Pilgerziele des Hochmittelalters. Die Bewältigung dieses Andrangs oblag zu weiten Teilen dem Peterskapitel.³⁴⁵ Im Bereich der Seelsorge wurde das Peterskapitel sicherlich durch den weiteren römischen Klerus unterstützt sowie durch speziell mit der Peterskirche verbundene Kleriker.³⁴⁶ Doch auch bei der Verkündigung des Wortes und der eucharistischen Feier stand das Kapitel nicht allein, wie Regelungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts belegen.³⁴⁷

Einen neuen Weg, um sicherzustellen, dass die Liturgie an St. Peter durch das Kapitel aufrechterhalten werden konnte, beschritt schließlich Giangaetano Orsini mit seiner Kapitelreform von 1277. Dabei sollten die Kanoniker nicht durch andere Körperschaften wie Orden oder die Mansionare unterstützt werden, sondern die personelle Grundlage des Kapitels wurde deutlich erweitert. Die Reform sah nicht nur eine Erhöhung der Anzahl der Kanoniker auf bis zu 30 vor,³⁴⁸ sondern schuf zusätzlich eine neue Gruppe zur Erledigung der Kapitelaufgaben, vorrangig der liturgischen Pflichten: die Benefiziaten (*beneficiati*). Die liturgischen Feiern sollten mit ihrer Hilfe zukünftig im vorgesehenen Rahmen problemlos durchgeführt werden können.³⁴⁹ Welch große Bedeutung

³⁴⁵ Birch, Pilgrimage, S. 123–149, listet zwar die unterschiedlichen Institutionen auf, die zur Versorgung der Pilger dienten. Sie sieht jedoch nicht den Zusammenhang, dass etliche der von ihr genannten Institutionen dem Peterskapitel unterstanden, siehe auch unten S. 116f. Zu den römischen Diakonien, Xenodochien und Hospitälern im Hochmittelalter vgl. neben der Zusammenfassung bei Birch auch de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 518.

³⁴⁶ Vgl. de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 520 u. 743–751; di Carpegna Falconieri, *Clero*, S. 136–148.

³⁴⁷ Vgl. dazu etwa die Regelung vom 13. Juni 1299 zwischen dem Peterskapitel und den Dominikanern, Franziskanern sowie Eremiten; zum Recht, in der Peterskirche predigen zu können, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 232.

³⁴⁸ *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 160: *ut numerus ... portionum ... augmentetur usque ad tricenarium tertium inclusive*. Die Zahl von 33 Pfründen ergibt sich daraus, dass neben den 30 Pfründen für die Kanoniker je eine für den Kardinalarchipresbyter, die Kammer und die *Meta* reserviert waren. Zur *Meta* siehe oben S. 36. Es heißt im weiteren Text explizit: *in universo portiones in ipsa Basilica processu temporis, dante Domino, triginta Canonicis assignandae*.

³⁴⁹ Zu den liturgischen Pflichten in der Petersbasilika vgl. de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 707–709. Dass das Hauptaugenmerk Giangaetano Orsinis bei der Einführung der Benefiziaten auf den liturgischen und sakramentalen Feiern lag, ist nicht zuletzt an der Zusammensetzung der zunächst 24 Benefiziaten zu erkennen: Zehn sollten Presbyter sein und damit die Sakramente verwalten können, fünf Diakone und fünf Subdiakone; vier mussten zunächst keine höheren Weihen besitzen, vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 171. Dass die Erfüllung der liturgischen Pflichten ihre Hauptaufgabe war, wird auch daran deutlich, dass bei der Vernachlässigung dieser Pflicht sogar körperliche Strafen vorgesehen waren: *Si qui etiam Beneficiati essent notabiliter negligentes, aut etiam defectivi in non deserviendo Ecclesie in horis Canonicis sive Choro, preter poenas in hac ordinatione contentas, dure, prout expedire videbitur, puniantur et etiam castigentur*, ebd., S. 170. Ferner war es den Benefiziaten explizit verboten, die Peterskirche anders als im Chorgewand zu betreten, was ihre Funktion ebenso deutlich macht, ebd., S. 172.

Giangaetano Orsini diesem Punkt beimaß, wird daran deutlich, dass er der Besetzung der 24 von ihm eingeführten Benefiziatenstellen und ihrer sukzessiven Aufstockung auf 30 einen klaren Vorrang vor der Erhöhung der Kanonikerzahl auf 30 einräumte.³⁵⁰ Erst wenn diese Stellen voll besetzt waren, sollten auch die restlichen neu zu schaffenden acht Kanonikate besetzt werden.³⁵¹

Die Möglichkeit, eine volle Pfründe nicht mit einem Kanoniker zu besetzen, sondern zwei Benefiziaten zuzuweisen, ist am Ende des 12. Jahrhunderts bekannt. So bestätigte Innozenz III. Bischof Alfons von Orense dessen Regelung, sechs Pfründen des Domkapitels unter zwölf Benefiziaten aufzuteilen, wie es das Kapitel selbst vorgeschlagen hatte. In dem Schreiben Innozenz' III. ist klar der Sinn und Zweck dieser Umwandlung zu fassen: Die Benefiziaten sollten die – offenbar auch aufgrund von Krankheiten teilweise nicht mehr dienstfähigen – Kanoniker unterstützen und fest an der Domkirche residieren.³⁵² Auch im ebenfalls spanischen Segovia war eine Zusammensetzung des Kapitels aus Kanonikern und Benefiziaten vorgesehen, um ein weiteres Beispiel aus der Zeit Innozenz' III. zu nennen.³⁵³ Giangaetano Orsini betrat mit der Einführung der Benefiziaten somit kein grundsätzliches Neuland, auch wenn derartige Regelungen für die beiden anderen großen Kapitel Roms im 13. Jahrhundert nicht zu fassen sind.³⁵⁴

³⁵⁰ Vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 160. Giangaetano Orsini schreibt ausdrücklich vor, ebd.: *Volumus ac etiam ordinamus, quod priusquam ad augmentum numeri dictarum portionum* [gemeint sind die Pfründen der Kanoniker, die Pfründe der Benefiziaten wird in den Statuten meist als *stipendium* bezeichnet] *aliquatenus proceatur, dictorum triginta Beneficiatorum numerus compleatur.*

³⁵¹ Diese acht Kanonikate wurden erst unter Bonifaz VIII. besetzt, siehe unten S. 103.

³⁵² Vgl. Reg. Inn. III., I/254 S. 356 Z. 29–32: *de consilio capituli tui sex prebendarum proventus provida deliberatione conferre duodecim portionariis statuisti, qui debeant in eadem ecclesia ad supplendum aliorum defectum continue residere.* Die Benefiziaten werden hier jedoch nicht *beneficiati*, sondern *portionarii* genannt. Vgl. auch Du Cange, *Glossarium*, S. 426, s. v. *portionarius*; Martorelli, *Storia*, S. 159f. Dort auch der Hinweis auf die Statuten der Kathedrale von Lyon von 1251, in denen ebenfalls Benefiziaten vorgesehen waren, die als *minores prebendarii* bezeichnet werden. Das *Decretum Gratiani* kennt die Begriffe *portionarius* und *beneficiatus* noch nicht.

³⁵³ Vgl. das an den Bischof Gundislavus von Segovia gerichtete Schreiben Reg. Inn. III., I/285 S. 396 Z. 10f.: *ordinandi canonicos seu portionarios appellatione remota liberam habes facultatem.*

³⁵⁴ In einer Urkunde vom 6. Oktober 1293 aus dem Archiv von S. Maria Maggiore finden sich in der Zeugenliste zwar: *presbiteris Iohanne et Stephano, beneficiatis Sancte Marie Maioris*, Carte, ed. Ferri, S. 140 Nr. 94, doch ist dies zum einen der erste mir bekannte Beleg, und zum anderen ist nicht klar, ob damit Benefiziaten im Sinne der Benefiziaten von St. Peter als eigenständige Gruppe im Kapitel gemeint sind oder Chorvikare. Zur Unterscheidung siehe unten S. 105 Anm. 391 sowie zur Bedeutungsvielfalt des Ausdrucks Benefiziat Anm. 357. Falls es sich tatsächlich um Benefiziaten wie an St. Peter handeln sollte, so läge dieser Nachweis deutlich nach der Einführung der Benefiziaten an St. Peter, was ähnlich wie bei der Leitung durch den

Giangaetano Orsini widmete jedoch nicht wie Alfons von Orense vorhandene Kanonikerpfründen für Benefiziaten um, sondern schuf die Pfründen der Benefiziaten neu. Die Regelung sollte daher nicht lediglich eine kurzfristige Krisensituation überwinden, sondern dauerhaft gelten. Nach Ausweis der Statuten des Peterskapitels gehören die Benefiziaten explizit nicht zum Kreis der Kanoniker und sollten auch nicht in diesen Kreis aufsteigen können.³⁵⁵ Doch wurde diese Vorschrift ein Vierteljahrhundert nach ihrer Verkündung offenbar nicht mehr allzu streng gehandhabt, da Angelus de Ponte als Benefiziat in das Kapitel aufgenommen wurde, das Nekrolog ihn jedoch als Kanoniker ausweist.³⁵⁶

In ihren Pflichten waren die *beneficiati* den Kanonikern zwar gleichgestellt, doch waren sie von ihrer Rechtsstellung her keine vollwertigen Kanoniker und sind wohl am besten als Kanoniker zweiter Klasse zu beschreiben.³⁵⁷ Die auch als *beneficiati chori* Bezeichneten hatten kein Stimmrecht im Kapitel und somit auch kein Entscheidungsrecht bei den Kapitelversammlungen.³⁵⁸ Sie bildeten im Gegensatz zu den Kanonikern keine eigene Korporation: Sie konnten keine Vorsteher ihrer Gemeinschaft wählen, durften weder ein Siegel führen noch eine gemeinsame Kasse und unterstanden direkt dem Kardinalarchipresbyter beziehungsweise dessen Vikar und dem Kapitel.³⁵⁹ Der deutliche Abstand von

Kardinalarchipresbyter oder der Einführung des Vikars für eine Nachahmung der Organisation von St. Peter durch das Marienkapitel sprechen würde.

³⁵⁵ ... *qui non sint Canonici, sed in ipsa Basilica sint Beneficiati perpetuo*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 160. Es handelt sich jedoch nicht um Koadjutoren oder schlichte Helfer der Kanoniker, die sich unter dem Begriff *beneficiati* an anderen Kirchen fassen lassen, so bereits Martorelli, Storia, S. 160.

³⁵⁶ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 191. Angelus de Ponte ist zwischen 1294 und 1301 als Benefiziat nachzuweisen. Der *Liber Anniversariorum* nennt ihn jedoch *concanonicus noster*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 204f. Z. 7, zum 19. April.

³⁵⁷ In der Literatur werden oftmals Pfründeninhaber als Benefiziaten bezeichnet, also diejenigen, die ein *beneficium* besaßen, vgl. etwa Landau, Beneficium, S. 580f. In Zusammenhang mit dem Peterskapitel bezeichnet Benefiziat jedoch nicht allein den Inhaber einer Pfründe – denn dies wären auch die Peterskanoniker –, sondern allein die in den Quellen als *beneficiati* beziehungsweise *beneficiati chori* bezeichneten Kanoniker zweiter Klasse. Zur Rechtsstellung der Benefiziaten vgl. die kurzen Ausführungen bei Martorelli, Storia, S. 161f.

³⁵⁸ ... *et successores eorum vocentur et appellentur Beneficiati Chori Basilicae Sancti Petri*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 163, zum fehlenden Stimmrecht ebd. Der Zusatz *chori* sollte den klaren Unterschied zu den Kanonikern verdeutlichen, da die Begriffe *canonicatus*, *prebenda* und *beneficium* sowie die der davon abgeleiteten Inhaber dieses Benefiziums beziehungsweise ihres Amtes synonym verwendet wurden, vgl. Landau, Beneficium, S. 579.

³⁵⁹ *Nec beneficiati predicti sint collegium nec universitas sive corpus, nec prelatum sibi possint constituere, eligere vel habere, seu sigillum aut archam communem sed subsint archipresbitero et capitulo*, so in Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 200, fast gleichlautend in Collectio bullarum, Bd. 1, S. 163. Zur Unterstellung unter den Kardinalarchipresbyter und dessen Vikar heißt es weiter: *Correctio vero, reformatio, privatio suorum stipendiorum seu Benefitiorum ad tempus ... ad*

Kanonikern und Benefiziaten in Rang und realem Einfluss auf die Geschicke des Kapitels sollte auch in der Platzierung der Benefiziaten im Chor der Peterskirche *post* beziehungsweise *sub* den Kanonikern zum Ausdruck kommen.³⁶⁰ Ihre untergeordnete Stellung drückt sich auch darin aus, dass sie einen Kardinal, sofern er in St. Peter am Hauptaltar die Messe zelebrierte, nicht unterstützen durften, sondern allein die Kanoniker.³⁶¹ Die Position der Benefiziaten spiegelte sich zumal 1277 in der Höhe ihrer Pfründe wider. Diese sollte nach den Statuten Giangaetano Orsinis lediglich ein Drittel der Pfründe eines Kanonikers betragen. Standen den Kanonikern maximal 60 Pfund zu, so waren es bei den Benefiziaten 25 oder 20.³⁶² Vom Amt des Kämmerers, dem einzigen, das die Statuten thematisieren, waren die Benefiziaten 1277 offenbar ausgeschlossen, denn es heißt ausdrücklich, dass die vier Kämmerer Kanoniker sein sollten.³⁶³ Auch die Regelung, dass in finanziellen Notzeiten das *stipendium* der Benefiziaten reduziert werden konnte, um die Pfründe der Kanoniker im Umfang

praefatum Archipresbyterum pertineant per se, vel suum Vicarium exercendae. Vgl. Martorelli, Storia, S. 164. Eine Ausnahme bildete allein die Vakanz des Kardinalarchipresbyterats. In dieser Zeit war es den Benefiziaten erlaubt, sich bei einer Auseinandersetzung mit den Kanonikern an einen *judex* zu wenden, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 163: *in eo namque casu adiri alius competens Judex possit.* Zum Zusammenhang von eigenständiger Korporation und dem Recht ein eignes Siegel führen zu dürfen vgl. Hinschius, System, Bd. 2, S. 137; Stieldorf, Siegelkunde, S. 72f.

³⁶⁰ ... *eis stallum in Choro Beati Petri cui deserviunt, post Canonicos vel sub Canonicis assignetur*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 163. Es dürfte sich folglich um den vom Altar weiter entfernten Teil des Chores gehandelt haben. Möglicherweise ist aus dem Ausdruck *sub Canonicis* auch abzuleiten, dass das Chorgestühl der Kanoniker etwas erhöht war. Zur baulichen Situation im Chorraum von St. Peter zu dieser Zeit vgl. de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 656–668. Zur Bedeutung der demonstrativen Darstellung von Rangunterschieden am Beispiel von Kirchengestühl für Laien in spätmittelalterlichen Kirchen Signori, Stühle.

³⁶¹ *Canonici siquidem ad ministrandum Altari Majori, cum Cardinalem in ipso contigerit celebrare; nec Beneficiatus aliquis ad ipsius Altaris Ministerium admittatur*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 173. Am Hauptaltar von St. Peter durfte eigentlich wie in S. Giovanni in Laterano allein der Papst die Messe zelebrieren, der damit jedoch einen Kardinal beauftragen konnte, vgl. de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 692f. u. 697f., ohne Ausführungen zu den Benefiziaten.

³⁶² Falls das Vermögen ausreichte, sollte den Benefiziaten die Summe von 25 Pfund gezahlt werden, so *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 164: *viginti quinque libris prov. pro singulis Beneficiorum stipendiis.* An einer anderen Stelle sprechen die Statuten davon, dass das *stipendium* der Benefiziaten 25 oder mindestens 20 Pfund betragen sollte, ebd., S. 160: *usque ad viginti-quinque, vel viginti ad minus libras proven. Senatus pro suis Beneficiis sub certo modo ... annis singulis percepturi.* An einer anderen Stelle werden hingegen lediglich 20 Pfund genannt, ebd., S. 162: *Sed si deductis singulis viginti libris, singulis Beneficiatis debitis ...*

³⁶³ Ebd., S. 167: ... *ordinamus, quod singulis quatuor de Canonicis residentibus et portiones percipientibus ... per Archipresbyterum, et Capitulum assumantur ad Camerariatus officium exercendum.*

von wenigstens 40 Pfund auszahlen zu können, macht die Zweitrangigkeit der Benefiziaten deutlich.³⁶⁴

Gegenüber den Regelungen von 1277 verbesserten die überarbeiteten Statuten von 1279 die Stellung der Benefiziaten deutlich. Ihre Zahl wurde nun auf 30 festgelegt,³⁶⁵ und beim Ausscheiden eines Benefiziaten sollte dessen Stelle innerhalb von sechs Monaten neu besetzt, ihre Anzahl von 30 auf keinen Fall verringert werden.³⁶⁶ Allerdings wurde zwar ihr *stipendium* von 20 beziehungsweise 25 auf nunmehr 30 Pfund Provesinen angehoben,³⁶⁷ doch blieb die Möglichkeit bestehen, dass das Kapitel die Zuwendungen an die Benefiziaten reduzierte, wenn es sich in einer wirtschaftlichen Notlage befand und an die Kanoniker lediglich eine Summe von weniger als 50 Pfund ausgezahlt werden konnte. Insgesamt sollte das Verhältnis gewahrt bleiben, dass die Pfründe eines Kanonikers doppelt so hoch war wie die eines Benefiziaten.³⁶⁸ Dieses Grundprinzip der doppelten Entlohnung blieb auch bei der Verteilung der Einnahmen bei liturgischen Feiern³⁶⁹ und der Zuwendungen beim *compitum generale* erhalten.³⁷⁰ Die revidierte Rechenschaftslegung am Ende der Amtszeit der Kämmerer spiegelt eine Veränderung im Verhältnis von Kanonikern und Benefiziaten wider. Zwar hatten die Benefiziaten in der Kapitelsitzung weiterhin

³⁶⁴ Ebd., S. 163f.

³⁶⁵ Die Zahl der 24 Benefiziaten in den Statuten von 1277, ebd., S. 160: *aciem nostrorum oculorum direximus, ut ex nostra presenti ordinatione aliqui Clerici, usque ad viginti quatuor inclusive, perpetuo beneficentur in ea*. Zwar gingen bereits die Statuten von 1277 davon aus, dass die Zahl der Benefiziaten auf 30 erhöht werden sollte, doch setzten die Statuten von 1279 diese Anhebung bereits voraus, Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 199: *aliqui clerici, usque ad XXX inclusive, perpetuo beneficentur in ea* [i. e. in der Petersbasilika]. Vgl. Martorelli, Storia, S. 161.

³⁶⁶ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 199: *quibus cedentibus vel decedentibus infra sex mensium spatium semper alii subrogentur; quorum beneficiorum numerum tricenarium statuimus, nullo unquam tempore minuendum*.

³⁶⁷ Ebd., S. 200: *Cum autem inter alia specialiter ordinemus quod XXX libre proven. Beneficiatis eisdem, XX videlicet vel circiter in cotidianis distributionibus, et X pro suis beneficiis assignentur*. Die von Giangaetano Orsini erlassenen und von Johannes XXI. approbierten Statuten sahen lediglich Einnahmen von 20 bzw. 25 Pfund für die Benefiziaten vor, so Collectio bullarum, Bd. 1, S. 160 u. 164. Falls das Geld der Kammer nicht ausreichte, sollte sogar diese Pfründe von maximal 25 Pfund noch beschnitten werden, vgl. ebd., S. 163f.

³⁶⁸ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 202f.: *... devenirent quod L librarum proven., computatis omnibus juxta presentem ordinationem in ipsis portionibus computandis, non attingerent quantitatem, illo anno, si placeret capitulo, diminutio XXX librarum concessarum beneficiatis eisdem, in ea dumtaxat et non major possit fieri quantitate pro rata, quod singuli canonici residentes ... duplo majorem tantum, quam ipsi beneficiati percipiant portionem*.

³⁶⁹ Die Verteilung bezog sich ausschließlich auf die anwesenden Kanoniker und Benefiziaten, Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 202: *... distribuantur ita videlicet quod canonici ... sunt habendi de minutis et exceptis eisdem duas partes inter eos pro virili equaliter dividendas recipiant; et beneficiati ... similiter tertiam ...*

³⁷⁰ Ebd., S. 206; vgl. auch Martorelli, Storia, S. 175.

kein Stimmrecht, doch bei der Rechenschaftslegung galt nun, dass *duo priores presbyteri, duo priores diaconi et duo priores subdiaconi de ipsis beneficiatis, qui presentes tunc fuerint et potuerint, eisdem computis debeant interesse*.³⁷¹ War es den Benefiziaten untersagt, sich Vertreter zu wählen oder sich als eigenständige Gemeinschaft zu verfassen, so benannten die Statuten von 1279 zumindest für die Rechenschaftslegung der Kapitalkämmerer Repräsentanten der Benefiziatengemeinschaft, die stellvertretend für diese handelten. Dies entspricht auch der generellen Regelung der Statuten von 1279, dass die Benefiziaten zwar nach wie vor keine Korporation waren und ihnen folglich auch explizit verboten wurde, ein eigenes Siegel zu führen oder ein fremdes zu benutzen. Doch die modifizierten Kapitelstatuten Nikolaus' III. erlaubten ihnen nun gemeinsam ihre Interessen wahrzunehmen und dabei *tanquam collegium, universitas sive corpus* aufzutreten.³⁷² Eine derartige Regelung fehlte den Statuten von 1277. Beim Verkauf von Vermögenswerten erhielten die Benefiziaten ein Mitspracherecht.³⁷³ Anders als bei den *compita* sollte sich hier die Anzahl der Benefiziaten an der Zahl der Kanoniker orientieren, die an der Kapitelsitzung teilnahmen.³⁷⁴ Doch die erstaunlichste Aufwertung der Benefiziaten ist in Hinblick auf das Amt der Kämmerer zu beobachten. Waren in den Statuten von 1277 vier Kämmerer vorgesehen, die aus dem Kreis der Kanoniker zu bestimmen waren, so sehen die Statuten von 1279 sechs Kämmerer vor. Zwei dieser Kämmerer sollten nun Benefiziaten sein.³⁷⁵ Damit waren die Benefiziaten in die Ausübung des wirtschaftlich wichtigsten Amtes eingebunden. Es ist nicht erkennbar, dass die Benefiziatenkämmerer andere Aufgabenbereiche gehabt hätten als die Kanonikerkämmerer. Auch die Eide, die sie bei Amtsantritt abzulegen hatten, unter-

³⁷¹ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206.

³⁷² Ebd., S. 200: *Possint tamen pro suis juribus, que in eadem basilica eis competunt, prosequendis tam in iudicio quam extra, non solum singulariter, sed etiam in communi agere et defendere ac illa prosequi: in hoc casu dumtaxat, tanquam collegium, universitas sive corpus, excepto, quod nec in hoc casu nec in alio commune sigillum habere valeant nec communi sigillo quomodolibet uti possint.*

³⁷³ Ebd., S. 199: *beneficiati ... nec vocem in capitulo habeant, nec aliquam potestatem de juribus, bonis seu quibuscunque negotiis ad ipsam basilicam pertinentibus disponendi, nisi ubi de alienatione rerum immobilium vel iurium dicte basilice ageretur, tunc enim assentiendi et dissentiendi huiusmodi tractatibus voces habeant.*

³⁷⁴ Offenbar gaben die Benefiziaten in diesem Fall keine Kurialstimme ab, sondern jede einzelne Stimme wurde gezählt, denn die Zahl der Benefiziaten, die an Sitzungen zu Vermögensfragen teilnehmen sollten, hatte sich an der Anzahl der Kanoniker zu orientieren, die der Sitzung beiwohnten, vgl. ebd., S. 200: *taliter providemus quod si plures beneficiati quam canonici tractatibus ipsis intererint ... tot de ipsis beneficiatis dumtaxat voces in huiusmodi tractantibus habeant, quot fuerint in capitulo canonici tunc presentes.*

³⁷⁵ Ebd., S. 205: *Statuimus ... quod annis singulis quatuor de canonicis residentibus ... et duo de beneficiatis residentibus ... per archipresbyterum et capitulum assumantur ad camerariatus officium exercendum.* Vgl. Martorelli, Storia, S. 175.

scheiden sich kaum, so dass von identischen Kompetenzen auszugehen ist.³⁷⁶ Trotz dieser Aufwertung blieben die Benefiziaten Kanoniker zweiter Klasse. So waren sie beispielsweise auch von der Möglichkeit ausgeschlossen, weitere Pfründen ohne die damit verbundene Residenzpflicht wahrzunehmen, was Nikolaus IV. den Kanonikern zugestanden hatte. Erst unter Clemens V. wurde dieses Recht auch ihnen zuteil.³⁷⁷

Eine zusätzliche Erweiterung erhielt das Kapitel unter Bonifaz VIII., der zu den Benefiziaten drei weitere hinzufügte und darüber hinaus eine dritte Gruppe von Geistlichen am Peterskapitel einführte, die Chorkleriker (*clerici chori*). Dabei knüpfte Bonifaz in seiner Urkunde vom 3. Januar 1301 explizit an die Regelungen Nikolaus' III. an und setzte hinsichtlich der offenbar immer noch nicht installierten acht zusätzlichen Kanoniker fest, dass vier von ihnen Presbyter, zwei Diakone und zwei Subdiakone sein sollten.³⁷⁸ Die Zahl der 30 Benefiziaten erhöhte er um drei, mit der Auflage, dass diese drei zusätzlichen Benefiziaten sich speziell dem Dienst am Altar des Heiligen Bonifatius widmen sollten.³⁷⁹ Die Einführung der Benefiziaten am Peterskapitel unter Nikolaus III. war sicherlich das Vorbild bei der Erweiterung des Kapitels um 20 Chorkleriker. Demgemäß wurden sie auch als eine neue Gründung (*nova plantatio*) bezeichnet. Die Reform zielte ebenso wie bei Giangaetano Orsini auf eine personelle Verbreiterung des Peterskapitels zur Aufrechterhaltung der liturgischen Dienste am Tag und in der Nacht.³⁸⁰ Dass vor allem die sakramentale Versorgung der Gläubigen ein wesentlicher Aspekt gewesen sein könnte, lässt sich vermuten, da die Hälfte der Chorkleriker Presbyter sein sollten, welche Bonifaz explizit als *sacerdotes* bezeichnet.³⁸¹ Doch auch die zunehmende

³⁷⁶ In den Eid des Benefiziatenkämmerers ist lediglich zu Beginn des Schwures noch eingeschoben, dass er die Statuten treulich beachten werde und alles darin Festgehaltene, vgl. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 208. Dieser Teil fehlt im Eid des Kämmerers, vgl. ebd., S. 207.

³⁷⁷ Vgl. Martorelli, Storia, S. 194, mit Bezug auf die Regelung Clemens' V. ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 244f., hier S. 245. Zur Regelung Nikolaus' IV. siehe unten S. 210–214.

³⁷⁸ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 229–231 (= Jöhrendt, Urkundenregesten, Nr. 248); zur Sache vgl. Rehberg, Bonifacio VIII, S. 356f.; Maccarrone, Indulgenza, S. 1171; Martorelli, Storia, S. 183–205.

³⁷⁹ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 230: *supra triginta Beneficiatorum numerum ... trium Beneficatorum numerus augeatur; quos tres specialiter ... volumus ad certa ministeria et divina Officia exercenda in Altari et circa Altare Capelle Sancti Bonifatii.*

³⁸⁰ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 230: *Ad hec volentes amplius in dicta Basilica servitorum numerum ampliare ... ordinamus atque statuimus, ut in ea servitorum et ministrorum fiat nova plantatio, perpetuis temporibus observanda, usque ad numerum viginti Clericorum, quos vocari volumus Clericos Chori ejusdem Basilice, ut diurnis et nocturnis horis intersint.*

³⁸¹ Ebd., S. 230: *Istorum autem Clericorum Chori decem assumantur in Sacerdotii, quinque in Diaconatus, et alii quinque in Subdiaconatus Ordinibus constituti.*

Bedeutung der Predigten im 13. Jahrhundert könnte eine Rolle bei der Vergrößerung des Kapitels gespielt haben.³⁸²

Die *clerici chori* bilden eine dritte Klasse innerhalb des Kapitels. Von ihren Pflichten, der Bekleidung, der Residenzpflicht und den Einkünften her sind sie den Benefiziaten sehr ähnlich.³⁸³ In ihrer rechtlichen Stellung unterschieden sie sich jedoch klar von den Benefiziaten. Denn sie waren – abgesehen von ihrer Berufung in das Kapitel oder ihrer Entfernung – nicht dem Kapitel und dem Kardinalarchipresbyter unterstellt, sondern allein und ausschließlich dem Kardinalarchipresbyter.³⁸⁴ Auch behielt Bonifaz VIII. sich und von ihm Beauftragten vor, das *onus ministeriorum et divinatorum* der Chorkleriker jederzeit selbst regeln zu können.³⁸⁵ Insgesamt war das Peterskapitel damit auf eine Größe von 83 Mitgliedern angewachsen, jedoch in drei Hierarchiestufen untergliedert.

Diese drei Gruppen teilten sich bisweilen die liturgischen Dienste untereinander auf, wie es in den Regelungen zum Gebetsgedenken für Papst Ni-

³⁸² Diesen Aspekt betont Martorelli, *Storia*, S. 187–189. Ob dazu jedoch eine zusätzliche Vergrößerung eines bereits aus 60 Personen bestehenden Kapitels notwendig war, erscheint fraglich. Vgl. zum Wandel im Predigtwesen seit dem Vierten Lateranum den Überblick bei Menzel, *Predigtorganisation*, S. 350–361, bes. S. 357f. mit dem Hinweis auf die enorm gestiegene Zahl an Predigten im Laufe des 13. Jahrhunderts durch den Einfluss der Predigerorden, jedoch hauptsächlich aus den normativen Quellen heraus erarbeitet; weitere Literatur zur Geschichte der Predigt ebd., S. 337 Anm. 1. Der Bedeutungszuwachs der Predigten ist nicht zuletzt auch an der in der Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzenden großen Zahl an Exempelsammlungen abzulesen, vgl. ders., *Predigt und Geschichte*, S. 175–186.

³⁸³ Auf diese Übereinstimmung verwies schon Martorelli, *Storia*, S. 185. Zu den Regelungen im Einzelnen vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 230. Die liturgischen Pflichten *diurnis et nocturnis horis* werden nicht einzeln ausgeführt. Doch da Matutin, Prim, Terz etc. aufgezählt werden, scheint sich ihr Dienst mit dem der Kanoniker und Benefiziaten gedeckt zu haben. Es ging folglich nicht um die Hinzufügung weiterer liturgischer Feierlichkeiten in der Peterskirche, sondern um die Gewährleistung der bereits üblichen. Bei der Bekleidung sollen sich die Chorkleriker an den Benefiziaten orientieren: *Clerici Chori Cappa nigra, et superpelliceo congruis temporibus more Beneficiatorum utantur*, ebd. Auch in der Residenzpflicht werden sie explizit den Benefiziaten gleichgestellt: ... *et ut eisdem Clericis tantum tempus indulgeatur absentie, quantum indultum est Beneficiatis eisdem*, ebd. Bei der *quotidiana* erhielten Benefiziaten und Chorkleriker dieselben Beträge. Am Fest Peter und Paul erhielten die Chorkleriker fünf Goldflorenen, während die Benefiziaten lediglich bis zu 100 Solidi erhalten sollten. Bei den Anniversarmessen erhielten die Chorkleriker hingegen nur die Hälfte von dem, was die Benefiziaten erhielten.

³⁸⁴ Das galt auch für die drei zusätzlich von Bonifaz VIII. eingerichteten Benefiziatenstellen, vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 230: *Trium autem beneficiatorum adauktorum, et viginti Clericorum Chori nove plantationis, predictae correctiones, visitationes, reformationes et punitiones ad Archipresbyterum solum volumus pertinere; Institutiones vero et destitutiones ad Archipresbyterum et Capitulum Basilice supradicte.*

³⁸⁵ Ebd., S. 231: *reservantes nobis specialiter, quorum ministeriorum et divinatorum onus predictis viginti Clericis Chori specialius per nos vel per alios imponamus.* Mit dem unbestimmten *vel per alios* sind vermutlich päpstliche Beauftragte oder der Kardinalarchipresbyter gemeint.

Nikolaus III. vom 27. Januar 1303 zu erkennen ist.³⁸⁶ Doch nicht zuletzt aus den Regelungen zur Residenzpflicht und den Strafzahlungen bei ihrer Verletzung geht deutlich hervor, dass die Kanoniker sich den liturgischen Pflichten eher entziehen konnten als die Benefiziaten.³⁸⁷ Auch wenn sich die Dreiteilung des Kapitels bis mindestens ins ausgehende 18. Jahrhundert hielt,³⁸⁸ so ist die Erinnerung an den Anteil Bonifaz' VIII. daran offenbar rasch verschwunden. In einem Schiedsspruch des Kardinalarchipresbyters Francesco Tebaldeschi von 1378 heißt es zur Einnahmenverteilung: *inter Canonicos, et Beneficiatos, ac etiam Clericos Chori dividatur secundum formam statutorum felicitis recordationis Nicolai pape III.*,³⁸⁹ obwohl die Chorkanoniker erst ein Vierteljahrhundert nach der Reform Nikolaus' III. eingeführt worden waren.

Neben diesen Erweiterungen des Kapitels ist hier kurz auf die Mansionare (*mansionarii*) einzugehen, die nicht zum Kapitel gehörten, zumal vor dem 11. Jahrhundert jedoch erheblichen Einfluss auf die Geschehnisse in der Peterskirche gehabt zu haben scheinen.³⁹⁰ Sie sind bereits im 9. Jahrhundert in den Quellen erwähnt. Es handelt sich um Laien, die sich in einer *schola* zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen hatten.³⁹¹ Sie lassen sich an vielen römischen Kirchen fassen und nehmen dort unter anderem auch liturgische Aufgaben wahr, so beim Osterfeuer oder der Bereitung des Chrisams.³⁹² Nach den Angaben des *Liber Pontificalis* soll es um das Jahr 1050 an St. Peter 60 Mansionare gegeben haben.³⁹³ Die zu Zeiten der Basilikalklöster entstandenen Gemeinschaften bestanden auch nach der allmählichen Umformung der Klös-

³⁸⁶ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 264, ed. Martorelli, Storia, S. 190–193, hier S. 191: *et dies celebrandarum* [für den verstorbenen Papst Nikolaus III.] *inter ipsos Canonicos, Beneficiatos, et Clericos dividantur modo infrascripto, videlicet, ut Canonici faciant unam ebdomadam, Beneficiati aliam, et Clerici aliam.*

³⁸⁷ Vgl. Martorelli, Storia, S. 186f.

³⁸⁸ So merkt ebd., S. 193, zur begrifflichen Differenzierung zwischen den Benefiziaten und den Chorklerikern an, dass sich schließlich der Begriff „Cherici Benefiziat“ (sic) herauskristallisiert habe, „come tuttora si chiamano.“

³⁸⁹ ACSP Pergamene, caps. 3 fasc. 6, ed. Martorelli, Storia, S. 199–205, hier S. 200.

³⁹⁰ Unberücksichtigt bleiben andere Gemeinschaften, die ebenso mit der Peterskirche in Verbindung standen, jedoch kein Teil des Kapitels waren und in der Peterskirche eine klar umschriebene Funktion zu erfüllen hatten, wie die *schola cantorum*, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 136–138; de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 694f. oder die seit dem 4. Jahrhundert nachzuweisenden *custodes*, vgl. ebd., S. 455.

³⁹¹ Bei den Mansionaren an den römischen Kirchen handelt es sich nicht um sog. Chorvikare, die in Stellvertretung für einen Kanoniker dessen liturgische Pflichten ausübten, vgl. dazu Heggelbacher, Chorvikar; Hinschius, System, Bd. 2, S. 80. Nach Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 140f., sind die *mansionarii* Inhaber niederer Kapitelbenefizien, die zwar als Kapitelklerus aufzufassen seien, jedoch „keine eigentlichen Kanoniker“.

³⁹² Vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 138–146; zu ihren liturgischen Pflichten in St. Peter ebd., S. 138f.

³⁹³ LP, Bd. 2, S. 368.

ter in ein Kapitel fort, auch wenn die Quellenbelege in der Folgezeit in ihrer Zahl geringer werden.³⁹⁴ Die *virgarii* sind eine den Mansionaren vergleichbare Gemeinschaft, die ebenfalls an mehreren römischen Kirchen nachzuweisen sind. An St. Peter sind sie sogar mit einer eigenen Kirche verbunden, mit S. Maria Virgariorum.³⁹⁵ Über die Organisation der Mansionare an der Peterskirche ist wenig bekannt, doch wurden sie in der Mitte des 11. Jahrhunderts sogar an den Einnahmen der Peterskirche beteiligt. In einer Urkunde vom 1. Juni 1058 sprach der Gegenpapst Benedikt X. ihnen die Hälfte der Altaroblationen zu. Die Wirkung der Urkunde des Nikolaus II. rasch unterlegenen Papstes ist fraglich.³⁹⁶ Zu einem Konflikt um die Finanzierung der Mansionargemeinschaften, besonders die Verwaltung und Nutzung ihres Besitzes in Abgrenzung zum Besitz des Peterskapitels, kam es unter Leo IX. Der konkrete Gegenstand waren vier Objekte, die dem päpstlichen Urteilsspruch zufolge ursprünglich Eigentum des Basilikalklosters S. Martino gewesen waren, welche die Mansionare jedoch an sich gerissen hätten.³⁹⁷ Von großem Einfluss der Mansionare auf die Peterskirche weiß auch Bonizo von Sutri zu berichten, dem zufolge die Mansionare die Peterskirche Tag und Nacht bewacht und auch die Altäre in ihrer Gewalt gehabt hätten. Das habe Gregor VII. zwar beendet, die Mansionare sogar aus der Kirche entfernt und an ihre Stelle Priester gesetzt, doch berichtet Bonizo auch, dass dies nur *cum magna difficultate* gelungen sei.³⁹⁸ Für das 12. Jahrhundert lassen sich keine Belege dafür anfügen, dass sie noch immer liturgische Funktionen ausübten, auch wenn sich der aktive Beitrag der Mansionare stets auf außergewöhnliche Ereignisse bezog und nicht im Zusam-

³⁹⁴ Vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 140f.

³⁹⁵ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 430 Z. 22–S. 431 Z. 2: *In eadem platea ante ecclesiam Beati Petri, videlicet iuxta ecclesiam Sanctae Mariae Virgariorum, est quodam aliud cantbarum, in quo de consuetudine schola virgariorum praeparat lectum domno papae, in letania maiori venienti ad Sanctum Petrum.* Vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 140. Zur Kirche vgl. Huelsen, Chiesa, S. 374f. Nr. 95. Die Kirche gehört zu den bereits 1158 dem Peterskapitel inkorporierten Kirchen im Borgo. Siehe dazu auch die Aufnahme der Kirche in das ältere und jüngere Verzeichnis der zinspflichtigen Kirchen und Hospitäler im älteren Verzeichnis Nr. 8 sowie im jüngeren Verzeichnis Nr. 6 als Abgabe *pro cathedratico* die Summe von *quatuor solidos provesimos*.

³⁹⁶ Siehe unten S. 110.

³⁹⁷ Die Entscheidung Leos IX. zugunsten des Klosters ist in einer Inschrift überliefert, vgl. It. Pont. 1, S. 146 Nr. 5. Streitobjekt war der Besitz von *S. Xysti et sancti Leonis nec non et sancti Hadriani cum duobus postpositis Hospicijs*. Der Papst spricht den Besitz dem Kloster zu und führt dazu in Hinblick auf die Mansionare aus: *ea olim a mansionarijs ab eodem monasterio direpta*, de Rossi, Inscriptiones, Bd. 2, S. 422 Nr. 36 Z. 18f., vgl. auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 183. Bei den Mansionaren scheint es sich häufig um begüterte Laien gehandelt zu haben, vgl. ebd., S. 140f.

³⁹⁸ Bonizonis Liber ad amicum, VII S. 603 Z. 23–33; vgl. Cowdrey, Gregory VII, S. 319. Das Vorgehen Gregors VII. ist in eine allgemeine Klerusreform dieses Papstes in Rom eingebettet, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 144f.

menhang mit den eucharistischen Feiern zu sehen ist.³⁹⁹ Doch dies mag nur ein Quellenproblem sein, da sie noch im ausgehenden 13. Jahrhundert bisweilen an den Einnahmen aus Messfeiern beteiligt wurden.⁴⁰⁰

4. Wirtschaftsorganisation

Da weltliche Stiftskirchen nach dem bekannten Diktum von Moraw als die „Stätte der Begegnung von Kirche und Welt“ zu gelten haben, gewährt eine Untersuchung der Wirtschaftsgeschichte des Peterskapitels Einblicke in die Prägung dieser geistlichen Institution durch die Bedingungen der Außenwelt, die Verschränkung beider Bereiche.⁴⁰¹ Nach der Formulierung dieses nicht nur für das Peterskapitel geltenden Desiderats müssen jedoch sofort arbeitsökonomische Einschränkungen des wünschenswerten Ziels nachgeschoben werden: Die Fülle der Besitzungen und die wenigen Vorarbeiten würden bei einer systematischen, umfassenden und modernen Ansprüchen an eine Besitzgeschichte genügenden Aufarbeitung den Rahmen dieser Untersuchung bei weitem sprengen.⁴⁰² Denn das Kapitel von St. Peter war vermutlich eines der reichsten Kapitel der lateinischen Christenheit. Die Scharen der Gläubigen, die zu den *limina apostolorum* pilgerten, spendeten hier, hochgestellte und begüterte Personen richteten Seelgerätstiftungen in der Kirche des Apostelfürsten ein, Kardinäle, Könige und Fürsten statteten die Kirche mit größeren Summen aus. Aus all diesen Zuwendungen speisten sich die Einnahmen des Kapitels, die zur Aufrechterhaltung des alltäglichen Betriebs und zur Absicherung des Vermögensgrundstocks dienten.

Im Folgenden sollen – ohne eine umfassende Wirtschaftsgeschichte des Peterskapitels zu schreiben – diese alltäglichen Ein- und Ausgaben, ihre Höhe und Veränderungen in der Verwaltung und Nutzbarmachung der wirtschaftli-

³⁹⁹ Di Carpegna Falconieri, Clero, S. 145f.

⁴⁰⁰ So legte Kardinalbischof Latinus Malabranca von Ostia in seinem Kodizill von circa 1294 fest, dass am Fest des hl. Gregor unter den Kanonikern, Benefiziaten und Mansionaren acht Goldflorenen verteilt werden sollten, Paravicini Bagliani, Testamenti, S. 269 Nr. 3: *inter canonicos et beneficiatos ac mansionarios predictae basilice*; vgl. auch Martorelli, Storia, S. 182f.

⁴⁰¹ Moraw, Typologie, S. 11; jüngst ders., Stiftskirchen; dazu auch Holbach, Ergebnisse, S. 151–153. Vgl. jüngst die Kritik von Zielinski, Kloster, S. 102f., für die Zeit vor dem 11. Jahrhundert.

⁴⁰² 1992 formulierte Holbach, Ergebnisse, S. 177, für den deutschen Raum: „Die Wirtschaftsgeschichte von Domkapiteln [ist] noch nach wie vor ein Desiderat“. Daran hat sich nichts geändert, vgl. auch die Bemerkungen von Bünz, Oblatio, S. 20f. Zwar liegen für den italienischen Raum und auch für Rom durchaus Untersuchungen über den Immobilienerwerb einzelner Bruderschaften oder die Casale-Wirtschaft vor, doch handelt es sich dabei weitgehend um Untersuchungen einzelner Aspekte, die kaum als eine umfassende „Wirtschaftsgeschichte“ einer Institution zu betrachten sind, zur Casale-Wirtschaft siehe unten S. 138.

chen Ressourcen näher beschrieben und die Regelungen zu den Pfründen der Peterskanoniker untersucht werden. Am Ende des Kapitels steht die Auswertung zweier Zinsverzeichnisse aus der Zeit zwischen 1228 und 1252/60 sowie zwischen 1260 und 1297, welche die beiden einzigen Zeugnisse der kapitelinternen Bemühungen um eine Organisation und Verwaltung von Besitzungen am Peterskapitel während des 13. Jahrhunderts sind und daher ausführlicher analysiert werden sollen.⁴⁰³

a) Oblationen

Zu den alltäglichen Einnahmen des Kapitels zählten die Altaroblationen. Dabei handelt es sich um Spenden der Gläubigen, die auf dem Altar der Kirche dargebracht wurden. Zumal die Peterskirche dürfte von den Pilgern reich bedacht worden sein, da sie während des gesamten Hochmittelalters und noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts ohne Frage das begehrteste Pilgerziel Roms war.⁴⁰⁴ Ursprünglich bestanden die Oblationen aus den Opfergaben Wein und Brot, die von den Gläubigen zur Verfügung gestellt wurden. Seit dem 11. Jahrhundert wandelten sich die Oblationen dann zu Geldgaben.⁴⁰⁵ Die Höhe dieser konti-

⁴⁰³ Der Zehnt wird hier nicht berücksichtigt, da er in den zeitgenössischen Quellen nicht thematisiert wird, noch ist den Quellen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts etwas über seine Höhe zu entnehmen. Dem Peterskapitel kam ohne Zweifel das ihm kanonisch zustehende Viertel zu, dessen Höhe jedoch nicht zu ermitteln ist, allgemein vgl. Zimmermann, Zehnt; Puza, Zehnt; Kottje, Zehnt. Zur Aufteilung vgl. Decr. Grat. C. 12 q. 2 cc. 27–31, ed. Friedberg, CIC, Bd. 1, Sp. 696–698.

⁴⁰⁴ Auch bei den deutschen Geschichtsschreibern des 10. bis 12. Jahrhunderts ist die Peterskirche die mit Abstand am häufigsten genannte Kirche, die zudem am ausführlichsten dargestellt wird, vgl. Schieffer, Mauern, bes. S. 133f.; Birch, Pilgrimage, bes. S. 7 u. 40. Vgl. auch die Beiträge in dem Sammelband D'Onofrio, Romei. Die Vorrangstellung der Peterskirche änderte sich im Laufe des Spätmittelalters, so dass Nikolaus Muffel bei seinem Rombesuch im Jahre 1452 zuerst die Laterankirche besucht und sie als die *erst haubtkirch* bezeichnet, Muffel, Beschreibung, ed. Vogt, S. 5; die Edition Muffel, Descrizione, ed. Wiedmann, ist lediglich ein erneuter Abdruck der Edition von Vogt. Zur Reise des Nikolaus Muffel vgl. auch Tellenbach, Glauben; zu Muffel auch Fouquet, Affäre. Ein wesentlicher Grund für das stärkere Gewicht des Laterans dürfte sein umfangreicher Reliquienschatz mit der heiligen Stiege sowie der hohe dort zu erwerbende Ablass gewesen sein, vgl. Miedema, Kirchen, S. 166–196, zum umfangreichen Ablass, den spätmittelalterliche Pilger am Lateran erlangen konnten, ebd., S. 217–231.

⁴⁰⁵ Nach Feine, Rechtsgeschichte, S. 191, schrieb bereits die Synode von Mâcon (585) in c. 4 ein Opfer in Form von Brot und Wein für jeden Gläubigen vor. Seit dem 11. Jahrhundert scheinen die Gaben zunehmend in Geldspenden umgewandelt worden zu sein, so beschloss die Herbstsynode Gregors VII. von 1078: *ut omnis christianus procuret ad missarum sollempnia aliquid offerre*, ed. Reg. Greg. VII., VI/5b S. 406 Z. 4f., vgl. auch Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 435f.; Gaudemet, Gouvernement, Bd. 2, S. 270; Meyer, Oblation. Zur Synode Gregors VII. jüngst Gresser, Synoden, S. 184f. Seine Unterscheidung zwischen *stipes* als Geldspenden und *oblationes* als Naturalspenden scheint fraglich. In Decr. Grat. 12 q. 1 c. 16, ed. Friedberg, CIC,

nuierlichen Einnahmen lässt sich bis zum Einsetzen der *Censuali* des Peterskapitels im Jahre 1372 schwer bestimmen.⁴⁰⁶ Eine der häufig genannten Summen findet sich bei Jacopo Stefaneschi, der in seinem Bericht über das Jubeljahr von 1300 davon spricht, dass die Pilger in diesem Jahr 30.000 Goldflorenen gespendet hätten.⁴⁰⁷ In einem gewöhnlichen Jahr dürften derartige Summen jedoch nicht erreicht worden sein, sondern nur ein Bruchteil davon.⁴⁰⁸ Will man die Einnahmen des Peterskapitels aus den Altaroblationen genauer fassen, ist zudem zu berücksichtigen, dass das Peterskapitel nicht über alle Altaroblationen frei verfügen konnte. Der römische Bischof war zu beteiligen, wie auch die Pilger und Kranken zu versorgen und die Kirche in ihrer materiellen Substanz mindestens aufrecht zu erhalten waren. Bis zu Eugen III. sind die genauen Regelungen der Oblationsverteilung an der Peterskirche nicht bekannt. Einer Urkunde Leos IX. ist lediglich zu entnehmen, dass er den zehnten Teil der Oblationen zur Erhaltung der Peterskirche reserviert wissen wollte.⁴⁰⁹ Welche Wirkmächtigkeit die Urkunde Benedikts X. vom 1. Juni 1058 entwickeln konnte, in der die Gaben des Hauptaltars zwischen den *mansionarii* und den

Bd. 1, Sp. 683, heißt es: *Ipsae enim res oblationes fidelium appellantur, que a fidelibus Domino offeruntur*. Unter diesen *oblationes* können in den weiteren behandelten Quellen stets auch Geldspenden gemeint sein. Die Pflicht der Laien, während der Messe Oblationen darzubringen, hatte bereits Alexander II. auf der Synode 1063 angemahnt (JL 4501). Diese Regelung fand auch Aufnahme in Decr. Grat. D. 32 c. 6, ed. Friedberg, CIC, Bd. 1, Sp. 117f.; die Verpflichtung der Laien zu Oblationen findet sich ebenso in Decr. Grat. C. 12 q. 1 c. 15 (Sp. 683) und passim. Den besten Überblick zur Entwicklung der Oblationen bietet Jungmann, *Missarum Sollemnia*, Bd. 2, S. 3–34, bes. S. 16–21.

⁴⁰⁶ Vgl. dazu die Bemerkungen von Esch, *Florentiner*, S. 477 Anm. 2. Zu den Oblationen an St. Peter bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert vgl. grundlegend Fabre, *Offrandes*. Die Bedeutung der Oblationen betont auch Duchesne, *Notes*, S. 257f.

⁴⁰⁷ Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 18 Z. 245. Die Aussage, dass die Peterskirche von den Pilgern bereits zuvor „mit jährlich 30.405 Goldflorenen bedacht wurden“ erscheint unglaubwürdig, da dann die Oblationen im Jubeljahr geringer gewesen wären als in einem normalen Jahr, ebd., S. 18 Z. 243–245: *singulis iam dudum annis ex peregrinantium oblati apostolorum principis florenorum auri [triginta milia quadringenti quinque florinorum] afferebant*, vgl. auch die Übersetzung bei Schmidt, *Jubeljahr*, S. 413. Die genaue Höhe der Oblationen ist später von einer anderen Hand nachgetragen worden, vgl. die Anm. d in der Edition. Zu Entstehungszeitpunkt (1302) und Hintergrund der Schrift Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. VII–IX; Schmidt, *Jubeljahr*, S. 395–399.

⁴⁰⁸ Vgl. Esch, *Florentiner*, S. 477 Anm. 2 zu den Jubiläen von 1390 und 1400; ders., *Economia*, S. 342–344; ders., *Giubileo*, S. 283.

⁴⁰⁹ *It. Pont.* 1, S. 140 Nr. 22; ed. Schiaparelli, *Carte*, S. 480–482 Nr. 19. In einer für Papsturkunden sehr ungewöhnlichen Weise der direkten Rede an den Heiligen wendet sich Leo IX. an Petrus und verkündet: *Ecce enim de oblationibus fidelium que tibi offerunt in altari tuo ... decimam partem tibi ... corroboramus atque confirmamus ad constructionem et resartionem ipsius tui sacri templi in edificis, parietibus, picturis ...* Zu der direkten Anrede des Apostelfürsten in Papsturkunden vgl. Johrendt, *Kardinal*, S. 159–161.

Peterskanonikern halbiert werden sollten – wenn diese die liturgischen Feiern durchführten –, ist fraglich.⁴¹⁰ Denn bereits im Januar 1059 war Benedikt von den Reformern auf der Synode von Sutri als *invasor* verurteilt worden, seine Unterwerfung unter Nikolaus II. und Devestierung fand spätestens auf der Ostersynode 1060 statt.⁴¹¹ Wenn das Privileg des (Gegen-)Papstes tatsächlich von den Kanonikern und Mansionaren zur Verteilung der Altaroblationen herangezogen wurde, so sicher nur für kurze Zeit. Das nach der Verurteilung Benedikts X. für das Peterskapitel kompromittierende Dokument werden die Kanoniker Nikolaus II. – und auch seinen Nachfolgern – kaum zur Bestätigung vorgelegt haben. Letztlich ist seine Überlieferung ein Glücksfall.⁴¹² Sicheren Boden betritt man erst mit dem feierlichen Privileg Eugens III. vom 10. April 1153: Der vierte Teil der Oblationen sollte ausschließlich den Kanonikern zugute kommen.⁴¹³ Es orientiert sich mit seiner Regelung an den allgemeinen Richtlinien des Kirchenrechts, die wie beim Zehnt eine Vierteilung der Oblationen vorsahen, der zufolge je ein Viertel an den Bischof, den Pfarrklerus, die Armen und Fremden sowie die *Fabrica* gehen sollten, die Bauhütte der Kirche.⁴¹⁴ Die Urkunde Eugens III. diente seinen Nachfolgern als Vorlage und

⁴¹⁰ It. Pont. 1, S. 140 Nr. 24; ed. Schiaparelli, Carte, S. 484f. Nr. 22. Zu den Mansionaren und ihren Aufgaben an St. Peter zumal im 11. Jahrhundert vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 138–146, zur genannten Urkunde ebd., S. 146.

⁴¹¹ Zu den Ereignissen vgl. jüngst Gresser, Synoden, S. 41 u. 51; Zimmermann, Papstabsetzungen, S. 140–145; Blumenthal, Gregor VII., S. 88 mit Anm. 115, setzt die Unterwerfung auf März 1059.

⁴¹² Sonst wurden die Privilegien von Päpsten, die aus der Retrospektive zu Gegenpäpsten geworden waren, oftmals beseitigt. Vgl. Johrendt, Clero, S. 42f.; ders., Sonderfall, S. 243; D’Acunto, Fonti, S. 35f.

⁴¹³ It. Pont. 1, S. 141 Nr. 32 (= JL 9714), ed. Schiaparelli, Carte, S. 289–292 Nr. 44: *quartam partem omnium oblationum que de altari eiusdem beati Petri apostoli tam de arca quam de omnibus ministeriis ipsius ecclesie preter de ministerio beati Leonis proveniunt, vobis ex consensu fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium Sedis apostolice auctoritate concedimus.*

⁴¹⁴ Vgl. Decr. Grat. C. 12 q. 2 c. 27; ed. Friedberg, CIC, Bd. 1, Sp. 697: *De oblationibus fidelium quot portiones fiant, atque cui proveniant.* Dazu scheinbar in Widerspruch steht die Regelung in C. 16 q. 7 c. 10; ed. ebd., Sp. 614, nach der dem Bischof die Hälfte der Oblationen zukam, die andere Hälfte den Klerikern. Sie fußt auf c. 14 des Konzils von Orléans, ed. Maassen, MGH Conc. 1, S. 6 Z. 4–7: *medietatem sibi episcopus vindicet et medietatem depensanda sibi secundum gradus clericus accipiat.* Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass tatsächlich die Hälfte der Altaroblationen nach dem c. 14 von Orléans den Klerikern zum persönlichen Gebrauch zugewiesen wurde, da die Bereiche *Fabrica* und Armenfürsorge hier nicht berücksichtigt wurden; zum Konzil vgl. Pontal, Synoden, S. 30f. Wenig ergiebig zu den Pilgeroblationen ist Carlen, Wallfahrt, S. 121f. Zur Vierteilung des Kircheneinkommens allgemein vgl. Jedin, Bona. Von einer Aufwertung der Peterskirche durch die Regelung Eugens III. auszugehen, scheint mir zu weit zu gehen, da durch den Zisterzienserpapst lediglich die allgemeinen kirchenrechtlichen Vorgaben für das Peterskapitel umgesetzt werden, anders hingegen Borgolte, Petrusnachfolge, S. 167.

wurde in ihrer Substanz stets bestätigt.⁴¹⁵ Lediglich wenn der Kardinalbischof von Porto die Messe feierte, war nach den Angaben der vor 1181 entstandenen Beschreibung der Petersbasilika aus der Feder des Peterskanonikers Petrus Mallius ein anderer Verteilungsschlüssel anzulegen, von dem jedoch das Viertel der Kanoniker unberührt blieb.⁴¹⁶ Zwischen Innozenz III. und Benedikt XI. wurde die Verteilung der Spenden der Gläubigen auf dem Hauptaltar der Peterskirche insgesamt neunmal geregelt. Innozenz III., Gregor IX. und Cölestin V. gehen mit ihren Regelungen über das seit Eugen III. in urkundlicher Form festgeschriebene Maß bei weitem hinaus, indem sie den Peterskanonikern nicht nur den dem Kapitel zustehenden vierten Anteil an den Altaroblationen zusprechen, sondern auch noch das den Päpsten zustehende Viertel, so dass die Peterskanoniker in den Genuss der Hälfte der Altaroblationen kamen.⁴¹⁷ Alle drei Päpste setzten damit ein deutliches Zeichen ihrer intensiven Verbundenheit mit dem Peterskapitel. Dass dieses Zugeständnis weit über das Übliche hinausging, wird auch daran deutlich, dass Innozenz III. den Anteil der Kanoniker 14 Jahre später wieder auf das normale Viertel reduzierte.⁴¹⁸ Die Überlieferung zeigt, dass sich auch die Peterskanoniker der Bedeutung dieses Zeichens bewusst waren. Denn von den Privilegien, welche die Verteilung der Altaroblationen im 13. Jahrhundert regelten, fanden allein die beiden Urkun-

⁴¹⁵ Es handelt sich um je eine Urkunde Hadrians IV. (It. Pont. 1, S. 142 Nr. 34; ed. Schiaparelli, Carte, S. 293–295 Nr. 46), Alexanders III. (It. Pont. 1, S. 143 Nr. 39; ed. Schiaparelli, Carte, S. 318–321 Nr. 60) und Clemens' III. (It. Pont. 1, S. 144 Nr. 44; ed. Schiaparelli, Carte, S. 339–341 Nr. 73). Eine weitere Urkunde Alexanders III. vom 27. Mai (1166–1179) enthält ebenfalls die Zuteilung der Oblationen nach den oben genannten kanonistischen Grundregeln, doch folgt sie nicht dem Wortlaut der Urkunde Eugens III., vgl. It. Pont. 1, S. 143 Nr. 40; ed. Schiaparelli, Carte, S. 312f. Nr. 62.

⁴¹⁶ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 427 Z. 11–18, vgl. dazu Fabre, Offrandes, S. 226f. Zu den Einnahmen aus den Hebdomadardiensten vgl. Descriptio S. 418f.; sowie dazu Fabre, Offrandes, S. 231f. Die Einkünfte des Kardinalbischofs von Porto beruhen wohl auf den älteren Rechten des Kardinalbischofs von Silva Candida, das von Calixt II. mit Porto vereinigt worden war. Zu älteren Rechten des Kardinalbischofs von Silva Candida auf die Altaroblationen (It. Pont. 2, S. 27 Nr. 7; ed. Migne PL 143, Sp. 828f. Nr. 16). Bereits in dieser Urkunde Viktors II. vom 8. Mai 1057 werden die Oblationen an Palmsonntag und zwischen Gründonnerstag und Ostersonntag dem Bischof zugestanden. Zeitnah zur *Descriptio* dürfte die Regelung Urbans III. vom 13. Juli 1186 sein (It. Pont. 1, S. 143 Nr. 42; ed. Schiaparelli, Carte, S. 331–336 Nr. 70, hier S. 334).

⁴¹⁷ Urkunde Innozenz' III. vom 13. März 1198 (Potthast 46; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 1); Urkunde Gregors IX. (Potthast 8213; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 31); Urkunde Cölestins V. (Potthast 23982; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 209). Vgl. Martorelli, Storia, S. 182, sowie Fabre, Offrandes, S. 229, jedoch allein zu Innozenz III. Die Gesta Innocentii, ed. Gress-Wright, S. 343, vermerken hingegen allein, dass der Papst bereits nach seinem Pontifikatsantritt den ihm zustehenden Anteil an den Einkünften aus der Peterskirche zur Versorgung der Armen bestimmt habe.

⁴¹⁸ Potthast 4438; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 16.

den Innozenz' III. und Gregors IX. in die päpstlichen Register Eingang.⁴¹⁹ Die Urkunden, die lediglich den kanonistisch definierten Normalzustand bestätigten, wurden nicht in die Register eingetragen.⁴²⁰ Die Registrierung dürfte auf die Initiative der Peterskanoniker zurückzuführen sein, was deren Wertschätzung der Regelung belegt.⁴²¹

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kann man – abgesehen von den beiden Unterbrechungen durch die Regelungen Innozenz' III. und Gregors IX. – davon ausgehen, dass dem Peterskapitel ein Viertel der Altaroblationen zustand. Die Höhe dieser Einnahmen ist kaum exakt zu beziffern. Aus den Beständen des Petersarchivs lassen sich keine Informationen für die Zeit vor dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts gewinnen. Eine Momentaufnahme bieten hingegen die Angaben im ersten Band des *Introitus et Extroitus* der Päpste zum Jahre 1285, welche die Aufteilung der Einkünfte von den Altären der Peterskirche verzeichnen. Die über das Jahr hinweg relativ gleichmäßig fließenden Einkünfte schnellen nur um Palmsonntag und Ostern herum auf eine Höhe von über 800 Pfund Provesinen, bevor sie wieder auf das normale Niveau von meist 25 Pfund Provesinen im Monat zurückfallen. Insgesamt belaufen sich die Einnahmen des Kapitels aus den Oblationen nach diesen Angaben auf 1062 Pfund, 5 Solidi und 5 Denare Provesinen.⁴²² Umgerechnet entspricht das einer

⁴¹⁹ Da allgemein lediglich rund ein Fünftel der ausgestellten Papsturkunden in die Register des 13. Jahrhunderts eingetragen worden sein dürften, weist die Überlieferung in den Registern auf ein erhöhtes Interesse an dem Stück hin. In Streitsachen konnte der Eintrag durch die Streitparteien erbeten werden. Insgesamt ist das Interesse und damit auch der Anteil der Päpste an der Aufnahme der Stücke in die Register wohl eher als gering zu werten, so dass das Interesse der Empfänger oftmals ausschlaggebend gewesen sein mag, vgl. Hageneder, Probleme, S. 53f.; ders., Register, S. 92 u. 95–98.

⁴²⁰ Neben der eben schon genannten Urkunde Innozenz' III. (Potthast 4438) sind dies: am 10. Februar 1253 Innozenz IV. (Potthast 14502; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 57); am 27. Mai 1256 Alexander IV. (Potthast 16397; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 65); am 31. Dezember 1259 nochmals Alexander IV. (Potthast 17734; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 70); und am 30. September 1294 Cölestin V. (Potthast 23982; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 209).

⁴²¹ Wären es allein die Päpste gewesen, welche die Regelung haben eintragen lassen, so wäre wohl auch das Privileg Innozenz' III. vom 24. April 1212 (Potthast 4438; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 16) in die Register eingetragen worden, zur Initiative der Päpste beim Registereintag siehe oben S. 111f.

⁴²² Vgl. die Edition bei Fabre, Offrandes, S. 233–240. Die Abrechnung beginnt an den Kalenden des Juni. Für die beiden Monate Juni und Juli verzeichnet sie stets in Provesinen umgerechnet 26 Pfund und 12 Denare für das Peterskapitel, für August/September 26 Pfund 6 Denare, für Oktober/November wird keine Summe angegeben, im Dezember/Januar sind es 29 Pfund 9 Solidi und 2 Denare, im Februar 25 Pfund 4 Denare, am Palmsonntag 373 Pfund 5 Solidi 9 Denare, an Ostern 442 Pfund 7 Solidi 5 Denare, im April/Mai 71 Pfund 18 Solidi 3 Denare. Als Summe aller Einnahmen für das Peterskapitel, die in jenem Zeitraum stets der Magister Albertus von Parma entgegennahm, werden 1062 Pfund 5 Solidi und 5 Denare genannt, ebd.,

Summe von circa 760 Goldflorenen.⁴²³ Das wäre etwas mehr als ein Zehntel der Einnahmen, die das Kapitel im Jubeljahr erhielt, sollten die Angaben von Jacopo Stefaneschi zutreffen.⁴²⁴

Zu dem Viertel, das den Kanonikern regulär zustand, kamen immer wieder zeitlich befristete Zusatzregelungen zur Verteilung der Oblationen. Sie betreffen bestimmte Altäre in der Peterskirche, bestimmte Feiertage, Sonderzuweisungen oder sind als zeitlich befristete Abweichungen formuliert.⁴²⁵ Schließlich werden am Ende des 12. Jahrhunderts auch die Oblationsanteile des Kardinalbischofs von Porto zurückgedrängt.⁴²⁶ Dies ist wahrscheinlich eine Folge der schwindenden Bedeutung des Kardinalbischofs von Silva Candida – und nach der Vereinigung unter Calixt II. von Porto – für die Peterskirche. Die Kardinalarchipresbyter, die seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts nachzuweisen sind, übernehmen die Rolle der Kardinalbischöfe als Band zwischen dem *sacrum*

S. 240. Hinzu kommen noch Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien aus den päpstlichen Gärten bei St. Peter.

⁴²³ Vgl. dazu Spufford, Handbook, S. 67 u. 110, sowie unten S. 125 Anm. 477.

⁴²⁴ Jacopo Stefaneschi nennt die Summe von 30.000 Goldflorenen, die in der Peterskirche als Oblationen der Gläubigen gespendet worden seien, siehe oben S. 109. Da dem Peterskapitel wie dargelegt ein Viertel der Oblationen zustand, wären dies 7.500 Goldflorenen, fast das Zehnfache der Einnahmen aus den Oblationen des Jahres 1285.

⁴²⁵ So gesteht Innozenz II. den Peterskanonikern am 23. Mai 1138 die Hälfte aller Oblationen an den Altären S. Mariae und S. Gregorii und der Oblationen in anderen Kirchen, die dem Peterskapitel unterstehen beziehungsweise in dieses inkorporiert sind, zu (It. Pont. 1, S. 141 Nr. 29; ed. Schiaparelli, Carte, S. 279–281 Nr. 37). Vgl. dazu Fabre, Offrandes, S. 227. Die Ausführung des Petrus Mallius, dass Innozenz II. dem Peterskapitel die Hälfte aller Oblationen in der Peterskirche zugestanden habe, ist eine mehr als gutwillige Interpretation des Privilegs, vgl. Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 436 Z. 10–13: *Condidit quoque privilegium, in quo concessit canonicis basilicae beati Petri medietatem omnium ministeriorum, id est omnium altarium, quae sunt in ecclesia Beati Petri*. Honorius III. sprach der *schola cantorum de urbe* jährlich 10 Pfund Provesinen aus den Altaroblationen zu, Fabre, Offrandes, S. 230. Die entsprechende Urkunde, Potthast 6045, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 23, wurde auch in die päpstlichen Register eingetragen. Aufgrund der offenbar schlimmen wirtschaftlichen Situation am Peterskapitel überträgt Johannes XXI. den Peterskanonikern für 20 Jahre die Abgaben des Senats an die Kurie in Höhe von 100 Pfund. Diese Abgabe ist als Oblation auf dem Hauptaltar der Peterskirche zu entrichten, Potthast 21230, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 145. Zu weiteren Zusatzregelungen vgl. Fabre, Offrandes, S. 227–229, auch mit dem Hinweis auf Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 429f., zu Einkünften des Papstes aus den Altaroblationen an St. Peter. Das Viertel der Kanoniker wird davon jedoch nicht berührt gewesen sein. Zu Abgaben der Peterskanoniker an die Päpste am Ende des 12. Jahrhunderts vgl. auch Pfaff, Untersuchungen, S. 335.

⁴²⁶ Clemens III. überträgt am 26. April 1188 den Anteil des Kardinalbischofs von Porto an den Altaroblationen am Palmsonntag und zwischen Gründonnerstag und Ostern, der ein Drittel der Oblationen an diesen Tagen beträgt, an die Kanoniker, It. Pont. 1, S. 144 Nr. 43, ed. Schiaparelli, Carte, S. 338 Nr. 72. Zu den Regelungen zuvor siehe oben S. 111 Anm. 416; vgl. auch de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 696–698.

collegium und der Peterskirche.⁴²⁷ Die Zurückdrängung des Kardinalbischofs bei der Oblationsverteilung ist ein Ausdruck dieses Wandels.

b) Verkauf der Pilgerzeichen

Eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle, deren Höhe sich jedoch ebenso wie bei den Oblationen nicht beziffern lässt, dürfte die Herstellung und der Verkauf von Pilgerzeichen gewesen sein.⁴²⁸ Bei der großen Anzahl der Pilger, die jedes Jahr nach Rom gekommen sein dürfte, handelt es sich dabei ohne Frage um eine Massenware.⁴²⁹ Von ihrem Aussehen her ähneln die ersten Pilgerzeichen, die man vermutlich erst in Rom erwerben konnte, entfernt den päpstlichen Bleibullen, da sie als Bleiabzeichen oder mit Blei überzogen – wenn auch in rechteckiger Form und nicht rund – wie die Bullen die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus als Brustbild darstellten.⁴³⁰ Im weiteren Verlauf verändern sie ihr Aussehen stark, so dass im Spätmittelalter die Apostelfürsten zugunsten des Schweißstuchs der Veronika – das sich zunächst nicht auf den Pilgerzeichen befand – immer stärker zurücktraten. Sie waren für die Pilger eine Art Sichtbarmachung der Pilgerleistung, die man vollbracht hatte.⁴³¹ Da vermutlich lediglich zehn Prozent der Pilger Arme waren,⁴³² ist von einem regen Absatz der Pilgerzeichen auszugehen. Der ehemalige Peterskanoniker Innozenz III. hatte dem Peterskapitel das alleinige Herstellungs- und Verkaufsrecht der Pilgerzeichen übertragen und damit Einnahmen, die zuvor den Päpsten zustanden.⁴³³

⁴²⁷ Siehe dazu oben S. 79f.

⁴²⁸ Sch mugge, Anfänge, S. 63f. Zu den Pilgerzeichen Roms vgl. Rodolfo, Signa, mit Abbildungen auf S. 338–347. Zu Pilgerzeichen allgemein vgl. jüngst den Band Kühne/Lambacher/Vanja, Zeichen.

⁴²⁹ Die Zahl der Pilger pro Jahr lässt sich schwer einschätzen. Auch der Bericht *de anno iubileo* über das Jubeljahr 1300 aus der Feder des Kardinals Jacopo Gaetano Stefaneschi gibt keine Zahl der Pilger an, vgl., Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, sowie die Übersetzung bei Schmidt, Jubeljahr. Zum Pilgern vgl. aus der Fülle der Literatur Sch mugge, Anfänge; ders., Motivstruktur; zu Rom: Birch, Pilgrimage; Schimmelpfennig, Romreisen; D’Onofrio, Romel. Zumal für die englischen Pilger scheint die Romwallfahrt eine große Attraktivität besessen zu haben, Aronstam, Pilgrimages, S. 69f.; Birch, Pilgrimage, S. 40f.

⁴³⁰ Zum Ort des Erwerbs von Pilgerzeichen vgl. Köster, Pilgerzeichen-Studien, S. 80; zu den Fundorten vgl. Rodolfo, Signa, S. 152f.

⁴³¹ Sch mugge, Motivstruktur, S. 278; Köster, Pilgerzeichen-Studien, S. 87.

⁴³² Diese Zahl nennt Sch mugge, Anfänge, S. 3, für das 11. bis 12. Jahrhundert; zustimmend auch Irsigler, Bedeutung, S. 85; vage hingegen Birch, Pilgrimage, S. 65.

⁴³³ Potthast 939 vom 18. Januar 1199, ed. Reg. Inn. III., I/534 S. 772f.; Johrendt, Urkundenregesten Nr. 3. Den Kanonikern werden sowohl die Einnahmen, die zuvor dem Papst zustanden, als auch das Recht der Herstellung beziehungsweise die Möglichkeit, die Herstellung an andere zu übertragen, zugesprochen, Reg. Inn. III., I/534 S. 773 Z. 5–10: *tam redditum ... predecessores nostri et nos ipsi percipere consuevimus, quam auctoritatem fundendi ea vel quibus volueritis fusoribus concedendi*. Die Verwaltung der Einnahmen aus den Pilgerzeichen sollte durch alle

Dieses Recht wurde den Kanonikern von Honorius III. und Gregor IX. mit fast identischer Wortwahl bestätigt.⁴³⁴ Wie wichtig dem Kapitel diese Einnahmequelle war, wird daran deutlich, dass es sich das Recht 1224, 1235 und 1244 auch vom Senat der Stadt bestätigen ließ.⁴³⁵ Wieso die päpstlichen Bestätigungsurkunden dieses Rechts 1228 abbrechen und offenbar auch von der Seite des Senats her nach 1235 das alleinige Herstellungs- und Vertriebsrecht des Peterskapitels nicht mehr bestätigt wurde, muss offen bleiben. Es wäre denkbar, dass das Recht nicht mehr allein exklusiv dem Kapitel vorbehalten blieb oder dass umgekehrt dieses Recht inzwischen allgemein so anerkannt war, dass es nicht mehr bestätigt werden musste. Für letzteres spricht, dass die Urkunde Gregors IX. im Gegensatz zu den Vorurkunden nicht in die päpstlichen Register eingetragen worden war. Es bedurfte offenbar nicht mehr der Absicherung des Registereintrags als Rechtssicherheit.⁴³⁶ Auch wenn im 13. Jahrhundert in Hinblick auf das Pilgerwesen im Allgemeinen eine gewisse Flaute zu verzeichnen war, die man mit einer gezielten Ablasspolitik zu beseitigen suchte,⁴³⁷ so verdeutlicht das Einschreiten der *magistri edificiorum* 1233 und 1279 gegen wild aufgestellte Buden auf den Hauptzugangsstraßen zu St. Peter jedoch, dass man in der *urbs* auch im 13. Jahrhundert mit großen Pilgerströmen zu St. Peter zu rechnen hatte.⁴³⁸ Der Erwerb von Pilgerzeichen durch diese Massen, die nach Rom zogen, kam dem Peterskapitel finanziell zugute, dem die Pilger nicht

Kapitelmitglieder gemeinsam erfolgen (Potthast 2647; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 11; ed. Reg. Inn. III., VIII/187 S. 317–319, hier S. 318f. Z. 30f.): *Procurrent autem omnes pariter in communi de provenientibus signorum*. Vgl. auch Gesta Innocentii, ed. Gress-Writh, S. 343f., sowie dazu Rodolfo, Signa, S. 154. Die Herstellung und der Vertrieb der Pilgerzeichen wurden in der Regel durch religiöse Gemeinschaften vor Ort betrieben, wobei jedoch meist auch Produkte aus anderer Produktion zugelassen waren, vgl. Köster, Pilgerzeichen-Studien, S. 80.

⁴³⁴ Honorius III. wiederholte die Urkunde Innozenz' III. am 27. Januar 1222, Potthast 6776, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 25; und Gregor IX. am 5. Mai 1228, ebd., Nr. 30. Die Urkunde Gregors IX. ist in der Forschung bisher unberücksichtigt geblieben. Eine Edition findet sich bei ders., Pilgerzeichen, S. 397–399.

⁴³⁵ Am 12. März 1224 bestätigte der Senator Annibaldo den Kanonikern dieses Recht, vgl. Codice diplomatico, ed. Bartoloni, Bd. 1, S. 111–115 Nr. 72, hier S. 113; 1235 der Senator Angelo Malabranca, ebd., S. 143–145 Nr. 86; 1244 wurde die Urkunde von Annibaldo inseriert, ebd., S. 177–180 Nr. 108. Zum Gesamtkomplex vgl. auch Schmutge, Anfänge, S. 64f., ohne die Kenntnis des Privilegs Gregors IX.

⁴³⁶ Siehe oben S. 112 Anm. 419. Vgl. auch Johrendt, Pilgerzeichen, S. 390–395.

⁴³⁷ Vgl. dazu Schmutge, Anfänge, S. 70, sowie ders., Motivstruktur, S. 271f.; zur Entwicklung der Ablässe an St. Peter nach wie vor grundlegend die beiden Studien von Maccarrone, Pellegrinaggio, und ders., Indulgenza, für das 13. Jahrhundert.

⁴³⁸ Vgl. dazu jüngst Baumgärtner, Bauplanung, S. 289–291, mit Bezug auf Schiaparelli, Magistri, S. 26f. Nr. 1, vom 29. Oktober 1233 und ebd., S. 33–35 Nr. 5, vom 7. Juni 1279.

nur zu weiten Teilen zur seelsorgerischen Betreuung unterstanden,⁴³⁹ sondern das auch als deren Rechtsvertretung fungierte.⁴⁴⁰

c) *Hab und Gut der Pilger bei Todesfall*

Pilger standen generell unter dem besonderen Schutz der Kirche und waren der Fürsorge kirchlicher Einrichtungen anvertraut.⁴⁴¹ Doch nach ihrem Tod war das, was sie mit sich führten, herrenlos geworden, sofern sie kein Testament darüber angefertigt hatten.⁴⁴² Das Begräbnisrecht der Pilger lag wohl seit Leo IV. bei den Scholen und ist über das Martinkloster, eines der vier Basilikalklöster, aus denen sich das Peterskapitel entwickelte und dem Leo IV. das Begräbnisrecht übertragen hatte, an das Peterskapitel gekommen.⁴⁴³ Dass Leo IX. am 21. März 1053 der römischen Bevölkerung ausdrücklich untersagte, Kranke in ihr Haus zu schleppen, um sich – falls diese kein Testament gemacht hätten – ihres Hab und Guts zu bemächtigen, veranschaulicht, dass die Realität den Vorgaben der Privilegien nicht entsprochen haben wird.⁴⁴⁴ Doch das Recht blieb dem Peterskapitel offenbar trotz ausgebliebener weiterer päpstlicher Bestätigungsurkunden und einer Aufhebung dieses Rechts für manche Parochien in Rom erhalten,⁴⁴⁵ denn 1224 und 1235 bestätigten die Senatoren dem Kapitel

⁴³⁹ Schmutge, Anfänge, S. 7

⁴⁴⁰ So wendet sich der Senator Angelo Malabranca am 15. September 1235 in einer Urkunde an die Peterskanoniker und bestätigt ihnen: *cum omnes peregrini et Romipete sint spiritaliter de foro beatissimi Petri, censemus et statuimus, ut omnes sint de foro vestro ... et si quis contra aliquem peregrinorum et Romipetarum expediri voluerit, experiatur humiliter coram vobis et per vos obtineat sue iustitie complementum*, Codice diplomatico, ed. Bartoloni, S. 143–145 Nr. 86, hier S. 145 Z. 13–18. Carlen, Wallfahrt, S. 139.

⁴⁴¹ Vgl. etwa bereits Benedicti Regula, ed. Hanslik, c. 53 S. 135–139; Calixt II. hatte sich beim Schutz der Pilger auf dem ersten Lateranum explizit auf die Rompilger bezogen, so c. 14 Lateranum I, Decreta, ed. Alberigo, S. 193 Z. 3–6; aufgenommen in Decr. Grat. C. 24 q. 3 c. 23, ed. Friedberg, CIC, Bd. 1, Sp. 997; allgemein vgl. Schmutge, Anfänge, S. 4f., 9, 14; Birch, Pilgrimage, S. 18; Gilles, Lex, S. 171–185.

⁴⁴² Carlen, Wallfahrt, S. 134–137.

⁴⁴³ Zur Regelung unter Leo IV. vgl. Herbers, Leo IV., S. 255–258; irreführend und zum Teil falsch die Ausführungen bei Carlen, Wallfahrt, S. 144–146.

⁴⁴⁴ It. Pont. 1, S. 146 Nr. 4 (= JL 4292; ed. Schiaparelli, Carte, S. 467–473 Nr. 16); vgl. auch Szabó, Veränderung, S. 54. Birch, Pilgrimage, S. 144f., nennt das Privileg zwar, doch hält sie die Bestätigung Leos IX. lediglich für ein dem Kloster S. Martino zugesprochenes Recht und geht offensichtlich nicht von einem nunmehr auf das Kapitel übergegangenen Recht aus, dessen einer Teil das Kloster von S. Martino war.

⁴⁴⁵ Alexander III. hatte dem Laterankapitel den Besitz von Pilgern zugestanden, die ohne Testament und Erben in einer der Parochien von S. Giovanni in Laterano starben, It. Pont. 1, S. 29 Nr. 25, vgl. Kehr, Analekten, S. 6. Zu den Parochien, die dem Laterankapitel unterstanden, vgl. Passigli, Geografia, S. 56f.

die Rechtsvertretung der Pilger und das Begräbnisrecht.⁴⁴⁶ Erneut lässt sich die Höhe der Einnahmen aus diesem Recht nicht beziffern.⁴⁴⁷

d) Stiftungen und sonstige Einnahmen

Eine ebenso in ihrer Höhe schwer einzuschätzende, doch während des gesamten Mittelalters und auch darüber hinaus nicht versiegende finanzielle Quelle für das Peterskapitel waren die Stiftungen. Lediglich ein Bruchteil fand in den *Liber Anniversariorum*, das Nekrolog der Peterskirche, Eingang.⁴⁴⁸ Etliche Notariatsinstrumente bezeugen darüber hinaus Stiftungen an das Kapitel, das über den Leib des Apostels wachte.⁴⁴⁹ Die Motivation dazu liegt auf der Hand: Petrus sollte seine Schlüsselgewalt nach dem Willen der Stifter ganz konkret für ihr persönliches Seelenheil oder das von Angehörigen verwenden und als Himmelspförtner den Stiftern den Weg durch die Pforte erleichtern.⁴⁵⁰ Ein

⁴⁴⁶ Codice diplomatico, ed. Bartoloni, S. 111–115 Nr. 72 u. S. 143–145 Nr. 86.

⁴⁴⁷ Bereits das Privileg Leos IX. betont jedoch ausdrücklich, dass es Gültigkeit für alle *nobiles et ignobiles, divites et pauperes* habe, Schiaparelli, Carte, S. 467–473 Nr. 16, hier S. 469.

⁴⁴⁸ Vgl. etwa den umfangreichen Eintrag zu Nikolaus III., Necrologi, ed. Egidii, Bd. 1, S. 242–245 zum 23. August; die 50 Goldunzen pro Jahr König Karls I. von Anjou, ebd., S. 174 zum 6. Januar, seinem Krönungstag; oder die 50 Pfund Provesinen von Thomas Alexii aus Boccea, ebd., S. 184 zum 13. Februar, um drei beliebige Beispiele zu nennen.

⁴⁴⁹ Aus den Urkunden des Petersarchivs lassen sich folgende Stiftungen nachweisen: Egidius übertrug 1294 an das Kapitel einen Casale als Seelgerätstiftung und sollte darüber hinaus in der Peterskirche begraben werden, vgl. Jöhrendt, Urkundenregesten, Nr. 212. Ebenfalls umfangreich war die Seelgerätstiftung des Ursus Orsini, des Bruders des Kardinalarchipresbyters Matteo Rosso Orsini, von 1303, in der er den Casale *Tres Columpne* stiftete, vgl. ebd., Nr. 265, mit der Bestätigung durch Bonifaz VIII. ebd., Nr. 267–269. Stiftungen in Form einer jährlichen Abgabe sind beispielsweise die Stiftung Karls I. von Anjou anlässlich seiner Krönung in St. Peter in Höhe von 50 Goldunzen jährlich, ebd., Nr. 93 u. 126, sowie die Bestätigung dieser Verfügung durch seinen Sohn Karl II. und zusätzliche 50 Goldunzen durch diesen, ebd., Nr. 190, 216, 225, 242f. u. 254. Die Stiftung Karls I. wurde auch ins Nekrolog eingetragen, siehe oben Anm. 448. Jakob (II., „der Gerechte“, König der Krone Aragon) stiftete jährlich sogar 300 Goldunzen, ebd., Nr. 227. Doch auch die kleineren Stiftungen wie ebd., Nr. 210 u. 272, dürften einen nicht unbeträchtlichen Anteil an den Einnahmen des Peterskapitels ausgemacht haben, auch wenn die Überlieferungschance dieser Dokumente, die eine geringere Summe beinhalten, die eventuell nach einigen Jahren nicht mehr gezahlt wurde, geringer war und sie sich daher nicht mehr nachweisen lassen. Daneben stifteten auch die Päpste immer wieder sowohl Kirchen als auch Besitzungen, wie ebd., Nr. 67 (Alexander IV.), 244 u. 247 (Bonifaz VIII.) sowie 271 (Benedikt XI.).

⁴⁵⁰ Dass die Vorstellung von Petrus als dem Himmelspförtner äußerst wirkmächtig war, bezeugen die überall im Abendland zu findenden ikonographischen Darstellungen Petri mit den beiden Schlüsseln als Sinnbild für die Binde- und Lösegewalt, vgl. Braunfels, Petrus; zum intensiveren Gebrauch der Schlüssel Petri als päpstlichem Symbol seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert vgl. Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 20–23. Fast schon anekdotenhaft mutet es an, dass auf der Synode von Whitby (664) die Funktion Petri als Himmelspförtner für König Oswiu

schönes Beispiel für den konkreten Ablauf derartiger Seelgerätstiftungen bildet ein Notariatsinstrument vom 23. Oktober 1294.⁴⁵¹ Darin wird nicht nur der genaue Begräbnisplatz des *nobilis vir dominus Egidius domini Pauli Roffrede* festgelegt, sondern auch die Finanzierung des weiteren Gebetsgedenkens aus dem Ertrag eines dem Kapitel übertragenen Casale.⁴⁵² Doch auch durch die lediglich teilweise überlieferten Notariatsinstrumente dürften bei weitem nicht alle Stiftungen erfasst sein. Eine Gesamtaufnahme durch das Kapitel – etwa in Form eines Verzeichnisses – fand nach Ausweis der Überlieferung während des gesamten Untersuchungszeitraums nicht statt.⁴⁵³ Ob das Peterskapitel zu seinen umfangreichen Besitzungen, die sich über ganz Europa erstreckten, durch Kauf oder Stiftungen kam, lässt sich daher nicht immer rekonstruieren. Letzteres ist bei den Fernbesitzungen zu vermuten. Eine analytische und chronologisch gestaffelte Untersuchung aller Besitzungen des Peterskapitels kann hier nicht geleistet werden, zumal umfassende Besitzverzeichnisse vor 1361 fehlen.⁴⁵⁴ Der Besitz und der daraus erwirtschaftete Ertrag können jedoch

den Ausschlag gegeben haben soll, zur römischen Obödienz überzutreten, vgl. Vollrath, Synoden, S. 54f.

⁴⁵¹ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 213.

⁴⁵² Unter anderem ist diesem Notariatsinstrument auch zu entnehmen, dass das Peterskapitel für den Begräbnisort in der Petersbasilika zuvor die Erlaubnis Papst Cölestins V. eingeholt hatte, vgl. ebd.

⁴⁵³ Auch die umfangreichen Besitzlisten in den Papsturkunden am Beginn des 13. Jahrhunderts dürften nicht alle Besitzungen enthalten haben, vgl. etwa die Urkunde Innozenz' III., Potthast 2592 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 9), vom 15. Oktober 1205 und die Nachurkunde Gregors IX., Potthast 8214 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 32), vom 22. Juni 1228. Beide Urkunden sind jedoch nur abschriftlich erhalten und nicht in allen Punkten über Zweifel an ihrer Echtheit erhaben, vgl. Johrendt, Kardinal, S. 164 Anm. 28 mit Bezug auf Potthast 2592.

⁴⁵⁴ Es handelt sich um ACSP Inventari, Nr. 1, das den Titel trägt: *Inventarium antiquum omnium Bonorum mobilium et immobilium sacrosancte Basilice Principis Apostolorum de urbe atque omnium ecclesiarum dicte sacrosancte Basilice subiectarum*. Dieses Verzeichnis ist nach Sachgruppen geordnet, und diese sind wiederum geographisch gegliedert. Es beginnt mit den *vimeae* (ab fol. XVIv), dann folgen die *orti* (ab fol. XVIIIr), dann die Kirchen in Rom (fol. XVIIIr–XXIV) und außerhalb (fol. XXIIr–XXVr), schließlich die Besitzungen in der Stadt nach Pärchien gestaffelt (fol. XXVIIv–XXXIIIv), dann eine Zusammenstellung der *dossale* im Besitz des Peterskapitels (fol. XXXVr–XXXVIv), eine der *pluviale* (fol. XXXVIIIv–XLVv), der *planeta* (fol. XLVIIr–LVr), der *cortina* (fol. LVIr–LVIIIv), der *stole* (fol. LVIIIr), der *tobalie* (fol. LVIIIv–LXr) und der *libri* (fol. LXIIr–LXVIr), anschließend der *domus* im Gebiet in *Tybure* (fol. LXVIIIr–LXXv) und zuletzt der Verpachtungen, verbunden mit den Namen der Pächter (fol. LXXv–LXXIIr). Hubert, Espace, S. 10, datiert das Verzeichnis auf 1350. Er plant ferner seit 1990 eine Edition dieses Verzeichnisses vorzulegen, vgl. ebd., S. 10 Anm. 13; ebenso ders., Economie, S. 180 Anm. 7. Eine Teiledition die liturgischen Gewänder betreffend (fol. XXXVr–LXr) findet sich bei Müntz/Frothingham, Tesoro, S. 13–51. Die genannten Besitzungen in Form von Landgütern, Immobilien oder Kirchen blieben dabei unberücksichtigt. Die erste systematische Erfassung des Besitzes mit einer Aufarbeitung der Besitzgeschichte hatte bereits 1606 und 1607 Giacomo Grimaldi mit den beiden von ihm angelegten Katastern zu den Häu-

sicherlich wie bei anderen vergleichbaren Institutionen als die finanzielle Basis des Peterskapitels bezeichnet werden. Dabei kam es zu keiner Ausbildung von Sondervermögen aus diesen Zustiftungen in Form von Obleien/Obödienzen.⁴⁵⁵ Ohne Rechnungsbücher ist es allerdings müßig, über die exakten Anteile der Einnahmequellen am Gesamthaushalt des Peterskapitels zu spekulieren.

Neben diese gewöhnlichen Einnahmen traten ferner auch Sondereinnahmen wie diejenigen aus einem Jubeljahr oder Abgaben der Gläubigen zur Rettung der baulichen Substanz der Peterskirche, wie sie einem Aufruf Gregors VII. zu entnehmen sind, deren Höhe sich jedoch nicht fassen lässt.⁴⁵⁶ Das ist anders

sern in der Stadt, die dem Peterskapitel zu diesem Zeitpunkt gehörten, angelegt, vgl. ACSP Catasti, Nr. 1 u. 2. Die Besitzungen in Nr. 1 (Stadt ohne *borgo*) sind nach den Regionen aufgelistet. Das Kapitel besaß in der Region *pontis* mit Abstand die meisten Besitzungen. Grimaldi, der die ersten Eintragungen des später fortgeführten Verzeichnisses verfasste, widmete jeder einzelnen *domus* einen eigenen Eintrag, in dem er zu ergründen suchte, wann die *domus* an das Kapitel gekommen war. Dabei verweist er in seinen Ausführungen auf die entsprechenden Originalurkunden aus dem Petersarchiv, die Transkriptionen in den Kopialbüchern, Eintragungen im *Liber benefactorum* (= *Liber Anniversariorum*) oder den Zinsbüchern (*Censuali*) des Peterskapitels. Die ältesten dabei angegebenen Zeugnisse entstammen jedoch meist der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der Eintrag ACSP Catasti, Nr. 1 fol. 25r zur *domus sub numero CII*, die 1329 an das Kapitel gekommen sei, ist unter den vielen Eintragungen eher als Ausnahme zu betrachten. Die Eintragungen von Rechtsakten die Häuser betreffend wurden nach Grimaldi von anderen teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein fortgesetzt. Angaben zu Kirchen, die dem Kapitel unterstellt wurden, nahm Grimaldi nicht systematisch auf, vgl. etwa ACSP Catasti, Nr. 1, fol. 117r zur *ecclesia sanctorum Cosmae et Damiani*, die nach Ausweis einer Marmorinschrift über dem Portal der Kirche 1479 an das Kapitel gekommen sei. Dasselbe gilt für den zweiten von Grimaldi angelegten Kataster, der die Besitzungen in der Leostadt erfasst. Hier lag am Beginn des 17. Jahrhunderts eindeutig der Besitzschwerpunkt des Peterskapitels, was sicherlich auch im 11. bis 13. Jahrhundert der Fall war. In diesen Zeitraum verweisen auch etliche Ausführungen Grimaldis zu den Kirchen der Leostadt, die dem Kapitel unterstanden, so z. B. zur *ecclesia sancti Michaelis Archangeli*, vgl. ACSP Catasti, Nr. 2, fol. 139r. Weitere Einblicke in die Geschichte der Besitzungen des Peterskapitels sind von den Arbeiten von Mirko Stocki zu erwarten. Schwierig dürfte sich dabei die Herausfilterung der tatsächlich im 13. Jahrhundert im Besitz des Peterskapitels befindlichen Objekte gestalten. So enthält ACSP Pergamene, caps. 32 fasc. 131 auch eine Liste, die mit *Liber sancti Petri de urbe 1213* betitelt ist, mit dem Untertitel *Liber ecclesiarum sub collatione et jurisdictione basilice principis apostolorum de urbe*. Es handelt sich um eine neuzeitliches Dokument. Eine sorgfältige und vor allem quellenkritische Untersuchung, die Grundeinträge der vorgeblichen Abfassungszeit von 1213 und spätere Ergänzungen bis in die Neuzeit hinein von einander trennt, steht jedoch aus und kann hier nicht geleistet werden. Dass die Liste in ihrem gesamten Bestand aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt, ist nicht anzunehmen.

⁴⁵⁵ Zur Ausbildung derartiger Sondergüter, die im süddeutschen Raum als Obleien bezeichnet werden, ansonsten als Obödienzen, vgl. an Bamberger und Würzburger Beispielen jüngst Bünz, *Oblatio*.

⁴⁵⁶ It. Pont. 1, S. 140 Nr. 25; ed. Santifaller, *Quellen*, S. 38f. Nr. 58. Gregor VII. fordert alle Gläubigen auf, zur Wiederherstellung der Peters- und der Paulskirche zu spenden. Er verspricht den Spendern, als Gegenleistung für sie dreimal jährlich die Messe zu lesen. Zur Begründung des

bei den Einnahmen der Kanoniker anlässlich der von Innozenz III. eingeführten Prozessionen von St. Peter zum Hospital S. Spirito in Sassia. Dabei wurde das Schweiß Tuch der Veronika gezeigt, das von den Peterskanonikern verwahrt wurde.⁴⁵⁷ Während des gesamten 13. Jahrhunderts erhielten alle teilnehmenden Peterskanoniker 12 *Nummi* beziehungsweise Denare und ein Pfund Wachs, was aus den Oblationen des Hauptaltars von St. Peter finanziert werden sollte. Ab Alexander IV. kam die Summe von 100 Solidi für das Kapitel hinzu.⁴⁵⁸

Damit sind die Einnahmen skizziert, die an der Peterskirche anfielen oder welche die Peterskanoniker auf andere Weise erhalten konnten. Wenn im Folgenden die Ausgaben näher untersucht werden, so werden dabei die Ausgaben für die *Fabrica* sowie die Aufwendungen für Pilger und Arme nicht berücksich-

Spendenauftrufes führt er an: *Hinc igitur inopia devastationes latrocinia rapinae contra ipsum ecclesiae caput, beatum videlicet Petrum, et in eius quasi visceribus exortae sunt.*

⁴⁵⁷ Potthast 3260 vom 3. Januar 1208; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 12; zur Sache Morello, Veronica, S. 163; zur Prozession vgl. auch Drossbach, Caritas, S. 77f., die jedoch lediglich von Einnahmen für das Hospital von S. Spirito in Sassia ausgeht, mit Bezug auf Egger, Papst, S. 191. Ihre gesamte Interpretation der Prozession ist allein auf das Hospital ausgerichtet, ohne mögliche Intentionen Innozenz' III. zugunsten der Peterskanoniker zu berücksichtigen, zu dieser Arbeit vgl. auch Rehberg, Caritas. In der Urkunde Innozenz' III. wurde das Hospital jedoch lediglich als Ziel der Prozession erwähnt. Die Speisung von 1.000 Armen vor dem Hospital und von 300 in den Räumlichkeiten sollte offenbar nicht durch das Hospital, sondern durch das Peterskapitel stattfinden, da dem Peterskapitel und nicht dem Hospital die Kosten der Speisung durch die päpstliche Kammer erstattet werden sollten, vgl. Potthast 3260 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 90): *ut singuli accipiant tres denarios, unum pro pane, unum pro vino, aliumque pro carne ab Eleemosynario Summi Pontificis annuatim vobis* [i. e. den Peterskanonikern] *in perpetuum tribuantur.*

⁴⁵⁸ Innozenz III. hatte in Potthast 3260 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 90) festgelegt, dass jeder Kanoniker *duodecim nummi* und ein Pfund Wachs erhalten sollte. Am 1. März 1255 wiederholte Alexander IV. die Urkunde Innozenz' III. im Wesentlichen, wie dies wohl bereits Honorius III., Gregor IX. und Innozenz IV. getan hatten, so der Hinweis in der Urkunde Alexanders IV., Potthast 15711, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 62. Als weitere Einnahme der Kanoniker spricht sie diesen 100 Solidi aus den Altaroblationen für die Mühen der Prozession zu, die durch den päpstlichen „Elemosinar“ ausbezahlt sind, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 132f.: *de eisdem oblationibus* [Oblationen am Hauptaltar der Peterskirche] *centum solidi eiusdem monetae* [i. e. *nummi*] *per dictum Eleemosinarium pro eorumdem Canonicoꝝ, Effigiem ipsam portantium refectioꝝe sumantur.* Die Statuten Johannes' XXI., Potthast 21234, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 147, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 157–174, hier S. 162, bestätigen diese Regelung, indem sie jedem Kanoniker *faculae et duodecim denarii* zusprechen und die Verteilung der 100 Solidi an alle regeln. Diese Einnahmen sind nach den Statuten Nikolaus' III. bei der Berechnung der Höchstgrenze der Pfründe von 60 Pfund Provesinen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen, ebd., S. 161; ebenso in den Statuten Nikolaus' III., Reg. Nic. III., Nr. 517, hier S. 201. Auf die Zuweisung von Seiten der Päpste hatte bereits Mac carone, Indulgenza, S. 1177, hingewiesen, mit Bezug auf die Eintragungen im Rechnungsbuch des päpstlichen Almosenhauses für die Zeit zwischen dem 1. Juni 1285 und dem 31. Mai 1286, vgl. die Edition bei Baethgen, Quellen, S. 209f.

tigt, wofür das Kirchenrecht je ein Viertel der Einnahmen vorsah.⁴⁵⁹ Vielmehr sei das Augenmerk auf die Kanoniker selbst gerichtet, auf die Einnahmen, die ihnen als Mitgliedern des Kapitels zustanden und über die sie zum Nutzen des Kapitels frei verfügen konnten.

e) Pfründen

Neben der Ausstattung des Kapitels mit dem entsprechend kostbaren liturgischen Gerät, den liturgischen Gewändern und ähnlichem musste das Vermögen des Peterskapitels auch die Grundlage für die Pfründen der Kanoniker bilden. Erst durch sie war es den Kanonikern möglich, sich völlig dem liturgischen Dienst und ihren sonstigen Pflichten an der Kirche zu widmen.⁴⁶⁰ Doch worin genau bestand die Pfründe eines Kanonikers von St. Peter? Wie wurde sie ermittelt und zugeteilt? Gab es innerhalb des Betrachtungszeitraums Veränderungen?

Die einzigen Quellen, die hierzu Informationen bieten, sind die im 13. Jahrhundert erstmals fassbaren Kapitelstatuten, die jedoch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Pfründe oftmals wohl nicht so sehr die Realität als vielmehr die angestrebte Norm wiedergeben. Gemäß den Statuten Innozenz' III. bestand die Pfründe aus zwei Teilen, einem festen Bestandteil in Höhe von zehn Pfund⁴⁶¹ und einem variablen Anteil, den die Kanoniker beim Besuch beziehungsweise der Durchführung der liturgischen Feiern in St. Peter durch *oboedientiales* erhielten,⁴⁶² der so genannten Präsenz (*presentia* oder *quotidiana*).⁴⁶³ Die Anwesenheit wurde durch Auszahlung von festgelegten Geldbeträgen belohnt, das Fernbleiben durch den Entzug von Brot beim Essen

⁴⁵⁹ Bereits Gelasius I. hatte 494 vorgeschrieben, dass ein Viertel der kirchlichen Einnahmen für die Versorgung von Armen und Pilgern reserviert sei (Epistolae, ed. Thiel, S. 380 Brief 15), vgl. Sch mugge, Anfänge, S. 5. Anstelle einer langen Bibliographie, die Seiten füllen würde, sei in Hinblick auf die Armenversorgung allein auf den jüngst erschienenen Band Helas/Wolf, Armut, hingewiesen, über den die Literatur leicht zugänglich ist.

⁴⁶⁰ Zur Entwicklung der Pfründe bis ins 12. Jahrhundert hinein vgl. allgemein Marchal, Kanonikerinstitut, S. 789–791, mit der in Anm. 52 genannten weiteren Literatur, sowie ebd., S. 8–12 mit weiterer Literatur.

⁴⁶¹ So heißt es in Reg. Inn. III., VIII/187 S. 317–319, hier S. 318 Z. 30 – S. 319 Z. 2: *Procurentur autem omnes pariter in communi de provenientibus signorum et Valerani et decem libris, quae de pensionibus assignentur.*

⁴⁶² Mit dem Ausdruck *oboedientialis* ist kein eigenes Amt dieses Namens gemeint. *Oboedientiales* meint lediglich Kanoniker, die ein Amt bekleiden, vgl. Niermeyer, Lexicon minus, Bd. 2, S. 947 s. v. *oboedientialis*, Abschnitt 3.

⁴⁶³ Zur Präsenz, die in den Quellen als *presentia*, *quotidiana*, *quotidiana presentia* oder *distributio* bezeichnet wird, vgl. allgemein Marchal, Kanonikerinstitut, S. 29f.; ders., Wirtschaftsform, S. 11–13.

bestraft.⁴⁶⁴ Konnte die *quotidiana* damit durchaus unterschiedlich ausfallen, so war der feste Pfründenbestandteil an St. Peter für alle Kanoniker bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts gleich, anders als an S. Maria Maggiore oder weiteren italienischen Kapiteln.⁴⁶⁵ Durch die Einheitlichkeit der festen Pfründe, die in Geld bemessen wurde, kam es zu keiner Zuweisung von Liegenschaften an einzelne Kanoniker, was in anderen Kapiteln zur Entwicklung von Sondergütern für den Prior oder Propst führen konnte.⁴⁶⁶

Verglichen mit den Bestimmungen der Statuten Johannes' XXI. (1277) und Nikolaus' III. (1279) zur Pfründe der Kanoniker und Benefiziaten an St. Peter

⁴⁶⁴ Reg. Inn. III., VIII/187, hier S. 318: *Statutum est siquidem, ut de oblationibus ... singuli canonici ... accipiant per manus obedientialium ... duos denarios singulis noctibus, unum autem ad missam et ad vesperum unum. Qui vero ad sextam non venerint, si fuerint presentes, subtrahatur eis panis in prandio; et qui ad nonam non iverit, negetur eis panis in cena.* Kranke und abwesende Kanoniker werden von der Bestrafung explizit ausgenommen.

⁴⁶⁵ Die Pfründe an S. Maria Maggiore spaltete sich in eine Präsenz in Geld auf und die Einnahme beziehungsweise den Ertrag aus Gärten, die den Kanonikern durch Losverfahren zugewiesen wurden, Thumser, Statuten, S. 317f. Nr. 31–33, Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 492f. Art. 31–33. Die Zuweisung durch das Losverfahren belegt die unterschiedliche (ökonomische) Wertigkeit der Gärten. Welchen Anteil diese Versorgung durch die Gärten in Relation zur Präsenz genau ausmachte, ist nicht festzustellen, siehe auch unten S. 125 Anm. 476. Die Präsenzgelder konnten jedoch bis zu dem Doppelten des Grundbetrages ausmachen, vgl. Marchal, Wirtschaftsform, S. 28. Als Beispiel für nicht einheitliche Pfründen aus dem italienischen Bereich vgl. etwa das hervorragend aufgearbeitete Beispiel des Trentiner Domkapitels, an dem den Kanonikern ab 1242 feste Besitzungen zugewiesen wurden, die ihnen als Pfründe dienten, bei denen von einer gleichwertigen Pfründe jedoch nicht gesprochen werden kann. Ähnliches gilt für Brescia oder Torino, vgl. Curzel, Canonici, S. 296–299; allgemein vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 8–10, eine Differenzierung der Pfründen nach den Weihegraden, von der Marchal ebd., S. 9 Anm. 8, mit Bezug auf Santifaller, Papsturkunden, S. 102, spricht, gibt es zumindest für das dort angegebene Beispiel des Kapitels von Lucca nicht, vgl. It. Pont. 3, S. 389 Nr. 7 (ed. Migne PL 146, Sp. 1391–1393 Nr. 106). Die Urkunde erwähnt lediglich, dass das dortige Domkapitel aus zwölf Presbytern, sieben Diakonen und sieben Subdiakonen bestehen sollte, so auch Santifaller. Eine Kopplung von Pfründen an den Weihegrad wird hingegen nicht thematisiert. In England waren die Pfründen lediglich an der Kathedrale von Exeter gleich, ansonsten gab es auch innerhalb ein und desselben Kapitels erhebliche Unterschiede, vgl. Edwards, Cathedrals, S. 39–41; allgemein auch Barrow, Cathedrals, S. 460f. Für Deutschland konstatiert Schneidmüller, Verfassung, seit dem 12. Jahrhundert eine verstärkte Zuweisung von Besitzungen an einzelne Kanoniker, was die Verfügungsgewalt des Kapitels über den gesamten Besitz und damit auch die Gleichwertigkeit der Pfründen beeinflusste, ebenso Barrow, Cathedrals, S. 542. Hinzu trat noch eine Differenzierung der Pfründen nach der Herkunft der Kanoniker, vgl. Holbach, Ergebnisse, S. 166.

⁴⁶⁶ Zur gemeinsamen Verwaltung der Pfründen und deren dadurch bedingten gleichen Höhe vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 8f. Zur Entwicklung von Sondergütern im deutschen Raum vgl. Schneidmüller, Verfassung, S. 131–133 u. 141, nach dem der Prozess der Gütertrennung erst im 13./14. Jahrhundert abgeschlossen war. Auch die *mensa* des Kapitels wurde offenbar gemeinsam verwaltet, der Alexander IV. am 11. November 1252 alle Güter und Rechte des Klosters S. Maria Maggiore in Tivoli schenkte, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 67.

sind die Regelungen Innozenz' III. an Umfang und Komplexität gering. Was in den Statuten Innozenz' III. wenige Zeilen der modernen Edition umfasst, füllt in denjenigen Johannes' XXI. und Nikolaus' III. bereits Seiten. Die Fiskalisierung der Pfründe, ihre komplette Umwandlung in einen Geldbetrag, der durch die Kämmerer ausgezahlt wurde, war spätestens hier abgeschlossen, denn auch die *quotidiana* wurde nun allein in Geldbeträgen bemessen.

Die Pfründe für jeden Peterskanoniker bestand nach den Statuten von 1277/79 jeweils aus einem festen Grundbetrag von 24 Pfund und einem variablen Teil, der Präsenz, der maximal 36 Pfund betragen sollte. Die Gesamthöhe von 60 Pfund sollte nicht überschritten⁴⁶⁷ und nur bei vorhandenen Weihen und permanenter Residenz am Kapitel ausgezahlt werden.⁴⁶⁸ Für Benefiziaten galt nach den Statuten Nikolaus' III. der Maximalbetrag von 30 Pfund Provesinen.⁴⁶⁹ Alle Pfründen sollten wie bereits in den Regelungen Innozenz' III.

⁴⁶⁷ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 202: *ita tamen, quod sicut infra dicitur aliqua portio valorem LX librarum proveniens., computatis omnibus, quibusdam exceptis, annis singulis non excedat* (ebenso S. 205). Die Statuten Giangaetano Orsinis von 1277 betonen jedoch zugleich, dass auch ein Minimum von 50 Pfund für die Kanoniker und 20 für die Benefiziaten nicht unterschritten werden sollte, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 163: *Non enim volumus, quod annis singulis ... si fieri potest, minus quinquaginta librarum Canonici portionem, viginti quatuor libris pro quotidianis distributionibus computatis in ea; et minus viginti libris stipendium Beneficiatis valere.*

⁴⁶⁸ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 199: *portiones non recipiant nec admixtantur ad eas, etiam si alias eis de jure juxta sue institutionis ordinem deberentur, nisi fuerint in ipsa ecclesia residentes et in sacris ordinibus constituti.* Auch was Residenz bedeutete wurde in den Statuten genau geregelt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 166: *Illos autem Canonicos haberi pro residentibus, et residentes esse in Ecclesia ipsa statuimus, qui in Canonica, sive infra Claustrum ipsius Canonicae commorantur.* Wörtlich identisch auch in Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 204. Übernachtungen außerhalb des Clausters entsprachen damit nicht der Residenzpflicht und wurden explizit untersagt und mit einer Zahlung von zwei Solidi bestraft, vgl. ebd., S. 205. Bei längerem Fernbleiben unter Vorspiegelung falscher Tatsachen konnte dem Kanoniker ein Teil oder sogar die gesamte Pfründe entzogen werden, ebd., S. 205: *Contra fraudem autem vel detestandam negligentiam aliquorum, qui licet pernocarent in canonica vel claustro et in nullo vel in modico in horis et aliis ecclesie obsequiis deservient, provideatur per subtractionem proventuum in toto vel in parte aliqua per archipresbyterum et capitulum, prout eis secundum Deum videbitur expedire.* Dieselbe Regelung findet sich bereits in den Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 166. Zur Residenzpflicht allgemein vgl. Hinschius, *System*, Bd. 2, S. 70f.; Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 9f. u. 27–30; Santifaller, *Papsturkunden*, S. 106f.; Moraw, *Stiftskirchen*, S. 70f.

⁴⁶⁹ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 200: *Cum autem inter alia specialiter ordinemus quod XXX libe proven. Beneficiatis eisdem, XX videlicet vel circiter in cotidianis distributionibus, et X pro suis beneficiis assignentur.* Die von Giangaetano Orsini erlassenen und von Johannes XXI. approbierten Statuten sahen lediglich Einnahmen von 20 Pfund beziehungsweise 25 Pfund für die Benefiziaten vor, so *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 160 u. 164. Falls das Geld der Kammer nicht ausreichte, sollte sogar diese Pfründe von maximal 25 Pfund noch beschnitten werden, vgl. ebd., Bd. 1, S. 163f.

gleich sein.⁴⁷⁰ Doch das dürften nicht die realen Einkünfte eines Kanonikers gewesen sein, der stets seinen Dienst versah, denn die Statuten listen neben dieser Begrenzung auf 60 Pfund pro Jahr eine ganze Reihe von Einnahmen auf, die nicht auf die Pfründe anzurechnen waren, wie etwa Totenmessen und ähnliches.⁴⁷¹ Der Grundbetrag wurde alle zwei Monate ausgezahlt, die 24 Pfund damit in sechs Tranchen zu je vier Pfund aufgeteilt.⁴⁷² Sie machten zwei Fünftel der Pfründe aus. Den größeren Teil, die Präsenz, mussten die Kanoniker sich gleichsam durch ihren liturgischen Dienst verdienen. Für das Peterskapitel legten die Statuten genau fest, zu welcher liturgischen Feier die Kanoniker welchen Betrag erhielten, deren Summe sich auf 14 Denare belief.⁴⁷³ Das entspricht einem weit verbreiteten System, das beispielsweise auch an S. Maria Maggiore angewandt wurde, wo die Kanoniker insgesamt durch den liturgischen Dienst auf eine Summe von maximal elf Denaren kommen konnten.⁴⁷⁴ Um Missbrauch bei diesen Einkünften vorzubeugen, regelten die Statuten genau, was „Anwesenheit“ bedeutete. Als anwesend galt an St. Peter beispielsweise

⁴⁷⁰ Die Statuten Johannes' XXI., ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 161: *fiant aequales et similes portiones*.

⁴⁷¹ Ebd., Bd. 1, S. 161f.; Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 201f. Zu den Anniversarmessen und deren Bedeutung für die Pfründe seit dem 13. Jahrhundert vgl. Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 29f.

⁴⁷² Die Statuten betonen, dass es grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Pfründe in Naturalien gab, doch die Höhe dieser Naturalienpfründe wurde wiederum an den Geldbeträgen gemessen, die sicherlich den Normalfall dargestellt haben dürften.

⁴⁷³ Die Präsenz ist daher auch als eine Art „Tagessatz“ anzusehen. Die Regelung in den Statuten von 1277 lautet, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 165: ... *in Matutinis percipiat tres denarios proven. unusquisque in Prima unum, in Missa tres, in Tertia unum, in Sexta unum, quae deinceps in eodem choro cantetur: in Nona unum; in Vesperis tres; in Completorio unum, quod deinceps in Choro immediate post Vesperos decantetur*; beziehungsweise in den Statuten Nikolaus' III., Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 204, in fast wörtlicher Wiederholung: *cotidianarum distributionum exhibitio vel distributio ipsis canonicis ita fiet: singulis diebus, tam ferialibus quam festivis, in matutinis percipiat III denarios proven. Unusquisque, in prima unum, in missa III, in tertia unum, in sexta unum, quae deinceps in eodem choro cantetur; in nona unum, in vesperis tres, in completorio unum, quod deinceps in choro immediate post vespervas decantetur*. Daraus ergibt sich die Summe von 14 Denaren. Für die Fastenzeit und an Festtagen sind die Tagessätze jeweils erhöht, vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 165f., beziehungsweise Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 204. Doch die Präsenz war nicht an allen Kapiteln ein fester Bestandteil, wie die 1277 erlassenen und 1299 von Bonifaz VIII. approbierten Statuten der Kathedrale von Anagni zeigen. Dort ist zwar ebenso geregelt, wann die Kanoniker für die liturgischen Dienste zu erscheinen hatten, vgl. Montaubin, Gloire, S. 396 Art. 4, doch wurden die Oblationen offenbar nicht durch die Kammer verwaltet und dann die zuvor festgelegten Beträge an die Kanoniker weitergegeben, sondern die Oblationen wurden sofort nach Abzug des Anteils für den Bischof unter den Kanonikern aufgeteilt, ebd., S. 396f. Art. 8.

⁴⁷⁴ Thumser, *Statuten*, S. 312 Nr. 1: Für eine Morgenandacht an Feiertagen erhielt ein Kapitelmitglied zwei Denare, für die damit verbundenen Lesungen nochmals zwei, für die Messe an Feiertagen gab es zwei Denare, für die Teilnahme an den Lesungen drei Denare, für die Vesper mit Orgel zwei und für die Vesper ohne einen Denar.

nicht, wer zur Matutin noch nicht im Chor war, wenn das *Gloria Patri* zum ersten Psalm bereits abgeschlossen war, oder wer vorzeitig den Chor wieder verließ.⁴⁷⁵ Sinn und Zweck der Regelung sind klar: Durch den hohen variablen Anteil der Pfründe wollte man die Motivation der Kanoniker erhöhen, zu allen liturgischen Diensten nicht nur zu erscheinen, sondern diese von Anfang bis zum Ende aktiv mitzugestalten. Und dieser Anreiz war in Relation zu anderen Kapiteln der Stadt in St. Peter sehr hoch. Die Höhe der Zuwendungen, die ein Kanoniker an S. Maria Maggiore – einem Kapitel mit nur 16 Kanonikern – durch die liturgischen Dienste erwerben konnte, lässt sich nicht genau fixieren, doch dürfte sie in keinem Fall mehr als 16,5 Pfund ausgemacht haben.⁴⁷⁶ Die variablen Zuwendungen an Kanoniker des Peterskapitels betragen damit über das Doppelte im Vergleich zum Marienkapitel. Sogar die Benefiziaten des Peterskapitels erhielten nach den Statuten Nikolaus' III. mit maximal 30 Pfund pro Jahr eventuell mehr als die Kanoniker an S. Maria Maggiore. In Rom war die Pfründe an St. Peter aller Wahrscheinlichkeit nach die höchste Pfründe, die ein Kanoniker in der *urbs* während des 13. Jahrhunderts beziehen konnte. Zwar fielen die Zuwendungen an anderen bedeutenden Kapiteln wie beispielsweise dem Domkapitel von S. Lorenzo in Genua für einen Kanoniker um rund ein Drittel höher aus,⁴⁷⁷ doch mussten dort lediglich die Pfründen für 14 Kano-

⁴⁷⁵ So in den Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 164: *Non reputabitur autem presens, nisi Chorum intraverit in Matutinis ante finitum Gloria Patri primi psalmi, qui dicitur post Venite; et in Missa ante finitum ultimum Kirie eleison, in omnibus autem aliis horis ante finitum Gloria primi Psalmi, qui in ipsa hora cantatur, et presens fuerit, quando circa finem Misse, et hore fuerit denariorum distributio facienda. Caveat autem sibi, quod absque causa necessaria, vel evidenter utili, Chorum non exeat, neque Divinum officium intermittat.* Wörtliche Wiederholung in den Statuten Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 203.

⁴⁷⁶ Die Kanoniker konnten für ihre liturgischen Dienste maximal elf Denare erhalten, bei 365 Tagen macht dies etwas mehr als 16, 5 Pfund. Dazu kamen noch Sonderleistungen wie Begräbnisse, die mit zwei bis sechs Denaren vergütet wurden. Die Häufigkeit der Begräbnisse sowie die Höhe der daraus resultierenden Einnahmen lassen sich nicht beziffern, vgl. Thumser, Statuten, S. 312 Art. 1 u. S. 315 Art. 16; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 488f. Art. 1 u. S. 491 Art. 16. Die Höhe der Einnahmen aus den zugewiesenen Gärten lässt sich nicht beziffern, siehe oben S. 122 Anm. 465.

⁴⁷⁷ Die 1298 entstandenen Statuten des Kathedralkapitels legen unter der Rubrik *Divisio prebendarum* fest, Edition bei Puncuh, Statuti, S. 59 Nr. 37: *et fiat et constituatur corpus prebendarum cuiuslibet .XIII. prebendarum de libris .L. ianuinarum, salvo augmento prebendarum que constituentur dignitatibus prepositi, archidiaconi et magistri scholarum iuxta modum consuetum.* Zu den 14 Pfründen kam also noch ein Zuschlag (*augmentum*) für den Propst, den Archidiakon und den *magister scholarum* hinzu. Leider liegen uns keine direkten Umrechnungswerte von genuesischem Pfund in die römischen Provesinen vor. Als Vergleichsmoment bleiben lediglich die Umtauschwerte zu den Florenen, vgl. Spufford, Handbook, S. 67 u. 110. Demnach erhielt man für einen Florenen am Ende des 13. Jahrhunderts zwischen 25 und 31 Solidi Provesinen und circa 14 bis 17 Solidi der genuesischen Währung. Den Angaben bei Spufford entspricht auch die Regelung in Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212. In dem Notariatsinstrument

niker erwirtschaftet werden. Gemäß den Statuten des Peterskapitels von 1279 sollte das Kapitel an St. Peter hingegen aus 30 Kanonikern und zusätzlichen 30 Benefiziaten bestehen.⁴⁷⁸

Bonifaz VIII. fügte am 3. Januar 1301 schließlich sogar weitere drei Benefiziatstellen hinzu, sowie 20 *clerici chori*.⁴⁷⁹ Waren alle Stellen besetzt, so ergab sich aus der Summe der Kanoniker, Benefiziaten und Chorkleriker ein Kapitelgröße von 83 Personen.⁴⁸⁰ Ein Vergleich selbst mit den französischen Kathedralkapiteln zeigt, dass das Peterskapitel von der Anzahl der Kanoniker her den Vergleich nicht zu scheuen brauchte und zu den größten Kapiteln Europas gehörte, an denen äußerst selten mehr als 50 Kanoniker waren.⁴⁸¹

vom 23. Oktober 1294 wird ein Umtauschkurs von 26 Solidi und 6 Denaren Provesinen zu einem Goldflorenen festgelegt. Bei einem Umtauschkurs von einem Floren zu 28 Solidi Provesinen entspricht die Pfründe an St. Peter damit einer Summe von 43 Florenen. Die Pfründe in Genua beläuft sich bei einem Umtauschkurs von 1:15 auf 67 Florenen.

⁴⁷⁸ Siehe oben S. 97f. Erscheint das Peterskapitel bereits im Vergleich zu S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore groß, so verschieben sich die Relationen noch weiter, wenn man etwa das Kapitel von S. Clemente zum Vergleich heranzieht. Zu dieser sicherlich nicht unbedeutenden Basilika gehörten zwar immerhin zehn Pfründen, doch eine davon war für die Kirche selbst reserviert und drei für den Titelkardinal, so dass lediglich sechs Pfründen übrig blieben. Das Kapitel von S. Clemente bestand demnach aus sechs Kanonikern, vgl. Oligier, Clero, S. 313, mit der Edition der Statuten ebd., S. 320f. Vor diesem Hintergrund wird die enorme Größe des Peterskapitels erst deutlich.

⁴⁷⁹ Potthast 25002 (= Reg. Bon. VIII., Nr. 3921), ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 229–231. Zur Sache vgl. Rehberg, Bonifacio VIII, S. 356f. Bonifaz VIII. nimmt jedoch keine grundlegenden Veränderungen am Kapitel vor, und bezieht sich bei seinen Regelungen immer wieder auf die Statuten Nikolaus' III. von 1279. Die in der Regelung Bonifaz' VIII. genannten acht Kanoniker sind keine zusätzlichen Kanoniker, da das Kapitel 1301 offenbar aus 22 Kanonikern bestand. Mit den vier Presbytern, zwei Diakonen und zwei Subdiakonen wurde lediglich die bereits von Nikolaus III. angestrebte Gesamtzahl von 30 Kanonikern erreicht, so bereits Martorelli, Storia, S. 184f. Eine Abweichung von den Statuten besteht jedoch in der Residenzpflicht der von Bonifaz VIII. genannten acht Kanoniker, denen 20 Tage Abwesenheit zugestanden worden waren, während die anderen Kanoniker lediglich *per octo mensium spatium continue vel interpolate* an der Peterskirche residieren mussten, ebd., S. 184. Die Erweiterung des Kapitels war erst in Folge der Reformen Giangetano Orsinis und der damit verbundenen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Kapitels möglich geworden.

⁴⁸⁰ Zur Differenzierung der drei Gruppierungen siehe oben S. 96–104.

⁴⁸¹ In Deutschland ist im 13. Jahrhundert mit 60 Kanonikaten das Kapitel von Lüttich vermutlich das größte Kapitel, vgl. Görres, Lütticher Domkapitel, S. 18f. Diese hohe Zahl wird jedoch von Reims mit 92 Präbenden noch übertroffen (Fasti Ecclesiae Gallicanae, Bd. 3: Reims, ed. Desportes, S. 17f.). Innerhalb Frankreichs bildet Reims jedoch eine Ausnahme. Die Anzahl der Kanonikate in anderen französischen Kathedralkapiteln reichte von 15 Kanonikaten in Agen und Mende (Fasti Ecclesiae Gallicanae, Bd. 5: Agen, ed. Ryckebusch, S. 18; Fasti Ecclesiae Gallicanae, Bd. 8: Mende, ed. Maurice, S. 15), über 30 Präbenden in Angers (Fasti Ecclesiae Gallicanae, Bd. 7: Angers, Matz/Comte, S. 13), und 46 in Amiens (Fasti Ecclesiae Gallicanae, Bd. 1: Amies, ed. Desportes/Millet, S. 10) und bis zu 51 Kanonikaten in Rouen (Fasti Ecclesiae Gallicanae, Bd. 2: Rouen, ed. Tabbagh, S. 13). Allgemein für die französischen

Diese hohe Zahl hatte Auswirkungen für den Betrag, der für die Finanzierung aller Pfründen aufzubringen war. Bei 30 Kanonikern, die aus der Kammer der Peterskirche maximal 60 Pfund Provesinen erhalten sollten, und 30 Benefiziaten, für welche die Summe von 30 Pfund vorgesehen war, bedeutete dies für die Kämmerer an St. Peter nach der Reform Nikolaus' III. in Florenen umgerechnet eine Gesamtsumme von circa 1.930 Florenen und für S. Lorenzo in Genua circa 930 Florenen.⁴⁸² Damit musste für das Peterskapitel am Ende des 13. Jahrhunderts für die Summe der Pfründen über das Doppelte wie für das Kathedralkapitel von Genua bereitgestellt werden. Noch deutlicher fällt der Unterschied im römischen Vergleich mit dem Kapitel von S. Maria Maggiore aus, wo für den in Geld ausbezahlten Teil der Pfründe bei 16 Kanonikaten lediglich unter 260 Pfund Provesinen bereitgestellt werden mussten, etwa 185 Florenen – weniger als ein Zehntel als an St. Peter.⁴⁸³ Da das Kapitel von S. Giovanni in Laterano bis zu seiner Umwandlung unter Bonifaz VIII. ein reguliertes Kapitel war und die Kanoniker somit keine Pfründe erhielten, dürfte S. Maria Maggiore das einzige Kapitel in der Stadt gewesen sein, das sich im Hinblick auf die Höhe der Pfründe mit dem Peterskapitel vergleichen konnte.⁴⁸⁴

Und nicht nur in der Höhe der Einzelpfründe und dem Gesamtbetrag, der für alle Pfründen zu erbringen war, nahm das Peterskapitel unter den römischen Kapiteln den ersten Rang ein. Auch bei der Entwicklung der Pfründe in einen reinen Geldbetrag, der Umwandlung der Präbende von Naturalabgaben in Geldleistungen, steht das Peterskapitel – zwar nicht im europäischen Kontext,⁴⁸⁵ wohl aber in der Stadt Rom – an der Spitze der Entwicklung. Dies gilt

Kathedralkapitel vgl. auch den Überblick bei Millet, Laon, S. 34, teilweise jedoch mit abweichenden Zahlen. Für die englischen Kathedralkapitel, an denen zwischen 25 und 50 Kanoniker waren, vgl. Edwards, Cathedrals, S. 33. Eine absolute Ausnahme stellt St.-Martin in Tours dar, wo es teilweise bis zu 200 Kanoniker gab, vgl. Marchal, Kanonikerinstitut S. 7; Borgolte, Typologie, S. 26.

⁴⁸² Die Berechnung fußt auf den in Anm. 477 genannten Umtauschwerten. Zur Situation am Kapitel von Genua während des 13. Jahrhunderts vgl. Polonio, Istituzioni, S. 133–139 u. 206–209.

⁴⁸³ Als Berechnungsgrundlage können somit lediglich die genannten 16,5 Pfund der Präsenz dienen, siehe oben S. 125 Anm. 476. Die Einnahmen aus den Gärten sind nicht zu beziffern.

⁴⁸⁴ Die Statuten von S. Giovanni aus dem Jahre 1290 sprechen lediglich von einer jährlichen Zuwendung an die Kanoniker für Kleidung in Höhe von acht Goldflorenen, Johrendt, Statuten, S. 136 Nr. 9: *Item quod cuilibet Canonico annuatim pro indumentis Octo floreni aurei assignentur, et cum pannos ipsos renovant, veteres Camere reassignent pauperibus erogandos, ita quod licitum sit cuilibet Canonico habere tres capas et tria paria vestimentorum.*

⁴⁸⁵ So wurden die Pfründen am Domkapitel in Mainz am Ende des 12. und in Münster am Beginn des 13. Jahrhunderts in Geldleistungen umgewandelt, vgl. Barrow, Cathedrals, S. 541. In Deutschland und England konnten die Naturalien jedoch das ganze Mittelalter hindurch einen erheblichen Anteil der Pfründe ausmachen, vgl. ebd., S. 561.

auch im Vergleich mit der Kurie, wo die vollständige Umwandlung der Leistungen erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts vollzogen wurde.⁴⁸⁶

Der gut bezifferbare Bereich der Pfründen verdeutlicht damit, dass es sich bei dem Kapitel von St. Peter um eine andere Dimension handelte als bei anderen Kapiteln der Stadt, ja selbst italienischen Kathedralkapiteln. Die notwendigen Summen konnte das Peterskapitel nicht allein aus den Oblationen und den anderen genannten Einnahmen bereitstellen, sondern war dazu auf eine gute Organisation und Nutzung der eigenen Besitzungen angewiesen. Welche Bedeutung Besitzungen in und außerhalb der Stadt spielten, wird daran deutlich, dass Giangaetano Orsini 1277 in seinen Statuten festlegte, dass am Jahresende überschüssiges Geld in Immobilien in Rom investiert werden sollte, um so die dauerhafte Grundlage für die bisherigen und weitere Pfründen zu schaffen.⁴⁸⁷ Vor dem Hintergrund dieser Regelung darf der Immobilienbesitz des Kapitels in der Stadt Rom und der daraus erwirtschaftete Gewinn sicherlich als eine der Hauptstützen der Finanzierung des Kapitels angesprochen werden. Doch wie wurde dieser Besitz verwaltet und in den Dienst des Kapitels gestellt?

f) Organisation der Vermögenswerte

Vor dem Problem der Vermögensverwaltung stand das Kapitel von St. Peter im römischen Kontext nicht allein. Ein Blick auf die beiden Kapitel S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts offenbart, dass dabei innerhalb Roms ganz unterschiedliche Wege begangen wurden.⁴⁸⁸ Um den Befund für das Peterskapitel besser einordnen, das Besondere vom Allgemeinen besser trennen zu können, soll daher zunächst die Situation am Kapitel von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore dargestellt werden. Einen guten Einblick in die Verwaltung der Einnahmen und des Vermögens des regulierten Kapitels von S. Giovanni in Laterano bieten

⁴⁸⁶ Hofmann, Forschungen, S. 243.

⁴⁸⁷ Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 161: *Cum de his omnibus, ut infra dicitur, possessiones, et bona immobilia sunt emenda, ex quibus Canonicis, et Beneficiatis valeat provideri*; im entscheidenden Passus identisch auch in den Statuten von 1279, Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 200: *cum de hiis omnibus deductis que deducenda sunt juxta modum et formam ordinationis istius, possessiones et bona immobilia sint emenda, ex quibus canonicis et beneficiatis valeat provideri*. Zur Vermögensanlage geistlicher Institutionen in Immobilien vgl. Hubert, *Propriété*, S. 139–144; ders., *Economie*; ders., *Espace*, S. 340–345, und zu Preisfluktuationen ebd., S. 348–355. Zur Entwicklung von kirchlichen Immobilienbesitzungen am Beispiel der *Regio Columnae* vgl. ders., *Patrimoines*. Zu Immobilien als Geldanlage für kirchliche Einrichtungen im Raum Venedig während des Zeitraums vom 11. bis 15. Jahrhundert vgl. Masè, *Patrimoines*, bes. S. 113–131.

⁴⁸⁸ So auch die Ausführungen von Marchal, *Wirtschaftsform*, bes. S. 28.

die 1290 von Nikolaus IV. erlassenen Statuten.⁴⁸⁹ Über die Pfründenvergabe und -auszahlung erfährt man in diesen Statuten nichts, was bei einem regulierten Kapitel nicht weiter verwundert. Lediglich die jährliche Auszahlung von acht Goldflorenen für Bekleidung wird erwähnt.⁴⁹⁰ Hingegen sind den Statuten mehrere Ämter zu entnehmen, die mit der Verwaltung der Einnahmen und des Vermögens betraut waren: Kämmerer, Vizekämmerer, Sakristar, Vestiar, Kastner, Schatzmeister und Zellerar. Bis auf den letztgenannten wurden alle vom Prior und dem Kapitel gemeinsam für ein Jahr ernannt und schworen dem Prior und dem Kapitel, ihre Aufgaben getreulich auszuführen.⁴⁹¹ Alle Geldeinnahmen und -ausgaben flossen in der Regel über den Kämmerer. Dieser musste alle vier Monate und am Ende des Jahres vor dem Prior und dem Kapitel einen umfangreichen Rechenschaftsbericht ablegen sowie zusammen mit dem Vizekämmerer jeden Montag über die Einnahmen und Ausgaben berichten. Zur Sicherheit war die Höchstsumme der Transaktionen, die der Kämmerer ohne die Erlaubnis des Priors durchführen konnte, auf 100 Solidi beschränkt, also auf fünf Pfund.⁴⁹² Selbst der Prior durfte nicht mehr als 20 Pfund an andere verleihen.⁴⁹³ Belastungen von Besitz mit Hypotheken, Verpachtung oder Übertragungen als Lehen waren nur mit Zustimmung des Kapitels oder des Papstes möglich.⁴⁹⁴ Der Prior musste nach zwei Monaten über die Gelder, die durch seine Hände gelaufen waren, Rechenschaft ablegen.⁴⁹⁵ Das Amt des Kastners, der die Aufsicht über das Getreide hatte, sollte von zwei gewählten Brüdern ausgeübt werden. Sie mussten sogar jeden Monat über ihre Planungen Rechenschaft ablegen,⁴⁹⁶ wie alle weiteren Amtsinhaber, deren Bericht zum 15. des Monats erwartet wurde.⁴⁹⁷ Zur Besitzsicherung sollte der Prior in Begleitung zweier Mitbrüder jährlich alle Besitzungen selbst besuchen oder die Überprüfung an Dritte übertragen. Doch einmal im Jahr musste diese Überprüfung stattfinden.⁴⁹⁸ Verwaltet werden sollten die Besitzungen durch niemanden von

⁴⁸⁹ Zu möglichen Hintergründen für die Abfassung dieser neuen Statuten, die mit den bisherigen, noch auf Alexander II. zurückgehenden Statuten brachen, vgl. Johrendt, Statuten, S. 101f.

⁴⁹⁰ Ebd., S. 136 Art. 9.

⁴⁹¹ Ebd., S. 134 Art. 1. Den Zellerar, über dessen konkrete Aufgaben die Statuten sich leider nicht äußern, bestimmte der Prior ohne Mitsprache des Kapitels, ebd., S. 136 Art. 6.

⁴⁹² Ebd., S. 135 Art. 2.

⁴⁹³ Ebd., S. 135 Art. 2 u. S. 138 Art. 19: *Item quod idem prior nihil de bonis domus mobilibus donet alicui sine sui Capituli comiventia et consensu vel maioris et sanioris partis, ita quod in toto anno summam viginti librarum provesinorum non excedat.*

⁴⁹⁴ Ebd., S. 138 Art. 17.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 135 Art. 4.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 135 Art. 3.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 135 Art. 4.

⁴⁹⁸ Ebd., S. 138 Art. 21: *Item quod dictus prior semel in anno cum duobus ex fratribus electis a Capitulo debeat omnes obedientias visitare vel mittat aliquem loco sui.*

außerhalb, sondern nur durch Oblaten der Kirche S. Giovanni.⁴⁹⁹ Über Spenden sei ein Buch zu führen, in dem der Name der Stifter und ihrer Erben sowie die Bedingungen der Stiftung eingetragen wurden, daneben auch Zuwendungen auf Zeit mit den Bedingungen für ihre Rückgabe. Geschenke sollten nur angenommen werden, wenn sie urkundlich in Gewicht, Anzahl und Abmessungen erfasst wurden.⁵⁰⁰ Die Oblationen des Hauptaltars sollten der Sakristar und Vestiar in Gegenwart des Priors in Empfang nehmen und versiegelt verwahren.⁵⁰¹ Die Hauptlast der Vermögensverwaltung lag damit, wie gesehen, bei einem Kämmerer, der für ein Jahr vom Kapitel und dem Prior gemeinsam gewählt wurde. Dreimal im Jahr musste er einen Zwischenbericht seiner Tätigkeiten ablegen und am Ende des Jahres einen großen Rechenschaftsbericht. Zu regelmäßigen Rechenschaftsberichten waren auch die anderen Ämter verpflichtet, der Prior wie erwähnt alle zwei Monate, die beiden Kastner und die übrigen Amtsinhaber sogar jeden Monat. An S. Giovanni sollte das Vermögen somit durch ein ausgeklügeltes System von unterschiedlichen Ämtern, die in ihren Aufgaben differenziert waren und deren Inhaber zu regelmäßiger Rechenschaftslegung gezwungen waren, gewahrt werden. Da die Zahl der Kanonikate an S. Giovanni auf 16 festgelegt war,⁵⁰² ist jedoch zugleich klar, dass bei dieser Ämterfülle fast jeder Kanoniker beteiligt war und sei es im Jahresrhythmus wechselnd.

Ein ähnliches Bild bietet in dieser Hinsicht auch S. Maria Maggiore. Auch dieses Kapitel bestand nach den Statuten von 1266 wie das Laterankapitel aus 16 Kanonikern.⁵⁰³ Die Bestimmungen zur Besitzverwaltung sind bei S. Maria Maggiore jedoch weniger umfangreich als bei S. Giovanni in Laterano. Zum Teil dürfte dies auch dadurch bedingt sein, dass die Pfründen nicht gemeinsam verwaltet wurden, sondern jeder Kanoniker durch Los Gärten und Weinberge erhielt, die einen Teil der Pfründe ausmachten.⁵⁰⁴ Alle anderen Besitzungen, die als Wirtschaftsgrundlage des gesamten Marienkapitels dienten, sollte der Prior in S. Giovanni in Laterano in Begleitung von zwei Mitbrüdern einmal

⁴⁹⁹ Ebd., S. 142 Art. 41.

⁵⁰⁰ Ebd., S. 141 Art. 37.

⁵⁰¹ Ebd., S. 136 Art. 7.

⁵⁰² Ebd., S. 136f. Art. 10.

⁵⁰³ Thumser, Statuten, S. 328; Saxon, Sainte-Marie-Majeure, S. 500f.

⁵⁰⁴ Zu dieser Form der Pfründe vgl. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 8–10. Um zu große Ungerechtigkeiten zu vermeiden, wurden die Gärten an S. Maria Maggiore immer wieder durch Los zugeteilt. Bei durch das Ableben eines Kanonikers u. ä. frei werdenden Gärten hatte jedoch der Prior ein Vorrecht, diesen Garten für sich zu beanspruchen, was für die unterschiedliche Qualität der Besitzungen spricht, vgl. Thumser, Statuten, S. 318 Art. 33; Saxon, Sainte-Marie-Majeure, S. 493 Art. 33. Die Zuteilung der Pfründen durch Los ist ebenso bekannt an S. Maria in Novara, vgl. Behrmann, Domkapitel, S. 73–76; oder Lucca, vgl. Meyer, Numerus certus, S. 15f. mit Anm. 88

im Jahr besuchen und kontrollieren, ferner sollten in S. Maria Maggiore wohl jeden Monat zwei Kanoniker bestimmt werden, die Ackerland und Weinberge begutachten mussten, in der Erntezeit und während der Weinlese sogar wöchentlich mit zwei Vertretern.⁵⁰⁵ Ein *cellerarius* war in den Statuten für S. Maria Maggiore ebenso wie bei S. Giovanni in Laterano erwähnt, aber in S. Maria Maggiore kam ihm nur die Funktion eines Türwächters für das Dormitorium zu.⁵⁰⁶ Daneben erfährt man, dass zwei Kanoniker als *oleararii* fungieren sollten; der eine hatte Geld entgegenzunehmen, der andere dieses zu verzeichnen.⁵⁰⁷ Ebenso wird ein Kämmerer erwähnt, sein Aufgabenbereich wird in den Statuten des Kardinals Ottobono Fieschi von 1262 beziehungsweise 1271 aber nicht beschrieben. Den Statuten Clemens' IV. ist hingegen zu entnehmen, dass es dem Kämmerer zustand, die Oblationen des Hauptaltars entgegenzunehmen.⁵⁰⁸ Daneben sollten zwei Kanoniker für ein Jahr als Magazinaufseher gewählt werden, die alle Eingänge an Naturalien säuberlich notieren und die notwendigen Mittel für das Jahresgedenken der verstorbenen Kapitelmitglieder zur Seite legen mussten.⁵⁰⁹ In Hinblick auf die Rechenschaftsberichte galt die generelle Regelung, dass alle Amtsinhaber jede Woche bei der Kapitelsitzung berichten sollten.⁵¹⁰ Die Verwaltung des Besitzes war damit auf fünf verschiedene Ämter und acht verschiedene Personen verteilt, die jeder für sich und im Sinne ihrer partiellen Aufgabe über ihre Tätigkeiten Buch führen sollten. Dazu kam bei der Verteilung der Mittel an die Kanoniker noch ein weiteres Amt, das monatlich wechseln sollte, das des *distributor*. Seine Aufgabe bestand darin, den Kapitelmitgliedern die von den Magazinaufsehern nach den Einkünften bemessenen Erträge zuzuweisen.⁵¹¹ Bei lediglich 16 Kanonikern und drei Äm-

⁵⁰⁵ Thumser, Statuten, S. 324 Art. 68; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 498 Art. 68: *Item statutimus, quod omni mense teneantur canonici bini et bini habere sollicitudinem de rebus ecclesie et bonis extrinsecis, scilicet terris et vineis, requirendo eas semel in ...* Während Thumser den im Anschluss fehlenden Text mit *mense* ergänzt, plädiert Saxer hingegen für *anno*. Je nachdem hatte die Visitation monatlich oder jährlich stattzufinden.

⁵⁰⁶ Thumser, Statuten, S. 321; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 500f.

⁵⁰⁷ Thumser, Statuten, S. 317 Art. 29; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 492 Art. 29: *Item statutimus, quod duo fiant olearii, quorum unus recipiat pecuniam et alter receptam scribat*. Es handelt sich vermutlich um die Einnahmen aus den Ölgärten des Kapitels, die durch dieses Amt verwaltet wurden und so zu dessen Namensgebung führten.

⁵⁰⁸ Thumser, Statuten, S. 329 Art. 3; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 501 Art. 3: *Item statutimus et ordinamus quod camerarius, qui pro tempore fuerit, plenam habeat potestatem recipiendi fructus et obventiones predictas* [i. e. des Hauptaltars].

⁵⁰⁹ Thumser, Statuten, S. 323 Art. 60; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 497 Art. 60. Sie werden als *horrearii* bezeichnet.

⁵¹⁰ Thumser, Statuten, S. 316 Art. 19f.; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 491 Art. 19f.: Es sollten vier Kanoniker aus dem Kapitel ausgewählt werden, um die Rechenschaftslegung der *obedientiarum* entgegenzunehmen, womit die Inhaber von Ämtern gemeint sind.

⁵¹¹ Thumser, Statuten, S. 317 Art. 30; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 492 Art. 30.

tern, die monatlich wechselten, mag keine zu große Kontinuität in der Verwaltung entstanden sein. Die Statuten sind von einem grundsätzlichen Misstrauen geprägt, was sich in der häufigen Rotation der Ämter und ihrer Differenzierung ebenso ausdrückt wie in den oft angedrohten Strafen bei Nichtbeachtung der Pflichten.⁵¹² Es ist zu vermuten, dass mit diesen Vorschriften die Lehren aus Erfahrungen der vorangegangenen Jahre gezogen worden waren.

Die Erfahrungen wirtschaftlichen Missmanagements mögen es auch gewesen sein, die Giangaetano Orsini zu seiner Reform des Peterskapitels brachten, mit der er die Besitzverwaltung und die Kompetenzen in der Vermögensverwaltung neu ordnete. Zuvor mag die Verwaltung der Besitzungen wohl ähnlich vollzogen worden sein wie in den beiden anderen Kapiteln – die Statuten Innozenz' III. sind dazu leider wenig aussagekräftig. Ihnen war lediglich allgemein zu entnehmen, dass sich alle Kanoniker um die Besitzungen kümmern sollten, welche die Grundlage des Kapitelvermögens und damit der Pfründen bildeten.⁵¹³

Auch wenn sich das Bild vor der Reform daher nicht in der gleichen Genauigkeit zeichnen lässt, so ist doch klar, dass die Reform von 1277 alles bisher Dagewesene beiseite schob: Alle Ämter, die bis 1277 mit der Verwaltung des Besitzes verbunden waren, wurden aufgehoben und die Aufgaben allein durch den Kämmerer besorgt. Alle Kompetenzen waren nun beim Kämmerer zentralisiert. Oder besser gesagt, bei den Kämmerern. Denn von nun an waren vier Kämmerer für die Verwaltung der Finanzen vorgesehen.⁵¹⁴ Dabei handelte es sich zunächst ausschließlich um vier Kanoniker. Die Zahl wurde in den Statuten Nikolaus' III. von 1279 auf sechs erhöht, wobei nun vier von ihnen Kanoniker und zwei Benefiziaten des Kapitels von St. Peter sein sollten.⁵¹⁵ Die Beteiligung der Benefiziaten macht ihre Aufwertung innerhalb des Peterskapitels deutlich.⁵¹⁶ Sie sollten für ein Jahr vom Kapitel gewählt, aber nur

⁵¹² *Puniatur* beziehungsweise *punire* ist das am häufigsten verwendete Verbum der Statuten des Marienkapitels. Sie kennen sogar einen eigenen, 13 Punkte umfassenden Abschnitt *de violentiis et iniuriis*, Thumser, Statuten, S. 318–320 Art. 34–46; Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 493–495 Art. 34–46.

⁵¹³ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 30-S. 319 Z. 2: *Procurrentur autem omnes pariter in communi ... que de pensionibus assignentur.*

⁵¹⁴ Statuten von 1277 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 167) und die Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206): *Nulli de cetero in predicta basilica obedientiarum fiant, sicut consueverunt hactenus fieri; sed predicti quatuor [1279: sex] camerarii obedientias exercent universas et dictorum obedientiarum officia fideliter exequantur ...*

⁵¹⁵ Vgl. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 205: *Statuimus insuper et ordinamus quod annis singulis quatuor de canonicis residentibus et portiones recipientibus, et duo de beneficiatis residentibus et beneficia percipientibus fide digna ... per archipresbyterum et capitulum assumantur ad camerariatus officium exercendum.*

⁵¹⁶ Die Benefiziaten hatten nach den Statuten von 1277 keine Stimme im Kapitel, auch nicht in Vermögensfragen, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 163: *Qui [i. e. die Benefiziaten] nullum*

mit der ausdrücklichen Genehmigung des Kardinalarchipresbyters ernannt werden – in diesem Fall konnte selbst der *vicarius* den Kardinalarchipresbyter nicht vertreten. Die Absegnung durch den Erzpriester persönlich war verbindlich vorgeschrieben.⁵¹⁷ Über diese anfänglich vier, dann sechs Kämmerer liefen alle Einnahmen und Ausgaben des Kapitels.⁵¹⁸ Jeder von ihnen führte darüber Buch, jeder separat, so dass gleichzeitig vier (später sechs) Aufzeichnungen über den Besitzstand des Kapitels bestanden.⁵¹⁹ Zumal mindestens drei oder

ius habeant Canonic, nec ad tractatus Capituli admittantur, nec vocem in Capitulo, neque potestatem aliquam de iuribus, Bonis, seu quibuscumque negotiis ad ipsam Basilicam pertinentibus disponendi. Demnach mochte es Giangaetano Orsini wenig sinnvoll erscheinen, auch Benefiziaten zu Kämmerern zu machen, dem durch seine Reform zentralen Amt der Vermögensverwaltung. Diese strikte Unterbindung jeglicher Einflussnahme der Benefiziaten auf das Kapitel wurde in den Statuten von 1279 jedoch in der Frage von Vermögensveräußerungen revidiert. Nun hieß es, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 199: ... *nec vocem in capitulo habeant, nec aliquam potestatem de iuribus, bonis seu possessionibus disponendi, nisi ubi de alienatione rerum immobilium vel iurium dicte basilice ageretur, tunc enim assentiendi et dissentendi huiusmodi tractatibus voces habeant.* In den Vermögensfragen wurde den Benefiziaten damit ein Mitspracherecht eingeräumt. Durch diese Aufwertung der Benefiziaten wurde auch die Ausübung des Kämmereramtes durch zwei Benefiziaten möglich und sinnvoll. Dass die Statuten von 1277 lediglich von Kanonikern als Kämmerern ausgingen, wird auch an den Geldleistungen für den Rechenschaftsbericht deutlich. Die Zahlung an die Kämmerer im Kanonikerstand entspricht in den Statuten von 1279 exakt der Höhe der Zahlung an die Kämmerer der Statuten von 1277, acht Solidi. Die neu hinzugetretenen Benefiziatenkämmerer erhielten in den Statuten von 1279 hingegen lediglich vier Solidi, vgl. Statuten von 1277 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 167) und die Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206).

⁵¹⁷ Statuten von 1277 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 167) und mit denselben Worten auch in den Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 205).

⁵¹⁸ Statuten von 1277 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 167), Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 205f.): *Predicti autem quatuor [1279: sex] camerarii recipiant omnes fructus, redditus et proventus, et obventiones quascunque, undecunque et qualitercunque ad ipsam ecclesiam pertinentes, preter quedam minuta inter excepta contenta, et in portione minime cumputata, que ad manus camerariorum nec oportet nec congruit devenire nec hactenus devenerunt. Et ad manus eorum cuncta deveniant, que ad ipsam perveniunt Basilicam, seu ex hac ordinatione, vel quocumque modo sunt communi ipsius basilice, vel camere applicanda.*

⁵¹⁹ Statuten von 1277 (ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 167), Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206): *sic diligenter et separatim unusquisque conscribat, ut in quatuor [1279: VI] libris sive quaternis reperiantur cuncta conscripta, quatinus manifeste appareat quid et quantum in camera fuerit ad possessiones emendas ...* Die gemeinsame Verwaltung wird auch dadurch deutlich, dass jeder der Kämmerer einen Schlüssel zu der Kammer besaß, in der *omnia bona ... presertim pecunie, necnon et alia que ratione sui valoris aut pretio seu qualitate pro utilitate ecclesie diligenter fuerint conservanda*, ebd. Damit dürften nicht ausschließlich kostbare liturgische Gewandungen gemeint sein, sondern jede Form von Preziosen, die in dieser Schatzkammer verwahrt wurden. Die erwähnten Rechnungsbücher der Kämmerer sind nicht erhalten. Die ersten umfangreichen Zinsverzeichnisse, die auch Mieteinnahmen u. a. berücksichtigen, stammen von 1372, ACSP Censuali, Nr. 1. Irreführend die Angaben bei Müntz/Frothingham, Tesoro, S. 5f., die von *Censuali* ab 1403 sprechen. Bis zum Ausgang des Mittelalters sind noch 17 weitere derartige *Censuali* erhalten, vgl. Inventario, ed. Pecchia, Bd. 3, fol. 70–74.

zwei der Kämmerer stets in der Stadt bleiben sollten, konnte man so jederzeit nachprüfen, welche Einnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt eingingen und wozu sie verwendet wurden.⁵²⁰ Über den Status quo sollten die Kämmerer dem Kapitel – den Kanonikern und den Benefiziaten – alle zwei Monate Bericht erstatten und 15 Tage vor dem Ende ihrer Amtszeit von einem Jahr ein *compitum generale* ablegen, einen großen Rechenschaftsbericht.⁵²¹ Durch diese Reform hatte das Amt des Kämmerers einen völlig neuen Zuschnitt bekommen, seine Aufgaben waren wesentlich umfassender geworden. Hier ging es nicht um eine Lösung, bei der durch das tatkräftige Zupacken von sechs durch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten geeigneten Personen die Lage situationsgebunden verbessert werden sollte, sondern um einen institutionellen Neuanfang in der Vermögensverwaltung des Peterskapitels. Dabei konnte man auf bereits vorhandenen Strukturen aufbauen, wie der circa 1188 nachweisbaren *camera beati Petri*, für die Innozenz IV. eine Pfründe reservierte – nicht für eine Person, sondern für die Institution Kammer, was ein Budget von immerhin 24 Pfund Provesinen pro Jahr für die Verwaltung des Besitzes bedeutete.⁵²² Diese Regelung ist im 13. Jahrhundert in den Statuten der anderen Kapitel nicht zu fassen und scheint im innerrömischen Vergleich ein Spezifikum des Peterskapitels zu sein.

Durch die Reform der Vermögensverwaltung beschritt Giangaetano Orsini als Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels ohne Frage neue Wege. Dass es

Arm. 41–42. Ein vollständiges Verzeichnis aller Einnahmen aus Casali, Abteien, Weingärten, Häusern und anderweitigen Vermietungen sowie anderen Abgaben stammt von 1583, ACSF Entrata e Uscita, Nr. 1. Vgl. dazu auch Hubert, *Economie*, S. 181. Eine regionale Auswertung der zinspflichtigen Besitzungen des Kapitels in der Stadt anhand des Verzeichnisses ACSF Censuali, Nr. 1 findet sich bei ebd., S. 186f.

⁵²⁰ Statuten von 1277 (ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 168), identisch in den Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206): *Et si aliquem* [i. e. einer der Kämmerer] *propter predictorum executionem ab urbe abesse contigerit, reliqui suum officium faciant, ita tamen quod semper tres vel duo ad minus remaneant ad suum officium exercendum.*

⁵²¹ Statuten von 1277 (ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 167), Statuten von 1279 (ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206.) Für ihre Teilnahme erhielten die Kanoniker bei der zweimonatigen Rechenschaftslegung zwei Denare und beim *compitum generale* zwölf Denare. Erschienen die Kanoniker hingegen nicht, so sollten ihnen nach den Statuten für die versäumte normale Rechenschaftslegung zwei Solidi von ihrer Pfründe abgezogen werden, für ein versäumtes *compitum generale* zehn Solidi. Die Kämmerer des Kanonikerstandes selbst erhielten für die Rechenschaftslegung acht Solidi, die Benefiziatenkämmerer hingegen vier.

⁵²² Die Nennung der *camera beati Petri* findet sich in einer Dekretale Innozenz' III. von 1200, die in den *Liber Extra* Aufnahme fand, X 2.26.13, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 386, vgl. auch Elze, *Liber Censuum*, S. 268; Pfaff, *Untersuchungen*, S. 329. Die Regelung Innozenz' IV. in Potthast 15282, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 61, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 130f., hier S. 131: *computatis in eo* [i. e. Anzahl der Pfründen] *Archipresbyteri, Mete et Camere portionibus.* Auf diese Regelung beziehen sich auch die Ausführungen in den Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 160, und in den Statuten von 1279, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 198f. u. 202.

nicht nur einen, sondern mehrere Kämmerer an einem Kapitel gab, ist zwar vereinzelt auch von anderen Kapiteln bekannt,⁵²³ doch in Rom steht das Peterskapitel mit diesem „Systemwechsel“ an der Spitze einer Entwicklung, die spätestens im Laufe des 14. Jahrhunderts auch die beiden anderen großen Kapitel Roms ergriff, S. Maria Maggiore und das am Ende des 13. Jahrhunderts in ein Säkularkanonikerkapitel umgewandelte Kapitel von S. Giovanni in Laterano. Beide Kapitel übernahmen im Laufe des 13. Jahrhunderts nicht nur das Modell der Leitung des Kapitels durch einen Kardinalarchipresbyter und dessen Vikar, sondern orientierten sich auch mit der Verwaltung ihres Vermögens an St. Peter, denn in beiden Kapiteln lassen sich im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrere Kämmerer gleichzeitig fassen, wie an St. Peter bereits ab 1277.⁵²⁴ Aus dieser Perspektive wurde das von Giangaetano Orsini an St. Peter eingeführte Verwaltungsmodell zu einem von den anderen großen Kapiteln Roms nachgeahmten Erfolgsmodell. Durch die Brille des auf wirtschaftliche Effizienz getrimmten 21. Jahrhunderts gesehen mag diese Reform geradezu wie ein Schub an Rationalisierung und dadurch bedingte Effizienzsteigerung erscheinen. Denn dass die Reform kein Papiertiger blieb, verdeutlichen die sich anschließende Vermehrung der Kanonikerstellen und die konkreten positiven Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse des Kapitels.

Dazu trug auch eine intensivere Erfassung und Verwaltung des Besitzes bei, die sich auch in den Transsumpten der letzten 15 Jahre des 13. Jahrhunderts widerspiegelt. Am 3. Dezember 1286 ließ man ein feierliches Privileg Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205 authentisiert abschreiben, am 28. März 1289 ein weiteres dieses Papstes mit demselben Datum und am Ende des 13. Jahrhunderts die Nachurkunde des letztgenannten Stücks, das feierliche Privileg Gregors IX. vom 22. Juni 1228.⁵²⁵ Daneben wurden zwei Urkunden Leos IX.

⁵²³ So wirkten beispielsweise am Kapitel von Chartres bis 1171 vier Pröpste, die das Vermögen des Kathedralkapitels verwalteten, vgl. Edwards, *Cathedrals*, S. 40, mit Bezug auf Amiet, *Organisation*, S. 185–214.

⁵²⁴ Rehberg, *Kanoniker*, für das Laterankapitel S. 26f., 33f. u. 36, zu S. Maria Maggiore S. 44f. u. 48f. Die Statuten Gregors XI. vom 1. Mai 1373 für das Laterankapitel sprechen von zwei Kämmerern, die an den Kalenden des Januar für ein Jahr zu wählen seien, Duval-Arnould, *Constitutions*, S. 435 Art. 48: *statuimus quod omni anno in kalendis ianuarii eligantur per uicarium et prefate basilice capitulum duo ex canonicis qui camerarii nuncupentur*.

⁵²⁵ Die erste hier genannte Urkunde Innozenz' III. bestätigte dem Peterskapitel den Besitz der Klöster Fara S. Martino und S. Salvatore de Maiella. Doch dürfte es noch weitere Besitzungen enthalten haben, die das Transsumpt nicht aufführt. Das Transsumpt vom 3. Dezember 1286 bietet an der fraglichen Stelle lediglich: *et plures alias ecclesias in eodem privilegio particulariter contentas et cetera*, ed. Johrendt, *Kardinal*, S. 165–169, hier 167 mit Anm. f. Die zweite Urkunde ist das am selben Tag ausgestellte Privileg Innozenz' III., Potthast 2592. Zur Abschrift von 1289 und der fehlenden Unterschriftenliste der Kardinäle vgl. Johrendt, *Kardinal*, S. 169f., zur weiteren Überlieferung auch ders., *Urkundenregesten*, Nr. 9, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 83–86. Die dritte Urkunde, das feierliche Privileg Gregors IX., ist Potthast

und eine Hadrians IV. in Form eines Transsumpts abgeschrieben.⁵²⁶ Der Inhalt der sechs Urkunden besteht in umfangreichen Besitzbestätigungen durch die Päpste.⁵²⁷ Es ist kein Zufall, dass ausgerechnet diese Privilegien im ausgehenden 13. Jahrhundert abgeschrieben wurden, während eine planmäßige Abschrift von Privilegien aus dem Petersarchiv erst 1350 stattfand.⁵²⁸ Nur diese Privilegien, die teilweise umfangreiche Besitzungen auflisten, wurden abgeschrieben und durch Zeugnennennungen sowie -unterschriften und Notariatszeichen authentisiert. Damit offenbart die Überlieferung das stark an der Besitzsicherung ausgerichtete Interesse des Peterskapitels in dieser Zeit. Nicht Ablässe, kleinere Schenkungen oder liturgische Regelungen wurden in die Form von beglaubigten Abschriften gegossen, sondern umfangreiche Besitzlisten, so dass man vermuten kann, dass die Kämmerer des Peterskapitels den Anstoß zu ihrer Niederschrift gegeben hatten.⁵²⁹

Neben diese administrativen Schritte zur Absicherung der ökonomischen Grundlagen traten ab dem Kardinalarchipresbyterat Giangetano Orsinis umfangreiche Neuerwerbungen des Kapitels, die einer Verbreiterung der Ressourcen dienten. Eine entscheidende Rolle innerhalb des Vermögens kam ohne Frage den Immobilien zu. So sprechen nicht nur die Statuten von 1277 und 1279

8214 (ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 113–116), jedoch nicht nach dem Transsumpt aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert (ACSP Pergamene, caps. 4 fasc. 260 Nr. 2), sondern nach einem späteren Transsumpt vom 10. Mai 1350 (ACSP Pergamene, caps. 4 fasc. 260 Nr. 3). Zur Überlieferung vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 32.

⁵²⁶ Vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 189. Die beiden Urkunden Leos IX. sind in der Reihenfolge des Transsumptes It. Pont. 1, S. 147 Nr. 6 (ed. Schiaparelli, *Carte*, S. 473 Nr. 17) sowie It. Pont. 1, S. 146 Nr. 4 (ed. Schiaparelli, *Carte*, S. 467 Nr. 16). Die Urkunde Hadrians IV. ist It. Pont. 1, S. 142 Nr. 35 (ed. Schiaparelli, *Carte*, S. 296 Nr. 47).

⁵²⁷ Diese umfangreichen Besitzbestätigungen sind eines der typischen Produkte der päpstlichen Kanzlei innerhalb des 12. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum wurde die *Enumeratio bonorum* „zu einem der erfolgreichsten Produkte der Papstkanzlei“, Lohrmann, *Formen*, S. 288; dazu auch ders., *Kirchengut*, S. 72–74 sowie 74–107 u. 111f.

⁵²⁸ Als Beispiele für Abschriften von feierlichen Privilegien im Jahre 1350 seien genannt: ACSP Pergamene, caps. 4 fasc. 259 Nr. 5, Innozenz III. (Potthast 46; Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 1); ACSP Pergamene, caps. 4 fasc. 260 Nr. 1, Gregor IX. (Potthast 8213; Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 31); ACSP Pergamene, caps. 4 fasc. 260 Nr. 3, Gregor IX. (Potthast 8214; Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 32); ACSP Pergamene, caps. 7 fasc. 267 Nr. 2, Nikolaus III. (Potthast 21531; Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 158). Auch Exzerpte aus der *Descriptio basilice vaticanae* wurden 1350 als Transsumpt ausgefertigt, so ACSP Pergamene, caps. 2 fasc. 255 Nr. 3. Diese Abschriften wurden offenbar auf Veranlassung des damaligen Kardinalarchipresbyters Annibaldo Caetani angefertigt. Der 1350 verstorbene Annibaldo Caetani wurde 1326 zum Erzbischof von Neapel und 1327 zum Kardinalpresbyter von S. Lorenzo in Lucina erhoben, seit 1343 war er als Kardinalarchipresbyter von St. Peter tätig, vgl. Guillemain, *Caetani, Annibaldo*; ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 80r–83v.

⁵²⁹ Damit handelt es sich um ein schönes Beispiel für eine durch Interessen späterer Zeiten an den Dokumenten bedingte Überlieferungschance nach Esch, *Überlieferungs-Chance*.

davon, dass finanzielle Reserven am Ende des Jahres in Immobilien angelegt werden sollen, um auf diese Weise die Grundlage weiterer Pfründen zu schaffen.⁵³⁰ Diesen Weg der Verbreiterung der Vermögensbasis setzte später auch Papst Bonifaz VIII. mit den Einnahmen aus dem Jubeljahr fort, die ebenfalls in Immobilien angelegt werden sollten.⁵³¹ Die Dichte der ab 1277 belegbaren Transaktionen ist sicherlich kein Überlieferungszufall. Vor dem Amtsantritt Giangaetano Orsinis am Peterskapitel lag die letzte (im Petersarchiv überlieferte) Erwerbung elf Jahre zurück.⁵³² Doch nach seiner Ernennung kommt es in rascher Reihenfolge zu Akquisitionen des Peterskapitels von erheblichem Umfang. Die Transaktionen bewegen sich in einer Größenordnung von 600 bis 5.000 Pfund Provesinen,⁵³³ was am Ende des Jahrhunderts in etwa 3.800 Goldflorenen entspricht.⁵³⁴ Diese stattlichen Summen konnte das Kapitel offenbar finanzieren – auch wenn Transaktionen in dieser Höhe nicht ständig vorgekommen sein werden. Doch Dank der Einnahmen des Jubeljahres erweiterte das Peterskapitel seinen Besitz in noch größerem Maße. Mit Unterstützung Papst Bonifaz' VIII. erwarb es am 19. Juni 1300 Besitzungen im Wert von 15.000 Goldflorenen.⁵³⁵ Sollten die Altaroblationen tatsächlich 30.000 Goldflorenen betragen haben,⁵³⁶ so wäre dem Peterskapitel aus diesem Spendenstrom jedoch erst die Hälfte der Investitionssumme erwachsen, denn dem Kapitel

⁵³⁰ Siehe oben S. 128.

⁵³¹ So schildert Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 18 Z. 249–252, den Verwendungszweck der Altaroblationen: *Devote oblata devote dispensantur: castris, casalibus, prediis ex ea pecunia ipso summo pontefice iubente ad ius et proprietatem basilicarum* [i. e. Peters- und Paulskirche] *comprandis ac deinde ex ipsorum redditibus divinis apostolorumque augendis cultibus offitiisque.*

⁵³² Vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 95. Clemens IV. (Potthast 19614) gestand den Peterskanonikern Besitzveräußerungen zu, um mit deren Hilfe ein Haus in der Porticus der Peterskirche zu kaufen.

⁵³³ Am 9. August 1277 kaufte das Kapitel Wiesen und Gärten für 600 Pfund Provesinen (Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 148); am 16. November 1277 erwarb das Kapitel einen Casale vor der Porta Pertusa für 3.100 Pfund Provesinen, 2.500 Pfund der Summe stellte der Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini dem Kapitel zur Verfügung (ebd., Nr. 149); am 21. Januar 1278 erwarb es für 800 Pfund Provesinen Weinberge und Grundstücke (ebd., Nr. 153), am 27. Mai 1278 das Kastell S. Nicholai und weitere Besitzungen für die Summe von 5.000 Pfund Provesinen (ebd., Nr. 156), am 27. Mai 1296 den Casale *Furnus Sarracenus* für 3.000 Goldflorenen (ebd., Nr. 221) und am 16. Juni 1299 ein Haus in der Porticus der Petersbasilika für 200 Goldflorenen (ebd., Nr. 233).

⁵³⁴ Gemäß dem in ebd., Nr. 212 vom 23. Oktober 1294 festgehaltenen Umtauschkurs entsprechen 26 Solidi und 6 Denare einer Goldflorene. Die 5.000 Pfund wären nach diesem Kurs 3.774 Goldflorenen, siehe oben S. 125 Anm. 477.

⁵³⁵ Ebd., Nr. 245. Für die nächsten vier Jahre lassen sich jedoch lediglich Transaktionen in Höhe von 1.128 Goldflorenen, ebd., Nr. 251, und 60 Pfund Provesinen nachweisen, ebd., Nr. 270.

⁵³⁶ Zur Angabe in der wohl 1302 entstandene Schrift des Jacopo Stefaneschi *De centesimo seu iubileo anno* siehe oben S. 109 Anm. 407.

stand lediglich ein Viertel der Altaroblationen zu, 7.500 Goldflorenen.⁵³⁷ Zudem erfolgte der Kauf bereits am 19. Juni – zu diesem Zeitpunkt waren die Einnahmen noch nicht absehbar. Der Kauf wurde sicherlich durch die Einnahmen des Jubeljahres vereinfacht, doch die gewaltige Summe von 15.000 Goldflorenen weist nicht allein auf die Einnahmen dieses Jahres, sondern auch auf die inzwischen zielgerichtet zum Erwerb von Ländereien, Casali, Kastellen und Immobilien eingesetzte ökonomische Potenz des Peterskapitels hin.⁵³⁸ Es liegt nahe, diese Entwicklung mit der Einflussnahme Giangaetano Orsinis und seines Neffen Matteo Rosso Orsini als Archipresbyter des Peterskapitels zu verbinden und daneben auf die neue innere Ordnung des Kapitels durch die Statuten von 1277 beziehungsweise 1279 zurückzuführen, die wohl zu Recht als *magna charta* des Kapitels bezeichnet wurden.⁵³⁹ Die Absicherung des bisherigen und die Hinzugewinnung neuen Besitzes erhielten auf dieser Grundlage im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts eine neue Intensität am Peterskapitel. Dass Bonifaz VIII. das Kapitel 1301 nochmals vergrößern konnte,⁵⁴⁰ wurde

⁵³⁷ Cölestin V. hatte dem Peterskapitel am 30. September 1294 zwar die Hälfte aller Altaroblationen zugestanden, doch diese Regelung auf fünf Jahre beschränkt, vgl. ebd., Nr. 209. Zu den Oblationen siehe auch oben S. 108–114.

⁵³⁸ Zumal die Forschung zu den Casali hat in den letzten Jahrzehnten einen regen Aufschwung genommen, vgl. zuletzt zusammenfassend Cortonesi, *Economia*, sowie für den römischen Bereich Carocci/Vendittelli, *Origine*. Die Struktur und Organisation der Casali ist zumal ab dem 14. Jahrhundert besser zu fassen, auch wenn sie sicherlich im 13. Jahrhundert entstanden sein dürfte. Es handelt sich um Gutshöfe, deren Grundbesitz zwischen 40 ha als unterste Grenze und bis zu 1.800 ha betragen konnte. Oftmals war an ihnen auch eine intensive Tierzucht angesiedelt, die bisweilen über 1.000 Tiere umfassen konnte. Normalerweise wurden sie entweder vom Eigentümer in eigener Regie bewirtschaftet oder auf drei bis fünf Jahre verpachtet, vgl. dazu Maire-Vigueur, *Casali*, S. 119–129, dessen Arbeit allgemein für die Beschäftigung mit den Casali der römischen Kirchen grundlegend ist. Seine Ergebnisse für die Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts können zumal bei der Peterskirche ebd., S. 92, jedoch nicht ohne weiteres in die Zeit vor 1300 zurückprojiziert werden. Zu den Casali des Peterskapitels im Spätmittelalter vgl. Montel, *Casale*; ders., *Boccea*, bes. S. 614 Anm. 53, mit dem Hinweis, dass das Peterskapitel 1384 neben Boccea insgesamt 29 weitere Casali besaß, von denen Campo Morto mit 4309 *rubii*, also fast 8.000 ha, mit Abstand das größte war. Alle anderen Casali liegen unter 1.000 *rubii*. Als allgemeinen Forschungsüberblick vgl. auch Lanzonelli, *Umbria*; Cortonesi, *Economia*. An Ravennater Quellen konnte Castagnetti, *Continuità*, S. 210f., verdeutlichen, dass der Quellenbegriff *casale* ab dem 6. Jahrhundert zu fassen ist und oftmals gleichbedeutend mit *fundus* verwendet wurde; ähnlich Migliario, *Terminologia*; und hinsichtlich der Kontinuität eher skeptisch Lenzi, *Storia*, S. 311–317, der die Bedeutungsweite für *casale* bis zum 13. Jahrhundert betont, die letztlich jede Form von agrarischer Struktur bezeichnen kann. Eine angenommene sprachliche Kontinuität stimmt nicht mit der Entwicklung der Casali selbst im römischen Umland überein. Die Casali des ausgehenden 12. und vor allem des 13. Jahrhunderts sind allesamt Neugründungen, Carocci/Vendittelli, *Origine*, S. 12 u. 120f.; zur Quellenterminologie ebd., S. 18–40.

⁵³⁹ So bereits Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1171.

⁵⁴⁰ Siehe oben S. 126.

erst durch den wirtschaftlichen Aufschwung am Peterskapitel möglich, der durch die Reformen Giangaetano Orsinis eingeleitet worden war.

g) Die ältesten Zinsverzeichnisse

Eine Geschichte der Besitzungen des Peterskapitels im 13. Jahrhundert lässt sich gleichwohl schwieriger als für andere kirchliche Institutionen Roms in diesem Zeitraum schreiben. Dies ist nicht zuletzt dadurch begründet, dass für das Peterskapitel letztlich so gut wie keine Quellen überliefert sind, die aus der Verwaltung der Besitzungen und der Organisation des Eigentums hervorgegangen sind, die man auch als internes Verwaltungsschriftgut bezeichnen könnte. Am Laterankapitel waren zwischen 1262 und 1264 ein *inventarium vinearum* und ein nicht genau, aber sicherlich noch ins 13. Jahrhundert zu datierendes *inventarium domorum* angelegt worden, beide in Form eines Rotulus.⁵⁴¹ Diese minuziösen und in ihren Ausmaßen mit einer Länge von 2,7 und 3,8 Metern riesigen Verzeichnisse halten nicht nur den Besitz, sondern auch die Namen der Pächter und die Höhe der Pacht genau fest.⁵⁴² Um die Jahrhundertwende erstellte der Kanoniker Niccolò Frangipane ein weiteres Verzeichnis, in dem er beide Kategorien, *domus* und *vineae*, zusammenfügte.⁵⁴³ Zumal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind derartige Verzeichnisse im italienischen Bereich – oftmals in Form eines Rotulus – häufiger überliefert,⁵⁴⁴ die sich um eine systematische Erfassung aller Besitzungen bemühen, was auch aus dem nordalpinen Bereich bekannt ist. Diese Verzeichnisse entsprechen in der Regel

⁵⁴¹ Es handelt sich um die beiden Stücke Archivio Capitolare Lateranense, Pergamene, Q. 8. B. 32 und Q. 8. B. 33. Vgl. bereits den Hinweis bei Reg. Hon. III., S. CXVII Anm. 176 u. S. CXV Anm. 162. Der Umfang der Rotuli wird bereits an ihrer Größe deutlich: Die Abmessungen betragen 275 cm Höhe und 26 cm Breite beziehungsweise 380 cm Höhe und 40 cm Breite. Eine Edition findet sich bei Lauer, Palais, S. 497–512 u. 491–497.

⁵⁴² Z. B. Lauer, Palais, S. 493: *Domus heredis Petri Pecorarii major, pro furno vj. prov., pro domo cum scala lapidea. ij. denar. pap.; que sunt due locationes. pens. XIII d.*

⁵⁴³ Es handelt sich um Archivio Capitolare Lateranense, A 75 fol. 1–17, ed. Lauer, Palais, S. 503–513, vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 9.

⁵⁴⁴ Vgl. jüngst di Crescenzo, Patrimonio, zum 1283 entstandenen Rotulus des Bischofs Gualtero von Penne; zum Rotulus allgemein vgl. Bresslau, Urkundenlehre, Bd. 2, S. 495f. u. 503; Giry, Manuel, S. 496f.; Bischoff, Paläographie, S. 52–54; Santifaller, Beschreibstoffe, S. 161f., der ausführt, dass in Italien „die Hauptmasse aller mittelalterlichen Pergamenturkunden ... die Rollenform aufweist.“ Ohne Berücksichtigung der Pergamenturkunden in Rollenform ist die Auflistung bei ders., Papyrusrollen, S. 119–133. Vgl. auch die zusammengestellten Beispiele aus dem 9. bis 11. Jahrhundert bei Inventari, ed. Castagnetti/Luzzati/Pasquali/Vasina. In diesem Zusammenhang ist ebenso auf die zumal seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert vermehrt angefertigten Zehntverzeichnisse hinzuweisen, für Italien als den jüngsten Band der Reihe *Rationes decimarum* (2005), vgl. Rosada/Girardi, Liguria Maritima. Aus dem süddeutschen Raum vgl. als beliebiges Beispiel das Zehntverzeichnis für Freising vom Ende des 13. Jahrhunderts, Thoma, Papstzehnte.

dem Anspruch auf Vollständigkeit nicht völlig.⁵⁴⁵ Dennoch handelt es sich um den systematisierenden Versuch einer möglichst umfangreichen Erfassung des Besitzes. Die Überlieferung gewährt für das Peterskapitel erst wesentlich später Einblick in dieses Bemühen. Das erste überlieferte Besitzinventar stammt hier, wie bereits erwähnt, aus dem Jahr 1361.⁵⁴⁶ Es wäre jedoch sicherlich verfehlt, daraus abzulesen zu wollen, dass das Peterskapitel bei der Organisation des Besitzes den anderen Kapiteln über 100 Jahre hinterherhinkte. Die normativen Quellen lassen vielmehr eine detaillierte Buchführung über die Besitzungen vermuten, die jedoch verlorengegangen ist.⁵⁴⁷

Umgekehrt verleiht die Überlieferung der beiden ersten Zinsverzeichnisse des Peterskapitels schon sehr früh Einsichten in den Bestand und die Organisationsform hinsichtlich der zinspflichtigen Besitzungen.⁵⁴⁸ Da diese für das 13. Jahrhundert die einzigen beiden Zeugnisse der Erfassung und Organisation

⁵⁴⁵ Das im deutschen Raum bekannteste Beispiel dürfte wohl das Urbar von Prüm aus dem Jahre 893 sein, vgl. dazu Kuchenbuch, Jubiläum. Dieses Verzeichnis wurde auch im 13. Jahrhundert noch benutzt. Gleichwohl war den Zeitgenossen offenbar bewusst, dass es sich nicht um ein alles erfassendes Verzeichnis handelte, da der Abt Caesarius 1222 als Zusatz in das Urbar den Rat eintrug, man solle sich bei den Besitzrechten des Klosters nicht allein auf das Urbar verlassen, sondern die Bauern vor Ort dazu befragen, ed. Schwab, Urbar, S. 175 Anm. 6; vgl. dazu Kuchenbuch, Verrechtlichung, S. 36; für das 9.–12. Jahrhundert vgl. allgemein Kuchenbuch, Ordnungsverhalten, S. 200. Auch der *Liber censuum*, das an der Kurie angelegte Zinsverzeichnis, ist nicht vollständig, vgl. Pfaff, Aufgaben, S. 2; ders., Liber Censuum; ders., Untersuchungen, S. 339; Elze, Liber Censuum, S. 270.

⁵⁴⁶ Siehe oben S. 118 Anm. 454.

⁵⁴⁷ Hier ist vor allem an die Verzeichnisse zu denken, welche die vier beziehungsweise sechs Kämmerer nach den Statuten zu führen hatten und die nicht überliefert sind, siehe oben S. 133.

⁵⁴⁸ Ein sehr frühes Beispiel derartiger Zinsverzeichnisse in Rom ist die zwischen 1221 und 1227 zusammengestellte Liste auf einem Pergamentstück für S. Sisto, Carte, ed. Carbonetti Vendittelli, S. 471–473; vgl. daneben Vendittelli, Censuale, mit einer Edition des Zinsverzeichnisses von 1326–1329 von S. Maria in Aquiro, ebd., S. 88–92, das wie das jüngere Verzeichnis von St. Peter in Form eines Rotulus angelegt wurde. Das lediglich abschriftlich überlieferte Verzeichnis von S. Silvestro in Capite von 1333–1334 findet sich bei Hubert, Censier, S. 108–140. Zu den römischen Zinsverzeichnissen allgemein vgl. ders., Patrimoines; ders., Economie. In die Besitzlisten von S. Spirito in Sassia von 1332 sind lediglich sechs *Capelle* aufgenommen, die Zinsen an das Hospital entrichten mussten, Eposito, Inventario, S. 112f. Nr. 127–131. Andere Zinsleistungen sind in diesem Inventar lediglich vereinzelt und nicht systematisch zusammengestellt, wie z. B. S. 110 Nr. 112. Das von Hubert/Vendittelli, Materiali, 1988 angekündigte Projekt eines Korpus der Zins- und Besitzverzeichnisse Roms im Mittelalter ist noch nicht erschienen. Aus jüngster Zeit ist als Neuerscheinung der Inventare für das 1351 für SS. Quaranta Martiri di Trastevere entstandene Stück auch anzugeben: Eposito Aliano, Inventario. Nicht berücksichtigt sind Besitzlisten wie etwa die des Klosters SS. Ciriaco e Nicola in Via Lata von 1338–1349, in dem lediglich Personen als Zinspflichtige ausgewiesen sind, vgl. die Edition bei Hubert, Patrimoines, S. 167–173.

von Besitzungen durch das Kapitel selbst sind, sollen sie im Folgenden ausführlich untersucht werden.

Die Charakterisierung des älteren Verzeichnisses durch die einleitenden Worte *ecclesie et hospitalia, que ad nostre canonicie ius spectant*, soll ein Besitzrecht des Kapitels verdeutlichen, wie auch der Dorsalvermerk des jüngeren Verzeichnisses: *Ecclesie sub jurisdictione Basile.*⁵⁴⁹ Das ältere Verzeichnis findet sich auf den letzten drei Blatt eines insgesamt 249 *folia* umfassenden Homiliars und wurde nach 1228 und wohl vor 1252/60 angelegt. Das jüngere Verzeichnis stammt frühestens aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert und ist vor 1297 erstellt worden.⁵⁵⁰ Bei dem älteren handelt es sich offenbar nicht um ein reines Zinsverzeichnis, da sich hinter etlichen Objekten keine Abgabenerleistung findet. Insgesamt bietet dieses zweispaltig angelegte Verzeichnis auf zweieinhalb *folia* 97 Objekte, die als im Besitz des Peterskapitels aufgelistet werden. Zinsleistungen wurden lediglich 31-mal im Grundeintrag ausgewiesen. Die meisten Kirchen, Hospitäler, Kastelle oder anderweitigen Besitzungen wurden damit ohne eine entsprechende Zinsabgabe aufgelistet. In neun Fällen erfolgte dies ergänzend von späterer Hand, in der Regel am rechten Rand der jeweiligen Spalte. Die Nachträge belegen, dass das Verzeichnis auch nach seiner Niederschrift durch das Kapitel benutzt wurde.⁵⁵¹

Entstanden ist es nicht chronologisch, da die Besitzungen nicht nach dem Erwerbsdatum anordnet sind: Zwar finden sich keine Daten der Erwerbung, doch zu sechs Eintragungen wurde das Pontifikatsjahr des jeweils regierenden Papstes notiert, in einem Fall sogar der genaue Tag.⁵⁵² Auf Innozenz III. folgt in der Reihenfolge des Verzeichnisses Alexander III., dann Clemens III. und wieder Alexander III. Eine chronologische Ordnung ist folglich nicht vorhan-

⁵⁴⁹ So bezeichnete auch Albinus die der römischen Kirche unterstehenden Klöster in seinem Zinsverzeichnis in einigen Fällen als *iuris S. Petri*, vgl. Pfaff, Untersuchungen, S. 334. Zur besitzrechtlichen Bedeutung von *iurisdictione* vgl. die Ausführungen bei Avril, *Jurisdictione*, S. 272f. u. 279; Costa, *Iurisdictione*, S. 117–124, die beide die Kombination von *iurisdictione* und *potestas* oder *proprietas* hervorheben. *Iurisdictione* meint auch bei den Zinsverzeichnissen wohl weniger eine Jurisdiktionsgewalt im bischöflichen Sinne, sondern eine allgemeine, an den Besitz gebundene Verfügungsgewalt. Vgl. auch Köbler, Eigen; Willoweit, *Dominium*, bes. S. 137f.

⁵⁵⁰ Das ältere Verzeichnis (zitiert als älteres Verzeichnis) findet sich in dem Homiliar ACSP C 107, das jüngere (zitiert als jüngeres Verzeichnis) in ACSP Pergamene, caps. 32 fasc. 131 Nr. 1 = Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 274. Beide Verzeichnisse sind im Anhang dieser Arbeit ediert. Zur Datierung der Verzeichnisse siehe S. 360f. u. 370f.

⁵⁵¹ So findet sich etwa auf fol. 249v als Nachtrag hinter dem eigentlichen Verzeichnis: *In massa ecclesia sancti Thome cum hospitali sita prope castrum predictum Carostrum pensio X sol. prov.* Zu derartigen Verformungen beziehungsweise Erweiterungen vgl. Kuchenbuch, *Ordnungsverhalten*, S. 237.

⁵⁵² Die genannten Päpste sind Alexander III., Innozenz III. und Clemens III. Bei Innozenz III. ist sogar der Tag vermerkt, der 24. Mai 1210, siehe die Edition im Anhang, älteres Verzeichnis, Nr. 45.

den.⁵⁵³ Das Verzeichnis kann somit nicht durch die sukzessive Ergänzung eines Grundeintrages entstanden sein, der zu einem späteren Zeitpunkt in der jetzt vorliegenden Form nochmals abgeschrieben wurde. An ihrem Beginn scheint der Liste ein geographisches Ordnungsprinzip zugrunde gelegt worden zu sein.⁵⁵⁴ Die ersten aufgezählten Besitzungen liegen in Rom, gefolgt von Objekten im Bistum Porto, in Tuszien, im Herzogtum Spoleto und in den Marken.⁵⁵⁵ Doch dieses Ordnungsprinzip bricht rasch ab. Die weiteren Besitzungen in den Gebieten Emilia, Lombardei, Marsia und im Bereich des heutigen Venetien sowie nochmals in Spoleto und Tuszien, sind oftmals durcheinander aufgezählt. Ein Objekt ist sogar doppelt aufgelistet.⁵⁵⁶ Von seiner Entstehungsgeschichte her zerfällt das Verzeichnis damit in mehrere Teile, mindestens zwei, einen am Beginn stehenden systematisierten Teil, dem entweder zu einem Zeitpunkt der Rest oder sukzessive weitere Teile hinzugefügt wurden. Das dürfte kaum direkt auf den letzten *folia* des Homiliars geschehen sein, zumal das Verzeichnis sehr einheitlich geschrieben ist und auch von der Tintenfärbung her keine größeren – eventuell sogar Jahre umfassenden – Lücken bei seiner Niederschrift vermuten lässt. Daher ist das Verzeichnis in seiner jetzigen Gestalt als eine Abschrift einer nicht überlieferten Zusammenstellung zu werten.

Die materielle Substanz dessen, was hier verzeichnet wird, bilden, wie in der Überschrift des Verzeichnisses bereits angekündigt, Kirchen und Hospitäler. Doch daneben werden auch vier Pieven (*plebs*) genannt und zwei Kastelle sowie sechs Orte (*villa*),⁵⁵⁷ was nicht die Gesamtheit der zinspflichtigen Besitzungen des Peterkapitels gewesen sein dürfte.⁵⁵⁸ Das Verzeichnis bietet somit in keinem Fall eine vollständige Auflistung. Bis zum Eintrag 42 stammen die Eintragungen im älteren Verzeichnis höchstwahrscheinlich aus dem Privileg Innozenz' III. beziehungsweise Gregors IX., um Ergänzungen bereichert. Dabei folgt die Liste jedoch nicht der Reihenfolge des Privilegs bei

⁵⁵³ Zu chronologisch geordneten Verzeichnissen vgl. Kuchenbuch, Ordnungsverhalten, S. 238 mit Anm. 257, dort weitere Literatur.

⁵⁵⁴ So ist beispielsweise auch der Rotulus des Gualtero von Penne angeordnet, vgl. di Crescenzo, Patrimonio, S. 58f.

⁵⁵⁵ Im Einzelnen sind dies für Rom die Nr. 1–8, für Porto 9–15, Tuszien 16–19, Spoleto 20–26 (lediglich 24f. in Tuszien), die Marken 27–30.

⁵⁵⁶ Es handelt sich um das Hospital S. Giovanni Battista in der Nähe von Assisi, Nr. 23 u. 47. Der einzige Unterschied der beiden Eintragungen ist, dass in Nr. 23 kein Zins genannt wird, in Nr. 47 ein Zins von *XX solidos Lucenses*.

⁵⁵⁷ Zinspflichtige Pfarrkirchen beziehungsweise -sprengel in Nr. 50, 53f. u. 56; Kastelle in Nr. 29 u. 52; Orte (*villa*) in Nr. 49, 53 (hier vier Orte) u. 62. Zur frühen Entwicklung der Pieven im ländlichen Raum Italiens vgl. jüngst Zielinski, Kloster, S. 129f.

⁵⁵⁸ So wurden in das ältere Verzeichnis nicht die bereits im Privileg Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205, Potthast 2592, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 83–86, hier S. 84, enthaltenen Kirchen aufgenommen, die sich im jüngeren Verzeichnis finden, siehe S. 374, Nr. 16f. u. 19f.

der Aufzählung der Objekte⁵⁵⁹ und bietet ab Nr. 43 ausschließlich Objekte, die in den bis dorthin wohl als Vorlage dienenden Urkunden nicht enthalten sind. Die unsystematische Aufzeichnung der abzuführenden Zinsen bietet in fünf Fällen einen konkreten Termin für die Ablieferung der Zinsen: Christi Himmelfahrt.⁵⁶⁰ Dies verwundert ein wenig, da man als Tag der Zinsleistung eher Peter und Paul (29. Juni) erwartet hätte.⁵⁶¹ Doch die Fragen hören damit nicht auf: Wieso wurden Zinsleistungen in manchen Fällen aufgenommen, in anderen nicht, in neun Fällen nachgetragen, in anderen nicht?⁵⁶² Waren die entsprechenden Kirchen, Hospitäler u. a., bei denen kein Zins eingetragen worden war, zu diesem Zeitpunkt nicht zinspflichtig? Wäre dem so, so könnte man aus den Nachträgen eine Politik der vermehrten Zinseintreibung durch das Kapitel herauslesen. Oder war es pures Nicht-Wissen am Peterskapitel, das dazu führte, dass bei manchen Besitzungen kein Zins eingetragen worden war? Wusste man vor 1260 nur noch, dass man dort einen Zins fordern konnte, dessen Höhe jedoch nicht mehr zu beziffern war? Derartige Fragen lassen außer Acht, dass das Verzeichnis den Zeitgenossen anders als dem heutigen Betrachter aufgrund der Kenntnis der *consuetudo* bei den Zinszahlungen aus der Kombination von verschriftlichter Liste und mündlich tradiertem oder bei der konkreten Zinsleistung angewandtem und dabei von anderen erfahrenerem Wissen um die aufgeführten Objekte wesentlich mehr Informationen geboten haben dürfte.⁵⁶³

Oder sind dies alles falsche Erwartungen, die an diese Quelle herangetragen werden? Ging es bei der ursprünglichen Anlage des Verzeichnisses gar nicht so

⁵⁵⁹ So ist etwa die Reihenfolge der römischen Besitzungen im feierlichen Privileg Innozenz' III., Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 9, im Vergleich zum älteren Verzeichnis, Nr. 1, 2, 6, 7, 5, 4, 3, 8, unterschiedlich gestaltet.

⁵⁶⁰ Siehe in der Edition S. 365–368 Nr. 21f., 28, 31 u. 41.

⁵⁶¹ Christi Himmelfahrt ist auch der Abgabetermin für die Pacht in einem Notariatsinstrument vom 4. Februar 1291, in dem Matteo Rosso Orsini an einen Bartolomeo Besitzungen verpachtet, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 201.

⁵⁶² Die Nachträge im älteren Verzeichnis finden sich in: älteres Verzeichnis, Nr. 20 Anm. b, Nr. 24 Anm. f, Nr. 30 Anm. g, Nr. 32 Anm. h u. j, Nr. 34 Anm. k, Nr. 38 Anm. l, Nr. 40 Anm. m, Nr. 42 Anm. n, Nr. 43 Anm. o, Nr. 44 Anm. q. Lücken für den Betrag des Zinses sind auch immer wieder im *Liber censuum* festzustellen, der auch nicht alle Klöster und Kirchen verzeichnet, die der römischen Kirche zinspflichtig waren, vgl. Pfaff, Untersuchungen, S. 334 u. 339; ders. Aufgaben, S. 2; eine Gegenüberstellung von urkundlich erfassbarer Zinspflicht und im *Liber censuum* verzeichneter Zinspflicht findet sich bei ders., Liber Censuum, mit Nachträgen in ders., Untersuchungen, S. 341f.; die Ergebnisse von Pfaff wiederholend auch Montecchi Palazzi, Cencius, S. 73.

⁵⁶³ Zu diesem Nebeneinander von Schriftlichkeit und Mündlichkeit zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert Kuchenbuch, Ordnungsverhalten, S. 200 u. 237. Dass dies in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Rom noch möglich war, erstaunt vor dem Hintergrund der inzwischen differenzierten Schriftlichkeit bei der Verwaltung von Besitz in Oberitalien, vgl. Busch, Verzeichnisse.

sehr um die Anfertigung einer Übersicht, mit deren Hilfe Besitz verwaltet und ökonomisch nutzbar gemacht werden konnte? Wieso nahm man in das Verzeichnis in zehn Fällen die Namen der Personen auf, die den Zins überbracht hatten?⁵⁶⁴ In vier Fällen beziehen sich diese Eintragungen auf Zinsleistungen während des Pontifikats Alexanders III., die älteste berichtet über das Erscheinen eines Zinsboten in Rom im Jahre 1168/69.⁵⁶⁵ 60 Jahre später, zum frühesten Zeitpunkt, an dem das Verzeichnis entstanden sein könnte, hatte die namentliche Nennung eines inzwischen wahrscheinlich verstorbenen Überbringers des Zinses aus verwaltungstechnischer Sicht wenig Sinn.⁵⁶⁶ Das führt zu der Frage, ob die ursprüngliche Funktion dieses Verzeichnisses weniger durch ihren Nutzen für die Besitzverwaltung als durch den Kontext des Verzeichnisses zu verstehen ist. Der Kontext ergibt sich aus dem Codex, in den das Verzeichnis eingetragen wurde: ein Homiliar.⁵⁶⁷ Es zeigt keine übermäßigen Gebrauchsspuren, doch war es sicherlich für den Gebrauch während der liturgischen Feierlichkeiten in der Peterskirche durch das Kapitel gedacht, wie die Marginalien und Rubriken verdeutlichen.⁵⁶⁸ Die letzte Sinneinheit im Homiliar ist eine Lesung aus dem Matthäusevangelium zum vierten Sonntag nach Epiphania, an die sich eine Homilie anschließt (Origenes).⁵⁶⁹ Das Evangelium behandelt die Fahrt Jesu mit seinen Jüngern auf den See Genesareth, den sich anschließenden Sturm, während Christus schläft, die Angst der Jünger, die Christus wecken, und wie dieser daraufhin den Sturm beendet. Die anschließende Homilie geht kaum auf die Schiffsmetapher ein, doch dürfte sie jedem Hörer sofort in den Sinn gekommen sein. Die Kirche als Schiff, das durch gefährliche Gewässer zu steuern ist, ist ein bekanntes Bild der kirchlichen Tradition: das von den Wid-

⁵⁶⁴ Älteres Verzeichnis, Nr. 22, 26, 41, 49–51, 57f., 63 u. 66.

⁵⁶⁵ Siehe Älteres Verzeichnis, Nr. 58: *anno X Alexandri II] pape*.

⁵⁶⁶ Man könnte höchstens einwenden, dass damit zumindest der letzte bekannte Überbringer namhaft gemacht werden sollte, auf den man sich im Streitfall berufen könnte. Zur Rolle von mündlichen Zeugenaussagen bei Besitzstreitigkeiten vgl. Kuchenbuch, *Ordnungsverhalten*, S. 200; ders., *Verrechtlichung*, S. 36; die starke Gewichtung der Zeugen lässt sich bereits im 10. Jahrhundert gut fassen, vgl. Wickham, *Disputes*, bes. S. 114–118.

⁵⁶⁷ Zu den Homiliaren allgemein vgl. Martimort, *Lectures*, S. 77–96, zur Handschrift ACSP C 107 ebd., S. 89, zu ihrer adaptierten Vorlage, dem aus dem 10. Jahrhundert stammenden Homiliar ACSP C 105, ebd., S. 84; sowie Salmon, *Manuscripts*, S. 8 Nr. 15 u. S. 7 Nr. 13.

⁵⁶⁸ Die ersten fol. der Handschrift ACSP C 107 fehlen offensichtlich, da die erste erhaltene und mit 1 foliierte Seite mit einem Relativsatz beginnt. Marginalien für den täglichen Gebrauch, Anweisungen an die Kanoniker, finden sich auf fol. 39v (*ad matutinum lectio I*), fol. 57r (*omilia recipere ante folio tricesimo in principio sermonum epiphanie. Defuncto Herode*); fol. 62v (Rubrik: *in natale sancti Thome cantuar [sic] archiepiscopus*), etc.

⁵⁶⁹ ACSP C 107 fol. 245r: *dom(enica) IIII post epiphaniam* [Rubrik], *Lectio sancti evangelii secundum Mattheum: In illo tempore ascendente Ihesu in naviculam secuti sunt eum discipuli eius et ecce motus magn(us) factus est in mari ita ut navicula operiretur fluctibus et reliqua. Omelia Origenis*. Es handelt sich um Matth. 8, 23–27.

rigkeiten der Zeiten bedrohte Schiff.⁵⁷⁰ Ist es hier nicht naheliegend, den Bogen nicht allein zur Kirche insgesamt, sondern ganz konkret zu einer der Kirchen der Christenheit zu schlagen, zu der Kirche, für die dieses Homiliar bestimmt war, in der diese Stelle des Matthäusevangeliums jedes Jahr vorgetragen wurde? Sollte sich das ältere Zinsverzeichnis deshalb an dieser Stelle befinden, da es ebenfalls vorgetragen wurde, vergleichbar einer Liste von Personen, derer das Kapitel während der Messe sicherlich gedachte?

Daraus ergäbe sich eine Erklärung für die in der Regel fehlenden Zinseinträge, da dem Verzeichnis nicht allein ein administrativer Charakter zukam, sondern ebenso ein liturgischer. Dass der Text beides besaß, belegen die schon genannten neun Zinseintragungen. Beide Intentionen, das Bewahren der Besitzungen durch seine Kommemoration im sakralen Raum und die Aufzeichnung zur Unterstützung der Verwaltung dieser Besitzungen, scheinen zur Abfassung des Verzeichnisses und seinem Eintrag in das Homiliar geführt zu haben. Dem widerspricht nicht, dass es diesen Charakter durch die weiteren Zusätze immer mehr verlor und sich von einem liturgischen Text hin zu administrativem Schriftgut entwickelte, das „heilige Buch“ gleichsam in die „Buchführung“ hinüber glitt, um Hagen Keller zu zitieren.⁵⁷¹

Wesentlich funktionaler und eindeutig allein auf die Besitzverwaltung ausgerichtet wirkt hingegen das jüngere Zinsverzeichnis in Form eines Rotulus, das vermutlich zwischen 1260 und 1297 angelegt wurde.⁵⁷² Jeder einzelne Eintrag endet in der Regel nach der namentlichen Nennung des Objekts mit der Formel *debet pro censu* und der Angabe der Höhe dieser Zinsleistung.⁵⁷³ Im Gegensatz zum älteren Verzeichnis ist beim jüngeren der Zins fast immer angegeben und stellt nicht die Ausnahme dar. Lücken für Nachträge wurden bei

⁵⁷⁰ Es handelt sich um ein altes, nicht allein in der Bibel und der christlichen Tradition vorkommendes Symbol, das jedem Hörer sofort vertraut gewesen sein dürfte, vgl. Rahner, Symbole, S. 313–338.

⁵⁷¹ So der Titel des Aufsatzes Keller, Buch. Die liturgischen Schriften galten zugleich als *res sacrae*, so dass sie rechtlich unter einem besonderen Schutz standen. Die Niederschrift des Verzeichnisses in das Homiliar könnte also auch aus diesem Grund erfolgt sein, vgl. zu diesem Aspekt Neuheuser, Rechtssicherung, bes. S. 375f., 383, der anhand von 112 früh- und hochmittelalterlichen Evangeliaren feststellen konnte, dass ein Viertel der Codices Verwaltungseintragungen enthalten. Vgl. auch die tabellarische Übersicht der liturgischen Codices mit Verwaltungsschriftgut rheinischer Provenienz ebd., S. 388–391. Im Sinne Neuheusers auch Bischoff, Lagenbrüche, S. 98.

⁵⁷² Es handelt sich um das Stück ACSP Pergamene, caps. 32 fasc. 131 Nr. 1 = Johrendt, Urkundenregest, Nr. 274; die Edition findet sich im Anhang, S. 370–387. Zur Datierung siehe S. 370f.

⁵⁷³ Nur in einem Fall werden Zahlungen aus einer Vermietung berücksichtigt. Es handelt sich wohl um die zur Kirche S. Anatolia neben der Stadt Porto gehörigen Besitzungen, unter anderem auch ein Fischmarkt oder Fischfangrechte (*piscaria*), vermietet an den *domino Stephano domini Petri Stephani* für jährlich 15 Solidi Provesinen, siehe S. 376, Nr. 26.

der Niederschrift kaum gelassen.⁵⁷⁴ Das verdeutlicht den anderen Charakter des jüngeren Verzeichnisses im Vergleich zum älteren: Es ist als eine Weiterentwicklung des älteren Verzeichnisses aufzufassen, das jedoch allein auf die Sicherung und Verwaltung von Besitz ausgerichtet war. Dass es eine Weiterentwicklung war, die auf dem älteren Verzeichnis fußte, wird nicht nur an den Übernahmen von Textpassagen deutlich, sondern auch durch die Integration der Nachträge im älteren Verzeichnis als Marginalien in den Text des jüngeren Verzeichnisses. Als weitere Vorlage dienten erneut die beiden genannten feierlichen Privilegien Innozenz' III. und Gregors IX.⁵⁷⁵ Das jüngere Verzeichnis ist jedoch keine reine Kompilation, sondern bietet ebenso Informationen, die in den genannten Vorlagen nicht enthalten sind und die der Verfasser aus anderen Quellen bezogen hatte.⁵⁷⁶

Das geographische Anordnungsprinzip ist bereits durch die Rubrizierung deutlich zu erkennen, so dass die im Vergleich zum älteren Verzeichnis vorangetriebene Standardisierung der Erfassung auf den ersten Blick ins Auge springt, was eine leichte Orientierung innerhalb des Verzeichnisses ermöglicht. Die Auflistung erfolgt zunächst für die Stadt Rom, dann für das Bistum Porto, gefolgt von Tuszien, dem Herzogtum Spoleto, den Marken, der Emilia, der Lombardei, *Dalmatia supra mare*, Aquitanien, *Alemannia*, Marsia und schließlich der Terra di Lavoro, wobei die Besitzungen in den Gebieten ab Tuszien stets nach Bistümern geordnet aufgelistet werden. Diese Form der Erfassung entspricht damit in etwa dem älteren Verzeichnis, doch wurde die geographische Zuordnung nicht nur graphisch deutlich gemacht, sondern überhaupt erst konsequent angewandt.⁵⁷⁷ Die Anordnung folgt politischen und geographischen Räumen, die wiederum in Diözesen unterteilt wurden. Nicht nur dem Inhalt nach, der Erfassung aller zinspflichtigen Besitzungen, sondern auch der Anordnung nach orientiert sich das Verzeichnis damit klar an einer Struktur, die vom *Liber censuum* bekannt war, der nach seiner Abfassung 1192 noch cir-

⁵⁷⁴ Lücken, die im Grundeintrag bewusst für einen späteren Eintrag der Höhe des Zinses gelassen wurden, finden sich ebd., Nr. 32, 51, 81 u. 92; Nachträge erfolgten von späterer Hand in Nr. 62 (mit Anm. q) und Nr. 99 (mit Anm. g). Derartige Lücken sind auch im *Liber censuum* immer wieder vorhanden, vgl. Pfaff, Untersuchungen, S. 334.

⁵⁷⁵ Soweit der Petitdruck der Edition nicht näher erklärt wurde, zeigt er Übernahmen aus dem Privileg Gregors IX. an. Das ältere und das jüngere Verzeichnis zusammen bilden ein sehr illustratives Beispiel für die Weiterentwicklung einer Erst-Verschriftlichung im älteren Verzeichnis, das mit Zusätzen und Abänderungen versehen wurde, vgl. dazu Kuchenbuch, Ordnungsverhalten, S. 190f.

⁵⁷⁶ Zu denken ist hier neben der mündlichen Tradition und einer Aufzeichnung der jährlich nach Rom gebrachten Zinsen (gleichsam einer Verschriftlichung der Praxis) auch an nicht überlieferte Notariatsinstrumente und Listen.

⁵⁷⁷ Kuchenbuch, Ordnungsverhalten, S. 264, konstatiert bereits für das 12. Jahrhundert bei Verzeichnissen einen fortgeschrittenen „Sinn für Konsequenz und Ganzheit“, der den Verzeichnissen früherer Zeit nicht zu eigen sei.

ca 100 Jahre weiter an der Kurie benutzt wurde,⁵⁷⁸ beziehungsweise der Struktur der während des 13. Jahrhunderts entstandenen Provinzialen.⁵⁷⁹ Sie waren weit verbreitet und nicht nur in der päpstlichen Kurie zugänglich, so dass eine Adaption durch die Kämmerer des Peterskapitels bei der Organisation der wirtschaftlichen Ressourcen nicht nur aufgrund der personellen Verschränkung des Kapitels mit der päpstlichen Umgebung durchaus möglich ist.⁵⁸⁰ Die graphische Gestaltung des *Liber censuum* mit einem Kapitelzeichen vor der Nennung der einzelnen Kirchen in Form eines C mit einem oder zwei Längsstrichen, das je nach Ausführung auch die Gestalt eines Paragraphenzeichens annehmen kann, entspricht der Gestaltung des jüngeren Verzeichnisses, wobei dort die Kapitelzeichen stets rubriziert wurden.⁵⁸¹ Da es sich jedoch um ein gängiges Gestaltungsprinzip handelt, muss dies kein Beleg für eine Übernahme aus einem päpstlichen Zinsverzeichnis sein. Eines dieser heute nicht mehr bekannten Zinsverzeichnisse befand sich vor 1188 auch in der *camera beati Petri*, womit die Kammer des Peterskapitels und nicht die päpstliche Kammer gemeint ist.⁵⁸²

Insgesamt werden im jüngeren Verzeichnis 152 Objekte genannt, so dass sich der Umfang von 97 im älteren deutlich erhöht hat. Dabei tauchen 16 Ob-

⁵⁷⁸ Der originale *Liber censuum* ist, wie Fabre, *Étude sur le Liber Censuum*, S. 189f., nachgewiesen hat, die Handschrift Vat. Lat. 8486. Zu den weiteren Handschriften vgl. ebd., S. 170–189. Zu den Nachträgen, aus denen man auf eine Benutzung dieses Codex bis 1295 schließen kann, vgl. Fabre, *Étude sur le Liber Censuum*, S. 201f.; Elze, *Liber Censuum*, S. 254; eine Edition dieser Zusätze bei Fabre, *Étude sur un manuscrit*, S. 345–372. Zu dem Codex vgl. auch die Ergänzungen von Schmidt, *Überlieferung*.

⁵⁷⁹ Schmidt, *Kirche*, S. 235–243; ders., *Raumkonzepte*, S. 100–105; einen Schub bei der Erfassung des Raumes durch die Verwaltung konstatiert Lohrmann, *Raubbewußtsein*, S. 157–159, für das 12. Jahrhundert, für die französische Krone zumal Ende des 12. Jahrhunderts. Gleichzeitig weist er auf wesentlich frühere Erfassungsmodelle wie das *Domesdaybook* des normannischen England von 1086 hin.

⁵⁸⁰ Zur personellen Verschränkung von Peterskapitel und päpstlicher Umgebung beziehungsweise Verwaltung siehe unten S. 169–175. Zur Verbreitung der Provinziale außerhalb Roms vgl. Schmidt, *Raumkonzepte*, S. 103; ders., *Kirche*, S. 240f., mit Beispielen der Überlieferung der Provinziale im Zusammenhang mit chronikalischen Werken. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. nach wie vor Börsting, *Provinciale*, S. 34–67.

⁵⁸¹ Eine Abbildung der Handschrift Vat. Lat. 8486, fol. 25v findet sich bei Fabre, *Étude sur un manuscrit*, Abb. 2 am Ende des Bandes; sowie bei Schmidt, *Überlieferung*, nach S. 512 Abb. 1 (fol. 11v). Zu den Kapitel- beziehungsweise Paragraphenzeichen als weitverbreitetem Gliederungselement vgl. Bischoff, *Paläographie*, S. 228.

⁵⁸² Der päpstliche Kämmerer Kardinaldiakon Gerard von S. Adriano hatte das Zinsverzeichnis offenbar aus der Kammer von St. Peter geholt, wie Innozenz III. berichtet, X 2.26.13, ed. Friedberg, *CIC*, Bd. 2, Sp. 386: *librum censualem, quem non susceptum habuimus, licet non in nostra, sed in cardinalis sancti Hadriani camera sit inventus, qui eum, quando camerarius fuerat, de camera B. Petri suscepit*; zur Sache vgl. Elze, *Liber Censuum*, S. 268; Pfaff, *Untersuchungen*, S. 329.

jekte der älteren Liste in der jüngeren nicht mehr auf. Sie wurden wohl vor Abfassung der jüngeren Liste, also spätestens 1297, verkauft oder waren auf anderem Wege aus dem Besitz des Peterskapitels ausgeschieden.⁵⁸³ Doch ist ebenso zu berücksichtigen, dass auch die jüngere Liste keine vollständige Erfassung aller zinspflichtigen Objekte ist.⁵⁸⁴

Bei der geographischen Verteilung lassen sich klare Schwerpunkte erkennen. Rom und das Bistum Porto können hier schlecht in einen Vergleich einbezogen werden, da beide wesentlich kleinere geographische Einheiten sind als die anderen Regionen. In Rom werden 21 Objekte genannt und im Bistum Porto zwölf. Die Massierung des Besitzes in diesem Bereich ist aufgrund der räumlichen Nähe zur Peterskirche nicht verwunderlich. In den größeren Regionen gestaltet sich die Verteilung wie folgt: Für die *Marsia* werden 29 Objekte genannt, für Spoleto 24, für Tuszien 20, im norditalienischen Bereich (*Lombardia*) 15, in den Marken zwölf, in der Emilia neun, in *Dalmatia supra mare* fünf, in der Terra di Lavoro drei und in Aquitanien und *Alemannia* wird jeweils nur ein Objekt erwähnt. Ein quantitativer Schwerpunkt der zinspflichtigen Besitzungen findet sich damit in den nordöstlich von Rom gelegenen Regionen, wobei das Herzogtum Spoleto im 13. Jahrhundert zum Kirchenstaat gehörte, die *Marsia* jedoch zum Königreich Sizilien.⁵⁸⁵ Die geographische Verteilung der dem Peterskapitel zinspflichtigen Objekte stellt sich damit völlig anders dar als die der römischen Kirche anhand des *Liber censuum*. Bei den 694 dort verzeichneten zinspflichtigen Kirchen und Klöstern liegen die Schwerpunkte klar in Tuszien mit 91 Objekten und in Ligurien mit 97 Nennungen. Zinspflichtige Institutionen in der *Marsia*, die beim Peterskapitel einen Schwerpunkt bildet, sind im *Liber censuum* lediglich zehnmal genannt.⁵⁸⁶ Auch vom Laterankapitel unterscheidet sich das Peterskapitel bei den Schwerpunkten seiner zinspflichtigen Besitzungen deutlich, obwohl beide Kapitel sowohl für die Päpste als auch für andere eine ähnliche Attraktivität gehabt haben dürften, um potentielle Stifter für das eine oder andere Kapitel einzunehmen. Das Kapitel von S. Giovanni in Laterano hatte zwar ebenfalls nördlich von Rom und im

⁵⁸³ Es handelt sich um die in den folgenden 13 Nummern genannten Objekte, älteres Verzeichnis, Nr. 4, 24f., 31, 45f., 52, 54–57, 61 u. 66. Es ist jedoch auch möglich, dass die im jüngeren Verzeichnis fehlenden Nummern schlicht vergessen wurden. Auch der *Liber censuum* des Cencius enthält nicht alle Kirchen des *Liber censuum* aus der Hand des Albinus, der Cencius jedoch vorlag, vgl. dazu den tabellarischen Überblick bei Pfaff, Untersuchungen, S. 328.

⁵⁸⁴ Vgl. etwa Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74, 131, 179, 253. Eine Liste der Zinsleistungen und Geldstiftungen aus dem katalonischen Raum zwischen 967 und dem Ende des 12. Jahrhunderts bietet Zimmermann, *Écrire*, Bd. 2, S. 1212–1215.

⁵⁸⁵ Zu Besitzverdichtungen in der Massa Trabaria siehe unten S. 218–224. Borchardt, *Cölestiner*, S. 17 Anm. 16, machte bereits darauf aufmerksam, dass die Rolle des Peterskapitels in den Abzuzen/in der *Marsia* näher zu untersuchen wäre.

⁵⁸⁶ Vgl. den tabellarischen Überblick für den *Liber censuum* bei Pfaff, Untersuchungen, S. 328.

Bereich von Porto Besitzungen, doch der eigentliche Schwerpunkt seiner Besitzungen lag südöstlich von Rom.⁵⁸⁷ Auch bei den Besitzungen in der Stadt ist ein deutlicher Unterschied der Besitzschwerpunkte zwischen den beiden Kapiteln festzustellen, der hier gleichsam durch die Lage der Kirchen in der Stadt vorbestimmt gewesen zu sein scheint: Das Laterankapitel hatte abgesehen von der Kirche S. Lorenzo in Piscibus, die sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts zeitweilig in dessen Besitz und nicht im Besitz des Peterskapitels befand, keine einzige Besitzung auf der westlichen Tiberseite und nur wenige innerhalb des mittelalterlichen Siedlungskerns der Stadt.⁵⁸⁸ Umgekehrt liegt der Schwerpunkt der in den Zinsverzeichnissen der Peterskirche erfassten Besitzungen genau in diesem Bereich. Zumindest im 13. Jahrhundert sind damit die Besitzbereiche dieser beiden Kapitel deutlich getrennt.⁵⁸⁹

Bei den im jüngeren Verzeichnis aufgelisteten Abgaben handelt es sich fast ausschließlich um Geldleistungen. Lediglich achtmal nennt das Verzeichnis Naturalien wie Pfeffer, Pferde, Schweine, Brote, Getreide, Feldfrüchte, Safran

⁵⁸⁷ Vgl. zu den Besitzschwerpunkten von S. Giovanni in Laterano Johrendt, Statuten, S. 102f. mit einer Karte auf S. 114.

⁵⁸⁸ Vgl. Johrendt, Statuten, S. 102f. mit der Karte auf S. 115. Die Kirche ist nach Potthast 2592, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 9, erstmals am 15. Oktober 1215 im Besitz des Peterskapitels belegt, vgl. Huelsen, Chiese, S. 294 Nr. 28. In den am 10. November 1216 von Papst Honorius III. erlassenen Statuten des Laterankapitels (Potthast 5357 irrtümlich dem 7. November zugeschrieben; Edition bei Reg. Hon. III., S. LVII–LX) findet sich die Kirche hingegen im Besitz des Laterankapitels, ebenso in den Statuten von 3. Februar 1228 (Potthast 8121; ed. Johrendt, Statuten, S. 116–133) und vom 17. April 1244 (ed. ebd., S. 100 Anm. 16, S. 127 Anm. 118 u. S. 132 Anm. 138). Nach dem Verzeichnis der zinspflichtigen Besitzungen des Peterskapitels von vor 1308 dürfte die Kirche dem Peterskapitel zumindest zinspflichtig gewesen sein, siehe jüngeres Verzeichnis, S. 373, Nr. 13.

⁵⁸⁹ Dies blieb nicht so und führte im Jahre 1535 schließlich zu einem von beiden Seiten beglaubigten Besitzverzeichnis der beiden Kapitel in der Stadt, das sich heute in ACSP Pergamene, caps. 32 fasc. 131 befindet. Es handelt sich um ein kleines Büchlein (Höhe 17,5 cm, Breite 10,5 cm), das die Besitzungen des Laterankapitels und des Peterskapitels aufzeichnet und so umstrittene Objekte eindeutig zuordnet. Das mit einem Siegel des Laterankapitels in Papierform und durch den *gentilis Delphinus canonicus et secretarius sacrosante Lateranensis ecclesie* beglaubigte Verzeichnis bietet auf den ersten 43 fol. unter der Rubrik *Ecclesie, monasteria, hospitalia, oratoria et alia pia loca sub collocatione et provisione reverendi capituli et dominorum canonicorum sacrosancte Lateranensis ecclesie de urbe* den Grundeintrag der Besitzungen des Laterankapitels, der auf den nächsten 7 fol. um Nachträge ergänzt wurde. Danach folgt unter der Rubrik *Ecclesie, monasteria, hospitalia, oratoria et alia pia loca sub collocatione et provisione reverendi Capituli et dominorum canonicorum sacrosancte basilice ecclesie principis apostolorum de urbe* mit einer Beglaubigung durch das Papiersiegel des Peterskapitels und durch *Hieronimus Buccauratus canonicus et secretarius basilice principis apostolorum de urbe* ein 15 fol. langer Eintrag der Besitzungen des Peterskapitels. Daran schließen sich von späterer Hand 17 fol. Ergänzungen an. Eine derartige Trennung der Besitzungen in einem gemeinsam angefertigten Dokument war im 13. Jahrhundert – unabhängig von etwaigen anderen Usancen der Zeit – aufgrund der ganz unterschiedlichen Besitzschwerpunkte nicht nötig.

und Schleien⁵⁹⁰ sowie in 14 Fällen Wachsabgaben,⁵⁹¹ letztere auffällig häufig in der *Marsia*, was vielleicht durch die Wälder der Abruzenlandschaft bedingt sein mag.⁵⁹² In vier Fällen findet sich der Zusatz, dass die ursprünglich in diesen Naturalien bemessenen Abgaben inzwischen in Geldleistungen umgewandelt wurden (*taxata sunt ad*). Abgesehen von den Wachsabgaben lassen sich die Naturalienabgaben so gut wie nur in der näheren Umgebung Roms nachweisen. Bei frischen Produkten wie Brot, Feldfrüchten und Fisch mag dies durch die Verderblichkeit der Produkte bedingt gewesen sein, doch kann dieses Argument weder für Pfeffer noch Safran ins Feld geführt werden. Die Umwandlung von Naturalabgaben in Geldabgaben mag vielmehr die Veränderung am Peterskapitel hin zur reinen Geldwirtschaft widerspiegeln.⁵⁹³ Es handelt sich offenbar um eine parallele Entwicklung wie bei der Pfründe, die spätestens ab 1277 ausschließlich in Geld bemessen wurde und keinen Naturalienanteil mehr kannte.⁵⁹⁴ Beide Male ist ein Zurückdrängen der Naturalabgaben zugunsten von Geldleistungen zu beobachten, die sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzog.

Die Abgaben, welche die einzelnen Kirchen, Klöster, Hospitäler, Kastelle und *fundi* entrichten, fallen in ihrer Höhe sehr unterschiedlich aus und reichen von drei Denaren bis zu 100 Solidi Provesinen, fünf Pfund.⁵⁹⁵ Die Hälfte der Abgaben in Provesinen liegt jedoch zwischen 6 Denaren und 10 Solidi.⁵⁹⁶ Ein

⁵⁹⁰ Im Einzelnen sind genannt, jüngeres Verzeichnis, Nr. 18: *octo libras peperis*; Nr. 22: *unum porcum et centum panes ... unum castratum et centum panes ... sexdecim bubla frumenti*; Nr. 29: (Feldfrüchte von S. Silvestro in Sutri): *de quarum fructibus clerici sancti Silvestri mittebant medietatem basilice*; Nr. 57: *unam libram croci*; Nr. 96: *quadraginta tincas*; Nr. 100: *sex paria persitorum*.

⁵⁹¹ Die Summe der 14 Wachsabgaben ergibt 16 Pfund Wachs und eine einzelne Kerze (*unam candelam*).

⁵⁹² Die 14 Wachsabgaben verteilen sich regional wie folgt: *Tuscia* Nr. 37 u. 43; *Spoletio* Nr. 59; *Marchia* Nr. 64 u. 70; *Marsia* Nr. 95, 101, 103, 105, 108f., 111, 113 u. 115. Mit neun Wachsabgaben kommen damit fast doppelt so viele Zinsabgaben in Form von Wachs aus der *Marsia* wie aus allen anderen Besitzungen. Dies kann durch die regionale wirtschaftliche Struktur der Abruzenregion *Marsia* bedingt sein, da Wachs in der Waldbienenwirtschaft gewonnen wurde, vgl. Schmid, Wachs.

⁵⁹³ Gleichwohl wird auch noch 1286 bei der Übertragung des Hospitals S. Croce in Norcia an das Peterskapitel als Rekognitionszins ein Pfund Safran festgelegt, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. Doch bilden derartige Naturalabgaben die Ausnahme.

⁵⁹⁴ Die Statuten sprechen zwar von einer *quotidiana*, die insgesamt 36 Pfund *in pecunia vel in rebus* nicht übersteigen solle, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 166. Doch gehen die Statuten eindeutig von einer kompletten Umwandlung der gesamten Pfründe in Geldleistungen aus.

⁵⁹⁵ Die Kirche *sancti Nicolai de cripta* musste lediglich drei Denare als Zins entrichten, siehe jüngeres Verzeichnis, Nr. 53; fünf Pfund Provesinen musste das Kloster S. Nicolai de Monte, heute Sangemini, im Bistum Narni als Zins leisten.

⁵⁹⁶ Insgesamt sind 26 Abgaben aufgelistet, wobei eine Leistung keine Zinszahlung, sondern eine Miete ist, siehe jüngeres Verzeichnis, Nr. 26. Die Verteilung der Zinshöhe gestaltet sich wie

so gering erscheinender Zins ist zumal bei italienischen Kirchen – abgesehen von Sizilien – normal, wie ein Blick in den *Liber censuum* zeigt. Die Abgaben für die Päpste bewegen sich hier sogar zu über drei Vierteln unter der Summe von 5 Solidi.⁵⁹⁷ Vor diesem Hintergrund wirken die Zinsen eher hoch als niedrig. Lediglich in einem Fall lässt sich im Vergleich zum älteren Verzeichnis eine Erhöhung des Zinses feststellen.⁵⁹⁸ Bei der Verwaltung der Zinszahlung tritt die Dimension, in der am Peterskapitel gewirtschaftet wurde, deutlich zutage.

Die große regionale Streuung des Besitzes findet bei der Bezifferung der Zinsen ihren Ausdruck in der Unterschiedlichkeit der Rechnungseinheiten. Insgesamt sind Abgaben in 14 verschiedenen Währungen enthalten, wobei die Abgaben in Provesinen mit Abstand am häufigsten vorkommen. Doch ebenso werden genuesisches Pfund, Luccheser Solidi, Goldunzen, Byzantii oder venezianische Geldeinheiten genannt.⁵⁹⁹ Die Umwandlung dieser aus römischer Perspektive fremden Währungen in Provesinen dürfte in Rom auch ohne Hilfe der päpstlichen Kammer kein Problem gewesen sein, da sich genügend Wechsler und Verleiher in der Stadt aufhielten.⁶⁰⁰ Rechnet man alle Einnahmen in Provesinen zusammen, so kommt man auf eine Summe von 358,5 Solidi, knapp 18 Pfund. Die Relation dieser Einnahmen zum Gesamthaushalt des Peterskapitels wird deutlich, wenn man bedenkt, dass diese Summe nicht einmal ein Drittel der Pfründe eines der 30 Kanonikers ausmacht. Hinzu kommen zwar noch 195 Luccheser und 49 Pavese Denare, 6 *solidi Veronenses* u. a., doch konnte von diesen Zinsleistungen lediglich ein Bruchteil der Ausgaben finanziert werden.

folgt: 0,5 bis 5 Solidi achtmal, 6 bis 10 Solidi sechsmal, 11 bis 15 Solidi viermal, 16 bis 20 Solidi sechsmal, 25 Solidi einmal, 100 Solidi einmal.

⁵⁹⁷ Vgl. die tabellarische Übersicht bei Pfaff, Aufgaben, S. 7, dort auch der Hinweis auf den hohen Anteil an niedrigen Zinsen bei Zinsleistenden aus dem italienischen Raum, von dem sich Sizilien stark unterscheidet.

⁵⁹⁸ Älteres Verzeichnis, Nr. 47 bietet *XX solidos Lucenses*, während das jüngere Verzeichnis, Nr. 47, für dasselbe Objekt die Summe von *XL solidos Lucenses* festlegt. Da es sich immerhin um eine Verdopplung des Zinses handelt, könnte es sich im jüngeren Verzeichnis eventuell auch um eine Verschreibung handeln.

⁵⁹⁹ 25 Abgaben sollten in Provesinen geleistet werden, neun in Luccheser Solidi, acht in der Mailänder Währung, drei in Pavese Denaren, drei in venezianischer Währung etc. Bei fünf Angaben findet sich lediglich die Bezeichnung *denarii* ohne weiteren Zusatz, so dass eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Zur Entwicklung der unterschiedlichen Währungen vgl. neben Spufford, Handbook, auch den kurzen Überblick bei Pfaff, Aufgaben, S. 14–21.

⁶⁰⁰ Die Entfernung von Wechslern, die am Lateran Währungen wechselten, unter Innozenz III. schildern die *Gesta Innocentii*, ed. Gress-Wright, S. 60 Z. 22 – S. 61 Z. 2: *Erat autem infra sacrum lateranense palatium in transitu iuxta cisternam coquine, nummulariorum mensa locata super quam quotidie ponebantur vasa aurea et argentea, monetarum diversitas, multusque thesaurus ad vendendum vel cambinandum; quam idem solertissimus pontifex, illius zelo succensus qui mensas nummulariorum evertit, de toto palatio fecit penitus removeri.* Zur Sache vgl. Pfaff, Aufgaben, S. 22.

Die Zinsen scheinen von den Zins leistenden Kirchen nach Rom gebracht worden zu sein, doch ebenso kann man dem Verzeichnis entnehmen, dass *nuntii, visitatores et correctores* des Kapitels die Besitzungen inspizierten.⁶⁰¹ Auch ihnen dürfte man die Zinsen anvertraut haben. Mögen diese Boten eventuell regelmäßig in Rom erschienen sein, so werden ab und an auch die Kämmerer des Kapitels die Besitzungen – und nicht nur die zinspflichtigen – visitiert haben. Sollte die Regelung am Peterskapitel wie bei S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano gewesen sein, dann hätten die Kämmerer innerhalb eines Jahres alle Besitzungen zu inspizieren gehabt.⁶⁰² Zur Erhöhung der Anzahl der Kämmerer von vier auf sechs in den Statuten Nikolaus III. mag nicht nur die Aufwertung der Benefiziaten geführt haben, sondern auch die praktische Umsetzung dieser Forderung, zumal zwei bis drei von ihnen stets in der Stadt bleiben sollten. Angesichts der Fülle der Besitzungen – und es sei nochmals betont, dass das Zinsverzeichnis nur einen Ausschnitt der Besitzungen repräsentiert⁶⁰³ – waren somit ein beziehungsweise zwei Kämmerer auf Reisen zu allen Besitzungen in einem Jahr stark belastet. Ob die Zinsen am Ende des 13. Jahrhunderts vermehrt durch die reisenden Kämmerer beziehungsweise deren Beauftragte erhoben wurden oder ob die Zinsleistenden in Rom erschienen und ihren Zins, vergleichbar dem Zins für die römische Kirche auf dem Altar der Peterskirche und damit über dem *corpus Petri* darbrachten, ist den Quellen nicht klar zu entnehmen. Die Päpste beauftragten immer wieder Kollektoren und bisweilen auch Legaten mit dem Einzug der Zinsen, doch gehörten wohl auch hier nach wie vor Ablieferungen durch die Zinspflichtigen zum normalen Weg der Zinsen nach Rom.⁶⁰⁴ Ebenso wie bei den Zinslisten der Päpste werden

⁶⁰¹ Älteres Verzeichnis, Nr. 24.

⁶⁰² Die Statuten von 1277 und 1279 regeln die Visitation der Besitzungen nicht explizit. Doch gehen sie von einer hohen Reiseaktivität der Kämmerer aus, da sie festlegen, dass zwei oder drei Kämmerer in der Stadt sein sollen: ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 206: *Et si aliquem propter predictorum executionem ab Urbe abesse contigerit, reliqui suum officium faciant*; gleichlautend die Formulierung in den Statuten von 1277, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 168. Zu den Regelungen in den Statuten der beiden anderen genannten römischen Kapitel siehe oben S. 129–131.

⁶⁰³ Der Fernbesitz wie beispielsweise in Katalonien, siehe oben S. 148 Anm. 584, ist kaum jährlich visitiert worden. Er wurde jedoch nicht immer zur Arrondierung näher gelegener Besitzungen verkauft oder eingetauscht, wie die Untersuchung des Fernbesitzes der Abtei Prüm gezeigt hat, vgl. Kniichel, Geschichte, S. 155: „Endgültig aufgegeben haben die Abtei Prüm und ihr Rechtsnachfolger ... den zum Teil unrentablen Besitz jedoch nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Erwägungen: Der Besitz in den heutigen Niederlanden und in Süddeutschland fiel letztlich der Reformation zum Opfer, der Besitz in der Pikardie und an der Maas der französischen Revolution und ihren Folgen.“ Zur Privilegierung von Fernbesitzungen in der Karolingerzeit vgl. jüngst Fees, Possessiones.

⁶⁰⁴ Dass die Päpste ab 1168 die Zinsen durch Legaten erhoben hätten, wie Pfaff, Aufgaben, S. 12, meint, ist nicht der Fall, zumindest bei einem exakten Verständnis des Terminus Le-

auch bei den kleineren Dimensionen des Peterskapitels die Reisen der Kämmerer und ihrer Beauftragten das Wissen um die Situation vor Ort vermehrt haben.⁶⁰⁵ Dass diese Reisen zu den zinspflichtigen Kirchen und Hospitälern des Peterskapitels die Grundlage für die Zusammenstellung der beiden Verzeichnisse darstellten, ist lediglich beim jüngeren Verzeichnis vorstellbar.⁶⁰⁶ Die unsystematische geographische Anordnung des älteren Verzeichnisses spricht dagegen, dass die Kämmerer einzelne Regionen bereist und die Informationen der Reisen schließlich zur Anfertigung dieser Zinsliste genutzt hätten. Denkbar wäre ein solches Vorgehen hingegen bei der jüngeren Liste, da sie geographisch klar geordnet und zeitlich nach den restrukturierenden Eingriffen in die Wirtschaftsverwaltung des Peterskapitels durch Nikolaus III. anzusetzen ist. Demgemäß könnte man die jüngere Liste als Ergebnis einer neuen Qualität von Verzeichnung und damit auch Verwaltung der zinspflichtigen Besitzungen durch das Peterskapitel interpretieren, gleichsam als ein administratives Zeugnis für den Erfolg der Reformen Nikolaus' III.

Diese knappe Skizze stellt keine Wirtschaftsgeschichte des Peterskapitels dar. Sie ist vor dem 14. Jahrhundert nicht zuletzt aufgrund fehlender Vorarbeiten schwer zu schreiben. Die unterschiedlichen Einnahmequellen des Peterskapitels aus Oblationen, dem Verkauf der Pilgerzeichen, dem Hab und Gut der verstorbenen Pilger, Stiftungen, Verpachtungen vorrangig von Häusern in der Stadt und von Casali, Zinseinnahmen und daneben auch die Form der Organisation der Vermögenswerte sowie Art und Höhe der Pfründen haben jedoch das Profil des Peterskapitels in Abgrenzung zu den anderen Kapiteln der Stadt deutlich werden lassen. Die Pfründen an St. Peter waren am Ausgang des 13. Jahrhunderts mit 60 Pfund Provesinen für einen Kanoniker und 30 Pfund für einen Benefiziaten oder Chorkleriker deutlich höher als an den anderen herausragenden römischen Kapiteln. Die Größe des Kapitels, das mit 83 Mitgliedern auch vor einem europäischen Panorama als eines der größten Kapitel an-

gat. Vgl. zum Zinseinzug durch die Legaten Weiß, Urkunden, S. 356, der betont, dass die Erhebung von Zinsen „nicht zu den üblichen Aufgaben eines Legaten a latere gehörte“. Zu derartigen Zinserhebungen durch Legaten nach dem Ausbruch des Alexandrinischen Schismas vgl. Falkenstein, Leistungersuchen, S. 57f.; zu Zinserhebungen durch Kollektoren, was den Normalfall dargestellt haben dürfte, ebd., S. 189–192.

⁶⁰⁵ So sieht Falkenstein, Leistungersuchen, S. 190, einen direkten Zusammenhang zwischen den Reisen der Kollektoren und einer Aktualisierung der päpstlichen Zinsverzeichnisse, welche die Informationen aus den vorhandenen Schriftzeugnissen – neben den abgegangenen Listen wohl auch die ebenso nicht überlieferten Register – ergänzen sollten.

⁶⁰⁶ Das Prümer Urbar wurde offenbar so angelegt, dass Kommissionen die Besitzungen ausgehend von 28 Hauptorten bereisten und die so gewonnenen Informationen anschließend im Urbar zusammenstellten, das sich somit als eine Kombination mehrerer Teile darstellt, vgl. Urbar, ed. Schwab, S. 39–146, zusammenfassend S. 143–153; ders., Urbar, S. 122–125; die These ist in der Forschung allgemein akzeptiert worden, vgl. Kuchenbuch, Jubiläum, S. 290f.

gesprochen werden kann, bewirkte auch bei der Gesamtsumme der Pfründen – die spätestens seit dem beginnenden 13. Jahrhundert alle gleich waren – einen deutlichen Abstand zu den anderen römischen Kapiteln; an S. Maria Maggiore war lediglich ein Zehntel der Summe aufzubringen wie an St. Peter. Doch nicht nur in den Dimensionen hebt sich das Peterskapitel deutlich ab, sondern auch in der Gestaltung der Pfründen selbst. Die Fiskalisierung war hier offenbar sogar der Kurie voraus, wo in manchen Bereichen eine anteilmäßige Entlohnung in Naturalien noch am Beginn des 14. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Spätestens mit der Kapitelreform Giangaetano Orsinis war die Pfründe am Peterskapitel hingegen ausschließlich auf Geld umgestellt worden. Innerhalb der historischen Entwicklung des Peterskapitels kommt der Kapitelreform Giangaetano Orsinis in wirtschaftlicher Hinsicht eine entscheidende Bedeutung zu, was in der sich anschließenden regen wirtschaftlichen Tätigkeit des Kapitels und einem intensiveren Bemühen um eine Strukturierung und Verwaltung des Besitzes zum Ausdruck kommt, wie sie sich im jüngeren Zinsverzeichnis widerspiegelt. Die Übernahme einzelner Elemente der Wirtschaftsorganisation an St. Peter durch die Kapitel von S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano belegt die Vorbildfunktion des Peterskapitels für die anderen Kapitel.

5. Lebensgemeinschaft der Kanoniker

Für die Frage der Identifikation der Peterskanoniker mit dem Kapitel, dem sie angehörten, sind die Bedingungen, unter denen sie im Kapitel lebten, von entscheidender Bedeutung. Die *vita communis* scheint am Kapitel von St. Peter bis zum Ende des Untersuchungszeitraums offenbar nie grundsätzlich in Frage gestanden zu haben. Anders als in etlichen Domkapiteln nördlich der Alpen, wo die Domherren sich im Laufe des 13. Jahrhunderts zunehmend von der *vita communis* lösten und in den so genannten Domherrenhäusern residierten,⁶⁰⁷ gab es an St. Peter bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ein gemeinsames Dormitorium für die Kanoniker, wie etlichen Notariatsinstrumenten zu entnehmen ist. Sie wurden oftmals *ante dormitorium dicte basilice* ausgefertigt.⁶⁰⁸ Wenn die Statuten Innozenz' III. im Jahre 1206 festlegen, dass im Schlafsaal nicht herumgeschrien werden solle,⁶⁰⁹ so hat diese Regelung nur dann einen Sinn, wenn die Kanoniker tatsächlich gemeinsam im Dormitorium übernachteten.

⁶⁰⁷ Vgl. etwa die gut aufgearbeiteten Konstanzer Domherrenhäuser, die in den Quellen auch als *curia claustralis* oder *curia canonicalis* bezeichnet werden, vgl. Bauer, Münsterbezirk, S. 101–104.

⁶⁰⁸ So in Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 189 u. 212.

⁶⁰⁹ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 319: *In dormitorio vero postquam candela fuerit accensa, nullus cum clamore loquatur, ne si clamaverit dormientes offendat.*

Seit wann ein Kanonikergebäude existierte, in dem sich das genannte *dormitorium* befunden haben dürfte, ist nicht klar zu fassen. Otto von Freising spricht in seinen *Gesta Friderici* von einem *monasterium Sancti Petri*.⁶¹⁰ Damit könnte durchaus ein Kapitelgebäude gemeint sein,⁶¹¹ das eventuell mit der *canonica* gleichzusetzen ist, die Hadrian IV. in einer Urkunde vom 10. Februar 1158 zugunsten des Kapitels nannte.⁶¹² Das Gebäude muss zumindest zu Beginn des 13. Jahrhunderts bereits so repräsentativ gewesen sein, dass Innozenz III. die Kanoniker anweisen konnte, Peter II. von Aragon in der Nacht vor seiner Krönung am 11. November 1204 unter ihrem Dach aufzunehmen.⁶¹³ Es handelt sich zu diesem Zeitpunkt folglich um ein nicht unbedeutendes Gebäude, das auch Könige beherbergen konnte.

Die Pflicht der Kanoniker, im Kapitel zu übernachten, findet sich auch in den Statuten Giangetano Orsinis von 1277 und 1279.⁶¹⁴ Explizit wird vermerkt, dass Kanoniker, welche die Nacht nicht *in Canonica, sive infra Claustum* verbracht hatten, nicht als residierend galten und ihnen somit der Pfründenanteil für diesen Tag vorenthalten werden sollte.⁶¹⁵ Zusätzlich hatten die Peterska-

⁶¹⁰ *Otonis Gesta Friderici*, ed. Waitz, Prolog S. 4 Z. 4; vgl. Schieffer, Mauern, S. 133.

⁶¹¹ Otto von Freising beschreibt, dass die Römer nach der Festkrönung Friedrich Barbarossas versucht hätten, den Papst in diesem Gebäude gefangen zu nehmen, nachdem sie die Kardinäle zersprengt hätten. Der Kaiser befand sich zu diesem Zeitpunkt zu einem Festmahl wieder auf dem Monte Mario (*ad tentoria rediremus et cibum caperemus*, ebd., Prolog S. 4 Z. 2f.). Zunächst könnte man an den Papstpalast denken, da sich offenbar Kardinäle und Papst in dem als *monasterium Sancti Petri* bezeichneten Gebäude befanden, die man am ehesten im Palast vermuten würde. Doch dieser wird an anderer Stelle von Otto von Freising explizit als *palatium* bezeichnet, ebd., II c. 32 S. 141 Z. 4f. Es könnte auch eines der vier Basilikalklöster gemeint sein, doch wahrscheinlicher ist, dass Otto den Kanonikerpalast meint, in den sich Papst und Kardinäle nach der Kaiserkrönung zurückgezogen hatten.

⁶¹² Schiaparelli, Carte, S. 296–300 Nr. 47, hier S. 296f.: *Bernardo tituli Sancti Clementis presbitero cardinali et archipresbitero canonicie basilice principis apostolorum et eiusdem canonicis ...*; Martorelli, Storia, S. 139, interpretiert *canonicie* hier als den Kanonikerpalast und wertet diese Adresse daher als einen Beleg für die *vita communis* des Kapitels im 12. Jahrhundert.

⁶¹³ Reg. Inn. III., VII/229 S. 407 Z. 18f.: *fecitque* [i. e. Innozenz III.] *illum* [i. e. Peter II. von Aragon] *apud sanctum Petrum in domo canonicorum honorabiliter hospitari*; vgl. dazu Fried, Schutz, S. 206; siehe auch unten S. 298f.

⁶¹⁴ In den Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 172: *Omnes Canonici in eadem Basilica residentes in communi dormitorium dormiant et refectorio prandeant et in diebus jejuniorum coeuent*. Zuvor schreiben die Statuten sogar fest, dass die drei Türen, die in den Kanonikerpalast führen, zwei öffentliche (*duas Portas publicas et sollempnes*) und eine direkt in die Kirche führende Türe (*Portam, qua intratur in Ecclesiam*) jeden Abend (*omni sero*) verschlossen werden sollen und nicht vor der Matutin geöffnet werden sollen (*nec ante horam matutinalem aperiantur*). Vgl. dazu auch de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 644f., der vermutet, dass es sich um eine bauliche Umgestaltung von S. Stefano minore handeln könnte.

⁶¹⁵ In den Statuten von 1277 heißt es dazu, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 166: *Illos autem Canonicos haberi pro residentibus, et residentes esse in Ecclesia ipsa statuimus, qui in Canonica, sive infra Claustum ipsius Canonicae commorantur ... et ubicumque extra claustum ipsum*

noniker eine Strafzahlung von 2 Solidi für jede Nacht zu leisten, welche sie nicht in ihrem Kapitel verbrachten.⁶¹⁶ Die in der Regelung genannte *canonica* ist als das Kapitelgebäude zu identifizieren, das direkt an die Peterskirche angrenzte und durch eine Tür mit dieser verbunden war.⁶¹⁷ Das *claustrum* dürfte ein ummauerter Bezirk gewesen sein, der neben dem Kapitelgebäude noch weitere Teile einschloss, dessen genauer Verlauf jedoch nicht bekannt ist.⁶¹⁸ Es muss sich jedoch um einen größeren Bereich gehandelt haben, denn die Statuten von 1279 sprechen dann auch von Häusern innerhalb des *claustrum*, die den Benefiziaten für die Übernachtung zugewiesen worden seien.⁶¹⁹ Die drei Gruppen am Peterskapitel – Peterskanoniker, Benefiziaten und Chorkleriker – übernachteten folglich nicht in ein und demselben Raum, sondern offenbar in Gruppen aufgeteilt. Damit wurden nicht nur Hierarchisierungen innerhalb des Kapitels ausgedrückt. Es mochte ebenso praktische Gründe gehabt haben, denn das Dormitorium war wohl eher auf die Kapitelgröße bis zu den Reformen ab 1277 ausgelegt und nicht auf die am Ende des Untersuchungszeitraums wohl mindestens doppelt so hohe Zahl von 83 Personen.⁶²⁰

pernoctare contingerit, non reputetur, vel habeatur residens illa die. Ähnlich die Regelungen in den Statuten von 1279, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 204.

⁶¹⁶ Collectio Bullarum, Bd. 1, S. 166, und Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 205: Wenn ein Kanoniker *extra dictam canonicam seu claustrum ipsius pernoctaverat*, dann hatte er nunmehr nicht nur als nicht anwesend zu gelten, sondern darüber hinaus zwei Solidi an die Kammer abzuführen. Sollte er dies noch innerhalb von zwei Monaten tun, so ist der Betrag von zwei Solidi auf einen Solidus pro Nacht und Person zu reduzieren, doch dies ist nur mit einer Genehmigung möglich, die allein *pro residentibus sunt habendi* treffen können.

⁶¹⁷ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 172. In Bezug auf das *claustrum* sprechen die Statuten von einer *Portam, qua intratur in Ecclesiam*, siehe auch oben S. 155 Anm. 614. Im 1590 entstandenen Plan Alfaranos von Alt-St. Peter findet sich mit dem Buchstaben g bezeichnet ein Kanonikerpalast, der Nikolaus III. zugewiesen wird, Abbildung bei Alfarano, *Structura*, im Anhang, die Beschreibung des Plans findet sich auf S. 181. Alfarano gibt jedoch keine Quelle an, aus der er belegt, dass dieses Gebäude von Nikolaus III. errichtet wurde. Das dort eingezeichnete Gebäude grenzt zudem nicht direkt an die Peterskirche an und dürfte folglich erst zu einer späteren Zeit entstanden sein. Auch de Blaauw, *Cultus*, Bd. 2, S. 644, geht weder von einer Identität des Kanonikerpalastes unter Nikolaus III. und dem Palast in der Karte bei Alfarano aus noch erwähnt er einen Neubau unter Nikolaus III.

⁶¹⁸ Die Statuten von 1277 sprechen unklar von einem Kanonikerpalast und Kirche umgebenden Bereich: *Claustrum ipsius Canonice vel Basilice sic undique nunc et in posterum circumcirca claudatur ...* Collectio bullarum, Bd. 1, S. 172. Zwei Instrumente vom 31. Mai 1296 bezeichnen offenbar den gesamten um die Apsis der Peterskirche gelegenen Bereich als *claustrum*. Dort heißt es, dass die Kirche SS. Giovanni e Paolo *in clausto* der Peterskirche liegt, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 222f.

⁶¹⁹ Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 209: *Beneficiatus ... residens habeatur illo die quo pernoctaverit infra claustrum canonice supradicte; infra quod claustrum cuncti beneficiati morentur in domibus pro ipsorum habitatione eius, prout ordinatum est vel ordinabitur, assignandis.*

⁶²⁰ Martorelli, *Storia*, S. 172f., geht davon aus, dass das gemeinsame Dormitorium unter Nikolaus III. aufgehoben worden sei, da es anders als in den Statuten von 1277 in den zweiten Sta-

Die Regelungen des 13. Jahrhunderts zum Dormitorium und zur Übernachtung führen ein von seinem Anspruch her der *vita communis* verpflichtetes Leben vor Augen. Doch noch in weiteren Regelungen außerhalb der Beschreibung der liturgischen Pflichten lässt sich die konkrete Ausgestaltung der *vita communis* fassen. So sollten die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden oder zumindest der größte Teil der Kanoniker anwesend sein, und währenddessen sollten die entsprechenden Lesungen erfolgen.⁶²¹ Aus den Kapitelsräumen und der Peterskirche durften die Peterskanoniker sich nach den Statuten Innozenz' III. nur mit Erlaubnis des Kardinalarchipresbyters oder des Priors entfernen.⁶²² Dieses gemeinsame Leben aller Peterskanoniker, welches die Voraussetzung für die Wahrnehmung der liturgischen Pflichten des Kapitels insgesamt sein sollte, wurde sicherlich von wirtschaftlicher Seite auch dadurch unterstützt, dass es nicht zur Ausbildung von Sonderpfründen kam, sondern dass jeder Kanoniker eine Pfründe in identischer Höhe erhielt.⁶²³ Auch die in den Statuten einheitliche Kleidung der Kanoniker steht für die *vita communis* im Kapitel – aus der Perspektive der normativen Quellen.⁶²⁴

Im Quellenkorpus lassen sich zwar keine Belege finden, die in krassem Widerspruch zu dem so gezeichneten Bild stehen. Doch wird ein Großteil der Vorschriften zur *vita communis* nicht von allen Mitgliedern des Kapitels eingehalten worden sein. An erster Stelle sind hier die Kardinäle zu nennen, die zugleich Peterskanoniker waren.⁶²⁵ Sie werden weder das Stundengebet noch die weiteren Vorschriften der *vita communis* befolgt haben. Ebenso ist zu beachten, dass ein nicht unerheblicher Teil des Kapitels immer wieder in päpstlichem Auftrag unterwegs war.⁶²⁶ Wie groß die Gruppe der Kanoniker war, die tatsächlich vor Ort ihren liturgischen Pflichten nachkam und die *vita*

tuten von 1279 nicht mehr erwähnt werde. Auch die Statuten von 1279 betonen jedoch immer wieder die Residenzpflicht der Kanoniker.

⁶²¹ Reg. Inn. III., VIII/187 S. 318 Z. 28–30: *Ad mensam autem omnes vel maior pars simul accedant, simul cum modestia discumbentes simulque surgentes a mensa, intenti lectioni, que semper in prandio sine intermissione legantur.* Vgl. dazu Martorelli, Storia, S. 172. Die Statuten von 1277, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 172: *Omnes Canonici in eadem Basilica residentes ... refectorio prandeant et in diebus jejuniorum coeant. Dum in Mensa fuerit, lectionem habentes lectore in loco lectionis continue residente.* Vgl. dazu auch die Regelungen in der Institutio, ed. Werminghoff, S. 400 c. 121. Vgl. allg. Marchal, Kanonikerinstitut, S. 786.

⁶²² Reg. Inn. III., VIII/187 S. 319 Z. 2–4: *Ceterum si pro negociis propriis aliquos oportuerit exire, sine archipresbyteri vel prioris licentia non recedant et, si extra ecclesiam disposuerit aliquis ire pedes, absque socio solus non eat.*

⁶²³ Siehe dazu oben S. 121–128. Zum Bereich nördlich der Alpen, wo es zur Ausbildung von Sondergütern kam, vgl. für das 11. und 12. Jahrhundert nach wie vor Schneidmüller, Verfassung, bes. S. 141f.

⁶²⁴ So in den Statuten von 1277, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 171f.

⁶²⁵ Siehe unten S. 233–243.

⁶²⁶ Siehe unten S. 169–175 u. 217–227.

communis lebte, ist daher schwer abzuschätzen.⁶²⁷ Ob unterschiedliche soziale Herkunft der Kapitelmittglieder sich im Kapitelalltag auswirkte oder ob die Regeln des Gemeinschaftslebens die alten Bindungen und damit verbundenen Lebensweisen aushebelten, ist aufgrund des Quellenmangels nicht zu erkennen.⁶²⁸ Des weiteren sind derartige Fragen sicher nicht für den gesamten Untersuchungszeitraum in gleicher Weise zu beantworten. An seinem Ende war das Kapitel personell in einem erheblichen Umfang aufgestockt und stand mit einer Größe von 83 Mitgliedern in der Stadt Rom einsam an der Spitze. Sollten zu diesem Zeitpunkt zehn Kanoniker mit päpstlichen Aufträgen oder in Kapitelangelegenheiten außerhalb Roms unterwegs gewesen sein, wäre dies für die Aufrechterhaltung der liturgischen Dienste kein Problem gewesen. Doch bei der Ernennung Giangaetano Orsinis zum Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels waren nur noch zehn Peterskanoniker im Kapitel, die ihren liturgischen Pflichten nachkommen konnten.⁶²⁹ Nach den normativen Quellen bestand die *vita communis* jedoch für alle Peterskanoniker noch bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

⁶²⁷ Vgl. dazu die Frage von Moraw, *Stiftskirchen*, S. 70, nach dem Verhältnis von tatsächlich am täglichen Kapitleben beteiligten Kanonikern und solchen, die gleichsam nur nominell Mitglied des Kapitels waren: „Wie verhielt sich die reale Personengeschichte des Stifts zur prosopographischen Personengeschichte, die den jeweils größtmöglichen, aber gewiß nicht in der Praxis jederzeit vorhandenen Personenkreis herausarbeitet?“ Marchal, *Kanonikerinstitut*, S. 27f., geht davon aus, dass bisweilen weniger als die Hälfte der Kanoniker tatsächlich an den Kapiteln residierte.

⁶²⁸ Vgl. zu diesem grundsätzlich jede religiöse Gemeinschaft, sowohl eine monastische als auch eine kanonikale, betreffenden Problem Schreiner, *Mönchsein*, bes. S. 582–595.

⁶²⁹ Siehe dazu oben S. 36f.

II. PROSOPOGRAPHIE DES PETERSKAPITELS

1. Einleitung

Seit den ersten Studien zu Beginn des 20. Jahrhunderts, welche die personelle Verzahnung von Kapiteln und Adel untersuchten, gehört die Prosopographie eines Kapitels zum Standard jeder Stiftsmonographie.¹ Es ist kein Zufall, dass die prosopographischen Aufarbeitungen von Kapiteln außerhalb der Großunternehmen wie *Germania Sacra*, *Helvetia Sacra* oder den *Fasti Ecclesiae Anglicanae* und *Gallicanae* in der Regel erst mit dem ausgehenden 13. Jahrhundert einsetzen, was auch für die Arbeiten zu römischen Kapiteln gilt.² Denn anders als bei hochgestellten kirchlichen Persönlichkeiten wie den Mitgliedern des Kardinalkollegiums³ ist über die einzelnen Mitglieder eines einfachen Kapitels in der Regel wenig überliefert. Die Suche nach weiteren Belegen für einen

¹ Siehe dazu oben S. 5–9. Zur Prosopographie als historischer Methode vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 28 mit Literatur in Anm. 25. Ferner ist hier in methodischer Hinsicht auf kollektive Biographien hinzuweisen. In ihnen werden größere Personengruppen auf gemeinsame Merkmale hin untersucht, die sie zusammenhalten oder von anderen abgrenzen, vgl. dazu Genet, Biographie; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 8; Erdmann, Benefizialpolitik, S. 20. Der Untersuchung des Kathedralkapitels von Laon durch Millet, Chanoines, lagen für eine derartige kollektive Biographie, die Gemeinsamkeiten und Differenzen im Werdegang der Kanoniker pointiert herausarbeiten kann, die Biogramme von 850 Mitgliedern des Kathedralkapitels zugrunde. Für das Peterskapitel scheint mir das Quellenmaterial jedoch nicht auszureichen, um eine kollektive Biographie der Peterskanoniker erstellen zu können.

² Die Studie von Montel, Chanoines, setzt mit dem Pontifikat Johannes' XXI. ein und deckt mit dem Zeitraum von 1277 bis 1376 genau einhundert Jahre ab. Die Studie von Rehberg, Kanoniker, erfasst mit den Rahmendaten 1278 und 1378 praktisch denselben Zeitraum, vgl. ergänzend auch ders., Kirche. Eine Liste der Archipresbyter und Kanoniker an S. Maria Maggiore bis 1271 liefert Thumser, Statuten, S. 305–310; vgl. auch Saxer, Sainte-Marie-Majeure, S. 228. Weitere Beispiele für den italienischen Bereich bei Rehberg, Kanoniker, S. 3 Anm. 11. Auch die Biogramme bei Frank, Canonici, S. 236–244, und Millet, Galerie, beginnen nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

³ Die prosopographische Untersuchung des Kardinalskollegiums hat zumal in der deutschsprachigen Forschung eine lange Tradition. Bereits mit der Zeit von 1049 bis 1130 beschäftigt sich die Arbeit von Hüls, Kardinäle; die Folgezeiten werden untersucht von Maleczek, Kardinalskollegium; Brixius, Mitglieder; Zenker, Mitglieder; Kartusch, Kardinalskollegium; Maleczek, Papst; sowie ergänzend ders., Verankerung. An die Arbeit von Maleczek schließt zeitlich an: Paravicini Bagliani, Cardinali. Doch für die Zeit nach 1254 fehlt eine moderne

Kanoniker namens Johannes in Quellen, die nicht im Kapitel überliefert sind und diesen nicht explizit als Kanoniker des untersuchten Kapitels ausweisen, wird ein hoffnungsloses Unterfangen. Es ist nicht das Suchen nach weiteren Mosaiksteinen, sondern das Suchen nach der Nadel im Heuhaufen. Auch die nicht leicht zu benutzenden *Monumenta onomastica Romana*, die alle Personennennungen in Rom vom 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts erfassen, sind hier kein wirkliches Hilfsmittel. Denn ein nicht genau datierbarer Johannes wird unter den über 13.000 Einträgen zu Johannes⁴ zwar vermutlich eine Entsprechung haben, doch wird man bei fehlenden Namenszusätzen o. ä. mit der Identifizierung des gesuchten Kanonikers nicht weiterkommen. Oftmals kann man im Wissen um die einzelnen Peterskanoniker nicht über die Tatsache hinausgelangen, dass sie Kanoniker an St. Peter waren. Das gilt zumal für das 11., aber teilweise auch noch für das 13. Jahrhundert. Tiefergehende Untersuchungen, die aus einer Namensnennung eine genauer fassbare Person werden lassen, sind dann aufgrund des spröden Charakters des Quellenmaterials nicht möglich.⁵

Bei den Kanonikern von St. Peter bleibt die eindeutige Identifizierung auch nach der Mitte des 11. Jahrhunderts schwierig. Zusätzliche Hinweise, die sich Quellen außerhalb des Petersarchivs entnehmen lassen, bleiben bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Ausnahme.⁶ Die Identifikation der Kanoniker wird dann einfacher, wenn sie einen Beinamen führen. Diese lassen sich vermehrt erst ab dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts nachweisen,⁷ sei es durch die Beifügung des Vaternamens im Genitiv (Patronym), die Angabe der Herkunft aus einem bestimmten Ort oder der Abstammung aus einem Geschlecht.⁸ Bei-

Untersuchung. Einen sehr wichtigen Beitrag für die Zeit des Konklave von 1268 bis 1271 und die daran beteiligten Kardinäle liefert die jüngst erschienene Arbeit von Fischer, Kardinäle.

⁴ Savio, *Monumenta*, Bd. 3, S. 1–505 Nr. 060367–073418.

⁵ So führte auch Fouquet, *Domkapitel*, S. 28, abschließend nach Darstellung seines detaillierten Fragenrasters und Untersuchungsziels aus: „Alle diese Fragen unterliegen der Relativierung durch die Quellen“. Dies gilt umso mehr für die Quellensituation vor dem 14. Jahrhundert.

⁶ Llewellyn, *Names*, S. 355, geht für den Zeitraum von 401 bis 1046 für ganz Rom von einem Korpus von 1.800 identifizierbaren Individuen aus. Als wenig weiterführend erwies sich bei der Identifikation von Peterskanonikern in anderen Zusammenhängen die *Monumenta onomastica*, Savio, *Monumenta*.

⁷ Ein wesentlich früheres Beispiel ist Teuzo, der als Peterskanoniker in einer Urkunde vom 2. August 1098 als *Teuzo ferrario* bezeichnet wird, Schiaparelli, *Carte*, S. 496 Nr. 30. Doch finden sich Beinamen in größerer Zahl erst ab dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts.

⁸ Unklar sind Namenszusätze wie etwa *de li Fusci*, den der *presbiter Johannes* in einer Urkunde vom 28. April 1083 (1084) erhält, ed. Schiaparelli, *Carte*, S. 493 Nr. 27. Da es sich um eine Kopie des 11. Jahrhunderts handelt, kann hier auch keine neuzeitliche Verderbnis vorliegen. Dieser Zusatz könnte eine nicht identifizierbare Orts- oder Familienherkunft bezeichnen. Die Nachstellung des Vaternamens im Genitivs ist hinter der Bezeichnung des *Filippi Johannis Fatii* oder beim Ökonom der Peterskirche *Stephanus Guarnimenti* zu vermuten, beide genannt am

des kann ineinander übergehen, da der Name eines Geschlechts sich auch von einem festen Sitz ableiten kann. Das kommt im römischen Adel jedoch sehr selten vor. Unter den baronalen Adelshäusern sind hier allein die Colonna zu nennen, die sich vermutlich nicht nach der Trajanssäule, sondern nach dem gleichnamigen kleinen Ort am Rande der Albanerberge nannten.⁹ Hinter der Namensgebung *de ...* kann sich daher sowohl ein Familienname als auch eine Ortsbezeichnung verbergen. Als Beispiel sei die Bezeichnung des am 1. November 1296 verstorbenen Peterskanoniker Magister *Petrus Oddonis de Pofis* angeführt. Theoretisch könnte es sich hier um einen Familiennamen *de Pofis* handeln. Doch ist *de Pofis* wesentlich wahrscheinlicher eine Ortsangabe, welche die Herkunft dieses Kanonikers aus dem ca. 80 Kilometer südöstlich von Rom gelegenen Ort Pofi ausdrückt.¹⁰

Aufgrund der schlechten Quellenlage und mangelnden Identifizierbarkeit der Peterskanoniker im 11. Jahrhundert ist das Ergebnis der prosopographischen Untersuchung für diese Zeit nicht mehr als eine dürre Liste. Bereits im 12. Jahrhundert sind mehr Informationen zu den Kanonikern zusammenzutragen. Dass sich die Quellenlage mit Innozenz III. schlagartig ändert, ist der mit ihm einsetzenden kontinuierlichen Überlieferung der päpstlichen Register zu verdanken.¹¹ Ihnen sind anderweitige Informationen zu den einzelnen Kanonikern zu entnehmen wie etwa kirchliche Karrieren, die vor oder nach dem Eintritt in das Peterskapitel liegen. Bei der Frage nach möglichen Kontinuitäten ist hier zu berücksichtigen, dass sich vorrangig die Überlieferungslage geändert haben dürfte – ob auch die Entwicklung am Peterskapitel eine plötzliche Wen-

2. November 1166, ed. ebd., S. 310 Nr. 54. Unklar sind Beinamen wie *de Greco* (ebd., S. 314 Nr. 57), *de Lupizo* (ebd., S. 314 Nr. 57). Eine Benennung nach dem Abstammungsgeschlecht findet sich bei unter den Peterskanonikern erstmals bei *Gregorius de Crescentio* aus dem Geschlecht der Crescenzi in einer Urkunde vom 30. Dezember 1184, vgl. ebd., S. 328 Nr. 68. Ein eindeutiges Beispiel für eine Benennung durch Hinzufügen des Herkunftsortes ist *Petrus de Buccia*, der so am 18. November 1189 genannt wird, vgl. ebd., S. 344 Nr. 76.

⁹ Zu den unterschiedlichen Herleitungen des Namens Colonna vgl. Rehberg, Kirche, S. 37f. Da sie ihren Ursprung jedoch nicht in der Stadt, sondern wie gesagt südöstlich von Rom hatten, stellen sie in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar. Zur Namensgebung von Geschlechtern als Moment des Geschlechterbewusstseins vgl. Schmid, Geblüt, S. 140f., dort weitere Literatur.

¹⁰ Der Ort Pofi gelangte Ende des 13. Jahrhunderts in die Hand der Caetani, vgl. Carocci, Baroni, S. 328–331, mit einer Karte S. 332. Dennoch ist auch die Bezeichnung nach einem Ort als Sichtbarmachung der Herkunft zu verstehen. Bei Familienverbänden, die sich nach einem Ort benennen, ist dies als der Ausdruck des Familienursprungs zu werten und die Bezeichnung nach dem Ort somit als Ausdruck der Familienzugehörigkeit, vgl. Thumser, Rom, S. 215. Dabei handelt es sich um ein allgemein übliches und auch nördlich der Alpen zu beobachtendes Prinzip. Etliche Geschlechter im deutschen Sprachraum nannten sich nach ihrem Stammsitz, vgl. grundlegend Schmid, Geblüt, S. 141f.; am Beispiel der Sulzbacher jüngst Dendorfer, Gruppenbildung, S. 50. Zu Petrus Oddonis de Pofis siehe Biogramm Nr. 180.

¹¹ Zu den päpstlichen Registern vor 1198 vgl. jüngst Schieffer, Register.

dung nahm, ist fraglich, auch wenn das Quellenmaterial hier viele Fragen offen lassen muss. Nach 1198 ist in hellerem Licht zu erkennen, was vorher vielleicht bereits vorhanden war, jedoch keinen Niederschlag in den überlieferten Quellen fand. Doch muss auch vor gewagten Kontinuitätskonstruktionen gewarnt werden, wie dies bereits im Kapitel über die Kardinalarchipresbyter deutlich wurde.¹² Größere Entwicklungslinien der personellen Zusammensetzung des Peterskapitels, der Herkunft seiner Mitglieder und ihres späteren Werdegangs zeigten für den Zeitraum von 1277 bis 1376 Robert Montel und allgemeiner für die Neuzeit Peter Schmidtbauer auf¹³. Doch die Untersuchungen für das 13. Jahrhundert fußen fast ausschließlich auf gedrucktem Material, ohne die reichhaltige Überlieferung der Notariatsinstrumente am Peterskapitel berücksichtigt zu haben, in der sich etliche bei Montel nicht berücksichtigte Kanoniker finden lassen.¹⁴

Die systematische Durchsicht der Notariatsinstrumente – und nicht allein der Kopialbücher – förderte allein für den Zeitraum von 1276 bis 1304 nicht weniger als 35 weitere Kanoniker und Benefiziaten zutage, die Montel nicht berücksichtigt hat.¹⁵ Er kam für seinen gesamten Untersuchungszeitraum auf 234 Peterskanoniker. Wenn der Anteil der nicht erfassten Peterskanoniker auch im Zeitraum von 1305 bis 1376 ähnlich hoch ist, so ist davon auszugehen, dass Montel fast ein Drittel der Peterskanoniker bei seiner Untersuchung nicht berücksichtigte. Das stellt die Studie nicht im Ganzen in Frage, jedoch Einzelergebnisse – zumal bei quantitativen Auswertungsmethoden.¹⁶ Eine noch-

¹² Grimaldi konstruierte eine Kontinuität der Kardinalarchipresbyter bis zum sagenhaften Ursus aus dem Geschlecht der Orsini, den er 1035 bis 1050 das Peterskapitel leiten lässt. Der erste Kardinalarchipresbyter ist jedoch erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts nachzuweisen. Der Kardinalarchipresbyterat ist ein erst im 12. Jahrhundert entstandenes Amt, das im 11. Jahrhundert keine Vorläufer hatte. Siehe oben S. 42–58.

¹³ Huyskens, Kapitel, untersuchte die Zeit von 1276 bis 1342, eine Liste der Kanoniker findet sich auf S. 283–287; Montel, Chanoines, die Zeit von 1277 bis 1376; vgl. auch ders., Chanoines XVI^e siècle; für die neuzeitliche Entwicklung am Peterskapitel bis ins 19. Jahrhundert vgl. Schmidtbauer, Prolegomena.

¹⁴ Zu den von Montel berücksichtigten Quellen vgl. Montel, Chanoines, S. 365–370. Es handelt sich für die in dieser Arbeit behandelte Epoche im Wesentlichen um die päpstlichen Register und die Edition der *Collectio bullarum* sowie das Nekrolog und die abschriftliche Überlieferung in ACSF Privilegi e atti notariali, Nr. 5. Die Notariatsinstrumente sind bislang leider eine immer noch zu wenig berücksichtigte Quellengattung, die allerdings oftmals die entscheidenden Informationen liefern. Zum Quellenwert der Notariatsinstrumente etwa im Bereich der Casali-Forschung vgl. Carocci/Venditelli, Origine, S. 177–180.

¹⁵ Bei Montel nicht berücksichtigt wurden die folgenden Peterskanoniker (die Nummern beziehen sich auf die Biogramme im Anhang): 107, 120, 135, 158f., 161, 163f., 166–169, 173, 175–178, 181–187, 192–197, 199, 201, 206 u. 210.

¹⁶ Fragen wie die nach der Repräsentation einzelner Familien im Kapitel, dem Anteil des (baronalen) Adels und Ähnlichem müssen vermutlich neu beantwortet beziehungsweise die bisherigen

malige Bearbeitung der Peterskanoniker von 1276 bis 1304 ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern vielmehr dringend geboten.¹⁷

Am Beginn der Prosopographie und bevor es um Herkunft und Werdegang der Peterskanoniker gehen soll, ist zu fragen, wie man Peterskanoniker wurde. Wurden die Kanoniker vom Papst bestimmt, handelte es sich um ein kooptatives Kapitel, das über seine zukünftigen Mitglieder selbst befand? Welche Rolle spielte der Kardinalarchipresbyter bei der Besetzung der vakanten Kanonikate? Die Statuten machen keine klaren Aussagen in diesem Bereich.¹⁸ Der Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini verwies in den 1277 erlassenen Statuten lediglich auf die Regelungen des Dritten Laterankonzils, dass eine vakante Stelle innerhalb von sechs Monaten durch das Kapitel zu besetzen sei,¹⁹ und forderte das Kapitel auf, alle Stellen zu besetzen.²⁰ Kanon 8 des Dritten Lateranum sah zum einen vor, dass keine Pfründe vor dem Ableben des Inhabers vergeben oder in Aussicht gestellt werden sollte – eine faktisch im gesamten restlichen Mittelalter nicht durchgesetzte Norm –,²¹ und zum anderen, dass die Wahl eines Nachfolgers innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen habe. Wenn die betroffene Körperschaft – in diesem Fall das Peterskapitel – innerhalb dieser Zeitspanne keinen Nachfolger benannt hatte, so musste der zuständige Diözesanbischof – in diesem Fall der Bischof von Rom – die Stelle neu besetzen, andernfalls der Metropolit, was im römischen Fall entfiel.²² Wenn Giangaetano Orsini diese Regelung ansprach, so scheint er grundsätzlich von der Neubesetzung durch das Kapitel ausgegangen zu sein, gleichwohl mit der sanften Androhung, dass er die Sache selbst in die Hand nehme werde, wenn das Kapitel sich nicht entschließen könne. Nach dieser Momentaufnahme aus

Antworten relativiert werden, vgl. Montel, *Chanoines*, S. 439–441; sowie die kurze Skizze von di Carpegna Falconieri, *Strumenti*, S. 204–208.

¹⁷ Vor diesem Hintergrund wäre auch eine erneute Behandlung der Peterskanoniker des 14. Jahrhunderts erforderlich.

¹⁸ Das entspricht auch der Situation an S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano, vgl. Reberg, *Kanoniker*, S. 52.

¹⁹ Die Statuten Johannes' XXI., ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 161.

²⁰ Ebd., S. 159: *volumus et ordinamus in primis, ut ... portio nulla vacet.*

²¹ So Lateranum III, c. 8, *Decreta*, ed. Alberigo, S. 191 Z. 20f.: *Nulla ecclesiastica ministeria seu etiam beneficia vel ecclesiae alicui tribuantur seu promittantur antequam vacent ...* Das Verbot richtete sich gegen Expektanzen bzw. Provisionen, die nicht zuletzt die Päpste selbst im Laufe des weiteren Mittelalters ebenso wie ordentliche Kollaturen reichlich erteilten, vgl. Müller, *Benefizienversprechen*, S. 343–347, mit einer gründlichen Aufarbeitung der kanonistischen Entwicklung, sowie Landau, *Durchsetzung*, S. 152.

²² So Lateranum III, c. 8, *Decreta*, ed. Alberigo, S. 191 Z. 30–34: *Quod si ad capitulum electio pertinuerit et infra praedictum terminum hoc non fecerit, episcopus hoc secundum Deum cum virorum religiosorum consilio exsequantur aut, si omnes forte neglexerint, metropolitanus de ipsis secundum Deum absque illorum contradictione disponat.* Diese Regelung fand auch Aufnahme in den *Liber Extra*, X 3.8.2, ed. Friedberg, *CIC*, Bd. 2, Sp. 488.

den Jahren 1277 war das Peterskapitel folglich ein kooptatives Kapitel, auch wenn sich eine explizite Regelung der Kooptation in den Statuten nicht findet. Und auch die häufige Ausnahme des Peters- und des Marienkapitels bei Provisionen innerhalb der Stadt Rom durch Innozenz IV. könnte diese Annahme stützen, auch wenn deren eigentlicher Grund wohl eher in einer Überfüllung beider Kapitel zur Mitte des 13. Jahrhunderts liegen dürfte.²³ In den päpstlichen Registern findet sich bis 1304 lediglich eine einzige Provision für das Peterskapitel, die Provision Papst Innozenz' IV. zugunsten des Scholaren Nikolaus,²⁴ in der Überlieferung des Petersarchivs sogar kein einziger weiterer Hinweis. Dies verwundert, wenn man bedenkt, dass sich das päpstliche Provisionswesen seit seiner zunehmenden Ausgestaltung am Ende des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts enorm entwickelt hatte und Peterskanoniker an anderen Kirchen durch dieses System in den Genuss zusätzlicher Pfründen gekommen waren.²⁵ Für die Peterskirche selbst scheint dies jedoch nicht zu gelten. Zumindest lassen sich in der Überlieferung keine Hinweise darauf finden. Plakativ könnte man sagen: Die Kanonikate der Peterskirche befanden sich offensichtlich bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht auf dem kurialen Pfründenmarkt.²⁶

Dass das Kapitel die eigenen Reihen relativ selbständig auffüllen konnte, ermöglichte es vermutlich erst, dass 1277 gerade noch zehn Kanoniker im Kapitel waren, die den liturgischen Dienst versehen konnten.²⁷ Aus Perspektive der Kanoniker war eine Besetzung aller Stellen nicht wünschenswert, wollten sie etwa das nicht in Pfründen ausgezahlte überschüssige Geld unter sich aufteilen.²⁸ Dass häufiger Verwandte der Kardinalarchipresbyter als Kanoniker anzutreffen sind, die offenbar während der Amtszeit ihres Verwandten

²³ Innozenz IV. hatte in beiden Kapiteln, wohl auf Bestreben der Kapitel selbst, die Zahl der Kanonikate begrenzt, siehe oben S. 36. Wenn er in seinen weiteren Provisionen, in denen er eine Pfründe in der Stadt Rom providiert, jedoch diese beiden Kapitel ausnimmt, dann hat dies seine Ursache vorrangig sicherlich in einer Überfüllung dieser beiden Kapitel. So in den folgenden Urkunden, in denen Innozenz IV. stets vakante oder frei werdende Pfründen in der Stadt verteilt, wovon er jedoch immer das Peters- und Marienkapitel ausnimmt, vgl. Reg. Inn. IV., Nr. 1847, 1852, 2089, 2143, 3095, 3521, 3678, 3889, 5353 u. 5373.

²⁴ Reg. Inn. IV., Nr. 8292 vom 1. Juli 1254.

²⁵ Zur Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens vgl. jüngst den Überblick bei Erdmann, Benefizialpolitik, S. 31–42; sowie sehr detailliert Meyer, Zürich, S. 25–114; siehe auch unten S. 205–217.

²⁶ Anders hingegen die Ergebnisse von Rehberg, Kanoniker, S. 170f., der für das 14. Jahrhundert auf der Arbeit von Montel, Chanoines, aufbauend auch für das Peterskapitel konstatiert, „dass das päpstliche Provisionswesen eine große Rolle bei der Besetzung der Kapitel spielte“. Zum Begriff des Pfründenmarktes vgl. Schwarz, Klerikerkarrieren, S. 249f.

²⁷ Siehe unten S. 167 mit Anm. 39.

²⁸ Dies wollten die Statuten von 1277/79 verhindern, indem sie festlegten, dass die überschüssigen Beträge nicht unter den Kanonikern aufgeteilt werden dürften, sondern in die Kammer fließen

in das Peterskapitel aufgenommen worden waren, zeigt jedoch auch, dass der Einfluss der Kardinalarchipresbyter auf die Besetzung der Kanonikate nicht gering gewesen sein dürfte. Diese Tendenzen sind bereits vor der offensichtlichen Einflussnahme der Orsini auf die Zusammensetzung des Peterskapitels zu greifen. So ist der 1241 als Peterskanoniker nachzuweisende Crescentius de Crescentionibus vermutlich durch den Einfluss seines Verwandten Gregorius de Crescentio aufgenommen worden. Der am 11. Mai 1227 gestorbene Gregorius hatte zuvor als Kardinalarchipresbyter dem Kapitel vorgestanden.²⁹ Dasselbe dürfte für den 1245 bis 1277 nachzuweisenden Peterskanoniker Jordanus gelten, der von Papst Innozenz IV. als ein *consanguineus* des ab 1234 als Kardinalarchipresbyter amtierenden und 1254 verstorbenen Stefano Conti bezeichnet wurde.³⁰ In beiden Fällen dürfte neben dem Einfluss der Familien in der Stadt die Leitung des Kapitels durch ein Familienmitglied die Aufnahme in das Kapitel erleichtert haben.³¹ Von einer Verfügungsgewalt des Kardinalarchipresbyters über die Kanonikate und Pfründen zu sprechen, ist jedoch sicherlich verfehlt.³² Auch von einer maßgeblichen Bestimmung der Zusammensetzung kann keine Rede sein. Zu keinem Zeitpunkt lassen sich während des Untersuchungszeitraums auffällig viele Mitglieder der Familie des Kardinalarchipresbyters nachweisen. Diese Entwicklung sollte dann mit den Orsini einsetzen, allerdings erst im 14. Jahrhundert.³³

Auch dies spricht zumindest für den Untersuchungszeitraum gegen einen übermäßigen Einfluss bestimmter Familien oder der Kardinalarchipresbyter auf das Kapitel. Angesichts des ausgeprägten Nepotismus der Päpste, der spätestens seit Innozenz III. in den Quellen deutlichen Niederschlag fand, deutet

sollten, um anschließend in Immobilien angelegt zu werden, das Verbot ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 164: *ut nihil de eo, quod remanserit ... inter Canonicis dividatur omnino.*

²⁹ So bereits Thumser, Rom, S. 100. Zu Crescentius ist weiter nichts bekannt, siehe das Biogramm Nr. 108.

³⁰ Reg. Inn. IV., Nr. 7735 vom 25. Mai 1254. Zu Jordanus siehe das Biogramm Nr. 120.

³¹ Quellen zum Kollationsrecht des Kardinalarchipresbyters fehlen jedoch. Die Situation ist somit derjenigen an S. Maria Maggiore oder S. Giovanni in Laterano zu vergleichen, wo diese Frage ebenfalls nicht zu beantworten ist, vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 52.

³² So Huyskens, Kapitel, S. 269f.: „Verfügungsgewalt der Orsini über die Kanonikate und Pfründen“. Ebd., S. 270 Anm. 1, heißt es in Bezug auf die Erhebung Napoleone Orsinis zum Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels und dessen Einflussmöglichkeiten am Peterskapitel: „Diese Verfügungsgewalt ist noch ausgesprochen in der Ernennung des Kardinalerzpriesters Napoleone Orsini (Bull. Vat. I, 246); nur der *custos altaris* oder *altararius* wurde vom Papst ernannt, vgl. Reg. Clem. V., Nr. 9254.“

³³ So kann Montel für den Zeitraum zwischen 1301 und 1369 als Zeitpunkt des ersten Belegs als Kapitelmitglied nicht weniger als 22 Mitglieder dieser Familie nachweisen, was 17 Prozent aller von ihm nachgewiesenen Peterskanoniker in seinem Untersuchungszeitraum von 1277 bis 1376 ausmacht, vgl. Montel, Chanoines, S. 435–437 u. 440f. Zum Problem quantitativer Auswertungen bei Montel aufgrund der mangelhaften Quellenauswertung siehe oben S. 162f.

dies auf eine starke Stellung des Kapitels gegenüber dem Nachfolger Petri hin. Die Statuten setzten päpstlichen Provisionen jedoch lediglich insofern Grenzen, als sie die Zahl der Pfründen begrenzten. Sollte die Zahl der Kanoniker *auctoritate apostolica* – und damit dürften päpstliche Provisionen gemeint sein –, *seu quovis modo* die Anzahl der Pfründen überschreiten, dann sollten providierte Kandidaten zwar in das Kapitel aufgenommen werden, doch gelte für diese Kanoniker, dass sie nichts von dem Vermögen der Peterskirche erhalten sollten.³⁴ Selbst die Besetzung der Kathedra Petri und des Kardinalarchipresbyterats mit Mitgliedern aus derselben Familie führte unter Nikolaus III. nicht zu einer schlagartig vermehrten Aufnahme von Familienmitgliedern der Orsini in das Peterskapitel, obwohl das Kapitel durch die Reform Giangaetano Orsinis auf 30 Kanoniker und 30 Benefiziaten vergrößert wurde und sich die Orsini sonst bei der Förderung von Familienmitgliedern nicht gerade durch vornehme Zurückhaltung ausgezeichnet hatten.³⁵ Und trotz der vor diesem Hintergrund zu erwartenden vermehrten Aufnahme von Mitgliedern des Hauses Orsini in das Peterskapitel lässt sich bis 1304 kein deutliches Übergewicht einer einzelnen Familie nachweisen. Dies alles spricht zumindest bis zum Ende des 13. Jahrhunderts für eine relativ starke Eigenständigkeit des Kapitels, eine in den meisten Fällen relativ freie Entscheidung der Peterskanoniker über die Auswahl ihrer zukünftigen Mitkanoniker.

Die Antwort auf die Frage, wie man Peterskanoniker wurde, beruht wie gesehen nicht auf einer in den Quellen greifbaren Norm, sondern auf Rückschlüssen aus der personellen Zusammensetzung des Peterskapitels. Die Bemerkungen zur Arbeit von Montel ließen zugleich Probleme dieser Methode deutlich werden. Und auch für die hier vorgelegte Arbeit ist nicht davon auszugehen, dass sie mit den 231 nachgewiesenen Peterskanonikern alle Kanoniker und Benefiziaten zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert erfasst. Zwar dürften bis zum Ende des 12. Jahrhunderts dank moderner Datenbanken alle Peterskanoniker aufgespürt worden sein,³⁶ doch gilt dies nicht mehr für das 13. Jahrhundert.

³⁴ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 161: *Quod si contigeret aliquando auctoritate apostolica, seu quovis modo Canonorum numerum excederet numerum portionum; recepti seu jus Canonice habentes, quibus nondum esset portio assignata, nihil de bonis ipsius Basilice possint percipere vel habere, seu petere quod nove portiones pro ipsis in eadem Basilica statuantur*; vielmehr hätten sie die nächste frei werdende Pfründe abzuwarten.

³⁵ Als Mitglieder des Peterskapitels aus dem Haus der Orsini lassen sich bis 1304 lediglich Bertoldus de filiis Ursi, siehe Biogramm Nr. 208, und vielleicht auch noch Johannes Gaetanus, siehe Biogramm Nr. 231, nachweisen, wobei nicht klar ist, ob Johannes Gaetanus bereits 1304 Peterskanoniker war.

³⁶ So wurden die Datenbanken von Migne PL und CCCM auf die Kombination der Suchbegriffe „canonic.“ und „Petr.“ bzw. „principis apostolorum“ durchsucht. In beiden Datenbanken dürften weitestgehend alle relevanten historiographischen Texte enthalten sein. Das Ergebnis

Um die Tragfähigkeit der Angaben aufzuzeigen, lohnt es sich, in einem reinen Gedankenspiel die mögliche Dunkelziffer der unberücksichtigten Peterskanoniker zu benennen. Wie hoch ist die Differenz zwischen einer rein theoretischen Höchstzahl und den nachgewiesenen 231 Peterskanonikern? Dazu sind zwei Schritte notwendig: Zunächst ist die maximale Größe des Kapitels während des Untersuchungszeitraums zu ermitteln und anschließend die durchschnittliche Verweildauer eines Peterskanonikers am Kapitel. Die Kombination beider Faktoren ergibt die mögliche Höchstzahl der Kanoniker, die zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert im Peterskapitel waren.

Bei der Bestimmung der Größe des Peterskapitels betritt man zumindest bei den normativen Quellen erst mit der Reduktion der Kanonikate von 36 auf 25 durch Innozenz IV. festen Boden.³⁷ Die Anzahl der Kanoniker war zuvor nicht normativ festgelegt worden. Giangaetano Orsini erhöhte die Zahl der Kanoniker auf 30 und fügte 30 Benefiziaten hinzu.³⁸ Die Kanonikate waren jedoch sicherlich nicht immer alle besetzt, wie die Klage Giangaetano Orsinis darüber belegt, dass 1277 nur noch zehn aktive Kanoniker im Kapitel verblieben waren.³⁹ Insgesamt wird man wohl von einer durchschnittlichen Kapitelgröße von ca. 25 Kanonikern ausgehen dürfen. Die durchschnittliche Dauer, wie lange ein Peterskanoniker sein Kanonikat behielt, ist kaum genau festzulegen. Da die Pfründen an St. Peter zumal im römischen Vergleich jedoch zu den lukrativsten gehört haben dürften, und das Ansehen der Kirche des Apostelfürsten sicherlich herausragend war, ist davon auszugehen, dass man ein Kanonikat an der Peterskirche bis zu seinem Tod behielt, hatte man es einmal erworben. Dementsprechend ist bei 36 Kapitelmitgliedern eine Zugehörigkeit von über 20 Jahren anzunehmen, die bei 27 von ihnen auch zu belegen ist.⁴⁰

stand jedoch in keinem Verhältnis zum Aufwand, da es über die auf dem Weg von Reg. Imp. und der Kapitelüberlieferung fassbaren Peterskanoniker hinaus keinen einzigen weiteren Peterskanoniker zutage förderte. Anders verhält es sich jedoch mit der urkundlichen Überlieferung, die durch diese Datenbanken – nicht nur in Hinblick auf die Papsturkunden – bei weitem nicht abgedeckt ist. Hier mag noch der eine oder andere Peterskanoniker zu entdecken sein. Eine systematische Durchsicht ist jedoch nicht zu leisten.

³⁷ Potthast 15282 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 61).

³⁸ Vgl. die in Potthast 21234 inserierten Statuten Giangaetano Orsinis (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146), ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 157–174, hier S. 160.

³⁹ So in den Statuten von 1277, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159: ... *quia tamen ad tantam paucitatem residentium Canoniorum in ipsa Basilica* [i. e. der Petersbasilika] *numerus est redactus, quod non ultra quam decem Canonici inter sanos, debiles et infirmos resident in eadem*. Es ist davon auszugehen, dass 1277 insgesamt mehr als 10 Kanoniker am Kapitel waren, da Giangaetano Orsini ausdrücklich von nicht mehr als zehn residierenden Kanonikern spricht und man daher vermutlich von Kanonikern auszugehen hat, die nicht am Kapitel residierten. Ferner sind in der Zahl von zehn Kanonikern auch diejenigen nicht enthalten, die aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht oder nicht mehr die liturgischen Handlungen vollziehen konnten.

⁴⁰ Die ersten Kanoniker, die 20 Jahre oder länger am Kapitel waren, sind ab dem letzten Drittel

16 dieser 36 Peterskanoniker könnten sogar länger als 30 Jahre am Kapitel gewesen sein. Diese relativ lange Verweildauer am Peterskapitel zeigt, dass man von einem eher stabilen Personalbestand ausgehen kann, das Kapitel somit nicht als Durchgangsstation oder allein als kurzfristige Zusatzpfründe diene. Andererseits konnten Fluktuationen am Kapitel und plötzliche Todesfälle zu einem sehr kurzen Aufenthalt einzelner Kanoniker am Kapitel führen,⁴¹ auch wenn aus mangelnden Quellenbelegen kein voreiliger Schluss e silentio gezogen werden darf und das Eintrittsalter der Peterskanoniker nicht genau fixiert werden kann und lediglich in einigen herausragenden Fällen – wie bei Benedetto Caetani etwa – vermutet werden kann.⁴² Man wird mit einem Wert von 20 Jahren als durchschnittlicher Verweildauer von Kanonikern am Peterskapitel nicht zu weit von der Realität entfernt liegen. Nach dieser Annahme würde jedes Kanonikat fünfmal im Jahrhundert neu besetzt werden. Bei 300 Jahren Betrachtungszeitraum und durchschnittlich 25 Kanonikaten kommt man so auf eine Summe von 375 Kanonikern, die maximal am Peterskapitel gewesen sein werden – wie gesagt eine reine Schätzung.

Die wirkliche Anzahl der Kanoniker dürfte zumal in Hinblick auf den zweiten Faktor, die kontinuierliche Besetzung aller Kanonikate, jedoch darunter gelegen haben. Um die Tragfähigkeit der weiteren Aussagen anhand der identifizierten Peterskanoniker richtig einordnen zu können, lohnt es dennoch, die Zahl der 375 Kanoniker, die gewissermaßen eine Maximalzahl darstellt, mit der Anzahl der 231 tatsächlich belegten Peterskanoniker zu konfrontieren. Es könnte also sein, dass allen weiteren Ausführungen lediglich die Kenntnis von nicht ganz zwei Drittel der Peterskanoniker zugrunde liegt, wobei dieser Wert immerhin mit Untersuchungen zum 14. Jahrhundert zu vergleichen wäre.⁴³ Der Anteil der tatsächlich nachgewiesenen Kanoniker ist zwar wahrscheinlich höher, doch soll diese rein theoretische Überlegung demonstrieren, welche

des 12. Jahrhunderts nachzuweisen, zu den Einzelbelegen siehe die Biogramme Nr. 44–46, 48, 50f., 54f., 58, 67 u. 78. Die weiteren Kanoniker sind Nr. 84, 87f., 90f., 94, 103f., 110, 114, 120, 135, 143, 145, 151, 162, 164, 172, 190, 203, 208, 210f. u. 214. Fragliche Fälle unter den genannten Peterskanonikern, bei denen eine eindeutige Zuordnung und damit auch ihre Aufenthaltsdauer im Kapitel nicht sicher ist, sind: 44, 84, 90, 103f., 145, 164, 190 u. 203.

⁴¹ Dies mag bei dem lediglich zwischen dem 9. August 1277 und dem 25. Mai 1278 als Peterskanoniker nachzuweisenden Angelus de Veççosis der Fall sein, der am 8. September 1278 verstarb. Es ist gut vorstellbar, dass Angelus durch den Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini in das Kapitel gebracht wurde, also erst im Jahre 1277. Sein rascher Aufstieg zum Vikar des Kardinalarchipresbyters, ohne dass er zuvor ein anderes Amt am Kapitel ausgeübt hatte, spricht für eine starke Protektion durch Giangaetano Orsini, der ihn, nachdem er Papst geworden war, auch zu seinem Kämmerer machte. Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 157, sowie unten S. 226.

⁴² Das Decretum Gratiani schrieb für die Subdiakonatsweihen und damit für den Eintritt in das Kapitel ein Mindestalter von 14 Jahren vor, vgl. Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 254.

⁴³ So konnte Rehberg, Kanoniker, S. 12f., für S. Giovanni in Laterano 77,7 Prozent der Kanoniker im 14. Jahrhundert nachweisen und für S. Maria Maggiore 68,7 Prozent.

Dunkelziffer sich hinter allen Aussagen noch verbergen könnte. Dies gilt es stets zu bedenken, wenn im Folgenden die Peterskanoniker auf ihre kirchliche und familiäre Herkunft, ihre kirchlichen Karrieren, das heißt Ausstattung mit weiteren Pfründen, kuriale Karrieren, Aufstieg ins Bischofsamt und ins Kardinalat beschrieben sowie ihr Bildungsstand untersucht werden.

2. Kirchliche Herkunft der Peterskanoniker

Um den Stellenwert und das Gewicht des Kanonikats an der Kirche des Apostelfürsten einordnen zu können, ist es nicht nur wichtig, nach dem weiteren Werdegang der Peterskanoniker zu fragen, danach, in welche Positionen sie einrückten und ob sie das Kapitel eventuell wieder verließen. Ebenso ist es notwendig, den Blick auf die Zeit vor dem Peterskanonikat zu richten. Und dabei ist nicht nur auf die familiäre Herkunft der einzelnen Kanoniker zu achten, sondern auch auf ihre kirchliche Herkunft.

Dass ein Peterskanoniker zuvor an einem anderen römischen Kapitel Kanoniker war, ist eher die Ausnahme. Lediglich bei vier Peterskanonikern ist zu belegen, dass sie Kanoniker an einer anderen römischen Kirche gewesen waren, zwei davon an Sant'Eustachio.⁴⁴ Doch muss dies nicht bedeuten, dass sie ihr altes Kanonikat nach der Aufnahme in das Kapitel des Apostelfürsten aufgaben, denn in sechs weiteren Fällen ist klar zu belegen, dass Kapitelmitglieder neben dem Peterskanonikat ein weiteres Kanonikat in der Stadt Rom innehatten.⁴⁵ Ein im 14. Jahrhundert häufiger nachzuweisender Wechsel innerhalb der Stadt Rom von einer Pfründe auf eine andere lässt sich für die Zeit davor so gut wie nicht nachweisen.⁴⁶ Doch die Anzahl der Doppelbepfründungen während des 13. Jahrhunderts ist zu gering, als dass sich ein Muster erkennen ließe.

Anders verhält es sich hingegen mit der Zugehörigkeit etlicher Peterskanoniker zum direkten päpstlichen Umfeld. Dieses hat an der kirchlichen Herkunft der Peterskanoniker einen entscheidenden Anteil. Sechs Peterskanoni-

⁴⁴ In chronologischer Reihenfolge handelt es sich um Romanus, der zuvor Kanoniker an Sant'Eustachio war, siehe Biogramm Nr. 78; Magister Johannes de Cartellaria, der zuvor Kanoniker an SS. Lorenzo e Damaso war, siehe Biogramm Nr. 129; Johannes, der zuvor Archipresbyter an S. Celso de sancto Celso war, vgl. Baumgärtner, Regesten, Nr. 275, siehe auch das Biogramm Nr. 132; und zu Angelus de Vecçosis, zuvor Kanoniker an Sant'Eustachio, siehe das Biogramm Nr. 157.

⁴⁵ Siehe dazu unten S. 205–217.

⁴⁶ Für das 14. Jahrhundert konnte Rehberg, Kanoniker, mehrere Fälle an den Kapiteln von S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano belegen, die von ihrem ursprünglichen Kanonikat auf ein anderes wechselten, vgl. ebd., L*5, L*32, L*50, L*57, L*58, L*62, L*81, L*120, L144, L146 u. L155, M*14, M*86 (nach St. Peter), M*38=L64, M 39=L 65, M*40=L67, M*46=L74, M 85, M*130=L140.

ker entstammten der päpstlichen Kanzlei⁴⁷ und 31 der päpstlichen Kapelle,⁴⁸ wobei Jordanus Notar und päpstlicher Subdiakon war, so dass es insgesamt 36 Peterskanoniker sind. Das entspricht gemessen an den 231 fassbaren Peterskanonikern einem Anteil von über 15 Prozent, etwas weniger als ein Siebtel. Allein für die päpstlichen Kapläne ergibt sich ein Anteil von etwa einem Zehntel. Betrachtet man lediglich die Zeit ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts, so erhöht sich der Anteil der päpstlichen Kapläne jedoch auf fast ein Sechstel (16 Prozent).⁴⁹ Doch wahrscheinlich sind noch mehr Peterskanoniker zugleich päpstliche Kapläne beziehungsweise Subdiakone gewesen.⁵⁰ Denn nicht immer werden die als *capellani nostri* oder *subdiaconi sancte Romane ecclesie* bezeichneten Mitglieder der päpstlichen Kapelle in den Notariatsinstrumenten mit diesem Titel genannt.⁵¹

Dass die päpstliche Kapelle bei vielen kirchlichen Karrieren die erste Station war, die bis ins Kardinalat und auf die Kathedra Petri selbst führen konnte, ist seit langem bekannt.⁵² Nicht hinter jedem Träger des Titels verbringt sich jedoch ein enger Mitarbeiter des Papstes, da die Päpste auch auswärtige Kleriker zu Subdiakonen weihten, die nach ihrer Weihe nicht in Rom tätig waren. Ihre Zahl scheint so groß gewesen zu sein, dass sich der Mailänder Erzbischof Philipp von Lampugnana Ende des 12. Jahrhunderts bei Innozenz III. darüber beklagte, dass er nur wenige Kleriker überhaupt noch selbst zu Diakonen und Presbytern weihen dürfe, da so viele die Subdiakonsweihe vom Papst erhalten

⁴⁷ Es handelt sich um folgende Peterskanoniker (in Klammern die Angaben der Biogrammmnummer): Jordanus (Nr. 149), Albertus von Parma (Nr. 152), Johannes Gaetanus (Nr. 170), Paulus Deoteaiuti (Nr. 183), Magister Nicolaus Johannes Nicolai (Nr. 188) und Angelus de Ponte (Nr. 191).

⁴⁸ Siehe dazu die Biogramme Nr. 44, 47, 53, 61f., 73, 79, 84–86, 89, 93–95, 97, 126, 131, 136, 149, 154, 156, 164–166, 174, 180, 182, 190, 203 u. 212f.

⁴⁹ Vor dem Beginn des 13. Jahrhunderts lassen sich 85 Peterskanoniker nachweisen, unter ihnen befinden sich jedoch lediglich vier päpstliche Kapläne: Petrus Guidonis (Biogramm Nr. 47), Octavianus (Nr. 62), Parentius (Nr. 73) und Lothar von Segni (Nr. 79). Unter den verbleibenden 146 Peterskanonikern für den Untersuchungszeitraum finden sich 24 päpstliche Kapläne. Chronologisch lassen sich keine besonderen Höhepunkte erkennen, so dass die hohe Anzahl der Kapläne im Peterskapitel etwa auf einen individuellen Pontifikat zurückzuführen wäre. Es scheint somit eher eine strukturelle Verbindung vorzuliegen.

⁵⁰ Zu vermuten ist dies etwa bei den drei späteren Kardinälen Bobo von S. Teodoro (Nr. 44), Gregorius de Crescentio von S. Teodoro (Nr. 70) und Gregorius Cecarello von S. Giorgio in Velabro (Nr. 80).

⁵¹ In den Papsturkunden werden sie auch nach ihrer Aufnahme in das Peterskapitel weiterhin mit diesem Titel gekennzeichnet. Anders jedoch in den Notariatsinstrumenten, so bei den Peterskanonikern Petrus Capocci und Jacopo Stefaneschi, die in den Notariatsinstrumenten nicht immer als päpstliche Kapläne bezeichnet werden, siehe die Biogramme Nr. 94 u. 190. Insofern dürften nicht alle päpstlichen Kapläne durch das überlieferte Material erfasst sein.

⁵² Vgl. dazu Elze, Kapelle, bes. S. 164–168 u. 184f. Ohne eigene Forschungsergebnisse zur Kapelle auch Paravicini Bagliani, Cour, S. 67–71.

hätten.⁵³ Die meisten dieser Kapläne waren nicht mit päpstlichen Aufgaben betraut. Es handelt sich um eine Art Ehrenkapläne, die jedoch erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts auch begrifflich klar von den tatsächlich für den Papst tätigen Kaplänen geschieden wurden.⁵⁴ Dieser faktisch spätestens seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Zweiteilung entspricht auch eine doppelte Funktion, welche die päpstliche Kapelle für die Päpste hatte. Auf der einen Seite nahm die Kapelle nicht nur liturgische Funktionen war, sondern ihre Mitglieder wurden ebenso als Auditoren, als Notare, zu Legationen, zur Verwaltung des Kirchenstaats oder als Richter eingesetzt.⁵⁵ Damit war die Kapelle auch die institutionelle Zusammenfassung einer Funktionselite für die Päpste, mit deren Hilfe sie nach außen wirken konnten. Zugleich war die Kapelle auf der anderen Seite auch ein Ort der Integration von äußeren Interessen. So waren die Mitglieder nicht nur Juristen, Theologen und andere Fachkräfte, sondern ebenso Verwandte des Papstes oder Mitglieder des römischen Adels, deren Interessen der Papst berücksichtigen musste.⁵⁶ Daraus ergab sich der ambivalente Charakter der Kapelle: ihre Nutzung zur Verwaltung der Kirche sowie zur Integration von Herrschaftsgruppen. Unter Innozenz IV. stieg die Zahl der päpstlichen Subdiakone von zuvor 50 auf über 200 an, was jedoch weniger durch eine Aufgabenerweiterung der päpstlichen Kapelle als durch eine Titelinflation zu erklären ist.⁵⁷ Die materielle Versorgung der Kapläne erfolgte zum einen durch die päpstliche Küche, was jedoch den geringeren Anteil ihrer Ausstattung ausgemacht haben dürfte. Gewichtiger waren offenbar die Pfründen, mit denen sie versorgt wurden, sowohl innerhalb als auch außerhalb Roms.⁵⁸ Anders als Elze,

⁵³ Der Inhalt des Briefes ist aus dem Antwortschreiben Innozenz' III. zu rekonstruieren, Reg. Inn. III., I/22 S. 33 Z. 39–S. 34 Z. 4: *Inde est, quod – sicut ex tuarum tenore litterarum accepimus – Mediolanensis ecclesia tam in capite quam in membris occasione clericorum illorum, qui ab ipso Romano pontifice ordinem receperunt, adeo est ministrorum solacio destituta, ut paucos clericos in eadem ecclesia valeas invenire, quos ad diaconatus et presbyteratus possis officium promovere.* Vgl. Elze, Kapelle, S. 169. Hatten die Subdiakone die Weihe durch den Papst erhalten, so durften sie die höheren Weihen ebenfalls allein durch den Papst erhalten, vgl. bereits die Forderung Gregors VII. im *Dictatus papae*, Reg. Greg. VII., II/55a, S. 205 Z. 3–5: *XV. Quod ab illo ordinatus alii ecclesie preesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere.* Zur Bedeutung der Weihen in Rom für Gregor VII. vgl. Blumenthal, Gregor VII., S. 244–248.

⁵⁴ Elze, Kapelle, S. 190. Diese Verleihung des Kaplantitels an Personen, die letztlich in keiner Weise für den Papst tätig wurden, bedingte eine Aufweichung des Kaplantitels. Die terminologische Unterscheidung zwischen dem *capellanus commensalis*, der für den Papst tätig war, und dem *capellanus honoris* ist erst am Beginn des 14. Jahrhunderts zu fassen.

⁵⁵ Ebd., S. 176–183.

⁵⁶ Ebd., S. 193f.

⁵⁷ Ebd., S. 187f.

⁵⁸ Ebd., S. 174 u. 186f. Unklar ist, wieso Elze bei Moyses und Thomas, die unter Innozenz III. und Honorius III. als päpstliche Kapläne nachzuweisen sind, von einer Befründung am Late-

der annahm, dass auch die römischen Pfründen (als Versorgung) eine Folge der Erhebung zum päpstlichen Kaplan waren, scheint mir die Reihenfolge nicht immer klar zu sein. Das Quellenmaterial lässt hier keine eindeutigen Aussagen zu. Veranschaulicht man sich mit konkretem Bezug zum Peterskapitel, dass die päpstliche Kapelle zum einen Teil aus Angehörigen des römischen Adels bestand, zum anderen Teil aus einer Funktionselite, so mag die Reihenfolge bei letzteren in der Tat so gewesen sein, dass die Aufnahme in die päpstliche Kapelle eine Pfründe an St. Peter nach sich ziehen konnte. Doch wenn die päpstlichen Kapläne zum römischen Adel gehörten, ist es ebenso vorstellbar, dass sie durch Kooptation in das Kapitel von St. Peter aufgenommen worden waren und erst danach Mitglieder der päpstlichen Kapelle wurden. Die Quellenlage lässt in dieser Frage keine eindeutigen Antworten zu, da in einigen Fällen die Nennung als Kaplan zugleich auch die erste Nennung als Peterskanoniker ist, der Überlieferungszufall hinter vermeintlich sichere Aussagen ein kräftiges Fragezeichen setzt und Schlüsse e silentio methodisch äußerst fragwürdig sind.⁵⁹ Auch Rückschlüsse aus der späteren Tätigkeit der Peterskanoniker, die auch päpstliche Kapläne waren, sind nur mit großer Vorsicht zu ziehen.

Jedoch spricht einiges dafür, dass Peterskanoniker, die nicht dem römischen Adel entstammten, zunächst aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten Mitglieder der päpstlichen Kapelle wurden und in Folge dieser Funktion ein Kanonikat an der Peterskirche erhielten. Dies ist etwa beim päpstlichen Kaplan und Peterskanoniker Huguicio der Fall, der erstmalig am 5. Oktober 1218 nachzuweisen ist, als Peterskanoniker und päpstlicher Kaplan. Er wurde von Papst Honorius III. zusammen mit dem Peterskanoniker Magister Cinthius als Kollektor nach Spanien entsandt.⁶⁰ Eine Abstammung des Huguicio aus einem römischen Adelsgeschlecht ist nicht zu belegen, und auch seine Tätigkeit spricht für die Aufnahme in die Kapelle aufgrund seiner Fähigkeiten.⁶¹

Auch wenn die weitere Tätigkeit etlicher Peterskanoniker als Rektoren oder anderweitig päpstliche Beauftragte dafür spricht, dass es sich bei diesem Personenkreis um eine funktionale Elite handelte, die vermutlich durch päpstlichen

rankapitel spricht. Das Laterankapitel war zu diesem Zeitpunkt ein Regularkanonikerkapitel. Von einer Pfründe am Kapitel von S. Giovanni in Laterano kann folglich keine Rede sein.

⁵⁹ Die erste Nennung als päpstlicher Kaplan ist gleichzeitig die erste Erwähnung als Peterskanoniker bei den Biogrammen Nr. 93, 95, 97, 203 u. 212. Zum Teil sogar wesentlich früher als päpstliche Kapläne sind zwar die folgenden Personen nachzuweisen, bevor die ersten Belege für ein Peterskanonikat folgen: Biogramm Nr. 131, 136, 165 u. 213, doch lassen sich auch umgekehrte Beispiele anführen, Biogramme Nr. 154, 166 u. 203. Da lediglich ein weiterer Quellenbeleg die vermeintlich abgesicherte Reihenfolge umkehren könnte, sind stichhaltige Aussagen hier nicht möglich.

⁶⁰ Reg. Hon. III., Nr. 1634, zu Huguicio siehe das Biogramm Nr. 93 und zu Cinthius Nr. 88.

⁶¹ Zum unterschiedlichen Einsatz der päpstlichen Kapläne durch die Päpste vgl. Elze, Kapelle, S. 177–182, der jedoch nicht die Kollektorentätigkeit aufführt.

Einfluss zu ihrer finanziellen Absicherung am Peterskapitel konzentriert wurde, so ist ebenso zu fragen, wie viele von ihnen Mitglieder des römischen Adels waren, die aufgrund ihrer Herkunft und nicht nur ihrer individuellen Fähigkeiten in die päpstliche Kapelle aufgenommen worden sein könnten. Von den insgesamt 28 päpstlichen Kaplänen stammen 16 aus dem römischen Adel, zu beträchtlichem Anteil aus dessen oberster Schicht, dem Baronaladel. Lediglich einer unter den adeligen Kaplänen stammte nicht aus Rom, Jordanus Piruntus, aus dem in Terracina zu verortenden Adelsgeschlecht der Pironti.⁶² Über die familiäre Herkunft der restlichen neun päpstlichen Kapläne, die zugleich Peterskanoniker waren, weiß man nichts.⁶³ Zwar können auch die Vertreter des römischen Adels aufgrund ihrer Fähigkeiten in die päpstliche Kapelle aufgenommen worden sein, und manche spätere Karriere im päpstlichen Dienst spricht auch dafür,⁶⁴ doch ist die hohe Anzahl der päpstlichen Kapläne am Peterskapitel aufgrund des hohen Anteils der Adelligen an den päpstlichen Kaplänen offenbar nicht allein auf deren persönliche Fähigkeiten zurückzuführen. Für die am Beginn der Ausführungen zu den Beziehungen zwischen päpstlicher Kapelle und Peterskapitel gestellte Frage, ob die Mitgliedschaft in der Kapelle dem Peterskanonikat vorausging, bedeutet dies, dass dies wohl bei den neun nach ihrer Herkunft nicht zu bestimmenden Kaplänen sehr wahrscheinlich ist, jedoch bei den anderen 19 nicht der Fall sein muss. Sie könnten bereits vor ihrer Aufnahme in die päpstliche Kapelle ein Peterskanonikat innegehabt haben – unterstützt durch ihre adelige Herkunft. Dies relativiert auch sehr deutlich den zunächst angesichts des engen personalen Bandes zwischen Kapitel und Kapelle vermuteten päpstlichen Einfluss auf die Besetzung im Peterskapitel. Denn nur bei den besagten neun päpstlichen Kaplänen, über deren Herkunft nichts bekannt ist, ist hinter ihrer Aufnahme in das Peterskapitel ein

⁶² Aus dem römischen Adel stammten folgende Peterskanoniker (die Nummern entsprechen den Biogrammen im Anhang): Octavianus (Nr. 62), Lothar von Segni (Nr. 79), Johannes de Columpna (Nr. 85), Octavianus (Nr. 86), Petrus Jacobi Johannes Capote (Nr. 94), Nicolaus (Nr. 126), Claudius (Nr. 131), Berardus (Nr. 136), Pandulfus de Suburra (Nr. 154), Petrus Saracenus (Nr. 156), Matheus de Alperino (Nr. 166), Giovanni Boccamazzo (Nr. 164), Benedetto Caetani (Nr. 174), Petrus de Sabello (Nr. 182), Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190) u. Johannes Landulphi Odonis de Columna (Nr. 203). Aus Terracina stammt das Geschlecht der Pironti, dem auch Jordanus Piruntus (Nr. 149) entstammte, siehe auch unten S. 236f. Zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano vgl. jetzt Fischer, *Kardinäle*, S. 185–191; zu dessen Epitaph Guardo, *Titulus*, S. 59–68.

⁶³ Es handelt sich um die folgenden neun Peterskanoniker: Petrus Guidonis (Nr. 47), Andreas (Nr. 89), Huguicio (Nr. 93), Iaquintus (Nr. 95), Benedictus (Nr. 97), Archio de Urbe (Nr. 165), Petrus Odonis de Pofis (Nr. 180), Paulus de Isernia (Nr. 212) u. Nicolaus de Montarano (Nr. 213).

⁶⁴ Siehe dazu unten S. 217–233.

maßgeblicher päpstlicher Einfluss zu vermuten, in Zahlen bei neun von 231 oder bei unter vier Prozent.

Dennoch ist eine intensive Verbindung zwischen dem Peterskapitel und der päpstlichen Kapelle nicht von der Hand zu weisen. Dies wird zumal im Vergleich mit den anderen beiden großen römischen Kapiteln deutlich. Aufgrund mangelnder Vorarbeiten für das 13. Jahrhundert ist eine komparatistische Untersuchung lediglich bedingt möglich,⁶⁵ doch ein Blick nach S. Giovanni in Laterano für das 14. Jahrhundert zeigt, dass die hohe Anzahl von päpstlichen Kaplänen im Peterskapitel sich deutlich von der Situation anderer Kapitel unterscheidet. Unter den 174 Kanonikern am Laterankapitel sind in diesem Jahrhundert zwar zwölf päpstliche Abbriviatoren, Schreiber oder Akolythen,⁶⁶ doch es finden sich nur sechs päpstliche Kapläne im Kapitel.⁶⁷ Zählt man beide Bereiche zusammen, so ergibt sich die Zahl von 18 Laterankanonikern aus dem direkten päpstlichen Umfeld, ein Anteil von etwas mehr als einem Zehntel. Für das Peterskapitel lässt sich im 13. Jahrhundert der fast doppelte Wert feststellen. Der Wert für St. Peter wird noch erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass die Zahl der Kapläne erst unter Innozenz IV. auf 200 vervierfacht wurde.⁶⁸ Auch der Vergleich mit S. Maria Maggiore betont die besondere Situation am Peterskapitel. Im 14. Jahrhundert sind hier vier päpstliche Kapläne nachzuweisen, zwei päpstliche Notare und jeweils ein Schreiber der Pönitentiarie, ein päpstlicher Akolyth und ein Ostiar.⁶⁹ Zusammengerechnet sind dies neun Personen aus der direkten päpstlichen Umgebung, die am Marienkapitel Kanoniker waren. Bei 151 nachzuweisenden Kanonikern an S. Maria Maggiore im 14. Jahrhundert ist das ein Anteil von etwas unter 6 Prozent und somit lediglich ein Drittel des Anteils am Peterskapitel. Berücksichtigt man an allen drei Kapiteln allein

⁶⁵ Der Liste der 43 bis 1271 nachzuweisenden Kanoniker an S. Maria Maggiore bei Thumser, Statuten, S. 307–310, sind keine Informationen über die Zugehörigkeit dieser Kanoniker zur päpstlichen Kapelle zu entnehmen. Der Aspekt wurde von Rehberg, Kanoniker, für S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore – im 14. Jahrhundert beides Säkularkanonikerkapitel – nicht untersucht.

⁶⁶ Rehberg, Kanoniker, die Biogramme Nr. L*8, L*23, L*34, L*66, L*71, L*96, L138, L*140, L 142, L147, L*161 u. L*167. Für das gesamte 13. Jahrhundert gibt es nur einen Beleg, in dem die Anzahl der Schreiber genannt wird. Sie wird auf etwa 100 beziffert. Das entspricht auch in etwa der Situation im 14. Jahrhundert, in dem die Zahl der päpstlichen Schreiber zwischen 90 und 110 schwankt, vgl. Schwarz, Organisation, S. 39f.

⁶⁷ Rehberg, Kanoniker, Nr. L*6, L*25, L*29, L*30, L*66 u. L 80. Die Angabe, ebd., S. 141, von fünf Kaplänen ist daher auf sechs zu erhöhen. Auffallend ist die hohe Zahl der Colonna unter den päpstlichen Kapläne am Laterankapitel.

⁶⁸ Siehe oben S. 171.

⁶⁹ Vgl. die Biogramme zu den Kanonikern des Marienkapitels bei Rehberg, Kanoniker: Die vier päpstlichen Kapläne sind M*10, M*14, M*49 u. M*86, die beiden Notare M*9 u. M*18, der Schreiber der Pönitentiarie M60, der päpstlicher Akolyth M*61 und der päpstliche Ostiar M*93.

die päpstlichen Kapläne, so wird der Unterschied noch deutlicher, auch wenn sichere Angaben für das 13. Jahrhundert an den beiden Kapiteln S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore nicht vorliegen und somit nur das 14. Jahrhundert als Vergleichsmoment herangezogen werden kann.

Unabhängig davon, ob die Kanoniker zunächst Mitglied der päpstlichen Kapelle waren und dann Peterskanoniker wurden oder ob es sich umgekehrt verhielt, ist die intensive personale Verschränkung zwischen päpstlicher Kapelle und dem Peterskapitel deutlich zu erkennen. Durch sie wurde ein enges Band zwischen beiden hergestellt, zwischen dem Kapitel, das den Leib Petri verwahrte, und der engeren päpstlichen Umgebung, wodurch Peterskanoniker gleichzeitig im Dienst des Apostelfürsten selbst und dessen Nachfolger auf Erden standen. Der Vergleich mit den anderen Kapiteln macht deutlich, in welchem hohem Maße das Peterskapitel durch die große Zahl von päpstlichen Kaplänen in seinen Reihen mit der päpstlichen Kapelle verbunden war, zumal im 13. Jahrhundert. Der Bau einer zweiten *capellania* bei St. Peter durch Innozenz III. zur Unterbringung der päpstlichen Kapläne neben dem Bau am Lateran⁷⁰ führte die päpstliche Kapelle nun auch räumlich direkt an St. Peter heran, als Teil des neu errichteten Palastes, wie es die *Gesta Innocentii* darstellen.⁷¹ Damit kam die personelle Nähe zwischen päpstlicher Kapelle und Peterskapitel nun auch baulich zum Ausdruck.

3. Familiäre Herkunft der Peterskanoniker

Stellte sich bei der kirchlichen Herkunft der Peterskanoniker die Chronologie der Ereignisse als Problem dar, so ist es bei der familiären Herkunft der Peterskanoniker das Wissen um ihre Abstammung. Eine Untersuchung der personellen Zusammensetzung des Peterskapitels aus dieser Perspektive liegt lediglich für die letzten 28 Jahre des Untersuchungszeitraums vor. Doch die mangelhafte Quellenauswertung, die der Studie Montels zugrunde liegt, stellt dessen Ergebnisse zur Zusammensetzung des Kapitels in Frage.⁷² Wenn folglich eine solide Berücksichtigung der Quellen als Voraussetzung für prosopographische Aussagen eingefordert wird, so nicht, um einen erheblichen Mehraufwand bei der Quellenarbeit für die Veränderung einer Prozentzahl von 14

⁷⁰ Elze, Kapelle, S. 173; Paravicini Bagliani, Cour, S. 70.

⁷¹ *Gesta Innocentii*, ed. Gress-Wright, S. 351 Z. 21–23: *Quia vero non tantum honorabile sed utile censuit ut summus pontifex etiam apud sanctum Petrum palatium dignum haberet, fecit ibi fieri domos istas de novo: capellaniam, cameram et capellam, panettarum...* Es werden noch weitere Gebäudebereiche aufgeführt. Zu den Baumaßnahmen Innozenz' III. am Vatikan vgl. Gigliozzi, Palazzi, S. 52–55.

⁷² Zur Anzahl der vermutlich ca. 100 bei Montel fehlenden Kanoniker siehe oben S. 162.

auf 15 zu rechtfertigen und kleine numerische Korrekturen vorzunehmen, die sicherlich auch an der hier vorgelegten Studie zu leisten sind. Vielmehr wirft die verbreiterte Quellenbasis ein neues Licht auf den Gesamtcharakter des Kapitels: Wie adelig war das Peterskapitel tatsächlich? Welche Adelsgruppen waren nicht vertreten? Handelte es sich um ein ausschließlich mit Römern besetztes Kapitel und wenn nicht, in welchem tatsächlichen Umfang wurden andere Geistliche zu Peterskanonikern? Erst aufgrund einer soliden Analyse aller zur Verfügung stehenden Quellen und der darauf aufbauenden Untersuchung der personellen Zusammensetzung des Kapitels lassen sich Fragen nach den Aufnahmevoraussetzungen für das Peterskapitel beantworten. Und erst danach ist zu beurteilen, ob die Aufnahme eines Familienmitglieds in das Peterskapitel tatsächlich ein Indikator für das Prestige der entsprechenden Familie in der Stadt sein kann oder nicht. Auch hier verbieten sich methodisch ohnehin fragwürdige Rückprojektionen der Ergebnisse Montels auf das 13. oder gar 12. Jahrhundert.

Ein methodisches Problem stellt die fragmentarische Quellenlage dar. Für das 11. Jahrhundert lassen sich keine abgesicherten Aussagen über die Zusammensetzung des Kapitels machen. So mag man bei dem 1043 nachweisbaren Kanoniker Crescentius aufgrund des Namens an eine Abstammung aus der Familie der Crescentier denken, doch reicht die Identität mit dem Leitnamen des Geschlechts als einziges Indiz aufgrund der Häufigkeit des Namens Crescentius im 11. Jahrhundert bei weitem nicht aus, um diese Hypothese tragfähig zu stützen.⁷³ Eine Zuordnung der Peterskanoniker zu Familien ist für das 11. und fast das gesamte 12. Jahrhundert nicht möglich. Und auch im 13. Jahrhundert ist ein erheblicher Teil des Kapitels familiär nicht zu verorten.

Die bereits erwähnten Namenszusätze der Peterskanoniker in Form von Patronymen dienen zwar der eindeutigen Identifizierung der Kanoniker, doch lassen sie sich nur in den wenigsten Fällen auf diesem Wege einer Familie zuordnen. Das Beispiel des Petrus de Pofis hat darüber hinaus verdeutlicht, dass auch ein Namenszusatz *de ...* nicht unbedingt auf eine Familie hindeuten muss, sondern lediglich eine Ortsangabe sein kann.⁷⁴ Das scheint auch bei Petrus de Buccia (1189)⁷⁵ der Fall gewesen zu sein und könnte ebenso für Crescentius de Sassa zutreffen (1043).⁷⁶ Der Plural im Namenszusatz bei Bobo de Arfulis (1277–1287) und bei Franciscus de Mancinis (1289) deutet hingegen eher auf

⁷³ Zu Crescentius siehe das Biogramm Nr. 16. Der Name Crescentius lässt sich im 11. Jahrhundert in Rom jedoch nicht weniger als 1.052-mal belegen, vgl. Savio, *Monumenta*, Bd. 2, S. 169–209 Nr. 033566–034618. Bei weitem nicht alle diese Nennungen sind mit der Familie der Crescentier in Verbindung zu bringen.

⁷⁴ Siehe dazu oben S. 161.

⁷⁵ Zu Petrus de Buccia siehe das Biogramm Nr. 77.

⁷⁶ Siehe das Biogramm Nr. 19.

eine Familie hin.⁷⁷ Auch bei Beinamen, die zunächst klar auf eine Familie hinzuweisen scheinen, ist eine familiäre Zuordnung nicht immer abgesichert. So ist bei Bobo Lupi und Petrus Grassus nicht zu klären, ob Bobo tatsächlich dem Geschlecht der Lupi beziehungsweise de Lupis⁷⁸ angehörte und Petrus Grassus dem der Grassi, oder ob es sich bei letzterem lediglich um einen Eigennamen aufgrund seines möglicherweise eindrucksvollen Umfangs handelt.⁷⁹

Die Zuordnung einzelner Peterskanoniker ist bis zum 13. Jahrhundert nur bei adeligen Familien möglich. Die Entwicklung des römischen Adels während des Hoch- und Spätmittelalters ist in drei Phasen einzuteilen.⁸⁰ Während des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts waren die Geschlechter der Crescentier und Tuskulaner in Rom tonangebend, was sich nicht zuletzt in einer Kontrolle des Papsttums durch diese Familien widerspiegelte.⁸¹ Ab der Mitte des 11. Jahrhunderts kam es in Rom jedoch zu einer Verschiebung der Positionen, so dass nunmehr die Frangipane und Pierleoni bestimmend wurden. Die bedeutende Position der Pierleoni in der Stadt kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass die Familie im Jahre 1130 mit Anaklet II. einen Papst stellte, der zwar retrospektiv als Gegenpapst galt, sich in Rom selbst jedoch lange Zeit gegen den in fast ganz Europa anerkannten Innozenz II. durchsetzen konnte.⁸²

⁷⁷ Zu Bobo de Arfulis siehe das Biogramm Nr. 153, zu Franciscus de Mancinis Nr. 184.

⁷⁸ Zur Familie de Lupis vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 301. Zu Bobo Lupi siehe das Biogramm Nr. 92.

⁷⁹ Die Grassi werden von Rehberg, Kanoniker, S. 175 Anm. 23, zur „alten Aristokratie“ Roms gezählt; Amayden, Storia, S. 433, führt 1473 als ersten Beleg seiner Darstellung an. Zu Petrus Grassus siehe das Biogramm Nr. 147.

⁸⁰ Vgl. den Überblick bei Thumser, Rom, S. 5f.; sowie sehr differenziert bei Carocci, Baroni, S. 17–57; zusammenfassend auch ders., Nobiltà duecentesca. Dort die weitere Literatur. Zu den römischen Adelsfamilien mit einem Schwerpunkt im 14. Jahrhundert vgl. auch Rehberg, Familien.

⁸¹ Vgl. an Überblicksdarstellungen Herrmann, Tuskulanerpapsttum; Zimmermann, Bischof; ders., Päpste; Fichtenau, Ansehen; Tellenbach, Geschichte. Trotz erstaunlicher Einzelbefunde, wie sie etwa Hehl, Papst; Kortüm, Gerbertus; Brandmüller, Silvester, herausarbeiteten, bleiben das 10. Jahrhundert und die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zumal gemessen an der weiteren Entwicklung eine Epoche des reaktiven päpstlichen Handelns. Das Papsttum blieb während dieser Zeit im Ganzen gesehen in seinem regionalen Horizont gefangen. Davon unberührt blieb der permanent aufrecht erhaltene Anspruch Roms bestehen, wie jüngst Scholz, Politik, eindringlich zeigen konnte, auch wenn es innerhalb der Entwicklung Schwankungen in der Intensität der Artikulation dieses Anspruches gab.

⁸² Zum Aufstieg der Frangipane und Pierleoni vgl. Schmale, Studien, S. 17–28; zu den Pierleoni Thumser, Rom, 181–184; zu den Frangipane ebd., S. 107–116; ders., Frangipane. Die bedeutende Stellung der Pierleoni war offenbar weit über die Stadt hinaus bekannt und fand auch in der wohl 1160 entstandenen *Vita B* Norberts von Xanten ein Echo. Sie versucht, das hohe Prestige der Pierleoni in der Stadt zu bestreiten, und führt die Durchsetzungsfähigkeit Anaklets in der Stadt Rom allein auf die Menge der waffenfähigen Menschen zurück, die er mobilisieren konnte: *Quia et ipse* [i. e. Anaklet II.], *etsi non nobilitate, multitudine tamen generis potens erat in civitate* ..., ed. Migne PL 170, Sp. 1338 B. In der *Vita A* heißt es hingegen:

Daneben ragten in dieser Phase die Sant'Eustachio unter den römischen Adelsfamilien heraus.⁸³ Der Abschluss dieser und zugleich der Beginn der nächsten Phase liegt an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert. Die in den 1220er Jahren abgeschlossene Formierung ließ einen neuen, zweigeteilten Adel in Rom entstehen, dessen bedeutenderer und einflussreicherer Teil als baronaler Adel bezeichnet wird.⁸⁴ Diese Zweiteilung des römischen Adels blieb bis zum Ende des Mittelalters bestehen. Der Begriff Adel ist bei der Klassifizierung dieser Personengruppe jedoch zumal im 13. Jahrhundert aufgrund der geblütsrechtlichen Konnotationen aus dem nordalpinen Raum nur bedingt geeignet. Denn der römische Adel erwies sich auch nach dem 13. Jahrhundert nicht als ein abgeschlossenes System, dessen Mitgliedern aufgrund ihrer Geburt Standesrechte zukamen, sondern als ein offenes System, das immer wieder dazu bereit war, Familien von unten nach oben nachrücken zu lassen. Dabei stellt sich nicht allein die Abstammung als entscheidendes Merkmal der Position innerhalb der städtischen Gesellschaft heraus, sondern ebenso die Ausübung von Ämtern durch Familienmitglieder und vor allem eine ökonomische Potenz, die einen als adelig geltenden Lebensstil zuließ.

Auch die Regelung der Statuten der Stadt Rom von 1363, die ein Grundvermögen von 30.000 Pfund Provesinen als Kriterium der Zugehörigkeit zum baronalen Adel festschreiben, zeigt die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie.⁸⁵ Entscheidend war, dass man als adelig galt, dass die eigene angestrebte und behauptete Position von den anderen akzeptiert wurde, was den Adel weniger statisch und grundsätzlich offen für aufsteigende Familien erscheinen lässt.⁸⁶

Für das 14. Jahrhundert konnten die Forschungen zu den Kapiteln von St. Peter, S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore eine enge Verknüp-

Petro Leone scismatico cognatorum et affinium suorum auxilio sedem Romanam occupante, Vita Norberti, ed. Wilmans, S. 701 Z. 1f.

⁸³ Thumser, Terminologia, S. 64.

⁸⁴ Vgl. dazu grundlegend den Beitrag Carocci, Nobiltà bipartita; Thumser, Terminologia, S. 67, sieht für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts noch keine eindeutige Zweiteilung des römischen Adels. Vgl. auch die Zusammenfassung eines Teils der Ergebnisse von Carocci, Baroni, in der knappen Darstellung ders., Nobiltà duecentesca.

⁸⁵ Carocci, Nobiltà bipartita, S. 72f. Die Barone werden in den Statuten der Stadt Rom durch ihre ökonomische Potenz definiert: *omnes qui sunt de genere magnatum quorum bona stabilia valent XXX m libras prov.*, Statuti, ed. Re, II c. 50 S. 110 Z. 19f.; vgl. ebenso ebd., I c. 110 S. 72 u. II c. 12 S. 92. In den Statuten von 1305 werden folgende Geschlechter als baronal genannt: Orsini, Colonna, Sant'Eustachio, Colonna di Genazzano, Normanni-Alberteschi, Romani-Bonaventura, Savelli, Conti und Caetani. Dem müssen sicherlich noch die Annibaldi und mit Einschränkungen die Boccamazza hinzugezählt werden, vgl. Carocci, Nobiltà bipartita, S. 95.

⁸⁶ Diese Offenheit des römischen Adels betont immer wieder Thumser, Rom, passim, zusammenfassend S. 209–211; ders., Terminologia, S. 55–57.

fung dieser Kapitel mit einzelnen Familien feststellen. Bei St. Peter waren dies die Orsini, bei S. Giovanni in Laterano die Colonna und Annibaldi sowie bei S. Maria Maggiore vornehmlich die Colonna.⁸⁷ Hinsichtlich des Peterskapitels ist zu fragen, ob dies eine Entwicklung erst des 14. Jahrhunderts ist oder ob sich bereits im 13. Jahrhundert erkennbare Strukturen fortsetzten, die dann eventuell von anderen Familien genutzt wurden. Die Quellsituation des 13. Jahrhunderts lässt zwar noch keinen so scharfen Blick auf die familiäre Zusammensetzung des Peterskapitels zu wie im 14. Jahrhundert, und Klientel einzelner Familien ist so gut wie nicht nachzuweisen. Aber dennoch lohnt der Blick. Im Folgenden sollen die Peterskanoniker nach ihren Familien beschrieben werden, zunächst der baronale Adel, dann der nichtbaronale Adel.

a) Peterskanoniker aus dem baronalen Adel

Aus dem baronalen Adel stammen 20 der bis 1304 nachweisbaren Kanoniker. Die Hälfte dieser Peterskanoniker stellen die beiden Familien Sant'Eustachio und Conti. Fünf Vertreter entstammen dem Geschlecht Sant'Eustachio, das seinen Namen von seinem Sitz bei der Kirche beziehungsweise dem nach dieser benannten Rione Sant'Eustachio ableitete.⁸⁸ Sie gehörten im 12. Jahrhundert mit zu den bestimmenden Familien Roms.⁸⁹ Im Innozenzianischen Schisma standen sie auf der Seite des unterlegenen Anaklet II. und damit auf der Seite der Pierleoni, die dem nach Rom einrückenden Lothar III. den Zugang zur Leostadt und damit zu St. Peter versperrten.⁹⁰ Der erste Peterskanoniker aus der Familie Sant'Eustachio lässt sich jedoch noch nicht zu dieser Zeit nachweisen, sondern erst kurz nach dem Tod Innozenz' III.: der Magister Heinricus filius Johannis de sancto Eustachio (1218–1241).⁹¹ Noch zu dessen Lebzeiten folgen zwei weitere Mitglieder der Familie, Gregorius Petri Henrici de sancto Eustachio (1229–1245) und der Magister Petrus magistri Henrici (1231–1279), offensichtlich ein Sohn des ersten Peterskanonikers aus dem

⁸⁷ Zu St. Peter vgl. bereits die Ergebnisse von Huyskens, Kapitel, und Montel, Chanoines, S. 440f., beide ohne die Berücksichtigung der Notariatsinstrumente; zu S. Giovanni in Laterano vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 111–125, sowie speziell zum Einfluss der Colonna ders., Kirche, S. 309–311. Zu S. Maria Maggiore vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 128–134; allg. auch di Carpegna Falconieri, Strumenti, S. 204–208.

⁸⁸ Zur Familie Sant'Eustachio vgl. zusammenfassend Thumser, Rom, S. 190–193; Carocci, Baroni, S. 405–410; Rehberg, Familien, S. 41–44 F 7.

⁸⁹ Thumser, Rom, S. 210, sieht die Familie im 13. Jahrhundert „auf einem stetigen sozialen Abstieg.“ Zur Geschichte der Familie vgl. ebd., S. 190–193.

⁹⁰ Reg. Imp. 4/1, Nr. 345; Thumser, Rom, S. 190; Carocci, Baroni, S. 407; zum Einfluss Anaklets in der Stadt Rom vgl. auch Schmale, Studien, S. 199f.

⁹¹ Siehe das Biogramm Nr. 91.

Hause Sant'Eustachio.⁹² Von Heinricus ist nicht bekannt, dass er innerhalb des Kapitels mit einer Leitungsfunktion betraut worden wäre. Doch bereits die beiden nachrückenden Mitglieder der Familie sind als Subprior beziehungsweise Prior tätig und nehmen damit nach dem Kardinalarchipresbyter die Leitung des Kapitels wahr.⁹³ Mit einem Abstand von etwa zehn Jahren zum letzten Beleg für den Prior Magister Petrus magistri Henrici folgen Angelus domini Petri Henrici (1286–1287), wiederum der Sohn des Peterskanonikers Petrus magistri Henrici⁹⁴ und Oddo de Sancto Eustachio (1291–1303).⁹⁵ Bei beiden lässt sich nicht belegen, dass sie innerhalb des Kapitels ein Amt wahrgenommen hätten. Oddo scheint bis 1376 der letzte Peterskanoniker aus der Familie der Sant'Eustachio zu sein,⁹⁶ die im 14. Jahrhundert in engen Beziehungen zu den Colonna stand.⁹⁷ Auffällig ist bei den Sant'Eustachio, dass zweimal Vater und Sohn im Peterskapitel vertreten sind, so dass – wenn auch nicht alle drei auf einmal – Großvater, Vater und Sohn im Kapitel des Apostelfürsten waren und die Geschicke des Kapitels mitgestalteten.⁹⁸ Keiner dieser Peterskanoniker ist nach Ausweis der Quellen für die Päpste tätig geworden. Ihre starke Stellung im Peterkapitel dürfte daher kaum auf päpstlichen Einfluss zurückzuführen sein. Die Grundlage der engen Beziehung der Sant'Eustachio zum Peterskapitel lässt sich nicht durch eindeutige Quellenaussagen belegen, auch wenn es neben der hohen Anzahl der Peterskanoniker aus dieser Familie noch weitere Hinweise gibt. So treten die Sant'Eustachio zwar nicht als Zeugen in Notariatsinstrumenten zugunsten des Peterskapitels auf, doch finden sich im Petersarchiv drei Urkunden, in denen Mitglieder der Familie als Käufer und

⁹² Siehe die Biogramme Nr. 96 u. 104. Dass der Magister Petrus ein Sohn des Magisters Henricus war, ergibt sich aus dem Patronym.

⁹³ Der Nachweis des Priorats des Gregorius Petri Henrici de sancto Eustachio in Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50, ist zugleich der chronologisch letzte Quellenbeleg für ihn; zu Gregorius vgl. auch Thumser, Rom, S. 191. Der Magister Petrus magistri Henrici ist 1272 Subprior und 1277 sowie 1279 Prior, siehe das Biogramm Nr. 104.

⁹⁴ Dass Angelus ein Sohn des Peterskanonikers ist, ergibt sich zum einen aus seiner Bezeichnung als *Angelus domini Petri Henrici*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179, wodurch feststeht, dass sein Vater *Petrus Henrici* hieß, und zum anderen aus der Kennzeichnung seines Vaters als *conclericus*, ebd., Nr. 182, siehe die Zusammenstellung der Belegstellen im Biogramm Nr. 175.

⁹⁵ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 189.

⁹⁶ So die Übersicht bei Montel, Chanoines, S. 437. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich auch für die Zeit nach 1304 in den Notariatsinstrumenten weitere Peterskanoniker aus dieser Familie nachweisen lassen.

⁹⁷ Vgl. dazu die Belege bei Rehberg, Familien, S. 42f. F 7.

⁹⁸ Zur schwierigen Quellenlage, welche die genealogische Rekonstruktion der Familie für das 13. Jahrhundert erschwert, vgl. Thumser, Rom, S. 193; Carocci, Baroni, S. 405, zum methodischen Problem der fehlenden Leitnamen vgl. ebd., S. 407.

Verkäufer auftreten,⁹⁹ so dass die Überlieferung die engen Bindungen offenbart.¹⁰⁰ Eine ähnliche Situation liegt aus der Perspektive des Petersarchivs für die Orsini vor.¹⁰¹ Doch hinsichtlich der Besitzschwerpunkte in der Stadt Rom lassen sich keine klaren Parallelen zwischen den Sant'Eustachio und den Orsini erkennen. Der Besitzschwerpunkt der Sant'Eustachio dürfte im gleichnamigen Rione zwischen dem Domitianstadion, der heutigen Piazza Navona, und dem Pantheon gelegen und sich damit östlich der Besitzungen der Orsini im 13./14. Jahrhundert befunden haben.¹⁰² Zwar ist nicht auszuschließen, dass sie sich bis hin zum Borgo und damit bis zum Besitzschwerpunkt des Peterskapitels erstreckten, doch lässt sich dies nicht nachweisen.

Die zweite, fast ebenso häufig im Peterskapitel vertretene Baronalfamilie sind die Conti.¹⁰³ Ihr Aufstieg in der Ewigen Stadt wurde maßgeblich durch Papst Innozenz III. befördert. Er war zugleich der erste Vertreter dieser Familie im Peterskapitel.¹⁰⁴ Die vermutlich aus Segni stammenden und erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Rom nachzuweisenden Conti gehörten zu den im 13. Jahrhundert in Rom aufgestiegenen Familien des neuen Baronaladels. Der von Innozenz III. eifrig geförderten eigenen Familie ist ebenso Octavianus hinzuzurechnen, der 1206 von Innozenz III. zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco erhoben wurde und dessen Peterskanonikat daher auf

⁹⁹ Vier Urkunden, in denen Mitglieder der Familie als Akteure auftreten, sind im Petersarchiv überliefert. Nur bei einer lässt sich die Überlieferung im Kapitelarchiv klar aus Interessen des Kapitels erklären, beim Verkauf des Kastells Gualca durch Oddo von Sant'Eustachio an Bonifaz VIII., der es wiederum dem Kapitel überträgt, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 245 (19. Juni 1300). Ein derart klarer Zusammenhang kann nicht hergestellt werden bei: ebd., Nr. 123 (1269), Nr. 124 (1269) u. Nr. 257 (1301).

¹⁰⁰ Zum Zusammenhang von Familien und der Überlieferung ihrer Dokumente in kirchlichen Archiven vgl. Carocci/Vendittelli, Origine, S. 109; Vendittelli, Curtabraca, S. 178–184; Carte, ed. Carbonetti Vendittelli, S. XXXIX–L.

¹⁰¹ Die Orsini hatten im Vergleich zu den Sant'Eustachio ein Mehrfaches an Dokumenten, die ihre Familie betrafen, im Petersarchiv hinterlegt, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 105–114. Durch Giangaetano Orsini dürften ebenfalls die beiden Dokumente ebd., Nr. 84f., in das Petersarchiv gelangt sein. Die Dokumente der Sant'Eustachio könnten zwar auch nachträglich wieder entfernt worden sein, doch dies ist spekulativ.

¹⁰² Von Besitz(ver-)käufen in der Rione Sant'Eustachio durch Mitglieder der Familie Sant'Eustachio berichten die beiden Notariatsinstrumente vom 11. und 25. März 1269, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 123f. Der Schwerpunkt des Familienbesitzes scheint sich vom Tiber ab nördlich bis in die Sabinerberge erstreckt zu haben, vgl. Carocci, Baroni, S. 409. Zu den Besitzungen der Orsini bis ins 14. Jahrhundert in Rom vgl. Allegrezza, Organizzazione, S. 7–9 sowie dort im Anhang Karte 7.

¹⁰³ Zu den Conti vgl. zusammenfassend Thumser, Rom, S. 75–97; Carocci, Baroni, S. 371–380; Rehberg, Familien, S. 30–33 F 4.

¹⁰⁴ Sein Peterskanonikat ist vor seiner Erhebung zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco anzusetzen und damit vor dem Herbst 1190. Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 79.

vor 1206 zu setzen ist.¹⁰⁵ Jordanus (1245–1277) gehörte wohl ebenfalls der Familie der Conti an, zumindest wurde er in einem Schreiben Innozenz' IV. vom 25. Mai 1254 als *consanguineus* des Stefano Conti bezeichnet.¹⁰⁶ Auch der Magister Nicolaus (1253?–1268), ein Neffe Gregors IX., der nach Innozenz III. als nächster Conti die Kathedra Petri bestiegen hatte, war Peterskanoniker, auch wenn seine Mitgliedschaft im Peterskapitel allein aus dem *Liber Anniversariorum* zu erschließen ist und über seine Aktivitäten im Kapitel nichts bekannt ist.¹⁰⁷ Vermutlich ebenfalls zum Familienverband der Conti ist auch Pandulfus de Suburra (1277–1279/vor Januar 1304?) zu zählen, den Urban IV. als *consanguineus* des Bischof Paulus von Tripolis bezeichnet, der wiederum eindeutig ein Conti war.¹⁰⁸ Die Familieninteressen an einer Repräsentation im Peterskapitel sind sicherlich durch die beiden Conti-Päpste Innozenz III. und Gregor IX. tatkräftig vorangebracht worden, ebenso wie durch die Kardialarchipresbyterate Hugolinos, des späteren Papstes Gregor IX., und Stefano Contis.¹⁰⁹ Bis zum Tod Stefano Contis (8. Dezember 1254) war dadurch der Einfluss der Familie auf das Kapitel gesichert. Doch auch noch bis 1376 und damit über den Betrachtungszeitraum der Studie hinaus gelang es den Conti im Gegensatz zu den Sant'Eustachio immer wieder, ein Familienmitglied ins Peterskapitel zu bringen.¹¹⁰

Jeweils zwei Peterskanoniker stellten die Familien Colonna, Caetani und Stefaneschi. Die Colonna können ohne Frage spätestens ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als eine der einflussreichsten Familien Roms angesprochen werden. Ebenso wie die Orsini, die sich Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Zweig der Familie um Giangaetano Orsini auf die Seite der Anjou stellten, während ein anderer Zweig sich auf die Gegenseite schlug, ist auch die Familie der Colonna keine monolithische Einheit, sondern war Wandlungen unterworfen.¹¹¹ Am Beginn des 13. Jahrhunderts sind die Beziehungen zu den

¹⁰⁵ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 86. Zur Chronologie von Peterskanonikat und Erhebung in den Kardinalsrang siehe unten S. 236.

¹⁰⁶ So in Reg. Inn. IV., Nr. 7735. Zu Jordanus siehe das Biogramm Nr. 120.

¹⁰⁷ Siehe das Biogramm Nr. 126.

¹⁰⁸ So in Reg. Urb. IV., Nr. 41 vom 28. November 1261. Zu Pandulfus de Suburra siehe das Biogramm Nr. 154. Der 1284 verstorbene Bischof Paulus von Tripolis gehörte dem Zweig Valmonte der Familie Conti an, vgl. die genealogische Tafel bei Carocci, Baroni, nach S. 380.

¹⁰⁹ Zu deren Kardinalarchipresbyterat siehe oben S. 70f. u. 73f.

¹¹⁰ Vgl. die Zusammenstellung von drei Peterskanonikern aus der Familie Conti zwischen 1313 und 1360 bei Montel, Chanoines, S. 434.

¹¹¹ Zu den Colonna vgl. Thumser, Rom, S. 66–75; Carocci, Baroni, S. 353–364; sowie bis weit über das Mittelalter hinaus auch Rehberg, Colonna. Die Familie teilte sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts in drei Zweige, die Colonna di Gallicano, di Genezzano und di Palestrina, ebd., S. 357–359. Zuvor hatte sich bereits der Zweig der Colonna di Riofreddo abgespalten, ebd., S. 364. Vgl. ferner Rehberg, Kirche, S. 37–74, mit einem Schwerpunkt auf den Colonna-kardinalen; ders., Kanoniker, S. 432f.

Conti sehr eng,¹¹² was für die Aufnahme des ersten Colonna, Johannes de Columpna (vor Mai 1206), in das Peterskapitel ausschlaggebend gewesen sein könnte. Johannes ist zugleich der erste Kardinal der Familie, der im Mai 1206 vom Contipapst Innozenz III. zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano erhoben wurde und dessen Peterskanonikat daher vermutlich auf vor 1206 zu setzen ist.¹¹³ Die Colonna, obgleich einflussreich in Stadt und Kurie, haben nach Ausweis der Quellen bis 1304 lediglich ein weiteres Mitglied ihrer Familie in das Peterskapitel gebracht, Johannes Landulphi Odonis de Columna (1297 – vor Mai 1318).¹¹⁴

Doch Johannes Landulphi Odonis de Columna stammte nicht aus der Hauptlinie der Colonna, die Ende des 13. Jahrhunderts in einem erbitterten Konflikt mit dem Caetanipapst Bonifaz VIII. stand, sondern aus dem Familienzweig der Colonna di Riofreddo, die in den Auseinandersetzungen auf der Seite des Papstes waren.¹¹⁵ Erst ab der Mitte des 14. Jahrhunderts sollten die Colonna zwei weitere Peterskanoniker stellen.¹¹⁶ Angesichts des großen Einflusses der Colonna in den Kapiteln von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore erstaunt der Befund für das Peterskapitel.¹¹⁷ Berücksichtigt man, dass Johannes de Columpna aufgrund der engen Beziehungen der Colonna zu den Conti in das Peterskapitel gelangt sein dürfte und Johannes nicht zur Hauptlinie der Colonna gehörte, so wird man folgern dürfen, dass es der Hauptlinie der Colonna nach dem Ende der engen Bindungen an die Conti und dem Pontifikat Innozenz' III. nicht mehr gelang, Vertreter in das Peterskapitel zu entsenden.

Die beiden Vertreter der Familie der Caetani gelangten in etwa zur selben Zeit in das Peterskapitel. Johannes Gaetanus (1279–1283) und vielleicht auch noch Benedetto Caetani, der spätere Papst Bonifaz VIII., waren unter dem Orsinipapst Nikolaus III. († 22. August 1280) in das Peterskapitel aufgenommen worden.¹¹⁸ Die Caetani stammten aus Anagni, wo sie in der ersten Hälfte des

¹¹² Vgl. Thumser, Rom, S. 69.

¹¹³ Sein Peterskanonikat ist allein durch den Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidii, Bd. 1, S. 180 Z. 31, zu belegen, siehe das Biogramm Nr. 85. Zur Frage, ob das Kanonikat der Erhebung zum Kardinal vorausging siehe unten S. 236.

¹¹⁴ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 203 sowie Rehberg, Kirche, S. 419–421 C 20.

¹¹⁵ Zu den Auseinandersetzungen Bonifaz' VIII. mit den Colonna vgl. jüngst Paravicini Bagliani, Bonifacio VIII, S. 149–205; sowie zur rechtlichen Argumentation Bonifaz' VIII. Schmidt, Bonifaz-Prozess, S. 17–28.

¹¹⁶ Montel, Chanoines, S. 434, nennt Marcellus de Columna (1351) und Stephanus de Columna (1358).

¹¹⁷ Zur Dominanz der Colonna an S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 111–117 u. 128–131.

¹¹⁸ Benedetto Caetani erlangte sein Peterskanonikat nach dem 25. Februar 1279 und vor dem 6. Mai 1281, zu ihm siehe auch das Biogramm Nr. 174, zu Johannes Gaetanus siehe das Biogramm Nr. 170. Der 1296 verstorbene Bruder Benedetto Caetanis, Roffredo, war mit Elisabet-

13. Jahrhunderts als ein wichtiges, wenngleich nicht herausragendes Geschlecht zu belegen sind.¹¹⁹ Der eigentliche Aufstieg der Familie ist eng an die Person Benedetto Caetani gekoppelt, zumal nach seiner Erhebung zum Papst.¹²⁰ Zuvor hatten die Caetani in Rom keine herausragende Bedeutung. Daher ist es auch nicht verwunderlich, vor 1279 keinen Vertreter der im Spätmittelalter so bedeutsamen Familie im Peterskapitel nachweisen zu können.¹²¹ Bis 1376 stellte die Familie jedoch ebenfalls lediglich einen weiteren Peterskanoniker.¹²²

Ebenso wie die Caetani waren auch die Stefaneschi mit zwei Familienmitgliedern im Peterskapitel vertreten, Johannes Stephani (vor 1254–1271) und Jacopo Gaetano Stefaneschi (vor 21. Dezember 1291–1341).¹²³ Johannes, der zum Bischof von Cefalù promoviert wurde, wurde in der dazugehörigen Urkunde Papst Innozenz' IV. vom 9. Februar 1254 als Prior des Peterskapitels bezeichnet,¹²⁴ so dass er sicherlich bereits einige Zeit zuvor in das Peterskapitel aufgenommen worden war. Die seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts gut zu belegende Familie der Stefaneschi war offenbar eng mit dem Rione Trastevere verbunden, der südlich an den Borgo und damit an die Peterskirche angrenzt.¹²⁵ Eine der zentralen Figuren dieser Familie ist der 1242 erwähnte Petrus (Pietro di Stefano), der mit Perna Orsini verheiratet war, die mehrfach im *Liber Anniversariorum* erwähnt wird.¹²⁶ Durch diese Heirat hatte sich ein enges Band

ta Orsini verheiratet, vgl. die genealogische Übersicht bei Caetani, *Geneologia*, A XXXVII; sowie Carocci, Baroni, nach S. 332; und Waley, Caetani, Roffredo.

¹¹⁹ Carocci, Baroni, S. 327.

¹²⁰ Zwar scheint bereits der 1276 von Todi nach Anagni transferierte Onkel Benedetto Caetani, Pietro Viatico, für den Ausbau der Familienposition in Anagni eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Doch der enorme Zuwachs an Besitzungen und damit nicht zuletzt die Vermehrung der ökonomischen Machtbasis der Caetani erfolgte erst nach der Wahl Benedetto Caetani zum Papst, so dass die Caetani aus einer eher bescheidenen Position heraus innerhalb weniger Jahre einen der größten Besitzkomplexe der Region südöstlich von Rom schufen, ebd., S. 327f., mit einer Karte der Besitzungen S. 333. Zu den Erwerbungen um die Jahrhundertwende gehörte auch der Ort Pofi, aus dem der Peterskanoniker Petrus de Pofis stammte, siehe Biogramm Nr. 180.

¹²¹ Zur weiteren Entwicklung der Familie vgl. Arnold, Caetani, bes. S. 124–127.

¹²² Der Verweis von Montel, *Chanoines*, S. 389f. Nr. 4, auf einen angeblich in Reg. Bon. VIII., Nr. 347 genannten Peterskanoniker *Franciscus nobilis viri Petri Gaytani comitis Casertani* ist falsch, daher ist das Peterskanonikat des *Franciscus Gaetanus de Anania* auch in den Zeitraum nach 1304 zu setzen.

¹²³ Zu beiden siehe die Biogramme Nr. 128 u. 190.

¹²⁴ Reg. Inn. IV., Nr. 7266.

¹²⁵ Vgl. Thumser, Rom, S. 199; zur Familie allgemein ebd., S. 199–201; Carocci, Baroni, S. 423–431. Die in der älteren Forschung vermutete Abstammung von den Crescentiern oder Tuskularen ist nicht zu belegen. Hingegen ist an eine Verbindung der Stefaneschi zu den Pierleoni zu denken, ebd., S. 423.

¹²⁶ Vgl. Carocci, Baroni, S. 426 u. 429, zu Pietro di Stefano S. 429 Nr. 7.

der Stefaneschi zu den Orsini ergeben, das sich auch über den Pontifikat des Orsinipapstes Nikolaus III. († 22. August 1280) hinaus fortsetzte.¹²⁷

Das mit den Stefaneschi eng verbundene Geschlecht der Orsini hatte zwar bis 1304 zwei Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels gestellt, Giangaetano Orsini, den späteren Papst Nikolaus III., und Matteo Rosso Orsini.¹²⁸ Doch neben diesen beiden Orsini lässt sich bis 1304 lediglich ein Mitglied dieser Familie im Kapitel nachweisen: Bertoldus de filiis Ursi (1301–1323).¹²⁹ Ähnlich wie bei den Stefaneschi begann der Aufstieg der Orsini, die wohl von den Bobonen abstammen, Anfang des 13. Jahrhunderts.¹³⁰ Über die Senatur und die Erhebung in den Kardinalat als wichtige Instrumente des Machtausbaus der Familie gelangte diese bis zum Ende des 13. Jahrhunderts mit an die Spitze der römischen Adelsgeschlechter. Die Familie baute systematisch ihre Besitzungen um den Campo di Fiori bis zum Borgo aus, so dass der Familienbesitz eng an die Besitzungen des Peterskapitels heranreichte und sich mit diesen bisweilen vermischte.¹³¹ Die jedoch erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzende starke Präsenz der Orsini im Kapitel von St. Peter dürfte nicht zuletzt aus diesen materiellen Interessen der Familie zu erklären sein.¹³²

Aus den baronalen Familien Capocci, Boccamazza und Savelli stammte jeweils lediglich ein Peterskanoniker. Petrus Jacobi Johannis Capote (1222–1243), der 1244 zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro erhoben wurde und eine der zentralen Figuren der Familiengeschichte im 13. Jahrhundert war, ist bis 1376 der einzige Capocci im Peterskapitel.¹³³ Die Familie konstituierte sich als Verband an der Wende zum 13. Jahrhundert.¹³⁴ Um die Mitte dieses Jahrhunderts teilte sich die Familie in zwei Zweige, deren einer sich durch die Heirat von Fiorenzo Capocci und Aloisia, einer Tochter des Senators Giovanni Colonna, mit den Colonna di Palestrina verband und daher am Ende des 13. Jahrhunderts zu den mit Bonifaz VIII. in Konflikt stehenden Adelgruppen

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 426f.

¹²⁸ Zu ihnen siehe oben S. 76–79.

¹²⁹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 208.

¹³⁰ Zur Familie der Orsini vgl. Thumser, Rom, S. 140–157; Carocci, Baroni, S. 387–403; daneben auch Thumser, Testamente; ders., Aldobrandino; Carocci, Divisione, mit der Edition von zwölf Dokumenten zur Familiengeschichte in der Mitte des 13. Jahrhunderts; Vendittelli, Orsini.

¹³¹ Vgl. dazu Allegrezza, Organizzazione, S. 7–9 sowie im Anhang Karte 7, welche die Besitzungen im 14. Jahrhundert darstellt; Thumser, Rom, S. 152.

¹³² Vgl. dazu Huyskens, Kapitel; Montel, Chanoines, S. 435f., kann ab 1310 nicht weniger als 21 Peterskanoniker aus dem Haus der Orsini nachweisen.

¹³³ Zu Pietro Capocci siehe das Biogramm Nr. 94. Montel kann bis 1376 keinen Capocci im Peterskapitel nachweisen, vgl. Montel, Chanoines, S. 433–439, mit einer Übersicht der im Peterskapitel vertreten Geschlechter.

¹³⁴ Zu den Capocci vgl. Thumser, Rom, S. 52–64; Carocci, Baroni, S. 333–342; Rehberg, Familien, S. 26–30 F 3.

gehörte.¹³⁵ Wie bei den mit ihnen verwandten Colonna stand auch für die Capocci bei der Bindung an eine der großen Kirchen Roms nicht die Peterskirche, sondern die Marienkirche im Vordergrund, in welcher daher auch Giacomo und seine Frau Vinia 1257 ein Tabernakel stifteten, in dessen Mosaik sie abgebildet waren.¹³⁶

Dass die Boccamazza mit dem 1309 verstorbenen Giovanni Boccamazzo (vor 1278) einen Peterskanoniker stellten, ist allein aus dem seit 1604 verschollenen Nekrolog der Peterskirche zu belegen.¹³⁷ Ähnlich wie bei den Capocci der Peterskanoniker Pietro Capocci, so kann auch sein Kapitelskollege Giovanni Boccamazzo als zentrale Figur für den Aufstieg der Familie innerhalb des 13. Jahrhunderts angesprochen werden.¹³⁸ Die Anfänge der Familie standen in Verbindung mit den Savelli. Die zunächst weniger bedeutende Familie Boccamazza erlangte erst ab der Mitte des 13. Jahrhunderts größere Bedeutung und wurde am Ende des Jahrhunderts durch Bonifaz VIII. maßgeblich gefördert. Nach dem Tod Giovanni Boccamazzos begann der Verfall der Familie, die 1363 nicht mehr unter den *barones Urbis* aufgeführt wurde.¹³⁹ Bis 1376 stellten sie jedoch noch zwei weitere Peterskanoniker.¹⁴⁰

Auch das Peterskanonikat des Petrus de Sabello (vor 1287/88), des einzigen Vertreters der Savelli im Kapitel, ist nur indirekt zu erschließen, durch die Vergabe einer durch seinen Tod frei gewordenen Pfründe in Lincoln an den Kardinalarchipresbyter Matteo Rosso Orsini durch Papst Nikolaus IV.¹⁴¹ Die Savelli, deren Familiengeschichte bereits 1553/55 von niemand Geringerem als Onofrio Panvinio beschrieben wurde,¹⁴² gehörten ebenso wie die Boccamazza zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu den weniger bedeutenden Familien Roms und gewannen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Gewicht. Sie wurden zu einem der bedeutendsten Geschlechter der Stadt.¹⁴³ Der Ursprung der Familie, die 1285 mit Honorius IV. auch einen Papst stellte,¹⁴⁴ liegt vermutlich

¹³⁵ Carocci, Baroni, S. 335.

¹³⁶ Thumser, Rom, S. 54, zur Bindung der Capocci an S. Maria Maggiore auch S. 60. Zur Verbindung der Capocci mit dem Marienkapitel im 14. Jahrhundert vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 130, der drei Marienkanoniker aus dieser Zeit nachweisen kann, vgl. ebd., M 2–*4.

¹³⁷ So die Abschrift bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 218v; zu Giovanni Boccamazzo siehe das Biogramm Nr. 164.

¹³⁸ Zur Familie der Boccamazza vgl. Carocci, Baroni, S. 321–326; Rehberg, Familien, S. 23–25 F 2.

¹³⁹ Carocci, Baroni, S. 324.

¹⁴⁰ Montel, Chanoines, S. 434.

¹⁴¹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 182, dort die entsprechenden Nachweise.

¹⁴² Vgl. die Edition der Schrift *De gente Sabella* bei Celani, De gente, sowie die Einleitung dazu ebd., S. 271–276.

¹⁴³ Zu den Savelli vgl. Thumser, Rom, S. 193–196; Carocci, Baroni, S. 415–422; Rehberg, Familien, S. 44f.; Baumgärtner, Savelli.

¹⁴⁴ Panvinio konstruierte die Abstammung Papst Honorius' III. aus der Familie Savelli, vgl. Ce-

in dem heute nicht mehr existierenden Ort Castel Savello, südwestlich von Albano. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte die Familie in Rom Besitz um den Aventin und das Marcellustheater. Napoleone di Matteo Rosso Orsini heiratete Marsilia Savelli, wodurch ein familiäres Band zu den Orsini bestand.¹⁴⁵ Bis 1376 ist lediglich ein weiterer Savelli als Peterskanoniker nachzuweisen.¹⁴⁶

Unter die Mitglieder des Peterskapitels aus baronalem Adel sind bedingt auch fünf Kardinalarchipresbyter hinzuzurechnen. Sie gelangten jedoch nicht wie alle anderen Peterskanoniker in das Kapitel, sondern wurden vom Papst ernannt. Es handelt sich um Hugolino (Conti), Stefano Conti, Riccardo Annibaldi, Giangaetano Orsini und Matteo Rosso Orsini.¹⁴⁷

b) Peterskanoniker aus dem nichtbaronalen Adel

Neben dem baronalen Adel, der ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts in der Stadt Rom bestimmend wurde, existierte der hierarchisch unter dem Baronaladel stehende Adel sowie weiterhin der ältere Adel, auch wenn dieser an Bedeutung erheblich verloren hatte. Zu diesem älteren Adel gehörten die Frangipane ebenso wie die Pierleoni.¹⁴⁸ Während die Frangipane bis ins 14. Jahrhundert an St. Peter jedoch keinen einzigen Kanoniker stellten, entstammten im 13. Jahrhundert zwei Peterskanoniker der Familie der Pierleoni: Johannes Rogerii (1261) und Thomas Gratiani (1294–1310).¹⁴⁹ Darüber hinaus stammte der von Innozenz III. zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano erhobene Guido, der auch Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels war, aus dem Haus der Pierleoni.¹⁵⁰ Anders als die Capocci oder Boccamazza, deren Aufstieg mit der Aufnahme eines Familienmitglieds in das Kardinalskollegium verbunden war, gelang es der Familie Pierleoni jedoch nicht einmal kurzfristig, aus der Rangerhöhung Guido Pierleonis Kapital zu schlagen. Sie war seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert auf der Tiberinsel begütert, die vermutlich als ihr

lani, *De gente*, S. 280. Der Vater des demnach um 1130 geborenen Cencius sei Haymericus Sabellus, die Mutter hingegen eine nicht näher bekannte Frau (*ex incerta uxore*). Diese Darstellung ist überzeugend von Tillmann, *Ricerche*, Teil 3, S. 391–393, zurückgewiesen worden, was die weitere Forschung bestätigte, zusammenfassend Carocci, *Baroni*, S. 416f.; jüngst auch Carocci/Venditelli, *Onorio III.*

¹⁴⁵ Thumser, *Rom*, S. 196.

¹⁴⁶ Montel, *Chanoines*, S. 438.

¹⁴⁷ Zu ihnen siehe oben S. 70f. u. 73–79.

¹⁴⁸ Zu den Frangipane vgl. Thumser, *Rom*, S. 107–116; ders., *Frangipane*; zu den Pierleoni vgl. Thumser, *Rom*, S. 181–184; zur Frühphase der Familie Pierleoni vgl. auch Fedele, *Famiglie*.

¹⁴⁹ Zu beiden siehe die Biogramme Nr. 141 u. 200.

¹⁵⁰ Zu ihm siehe oben S. 72f.

Sitz angesprochen werden kann. Als geistliches Zentrum der Familie wurde S. Nicola in Carcere vermutet.¹⁵¹ Eine klare Genealogie der Familie ist nach der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr konstruierbar. Bis 1376 stellte die Familie noch einen weiteren Kanoniker im Peterskapitel.¹⁵²

Doch die meisten Peterskanoniker aus nichtbaronaler Familie entstammten nicht diesem alten Adel, sondern neuen Adelsgeschlechtern, die sich oftmals Ende des 12. Jahrhunderts formiert hatten und aus der Mittelschicht aufgestiegen waren. Dieser Gruppe sind 26 Peterskanoniker zuzurechnen, und sie stellte darüber hinaus zwei Kardinalarchipresbyter. Innerhalb dieser Gruppe tritt die Familie de Judice mit vier Peterskanonikern hervor: Petrus Judicis (1217–1237?), Bernardus Judicis (1261–1267), Petrus Judicis (1277–1303) und Paparonus (1279–1296).¹⁵³ Lediglich für den jüngeren Petrus Judicis lässt sich die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen innerhalb des Peterskapitels belegen; er war Kämmerer und Vikar.¹⁵⁴ Die de Judice stellten im 13. Jahrhundert fast kontinuierlich mindestens ein Familienmitglied im Peterskapitel und gehören damit neben den Sant’Eustachio und den Conti zu den am häufigsten im Kapitel des Apostelfürsten vertretenen Familien.¹⁵⁵ Mit den Conti waren sie auch verwandtschaftlich verbunden, denn der 1239 erwähnte Crescentius de Judice war mit Perna verheiratet, einer Enkelin des Paolo Conti.¹⁵⁶ Der Besitzschwerpunkt der seit dem beginnenden 13. Jahrhundert zu fassenden Familie lag bei der Kirche Sant’Anastasia am westlichen Abhang des Palatins.¹⁵⁷

Mehr als einen Peterskanoniker stellten darüber hinaus lediglich fünf weitere Familien des einfacheren Adels: die Curtabraca, de Ponte, de Vecçosis, Ilperini und Crescenzi. Die Curtabraca waren bis einschließlich 1376 mit zwei

¹⁵¹ So Thumser, Rom, S. 181, mit Bezug auf Whitton, Papal Policy, S. 192f.

¹⁵² Montel, Chanoines, S. 427, gibt zwei weitere Kanoniker an, doch die Angaben zu *Petrus Jacobi Gratiani de Perleoniibus* ebd., S. 435 Nr. 78, sind falsch. Die angegebene Expektanz auf ein Kanonikat in Reg. Joh. XXII., Nr. 7916 bezieht sich nicht auf das Peterskapitel, sondern auf S. Maria Maggiore, vgl. dazu Rehberg, Kanoniker, S. 374 M *59.

¹⁵³ Siehe die Biogramme Nr. 90, 136, 162 u. 173.

¹⁵⁴ Zu den Belegen siehe das Biogramm Nr. 162.

¹⁵⁵ Es ist nicht klar, ob sich diese Kontinuität im 14. Jahrhundert fortsetzt. Die Ergebnisse von Montel sind für diese Fragestellung nicht tragfähig. Montel, Chanoines, S. 433–439, weist für seinen gesamten Untersuchungszeitraum kein einziges Mitglied der Familie de Judice aus. Er nennt zwar Petrus Judicis (1277–1303), ebd., S. 382f. Nr. 13, doch sieht er den Namenszusatz *Judicis* offenbar nicht als Familiennamen, der auf die Zugehörigkeit zur Familie de Judice hindeutet. Paparonus wurde von Montel nicht erfasst.

¹⁵⁶ Thumser, Rom, S. 124, mit Bezug auf eine Urkunde vom 12. Oktober 1256, ed. Dykmans, Innocent III., S. 127–132 Nr. 6, hier S. 129 (9.): *domina Perna uxor domini Crescentii Leonis Joannis Judicis, et filia olim dominae Mabiliae filiae olim dicti domini Pauli*.

¹⁵⁷ Zur Familie de Judice vgl. Thumser, Rom, S. 122–124; Rehberg, Familien, S. 82–85 F 19.

Peterskanoniker vertreten,¹⁵⁸ wobei Palmerius Gregorii Curtabraca (1231) und Gregorius de Curtabratis (1241), die beide lediglich ein einziges Mal bezeugt sind, keine leitende Funktion im Kapitel übernahmen.¹⁵⁹ Zwar ist bereits im 10. Jahrhundert eine Familie Curta Braca beziehungsweise Curtabraca zu fassen, doch ist nicht klar, ob eine Verbindung zu den Curtabraca des 13. Jahrhunderts besteht.¹⁶⁰ Sie sind zwar nicht zu den baronalen Familien zu zählen, doch verfügten die Curtabraca über erhebliche Besitzungen; ihr Sitz in Rom war an der heutigen Piazza Navona.¹⁶¹

Ebenfalls zwei Familienmitglieder konnte das Geschlecht de Ponte im Peterskapitel stellen: den Magister Stephanus de Ponte (1253–1255) und seinen Neffen Angelus de Ponte (1294–1301).¹⁶² Die bereits im 12. Jahrhundert zu greifende Familie nannte sich nach der Engelsbrücke, welche die antike Stadt und den im Frühmittelalter ummauerten Borgo um St. Peter miteinander verband.¹⁶³ Stephanus war offenbar nicht nur ein Kaplan Riccardo Annibaldi, der Stefano Conti als Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels gefolgt war, sondern mit diesem auch verwandt,¹⁶⁴ weshalb man geschlossen hat, dass seine Mutter eine Annibaldi gewesen sein müsse.¹⁶⁵ Seine Aufnahme in das Peterskapitel erfolgte jedoch vor dem Kardinalarchipresbyterat des Riccardo Annibaldi.¹⁶⁶ Bis 1376 lassen sich keine weiteren Familienmitglieder im Peterskapitel nachweisen.¹⁶⁷

Sicherlich durch den Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini dürfte hingegen die Aufnahme eines der Familienmitglieder der de Vecçosis veranlasst worden sein: Angelus de Vecçosis (1277–1278).¹⁶⁸ Sofort nach seiner Aufnahme fungierte er als Vikar Giangaetano Orsinis im Kapitel, gemäß der Statuten, die Angelus noch als Externer fünf Monate vor dem ersten Beleg für sein Peterskanonikat bezeugt hatte. Die enge Bindung des Angelus an den 1278 zum Papst erhobenen Kardinal Giangaetano Orsini zeigt sich auch daran, dass

¹⁵⁸ Montel, Chanoines, S. 434, nennt für den Zeitraum 1276 bis 1376 kein Mitglied der Familie Curtabraca.

¹⁵⁹ Zu ihnen siehe die Biogramme Nr. 100 u. 109.

¹⁶⁰ Zur Familie der Curtabraca vgl. Vendittelli, Curtabraca, zur fraglichen genealogischen Kontinuität bis zurück ins 10. Jahrhundert ebd., S. 184.

¹⁶¹ Zur Lage und Zusammensetzung des Gesamtkomplexes vgl. ebd., S. 213–232.

¹⁶² Zu beiden siehe die Biogramme Nr. 127 u. 191.

¹⁶³ Zur Familie de Ponte vgl. Coste, Famiglia; Thumser, Rom, S. 184–187.

¹⁶⁴ Reg. Urb. IV., Nr. 791: *discretum magistrum Stephanum, consanguineum et cappellanum suum*, d. h. Riccardo Annibaldi.

¹⁶⁵ So Coste, Famiglia, S. 56; Thumser, Rom, S. 187.

¹⁶⁶ Der letzte Beleg für den Kardinalarchipresbyterat des Stefano Conti stammt vom 18. März 1254 (Potthast 15282). Stephanus de Ponte ist jedoch bereits am 21. Mai 1253 als Peterskanoniker bezeugt, Reg. Inn. IV., Nr. 6748.

¹⁶⁷ Montel, Chanoines, S. 437.

¹⁶⁸ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 157, dort auch die weiteren Nachweise.

Nikolaus III. ihn zu seinem Kämmerer erhob. Als Vikar und vermutlich auch Kämmerer nahm Angelus im Peterskapitel die entscheidende Leitungsfunktion nach dem Kardinalarchipresbyter ein. Von seinem Verwandten Johannes de Vecçosis (1294) ist hingegen nichts weiter bekannt, als dass er ein Kanonikat am Peterskapitel besaß.¹⁶⁹ Bei den de Vecçosis handelt es sich um eine offenbar aus dem Mittelstand hervorgegangene Familie, die sich seit der Senatur Karls I. von Anjou unter den so genannten *Mercatores Romani* findet, ansonsten ist wenig über die in der Rione Sant'Eustachio beheimatete Familie bekannt.¹⁷⁰ Dass Angelus de Vecçosis neben Kardinal Matteo Rosso Orsini und Bischof Philipp von Fermo als Exekutor des Testaments des Peterskanonikers Matheus de Alperino fungierte, könnte auf eine Verbindung zur Familie der Ilperini hinweisen.¹⁷¹ Die Familie de Vecçosis stellte bis 1376 offenbar keine weiteren Peterskanoniker.¹⁷²

Dasselbe gilt für die eben genannte Familie der Ilperini/Alperini, die ebenfalls wie die de Vecçosis im Untersuchungszeitraum zwei Peterskanoniker stellte und danach offenbar kein Familienmitglied mehr in das Kapitel bringen konnte. Die Peterskanoniker sind Matheus de Alperino (1278) und Johannes de Alperinis (1303–1311).¹⁷³ Und bei den Ilperini, die später Alberini genannt werden, ist ebenfalls eine Nähe zu den Orsini festzustellen, wie beispielsweise der Aufstieg des Laterankanonikers Giovanni di Giovanni di Matteo belegt.¹⁷⁴

Die Crescenzi, deren Ursprünge bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen, die jedoch nicht mit dem im 10. und noch im 11. Jahrhundert bedeutenden gleichnamigen Geschlecht zu verwechseln sind,¹⁷⁵ entsandten in das Kapitel zwei Kanoniker: Gregorius de Crescentio (1184) und Crescentius de Crescentionibus (1241).¹⁷⁶ Der letztere dürfte durch seinen Verwandten Gregorius de Crescentio, der inzwischen zum Kardinalarchipresbyter aufgestiegen war, in

¹⁶⁹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 197.

¹⁷⁰ Zur Familie vgl. Vendittelli, *Mercatores*, S. 122; Rehberg, *Kanoniker*, S. 391f.

¹⁷¹ Rehberg, *Kanoniker*, S. 392.

¹⁷² So Montel, *Chanoines*, S. 439, der jedoch auch lediglich Angelus de Vecçosis als Familienmitglied anführt.

¹⁷³ Zu ihnen siehe die Biogramme Nr. 166 u. 215. Montel, *Chanoines*, S. 435, nennt allein Johannes de Alperinis und kann keine weiteren Mitglieder dieser Familie im Kapitel nachweisen.

¹⁷⁴ Zu diesem vgl. Rehberg, *Kanoniker*, S. 263f. L 69, dort auch Ausführungen zur Familie der Ilperini. Auch die Tatsache, dass in dem genannten Testament des Matheus de Alperino der Kardinal Matteo Rosso Orsini als Testamentsexekutor eingesetzt wird, belegt die Verbindung der Ilperini zu den Orsini, vgl. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 175f.

¹⁷⁵ Zur Familie der jüngeren Crescenzi, die Thumser, zur Unterscheidung von den älteren Crescentiern, Crescenzi nennt, vgl. Thumser, *Rom*, S. 98–103.

¹⁷⁶ Zu beiden siehe die Biogramme Nr. 70 u. 108.

das Peterskapitel gelangt sein.¹⁷⁷ Doch er ist bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus das letzte Familienmitglied im Peterskapitel.¹⁷⁸

Daneben sind elf weitere römische Adelsgeschlechter zu nennen, bei denen lediglich ein Familienmitglied im Peterskapitel nachzuweisen ist. Bei einigen sind enge Verbindungen zu bereits genannten Geschlechtern zu erkennen. So etwa bei den Gandolfi, deren einziger Peterskanoniker Petrus de Candulfi (1261–1279) war.¹⁷⁹ Er wurde 1277/78 Kämmerer des Peterskapitels und übernahm damit eine wichtige Leitungsfunktion. Die Gandolfi stehen in Verbindung zu den Sant'Eustachio. Über die Heirat der Andrea mit Giovanni di N. waren die Gandolfi/Candulfi mit den Sant'Eustachio verwandt.¹⁸⁰

Ähnliche Bindungen an eine andere große Familie lassen sich bei den Tosti nicht feststellen. Jacobus de Tostis (1261–1279) war 1278 Kämmerer des Peterskapitels.¹⁸¹ Die Familie stellte bis 1376 noch drei weitere Peterskanoniker.¹⁸² Über die bis zum Ende des 12. Jahrhunderts zurückzuverfolgende Familie der Tosti ist wenig bekannt.¹⁸³ Der Sitz der Familie gehörte mit seiner Lage in der Rione Ponte zum Umfeld der Peterskirche.

Die Saraceni, aus deren Reihen der Peterskanoniker Petrus Sarracenus (1277–1278) hervorging,¹⁸⁴ sind kaum als ein geschlossener Familienverband zu betrachten.¹⁸⁵ Weitere Peterskanoniker aus dieser Familie sind bis 1376 nicht zu belegen.¹⁸⁶

Auch die Malabranca konnten bis 1304 lediglich einen Peterskanoniker stellen: Oddo Malabranca (1279).¹⁸⁷ Die Familie lässt sich bis in die Mitte des

¹⁷⁷ Thumser, Rom, S. 100.

¹⁷⁸ Montel, Chanoines, S. 434f.

¹⁷⁹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 146, dort auch die weiteren Nachweise.

¹⁸⁰ Siehe dazu die Ausführungen im Biogramm Nr. 146. Zur Verwandtschaft vgl. Carocci, Baroni, S. 411 Nr. 9.

¹⁸¹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 140.

¹⁸² Montel, Chanoines, S. 439; der Übersicht bei Montel ist noch ein weiterer gleichnamiger Paulus de Tostis hinzuzufügen, vgl. Rehberg, Familien, S. 140 mit Anm. 234 F 45 u. S. 142 mit Anm. 245.

¹⁸³ Zur Familie des Tostis bzw. Tosti vgl. Rehberg, Familien, S. 139–143 F 45, mit dem Schwerpunkt auf dem 14. Jahrhundert; wenig ergiebig A mayden, Storia, Bd. 2, S. 202, der den ersten Beleg zu 1372 nennt. Zwar lässt sich im 14. Jahrhundert ein gemeinsames Agieren mit den Orsini belegen, doch ebenso mit den Colonna, so dass sich an diesen, bisweilen auch an einzelne Mitglieder der Familie gebundenen Aktionen keine eindeutige Orientierung der gesamten Familie ablesen lässt. Zu Besitzungen in der Umgebung von Tusculum vgl. Carocci/Venditelli, Origine, S. 165.

¹⁸⁴ Siehe das Biogramm Nr. 156, dort auch die weiteren Belege.

¹⁸⁵ Zu ihnen vgl. Rehberg, Familien, S. 112f. F 38, der zumindest für den Neffen des Petrus Sarracenus, Giovanni, eine engeres Band zum Kardinal Pietro Colonna sieht.

¹⁸⁶ Vgl. die Übersicht der Familien bei Montel, Chanoines, S. 438.

¹⁸⁷ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 171.

12. Jahrhunderts zurückverfolgen.¹⁸⁸ Angelus Malabranca, die bedeutendste Persönlichkeit der Familie bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, war mehrfach römischer Senator.¹⁸⁹ In den Auseinandersetzungen während der Senatur Heinrichs von Kastilien nahm er zusammen mit einem Teil der Orsini Stellung gegen diesen, was zu seiner Bestrafung zusammen mit Napoleone Orsini führte. Das Zusammenspiel der Malabranca und der Orsini fand auch in der Heirat des Angelus Malabranca mit Mabilia Orsini seinen Ausdruck.¹⁹⁰ Das Kind dieser Eheverbindung, Latinus Malabranca, wurde vom Orsinipapst Nikolaus III. in den Kardinalsrang erhoben. Giangaetano Orsini zählt in seinen 1277 erlassenen Statuten alle noch am Kapitel verbliebenen Kanoniker auf. Der Peterskanoniker Oddo Malabranca befindet sich nicht auf dieser Liste, so dass man davon ausgehen kann, dass auch er durch Giangaetano Orsini gefördert und so in das Peterskapitel aufgenommen worden war.¹⁹¹ Bis 1376 nennt Montel noch drei weitere Peterskanoniker aus dieser Familie.¹⁹²

Dass Petrus Laurentii de Cerinis de Urbe Benefiziat der Peterskirche war, ist lediglich durch seine Zeugenschaft in einem sehr schlecht erhaltenen Notariatsinstrument zu rekonstruieren, das paläographisch noch ins 13. Jahrhundert zu datieren ist.¹⁹³ Die seit den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts zu belegende Familie, über die wenig bekannt ist, stellte zu Beginn des 13. Jahrhunderts zwar einen römischen Senator, gehörte aber sicherlich nicht zu den bedeutenderen römischen Adelsgeschlechtern. Bis 1376 lassen sich keine weiteren Peterskanoniker aus diesem Geschlecht nachweisen.¹⁹⁴

Unter die Familien, die nur einen Peterskanoniker stellten, gehören auch die Arcioni,¹⁹⁵ deren Vertreter, Diomedes de Archionibus (1301–1303), nach Aussage der Quellen nicht zu den herausragenden Personen des Peterskapitels zu

¹⁸⁸ Zur Familie Malabranca vgl. Thumser, Rom, S. 126–130.

¹⁸⁹ Zur Rolle Angelo Malabranca bei der Rückführung Gregors IX. nach Rom im Jahre 1235 vgl. ebd., S. 278–281.

¹⁹⁰ Carocci, Baroni, S. 402 Nr. 22 und die genealogische Tafel II nach S. 400.

¹⁹¹ Der einzige Beleg für das Peterskanonikat Oddo Malabranca ist seine Nennung als zustimmendes Kapitelmitglied in einer Urkunde vom 25. Februar 1279, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199, und damit während der Amtszeit Giangaetano Orsinis als Kardinalarchipresbyter. Da er in den Statuten vom 6. März 1277 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146) nicht als verbliebenes Kapitelmitglied genannt wird, muss er zwischen dem 6. März 1277 und dem 25. Februar 1279 in das Peterskapitel aufgenommen worden sein, so dass eine fördernde Hand des Kardinalarchipresbyters sehr wahrscheinlich ist.

¹⁹² Montel, Chanoines, S. 435.

¹⁹³ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 206. Das Notariatsinstrument findet sich bei Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 237.

¹⁹⁴ Montel, Chanoines, S. 433–439.

¹⁹⁵ Zur Familie der Arcioni vgl. Thumser, Rom, S. 42–45; Rehberg, Familien, S. 47–52 F 10; ders., Kanoniker, S. 436.

zählen ist.¹⁹⁶ Der Sitz des Geschlechts lag vermutlich auf dem Quirinal in der Nähe der Kirche *S. Nicolai de Arcionibus*.¹⁹⁷ Daher sind die Arcioni eher nach S. Maria Maggiore ausgerichtet, wo sich an der Wende zum 14. Jahrhundert zwei Vertreter der Familie im Kapitel finden lassen. Ebenso dürfte durch die Lage die Anlehnung an die Colonna bedingt gewesen sein.¹⁹⁸ Am Peterskapitel stellen sie bis 1376 keinen weiteren Kanoniker.¹⁹⁹ Auch die Romani und Tebaldi stellten lediglich einen Peterskanoniker. Paulus Romani ist zwischen 1241 und 1279 am Peterskapitel nachzuweisen, doch ist über die Romani relativ wenig bekannt.²⁰⁰ Die Familie des zwischen 1261 und 1264 als Peterskanoniker zu fassenden Matheus Angeli Thebaldi scheint jedoch zum Umkreis der Conti zu gehören.²⁰¹

Über die Familie des Peterskanonikers Stephanus de Benedictinis (1301–1332)²⁰² existieren keine moderneren Forschungen, auch wenn sie unter den römischen Adel eingereiht wird.²⁰³ Bis 1376 sind keine weiteren Kanoniker aus dieser Familie bekannt.²⁰⁴

Ähnliches gilt für die Familie der seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts belegten Carelli, ein zweifelsohne römisches Adelsgeschlecht, dem Gregorius entstammte.²⁰⁵ Sein Peterskanonikat ist aufgrund seiner Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro im Herbst 1190 auf die Zeit davor anzusetzen.²⁰⁶

Bei zwei weiteren Kanonikern steht ohne Frage fest, dass sie als Mitglieder des römischen Adels angesprochen werden können, doch lassen sie sich keiner Familie eindeutig zuordnen. Das gilt zum einen für Octavianus, der mit Leo

¹⁹⁶ Der Subdiakon lässt sich in keinem Amt des Kapitels nachweisen, siehe das Biogramm Nr. 209.

¹⁹⁷ So Thumser, Rom, S. 42f.; zur bereits im 10. Jahrhundert erwähnten Kirche vgl. Huelsen, Chiese, S. 390 Nr. 4.

¹⁹⁸ So Rehberg, Familien, S. 47 F 10. Die Arcioni stellten im 14. Jahrhundert insgesamt vier Kanoniker an S. Maria Maggiore, vgl. ebd., S. 354f. M 22–M *25. Die Bindung der Familie an das Marienkapitel kommt auch in der Übertragung eines Casale an das Kapitel durch die Söhne des Pietro Arcioni zum Ausdruck, vgl. Carocci/Vendittelli, Origine, S. 111f.

¹⁹⁹ Montel, Chanoines, S. 433–439.

²⁰⁰ Zu Paulus Romani siehe das Biogramm Nr. 114; zu den Romani vgl. Thumser, Rom, S. 187f.

²⁰¹ Zu Matheus Angeli Thebaldi siehe das Biogramm Nr. 142; zu den Tebaldi vgl. Thumser, Rom, S. 203f. Die Familie stellte bis 1376 noch drei weitere Peterskanoniker, vgl. Montel, Chanoines, S. 438.

²⁰² Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 211.

²⁰³ So auch Rehberg, Kanoniker, S. 174 Anm. 21. Eine mögliche Verbindungslinie zu den bei Amayden, Storia, Bd. 1, S. 210, genannten Benedetti ist fraglich, da die dortigen Zeugnisse für die ältesten Familienmitglieder von 1445 stammen.

²⁰⁴ Montel, Chanoines, S. 433–439.

²⁰⁵ Zur Familie der Carelli vgl. Maleczek, Papst, S. 96 mit Anm. 296.

²⁰⁶ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 80.

de Monumento in Verbindung zu bringen ist. Dieser Familienzweig könnte wiederum von den Crescenzi abstammen.²⁰⁷ Zum anderen ist auch beim Magister Claudius (1255–1264) die genaue familiäre Herkunft nicht zu klären. Da sein Bruder, *J. cancellarij urbis*, jedoch als *nobilis vir* bezeichnet wird, ist seine Abstammung aus römischem Adel zweifelsfrei.²⁰⁸ Ob die Familie de Jacobinis zum römischen Adel gehört, ist hingegen fraglich. Als einziger Spross dieses Hauses – auch bis 1376 – war Leonardus de Jacobinis (1279–1303) im Kapitel vertreten.²⁰⁹

c) *Auswärtige Peterskanoniker*

Neben diesen, einzelnen römischen Familien zuzuordnenden Peterskanonikern lassen sich andere durch ihre nichtrömische Herkunft identifizieren. Auf die erstaunlich hohe Zahl von Peterskanonikern, die nicht aus Rom kamen, hat zumal für das 14. Jahrhundert bereits Montel hingewiesen. Vergleichende Studien haben gezeigt, dass sich das Peterskapitel in dieser „Internationalität“ deutlich von den beiden anderen großen Kapiteln der Stadt Rom absetzte.²¹⁰ Für das 13. Jahrhundert fehlen Vergleichsstudien. Doch zumal die Aufnahme von Klerikern aus dem Bereich nördlich der Alpen, genauer gesagt aus dem französischen Raum, ist ein erst mit Johannes XXII. (1316–1334) einsetzendes Phänomen und ein deutliches Signal für die veränderte Funktion des Peterskapitels für das Papsttum.²¹¹ Kamen die Peterskanoniker bis 1304 zwar nicht aus Regionen nördlich der Alpen, so finden sich doch bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts unter ihnen etliche, die zumindest nach ihrem Namen

²⁰⁷ Zu Octavianus siehe das Biogramm Nr. 62. Zu seiner Verwandtschaft mit Leo de Monumento vgl. Maleczek, Papst, S. 80. Zur Familie de Monumento vgl. Thumser, Rom, S. 132–135.

²⁰⁸ Vgl. Reg. Alex. IV., Nr. 2750; zu Claudius siehe das Biogramm Nr. 131.

²⁰⁹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 172. Montel, Chanoines, S. 433–439, konnte keinen weiteren Kanoniker aus dieser Familie nachweisen.

²¹⁰ Montel, Chanoines, S. 430f., konnte unter den 258 von ihm erfassten Peterskanonikern bei 62 nachweisen, dass sie nicht aus Rom kamen. Unter ihnen befinden sich sogar 14 aus Frankreich. Bis zum Pontifikat Bonifaz' VIII. nennt Montel zehn Peterskanoniker aus Italien, vgl. die Übersicht ebd., S. 426–430. Dass sich auch Kanoniker von nördlich der Alpen im Kapitel befunden hätten, lässt sich bei S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore nicht nachweisen, vgl. Rehberg, Roma docta, S. 148.

²¹¹ Es sei an die Situation zur Zeit Nikolaus' IV. erinnert, der die Residenzpflicht am Peterskapitel betonte und einschärfte, dass die Residenz an der Peterskirche der an allen anderen Kapiteln vorgehe, siehe unten S. 205–217. Es ist jedoch fraglich, ob die Kanoniker aus dem Bereich nördlich der Alpen tatsächlich am Peterskapitel residierten. Wahrscheinlicher ist hingegen, dass das Peterskanonikat den französischen Kanonikern lediglich als zusätzliche Pfründe diente. Dies mag sich zwar ebenso wie im 13. Jahrhundert zum Teil durch eine Nähe zum Papst erklären, doch hatte die Verlagerung der päpstlichen Residenz von Rom nach Avignon in Hinblick auf das Peterskapitel und die Präsenz seiner Kanoniker negative Folgen.

zu schließen das Licht der Welt außerhalb Roms erblickt hatten. Ihre genaue Herkunft ist nicht immer zu klären, doch weisen die Namenszusätze sie als Nicht Römer aus, indem sie sich ähnlich wie bei den Familienbezeichnungen als *de ...* nennen oder so bezeichnet werden.²¹² Der erste eindeutig nicht aus Rom stammende Peterskanoniker ist der zwischen 1141 und 1144 in den Quellen als Kapitelmitglied erscheinende Johannes de Bulgaro, der nach seinem Namen zu urteilen aus dem heute abgegangenen, bei Trient gelegenen Bolgher stammte.²¹³ Doch blieben von ihrer Herkunft her auswärtige Peterskanoniker bis zum letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die Ausnahme.²¹⁴ Ab diesem Zeitpunkt stammen erstaunlich viele Peterskanoniker aus dem weiteren mittelitalienischen Bereich; von 1277 bis 1304 sind nicht weniger als mindestens zwölf Peterskanoniker nicht römischer Herkunft.²¹⁵ Es dürfte kein Zufall sein, dass

²¹² Hinsichtlich der Frage, wo die vermuteten Orte geographisch liegen oder ob es sich um eine klare Ortsangabe handelt, sind die Namenszusätze bei folgenden neun bzw. elf Peterskanonikern nicht eindeutig zu klären: Crescentius de Sassa (Nr. 19), Theodor de Belizzo (Nr. 38), Gregorius de Deolosilo (Nr. 53), Petrus de Stefulo (Nr. 68), Nicolaus Laurentii de Conrado (Nr. 113), Johannes de Cartellaria (Nr. 129), Petrus de Zatro (Nr. 186). Wohl eher ein Familienname verbirgt sich hinter den Namenszusätzen von Franciscus de Mancinis (Nr. 184) und Jacobus de Fordivolijs (Nr. 195), da sie im Plural stehen. Um einen Weinort handelt es sich sicherlich beim Herkunftsort des Angelus de Vineis (Nr. 168), der jedoch nicht zu identifizieren ist. Paulus Nicolaus de Lupzio (Nr. 64) könnte eventuell aus Lozio stammen, nordöstlich des Lago d'Iseo gelegen, doch ist dies lediglich eine Vermutung aufgrund der Ähnlichkeit mit dem heutigen Ortsnamen. Die Lage widerspricht einer möglichen Identifizierung jedoch nicht, wie die Herkunft des im Folgenden behandelten Johannes de Bulgaro belegt.

²¹³ Siehe das Biogramm Nr. 41. Möglicherweise ist das Peterskanonikat des Johannes de Furca (Nr. 225), der wohl aus Force in der Provinz Ascoli Piceno stammte, vor das des Johannes de Bulgaro zu setzen. Das Kanonikat des Johannes ist allein aus dem Nekrolog zu erschließen und daher nicht genau zu datieren, siehe die Bemerkungen zu seinem Biogramm.

²¹⁴ Bis zu Albertus von Parma (Nr. 152), der ab 1273 als Peterskanoniker zu belegen ist, sind die Herkunftsorte außer bei Johannes de Bulgaro lediglich bei vier weiteren Kanonikern nachzuweisen: Stefanus Moticauva (Nr. 51), der vermutlich aus einem Ort kam, der nach dem gleichnamigen Fluss bei Scicli in der Provinz Ragusa (Sizilien) benannt war (*Mothycanus fluvius*); Nicolaus de Tullio (Nr. 56) stammt vermutlich aus dem toskanischen und nach dem dortigen Kloster im Mittelalter *Tullium* benannten Ort, heute Valle Benedetta, der zu Livorno gehört; Petrus de Boccea (Nr. 77) stammte sicher aus dem wenige Kilometer nordwestlich von Rom gelegenen Ort Boccea; Jordanus Piruntus (Nr. 149) entstammte dem Geschlecht der Pironti, die ihren Ursprung und Sitz in Terracina hatten, das ca. 130 Kilometer südöstlich von Rom an der Küste liegt.

²¹⁵ Es handelt sich um folgende Peterskanoniker: Bobo de Arfolis (Nr. 153) aus Arsoli in der Diözese Tivoli, Montel, Chanoines, S. 426; Johannes (de Sutrio) (Nr. 160) aus Sutri, fehlt bei Montel; Petrus Oddonis de Pofis (Nr. 180) aus Pofi in der Diözese Veroli, ebd., S. 427; Johannes de Tuderto (Nr. 204) und Rainutius de Tuderto (Nr. 205) aus Todi, ebd., S. 427; Petrus (Mathei infantis) de Reate (Nr. 210) aus Rieti, ebd., S. 428; Paulus de Isernia (Nr. 212) aus Isernia, ebd., S. 428; Johannes de Flaiano (Nr. 214) vermutlich aus Fiano Romano in der Diözese Nepi, ebd., S. 426; Lado de Velletero (Nr. 216) aus Velletri, ebd., S. 426; Octavianus de Labro (Nr. 217) aus Labro in der Diözese Rieti, ebd., S. 428; Gregorius de Genezano (Nr. 218) aus Genazzano

die Zunahme der von außerhalb Roms kommenden Peterskanoniker und die Kapitelreform durch Giangaetano Orsini (1277/79) zeitlich zusammenfallen. Mit der Reform ging offenbar auch eine Öffnung des Kapitels für auswärtige Kleriker einher. Zumal aus der Perspektive des Untersuchungszeitraums wird deutlich, dass zwar bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts einige Peterskanoniker dem außerrömischen Bereich entstammten, dass sie jedoch erst ab der Kapitelreform Giangaetano Orsinis gehäuft in das Kapitel aufgenommen wurden. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass diese „auswärtigen Peterskanoniker“ nicht ohne Unterstützung von außen in das Kapitel kooptiert wurden. Dieselben strukturellen Gründe, die es den Peterskanonikern vermutlich erleichterten, an auswärtige Pfründen zu gelangen,²¹⁶ könnten auch die verstärkte Aufnahme von Auswärtigen in das Kapitel unterstützt haben: Der nicht zuletzt aufgrund der Besitzungen geographisch weit reichende Handlungshorizont der Peterskanoniker ist hier ebenso zu nennen wie die personelle Verschränkung von Peterskapitel und päpstlicher Kapelle, die ein Personen- und Informationsnetz schufen, das weit über die Stadt Rom hinausreichte. Diese strukturellen Gegebenheiten können die Aufnahme von Auswärtigen in das Peterskapitel zwar wesentlich befördert haben, doch bestanden sie bereits weit vor der plötzlich häufigeren Aufnahme von Peterskanonikern, die nicht aus der Ewigen Stadt kamen, und können somit kaum als die ausschlaggebende Ursache benannt werden. Und so erstaunt der Befund auch nicht, dass offenbar weder die päpstliche Kapelle bei der Aufnahme Auswärtiger in das Peterskapitel eine bedeutende Rolle spielte noch – soweit erkennbar – die Besitzungen des Peterskapitels.²¹⁷

Strukturelle Erklärungsversuche scheiden folglich aus, doch ebenso zu vermutende Interessen der beiden Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini und Matteo Rosso Orsini. Denn eine gezielte Klientelwirtschaft scheint sich

in der Diözese Palestrina, ebd., S. 426; Nicolaus de Monterano (Nr. 213) aus Monterano, das ebd., S. 428, mit dem Ort Monterado in der Provinz Ancona zu identifizieren suchte, doch ist wesentlich wahrscheinlicher, dass er aus dem unweit des Braccianosees liegenden Monterano stammte, das heute ein Teil der Gemeinde Canale Monterano ist. Das alte Monterano wurde 1799 von französischen Truppen zerstört und anschließend von der Bevölkerung aufgegeben, ist als reizvolle Ruine jedoch noch heute zu besichtigen. Der erste Beleg für Nicolaus de Monterano ist nicht mit ebd., S. 431 Nr. 66, auf 1318 zu setzen, sondern auf 1303. Bereits 1273 ist Albertus de Parma (Nr. 152) als Peterskanoniker nachzuweisen, die Herkunft aus Parma bereits bei ebd., S. 428.

²¹⁶ Siehe unten S. 205–217.

²¹⁷ Lediglich zwei dieser auswärtigen Peterskanoniker waren zugleich auch päpstliche Kapläne: Paulus de Isernia (Nr. 212) und Nicolaus de Monterano (Nr. 213). Ein Vergleich mit den zinspflichtigen Besitzungen des Peterskapitels zeigt, dass ihre Herkunft lediglich in vier Fällen mit Besitzungen des Kapitels identisch ist, bei Petrus de Bucccia (Nr. 77), Johannes (de Sutrio) (Nr. 160) sowie Rainutius und Johannes de Tuderto (Nr. 204f.). Durch die Zinsverzeichnisse sind allerdings nicht alle Besitzungen des Peterskapitels erfasst.

hinter der Aufnahme der auswärtigen Peterskanoniker nicht zu verbergen.²¹⁸ Die Besitzgeschichte der Orsini oder anderer im Kapitel präsenter und mit den Orsini verbundener Familien fördert keine Hinweise zutage, welche die Herkunft dieser außerrömischen Peterskanoniker erklären könnte.²¹⁹

Die Suche nach möglichen Verbindungen der auswärtigen Peterskanoniker zu den für die Zusammensetzung des Peterskapitels entscheidenden Kräften führte ins Leere. Anstelle von eindeutig zu identifizierenden und klar einem Personenverband zuzuordnenden Personen finden sich unter ihnen zum Großteil lediglich unauffällige Lebensläufe, Kanoniker, über die man wenig weiß, die nicht weiter nach außen hervortraten und keine Spuren in den überlieferten Quellen hinterlassen haben. Bietet vielleicht genau dieser Umstand die Erklärung dafür, wieso sie in das Peterskapitel gelangten? Sollte die Aufnahme der auswärtigen Peterskanoniker dadurch zu erklären sein, dass in Rom zu wenige „nicht belastete“ Kleriker zu finden waren, die weder zur Klientel der Orsini und den mit ihr verbundenen Familien oder der Colonna und ihrem Personennetz gehörten? Doch auch wenn dem so gewesen wäre, was hätte die Kardinalarchipresbyter daran gehindert, mehrere ihrer eigenen Kandidaten in das Kapitel zu bringen? Wieso finden sich mit der Reform nicht plötzlich lauter Orsini im Kapitel? Wieso steigt die Zahl der Peterskanoniker aus mit den Orsini verbundenen Familien nicht sprunghaft an? War die Zeit für eine derartige Klientelpolitik noch nicht reif? Hatten die Kardinalarchipresbyter nicht die notwendige Gewaltfülle, um ihre Kandidaten in das Kapitel zu bringen?

Die Ursachen für den Wandel sind vielschichtig, und man wird ihn nicht durch ein einziges, entscheidendes Kriterium erklären können. Auch wird man sich davor hüten müssen, aus der Dominanz der Orsini im Peterskapitel zu Beginn des 14. Jahrhunderts retrospektiv langfristige, wohl durchdachte Strategien der Familie im Kapitel rekonstruieren zu wollen. Denn dass auf Matteo Rosso Orsini noch weitere Orsini als Kardinalarchipresbyter folgen würden, war zum Zeitpunkt der Ernennung des Matteo Rosso durch Nikolaus III. noch nicht abzusehen. Zwar ist es offensichtlich, dass einige der Peterskanoniker nach der Kapitelreform durch die Orsini in das Kapitel des Apostelfürsten aufgenommen wurden. Doch verweist die bis zu Napoleone Orsini ausgebliebene

²¹⁸ Nur bei Petrus de Reate (Nr. 210) liegt die Verbindung zu den Orsini auf der Hand, da er Kämmerer und Kaplan des Kardinalarchipresbyters Matteo Rosso Orsini war, später – wohl erst nach dem Tod Matteo Rosso Orsinis – auch Kaplan des ebenfalls im Peterskapitel vertretenen Jacopo Stefaneschi.

²¹⁹ Allein bei Bobo de Arfulis (Nr. 153), der vermutlich aus Arsoli in der Diözese Tivoli kam, so Montel, *Chanoines*, S. 426, könnte man einen Zusammenhang mit den Orsini vermuten. Doch die Orsini erwarben Arsuli offenbar erst ca. 1300, vgl. Carocci, Baroni, S. 392. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Bobo bereits vor dem Erwerb Arsulis durch die Orsini in engerem Kontakt zur Familie der Orsini stand, was diese dazu bewogen haben könnte, die Aufnahme Bobos im Peterskapitel zu betreiben.

Dominanz der Familie innerhalb des Peterskapitels auf eine bis dahin noch relativ starke Rolle des Kapitels gegenüber dem Kardinalarchipresbyter.²²⁰ Dass das Kapitel nach der schlagartigen Vermehrung der Kanonikerpründen und der zusätzlichen Schaffung der Benefiziatenstellen nicht sofort durch die Orsini und mit ihnen in Verbindung stehende Familien dominiert wurde, bezeugt diese starke Stellung auch gegenüber einem Giangaetano beziehungsweise Nikolaus III., der sich bei der Förderung seiner Familienmitglieder sonst kaum durch Zurückhaltung auszeichnete.²²¹ Mit der Reform von 1277 war es plötzlich notwendig geworden, das Kapitel in einem bisher nicht gekannten Ausmaß personell zu ergänzen. Die bis 1277 residierenden Kanoniker stellten nach der Aufnahme der neuen Peterskanoniker eventuell weniger als die Hälfte des Kapitels dar.²²² Hätte der Kardinalarchipresbyter Giangaetano zu diesem Zeitpunkt tatsächlich die Möglichkeit gehabt, seine Familie innerhalb des Kapitels mit einem Schlag in eine dominierende Position zu bringen, wer würde zweifeln, dass er es getan hätte. Stattdessen finden sich fortan kontinuierlich Kanoniker, die aus keiner römischen Familie kamen und die damit auch keine „Hausmacht“ in der Stadt besaßen. Aus dieser Perspektive lässt sich die Besetzung der durch die Reform geschaffenen Stellen als Ausdruck eines Kompromisses deuten, den die im Kapitel miteinander ringenden Parteiungen gefunden hatten: die Aufnahme von unparteiischen Kandidaten.

Die Öffnung des Kapitels für Auswärtige ist in dieser Perspektive als die Folge einer (noch) nicht dominierenden Rolle der Kardinalarchipresbyter dem Kapitel gegenüber zu interpretieren. Und es dürfte kein Zufall sein, dass die Reihen des Kapitels 1277 nicht allein aus den orsinifreundlichen Familien ergänzt wurden, sondern dass etliche Kanoniker, die ebenfalls zu diesem Zeitpunkt ins Kapitel gelangten, unauffällig blieben und nicht aus herausragenden römischen Familien stammten.²²³

d) Struktur der Zusammensetzung am Peterskapitel

Von den insgesamt 48 eindeutig einer Familie zuzuweisenden Peterskanonikern stammten wie gesehen 20 aus dem baronalen Adel Roms und 28 aus dem

²²⁰ Siehe auch oben S. 164–166.

²²¹ Carocci, *Nepotismo*, S. 124–127.

²²² Die Benefiziaten waren zwar ebenso 30, doch hatten sie bei den entscheidenden Vorgängen im Kapitel kein Stimmrecht, siehe oben S. 99–102.

²²³ Zu nennen sind hier: Bobo de Arfulis (Nr. 153), Alexander (Nr. 158), Johannes Henrici (Nr. 159), Johannes de Sutrio (Nr. 160), Laurentius (Nr. 161), Petrus Ricci (Nr. 163) und Thomas domini Oddonis Celle (Nr. 167). Die acht genannten Kanoniker dürften alle nach der Reform von 1277 ins Peterskapitel gelangt sein. Sie sind spätestens am Ende dieses Jahres erstmalig im Kapitel nachzuweisen. Abgesehen von Bobo Arfulis handelt es sich jedoch ausschließlich um Benefiziaten (unsicher ist die Stellung des Alexander).

nichtbaronalen Adel. Vor dem Ende des 12. Jahrhunderts ließ sich kein Peterskanoniker einer Familie zuordnen. Bezieht man die Zahl der 48 Kanoniker daher allein auf die ab 1200 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nachzuweisenden 148 Peterskanoniker, so ist klar, dass lediglich knapp ein Drittel der Kanoniker familiär zuzuordnen ist. Mit anderen Worten: Für zwei Drittel lässt sich nicht nachweisen, dass sie dem römischen Adel entstammten. Dies mag teilweise auf die schlechte Quellenlage zurückzuführen sein, die eine eindeutige Identifizierung nicht immer zulässt. Doch wird man diesen hohen Wert nicht völlig wegdiskutieren können.²²⁴ In jedem Fall kann vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse die Mitgliedschaft im Peterskapitel wohl kaum als zweifelfreies Indiz für das hohe Prestige einer Familie innerhalb des sozialen Gefüges der Stadt angeführt werden.²²⁵ Als Ergebnis der Analyse der familiären Herkunft der Peterskanoniker ist vielmehr festzuhalten, dass das Peterskapitel nicht allein dem Adel offen stand. Auch der Gesamtcharakter des Kapitels ist nicht durch den römischen Adel geprägt, geschweige denn durch den baronalen Adel der Stadt. Dieser stellte bis 1304 lediglich 20 Peterskanoniker.²²⁶ Die allgemeinen Bemerkungen zur Schwierigkeit der exakten Identifikation der Peterskanoniker gelten grundsätzlich zwar auch für die Mitglieder des Kapitels aus baronalen Familien. Doch je mehr das 13. Jahrhundert seinem Ende entgegengeht, desto sicherer ist bei ihnen mit einem Beinamen zu rechnen, der sie als Mitglied einer Familie ausweist. Zwar ist auch am Ende des 13. Jahrhunderts nicht auszuschließen, dass beispielsweise ein Mitglied der Familie lediglich mit seinem Vornamen erscheint, ohne eine Kennzeichnung wie *de filiis Ursi*, doch ist das zu diesem Zeitpunkt die Ausnahme, so dass einige Befunde der personellen Zusammensetzung des Kapitels begründet als auffällig bezeichnet werden können. Dies bedeutet umgekehrt jedoch nicht, dass ein Peterskanoni-

²²⁴ Zur Überrepräsentierung der sozial höher stehenden Personen in den Quellen vgl. allgemein Esch, Überlieferungs-Chance, S. 544; am Beispiel der weiblichen Kölner Klöster und Stifte zwischen 1120 und 1320 die Bemerkungen von Felten, Kanonissenstifte, S. 69f.

²²⁵ Dagegen spricht Vendittelli, Curtabraca, S. 272, mit Blick auf die Familie Curtabraca vom Peterskanonikat in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als „un privilegio riservato solo a membri di famiglie eminenti“. So führt auch Rehberg, Familien, S. 111 P 31, für die Papareschi aus: „Auf dem römischen Pfründensektor führte der Machtverfall der Familie dazu, dass nach 1350 nur noch Stefano Papareschi das alte Geschlecht in einem der angesehensten römischen Kapitel, demjenigen von St. Peter, vertrat“, mit Verweis auf Montel, Chanoines, S. 25 Nr. 27. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass die Mitgliedschaft im Peterskapitel kein Indikator für den Stellenwert einer Familie sein muss. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass Stefano Papareschi den ersten aus dieser Familie nachzuweisenden Peterskanoniker darstellte, sein Kanonikat folglich schwer zur Veranschaulichung des Machtverfalls dieser Familie dienen kann.

²²⁶ Hinsichtlich der Präsenz des baronalen Adels in diesem Kapitel sind noch fünf Kardinalarchipresbyter aus diesen Familien hinzuzurechnen, so dass man insgesamt auf eine Zahl von 25 kommt.

kat kein entsprechendes soziales Prestige für die Kanoniker mit sich brachte.²²⁷ Nur stand dieses offenbar nicht nur einem kleinen exklusiven Kreis offen. Der Befund für das Peterskapitel entspricht daher keineswegs der von Aloys Schulte für die deutsche Kirche formulierten und bis heute wirkmächtigen These einer Verschränkung von bedeutenden Kapiteln und Adel.²²⁸

Es ist erstaunlich, dass die Hälfte der baronalen Peterskanoniker aus den beiden Familien Sant'Eustachio und Conti stammen. Bei den Conti mag dies auf Innozenz III. zurückzuführen sein, den eigentlichen Begründer der herausragenden Stellung dieses Geschlechts in Rom. Die enge Bindung dieses Papstes an das Peterskapitel, aus dem heraus er seine kirchliche Karriere bis auf die Kathedra Petri begonnen hatte, setzte sich in der Familie fort, so dass sich die Verbindung von Conti und Peterskapitel über Innozenz III. hinaus verstetigte. Bei den Sant'Eustachio ist eine konkret an einer Person zu fixierende Verbindung zum Peterskapitel nicht herzustellen. Die starke Präsenz dieser Familie im Kapitel ist nicht auf den Einfluss einer Person zurückzuführen, sondern dürfte vielmehr durch ihre bereits im 12. Jahrhundert bedeutende Stellung bedingt gewesen sein. Doch müssen auch diese Zahlen in der richtigen Relation gesehen werden. Sollten die Sant'Eustachio und Conti zu einem Zeitpunkt selbst drei Kanoniker auf einmal gestellt haben, so ist jedoch numerisch von keiner Dominanz dieser Familien innerhalb des Kapitels auszugehen. Das Peterskapitel stand folglich auch nicht unter dem Einfluss einer einzelnen Familie oder der beiden Familien Conti und Sant'Eustachio, wie dies für das 14. Jahrhundert für die Orsini formuliert wurde.²²⁹ Auf der anderen Seite ist die herausgehobene Stellung dieser beiden Familien nicht zu verkennen, denn keiner anderen Familie gelang es, auf Dauer und in größerer Zahl Familienmitglieder in das Kapitel zu entsenden.

Will man eine Struktur in der personellen Zusammensetzung des Peterskapitels erkennen, so wird die Konzentration allein auf eine Familie nicht aus-

²²⁷ So ist etwa die Begleitung dreier Peterskanoniker durch Wappenträger (*scutifer*) bei einem Vertragsabschluss als sichtbares Zeichen ihres sozialen Standes zu interpretieren, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50, vom 2. September 1245. Die Unterstützung durch Knechte ist an römischen Kapiteln offenbar nicht ungewöhnlich. So sprechen die Statuten des Kapitels von S. Maria Maggiore explizit von *servientes*, welche die Kanoniker dort hatte, vgl. Thumser, Statuten, S. 321 Art. 52: *Item statuimus, quod nullus servientium canonicorum intret palatium, quod dicitur dormitorium, sine domino suo aut cellarario ...*

²²⁸ Zur grundsätzlichen Kritik an Schulte vgl. Felten, Kanonissenstifte. Für weiterreichende Aussagen hinsichtlich römischer oder gar mittelitalienischer Kapitel müssen jedoch zunächst weitere Kapitel sorgfältig aufbereitet werden, um nicht denselben Fehler einer Schließung von Befundlücken durch konstruierte Parallelfälle zu begehen, der bis heute in der deutschen Forschung nachwirkt, vgl. ebd., S. 54–74.

²²⁹ Huyskens, Kapitel. Montel, Chanoines, S. 440, spricht vorsichtiger von einer starken Repräsentation der Orsini im Kapitel und hohem Einfluss.

reichen. Vielmehr sind sowohl die im Kapitel vertretenen als auch die nicht vertretenen Familien auf ihre Beziehungen zueinander zu untersuchen. Dabei springt sofort ins Auge, dass einige herausragende baronale Familien der Stadt nicht im Peterskapitel vertreten waren: die Anguillara, Annibaldi, de Cardinale (Bonaventura, Romani), die Hauptlinie der Colonna und die Normanni. Bei den Anguillara und de Cardinale mag dies nicht weiter verwundern, da sie zumindest im 14. Jahrhundert auch an den beiden anderen großen Kapiteln keine Familienmitglieder untergebracht hatten, doch dies trifft auf die drei anderen Geschlechter nicht zu.²³⁰ Erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts stellten die Normanni zwei Peterskanoniker, in einer Zeit, in der die Familie offenbar noch eng mit den Orsini verbunden war.²³¹ Zwar war für die Colonna mit Johannes de Columpna ein herausragender Vertreter ihrer Familie im Peterskapitel, doch dürfte seine Aufnahme in das Peterskapitel wohl vor allem auf die zu Beginn des 13. Jahrhunderts große Nähe zu den Conti zurückzuführen sein. Kein anderer Repräsentant der Hauptlinie dieser mächtigen und in den beiden anderen Kapiteln zahlreich vertretenen Familie fand den Weg in das Peterskapitel,²³² obwohl mit dem ersten Kardinal aus der Familie, der zugleich Peterskanoniker war, dafür gute Voraussetzungen geschaffen gewesen wären. Derartige günstige Umstände mussten jedoch nicht immer zum Ziel führen. Die Annibaldi,

²³⁰ Am Peterskapitel stellten die de Cardinale auch bis 1376 keinen Kanoniker, die Anguillara hingegen einen, vgl. Montel, Chanoines, S. 444f. Nr. 98, *Ursus quondam Francisci, comitis Anguillarie*, der zwischen 1323 und 1329 nachzuweisen ist. Er war ein Neffe des Kardinaldiakons Giangaetano Orsini von S. Teodoro und dürfte wohl auf diesem Wege in das Peterskapitel gelangt sein. Die Anguillara und de Cardinale hatten im 14. Jahrhundert offenbar kein einziges Kanonikat an S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore, vgl. Rehberg, Kanoniker, s. v. Anguillara u. Cardinale beziehungsweise Bonaventura. Zur Rolle der Annibaldi, Colonna und Normanni in den beiden Kapiteln vgl. ebd., S. 113–118 u. 128–132. Die Normanni sind an Einfluss und zahlenmäßiger Repräsentation in den beiden Kapiteln nicht mit den Colonna und Annibaldi zu vergleichen. Sie stellen am Marienkapitel zwei und am Laterankapitel vier Kanoniker, ebd. M 16, M 17, L 46, L 47, L 48 u. L 49. Zu ihnen vgl. auch Vendittelli, Castrum. Zu den Familien Anguillara und de Cardinale, die auch als Bonaventura oder Romani bezeichnet werden, vgl. Carocci, Baroni, S. 299–309 u. 343–351. Da das Laterankapitel im 13. Jahrhundert noch ein reguliertes Kapitel war, wäre eine Vergleichsstudie für diese Zeit wenig sinnvoll. Eine verlässliche und umfassende Untersuchung für das Marienkapitel im 13. Jahrhundert, die bisher immer noch fehlt, ist umso wünschenswerter.

²³¹ Bei den Peterskanonikern handelt es sich um Magister Jacobus de Normanni (1306–1316), der ein Cousin des Kardinalarchipresbyters Napoleone Orsini war, und Johannes Stephani de Normannis (1321), vgl. Montel, Chanoines, S. 399f. Nr. 4 u. S. 422 Nr. 44. Zur Verbindung der Normanni mit den Orsini bis zu ihrem Wechsel auf die Seite der Colonna ab den 1330ern vgl. Rehberg, Familien, S. 37–39 F 6. Zu den zahlreichen ehelichen Verbindungen mit den Orsini vgl. auch Carocci, Baroni, Stammtafel nach S. 386.

²³² Johannes Landulphi Odonis de Columna, siehe Biogramm Nr. 203, kam aus der Linie Rioffredo, die sich zusammen mit den Caetani in den Auseinandersetzungen um Bonifaz VIII. gegen die Hauptlinie der Colonna stellte.

bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts am Laterankapitel die fast gleichwertigen Gegenspieler der Colonna, stellten mit Riccardo Annibaldi sogar einen Kardinalarchipresbyter an St. Peter. Dennoch scheint kein Annibaldi den Weg ins Peterskapitel gefunden zu haben.

Ähnliches gilt für das personelle Umfeld der Annibaldi, für die mit diesen in Verbindung stehenden Familien. Nur die de Ponte konnten zwei Angehörige in das Kapitel des Apostelfürsten entsenden. Doch dürfen die weißen Flecken im genealogischen Atlas des Peterskapitels im Bereich des nichtbaronalen Adels nicht überinterpretiert werden, da der potentiell in das Peterskapitel aufzunehmende Personenkreis hier viel größer war als beim baronalen Adel. Die 28 Peterskanoniker aus dieser Adelsschicht stammen aus 21 unterschiedlichen Familien. Hier ist das Fehlen von Familien weniger aussagekräftig als beim baronalen Adel, da 13 Familien lediglich durch einen Peterskanoniker vertreten sind, für den oft genug nur ein Quellenbeleg angeführt werden kann. Die Unsicherheit aufgrund des Überlieferungszufalls ist somit größer als bei den in der Regel häufiger genannten Vertretern aus baronalem Adel.

Zwei Peterskanoniker aus dieser Adelsschicht können mit den Colonna in Verbindung gebracht werden: Diomedes de Archionibus (1301–1303) und eventuell auch Petrus Sarracenus (1277–1278). Vielleicht ist es aber kein Zufall, dass hier lediglich ein Familienmitglied in das Peterskapitel gelangte.²³³ Dass Petrus Sarracenus bereits unter Nikolaus III. als päpstlicher Kaplan belegt ist, später als Rektor der Massa Trabaria tätig war und schließlich zum Bischof von Monopoli aufstieg, bevor er nach Vicenza transferiert wurde, könnte darauf hindeuten, dass Petrus Sarracenus nicht so sehr aufgrund verwandtschaftlicher Einbindungen, sondern aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten in das Peterskapitel berufen worden war.²³⁴ Das unauffällige Leben des Diomedes de Archionibus aus dem Geschlecht der Arcioni bietet hingegen keine Anhaltspunkte für eine derartige Interpretation.²³⁵

Und dennoch werden die Antagonismen innerhalb des römischen Adels auch in der Zusammensetzung des Peterskapitels deutlich. Es dürfte kein Zufall sein, dass sich zwei Vertreter der Pierleoni im Kapitel fanden, die Familie darüber hinaus auch einen Kardinalarchipresbyter stellte und die Frangipane kein einziges Familienmitglied als Peterskanoniker ansprechen konnten – die Gegensätze beider Familien sind bekannt. Ebenso lassen sich auf der Ebene des nichtbaronalen Adels Beziehungen erkennen, welche die Auseinandersetzungen beziehungsweise Verbindungen des baronalen Adels auf einer darunter

²³³ Auch bis 1376 stellen beide Familien keine weiteren Peterskanoniker, vgl. in der Reihenfolge der genannten Familien *Montel*, *Chanoines*, S. 438 u. 433.

²³⁴ Siehe die einzelnen Belege im Biogramm Nr. 156.

²³⁵ Über ihn ist nichts weiter bekannt, als dass er Peterskanoniker war und in vier Urkunden genannt wird, siehe die Belege im Biogramm Nr. 209.

liegenden Ebene widerspiegeln. Zwar sind einige dieser Familien nicht klar einer baronalen Familie zuzuordnen, so die Crescenzi, Curtabraca, Romani oder Tosti. Bei anderen ist die Zuordnung zum Umkreis einer baronalen Familie hingegen offensichtlich. Vergegenwärtigt man sich nochmals, dass die Conti und Sant'Eustachio die Hälfte aller Peterskanoniker aus dem baronalen Adel stellten, so scheint die bevorzugte Stellung dieser beiden Geschlechter auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung der nichtbaronalen Peterskanoniker gehabt zu haben. Zwar lässt sich den Sant'Eustachio allein die Familie der Gandolfi zuordnen, die lediglich einen Peterskanoniker stellte. Doch die mit den Conti verbundene Familie de Judice war ebenso wie die Conti das gesamte 13. Jahrhundert im Peterskapitel vertreten und stellte mit vier Kanonikern lediglich einen weniger als die Conti. Auch die Tebaldi gehören vermutlich zum Umfeld der Conti.²³⁶ Das dritte baronale Geschlecht, das bei den Peterskanonikern aus dem nichtbaronalen Adel als Bezugspunkt deutlich zu erkennen ist, sind die Orsini. Sie stellten während des Untersuchungszeitraums zwar lediglich einen Peterskanoniker aus den eigenen Reihen, auch wenn sie das Kapitel durch zwei aufeinander folgende Kardinalarchipresbyter fast dreißig Jahre lang leiteten (1276–1305). Zu dem um die Orsini gruppierten Adelsverband gehören die de Vecçosis, Ilperini und Malabranca. Die ersten beiden stellten je zwei Peterskanoniker, die Malabranca bis 1304 lediglich einen. Dass diese drei Geschlechter erst nach 1277 und damit nach der Kapitelreform durch Giangaetano Orsini im Kapitel vertreten waren, ist sicher kein Zufall und relativiert die Aussage von der fehlenden Fraktion der Orsini im Kapitel bis ins 14. Jahrhundert hinein. Tritt die helfende Hand der Orsini bei Angelus de Vecçosis deutlich zutage, so ist sie auch hinter der Aufnahme der anderen fünf Peterskanoniker aus dieser Gruppe zu vermuten, namentlich durch die Unterstützung von Giangaetano Orsini und dessen Nachfolger im Kardinalarchipresbyterat, Matteo Rosso Orsini.

Am Beispiel der Sant'Eustachio und Conti war deutlich geworden, dass man nicht von der Dominanz einer einzelnen Familie innerhalb des Peterskapitels sprechen kann. Doch fasst man die untereinander durch Heiraten und gemeinsame Interessen verbundenen Familien zu einer Einheit zusammen, so ergibt sich aus den Conti, Sant'Eustachio, de Judice, de Vecçosis, Ilperini, Gandolfi, Malabranca, Orsini und Tebaldi ein erstaunlich großer Block innerhalb des Kapitels. Nicht weniger als 23 Peterskanoniker lassen sich dieser Gruppe zurechnen.²³⁷ Doch dieser Block war nicht statisch, sondern veränderte und erweiterte sich oder schloss ganze Gruppen aus. So sind dieser Gruppe am Ende des 13. Jahrhunderts sicherlich auch die vermutlich noch unter Nikolaus

²³⁶ Zu den Tebaldi vgl. Thumser, Rom, S. 203f.

²³⁷ Sie setzt sich numerisch aus fünf Conti, fünf Sant'Eustachio, vier de Judice, zwei de Vecçosis, zwei Ilperini und je einem Gandolfi, Malabranca, Orsini und Tebaldi zusammen.

III. in das Peterskapitel aufgenommenen Caetani hinzuzurechnen²³⁸ sowie die mit den Orsini in enger Verbindung stehenden Stefaneschi und Savelli. Diese, die Caetani, Conti, Malabranca und Orsini waren auch die einzigen aus diesem Block, die noch nach 1304 neue Peterskanoniker aus ihren eigenen Reihen hervorbrachten. Das Ausscheiden der Sant'Eustachio nach dem Untersuchungszeitraum zeigt nicht nur eine Veränderung im personalen Gefüge des Peterskapitels an, sondern spiegelt ebenso die Polarisierung des römischen Adels am Ende des 13. Jahrhunderts in je eine Gruppe um die Colonna und um die Orsini wider. Es dürfte kein Zufall sein, dass die Sant'Eustachio ab dem Zeitpunkt nicht mehr im Peterskapitel präsent waren, als sie intensiv mit den Colonna kooperierten.²³⁹

Der Aufstieg der Orsini spiegelt sich in einer zunehmenden Zahl von Kanonikern im Kapitel wider, die familiär mit den Orsini verbunden sind. Die Plätze einiger dieser Familien nahmen die Orsini jedoch ab dem Beginn des 14. Jahrhunderts selbst ein. Doch dieser Verdrängungsprozess setzt erst deutlich nach dem Pontifikat Nikolaus' III. ein und ist auch nicht mit dem Kardinalarchipresbyter Matteo Rosso Orsini in Verbindung zu bringen. Betrachtet man die personelle Zusammensetzung am Ende des 13. Jahrhunderts aus diesem Blickwinkel, so wird man die Orsini folglich trotz fehlender Präsenz der eigenen Familienmitglieder bei der Nennung der am Kapitel maßgeblichen Familien nicht außer Acht lassen können. Denn über ihr Verwandtschaftsnetz bildeten sie mit anderen Familien einen Adelsverbund, in dem ihr Gewicht kontinuierlich zunahm.

4. Kirchliche Karrieren

Im Folgenden werden die kirchlichen Karrieren der 231 Peterskanoniker näher beleuchtet. In welche Positionen konnten sie aufrücken, gab es bestimmte, immer wieder auftretende Muster, so dass einige Karrierewege als für Peterskanoniker typisch gedeutet werden können? Welche Rolle spielte das Kanonikat an der Peterskirche innerhalb dieser kirchlichen Karrieren? War das Peterskapitel ein Katalysator für den Aufstieg oder war es lediglich eine Versorgungsanstalt für Personen, die eine kuriale Karriere bereits hinter sich hatten? Wie bereits aus diesen wenigen Fragen zu ersehen ist, ist der Zeitpunkt, an dem die Peterskanoniker ihr Kanonikat an der Kirche des Apostelfürsten in ihrer Vita antraten, von entscheidender Bedeutung. Liegt das Kanonikat am Ende der Karriere, so ist dem Peterskapitel kaum die Funktion eines Sprungbretts zu Höherem

²³⁸ Siehe oben S. 183f.

²³⁹ Vgl. zu den engen Verbindungen am Beginn des 14. Jahrhunderts Rehberg, Familien, S. 42f. F 7.

zuzuweisen. Ist dem nicht so, ist damit die Funktion des Peterskapitels noch nicht eindeutig beschrieben. Denn auch wenn das Kanonikat am Beginn einer Karriere stehen sollte, ist ebenso zu hinterfragen, wieso diese Person Peterskanoniker wurde. Welches Gewicht kam dem Kapitel im Vergleich zu anderen Faktoren zu? Die Zugehörigkeit zum römischen Adel oder der päpstlichen Kapelle ist schon lange von der Forschung als für den Aufstieg von Klerikern förderliches Kriterium erkannt worden. Kommt dem Peterskapitel überhaupt eine Bedeutung für den Aufstieg zu, wenn die beiden anderen Herkunftsmerkmale Adel und Kapelle den Aufstieg ebenso erklären könnten? Erneut ist es vor allem der Vergleich mit den anderen beiden bedeutenden römischen Kapiteln S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore, der hier Aussagen möglich macht, der eine Verdichtung von Karrieremustern und somit eine wichtige Rolle des Peterskapitels erkennen lässt, auch wenn dies aufgrund der fehlenden Vorarbeiten nicht in allen Bereichen möglich ist.

a) Pfründensammlungen

Wie im Abschnitt über die kirchliche Herkunft der Peterskanoniker bereits kurz dargelegt, lässt sich lediglich bei vier Kanonikern nachweisen, dass sie zuvor in einem anderen römischen Kapitel waren.²⁴⁰ Das fügt sich auf den ersten Blick gut in das Bild einer römischen *consuetudo*, nach der man in Rom stets lediglich eine Pfründe besitzen sollte, wie es in einer Urkunde Innozenz' VI. vom 17. August 1356 formuliert wurde.²⁴¹ Ob diese angebliche *consuetudo* bereits im 13. Jahrhundert bestand, ist jedoch fraglich, da mindestens sechs Peterskanoniker neben dem Kanonikat und der damit verbundenen Pfründe am Peterskapitel noch ein weiteres Kanonikat in Rom innehatten,²⁴² was eventuell auch für die genannten vier Kanoniker gilt, die zuvor in einem anderen Kapitel waren. Verglichen mit der Anzahl der außerrömischen Pfründen blieb die Anhäufung weiterer römischer Pfründen bei Peterskanonikern jedoch die Ausnahme.

Bei zusätzlichen Pfründen außerhalb Roms, die ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts nachzuweisen sind, ist nicht immer zu klären, ob die Peterskanoniker

²⁴⁰ Siehe oben S. 169.

²⁴¹ So der Hinweis von Rehberg, *Kanoniker*, S. 249 Nr. L *52, mit Bezug auf ASV Reg. Av. 134, fol. 356r–v ep. 101.

²⁴² In chronologischer Reihenfolge sind dies Theodinus (Nr. 87), der zusätzlich Kanoniker an S. Jacobi in porticu war; Paulus Romani (Nr. 114), der zusätzlich Archipresbyter von S. Michaelis in porticu war; Claudius (Nr. 131), der zusätzlich Archipresbyter von S. Maria in Aquiro de Urbe war, zu der Kirche vgl. Huelsen, *Chiese*, S. 310f. Nr. 10; Johannes de Tuderto (Nr. 204), der zusätzlich Kanoniker von SS. XII Apostoli war; Johannes Landulphi Odonis de Columna (Nr. 203), der zugleich Kanoniker an S. Lorenzo in Lucina war; Johannes de Flaiano (Nr. 214), der eine Expektanz für eine Pfründe an SS. Celsi et Juliani in Rom erhalten hatte.

zuerst an diesen nichtrömischen Kapiteln befründet waren oder am Peterskapitel. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts interessierten Kanoniker aus dem baronalen Adel Roms vorrangig die einträglichen Pfründen englischer und französischer Kapitel. Erst danach bemühten sie sich um eine Pfründe innerhalb Roms, was Studien zu den Kapiteln von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore verdeutlichen.²⁴³ Für das 13. Jahrhundert ist dies an St. Peter jedoch nicht nachzuweisen, nicht zuletzt aufgrund der schmaleren Quellenbasis. Das Beispiel Lothars von Segni, der von sich sagt, dass er vor seiner weiteren Karriere zunächst am Kapitel von St. Peter eine Pfründe erhalten habe,²⁴⁴ zeigt vielmehr, dass die für das 14. Jahrhundert an den Kapiteln von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore gewonnenen Erkenntnisse nicht ohne weiteres auf das 13. Jahrhundert und das Peterskapitel zurückzuprojizieren sind, auch wenn bei den wenigsten Peterskanonikern eindeutig zu klären ist, ob sie zunächst Kanoniker an St. Peter und dann an einer anderen Kirche waren oder umgekehrt. Die Frage der Reihenfolge wird man anhand des dürftigen Quellenmaterials in der Regel nicht beantworten können.

Handelt es sich nicht um eine päpstliche Provision oder Expektanz, so ist die Nennung als Kanoniker einer beliebigen Kirche lediglich der Beleg dafür, dass die genannte Person zu diesem Zeitpunkt an der entsprechenden Kirche ein Kanonikat beziehungsweise eine Pfründe innehatte. Es bedeutet nicht, dass sie dieses Kanonikat nicht schon seit Jahren innegehabt haben könnte. Das gilt für die anderen Kirchen genauso wie für die Peterskirche: Wenn ein Peterskanoniker in einer päpstlichen Provision nicht explizit als *canonicus basilice principis apostolorum de Urbe* bezeichnet wurde, so kann man nicht e silentio folgern, dass er zum Zeitpunkt der Provision an einer anderen Kirche noch nicht Peterskanoniker war.²⁴⁵ Hinzu kommt, dass in der lokalen Überlieferung sicherlich noch der eine oder andere Hinweis auf außerrömische Pfründen von Peterskanonikern schlummert, der hier nicht berücksichtigt wurde, die scheinbar abgesicherte Reihenfolge jedoch wieder umkehren könnte.²⁴⁶

²⁴³ So Rehberg, Kanoniker, S. 76f., für S. Giovanni in Laterano.

²⁴⁴ Potthast 2592, ed. Johrendt, Kardinal, S. 167: *primum in hac sacrosancta basilica ecclesiasticum beneficium sum adeptus*. Vgl. auch Maleczek, Papst, S. 102.

²⁴⁵ So wird Archio de Urbe in einer päpstlichen Urkunde vom 26. Oktober 1279 und vom 14. Oktober 1281 stets als *canonicus Leodiensis* bezeichnet, siehe Biogramm Nr. 165. Als Peterskanoniker taucht er hingegen allein in der Überlieferung des Petersarchivs auf, und zwar sowohl vor der Nennung als Kanoniker von Lüttich am 21. Januar 1278 als auch danach am 1. März 1287. Auch Matheus de Alperino (Nr. 166) wird in den päpstlichen Dokumenten kein einziges Mal als Peterskanoniker angesprochen. In der Urkunde Bonifaz' VIII. vom 17. März 1297 wird Johannes Landulphi Odonis als *dilecto filio Johanni, nato nobilis viri Landulfi de Columpna, canonico ecclesie Sancti Martini Turonensis*, bezeichnet und sein Peterskanonikat erst im folgenden Text erwähnt, Reg. Bon. VIII., Nr. 1734.

²⁴⁶ Diese können sich grundsätzlich in allen Kapitelarchiven im Gebiet der damaligen lateinischen

Die sich anschließende Übersicht über die weiteren Pfründen der Peterskanoniker muss daher provisorischen Charakter haben und kann nicht den Anspruch erheben, alles Material erfasst zu haben. Sie bietet dennoch ein Panorama der weiteren Pfründen und illustriert so die zusätzliche wirtschaftliche Versorgung der Mitglieder des Peterskapitels. Zusätzliche Pfründen lassen sich bei insgesamt 36 Peterskanonikern nachweisen, bei den meisten von ihnen (25) lediglich eine weitere.²⁴⁷ Doch sicherlich hatten noch mehr Kanoniker neben ihrem Kanonikat an St. Peter eine oder sogar mehrere Pfründen inne.²⁴⁸ Die ersten Belege für eine zusätzliche Pfründe finden sich an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert.²⁴⁹ Der erste Peterskanoniker mit zwei zusätzlichen Pfründen ist wohl Stephanus de Ponte (1253–1255/71), der vermutlich eine Pfründe in der Provinz Canterbury besaß und darüber hinaus Kanoniker in

Christenheit verbergen. Eine systematische Durchsicht ist daher nicht möglich. Nur das vor 1200 bei Migne erfasste Material konnte mit Hilfe der vorliegenden Datenbanken von Migne PL und CCCM durchgesehen werden, siehe oben S. 166 Anm. 36.

²⁴⁷ Es handelt sich um folgende Peterskanoniker: Der Ökonom G. des Peterskapitels (Nr. 84) war ebenfalls Archidiakon in Verona; Theodinus (Nr. 87) Kanoniker an S. Jacobi in porticu; Andreas (Nr. 89) Kanoniker in Siponto; Henricus filius Johannis de sancto Eustachio (Nr. 91) Kanoniker in Orléans; Huguicio/Uguicio (Nr. 93) besaß eine Pfründe in Evesham; Petrus Jacobi Johannis Capote (Nr. 94) besaß eine Pfründe in Guilden-Morden (Cambridgeshire); Iaquantus/Jacinthus (Nr. 95) war Kanoniker in Larraga (Aragon); Gregorius Petri Henrici de S. Eustachio (Nr. 96) besaß eine Pfründe in Paderborn; Johannes Baroni (Nr. 105) hatte eine Pfarre in Yèvres-le-Petit inne; Paulus Romani (Nr. 114) war Archipresbyter von S. Michaelis de porticu; Petrus (Nr. 124) war zugleich Prior der Kirche S. Martino in Viterbo; Johannes de Cartellaria (Nr. 129) war zugleich Kleriker an S. Lorenzo in Damaso; Johannes (Nr. 132) war zusätzlich Archipresbyter von S. Celso; Berardus Judicis (Nr. 136) hatte eine Pfründe an der *Senogiensis ecclesia* in der Diözese Cambrai; Jordanus Piruntus (Nr. 149) war Dekan in York; Angelus de Vecçosis (Nr. 157) war zuvor Kanoniker an Sant'Eustachio; Petrus Facistante (Nr. 155) war Dekan in Messina; Giovanni Boccamazzo (Nr. 164) besaß eine Pfründe in Sens; Archio de Urbe (Nr. 165) besaß ein Kanonikat in Lüttich; Bertholdus (Nr. 176) war Archidiakon in Messina; Petrus Oddonis de Pofis (Nr. 180) war Archidiakon in Cosenza; Petrus de Sabello (Nr. 182) besaß ein Kanonikat in Lincoln; Oddo de Sancto Eustachio (Nr. 189) hatte ein Kanonikat in Reims inne; Johannes de Tuderto (Nr. 204) war zusätzlich Kanoniker an SS. XII Apostoli; Jordanus (Nr. 120) besaß offenbar eine Pfründe in der Grafschaft Toulouse.

²⁴⁸ Zwei oder drei zusätzliche Pfründen lassen sich bei folgenden Kanonikern nachweisen: Stephanus de Ponte (Nr. 127) besaß eine Pfründe in der Provinz Canterbury und ist Kanoniker in Rouen; Albertus von Parma (Nr. 152) besaß ein Kanonikat in Xanten und ein Kanonikat in Parma; Pandulfus de Suburra (Nr. 154) besaß ein Kanonikat in Châlons-sur-Marne und eines in Tripolis (Syrien); Matheus de Alperino (Nr. 166) war Rektor der Kirche *Freskwattera* in der Diözese Winchester und Archidiakon in Rochester; Nicolaus de Montarano/Monterano (Nr. 213) war Kanoniker in Padua und Thesaurar in Toledo; Claudius (Nr. 131) war Archipresbyter von S. Maria in Aquiro de Urbe, und besaß darüber hinaus je eine Pfründe in Tours und in Ambly.

²⁴⁹ Der bereits genannte Ökonom G. des Peterskapitels (Nr. 84) war vermutlich seit 1200 ebenfalls Archidiakon in Verona.

Rouen war.²⁵⁰ Lediglich sechs Peterskanoniker besaßen nach Ausweis der berücksichtigten Quellen mehr als drei zusätzliche Pfründen, von denen allein Johannes de Flaiano nicht einer bedeutenden Adelsfamilie zuzuordnen ist, die meist einen Kardinal stellte und somit maßgeblich für die gute Ausstattung mit Pfründen gesorgt haben dürfte.²⁵¹

Das Phänomen, dass Peterskanoniker mehr als drei Pfründen besaßen, ist erst am Ende des 13. Jahrhunderts zu fassen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zumal in dieser Zeit noch mehr Pfründen an lateinischen Kirchen gab, die von Peterskanonikern gehalten wurden. Doch haben vermutlich längst nicht alle in den Quellen Spuren hinterlassen. Dass den Peterskanonikern die Absicherung der weiteren Pfründen wichtig war, demonstriert eine Urkunde Nikolaus' IV. vom 13. April 1290.²⁵² In ihr bestätigt er, dass sie sich um so viele Würden, Ämter und jegliche Form von kirchlichen *beneficia* bemühen konnten, wie sie wollten. Die einzige Bedingung war, dass die Pfründe beziehungsweise das Kanonikat *sine cura* und daher die persönliche Präsenz des Peterskanonikers nicht zwingend war.²⁵³ Denn die Peterskanoniker sollten in jedem Fall an der Peterskirche residieren, was der Papst wiederum damit begründet, dass ihm die

²⁵⁰ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 127. Die Pfründe in der Provinz Canterbury ist nicht sicher nachzuweisen, da sie nur aus einem Exekutionsmandat Innozenz' IV. vom 21. Mai 1253 abzuleiten ist, in dem er befiehlt, Stephanus de Ponte in eine Pfründe in der Kirchenprovinz Canterbury einzuweisen. Es muss offen bleiben, ob die Umsetzung erfolgreich war.

²⁵¹ In chronologischer Reihenfolge handelt es sich dabei – abgesehen von Benedetto Caetani (Nr. 174), dem späteren Papst Bonifaz VIII. – um folgende Kanoniker: Nicolaus (Nr. 126) hatte mehrere ertragreiche Pfründen in Frankreich und England; Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190), der offenbar zehn Kanonikate innehatte, in Laon, Rouen, Paris, Rom, Beauvais, Sens, Reims, Auxerre, Bayeux, Cambrai und Amiens; Johannes Landulphi Odonis de Columna (Nr. 203) hatte Kanonikate in Southwall, York, Troyes, Lincoln, St-Martin in Tours, S. Lorenzo in Lucina in Rom und in Melithey; Bertoldus de filiis Ursi (Nr. 208) besaß Kanonikate in Amiens, Bayeux, Lyon und Paris; Johannes de Flaiano (Nr. 214) besaß Pfründen in Neapel, Calahorra (Kastilien), die Expektanz auf eine Pfründe an SS. Celsi et Juliani in Rom und ein Kanonikat in Cesena.

²⁵² Reg. Nic. IV., Nr. 4304, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 216f. (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 193).

²⁵³ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 216f., hier S. 216: *auctoritate vobis presentium indulgemus, ut singuli vestrum, necnon et singuli futuri Basilice pefate Canonici fructus, redditus et proventus omnium et singulorum Canonicatum, Prebendarum, Officiorum, Personatum, Dignitatum ac Beneficiorum Ecclesiasticorum, curam non habentium animarum, que in quibuscumque Ecclesiis sive locis obtinent, et que etiam obtinebunt, percipere valeant ...* Da es sich somit ausschließlich um Pfründen *sine cura* handelte und die Peterskanoniker dort nicht präsent waren, nimmt Papst Nikolaus IV. folgerichtig bei der den Peterskanonikern zustehenden Pfründen die *quotidiana* aus, den Anteil der Pfründe, den die Kanoniker aufgrund des täglichen Dienstes erhielten, ebd., S. 216: *cotidianis distributionibus dumtaxata exceptis*. An S. Clemente hatte der Titelnkardinal Rainer Capocci ca. 1250 der Kirche hingegen vorgeschrieben, dass die Kanoniker keine weiteren Pfründen annehmen und sich allein auf ihren Dienst in S. Clemente konzentrieren sollten, vgl. Oligier, Clero, S. 312.

Pflege des liturgischen Dienstes in der Peterskirche am Herzen liege.²⁵⁴ Mit anderen Worten: Die Pflichten an der Peterskirche gingen denjenigen an anderen Kirchen vor, weitere Kanonikate sollten deren Erfüllung nicht behindern.

Die Urkunde gewährte allen Mitgliedern des Peterskapitels somit nicht nur generell die Möglichkeit, weitere Pfründen zu erwerben, sondern regelte auch das Verhältnis dieser Pfründen zum Kanonikat an der Peterskirche, indem sie diese dem Peterskanonikat klar unterordnete. Der Schlüssel zum Verständnis ist in der Regelung zur Residenzpflicht der Peterskanoniker zu sehen: Grundsätzlich galt diese für jeden Kanoniker und jedes Kapitel genauso wie für das Peterskapitel, sei es als kanonistischer Grundsatz oder im 13. Jahrhundert meist ebenso durch die Vorschriften der Kapitelstatuten.²⁵⁵ Besaß ein Kleriker zwei Pfründen – zumal wenn diese beispielsweise in Rom und England lagen –, so konnte er seiner Residenzpflicht nicht in beiden Kirchen nachkommen. Die Lösung suchte man in einer Dispens von der Residenzpflicht an einem der beiden Orte, die einzelne Kleriker in Rom zu erreichen suchten.²⁵⁶ Das normale *Procedere* hätte sich demgemäß so gestaltet, dass ein Peterskanoniker, wenn er eine weitere Pfründe erworben hatte, sich persönlich um eine Dispens hätte bemühen müssen.²⁵⁷

Von Nikolaus IV. erhielten die Peterskanoniker hingegen eine institutionelle Lösung: Alle Peterskanoniker, die zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung

²⁵⁴ *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 216: *Cupientes igitur in eadem Basilica divini Nominis cultum augeri, ut eo devotius atque frequentius inibi debitas Deo laudes exolvi* [sic].

²⁵⁵ Zur Residenzpflicht allgemein vgl. Feine, *Rechtsgeschichte*, S. 349; Schwarz, *Pfründenmarkt*, S. 134; dass diese Pflicht nicht immer erfüllt wurde, betonte vergleichend Holbach, *Ergebnisse*, S. 170; vgl. auch die Bemerkungen von Moraw, *Stiftskirchen*, S. 70f.; zur Residenzpflicht in römischen Statuten vgl. Rehberg, *Kanoniker*, S. 25, für das Laterankapitel, dessen Kanoniker nach der Umwandlung in ein Säkularkanonikerstift durch Bonifaz VIII. allein in den Sommermonaten von der Residenzpflicht ausgenommen waren; zuvor war den Laterankanonikern das Verlassen der Kanonie allein mit Genehmigung des Priors erlaubt, vgl. Johrendt, *Statuten*, S. 140 Art. 31; für das Marienkapitel vgl. Thumser, *Statuten*, S. 321 Art. 54. Die Residenzpflicht ist auch in den Statuten des Peterskapitels von 1277 bzw. 1279 festgeschrieben, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 166; *Reg. Nic. III.*, Nr. 517 S. 199, 204 u. 209; vgl. auch Demski, *Nikolaus III.*, S. 345. Derartige Regelungen finden sich auch in den Statuten außerhalb Roms, vgl. etwa für Magdeburg und seine Statuten von 1274 Willich, *Wege*, S. 43. Allgemein – und damit nicht allein auf Rom bezogen – wird sie offenbar ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert immer weniger wahrgenommen, vgl. Meyer, *Numerus certus*, S. 15.

²⁵⁶ Zur Entstehung des Dispenswesens allgemein vgl. Schmutz, *Kirche*, S. 34–36; Landau, *Dispens*; Naz, *Dispense*. Das Wesen der Dispens liegt nicht darin, objektives Ausnahmerecht zu schaffen, sondern im Einzelfall und für begrenzte Zeit die Wirkung eines Rechtssatzes außer Kraft zu setzen. Zur Dispens von der Residenzpflicht Schwarz, *Pfründenmarkt*, S. 135.

²⁵⁷ So ist beispielsweise auch die Zusicherung Martins IV. vom 14. Mai 1281 an die beiden Peterskanoniker Petrus de Pofis und Archio de Urbe als Dispens aufzufassen, als er ihnen den Genuss ihrer außerrömischen Pfründen gewährte, auch wenn sie de facto dort nicht präsent waren, *Reg. Mart. IV.*, Nr. 10.

und auch in Zukunft am Kapitel sein sollten, konnten ihre weiteren Pfründen *sine cura* ohne die *quotidiana* uneingeschränkt erhalten, mussten sich jedoch die in den Statuten vorgeschriebene Zeit an der Peterskirche aufhalten.²⁵⁸ Das einzelne Mitglied des Kapitels sollte sich demgemäß nicht mehr individuell um eine Dispens bemühen müssen, sondern war durch seine Aufnahme in das Peterskapitel automatisch von der Residenzpflicht an einer anderen Kirche dispensiert – zumindest bei Pfründen *sine cura*. An diese Regelung schließt sich der entscheidende Satz an, dass die Peterskanoniker von niemandem gezwungen werden könnten, an der Kirche ihrer anderen Pfründen zu residieren.²⁵⁹ Damit war geltendes kanonisches Recht durch ein Einzelprivileg für die Peterskanoniker aufgehoben worden – nicht für einzelne Mitglieder des Kapitels auf Zeit, sondern für alle Peterskanoniker und auch für die Zukunft. Wie wichtig den Peterskanonikern diese Regelung war, zeigt die Überlieferung: Die Urkunde wurde nicht nur an zwei unterschiedliche Empfänger adressiert, einmal an die Kanoniker selbst und einmal an den Kardinalarchipresbyter Matteo Rosso Orsini, sondern das Kapitel erhielt gleich zwei Ausfertigungen desselben Stücks und ließ die Urkunde darüber hinaus in die päpstlichen Register eintragen, so dass sich heute drei Stücke der Urkunde Nikolaus' IV. im Petersarchiv befinden.²⁶⁰

Die Ursache dafür, dass sich die Peterskanoniker bei diesem Stück mehrfach absicherten, ist nicht in Rom zu suchen, sondern in den Kirchen, an denen Mitglieder des Kapitels Pfründen besaßen. Hinter der Bitte der Peterskanoniker an Papst Nikolaus IV., die Kapitelmitglieder institutionsgebunden von der Residenzpflicht an anderen Kapiteln zu befreien, die in die Urkunde vom 13. April 1290 mündete, stehen aller Wahrscheinlichkeit nach entweder Klagen der betroffenen Kapitel und ihrer Kanoniker, welche die Peterskanoniker vermutlich mit der Forderung konfrontierten, entweder ihre Residenzpflicht wahrzunehmen oder ihre Pfründe für einen Nachfolger aufzugeben, oder Schwierigkeiten, die Pfründe überhaupt in Besitz nehmen zu können.

Die Provision für ein Kanonikat verlieh dem auf diese Weise Privilegierten lediglich ein Recht an der Pfründe (*ius ad rem*) und nicht bereits die Pfründe selbst (*ius in rem*), so dass der Privilegierte sich auch mit der päpstlichen

²⁵⁸ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 216: ... *indulgemus, ut singuli vestrum* [i. e. der Peterskanoniker] ... *percipere valeant, cotidianis distributionibus dumtaxat exceptis, residendo in Basilica memorata tanto tempore secundum morem residendi*. Mit *secundum morem* sind vermutlich die Regelungen der Statuten von 1277 bzw. 1279 gemeint, die jedoch keine genaue Monatsangabe machen, siehe oben S. 208 Anm. 252.

²⁵⁹ Collectio bullarum, Bd. 1, S. 216: *nec interim ad residendum in ipsis ecclesiis sive locis personaliter teneantur, nec ad id a quoquam valeant coarctari*.

²⁶⁰ Vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 193–195. Vielleicht waren ursprünglich sogar noch mehr Exemplare vorhanden.

Provision im Rücken der gewünschten Pfründe nicht sicher sein konnte.²⁶¹ Die Kollatur erfolgte erst durch einen Exekutionsprozess, der in der Regel *in partibus* stattfand.²⁶² Im konkreten Streitfall konnten die Peterskanoniker nun die Urkunde Nikolaus' IV. vorweisen. In Rom wäre dafür ein Exemplar und der Eintrag in die päpstlichen Register ausreichend gewesen. Doch umstrittene Fälle wurden in der Regel außerhalb Roms verhandelt und beispielsweise vor einen delegierten Richter gebracht. In solchen Fällen war die Beweislast nicht in Rom, sondern vor Ort zu erbringen. Im Falle einer Einzeldispens wäre diese dann im Prozess vorzulegen gewesen. Dafür hätte ein Exemplar ausgereicht. Und der Verlust dieses einen Exemplars wäre ohne Probleme anhand des Registereintrags wieder wettzumachen gewesen. Da es sich aber nicht um eine individuelle Lösung in Form einer Dispens, sondern um eine institutionelle Lösung handelte, wäre es gut möglich gewesen, dass zwei Fälle zugleich, jedoch an ganz unterschiedlichen Orten zur Verhandlung standen. Vielleicht ist die besagte Urkunde Nikolaus IV. am 13. April 1290 deshalb gleich dreimal ausgefertigt worden, und vielleicht deuten die Abreibungen in den Falzen und das Fehlen der Bleibulle bei einem der Exemplare auf einen häufigeren Einsatz der Urkunde hin, ebenso Wasserflecken und Abreibungen an der Bleibulle eines anderen Exemplars.²⁶³

Der konkrete Anlass zur Ausfertigung der Urkunde Nikolaus' IV. könnte eine Provision vom 25. April 1288 für den Kardinalarchipresbyter Matteo Rosso Orsini durch diesen Papst gewesen sein, die offenbar auf Widerstand im betroffenen Domkapitel von Lincoln stieß. Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, in denen auch die konkreten Folgen der Provision eines Peterskanonikers gut nachzuvollziehen sind. Mit der Diözese war das Kapitel nicht nur durch

²⁶¹ Vgl. dazu Schwarz, Pfründenmarkt, S. 139; zur Unterscheidung von *ius ad rem* und *in rem* vgl. jüngst auch Willich, Wege, S. 214–217. Zur tatsächlichen Wirkung des päpstlichen Benefizialwesens im 14. Jahrhundert vgl. Erdmann, Benefizialpolitik. Zu den realen Auswirkungen der päpstlichen Provisionen und Expektanzen vor Ort am Beispiel von St. Kunibert in Köln vgl. jüngst Berger, Kanoniker. Zum kanonistischen Hintergrund vgl. Dondorp, *Ius ad rem*, dort auch die ältere Literatur bis zu Gross, Recht.

²⁶² Nachdem der Providierte seine Provision erhalten hatte, wurde daher in der Regel ein Exekutionsmandat erstellt, das eine oder mehrere Personen mit der Exekution betraute. Dieser hatte die Rechtsansprüche des Providierten gegenüber möglichen anderen Personen, die ebenfalls Anspruch auf die vom Papst vergebene Pfründe anmeldeten (eventuell ebenfalls auf der Grundlage einer päpstlichen Provision), abzuklären und erst nach einer umfangreichen Prüfung den Kollator mit der Investitur des rechtmäßigen Kandidaten zu betrauen, vgl. ausführlich zum *Procedere* Willich, Wege, 210–213; Müller, Benefizialversprechen, S. 335f.; Meyer, Zürich, S. 78–81; zusammenfassend Schwarz, Pfründenmarkt, S. 139. Als Gebrauchsanweisung für den Vollzug einer Provision ist die handschriftlich erstmals 1362 belegte Zusammenstellung *Modus et forma procedendi ad executionem seu protestationem gratiae alicui factae per dominum papam*, ed. Barraclough, *Modus*, S. 16–26, aufzufassen.

²⁶³ Vgl. die Beschreibung der äußeren Form bei Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 194f.

Pfründen am Domkapitel verbunden, sondern auch über das Patronatsrecht an einer Kirche, das ihm die beiden Klöster Ramsey und Croyland im Jahre 1241 streitig machen wollten.²⁶⁴ Den Anlass für die Provision Matteo Rosso Orsinis mit einer Pfründe im Domkapitel von Lincoln gab der Tod des Peterskanonikers Petrus de Sabello in der Sedisvakanz vor der Wahl Papst Nikolaus' IV. am 22. Februar 1288.²⁶⁵ Die Vergabe der Pfründe beanspruchte Nikolaus IV., da der bisherige Inhaber in Rom gestorben sei: Kanonikat wie Pfründe seien *apud Sedem Apostolicam tunc carentem Pastore vacantes*.²⁶⁶ Nikolaus IV. sprach die Pfründe Matteo Rosso Orsini zu und informierte noch am selben Tag John Peckham, den Erzbischof von Canterbury, und den päpstlichen Vizekanzler, Petrus de Mediolano, über die Provision.²⁶⁷ Diese beiden unterstützten den Exekutor der Provision, den Bischof von Winchester, als es diesem nicht gelang, die Investitur eines Prokurators für Matteo Rosso Orsini am Kapitel von Lincoln durchzusetzen. In einem gemeinsamen Schreiben vom 15. September 1288, fünf Monate nach der Provision des Matteo Rosso Orsini, wenden sich alle drei an den Dekan, Archidiakon und das gesamte Kapitel von Lincoln. Sie erklären die Einsetzung des Gesta de Asisio als Prokurator für Matteo Rosso Orsini als rechtens und fordern das Kapitel auf, diesen in die Pfründe des verstorbenen Peterskanonikers Petrus de Sabello einzuweisen. Den Mitgliedern des Kapitels wird die Exkommunikation angedroht, sollten sie sich weigern,

²⁶⁴ Gregor IX. wendet sich an beide Klöster und untersagt ihnen, das Patronatsrecht des Peterskapitels an einer nicht genannten Kirche in der Diözese Lincoln, die 100 Mark Sterling abwirft, zu verletzen. Beide Urkunden wurde am 1. Februar 1241 ausgestellt, was verdeutlicht, dass beide Akte zusammenzusehen sind und es sich allein um eine einzige Kirche handelt, vgl. Reg. Greg. IX., Nr. 5353 u. 5355 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 44f.). Zum Patronatsrecht vgl. Landau, *Ius patronatus*, bes. S. 46–50; zu den mit dem Patronatsrecht zusammenhängenden Annatenerhebungen am Beispiel von St-Victor Petersen, Annatenerhebung, S. 175, der ihnen in Hinblick auf die ökonomischen Ressourcen von St-Victor „eine wichtige Rolle“ zuweist. Dass sich die Auseinandersetzungen um Einkünfte in England abspielten ist kein Zufall, da England in der Mitte des 13. Jahrhunderts stark von der Kurie belastet war. Dieser Umstand kam unter anderem in einer erhöhten Anzahl von Fälschungen in dieser Region zum Ausdruck, vgl. Herde, Beiträge, S. 81.

²⁶⁵ So heißt es in der Urkunde Nikolaus IV., ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 211 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 183): *per obitum quondam Petri de Sabello Canonici eiusdem Ecclesie*. Zu Petrus de Sabello ist nichts weiter bekannt, als dass er die besagte Pfründe am Domkapitel in Lincoln innehatte, siehe Biogramm Nr. 182.

²⁶⁶ *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 211; zu dieser Rechtsform und anderen Reservationsrechten, mit deren Hilfe die Päpste die Neubesetzung durch päpstliche Provision beanspruchten, vgl. Schwarz, Pfründenmarkt, S. 132f.; Erdmann, Benefizialpolitik, S. 35–42; zur Rechtsform *vacans apud sedem apostolicam* insbesondere bereits im 13. Jahrhundert Meyer, Zürich, S. 33–35; Willich, Wege, S. 187.

²⁶⁷ Das Schreiben ist ebenfalls auf den 25. April 1288 datiert, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 184. Zum Vizekanzler Petrus de Mediolano, der am 26. Mai 1288 zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro erhoben wurde, vgl. Nüske, Untersuchungen, S. 70–73.

der Aufforderung Folge zu leisten.²⁶⁸ Dies war offenbar nötig geworden, da sich im Kapitel Widerstand gegen die Vergabe einer Pfründe an Matteo Rosso Orsini formiert hatte. Die Intervention der drei Würdenträger blieb jedoch fruchtlos, so dass sich Nikolaus IV. am 19. Januar 1290 direkt an den Bischof von Lincoln wandte.²⁶⁹ Dieser hatte inzwischen eine Kollatur für die ehemalige Pfründe des Petrus de Sabello vorgenommen. Doch nicht Matteo Rosso Orsini oder sein Prokurator waren von ihm investiert worden, sondern Johannes de Laçi, den Nikolaus IV. in seinem Schreiben als *intrusus* bezeichnet. Der Papst erklärt dem Bischof, dass die vorgenommene Kollatur rechtswidrig gewesen sei, und fordert ihn auf, diese Kollatur rückgängig zu machen. Sollte er diesem Gebot nicht bis zum 1. Juli 1290 nachkommen, so werde er von seinem Amt suspendiert. Ob dieser letzte in der Angelegenheit noch fassbare Schritt Erfolg hatte, bleibt fraglich, denn häufig genug endeten Streitigkeiten um ein *beneficium* in einem Vergleich.²⁷⁰ Zumindest ist Matteo Rosso Orsini nicht als Kanoniker am Domkapitel von Lincoln nachzuweisen.

Wie immer diese Auseinandersetzung auch ausging, es ist anzunehmen, dass sie den Hintergrund für das Privileg Nikolaus' IV. vom 13. April 1290 bildete. Womöglich spielte die Kritik an der sicherlich ausbleibenden persönlichen Präsenz Matteo Rosso Orsinis in Lincoln eine entscheidende Rolle bei der Formulierung des Widerstands gegen den Kardinal, den in seinen Reihen zu wissen auch Vorteile für das Domkapitel von Lincoln hätte bringen können.²⁷¹ Das Beispiel demonstriert zugleich, mit welchen Widerständen die Peterskanoniker – und einfache Peterskanoniker vermutlich noch in höherem Maße als der Kardinalarchipresbyter Matteo Rosso Orsini – bei der Umsetzung einer Provision zu rechnen hatten. Die Entwicklung in Lincoln mag schließlich den Ausschlag gegeben haben, dass man in diesem Punkt eine generelle Lösung suchte, welche die Position der Peterskanoniker in zukünftigen Prozessen wesentlich verbessern sollte.

Der Überlieferungszufall zeigt bei der Provision des Oddo von Sant'Eustachio auf eine Pfründe an St-Remi in Reims, dass die Urkunde Nikolaus' IV. vom 13. April 1290 tatsächlich von den Peterskanonikern eingesetzt wurde, um die Residenzpflicht zu vermeiden. Der Handschrift Borghese 266 wurde am Ende eine Lage aus sechs Blatt hinzugebunden, der Prozesse des ausgehenden 13. Jahrhunderts enthält, vorrangig Benefizien in der Diözese Reims betreffend; ferner finden sich am Ende fragmentarisch auch Aufzeichnungen unter den Rubriken *processus electionis pape Celestini* und *processus electionis*

²⁶⁸ Vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 185.

²⁶⁹ Ebd., Nr. 192.

²⁷⁰ Vgl. dazu Müller, Benefizienversprechen, bes. S. 334–339.

²⁷¹ So war es für das Kapitel mit einem Kardinal in seinen Reihen sicherlich leichter, in Rom Privilegien und andere Gunsterweise zu erhalten, vgl. Schwarz, Pfründenmarkt, S. 147.

*pape Bonifatij.*²⁷² Auf fol. 102v–104r findet sich innerhalb dieses Dossiers auch ein *processus privilegiis capituli basilice principis apostolorum de Urbe.*²⁷³ Die als Exekutoren eingesetzten Bartholomeus, Abt von St. Paul vor den Mauern, Kardinal Matteo Rosso Orsini sowie der Abt von St-Germain-des-Prés in Paris wenden sich an den Abt und Prior von St-Remi und fordern diesen auf, den Peterskanoniker Oddo von Sant’Eustachio in die vom Papst providierte Pfründe einzuweisen. Der von den drei Exekutoren am 4. Oktober 1295 aufgesetzte Brief enthält auch die Abschrift der beiden Ausfertigungen des Privilegs Papst Nikolaus’ IV. vom 13. April 1290, die Oddo offenbar den Exekutoren vorgelegt hatte. Die Exekutoren erklärten diese für echt²⁷⁴ und inserierten beide Urkunden in ihren Brief, damit sie den Reimsern ebenso vorlägen,²⁷⁵ um daran anschließend festzulegen, dass Prior und Konvent aufgrund des Privilegs Nikolaus’ IV. den genannten Oddo oder dessen Prokurator in dessen Pfründe zu investieren hätten.

Damit wird für dieses Privileg sein konkreter Sitz im Leben deutlich. Es wurde von den Peterskanonikern bei Provisionen vorgelegt, um zum Ziel zu gelangen. Es wird ihm nicht immer Erfolg beschieden gewesen sein, doch setzten es die Kanoniker an St. Peter sicherlich noch häufiger ein, selbst wenn sie sich den Genuss zusätzlicher Pfründen auch nach dem Privileg Nikolaus’ IV. noch individuell zusichern ließen.²⁷⁶ Denn die von ihnen zusätzlich zum Peterskanonikat gehaltenen Pfründen verteilten sich über die gesamte lateinische Christenheit und reichten wie im Fall von Pandulfus de Suburra bis nach Tripolis in Syrien. Doch stellt diese Pfründe eine Ausnahme dar und erklärt sich durch die Verwandtschaft des Pandulfus de Suburra mit dem Bischof Paulus von Tripolis († 1284).²⁷⁷ Die anderen Pfründen befanden sich in Frankreich, Italien, England, auf der Iberischen Halbinsel sowie in Deutschland.

²⁷² Für den Hinweis auf die Handschrift danke ich Martin Bertram sehr herzlich. Zu der zusätzlichen Lage vgl. Maier, Notizie, S. 43. Aus dem fragmentarischen Charakter der Lage ist zu schließen, dass es sich ursprünglich wohl um ein größeres Dossier handelte. Eine eingehende Untersuchung dieser Beigabe an die Handschrift steht noch aus.

²⁷³ So die Rubrik im Codex Borghese 266, fol. 102v.

²⁷⁴ Borghese 266, fol. 102v: *Noveritis vos a venerabili domino Oddone, nato quondam Johannis de sancto Eustachio civis Romani, canonico basilice principis apostolorum de urbe et ecclesie Remensis, recepisse duas litteras apostolicas vera bulla plumbea ipsius domini pape quarti, una cum filo serico et reliqua cum filo canapis, integro non abolitas, non abrasas, non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas, tenores huiusmodi contententes.* In dem Brief der Exekutoren schließt sich hier eine Abschrift der beiden Privilegien an.

²⁷⁵ Ebd.: ... *tenorem venerabilibus viris decano et capitulo ecclesie Remensis per nostras litteras sub certa forma damus fructius in mandatis.*

²⁷⁶ So etwa Jacopo Gaetano Stefaneschi, der sich am 21. Dezember 1291 von Nikolaus IV. neben der Pfründe an St. Peter auch eine Pfründe in *Belvacensis* zusichern ließ, siehe das Biogramm Nr. 190.

²⁷⁷ Urban IV. wandte sich am 28. November 1261 an Paulus von Tripolis und bezeichnet Paldulfus

Innerhalb Frankreichs sind unter den 31 bekannten Pfründen für Peterskanoniker keine regionalen Verdichtungen festzustellen. In Amiens, Lyon, Paris, Reims, Rouen, Sens und Tours ist nachzuweisen, dass mehr als ein Peterskanoniker während des 13. Jahrhunderts ein Kanonikat im selben Kapitel hatte.²⁷⁸ Doch berücksichtigt man die Kardinäle aus dem Peterskapitel bei dieser Übersicht nicht, da sie aufgrund ihres Gewichts innerhalb der Kirche hinsichtlich der Pfründen als Kardinäle und nicht als Peterskanoniker zu behandeln sind, so bleibt allein Tours übrig, in dem zwei Peterskanoniker eine Pfründe innehatten.²⁷⁹ Werden die weiteren römischen Pfründen der Peterskanoniker nicht berücksichtigt, so sind aus dem italienischen Raum zwölf zusätzliche Pfründen zu nennen. Nur in Messina hatten zwei Peterskanoniker eine Pfründe inne.²⁸⁰ In England ist unter den elf Pfründen allein das bereits erwähnte Kapitel von Lincoln zu nennen, an dem zwei Kanoniker eine Pfründe innehatten.²⁸¹ Bei den jeweils drei spanischen und deutschen Pfründen ist in keinem Fall belegbar, dass zwei Peterskanoniker an derselben Kirche eine Pfründe besessen hätten.²⁸²

Der Befund überrascht ein wenig. War es doch naheliegend, die Pfründe eines verstorbenen Peterskanonikers an den nächsten weiterzugeben. Denn sollten die Peterskanoniker dem Residenzgebot an der Peterskirche nachgekom-

de Suburra in dem Schreiben als *consanguineo tuo*, Reg. Urb. IV., Nr. 41. Zu Pandulfus siehe das Biogramm Nr. 154. Paulus ist von 1261 bis 1284 als Bischof von Tripolis nachzuweisen, vgl. Eubel, Hierarchia, S. 498.

²⁷⁸ In Amiens hatten Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190) und Bertoldus de filiis Ursi (Nr. 208) ein Kanonikat inne; in Lyon und Paris Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190) und Benedetto Caetani (Nr. 174); in Reims Oddo de Sancto Eustachio (Nr. 189) und Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190); in Rouen Stephanus de Ponte (Nr. 127) und Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190); in Sens Giovanni Boccamazzo (Nr. 164) und Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190); in Tours Claudius (Nr. 131) und Johannes Landulphi Odonis de Columna (Nr. 203).

²⁷⁹ Dies gilt zumal für die beiden späteren Kardinäle Jacopo Gaetano Stefaneschi (Nr. 190) und Benedetto Caetani (Nr. 174). Ferner ist bei ihnen nicht sicher, ob sie ihre Peterskanonikate bereits vor dem Erwerb der anderen genannten Pfründen besessen hatten.

²⁸⁰ Petrus Facistante (Nr. 155) war Dekan und Bertholdus (Nr. 176) Archidiakon in Messina. Das Peterskapitel hatte offenbar auch in Messina oder dessen Umgebung Besitzungen, was dem Schreiben Urbans IV. vom 29. Juli 1262 (Potthast 18610, dort jedoch falsch zu 1263) zu entnehmen ist, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 79.

²⁸¹ Es handelt sich um Petrus de Sabello (Nr. 182) und Johannes Landulphi Odonis de Columna (Nr. 203). Das Kanonikat des Matteo Rosso Orsini ist nicht sicher zu belegen, da allein eine päpstliche Provision und die dazugehörigen Zeugnisse des Exekutionsprozesses vorhanden sind. Es ist nicht sicher, dass Matteo Rosso Orsini auch tatsächlich in den Genuss der Pfründe kam, siehe oben S. 211–213.

²⁸² In Spanien war Iaquintus/Jacinthus (Nr. 95) Kanoniker in Larraga (Aragon), Nicolaus de Montarano/Monterano (Nr. 213) Thesaurar in Toledo, und Johannes de Flaiano (Nr. 214) besaß eine Pfründe in Calahorra (Kastilien). In Deutschland besaß Gregorius Petri Henrici de S. Eustachio (Nr. 96) eine Pfründe in Paderborn, Archio de Urbe (Nr. 165) eine in Lüttich und Albertus von Parma (Nr. 152) eine in Xanten.

men sein, so wären sie auch dort verstorben. Die Voraussetzung für die erneute Vergabe durch den Papst war dadurch gegeben, dass die Pfründe dann – wie bei allen anderen in Rom verstorbenen Klerikern – *ad sedem apostolicam vacans* war. Der bei der Übernahme der Pfründe des Petrus de Sabello durch Matteo Rosso Orsini angewandte Rechtsgrundsatz war im Grunde bei allen römischen Klerikern anwendbar, sofern sie in Rom verstarben. Doch die Übertragung der Pfründe in Lincoln von einem Peterskanoniker auf den anderen ist der einzige Fall, in dem die Pfründe eines verstorbenen Peterskanonikers auf den nächsten übergehen sollte. Die Ursache, wieso es nicht zu derartigen Kettenvergaben von Pfründen an einem bestimmten Kapitel kam, ist jedoch vermutlich weniger in den Klagen der betroffenen Kapitel über Ortsfremde zu suchen, die nicht im Kapitel residierten. Vielmehr hätte eine derartige über Jahrzehnte fortgesetzte Zuweisung bestimmter Pfründen an Mitglieder des Peterskapitels faktisch das päpstliche Provisionsrecht zugunsten eines Präsentationsrechts des Peterskapitels für die Pfründe ausgehöhlt.

Innerhalb der Pfründenverteilung ist klar zu erkennen, dass die Peterskanoniker vorrangig mit zusätzlichen französischen Pfründen bedacht wurden. Der hohe Anteil der italienischen Pfründen erstaunt, zumal wenn man die römischen hier noch mit dazu nimmt, gelten der Forschung für das 13. und 14. Jahrhundert doch vor allem die französischen und englischen Pfründen als begehrt.²⁸³ Ebenso charakteristisch ist hier, dass sich unter den Inhabern zusätzlicher italienischer Pfründen abgesehen von Benedetto Caetani, dem späteren Papst Bonifaz VIII., keine der wirklich herausragenden Persönlichkeiten des Kapitels befindet, die später bis zum Bischof oder Kardinal aufstiegen,²⁸⁴ so dass man versucht ist, von Pfründen zweiter Klasse zu sprechen.

Bereits die sicherlich unvollständige Übersicht über die Pfründen der Peterskanoniker belegt die weite geographische Verteilung der zusätzlichen Pfründen bereits im 13. Jahrhundert. Für einen Kardinal, an den Bitten und Wünsche – und damit auch Informationen – aus aller Welt herangetragen wurden, war es in dieser Zeit ein Leichtes, sich zusätzliche Pfründen zu verschaffen, worin Jacopo Stefaneschi unter den Kardinälen am Peterskapitel am erfolgreichsten war. Doch wie kam ein einfacher Peterskanoniker zu einer zusätzlichen Pfründe? Dies lässt sich im Einzelnen kaum nachweisen, doch lassen sich folgende Punkte als strukturell für die Peterskanoniker besonders günstig für den Erwerb zusätzlicher Pfründen anführen: Die Peterskanoniker konnten entweder von sich aus um eine zusätzliche Pfründe beim Papst nachsuchen oder der Papst konnte ihnen eine Pfründe aus eigenem Antrieb zusprechen, etwa als eine Zuwendung für die erfolgreiche Erledigung von Aufträgen oder

²⁸³ Schwarz, Pfründenmarkt, S. 133 mit Anm. 21.

²⁸⁴ Lediglich Albertus von Parma (Nr. 152) könnte man hier noch anführen, dessen Wahl zum Bischof von Paris jedoch scheiterte.

Ähnlichem. Die Voraussetzung, dass der Papst von sich aus aktiv wurde, war eine gewisse Nähe zum Papst. Dies war im Falle des Peterskapitels durch die hohe Anzahl der päpstlichen Kapläne im Peterskapitel sowie ihre Tätigkeit im Dienste des Papstes strukturell gegeben.²⁸⁵ Ebenso dürfte sich die Verwandtschaft etlicher Peterskanoniker mit den führenden Geschlechtern der Stadt Rom, von denen oftmals ein Familienmitglied im Kardinalskollegium saß, positiv ausgewirkt haben.²⁸⁶ Sollten sich die Peterskanoniker von sich aus um eine konkrete Pfründe beworben haben, so war die Voraussetzung für die päpstliche Providierung auf diese Pfründe die Kenntnis um ihre Vakanz. Derartige Informationen dürften den Peterskanonikern aus mehreren Gründen eher zugekommen sein als einem weniger bedeutenden Kapitel. Zunächst lässt sich hier der aufgrund der Besitzungen geographisch über den italienischen Raum hinaus reichende Horizont des Peterskapitels nennen.²⁸⁷ Durch die Verwaltung dieser Besitzungen stand das Kapitel mit aus römischer Perspektive durchaus entfernten Gegenden in Kontakt, wenn auch vermutlich nicht besonders intensiv.²⁸⁸ Durch die Reisen von Peterskanonikern im Dienst der Päpste dürften unter anderem auch Informationen über vakante Pfründen ans Peterskapitel gelangt sein, ebenso durch die Tätigkeit etlicher Peterskanoniker in der direkten päpstlichen Umgebung, wodurch ihre Stellung durchaus anderen Kurialen vergleichbar war. Kamen auch andere Kapitel aufgrund ihres verstreuten Besitzes oder auf anderem Wege an Informationen, die ihren lokalen Horizont weit überstiegen, so war es doch die Kombination aus Informationen und Handlungsmöglichkeiten, die über den Erfolg in Sachen Pfründen entschieden. Hinsichtlich der Kombination beider Elemente konnte sich vermutlich kein anderes Kapitel im 13. Jahrhundert mit dem Peterskapitel vergleichen.²⁸⁹

b) Kuriale Karrieren

Bereits die enge Verbindung des Peterskapitels mit der päpstlichen Kapelle legt die Vermutung nahe, dass etliche der Peterskanoniker an der Kurie Karriere machten oder dass sie von den Päpsten zur Erledigung von Aufgaben herange-

²⁸⁵ Siehe dazu unten S. 217–227.

²⁸⁶ Es muss jedoch betont werden, dass es sich keineswegs allein um Peterskanoniker aus dem baronalen und einfacheren Adel Roms handelt, die mit zusätzlichen Pfründen versorgt wurden.

²⁸⁷ Siehe dazu oben S. 139–153, und die beiden im Anhang edierten Verzeichnisse der dem Peterskapitel zinspflichtigen Kirchen und Hospitäler.

²⁸⁸ Dass Nikolaus IV. zugunsten des Peterskapitels bei den Klöstern Ramsey und Croyland intervenierte, um dessen Patronatsrecht auf eine Kirche zu schützen, belegt, dass die Peterskanoniker etwa auch in der Diözese Lincoln über die Entwicklungen im Bilde waren und sich auch dort um eine Absicherung ihrer Besitzrechte bemühten. Siehe oben S. 211f.

²⁸⁹ Das Laterankapitel, das prinzipiell in einer ähnlichen Situation war, wurde erst von Bonifaz VIII. in ein Säkularkanonikerkapitel umgewandelt.

zogen wurden. Der Aufstieg zum Bischof und Kardinal wird in einem eigenen Kapitel behandelt, so dass es im Folgenden nur um kleinere Karrieren geht.

Drei Peterskanoniker sind als päpstliche Kollektoren tätig gewesen: Magister Cinthius, Huguicio und der Magister Albertus von Parma.²⁹⁰ Die beiden ersteren wurden im Oktober 1218 von Honorius III. gemeinsam nach Spanien entsandt, von wo aus Cinthius offenbar spätestens nach dem Juni 1220 nach Rom zurückkehrte, Huguicio vermutlich erst nach dem 22. September 1220.²⁹¹ Beide sammelten Geld für das Heilige Land, ebenso der dritte als Kollektor tätige Peterskanoniker, Albertus von Parma.²⁹² Bei Albertus und Huguicio kann diese Kollektorentätigkeit leicht dadurch erklärt werden, dass sie als päpstlicher Notar beziehungsweise als päpstlicher Kaplan mit diesen Aufgaben betraut wurden. Die Erledigung päpstlicher Aufträge durch Mitglieder der päpstlichen Kapelle oder Notare ist nicht ungewöhnlich.²⁹³ Aus diesem Rahmen fällt lediglich der Peterskanoniker Cinthius, für den sich eine Mitgliedschaft in der päpstlichen Kapelle nicht nachweisen lässt. Doch dies muss man nicht durch die Quellenlage zu erklären suchen, da auch anderweitig Kanoniker aus römischen Kapiteln in päpstlichen Diensten festzustellen sind.²⁹⁴ Es handelt sich daher um nichts Ungewöhnliches, und man wird diese Tätigkeit des Cinthius kaum als den Ausdruck einer engen Kooperation von päpstlicher Verwaltung und Peterskapitel werten können.

Anders verhält es sich hingegen mit den Rektoren, welche die Päpste zur Verwaltung päpstlicher Besitzungen einsetzten.²⁹⁵ Zwar wurden bei der Verwaltung des Kirchenstaats immer wieder auch päpstliche Kapläne eingesetzt, doch für Kanoniker aus römischen Kapiteln ist das nicht als übliches *Procedere*

²⁹⁰ Zu ihnen siehe die Biogramme Nr. 88, 93 u. 152.

²⁹¹ Das letzte an beide gemeinsam gerichtete päpstliche Schreiben ist Reg. Hon. III., Nr. 2488, das auf Oktober 1219 – Juni 1290 zu datieren ist. Das Schreiben Reg. Hon. III., Nr. 2716 vom 22. September 1220 richtet sich zwar an den Erzbischof von Toledo und nicht an Huguicio, spricht aber allein von dessen Sammlungstätigkeit, so dass zu vermuten ist, dass zu diesem Zeitpunkt nur noch Huguicio in Spanien weilte.

²⁹² Reg. Mart. IV., Nr. 432 vom 18. Dezember 1283.

²⁹³ Dass die päpstlichen Kapläne Aufträge auch außerhalb Roms erledigten, ist bereits für das 12. Jahrhundert nachzuweisen, vgl. Elze, Kapelle, S. 161f. Der erste Beleg ist eine Art Legation des päpstlichen Kaplans Richard im Mai 1137 nach Montecassino, der das Kloster im Innozenzianischen Schisma auf die Seite Innozenz' II. ziehen sollte, vgl. *Chronica*, ed. Hoffmann, IV c. 105 S. 566 Z. 16–21.

²⁹⁴ Für das 14. Jahrhundert und S. Giovanni in Laterano vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 142–145, der besonders die Rolle der Laterankanoniker als Exekutoren von Provisionsmandaten hervorhebt.

²⁹⁵ Zur Verwaltung des Kirchenstaats im 13. Jahrhundert immer noch grundlegend Waley, *State*. Zur Rolle der Kardinäle als Rektoren im Kirchenstaat vgl. Maleczek, *Papst*, S. 345–348. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts bestanden sieben Rektorate, die jedoch keine festen und eindeutig gegeneinander abgegrenzten Gebilde darstellten, vgl. Ermini, *Rettori*, S. 581–585.

bekannt.²⁹⁶ Nicht weniger als sechs Peterskanoniker lassen sich während des 13. Jahrhunderts als Rektoren nachweisen. Der schon genannte Cinthius ist chronologisch der erste. Wie bereits erwähnt, war er im Auftrag Honorius' III. zwischen 1218 und 1220 zusammen mit dem päpstlichen Kaplan Huguicio als päpstlicher Kollektor in Spanien in päpstlichen Diensten tätig gewesen. Offenbar hatte er sich bei diesem Auftrag bewährt, und man war in Rom mit dem Ergebnis seiner Tätigkeit zufrieden, denn rasch danach betraute ihn Honorius III. mit dem Rektorat von Benevent. In diesem Amt ist er 1221 und im folgenden Jahr nachzuweisen.²⁹⁷ Dass er ein päpstlicher Subdiakon gewesen sein könnte, ist so gut wie auszuschließen.²⁹⁸ Die Aufgabe wurde ihm folglich nicht aufgrund einer formal bedingt engen Beziehung zu Papst und Kurie als Mitglied der päpstlichen Kapelle übertragen, sondern vermutlich aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten.

Die persönliche Eignung dürfte auch bei Jordanus Piruntus ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass er 1252 das Amt des Rektors von Kampanien und Marittima bekleidete. Sein Rektorat entspricht jedoch im Gegensatz zu dem des Cinthius wesentlich mehr den üblichen Usancen des 13. Jahrhunderts, da er Mitglied der päpstlichen Kapelle war und aus einer nicht unbedeutenden Familie kam. Seine Karriere gipfelte schließlich 1262 in der Promotion zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano.²⁹⁹ Inwiefern sein Peterskanonikat zu dieser Karriere beigetragen hat, ist nicht zu entscheiden. Sein Aufstieg, der anscheinend auf seiner familiären Herkunft, seinen persönlichen Fähigkeiten und seiner Mitgliedschaft in der päpstlichen Kapelle aufbaute, ist eher ein typisches Karrieremuster, das sich so auch bei etlichen anderen Rektoren und schließlich Kardinälen feststellen lässt. Ob dem Peterskapitel bei seinem Aufstieg eine entscheidende Rolle zukam, ist nicht zu beantworten.

Außer Frage steht diese Rolle des Peterskapitels hingegen bei den fünf Rektoren der Massa Trabaria, einer eher kleinen Unterprovinz im Norden

²⁹⁶ Zur Ausübung des Rektorats durch päpstliche Kapläne vgl. Ermini, Rettori, S. 604; Elze, Kapelle, S. 182.

²⁹⁷ Am 29. November 1221 erscheint er in einem Schreiben Papst Honorius' III. als *rectori Beneventano*, Reg. Hon. III., Nr. 3586, siehe auch das Biogramm Nr. 88. Zur Situation in Benevent, vor allem zur Haltung Friedrichs II., der Benevent 1220 kurz vor seiner Krönung vermutlich auf Intervention Honorius' III. hin alle Rechte bestätigt hatte, vgl. Vehse, Benevent, S. 92f.

²⁹⁸ Er ist bereits 1212 als Rektor der *fraternitas Romana* nachzuweisen, der allein der städtische Klerus angehörte, der deutlich vom päpstlichen Klerus getrennt war. Das spricht gegen die Vermutung, dass es sich bei Cinthius um einen päpstlichen Kaplan handelte, dessen Mitgliedschaft in der päpstlichen Kapelle jedoch keinen Niederschlag in den Quellen gefunden hätte. Zur *fraternitas Romana* und der Rolle der Peterskanoniker in der *fraternitas* vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 75–77. Cinthius ist am 3. Juli 1212 als einer der Rektoren der *fraternitas* erwähnt, vgl. Carte, ed. Ferri, S. 25 Nr. 26.

²⁹⁹ Siehe unten S. 236 sowie das Biogramm Nr. 149.

des Dukats von Spoleto an der Grenze zur Mark Ancona, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts offenbar im Rektorat von Ancona aufgeht.³⁰⁰ Es kann kein Zufall sein, dass unter den seit 1205 nachzuweisenden Rektoren der Massa Trabaria fünf – und damit mehr als ein Drittel – dem Kapitel des Apostelfürsten entstammten.³⁰¹ Auch wenn drei von ihnen päpstliche Kapläne waren, so gibt es offensichtlich eine Verbindung zwischen dem Amt des Rektors der Massa Trabaria und dem Peterskapitel, denn spätestens ab Innozenz IV. gab es ca. 200 päpstliche Kapläne. Dass die Rektoren der Massa Trabaria so häufig Peterskanoniker waren, kann folglich nicht allein auf ihre Mitgliedschaft in der päpstlichen Kapelle zurückgeführt werden, sondern ist durch das Peterskapitel bedingt. Der erste Rektor aus dem Peterskapitel, Petrus Judicis, scheint kein päpstlicher Kaplan gewesen zu sein. Er wurde am 30. August 1217 von Honorius III. zum Rektor der Massa Trabaria erhoben.³⁰² Mehrfach Rektor der Massa Trabaria war offenbar Iaquintus/Jacintus. Der päpstliche Kaplan und Peterskanoniker war bereits vor seiner Erhebung im Dienst Gregors IX. tätig und wurde 1222 mit der korrekten Durchführung der Vereinigung zweier Klöster beauftragt.³⁰³ Als Rektor der Massa Trabaria ist er 1234, 1238 und 1240 nachzuweisen.³⁰⁴ Da Gregor IX. sich 1240 an den Klerus der Massa Trabaria wendet und diesem die Einsetzung des Jacintus als Rektor verkündet, scheint zuvor ein anderer das Amt ausgeübt zu haben.³⁰⁵ Ebenfalls päpstlicher Kaplan war auch Huguicio.³⁰⁶ Zusammen mit dem 1221 als Rektor von Benevent tätigen Peterskanoniker Cinthius war er von Honorius III. 1218–1220 als Kollektor nach Spanien geschickt worden. Huguicios Erhebung zum Rektor von Benevent kann jedoch kaum in direktem Zusammenhang mit seiner Kollektorentätigkeit interpretiert werden, da er erst 1253/54 und somit über 30 Jahre

³⁰⁰ Zur Massa Trabaria vgl. grundlegend Codignola, Ricerche; Waley, State, S. 93; Ermini, Rettori, S. 583. Die Massa Trabaria wurde bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer wieder von den Rektoren der Mark Ancona mitverwaltet, bis sie schließlich in dieser aufging. Der letzte eigenständige Rektor der Massa Trabaria ist am 28. Juni 1312 zu fassen, Reg. Clem. V., Nr. 8293, zu weiteren Hinweisen vgl. Ermini, Rettori, S. 583 Anm. 31.

³⁰¹ Eine Liste der Rektoren findet sich bei Waley, State, S. 316f., jedoch ohne die Rektorate des Johannes Stefani und des Petrus Sarracenus.

³⁰² An diesem Tag wendet sich Honorius III. an den Klerus der Massa Trabaria und fordert ihn auf, dem neu ernannten Rektor Folge zu leisten und ihn zu unterstützen, Reg. Hon. III., Nr. 755. Zu Petrus Judicis aus dem Geschlecht de Judice siehe das Biogramm Nr. 90.

³⁰³ Reg. Greg. IX., Nr. 1307 vom 14. Mai 1233. Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 95.

³⁰⁴ Reg. Greg. IX., Nr. 1683, 1687, 4357 u. 5242. Die Dauer eines Rektorats war offenbar nicht generell geregelt, sondern konnte nach Gutdünken des Papstes in Abstimmung mit den Kardinälen geregelt werden. Lediglich der Tod eines Pontifex scheint ein natürliches Ende des Rektorats bedingt zu haben, vgl. Ermini, Rettori, S. 645f.

³⁰⁵ Das Amt des Rektors erlosch in der Regel spätestens mit dem Tod des Papstes. Doch die meisten Rektoren waren nur kurze Zeit in diesem Amt tätig, vgl. Waley, State, S. 96f.

³⁰⁶ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 93.

später in diesem Rektorenamt nachzuweisen ist.³⁰⁷ Um einen vermutlich zum Zeitpunkt der Ernennung zum Rektor bereits ehemaligen Peterskanoniker, der jedoch nach seinem Ausscheiden aus dem Kapitel noch immer Kontakt zu diesem hielt, handelt es sich bei Johannes Stephani. Er war 1254 Prior des Peterskapitels und wurde aus diesem Amt heraus von Innozenz IV. zum Bischof von Cefalù erhoben.³⁰⁸ Während seines Exils zwischen 1254 und 1266, das er zu guten Teilen in Rom verbracht haben dürfte, ist er 1259 zum Rektor der Massa Trabaria ernannt worden. Die Ernennungsurkunde findet sich im Petersarchiv,³⁰⁹ was ein Beleg für die enge Bindung des Johannes Stephani zum Peterskapitel in dieser Zeit ist. Für seine Mitgliedschaft in der päpstlichen Kapelle lassen sich keine Quellenbelege anführen. Der letzte der Peterskanoniker, die im 13. Jahrhundert Rektoren der Massa Trabaria wurden, war Petrus Sarracenus.³¹⁰ 1278 ist der päpstliche Kaplan Petrus Sarracenus in diesem Amt nachzuweisen.

Wie bereits bemerkt, kann es kein Zufall sein, dass so viele der Rektoren der Massa Trabaria aus dem Peterskapitel stammten. Cinthius und Jordanus Piruntus sind zudem zwei Beispiele dafür, dass Peterskanoniker durchaus auch in anderen Bereichen an wichtigen Positionen der päpstlichen Verwaltung tätig waren und nicht allein in der Massa Trabaria. Doch wie ist diese Verdichtung zu erklären? Die Erklärung ergibt sich aus dem Tätigkeitsbereich der Rektoren. Ihr Aufgabenbereich lag nicht *in spiritualibus*, sondern *in temporalibus*, in der Wahrung der Herrschaftsinteressen des Papstes innerhalb des Patrimonium Petri.³¹¹ Dies bedeutete in erster Linie neben der Durchsetzung päpstlicher Ansprüche und Rechte die Wahrung päpstlichen Besitzes und damit der ökonomischen Ressourcen der gesamten Kurie. Dass diese Aufgabe in der Massa Trabaria vorrangig Peterskanonikern anvertraut wurde, liegt sicherlich nicht daran, dass jeder Peterskanoniker ein Wirtschaftsfachmann war. Vielmehr ist der Grund offenbar in den von den Päpsten geförderten Synergieeffekten zwischen den Interessen der Kurie und des Peterskapitels zu sehen. In einem Schreiben an die Einwohner des Kastells *Sancti Sepulcri* fordert Nikolaus III. diese nicht nur auf, alle von ihnen entfremdeten Besitzungen der römischen Kirche an den Rektor der Massa Trabaria, Petrus Sarracenus, zurückzugeben, sondern ebenso, die Holzrechte des Kapitels in dieser Region zu berücksichti-

³⁰⁷ Reg. Inn. IV., Nr. 7670 u. 7274. Im Biogramm Nr. 93 auch die Korrektur von Waley, State, S. 313 u. 317, der den im Register Innozenz' IV. als *Huguitio Marchio* bezeichneten Rektor der Massa Trabaria nicht mit dem Peterskanoniker Huguicio identifiziert.

³⁰⁸ Zu den näheren Umständen siehe unten S. 227–233.

³⁰⁹ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 69.

³¹⁰ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 156. Über seine Tätigkeit als Rektor in der Massa Trabaria unterrichtet ein in seinem Auftrag durch einen Notar angelegtes Register, das sich im Archiv der Stadt Città di Castello erhalten hat und in Auszügen bei Fabre, Massa, S. 18–22, ediert ist.

³¹¹ Vgl. Waley, State, S. 96–98.

gen und dieses durch Holzraub nicht zu schädigen.³¹² Wirtschaftliche Interessen der Kurie und des Peterskapitels sollen nach päpstlichem Willen durch dieselbe Person gewahrt werden. Durch diese Interessensidentität von Peterskapitel und Kurie ist zu erklären, dass die Päpste sich so häufig der Peterskanoniker bedienten.

Ein wirklicher Besitzschwerpunkt des Kapitels in der Massa Trabaria lässt sich anhand des Quellenmaterials nicht erkennen.³¹³ Auch die beiden ältesten Zinsverzeichnisse des Peterskapitels nennen nur eine Kirche beziehungsweise ein Hospital in der Massa Trabaria, das dem Peterskapitel zinspflichtig war.³¹⁴ Doch bedeutet dies nicht, dass das Kapitel in diesem Bereich keine Besitzungen hatte, wie anhand der genannten Holzrechte deutlich wird. Auch der mögliche Einwand, dass in den großen Besitzbestätigungsprivilegien Innozenz' III. und Gregors IX. keine Besitzungen in der Massa Trabaria genannt sind, ist ein reines Argumentum e silentio, das allein schon deswegen wenig überzeugen kann, da diese Privilegien – und seien es Pancartae, in denen vermeintlich aller Besitz zusammengeschrieben wurde, – den gesamten Besitz nie vollständig verzeichnen.³¹⁵ Dass das Peterskapitel in der Massa Trabaria durchaus umfangreiche Besitzungen hatte, geht aus einem Diplom Ottos IV. vom 7. Oktober 1209 hervor, in dem die Massa Trabaria auch *massa beati Petri* genannt wird. Otto IV. beschreibt die Grenzen der Massa Trabaria und nimmt sie in seinen Schutz.³¹⁶ Seine Motive dazu legt er in der Arenga der Urkunde dar: *Cum ex imperialis dignitate majestatis ... omnibus ecclesiis, sed precipue ecclesie principis apostolorum patrocinari teneamur.*³¹⁷ Dass es sich nicht um die römische

³¹² Reg. Nic. III., Nr. 247 vom 28. April 1278, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 175: *Universitatem vestram monemus, rogamus et hortamur attente, per Apostolica vobis scripta mandantes, quantum Castra, jura et possessiones eadem Dilecto Filio Petro dicto Saraceno, Cappellano nostro, ipsius Masse Trabarie Rectori, sine difficultate qualibet, absoluta et libera pro nobis et eadem Ecclesia dimittentes ...* Damit betont Nikolaus III., dass er Petrus Sarracenus nicht nur in eigener Sache, sondern auch in der des Peterskapitels entsandte. Zu den Holzrechten des Peterskapitels in der Massa Trabaria vgl. Waley, State, S. 93.

³¹³ Doch unterstellten sich dem Peterskapitel in der Massa Trabaria offenbar etliche Kirchen, vgl. Borchardt, Cölestiner, S. 17 mit Anm. 16.

³¹⁴ Siehe die Edition der beiden älteren Verzeichnisse im Anhang. Das Hospital bzw. die Kirche S. Thome wird erwähnt im älteren Verzeichnis Nr. 68, was dem Eintrag Nr. 38 im jüngeren Verzeichnis entspricht.

³¹⁵ Siehe dazu oben S. 139–153.

³¹⁶ Reg. Imp. 5/1, Nr. 304, Edition bei Liber Censuum, ed. Duchesne/Fabre, Bd. 2, S. 11 Nr. 2: *massam beati Petri, que Trabaria dicitur, id est plebem Sistini et plebem Folie et plebem Ici ... sub protectione majestatis nostre ac munimine suscipimus.* Es folgt eine Beschreibung der Grenzen, vgl. dazu auch Codignola, Ricerche, S. 40f. Zur Bezeichnung der Massa Trabaria als *massa sancti/beati Petri* vgl. auch die Bemerkungen bei Liber Censuum, ed. Duchesne/Fabre, Bd. 1, S. 85 Anm. 3.

³¹⁷ Liber Censuum, ed. Duchesne/Fabre, Bd. 2, S. 11, dort auch das im Text folgende Zitat.

Kirche, sondern um die Peterskirche handelt, wird auch aus der Bestimmung der Urkunde deutlich: *Precipimus ... , ut basilica jam dicti principis apostolorum singulis annis ut moris est jura sua recipiat*. Durch die Kennzeichnung als *basilica* ist klar, dass es sich nicht um die römische Kirche handeln kann. Die genannten Rechte stehen somit eindeutig der Peterskirche zu. Die in der Arenga genannte *ecclesia principis apostolorum* ist daher ebenfalls als Peterskirche zu identifizieren. Wenn Kaiser Otto IV. aufgrund seiner Funktion als Schutzherr der Peterskirche die Massa Trabaria in seinen Schutz nimmt, so ist davon auszugehen, dass durch diesen Schutz auch Besitzungen des Kapitels in dieser Region abgesichert werden sollten. Mit anderen Worten: Die Urkunde hat nur dann Sinn, wenn das Peterskapitel in der Massa Trabaria über nicht unerheblichen Besitz verfügte.

Am 4. Oktober war Otto IV. in der Peterskirche zum Kaiser erhoben worden. Der Krönungsordo sah vor, dass er vor dem Einzug in die Peterskirche zunächst in der Kirche S. Maria in Turri Kanoniker von St. Peter wurde.³¹⁸ Drei Tage danach stellte er die genannte Urkunde zugunsten des Ortes aus, an dem er die Kaiserkrone empfangen hatte. Der Dank Ottos IV. dürfte nicht kleinlich ausgefallen sein, wenn man ihn mit dem Gunsterweis anderer vergleicht, deren Haupt in der Peterskirche gekrönt wurde.³¹⁹ Auch dies spricht dafür, dass das Peterskapitel über Besitzungen in der Massa Trabaria verfügte. Zudem gibt es neben der *Marsia* auch im Dukat Spoleto einen deutlichen Besitzschwerpunkt bei den zinspflichtigen Kirchen und Hospitälern.³²⁰

³¹⁸ So bereits in dem von Elze als „Staufischen Ordo“ bezeichneten Ordo XVII c. 7 vom Ende des 12. Jahrhunderts, vgl. Ordines, ed. Elze, S. 63 Z. 20–25: *Deinde summus pontifex cum omnibus suis ad altare procedit et, facta ibi oratione, ad sedem ascendit, rege cum suis et tribus episcopis, videlicet Ostiensi et Portuensi et Albanensi, in ecclesia sancte Marie in Turribus remanente, ubi a canonicis sancti Petri receptus in fratrem imperialibus induatur insignibus, dato ipsius pallio camerario domini pape*. Der erste Kaiser, dessen Aufnahme ins Peterskapitel zu belegen ist, ist Heinrich VI., vgl. Fuhrmann, Rex, S. 325f.; Borgolte, Typologie, S. 27, der von einer regelmäßigen Aufnahme ab ca. 1200 ausgeht und vergleichbare Fälle aus Frankreich anführt, welche das Königskanonikat auch anlässlich einer Krönung „um 1200“ als „feste Einrichtung“ erscheinen lassen. Vgl. dazu auch Groten, Königskanonikat. Es ist folglich von einer Aufnahme Ottos IV. in das Peterskapitel am 4. Oktober 1209 auszugehen.

³¹⁹ Zwar war Friedrich I. wohl noch nicht vor seiner Krönung in das Peterskapitel aufgenommen worden, doch ist MGH D F I 275 (= Schiaparelli, Carte, S. 302–305 Nr. 50) vom Juni 1159 durchaus wie das genannte Diplom Ottos IV. als ein Dank gegenüber dem Ort der Kaiserkrönung zu verstehen, vgl. Fuhrmann, Rex, S. 326. Die Summe von jährlich 50 Goldunzen stiftete Karl I. von Anjou in Gedenken an seine Erhebung in der Peterskirche dem Peterskapitel, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 93 vom 6. Januar 1266, dem Tag seiner Krönung. König Jakob II., „der Gerechte“, König der Krone Aragon, vermachte dem Peterskapitel in Erinnerung an seine Krönung in der Peterskirche durch Papst Bonifaz VIII. sogar die Summe von 300 Goldunzen, vgl. ebd., Nr. 227.

³²⁰ Siehe dazu oben S. 148f.

Damit scheint die Erklärung auf der Hand zu liegen: Die Päpste setzten vermehrt Peterskanoniker als Rektoren der Massa Trabaria ein, da das Peterskapitel in dieser Region selbst über Besitzungen verfügte. Nachdem wohl auch das Peterskapitel durch Beauftragte oder durch Peterskanoniker in regelmäßigem Abstand seine Besitzungen in der Massa Trabaria visitiert haben dürfte, werden die als Rektoren der Massa Trabaria beauftragten Peterskanoniker eventuell bereits vor ihrer Erhebung Erfahrungen in dieser Region gesammelt haben, was sie wiederum zur Wahrnehmung päpstlicher Interessen geradezu prädestinierte. Der Aufstieg in das Rektorat der Massa Trabaria ist daher vermutlich weniger durch die Tätigkeit der genannten Kanoniker in der päpstlichen Kapelle zu erklären, zumal zwei der Rektoren aus dem Peterskapitel wohl keine päpstlichen Kapläne waren. Seine Ursache ist vielmehr in der Besitzstruktur des Peterskapitels zu suchen.

Doch nicht nur zu Rektoren sind Peterskanoniker innerhalb der Kurie aufgestiegen. Zwei von ihnen wurden sogar päpstliche Kämmerer. Das Amt des Kämmerers gab es erst seit der Reform der Kurie durch Urban II. und scheint eine Übernahme aus der Wirtschaftsorganisation Clunys zu sein.³²¹ Inhaber waren meist einfache Geistliche, doch waren ebenso Kardinäle als Kämmerer tätig. Der berühmteste unter den Kämmerern des Hochmittelalters ist neben Boso zweifelsohne Cencius, der spätere Papst Honorius III., der das berühmte Zinsverzeichnis der römischen Kirche anfertigte, den sogenannten *Liber censuum*. Der Kämmerer ist als der oberste päpstliche Hofbeamte zu betrachten und war neben der päpstlichen Hofhaltung auch mit allen ökonomischen Belangen der Kurie betraut, mit praktisch allem, was mit Geld zu tun hatte, und das reichte von der Sorge um die päpstlichen Paläste und Kirchen bis hin zur Verwaltung der päpstlichen Kasse und Besitzungen sowie bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts auch des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs.³²² Es handelt sich somit um eine zentrale Position in der kurialen Verwaltung.

Unter Alexander IV. wurde der erste Peterskanoniker päpstlicher Kämmerer. Nicolaus von Anagni ist durch den *Liber Anniversariorum* als Peterskanoniker nachzuweisen.³²³ Er war ebenso päpstlicher Kaplan. Gefördert wurde der vermutlich 1206 geborene Nicolaus von seinem Onkel Hugolino, dem späteren Gregor IX., doch nahm er bis zum Pontifikat Alexanders IV. keine bedeutenderen Aufgaben für die Päpste wahr und folgte Innozenz IV. auch nicht nach Lyon.³²⁴ Doch mit der Wahl des Kardinals Rinaldo da Jenne, der am 12. Dezember 1254 als Alexander IV. die Kathedra Petri bestieg, wurde Nicolaus für

³²¹ Rusch, Behörden, S. 21; Sydow, Cluny.

³²² Vgl. den Überblick bei Rusch, Behörden, S. 22–24.

³²³ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 126; vgl. Montaubin, Nepotism.

³²⁴ Zur Vita Nikolaus' vor seiner Ernennung zum päpstlichen Kanzler vgl. Montaubin, Nepotism, bes. S. 135–149; zu seiner Tätigkeit als päpstlicher Kaplan ebd., S. 147f.

sechseinhalb Jahre päpstlicher Kämmerer. Es ist es möglich, dass Nicolaus bereits zuvor das Innenleben der päpstlichen Kammer genauer kannte. Die Arbeit von Marx zur Vita Gregors IX. hat deutlich gemacht, dass ihr Verfasser gute Kenntnisse der päpstlichen Kammer besessen haben muss.³²⁵ Die Vita, deren Verfasser Nicolaus ist, wurde im Juli/August 1240 abgeschlossen und damit 14 Jahre vor der Erhebung Nicolaus' zum Kämmerer unter Alexander IV.³²⁶ Es ist daher durchaus denkbar, dass sich Nicolaus bereits im Pontifikat seines Onkels durch Tätigkeit in der päpstlichen Kammer Einblicke verschafft hatte, die nach der Wahl Alexanders IV. seine Erhebung zum Kämmerer umso leichter machten. Diesen Fähigkeiten und seiner engen Bindung an den Kardinal Rinaldo de Jenne, zu dessen *familia* er wohl gehörte,³²⁷ ist dabei das ausschlaggebende Gewicht zuzuschreiben – das Peterskanonikat spielte bei seiner Erhebung sicherlich keine Rolle. In das Kapitel mag er als Mitglied der im Kapitel präsenten Familie der Conti und als Mitglied der päpstlichen Kapelle gelangt sein. Sollte der Beginn seines Kanonikats tatsächlich auf 1253 zu setzen sein, dann läge es auch vor der Erhebung zum Kämmerer und kann kaum als finanzielle Versorgung des päpstlichen Kämmerers gedeutet werden, zumal Nicolaus auch über etliche andere einträgliche Pfründen verfügte.³²⁸

Ähnlich unbedeutend dürfte die Rolle des Peterskanonikats für den Aufstieg des Angelus de Vecçosis zum päpstlichen Kämmerer gewesen sein.³²⁹ Über ihn ist sehr wenig bekannt. Er stammt aus einer der Familien der *mercatores Romani*³³⁰ und war zunächst Kanoniker an Sant'Eustachio, bevor er ab dem 9. August 1277 als Kanoniker an St. Peter nachzuweisen ist. Die am 6. März 1277 vom Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini erlassenen Statuten bezeugt er noch als Kanoniker von Sant'Eustachio. Mit seinem Wechsel an das Peterskapitel ist er sogleich mit Besitzangelegenheiten des Peterskapitels beschäftigt, das er nach außen in diesen Dingen vertritt. Dies kam nach den erwähnten Statuten allein den Kämmerern zu, so dass er vermutlich kurz nach seinem Eintritt in das Kapitel diese Funktion wahrnahm. Kurz darauf

³²⁵ Marx, Vita, S. 15–24. Er hielt zwar nicht Nicolaus, sondern Johannes von Ferentino für den Verfasser. Doch sind seine Beobachtungen zu guten Kenntnissen des Vitenverfassers hinsichtlich der Vorgänge innerhalb der päpstlichen Kammer ohne Zweifel richtig.

³²⁶ Ebd., S. 7–13.

³²⁷ Montaubin, Nepotism, S. 147, führt zwar aus, dass sich Nicolaus nicht als Mitglied der *familia* nachweisen lasse, und verweist dazu auf Paravicini Bagliani, Cardinali, S. 54–60. Doch der ebd., S. 57 Nr. 19, genannte Magister Nicolaus könnte durchaus der Peterskanoniker Nicolaus sein, der unter Alexander IV. päpstlicher Kämmerer wurde.

³²⁸ Die päpstlichen Kämmerer wurden im 13. Jahrhundert nicht durch die Kammer, sondern durch ihnen zugewiesene Pfründen versorgt, vgl. Ruch, Behörden, S. 25. Zu seinen weiteren Pfründen vgl. Montaubin, Nepotism, S. 145.

³²⁹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 157.

³³⁰ Zur Familie de Vecçosis vgl. Vendittelli, Mercanti, S. 122.

ist er auch als Vikar des Kardinalarchipresbyters belegt.³³¹ Nachdem er bereits wenige Monate nach seiner Aufnahme in das Kapitel dort die höchste Position nach dem Kardinalarchipresbyter innehatte, welche die eben erlassenen Statuten vorsahen, ist davon auszugehen, dass er diese Position allein durch die Protektion Giangaetano Orsinis erreichen konnte. Der rasche Aufstieg des Angelus könnte dafür sprechen, dass Giangaetano Orsini mit ihm einen Verwaltungsfachmann ins Peterskapitel holen wollte, hatten seine Reformen doch zu beachtlichem Teil eine wirtschaftliche Stoßrichtung. Wie im Fall von Nicolaus und Kardinal Rinaldo, so bestand offenbar auch zwischen Angelus und Giangaetano ein enges Verhältnis, auch wenn Angelus nicht in der *familia* des Giangaetano Orsini nachzuweisen ist.³³² Ebenso wie bei Nicolaus wurde der Aufstieg des Angelus zum päpstlichen Kämmerer durch die Wahl des ihn protegierenden Kardinals zum Papst möglich. Bald nach der Wahl Nikolaus' III. dürfte Angelus in das Amt des päpstlichen Kämmerers übergewechselt sein, ohne jedoch sein Peterskanonikat aufgegeben zu haben. Am 25. Mai 1278 bezeichnet ihn Papst Nikolaus III. folglich in einer Urkunde, die sich an das Peterskapitel wendet, als *camerarius noster et concanonicus vester*.³³³ Er ist vor dem 10. Oktober 1278 gestorben.³³⁴ Wie bei Nicolaus scheint auch bei Angelus dessen Peterskanonikat keine bedeutende Rolle für den Aufstieg zum päpstlichen Kämmerer gespielt zu haben.

Die Rolle des Peterskapitels für die kurialen Karrieren seiner Kanoniker ist nicht immer eindeutig zu bestimmen, was nicht weiter überrascht, da der Aufstieg in höhere Ämter in der Regel nicht auf ein Argument allein reduziert werden kann. Bei den päpstlichen Kämmerern, die aus dem Peterskapitel hervorgegangen waren, scheint ihre Zugehörigkeit zum Peterskapitel keine entscheidende Rolle für ihre Ernennung gespielt zu haben. Vielmehr war es in beiden Fällen das enge Verhältnis zu Kardinälen, die sie nach ihrer Wahl zum Papst mit dem Kämmereramt betrauten. Unklar ist auch das Gewicht, das man der Kapitelzugehörigkeit bei der Beauftragung als Kollektor zumessen soll. In zwei Fällen kann dies ebenso auf die Zugehörigkeit zur päpstlichen Kapelle zurückgeführt werden, doch in einem Fall nicht. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Erhebung zum Rektor, die für die Gebiete Benevent, Kampanien und Marittima sowie die Massa Trabaria nachzuweisen war. Allein im letzten Fall, bei den Rektoren der Massa Trabaria, ist die Dichte der Peterskanoniker so hoch, dass dem Kapitel hier eine entscheidende Rolle zugekommen sein muss. Der Besitz des Peterskapitels in dieser Region hatte die häufige Auswahl von Pe-

³³¹ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149.

³³² Vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali*, S. 324–328.

³³³ Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 153.

³³⁴ In Reg. Nic. III., Nr. 716 vom 10. Oktober 1278 spricht Nikolaus III. gegenüber dem Bischof von Agen vom Tod des Angelus Vecçosis.

terskanonikern als Rektoren präjudiziert, da sie mit der Situation in der Massa Trabaria aufgrund von Verwaltungsaufgaben für das Peterskapitel bereits vertraut waren. Die Päpste nutzten hier die durch das Kapitel bereitgestellte Kompetenz für die eigene Verwaltung. Mit anderen Worten: Verglichen mit einem einfachen päpstlichen Kaplan war für einen Peterskanoniker die Wahrscheinlichkeit, Rektor der Massa Trabaria zu werden, wesentlich höher.

c) *Aufstieg ins Bischofsamt*

Nur relativ wenige Peterskanoniker haben nach Ausweis der Quellen zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert den Aufstieg ins Bischofsamt geschafft – die Erhebung zum Kardinal, und sei es zum Kardinalbischof, oder die Wahl zum Bischof von Rom wird gesondert behandelt. Lediglich sechs der Peterskanoniker, die bis 1304 Kapitelsmitglieder waren, bestiegen unter dieser Einschränkung eine Kathedra. Und innerhalb des Untersuchungszeitraums gelang die Promotion sogar nur vier von ihnen. Der erste Bischof einer einfachen Diözese, der aus dem Kreis der Peterskanoniker stammte, war Giovanni Stefaneschi.³³⁵ Er wurde 1254 zum Bischof von Cefalù erhoben, in einer Situation, in der das Papsttum in den Auseinandersetzungen mit den Staufern in Unteritalien Vertrauensleute benötigte. Das war Giovanni Stefaneschi offenbar, denn er musste die Jahre von 1254 bis 1266 fern seiner Diözese im Exil verbringen, unter anderem auch in Rom. Sein Peterskanonikat ist erst durch die Erhebung zum Bischof von Cefalù zu erschließen, da Innozenz IV. in seinem Schreiben vom 9. Februar 1254 dem Kapitel von Cefalù mitteilt, dass er den *Johannem Stephani, priorem basilice principis apostolorum de Urbe*, zum Bischof von Cefalù erhoben habe. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits Prior war, ist davon auszugehen, dass er zuvor etliche Jahre Kanoniker an St. Peter gewesen war.³³⁶ 1259 wurde er von Papst Alexander IV. zusätzlich zum Rektor der Massa Trabaria erhoben.³³⁷ Der persönliche Kontakt mit dem Kapitel riss auch nach seiner Erhebung nicht ab, und so fungierte er 1263 in einem auf Veranlassung des Kardinalarchipresbyters Riccardo Annibaldi erstellten Instrument zusammen mit vier anderen Peterskanonikern als Zeuge.³³⁸ Das belegt, dass er auch neun Jahre nach seiner Erhebung zum Bischof von Cefalù in der Ewigen Stadt noch im Kontext des Peterskapitels auftrat und für dieses handelte.

Chronologisch folgt Giovanni Boccamazzo als nächster Peterskanoniker, der zum Bischof befördert wurde. 1278 wurde er von Johannes XXI. zum Erzbischof von Monreale erhoben. Auch wenn sich der Beginn seines Peterskano-

³³⁵ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 128; vgl. auch Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1072–1076.

³³⁶ Reg. Inn. IV., Nr. 7266.

³³⁷ Siehe oben S. 221.

³³⁸ Vgl. Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 565f. Nr. 304.

nikats nicht genau terminieren lässt, so muss es doch vor der Erhebung zum Erzbischof gelegen haben.³³⁹

Im Jahre 1286 bestiegen die beiden nächsten Peterskanoniker einen Bischofsstuhl. Pandulfus de Suburra wurde am 25. Februar 1286 von Papst Honorius IV. zum Bischof von Patti (Sizilien) erhoben,³⁴⁰ 1290 von Nikolaus IV. zum Verwalter des Erzbistums Torres (Sardinien)³⁴¹ und 1296 von Bonifaz VIII. zum Verwalter des Bistums Ancona ernannt.³⁴² Direkte Zeugnisse für ein Kanonikat an der Peterskirche liegen lediglich zwischen dem 6. März 1277 und dem 25. Februar 1279 vor.³⁴³ Er könnte mit dem zum 30. März in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *Pandulfus* identisch sein,³⁴⁴ womit sein Todesdatum dann vermutlich auf den 30. März 1303 zu setzen wäre.³⁴⁵ Pandulfus de Suburra hat seine kirchliche Karriere wohl ebenso wie Petrus Sarracenus als Mitglied der päpstlichen Kapelle begonnen, im Allgemeinen eine gute Ausgangsbasis für den weiteren Aufstieg.³⁴⁶ Petrus Sarracenus ist 1278 als päpstlicher Kaplan belegt, etwas über ein Jahr nach dem ersten Beleg für sein Peterskanonikat.³⁴⁷ Im

³³⁹ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 164. Zur Frage des Kanonikats siehe unten S. 237f., dort auch weitere Literatur.

³⁴⁰ Reg. Hon. IV., Nr. 323.

³⁴¹ Reg. Nic. IV., Nr. 2860.

³⁴² Reg. Bon. VIII., Nr. 980.

³⁴³ Siehe das Biogramm Nr. 154. Die Quellenbelege sind die Statuten Giangaetano Orsinis, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159, und eine Regelung zum Seelenheil Papst Nikolaus' III., ebd., Bd. 1, S. 199.

³⁴⁴ *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 196f. Z. 26.

³⁴⁵ Am 31. Januar 1304 besetzt Bonifaz VIII. den Bischofsstuhl von Patti nach dem Tod des Pandulfus de Suburra neu, so dass er zwischen dem 8. August 1299, an dem Bonifaz VIII. Pandulfus die *licentia testandi* gewährt (Reg. Bon. VIII., Nr. 3182), und dem 31. Januar 1304 gestorben sein muss. Sollte der Eintrag aus dem *Liber Anniversariorum* tatsächlich Pandulfus de Suburra meinen, so wäre er vermutlich am 30. März 1303 gestorben, da der Bischofsstuhl kaum mehrere Jahre vakant geblieben sein dürfte.

³⁴⁶ Pandulfus ist erst 1261 als päpstlicher Kaplan zu fassen, vgl. Reg. Alex. IV., Nr. 1177, weitere Nachweise in seinem Biogramm Nr. 154. Zuvor ist er jedoch bereits als Kanoniker in Châlons-sur-Marne belegt, Reg. Inn. IV., Nr. 4182 vom 29. August 1248. Diese Pfründe verdankte er päpstlichem Einfluss. Möglicherweise war er bereits zu diesem Zeitpunkt ein Mitglied der päpstlichen Kapelle, was sich jedoch nicht belegen lässt. Die Bedeutung der päpstlichen Kapelle für den Aufstieg zum Bischof hatte bereits Elze, *Kapelle*, S. 167f. betont. Für die Zeit vor dem Einsetzen der kontinuierlichen Registerüberlieferung existieren jedoch kaum Quellen, welche die Erhebung von päpstlichen Kaplänen zu Bischöfen erkennen lassen. Der einzige bekannte Fall vor Innozenz III. ist der Subdiakon Arduin, der 1175 zum Bischof des neu geschaffenen Bistums Alessandria erhoben wurde. Zur Rolle der päpstlichen Subdiakone in der Lombardei bis zum Ende des 12. Jahrhunderts vgl. jüngst Alberzoni, *Interventi*.

³⁴⁷ Als Mitglied des Peterskapitels wird er in den Statuten Giangaetano Orsinis erwähnt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159. Als päpstlicher Kaplan erscheint er in Reg. Nic. III., Nr. 247 u. ö., für weitere Belege siehe das Biogramm Nr. 156.

selben Jahr wird er auch zum Rektor der Massa Trabaria ernannt.³⁴⁸ Um einen Bischofsstuhl hatte er sich bereits im Juni 1282 beworben, doch blieb er bei der Wahl zum Erzbischof von Bari der unterlegene Kandidat.³⁴⁹ Knapp vier Jahre später, am selben Tag, an dem auch Pandulfus de Suburra zum Bischof von Patti erhoben wurde, am 25. Februar 1286, wurde Petrus Sarracenus jedoch von Honorius IV. als Bischof von Monopoli eingesetzt.³⁵⁰ Etwa ein Jahr darauf wurde er auf den Bischofsstuhl von Vicenza transferiert.³⁵¹

Die beiden anderen Peterskanoniker, die bereits vor 1304 Mitglieder des Kapitels waren, aber wesentlich später zu Bischöfen erhoben wurden, sind Bertoldo aus dem Haus der Orsini, der 1323 Erzbischof von Neapel wurde,³⁵² und Octavianus de Labro, der 1350 Bischof von Agrigent und 1362 Erzbischof von Palermo wurde.³⁵³ Diese Erhebungen liegen jedoch beide deutlich jenseits des Betrachtungshorizontes.

Die ersten Bischöfe, die zuvor Peterskanoniker waren, sind damit ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu fassen. Angesichts der wesentlich höheren Zahl von Kardinälen, die aus dem Kapitel hervorgegangen sind, ist die Erhebung auf einen Bischofsstuhl für den Untersuchungszeitraum als eher untypisch zu bezeichnen. Dies blieb bis zum Ende der avignonesischen Epoche so. Zwar konnte Montel für den Zeitraum zwischen 1277 und 1376 zehn Peterskanoniker identifizieren, darunter die drei genannten Giovanni Boccamazzo, Bertoldo Orsini und Octavianus de Labro, die einen Bischofsstuhl bestiegen. Diese Zahl mag auf den ersten Blick wesentlich höher erscheinen als der Befund für den gesamten Zeitraum des 11. bis 13. Jahrhunderts. Doch wird sie durch einen Blick auf die beiden anderen großen römischen Kapitel relativiert. Gerade in diesem Vergleich wird man sagen müssen, dass die Erhebung zum Bischof an S. Giovanni in Laterano oder an S. Maria Maggiore wahrscheinlicher war als an St. Peter.³⁵⁴

³⁴⁸ Reg. Nic. III., Nr. 246–249 (29. April 1278); fehlt bei Waley, State, S. 317.

³⁴⁹ Reg. Mart. IV., Nr. 182 (20. Juni 1282).

³⁵⁰ Reg. Hon. IV., Nr. 314.

³⁵¹ Reg. Hon. IV., Nr. 736 (14. Februar 1287).

³⁵² Reg. Joh. XXII., Nr. 17709. Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 208. Er ist am 14. Januar 1301 erstmals als *Bertoldus de filiis Ursi Acolytus* und damit als Mitglied des Peterskapitels nachzuweisen, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232. Zu ihm vgl. Montel, *Chanoines*, S. 388f. Nr. 2; Boespflug, *Curie*, S. 104 Nr. 137.

³⁵³ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 217. Octavianus de Labro ist am 27. Januar 1303 erstmals als Peterskanoniker zu fassen, als *subdiaconus Octavianus de Labro*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 263f. Im *Liber Anniversariorum* zum 6. April wird er als *dominus Octavianus de Labro concanonicus noster* bezeichnet, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 198f. Z. 31. Zu ihm vgl. Montel, *Chanoines*, S. 393 Nr. 13 u. S. 456 Nr. 4.

³⁵⁴ Zwischen 1276 und 1378 wurden zehn Peterskanoniker Bischöfe, während es an S. Giovanni in Laterano im 14. Jahrhundert neun und lediglich fünf aus S. Maria Maggiore waren, vgl. Montel, *Chanoines*, S. 458; Rehberg, *Kanoniker*, S. 145 u. 149f. Es ist jedoch zu bedenken,

Auffällig ist bei den sechs Bischöfen aus dem Peterskapitel, dass sie alle einen Bischofsstuhl in Unteritalien bestiegen, nur einer von ihnen, Petrus Sarracenus, wurde danach auf einen außerhalb dieser Region liegenden Bischofsstuhl transferiert.³⁵⁵ Bemerkenswert ist ferner, dass Petrus Sarracenus und Pandulfus de Suburra am selben Tag zum Bischof von Monopoli beziehungsweise Patti ernannt wurden. Giacomo Savelli war am 2. April 1285 zum Papst gewählt und als Honorius IV. am 20. Mai desselben Jahres in der Peterskirche zum Bischof geweiht sowie zum Papst gekrönt worden. Die Ernennung der beiden Peterskanoniker erfolgte fast elf Monate nach seinem Pontifikatsbeginn und ist somit kaum als ein Gunstbeweis gegenüber Verwandten oder anderweitig zu berücksichtigenden Personen zu interpretieren. In dieses Bild fügt sich gut ein, dass sich weder besonders intensive Beziehungen dieses Papstes zum Peterskapitel nachweisen³⁵⁶ noch verwandtschaftliche Bindungen zu den beiden Kanonikern feststellen lassen.³⁵⁷ Hätte es sich allein um einen Gunsterweis gehandelt, so

das das Kapitel von St. Peter aus 30 Kanonikern, 30 Benefiziaten und 20 Chorklerikern bestand, das Kapitel von S. Giovanni in Laterano hingegen nach seiner Umwandlung in ein Säkularkanonikerkapitel lediglich aus 18, S. Maria Maggiore aus 16 Kanonikern. Das Peterskapitel war somit viermal so groß wie jedes der beiden anderen Kapitel, es wurde jedoch bloß ein Kanoniker mehr auf einen Bischofsstuhl erhoben als an S. Giovanni in Laterano. Insofern ist die Darstellung von Rehberg, *Roma docta*, S. 153f., zu korrigieren, der in den zehn Bischofspromotionen aus dem Peterskapitel heraus ein Anzeichen für die herausragende Bedeutung des Peterskapitels sehen will.

³⁵⁵ Die Promotion Giovanni Boccamazzos zum Kardinalbischof von Ostia ist hier nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine normale Translation, sondern eine Erhebung in den kardinalizischen Rang handelt.

³⁵⁶ So liefert etwa das Testament des Jacobus Savelli, das dieser am 24. Februar 1279 abfassen ließ, keine Anhaltspunkte für eine Bindung an St. Peter. Die Kirche und ihr Kapitel werden in dem in S. Spirito in Sassia ausgestellten Dokument nicht erwähnt, ed. Paravicini Bagliani, *Testamenti*, S. 197–204 Nr. 10a. Der einzige Berührungspunkt zum Kapitel ergibt sich aus der Nennung der Testamentsexekutoren im dazugehörigen Kodizill, ed. ebd., S. 205f. Nr. 10b. Neben Kardinaldiakon Jacobus von S. Maria in Via Lata und zwei weiteren Exekutoren setzt er auch den *dominum Johannem Boccamagii, electum archiepiscopum Montis Regalis*, ein, ebd., S. 205. Giovanni Boccamazzo war ein Peterskanoniker, siehe Biogramm Nr. 164. Zwar ließ Honorius IV. sein Grab in der Peterskirche direkt neben dem Nikolaus' III. errichten, Carocci/Vendittelli, *Onorio III*, S. 454. Doch hebt der *Liber Anniversariorum* ihn unter den Wohltätern von Basilika und Kapitel nicht weiter hervor, was zumal im Vergleich mit Nikolaus III. deutlich wird, vgl. *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 198f. Z. 11–13, für Honorius IV., und ebd., S. 240 Z. 23 – S. 244 Z. 7, für Nikolaus III.

³⁵⁷ Vater des Jacobus Savelli war der 1266 gestorbene Luca, seine Mutter ist nicht eindeutig zu identifizieren, doch wird in der Literatur gelegentlich Giovanna Aldobrandeschi genannt, vgl. Vendittelli, *Onorio IV*, S. 449. Die Schwester des Jacobus Savelli, Marsilia Savelli, war mit Napoleone Orsini verheiratet, so dass Nikolaus III. und Honorius IV. über diese Verbindung zu Schwägern wurden. Zur verwandtschaftlichen Bindung von Savelli und Orsini vgl. ebd., S. 450; allgemein Carocci, *Baroni*, S. 416f. und die genealogische Tafel Nr. 13 nach S. 420. Eine weitere Schwester Honorius' IV., Mabilia Savelli, heiratete Agapito Colonna aus der Linie

hätte Honorius IV. die beiden Peterskanoniker auch außerhalb Unteritaliens in ein Bistum einweisen können. Doch wieso wurden Peterskanoniker allein in diesem Gebiet zu Bischöfen ernannt und zwei sogar am selben Tag?

Honorius IV. berief sich bei der Erhebung des Petrus Sarracenus auf seine Zuständigkeit für das apulische Bistum Monopoli kraft des Devolutionsrechtes, da das Bistum schon lange vakant sei,³⁵⁸ bei dem auf Sizilien gelegenen Patti auf eine Generalreservation Martins IV., nach der dem Papst die Besetzung aller Bistümer auf Sizilien reserviert sei, auch wenn Patti wohl mindestens seit einem dreiviertel Jahr vakant war und somit auch hier das Devolutionsrecht zum Tragen gekommen wäre.³⁵⁹ Seine Anwendung diene den Päpsten dazu, den von ihnen gewünschten Kandidaten auf eine Kathedra zu bringen, bisweilen um individuelle Begehrlichkeiten der Promovierten oder ihrer Familie zu erfüllen, doch ebenso, um in einer bestimmten Situation den Päpsten opportun erscheinende Kandidaten in einen Kirchenverband hinein zu promovieren.³⁶⁰ Die Einsetzung der Peterskanoniker kann folglich nicht allein aus der Perspektive des Einzelfalls betrachtet werden, die wie gesehen keine Ergebnisse zutage förderte, sondern muss – zumal durch die Häufung ihrer Einsetzung in Unteritalien – ebenso aus der Perspektive einer möglichen päpstlichen Politik in Unteritalien interpretiert werden. Hier scheinen sich die beiden Promotionen Honorius' IV. gut in ein verstärktes Bemühen dieses Papstes um die Verhältnisse in Unteritalien einzupassen. Gerade Honorius IV. setzte sich intensiv mit der sizilianischen Frage auseinander, die sich nach der sizilianischen Vesper seit Ende März 1282 und der Gefangennahme des Prinzen Karl von Salerno, des zukünftigen Karl II. von Anjou, in der Seeschlacht von Neapel am 5. Juni

Palestrina. Die Zuordnung des Petrus Sarracenus innerhalb der über eine Familie hinausreichenden Adelsverflechtungen ist nicht möglich, siehe oben S. 191; Pandulfus de Suburra ist den Conti hinzuzuzählen. Eine mögliche Handlungsmotivation durch verwandtschaftliche Bindungen – auch im weiteren Sinne – ist folglich für Honorius IV. nicht zu erkennen.

³⁵⁸ Reg. Hon. IV., Nr. 314, dort auch die Parallelausfertigungen an das Kapitel von Monopoli, den Klerus der Stadt und der Diözese, die Einwohner der Stadt sowie an alle Vasallen des Bistums. Das Bistum war in der Tat ca. 10 Jahre vakant, da seit 1274/75 keine Neubesetzung erfolgt war, vgl. Kamp, Kirche, Bd. 2, S. 500 mit Anm. 53.

³⁵⁹ Reg. Hon. IV., Nr. 323, mit der Begründung im Regest: *cum Martinus papa omnes cathedrales ecclesias que in insula Sicilia quamdiu perdurarent turbationes* [infolge der sizilianischen Vesper] *vacarent dispositioni Sedis Apostolice reservavisset*. Der Vorgänger Pandulfus' von Suburra auf dem Bischofsstuhl war Bartholomäus de Lentino, der vermutlich am 16. Juli 1282, spätestens 1283 verstorben war, vgl. Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1102 Anm. 190.

³⁶⁰ Zwischen dem Beginn des 14. und dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts sind in den unteritalienischen Erzbistümern bis zu 50 Prozent der Erzbischöfe von den Päpsten dorthin transferiert worden, vgl. Fonseca, Istituzioni, S. 158f., bei den Suffraganen ist die Quote hingegen wesentlich geringer. Von einer stringenten Anwendung eines Reservationsrechts kann aufgrund der immer wieder nachzuweisenden Wahlen in den Kapiteln im selben Zeitraum jedoch keine Rede sein, vgl. ebd., S. 159–166.

1284 in erneuter Heftigkeit stellte.³⁶¹ Der Savellipapst bemühte sich in dieser Situation um eine Festigung der römischen Position in Unteritalien und hatte damit zumindest auf dem Festland in seiner Karl von Anjou unterstützenden Haltung und der Neuordnung der Verwaltung durch die Bullen *Iustitia et pax* sowie *Dilectus filius nobilis* vom 17. September 1285 durchaus Erfolg.³⁶² In dieser Situation war es wichtig, für Rom verlässliche Personen auf den Bischofsstühlen Süditaliens zu wissen. Sowohl auf dem noch in angevinischer Hand befindlichen Festland als auch auf der inzwischen aragonesischen Insel Sizilien waren Rom treu ergebene Bischöfe in dieser Situation entscheidend, denn sie konnten in den Auseinandersetzungen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Das verdeutlicht das Geschick des Bischofs Bartholomäus de Lentino von Patti, als dessen Nachfolger Honorius IV. Pandulfus de Suburra einsetzte. Bartholomäus soll 1281 vor der sizilianischen Vesper Martin IV. die Beschwerden der sizilianischen Bevölkerung über die Bedrückung durch Karl I. von Anjou vorgetragen haben, wofür der Papst den Bischof mit Kerkerhaft bestraft haben soll.³⁶³ Als das Bistum drei Jahre später neu besetzt werden sollte, war Karl von der Insel vertrieben worden und Peter III. von Aragon saß als König von Sizilien fest im Sattel.³⁶⁴ In dieser Situation war die Neubesetzung kein Routineakt, sondern er bot den Päpsten die Möglichkeit, auf die weitere Entwicklung der Sizilianischen Frage, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelöst war, Einfluss auszuüben. Es spricht daher alles dafür, dass Pandulfus deshalb zum Bischof von Patti erhoben wurde, weil er als ein Vertrauter des Papstes anzusehen ist, als Kaplan aus dessen unmittelbarer Umgebung stammte. Auch wenn Pandulfus abgesehen von seiner Stellung als päpstlicher Kaplan zuvor nicht in päpstlichen Ämtern zu finden ist, so ist seine enge Bindung an Rom und die päpstliche Umgebung nicht zuletzt daran zu erkennen, dass ihm unter Nikolaus IV. eine nicht unwichtige Rolle in der sizilianischen Angelegenheit zugewiesen worden war. Dem in finanzieller Not steckenden Karl II. gewährte Nikolaus IV. für drei Jahre den Zehnt im Regno, in Teilen Italiens und in der Provence. Für die

³⁶¹ Zur Gefangennahme Karls von Salerno in der Seeschlacht vgl. ausführlich Kiesewetter, Anfänge, S. 152–156; zur Sizilianischen Vesper ebd., S. 76–92, dort auch die weitere Literatur; als Überblick sei lediglich noch Galasso, Regno, S. 81–85, genannt.

³⁶² Reg. Hon. IV., Nr. 96f. Vgl. dazu Vendittelli, Onorio IV, S. 452; Kiesewetter, Anfänge, S. 175–177 u. 298–302; Galasso, Regno, S. 91f.; sowie Pawlicki, Honorius IV., S. 40–48, der jedoch in seinen Urteilen mit Vorsicht zu genießen ist.

³⁶³ Vgl. Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1108.

³⁶⁴ Die anfänglichen Hoffnungen der Anjou auf eine Rückgewinnung Siziliens durch enorme Rüstungsanstrengungen fanden durch die fast völlige Vernichtung ihrer Flotte im Juli 1283 durch die Aragonesen ein jähes Ende, vgl. Kiesewetter, Anfänge, S. 123–127, dort auch die weitere Literatur.

Aufsicht über die Zehnteintreibung in Korsika und Sardinien wurde niemand anderes als Pandulfus eingesetzt.³⁶⁵

Petrus Sarracenus ist hingegen bereits vor seiner Ernennung zum Bischof unter Nikolaus III. als Rektor der Massa Trabaria zu fassen. Da er sich in diesem Amt offenbar bewährt hatte, setzte ihn Honorius IV. auf dem festländischen Teil des Regno zum Bischof ein, in dem Gebiet, auf das der Papst sich in seinen unteritalienischen Bemühungen besonders konzentrierte. Dieses Muster, dass Peterskanoniker in schwierigen Situationen im Regno in ein Bistum eingesetzt wurden, trifft ebenso auf Giovanni Stefaneschi in Cefalù und bedingt auf Giovanni Boccamazzo in Monreale zu. Bei Giovanni Stefaneschi waren es die Auseinandersetzungen mit den Staufern, die ihn jahrelang aus seinem Bistum flüchten ließen. Die Einsetzung Giovanni Boccamazzos fand zwar bereits in Zeiten des sich artikulierenden Widerstandes gegen Karl I. von Anjou statt, doch ist dahinter nicht nur die Ernennung eines päpstlichen Vertrauten aus dem Peterskapitel zu vermuten, zumal dem Erzbistum Monreale wesentlich mehr Gewicht in politischer und finanzieller Hinsicht zukam als dem eher unbedeutenden Suffraganbistum Patti und dem exemten Bistum Monopoli.³⁶⁶

Die Promotion von Peterskanonikern auf Bischofsstühle ist in der Geschichte des Kapitels während des 13. Jahrhunderts eine große Ausnahme. Lediglich vier Kanoniker wurden in dieser Zeit Hirten einer Diözese. Angesichts des „Einsatzgebietes“ und der Krisensituationen, in die sie hinein ernannt wurden, erscheint ihre Erhebung weniger als eine Beförderung zum Dank für ihren Einsatz in päpstlichen Diensten, sondern wie eine Fortführung dieser Dienste. Dass sich die ehemaligen Peterskanoniker dem Kapitel des Apostelfürsten auch als Bischöfe noch verbunden fühlten, belegen ihre Eintragungen ins Nekrolog beziehungsweise Kontakte mit dem Kapitel nach ihrer Erhebung.

d) Aufstieg ins Kardinalat

Der Verlauf der kirchlichen Karrieren der Peterskanoniker bis auf die Kathedra Petri beziehungsweise in den Kardinalsrang fand bereits im 17. Jahrhundert Interesse, so dass Grimaldi 1622 seine biographischen Skizzen zu diesen Peterskanonikern vorlegte. Er führt fünf Peterskanoniker an, die im 12. Jahrhun-

³⁶⁵ Reg. Nic. IV., Nr. 3261–3263; vgl. dazu Kiesewetter, Anfänge, S. 494.

³⁶⁶ Die Höhe der Zehnteinnahmen betrug in Patti und Monopoli im Jahre 1310 lediglich 150 Unzen, vgl. Kamp, Kirche, Bd. 2, S. 495 u. Bd. 3, S. 1079; Die Einkünfte in Monreale betrug hingegen im selben Jahr 1.000 Unzen, vgl. ebd., S. 1185, was neben der Stellung in der kirchlichen Hierarchie auch das unterschiedliche ökonomische Gewicht der Bistümer deutlich macht. Zur Gründung und Ausstattung Monreales durch Wilhelm II. vgl. jüngst Schlichte, König, S. 186–196, bes. 192–195.

dert zu Kardinälen kreiert wurden,³⁶⁷ und zehn für das 13. Jahrhundert.³⁶⁸ Seine Liste erweist sich jedoch neben kleineren Ungereimtheiten in drei Punkten als fehlerhaft: Nicolaus von Anagni ist nie in den Kardinalsrang aufgestiegen,³⁶⁹ ein Peterskanonikat des Riccardo Annibaldi lässt sich nicht nachweisen,³⁷⁰ und Pietro Capocci wurde von Grimaldi nicht berücksichtigt.³⁷¹

Für Grimaldi war klar, dass diese Kardinäle alle aus dem Peterskapitel heraus zu Kardinälen kreiert worden waren.³⁷² Doch ist nicht immer eindeutig zu klären, ob die Kardinäle vor ihrer Erhebung bereits Peterskanoniker waren oder erst nach ihrer Kardinalskreation ein Kanonikat an der Peterskirche erhalten haben. Am aktiven Leben des Kapitels, den Kapitelsitzungen, den liturgischen

³⁶⁷ Vgl. Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber): *Octavianus* (fol. 136r), *Ovicio de Taurinis* (fol. 141r), *Gregorius de Carelis* (fol. 150r), Lothar von Segni (fol. 152r), *Bobo Ursinus de Bobonis* (fol. 175).

³⁶⁸ Ebd.: *Octavianus iunior comes* (fol. 177r), *Gregorius Crescentius* (fol. 179r), *Johannes Columna* (fol. 191r), *Nicolaus comes* (fol. 194r), *Riccardus Annibaldensis* (fol. 195r), *Jordanus Ursinus* (fol. 196r), *Bonifatius VIII.* (fol. 199r.), *Johannes Buccamatius* (fol. 218r), *Jacobus Stephanescus* (fol. 220r) und *Johannes Caetanus Ursini* (fol. 229r). Daneben bietet auch Torrigio, Grotte, S. 611, eine Liste der ins Kardinalat aufgestiegenen Peterskanoniker. Doch ebenso wie bei den Kardinalarchipresbytern ist seine Liste, in der zudem Riccardo Annibaldi fehlt, eine Übernahme der Ergebnisse von Grimaldi, erneut ohne jede Quellenangabe. Da dieser Liste bei Torrigio kein eigenständiger Quellenwert zukommt, bleibt sie im Weiteren unberücksichtigt.

³⁶⁹ Nicolaus von Anagni war zwar päpstlicher Kaplan und Kanoniker an St. Peter, doch die Erhebung zum Kardinalpriester von S. Marcello, die sich erstmals bei Panvinio, *Epitome*, S. 144, findet, lässt sich nicht belegen. Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 194r, wiederholt die Angabe Panvini, die sich noch bei Eubel, *Hierarchia*, S. 6 Nr. 8, findet. Bereits Paravicini Bagliani, *Cardinali*, S. 531f., hat den Kardinalat des sonst auch *Nicolaus de Anagnina* oder *Nicolaus da Segni* genannten Neffen Gregors IX. ins Reich der Legende verwiesen. Dafür spricht auch, dass es keine Unterschrift von ihm unter den feierlichen päpstlichen Privilegien Gregors IX. und Innozenz' IV. gibt, vgl. Potthast S. 938f. u. 1284f. Dass der *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 zum 29. Dezember u. S. 291 zum 27. Dezember, seinem Namen nicht den Kardinalsrang hinzufügt, ist entgegen der Wertung bei Paravicini Bagliani, *Cardinali*, S. 532, jedoch kein stichhaltiges Argument, da dies beim Kardinalarchipresbyter Gregorio de Crescentio auch nicht der Fall war, siehe oben S. 71f.

³⁷⁰ Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 195r, führt als Beleg für ein Kanonikat des Riccardo Annibaldi zu einer Angabe im Register Gregors IX. aus: *ut constat ex Regesto litterarum Apostolicarum eiusdem* [i. e. Gregors IX.] *anni XI folio 488 libro primo canonicus sancti Petri creatus*; in diesem Sinne auch ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 49r. Da ASV Reg. Vat. 18, das Register für das elfte Pontifikatsjahr Gregors IX., jedoch lediglich 372 folia hat, muss es sich um eine Verwechslung Grimaldis handeln, vgl. bereits Paravicini Bagliani, *Cardinali*, Bd. 1, S. 143, siehe oben S. 75f.

³⁷¹ Der 1244 zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro erhobene Pietro Capocci wäre in der Liste bei Grimaldi zwischen Riccardo Annibaldi und *Jordanus Ursinus* einzufügen.

³⁷² Davon geht Grimaldi aus, wenn er am Beginn der Personenskizze stets ausführt: *ex canonico basilice sancti Petri SRE presbyter cardinalis tituli S. Marcelli ab eodem summo pontifice declaratus est*, so in der Beschreibung des Nicolaus von Anagni, Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 194r.

Pflichten etc., haben die Kardinäle sicherlich nicht teilgenommen, da ihnen ihre Pflichten als Mitglieder des Kardinalskollegiums dazu nicht den entsprechenden Raum ließen. Beim Kardinalpresbyter Hugo von S. Martino deutet die auf den 12. Januar 1191 datierte Marginalie *Ovicio* [i. e. Hugo] *quondam noster concanonicus cardinalis presbiter Sancti Martini* darauf hin, dass er sein Kanonikat mit der Erlangung der Kardinalswürde Ende 1190 niedergelegt hatte.³⁷³ Das *quondam* kann hier keinesfalls im Sinne von „verstorben“ gemeint sein, da Hugo erst am 9. März 1206 starb.³⁷⁴ Bei Benedetto Caetani genehmigte Martin IV. hingegen dem frisch erhobenen Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano ausdrücklich, dass er sein Kanonikat an St. Peter auch nach seiner Promotion behalten durfte.³⁷⁵ Bei der Frage, ob die Kardinäle ihr Peterskanonikat auch nach ihrer Erhebung behielten, bietet der *Liber Anniversariorum* durch die Kennzeichnung der verstorbenen Kardinäle als *frater* oder *concanonicus noster* keinen eindeutigen Hinweis, anders als Grimaldi annahm.³⁷⁶

Doch auch wenn einzelne Kardinäle nach ihrer Erhebung von ihrem Kanonikat zurücktraten, bestand durch das vorherige oder gleichzeitige Kanonikat an der Peterskirche ein äußerst intensives Band zwischen dem *sacrum collegium* und dem Kapitel der Kirche des Apostelfürsten. Dabei handelt es sich um eine einzigartige Situation, die es zumindest in der Intensität der Pontifikate von Clemens III. bis zu Innozenz III. in keinem anderen Kapitel der lateinischen Christenheit gegeben haben dürfte. Doch je nachdem, ob das Kanonikat vor oder nach der Kreation lag, wäre das Peterskapitel entweder als Ausgangsbasis für einen weiteren Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie oder als Zusatzversorgung für Kardinäle zu deuten, überspitzt formuliert als Sprungbrett zu Höherem oder als Versorgung für bereits Angekommene.

Bei sechs Kardinälen ist es nicht eindeutig zu klären, ob ihrer Erhebung zum Kardinal ein Kanonikat an der Peterskirche voranging. So nennt der *Liber Anniversariorum* den 1193 zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhobenen Bobo († 1199) aus dem Geschlecht der Bobonen zwar *frater noster*, womit sein Kanonikat an der Peterskirche außer Frage steht, doch finden sich keine Belege für ein Kanonikat vor der Kardinalskreation.³⁷⁷ Dasselbe gilt für Kardinal-

³⁷³ So die Eintragung in die Handschrift ACSP B 53 fol. 1r, ed. Schiaparelli, Carte, S. 345 Nr. 78.

³⁷⁴ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 107f.; ders., Verankerung, S. 138f. Nr. 18.

³⁷⁵ Reg. Mart. IV., Nr. 15.

³⁷⁶ Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 136v, am Beispiel des Octavianus. Dass die Peterskanoniker ihr Kanonikat nach der Erhebung zum Kardinal noch bis zu ihrem Tod behielten, nimmt er auch an für Gregorius Carelli (ebd., fol. 150v), Octavian (ebd., fol. 177v), Johannes Colonna (ebd., fol. 191r) und Jordanus (ebd., fol. 196r).

³⁷⁷ Necrologi, ed. Egidì, Bd. 1, S. 260f. zum 10. Oktober, ebenso S. 289, dort jedoch zum 9. Oktober. Er dürfte damit am 9. oder 10. Oktober 1199 gestorben sein, da bereits am 4. Juli 1200

diakon Gregorius Cecarello von S. Giorgio in Velabro († 1211),³⁷⁸ den 1206 zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco erhobenen Oktavian († 1234)³⁷⁹ sowie den äußerst aktiven und innerhalb des Kardinalskollegiums gewichtigen Johannes de Columpna, den ersten Colonnakardinal († 1245).³⁸⁰ Die Quellenlage erlaubt in diesen Fällen keine eindeutigen Aussagen.

Unsicher ist auch, ob Giordano Pironti († 1269), der im Mai 1262 zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano erhoben worden war, zuvor Kanoniker an St. Peter war.³⁸¹ Einige Merkmale seines Aufstiegs würden sich gut in das sonst zu erkennende Karriereschema einfügen. So war er zunächst als päpstlicher Notar und Subdiakon tätig, was nicht wenige Peterskanoniker waren.³⁸² Auch seine Tätigkeit als Rektor von Kampanien und Marittima widerspricht dem nicht, sondern deckt sich auch mit anderen Karriererastern von Peterskanonikern.³⁸³ Dem seit 1604 verschollenen Nekrolog der Peterskirche zufolge ist er

sein Nachfolger in der Kardinaldiakonie in den Privilegien unterschreibt. Zu ihm vgl. ohne konkretes Todesdatum Maleczek, Papst, S. 111.

³⁷⁸ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 96f. Auch ihn bezeichnet der *Liber Anniversariorum* als *frater noster*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 214f. zum 16. Oktober, ebenso S. 287 zum 30. Oktober. Für das Todesdatum 30. Oktober plädiert Maleczek, Papst, S. 97.

³⁷⁹ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 163; ders., Verankerung, S. 132f. Nr. 5. Auch sein Kanonikat steht außer Frage, da der Eintrag zum 29. Januar im *Liber Anniversariorum* der Peterskirche *concanonicus noster* lautet, ed. Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180. So auch der Eintrag in das 1604 verschollene Nekrolog aus Rieti, vgl. den Auszug bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 177v. Doch ist nicht klar, ob der auch als Kardinal unauffällige Octavian das Kanonikat bereits in seiner Zeit als päpstlicher Kaplan erhielt oder erst als Kardinal, vgl. Maleczek, Papst, S. 163 mit Anm. 290, mit dem Nachweis, dass Oktavian päpstlicher Subdiakon war. Von einer Erhebung aus dem Kanonikat an St. Peter geht, Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 177r, aus.

³⁸⁰ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 154–162; ders., Verankerung, S. 152f. Nr. 16. Auch Johannes de Columpna gehörte der päpstlichen Kapelle an. Sein Eintrag in dem heute noch erhaltenen Nekrolog zum 28. Januar, ed. Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180, bietet keinen Hinweis auf eine Zugehörigkeit des Johannes zum Peterskapitel. Anders hingegen in dem verschollenen Nekrolog, vgl. ebd., S. 285 zum 28. Januar, und bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 191v–192r, wo sich die Bezeichnung *frater noster* findet.

³⁸¹ Zum Kardinaldiakon Giordano Pironti vgl. Paravicini Bagliani, Testamenti, S. 17f.; Fischer, Kardinäle, S. 185–191. Für eine Bindung des Kardinaldiakons zum Peterskapitel spricht, dass er die Kirche in seinem Testament bedachte, was lediglich aus Handlungen der Testamentsexekutoren zu erschließen ist, vgl. dazu Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 148. Das eigentliche Testament ist jedoch nicht mehr erhalten, lediglich ein Kodizill, dem jedoch keine Übertragungen an das Peterskapitel zu entnehmen sind, vgl. Paravicini Bagliani, Testamenti, S. 125f. Nr. 4.

³⁸² Zu seiner Tätigkeit in der päpstlichen Kanzlei vgl. Nüscke, Untersuchungen, S. 64f. Zur Herkunft etlicher Peterskanoniker aus der päpstlichen Kapelle siehe oben S. 169–175.

³⁸³ Der erste Beleg für seine Tätigkeit dürfte Reg. Inn. IV., Nr. 6139 vom 2. Dezember 1252 sein, vgl. auch ebd., Nr. 7195 u. 7754. Allgemein vgl. Waley, State, S. 308.

ein Peterskanoniker gewesen, da er dort als *frater noster* bezeichnet wird.³⁸⁴ Doch scheint er nicht mit dem bereits am 2. September 1245 als Mitglied des Kapitels genannten Jordanus identisch zu sein.³⁸⁵ Letzter war noch bis 1272 am Kapitel,³⁸⁶ während Giordano Pironti bereits 1269 verstorben war. Gegen eine Gleichsetzung der beiden Personen spricht auch, dass der spätere Kardinal in den päpstlichen Schreiben stets als *magister* und mit dem Zusatz *notarius et subdiaconus noster* angesprochen wird,³⁸⁷ was bei dem anderen Jordanus nie der Fall ist.³⁸⁸ Zudem wird der bereits 1245 nachweisbare Peterskanoniker Jordanus in päpstlichen Dokumenten auch als ein *consanguineus* des Stefano Conti bezeichnet,³⁸⁹ der zu diesem Zeitpunkt Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels war und die Aufnahme seines Verwandten in das Kapitel gefördert haben dürfte.³⁹⁰ Derartige verwandtschaftliche Bindungen des Giordano Pironti sind nicht bekannt.

Bei Giovanni Boccamazzo, dem 1309 verstorbenen Kardinalbischof von Tusculum, ist ein Kanonikat vor seiner Kreation ebenfalls nicht zu belegen.³⁹¹ Auch hier ist das seit 1604 verschollene Nekrolog das einzige Zeugnis für sein Peterskanonikat. Dort wird er als *olim concanonicus noster* bezeichnet.³⁹² Eine Bindung an die Peterskirche spricht jedoch auch aus seinem Testament. So vermachte er ihr die Summe von 1.000 Goldflorenen und wollte in ihr begraben

³⁸⁴ Necrologi, ed. Egidì, Bd. 1, S. 290 zum 9. Oktober, ein entsprechender Eintrag im erhaltenen Nekrolog fehlt.

³⁸⁵ Die erste Erwähnung dieses Jordanus als Kapitelmitglied ist Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50 vom 2. September 1245. Auch Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 196r, erwähnt kein Kanonikat des Jordanus Pirontus vor der Erhebung zum Kardinal, berichtet lediglich, dass er dieses bis zu seinem Tod behalten habe.

³⁸⁶ Er wird am 27. Juni 1272 und am 14. Oktober 1272 als Schiedsrichter erwähnt, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 130f.

³⁸⁷ So in Reg. Inn. IV., Nr. 2025, 6139, 7079, 7195, 7603 u. 7754; Reg. Alex. IV., Nr. 405, 897, 1046 u. ö.

³⁸⁸ Siehe die Belege im Biogramm Nr. 120.

³⁸⁹ So in Reg. Inn. IV., Nr. 7735.

³⁹⁰ Aus dem äußerst kurzen Kodizill des Kardinals, einem Testamentszusatz, lassen sich leider keine weiterreichenden Verwandtschaftsbeziehungen erschließen, vgl. Paravicini Bagliani, Testamenti, S. 17f. u. 125f. Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 196r, ordnet Giordano familiär den Orsini zu.

³⁹¹ Die Feststellung von Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 218r, er sei *a Nicolao tertio ex Canonico S. Petri Archiepiscopus montis Regalis in Sicilia et ab Honorio VIII episcopus Cardinalis Tusculanus creatus*, lässt sich nicht belegen. Zu Giovanni Boccamazzo vgl. Walter, Boccamazza; Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1229f.; Carocci, Baroni, S. 322 u. 325 Nr. 4.

³⁹² Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 218r: *Obiit bone memorie dominus Joannes de Bucamatij olim concanonicus noster*. Dieser Zusatz fehlt im Eintrag des *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidì, Bd. 1, S. 240f. zum 10. August.

werden.³⁹³ Die Identifikation mit einem 1258 genannten Kleriker Johannes ist nicht möglich, und weitere Peterskanoniker mit diesem Namen sind zur fraglichen Zeit nicht festzustellen,³⁹⁴ so dass auch bei Giovanni Boccamazzo unklar bleibt, ob er bereits vor oder erst nach seiner Kreation ein Kanonikat an St. Peter erhalten hatte. Bei diesen sechs Kardinälen ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig zu entscheiden, ob sie bereits vor ihrer Kreierung Peterskanoniker waren, da ihr Kanonikat in drei Fällen allein aus dem *Liber Anniversariorum* rekonstruiert werden kann und in weiteren drei Fällen allein aus dem seit 1604 verschollenen und bis dahin in Rieti verwahrten weiteren Nekrolog der Peterskirche.³⁹⁵ Die Biogramme der anderen Peterskanoniker, die Kardinäle wurden, machen es jedoch äußerst wahrscheinlich, dass auch in den sechs genannten Fällen das Kanonikat der Verleihung des Kardinalshuts vorausging.

Lothar von Segni, der spätere Papst Innozenz III., schildert seinen eigenen Lebensweg vom Peterskanonikat in den Kardinalsrang in zwei feierlichen Privilegien vom 15. Oktober 1205, die er als Papst ausstellte. Aus dem Kanonikat heraus sei er zum Kardinaldiakon promoviert und schließlich zum Papst erhoben worden.³⁹⁶ Das Kanonikat steht nach seiner eigenen Darstellung am Beginn seiner kirchlichen Karriere, die Erhebung zum Kardinal folgt.

Bei dem 1206 verstorbenen Kardinalbischof Octavian von Ostia und Velletri ist das Peterskanonikat wohl vor seiner Erhebung in den Kardinalsrang anzusetzen.³⁹⁷ Grimaldi sah ihn bereits in den Jahren 1174 bis 1180 als Kanoniker an St. Peter, bevor er 1182 von Lucius III. zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco erhoben wurde.³⁹⁸ Es könnte sich bei dem aus römischem Stadtadel

³⁹³ Die Summe von 1.000 Goldflorenen nennt der *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 240f.: *Ob. D. Iohannes de Buccamatiis, ep. Tusculanus, qui dedit bas. Terras ad valorem .D. fl. ... et .D. fl. deposuit apud sacristiam pro aliis possessionibus emendis. Die Peterskirche als letzte Ruhestätte legt er in seinem Testament fest, ed. Paravicini Bagliani, Testamenti, S. 354: Imprimis quidem michi eligo sepulturam apud ecclesiam Sancti Petri de Urbe quandocumque me in Urbe mori contigerit. Falls er nicht weiter als bis Perugia entfernt sterben sollte, solle sein Leichnam dennoch in die Peterskirche gebracht werden, sonst sei er in einer Dominikanerkirche zu begraben. Ein Bezug auf sein Kanonikat an der Peterskirche fehlt in dem gesamten Testament.*

³⁹⁴ Am 9. Mai 1258 wird in einem Instrument ein *Johannes* genannt, der zunächst Archipresbyter von S. Celso gewesen, nunmehr aber Kleriker an St. Peter war, vgl. Baumgärtner, *Regesten*, Nr. 275. Da *Johannes Buccamaczi* jedoch ebenfalls in demselben Instrument genannt wird, können beide Personen nicht identisch sein.

³⁹⁵ Aus dem *Liber Anniversariorum* sind die Kanonikate von Bobo, Gregorius Cecarello und Octavian von SS. Sergio e Bacco zu rekonstruieren, aus dem Nekrolog von Rieti die Kanonikate von Johannes de Columpna, Johannes Pironti und Giovanni Boccamazzo.

³⁹⁶ Potthast 2592, sowie die an dieser Stelle textgleiche Urkunde vom selben Tag, ed. Johrendt, *Kardinal*, S. 167; vgl. auch Maccarrone, *Cathedra*, S. 1351; ders., *Storia*, S. 22, ders., *Studi*, S. 258f.

³⁹⁷ Zu ihm vgl. Maleczek, *Papst*, S. 80–83; ders., *Verankerung*, S. 132f. Nr. 5.

³⁹⁸ Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, *Liber*), fol. 136v.

stammenden Octavian um den 1174 als Zustimmung zu einer Transaktion des Ökonomen der Peterskirche genannten *Octavianus* handeln.³⁹⁹ Das Kanonikat des Kardinalbischofs ist durch den 1604 verschollenen Nekrolog abgesichert.⁴⁰⁰

Wie Lothar von Segni war auch Hugo von S. Martino († 1206), der Ende 1190 von Clemens III. zum Kardinalpriester von S. Martino erhoben wurde, vor seiner Kreation sicher Peterskanoniker.⁴⁰¹ Er ist zwischen 1170 und 1174 als Diakon und Ökonom der Peterskirche zu fassen, hat dieses Amt danach offenbar nicht mehr inne und ist nach 1184 nicht mehr in den Urkunden nachzuweisen.⁴⁰² Er wird nach dem 12. Januar 1191 zum Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels ernannt.⁴⁰³ Als Namenszusatz findet sich bei ihm regelmäßig *de Torinis*.⁴⁰⁴ Der Kardinalswürde ging in seinem Fall klar ein Kanonikat an der Kirche des Apostelfürsten voraus.

Der 1216 von Innozenz III. in seiner letzten Kreation zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhobene Gregorius de Crescentio († 1226),⁴⁰⁵ der wie Hugo ebenfalls Kardinalarchipresbyter von St. Peter wurde, ist vermutlich mit dem 1184 erwähnten gleichnamigen Kanoniker von St. Peter identisch,⁴⁰⁶ so dass auch hier wieder das Kanonikat an der Kirche des Apostelfürsten der Kardinalswürde vorausging.

Der aus der Familie der Capocci stammende Magister Petrus Jacobi Johannis Capote wird bei der Verleihung des Rektorats in Guilden-Morden in Cambridgeshire von Honorius III. am 7. Juli 1222 als Petruskanoniker bezeichnet, womit seine Zugehörigkeit zum Peterskapitel außer Frage steht.⁴⁰⁷ Ab wann er an der Kirche des Apostelfürsten ein Kanonikat innehatte, ist unklar, es muss jedoch vor dem 7. Juli 1222 gewesen sein. Den Kardinalshut erhielt er

³⁹⁹ Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57, es handelt sich um ein Instrument vom 14. Februar 1174.

⁴⁰⁰ Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 286, zum 4. April, dort die Bezeichnung als *frater noster*; vgl. auch die Auszüge aus dem Nekrolog bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 137r.

⁴⁰¹ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 107; ders., Verankerung, S. 138f. Nr. 18.

⁴⁰² Siehe das Biogramm Nr. 62.

⁴⁰³ Siehe oben S. 69f.

⁴⁰⁴ Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55, S. 314 Nr. 57, S. 316 Nr. 58 u. ö.

⁴⁰⁵ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 183f.; ders., Verankerung, S. 159f. Nr. 26.

⁴⁰⁶ Schiaparelli, Carte, Nr. 68 S. 328, vom 30. Dezember 1184: dort wird ein *Gregorius de Crescentio* genannt. Es könnte sich um den späteren Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels handeln. In diesem Sinne bereits ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 42r; Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 179r–190r. Zum Problem des namensgleichen Onkels, der Kardinalpriester von S. Vitale war, siehe oben S. 71f. Der *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 212, zum 11. Mai, nennt ihn nicht *frater* oder *concanonicus noster*. Das ist jedoch auch bei anderen eindeutig als Peterskanonikern nachzuweisenden Personen der Fall und damit kein stichhaltiges Argument gegen das Peterskanonikat des Gregorius de Crescentio.

⁴⁰⁷ Siehe das Biogramm Nr. 94. Die Verleihung des Rektorats von Guiden-Morden in Reg. Hon. III., Nr. 4078; vgl. auch Reh, Kardinal, S. 14.

am 28. Mai 1244 mit seiner Promotion zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro; er starb am 21. Mai 1259.⁴⁰⁸

Lange vor seiner Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Teodoro im Jahre 1316 war Giangaetano Orsini, der gleichnamige Verwandte Papst Nikolaus' III., Kanoniker an St. Peter. Bereits in einer Urkunde Papst Nikolaus' III. vom 25. Februar 1279 wird er als päpstlicher Notar und Mitglied des Peterskapitels erwähnt.⁴⁰⁹ Die Aufnahme in das Peterskapitel dürfte maßgeblich durch den ab 1277 amtierenden Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini befördert worden sein.⁴¹⁰ Auch bei Jacopo Stefaneschi, ebenfalls einem Verwandten des Orsinipapstes,⁴¹¹ und Benedetto Caetani, dem späteren Bonifaz VIII.,⁴¹² liegt das Peterskanonikat eindeutig vor der Kardinalserhebung.

Bei acht Kardinälen sind somit sichere Aussagen darüber möglich, dass sie vor ihrer Erhebung zum Kardinal Kanoniker an St. Peter waren. Das schließt zwar nicht aus, dass es bei den sechs anderen Kardinälen, bei denen die Quellenlage keine derart eindeutigen Aussagen zulässt, anders war. Doch ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass es sich bei ihnen wie bei den belegbaren Fällen verhielt, in denen ein Peterskanonikat der Kreation voranging.

Das Kanonikat an der Peterskirche dürfte in keinem Fall das einzige Kriterium für den Aufstieg ins Kardinalat gewesen sein. Die Gründe, warum ein Kleriker in den Kardinalsrang erhoben wurde, können unterschiedlich sein und sind ausführlich thematisiert worden, wobei die Zugehörigkeit zur päpstlichen Kapelle,⁴¹³ der familiäre Hintergrund und die intellektuellen Fähigkeiten als

⁴⁰⁸ Zu ihm vgl. Paravicini Bagliani, Capocci, Pietro; ders., *Cardinali*, S. 300–306; Reh, *Kardinal*.

⁴⁰⁹ Es handelt sich um Potthast 21541; vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 159; ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 198–201, hier S. 199, wo es heißt, dass er der Regelung Nikolaus' III. für sein Gebetsgedenken zugestimmt hätte: *et Capitulum, et Canonici dicte Basilice, videlicet Joannes Gajetanus Domini Pape Notarius ...* Der Eintrag im *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 246f., zum 30. August, nennt ihn *concanonicus noster*.

⁴¹⁰ Zur Aufnahme von Verwandten der Kardinalarchipresbyter ins Peterskapitel siehe oben S. 164–166.

⁴¹¹ Am 21. Dezember 1291 ist er offenbar bereits Kanoniker an St. Peter, da ihm Nikolaus IV. eine Dispens von den Pflichten im Kapitel für seinen Pariser Studienaufenthalt erteilt, vgl. *Reg. Nic. IV.*, Nr. 6359f.; Hösl, *Kardinal*, S. 12, ohne Quellenangabe. Jacopo ist jedoch bald darauf aktiv für das Kapitel tätig und wird am 30. September 1294 von Cölestin V. zum Testamentsexekutor des Latinus Malabranca eingesetzt: *per discretum virum magistrum Jacobum Johannis Gajetani canonicum dicte Basilice*, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 224; Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 210. Zu dem Testament und der Ausführung durch das Peterskapitel vgl. auch Paravicini Bagliani, *Testamenti*, S. 55f.

⁴¹² Spätestens 1281 scheint Benedetto Kanoniker von St. Peter gewesen zu sein, vgl. Maccarone, *Sepolcro*, S. 753 Anm. 3; Borgolte, *Petrusnachfolge*, S. 227; Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII.*, S. 22, eine Auflistung der anderen Pfründen ebd., S. 38 Anm. 28.

⁴¹³ Päpstliche Kapläne bzw. Subdiakone waren unter den genannten Kardinälen: Kardinalbischof Octavian von Ostia († 1206) bereits unter Alexander III., Maleczek, *Papst*, S. 81; Hugo von

entscheidende Kriterien zu nennen sind.⁴¹⁴ Ebenso ist aber auch zu betonen, dass kein anderes Kapitel der lateinischen Christenheit in etwas mehr als 100 Jahren 14 Kardinäle hervorgebracht haben dürfte oder in der Lage war, diese hohe Zahl von Mitgliedern des heiligen Kollegiums gleichzeitig als Mitglieder des eigenen Kapitels ansprechen zu können. Das kann kein Zufall sein, und so wird man auch die Mitgliedschaft im Peterskapitel als einen Faktor benennen können, der den Aufstieg ins Kardinalat beförderte – in einzelnen Pontifikaten mehr, in anderen weniger.⁴¹⁵ Die Zahl der mit dem Peterskapitel verbundenen Kardinäle erhöht sich zusätzlich, wenn man die 13 Kardinalarchipresbyter zu dieser ohnedies bereits beeindruckenden Zahl hinzurechnet,⁴¹⁶ die dem Peterskapitel während des Untersuchungszeitraums vorstanden: Auf diese Weise kommt man auf die Zahl von 27 Kardinälen, die im Kapitel eine Funktion als Kanoniker ausübten – oder diesem als ehemalige Kanoniker potentiell verbunden waren – und zugleich Mitglieder des *sacrum collegium* waren. Eine derart intensive personelle Verflechtung zwischen dem Kapitel einer einzelnen Kirche und dem nach und mit dem Papst höchsten Leitungsgremium der Kirche gab es sonst in der gesamten lateinischen Kirche nicht. Sie dokumentiert die enge Bindung der universalen Leitung der Christenheit an die Kirche, die den Leib des Apostelfürsten verwahrte, auf dem die Leitungsgewalt des Papstes und auch des Konsistoriums beruhte, durch eine personelle Verflechtung beider Institutionen. Zwar kann man bei vielen von ihnen die Familie als Grund für den Aufstieg ins Kardinalat anführen, doch sind einige ebenso als Funktionselemente anzusprechen und ebenso oder zugleich als gelehrte Persönlichkeiten bekannt, was auf ein entsprechendes Bildungsniveau am Peterskapitel hindeutet.⁴¹⁷

Ist bereits die reine Zahl von 14 Kardinälen zwischen dem Ende des 12. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts aussagekräftig in Hinblick auf die Zusammensetzung des Kapitels, so lässt ein differenzierterer Blick Schwerpunkte erkennen. Denn die Erhebung von Kardinälen aus den Reihen der Peterskanoniker erfolgte durch die Jahrhunderte nicht immer in gleichem Maße. Zwischen

S. Martino, ders., Verankerung, S. 138f. Nr. 18; Gregorio de Crescentio († 1226), ders., Papst, S. 183f., ders., Verankerung, S. 160 Nr. 26; Octavian von SS. Sergio e Bacco († 1234), ders., Papst, S. 163; Johannes de Columpna († 1245), ders., Papst, S. 156, ders., Verankerung, S. 152f. Nr. 16; Giordano Pironti († 1269), Nüske, Untersuchungen, S. 64f.; Giovanni Boccamazzo († 1309), Walter, Boccamazzo, S. 20; Giangetano Orsini († 1335), siehe zu seiner Tätigkeit als Notar das Zitat aus Potthast 21541 oben S. 240 Anm. 409; Jacopo Stefaneschi († 1341), Hösl, Kardinal, S. 14; Benedetto Caetani († 1303), Paravicini Bagliani, Bonifacio VIII, S. 18.

⁴¹⁴ Vgl. zusammenfassend für die Zeit Cölestins III. und Innozenz' III. Maleczek, Papst, S. 203–206; ders., Verankerung, S. 117–128.

⁴¹⁵ Siehe unten S. 242.

⁴¹⁶ Nachweisen lassen sich zwar 15 Kardinalarchipresbyter, doch zwei von ihnen sind aus dem Peterskapitel in den Kardinalat aufgestiegen und daher nicht hinzuzurechnen.

⁴¹⁷ Siehe unten S. 245–256.

Clemens III. und Innozenz III. kam es zu einer enormen Verdichtung der Kardinäle im Peterskapitel. Nicht weniger als acht Mitglieder des Kardinalskollegiums kamen in der Zeit Innozenz' III. aus dem Peterskapitel. Und bereits vor seiner Wahl, beim Tod Cölestins III., stammten fünf der 24 Kardinäle aus dem Peterskapitel.⁴¹⁸ Octavian, der spätere Kardinalbischof von Ostia, war bereits 1182 von Lucius III. zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco kreiert worden.⁴¹⁹ Kardinaldiakon Gregorius Cecarello von S. Giorgio in Velabro, Kardinaldiakon Lothar von Segni von SS. Sergio e Bacco und Kardinalpriester Hugo von S. Martino hatten den Purpur unter Clemens III. erhalten,⁴²⁰ Kardinaldiakon Bobo von S. Teodoro von Cölestin III.⁴²¹ Einer von ihnen, Lothar von Segni, bestieg nach seiner Wahl am 8. Januar 1198, an der wohl 19 Kardinäle teilgenommen hatten, als Innozenz III. die *Kathedra Petri*.⁴²²

Dass das Reservoir an potentiellen Kardinälen am Peterskapitel auch nach der Wahl Innozenz' III. noch nicht ausgeschöpft war, wird daran deutlich, dass Innozenz III. bei der Kreation von 1206 zwei Peterskanonikern (Kardinaldiakon Octavian von SS. Sergio e Bacco und Kardinaldiakon Johannes Colonna von SS. Cosma e Damiano) und bei der Kreation von 1216 nochmals einem Peterskanoniker (Kardinaldiakon Gregorius de Crescentio von S. Teodoro) den Purpur verlieh.

So viele Kardinäle sollte es innerhalb des Untersuchungszeitraums nie wieder im Kapitel geben. Die enge Bindung des Peterskapitels an den Papst und das Kardinalskollegium deutet auf den hohen Stellenwert hin, den die Peterskirche für Innozenz III. und seine beiden Amtsvorgänger hatte. Da so viele Kardinäle aus dem Kapitel kreiert werden konnten, lässt sich diese Phase ohne Zweifel auch von der personellen Zusammensetzung des Peterskapitels her als eine der Blütezeiten des Kapitels bezeichnen. Dass dies jedoch nicht allein eine Konzeption Innozenz' III. war, die auf seiner persönlichen Petrusverehrung fußte,⁴²³ wird klar, wenn man sich vor Augen führt, dass bereits vor seiner Wahl fünf Kardinäle dem Kapitel entstammten, die von Clemens III. und Cölestin III. kreiert worden waren. Innozenz III. führt hier vielmehr fort, was schon von diesen beiden Päpsten initiiert worden war.

⁴¹⁸ Maleczek, Papst, S. 287; Taylor, Election, S. 104 spricht hingegen von 28 Kardinälen.

⁴¹⁹ Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 80–83.

⁴²⁰ Vgl. ebd., S. 96f., 101–104 u. 107.

⁴²¹ Ebd., S. 111.

⁴²² Siehe dazu unten S. 329.

⁴²³ Maccarrone, *Vicarius Christi*, S. 112f., hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Gebrauch des Titels *vicarius Christi* durch Innozenz III. erst durch eine Gleichsetzung mit Petrus möglich wurde. So wie Petrus der *vicarius Christi* war, seien es nun die Päpste. Zur Petrusverehrung Innozenz' III. vgl. auch Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 13–16, zur Verehrung der *Kathedra Petri*, sowie zu anderen Aspekten ebd., S. 23–28, 46f. und passim; ders., Trono, S. 31.

Bedingt vergleichbar ist diese Situation lediglich mit den Gegebenheiten am Ende des 13. Jahrhunderts, mit dem Pontifikat Bonifaz' VIII. Der Papst war – wie Innozenz III. – zuvor Kanoniker an St. Peter gewesen, und neben dem Kardinalarchipresbyter Matteo Rosso Orsini, einer der einflussreichsten Persönlichkeiten des Kardinalskollegiums, konnte das Kapitel auch noch Giovanni Boccamazzo und Jacopo Stefaneschi als (ehemalige?) Kapitelmitglieder ansprechen.⁴²⁴ Nochmals bilden damit ein Papst, der dem Kapitel persönlich verbunden war, und drei Kardinäle ein Verbindungsglied zwischen der Leitung der Universalkirche und dem Kapitel des Apostelfürsten. Gleichwohl sollte sich die Situation unter Clemens III. und Innozenz III. in dieser Intensität nicht wiederholen. Die Zahl der Kardinäle, die aus dem Kapitel hervorgegangen war, sollte sich bis zur avignonesischen Epoche des Papsttums nicht wieder zu dieser einmaligen Höhe aufschwingen.

e) Zusammenfassung

Für die vielfachen kirchlichen Karrieren der Peterskanoniker sind mehrere strukturelle Gründe namhaft zu machen. Einige entstammten den entscheidenden Familien Roms, und nicht wenige waren überdies zugleich Mitglieder der päpstlichen Kapelle. Die genannten Gründe gelten zusammen mit den intellektuellen Fähigkeiten allgemein als wichtige Voraussetzungen für den Aufstieg bis ins Kardinalat und auf die Kathedra Petri selbst. Am Peterskapitel kamen alle drei Faktoren in einer Institution zusammen. Doch nicht in allen untersuchten Bereichen wurde dieses Kapital von den Peterskanonikern offenbar nutzbringend eingesetzt. In Hinblick auf zusätzliche Pfründen sind die Ergebnisse schwer zu gewichten, da vergleichende Studien etwa zu den Kanonikern von S. Maria Maggiore fehlen. Insgesamt ließen sich bei 36 Kanonikern zusätzliche Pfründen nachweisen, die ersten an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert. Mehr als drei Pfründen waren in einer Hand offenbar erst am Ende des 13. Jahrhunderts vereinigt. Der Befund der Mehrfachbepfründung stellte die Frage nach Wertigkeit des Peterskanonikats für jedes einzelne Mitglied des Peterskapitels. Dass sich die Kanoniker zunächst um außerrömische Pfründen bemüht hätten, wie dies etwa im 14. Jahrhundert der Fall gewesen zu sein scheint, ist nicht zu belegen. Das Beispiel Lothars von Segni legt vielmehr die Vermutung nahe, dass die Peterskanoniker zunächst Kanonikat und Pfründe an der Kirche des Apostelfürsten besaßen, bevor sie sich nach weiteren Versorgungsmöglichkeiten umsahen. Diese fanden sie 31-mal in Frankreich, zwölfmal in Italien (ohne Rom), elfmal in England und je dreimal in Spanien

⁴²⁴ Der 1309 verstorbene Giovanni Boccamazzo war 1285 zum Kardinalbischof von Tusculum erhoben worden, der 1341 verstorbene Jacopo Stefaneschi 1295 zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro.

und Deutschland. Der Stellenwert des Peterskanonikats wird am Privileg Nikolaus' IV. deutlich, das den Peterskanonikern erlaubte, sich um beliebig viele Pfründen *sine cura* zu bemühen, dass sie jedoch stets an der Peterskirche residieren sollten. Nikolaus IV. schuf damit eine Vorrangstellung der Peterskirche, die auch dem Willen der Peterskanoniker entsprochen haben dürfte. Dass sie dieses Privileg gezielt einsetzten, belegt der in der Handschrift Borghese 266 überlieferte Fall des Oddo von Sant'Eustachio, der sich um ein Kanonikat in Reims bemühte, und die damit zusammenhängenden Briefe der Exekutoren, die sich bei der Anerkennung seiner Ansprüche auf das Privileg Nikolaus' IV. bezogen. Bei den kurialen Karrieren stach deutlich der im 13. Jahrhundert häufige Einsatz von Peterskanonikern als Rektoren hervor, vorrangig in der Massa Trabaria. Die als Rektoren eingesetzten Peterskanoniker sind nur teilweise als päpstliche Kapläne zu identifizieren. Die Ursache für ihre Beauftragung mit der Verwaltung dieses Gebiets ist wohl auch weniger in ihrer großen persönlichen Nähe zum jeweiligen Papst zu suchen als in den in der Massa Trabaria liegenden Besitzungen des Peterskapitels. Das große eigene Interesse des Kapitels an der Region machten sich die Päpste zunutze, und sie beauftragten daher vorrangig Peterskanoniker mit der Verwaltung dieses Gebietes. Daneben sind diese auch in anderen Regionen als Rektoren zu fassen. Die Tätigkeit einiger Kapitelsmitglieder als Mandatsexekutoren oder Kollektoren unterscheidet das Peterskapitel jedoch nicht von anderen Kapiteln. Der Aufstieg von zwei Peterskanonikern zum päpstlichen Kämmerer in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederum ist weniger durch Voraussetzungen bedingt, die mit dem Peterskapitel in Zusammenhang zu bringen sind, als vielmehr durch die persönliche Bindung an einen Kardinal, der schließlich die Kathedra Petri bestieg und sie anschließend zum Kämmerer beförderte.

Hinsichtlich des Aufstiegs in das Bischofsamt ist der Befund überraschend. Lediglich sechs Peterskanoniker bestiegen einen Bischofsstuhl, erstmals in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Auch der Vergleich zu den beiden anderen großen Kapiteln der *urbs*, S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore, während des 14. Jahrhunderts offenbart, dass das Peterskapitel eher weniger Bischöfe hervorbrachte als die beiden anderen Kapitel – nicht in absoluten Zahlen, doch in Relation zur Größe der Kapitel. Auffällig ist zudem, dass – abgesehen von einer späteren Transferierung auf ein anderes Bistum – die fraglichen sechs Peterskanoniker alle auf unteritalienische Bischofsstühle promoviert wurden.

Am deutlichsten hob sich das Peterskapitel von allen anderen Kapiteln der lateinischen Christenheit durch die Zahl der Kardinäle ab, die aus seinen Reihen hervorgingen. Das Kapitel war nicht nur seit dem beginnenden 12. Jahrhundert durch seinen Leiter, den Kardinalarchipresbyter, mit dem Kardinalskollegium verbunden. Vielmehr entstammten während des Untersuchungszeitraums nicht weniger als 14 Kardinäle dem Peterskapitel, von denen

zwei, Lothar von Segni und Benedetto Caetani, als Innozenz III. und Bonifaz VIII. sogar die Kathedra Petri bestiegen. Eine enorme Verdichtung erfuhr diese enge personale Verschränkung von Peterskapitel und *sacrum collegium* in den Pontifikaten von Clemens III. bis zu Innozenz III. Nicht weniger als acht Kardinäle, die den Stellvertreter Petri wählten, waren zuvor Mitglieder des Kapitels, das über den Leib Petri wachte. Diese Situation lässt sich – wenn auch nur bedingt – lediglich mit der zur Zeit Bonifaz’ VIII. vergleichen. Zugleich verdeutlicht die immer wieder erfolgte Erhebung von Peterskanonikern zum Kardinal, dass die enge Bindung von *sacrum collegium* und Peterskapitel über einzelne Pontifikate hinausreichte und strukturelle Ursachen haben dürfte, somit nicht allein als Personalpolitik einiger weniger Päpste zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund erstaunt umso mehr die vergleichsweise geringe Quote an Bischöfen, die das Kapitel hervorbrachte.

5. Bildungsstand

Der Bildungsstand eines Kapitels ist schwer zu fassen, da sich das Bildungsniveau einer Gemeinschaft durch die Summe der Fähigkeiten seiner Einzelglieder definiert. Da von vielen Kanonikern jedoch nicht mehr bekannt ist, als dass sie ein Kanonikat an der Kirche des Apostelfürsten hatten, ist sofort klar, dass etliche Fragen nicht und andere lediglich mit größter Vorsicht beantwortet werden können. Von den wenigsten sind Werke überliefert. Der zu Beginn des 11. Jahrhunderts tätige Johannes Corbus ist allein als Kopist bezeugt.⁴²⁵ Eine eigenständige literarische Produktion am Peterskapitel ist erst knapp eineinhalb Jahrhunderte später zu fassen.⁴²⁶ Der zwischen 1140 und dem Tod Innozenz’ II. im Jahre 1143 entstandene *Liber Politicus* ist das erste Zeugnis eines für die römische Kirche zentralen Textes aus der Feder eines Peterskanonikers, Benedikts, der zugleich *cantor* der römischen Kirche war.⁴²⁷ Der Eigenanteil

⁴²⁵ Siehe Biogramm Nr. 4. Am Peterskapitel scheint es auch eine Schreibschule gegeben zu haben, so Jounel, *Culte*, S. 34, mit Bezug auf Ebner, *Quellen*, S. 185f., der jedoch lediglich von einer Schule „in oder nahe bei Rom“ ausgeht. Da Johannes vermutlich an S. Martino wirkte und sich als Schreiber der Handschrift zu erkennen gibt, spricht dies dafür, die von Ebner postulierte Schule an St. Peter zu vermuten; zur Handschrift ACSP F 12, einem Sakramentar-Evangeliar, das von Johannes kopiert wurde, vgl. ebd., S. 185; Salmon, *Manuscripts*, Bd. 2, S. 4f. Nr. 4.

⁴²⁶ Das bedeutet nicht, dass Mitglieder des Kapitels nicht bereits zuvor literarisch tätig waren, doch lässt sich dies nicht nachweisen. Zum Problem der Autorschaft im Hochmittelalter sowie dem vermeintlichen Gegensatz von literarischem Schöpfertum vs. Kompilation vgl. Meier, *Autorschaft*; Wenzel, *Text*; Grubmüller, *Überlieferung*; sowie am Beispiel der deutschen Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts Hellgardt, *Anonymität*, sowie weitere Beiträge in diesem Sammelband.

⁴²⁷ Zu Benedikt siehe das Biogramm Nr. 43. Die Edition des *Liber Politicus* findet sich in Liber

Benedikts am *Liber Politicus* ist nicht klar zu fassen; möglicherweise ist er allein als Kompilator tätig gewesen, der bereits vorliegende Teile zu einem Werk zusammenfügte, die er jedoch auch mit Hilfe der Bibliothek des Peterskapitels ergänzte.⁴²⁸ Für die Frage nach dem Bildungsstand am Peterskapitel ist der *Liber Politicus* ein wichtiges Zeugnis, da er die Fähigkeit eines Kapitemitglieds belegt, diese Kompilation mit Hilfe der Kapitelbibliothek zusammenzustellen. Bei diesem Text handelt sich um einen Ordo der römischen Kirche (*Ordo Romanus XI*), den der Peterskanoniker Benedikt dem Kardinaldiakon Guido von Castello von S. Maria in Via Lata widmete.⁴²⁹ Guido, der später als Cölestin II. die Kathedra Petri bestieg, war für seine Gelehrsamkeit berühmt, die sich auch in seiner Bibliothek von über 50 Bänden widerspiegelte.⁴³⁰ Dass Benedikt durch seine Zusammenstellung kein privates Werk geschaffen hatte, zeigt zum einen, dass der Text sich in die Tradition der offiziellen Ordines einfügte, zum anderen, dass der später entstandene Ordo des Albinus aus dem *Liber Politicus* schöpfte.⁴³¹ Benedikt hielt die ältere Forschung darüber hinaus für den Verfasser der *Mirabilia urbis Romae*, was jedoch inzwischen als sehr unwahrscheinlich gilt.⁴³²

Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 139–177; zur Abfassungszeit vgl. Schimmelpfennig, Päpstliche Liturgie, S. 264f.; ders., Zeremonienbücher, S. 6–16; Kösters, Studien, S. 46–54; wenig ergiebig auch de Blaauw, Cultus, passim; zum *Liber Politicus* als möglicher Vorlage für die *Gesta pauperis scolaris* des Albinus und den *Liber censuum* vgl. Schimmelpfennig, Unbekannter Text, bes. S. 52f. Benedikt ist lediglich durch seine eigene Nennung in der Widmung des *Liber Politicus* als Peterskanoniker nachzuweisen, *Liber Censuum*, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 141: *Benedictus, beati Petri apostoli indignus canonicus et Romane ecclesie cantor*. Maccarrone, Cathedra, S. 1328f., sieht die Arbeit des Benedikt als einen Ausweis für die liturgische Erneuerung an St. Peter im 12. Jahrhundert.

⁴²⁸ So Schimmelpfennig, Bedeutung, S. 49f., der sogar der Meinung ist: „Lediglich die Übernahme von Gesängen aus dem Antiphonar von St. Peter und die Angaben zum Wechsel der zu lesenden biblischen Bücher dürfte von dem *cantor* und Kanoniker der Peterskirche namens Benedikt herrühren.“ Er fügt jedoch sofort hinzu: „Die These eindeutig zu beweisen, vermag ich nicht.“ Vgl. auch ders., Zeremonienbücher, S. 14.

⁴²⁹ Zur Widmung vgl. Schimmelpfennig, Unbekannter Text, S. 52; Maleczek, Kardinalskollegium, S. 58f. Zu Guido vgl. außerdem Hüls, Kardinäle, S. 239 Nr. 7; Zenker, Mitglieder, S. 83f. Zu Ordines vgl. allgemein Schneider, Ordines.

⁴³⁰ Maleczek, Kardinalskollegium, S. 59.

⁴³¹ Die Edition der *Gesta pauperis scolaris Albini* findet sich in *Liber Censuum*, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 85–137. Exzerpte aus dem *Liber Politicus* finden sich beispielsweise ebd., S. 90. Dass Albinus sein Wissen *per libros antiquitatum vel ea que per me ipsum audivi et vidi* bezogen habe, berichtet er selbst ebd., S. 88.

⁴³² Zusammenfassend Miedema, *Mirabilia*, S. 1–11; auch Schimmelpfennig, Romreisen, S. 133, spricht von einem unbekanntem Autor; Kinney, *Mirabilia*, S. 209, nennt den Beitrag von Schimmelpfennig, Zeremonienbücher, hält die Argumentation jedoch nicht für stichhaltig und bleibt bei der Zuschreibung der *Mirabilia urbis* an Benedictus. Da sie jedoch kein einziges Argument dafür anführt, ist ihre Feststellung wohl kaum als ernstzunehmender Beitrag zur

Beide Texte, der *Liber Politicus* und die *Mirabilia urbis Romae*, dienten Petrus Mallius neben dem *Liber Pontificalis* für seine *Descriptio* der Petersbasilika.⁴³³ Das Werk des zwischen 1170 und (1185–1195) nachzuweisenden Peterskanonikers Petrus Mallius⁴³⁴ ist als eine Antwort auf die *Descriptio Lateranensis ecclesiae* zu verstehen.⁴³⁵ Petrus Mallius zitierte in der Papst Alexander III. gewidmeten Beschreibung der Petersbasilika seitenweise aus der *Descriptio Lateranensis ecclesiae*, veränderte diese Vorlage jedoch in seinem Sinne und damit zugunsten der Petersbasilika.⁴³⁶ Bei der vor 1181 entstandenen Schrift handelt sich daher um ein imitierendes beziehungsweise sich an der Vorlage reibendes literarisches Werk, das ohne den Text aus dem Laterankapitel vermutlich so nicht entstanden wäre. Ähnliches gilt für die zwischen 1192 und 1198 entstandene Fortsetzung der *Descriptio* des Petrus Mallius durch den Peterskanoniker Romanus.⁴³⁷

Der *Ordo officiorum ecclesiae Lateranensis* stammt zwar aus der Feder des Kardinalarchipresbyters des Peterskapitels Bernhard, doch fasste er den *Ordo* in seiner Zeit als Prior des Laterankapitels ab, weshalb er als Zeugnis der literarischen Produktion am Laterankapitel zu gelten hat und nicht für das Peterskapitel vereinnahmt werden kann.⁴³⁸ Möglicherweise hat er in Hinblick auf die Entstehung der *Descriptio* des Petrus Mallius bei der Vermittlung des Textes der *Descriptio ecclesiae Lateranensis* eine Rolle gespielt. In den Zusammenhang der Auseinandersetzungen zwischen dem Lateran- und dem Peterskapitel ge-

Verfasserfrage zu betrachten. In diesem Sinne auch Miedema, *Mirabilia*, S. 6 Anm. 11. Zuletzt auch Sommerlechner, *Mirabilia*, passim.

⁴³³ Edition: Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti; zu Übernahmen aus dem *Liber Politicus* und den *Mirabilia urbis Romae* sowie dem *Liber Pontificalis* ebd., S. 375; Schimmelpfennig, *Zeremonienbücher*, S. 15; ders., *Bedeutung*, S. 52.

⁴³⁴ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 58.

⁴³⁵ Zur Entstehung vgl. die Vorbemerkungen zur Edition von Johannes Diaconus, *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 319–321; zur Abhängigkeit der Schrift des Petrus Mallius von der *Descriptio Lateranensis ecclesiae* ebd., S. 321f. Zur Abhängigkeit der beiden *Descriptiones* voneinander vgl. auch Borgolte, *Petrusnachfolge*, S. 158; Maccarrone, *Storia*, S. 17. Zu den unterschiedlichen Textstufen und den Handschriften der *Descriptio Lateranensis ecclesiae* nach wie vor grundlegend Vogel, *Descriptio*, der ausgehend von der ersten Redaktion zwischen 1073 und 1118 insgesamt vier Redaktionen nachweisen konnte. Der bisher allein im *Codice topografico*, ed. Valentini/Zucchetti, Bd. 3, edierte Text bedürfte auf der Grundlage der Erkenntnisse von Vogel dringend einer Neuedition.

⁴³⁶ Zum Verhältnis beider Texte in den Auseinandersetzungen zwischen dem Peters- und dem Laterankapitel siehe unten S. 319–326. Vgl. jüngst zum Verhältnis der beiden *Descriptiones* Lucherini, *Memorie*, der jedoch fälschlich von einem Konflikt zwischen Alexander III. und dem Peterskapitel ausgeht, was für seine Interpretation der *Descriptiones* nicht folgenlos bleibt.

⁴³⁷ Zu Romanus siehe das Biogramm Nr. 78. Zu seiner Fortsetzung der *Descriptio* des Petrus Mallius vgl. Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 376–378.

⁴³⁸ Edition bei Bernhardi *Ordo officiorum*, ed. Fischer; zu Bernhard siehe oben S. 64f.

hören auch zwei Invektiven in Form von zwölf und acht Versen langen kleinen Gedichten, die beide den Titel *Contra Lateranenses* tragen.⁴³⁹

Vermutlich in derselben Zeit entstand am Peterskapitel eine heute verschollene Chronik, von der lediglich aus Abschriften der Bericht über den 1177 geschlossenen Frieden von Venedig erhalten ist, mit dem das Alexandrinische Schisma faktisch beendet war.⁴⁴⁰ Die Chronik lässt sich daher nur indirekt über diesen Bericht erschließen. Er entstammt nach Aussage der Abschriften des 14. Jahrhunderts einer heute verloren gegangenen römischen Handschrift. Die Angaben der unterschiedlichen Textzeugen sind nicht einheitlich, doch bezeugen sie alle, dass ihre Vorlage *apud S. Petrum de urbe* gelegen habe, womit die Bibliothek des Peterskapitels gemeint sein dürfte.⁴⁴¹ Welchen Charakter die Handschrift hatte, ist nicht einzuschätzen, die meisten Textzeugen sprechen von einem *liber Ma(l)lonus*, zwei Abschriften charakterisieren diesen *liber Mal(l)onus* darüber hinaus als *chronica*. Der Bericht der vier Peterskanoniker⁴⁴² über den Frieden von Venedig würde sich gut in die Chronik aus der Feder eines Peterskanonikers einfügen. Simonsfeld hatte hier an den Peterskanoniker Petrus Mallius gedacht, dessen Name in den Abschriften verderbt sein könnte.⁴⁴³ Dass vier Abschriften dieselbe Verderbung aufweisen, ist jedoch mehr als unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte der Autor nicht Petrus Mallius, sondern der Peterskanoniker und Zeitgenosse des Petrus Mallius sein, Petrus Mallonis.⁴⁴⁴ Der Name des *Liber Mallonus* ist ohne weiteres verständlich, sollte Petrus Mallonis der Autor der verschollenen Chronik sein. Die Chronik wäre dann ein erstes Zeugnis für die historiographische Tätigkeit von Peterskanonikern, eventuell im Stile einer Chronik.

Ebenfalls noch in das 12. Jahrhundert gehören die nächsten, einem konkreten Peterskanoniker zuweisbaren Schriften. Es handelt sich um *De miseria humane conditionis*, *De missarum misteriiis* und *De quadripartita specie nuptiarum*,

⁴³⁹ Sie finden sich beide in der Handschrift Vat. lat. 6757 nach der Fortsetzung der *Descriptio* durch den Peterskanoniker Romanus, Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 379f.

⁴⁴⁰ Görlich, Venedig, S. 72 mit Anm. 10, mit dem Hinweis auf den Brief der Kanoniker.

⁴⁴¹ Eine Zusammenstellung der Textzeugen und ihrer Quellenangaben findet sich bei Simonsfeld, *Forschungen*, S. 170–172. Die Edition des Berichtes findet sich bei Sanutus, *Vite*, ed. Monticolo, S. 326–338.

⁴⁴² In der Literatur ist stets von drei Kanonikern die Rede, doch siehe dazu unten S. 316 Anm. 251.

⁴⁴³ Simonsfeld, *Forschungen*, S. 172 Anm. 2 einen Hinweis von Gauert aufnehmend. Monticolo führt diesen Erklärungsversuch Simonsfelds lediglich an, ohne jedoch dazu Stellung zu beziehen, Sanutus, *Vite*, ed. Monticolo, S. 326 Anm. 1. Zu Petrus Mallius siehe das Biogramm Nr. 58.

⁴⁴⁴ Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 66. Er ist zwischen 1174 und 1175 als Peterskanoniker zu belegen.

alle aus der Feder Lothars von Segni.⁴⁴⁵ Die Schriften entstanden nach seiner Erhebung zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco. Von den drei genannten Werken könnte die in ca. 200 Handschriften überlieferte Schrift *De missarum misteriis* durch Erfahrungen Lothars aus dem Chor der Peterskirche angeregt sein, auch wenn sie allgemein auf die Papstmesse ausgerichtet ist.⁴⁴⁶ Und vielleicht ist es auch auf seine Zeit am Peterskapitel zurückzuführen, dass kein liturgisches Gewand so ausführlich beschrieben wird, wie das Pallium,⁴⁴⁷ das die Peterskanoniker auf den Leib Petri legten. Derartige konkrete Verbindungen zwischen dem täglichen Chordienst Lothars in der Peterskirche und den anderen Schriften lassen sich jedoch nicht herstellen. Die in über 700 Handschriften verbreitete und in drei Büchern angelegte kontemplative und einem anthropologischen Thema gewidmete Schrift *De miseria humane conditionis* ist eine der am meisten gelesenen Schriften des Mittelalters, nicht zuletzt aufgrund der Berühmtheit des Autors.⁴⁴⁸

Etwa 40 Jahre später folgt die nächste Schrift aus der Feder eines Peterskanonikers. Nicolaus von Anagni, der Neffe Papst Gregors IX., verfasste die Vita dieses Papstes.⁴⁴⁹ Sie scheint in zwei Teilen entstanden zu sein, wobei der erste Teil wohl gegen Ende des Jahres 1239 abgefasst wurde, der zweite Teil im Juli/August 1240.⁴⁵⁰ Auch bei der Vita Gregors IX. handelt es sich wie beim *Liber Politicus* nicht um ein privates Werk, sondern sie hat, in der Tradition des *Liber Pontificalis* stehend, einen offiziellen Charakter. Das kommt auch in der An-

⁴⁴⁵ Die Edition von *De miseria*, die auch unter dem Titel *De contemptu mundi* bekannt ist, findet sich bei Lothar von Segni, *De miseria*, ed. Maccarrone. *De missarum misteriis* ist ediert bei Migne PL 217, Sp. 773–916 unter dem Titel *De sacro altaris mysterio*; eine Neuedition ist geplant von Christoph Egger, vgl. Egger, *Theologian*, S. 26 Anm. 4, dort auch der Nachweis einer Teiledition. Die maßgebliche Edition von *De quadripartita specie nuptiarum* findet sich bei Lothar von Segni, *De specie*, ed. Munk, mit einer englischen Übersetzung in Munk, *Study*, Bd. 2. Vgl. zu den Werken Lothars von Segni Maleczek, *Brüder*, S. 343f.

⁴⁴⁶ Die römischen Bezüge kommen in der Berücksichtigung des Papstes bei der Messfeier zum Ausdruck. So schildert bereits das erste Kapitel des ersten Buches der in sechs Bücher aufgebauten Schrift die sechs Klerikerstufen, die den Papst bei der Messe unterstützen, Lothar von Segni, *De mysterio I c. 1*, ed. Migne PL 217, Sp. 775A. Zur Schrift und ihrer Verbreitung vgl. Maleczek, *Innocenzo III (DBI)*, S. 420; Egger, *Theologian*, S. 26.

⁴⁴⁷ Lothar von Segni, *De mysterio I c. 63*, ed. Migne PL 217, Sp. 797A–799A. Die Peterskanoniker und die von ihnen durchgeführte Zeremonie werden jedoch nicht erwähnt. Zum Pallium vgl. Paravicini Bagliani, *Chiavi*, S. 53f.; Braun, *Gewandung*, S. 620–674.

⁴⁴⁸ Zur Charakterisierung der beiden anderen Schriften vgl. Maleczek, *Brüder*, S. 343f.; zur Verbreitung auch Egger, *Theologian*, S. 26.

⁴⁴⁹ Zur Autorschaft Nicolaus' vgl. Montaubin, *Nepotism*, S. 154f.; zur Vita selbst Marx, *Vita*, der jedoch Johannes von Ferentino, den päpstlichen Kämmerer, für den Autor der Vita Gregors IX. hält, vgl. ebd., S. 14–24. Die Edition der Vita findet sich bei Vita, ed. Duchesne.

⁴⁵⁰ So Marx, *Vita*, S. 7–13.

weisung zum Ausdruck, dass die Vita nicht nur dem Archiv anzuvertrauen, sondern ebenso allen Getreuen zur Lektüre zu übergeben sei.⁴⁵¹

Von deutlich höherer Gelehrsamkeit und anspruchsvollerem Stil sind die Schriften des Peterskanonikers Jacopo Stefaneschi.⁴⁵² Unter ihnen steht der Bericht *De centesimo seu iubileo anno* über das Jubeljahr 1300 in besonderer Verbindung mit dem Peterskapitel, dem Hauptnutznießer dieses ersten Heiligen Jahres. Sein Bericht ist der einzige umfangreichere Text, der das Jubeljahr beschreibt.⁴⁵³ Die enge Verbindung des Autors und seiner Schrift zum Peterskapitel kommt auch darin zum Ausdruck, dass die älteste, im Auftrag Jacopo Stefaneschis geschriebene Handschrift für das Peterskapitel entstand und sich heute in der Vatikanischen Bibliothek unter der Signatur ACSP G 3 findet.⁴⁵⁴ Aus seiner Zeit vor der Kardinalserhebung im Jahre 1295 – und damit vermutlich aus seiner (aktiven) Zeit am Peterskapitel – stammt die erste Redaktion seines *Opus metricum*, einer Papstgeschichte vom Tod Nikolaus' IV. bis zur Abdankung Cölestins V.⁴⁵⁵ Daneben ist sicherlich auf die Veranlassung Jacopo Stefaneschis, eventuell durch ihn selbst, ein päpstliches Zeremonienbuch entstanden, das eventuell mit dem *Ordo Romanus XIV* identisch ist.⁴⁵⁶ Ferner sind zwei weitere kleine hagiographische Schriften zu nennen, von denen sich

⁴⁵¹ *Venerabilium gesta pontificum archivis sunt mandanda fidelibus ut ea digesta per ordinem lectorum studia in vota gratiarum exercent ...*, Vita, ed. Duchesne, S. 18 c. 1. Vgl. auch Marx, Vita, S. 14, der die Vita als eine Fortsetzung des *Liber Pontificalis* sieht. Der offizielle Charakter der Schrift ergibt sich auch daraus, dass Nicolaus offenbar die Aufzeichnungen der Kurie zur Verfügung standen, ebd., S. 25–29.

⁴⁵² In Wertung und Inhalt nicht immer zutreffend hierzu Hösl, Kardinal, S. 34–112.

⁴⁵³ Edition: Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt; deutsche Übersetzung bei Schmidt, Jubeljahr.

⁴⁵⁴ Zur Abhängigkeiten der Handschriften vgl. Frugoni, Riprendendo; die neuere Literatur ist zusammengestellt im Vorwort der neuen Edition von Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. VIII mit Anm. 2 u. S. XVI.

⁴⁵⁵ Edition des immerhin 2.879 Hexameter umfassenden Werkes bei Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Opus*, ed. Seppelt; vgl. den Art. Stefaneschi, Iacobus Caietanus, in: Repfont 10 (2005) S. 475f., dort der Verweis auf weitere Editionen. Die Studien von Morghen, *Opus Metricum*, haben jedoch verdeutlicht, dass aufgrund bisher falsch eingeschätzter Abhängigkeiten der Handschriften voneinander die bislang vorgelegten Editionen ungenügend sind. Der Hinweis auf drei weitere Handschriften mit einer kurzen Beschreibung findet sich bei Condello, *Codici I*, S. 126–131. In einer zweiten Redaktion erweiterte Stefaneschi das *Opus* bis zum Pontifikat Bonifaz' VIII. Die dritte Redaktion entstand nach dem Tod Clemens' V. (1314). Zum Werk selbst vgl. auch Hösl, Kardinal, S. 34–90, jedoch in seinen Urteilen mit Vorsicht zu genießen.

⁴⁵⁶ Während Schimmelpfennig, *Zeremonienbücher*, S. 91–93, die nur indirekt bezeugte Handschrift als ein Werk „für seinen [i. e. des Jacopo Stefaneschi] Gebrauch schreiben ließ“, sieht Dykmans, *Cérémonial*, Bd. 2, in ihr ein offizielles Zeremonienbuch, das von Jacopo Stefaneschi selbst verfasst wurde. Eine Edition aufgrund weiterer Textzeugen findet sich ebd., S. 257–507. Dykmans hält, wie bereits Mabillon, Jacopo Stefaneschi für den Autor des *Ordo Romanus XIV*; so auch Hösl, Kardinal, S. 96–105. Kein Eintrag dazu findet sich in Repfont.

eine wiederum in einem im Peterskapitel verwahrten Codex befindet.⁴⁵⁷ Insgesamt sind nicht weniger als drei noch heute in der Bibliothek des Peterskapitels verwahrte Handschriften direkt mit Jacopo Stefaneschi in Verbindung zu bringen.⁴⁵⁸ Eine weitere Handschrift aus seiner Kardinalszeit, die ebenfalls das *Opus metricum* enthält, befand sich zu seinen Lebzeiten noch in der Kapitelsbibliothek, bevor sie über Umwege unter Gregor XII. in die Vatikanische Bibliothek gelangte.⁴⁵⁹ Jacopo Stefaneschi ist vom Umfang und der stilistischen Höhe seiner Werke her sicherlich der bedeutendste Autor unter den Peterskanonikern. Seine Bindung an das Kapitel kommt in der handschriftlichen Überlieferung seiner Werke zum Ausdruck.⁴⁶⁰

⁴⁵⁷ Es handelt sich um die auf der *Legenda Aurea* des Jacobus de Voragine aufbauende Schrift *De sancto Georgio*, die sich in ACSP C 129 findet und um 1291 entstanden sein dürfte, also in der Zeit seines Peterskanonikats, vgl. Dykmans, *Cérémonial*, Bd. 2, S. 124f.; Hösl, *Kardinal*, S. 105–111. Nach seiner Kardinalserhebung ist *De miraculo Avenionensi* entstanden, ein 204 Hexameter umfassendes Gedicht, das die Errettung eines zum Tod durch Verbrennung verurteilten Knaben durch die Gottesmutter Maria beschreibt, vgl. Dykmans, *Cérémonial*, Bd. 2, S. 125–127; Condello, *Codici* II, S. 24f. mit Anm. 17. Zu weiteren nicht sämtlich überlieferten kleineren Schriften vgl. dies., *Codici* I, S. 127–131. Ein Brief an und von Jacopo Stefaneschi sowie ein sehr kurzer Traktat über die Prärogativen der Kardinäle aus seiner Feder finden sich ediert bei Dykmans, *Jacques Stefaneschi*, S. 547f. Editionen der anderen in dieser Anmerkung genannten Texte fehlen bisher.

⁴⁵⁸ Die Hss. ACSP B 78, C 129 und G 3, vgl. Condello, *Codici* II, S. 26f., sowie ausführliche Beschreibungen der Handschriften G 3 und B 78 ebd., S. 39–48. Zu ACSP C 129 vgl. ausführlich Condello, *Codici* III, S. 195–211.

⁴⁵⁹ Es handelt sich um Vat. lat. 4932, vgl. Poncelet, *Catalogus*, S. 122f.; sowie die aufschlussreichen Ausführungen zu der zwischen 1298 und 1315 entstandenen Handschrift bei Condello, *Codici* II, S. 27–34.

⁴⁶⁰ Vernichtend zum literarischen Schaffen Jacopo Stefanesis äußerte sich hingegen Gregorovius, *Geschichte*, Bd. 2, S. 562, der von „hyroglyphischer Natur“ seiner Werke spricht. Sie seien „barbarisch verworren“ und durch „unnatürliche Bizarrie“ gekennzeichnet. Dem Urteil schloss sich Hösl, *Kardinal*, S. 33, an, der Stefanesis Werke als Literatur einen „tieferen Wert“ abspricht. Ausgewogener und vor allem an den Kategorien der damaligen Zeit ausgerichtet hingegen Schmidt, *Jubeljahr*, S. 397f. Die von Frugoni, *Figura*, besonders S. 412, aufgestellte These eines privaten Skriptoriums ist durch die Analyse von Condello, *Codici* I–III, stark erschüttert worden; im Sinne Condellos auch Ragionieri, *Cardinale*, S. 222f. Lediglich im Fall von ACSP C 129, dem sogenannten *Codice di San Giorgio*, ist klar, dass es sich um ein Geschenk des Kardinals an das Kapitel handelte, Condello, *Codici* III, S. 195f. Diese Reihenfolge von Auftraggeber und Empfänger trifft jedoch nicht auf die anderen genannten Handschriften mit den Werken Stefanesis zu. So führt Condello, *Codici* II, S. 57, in Bezug auf ACSP B 78 aus, dass es keine zwingenden Beweise dafür gebe, dass die dem vermuteten Skriptorium zugewiesenen Stücke tatsächlich von Jacopo Stefaneschi in Auftrag gegeben worden seien. Es könne ebenso ein anderer bedeutender Prälat gewesen sein. Dabei bringt Condello auch das Peterskapitel selbst als möglichen Auftraggeber ins Spiel. Auch wenn diese Vermutungen nur durch weitere und systematische Untersuchungen des Handschriftenbestandes des Peterskapitels erhärtet oder verworfen werden können, verdeutlicht der Befund unabhängig von der Frage nach dem konkreten Auftraggeber der Handschriften die enge Bindung zwi-

Insgesamt kann sich die literarische Schaffenskraft innerhalb des Peterskapitels durchaus sehen lassen. Ein Schwerpunkt der literarischen Produktion der Peterskanoniker liegt dabei offensichtlich im Papstzeremoniell. Denn sowohl der *Liber Politicus* als auch das Zeremonienbuch des Jacopo Stefaneschi sind Werke von Peterskanonikern. Daneben ist zu vermerken, dass sich auch Lothars von Segni Schrift *De missarum misteriis* auf die Papstmesse bezieht, und die *Descriptio basilicae Vaticanae* sowie ihre Fortsetzung ausführlich auf die liturgischen Feiern an St. Peter eingehen. Neben diesem Befund ist ebenso zu bemerken, dass nicht alle intellektuell herausragenden Peterskanoniker durch eigene Schriften hervortraten. So ist Benedetto Caetani, der spätere Papst Bonifaz VIII., ohne Frage zu den bedeutenden Rechtsgelehrten nicht nur innerhalb des *sacrum collegium* zu rechnen,⁴⁶¹ ohne dass Werke aus seiner Feder überliefert sind.

Das Peterskapitel mag vermutlich auch aufgrund seiner Bibliothek im Untersuchungszeitraum ein geeigneter Ort für literarisch Interessierte gewesen sein. Eine saubere Aufarbeitung der Geschichte dieser zumal in späterer Zeit bedeutenden Bibliothek steht bis heute jedoch noch aus. Daher ist nicht immer klar zu entscheiden, ob etwa alle Codices, die aus dem 13. Jahrhundert stammen, auch tatsächlich bereits zu diesem Zeitpunkt im Besitz des Peterskapitels waren.⁴⁶² Ein kurzer Blick auf die Handschriftenbestände bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts an S. Maria Maggiore verdeutlicht jedoch, dass das Kapitel von St. Peter über eine wesentlich größere Bibliothek als das Marienkapitel verfügte.⁴⁶³ Es ist davon auszugehen, dass die Bibliothek des Kapitels bereits im 12. und 13. Jahrhundert gut ausgestattet war.⁴⁶⁴

schen dem Peterskapitel und seinem Kanoniker Jacopo Stefaneschi auch nach dessen Aufstieg ins Kardinalat.

⁴⁶¹ Vgl. jüngst Herde, Bonifacio VIII canonista, der Bonifaz als einen Gelehrten auf den Gebieten Kanonistik und Theologie bezeichnet, dem jedoch die Kreativität eines Innozenz' III. fehle.

⁴⁶² Vgl. zur Bibliothek neben der Beschreibung der Handschriften durch Stornajolo, Inventarium, auch Grafinger, Archivio; Mercati, Digressione. Einen entscheidenden Zuwachs erhielt die Bibliothek, die anscheinend bis dahin 231 Codices gezählt hatte, durch das Vermächtnis des Kardinals Giordano Orsini, der dem Kapitel in seinem Testament vom 26. Juli 1434 nicht weniger als 274 weitere Handschriften vermachte, die jedoch erst 1463 in die Bibliothek des Kapitels integriert wurden, vgl. Grafinger, Archivio, S. 73. Zu den griechischen Codices vgl. Carnat, Catalogue. Zu den liturgischen Handschriften der Kapitelbibliothek vgl. Salmon, Manuscripts, Bd. 4, die Einträge im Register S. 203. Jüngst hat Manzari, Antifonari, drei Handschriften aus dem Bestand der Capella Giulia als ursprünglich wohl unter Nikolaus III. für das Peterskapitel angelegte Antiphonare ausgewiesen.

⁴⁶³ Bis einschließlich Anfang des 14. Jahrhunderts kann Saxer, Sainte-Marie-Majeur, S. 248–262, lediglich 20 Handschriften im Besitz des Marienkapitels nachweisen. Eine Zusammenstellung des gesamten Bestandes findet sich ebd., S. 572–593.

⁴⁶⁴ In ihrem heutigen Bestand befinden sich beispielsweise nicht weniger als 16 Lektionare bezie-

Einen Hinweis auf das Bildungsniveau am Peterskapitel kann auch die Zahl der Träger des Magistertitels unter den Kanonikern liefern. Im Jahre 1174 lassen sich die beiden ersten Träger eines Magistertitels im Peterskapitel fassen, die beiden Kanoniker Oddo und Petrus.⁴⁶⁵ Zwar sind im 12. Jahrhundert noch zwei weitere Magister im Kapitel nachzuweisen, Johannes Bonus (1190/91) und Lothar von Segni, der spätere Innozenz III. (vor 1190).⁴⁶⁶ Doch wird der Titel im Kapitel erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufiger, und die Anzahl seiner Träger summiert sich bis zum Ende des Untersuchungszeitraums auf 27. Zehn von ihnen sind vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen.⁴⁶⁷ Auf die Gesamtzahl der 231 Kanoniker gesehen, ergibt sich ein Anteil der *magister* von etwas über 11 Prozent – wenn man nur das 13. Jahrhundert betrachtet von 15 Prozent.⁴⁶⁸

Doch der Magistertitel, den die Peterskanoniker entweder selbst führten, oder mit dem sie andere kennzeichneten, muss nicht auf das Studium an einer Universität hindeuten, da ebenso Notare oder päpstliche Schreiber diesen Titel führten.⁴⁶⁹ Nach der Einrichtung der römischen „Universitäten“ wie dem *studium curiae* durch Innozenz IV. und dem *studium urbis* 1303 durch Bonifaz VIII. war ein Studium für die Kanoniker zwar wesentlich leichter zu

hungsweise Homiliare aus dem 11. bis 13. Jahrhundert, vgl. Salmon, Manuscripts, Nr. 1–4, 6, 9–13, 15f., 18, 20, 230 u. 232.

⁴⁶⁵ Es handelt sich um den Magister Oddo und den Magister Petrus, beide erwähnt als Zustimmungende zu einer Transaktion des Ökonomen des Peterskapitels in einer Urkunde vom 14. Februar 1174, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57. Zu beiden siehe auch die Biogramme Nr. 63 u. 65.

⁴⁶⁶ Siehe die beiden Biogramme Nr. 71 u. 79.

⁴⁶⁷ Siehe die Biogramme Nr. 63, 65, 71, 79, 88, 91, 94, 98f. u. 107. Die Mitgliedschaft des Magister Johannes (Nr. 98) im Peterskapitel, ist jedoch fraglich.

⁴⁶⁸ Es handelt sich um 23 Träger des Magistertitels bei 148 Peterskanonikern. Damit entspricht der Anteil der Magister am Peterskapitel während des 12. und 13. Jahrhunderts erstaunlich genau dem Anteil der Peterskanoniker, die zwischen 1277 und 1376 eine Universität besucht hatten: Dies waren nach den Angaben bei Montel, Chanoines, S. 467–471, 11 Prozent. Jedoch ist bei Paulus de Pennis, den Montel unter die Universitätsabsolventen einreicht, nicht klar, ob er tatsächlich eine Universität besuchte, Montel bleibt auch im entsprechenden Biogramm alle Nachweise schuldig, ebd., S. 379 Nr. 8. Zum Problem der quantitativen Aussagen aufgrund der mangelhaften Quellenarbeit bei Montel siehe oben S. 162f. An S. Giovanni in Laterano waren es 16, d. h. 5 Prozent, an S. Maria Maggiore fünf von 99 Kanonikern, vgl. Rehberg, Roma docta, S. 149.

⁴⁶⁹ Vor einer Gleichsetzung von Inhabern des Magistertitels mit Personen höherer Bildung warnt Fried, Entstehung, S. 10f.; vgl. auch Schwarz, Organisation, S. 75–78; Rehberg, Kanoniker, S. 157; sowie allgemein Barrow, Recruitment, S. 117–120. Darauf, dass der Magistertitel auch von „Vorstehern eines Zweiges der kurialen Wirtschaftsorganisation“ geführt wurde, hatte bereits Rusch, Behörden, S. 22, hingewiesen. Der Hinweis von Herkenrath, Studien, S. 3f., dass sich hinter dem Magistertitel nicht selten ein „Dom- oder Stiftsschulmeister“ und somit eine Dignität innerhalb des Kapitels verberge, führt nicht weiter, da für das Peterskapitel weder eine Stiftsschule noch die Dignität eines Scholasters bekannt ist.

erreichen.⁴⁷⁰ Ein Studium an diesen römischen Universitäten ist hingegen bei keinem Peterskanoniker zu belegen,⁴⁷¹ lediglich eines an auswärtigen Universitäten und das auch nur bei wenigen: Lothar von Segni hatte in Paris und Bologna studiert,⁴⁷² Benedetto Caetani, der spätere Bonifaz VIII., in Todi, Spoleto und Bologna,⁴⁷³ und Jacopo Gaetano Stefaneschi in Paris.⁴⁷⁴ Für die anderen Peterskanoniker, die den Magistertitel führten oder mit ihm bezeichnet wurden, lassen sich keine Belege eines Studiums finden, das sie mit dem Erwerb des Magistergrades abschlossen. Zwar bezeichnet Innozenz IV. beispielsweise den Peterskanoniker Pietro Capocci als *vir utique scientia preditus*,⁴⁷⁵ doch ist auch für ihn kein Universitätsstudium belegt.⁴⁷⁶ Auch wenn vermutlich mehr Peterskanoniker ein Studium an einer Universität absolvierten, als nachzuweisen ist, so ist doch klar, dass sich nicht hinter jedem Magistertitel ein Universitätsstudium verbirgt. Doch setzt er ein gewisses Bildungsniveau voraus, das sich freilich nicht immer auf der Höhe eines Universitätsstudiums befinden musste, wie das Beispiel des Pietro Capocci zeigte. Die enge Verzahnung von päpstlicher Kapelle und Peterskapitel führte zu einer Konzentration dieser Funktionselite am Kapitel des Apostelfürsten, die dem Bildungsniveau ebenso zuträglich gewesen sein dürfte.⁴⁷⁷

Dass nicht jeder Magistertitel für ein Universitätsstudium steht, gilt ebenso für die Magister in anderen Kapiteln Europas. Verglichen mit der Anzahl der Magister an englischen oder französischen Kathedralkapiteln ist ihr Anteil am Peterskapitel jedoch auffallend gering. Der Anteil der Magister im Kapitel des Apostelfürsten beträgt lediglich die Hälfte oder sogar nur ein Viertel im Vergleich zu den nordalpinen Kapiteln.⁴⁷⁸ Doch für die Einordnung des Befundes

⁴⁷⁰ Grundlegend Paravicini Bagliani, *Fondazione*; sowie Rehberg, *Roma docta*, S. 137f.

⁴⁷¹ Dies ist zu einem guten Teil sicherlich auch auf die Quellenlage zurückzuführen und kein Beweis dafür, dass keiner der Peterskanoniker an diesen Universitäten studierte, vgl. Paravicini Bagliani, *Fondazione*, S. 79.

⁴⁷² Vgl. Maleczek, *Papst*, S. 102f., der die Zweifel am Studium des kanonischen Rechts durch Lothar von Segni zurückgewiesen hat. So auch ders., *Innocenzo III (DBI)*, S. 419; sowie bereits Tillmann, *Innocenz III.*, S. 4. Vom Studium in Paris und Bologna berichten auch die *Gesta Innocentii*, ed. Gress-Wright, S. 1 Z. 16f.: *Hic primum in urbe et deinde Parisiis, tandem Bononie scholasticis studiis insudavit.*

⁴⁷³ Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*, S. 12–14; jetzt vor allem Herde, *Bonifacio VIII canonista*, S. 20–25.

⁴⁷⁴ Er studierte dort 1289 bis 1291 und erwarb den Magistertitel, Hösl, *Kardinal*, S. 11–13. Vgl. zur Ausbildung Benedetto Caetanis und Jacopo Stefanesis an auswärtigen Universitäten auch Rehberg, *Roma docta*, S. 138f.

⁴⁷⁵ *Reg. Inn. IV*, Nr. 2968.

⁴⁷⁶ Paravicini Bagliani, *Capocci, Pietro*, S. 604.

⁴⁷⁷ Zur engen personellen Verzahnung beider Institutionen siehe oben S. 169–175.

⁴⁷⁸ An den Kathedralkapiteln von London, Lincoln und Salisbury war am Ende des 12. Jahrhunderts bereits ein Drittel und ab dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts sogar die Hälfte im

ist auch beim Anteil der Magister der lokale Vergleich entscheidend. Denn im römischen Kontext bildet St. Peter keine Ausnahme. Vielmehr ist der geringe Anteil der Magister in römischen Kapiteln als normal zu werten, blickt man nach S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore.⁴⁷⁹ Verglichen mit dem Domkapitel von Anagni stellt sich die römische Situation sogar als gut dar.⁴⁸⁰ Hinsichtlich des Anteils von Magistern im Kapitel und auch der durch Peterskanoniker an einer Universität erworbenen Magistertitel bewegt sich das Peterskapitel damit völlig unauffällig im Bereich des in Rom Üblichen. Ein überdurchschnittlich hohes oder niedriges Bildungsniveau ist daran nicht abzulesen.

Aussagekräftig mag hingegen zumindest für das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts sein, dass in den Statuten von 1277/79 für das Peterskapitel keine flankierenden Maßnahmen zur Hebung des Bildungsniveaus vorgesehen waren. Am Laterankapitel sahen die 1290 von Nikolaus IV. erlassenen Statuten hingegen einen *magister in gramatical scientia* vor, um die Novizen auf ein bestimmtes Niveau zu bringen, wobei auch Kanonikern ein entsprechender Nachhilfeunterricht zukommen sollte, falls sie *docibiles in arte ipsa* seien.⁴⁸¹ Derartige Bemühungen lassen sich am Peterskapitel nicht fassen, was auf ein relativ gutes Niveau am Peterskapitel hinweisen könnte. Für diese Annahme spricht auch, dass unter dem Kardinalarchipresbyter Giangaetano Orsini eine Bestandsaufnahme aller Monita stattfand, die durch die anschließend erlassenen Statuten beseitigt werden sollten. Von einem *magister in gramatical scientia* oder ähnlichem ist in den Statuten keine Rede.

Das Bildungsniveau am Peterskapitel lässt sich wie gesehen nur schwer fassen, und es ist kaum davon auszugehen, dass es über 300 Jahre hinweg konstant war. Doch weisen einige Indizien darauf hin, dass es darum nicht zu schlecht

Besitz des Magistertitels, vgl. Barrow, Recruitment, S. 133f. mit einer tabellarischen Übersicht auf S. 138; die Ergebnisse Barrows referierend jüngst Tinti, *Comunità*, S. 27. Am Kathedralekapitel von Laon führten vor 1200 bereits 15 Prozent den Magistertitel, zwischen 1200 und 1240 dann 22 Prozent und zwischen 1240 und 1280 sogar 45 Prozent, das bedeutet jeder zweite Kanoniker, vgl. Millet, *Chanoines*, S. 87f. Im Peterskapitel waren es zwischen 1240 und 1304 hingegen lediglich 11 Prozent, siehe oben. Zur Situation an deutschen Domkapiteln vgl. Barrow, Recruitment, S. 120–129.

⁴⁷⁹ Rehberg, *Kanoniker*, S. 156f., der im 14. Jahrhundert für das Laterankapitel 21 Präbendare nachweisen kann, die sicher ein Universitätsstudium absolviert hatten. An S. Maria Maggiore scheinen es hingegen lediglich sechs Kanoniker gewesen zu sein, vgl. ebd., S. 166.

⁴⁸⁰ In diesem Sinne bereits Rehberg, *Kanoniker*, S. 157, mit Bezug auf Montaubin, *Gloire*, S. 316 u. 380f.

⁴⁸¹ Johrendt, *Statuten*, S. 140 Art. 28.: *Et quod unus magister in gramatical scientia habeatur in domo ipsa, qui tam dictos Novitios quam alios docibiles in arte ipsa doceat et informet*. Die Statuten des Kapitels von S. Maria Maggiore, ed. Thumser, *Statuten*, u. Saxer, *Saint-Marie-Majeur*, S. 487–505, kennen einen derartigen *magister* für die Novizen und *docibiles* Kanoniker nicht.

bestellt war. Zunächst ist eine nicht geringe Anzahl von literarischen Werken zu nennen, die von Peterskanonikern verfasst wurden. Die Früchte der literarischen Produktion lassen sich etwa ab der Mitte des 12. Jahrhunderts fassen. Dabei war ihnen die vermutlich bereits zu diesem Zeitpunkt sehr gute Bibliothek des Kapitels behilflich. Neben der literarischen Schaffenskraft einiger Peterskanoniker ist ebenso auf die hohe Zahl an päpstlichen Kaplänen zu verweisen, die gleichsam als eine Art Funktionselite zu einem hohen Niveau am Peterskapitel beigetragen haben dürften. Das wird auch durch den Aufstieg etlicher Peterskanoniker in den Kardinalat bestätigt.

6. Zusammenfassung

Insgesamt ließen sich 231 Kanoniker und Benefiziaten am Peterskapitel nachweisen, was innerhalb der drei Jahrhunderte eventuell lediglich zwei Dritteln des gesamten Kapitels entsprechen könnte, sehr wahrscheinlich jedoch einem höheren Anteil. Eine familiäre Zuordnung dieser 231 Kanoniker war erst ab der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert möglich. Dies gilt ebenso für weiterführende Informationen zu den einzelnen Kanonikern, die sich in der Regel aus den päpstlichen Registern gewinnen ließen, die bekanntermaßen kontinuierlich erst ab dem Pontifikat Innozenz' III. überliefert sind. Die Frage, wie man in das Peterskapitel gelangte, konnte nicht eindeutig beantwortet werden, zumal die Statuten dazu keine Aussagen machen. Zwar scheint es durchaus einen nicht zu unterschätzenden Einfluss der Päpste und Kardinalarchipresbyter auf die Zusammensetzung des Kapitels gegeben zu haben. Doch da so gut wie keine päpstlichen Provisionen für das Peterskapitel überliefert sind und es während des gesamten Untersuchungszeitraums niemals zur klaren Dominanz einer Familie im Peterskapitel kam, was bei einer möglichen starken Einflussnahme des Kardinalarchipresbyters zu vermuten wäre, ist davon auszugehen, dass das Peterskapitel die Besetzung der Kanonikate in der Regel kooptativ durchführte.

Nach ihrer kirchlichen Herkunft stammten nur wenige Peterskanoniker aus anderen Kapiteln der Stadt Rom. Auffällig ist, dass mindestens fünf zugleich in der päpstlichen Kanzlei und 31 in der päpstlichen Kapelle waren. Dies entspricht während des 13. Jahrhunderts fast einem Fünftel des gesamten Kapitels. Vergleicht man diese Zahl mit den Befunden für die Kapitel von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore, so wird die Sonderstellung des Peterskapitels bei der engen Verbindung zur päpstlichen Kapelle besonders deutlich: Der Anteil der päpstlichen Kapläne ist im Kapitel des Apostelfürsten doppelt bis viermal so hoch wie in den beiden anderen Kapiteln. Die Verschränkung von Peterskapitel und päpstlicher Kapelle ist seit dem Neubau einer päpstlichen

capellania am Vatikan unter Innozenz III. auch räumlich gegeben, was sich unter gleichen Voraussetzungen am Lateran nicht ausgewirkt zu haben scheint und sicherlich dadurch zu erklären ist, dass das Laterankapitel bis zu seiner Reform durch Bonifaz VIII. reguliert war. Diese enge personelle Verzahnung von Peterskapitel und päpstlicher Kapelle ist jedoch nicht allein als die Versorgung einer Funktionselite durch eine Pfründe an St. Peter zu interpretieren, da die Hälfte der Peterskanoniker, die zugleich päpstliche Kapläne waren, aus dem römischen Adel stammte und somit zur Integration des römischen Adels in die päpstliche Kapelle in diese aufgenommen worden sein dürften. Dabei ist die Reihenfolge, ob sie zuerst Kapläne oder Peterskanoniker waren, nicht zu klären.

Eine familiäre Zuordnung war lediglich bei 48 Peterskanonikern möglich. Sie gehörten sowohl dem baronalen als auch dem nichtbaronalen Adel Roms an. Aus dem baronalen Adel stammten 20 von ihnen, die Hälfte davon aus den beiden Geschlechtern der Conti und Sant'Eustachio, die jeweils fünf Familienmitglieder in das Peterskapitel gebracht hatten. Die Sant'Eustachio stellten jedoch anders als die Conti über das Jahr 1304 hinaus keine weiteren Peterskanoniker im Kapitel. Das im 14. Jahrhundert stark im Kapitel vertretene Geschlecht der Orsini stellte bis 1304 zwar zwei Kardinalarchipresbyter, doch daneben lediglich einen Peterskanoniker. Der Einfluss der Familie Orsini auf die Geschicke des Peterskapitels durch eigene Familienmitglieder unter den Kanonikern ist erst eine Entwicklung der avignonesischen Epoche. Aus dem nichtbaronalen Adel sind besonders die de Judice mit vier Peterskanonikern aus den eigenen Reihen und die Curtabraca, de Ponte, de Vecçosis, Ilperini und Crescenzi mit jeweils zwei zu nennen. Angesichts der Gesamtzahl von 231 Kanonikern und Benefiziaten wäre es sicherlich verfehlt, von der Dominanz einer einzelnen Familie im Peterskapitel auszugehen. Rein numerisch betrachtet wäre diese Aussage sogar falsch. Doch ist ein mehrere Familien umfassender Adelsverbund zu erkennen, an dessen Spitze zunächst die Conti und ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert immer dominierender die Orsini standen. Beide Familien stellten je zwei Kardinalarchipresbyter, von denen Hugolino Conti als Gregor IX. und Giangaetano Orsini als Nikolaus III. die Kathedra Petri bestiegen. Darüber hinaus können Innozenz III. und Nikolaus III. ohne Zweifel als die maßgeblichen Förderer des Peterskapitels im 13. Jahrhundert bezeichnet werden.

Die führende Rolle der Conti während des 13. Jahrhunderts ist auch daran abzulesen, dass mit diesem Geschlecht verbundene Familien im Peterskapitel vertreten waren. Innerhalb der 48 familiär identifizierbaren Peterskanoniker stellt der Verband aus den Conti, Sant'Eustachio, de Judice, de Vecçosis, Ilperini, Gandolfi, Malabranca, Orsini und Tebaldi einen erstaunlich großen Block von nicht weniger als 23 Peterskanonikern. Die Ablösung einiger dieser

Familien durch Mitglieder der Familie Orsini im Peterskapitel ist wie gesagt erst eine Entwicklung des 14. Jahrhunderts. Ihr Einfluss ist über die mit ihnen verbundenen Familien jedoch bereits seit dem Kardinalarchipresbyterat des Giangaetano Orsini nicht zu unterschätzen. Die Dominanz der Conti und Orsini wird an der Jahrhundertwende in den Auseinandersetzungen mit dem Adelsverbund der Colonna deutlich. In dieser Situation einer Konfrontation und Polarisierung schieden die Sant'Eustachio, die sich mit den Colonna verbänden, aus dem Peterskapitel aus, was ebenso für weniger bedeutende Familien gilt.

Ab dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts lassen sich mit der Vergrößerung des Kapitels auf 60 Mitglieder verstärkt auswärtige Kanoniker als Kapitelmitglieder fassen, bei denen sich keine Verbindungen zu römischen Familien nachweisen lassen. Zumeist handelt es sich um Benefiziaten, deren Handeln in den Quellen kaum Niederschlag fand. Diese auswärtigen Kanoniker/Benefiziaten erhöhten vermutlich die Anzahl der nichtadeligen Kanoniker und verstärken damit einen wesentlichen Charakter des Peterskapitels hinsichtlich seiner sozialen Zusammensetzung. Denn insgesamt handelt es sich beim Peterskapitel keineswegs um ein vorrangig adeliges Kapitel, das allein den herausragenden Familien der Stadt Rom vorbehalten gewesen wäre. Zwei Drittel des Peterskapitels sind keiner Familie zuzuweisen. Das ist gewiss nicht allein der teilweise dürftigen Quellenlage zuzuschreiben. Vielmehr ist der Befund aller Wahrscheinlichkeit eher so zu interpretieren, dass zwei Drittel nicht aus dem Adel Roms oder dessen Umfeld stammten.

Kanoniker aus Frankreich, wie sie ab Johannes XXII. im Kapitel zu finden sind, finden sich vor 1304 nicht, was durch einen mit dem Wegzug der Kurie nach Avignon gewandelten Stellenwert des Kapitels für die Päpste zu erklären sein dürfte. Denn bis dahin stand die Residenz der Peterskanoniker am Grab des Apostelfürsten im Vordergrund. Die räumliche Entfernung der Kurie von Rom ermöglichte es erst, dass Peterskanonikate für französische Geistliche lediglich als zusätzliche wirtschaftliche Versorgung dienten. Umgekehrt lassen sich zusätzliche Pfründen von Peterskanonikern bereits ab der Wende zum 13. Jahrhundert nachweisen, einige darunter auch in Rom selbst. Bei den meisten Kanonikern sind lediglich bis zu zwei Pfründen zu fassen. Die mit Abstand meisten dieser zusätzlichen Pfründen befanden sich in Frankreich, gefolgt von Italien, England sowie in eher unbedeutender Anzahl in Deutschland und Spanien. Einblick in die mit dem Erwerb eines Anspruchs auf diese Pfründen verbundenen Schwierigkeiten gewährt eine Urkunde Nikolaus' IV. von 1290, die den Kanonikern den Erwerb beliebig vieler zusätzlicher Pfründen *sine cura* erlaubte und sie zugleich von einer mit der Pfründe verbundenen Residenzpflicht entband. Ein im der Handschrift Borghese 266 überliefertes Dossier zu Exekutionsprozessen belegt die konkrete Anwendung dieses Pri-

vilegs. Ketten von Inhabern einer bestimmten Pfründe aus dem Peterskapitel bestanden nicht. Lediglich Matteo Rosso Orsini erhielt eine Provision für eine Pfründe in Lincoln, die zuvor ein Peterskanoniker innehatte. Hinsichtlich des Erwerbs zusätzlicher Pfründen war das Peterskapitel gegenüber anderen Kapiteln der lateinischen Christenheit durch die enge Verzahnung mit der direkten päpstlichen Umgebung strukturell im Vorteil. Dies gilt sowohl für die schlichte Information, dass eine bestimmte Pfründe frei und neu zu besetzen war, als auch für die Erlangung von Expektanzen und Provisionen.

Die Verschränkung von Kapitel und päpstlicher Umgebung spiegelt sich auch im vielfältigen Einsatz der Peterskanoniker in päpstlichen Diensten wider. Bei der Exekution von päpstlichen Mandaten unterschieden sich die Peterskanoniker kaum von den Kanonikern anderer römischer Kapitel. Das gilt jedoch nicht für ihren Einsatz als päpstliche Kollektoren und Rektoren. Zumal das Rektorat für die Massa Trabaria wurde sehr häufig Peterskanonikern übertragen, wohl deswegen, weil das Peterskapitel in diesem Gebiet über nicht unwesentliche Rechte und Besitzungen verfügt haben dürfte. Unter den weiteren kurialen Karrieren sind noch zwei päpstliche Kämmerer zu nennen, die dem Kapitel des Apostelfürsten entstammten. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass lediglich vier Peterskanoniker bis 1304 einen Bischofsstuhl bestiegen, sämtlich in Unteritalien. Da die Erhebungen stets in Krisenzeiten in Zusammenhang mit der Sizilianischen Frage erfolgten, ist in ihren Promotionen jedoch weniger die Belohnung für zuvor zur Zufriedenheit der Päpste erledigte Aufgaben zu sehen, als vielmehr die Fortsetzung der päpstlichen Dienste – nunmehr als Bischof. Die geringe Zahl von Bischöfen, die aus dem Kapitel hervorgegangen sind, verwundert angesichts der hohen Zahl an Kardinälen, deutet andererseits auf einen funktionalen Korridor für den Aufstieg der Kanoniker des Apostelfürsten hin, der innerhalb des Untersuchungszeitraums eng an die unmittelbare päpstliche Umgebung gebunden ist. In die hierarchisch engste Umgebung der Päpste und das mit diesen agierende Leitungsgremium der Kirche, das Kardinalskolleg, gelangten 14 Peterskanoniker. Rechnet man die Kardinalarchipresbyter noch hinzu, so waren insgesamt 27 Kardinäle mit dem Peterskapitel verbunden, was für kein zweites Kapitel des *orbis Christianus* gelten dürfte. Teilweise haben die Kardinäle ihr Peterskanonikat nach der Erhebung ins Kardinalat aufgegeben, doch lässt sich zum einen nachweisen, dass einige ihr Kanonikat auch behielten, und zum anderen muss der Verzicht auf das Peterskanonikat nicht ein Ende möglicherweise intensiver Beziehungen zum Kapitel bedeutet haben. Die aus dem Kapitel erhobenen Kardinäle massierten sich in der Zeit von Clemens III. bis zu Innozenz III., so dass während des Pontifikats Innozenz' III. acht Kardinäle aus dem Peterskapitel stammten.

Eine der Voraussetzungen für den Aufstieg ins Kardinalat war sicherlich die familiäre Herkunft sowie die Mitgliedschaft in der päpstlichen Kapelle. Als

dritter Faktor, der den Aufstieg ins *sacrum collegium* beförderte, wird in der Regel eine intellektuelle Befähigung der möglichen Kandidaten genannt. Auch hier dürfte das Peterskapitel mit seiner offenbar sehr guten Bibliothek, zu der eine systematische Untersuchung fehlt, keine schlechte Ausgangsbasis gewesen sein. Die literarische Produktion des Kapitels muss aller Wahrscheinlichkeit nach den Vergleich mit anderen Kapiteln der Ewigen Stadt in keiner Weise scheuen, wobei ein Schwerpunkt auf dem Papstzeremoniell lag, so dass der Ordo XI und XIV oder zumindest Vorstufen aus der Feder von Peterskanonikern stammten. Literarisch am produktivsten war sicherlich Jacopo Stefaneschi, dessen Bindung an das Peterskapitel auch nach seiner Erhebung zum Kardinal nicht nur darin zum Ausdruck kommt, dass einige seiner Schriften auf seine Veranlassung hin in der Bibliothek des Peterskapitels verwahrt wurden, sondern auch darin, dass von ihm die einzige Beschreibung des für das Kapitel – und in der weiteren historischen Entwicklung auch für die gesamte Christenheit – so bedeutsamen ersten Heiligen Jahres verfasst wurde. Eine in seinem Auftrag angelegte Abschrift (ACSP G 3) befindet sich wiederum in der Kapitelsbibliothek. Auch die Ergebnisse zum Bildungsniveau lassen das Peterskapitel keineswegs als ein allein durch den römischen Adel dominiertes Kapitel erscheinen, sondern ebenso als Sammelbecken einer Funktionselite, derer sich die Päpste bedienten.

III. DIE PÄPSTE, DAS PETERSKAPITEL UND ROM

Stand in den Kapiteln über die Verfassung und die personelle Zusammensetzung des Peterskapitels vorrangig das Innenleben des Kapitels im Vordergrund, so beschreibt das folgende Kapitel den Zusammenhang zwischen dem Peterskapitel und der Stadt Rom. Keine andere Stadt besaß eine derartige Fülle an herausragenden Kirchen wie Rom. Diese Fülle bedeutete jedoch nicht nur eine hohe Dichte an Kirchen, sondern ebenso eine verschärfte Konkurrenz der Kirchen untereinander. Der Hauptkonkurrent der Peterskirche war innerhalb der römischen Sakraltopographie immer der Lateran. Die Laterankirche war nicht nur die offizielle Bischofskirche, sie war auch der Ort der großen Konzilien und der Ort der päpstlichen Residenz. Die Konkurrenz zwischen diesen beiden Kirchen wurde bereits von den Zeitgenossen wahrgenommen: Der Rompilger Gerald von Wales ließ sie in seinen Ausführungen über den Ursprung und die Entwicklung der römischen Kirche in einem Kontrast zwischen den höchsten Reliquien der päpstlichen Privatkannele, der *Sancta Sanctorum*, und der Peterskirche gipfeln, zwischen der Christusikone der Laurentiuskannele (von ihm als *Uronica* bezeichnet) und dem Schweißstuch der Veronika in der Basilika des Apostelfürsten.¹ Die Lateran- und die Peterskirche nahmen eine klare Vorrangstellung vor den anderen Kirchen der Stadt ein und überragten diese an Bedeutung, wobei der Lateran sicherlich nicht ohne weiteres stets mit dem Laterankapitel verknüpft werden kann. So spielt die *Sancta Sanctorum* innerhalb des Laterans ohne Frage eine wichtige Rolle, war jedoch ein Teil des Lateranpalasts und unterstand wie der gesamte Palast keineswegs den Laterankanonikern. Dennoch konnte das Kapitel von der päpstlichen Präsenz – auch in Form des Lateranpalasts, der ein Zeichen päpstlicher Präsenz war, auch

¹ Gerald war während des Pontifikats Innozenz' III. in Rom gewesen und verarbeitete die gesammelten Eindrücke in seinem *Speculum ecclesiae*. Die Gegenüberstellung von *Uronica* und *Veronica* findet sich in Giraldi Cambrensis *Speculum ecclesiae*, ed. Brewer, S. 278: *Hec autem imago dicitur Uronica, quasi essentialis. Alia autem imago Rome habetur, que dicitur Veronica, a Veronica matrona ...* Vgl. zu dieser kontrastiven Gegenüberstellung Bolton, *Advertise*, S. 117. Die Eindrücke könnte Gerald auf seiner Romreise im Jahr 1199 gesammelt haben, die er autobiographisch beschreibt in: Giraldi Cambrensis *De Rebus*, ed. Brewer, III c. 18 S. 119. Zu Gerald allgemein Bartlett, *Gerald*, zu seinen ekklesiologischen Vorstellungen in der Auseinandersetzung mit der englischen Kirche ebd., bes. S. 54–57.

wenn die Päpste physisch nicht anwesend waren – und den von den Päpsten dort zusammengetragenen Reliquien profitieren.²

Für die Stellung sowohl in der *urbs* als auch im *orbis* war das Verhältnis der Kapitel zu den Bischöfen von Rom von entscheidender Bedeutung. Die Päpste konnten maßgeblich dazu beitragen, die Stellung des einen oder des anderen Kapitels in der Stadt zu fördern oder zu mindern. Davon war der Lateran bis zum Ende des Untersuchungszeitraums stärker betroffen als die Peterskirche, die als Grabeskirche des Apostelfürsten eine so hohe Attraktivität und Bedeutung besaß, dass sie in mancherlei Hinsicht weniger abhängig von päpstlichen Gunsterweisen erscheint als die Laterankirche. Die Konkurrenz der beiden Kirchen in der Stadt und in der lateinischen Christenheit wird im Folgenden in groben Zügen chronologisch dargestellt, wobei Einzelpunkte immer wieder über den ausgewiesenen Zeitraum hinaus betrachtet werden.

Bei der Untersuchung einer Institution ist der Gegenstand der Analyse in der Regel klar zu benennen. Zumal die Aufarbeitung der Verfassung des Peterskapitels ist klar eingegrenzt. Doch bei der Erfassung des Peterskapitels als handelnder Personengemeinschaft ist diese Abgrenzung nicht immer klar zu leisten. Wann handelte ein Peterskanoniker, der zugleich Mitglied der römischen Adelsfamilie Stefaneschi, päpstlicher Kaplan, Kanoniker in Amiens, Laon, Rouen, Paris, Beauvais, Sens, Reims, Auxerre, Bayeux und Cambrai war und der als Krönung seiner Laufbahn Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro wurde, als Peterskanoniker?³ Welcher Stellenwert kam dem Peterskanonikat in der so beschriebenen Vita des Jacopo Gaetano Stefaneschi zu? Es ist nicht immer einfach, die Zugehörigkeit zum Peterskapitel und die Verbundenheit mit ihm als das motivierende Element herauszudestillieren.⁴ Die herausragende Bedeutung Petri für die lateinische Christenheit und damit verbunden der Stellenwert der Peterskirche dürfte bei vielen Peterskanonikern ein starkes verbindendes Band gewesen sein, das in den – teilweise allein – den Kanonikern vorbehaltenen Diensten am Grab Petri seinen liturgischen Höhepunkt fand.⁵ Doch

² Zu den päpstlichen Palastbauten an Lateran und Vatikan siehe unten S. 329–335.

³ Damit dürften wohl noch nicht alle kirchlichen Ämter des Jacopo Gaetano Stefaneschi genannt sein. Zu ihm siehe das Biogramm Nr. 190.

⁴ Den problematischen Zusammenhang zwischen der Identität einer religiösen Gemeinschaft und der Identität der einzelnen Individuen dieser Gemeinschaft thematisiert an einem frühneuzeitlichen Beispiel im jesuitischen Kontext Turrini, *Identità. Zur Identität der Säkularkanoniker im Mittelalter* Holbach, *Identität*. Er spricht sich ebd., S. 30f., dagegen aus, in der Mehrfachbepfründung ein Hindernis zur Ausbildung einer Identität zu sehen. Die Identitätsstiftung durch das Peterkapitel mag für die sozial niedriger stehenden Mitglieder des Kapitels höher gewesen sein als etwa für Kardinäle, da besonders die identitätsstiftenden Statussymbole wie Bekleidung, Rangfolge bei Prozessionen u. ä. für sie mehr Gewicht besessen haben mögen, dazu ebd., S. 38f.

⁵ Holbach, *Identität*, S. 34–38, zum Stellenwert der gemeinsamen Liturgie und des gemeinsa-

die wenigsten haben ihre Verbundenheit ähnlich klar formuliert und durch ihr Handeln zum Ausdruck gebracht wie Innozenz III., der seine römische Karriere bis zur Kathedra Petri im Peterskapitel begann.⁶ Was es für einen Peterskanoniker bedeutete, Mitglied dieses Kapitels zu sein, ist anhand der Quellenlage nur in seltenen Fällen zu klären und wird im einzelnen unterschiedlich zu bewerten sein. Häufig genug steht der Begriff Peterskapitel auch in dieser Arbeit daher sicherlich lediglich für einen Teil des Kapitels, dessen Handlungen und Einschätzungen in den Quellen Niederschlag gefunden haben.⁷ Eine kollektive Identität des Kapitels ist nicht nur aufgrund der Quellenlage nicht zu fassen. Sie dürfte zudem im ausgehenden 11. Jahrhundert anders ausfallen als gegen Ende des 12. oder in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie lässt sich daher auch nicht über drei Jahrhunderte hinweg konstruieren, sondern kann immer nur im Einzelfall erfasst werden, wenn die Quellen ein besonders helles Schlaglicht auf das Kapitel und die Motivationen seiner Mitglieder werfen. Dies ist für den Untersuchungszeitraum nicht möglich. Erfolg versprechender ist es hingegen, transpersonelle Handlungsstrategien zu verfolgen, die sich immer wieder fassen lassen, Strategien, mit deren Hilfe das Peterskapitel seine Position gegenüber Konkurrenten zu verteidigen oder auszubauen suchte.

1. Die Zeit der Reformpäpste

a) Die Reform des Peterskapitels unter Gregor VII.

Für das Laterankapitel stellte die Zeit der Reformpäpste einen Neubeginn dar. Die Lateransynode von 1059 hatte sich nochmals für eine klare Scheidung von Mönchen und Kanonikern eingesetzt, darüber hinaus neben den Säkularkanonikern nun auch die Regularkanoniker anerkannt und diese strengere Form des Kanonikertums favorisiert.⁸ Wie häufig in der Kirchengeschichte hatte diese Entwicklung ihren Ursprung nicht in Rom, doch kam dem Papsttum beim

men geistlichen Lebens für die Identität der Säkularkanoniker. Allein den Peterskanonikern war beispielsweise die Pallienzeremonie vor der Palliennische vorbehalten.

⁶ Potthast 2592 sowie die an dieser Stelle textgleiche Urkunde vom selben Tag, ed. Johrendt, Kardinal, S. 167: *quod in apostolatus officio tibi [i. e. Petrus] licet indignus ex divina tamen dignatione successi, primum in hac sacrosancta basilica ecclesiasticum beneficium sum adeptus et de ipsius gremio ad Romanam ecclesiam in diaconatus ordinem evocatus.*

⁷ Dass man sich vor allzu schneller Gleichsetzung des Berichtes einzelner Kanoniker mit der „Politik“ des Kapitels hüten sollte, demonstriert nicht zuletzt der Brief der Peterskanoniker an die Synode von Pavia und die darin enthaltene Sicht auf die Entstehung des Alexandrinischen Schismas und die Rechtmäßigkeit der Kandidaten. Siehe dazu unten S. 309–316.

⁸ Zu einem umfassenden Überblick über die deutsche, französische und italienische Forschungstradition zu den Regularkanonikern vgl. jetzt Andenna, *Ecclesia*, S. 17–174, dort findet sich reichlich weitere Literatur.

Siegeszug der Regularkanoniker eine entscheidende Rolle zu, indem anscheinend in Rom die divergierenden Bemühungen gebündelt und durch die Synodalbeschlüsse von 1059 in eine einheitliche Richtung gelenkt wurden.⁹ Und in der Tat traten die Regularkanoniker dank päpstlicher Unterstützung im *orbis christianus* einen Siegeszug an.¹⁰ Doch haben sie in Rom nur wenig Spuren hinterlassen. Wenn eine Reform an Haupt und Gliedern eingefordert wurde, wie stand es dann um die päpstlichen Bemühungen einer Reform innerhalb der *ecclesia Romana* und in ihren einzelnen Kirchen? Sah der Bischof von Rom sich als das Haupt der Kirche an, so unterstanden ihm in seiner Bischofsstadt zwei Kirchen, die von sich behaupteten, das *caput ecclesiarum* zu sein: die Laterankirche und die Peterskirche.¹¹ Wie wirkten sich die Reformbemühungen auf diese beiden Kirchen aus, welche Rolle spielte das Peterskapitel dabei für die Päpste?

Dass die Reformpäpste in ihrer eigenen Bischofsstadt die Regularkanoniker eifrig gefördert hätten, kann man kaum sagen. Allein S. Giovanni in Laterano wurde bereits von Alexander II. in ein Regularkanonikerkapitel umgewandelt, was es bis zu Bonifaz VIII. blieb.¹² Der genaue Zeitpunkt innerhalb des zwölfjährigen Pontifikats Alexanders II. (1061–1073) lässt sich nicht festlegen.

⁹ Laudage, Ad exemplar, S. 47f.: „... darf es inzwischen als *communis opinio* der jüngeren Forschung gelten, dass es sich um eine einheitliche Bewegung handelt, deren Erfolg zu einem guten Teil darauf beruhte, dass sie in der römischen Kirche eine koordinierende Instanz besaß, die den ‚Wildwuchs‘ der Einzelinitiativen frühzeitig beschnitt und die divergierenden Reformvorstellungen in vorgezeichnete (oder zumindest grob umrissene) Bahnen lenkte. Die päpstliche Synodalgesetzgebung und Privilegierungspraxis bildeten gewissermaßen das Rückgrat der Reform. Nichts wäre also falscher als die Vorstellung, dass die Erneuerung allein von der Peripherie aus betrieben worden sei.“ Ders., Norm, S. 66–71. Zur Synode, auf der auch das so genannte Papstwahldekret erlassen wurde vgl. jüngst Gresser, Synoden, S. 41–48. Die direkte Wirkmächtigkeit der Synode von 1059 war jedoch äußerst gering. Zum praktisch nicht vorhandenen Echo auf die Synode in der Historiographie des 11. Jahrhunderts vgl. Schieffer, Investiturverbot, S. 50–57; die Edition des Synodalschreibens *Vigilantia universalis* findet sich ebd., S. 208–225.

¹⁰ Eine entscheidende Phase in der Entwicklung der Regularkanoniker ist der Pontifikat Urbans II. und seines Nachfolgers Paschalis' II., vgl. Fuhrmann, Urban II.; Weinfurter, Literatur, S. 380–382; ders., Funktionalisierung, S. 109f.; Maccarrone, Papi, S. 354–361; Laudage, Ad exemplar; Andenna, Kanoniker, sowie dies., *Ecclesia*, S. 17–174, mit einem ausführlichen Forschungsüberblick.

¹¹ Siehe dazu unten S. 316–327.

¹² Di Carpegna Falconieri, Clero, S. 183 mit Anm. 257, spricht von einer vorangehenden Reform durch Leo IX. In dem entsprechenden Privileg Leos IX. vom September 1049/50, It. Pont. 1, S. 25 Nr. 6, Edition bei Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 70f. Nr. 105, verbietet Leo IX. jedoch lediglich allen Kanonikern die Entfremdung von Kapitelgut, falls die Kapitelmitglieder *ab eadem sancte canonice regula declinaverint et ad secularem vitam reversi fuerint*. Di Carpegna Falconieri schließt daraus, dass die Laterankanoniker bereits vor der Reform durch Alexander II. unter einer strengeren Regel lebten. Doch das interpretiert die Quelle über, da mit der *sancte canonice regula* durchaus die Aachener Regel gemeint sein kann. Etwas

Doch blieb S. Giovanni in Laterano offenbar bis in die 1120er Jahre das einzige reformierte Kapitel Roms. Dann erst folgten S. Croce in Gerusalemme und 1140/41 S. Maria Nuova.¹³ Weitere Regularkanonikerkapitel sind ebenfalls erst im 12. Jahrhundert nachzuweisen.¹⁴ Insgesamt erweisen sich die Reformpäpste damit in der Stadt in Hinblick auf die Regularkanoniker als wenig reformfreudig.¹⁵ Und dennoch: Ihre Bischofskirche, und damit die schärfste Konkurrentin der Peterskirche um die Vorrangstellung in der Stadt Rom, hatten sie reformiert, indem sie die Pflege der liturgischen Feiern in die Hände von regulierten Kanonikern gegeben hatten. Die Reformer wollten das Kanonikertum wieder zu seinen Ursprüngen zurückführen und plädierten daher unter anderem auch dafür, dass den Kanonikern individueller Besitz untersagt und statt dessen in gemeinsamen Besitz überführt werden sollte.¹⁶ Petrus Damiani setzte sich vehement für die Regularkanoniker ein, ebenso der einflussreiche Archidiakon Hildebrand.¹⁷ Diesem Ideal einer Rückführung zu den Wurzeln, einer Reform im Sinne der Wiederherstellung des alten und damit zugleich guten Zustandes, folgte Alexander II. bei der Umwandlung des Laterankapitels. Und diese Ideale wurden auch von Petrus, dem Archipresbyter des Laterankapitels, mitgetragen, was ein Brief des Petrus Damiani an ihn von (nach Juni 1069) belegt.¹⁸ Die Reformbemühungen waren damit an der Bischofskirche auf fruchtbaren Boden gefallen, die Päpste, das Umfeld der Reformer und das Kapitel zogen am Lateran an einem Strang.

Doch wie verfahren die Reformpäpste gegenüber der Kirche, die den Leib des römischen Stadt- und damit auch Kirchenpatrons, Petri, verwahrte? Wie reagierte man an St. Peter auf diese Entwicklung? Sah man sich hier unter

zurückhaltender als di Carpegna Falconieri hingegen Schmidt, Alexander II., S. 153. Ders., Kanonikerreform, geht auf Leo IX. nicht ein.

¹³ Bei beiden Kapiteln scheint das Betreiben des Kardinals dieser Titelkirchen entscheidend gewesen zu sein. S. Croce in Gerusalemme ist in der Zeit des 1123 kreierte Kardinalpriesters Gerhard, des späteren Papstes Lucius II. (1144–1145), umgewandelt worden, S. Maria Nuova (heute S. Francesca Romana) offenbar auf Betreiben des dortigen Kardinals und päpstlichen Kanzlers Haimeric; zu beiden Kirchen vgl. Gehrt, Verbände, S. 69–72.

¹⁴ So etwa S. Prassede und S. Pudenziana, die unter den Päpsten Anastasius IV. und Hadrian IV. durch Regularkanoniker aus S. Maria in Reno reformiert wurden, vgl. ebd., S. 100–102.

¹⁵ Darüber kann auch nicht der Umstand hinwegtäuschen, dass die Reformpäpste zwischen der Vertreibung Gregors VII. aus Rom und dem Tod Clemens (III.) nicht permanent in Rom weilten und teilweise wenig Kontrolle über die Stadt besaßen. Dazu Ziese, Wibert, S. 99–103.

¹⁶ Laudage, Ad exemplar, S. 67.

¹⁷ Zur Rolle von Petrus Damiani und Hildebrand vgl. die Überlegungen bei Laudage, Ad exemplar, S. 67f., 70f. u. 74f.

¹⁸ Vgl. Petrus Damiani, Briefe, ed. Reindel, Bd. 4, S. 145–162 Nr. 162. Zu Petrus und seiner Rolle als Reformer sowie seinen Beziehungen zum Reformkreis um Alexander II. vgl. Schmidt, Alexander II., S. 153f., der den Brief jedoch auf die Jahreswende 1063/64 setzt.

Handlungszwang? Konnte man mit dieser neuen und strengen Form des Kanonikertums konkurrieren? Oder entstand daraus gar keine Konkurrenz?

Die Quellenbasis, auf der diese Fragen beantwortet werden können, ist sehr dünn. Man ist auf einzelne Hinweise, kleine Mosaiksteine in den Pontifikaten von Leo IX. bis zu Gregor VII. angewiesen, die sich nicht immer zu einem schlüssigen und kohärenten Bild zusammenfügen lassen. Die Zuneigung Leos IX. zum Apostelfürsten ist allgemein bekannt. Er förderte dessen Kult in vielfältiger Weise und verlieh Petrus bei der Deutung des päpstlichen Amtes ein stärkeres Gewicht als seine Vorgänger.¹⁹ Zum Sterben ließ er sich an das Grab des Apostelfürsten bringen, er wurde wunschgemäß in dessen Kirche bestattet.²⁰ Spiegelt sich diese Verehrung Petri durch Leo IX. tatsächlich auch in einer Hinwendung dieses Papstes zur Kirche des Apostelfürsten wider? Das Kapitel sah in ihm retrospektiv einen seiner großen Förderer. Bei den Besitzbestätigungen durch spätere Päpste wurde sein Name stets erwähnt. An seinem Handeln sollten sich die Nachfolger orientieren.²¹ Doch entsprach dies der Realität, oder wurde Leo IX. vom Peterskapitel hier vielmehr instrumentalisiert? Wollte das Kapitel aus dem bald als heilig geltenden und in ihrer Kirche begrabenen Papst Kapital schlagen, das dessen Nachfolgern zum Antrieb dienen sollte? Eine derartige Instrumentalisierung ist nicht ungewöhnlich, doch betrachtet man die Chronologie der Ereignisse, so wird die scheinbar so innige Verbindung zwischen Leo IX. und der Peterskirche zumindest teilweise fraglich,²² was nicht zuletzt in der Rolle der Peterskanoniker als Teil des städtischen Klerus begründet sein mag.

Nicht die Basilika des Apostelfürsten und damit das Kapitel von St. Peter erhielt seine Besitzungen durch Leo IX. als erste bestätigt, sondern das Kapitel von S. Giovanni in Laterano. Das lediglich abschriftlich überlieferte Privileg ist auf September 1049 – September 1050 zu datieren.²³ Dagegen dauerte es

¹⁹ Vgl. zur Petrologie Leos IX. auch Johrendt, *Reisen*, S. 68 mit Anm. 59; Brakel, *Reformpapsttum*, S. 278, der jedoch auch feststellt, dass Leo IX. Petrus nur wenige Altäre weihte. Erstaunlich unergiebig zur Frage der Petrologie und Heiligenverehrung bei Leo IX. ist der jüngste Sammelband zu diesem Papst, in dem der Beitrag von Iogna-Prat, Léon IX, die Kirchweihen Leos IX. behandelt, ohne die Arbeit von Brakel zu berücksichtigen. Eine tabellarische (sicher nicht vollständige) Übersicht wird geboten ebd., S. 379–381.

²⁰ Toulér Vita, ed. Krause, II c. 26 S. 238 Z. 7–12; Bonizonis *Liber ad amicum*, ed. Dümmler, V S. 589 Z. 26–30.

²¹ Zu den Privilegien Leos IX. siehe oben S. 21–24.

²² Vgl. dazu auch die Bemerkungen von Schimmelpfennig, *Heilige Päpste*, S. 86f., der betont, dass Leo IX. im 11. Jahrhundert allein im Marienkloster auf dem Aventin verehrt wurde. Dies sei bis zum 14. Jahrhundert die einzige Kultstätte in Rom geblieben. Zum weiteren Leokult vgl. auch Parisse, *Leone IX*, S. 162.

²³ Der Abschrift fehlt eine Datierung, doch heißt es gegen Ende: *A presenti tertia indictione ...*, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 70f. Nr. 105, hier S. 71, so dass Pflugk-Harttung in Bezug auf die Datierung zu folgen ist, der das Privileg auf „1049 September – 1050 September“

noch bis zum Jahre 1053, bis er auch den Kanonikern von St. Peter, oder besser gesagt, den Kanonikern in den vier Basilikalklöstern von St. Peter, deren Besitzungen bestätigte.²⁴ Sowohl die Urkunde für S. Giovanni in Laterano als auch die Privilegien für das entstehende Peterskapitel sind nicht über alle Verdachtsmomente erhaben, doch können hier Verformungen durch die Abschreiber vorliegen.²⁵ Wird man die exakte inhaltliche Ausgestaltung im Folgenden daher lieber nur mit Vorsicht heranziehen, sind zumindest die Datierungen der Privilegien ohne Zweifel belastbar.²⁶ Und dabei rangiert das Peterskapitel klar hinter dem Laterankapitel. Auch wenn Leo IX. eventuell schon im Jahr 1049 den zehnten Teil der Altaroblationen in der Peterskirche an die Kanoniker von St. Peter abtrat,²⁷ so ist bei der Besitzbestätigung eindeutig festzustellen, dass die Laterankirche die entsprechende Urkunde wohl drei Jahre vor der Peterskirche erhielt. Eine bevorzugte Behandlung der Peterskirche ist daher nicht festzustellen. Das Kapitel scheint in den folgenden 20 Jahren bis zu Gregor VII. keine weiteren Papsturkunden erhalten zu haben – was jedoch abgesehen von einer Urkunde Alexanders II. auch für das Laterankapitel zutrifft.

Zumal bei päpstlichen Urkunden ist stets der große Anteil der Empfänger als Petenten und damit als Initiatoren zu berücksichtigen. Aus dieser Perspektive – dass eine Urkunde in der Regel nicht aus päpstlichem Antrieb heraus, sondern auf Wunsch der Empfänger ausgefertigt wurde – deuten die späten Besitzbestätigungen für das Peterskapitel nicht auf ein enges Verhältnis zwischen dem vormaligen Toulser Bischof und den Peterskanonikern hin, auch

setzt. Die Datierung bei It. Pont. 1, S. 25 Nr. 6 auf „1050“ ist hingegen nicht nachzuvollziehen.

²⁴ Schiaparelli, Carte, S. 467–473 Nr. 16 vom 21. März 1053 für S. Martino (It. Pont. 1, S. 146 Nr. 4); ebd., S. 473–477 Nr. 17 vom 24. März 1053 für S. Stefano maggiore (It. Pont. 1, S. 147 Nr. 6); ebd., S. 477–480 Nr. 18 vom 1. April 1053 für die Kanoniker in den vier Basilikalklöstern (It. Pont. 1, S. 139 Nr. 21). Zu den Anfängen des Peterskapitels und der Rolle Leos IX. siehe oben S. 18–24; vgl. auch Johrendt, Anfänge.

²⁵ Zu dem Privileg für S. Giovanni vgl. bereits die Bemerkungen bei Acta, ed. Pflugk-Hartung, Bd. 2, S. 71, der ausführt: „In der vorliegenden Gestalt kann die Urkunde nicht echt sein“, was er mit mangelnder Regelmäßigkeit der Urkunde zu begründen sucht. Zu den Urkunden für das Peterskapitel siehe die Bemerkungen oben S. 21–24. JL 4292 u. 4293 für St. Peter sind zu größten Teilen lediglich durch Anpassungen an die Sprachgepflogenheiten der Zeit, in der sie kopiert wurden, kontaminiert, während JL 4294 ein komplette Fälschung des 12. Jahrhunderts ist, die vermutlich in der Zeit vor 1158 angefertigt wurde, vgl. Johrendt, Anfänge.

²⁶ Verformungen – und sei es durch eine Anpassung der Ausdrucksweise an die Gepflogenheiten zur Zeit des Kopisten – oder mögliche Interpolationen dürften sich kaum auf die Datierung der jeweiligen Urkunde ausgewirkt haben, die den Kopisten vorlag. Der Zeitpunkt, an dem die Kapitel ihre Privilegien erhielten, entspricht daher sicher dem in den Abschriften angegebenen Datum.

²⁷ Es handelt sich um die Urkunde Schiaparelli, Carte, S. 480–482 Nr. 19, die in den Pontifikat Leos IX. zu setzen ist, jedoch nicht weiter datiert werden kann; vgl. auch It. Pont. 1, S. 140 Nr. 22.

wenn Leo IX. bei den Besitzstreitigkeiten des Kapitels mit den Mansionaren zugunsten des Kapitels entschied.²⁸ So sehr Leo IX. sich dem Apostelfürsten verbunden fühlte, so wenig lassen sich klare Belege für eine enge Beziehung zwischen diesem Papst und dem Peterskapitel beibringen, was auch für sämtliche seiner Nachfolger bis zu Gregor VII. gilt. Die Ausführungen Bonizos von Sutri in seinem *Liber ad amicum*, dass der römische Klerus Gregor VII. und dessen Bemühungen um eine Reform des Klerus von Anfang an feindlich gegenübergestanden sei,²⁹ mag auch auf die Jahre zuvor zutreffen. Die Zustände an St. Peter zu Beginn des Pontifikats Gregors VII. demonstrieren – sofern die Schilderungen bei Bonizo von Sutri zutreffend sind –, wie weit entfernt die Situation im römischen Klerus und auch an St. Peter von den Idealen der Reformers war. Aus dieser Lage könnte sich auch ein weniger enges Verhältnis Leos IX. zum Peterskapitel erklären, zumal das Reformpapsttum in dieser frühen Phase keineswegs die Kontrolle über den gesamten römischen Klerus oder die Stadt Rom besaß.³⁰

Nach Bonizo hat Gregor VII. die römischen Kleriker zu Beginn seines Pontifikats – und damit über 20 Jahre nach dem Pontifikatsantritt Leos IX. und fast eineinhalb Jahrzehnte nach der Lateransynode zur Reform der Kanoniker – vor die Wahl gestellt, sich den kanonischen Regelungen ihrer Lebensweise zu unterwerfen oder ihr kirchliches Amt aufzugeben und damit aller Versorgungsansprüche durch die Kirche verlustig zu gehen. Gregor zielte anscheinend vor allem auf die nikolaitisch lebenden Priester. Die Reaktion war nach Bonizo nicht nur ein empörter Aufschrei der mit den Forderungen Gregors VII. konfrontierten Kleriker, sondern ebenso von deren Verwandten.³¹ Die starke Obödienz zugunsten des Gegenpapstes Clemens' (III.) im römischen Klerus mag sich nahtlos aus dessen Aufbegehren gegen Gregors Reformkurs ergeben haben.³²

Betraf die allgemeine Forderung nach einer den Kanones entsprechenden Lebensweise die Peterskanoniker ebenso wie alle anderen römischen Kleriker, so zielte die Vertreibung der Mansionare aus der Peterskirche nicht auf

²⁸ Vgl. It. Pont. 1, S. 146 Nr. 5. Die Auseinandersetzungen sind leider nicht genau zu datieren. Zu diesen vgl. auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 183.

²⁹ Cowdrey, Gregory VII, S. 319.

³⁰ Zur Bedrohung der Reformpäpste in der Stadt durch die unterschiedlichen Adelsfaktionen vgl. Johrendt, Reisen, S. 65–67. Zur mangelnden Durchsetzung der Reformtendenzen noch während des Pontifikats Alexanders II. vgl. Schmidt, Alexander II., S. 153.

³¹ Bonizonis Liber ad amicum, ed. Dümmler, VII S. 603 Z. 18–23. Vgl. dazu und zum Folgenden Cowdrey, Gregory VII, S. 319.

³² Der konkrete Ausgang dieser Auseinandersetzungen wird von Bonizo nicht geschildert, anders als bei der Vertreibung der Mansionare aus der Peterskirche durch Gregor VII., was auf einen ausgebliebenen Erfolg der Reformbemühungen hinweisen könnte.

den römischen Klerus,³³ sondern ist im Sinne einer Reform des Kapitels von St. Peter durch Gregor zu werten. Die Ausschaltung der Mansionare, einer Gemeinschaft von Laien, die unterschiedliche Aufgaben an der Peterskirche wahrnahm,³⁴ stellt insofern eine Reform dar, als sie die Peterskirche allein den Kanonikern als Handlungsfeld reservierte. Bonizo spricht bei der fast karnevalistische Züge tragenden Schilderung der Zustände, die unter Federführung der Mansionare an der Peterskirche geherrscht hätten,³⁵ von einer *antiqua et pessima consuetudo*, die Gregor VII. *suo tempore ... extirpavit*.³⁶ Mit anderen Worten, eine seit langem bestehende, eventuell auf die Zeit Leos IX. oder sogar davor zurückgehende Aufgabenverteilung innerhalb der Basilika wurde von Gregor VII. annulliert und an deren Stelle eine strikte Trennung von geistlicher und weltlicher Sphäre gesetzt, was den generellen Bemühungen der Reformier um eine Befreiung der Kirche vom Einfluss der Laien entsprach. Die Aufgaben der Mansionare und vor allem die Aufsicht über die Petersbasilika übertrug Gregor VII. *religiosis sacerdotibus*, womit die Kanoniker gemeint sein dürften.³⁷ Auch wenn die Darstellung Bonizos die vorherige Situation verzerrt und den Erfolg der durch Gregor VII. geleisteten Reform zugunsten des 1085 verstorbenen Papstes und Hauptprotagonisten seiner Schrift beschönigt dargestellt haben mag, so ist an einer grundlegenden Umgestaltung der Zustände an St. Peter durch Gregor VII. nicht zu zweifeln. Dass Bonizo noch hinzufügt, dass dies nur *cum magna difficultate* geschehen sei, macht den Bericht des eifrigen Gregorianers umso glaubwürdiger.³⁸ Zu diesen grundlegenden Änderungen gehörte offensichtlich auch die Regelung der Öffnungszeiten der Peterskirche, die bis zur Matutin den Gläubigen verschlossen bleiben sollte, denn bisher seien gerade in der davor liegenden Zeit etliche Morde passiert sowie Diebstähle und Ehebruch begangen worden.³⁹ Auch das Recht der Kardinäle, am Hauptaltar der Peterskirche die Messe zu zelebrieren, schränkte Gregor VII. ein.⁴⁰ Diese Regelungen betrafen direkt das Kapitel von St. Peter.

³³ Ähnliche Zustände wie an St. Peter werden auch an anderen Kirchen vorhanden gewesen sein, sind jedoch nicht überliefert. Die Mansionare waren keine Besonderheit der Peterskirche, sondern sind an jeder größeren römischen Kirche anzunehmen, so dass die Reformbemühungen Gregors VII. auch an anderen Kirchen angewandt worden sein dürften. Allgemein vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 144f.

³⁴ Zu den Mansionaren siehe oben S. 105–107.

³⁵ Bonizonis Liber ad amicum, ed. Dümmler, VII S. 603 Z. 27f.: *Hii omnes* [i. e. die Mansionare] *barba rasati et mitras in capite portantes sacerdotes et cardinales se esse dicebant*.

³⁶ Ebd., Z. 23f.

³⁷ Ebd., Z. 31–33: *Quos* [i. e. die Mansionare] *beatus papa cum magna difficultate ab ecclesia apostolorum principis expulit, et eam religiosis sacerdotibus commisit custodiendam*. Zur Vertreibung der Mansionare vgl. auch Duchesne, Notes, S. 256f.

³⁸ Bonizonis Liber ad amicum, ed. Dümmler, VII S. 603 Z. 32.

³⁹ Ebd., Z. 35f.: *nam ... multa ibi fiebant homicidia et hac occasione multa furta et adulteria*.

⁴⁰ Ebd., Z. 39–41. Gregor untersagte den Kardinälen, *ante horam diei terciam* die Messe zu feiern,

Sie förderten die Ausformung der Kanonikergemeinschaft zu einer eigenständigen Korporation mit klar umrissenen Kompetenzen und drängten die Laien in Form der Mansionare bei der Durchführung der liturgischen Feiern in der Peterskirche aus der Kirche der Peterskanoniker.

Etwas salopp ausgedrückt wird man sagen können: Gregor VII. räumte an der Peterskirche auf und schuf neue Verhältnisse. Dazu passte auch, dass er sich ebenfalls fast noch am Beginn seines Pontifikats um den Schutz der baulichen Substanz der Peterskirche bemühte, die er in einem Schreiben an alle Gläubigen als *iam iam heu proh dolor! ruinam* bezeichnete.⁴¹ Das undatierte Stück passt gut in die Anfangsjahre Gregors VII. und fügt sich bestens in ein Programm der inneren und äußeren Konsolidierung der Peterskirche und ihres Kapitels ein.⁴² Auch im Umkreis der Peterskirche wurde Gregor VII. gleich zu Beginn seines Pontifikats aktiv, indem er die Kirche S. Maria in porticu neu weihte.⁴³ Mit der geforderten Reform an Haupt und Gliedern machte Gregor nun auch an der Peterskirche ernst und dürfte auf diese Weise einen wesentlichen Impuls zur Ausformung des Kanonikerkapitels an der Peterskirche gegeben haben.

Damit ist trotz der relativ dünnen Quellenlage unter Gregor VII. klar eine Reform des Peterskapitels zu fassen, vielleicht die erste unter den Reformpäpsten. Sind der Lateran und seine Reform in der Forschung mit Alexander II. verbunden, so war an der Kirche des Apostelfürsten ohne Frage dessen Archidiakon und Nachfolger die entscheidende Persönlichkeit.⁴⁴ Es ist unklar, ob die Reform an St. Peter wesentlich später als die am Lateran erfolgte. Der früheste Beleg für eine Reform an S. Giovanni in Laterano ist der erwähnte Brief des 1072 gestorbenen Petrus Damiani an den Archipresbyter des Laterankapitels, der in die Zeit nach Juni 1069 zu datieren ist. Da die Reform an St. Peter an den Pontifikatsbeginn des am 22. April 1073 erhobenen Gregors VII. zu setzen ist, können zwischen der Reform an S. Giovanni in Laterano und der an St. Peter nur wenige Monate gelegen haben.

Die Situation stellt sich dann keineswegs so dar, dass die Reformpäpste den Lateran reformierten und an St. Peter dem alten Treiben seinen Gang ließen. Die Reformen könnten vielmehr in relativer zeitlicher Nähe angestoßen worden sein. Es würde die Aussagekraft der Quellen übermäßig strapazieren, wollte man aus diesen wenigen Monaten eine Reformresistenz des Peterskapitels

da sie dies in Hinblick auf die ihnen zustehenden Altaroblationen aus Habgier getan hätten. Die entsprechenden Urkunden, die zu dieser und der die Mansionare betreffenden Regelung sicherlich ausgestellt wurden, sind nicht erhalten.

⁴¹ Santifaller, Quellen, S. 38f. Nr. 58, hier S. 39. Das Schreiben ist auf (1074–1075) zu datieren.

⁴² So bereits Steindorff, Jahrbücher Heinrich III., Bd. 1, S. 492–496, der das zunächst Gregor VI. zugeschriebene Stück überzeugend Gregor VII. zuwies.

⁴³ It. Pont. 1, S. 111 Nr. 4; vgl. auch Barclay Lloyd, Church, S. 102f.

⁴⁴ Es ist bezeichnend, dass keine Urkunde Gregors VII. für den Lateran überliefert ist, doch zu möglichen Ursachen siehe auch unten S. 272–274.

herauslesen. Dass die Reformen nicht überall gleichzeitig angestoßen werden konnten und griffen, lag nicht zuletzt an dem noch unter Alexander II. fehlenden, aber notwendigen personellen Rückhalt der Reformer in der Stadt.⁴⁵ Der Lateran mit seiner von der Stadt abgeschiedenen Lage und der dadurch bedingt direkteren Zugriffsmöglichkeit auf Kirche und Kapitel durch die Päpste hob sich von den anderen Kirchen Roms ab. Er ist daher nicht nur ein Sonderfall, weil der Lateranklerus kein städtischer, sondern papaler Klerus war, sondern auch aufgrund seiner Lage.⁴⁶

Ob man am Peterskapitel den Reformen eher aufgeschlossen oder ablehnend gegenüberstand, offenbart sich folglich weniger aus einem Vergleich mit dem Lateran, sondern mit dem weiteren römischen Klerus.⁴⁷ Dass Gregor VII. diesen gespalten hatte, war bis zu den Bischöfen des Reichs gedrungen, die ihm genau dies vorwarfen: zunächst die römische Kirche zerrüttet zu haben und dies nun auf die anderen Kirchen der lateinischen Christenheit zu übertragen.⁴⁸ Und auch gegen Ende seines Pontifikats scheinen die Wogen nicht geglättet gewesen zu sein. Vielleicht ist die Weigerung des römischen Klerus im Jahre 1082 bei einem *conventus*, Besitzungen ihrer Kirchen zu verkaufen *pro pecunia colligenda ad resistendum Wiberto*, auch als deutliches Zeichen zu werten, dass Gregor im römischen Klerus keine Unterstützung für seinen Reformkurs fand.⁴⁹

Daher ist es gut vorstellbar, dass man an St. Peter den Zielen der Reform zunächst skeptisch gegenüberstand.⁵⁰ Möglicherweise suchte man auch eher etwas Distanz zu einem Papsttum, das die Umsetzung kanonischer Normen für

⁴⁵ Schmidt, Alexander II., S. 153, skizziert die Situation in der Stadt Rom so, dass sich die Römer nach den Anfangsjahren mit Alexander II. arrangiert hatten, was jedoch lediglich bedeutete, dass es zu keinem offenen Aufstand gegen den Papst kam. Der Personenkreis im Dienste des Papstes blieb jedoch relativ klein, was gegen eine breite Wirkung der Reformen spricht.

⁴⁶ Nicht von ungefähr ist daher wohl auch das Kapitel von S. Croce in Gerusalemme, ebenfalls im *disabitato* gelegen, bis 1140/41 das einzige weitere regulierte Kapitel der Stadt, siehe oben S. 265. Zur Herausbildung des papalen Klerus und Unterscheidung vom städtischen in der Mitte des 11. Jahrhunderts vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 37–55.

⁴⁷ Für eine Beurteilung der Situation reicht die Quellenlage zu Rom leider nicht aus, vgl. auch die knappen Bemerkungen zu Rom bei Cowdrey, Gregory VII, S. 314–329, die sich abgesehen von St. Peter kaum auf die konkrete Situation in den einzelnen Kirchen beziehen.

⁴⁸ So in dem berühmten Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. vom 24. Januar 1076, Hannoversche Briefsammlung, ed. Erdmann, S. 46–50 Nr. 20, hier S. 48 Z. 5–7: *flammanque discordie, quam in Romana ecclesia divis factionibus excitasti, per omnes ecclesias Italie Germanie Gallie et Hispanie furiali dementia sparsisti*. Zu diesem Schreiben vgl. jüngst Weinfurter, Bischöfe, S. 403–405.

⁴⁹ Zafarana, *Conventus*, S. 402. In dem Bericht heißt es, dass sich der *conventus* aus *episcopis, cardinalibus, abbatibus, archipresbiteris* zusammensetzte; vgl. dazu di Carpegna Falconieri, Clero, S. 66f. mit Anm. 72.

⁵⁰ Auf die Reformfeindlichkeit des römischen Klerus hatte Bonizo von Sutri hingewiesen, siehe oben S. 268.

den Lebenswandel der einzelnen Kanoniker an St. Peter mit neuer Vehemenz einforderte.⁵¹ Darin hätte man sich in der Kirche des Apostelfürsten nicht vom übrigen Klerus der Stadt unterschieden. Doch ist dies spekulativ, denn von einer personellen Reform des Peterskapitels, Entfernung von Mitgliedern und Ähnlichem, das auf ein gegen das Kapitel und seine Mitglieder gerichtetes Eingreifen der Reformpäpste schließen ließe, ist den Quellen nichts zu entnehmen.

Vielmehr sind ausschließlich das Kapitel unterstützende Eingriffe Gregors VII. überliefert, was letztlich nicht für ein distanzierendes Verhältnis von Papst und Kapitel spricht. Vor allem in finanzieller Hinsicht wurde das Kapitel gestärkt: Die Mansionare wurden aus der Kirche gedrängt und die Möglichkeit der Kardinäle beschnitten, die Messe am Hauptaltar zu zelebrieren. Die bisher an die Mansionare und Kardinäle geflossenen Einnahmen gingen nun an das Peterskapitel. Strukturell hatte Gregor VII. damit wohl mehr für das Peterskapitel getan als Leo IX., der dem Kapitel abgesehen vom zehnten Teil der Altaroblationen, das er ihnen übertragen hatte, lediglich den Besitz bestätigt hatte.

Dennoch blieb auf Dauer nicht Gregor als Wohltäter im kollektiven Gedächtnis des Peterskapitels, sondern Leo IX. Dies mag durch das Ende Gregors VII. und dessen direkte Folgen in der Stadt Rom bedingt sein: Die Normannen hatten weite Teile der Stadt einschließlich der Kirchen im Zuge der Befreiung Gregors VII. zerstört, und der Gegenpapst Clemens (III.) erfreute sich einer stabilen Obödienz in Rom.⁵² Die ablehnende Haltung weiterer Teile des römischen Klerus gegenüber Gregor VII. prädestinierte diesen Papst nicht, um ihm bei der Rekonstruktion der eigenen Vergangenheit, bei der Selbstvergewisserung einer in ihrer Entwicklung noch nicht abgeschlossenen Korporation einen herausragenden Platz zuzuweisen. Mit anderen Worten: Gregor war in Rom zu einer *persona ingrata* geworden. Der Name dieses Papstes, den die moderne Forschung durch den Ausdruck der „gregorianischen Reform“ gleichsam zum Dreh- und Angelpunkt der Kirchenreform machte, war auffallend schnell verblasst.⁵³ Ja sogar die Reformpäpste selbst beriefen sich in den

⁵¹ Vom Bemühen um eine „linea politica autonoma“ des römischen Klerus spricht in diesem Zusammenhang di Carpegna Falconieri, *Clero*, S. 66f. Zum Komplex der papstgeschichtlichen Wende in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vgl. Schieffer, *Motu proprio*. Die von weiten Teilen des Klerus als Neuerungen ohne jede Rückbindung an die Tradition empfundenen Reformen wurden nicht nur in die lateinische Christenheit artikuliert, sondern sollten auch in der Diözese des Bischofs von Rom selbst Gehör finden. Auch wenn man für die Frühzeit allein auf Bonizo angewiesen ist, so sind ähnliche Reaktionen wie von den Bischöfen im Reich gut vorstellbar, dazu jüngst Weinfurter, *Bischöfe*, S. 404.

⁵² Vgl. di Carpegna Falconieri, *Clero*, S. 66f.; Ziese, Wibert, S. 99–103; Hüls, *Kardinäle*, S. 260f.

⁵³ Vgl. dazu Schieffer, *Investiturstreit*. Gregor VII. taucht – für uns erstaunlich – kein einziges

einschlägig bekannten Dokumenten nicht auf Gregor VII.⁵⁴ An den Pontifikat Gregors VII. knüpfte man in Rom daher vermutlich ungern an, wenn die von ihm ausgestellten Urkunden in der Zeit Wiberts nicht sogar beseitigt wurden. Denn die Urkunde(n), die das Peterskapitel bei der Vertreibung der Mansionare sicherlich zur Absicherung seiner Stellung in der Peterskirche erhalten hatte, sind nicht überliefert. Auch wenn sie nicht beseitigt wurden – etwa weil mit der endgültigen Rückkehr des Reformpapsttums nach Rom unter Urban II. eine Beteiligung der Mansionare an den liturgischen Feiern in der Form, wie es vor der Reform Gregors VII. praktiziert wurde, nicht mehr vorstellbar war und die Stücke damit keinen besonderen Wert mehr hatten –, so bemühte man sich an St. Peter zumindest nicht um eine Tradierung. Der schon unter Gregor VII. als heilig verehrte Leo IX.⁵⁵ eignete sich als zentraler Bezugspunkt für das Selbstverständnis des Kapitels offenbar wesentlich besser. Zudem knüpften Besitzbestätigungen der Päpste des 12. Jahrhunderts an die Urkunden Leos IX. an, indem sie diesen namentlich nannten.⁵⁶ Und auch dessen eigene Urkunden wurden abgeschrieben. Zwar stammen die ältesten erhaltenen Abschriften erst aus den Jahren 1289 bis 1340, fast 250 Jahre nach der Ausstellung der Stücke. Doch ist es gut möglich, dass die Urkunden dieses Papstes bereits zuvor abgeschrieben wurden, deren Transsumpte jedoch nach der Ausfertigung neuerer nicht mehr aufbewahrt wurden.⁵⁷ Von den Urkunden Gregors VII. fehlt hingegen im Petersarchiv jede Spur.⁵⁸ Und so verwundert es nicht, dass Grimaldi

Mal in dem umfangreichen Werk Bernhards von Clairvaux auf, weder in seinen Schriften noch in seinen Briefen, ebd., S. 254.

⁵⁴ Gregor VII. kann durchaus in der einen oder anderen Urkunde genannt sein – zumal wenn eine der von ihm ausgestellten Urkunden bestätigt wurde –, doch diente er seinen Nachfolgern auf der Kathedra Petri erstaunlich selten als Bezugspunkt bei grundsätzlichen Aussagen. Auch die Rezeption der Verlautbarungen Gregors VII. im kanonischen Recht der Reformzeit ist sehr bescheiden. Gilchrist zählt unter 50.000 zitierten Kanones in 38 Sammlungen lediglich ca. 240, die sich auf Gregor VII. beziehen, Gilchrist, *Reception*, S. 69; vgl. auch Mordek, *Kanonistik*, 80f., der zum selben Material die Zahl von 259 Kanones nennt.

⁵⁵ Schimmelpfennig, *Heilige Päpste*, S. 86f., der betont, dass Leo IX. jedoch das gesamte Mittelalter über in St. Peter nicht durch einen offiziellen Kult verehrt wurde.

⁵⁶ So etwa Hadrian IV. am 10. Februar 1158, Schiaparelli, *Carte*, S. 28–32 Nr. 47, hier S. 29: *ad exemplar predecessorum nostrorum ... Leonis noni*; ebenso bei Urban III. am 13. Juni 1186, ebd., S. 331–336 Nr. 70, hier S. 332. Der Bezug wurde auch aufgenommen in die Urkunde Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205, Potthast 2592 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 9), ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 83–86, hier S. 84.

⁵⁷ Zur Überlieferung der drei Urkunden Schiaparelli, *Carte*, S. 467–480 Nr. 16–18, siehe die Angaben in der Edition sowie oben S. 21f.

⁵⁸ Die einzige als Text erhaltene Urkunde, die zu Spenden für die Wiederherstellung der Peterskirche aufruft, ist allein als Druck überliefert, vgl. die Vorbemerkungen bei Santifaller, *Quellen*, S. 38. Er wird in Papsturkunden seiner Nachfolger für das Peterskapitel nie erwähnt. Genannt ist er allein in der Datierungszeile zweier Urkunden aus seinem Pontifikat, Schiaparelli, *Carte*, S. 490–492 Nr. 26, hier S. 101, sowie S. 492f. Nr. 27, hier S. 492.

Leo IX. als bedeutenden Wohltäter des Kapitels pries, Gregor VII. jedoch nur am Rande behandelte und damit die bereits erfolgte Formung der Erinnerung am Peterskapitel nochmals in diese Richtung vertiefte.⁵⁹

Zu Unrecht, wie man angesichts der Bemühungen Gregors VII. um die Basilika des Apostelfürsten und dessen Kanoniker meinen möchte. Denn wie sehr dieser Papst neben einer Reform an der Peterskirche auch um eine Nutzung der Peterskirche als Ort der päpstlichen Präsentation bemüht war, offenbart sein Register in eindringlicher Weise.⁶⁰ Ihm ist zu entnehmen, dass der der Simonie beschuldigte und nach Rom gereiste Bischof Robert von Chartres im April 1076 seinen Abdikationseid nicht im Lateran leistete, dem eigentlichen Zentrum der päpstlichen Verwaltung, sondern in der Peterskirche vor dem Grab des Apostelfürsten.⁶¹ Dabei handelt es sich um keine Ausnahme, denn auch Stephan II. von Le Puy leistete über dem Leib Petri den Obödienzeid gegenüber der römischen Kirche,⁶² was auch für Manasses von Reims und andere gilt.⁶³ Derartige „Formalakte“ würde man eher in der Laterankirche vermuten. Vielleicht mag es mit der besonderen Petrusverehrung Gregors VII. zusammenhängen, dass in seinem Pontifikat derartige Verwaltungsakte nicht im scheinbar so unumstrittenen Verwaltungszentrum der lateinischen Kirche geleistet wurden, sondern gleichsam auf dem Leib des Apostelfürsten, dessen Nachfolger Gregor war

⁵⁹ ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 12r–16r.

⁶⁰ Dieser vor dem Einsetzen der kontinuierlichen Registerüberlieferung mit Innozenz III. einzigartige Quellenbestand wirft jedoch zugleich die Frage auf, ob sich Ähnliches nicht ebenso in den Pontifikaten seiner Vorgänger und Nachfolger finden ließe, wenn deren Register ebenso überliefert wären. Vgl. zur Registerüberlieferung bis zu den Registern Innozenz' III. jüngst Schieffer, Register.

⁶¹ Reg. Greg. VII., III/17a S. 282 Z. 13f.: *Ego Robertus promitto omnipotenti Deo et beato Petro apostolorum principi, cuius corpus hic requiescit, quod ...*; vgl. dazu auch das Informationsschreiben Gregors VII. an Klerus und Volk von Chartres, in dem er von einem Schwur Roberts über dem Leib Petri spricht, ebd., IV/14 S. 318 Z. 7f.: *sicut supra corpus beati Petri apostolorum principis iuraverat*, und IV/15 S. 319 Z. 21f. Zur Klassifizierung der weiteren Überlieferung des Abdikationseides vgl. ebd., S. 282 Anm. 1. Zum Abdikationseid Roberts vgl. Cowdrey, Gregory VII, S. 354; Blumenthal, Gregor VII., S. 244.

⁶² Dass das Obödienzversprechen vor dem Petrusgrab abgelegt wurde, ist dem Versprechen selbst nicht zu entnehmen, vgl. Reg. Greg. VII., I/80 S. 114 Z. 14–17. Doch berichtet Gregor in einem Brief an die Kanoniker von Le Puy, ebd., IV/18 S. 324 Z. 13–15: *Notum est vobis, qualiter Stephanus Aniciensis ecclesie inuasor et symoniachus despecto sacramento, quod nobis super corpus sancti Petri de liberatione eiusdem ecclesie fecerat*. Mit einer ähnlichen Formulierung auch in IV/19 S. 325 Z. 20f.

⁶³ Ebd., VII/12 S. 476 Z. 3–5: *Nunc vero immemor promissionis tue, qua Rome te supra corpus beati Petri obligasti ...* Über Bischof Gosfred von Chartres berichtet Gregor in IX/16 S. 596 Z. 14–18: *Quapropter divino freti auxilio censuimus, ne ulterius hunc falsi criminis tanta dilaniaret infamia, ut presentialiter per se et avunculum suum dato supra sacratissimum corpus beati petri apostolorum principis iuramento sese purgaret*.

und in dessen Stellvertretung er zu handeln glaubte, wodurch der Apostelfürst gleichsam in Gregors Handlungen eingebunden wurde.

b) Die Peterskirche als Ort der Konzilien

So sehr Gregor VII. sich wie gesehen für die Peterskirche einsetzte, so wenig schmälerte er jedoch die lange vor dem Beginn seines Pontifikats vorhandene Stellung des Laterans als des herausragenden römischen Konzilsorts. Bei den öffentlichen Inszenierungen des Papsttums in der Stadt Rom und damit bei der Frage nach der Verbindung der Päpste zu einzelnen Orten in der Ewigen Stadt spielen die Konzilien eine entscheidende Rolle. Die Konzilien waren ein wichtiger Ort der päpstlichen Selbstdarstellung, an dem die päpstliche Lehrautorität der gesamten Kirche vor Augen geführt werden konnte.⁶⁴ Zu ihnen kamen Bischöfe und Äbte an einem zentralen Ort zusammen – und dies konnten dem Anspruch nach während des gesamten Untersuchungszeitraums Bischöfe und Äbte aus der gesamten lateinischen Kirche sein. Dadurch wurde der Ort des Konzils zu einem Zentralort der lateinischen Christenheit. Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen sollten Provinzialsynoden – und etliche der früh- und bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts auch hochmittelalterlichen Synoden in Rom entsprachen diesem Typus – zweimal im Jahr stattfinden, im Frühjahr und Herbst,⁶⁵ auch wenn diese Vorschrift vor den Reformpäpsten vermutlich nicht immer konsequent umgesetzt wurde.⁶⁶ Der Ort, an dem die Synode stattfinden sollte, wird in den Kirchenrechtssammlungen nicht thematisiert.⁶⁷ Die *Ordines* gehen lediglich davon aus, dass sie in einer Kirche abgehalten werden sollte.⁶⁸

⁶⁴ Scholz, Politik, S. 287, zu den Synoden der ottonischen Zeit: „Die Synoden dienten damit auch der Repräsentation eines Papsttums, das sich seiner Leitungsfunktion nicht nur vollauf bewusst war, sondern sie auch ausüben wollte. Außerdem gab das Zeremoniell der Synoden dem Papst Raum für eine adäquate Selbstdarstellung.“

⁶⁵ Vgl. Hinschius, System, Bd. 3, S. 473, mit den bis auf Nicaea zurückgehenden Nachweisen in Anm. 6. Zur Regelung, dass Diözesansynoden einmal oder auch zweimal jährlich abgehalten werden sollten, vgl. ebd., S. 588 u. 590f. Das Vierte Lateranum schreibt lediglich eine Provinzial- und eine Diözesansynode pro Jahr vor, Constitutiones, ed. Garcíá y Garcíá, c. 6 u. 30 S. 53 u. 74f.; zum bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts vorrangigen Charakter der römischen Synoden als Gerichtsversammlung vgl. Schmale, Synodus, S. 82 u. 89–91.

⁶⁶ So bereits Hinschius, System, Bd. 3, S. 477f. u. 482f. Doch auch lediglich lokal besuchte, so genannte endemische Synoden besaßen – sofern der Papst ihnen vorsah oder sie einberufen hatte – eine allgemeine Gültigkeit, den allgemeinen Konzilien entsprechend, wie Leo IX. unter Rückgriff auf Pseudoisidor formuliert hatte, vgl. Schmale, Synodus, S. 81 u. 86.

⁶⁷ Vgl. etwa Decr. Grat. D. 18, ed. Friedberg, CIC, Bd. 1, Sp. 53–58.

⁶⁸ So etwa der einleitende Satz zu etlichen *Ordines Hora [itaque] diei prima ante solis ortum eiciantur omnes ab ecclesia*, Konzilsordines, ed. Schneider, S. 138 Z. 2, S. 176 Z. 2, S. 195 Z. 2, S. 208 Z. 12, S. 225 Z. 2, S. 248 Z. 2, S. 259 Z. 2 und öfters. In den *Ordines* für Provinzial-

Hinsichtlich der großen Kirchenversammlungen sind zumindest bis fast zum Ausgang des 11. Jahrhunderts zwei unterschiedliche Typen von Konzilien in Rom zu unterscheiden, bei denen es zu größeren Zusammenkünften kam: die großen päpstlichen Synoden und die Kaiser-Papst-Synoden. Der Tagungs-ort der Kaiser-Papst-Synoden war stets die Peterskirche.⁶⁹ Diese Linie reicht von ihrem mittelalterlichen Beginn unter Karl dem Großen bis zu Heinrich IV. Letzterer lud nach der Einnahme Roms im März 1084 Gregor VII. vor eine Synode, die im Atrium der Peterskirche tagte, bevor er und seine Gattin wenige Tage später aus der Hand des dort erhobenen Clemens (III.) die Kaiserkrone empfangen.⁷⁰ Doch an diese Tradition konnte sein Sohn, Heinrich V., nicht mehr anknüpfen. Die Situation nach der Gefangennahme Papst Paschalis' II. durch Heinrich V. und die Verkündigung des erzwungenen Privilegs, das die Investiturfrage regeln sollte, machten eine Kaiser-Papst-Synode nach der Kaiserkrönung am 13. April 1111 unmöglich.⁷¹ Auch in der Folgezeit knüpften die Kaiser nach ihrer Krönung in der Peterskirche nicht mehr an die Tradition der Kaiser-Papst-Synoden an.⁷² Diese Form der Synode, der die beiden höchsten Repräsentanten von *imperium* und *sacerdotium* vorsahen, war nach den heftigen Auseinandersetzungen des so genannten Investiturstreits offenbar nicht

Diözesan- und Generalsynoden, die auf dem für die römische Liturgie wichtigen *Pontificale Romano-Germanicum* fußen, findet sich ebenso kein Hinweis auf einen bestimmten Ort. *Ordo 7* für eine Provinzialsynode geht sogar davon aus, dass die Synode an einem beliebigen, vom Metropolitanbischof und den Bischöfen gemeinsam beschlossenen Ort abgehalten werden könne, vgl. ebd., S. 305 Z. 4–6: *sive in civitate metropolim sive in ea, quam metropolitanus episcopus una cum consensu ceterorum episcoporum decreverit ad concilium faciendum*; ähnlich in *Ordo 23*, ebd., S. 550 Z. 4–7.

⁶⁹ Wolter, Synoden, S. 455, spricht von der Peterskirche als „übliche Versammlungsstätte“ für diese Konzilien, lediglich die beiden Konzile von 964 und 1027 fanden „aus nicht näher bekannten Gründen“ im Lateran statt, das Konzil im Jahre 981 wurde in der Laterankirche eröffnet und in St. Peter beendet. Zu den kaiserlich-päpstlichen Synoden in der ottonischen Zeit vgl. jüngst auch Scholz, Politik, S. 285–287.

⁷⁰ Gresser, Synoden, S. 225–227; Stoller, Councils, S. 279–287; Ziese, Wibert, S. 88–94. Zum Verhalten Heinrichs IV. gegenüber den Römern vgl. jüngst Petersohn, Capitolium, S. 12f.

⁷¹ Zu den Ereignissen vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 6, S. 151–173; sowie die Bewertung bei Weinfurter, Reformidee, S. 33–39.

⁷² Der Nachfolger Heinrichs V. im Kaisertum, Lothar III., konnte die Leostadt nicht einnehmen, die von den Anhängern des von Lothar nicht anerkannten Anaklet II. besetzt war. Die Kaiserkrönung fand daher am 4. Juni 1133 durch Innozenz II. in der Laterankirche statt, eine anschließende Synode ist nicht bekannt, vgl. JL Bd. 1, S. 860f.; Reg. Imp. 4/1/1, Nr. 345; vgl. auch die Festkrönung am darauf folgenden Tag in SS. Bonifacio ed Alessio, Reg. Imp. 4/1/1, Nr. 351. Lothars Nachfolger, Konrad III., empfing die Kaiserkrone nie, und auch unter Friedrich I. ist keine Kaiser-Papst-Synode bekannt. Hadrian IV. verließ Rom zusammen mit Friedrich Barbarossa, nachdem er diesen am 18. Juni 1155 in St. Peter gekrönt hatte, vgl. Reg. Imp. 4/2/1, Nr. 319 sowie JL Bd. 2, S. 111f. Auch nach der Krönung Heinrichs VI. am 15. April 1191 durch Cölestin III. in der Peterskirche fand keine Synode statt, vgl. JL Bd. 2, S. 578.

mehr möglich, nicht zuletzt aufgrund des gewandelten Selbstverständnisses des Papsttums. Das Auseinandertreten der geistlichen und weltlichen Sphäre brachte die Peterskirche als Schauplatz öffentlicher Inszenierungen um diese oftmals von weitreichenden Entscheidungen für die weitere Kirchenentwicklung gekennzeichneten Kaiser-Papst-Synoden. Das einzige Feld innerhalb des Bereichs der Synoden, auf dem die Peterskirche unangefochten vor allen anderen Kirchen rangierte, brach damit weg.

Bei den päpstlichen Synoden hatten sich die Gewichte bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts klar zu Gunsten des Laterans verschoben. Bis dahin fanden die römischen Konzilien sowohl im Lateran als auch in der Peterskirche statt, wobei offenbar allein diese beiden Kirchen als Tagungsort in Betracht kamen, die Bischofskirche und die Kirche des Apostelfürsten, vor dessen Grab die Kanones verkündet werden konnten.⁷³ Dabei ist jedoch keine deutliche Präferenz für den einen oder anderen Tagungsort zu erkennen.⁷⁴ Zwar lässt sich bei etlichen Synoden der genaue Tagungsort in Rom nicht bestimmen, doch scheint sich die exklusive Stellung des Laterans als Tagungsort der päpstlichen Synoden bereits deutlich vor den Reformpäpsten herausgeschält zu haben und ist daher nicht auf diese zurückzuführen. Die letzte Synode, die sicher in der Peterskirche abgehalten wurde, fand im Juni 1007 statt.⁷⁵ In der Folgezeit beherbergte die Konzilien scheinbar fast ausschließlich der Lateran, doch fehlt eine gründliche Untersuchung der Synodalpographie in Rom.⁷⁶ Denn ganz außen

⁷³ So etwa Hinkmar von Reims in Bezug auf die römische Synode von 721: *in edicto canonico ante corpus beati Petri prolato*, Hinkmar, *De Divortio Lotharii*, ed. Böhringer, S. 195 Z. 1.

⁷⁴ Zwischen 900 und 1046 lassen sich nach Ausweis von JL und Reg. Imp. in Rom 32 päpstliche Synoden feststellen. Eine fand am 13. Januar 1001 in S. Sebastiano in Pallara auf dem Palatin statt, wohl auf Betreiben Ottos III., vgl. Wolter, *Synoden*, S. 191–197. Bei zehn ist nicht sicher, wo sie stattgefunden haben. Acht fanden in der Laterankirche bzw. im Lateranpalast statt. Zwei Synoden begannen in der Laterankirche und wurden in der Peterskirche beendet – die Frühjahrs- und Herbstsynode des Jahres 981 –, doch blieb dies eine Ausnahme, vgl. Reg. Imp. 2/5, Nr. 583a und 598; vgl. auch Wolter, *Synoden*, S. 121 mit Anm. 117 u. S. 123. Elf Synoden fanden ausschließlich in der Peterskirche statt, Reg. Imp. 2/5, Nr. 222, 347–349, 405, 458, 599, 756, 834, 846, 1022 u. 1129. So auch die Beiträge im *Dizionario dei concili*, Bd. 4, S. 230–251 s. v. Roma. Substanzlos sind die Ausführungen von Carlen, *Rechtsort*, S. 60, zur Peterskirche als Ort der Konzilien.

⁷⁵ Reg. Imp. 2/5, Nr. 1022. Dies ist auch nach dem *Dizionario dei concili*, Bd. 4, S. 228–306 s. v. Roma, bis 1304 der letzte Eintrag für eine römische Papstsynode in der Peterskirche.

⁷⁶ Vgl. zu Leo IX. und seinen Synoden Dahlhaus, *Aufkommen*; sowie Jasper, *Synoden*. Gresser, *Synoden*, S. 511, spricht unter der vollmundigen Überschrift „Synodalpographie“ in Hinblick auf die Tagungsorte der von ihm untersuchten Konzilien (1049–1123) in Rom lediglich allgemein davon, dass die Synoden „meistens“ in der Laterankirche sowie dem Lateranpalast stattfanden. Eine sorgfältige Untersuchung der Tagungsorte steht noch aus. Eine Besonderheit der römischen Synoden und ihrer Tagungsorte stellt sicherlich die Synode vom 5. bis 7. August 1098 dar, auf welcher der wibertinische Klerus und ein Teil des Kardinalats in drei unterschiedlichen Kirchen tagten, vgl. ebd., S. 318.

vor blieb die Peterskirche offensichtlich nicht. Ob die Gegenpäpste nicht mehr an die Tradition der Konzilien in der Peterskirche anknüpften, ist aufgrund der mangelnden Quellenlage schwer zu entscheiden.⁷⁷ Zumindest tagte eine Versammlung unter dem Vorsitz Clemens' (III.) im Jahre 1089 in St. Peter.⁷⁸ Doch es wäre falsch, zu vermuten, dass die Peterskirche in keinerlei Berührung mit den Konzilien der Folgezeit gekommen wäre. So feierte Urban II. zu Ostern 1099 eine Synode in der Peterskirche,⁷⁹ und kann man den Angaben bei Petrus Mallius trauen, so zog beispielsweise Calixt II. mit allen Teilnehmern eines Konzils – vermutlich des Ersten Laterankonzils, das vom 18. bis zum 27. März tagte –, am 25. März (Mariä Verkündigung) zur Peterskirche und weihte dort den Hauptaltar.⁸⁰ Dieses Beispiel stellt die herausragende Rolle des Laterans als Tagungsort der Konzilien ab dem beginnenden 11. Jahrhundert nicht in Frage, zeigt jedoch auf, dass die Peterskirche in die synodalen Feierlichkeiten durchaus einbezogen war.

Für die Konzentration auf den Lateran können mehrere Faktoren wahrscheinlich gemacht werden. Einige von ihnen treffen auf die Reformpäpste ebenso zu wie auf ihre Vorgänger. Zum einen sind die entsprechenden Räumlichkeiten zu nennen. Der Lateranpalast bot mit seinen Räumlichkeiten und Kapellen auch für kleinere Synoden ausreichenden Platz, um sich eventuell zu Beratungen in abgeschiedene Räume zurückziehen zu können.⁸¹ So fanden etwa unter Johannes XIX. zwei Synoden in der Silvesterkapelle des Lateranpalasts statt.⁸² Zwar gab es offenbar auch an St. Peter Bauten, in denen sich der Papst

⁷⁷ Cadalus hatte sowohl 1061/62 als auch bei seinem zweiten Angriff auf Rom 1063 die Peterskirche in seiner Hand, doch sind keine Synoden unter seiner Leitung überliefert, vgl. Schmidt, Alexander II., S. 116f. u. 121–123. Dasselbe gilt für Clemens (III.), abgesehen von der bereits genannten Kaiser-Papst-Synode nach der Kaiserkrönung Heinrichs IV. Zwar scheint sich Anaklet II. vorwiegend an der Peterskirche aufgehalten zu haben, doch ist keine Synode dieses Papstes in der Peterskirche überliefert, vgl. JL Bd. 1, S. 912–919.

⁷⁸ Zur Synode Clemens' (III.) vgl. Gresser, Synoden, S. 264, bzw. nach wie vor Stoller, Councils, S. 305–314.

⁷⁹ Vgl. Gresser, Synoden, S. 327–332.

⁸⁰ *Calixtus papa ... in festo Annuntiationis beatae Mariae cum toto concilio lapidem altaris satis honorifice et devote consecravit*, Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 535 Z. 15–20. Kehr datierte das Ereignis ins Jahr 1123, vgl. It. Pont. 1, S. 141 Nr. *27. Völlig unberücksichtigt blieb dieser Aspekt bei Gresser, Synoden, S. 476–490 (zur Frage der Teilnehmer S. 477–482); vgl. hingegen Maccarrone, Cathedra, S. 1328; ders., Storia, S. 21. Er deutet die Weihe durch den Papst und die Konzilsteilnehmer als Ausdruck des neu gewonnenen Prestiges der Peterskirche im 12. Jahrhundert.

⁸¹ Herklotz, Beratungsräume, S. 145–214; ders., Campus Lateranensis, S. 1–43.

⁸² Im Dezember 1024 und am 14. Dezember 1026, vgl. Reg. Imp. 3/5, Nr. 56 u. 70. An der Synode vom Dezember 1024 nahmen 16 Bischöfe, vier Kardinäle und einige Diakone teil, an der Synode vom 14. Dezember 1026 sieben Bischöfe, drei Kardinäle sowie mehrere Diakone und Laien. Eine Gruppe von 20 Personen musste in der gewaltigen Laterankirche wie ein armes Häufchen wirken, davon abgesehen, dass im Dezember vermutlich darüber hinaus aufgrund

auch vor dem Neubau durch Eugen III. beziehungsweise Innozenz III. aufhalten konnte,⁸³ doch bot der Lateran wesentlich mehr Räumlichkeiten. Dieser praktische Vorteil mag bereits am Beginn des 11. Jahrhunderts den Ausschlag gegeben haben, dass die vermutlich nicht stets von Dutzenden von Bischöfen besuchten Synoden nunmehr allein im Lateran tagten. Daneben mag eine gewisse Ungestörtheit im Lateran durch die dezentrale Lage hinzugekommen sein.

2. Das 12. Jahrhundert – Die Dominanz des Lateran

Die Zeit des Wibertinischen Schismas war durch eine Absenz der Päpste von Rom gekennzeichnet. Dass die Quellen für diese Zeit keine konkreten Konkurrenzmuster zwischen dem Lateran und dem Vatikan erkennen lassen, dürfte daher nicht nur ein Überlieferungsproblem, sondern ebenso darin begründet sein, dass das Papsttum aufgrund seiner physischen Absenz von Rom für den römischen Klerus in dieser Epoche keine gesteigerte konkrete Bedeutung besaß, die das städtische Gefüge verändern konnte. Das änderte sich erst mit der Jahrhundertwende. Durch die neue Präsenz der Päpste in der Stadt war für den römischen Klerus nunmehr ein klarer Bezugspunkt vorhanden, dessen Wohlwollen für die eigene Kirche entscheidender war als zuvor. Eine verstärkte Ausrichtung auf die Bischöfe von Rom hatte letztlich auch die Reformbewegung bewirkt, deren Forderungen – noch unter Gregor VII. vom römischen Klerus heftig abgelehnt – nun in breiterem Maße akzeptiert wurden. Die Reform hatte mit dem Zurückdrängen des Laieneinflusses die Kirche stärker auf die amtskirchlichen Leitungsorgane konzentriert und damit vor allem die Stellung der Bischöfe in ihrer Diözese sowie in übergeordneter Instanz die des Papstes in der Gesamtkirche gestärkt. Die physische Präsenz eines in diesem Sinne veränderten Papsttums musste auf die Stadt Rom und insbesondere den römischen Klerus daher im 12. Jahrhundert eine andere Wirkung haben als noch zuvor. Die Trennung der geistlichen und weltlichen Sphäre – eine Frucht des so genannten Investiturstreits – hatte innerhalb des Klerus die Gewichte deutlich zu Gunsten der Bischöfe verschoben. Auch in Rom besaß der Bischof seiner Kirche nun ein deutlich höheres Gewicht für den Klerus seiner Diözese.

der Temperaturen eine Verlagerung der Synode in eine kleinere Kirche oder Kapelle angeraten war.

⁸³ Erste Ansätze eines Papstpalastes an St. Peter finden sich unter Leo III., vgl. Gigliozzi, Palazzi, S. 49f.

a) Der Lateran als päpstliche Grablege des 12. Jahrhunderts

Von der Distanz der Reformpäpste zur Stadt Rom profitierte der Lateran deutlich gegenüber dem Vatikan, was sich auch in den Papstgrablegen widerspiegelt. Hatten sich die Gewichte bei den Konzilien bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts zugunsten des Lateran verschoben, so verlor die Peterskirche im 12. Jahrhundert auch ihre bis dahin fast exklusive Stellung als päpstliche Grablege. Sie musste diese faktisch an den Lateran abtreten. Leo I. war der erste Papst, der sich am Grab des Apostelfürsten bestatten ließ.⁸⁴ Die Wahl der Peterskirche als Bestattungsort ist wohl durch die Petrologie Leos I. zu erklären, der für das Selbstverständnis der Päpste als Nachfolger Petri einen entscheidenden Beitrag leistete.⁸⁵ Die Nachfolger des Apostelfürsten sollten nun auch nach ihrem Tod die Nähe zu diesem suchen und damit die Kontinuität auch bei der Grablege herstellen. St. Peter wurde damit über seinen Stellenwert als Grablege des Apostelfürsten hinaus ein Zentralort im Gedenken seiner Nachfolger, da nirgends sonst in einer römischen Kirche der Gedanke der apostolischen Sukzession derart anschaulich demonstriert werden konnte.⁸⁶ Endgültig ab dem Pontifikat Sergius' I. und der Umbettung Leos des Großen aus der Sakristei in das Querhaus wurde die Basilika zur unangefochtenen Nekropole der römischen Bischöfe.⁸⁷ Von einigen Ausnahmen abgesehen sind in der Folgezeit fast alle Päpste bis einschließlich Leo IX. († 1054) in der Peterskirche begraben.⁸⁸ Sein Vorgänger, Clemens II., sowie Nachfolger, Viktor II., wollten sich in ihrer jeweiligen Bischofskirche nördlich der Alpen begraben lassen, in Bamberg und Eichstätt, die sie neben der römischen Kathedra immer noch als Bischofskirchen verwalteten.⁸⁹ Begraben lassen wollten sie sich somit in der Kirche ihres ersten Bischofsamtes. Leo IX., der vormalige Bruno von Toul, hatte jedoch im November 1050 mit der Wahl des Primicerius Udo zum Bischof von Toul für einen Nachfolger gesorgt und war nun der Sorge um sein ehemaliges Bistum

⁸⁴ Vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 49f., der betont, dass die Bestattung Leos des Großen 461 noch nicht den Wendepunkt für die Papstgrablege darstellt. Die fast ununterbrochene Reihe der in St. Peter begrabenen Päpste beginnt erst um das Jahr 500.

⁸⁵ Ebd., S. 56f.

⁸⁶ Allgemein zur Rolle derartiger Grablegen als funktionalem Zentralort Ehlers, Tradition, bes. S. 379f.

⁸⁷ Vgl. de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 579; Borgolte, Petrusnachfolge, S. 76, mit einer Übersichtstabelle der päpstlichen Grablegen auf S. 346–353.

⁸⁸ Ausnahmen sind: Silvester II., Johannes XVII., Johannes XVIII. und Sergius IV. Zu Leo IX. siehe oben S. 266.

⁸⁹ Zu den ersten Päpsten der Reformzeit, die zugleich ihr altes Bistum behielten vgl. Goetz, Papa; Beumann, Reformpäpste; Johrendt, Reisen, S. 60–63. Clemens II. wurde tatsächlich in Bamberg bestattet. Der Leichnam Viktors II. fand jedoch nicht mehr den Weg nach Eichstätt, da die Ravennater ihn in ihrer Stadt im Mausoleum des Theoderich bestatteten, vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 139f.

entledigt.⁹⁰ Doch er ließ sich nicht in seiner neuen Bischofskirche, S. Giovanni in Laterano, beisetzen, sondern in St. Peter.

Keiner seiner Nachfolger bis zu Urban II. († 1099) wurde in der Peterskirche bestattet.⁹¹ Dennoch galt sie offenbar noch beim Tod Paschalis' II. († 1118) als die Grablege der römischen Bischöfe, falls diese in der Stadt Rom verstarben. Gemäß diesen Vorstellungen war es nur folgerichtig, dass der *Liber Pontificalis* berichtet, Urban II. sei, *ut moris est*, in der Peterskirche beigesetzt worden.⁹² Sein Nachfolger, Paschalis II., sollte zunächst in St. Peter bestattet werden. Doch die *consules* verhinderten dies, wohl aufgrund seines schlechten Ansehens, das sich der Papst durch die Auseinandersetzungen mit Heinrich V. und Teilen des römischen Adels in der *urbs* erworben hatte. Besonders der Konflikt mit Teilen des römischen Adels dürfte ausschlaggebend gewesen sein, dass Paschalis II. nicht in der Peterskirche, sondern in der Lateranbasilika seine letzte Ruhestätte fand, da die Kirche des Apostelfürsten zum Zeitpunkt des Todes Paschalis' II. von seinen Gegnern besetzt war.⁹³ Die klar erkennbare Vorstellung der Tradition, dass der römische Bischof in der Peterskirche beizusetzen sei, erstaunt, da diese Nekropole über 60 Jahre bis zu Urban II. keinen Papst aufgenommen hatte. Dennoch war man noch Anfang des 12. Jahrhunderts offenbar der Meinung, dass der Bischof von Rom dort zu begraben sei, obwohl Alexander II. – der einzige Papst, der zwischen Leo IX. und Urban II. in Rom bestattet worden war – nicht in der Peterskirche, sondern in der Lateranbasilika zur Ruhe gebettet wurde, also in der Bischofskirche. Diese wurde ab Paschalis II. auch zur neuen Nekropole der römischen Bischöfe. Bis auf Eugen III. und Hadrian IV., die in der Peterskirche begraben wurden, fanden alle weiteren Päpste des 12. Jahrhunderts, die in Rom bestattet wurden, ihre letzte Ruhestätte in der Laterankirche.⁹⁴ Insofern verwundert es nicht, dass Inno-

⁹⁰ Toulser Vita, ed. Krause, II c. 16 S. 210 Z. 9–12; Gesta episcoporum Tullensium, ed. Waitz, c. 41 S. 645.

⁹¹ Viktor II. wurde in Ravenna bestattet, Stephan IX. in Florenz, wie vermutlich auch Nikolaus II.; Alexander II. fand seine Grabstätte in S. Giovanni in Laterano, Gregor VII. in Salerno und Viktor III. in Montecassino.

⁹² Liber pontificalis, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 294 Z. 17. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 147, führt aus, dass Urban II. bei seinem Tod keineswegs die volle Kontrolle über die Stadt Rom besaß und seine Anhänger Angriffe auf den Leichenzug befürchteten. Die Bestattung des Papstes in der Peterskirche könnte daher eventuell nicht auf dessen Willen, sondern auf den Willen der Pierleoni zurückgehen, die dem Papst den maßgeblichen Rückhalt in der Stadt garantierten.

⁹³ Die Nachricht vom Verbot einer Bestattung in St. Peter durch die *consules* entstammt den *Annales Romani*, ed. Duchesne, S. 344 Z. 22f.; zur Situation vgl. auch Servatius, Paschalis II., S. 79–81 u. 84f.; Borgolte, Petrusnachfolge, S. 147f.

⁹⁴ Borgolte, Petrusnachfolge, S. 152–157, betont hingegen, dass erst mit Calixt II. von einer wirklichen Reihe der Papstgrablegen an S. Giovanni in Laterano gesprochen werden kann. Zwar ist in der Tat zu erkennen, dass sich Calixt II. erheblich um die Laterankirche bemühte, doch entwickelte sich die Nekropole wohl eher allmählich und war kein fest gefügter Plan,

zenz III. in seiner Wahlanzeige nun hinsichtlich der Beisetzung seines Vorgängers Cölestin III. in der Laterankirche berichten konnte, dass dies geschehen sei, *sicut moris est*.⁹⁵ War die „richtige“ Papstgrablege bis zu Paschalis noch die Peterskirche gewesen, so stand das 12. Jahrhundert deutlich im Zeichen der Laterankirche.⁹⁶ Darin muss sich jedoch nicht allein eine Abwendung der Päpste vom Vatikan hin zum Lateran widerspiegeln. Denn der Brauch, den Bischof in seiner Bischofskirche zu bestatten, lässt sich nördlich der Alpen ab dem 11. Jahrhundert vermehrt finden.⁹⁷ In gewisser Weise hinkte die römische Situation – wie in manch anderen Bereichen auch – der europäischen Entwicklung hinterher. Die Verlagerung der Grablege an den Lateran stellt daher wohl nicht nur eine Distanzierung der Päpste von der weniger stark ihrem Zugriff unterworfenen Peterskirche dar, sondern spiegelt ebenso einen „Zug der Zeit“ wider.

Anders als bei den Konzilien war das Pendel zwischen Lateran und Vatikan hinsichtlich ihrer Funktion als Grablege damit jedoch noch nicht dauerhaft zugunsten des Laterans ausgeschlagen. Es sollte im 13. Jahrhundert zwar nicht mehr so eindeutig wie zuvor in Richtung des Vatikans zurück schwingen, doch war es in dieser Zeit keineswegs selbstverständlich, dass die Päpste in der Laterankirche bestattet wurden. Die Zeit zwischen Innozenz III. und Benedikt XI. ist vielmehr durch eine breite Vielfalt gekennzeichnet. Denn es fanden nicht nur etliche der Päpste ihre letzte Ruhestätte außerhalb Roms, darunter vier in drei verschiedenen Kirchen Viterbos,⁹⁸ sondern auch innerhalb Roms ist eine größere Variationsbreite zu beobachten. Neben S. Giovanni in Laterano trat nun auch S. Maria Maggiore, die Honorius III. und Nikolaus IV. aufnahm.⁹⁹

denn bereits unter Paschalis II. war der Klerus der Laterankirche erneut reformiert worden, Schmidt, Kanonikerreform, S. 213–216; di Carpegna Falconieri, Clero, S. 187, ohne dass sich daraus weiterreichende Pläne für die Laterankirche ableiten ließen. Geht man von einer organischen Traditionsbildung aus, so scheint mir eher Paschalis II. am Beginn der im Lateran bestatteten Päpste zu stehen, wenn auch zu Beginn sicherlich noch kein konziser Plan vorlag, auch alle folgenden Päpste in S. Giovanni in Laterano zu bestatten.

⁹⁵ Reg. Inn. III., I/1 S. 4 Z. 17; vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 179.

⁹⁶ So bereits Borgolte, Petrusnachfolge, S. 151: „Das 12. Jahrhundert war die Zeit der Papstbestattungen am Lateran“.

⁹⁷ Schieffer, Grab, S. 27, zeigt zwar, dass die Frage nach der bischöflichen Grablege zwischen dem 8. und 12. Jahrhundert am Beispiel des nordalpinen Reichs sich nicht „zu einem bündigen Lehrsatz verdichten ließe“, doch ist deutlich zu erkennen, dass sich die Belege für eine Bestattung in der Bischofskirche ab dem 11. Jahrhundert mehren, vgl. ebd., S. 15f. sowie die Übersicht im Anhang S. 28–40.

⁹⁸ In Viterbo begraben wurden: im Dom Alexander IV. († 25. Juni 1261), vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 202f.; in S. Maria in Gradi Clemens IV. († 28. November 1268), vgl. ebd., S. 207–209; in S. Francesco Hadrian V. († 18. Juli 1276), vgl. ebd., S. 211; wiederum im Dom Johannes XXI. († 20. Mai 1277), vgl. ebd., S. 212.

⁹⁹ Zu den engen Bindungen zwischen dem Capocci Honorius III. und dem Kapitel von S. Maria

Mit fünf Päpsten übertraf die Peterskirche jedoch alle anderen Kirchen des 13. Jahrhunderts als Grablege und verwies S. Giovanni in Laterano, wo lediglich Innozenz V. bestattet wurde,¹⁰⁰ noch hinter S. Maria Maggiore deutlich auf den dritten Platz. Die klare Position einer unbestrittenen päpstlichen Nekropole konnte die Peterskirche im 13. Jahrhundert zwar nicht zurückgewinnen, doch waren die Gewichte in der Stadt wieder eindeutig zu Gunsten der Kirche des Apostelfürsten verschoben worden.

b) Die *Kathedra Petri* – Peterskirche und Papsterhebung

Nicht nur der Begräbnisort der Päpste spiegelt deren Verhältnis zur jeweiligen Kirche wider, sondern ebenso die Orte, an denen sie erhoben wurden. Den Kapiteln kam bei beiden Akten keine herausragende Rolle zu,¹⁰¹ doch wirkte der Ort des Geschehens auf das Ansehen der jeweiligen Kanonikergemeinschaft unweigerlich zurück. Der Lateran war mit der in festgefügtten zeremoniellen Formen stattfindenden und seit dem beginnenden 12. Jahrhundert nachzuweisenden Besitzergreifung des Lateranpalasts die herausragende Stätte des Zeremoniells.¹⁰² Dieser Akt blieb bis zum Ende des Untersuchungszeitraums an den Lateran gebunden, ohne dass auch nach der Errichtung der vatikanischen Paläste Tendenzen zu erkennen wären, ihn an den Vatikan zu verlegen. Doch hinsichtlich der Inthronisation und Weihe des Papstes – sofern dieser die bischöflichen Weihen nicht bereits zuvor erhalten hatte – ergibt sich von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ein Spannungsbogen zwischen dem Lateran und dem Vatikan.¹⁰³ Denn nicht alle Päpste dieser Zeit wurden in St. Peter geweiht und inthronisiert, wie es die am Ende des 12. Jahrhundert entstandenen *Ordines* des Albinus und Cencius vorsahen.

Maggiore, wo er vor seiner Papstwahl Kanoniker gewesen war, die schließlich auch zur Wahl dieser Kirche als Begräbnisort führten, vgl. Thumser, Rom, S. 60f.; Borgolte, Petrusnachfolge, S. 192f.; Carocci/Vendittelli, Onorio III, S. 351f. Die Beisetzung Nikolaus' IV. in S. Maria Maggiore dürfte auf den Wunsch dieses Papstes zurückzuführen sein, doch ebenso auf den Willen der Colonna, vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 222f.

¹⁰⁰ Vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 210f., der den bestimmenden Einfluss Karls I. von Anjou betont. Insofern ist es fraglich, ob der Begräbnisort auf den Willen Innozenz' V. selbst zurückgeht.

¹⁰¹ Zu Rolle des Priors des Peterskapitels bei der Papsterhebung in St. Peter siehe oben S. 87.

¹⁰² Zum Zeremoniell im Lateran vgl. Paravicini Bagliani, Leib, S. 51–67; ders., Chiavi, S. 67–70.

¹⁰³ Die Bischofsweihe ist innerhalb der Weihegrade die höchste Stufe. Der Ausdruck Papstweihe ist daher irreführend, wenngleich er in der Forschung verwendet wird, vgl. Eichmann, Weihe, S. 9–18; zum 12. Jahrhundert Richter, Ordination, S. 46–58. Falls der Papst vor seiner Wahl bereits Bischof war, so entfiel die Weihe und an ihre Stelle traten drei Segensgebete (*benedictio papae de episcopo facti*), ebd., S. 57f.

Die Inthronisation war in der kirchlichen Tradition ein entscheidendes Moment der Erhebung, bei dem der Pontifikatsantritt des gewählten Bischofs allen Gläubigen feierlich vor Augen geführt wurde. Diese fand normalerweise in der Bischofskirche statt, in welcher der Bischofsstuhl stand, woher sich auch das Wort Kathedrale ableitet.¹⁰⁴ Doch diese allgemeinen Ausführungen lassen sich so nicht auf Rom übertragen, denn dann hätte die Inthronisation allein in der Lateranbasilika stattfinden müssen, die bis auf den heutigen Tag die Kirche des Bischofs von Rom ist. Hinzu kommt eine terminologische Unschärfe, da der Begriff *intronizare* zwar eine Thronsetzung meinen, doch ebenso allgemein den Akt der Erhebung umschreiben kann.¹⁰⁵ Dieser fand bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts hinein in der Peterskirche statt, indem der zu inthronisierende Papst auf die marmorne Kathedra in der Apsis gesetzt wurde.¹⁰⁶ Galt dieser Akt bis dahin als rechtsetzend, so veränderte sich die Situation durch das Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059, in dem die Wahl durch den nunmehr genau definierten Wählerkreis (ausschließlich die Kardinäle) zum einzig entscheidenden Moment erklärt wurde.¹⁰⁷ Zwar waren die ersten Reformpäpste vermutlich in St. Peter inthronisiert worden, und auch Nikolaus II. selbst ließ sich nach der Vertreibung Benedikts X. in St. Peter inthronisieren.¹⁰⁸ Doch hatte Nikolaus II. aus der Notwendigkeit heraus, seine eigene Wahl in Siena – fern von Rom und damit wider alle Tradition – zu legitimieren, neue Wege beschritten, welche die Bedeutung der einzelnen Erhebungsakte für die Rechtmäßigkeit der Amtsführung veränderten und damit auch das Gewicht der konkreten

¹⁰⁴ Zur Bedeutung der Kathedra bei der Amtseinführung eines Bischofs seit der alten Kirche vgl. Gussone, Thron, S. 29–95, zur erhöhten Stellung des Bischofsstuhls in der Apsis ebd., S. 82f.

¹⁰⁵ Ebd., S. 236f., 257, sowie für die Terminologie in der Kanonistik, die ebenfalls unscharf war, ebd., S. 290–293.

¹⁰⁶ Ebd., S. 259. Maccarrone, Cathedra, S. 1293, vermutet zwar für das 9. Jahrhundert auch einen Thron zur Inthronisation im Triclinium Leos III.; doch die marmorne Kathedra in St. Peter, die dort offenbar seit Gregor I. stand und im Zeremoniell der Papsterhebung genutzt wurde, ist die für die Inthronisation entscheidende Kathedra, ebd., S. 1305. Ein Überblick über die Quellenbelege für die päpstliche Inthronisation bis zum 11. Jahrhundert findet sich bei ders., Storia, S. 10–15.

¹⁰⁷ Bei Nikolaus II. ist noch eine Präeminenz der Kardinalbischofe vorgesehen: *decernimus atque statuimus, ut obeunte huius Romane universalis ecclesie pontifice inprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum nove electionis accedant*, Jasper, Papstwahldekret, S. 101 Z. 40A – S. 102 Z. 57A. Zur Interpretation vgl. ebd., Anm. 21, dort auch weitere Literatur.

¹⁰⁸ Der in Siena gewählte Nikolaus II. wurde am 24. Januar 1059 in der Peterskirche inthronisiert, JL Bd. 1, S. 558; vgl. dazu Gussone, Thron, S. 232f. Benedikt X. wurde am 5. April 1058 in Rom erhoben, doch die Kirche, in der er inthronisiert wurde, lässt sich nicht feststellen, JL Bd. 1, S. 556. Die vorherigen Reformpäpste scheinen alle in der Peterskirche erhoben worden zu sein: Clemens II. am 25. Dezember 1046, JL Bd. 1, S. 525; Damasus II. am 9. August 1048, JL Bd. 1, S. 529; Leo IX. am 12. Februar 1049, JL Bd. 1, S. 530; Viktor II. am 13. April 1055, JL Bd. 1, S. 549; zu Stephan IX. siehe unten S. 285 Anm. 111.

Orte, an denen die Einzelakte stattfinden sollten. Die Betonung des abstrakten Prinzips führte rückblickend zu einem Bedeutungsverlust für die konkrete Ausgestaltung.¹⁰⁹

Auf den ersten Blick ist man versucht, in den auf Nikolaus II. folgenden Papsterhebungen Alexanders II. und Gregors VII. die direkte Umsetzung dieses Gedankens zu erkennen, da beide nicht mehr in St. Peter, sondern in S. Pietro in Vincoli inthronisiert wurden. Wollten beide Päpste durch die Verlagerung des Orts ihrer Inthronisation verdeutlichen, dass das Reformpapsttum mit den alten stadtrömischen Traditionen brach, und wählten daher bewusst eine Kirche aus, die in der Tradition der Papsterhebung nicht zu den konkreten Bezugspunkten der Stadt gehörte? Sollte Gregor VII. für seine Inthronisation bewusst die Kirche gemieden haben, um deren Erhalt und kirchliche Reform er sich intensiv bemühte? Der Ort der Inthronisation Alexanders II. und Gregors VII. ist wohl weniger auf ein Programm der beiden Päpste zurückzuführen, als vielmehr schlicht den konkreten Umständen ihrer Erhebung geschuldet. Alexander II. war der Zugang zur Peterskirche verwehrt geblieben und Gregor VII. tumultuarisch erhoben worden,¹¹⁰ so dass man im einen Fall auf S. Pietro in Vincoli auswich, eine Kirche, die ebenfalls dem Apostelfürsten geweiht war, im anderen Fall möglichst rasch Tatsachen schaffen wollte, vielleicht auch aufgrund der Distanz des römischen Klerus zu Gregor VII.¹¹¹

Dass die Inthronisation in St. Peter zu diesem Zeitpunkt von den Elekten vermutlich grundsätzlich erstrebt wurde, belegt die Tatsache, dass Cadalus/

¹⁰⁹ Maccarrone, *Cathedra*, S. 1307, führt aus, dass das Papstwahldekret die Inthronisation zu einer Zeremonie gemacht und den ihr innewohnenden rechtlichen Akt verdrängt habe; ähnlich Gussone, *Thron*, S. 233–235.

¹¹⁰ Alexander II. wurde in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober 1061 in S. Pietro in Vincoli inthronisiert, da die Römer dem gewählten Papst den Weg zur Peterskirche versperrten, vgl. Schmidt, *Alexander II.*, S. 84–88. Die ältere These, dass es in S. Pietro in Vincoli eine zweite Kathedra Petri gegeben habe, auf die man zum Zwecke der Inthronisation zurückgegriffen habe, hat Maccarrone, *Storia*, S. 14f., überzeugend zurückgewiesen, vgl. auch Gussone, *Thron*, S. 239. Nach Alexander II. wurde auch Gregor VII., dessen Erhebung tumultuarisch erfolgt war, in S. Pietro in Vincoli inthronisiert, *JL* Bd. 1, S. 598, vgl. Cowdrey, *Gregory VII.*, S. 72f.; Gussone, *Thron*, S. 243f.

¹¹¹ Es ist sehr fraglich, ob eine Inthronisation Stephans IX. in S. Pietro in Vincoli, die sich nicht belegen lässt, Alexander II. als Vorbild gedient haben könnte. Stephan IX. wurde am 2. August 1057 in S. Pietro in Vincoli gewählt und ausgerufen, dann in den Lateran geleitet und am darauf folgenden Tag in der Peterskirche geweiht. Von einer Inthronisation berichtet Leo Marsicanus, die einzige ausführliche Quelle zur Erhebung des ehemaligen Abtes von Montecassino, nichts, vgl. *Chronica*, ed. Hoffmann, II 94, S. 353 Z. 12–15. Schmidt, *Alexander II.*, S. 90, geht von einer Inthronisation in S. Pietro in Vincoli aus, jedoch ohne Quellengrundlage. In Analogie zu späteren Erhebungen eine Inthronisation direkt mit der Ausrufung in Verbindung zu bringen und daher eine Inthronisation in S. Pietro in Vincoli zu konstatieren ist nicht mehr als eine Vermutung, so auch Gussone, *Thron*, S. 229. Zur Distanz des römischen Klerus zu Gregor VII., über die Bonizo von Sutri rückblickend berichtet, siehe oben S. 268 u. 271.

Honorius (II.) sich vor St. Peter inthronisieren ließ,¹¹² Wibert/Clemens (III.) vermutlich in St. Peter.¹¹³ Viktor III. wurde bei seinem kurzen Aufenthalt in Rom ebenfalls in St. Peter inthronisiert.¹¹⁴ Diese drei Erhebungen deuten keineswegs auf einen starken Bedeutungsverlust dieses Akts in St. Peter hin. Sie scheint vielmehr nach wie vor angestrebt worden zu sein. Erst mit Urban II., der nach seiner Wahl zum Papst in Terracina auf dem dortigen Bischofsstuhl inthronisiert worden war, lässt sich eine ältere Traditionen aufgreifende Inthronisation in der Laterankirche fassen, die von derjenigen vor dem Lateranpalast zu trennen ist.¹¹⁵ Urban wurde nicht auf dem Bischofsstuhl in der Apsis der Peterskirche inthronisiert, sondern in der Lateranbasilika. Unter seinem Nachfolger Paschalis II. wurde ein umfangreiches Zeremoniell angewendet, das sich offenbar am *Ordo Romanus XXXVI* orientiert.¹¹⁶ Dieser sieht zunächst eine Inthronisation im Lateran vor, danach die Weihe des Papstes in St. Peter mit einer nochmaligen Inthronisation und dann die Rückkehr zum Lateran.¹¹⁷ Das Zeremoniell greift damit eine Differenzierung des päpstlichen Amtes auf und spaltet die beiden Aspekte des päpstlichen Amtes – als Leiter der Gesamtkirche und nach wie vor als Bischof von Rom – in zwei Orte auf: Die Erhebung zum *iudex omnium* und damit zur hierarchischen Spitze der Gesamtkirche wurde im Lateran vollzogen. Dies war der für die Gesamtkirche entscheidende Schritt, während St. Peter die sakramentale Sphäre zugeschrieben wurde. Am Grab des Apostelfürsten sollte der Papst nicht nur in der Kirche des Bistumspatrons zum Bischof geweiht und damit zum höchsten Verwalter der Sakramente in seiner Diözese werden, sondern darüber hinaus zum Nachfolger Petri in sakramentaler Hinsicht werden und sich am Grab des Apostelfürsten in die apostolische Sukzession einreihen. Dies entwertete die Inthronisation in

¹¹² Gussone, Thron, S. 240, geht davon aus, dass sich Honorius II. in S. Pietro in Vincoli inthronisieren lassen wollte, obwohl er im Besitz von St. Peter war. Doch Benzo von Alba berichtet eindeutig von einer vollzogenen Inthronisation vor dem Portal von St. Peter, Benzo, Ad Heinricum, ed. Seyffert, II c. 18, S. 260 Z. 23f.: *Cathedra preparatur ecclesie pre foribus et sedit dominus Kadalus, dei designatione apostolicus.*

¹¹³ Clemens (III.) wurde in der Peterskirche gewählt, so dass auch von einer Inthronisation in der Peterskirche auszugehen ist, vgl. Ziese, Wibert, S. 90–93; Gussone, Thron, S. 245f.

¹¹⁴ JL Bd. 1, S. 656; vgl. Gussone, Thron, S. 247–249.

¹¹⁵ Becker, Urban II., Bd. 1, S. 91–96; Gussone, Thron, S. 249f. Zur Inthronisation auf den Bischofsstuhl des Bischofs von Terracina vgl. Chronica, ed. Hoffmann, IV 2 S. 468 Z. 30f., wo es über die Kardinalbischöfe heißt: *in pontificali solio ponunt.* Zur Wiederaufnahme der seit dem 8. Jahrhundert nicht mehr praktizierten Inthronisation am Lateran durch Urban II. vgl. Gussone, Thron, S. 255.

¹¹⁶ Er wurde am 14. August in St. Peter inthronisiert, JL Bd. 1, S. 703; zur Wahl in S. Clemente, der Titelkirche Paschalis' II. in seiner Zeit als Kardinal, Cantarella, Pasquale II, S. 228.

¹¹⁷ Diese Abfolge findet sich auch im *Ordo* des Cencius, vgl. Gussone, Thron, S. 280–282. Die Edition des *Ordo* findet sich bei Ordines, ed. Andrieu, Bd. 4, S. 195–205, zur Inthronisation ebd., S. 204 Nr. 52.

St. Peter nicht, wertete sie jedoch aus Sicht der Päpste um und stellte sie stärker in einen lokalen Kontext, der für das Papsttum nach der papstgeschichtlichen Wende und der dadurch verstärkten Universalisierung des päpstlichen Amtes nicht mehr dieselbe Bedeutung besaß.¹¹⁸ Dass die Weihe im 12. Jahrhundert nicht in der Bischofskirche erfolgen sollte, in S. Giovanni in Laterano, sondern in der Peterskirche, ist zum einen sicherlich durch die Wirkkraft der römischen Tradition bedingt, vor allem aber durch das Grab Petri und aus stadtrömischer Perspektive wohl auch durch die große Bedeutung der Peterskirche für die Stadt.

Während die Peterskirche durch das päpstliche Zeremoniell verstärkt in den lokalen Kontext gedrängt wurde, erwuchs der Laterankirche durch ihre Einbindung in das Erhebungszeremoniell eine eigene Bedeutung neben dem Lateranpalast. Doch trotz dieser Entwicklung bemühten sich die Päpste und Gegenpäpste auch nach der Jahrhundertwende um eine Inthronisation in St. Peter.¹¹⁹ Einer der drei Gegenpäpste im Pontifikat Paschalis' II., Theoderich, wurde in der Peterskirche inthronisiert.¹²⁰ Das gilt auch für den in Gegenwart Heinrichs V. am 8. März 1118 gewählten Gegenpapst Gregor (VIII.).¹²¹ Dessen Partei verhinderte 1120 die Inthronisation Calixts II. in St. Peter, der daher in die Laterankirche auswich.¹²² Sein Vorgänger, Gelasius II., war nach seiner Gefangennahme durch Cencius Frangipane nach Gaeta geflohen, wo er geweiht wurde. Von Erhebungsakten in Rom ist nichts bekannt.¹²³ Der Ort, an dem Honorius II. in Rom immantiert und inthronisiert wurde, ist nicht nachzuweisen.¹²⁴

¹¹⁸ Die Sicht der Römer auf die Inthronisation könnte von dieser Deutung der Erhebungszeremonie durchaus abgewichen sein. Es handelt sich hier um die Perspektive des Papsttums.

¹¹⁹ Maccarrone, *Cathedra*, S. 1325f.

¹²⁰ So die Nachricht der *Annales Romani*, ed. Pertz, S. 477 Z. 24f.: *in basilica beati Petri clam noctis tempore helegerunt et consecraverunt et in sede posuerunt* (identisch in *Annales Romani*, ed. Duchesne/Vogel, S. 345 Z. 3f.). Vgl. Gussone, *Thron*, S. 260. Enttäuschend ist der Beitrag von Piazza, Teoderico. Die Gegenpäpste Albert und Silvester IV. wurden in den Kirchen SS. Apostoli und im Pantheon erhoben, *JL Bd. 1*, S. 773; vgl. auch Piazza, Alberto; ders., *Silvestro IV*; Gussone, *Thron*, S. 260.

¹²¹ Colotto, *Gregorio VIII*, bes. S. 247; Gussone, *Thron*, S. 262.

¹²² Die Angaben bei *JL Bd. 1*, S. 795, die auf dem Bericht des *Liber pontificalis* beruhen, sind jedoch im Sinne von Schilling, Guido, S. 467, zu korrigieren, die den offiziellen Einzug in St. Peter sogar erst auf das Frühjahr 1121 setzt, somit fast ein Jahr nach dem Einzug Calixts II. in Rom. Dem *Liber Pontificalis* folgend hingegen Gussone, *Thron*, S. 263f.

¹²³ *JL Bd. 1*, S. 775; Schilling, Guido, S. 390; Freund, *Gelasio II. In Rom* wurde er gewählt, dann gefangen genommen und nach seiner Befreiung in den Lateran geführt, verließ wenige Tage später jedoch Rom. Von Erhebungsakten im Lateran ist nichts überliefert, vgl. Gussone, *Thron*, S. 261.

¹²⁴ Eine Zusammenstellung der Quellen findet sich bei Meyer von Knonau, *Jahrbücher*, Bd. 7, S. 313f.; vgl. auch Gussone, *Thron*, S. 264f.

Eine ähnliche Situation wie unter Calixt II. trat nach dem Tod Honorius' II. am 13. Februar 1130 und dem anschließenden Ausbruch des Innozenzianischen Schismas für Innozenz II. ein. Beide Kandidaten, Innozenz II. und Anaklet II., wurden am selben Tag (14. Februar) gewählt. Doch während Anaklet II. erst am 23. Februar in St. Peter inthronisiert wurde, erfolgte dieser Akt bei Innozenz II. bereits am Tag seiner Wahl im Lateran.¹²⁵ Seine Bischofsweihe empfing der ehemalige Kardinaldiakon jedoch erst am 23. Februar in S. Maria Nuova.¹²⁶ Nach Boso, dem Biographen Innozenz' II. im *Liber pontificalis*, erklärt sich die Inthronisation im Lateran dadurch, dass Anaklet offenbar sofort nach der Ausrufung Innozenz' II. als gewähltem Papst die Peterskirche besetzte, was verdeutlicht, wie wichtig dem Kontrahenten die Kontrolle über die Petersbasilika war und eventuell auch die Inthronisation in der Kirche des Apostelfürsten.¹²⁷ Die Bedeutung der Inthronisation in St. Peter hebt auch der wohl von Kardinal Petrus von Pisa verfasste, formal vom römischen Klerus für Anaklet

¹²⁵ Eine gründliche und quellenkritische Erörterung des konkreten Ablaufs findet sich bei Mühlbacher, Papstwahl, S. 101–117. Zu den Ereignissen vgl. Schmale, Studien, S. 158–161, zu den Quellen mit dem Nachweis der Editionen auch ebd., S. 295–302. Zu den Inthronisationen von Anaklet II. und Innozenz II. vgl. Gussone, Thron, S. 267f.; Maccarrone, Cathedra, S. 1310 u. 1326.

¹²⁶ Vgl. Mühlbacher, Papstwahl, S. 115f.; di Carpegna Falconieri, Innocenzo II, S. 262f.

¹²⁷ *Liber pontificalis*, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 380 Z. 14f.: *Unde in indignationem et iram commotus, ad sanctum Petrum cum multitudine maxima equitavit et ipsam ecclesiam per violentiam cepit*. Die Nachrichten, dass Anaklet II. die Peterskirche mit Hilfe von Kriegsgeräten einnehmen musste und Dach und Mauern der Kirche zerstörte, scheinen allzu intentiös zu sein, so bereits Mühlbacher, Papstwahl, S. 36f. zum Brief Walthers von Ravenna an Konrad von Salzburg. Eine gewaltsame und blutige Eroberung der Peterskirche fügt sich allzu gut in das Bild einer grausamen Schreckensherrschaft, die Anaklet II. sofort nach seiner Erhebung begonnen habe. So schildert Innozenz II. in einem Brief vom 11. Mai 1130 an Lothar III., der den König und zukünftigen Kaiser für Innozenz II. einnehmen soll, dass Anaklet II. friedliche Pilger gefangen genommen, in Ketten gelegt, gefoltert und schließlich sogar gekreuzigt habe, Migne PL 179, Sp. 55f. Nr. 4, hier Sp. 55D. Derartige Nachrichten sind in die Kategorie „Propaganda“ einzuordnen und verdienen wenig Glaubwürdigkeit. Das gilt ebenso für die angebliche Plünderung des Kirchenschatzes von St. Peter, deren Schilderung bei Boso und den Innozenzianern eventuell lediglich „eine polemische Verzerrung der bei einer Papsterhebung üblichen Geldspende an das Volk“ darstellt, so Gussone, Thron, S. 231 Anm. 16, in Bezug auf identische Vorwürfe von Seiten Petrus Damianis an Benedikt X. Der Vorwurf hat damit schon fast eine topische Qualität. Dass 1130 der Widerstand bei der Einnahme der Peterskirche eventuell nicht allzu heftig war, deutet Boso letztlich auch damit an, dass er sofort nach der Einnahme der Peterskirche von der des Lateran berichtet: *vulgus etiam ita sibi astrinxit* [i. e. an Anaklet II.] *ut ... pape Innocentio nullum in Urbe subsidium remaneret*, *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 380 Z. 22f. Innozenz II. war bereits vor seiner Weihe am 23. Februar in seiner Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt, so dass er in der Stadt nur im Schutz der Frangipane auf dem Palatin bleiben konnte, vgl. di Carpegna Falconieri, Innocenzo II, S. 263.

Partei ergreifende und an Erzbischof Diego von Compostela gerichtete Brief hervor.¹²⁸

Die weitere Entwicklung ist durch die kommunale Bewegung in Rom geprägt, die sich gegen die Päpste stemmte und diesen teilweise die Kontrolle über die Stadt entzog. Die kommunale Bewegung verweigerte den Päpsten damit den Ort, an dem sie gemäß der *Ordines* die stadtrömische Komponente ihres Amtes öffentlich demonstrieren sollten. So blieb Cölestin II. in seinem kurzen Pontifikat (26. September 1143 – 8. März 1144) in Rom auf den Lateran beschränkt. Dort wurde er vermutlich auch inthronisiert.¹²⁹ Dasselbe gilt für seinen Nachfolger Lucius II.¹³⁰ Eugen III. erhielt seine Bischofsweihe außerhalb Roms, in Farfa. Dass dies den Umständen geschuldet war und nicht dem Ideal entsprach, verdeutlicht sein Biograph Boso, der in der Vita des Papstes berichtet, dass Eugen III. Rom aufgrund der städtischen Wirren verlassen musste, die Weihen jedoch eigentlich in St. Peter hätte empfangen sollen, *sicut consuetudinis ordo poscebat*.¹³¹ An welchem Ort Anastasius IV. erhoben wurde, der die Gepflogenheiten der Stadt aus seiner Zeit als *vicarius urbis* sicherlich bestens kannte, ist unklar.¹³² Sein Nachfolger, Hadrian IV., wurde hingegen in St. Peter gewählt und dort auch inthronisiert.¹³³

Für das nach dem Tod Hadrians IV. ausbrechende Alexandrinische Schisma war die Peterskirche nicht nur der Ort, an dem der unterlegene Viktor IV. inthronisiert wurde, sondern sie war auch der Ort, an dem beide Päpste, Viktor IV. und Alexander III., gewählt wurden.¹³⁴ Alexander musste sich nach seiner Wahl in Rom verschanzt halten und für seine Weihe und Krönung aus Rom

¹²⁸ Historia Compostelana, ed. Falque Rey, III c. 23 S. 457 Z. 143–150: *Anacletum ... ad beati Petri apostoli basilicam ... deduxerunt atque in sacratissimam eius cathedram imponentes ... in Romanum pontificem ad altare Beati Petri celeberrime consecrarunt*. Der genaue Ablauf der Wahl und die Immanation werden nicht thematisiert, was auf die unterschiedlichen Perspektiven der päpstlichen Umgebung und des römischen Klerus hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Erhebung zurückzuführen sein könnte. Kritisch zu dem Schreiben Schmale, Studien, S. 296–299.

¹²⁹ Vgl. JL Bd. 2, S. 1; Girgensohn, Celestino II, S. 274f.

¹³⁰ Milani, Lucio II, S. 277f.

¹³¹ Liber Pontificalis, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 386 Z. 16–23. Zimmermann, Eugenio III, S. 279f. Zur Inthronisation vgl. Gussone, Thron, S. 269.

¹³² Die Quellen nennen keinen genauen Ort. Zu Anastasius und seiner Zeit als *vicarius urbis* vgl. auch den kurzen Beitrag von Manselli, Anastasio IV.

¹³³ Vgl. die Darstellung im Liber pontificalis, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 389 Z. 1–5. Boso schildert zwar nicht ausdrücklich eine Inthronisation, doch kann sie vermutet werden, vgl. dazu Gussone, Thron, S. 270; zur Erhebung Hadrians vgl. auch Lamma, Adriano IV, S. 287.

¹³⁴ Gussone, Thron, S. 271; Maccarrone, Storia, S. 1326. Nach Palumbo, Elezioni, S. 418, fand die Wahl unter anderem auch deswegen in der Peterskirche statt, da diese aufgrund ihres massigen Baus gut zu verteidigen war.

nach Ninfa ausweichen, das ca. 45 km südöstlich von Rom liegt.¹³⁵ Viktor IV. erhielt seine Weihe in Farfa. Der zentrale Streitpunkt in den auf den Ausbruch des Schismas folgenden Wahlen war neben dem Wahlakt selbst jedoch weniger die Inthronisation als die Immantation, der beide Parteien offenbar eine konstitutive Bedeutung zuschrieben. Alexander III. erwähnt seine Inthronisation nicht, und Viktor IV. ordnet sie in seiner Argumentation der Immantation unter.¹³⁶ Bezeichnenderweise erwähnen die Kanoniker von St. Peter auf der Synode in Pavia im Februar 1160, die nach dem Willen Friedrich Barbarossas über die Rechtmäßigkeit der Kandidaten entscheiden sollte, die Inthronisation als Viktor legitimierenden Akt in einem Atemzug mit Wahl und Immantation.¹³⁷ Auch die Akten der Synode von Pavia erwähnen sie.¹³⁸ Zwar ist der Bedeutungsverlust der Inthronisation für die rechtmäßige Erhebung eines Papstes zu diesem Zeitpunkt unverkennbar, doch belegt die Inthronisation Paschalis' III. am 30. Juli 1167 in St. Peter, nachdem Barbarossa die Stadt erobert hatte, dass man auf diesen Akt nicht verzichten wollte.¹³⁹ Für den außerhalb Roms erhobenen Papst Lucius III. sind zu wenig Details bekannt,¹⁴⁰ und die folgenden Päpste, Urban III. und Gregor VIII., betreten Rom nicht.¹⁴¹ Erst der

¹³⁵ Die Quellenangaben zum Aufenthaltsort Alexanders III. nach seiner Wahl sind nicht einheitlich, vgl. die Verweise bei JL Bd. 1, S. 146.

¹³⁶ Gussone, Thron, S. 271–277 u. 282; allgemein zur Immantation und ihrer Bedeutung auch Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 66.

¹³⁷ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici, ed. Waitz, IV c. 76 S. 322 Z. 13–15: *domnus Octavianus cardinalis a saniori parte cardinalium electus est et manto indutus ac in sede beati Petri positus ...* Zur Rolle der Kanoniker von St. Peter auf der Synode in Pavia siehe unten S. 309–316.

¹³⁸ Sie sind bei Rahewin inseriert, vgl. Ottonis et Rahewini Gesta Friderici, ed. Waitz, IV c. 77 S. 324 Z. 5–11: *Domnus Octavianus ... a cardinalibus manto sollempniter est indutus et presente cancellario et non contradicente in cathedra beati Petri collocatus, et a cardinalibus ... nomen ei Victor impositum est.* Zur vom 5. bis 11. Februar 1160 in Pavia tagenden Synode vgl. Reg. Imp. 4/2/2, Nr. 822. Auch Otto Morena erwähnt die Inthronisation in St. Peter, auch wenn er sicher falsch ausführt, dass Alexander III. dabei anwesend gewesen sei und der Inthronisation nicht widersprochen habe, Ottonis Morenae Historia, ed. Güterbock, S. 99 Z. 8f.

¹³⁹ Vgl. dazu Reg. Imp. 4/2/2, Nr. 1688. Gussone, Thron, S. 287f. ist der Meinung, dass der Ort der Inthronisation Paschalis' III. nicht bekannt sei. Seine Ausführungen, dass Paschalis III. „die Cisterna Neronis, den Ort der Weihe Alexanders III., dem Erdboden gleichmachen“ ließ, belegt jedoch die hohe Bedeutung, die dieser Papst dem Ort der Weihe beimaß. Zu den Ereignissen in Rom vgl. jüngst auch Jöhrendt, Barbarossa, S. 91–95.

¹⁴⁰ Vgl. Gussone, Thron, S. 288. Zwar hielt sich Lucius III. nach seinem Einzug in die Stadt in der zweiten Hälfte des Oktober 1181 zunächst am Lateran auf und verweilte dann vom 17. November bis zum 19. Dezember 1181 an St. Peter, doch sind keine Nachrichten über eine Inthronisation überliefert, vgl. Reg. Imp. 4/4/4, Nr. 20–63.

¹⁴¹ Urban III. war am 25. November 1185 in Verona gewählt und dort am 1. Dezember geweiht worden, vgl. JL Bd. 2, S. 493; Grillo, Urbano III, S. 313. Gregor VIII. befand sich auf dem Weg nach Rom, starb aber nach einem lediglich knapp zweimonatigen Pontifikat, bevor er Rom erreichte. Er wurde am 21. Oktober 1187 in Ferrara gewählt und dort am 25. Oktober

am 19. Dezember 1187 gewählte Clemens III. kehrte im Februar 1188 nach einer Einigung mit dem Senat Roms in die Ewige Stadt zurück, eine Inthronisation in St. Peter ist jedoch nicht zu belegen.¹⁴² Zwar lässt sie sich auch für Cölestin III. nicht nachweisen, doch ist zu vermuten, dass der am 14. April 1191 geweihte Papst seine Weihe in St. Peter erhielt, wo er am darauf folgenden Tag belegt ist. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Inthronisation in St. Peter erfolgt sein.¹⁴³

Lässt man die Papsterhebungen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts hinsichtlich des Orts der Weihe und Inthronisation des Papstes Revue passieren, so stellt sich der Ablauf als noch nicht gefestigt dar. Zwar wird deutlich, dass bei weitem nicht alle Päpste eine Inthronisation in St. Peter vollzogen, doch ebenso, dass sie von den meisten Päpsten durchaus angestrebt wurde. Lediglich Clemens III. stellt hier eine Ausnahme dar, da er nach Ausweis der Quellen auf eine Inthronisation in St. Peter verzichtete, obwohl er freien Zugang zur Basilika des Apostelfürsten hatte. Bei vielen anderen Päpsten ist das Ausbleiben dieses Akts jedoch zu weiten Teilen der konkreten Situation bei der Erhebung geschuldet, in der den Päpsten entweder der Zugang zu St. Peter oder zur ganzen Stadt verwehrt blieb. Dass die Inthronisation in der Kirche des Apostelfürsten, von dem die Päpste ihre Amtskompetenzen ableiteten, von allen angestrebt wurde, verdeutlicht die Darstellung Bosos zur Erhebung Eugens III.¹⁴⁴ Unverkennbar ist trotz des kontinuierlichen Bemühens um diesen Erhebungsakt in St. Peter, dass seine Bedeutung für die Legitimität der Päpste seit Alexander II. schwand und rechtlich im 12. Jahrhundert so gut wie keine Bedeutung mehr besaß – keine Bedeutung in Hinblick auf die universal agierenden Päpste, die ihrer Bischofsstadt bisweilen jahrelang fernblieben. Das Papstwahldekret Alexanders III. *Licet de evitanda*, das als zweiter Kanon des Dritten Laterankonzils verkündet worden war,¹⁴⁵ sollte die Kirche in der

auch geweiht, vgl. JL Bd. 2, S. 528f.; zu ihm vgl. di Carpegna Falconieri, Gregorio VIII, S. 315f. Eine Inthronisation der beiden Päpste ist nicht bekannt. Zu den Aufenthaltsorten der Päpste vgl. Paravicini Bagliani, *Mobilità della Curia*, S. 225–227.

¹⁴² Clemens III. wurde am 19. Dezember 1187 in Pisa gewählt und dort am darauf folgenden Tag geweiht, vgl. JL Bd. 2, S. 536. Zu Clemens III. vgl. Petersohn, *Clemente III*, S. 317. Eine Inthronisation in St. Peter ist auszuschließen, da Clemens III. bereits am 11. Februar 1188 in Rom nachzuweisen ist, sich dann jedoch anscheinend kontinuierlich am Lateran aufhielt. Erst am 13./15. Mai 1190 – fast zwei Jahre nach seiner Ankunft in Rom – ist ein Aufenthalt an St. Peter belegt.

¹⁴³ Das Wahldatum Cölestins III. ist nicht klar zu erkennen, doch wurde er spätestens am 10. April gewählt, vgl. die unterschiedlichen Darstellungen bei JL Bd. 2, S. 577 (30. März 1191); Pfaff, *Celestino III*, S. 321 (10. April); Vones, *Cölestin III.*, Sp. 4 (spätestens am 10. April). Zu seinem Aufenthalt an St. Peter am 15. April vgl. JL Bd. 2, S. 578.

¹⁴⁴ Siehe oben S. 289.

¹⁴⁵ *Decreta*, ed. Alberigo, S. 211; zu den politischen Hintergründen der Papstwahlordnung von 1179 vgl. den kurzen Beitrag von Appelt, *Papstwahlordnung*; zur Rezeption und Weiterent-

folgenden Zeit vor Schismen bewahren, durch die Festlegung der Zweidrittelmehrheit für die Wahl des Papstes die Rechtmäßigkeit des Amtsantritts innerhalb eines sehr engen Korridors definieren und damit die zur Wahl gehörenden Erhebungsakte endgültig in den Bereich des Zeremoniells ohne rechtsetzende Bedeutung einordnen.¹⁴⁶

Diese Bedeutungsminde rung der an einen konkreten Ort gebundenen Handlungen, die letztlich dazu führte, dass die Wahl als das einzige konstitutive Element aus einer ganzen Reihe von Akten übrig blieb, entwickelte sich stets aus einer Notsituation heraus, in der die Position der retrospektiv rechtmäßigen Partei gleichsam *ex post* legitimiert werden sollte. Die Entwicklung vom Konkreten zum Abstrakten musste dabei notwendigerweise zu Lasten der Kirchen vor Ort und ihrer Bedeutung für den Rechtsakt gehen, was jedoch eine Aufwertung im zeremoniellen Bereich nicht ausschloss.

Den Bedeutungsverlust der Inthronisation in St. Peter in rechtlicher Hinsicht minderte auch der Peterskanoniker Lothar von Segni nicht, als er mit dem Namen Innozenz III. die Kathedra Petri bestieg. Doch bildet seine Inthronisation in St. Peter einen Einschnitt im Erhebungszeremoniell der Päpste, der ins 13. Jahrhundert ausstrahlte und die Inthronisation in spiritueller Hinsicht aufwertete. Waren die Päpste bisher stets auf dem marmornen Bischofsstuhl in der Apsis von St. Peter inthronisiert worden, so benutzte Innozenz für diesen Akt offenbar als erster Papst die hölzerne Kathedra Petri. Von diesem hölzernen Stuhl, der realiter ein Thron Karls des Kahlen ist, den dieser Papst Johannes VIII. geschenkt hatte,¹⁴⁷ glaubte man im 12. Jahrhundert, dass es sich um den Bischofsstuhl handle, auf dem der Apostelfürst Petrus als Bischof von Rom eingesetzt worden sei.

Das Vorgehen Innozenz' war völlig neu und scheint an keine Tradition anzuknüpfen. Zwar könnte er eventuell eine vor der Mitte des 11. Jahrhunderts zu fassende Form der Papsterhebung in St. Peter aufgegriffen haben, denn 1037 hatte Benedikt IX. dem Bischof von Silva Candida das Recht zugestanden, den Papst in St. Peter zu *inthronizare et incathedrare*, womit ein zweigeteilter Akt einer Inthronisation und anschließenden Setzung auf die hölzerne Kathedra gemeint sein könnte.¹⁴⁸ Doch wurde dies Bischof Petrus von Silva Candida

wicklung der Regelung in der Kanonistik Dondorp, Zweidrittelmehrheit.

¹⁴⁶ Gussone, Thron, S. 257 u. 282. Auch in den *Ordines* von Albinus (1189) und Cencius (1192) ist die Immanation der entscheidende Akt, vgl. Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 66.

¹⁴⁷ Vgl. dazu Schramm, Karl, S. 278f. u. 281f.; ein ausführlicher Überblick über die Erforschung der ab dem 12. Jahrhundert verstärkt auch als Reliquie verehrten hölzernen Kathedra bei Mac carrone, Cathedra, S. 1249–1278: Erst am 3. Februar 1967 hatte Paul VI. Mitglieder einer wissenschaftlichen Kommission zur Untersuchung des hölzernen Thrones ernannt, obwohl bereits seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Zweifel an der Datierung und damit an seiner Echtheit als Kathedra Petri geäußert worden waren.

¹⁴⁸ Papsturkunden, ed. Zimmermann, Bd. 2, S. 1140–1148 Nr. 608, hier S. 1147: *Inthronizare et*

zugestandene Recht seinen Nachfolgern nicht mehr bestätigt. Auch die *Ordines* der Papsterhebung wissen von einer Inkathedration nichts.¹⁴⁹ Lediglich hinsichtlich des Fests Petri Stuhlfeier (22. Februar) war das Wissen um eine Inkathedration am Kapitel von St. Peter präsent – oder wurde in den 1140ern wiederentdeckt. Denn der einzige *Ordo* des 12. Jahrhunderts, der eventuell eine Inkathedration vorsah, war der zwischen 1140 und 1143 entstandene *Liber politicus* des Peterskanonikers Benedikt.¹⁵⁰ Zum Fest Petri Stuhlfeier führt Benedikt aus: *Domnus papa debet sedere in cathedra ad missam*.¹⁵¹ Hier könnte durchaus die hölzerne Kathedra gemeint sein, denn dass der Papst während der Messe immer wieder auf einem Thron saß, war selbstverständlich und hätte von Benedikt nicht eigens betont werden müssen. Diesen von Benedikt aufgezeichneten liturgischen Brauch zum Fest Petri Stuhlfeier kombinierte Innozenz III. mit seiner Inthronisation zum Papst in St. Peter, wodurch er die spirituelle Dimension der Inthronisation erweiterte und den Erhebungsritus stärker an die Peterskirche koppelte. Dafür ließ der am 8. Januar 1198 gewählte Peterskanoniker Lothar von Segni eineinhalb Monate bis zu seiner Weihe verstreichen. Er zögerte die Weihe bewusst hinaus, um seine Inthronisation mit dem Fest Petri Stuhlfeier zu verbinden.¹⁵² Die Peterskirche wurde damit in ihrem Verhältnis zum Papsttum deutlich aufgewertet. Die entscheidende Rolle

incathedrare pontificem Romanum in apostolica sede vobis, qui cotidiani estis in servitio sancti Petri committimus. Vgl. dazu Maccarrone, *Storia*, S. 13; zur Urkunde und dem Empfänger auch Johrendt, *Papsttum*, S. 178. Schimmelpfennig, *Cathedra Petri*, S. 390, meint, dass es sich bei *inthronizare et incathedrare* lediglich um eine doppelte Ausdrucksweise ein und desselben Vorgangs handelt, doch wird das Verbum *incathedrare* zu selten benutzt, als dass der Ausdruck im Sinne einer Paarformel verstanden werden kann.

¹⁴⁹ Seit den Reformpäpsten erfreute sich der *Ordo Romanus XXXVI* einer hohen Beliebtheit, der eine Inkathedration nicht erwähnt, vgl. Gussone, *Thron*, S. 256; Maccarrone, *Storia*, S. 14.

¹⁵⁰ Zum *Liber politicus* siehe oben S. 245f.

¹⁵¹ *Liber Censuum*, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 149 Z. 27. Vgl. dazu Maccarrone, *Storia*, S. 16f.; ders., *Cathedra*, S. 1336f., der davon ausgeht, dass es sich nicht um eine Neuerung Benedikts handelt, sondern dass es schon länger üblich war, dass der Papst am Fest Petri Stuhlfeier auf der hölzernen Kathedra saß; vgl. auch ders., *Cathedra*, S. 1336f. Vom *Liber politicus* abhängig ist der wohl noch ins 12. Jahrhundert gehörende, jedoch erst nach 1215 niedergeschriebene *Ordo* in einer Basler Handschrift, vgl. Schimmelpfennig, *Unbekannter Text*, S. 58f.; ders., *Zeremonienbücher*, S. 13. Eine Edition der hier thematisierten Stelle des *Ordo* findet sich ebd., S. 372 Nr. 9. Schimmelpfennig hat sich auch gegen die These gewandt, dass damit gemeint sei, der Papst müsse auf der hölzernen Kathedra sitzen, sondern ist der Ansicht, dass sich der Ausdruck durchaus auf den Marmorthron in der Apsis beziehen könne, ders., *Cathedra Petri*, S. 392f. Doch wird der Papst bei jedem anderen Stationsgottesdienst in St. Peter vermutlich auf dem marmornen Thron gesessen haben, ohne dass die *Ordines* dies explizieren, was m. E. dafür spricht, dass in diesem Fall die hölzerne Kathedra gemeint ist.

¹⁵² Paravicini Bagliani, *Chiavi*, S. 23f. Irrig hingegen Gussone, *Thron*, S. 289: „Nach der Priesterweihe empfing Innozenz an einem Sonntag, der zufällig auf das Fest Cathedra Petri fiel, in St. Peter die Weihen und wurde auf die Kathedra des Hl. Petrus erhoben.“

bei dieser Aufwertung kam ohne Frage Innozenz III. zu, auch wenn das Fest Petri Stuhlfeier ab der Mitte des 11. Jahrhunderts generell an Bedeutung gewonnen hatte¹⁵³ und die hölzerne Kathedra Petri teilweise bereits wie eine Reliquie verehrt wurde.¹⁵⁴ Dies waren sicherlich gewichtige Gründe, welche das Vorgehen des Papstes mit bedingten. Doch das entscheidende Moment dürfte vor allem die Kenntnis um die Kathedra durch Lothar gewesen sein, der diese als Kanoniker von St. Peter vermutlich bestens kannte.

Die Situation bei der Erhebung Innozenz' III. war nicht ohne weiteres auf seine Nachfolger zu übertragen, da die Weihe sonst an ein einziges Datum im Jahr gebunden gewesen wäre und bereits bei Innozenz III. die Zeitspanne zwischen Wahl und Weihe ungewöhnlich lang war. Will man nach der prägenden Kraft seiner Erhebung an Petri Stuhlfeier fragen, so hat man allein die Papstwahlen zu berücksichtigen, die maximal zwei Monate vor dem 22. Februar stattgefunden haben. Dies trifft lediglich auf fünf Päpste des 13. Jahrhunderts zu.¹⁵⁵ Bei allen anderen Päpsten bis zu Benedikt XI. war die Zeitspanne zwischen Wahl und Petri Stuhlfeier zu lang, als dass der Papst ohne Weihen sein Amt hätte versehen können.¹⁵⁶ Von den höchstens zwei Monate vor Petri Stuhlfeier gewählten Päpsten erhielten Clemens IV., Martin IV. und Bonifaz VIII. ihre Weihe nicht am 22. Februar. Clemens IV. war bereits zum Bischof geweiht

¹⁵³ Zur Bedeutung des Festes ab der Spätantike vgl. Maccarrone, *Storia*, S. 4–8; ders., *Cathedra*, S. 1330–1332. Den entscheidenden Wandel, der zu einer Aufwertung des Festes führte, sieht Maccarrone in der Mitte des 11. Jahrhunderts durch die Petrusvorstellungen der Reformen, namentlich Petrus Damianus, bedingt, ebd., 1332–1334; ders., *Storia*, S. 15f.; allgemein Paravicini Bagliani, *Chiavi*, S. 17.

¹⁵⁴ Paravicini Bagliani, *Chiavi*, S. 14, der den entscheidenden Wandel um 1200 ausmacht. Als erstes Zeugnis für die Verehrung der hölzernen Kathedra Petri führt Maccarrone, *Cathedra*, S. 1340 u. 1344f., die *Notae Tegernseenses* an, die berichten, dass Abt Aribo aus Rom Reliquien mitgebracht habe, darunter auch *de corpore sancti Petri apostoli et de cruce eius et de cathedra eius*, *Notae Tegernseenses*, ed. Waitz, S. 1068 Z. 1. Zu Aribo, dessen Abbatat auf 1114–1125 zu datieren ist, vgl. Buttinger, *Tegernsee*, S. 62–68, zu seinen Reliquienerwerbungen ebd., S. 65. Die Nachrichten von (Einzel-)Teilen der Kathedra, die als Reliquie verehrt wurden, die sich bei Balboni, *Reliquie*, finden und auf die auch Maccarrone hinweist, stammen jedoch sämtlich aus der Neuzeit.

¹⁵⁵ Auf den am 5. Februar 1265 in Perugia gewählten Clemens IV., den am 21. Januar in Arezzo gewählten Innozenz V., den am 22. Februar 1281 gewählten Martin IV., den am 22. Februar 1291 in Rom gewählten Nikolaus IV. und den am 24. Dezember 1294 in Neapel gewählten Bonifaz VIII.

¹⁵⁶ Dies ist der Fall bei Honorius III. (am 18. Juli 1216 in Perugia gewählt), Gregor IX. (19. März 1227 in Rom), Cölestin IV. (25. Oktober 1241 in Rom), Innozenz IV. (25. Juni 1243 in Anagni), Alexander IV. (12. Dezember 1254 in Neapel), Urban IV. (29. August 1261 in Viterbo), Gregor X. (1. September 1271 in Viterbo), Hadrian V. (11. Juli 1276 in Rom), Johannes XXI. (8. September 1276 in Viterbo), Nikolaus III. (25. November 1277 in Viterbo), Honorius IV. (2. April 1285 in Perugia), Cölestin V. (5. Juli 1294 in Perugia, wobei Cölestin nicht anwesend war) und Benedikt XI. (22. Oktober 1303 in Rom).

und sollte Rom nie betreten.¹⁵⁷ Martin IV. war am 22. Februar selbst erhoben worden, jedoch nicht in Rom, sondern in Viterbo. Er ließ sich allerdings nicht am selben Tag weihen, sondern erst am 23. März in Orvieto.¹⁵⁸ Bonifaz VIII. wollte vermutlich aufgrund der Umstände seiner Erhebung, der vorausgegangenen Abdankung Cölestins V. sowie dessen Flucht, von der Bonifaz VIII. am 15. Januar in Anagni erfahren haben dürfte, mit seiner Weihe nicht bis zum 22. Februar warten, um befürchteten Zweifeln an der Legitimität seines Pontifikats rasch einen Riegel vorzuschieben.¹⁵⁹ Innozenz V. und Nikolaus IV. sind hingegen an Petri Stuhlfeier geweiht worden,¹⁶⁰ wobei Nikolaus IV. – der auch an diesem Tag in Rom gewählt worden war – eventuell wie Innozenz III. die hölzerne Kathedra Petri zu seiner Inthronisation benutzte.¹⁶¹

Die Inthronisation in St. Peter hatte insgesamt ab dem 11. Jahrhundert ihre rechtliche Bedeutung weitgehend eingebüßt, doch sie blieb ein an die Kirche des Apostelfürsten gekoppelter Akt, den grundsätzlich alle Päpste des Untersuchungszeitraums anstrebten. Damit manifestierten sie die Bedeutung der Peterskirche für die Päpste. Dass diese jedoch nicht mehr in der rechtlichen Sphäre lag, änderte auch der Peterskanoniker auf dem Papstthron, Innozenz III., nicht mehr. Doch er wertete die Peterskirche durch die Verwendung der hölzer-

¹⁵⁷ Clemens IV. war zuvor Bischof von Le Puy, Erzbischof von Narbonne und schließlich Kardinalbischof von S. Sabina gewesen, bedurfte daher keiner Bischofsweihe mehr, zu ihm vgl. Kamp, Clemente IV, mit umfangreichen Literaturhinweisen; zu seinem Itinerar vgl. Paravicini Bagliani, *Mobilità della Curia*, S. 237.

¹⁵⁸ Vgl. Potthast Bd. 2, S. 1756f.

¹⁵⁹ Zur Wahl Bonifaz' VIII. vgl. Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*, S. 68–75. Von der Flucht Cölestins V. aus seinem Gewahrsam dürfte Bonifaz VIII. am 15. Januar erfahren haben. Spätestens am 22. Januar traf er in Rom ein und wurde dort am 23. Januar gekrönt, vgl. Herde, *Cölestin V.*, S. 148f.

¹⁶⁰ Insofern sind den bei Gussone, *Thron*, S. 289 Anm. 46, aufgelisteten Päpsten „Nikolaus IV. und Martin IV.“ Innozenz V. hinzuzuzählen und Martin IV. zu streichen. Von der Weihe Innozenz' V. in St. Peter berichtet Tholomeus von Lucca, *Historia*, ed. Clavuot/Schmugge, XXIII c. 17 S. 596 Z. 24f., zum Tag der Weihe finden sich in den Quellen jedoch unterschiedliche Angaben, vgl. Potthast Bd. 2, S. 1704, was nicht allein auf Ungenauigkeiten der Berichtersteller oder deren Unkenntnis zurückzuführen sein dürfte, sondern eventuell auch dadurch zu erklären ist, dass den Berichterstellern außerhalb Roms die Bedeutung des 22. Februar als Weihetag für den Papst nicht bewusst war. Die bisherigen Ausführungen sprechen jedoch dafür, dass er am 22. Februar geweiht wurde.

¹⁶¹ So Maccarrone, *Storia*, S. 27, mit Bezug auf die Chronik des Engländers Thomas de Wykes, der zur Erhebung Nikolaus' IV. vermerkt: ... *in festo cathedre sancti Petri sollempniter consecratus, iam Petri successor effectus, eodem die in eadem cathedra, qua princeps Petrus sedere promeruit, summo cum honore collocatus* ..., Thomae de Wykes, *Chronicon*, ed. Pauli, S. 503 Z. 47–49. Schimmelpfennig, *Cathedra Petri*, S. 393, hält die Kenntnisse des Autors von den Gegebenheiten in Rom jedoch für fraglich. Zu dem stark an Londoner Angelegenheiten interessierten, wohl im Sommer 1291 gestorbenen Autor vgl. Denholm-Young, *Thomas de Wykes*.

nen Kathedra Petri bei seiner Erhebung am Fest Petri Stuhlfeier auf, indem er seine Erhebung vorbildhaft für seine Nachfolger an den in der Peterskirche verwahrten Thron Karls des Kahlen band, von dem man meinte, dass es der Bischofstuhl Petri gewesen sei. Das an diesen Akten fast unbeteiligte Kapitel profitierte jedoch durch den damit verbundenen Bedeutungszugewinn seiner Kirche für das Papsttum aufgrund der Einbindung der vom Kapitel verwahrten und wie eine Reliquie verehrten Kathedra in den Erhebungsprozess.¹⁶²

c) Die Peterskirche als Ort der Herrscherkrönung

Nicht nur hinsichtlich der Inthronisation und Weihe des Papstes standen die Kirchen Roms in einer Konkurrenz, sondern auch bei der Krönung von weltlichen Herrschern. Eine Präeminenz der Peterskirche vor den anderen Kirchen ergab sich auch durch die Krönungen der Kaiser und Könige, die hier vollzogen wurden. Das Epoche machende Ereignis, das allen weiteren Kaiserkrönungen als Vorbild diente, war die Kaiserkrönung Karls des Großen gewesen, die in St. Peter erfolgte. Die enge Bindung der Karolinger an den Apostelfürsten mag den Ausschlag für die Wahl des Orts gegeben haben.¹⁶³ Nicht am offiziellen Ort der päpstlichen Verwaltung und der Bischofskirche, in S. Giovanni in Laterano, erhielt der Karolinger die Krone, sondern in der Peterskirche, vor der *confessio* des Apostelfürsten.¹⁶⁴ Die hochmittelalterlichen Nachfolger Karls wurden sämtlich in St. Peter gekrönt, abgesehen von Lothar III., der die Leostadt gegen den Widerstand der anakletianischen Partei im Innozenzianischen Schisma nicht einzunehmen vermochte und daher in der Lateranbasilika erhoben wurde.¹⁶⁵ Dasselbe gilt auch für die Kaiserinnen.¹⁶⁶ Die enge Verbindung der Kaiser mit der Peterskirche kam bis zu Heinrich IV. auch in den Kaiser-

¹⁶² Die für die Gläubigen hohe Bedeutung der Kathedra spiegelt sich auch in ihrer Ausstellung in den Heiligen Jahren wider, die auf das erste Jubeljahr 1300 folgten, vgl. Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 18f.

¹⁶³ Zur engen Bindung der Karolinger an Petrus und die Päpste vgl. immer noch grundlegend Angenendt, Bündnis. Die Karolinger waren mit der Peterskirche bereits vor der Kaiserkrönung Karls des Großen verbunden: So übernachtete Karl der Große bei seinem Rombesuch 774 offenbar ganz in der Nähe der Peterskirche und brachte dieser besondere Verehrung entgegen, vgl. Schieffer, Karolinger, S. 113. Besonders auf die bauliche Präsenz der Karolinger in Rom bezogen Bauer, Bild, S. 91–120. Zur bereits von Karls Vater, Pippin dem Jüngeren, gestifteten Altarplatte von St. Peter vgl. ebd., S. 94–96; Hack, Codex Carolinus, Bd. 2, S. 843–847.

¹⁶⁴ So der Bericht der Reichsannalen, *Annales regni Francorum*, ed. Kurze, S. 112 ad. a. 801. Zur Kaiserkrönung Karls des Großen vgl. Schieffer, Neues.

¹⁶⁵ Heinrich VII. empfing 1312 seine Krönung ebenfalls in der Laterankirche.

¹⁶⁶ Vgl. dazu Zey, Imperatrix, mit einer tabellatischen Übersicht der Krönungsorte auf S. 48–50. Allein die Kaiserin Richenza wurde zusammen mit Lothar III. im Lateran gekrönt. Die anderen Kaiserinnenkrönungen fanden alle in der Peterskirche statt. Zum Zeremoniell vgl. ebd., S. 25–27 u. 40–45.

Papst-Synoden zum Ausdruck, welche die frisch gekrönten Kaiser in der Regel wenige Tage nach ihrer Erhebung in der Peterskirche abhielten.¹⁶⁷ Hier ist grundsätzlich noch keine intensive Verbindung der Kaiser zum Peterskapitel gegeben, sondern allein zur Kirche des Apostelfürsten.

Doch das änderte sich am Ende des 12. beziehungsweise spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Ab diesem Zeitpunkt standen die Kaiser nicht mehr allein aufgrund des normierten Krönungsorts in einer Verbindung zum Peterskapitel. Denn nun wurde der Kaiser – zumindest nach den normativen Kaiserordines – vor seiner Krönung in der am Eingang zum Paradies von St. Peter gelegenen und dem Peterskapitel unterstehenden Kirche S. Maria in Turri Mitglied des Kanonikerkapitels.¹⁶⁸ Von dort geleiteten die Kanoniker den Kaiser gemäß dem *Ordo XVIII* singend zu St. Peter.¹⁶⁹ Heinrich VI. dürfte der erste Kaiser gewesen sein, der ein Königskanonikat an der Peterskirche innehatte.¹⁷⁰ Die Tradition dieses kaiserlichen Peterskanonikats bestand in den *Or-*

¹⁶⁷ Siehe oben S. 276f.

¹⁶⁸ Der erste Nachweis ist der *Ordo XVII*, der so genannte staufische *Ordo* vom Ende des 12. Jahrhunderts. In c. 7 heißt es: *rege ... in ecclesia sancte Marie in Turribus remanente, ubi a canonicis sancti Petri receptus in fratrem ...*, Ordines, ed. Elze, S. 63 Z. 21–24. Dieser Teil des *Ordo* ist eventuell jedoch erst ein späterer Zusatz, vgl. ebd., S. 61f. die Bemerkungen zu Überlieferung und Textgestalt. Vgl. dazu auch Fuhrmann, Rex, S. 322–325. Vom Beginn des 13. Jahrhunderts stammt jedoch sicherlich die textgleiche Passage in *Ordo XVIII* c. 7, Ordines, ed. Elze, S. 73 Z. 19–21. Die Aufnahme in das Peterskapitel in der Kirche S. Maria in Turri findet sich fast in allen *Ordines* bis zum *Ordo XXVII* wortgleich. Am ausführlichsten wird die Aufnahme im bereits erwähnten *Ordo XXVII* c. 79 beschrieben. Demgemäß wurde der Kaiser, nachdem er einen Friedensschwur geleistet hatte, durch die Kanoniker mit einem *superpellicium* bekleidet, einem Obergewand. Vgl. zu diesem seit dem 12. Jahrhundert in Rom gebräuchlichen Obergewand Braun, Gewandung, S. 136–144; zum Friedenseid Borgolte, Typologie, S. 26f. Durch die Einkleidung des Kaisers wurde er in das Kapitel aufgenommen. Daran schloss sich der Friedenskuss an, den der Kaiser mit den Kanonikern austauschte, vgl. Ordines, ed. Elze, S. 181 Z. 18–24. Zur Aufnahme der Kaiser in das Kapitel vgl. auch Eichmann, Kaiserkrönung, Bd. 1, S. 281f.; di Carpegna Falconieri, Clero, S. 76. Zur Lage der Kirche, die als *S. Mariae in turri* oder *in turribus* in den Quellen erscheint, vgl. Huelsen, Chiese, S. 372f. Nr. 93. Die Kirche ist nicht zu verwechseln mit S. Maria Traspadina, in die sich der zu krönende Kaiser noch gemäß dem *Ordo XIV* zu begeben hat, Ordines, ed. Elze, S. 36 Z. 28; zu dieser Kirche vgl. Huelsen, Chiese, S. 370f. Nr. 90.

¹⁶⁹ Ordines, ed. Elze, *Ordo XVIII* c. 8 S. 73 Z. 24–26: *Qui precedentibus illis canonicis cantantibus Petre amas me, cum ad ostium basilice apostolorum pervenerit* [i. e. der Kaiser], vgl. dazu auch Eichmann, Kaiserkrönung, Bd. 2, S. 251f., dessen darüber hinausgehende Aussagen zu den Kanonikern von St. Peter jedoch schlicht falsch sind.

¹⁷⁰ Zur Definition des Königskanonikats vgl. Borgolte, Typologie, S. 26. Zum Königskanonikat in St. Peter vgl. ebd., S. 26f.; grundsätzlich Groten, Gebetsverbrüderung; Fuhrmann, Rex. Groten, Königskanonikat, hat mit dem Hinweis auf ein Königskanonikat in Lüttich die generelle enge Verbindung von Königserhebung und Königskanonikat in Frage gestellt. Für St. Peter ist der Zusammenhang jedoch unverkennbar. Zur älteren Forschung zu den Königskanonikaten vgl. Klewitz, Königtum, S. 134–137. Dass Heinrich VI. der erste Kaiser ist, bei

dines bis über den Ausgang des Mittelalters hinaus, so auch im *Ordo XXVII*, der wohl 1529 für die Kaiserkrönung Karls V. angefertigt worden war.¹⁷¹ Diese Beziehung zum Kaiser hob das Peterskapitel über alle anderen Kapitel der Stadt Rom hinaus. Der traditionelle *defensor ecclesiae* war seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zugleich Peterskanoniker.¹⁷² Die realen Auswirkungen für das Peterskapitel sind schwer zu fassen. Schutzprivilegien hatten die Kaiser dem Peterskapitel bereits vor ihrer Mitgliedschaft im Peterskapitel ausgestellt.¹⁷³ Letztlich sind keine konkrete Folgen nachzuweisen – auch wenn dies speziell für die ausgehende Stauferzeit ein Überlieferungsproblem sein mag. Der Wert mag eher symbolischer Natur gewesen sein, was jedoch von seiner Bedeutung her nicht unterschätzt werden sollte.

Die Peterskirche war zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch allein dem Kaiser als Krönungsort vorbehalten,¹⁷⁴ denn als Peter II. von Aragon (el Católico) seine Krone in Rom empfing, wählte Innozenz III., der die Peterskirche sonst intensiv unterstützte, nicht die Peterskirche als Krönungsort aus, sondern S. Pancrazio. Am 11. November 1204 erhielt der seit 1196 regierende Aragoneser seine Krone aus der Hand Innozenz' III.¹⁷⁵ Dennoch blieb die Peterskirche von der Zeremonie nicht unberührt, denn der frisch gekrönte Peter zog im Anschluss an seine Krönung nach St. Peter und legte sein Szepter und Diadem auf den Altar des Apostelfürsten. Damit stellte er sich in den Schutz des Apostelfürsten. Die Krönung Peters II. in Rom blieb unter den aragonesischen Königen einmalig,¹⁷⁶ doch sie verdeutlicht, dass man bei der Inschutznahme

dem sich ein Königskanonikat an St. Peter belegen lässt, betont Fuhrmann, *Rex*, S. 325f., mit dem Hinweis auf *Reg. Imp.* 4/3, Nr. 556. Die Aufnahme der vorherigen Kaiser ist zwar durchaus möglich, wie Fuhrmann feststellt, doch nicht zu belegen.

¹⁷¹ Der *Ordo* kann dann jedoch so nicht umgesetzt worden sein, da Karl V. 1530 nicht in Rom, sondern in Bologna zum Kaiser gekrönt wurde. Zur Abfassungszeit und dem konkreten Bezug zur Kaiserkrönung Karls V. vgl. die Bemerkungen bei Ordines, ed. Elze, S. 161f.

¹⁷² Zum *defensor/advocatus Romanae ecclesiae* vgl. den Beitrag von Goetz, *Imperator*, der deutlich gemacht hat, dass der Kaiser keine Funktion als Vogt der römischen Kirche ausübte, sondern als Beschützer, was zumal Innozenz III. betonte, ebd., S. 325f.

¹⁷³ Vom Diplom Ottos IV. haben sich zwar im Petersarchiv keine Spuren erhalten, vgl. jedoch *Reg. Imp.* 5/1, Nr. 304 vom 7. Oktober 1209, Edition bei Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 11 Nr. 2. Friedrich II. dürfte ebenso ein Diplom ausgestellt haben, das jedoch nicht überliefert ist.

¹⁷⁴ So Schramm, *Krönung*, S. 355.

¹⁷⁵ Der einzige Bericht über den konkreten Ablauf der Krönung ist der in das Register Innozenz' III. eingetragene *Ordo coronationis Petri, regis Aragonum*, *Reg. Inn.* III., VII/229 S. 406–409, zu diesem vgl. Smith, *Motivo*, S. 165f.; Palacios Martin, *Coronacion*, S. 23f. Zur Krönung Peters II. von Aragon vgl. Fried, *Schutz*, S. 206f.; Schramm, *Krönung*, S. 355f.; Smith, *Peter II.*, S. 1052–1054; zur Einordnung in die Geschichte Aragons vgl. allgemein Herbers, *Geschichte*, S. 193.

¹⁷⁶ Der Nachfolger Peters II., Jakob I., verzichtete sogar völlig auf eine Krönung durch den Papst, nachdem Gregor X. nach einer Krönungsanfrage von Seiten des Aragonesen den Tribut wieder

dieses Reiches auf einen Übertragungsakt in der Peterskirche nicht verzichten wollte – anders als beim Lehnseid der Normannen im 11. Jahrhundert, der im Lateran geleistet wurde.¹⁷⁷ Diese Einbeziehung der Peterskirche könnte darauf hindeuten, dass es sich dabei weniger um einen lehnsrechtlichen Akt handelte als um eine Fortführung des Papstschutzes, wie er seit dem Beginn des Hochmittelalters bekannt ist.¹⁷⁸ Das Peterskapitel war an der Zeremonie anscheinend nicht beteiligt, doch der *Ordo* ist nicht so detailliert, dass man sicher annehmen könnte, dass die Kanoniker während des gesamten Akts in ihrer Kirche und bei der Niederlegung von Krone und Szepter keine Rolle spielten. Klar ersichtlich ist ihre Funktion hingegen am Vortag der Krönung. Der Papst erwartete den König nicht nur in St. Peter und ließ ihn dorthin durch Kardinäle, den Senator Roms und andere *nobiles* geleiten, sondern wies ihm offenbar im Anschluss daran die Räume des Peterskapitels als Nachtquartier zu.¹⁷⁹ Mit anderen Worten: Der König von Aragon verbrachte die Nacht vor seiner Krönung durch den Papst unter dem Dach der Kanoniker. Auch dies deutet darauf hin, dass es sich bei der scheinbar lehnsrechtlichen Übertragung am nächsten Tag um einen ganz auf Petrus bezogenen Akt handelte, der bereits durch die Übernachtung im Hause derer, die über den Leib Petri wachten, eingeleitet wurde.¹⁸⁰

eingefordert hatte, vgl. dazu Schramm, Krönung, S. 356–358; Fried, Schutz, S. 250f. Auch Peter III., der die Anjou um Sizilien brachte, verzichtete auf eine Krönung durch die Päpste, vgl. dazu ebd., S. 251–254; Schramm, Krönung, S. 358f.; Smith, Motivo, S. 178f. Die Feststellung, dass die Könige aus dem Hause Aragon ihre Krone nach Peter II. nicht mehr aus den Händen der Päpste empfangen, gilt jedoch nur für die Krone Aragon selbst, nicht für die Nebenländer wie das Königreich Korsika und Sardinien, siehe dazu unten S. 302.

¹⁷⁷ So etwa der Treueid Richards von Capua gegenüber Alexander II., siehe unten S. 329–331.

¹⁷⁸ Vgl. dazu Johrendt, Papsttum, S. 147f. u. 205–207. Bezeichnenderweise fehlen im Treueid Peters gegenüber Innozenz III. die Worte *beneficium* und *commendare*. Zum rechtlichen Charakter der Krönung durch Innozenz III. und der anschließenden „Lehnsnahme“ vgl. auch Palacios Martin, Actos, bes. S. 118–121.

¹⁷⁹ Reg. Inn. III., VII/229 S. 407 Z. 18f.: *fecitque* [i. e. Innozenz III.] *illum* [i. e. Peter II. von Aragon] *apud sanctum Petrum in domo canonicorum honorabiliter hospitari*. Zu den Kapitelgebäuden siehe oben S. 154–156.

¹⁸⁰ Die Kaiser übernachteten – soweit die Quellen genaue Aussagen zulassen – in der Regel vor der Stadt, auf dem Monte Mario nördlich vor St. Peter, d. h. außerhalb der Stadt. In den *Ordines* lässt sich der Monte Mario erstmals im *Ordo* des Cencius (*Ordo XIV*) in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fassen, vgl. Ordines, ed. Elze, S. 36 Z. 27f.: *mane descendit electus cum coniuge sua ad sanctam Mariam Transpadinam*. Vgl. dazu auch Eichmann, Kaiserkrönung, Bd. 2, S. 7, der mit Bezug auf Thietmar ausführt, dass der Monte Mario seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert immer die Lagerstätte der Kaiser gewesen sei. Doch lässt sich erst ab Heinrich V. nachweisen, dass die Kaiser wirklich vor ihrer Krönung auf dem Monte Mario blieben. Otto I. lagerte am 31. Januar 962 mit seinem Heer auf dem Monte Mario. Wo er sich bis zu seiner Krönung am 2. Februar aufhielt, ist nicht klar, vgl. Reg. Imp. 2/1, Nr. 309a und b. Mit dem Lager auf dem Monte Mario ist jedoch bereits ein Muster zu erkennen, was ab Friedrich Barbarossa für jeden Kaiser klar zu belegen ist. Otto II. betrat die Stadt bereits am Tag vor seiner Krönung. Mit seinem Vater, Otto I., gelangte er am 21. Dezember 967 nach Rom. Am

Dass die Peterskirche der Krönung des römischen Kaisers vorbehalten war, formulieren die *Casus sancti Galli* aus der Feder Konrads anlässlich der Krönung des lateinischen Kaisers von Konstantinopel am 9. April 1217 in Rom.¹⁸¹ Peter von Courtenay wurde an diesem Tag von Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Dies habe nach Konrad nicht in der Peterskirche geschehen können, da dieser Ort dem römischen Kaiser vorbehalten sei und eine Erhebung dort nur mit dessen Zustimmung erfolgen könne.¹⁸² Aus der Darstellung, dass Honorius III. Peter nur mit Genehmigung des Kaisers in St. Peter hätte krönen dürfen, wird man kein exklusives, den Papst bindendes Zugriffsrecht des Kaisers auf die Peterskirche ableiten dürfen. Doch sie zeigt die offenbar weit verbreitete Vorstellung, dass die Peterskirche gleichsam für den Kaiser reserviert war. Der neue lateinische Kaiser von Konstantinopel, der seine Hauptstadt jedoch

24. Dezember wurden beide von Papst Johannes XIII. an den Stufen zu St. Peter empfangen, die Krönung Ottos II. zum Kaiser erfolgte jedoch erst am 25. Dezember, vgl. Reg. Imp. 2/2, Nr. 592d, f und g. Wo sich Otto II. in der Nacht vor seiner Krönung aufhielt, ist unklar, ebenso bei Otto III., vgl. Reg. Imp. 2/3, Nr. 1171b. Zu Heinrich II. vgl. Reg. Imp. 2/4, Nr. 1800a und b. Konrad II. zog am 21. März 1027 in Rom ein und wurde am 26. März gekrönt. Es ist unklar, wo er die Nacht vor seiner Krönung verbrachte, vgl. Reg. Imp. 3/1, Nr. 73 b und c; sowie Wolfram, Konrad II., S. 121. Heinrich III. nahm bereits vor seiner Kaiserkrönung am 25. Dezember 1046 an der in der Peterskirche tagenden Synode teil. Wo er genau übernachtete, ist nicht zu ermitteln, vgl. Steindorff, Jahrbücher, Bd. 1, S. 314f. Heinrich IV. hatte die Stadt bereits vor seiner Krönung betreten, wie er Bischof Theoderich von Verdun mitteilt: *Romam in die sancti Benedicti intravimus*, Gesta Treverorum, ed. Waitz, S. 185 Z. 21f. Er war also am 21. März 1084 in Rom eingezogen. Bis zu seiner Weihe und Krönung am 31. März und 1. April 1084 residierte er im Lateran, vgl. zuletzt Robinson, Henry IV, S. 230f.; Althoff, Heinrich IV., S. 190–192. Heinrich V. ließ sich mit seinem Heer am 11. Februar, einen Tag vor seiner angesetzten Kaiserkrönung, auf dem Monte Mario nieder und betrat Rom erst am 12. Februar, vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 6, S. 150. Lothar III. ist in der Reihe der zu behandelnden Kaiser ein Sonderfall, da er in der Laterankirche gekrönt wurde, siehe oben S. 276 Anm. 72. Friedrich Barbarossa bezog wie Heinrich V. sein Lager auf dem Monte Mario und nicht in der Leostadt, die bereits von seinen Truppen besetzt war, vgl. Ottonis Gesta Friderici, ed. Waitz, II c. 31 S. 139f. Erst zum Tag der Krönung zieht Friedrich I. in die Leostadt ein, *per declivum montis Gaudii descendens*, ebd., II c. 32 S. 140 Z. 17f.; vgl. Reg. Imp. 4/2, Nr. 319. Bei allen folgenden Kaisern lässt sich belegen, dass sie vor ihrer Krönung wie Friedrich Barbarossa auf dem Monte Mario Lager nahmen und erst zu ihrer Krönung in die Leostadt einzogen, so bei Heinrich VI., vgl. Toeche, Jahrbücher, S. 187f., sowie Csendes, Heinrich VI., S. 93f.; Otto IV., vgl. Reg. Imp. 5/1, Nr. 301.; und ebenso Friedrich II., vgl. Reg. Imp. 5/1, Nr. 1201. Zur Übernachtung des zukünftigen Kaisers vor der Stadt Rom im Spätmittelalter bis zu Friedrich III., vgl. Hack, Empfangszeremoniell, S. 107–110.

¹⁸¹ Zur Erhebung des Peter von Courtenay vgl. Setton, Papacy, Bd. 1, S. 44f.; Mayer, Geschichte, S. 244.

¹⁸² Conradi Casus, ed. Arx, S. 171 Z. 29–33: *... imperatorem Constantinopolitanum, qui interim, eo in civitate manente, promovendus in imperatorem eo loci cum magno venerat apparatu, ne apud sanctum Petrum consecraretur, allegacionibus impedivit quam plurimis, dicens; eo pro Romani statu imperii ibi manente, non licere imperatorem consecrari, nisi de voluntate principum principis*. Mit dem *princeps principum* dürfte der westliche Kaiser gemeint sein.

nie erreichen sollte, wurde von Honorius III. in S. Lorenzo fuori le Mura gekrönt.

Am Beginn des 13. Jahrhunderts ist die Peterskirche damit offenbar tatsächlich allein dem Kaisertum als Krönungsort vorbehalten, was sie innerhalb der Reihe der römischen Kirchen, in denen Krönungen vollzogen wurden, deutlich an die Spitze stellt. Bezeichnend ist ebenso, dass die eigentliche Konkurrentin der Peterskirche in der Stadt, S. Giovanni in Laterano, für Krönungen offenbar nie benutzt wurde, abgesehen von Lothar III. Vielleicht war es gerade die Nähe dieser Kirche zu den Päpsten, gleichsam ihr Charakter als „Dienstort“ in unmittelbarer Nähe zum Lateranpalast, der vor allem die zu Krönenden eine entsprechende Distanz suchen ließ, so dass man etwa auf S. Pancrazio und S. Lorenzo fuori le Mura auswich.

Mit dem Niedergang des Kaisertums nach dem Tod Friedrichs II. und seiner verblassten Strahlkraft mag es zusammenhängen, dass die Peterskirche nach dem Ende der Staufer doch zum Krönungsort von Königen wurde. Im Falle Karls I. von Anjou mag dies gerade durch die Symbolkraft der dort vollzogenen Handlung gewollt gewesen sein. An dem Ort, an dem zuletzt Friedrich II. die kaiserliche Krone empfangen hatte, krönten am 6. Januar 1266 fünf Kardinäle den Anjou zum König von Sizilien und setzte ihn damit zum Erben des Staufers in Unteritalien ein.¹⁸³ Dass dies an dem Ort geschah, der zuvor allein der Kaiserkrönung vorbehalten war, ist gleichsam Programm. Denn an die Stelle des Staufers Manfred, der zum Zeitpunkt der Krönung Karls I. von Anjou das Königreich Sizilien als König beherrschte, sollte nun der Anjou treten.¹⁸⁴ Dieser sollte als Beschützer der Kirche gegen Manfred vorgehen und damit eine Rolle einnehmen, die bisher allein dem Kaiser zugekommen war.¹⁸⁵ Die Krönung in der Peterskirche demonstrierte damit nicht nur aller Welt die Stoßrichtung dieser Erhebung. Sie verdeutlichte zugleich den Niedergang des kaiserlichen Ansehens, der es ermöglichte, die exklusive Reservierung der Peterskirche allein für die Kaiserkrönung aufzubrechen. Für die sizilischen Könige entwickelte die Erhebung Karls I. von Anjou in der Peterskirche zwar keine Vorbildfunktion, wie die Krönung seines Sohns, Karls II., am 29. Mai

¹⁸³ Herde, Karl, S. 47, schreibt von einer Krönung im Lateran, doch das ist falsch. Noch am Tag seiner Krönung ließ Karl I. von Anjou für die Peterskirche zwei Urkunden ausstellen, in denen er seiner Erhebung in der Peterskirche gedenkt, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 93f. Zur Krönung vgl. Baaken, Ius, S. 409, mit dem Verweis auf den Bericht der fünf Kardinäle an Clemens IV. über die in der Peterskirche vollzogene Krönung Karls, ed. Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 37f.

¹⁸⁴ Erst eineinhalb Monate nach seiner Krönung gelang es Karl von Anjou Manfred in der Schlacht von Benevent zu besiegen, bei welcher der Staufer ums Leben kam, vgl. Herde, Karl, S. 48.

¹⁸⁵ Vgl. zur Kennzeichnung Karls von Anjou durch die Zeitgenossen Herde, Karl I. von Anjou in der Geschichte, S. 13. Derart euphorische Charakterisierungen des Anjou gehörten nach seinem Herrschaftsantritt jedoch rasch der Vergangenheit an.

1289 in Rieti zeigt.¹⁸⁶ Doch auch für die Erhebung des Aragonesen Jakob II. zum König von Korsika und Sardinien diente die Basilika des Apostelfürsten als Krönungskirche. Dort erhielt er 1297 aus den Händen Bonifaz' VIII. die Krone zu einem Königreich, das er sich ähnlich wie Karl I. von Anjou erst noch erobern musste.¹⁸⁷

Zwar war die Peterskirche nach dem Ende der Staufer somit nicht mehr allein den Kaisern als Krönungsort vorbehalten. Doch die Krönung anderer Herrscher in dieser Kirche verdeutlicht die ungebrochene Attraktivität dieser Kirche für die Herrscher. Die Päpste demonstrierten damit zugleich, dass die Kaiser hinsichtlich der römischen Kirche ihre herausragende Position verloren hatten, indem sie den ursprünglich exklusiv ihnen vorbehaltenen Raum zur Krönung ihrer eigenen Lehnmänner nutzten und damit auch ein verändertes päpstliches Verständnis vom Verhältnis des Papsttums zum Kaisertum demonstrierten.¹⁸⁸

d) Teilhabe am Petrusamt – Das Peterskapitel und die Pallien

Der in den vorangegangenen Kapiteln skizzierte Bedeutungsverlust der Inthronisation und später auch der Inkathedration verdeutlichte die gesunkene Relevanz von konkreten, an einen Ort gebundenen Akten für das päpstliche Amt. Der Besitz der Peterskirche hatte daher für die Päpste nicht mehr denselben Stellenwert wie in der Zeit, als dieser Ort für die Rechtmäßigkeit der Amtsführung konstitutiv war. Dennoch gibt es einen bisher von der Forschung kaum beachteten Teil päpstlicher Herrschaft in der Gesamtkirche, der direkt an die Peterskirche gebunden war: die Pallien.

¹⁸⁶ Karl II. war nach dem Ende seiner Gefangenschaft am Pfingstsonntag, dem 29. Mai 1289, von Nikolaus IV. in Rieti zum König von Sizilien gekrönt worden, vgl. Kiesewetter, Anfänge, S. 198, mit einer Zusammenstellung der Quellen in Anm. 2. An eine Krönung in Sizilien war nicht zu denken, da sich die Insel nach der Sizilianischen Vesper in der Hand des Aragonesen Jakob I. von Sizilien befand.

¹⁸⁷ Seine Krönung in der Peterskirche erwähnt Jakob II. in einer am 6. April 1297 ausgestellten Urkunde für das Peterskapitel, vgl. Jöhrendt, Urkundenregesten, Nr. 227. Jakob II. hielt sich vom 1. Februar 1297 bis zum 7. April des Jahres in Rom auf, wo genau, ist jedoch nicht zu eruieren. Es ist also nicht auszuschließen, dass er wie sein Vorfahre Peter II. von Aragon die Nacht vor seiner Krönung im Gebäude der Peterskanoniker verbrachte. Zum Itinerar Jakobs II. vgl. del Estal, Regnum Sardiniae, S. 375–383; zu seinem Romaufenthalt Paravicini Bagliani, Bonifacio VIII, S. 125f.; zum Vertrag von Anagni von 1295, der die Voraussetzung für die Erhebung Jakobs II. zum König von Korsika und Sardinien war, Kiesewetter, Anfänge, S. 277–297.

¹⁸⁸ Die Parallelität sollte jedoch auch nicht überbewertet werden. In der Erhebung der Lehnkönige in der Peterskirche die Vorstellung sehen zu wollen, dass auch die Kaiser auf die Stufe eines Lehnempfängers herabgedrückt werden sollten, ginge sicher zu weit.

Pallien sind die Zeichen der erzbischöflichen Würde. Es handelt sich um weiße Stoffbänder, in die schwarze Kreuze eingewebt werden, welche Erzbischöfe und mit ihnen ausgezeichnete Bischöfe während liturgischer Feiern über den Pontifikalgewändern tragen.¹⁸⁹ Seit der Zeit Alexanders II. artikulierten die Päpste die Forderung, dass die Pallienträger ihr Pallium persönlich in Rom in Empfang nehmen sollten, in stärkerem Maße.¹⁹⁰ Kamen die Bischöfe dieser päpstlichen Aufforderung nach, so empfangen sie das Pallium – wie die Päpste selbst – in St. Peter, in Gegenwart des Priors des Peterskapitels.¹⁹¹ Doch ebenso konnte das Pallium durch einen Legaten oder einen Beauftragten des Papstes an den Empfänger übersandt werden,¹⁹² in der Regel in Verbindung mit einer Urkunde.¹⁹³ Das Pallium war jedoch nicht nur ein reines Ehrenzeichen. Ohne das Pallium war es den Erzbischöfen gemäß einem Dekret Paschalis' II., das in den *Liber Extra* Aufnahme fand, untersagt, Bischöfe zu weihen und Synoden abzuhalten.¹⁹⁴ Beides berührt liturgisch-sakramentale Kompetenzen der

¹⁸⁹ Zum Pallium allg. Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 53f.; Hacke, Palliumverleihungen; Marti Bonet, Roma. Dass Pallien vorrangig an Erzbischöfe verliehen wurden, war erst seit der Zeit Karls des Großen üblich geworden, vgl. Kempf, Struktur, S. 45–50; Engels, Pontifikatsantritt, S. 732f.

¹⁹⁰ Vgl. dazu Murauer, Papst, S. 276f. Eine der bekanntesten Romfahrten aus der Zeit vor Alexander II., die auf einen Pallienempfang zurückgeht, dürfte die Romreise des Erzbischofs Sigeric von Canterbury aus dem Jahre 990 sein, über die er einen Reisebericht verfasste, vgl. dazu Birch, Pilgrimage, S. 10 u. 56. Zu den Palliumreisen und dem seit den Reformpäpsten verstärkt geforderten persönlichen Romreisen der Bischöfe jüngst Wetzstein, Urbs, S. 65f.

¹⁹¹ Die Päpste empfangen das Pallium in St. Peter in der Regel zusammen mit der Weihe, vgl. Gussone, Thron, S. 251 u. 280 in Bezug auf die *Ordines*. Von einer Übergabe der Pallien an Bischöfe in der Peterskirche gehen auch die *Gesta pauperis scholaris Albini*, ed. Fabre, S. 109 c. 73, aus, siehe dazu oben S. 86; vgl. auch Carlen, Rechtsort, S. 66. Wie sehr die Pallien mit St. Peter verbunden waren, dokumentiert auch die Vorstellung Pilgrims von Passau († 991) in einer seiner Fälschungen, im Archiv von St. Peter existiere eine Liste der Empfänger von Pallien, vgl. Schiaparelli, Carte, S. 394f., mit Bezug auf Papsturkunden, ed. Zimmermann, S. 203–206 Nr. †116, hier S. 204: *in archivio sancti Petri repperimus*.

¹⁹² So erhielt beispielsweise Guido von Vienne, der spätere Calixt II., sein Pallium zugesandt, vgl. Schilling, Guido, S. 63 und S. 645 Nr. *10; Stroll, Calixt II, S. 14. Die Pallien wurden nicht nur durch Legaten, sondern ebenso durch Mitglieder der päpstlichen Kapelle überbracht, vgl. Elze, Kapelle, S. 183; Marti Bonet, Roma, S. 167f.

¹⁹³ Für den Zeitraum 896–1046 vgl. Jöhrendt, Papsttum, S. 62–75. Die meisten der Palliumurkunden sind nicht erhalten, da sie *ad personam* verliehen und bisweilen sogar mit dem Erzbischof gemeinsam begraben wurden, vgl. Eisenhofer, Handbuch, Bd. 1, S. 457. Zu den verlorenen Pallienurkunden für die Reimser Erzbischöfe jüngst Falkenstein, Privilegien, der jedoch allein den Reimser Fall aufrollt. Eine Erklärung für die ausgebliebenen Palliumurkunden im gesamten westfränkisch-französischen Raum in den 150 Jahren vor Sutri ist damit jedoch über den Einzelfall Reims hinaus nicht gegeben.

¹⁹⁴ X 1.6.4, ed. Friedberg, CIC, Bd. 2, Sp. 49. Das Verbot, ohne das Pallium andere Bischöfe zu weihen, findet sich bereits bei Gregor I.; zur rechtlichen Bedeutung des Palliums vgl. Murauer, Papst, S. 274–280.

Erzbischöfe und verweist auf den speziellen Charakter, der jedem einzelnen Pallium aufgrund seiner Entstehung zukommt. Da es vor der Vergabe auf den Leib Petri gelegt wurde, hatte es den Charakter einer Sekundärreliquie, welche die Wirkkraft des Apostelfürsten auf den Träger des Palliums übertrug.¹⁹⁵ Letztlich wurde die Metropolitanngewalt auf diese Weise als eine Delegation der römischen *plenitudo potestatis* gedeutet. Die Legaten überreichten den Erzbischöfen gemäß der vor 1181 abgefassten *Descriptio basilicae Vaticanae* das Pallium mit den Worten: *Accipe pallium, de corpore beati Petri sumptum, in plenitudinem officii tui.*¹⁹⁶

Die Pallien wurden, bevor sie an die Empfänger ausgegeben wurden, von den Peterskanonikern gleichsam „funktionsbereit“ gemacht. In einer eigenen liturgischen Feier zur Vigil brachte nach der Beschreibung der Fortsetzung des Petrus Mallius durch Romanus einer der Kanoniker die Pallien in die Confessio.¹⁹⁷ Nach mehreren Lesungen und Gesängen nahmen die Kanoniker die Pallien wieder an sich. Sollte tags darauf am Hauptaltar der Peterskirche die Messe zelebriert werden, so wurden sie während der Messe auf den Hauptaltar gelegt und danach wohl von den Kanonikern aufbewahrt – oder falls die Messe am Hauptaltar nicht am nächsten Tag zelebriert wurde, einem Boten des Papstes übergeben.¹⁹⁸

Aus der Sicht der Papsttums bedeutete dies, dass man bei der Herstellung und damit auch bei der Vergabe der Pallien auf die Peterskirche als Ort und die Peterskanoniker als Handelnde angewiesen war. Für den hochsymbolischen und für die Erzbischöfe auch rechtlich entscheidenden Akt der Palliumverleihung spielte das Peterskapitel eine zentrale Rolle. Trotz aller zunehmenden Entfremdung des päpstlichen Kirchenregiments von den konkreten Gegebenheiten der Stadt war hier ein Punkt vorhanden, der die Päpste unweigerlich an die Stadt und die Basilika des Apostelfürsten rückband. Solange sie über

¹⁹⁵ Das Vorgehen ist dem spätantiken Brauch vergleichbar, dass Tücher auf das Grab Petri gelegt wurden, die danach als Sekundärreliquien galten, vgl. dazu Brown, Heiligenverehrung, S. 88f.; Angenendt, Heilige, S. 155–158.

¹⁹⁶ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 386 Z. 19f.

¹⁹⁷ Ebd., Z. 10–13: *presbiter hebdomadarius* [i. e. einer der Peterskanoniker] *accipit ipsos pannos complicatos et involutos in syndone ... intrat ad corpus beati Petri, et ponit eos super altare.* Zur baulichen Situation und der genauen Lokalstation der so beschriebenen Handlungen vgl. Apollonj Ghetti/Ferrua/Kirschbaum, Esplorazioni, Bd. 1, S. 195–203.

¹⁹⁸ Ebd., Z. 13–22. Aus dem Text des Romanus geht nicht klar hervor, wer die fertigen Pallien aufbewahrt. Die Formulierung *et post completam missam tollantur* scheint sich auf die Peterskanoniker zu beziehen, denn Petrus Mallius hat zuvor bereits ausgeführt: *Itaque cum vigilamus pallia, facimus sollempnes vigilias in Confessione beati Petri,* ebd., S. 385 Z. 21 – S. 386 Z. 1. Auch dass die Pallien gemäß der Beschreibung des Romanus lediglich an einen Boten des Papstes übergeben werden, wenn am Tag nach der Vigil keine Messe am Hauptaltar zelebriert wird, scheint dafür zu sprechen, dass nach dem Abschluss der Handlungen die Peterskanoniker die Pallien bewachen.

die Stadt herrschten, war diese Rückkopplung unproblematisch. Auch in den Auseinandersetzungen mit der römischen Kommune während des 12. und 13. Jahrhunderts, in der sie immer wieder aus der Stadt vertrieben wurden, ist in den Quellen nichts von einem „Pallienboykott“ zu lesen, mit dem die Kommune den Papst hätte unter Druck setzen wollen.

Von entscheidender Bedeutung konnte die Kontrolle der Peterskirche jedoch in einem Schisma sein, in dem Rom und das Peterskapitel klar auf der Seite eines der Kontrahenten um die Kathedra Petri standen. Während des Untersuchungszeitraums kommt hier vor allem das Innozenzianische Schisma in Frage.¹⁹⁹ Nicht dass die Akzeptanz Innozenz' II. allein von seiner Möglichkeit, (reale) Pallien verleihen zu können, abhängig gewesen wäre.²⁰⁰ Doch sollte dieses Moment nicht unterschätzt werden.²⁰¹ Waren es doch die Wähler Innozenz' II. selbst, die in ihrem Rundschreiben, in dem sie für die Anerkennung dieses Papstes warben, darauf hinwiesen, dass die Gegner angeblich den Schatz von St. Peter geplündert hätten. Dabei zählen sie Wertgegenstände wie goldene Leuchter oder kostbare Vasen auf. Die einzigen Gegenstände ohne einen höheren materiellen Wert, die genannt werden, sind die Pallien.²⁰² Im weiteren Verlauf bleibt Innozenz II. der Zugang zu St. Peter verwehrt. Die Leostadt konnte auch von Lothar III. nicht erobert werden und blieb in der Hand Anaklets II. Dieser hatte damit auch die einzige Zugriffsmöglichkeit auf Pallien. Selbst wenn die Innozenzianische Partei über einige „Restbestände“ an Pallien verfügt haben sollte, so war sie doch von der weiteren Versorgung abgeschnitten. Sollte Innozenz II. ab einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich über keine weiteren Pallien mehr verfügt haben, die er verleihen konnte? Wie reagierte er auf diese Situation? Wie konnte er die kanonistische Norm, dass dem Erzbischof die Weihe anderer Bischöfe untersagt war, solange er das Pallium nicht besaß, aufrecht erhalten?

¹⁹⁹ Der gesuchten Situation entspricht auch das Wibertinische Schisma, das sich zumindest in der ersten Phase ebenso wie das Innozenzianische Schisma durch einen klare Obödienz der Römer zugunsten des später unterlegenen Gegenpapstes auszeichnet. Doch sind aus dieser Zeit zu wenig Quellen erhalten, die weiterreichende Schlüsse zulassen. Ferner gelang es der Partei Viktors III. nach dessen Erhebung, für einige Zeit die Kontrolle in Rom zu übernehmen, so dass man sich in dieser Phase auch Pallien hätte besorgen können.

²⁰⁰ In den Quellen lassen sich keine derartigen Einschätzungen finden.

²⁰¹ So spricht Schmale, Studien, S. 207, davon, dass Anaklet II. durch das Zugeständnis an den Erzbischof Anselm von Mailand, das Pallium wie bisher tragen zu dürfen, „die Stadt damit an sich zu fesseln“ wusste.

²⁰² *Depraedationes vero ecclesiarum et praecipue beati Petri thesaurum, quem pontifices romani et sacratissimi imperatores Deo beatoque Petro dedicaverunt in lampadibus aureis, calicibus, candelabris, imaginibus, crucibus, gemmis, aliisque vasis pretiosis, nec non et pallii et vestibulaticis auro geminisque contextis*, ed. Migne PL 179, Sp. 38A.

Die konkreten Auswirkungen dieser Situation sind schwer zu fassen. Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass hinsichtlich der Pallien kein permanenter Handlungsbedarf bestand. Von den deutschen Erzbischöfen waren allein Albero von Trier, Konrad von Magdeburg sowie der Kölner Erzbischof Bruno II. während des Schismas gewählt worden.²⁰³ Albero von Trier hatte sich wiederholt geweigert, das Bischofsamt zu übernehmen. Er war mehrfach von Innozenz II. angehalten worden, das Amt anzutreten, bis der Papst ihn schließlich um den 2. März 1132 persönlich weihte.²⁰⁴ Von einem Pallium, das Albero bei dieser Gelegenheit empfangen hätte, ist in den Quellen keine Rede. Das mag alleine noch nichts heißen, doch erstaunlicherweise wartete Innozenz II. bis zum 1. Oktober 1137, bis er Albero nach dem Beispiel seiner Vorgänger den Primat für die Belgica zusprach und damit eine Stellung, in der er gleich einem päpstlichen Legaten Synoden in diesem Bereich präsidieren sollte.²⁰⁵ Der Befund verwundert, da Innozenz II. offenbar bereits vor der Wahl Alberos von dessen Fähigkeiten überzeugt war, wie seine Ermahnungen zur Amtsübernahme und die durch den Papst vollzogene Weihe belegen. Über Konrad von Magdeburg weiß man noch weniger. Wann und von wem der 1134 Gewählte seine Weihen erhielt, ist unklar.²⁰⁶ Ein Palliumprivileg existiert nicht. Die *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, die berichten, dass er sein Pallium von Innozenz II. erhalten habe, berichten dies jedoch auffälligerweise erst am Ende der Darstellung zu Konrad, anders als in den Ausführungen zu den anderen Magdeburger Oberhirten.²⁰⁷ Zwar ist bereits für 1135 eine Provinzialsynode Konrads belegt, doch bleibt die nachgeschobene Erklärung der *Gesta* auffällig.²⁰⁸ Beim Kölner Oberhirten Bruno II. gibt es hingegen keinen Zweifel, dass er sein Pallium erst Jahre nach seiner Weihe erhalten hatte. Obwohl bereits am 25. Dezember 1131 als Kölner Erzbischof inthronisiert, wurde er erst am 18. März 1132, fast vier Monate später, durch den päpstlichen Legaten Wilhelm

²⁰³ Adalbert von Mainz war bereits 1111 erhoben worden, Adalbert II. von Hamburg-Bremen 1123 und Konrad I. von Salzburg 1106.

²⁰⁴ Vgl. Germ. Pont. 10, S. 92 Nr. *190 – S. 93 Nr. *195 (Weiheachricht).

²⁰⁵ Germ. Pont. 10, S. 100 Nr. 215. In dem Stück findet jedoch das Pallium keine Erwähnung, vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch, ed. Beyer, Bd. 1, S. 548f. Nr. 492. Auch in den weiteren Urkunden für Adalbero wird das Pallium nicht erwähnt, vgl. Germ. Pont. 10, S. 101 Nr. 216 – S. 110 Nr. 243. Zu den Primatsrechten der Trierer Erzbischöfe vgl. Johrendt, Papsttum, S. 187f., dort die weitere Literatur.

²⁰⁶ Vgl. Claude, Geschichte, Bd. 2, S. 40.

²⁰⁷ Vgl. *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, ed. Schum, S. 416 Z. 4f.: *et pallium ab Innocentio papa II. habuit*. Das sind die letzten Worte des Eintrags zu Konrad, vgl. jedoch den Aufbau der anderen Einträge, in denen die Palliumverleihung meist relativ am Beginn der Darstellung erwähnt wird. Dass das Palliumprivileg fehlt, bemerkte bereits Claude, Geschichte, Bd. 2, S. 50 Anm. 82.

²⁰⁸ Zur Provinzialsynode vgl. Claude, Geschichte, Bd. 2, S. 51. Es ist jedoch gut möglich, dass Konrad die Provinzialsynode auch ohne ein Pallium abgehalten hat.

von Preneste geweiht,²⁰⁹ und zu Beginn des Jahres 1134 war der Kölner Erzbischof immer noch nicht im Besitz des Palliums, wie Erzbischof Adalbert von Mainz an Bischof Otto von Bamberg schreibt.²¹⁰ Adalbert wartet in seinem Brief mit weiteren Nachrichten zu den Pallien auf: *ipsa iam archiepiscoporum pallia de curia sunt expetenda*.²¹¹ Kann man sich tatsächlich vorstellen, dass die Pallien in Zukunft nicht in Rom, sondern durch Lothar III. als Mittler zu empfangen waren?²¹² Vergrößerte Adalbert hier nicht die Situation stark, da er sich mit dem Kaiser in einer Konfrontation befand?²¹³ Woher hätte Innozenz II. in Rom die Pallien nehmen sollen? Die Leostadt hatte Lothar nicht erobert, und es ist auszuschließen, dass Anaklet II. seinem Gegner eine Bitte um vollwertige Pallien gewährt hätte. Egal, wie man die Invektiven Adalberts interpretiert, die Tatsache, dass Bruno II. im Januar 1134 immer noch nicht das Pallium empfangen hatte, bleibt bestehen.

Es dürfte auch kein Zufall sein, dass in der päpstlichen Kanzlei unter Innozenz II. im März 1133 plötzlich der Ausdruck *pallii genius* aufkam, der sich zuvor und in der Zeit bis einschließlich Innozenz III. nicht mehr nachweisen lässt.²¹⁴ Normalerweise gestanden die Päpste den Empfängern den *pallii usum* zu, den konkreten Gebrauch, nicht den *genius*, gleichsam dessen Geist.²¹⁵ War

²⁰⁹ Vgl. zu beiden Akten Germ. Pont. 7, S. 86 Nr. *249 und S. 87 Nr. *250.

²¹⁰ Der Brief befindet sich im Codex Udalrici, ed. Jaffé, S. 450–452 Nr. 264, hier S. 452: *Quod manifestum est in domno Coloniensi, qui ideo adhuc pallio caret*, vgl. auch Germ. Pont. 7, S. 87 Nr. 253.

²¹¹ Codex Udalrici, ed. Jaffé, S. 450–452 Nr. 264, hier S. 452. Es ist sicherlich nicht die päpstliche *curia*, sondern die kaiserliche gemeint, da Adalbero weiter ausführt, dass Bruno sich geweigert habe, das Pallium *contra canonicae religionis ... in curia recipere*. Das kann sich nicht auf die römische Kurie beziehen.

²¹² So die Interpretation von Bernhardt, Jahrbücher, S. 521: „Für den auf seinen Wunsch erwählten Erzbischof Bruno von Köln hatte ihm Innozenz wahrscheinlich bei der Abreise aus Rom das Pallium übergeben.“ So auch die Darstellung in Reg. Imp. 4/1/1, Nr. 381, sowie Petke, Kanzlei, S. 176.

²¹³ Zu den Angriffen Adalberts auf Lothar, die an die Zeit des Investiturstreits erinnerten, vgl. Petke, Kanzlei, S. 296.

²¹⁴ Der Aussage liegen alle bei Migne PL gebotenen Papsturkunden zugrunde sowie für Innozenz II. auch die bei Acta, ed. Pflugk-Harttung, erfassten Urkunden. Der Ausdruck *pallii genius* lässt sich in drei Urkunden Innozenz' II. innerhalb dieses Korpus nachweisen. Es handelt sich um die beiden Privilegien für Genua, mit denen Innozenz II. dieses zum Erzbistum erhob, vgl. It. Pont. 6/2, S. 266 Nr. 5f. vom 20. März und 25. Mai 1133. Beide Male wird dem neuen Erzbischof nicht der *pallei usum* o. ä. zugestanden, sondern die genuesische Kirche wird von Innozenz II. *pallii genio* geschmückt. Zwar berichten auch die Cafari Annales, ed. Pertz, S. 18 Z. 39f., dass der genuesische Erzbischof Syrus *dignitatem archiepiscopatus et palleum et crucem ... a domino Innocentio papa* erhalten habe. Doch ist damit wirklich ein reales Pallium gemeint? Das dritte Privileg mit dieser Formulierung wurde erst am 21. Januar 1141 für den Bischof Humbert von Autun ausgestellt.

²¹⁵ Zu den Formulierungen der Papsturkunden bis 1046 vgl. Johrendt, Papsttum, S. 64–75. Sie beruhen in der Regel auf dem Formular des Liber Diurnus, ed. Foerster, V 45 S. 101ff.

diese neue Formulierung aus der Not heraus geboren worden, da man schlicht keine Pallien zur Verfügung hatte, die man verleihen konnte?

Die ausgebliebenen Pallienverleihungen an deutsche Erzbischöfe und die neue Ausdrucksweise in den Privilegien Innozenz II. deuten darauf hin, dass die Zahl der Pallien, die er vergeben konnte, offenbar begrenzt war, da St. Peter fest in der Hand der Partei Anaklets II. war und er daher keinen Nachschub erhalten konnte.²¹⁶ Auch die einzige Nachricht aus historiographischen Quellen, die vom Empfang eines Palliums berichtet, stammt für den Bereich Deutschlands²¹⁷ aus der Zeit nach 1137,²¹⁸ als Innozenz II. in Rom anerkannt war.²¹⁹ Dass dieser Pallienmangel in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung keinen Niederschlag gefunden hat, demonstriert, dass er keine gravierende Ge-

²¹⁶ Von daher ist es durchaus möglich, dass Pilgrim I. von Aquileia am 29. Juni 1132 ein Pallium erhielt, vgl. It. Pont. 7/2, S. 35 Nr. 79, ed. Migne PL 179, Sp. 144f. Nr. 106, hier Sp. 144C: *Pallii vero usum ... nos tam tibi quam tuis successoribus confirmamus*. Es ist aber ebenso möglich, dass sich der Vorrat an Pallien, über den Innozenz II. verfügen konnte, damit seinem Ende zugeneigt hatte. Norbert von Magdeburg, dem Innozenz II. (1131–1133) ein Palliumprivileg ausstellte, ed. Migne PL 179, Sp. 167f. Nr. 125, hier Sp. 168A, war bereits 1126 gewählt worden und hat sein Pallium bereits weit vor dem Innozenzianischen Schisma erhalten; zu ihm als Magdeburger Erzbischof vgl. Claude, Geschichte, Bd. 2, S. 1–38. Am 12. Juni 1135 erhielt Heinrich von Grado eine Urkunde, It. Pont. 7/2, S. 61 Nr. 113, in dem ihm das Pallium zugestanden wurde, doch auch hier spricht die Urkunde nicht vom *pallii usum*, sondern davon, dass *pallium etiam fraternitati tue ... largimur*, ed. Migne PL 179, Sp. 286f. Nr. 236, hier Sp. 286D. Ob sich dahinter die Übergabe eines tatsächlichen Privilegs an den bereits 1131 gewählten Heinrich verbarg, ist nicht sicher zu sagen. Alle weiteren Urkunden, in denen Innozenz II. Pallien verlieh, stammen jedoch sämtlich aus der Zeit nach 1138, in der Innozenz II. wieder ohne Einschränkungen über Pallien verfügt haben dürfte. Es handelt sich um die vier Privilegien vom 22. April 1138 zugunsten des Erzbischofs Balduin von Pisa, Acta, ed. Pflugk-Harttung, Bd. 2, S. 294f. Nr. 332; vom 24. Mai 1139 zugunsten von Erzbischof Gaudinus von Salerno, ed. Migne PL 179, Sp. 476f. Nr. 411; vom 20. Oktober 1139 zugunsten von Bischof Egilbert von Bamberg, ed. ebd., Sp. 483f. Nr. 420, und vom 21. Januar 1141 zugunsten von Bischof Humbert von Autun, ed. ebd., Sp. 534f. Nr. 465.

²¹⁷ Für andere Regionen war eine Durchsicht des Quellenmaterials nicht möglich, da diese Quellen nicht wie die Textausgaben der MGH durch die Datenbank dMGH zentral auf die einschlägigen Begriffe hin durchsuchbar sind.

²¹⁸ Von einem Palliumempfang unter Innozenz II. berichten die Quellen allein für Hugo von Sponheim. Er sei dem bereits oben genannten Bruno II. von Köln noch am Ort seines Todes nachgefolgt und habe dort von Innozenz II. Weihe und Pallium empfangen, *Chronicon montis Sereni*, ed. Ehrenfeuchter, S. 145 Z. 14f. ad a. 1138, wortgleich in den *Annales Magdeburgenses*, ed. Pertz, S. 186 Z. 15f. ad a. 1137: *ibidem consecrationem et pallium a papa suscepit*. Der neue Kölner Oberhirte überlebte seinen Vorgänger jedoch nur knapp und ist in Bari begraben. Auch im Kontext der Kaiserkrönung sind keine Nachrichten über eine Palliumvergabe überliefert. Bischof Bernhard von Paderborn erhielt in diesem Zusammenhang hingegen das Rationale verliehen, vgl. dazu die aus den *Annales Patherbrunnenses* stammende Nachricht in den *Annales Hildesheimenses*, ed. Waitz, S. 67f. ad a. 1133.

²¹⁹ Ab dem 1. November 1137 weilte Innozenz II. fest in Rom, wo er nunmehr anerkannt wurde, vgl. JL Bd. 1, S. 897.

fährdung der Position Innozenz' II. darstellte. Er sollte daher nicht überbewertet werden. Doch andererseits ist der Stellenwert der Pallien für die Päpste nicht als gering einzuschätzen. Das zeigt nicht zuletzt das Beispiel des ehemaligen Peterskanonikers Innozenz III., der die Palliennische in der Confessio, in die die Pallien im ausgehenden 12. Jahrhundert gelegt wurden, aufwendig neu gestalten ließ, sowie dem Pallium in seiner eigenen Schrift *De missarum misteriis* einen größeren Abschnitt widmete.²²⁰ An der Weitergabe der Wirkkraft Petri an die Erzbischöfe und damit an der Hierarchisierung der Kirche auf Petrus hin beziehungsweise auf dessen Stellvertreter hatten die Peterskanoniker einen zwar bescheidenen, doch unabdingbaren Anteil. Die Pallien waren und sind bis heute ein Verbindungsglied zwischen der päpstlichen Leitung der Gesamtkirche und dem Peterskapitel geblieben, denn noch heute werden die Pallien von den Kanonikern in einer liturgischen Zeremonie in die Palliennische in der Confessio gelegt. Auch für die Vorrangstellung von St. Peter in der lateinischen Kirche waren die Pallien ein nicht zu unterschätzendes Argument, wie Gerald von Wales belegt, der in Zusammenhang mit den Pallien und ihrer Übergabe durch die Legaten ausführt, dass die Peterskirche daher *non immerito fundamentum* der gesamten Kirche sei.²²¹

e) *Die Rechtmäßigkeit des vicarius Petri –
Alexander III. und die servitores Petri*

Von einer Teilhabe der Peterskanoniker an der petrinischen Leitungsgewalt der Gesamtkirche zu sprechen, wäre sicherlich überzogen. Doch das Beispiel der Pallien hat – wie die Inthronisation der Päpste – deutlich gemacht, dass scheinbar unbedeutende Momente in Krisensituationen aufgeladen werden konnten, dann, wenn von Streitparteien alles angeführt werden musste, um die Legitimität der eigenen Position zu bestätigen. Man sollte sich davor hüten, die päpstliche Perspektive – zumal die einer erst retrospektiv siegreichen Partei in einem Schisma – auf die rechtsverbindlichen Momente ohne weiteres für die Einschätzung der übrigen Zeitgenossen zu halten. Die offiziöse Sicht musste keineswegs mit der außerkurialen übereinstimmen.

Bei Ausbruch des Innozenzianischen Schismas wurde durch die sofortige Besetzung der Peterskirche von Seiten Anaklets II. deutlich, dass er diesem Ort eine besondere Bedeutung zuschrieb. Er wollte seinen Gegner daran hin-

²²⁰ Zur Ausgestaltung der Palliennische durch Innozenz III. vgl. Maccarrone, *Cathedra*, S. 1351–1353; zu den Veränderungen der Palliennische vgl. auch Apollonj Ghetti/Ferrua/Kirschbaum, *Esplosioni*, Bd. 1, S. 199f. Zu *De missarum misteriis* siehe oben S. 249.

²²¹ Giraldi Cambrensis *Speculum ecclesiae*, ed. Brewer, S. 271: *Quare videtur ejus basilica* [i. e. die Kirche des Apostelfürsten Petrus] *ceterarum omnium esse non immerito fundamentum*.

dern, über den Leib des Apostelfürsten und dessen Kirche verfügen zu können. Auch der bereits erwähnte Brief des römischen Klerus zugunsten Anaklets II. hebt besonders die Weihe und Inthronisation in der Peterskirche hervor.²²² Selbst wenn er vermutlich durch Kardinal Petrus von Pisa formuliert wurde, so gibt er doch eine andere Perspektive wieder als die offiziellen päpstlichen Schreiben. Anaklet II. war in der Gesamtkirche kein Erfolg beschieden, doch in gewisser Weise kann das Innozenzianische Schisma als ein Vorspiel zum Alexandrinischen betrachtet werden, das 20 Jahre nach dem Tod Anaklets II. ausbrach. Erneut sind beide Parteien von der Rechtmäßigkeit ihrer Kandidaten überzeugt und erneut greifen beide Parteien zur Feder, um die gesamte lateinische Christenheit von ihrer Position zu überzeugen. Und ebenso wie im Innozenzianischen Schisma ist auch zum Alexandrinischen Schisma ein Brief überliefert, der die Perspektive des römischen Klerus wiedergibt, diesmal ein Brief der Kanoniker von St. Peter, der bei Rahewins Bericht über die Synode von Pavia überliefert ist.²²³

In Pavia sollte nach dem Willen Friedrich Barbarossas über das Schisma beraten und abschließend die Rechtmäßigkeit eines der beiden Kandidaten erklärt werden, um das Schisma auf diese Weise zu beenden. Rahewin bietet mit weitem Abstand den ausführlichsten Bericht über die Synode. Die meisten weiteren Quellen bieten lediglich das Ergebnis der Synode, doch nicht deren Verlauf, und auch Boso, der aus alexandrinischer Sicht über die Synode berichtet, erwähnt keine Einzelheiten, obwohl er sicher bestens informiert gewesen sein dürfte.²²⁴ Von römischen Zeugen weiß außer Rahewin allein Otto Morena. Nur diese beiden – von einander unabhängigen – Quellen erwähnen römische Teilnehmer. Rahewin nennt namentlich unter den römischen Klerikern die beiden Peterskanoniker Petrus Guidonis und Petrus Christianus sowie zwei Rektoren der *fraternitas Romana*, des organisatorischen Zusammenschlusses der römischen Kleriker, die Presbyter Blasius und Manerius.²²⁵ Dass die Rektoren der

²²² Siehe oben S. 288.

²²³ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici, ed. Waitz, IV c. 76 S. 320–323; vgl. Reg. Imp. 4/2/2, Nr. 784 u. 822. Vgl. auch di Carpegna Falconieri, Clero, S. 75; Wolter, Barbarossa, S. 438f.

²²⁴ Liber Pontificalis, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 402; zu weiteren Quellen zur Synode von Pavia vgl. Reg. Imp. 4/2/2, Nr. 822.

²²⁵ Rahewin führt als Zeugen für die Synodalakten lediglich Petrus Christianus auf, doch nennt er Petrus Guidonis bei der zuvor dargelegten Zeugenbefragung. Die Liste der Zeugen findet sich bei Ottonis et Rahewini Gesta Friderici, ed. Waitz, IV c. 77 S. 325. Als Zeugen für die Berichte über die Rechtmäßigkeit der Erhebung Viktors IV. werden zusätzlich acht Adelige namentlich angeführt, unter ihnen auch der römische Präfekt Petrus, ebd., S. 328 Z. 15–18. Zur *fraternitas Romana* vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 75–77 u. 241–268; Twyman, Fraternitas, S. 205–208; allgemein auch Barone, Chierici, S. 203–207. Die Ursprünge der *fraternitas Romana* reichen vermutlich bis 1030 zurück. Zur Rolle der Rektoren in Pavia vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 75; Twyman, Fraternitas, S. 206. Auf das Peterskapitel,

fraternitas Romana erwähnt werden, leuchtet sofort ein, denn sie sind die Repräsentanten des römischen Klerus und sprechen für diesen auf der römischen Synode. Auffälliger ist es hingegen, dass die einzigen weiteren bei Rahewin namentlich genannten römischen Kleriker die Peterskanoniker Petrus Guidonis und Petrus Christianus sind.²²⁶ Darüber hinaus wird Petrus Christianus in der Reihe der Zeugen für die Rechtmäßigkeit der Erhebung Viktors IV. zusammen mit dem Peterskapitel vor den beiden Rektoren genannt, die eine lange Liste von Kirchen anführen, die sich Viktor IV. unterstellen. Wird hier bereits eine herausragende Stellung der Peterskanoniker bei der Legitimation Viktors IV. deutlich, so wird der Eindruck noch dadurch verstärkt, dass Otto Morena in seinem Bericht über die Synode von Pavia neben dem römischen Präfekten Petrus, und diesem vorangestellt, allein Petrus Christianus und zwei namentlich nicht genannte Kanoniker erwähnt.²²⁷ Zwar führt auch er die Rektoren der *fraternitas Romana* an sowie acht Archipresbyter und viele andere Kleriker, doch diese werden nicht namentlich erwähnt und folgen erst nach der Erwähnung des Petrus Christianus.²²⁸ Auch bei Otto Morena kommt dem Zeugnis des Peterskapitels, vertreten durch Petrus Christianus, die wichtigste Rolle zu.

Diese Hervorhebung der Peterskanoniker und die Betonung ihrer legitimierenden Position kann kaum der päpstlichen Perspektive entsprochen haben und wohl auch nicht der Realität vor Ort.²²⁹ Dem in die *Gesta Friderici* inserierten Brief der Peterskanoniker zufolge sei die Wahl *petitione populi Romani et electione totius cleri* erfolgt, *consentiente et desiderante universo capitulo basilicae beati Petri ... a saniori parte cardinalium electus est*.²³⁰ Dass die Wahl eines Bischofs durch Klerus und Volk erfolgen sollte, entsprach zwar einer alten kirchlichen Norm, doch dies galt seit dem Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059 nicht mehr für die Wahl des Papstes. Ausschließlich die Kardinäle besaßen das Wahlrecht für den Papst. Zwar spricht der Brief von der Wahl durch

die Rektoren und den Präfekten der Stadt Rom verweist im Zusammenhang mit der Synode von Pavia auch Johannes von Salisbury, *Letters*, ed. Millor/Butler/Brooke, Bd. 1, S. 204–215 Nr. 124, hier S. 209f.

²²⁶ So auch in einer Abschrift der Synodalbeschlüsse, vgl. dazu Madertoner, *Wahl*, S. 117, mit Bezug auf MGH Const. 1, Nr. 190 S. 266 Z. 21–24. Der Bericht bei Otto Morena bildet eine der beiden Grundlagen für die Rekonstruktion der Synodalbeschlüsse innerhalb der *Constitutiones*.

²²⁷ Als Zeugen für die Rechtmäßigkeit der Erhebung Viktors IV. nennt Otto Morena: *iuraverunt dominus Petrus Christianus decanus basilice beati Petri cum duobus fratribus suis*, *Ottonis Morenae Historia*, ed. Güterbock, S. 101 Z. 7f.

²²⁸ Ebd., S. 101 Z. 10–13.

²²⁹ Die Wertung von Madertoner, *Wahl*, S. 116, geht deutlich zu weit, wenn er ausführt: „Auch haben sich die Kanoniker bemüht, ein Mitspracherecht bei der Papstwahl zu erhalten und so ihre eigene Bedeutung aufzuwerten.“ Von einer Mitsprache im Sinne einer wie auch immer gearteten Mitwirkung an der Wahl kann keine Rede sein.

²³⁰ *Ottonis et Rahewini Gesta Friderici*, ed. Waitz, IV c. 76 S. 322 Z. 11–14.

die *sanior pars* der Kardinäle, doch diese wird gleichsam als ein Nachvollzug der *electio totius cleri* dargestellt. Auch Boso spricht davon, dass die Wahl in der Peterskirche und nicht in einem separaten Raum, in dem sich nur die Kardinäle befunden hätten, stattfand, und somit in Anwesenheit etlicher Kleriker und Laien. Doch das Peterskapitel erwähnt er mit keinem Wort.²³¹

Anders hingegen der Bericht bei Rahewin und Otto Morena zur Synode von Pavia. Nicht die Wähler des Papstes, die Kardinäle, wurden befragt und stützten durch ihre Aussage das Urteil der Synode, sondern die Kanoniker von St. Peter. Und nicht die Leitungsorgane des Kapitels, der Kardinalarchipresbyter oder der Prior, traten auf der Synode in Erscheinung, sondern der Kämmerer Petrus Guidonis und der „Dekan“ Petrus Christianus. Dieses Defizits war man sich in Pavia offenbar bewusst und ließ Petrus Christianus im Amt eines Dekans auftreten, obwohl es am Peterskapitel keinen Dekan gab.²³² Mit anderen Worten, es war nicht die erste Garde des Kapitels, die in Pavia erschienen war, und das wollte man verschleiern. Der Kardinalarchipresbyter, Bernhard, stand offenbar von Anfang an auf der Seite Alexanders III.,²³³ wer zum Zeitpunkt der Synode Prior am Peterskapitel war, ist nicht bekannt.²³⁴

Wie repräsentativ war die Aussage der zwei Kanoniker folglich für die Haltung des gesamten Kapitels? Dort war die Situation nach Ausweis eines Notariatsinstruments vom 9. Februar 1161 keineswegs so klar, wie es Rahewin und Otto Morena darstellen. Denn in der Datierung eines Vertrags zwischen dem Peterskapitel und Rainerius Cacafabe wurde nicht nach Viktor IV. datiert, sondern anstelle des Namens des Papstes findet sich ein *Spatium*.²³⁵ Am 28. Januar 1162 setzt hingegen bereits die Datierung nach Alexander III. ein.²³⁶ Aus

²³¹ Liber Pontificalis, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 397f.

²³² Siehe oben S. 94f.

²³³ Siehe oben S. 65. In einem Protestschreiben wandten sich die beiden päpstlichen Legaten, Kardinalpresbyter Heinrich von SS. Nereo ed Achilleo sowie Kardinaldiakon Odo von S. Nicola in Carcere Tulliano, nicht nur allgemein gegen die Beschlüsse der Synode von Pavia, sondern stellten zum einen klar, dass es einen Dekan am Peterskapitel nicht gibt, und führten zur Leitung des Kapitels aus: *sed in ea* [i. e. in ecclesia beati Petri] *episcopus Portuensis archipresbyteri vices exsequitur, vel unus de eisdem ecclesiae cardinalibus, cui a domino Papa fuerit assignatum*, Bouquet, Recueil, S. 755A; zum Schreiben vgl. Weiß, Urkunden, S. 223 Nr. 7.

²³⁴ Der erste Prior ist 1186 zu fassen, siehe die Liste der Prioren S. 85.

²³⁵ Schiaparelli, Carte, S. 305f. Nr. 51, hier S. 305. Vgl. auch Johrendt/Müller, Zentrum, S. 9. Zur Methode, unklare Datierungen oder die Weglassung des Papstnamens in Schismenzeiten zu deuten, vgl. Petersohn, Papstschisma, S. 184–194; Goez, Geschichte; Johrendt, Clero, S. 41–43.

²³⁶ Schiaparelli, Carte, S. 306f. Nr. 52 (28. Januar 1162); ebd., S. 308f. Nr. 53 (5. Januar 1166); ebd., S. 309–311 Nr. 54 (2. November 1166). Nach der Katastrophe vor Rom, bei der große Teile des Heeres Barbarossas an der Ruhr verstarben, vgl. Herde, Katastrophe, bestand praktisch keine Wahlmöglichkeit bei der Datierung mehr, da Alexander nun von den italienischen Empfängern eindeutig anerkannt wurde, vgl. Johrendt, Clero, S. 66f.

den Berichten zur Synode von Pavia ist daher keineswegs auf eine geschlossen ablehnende Haltung des Kapitels Alexander III. gegenüber zu schließen, wie es das bei Rahewin gebotene Schreiben behauptet,²³⁷ und auch eine Alexander feindlich gesinnte Haltung bis nach der Erhebung des zweiten Gegenpapstes Paschalis III. am 22. April 1164 lässt sich in den Quellen nicht belegen.²³⁸ Vielleicht handelte es sich nur um einen Teil der Peterskanoniker, für den Petrus Christianus und Petrus Guidonis sprachen.

Wie ist dann jedoch der Auftritt der beiden Peterskanoniker in Pavia zu deuten? Die Erklärung ist nicht so sehr in der prokaiserlichen Perspektivität der Quellen zu suchen, denn dass zwei Peterskanoniker in Pavia erschienen, steht außer Frage. Dass sie jedoch derart hervorgehoben werden, ist wohl vor allem auf die Not der kaiserlichen Partei zurückzuführen, ausreichende Argumente für Viktor IV. ins Feld führen zu können. Dies führte sogar dazu, dass Petrus Christianus in einem Amt auftrat, das es am Peterskapitel gar nicht gab. Doch der Dekan als gewichtiges Amt innerhalb eines Kapitels dürfte den Synodalteilnehmern bekannt gewesen sein. Im Zweifel war man bei der heiklen Frage der rechtmäßigen Wahl um jede Unterstützung bemüht und wollte diese besonders wichtig erscheinen lassen.²³⁹ Es ist bezeichnend, dass die Peterska-

²³⁷ Im Brief der Kanoniker führen diese aus, dass die Wahl Viktors IV. *consentiente et desiderante universo capitulo basilicae beati Petri* erfolgt sei, Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici*, ed. Waitz, IV c. 76 S. 322 Z. 12f.

²³⁸ Der Ausgangspunkt der in der Literatur zu findenden Darstellung, dass das Kapitel sich geschlossen gegen Alexander III. gewandt hätte, ist sicherlich zum einen der Bericht der Peterskanoniker über die Wahl vor der Synode in Pavia. Doch bereits im Herbst 1164 leisteten die Römer Alexander III. freiwillig den Treueid, und der *Liber pontificalis* hebt ausdrücklich hervor, dass nun auch die Peterskirche in der Hand Alexanders III. war, vgl. *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 412 Z. 12–14; zu den Ereignissen zusammenfassend Laudage, Alexander III., S. 171–174. Doch ebenso wirkmächtig wie der Brief der Kanoniker an die Synode von Pavia dürfte die Feststellung Grimaldis gewesen sein, der Kardinalarchipresbyter Bernhard sei ein *amicus Friderici imperatoris* gewesen *et simul cum Canonicis adhaesit eidem Friderico contra papam Alexandrum tertium*, ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 30r; die Passage findet sich ediert bei Martorelli, Storia, S. 139. Martorelli transportiert diese Einschätzung unkritisch weiter, wodurch sie auch in die neueste Literatur gelangte, vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 76, dessen Hinweis auf den *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne, Bd. 2, S. 412f., jedoch kein Beleg für eine feindliche Haltung des Peterskapitels gegenüber Alexander III. ist. Auch die Einschätzung von Madertoner, Wahl, S. 116 u. 102f., auf Zeillinger, Diplome, S. 568–571, aufbauend, dass das Peterskapitel mit Barbarossa aufgrund von dessen Schutzprivileg in enger Verbindung stand, ist irreführend. Derartige Privilegien wurden für die Peterskirche, den Ort der Kaiserkrönung, vermutlich von allen Kaisern ausgestellt und lassen nicht auf ein enges Verhältnis zwischen Kaiser und Kapitel schließen.

²³⁹ Obwohl in Pavia nicht die Leitung des Peterskapitels anwesend war, wurde die Stellungnahme in der Umgebung Alexanders III. heftig kritisiert, vgl. Bouquet, Recueil, S. 753–756. Zur Synode von Pavia vgl. Laudage, Alexander III., S. 118–123; zur Argumentation der kaiserlichen Seite vgl. Görlich, Ehre, S. 126–133.

noniker in den Schreiben Viktors IV. nicht erwähnt wurden, was verdeutlicht, welch geringes Gewicht Viktor dem Peterskapitel bei der Legitimierung seines Pontifikats zuwies. Auch Viktor argumentiert aus päpstlicher Perspektive – und in dieser kam den Peterskanonikern keine legitimierende Stellung zu. Anders hingegen bei den Historiographen Rahewin und Otto Morena, für die dem Peterskapitel auf der Synode von Pavia eine Schlüsselfunktion zukommt. Die Peterskanoniker stehen nicht nur an der Spitze des städtischen Klerus, sondern allein ihr Bericht wird ausführlich dargestellt beziehungsweise bei Otto Morena erwähnt.²⁴⁰ Für sie hatte das Kapitel, das über den Leib des Apostels wachte, in der schwierigen Situation des Schismas offenbar eine legitimierende Wirkung für den Nachfolger Petri. Ob das auch für die Kanoniker selbst galt, ist hingegen fraglich. Die Alexandrinische Seite sprach den Peterskanonikern in jedem Fall umgehend jegliches Mitspracherecht ab.²⁴¹

Wie gestaltete sich das Verhältnis des Peterskapitels zu Papst Alexander III., nachdem zumindest zwei Peterskanoniker auf der Synode von Pavia offen für seinen Gegner Partei ergriffen hatten, nicht nur während des Schismas, sondern auch nach der Katastrophe vor Rom, nach der Alexander III. in Rom der unangefochtene Papst war? Lassen sich aus dem Verhalten nach 1167 Rückschlüsse über das Verhältnis Alexanders zum Peterskapitel für die Zeit davor ziehen? Welchen Stellenwert hatten die Peterskirche und ihr Kapitel für diesen Papst? Sein Vorgänger, Hadrian IV., hatte sich nicht nur lange an der Peterskirche aufgehalten und war der erste Papst des 12. Jahrhunderts, der auch die päpstliche Kanzlei längere Zeit bei St. Peter arbeiten ließ, er hatte darüber hinaus an St. Peter einen neuen Papstpalast errichten lassen und dem Peterskapitel fünf Privilegien verliehen.²⁴² Damit hatte er die Peterskirche deutlich vor S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore bevorzugt.²⁴³ Vor dieser Folie

²⁴⁰ Dass das Laterankapitel nicht erwähnt wird, mag weniger mit dessen geringer Bedeutung in den Augen der Berichterstatter zu tun haben, als mit dessen Parteinahme für Alexander III. Es ist davon auszugehen, dass die Laterankanoniker nicht in Pavia waren, so bereits Palumbo, Elezioni, S. 424.

²⁴¹ Die beiden Alexandrinischen Kardinäle Heinrich von SS. Nereo ed Achilleo und Odo von S. Nicola in Carcere Tulliano stellen in ihrem Brief von vor Mai 1160 nicht nur die Stellung des Petrus Christianus in Frage und verunglimpfen ihn persönlich: *Qui tamen ab eis decanus asseritur, schismaticus est ab antiquo, et manus ejus cum Petro-Leonis in illa seditione damnosa: unde nec locum habet nec vocem in Romana ecclesia, sed pietatis intuitu ei beneficium in ecclesia B. Petri ad subsidia necessitatis indultum est*, Bouquet, Recueil, S. 755A; sie fragen darüber hinaus, wie das Peterskapitel zu diesem Recht hätte gelangen können und wieso keine Kanoniker von S. Giovanni in Laterano oder anderer römischen Kirchen in Pavia gehört wurden.

²⁴² Zum Aufenthalt der päpstlichen Kanzlei an St. Peter während des 12. Jahrhunderts siehe unten S. 331–334. Zu den fünf Privilegien Hadrians IV. vgl. It. Pont. 1, S. 142f. Nr. 34–*38.

²⁴³ Für S. Giovanni in Laterano ist allein ein einzige Urkunde Hadrians IV. überliefert. Doch es handelt sich nicht um ein Privileg zugunsten des Laterankapitels. Vielmehr weist der Papst das Kapitel an, das Kastell Carpineto an Graf Gregorio zu verpachten, vgl. ebd., S. 29 Nr. 23. Für

wirkt das Verhältnis von Alexander III. und dem Kapitel des Apostelfürsten eher distanziert. Auffällig ist vor allem, dass Alexander III. sich kaum in der Peterskirche aufhielt und seine Kanzlei dort nicht tätig wurde.²⁴⁴ War dies ein Reflex darauf, dass es die Peterskirche war, in der seine Gegenspieler Viktor IV. und Paschalis III. geweiht und inthronisiert worden waren? Paschalis III. hatte die Kirche, in der Alexander III. geweiht worden war, zerstören lassen.²⁴⁵ Wollte Alexander III. den Ort der Installation seiner Gegner meiden? Auch bei den Privilegien zeigte er sich gegenüber dem Peterskapitel im Vergleich zu seinem Vorgänger Hadrian IV. eher zurückhaltend. Aus seinem langen Pontifikat (1159–1181) sind nur drei Privilegien zu Gunsten des Peterskapitels erhalten, wovon zwei lediglich Bestätigungen sind.²⁴⁶ Doch ohne die Überlieferungslage über Gebühr strapazieren zu wollen, zeigt ein Blick nach S. Giovanni in Laterano, dass die Peterskirche damit nicht schlecht dasteht, denn der Lateran hatte lediglich zwei Urkunden erhalten, darunter eine Bestätigung.²⁴⁷ Auch dass 1177 vier päpstliche Kapläne nicht nur aus dem Peterskapitel kamen, sondern offenbar auch zur engeren Umgebung des Papstes gehörten, spricht nicht für ein distanzierteres Verhältnis.²⁴⁸ Dass Petrus Mallius seine *Descriptio basilicae Vaticanae* Alexander III. widmete, ist sicherlich als der Versuch des Peterskapitels zu werten, Alexander III. für das Kapitel einzunehmen, wenn Petrus Mallius als den Zweck seiner Arbeit angibt: *Pater sanctissime, suscipite a me famulatum huius opusculi, vestro ad divinam gloriam nomini dedicati.*²⁴⁹ Doch muss man diese Widmung als den Versuch des Peterskapitels verstehen, den durch vermeintlich eindeutiges Verhalten während des Schismas entstandenen Schaden zu kompensieren? Auch die *Descriptio Lateranensis ecclesiae* des Johannes Diaconus, die auf einer ersten, zwischen 1073 und 1118 entstandenen Redaktion fußt, war Alexander III. gewidmet.²⁵⁰ Dass beim Abschluss des Friedens von Venedig und der damit verbundenen endgültigen Beilegung des

das Marienkapitel sind keine Urkunden überliefert, doch ist die Überlieferungslage am Kapitel von S. Maria Maggiore allgemein sehr schlecht, so dass der Befund nicht überbewertet werden sollte, vgl. ebd., S. 54.

²⁴⁴ Siehe unten S. 333f.

²⁴⁵ Gussone, Thron, S. 287f.

²⁴⁶ It. Pont. 1, S. 143 Nr. 39 bestätigt Regelungen Eugens III. und Hadrians IV., ebd., S. 143 Nr. 40, bestätigt eine Regelung Eugens III. Die dritte Urkunde ist ein Rechtsentscheid, in dem Alexander III. der Peterskirche im Streit mit dem Klerikern von SS. Lorenzo e Damiano die Kirche S. Caterina della Rota zuspricht, ebd., S. 143 Nr. *41. Zu den Privilegien Hadrians IV. siehe oben S. 314 Anm. 242.

²⁴⁷ Ebd., S. 29 Nr. 24: Alexander III. schenkt dem Laterankapitel Besitzungen im Wert von 294 Pfund Provesinen; ebd., S. 29 Nr. 25 bestätigt die auf Alexander II. zurückgehenden Statuten.

²⁴⁸ Zu diesen siehe unten S. 316 Anm. 251. Dass sie zur engeren Umgebung des Papstes gehörten, ist daran zu erkennen, dass sie den Papst nach Venedig begleitet hatten.

²⁴⁹ Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 383 Z. 4f.

²⁵⁰ Johannes Diaconus, *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 326 Z. 3–7; zu den Text-

Schismas vier Peterskanoniker anwesend waren, die zugleich päpstliche Kapläne Alexanders III. waren, deutet nicht auf eine geschlossen reservierte Haltung diesem Papst gegenüber hin.²⁵¹ Die Widmung bei Petrus Mallius könnte vor diesem Hintergrund eher auf ein zu diesem Zeitpunkt engeres Verhältnis Alexanders III. zum Peterskapitel hindeuten.

Die beiden Peterskanoniker, die in Pavia zugunsten Viktors IV. aussagten, repräsentieren damit höchst wahrscheinlich nur einen Teil des Kapitels. Dass dieses sich nicht grundsätzlich mit Alexander III. überworfen hatte, zeigen die Gegenwart von vier Kanonikern in Venedig sowie die Privilegierungen des Kapitels durch diesen Papst. Eine legitimierende Aussage kam den Kanonikern auch in der Argumentation Viktors IV. nicht zu, so dass man die starke Betonung der Peterskanoniker und ihrer Rolle auf der Synode in Pavia wohl als die kaiserliche Sicht wird deuten müssen, die sich auch mit der von Friedrich Barbarossa unterstützten viktorianischen Partei im Schisma nicht deckte. In der „kaiserlichen“ Perspektive kam den Peterskanonikern jedoch ein entscheidendes Gewicht zu.

f) *Caput ecclesiarum – Die direkte Konfrontation mit S. Giovanni in Laterano*

Hinsichtlich der Inthronisation der Päpste lässt sich in den Quellen kein offener Konflikt zwischen Vatikan und Lateran fassen. Auch wenn dieser zereemonielle Akt Einfluss auf die Stellung der beiden Kirchen in der *urbs* hatte, so hing deren Stellung im *orbis* davon weniger ab. Doch betrachtet man die bisher aufgezeigte Entwicklung der beiden Kapitel, so hatte die Laterankirche bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in etlichen Punkten deutlich an Gewicht gewonnen, was auf die Dauer auch für die Position der Kirche im *orbis* nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Die Entwicklung in der Stadt zwischen den beiden Polen S. Giovanni in Laterano und St. Peter verlief hinsichtlich der Päpste deutlich zugunsten des Lateran. Die Konzilien fanden nunmehr ausschließlich in der

stufen der *Descriptio Lateranensis ecclesiae* vgl. Vogel, *Descriptio*, zu Johannes und der ersten Redaktion bes. ebd., S. 472f.

²⁵¹ Es handelt sich um den Bericht der vier – in der Literatur fälschlich als drei ausgewiesenen – Peterskanoniker zu den Geschehnissen in Venedig, der Anfang/Mitte August 1177 angefertigt worden sein dürfte, vgl. den Hinweis bei Görich, *Venedig*, S. 72 mit Anm. 10; *Reg. Imp.* 4/2, Nr. 2276. Eine Edition des Schreibens findet sich bei Sanutus, *Vite*, ed. Monticolo, S. 326–338. Zu der verloren gegangenen Chronik, die vermutlich von Petrus Mallius oder Petrus Mallonis verfasst wurde, siehe oben S. 248. Es handelt sich um die vier Peterskanoniker Bobo de Rusticis (siehe Biogramm Nr. 44), Gregorius Petri de Deolosilo/Deolosalvi (Nr. 53), Iohannes Ancille Dei/de Ancillis (Nr. 61) und Octavianus (Nr. 62). In den Abschriften der ursprünglich wohl in der Bibliothek des Peterskapitels verwahrten Chronik – die früheste dieser Abschriften stammt aus dem 14. Jahrhundert – wurden die beiden Personen Octavianus und Johannes zusammengezogen. Zum Schreiben selbst vgl. Simonsfeld, *Forschungen*, S. 172f.

Laterankirche statt, der Lateran wurde zur Grablege der Päpste, und St. Peter musste seine zuvor unangezweifelte Rolle als Nekropole abgeben. Die Inthronisation und Weihe des Papstes wurde zwar noch in St. Peter angestrebt, doch war sie nicht mehr rechtsrelevant. Hinzu kam ein neuer Installationsritus, der fest an den Lateran gebunden war. Die immer stärker ausgeprägte Differenzierung des päpstlichen Amtes zwischen der Leitung der Universalkirche und der Rolle als Diözesanbischof von Rom spiegelte sich auch in der Bedeutung wider, den die Kirchen von S. Giovanni in Laterano und St. Peter für die Päpste hatten. War die eine mit der Leitung der Universalkirche verbunden, so geriet die andere durch die Lösung des Papsttums von der Stadt immer mehr in einen lokalen Kontext, der für das Papsttum an Bedeutung verlor.

Diesen Bedeutungsverlust konnte das Peterskapitel nicht hinnehmen, wenn es sich dem Lateran nicht eindeutig unterordnen wollte. Man konnte sich nicht mehr allein auf den stadtrömischen Kontext beziehen, in dem die Peterskirche ohne Frage der entscheidende Bezugspunkt war.²⁵² Die Auseinandersetzungen mit dem Laterankapitel werden in den Quellen erstmals in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fassbar. Die beiden *Descriptiones* sind gleichsam Streitschriften, welche die Vorrangstellung der jeweiligen Kirche begründen sollten.

Einer der zentralen Begriffe in der Auseinandersetzung der beiden Kapitel war die Kennzeichnung ihrer Kirche als *caput ecclesiarum*. Beendet wurde der Streit um den Titel *mater et caput ecclesiarum* definitiv erst 1372 durch Gregor XI. zugunsten von S. Giovanni. Der Text der Bulle wurde in einer zeitgenössischen Inschrift festgehalten, die sich heute im Kreuzgang von S. Giovanni in Laterano befindet.²⁵³ Im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert war der Ausgang der Auseinandersetzungen jedoch noch keineswegs zugunsten des Laterankapitels entschieden. Der Streit um die Titulatur spiegelt gleichsam einen Weg vom Abstrakten ins Konkrete wider. Denn das *caput ecclesiarum* war in der Patristik keineswegs ein Bischofssitz, eine Kirche oder gar ein ganz konkretes Gebäude, sondern Christus.²⁵⁴ Diese Auslegung fußte auf dem Brief Pauli an die Kolosser, in dem er über Christus ausführt: *et ipse est caput corporis ecclesiae* (Kol. 1, 18). Erst im Laufe der Zeit wurde das Bild des Hauptes der Gemeinde und im übertragenen Sinne der gesamten Kirche auf Rom übertragen.²⁵⁵ An die Stelle Christi trat Rom – nicht theologisch, doch bei der konkre-

²⁵² Im Gegensatz zum Lateran, der den Päpsten nur selten versperrt blieb, kam es immer wieder zu einer Sperrung der Peterskirche durch den Stadtadel, was dessen engen Bezug zur Kirche veranschaulicht, vgl. etwa die Situation bei der Beerdigung Paschalis' II., siehe oben S. 281.

²⁵³ Miedema, *Römische Kirchen*, S. 162; Rehberg, *Kanoniker*, S. 21.

²⁵⁴ So beispielsweise bei Ambrosius, *Explanatio*, ed. Petschenig/Zelzer, S. 306 Z. 4; oder in Ambrosius, *De fide*, ed. Faller, III c. 7 S. 126 Z. 30; Augustinus, *Enarrationes*, ed. Dekkers/Fraipont, ps. 138 c. 2 S. 1990 Z. 8–10, sowie als *caput et corpus unus est Christus* bei Augustinus, *De trinitate*, ed. Mountain/Gloire, IV c. 9 S. 177 Z. 1–4.

²⁵⁵ Dieser und auch den folgenden Aussagen über die Häufigkeit von Verwendungen liegen die

ten Konnotation der Metapher vom Haupt der Kirche. Der mittelalterlichen Chronistik gilt, auf dem Bericht des *Liber Pontificalis* fußend, 607 als das Datum, an dem Kaiser Phokas offiziell Rom zum *caput ecclesiae* erklärt habe.²⁵⁶

Verfolgt man die Verwendung der Ausdrücke *caput ecclesiae/ecclesiarum*, *omnium ecclesiarum caput*, so erstaunt es, dass die zunehmende Ausrichtung der lateinischen Kirchen auf Rom nicht zu einer vermehrten Verwendung dieser Metapher führte. Die Kennzeichnung der römischen Kirche als *caput ecclesiarum* ist zwar in der Historiographie quer durch die Jahrhunderte weit verbreitet. Doch betrachtet man allein die päpstlichen Schreiben, so lassen sich bis zu Innozenz III. lediglich knapp 40 Stücke finden.²⁵⁷ Zudem erstaunt, dass

Datenbanken von Migne PL, Corpus Christianorum sowie der dMGH zugrunde. In ihnen sind zwar bei weitem nicht alle mittelalterlichen Texte erfasst, doch bieten sie eine gute Grundlage für die folgenden Aussagen.

²⁵⁶ *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne, S. 316 Z. 1–3. Beispielhaft und lediglich illustrativ sei quer durch den Untersuchungszeitraum hindurch auf folgende Texte hingewiesen: Reginonis *Chronicon*, ed. Pertz, S. 550 Z. 4–7; *Annales Laubienses*, ed. Pertz, ad. a. 607 S. 10 Z. 59–61; die Chronik des Hugo von Flavigny, *Chronicon*, ed. Pertz, S. 323 Z. 13f.; *Otonis episcopi Frisingensis Chronica*, ed. Hofmeister, V c. 8 S. 240 Z. 11–13; oder Gotifredi *Viterbiensis Speculum regum*, ed. Waitz, S. 27 Z. 62f. zu Papst Bonifaz III. Die römische Kirche war erstmals 533 von Kaiser Justinian als *caput omnium sanctorum ecclesiarum* bezeichnet worden, vgl. dazu jüngst Maser, *Papsttum*, S. 56. Eine Ausnahme innerhalb des untersuchten Materials, siehe oben Anm. 255, bildet unter den Päpsten in ihren eigenen Dokumenten Innozenz III., der Petrus selbst als *caput ecclesiae* bezeichnete, siehe unten S. 327 Anm. 294.

²⁵⁷ Chronologisch gestaffelt handelt es sich um die folgenden Urkunden, in denen die römische Kirche als *caput* bezeichnet wird. Sollte die Formulierung hinter dem Stellennachweis nicht angeführt sein, so lautet sie *caput omnium ecclesiarum*: Innozenz I., ed. Migne PL 20, Sp. 527B (*caput ecclesiarum*). – Gregor I., ed. Reg. Greg. I., XII/49 S. 1062 Z. 76f.; ders., *In septem Psalmos poenitentiales*, ed. Migne PL 79, Sp. 611. – Stephan II., in: *Codex Carolinus*, ed. Gundlach, Nr. 10 S. 501 Z. 12f.; Nr. 11 S. 504 Z. 16 (*omnium ecclesiarum dei mater et caput, fundamentum fidei*...). – Paul I., ebd., Nr. 36 S. 545 Z. 28; Nr. 37 S. 549 Z. 6. – Hadrian I., in: ebd., Nr. 49 S. 569 Z. 11; Nr. 53 S. 575 Z. 15f.; Nr. 92 S. 629 Z. 25; Nr. 95 S. 641 Z. 35f.; MGH Epp. Karol. 3, Nr. 2 S. 57 Z. 14; Nr. 46 S. 645 Z. 48; sowie die beiden in den Osten gehenden Briefe ed. Migne PL 96, Sp. 1217C und Sp. 1240A. – Gregor IV., ed. Migne PL 106, Sp. 857C (*caput ecclesiarum*). – Nikolaus I., in: MGH Epp. Karol. 2, Nr. 85 S. 443 Z. 6; Nr. 71 S. 398 Z. 11 (*omnium ecclesiarum magistra, mater et caput*); Nr. 86 S. 447 Z. 33 u. S. 448 Z. 2; Nr. 161 S. 685 Z. 24f. – Hadrian II., in: ebd., Nr. 28 S. 733 Z. 22. – Johannes VIII., in: Reg. Joh. VIII., Nr. 4 S. 3 Z. 29f.; Nr. 19 S. 17 Z. 35; Nr. 84 S. 79 Z. 33; Nr. 115 S. 105 Z. 32; Nr. 182 S. 146 Z. 23f.; Nr. 191 S. 153 Z. 22f. (*caput et magistra est omnium ecclesiarum Dei*); so auch in Nr. 192 S. 154 Z. 4f. und Nr. 198 S. 159 Z. 12. – Stephan V., ed. Migne PL 129, Sp. 1084A; MGH Epp. Karol. 5, Nr. 1 S. 355 Z. 16. – Urban II., ed. Migne PL 151, Sp. 504D (*caput ecclesiae*). – Calixt II., ed. Migne PL 163, Sp. 1316B (*caput ecclesiae*). – Innozenz II., ed. Migne PL 179, Sp. 264 (*omnium ecclesiarum caput et cardo*). – Lucius II., ed. ebd., Sp. 832D (*caput ecclesiae*). – Eugen III., ed. Migne PL 180, Sp. 1347D. – Alexander III., ed. Migne PL 200, Sp. 149A (*omnium ecclesiarum caput et mater*); ebd., Sp. 869C (*quae omnium ecclesiarum caput est et magistra*). – Lucius III., ed. Migne PL 201, Sp. 1247B (*omnium ecclesiarum caput et mater*); vgl. auch Reg. Imp. 4/4/4/1, Nr. 1060. – Innozenz III., ed. Reg. Inn. III., II/265 S. 515 Z. 1.

fast drei Viertel dieser Briefe und Urkunden der Karolingerzeit entstammen, was sich angesichts der ab der Mitte des 11. Jahrhunderts enormen gesteigerten Urkundenproduktion der päpstlichen Kanzlei nicht allein durch die Überlieferungslage erklären kann.²⁵⁸ Vielmehr legt der Befund die Vermutung nahe, dass die Metapher von den Päpsten selbst im 11. Jahrhundert und in weiten Teilen des 12. Jahrhunderts nicht mehr intensiv genutzt wurde.

Eine Neuschöpfung dieser Zeit – oder besser eine Wiederentdeckung nach eineinhalb Jahrhunderten²⁵⁹ – war die Kennzeichnung der römischen Kirche als *caput et mater*. Nachdem Leo IX. sie wieder benutzt hatte und einmal auch Calixt II., dauerte es noch bis zu Hadrian IV. (1154–1159), bis sie in den päpstlichen Dokumenten häufiger aufscheint.²⁶⁰ Zeitlich fällt dies mit der Anfertigung der zweiten Rezension der *Descriptio Lateranensis ecclesiae* zusammen, die wohl noch unter Papst Anastasius IV. (1153–1154) entstand, und in welcher der Begriff eine nicht unwesentliche Rolle spielt.²⁶¹ Mit anderen Worten: Die Päpste nutzten die Metapher vom Haupt der Kirche erstaunlicherweise kaum zur Kennzeichnung ihrer Stellung innerhalb der Kirche. Sie benutzten diese in der Zeit vor der papstgeschichtlichen Wende sogar noch häufiger als danach, bedenkt man die angestiegene Zahl der Urkunden, welche die Päpste nun ausstellten. Sie war letztlich sehr allgemein, so dass die Päpste sie generell für das Verhältnis des Bischofs zu seiner Kirche verwenden konnten²⁶², und sie daher nicht allein mit dem römischen Bischof verbunden war. Das ließ dem Laterankapitel und in Reaktion darauf auch dem Peterskapitel die Möglichkeit offen, diese Titulatur mit ihrer Kirche zu verbinden und so das Zentrum der Kirche an einem ganz konkreten Ort zu lokalisieren. Die beiden Kapitel übertrugen damit nicht nur theologische Konzepte auf ihre Kirchen und ordneten sie so über den Horizont der Stadt Rom hinaus in die kirchliche Hierarchie ein, sondern sie könnten damit durchaus auch Impulsgeber für die Päpste gewesen

²⁵⁸ Aufgrund der im *Codex Carolinus* und im Register Johannes' VIII. überlieferten Schreiben ergibt sich eine starke Verbreitung in der Karolingerzeit, doch sind immerhin elf Stücke nicht in diesem Zusammenhang überliefert.

²⁵⁹ Noch aus karolingischer Zeit stammen die Belege bei Stephan II., in: *Codex Carolinus*, ed. Gundlach, Nr. 11 S. 504 Z. 16. – Hadrian I., in: ebd., Nr. 49 S. 569 Z. 10f.; bedingt auch Nr. 92 S. 629 Z. 24f. – Nikolaus I., MGH Epp. Karol. 2, Nr. 71 S. 398 Z. 11 (*omnium ecclesiarum magistra, mater et caput*).

²⁶⁰ Für die Junktur *caput et mater* lassen sich sieben Belegstellen finden: Leo IX., ed. Migne PL 143, Sp. 776B. – Calixt II., ed. Migne PL 163, Sp. 1192B. – Hadrian IV., ed. Migne PL 188, Sp. 1388C. – Alexander III., ed. Migne PL 200, Sp. 149A. – Lucius III., ed. Migne PL 201, Sp. 1247B. – Innozenz III., ed. Reg. Inn. III., I/332 S. 488 Z. 14; II/200 S. 388 Z. 31f.; II/202 S. 396 Z. 25f. u. Z. 35 – S. 397 Z. 1.

²⁶¹ Vgl. Vogel, *Descriptio*, S. 773f.

²⁶² So etwa Alexander III. an den Erzbischof von Uppsala und dessen Suffragane. Dort kennzeichnet er die Kirche von Uppsala als *omnium ecclesiarum caput ... et magistra*, ed. Migne PL 200, Nr. 979 Sp. 855–860, hier Sp. 860A.

sein. Das legt die zeitliche Parallelität des Abschlusses der zweiten Redaktion der *Descriptio Lateranensis ecclesiae* und der Wiederverwendung der Junktur *caput et mater* zur Kennzeichnung der römischen Kirche durch die Päpste nahe.

Zur Begründung der Vorrangstellung der Laterankirche argumentierte die *Descriptio Lateranensis ecclesiae* auf mehreren Ebenen. Zum einen greift die *Descriptio* auf das *Constitutum Constantini* zurück, wenn sie ausführt, dass das Gesetzhaupt dort seinen Sitz habe, wo der Begründer aller Gesetze, der Heiland, Petrus seinen Bischofsstuhl zugewiesen habe.²⁶³ Mit der bischöflichen Kathedra war in diesem Zusammenhang sicherlich nicht der Bischofsstuhl in St. Peter gemeint, sondern derjenige in der Bischofskirche, in S. Giovanni in Laterano. Ebenso gründe sich der Vorrang der Laterankirche auf das Gebot Kaiser Konstantins, womit die *Descriptio Lateranensis ecclesiae* historisch argumentiert.²⁶⁴ Als Epitheta der Laterankirche führt die *Descriptio* an: Als *sedes Romanae ecclesiae* werde sie von der Stadt Rom bezeichnet, als *universalis ecclesia* aufgrund der universalen Jurisdiktionsgewalt ihres Bischofs, als *Caput ecclesiarum*, *Mater et Magistra ecclesiarum*, da alle von ihr Nahrung und Lehre erhielten.²⁶⁵ Als weiteres Argument für die herausragende Stellung der Laterankirche werden die Papstgräber in der Laterankirche aufgeführt.²⁶⁶ Schließlich bietet die *Descriptio* noch eine Übersicht über die kostbaren Reliquien der Laterankirche und vor allem der Sancta Sanctorum, der päpstlichen Privatkapelle, die sich im Lateranpalast befand.²⁶⁷ Die Titulaturen der Laterankirche finden

²⁶³ *Iustum quippe est, ut ibi lex sancta caput teneat principatus, ubi sanctorum legum institutor, Salvator noster, beatum Petrum apostolum optinere praecepit cathedram*, Johannes Diaconus, *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 331 Z. 19–22. Es handelt sich um eine direkte Übernahme aus dem *Constitutum Constantini*, aus der Leo-Humbert-Gruppe der Handschriften, vgl. *Constitutum Constantini*, ed. Fuhrmann, S. 83 Z. 178–180. In diese Argumentationslinie fügt sich auch die Bezeichnung der Laterankirche als *sedes Petri* ein, ebd., S. 334 Z. 25: [*vocatur*] *Sedes Petri, quia per vicarium suum ipsemet sedet ibi*. An anderer Stelle heißt es, die Laterankirche *sedis est apostolicae cathedrae pontificalis*, ebd., S. 336 Z. 19. Zum Vorrang aufgrund des Salvatorpatroziniums auch ebd., S. 334, Z. 13–16: *Haec etenim principaliter vocatur Basilica: quia cum regi regum salvatori Ihesu Christo sit dedicata, ei qui in terra summus rex est et sacerdos, comprobatur et commissa*.

²⁶⁴ *Quam sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum [in] universo orbe terrarum dici, coli, venerari ac praedicari sancimus, sicut per alia nostra imperialia decreta statuimus*, Johannes Diaconus, *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 332 Z. 8–11.

²⁶⁵ Ebd., S. 335 Z. 1–7.

²⁶⁶ Ebd., S. 348–351.

²⁶⁷ Ebd., S. 335–338. Die unter Nikolaus III. neu ausgemalte *Sancta Sanctorum* und die entsprechenden Substruktionen mit dem sog. Zachariasbogen sind neben dem nur teilweise erhaltenen Mosaik aus dem Triclinium Leos III. der einzige Teil des alten Lateranpalastes, der nach dem Abriss unter Sixtus V. (1585–1590) erhalten blieb. Von besonderer Bedeutung innerhalb der *Sancta Sanctorum* waren wohl auch die beiden Apostelhäupter Petri und Pauli, die 846 vor den Sarazenen in den Lateran in Sicherheit gebracht worden waren und zu denen die *Descrip-*

sich zuvor alle zur Kennzeichnung der römischen Kirche in Hinblick auf die Gesamtkirche. Auch die ungewöhnliche Bezeichnung als *mater et magistra* – jedoch auf die römische Kirche bezogen – findet sich bereits bei Nikolaus I. und Johannes VIII.,²⁶⁸ doch danach erst wieder in Urkunden des 13. Jahrhunderts.²⁶⁹

Doch wie stellte sich die Situation zu diesem Zeitpunkt an der Peterskirche dar? Zwar war die Basilika des Apostelfürsten bereits 1026 von Papst Johannes XIX. als *magistra et domina* bezeichnet worden, von der alle anderen Kirchen die rechte Lehre erhielten, doch blieb diese Titulatur singulär, allein Benedikt IX. wiederholte sie nochmals.²⁷⁰ Das Kapitel scheint keine Versuche unternommen zu haben, an diese Titulatur anzuknüpfen, denn sie findet sich in keinem weiteren päpstlichen Privileg für das Peterskapitel, und auch Petrus Mallius übernahm sie nicht in seine *Descriptio*.²⁷¹ Gregor VII. bezeichnete die

tio ausführt: *In alio vero altare eiusdem oratorii sunt capita sanctorum apostolorum Petri et Pauli, et capita sanctarum Agnetis et Eufemiae virginum*, ebd., S. 358 Z. 9–11. In der *Sancta Sanctorum* lassen sich die beiden Häupter jedoch erst im 11. Jahrhundert nachweisen, vgl. Kirschbaum, Gräber, S. 210f.

²⁶⁸ Die Urkunde Nikolaus' I. in: MGH Epp. Karol. 4, Nr. 71 S. 398 Z. 11; die beiden Stücke Johannes' VIII. in: MGH Epp. Karol. 5, Nr. 32 S. 32 Z. 1f. und Nr. 36 S. 35 Z. 27.

²⁶⁹ So bei Reg. Inn. III., II/55 S. 102 Z. 17. Daneben lässt sich die Wendung zweimal in Urkunden Gregors IX. nachweisen, MGH Epp. saec. XIII, Bd. 1, S. 306 Z. 7 (Nr. 386) und S. 476 Z. 7 (Nr. 586); sowie bei Innozenz IV., MGH Epp. saec. XIII, Bd. 2, S. 238 Z. 8 (Nr. 314) und S. 485 Z. 14 (Nr. 679). Ein durchgängiger Überblick ist aufgrund der Editionsfrage nicht möglich. Zu dieser neuen Aktualität des Titels *mater et magistra* fügt sich auch diese Bezeichnung für die römische Kirche bei Saba Malaspina, Chronik, ed. Koller/Nitschke, VI c. 4 S. 247 Z. 12f.

²⁷⁰ Papsturkunden, ed. Zimmermann, Bd. 2, S. 1078–1083 Nr. 569, hier S. 1081: *Et quia usque ad nostrum tempus in prefata ecclesia sancti Petri, a qua pene omnes ecclesie doctrinam acceperunt sicut a magistra et domina ...*; wortgleich in der Nachurkunde Benedikts IX. von 1037, ebd., S. 1147 Nr. 608; vgl. dazu auch Maccarrone, *Cathedra*, S. 1327, der in *magistra et domina* ein Gegensatzpaar zu *caput et mater* sieht, das für den Lateran reserviert gewesen sei. Zur Bezeichnung der Peterskirche als *caput* siehe unten S. 322 Anm. 272. Beide Privilegien sind lediglich als Inserte in Urkunden Gregors IX. überliefert, vgl. die Vorbemerkungen bei Papsturkunden, ed. Zimmermann, zu den beiden Stücken: Nr. 569 ist in eine Urkunde Gregors IX. vom 24. September 1236 (Reg. Vat. 18, fol. 241v–243v) und Nr. 608 in eine Urkunde Gregors IX. vom 2. August 1236 (Reg. Vat. 18, fol. 248r–251r) inseriert.

²⁷¹ Die Kennzeichnung der Peterskirche allein als *domina* muss kein direkter Anklang an die beiden genannten Privilegien sein, Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 424 Z. 17: *totius mundi domina*. Eine Steilvorlage zugunsten des Peterskapitels hatte Ambrosius in seiner *Explanatio Psalmorum* zu Psalm 40 gegeben, in der er nach der Wiedergabe von Matth. 16, 18 (*Tu es Petrus ...*) fortfährt: *ubi Petrus, ibi ergo ecclesia*, Ambrosius, *Explanatio*, ed. Petschenig/Zelzer, S. 250 Z. 19. Die griffige Formel, die an die Formel *ubi Papa ibi Roma* erinnert, wurde vom Peterskapitel jedoch nicht aufgenommen und argumentativ zur Stärkung der eigenen Position verwendet. Für seine Edition konnte Petschenig immerhin acht Handschriften des 12. Jahrhunderts nachweisen und eine aus dem 11. Jahrhundert, vgl. ebd., S. I–III, so dass von einer weiten Verbreitung auszugehen ist.

Peterskirche als *ecclesiae caput* und begründet ihre Strahlkraft – wie die der Paulskirche – *per totum orbem* durch die Gebeine der Apostelfürsten.²⁷² Doch blieb dies eine Ausnahme,²⁷³ und von Seiten der Peterskanoniker setzt die – für uns fassbare – argumentative Auseinandersetzung mit der Lateranbasilika um die Vorrangstellung nicht nur in Rom, sondern der gesamten lateinischen Kirche erst mit Petrus Mallius und seiner *Descriptio basilicae Vaticanae* ein, die er Alexander III. widmete.

Die Vorlage, an der sich die Schrift des Petrus Mallius reibt, ist die *Descriptio Lateranensis ecclesiae* des Johannes Diaconus.²⁷⁴ Hatte Johannes Diaconus die Laterankanoniker nur an einigen Stellen genannt²⁷⁵ und nach den einleitenden Sätzen niemals in der ersten Person geschrieben – auch nicht stellvertretend für das Kapitel im Plural –, so setzte Petrus Mallius die Bewachung der Pallien durch die Peterskanoniker nicht nur prominent fast an den Beginn seiner Argumentation, sondern bemühte sich darüber hinaus nicht um eine Darstellung in der dritten Person. Statt dessen sprach er mit großem Selbstbewusstsein gegenüber Papst Alexander III. davon, welche Handlungen „wir Kanoniker“ bei dieser Zeremonie vollziehen.²⁷⁶ Ein derartiges Selbstbewusstsein fehlt der Schrift aus dem Laterankapitel.

²⁷² So in dem auf (1074–1075) zu datierenden Brief, in dem er alle Gläubigen zur Wiederherstellung der Peters- und der Paulskirche auffordert, ed. Santifaller, Quellen, S. 39 Z. 8–10.

²⁷³ Eugen III. beschreibt die Apostelfürsten in einem Privileg für die Peterskanoniker vom 10. April 1153 zwar als *doctores gentium, auctores martirum, principes sacerdotum, ... Petrus petra est et fundamentum fidei ... firmamentum nostrum est ac domus fortitudinis ...* Er leitet daraus jedoch keine explizite Vorrangstellung der Peterskirche ab, sondern allein eine besondere Fürsorgepflicht des Papstes für die *beati Petri familiam*, ed. Schiaparelli, Carte, S. 290 Nr. 44. Die Formulierung wiederholt sich in den Bestätigungsurkunden Hadrians IV., ed. ebd., S. 293–295 Nr. 46; Alexanders III., ebd., S. 318–321 Nr. 60; und Clemens' III., ebd., S. 339–341 Nr. 73.

²⁷⁴ Vgl. Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 375f.; Vogel, *Descriptio*, S. 457–459; zu den Abhängigkeiten auch De Rossi, *Inscriptiones*, 1/1, S. 195–197; Borgolte, *Petrusnachfolge*, S. 158.

²⁷⁵ Die Laterankanoniker, die niemals als Kapitel angeführt werden, sondern lediglich als *canonici, clerici, clerici ecclesiae*, werden genannt in: Johannes Diaconus, *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 345 Z. 19 und ganz am Ende der Schrift bei der Regelung der Abgabenverteilung S. 373 Z. 4 u. 17–26.

²⁷⁶ Petri Mallii *Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 385f.: *vigilamus... facimus... consuevimus cantare ...* sowie gleichsam als Krönung des Aktes: *et de antiqua consuetudine habemus ad bibendum de Confessione abundanter optimum claretum*. Romanus, der Petrus Mallius' *Descriptio* in einer zweiten Redaktion bearbeitete, fügte danach ein Kapitel ein, das darstellt, wie die Peterskanoniker die Pallien nach der von Petrus Mallius beschriebenen Zeremonie bewachen, doch berichtete er dies im Passiv oder in der dritten Person, vgl. ebd., S. 386 Z. 4–29. Die von Petrus Mallius angeführte Entlohnung in Form eines Festmahls findet sich bereits bei *Gesta pauperis scholaris Albini*, ed. Fabre, S. 109 c. 73; zu dieser Entlohnung vgl. auch Martorelli, *Storia*, S. 120. Dass Petrus Mallius zumal mit dem – unausgesprochenen – Argument, dass der Peterskirche aufgrund der in ihr fertiggestellten Pallien gleichsam eine Vorrangstellung

Doch in genügend Bereichen lehnte sich Petrus Mallius überdeutlich an Johannes Diaconus an. Wie dieser versuchte auch der Peterskanoniker historisch zu argumentieren. Zwar leitete er aus der Erbauung der Basilika durch Kaiser Konstantin keine explizite Vorrangstellung ab, führte jedoch an, dass bereits dieser Kaiser sich der großen Bedeutung der Peterskirche bewusst gewesen sei und Papst Silvester daher in der Peterskirche habe bestatten lassen.²⁷⁷ Hinsichtlich der Grablege der Päpste kann Petrus Mallius die Liste des Johannes Diaconus bei weitem übertreffen, so dass der größte Teil seiner Schrift in der Auflistung der in der Peterskirche bestatteten Päpste besteht sowie in der Wiedergabe ihrer Epitaphien und der Schilderung, was diese der Peterskirche hatten zukommen lassen. Das aus dem *Liber Pontificalis* der älteren Zeit bekannte Muster übertrug Petrus Mallius auch auf die Päpste bis ins 12. Jahrhundert, berücksichtigte jedoch allein die päpstlichen Wohltaten zugunsten der Peterskirche.²⁷⁸ Dadurch verdeutlichte er die enge Kopplung von Papsttum und Peterskirche. Eine eigene Reliquienliste, welche die herausragende Stellung der Peterskirche unterstreichen soll, so wie sie sich für den Lateran bei Johannes Diaconus findet, fehlt bei Petrus Mallius.²⁷⁹ Als Gegenstück zur Konstantinischen Schenkung, die Johannes Diaconus für die Laterankirche anführt, beschreibt Petrus Mallius die *donatio Caroli imperatoris*, womit er die Pippinische Schenkung meint.²⁸⁰ Eine Liste der Epitheta der Peterskirche fehlt bei Petrus Mallius. Abgesehen von der Papstgrablege neigt sich die Waage bei der Argumentation um die Vorrangstellung mit diesen Argumenten eindeutig zugunsten des Laterans.

Doch das alles entscheidende Argument des Petrus Mallius war nicht die Papstgrablege, nicht der Reliquienreichtum, nicht reiche Ausstattung, keine kaiserlichen Schenkungen, sondern die Grablege Petri in der Petersbasilika. Petrus war der Dreh- und Angelpunkt, der die Peterskirche weit über alle Kirchen erheben sollte. Dieses Argument wird von Petrus Mallius daher auch an vier Stellen angeführt – nicht die Vielfalt der Argumente wie im Lateran, sondern die Eindringlichkeit des einen entscheidenden Arguments sollte den Aus-

unter allen Kirchen zukam, fern von Rom offene Ohren fand, belegt die Schilderung des Gerald von Wales, siehe oben S. 309.

²⁷⁷ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 383f.

²⁷⁸ Ebd., S. 388–419. Petrus Mallius arbeitet sich bei der Beschreibung der Peterskirche von einem Papstgrab zum nächsten vor. Zur Auflistung der Leistungen der Päpste für einzelne Kirchen im älteren Teil des *Liber Pontificalis* vgl. am Beispiel der Vita Leos IV. Herbers, Leo IV., S. 27–31, sowie am Beispiel der Vita Leos III. ders., Bild, S. 145–148.

²⁷⁹ Lediglich bei der Auflistung einzelner Altäre in der Peterskirche verweist Petrus Mallius bisweilen auch explizit darauf, dass dort die Reliquien der Heiligen liegen, Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 420–422.

²⁸⁰ Sie steht daher auch am Beginn der Argumentation von Petrus Mallius: ebd., S. 432f.

schlag geben.²⁸¹ Da Petrus in der Peterskirche begraben ist, brauchte diese Kirche keine Titel verliehen zu bekommen. Letztlich bestimmten nicht Kaiser und Päpste deren Vorrangstellung, sondern der Leib Petri hatte dies bereits getan. Dass die Peterskirche das *fundamentum et caput omnium aliarum ecclesiarum* ist, leitete Petrus Mallius weder historisch noch aufgrund einer Titelverleihung her, sondern aus dem Matthäusevangelium 16, 18, in dem es heißt: *Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam*.²⁸² Die Peterskirche ist die einzige Kirche der Welt, die von sich behaupten kann, direkt auf dem Fels der Kirche gebaut worden zu sein.²⁸³ Petrus und seine Basilika werden von Petrus Mallius in eins gesetzt. Aus dem zweiten entscheidenden petrinischen Wort der Evangelien, *pasce oves meas* (Joh. 21, 15–17), und an anderer Stelle *tu vocaberis Cephas* (Joh. 1, 42) leitete er daher ein *obsequium debitae subiectionis* des gesamten Erdkreises gegenüber der Petersbasilika ab.²⁸⁴ Das waren keine devoten Formulierungen, um das Wohlwollen des Papstes zu erlangen, sondern Ausdruck des Selbstbewusstseins, mit dem das Peterskapitel Alexander III. gegenübertrat.²⁸⁵ Hier wurden nicht aus einer defensiven Haltung heraus Argumente formuliert, mit deren Hilfe man sich gegen einen mächtigen Konkurrenten durchzusetzen suchte, sondern ein Anspruch verkündet. Die starke Betonung der petrinischen Lehre auch innerhalb der Ekklesiologie, wie sie ebenso bei Petrus Mallius anklingt, zeigt zugleich die weitere Marschrichtung auf, von der das Peterskapitel zu profitieren gedachte: Je stärker die Päpste die petrinischen Wurzeln ihres Amtes betonten, desto mehr wurde die Kirche aufgewertet, in der Petrus lag. Ebenso wie Petrus selbst als der *princeps apostolorum* verehrt werden und über ihn die Vorrangstellung der Päpste in der Kirche anerkannt werden sollte, so sollte auch die Vorrangstellung seiner Kirche, nicht allein der römischen, sondern ganz konkret der Peterskirche, anerkannt werden, in der Stadt Rom ebenso wie in der ganzen Welt.²⁸⁶ Um die Anerkennung dieser Stellung in der Welt und wohl auch bei den Römern brauchte sich die Peterskirche

²⁸¹ Ebd., S. 385 Z. 13–16, S. 387 Z. 1–5, S. 423 Z. 7–17 u. 19–22, S. 424 Z. 16–18.

²⁸² So zitiert bei ebd., S. 385 Z. 13–16, dort sofort kombiniert mit: *tu vocaberis Cephas, id est Caput* (Joh. 1, 42).

²⁸³ Nicht zuletzt aus diesem Grund befindet sich Matth. 16, 18 als Inschrift in der Kuppel der heutigen Petersbasilika.

²⁸⁴ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 387 Z. 1–5.

²⁸⁵ Siehe oben S. 315f. Anders hingegen Borgolte, Petrusnachfolge, S. 158: „Gleichwohl befand er [Petrus Mallius] sich mit der Apostelkirche in der Defensive; denn nur zwei Päpste der letzten Jahrzehnte waren beim Petrusheiligum bestattet worden,“ jedoch allein in Bezug auf die Papstgrablege.

²⁸⁶ So die Formulierung in der Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 424 Z. 16–24: *Decet namque beatum Petrum, praesentis ecclesiae principem, in Urbe, totius mundi domina, venerari. Et ibi sacrosanctae fundamentum Ecclesiae fore, ubi erat mundanae monarchiae principatus; et ubi mundani erroris maior excreverat morbus, ibi christianae salutis potior inveniretur medicina. Ipse nimirum beatus Petrus apostolorum princeps a Christo est constitu-*

innerhalb des Untersuchungszeitraums wenig Sorgen machen. So ist etwa Otto von Freising ein Zeugnis dafür, dass die von Petrus Mallius vorgetragene Sichtweise auf die römischen Kirchen auch nördlich der Alpen geteilt wurde, da er St. Peter als *omnium ecclesiarum caput* bezeichnet.²⁸⁷

Dass die Peterskanoniker sich doch nicht ganz so siegesgewiss zurücklehnten, wie die Darstellung in der *Descriptio* vermuten lässt, belegen die beiden Gedichte *contra Lateranenses*, die sich am Ende der Überarbeitung der *Descriptio* des Petrus Mallius durch Romanus finden.²⁸⁸ Denn der Anspruch, *caput orbis et urbis* sowie *mater, caput ecclesiarum* und *orbis magistra* zu sein, findet sich unter der Überschrift *contra Lateranenses* und ist damit direkt gegen die Ansprüche des Laterans gerichtet. Alle Titel, die Petrus Mallius in seiner *Descriptio* nicht erwähnt, die sich aber in seiner Vorlage, der *Descriptio Lateranensis ecclesiae* des Johannes Diaconus, finden, sind hier aufgereiht. Und diesmal werden sie auch der Peterskirche zugewiesen, während der Lateran in antijüdischen Auslassungen als Synagoge bezeichnet wird, deren Zeit als Haupt durch den Apostelfürsten beendet wurde.²⁸⁹ Durch dieses Gedicht offenbart sich eine Aggressivität in der Auseinandersetzung, die sich allein aus den *Descriptiones* nicht erfassen lässt. Auch das zweite Gedicht verweist den Lateran direkt auf den zweiten Platz. Es begründet die Vorrangstellung nicht nur mit dem höheren Alter des Vatikans (*Hic Vaticanum fuit antea quam Lateranum*), sondern auch durch die Bedeutung der Peterskirche als des Ortes, von dem aus die Pallien in die gesamte lateinische Kirche gehen. Auch der Lateran sollte daher Petrus als sein Haupt anerkennen.²⁹⁰ Zum einen ist hier erstmals eine direkte

tus, quem dominus suae potestatis vicarium tanta plenitudinis auctoritate constituit, ut quicquid alter in terris gereret, totum alter in caelestibus approbaret.

²⁸⁷ Ottonis episcopi Frisingensis Chronica, ed. Hofmeister, VII c. 31 S. 360, Z. 17; vgl. dazu Schieffer, Mauern, S. 133. Siehe auch die Darstellung bei Gerald von Wales oben S. 309.

²⁸⁸ Sie sind direkt nach der zweiten Redaktion der *Descriptio* durch Romanus in Vat. lat. 6757 eingetragen, vgl. Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 379f.; zu beiden Gedichten vgl. auch Maccarrone, Cathedra, S. 1355–1357; ders., Storia, S. 22; ders., Indulgenza, S. 1171; die von ders., Cathedra, S. 1355, angenommene Verfasserschaft des Romanus lässt sich nicht belegen. Dass sich die Gedichte am Ende der Handschrift befinden, ist kein ausreichendes Argument.

²⁸⁹ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 379f. Die antijüdische Passage lautet: *sed tu, synagoga* [gemeint ist der Lateran] *In signis tantum gaudes vetustisque lituris./ Hos ego iudaeos reputo simul et moysistas,/ Qui caput ecclesiae veterem credunt synagogam;* doch diese Zeiten seien nun vorbei, denn: *Principe absque pari taceat vetus illa figura*, durch den Fürst ohne Gleichen – gemeint ist der *princeps apostolorum* Petrus – solle jenes alte Denken nun schweigen, nicht mehr der Lateran, sondern der Vatikan müsse für das Haupt der Kirche gehalten werden.

²⁹⁰ Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 380: *Cum Petrus ecclesiae det pallia, non Lateranum,/ Linguosi tacitam ponit in ore manum,/ Et caput et princeps Laterani Petrus habetur;/ Ut fidei pietas omnibus una detur.* Dieses Argumentationsmuster der Vorrangstel-

Unterordnung des Lateran unter die Peterskirche angesprochen, zum anderen belegt das Gedicht jedoch auch, dass die Stellung des Petersbasilika angefochten wurde. Denn was sollte mit der Schweigen gebietenden Hand gemeint sein, die Petrus auf den Mund des Geschwätigen legt, wenn nicht das Unterbinden von Unternehmungen, welche die Stellung der Peterskirche zu untergraben suchten.

Dass sich die Gewichte im Streit mit dem Lateran um die Stellung als *caput ecclesiarum* an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert massiv zugunsten des Peterskapitels verschoben, ist wesentlich auf Innozenz III. zurückzuführen. Bei der Neugestaltung der Apsis von St. Peter ließ dieser Papst in das umlaufende Band die Stellung der Peterskirche in der Gesamtkirche einschreiben: *MATER CUNCTARUM DECOR ET DECUS ECCLESJARUM*.²⁹¹ Damit war die Vorrangstellung der Peterskirche allen anderen Kirchen vor Augen geführt worden, in der gesamten lateinischen Christenheit und in Rom. Die Peterskirche spielte ohne Frage im Kirchenverständnis Innozenz' III. eine zentrale Rolle.²⁹² Doch ist ebenso unverkennbar, dass die öffentliche Verkündigung der Peterskirche als *mater ecclesiarum* nicht allein auf ekklesiologische Vorstellungen dieses Papstes zurückzuführen sein dürfte, sondern zu einem guten Teil im Peterskapitel vorbereitet worden war, dem Innozenz vor seiner Erhebung auf die Kathedra Petri angehört hatte. Der Streit um die Vorrangstellung wurde bereits seit Jahrzehnten ausgetragen, als Innozenz III. seinen Pontifikat begann. Auch wenn keine wörtlichen Übereinstimmungen mit der *Descriptio basilicae Vaticanae* des Petrus Mallius vorhanden sind, so ist doch

lung aufgrund der Pallienvergabe wurde auch aufgenommen von Gerlad von Wales, siehe oben S. 309.

²⁹¹ Die gesamte Innschrift ist leicht zugänglich bei Paravicini Bagliani, Chiavi, S. 46: *SUMMA PETRI SEDES EST HEC SACRA PRINCIPIS AEDES – MATER CUNCTARUM DECOR ET DECUS ECCLESJARUM / DEVOTUS CHRISTO QUI TEMPLO SERVIT IN ISTO – FLORES VIRTUTIS CAPIET FRUCTUSQUE*. Vgl. auch Ladner, Papstbildnisse, Bd. 2, S. 67, mit einer Auflistung der koptalen Überlieferung der Inschrift, sowie ebd., S. 57f., die Abbildung einer Zeichnung der gesamten Apsis von Alt-Sankt Peter. Zu der Inschrift vgl. vor allem Maccarrone, Cathedra, S. 1352f. Seine Interpretation, dass damit die Titulatur *caput et vertex omnium ecclesiarum* der Laterankirche aus dem *Constitutum Constantini* aufgenommen worden sei, ist nicht nachzuvollziehen, da weder *caput* noch *vertex* in der Inschrift erwähnt werden. Die einzige Stelle des *Constitutum Constantini*, in der eine bzw. mehrere *matres* erwähnt werden, steht nicht in Zusammenhang mit Kirchen, sondern mit den weinenden Müttern, die den bevorstehenden Tod ihrer Kinder befürchten, in deren Blut der Kaiser gemäß seinen Ratgebern zu seiner Heilung vom Aussatz baden sollte, vgl. *Constitutum Constantini*, ed. Fuhrmann, S. 69 Z. 90. Zur Titelverleihung in der Inschrift vgl. auch Borgolte, Petrusnachfolge, S. 185f. Innozenz III. nimmt mit der unter ihm gestalteten Inschrift der Apsis auch die Inschrift aus dem 4. Jahrhundert wieder auf, in der es über die Peterskirche heißt: *Iustitiae sedes, fidei domus, aula pudoris*; zur Anlehnung der Apsis unter Innozenz III. an die Vorlage aus dem 4. Jahrhundert vgl. Ruysschaert, Inscriptio, S. 171 u. 182–185.

²⁹² So Borgolte, Petrusnachfolge, S. 186.

klar zu erkennen, dass das Konzept der Vorrangstellung aufgrund der Grablege Petri – wenn auch mit anderen Worten – von Innozenz III. aufgegriffen und umgesetzt wurde.²⁹³ Dazu passt auch eine Petrustheologie, welche den Stellenwert der Peterskirche weiter steigerte. Innozenz III. ist der erste Papst des Untersuchungszeitraums, der Petrus als das Haupt der Kirche bezeichnet, zu dem er von Christus eingesetzt worden sei.²⁹⁴

Dass Innozenz III. die Stellung der Peterskirche als *mater ecclesiarum* festgeschrieben hatte, scheint auch die folgenden Päpste des 13. Jahrhunderts gebunden zu haben, denn die Kennzeichnung der Peterskirche als *caput* oder *mater ecclesiarum* zog sich durch die päpstlichen Dokumente des gesamten 13. Jahrhunderts.²⁹⁵

3. Das 13. Jahrhundert – Die neue Stärke der Peterskirche

Bereits am Ende des 12. Jahrhunderts hatten sich die Gewichte in der Stadt wieder deutlich zugunsten des Peterskapitels verschoben. Häufig genug war dies mit der Person Innozenz' III. verbunden. Unter diesem erhielt die Peters-

²⁹³ So bereits Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1172; dort auch der Hinweis auf die Urkunde Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205 an das Peterskapitel, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 9, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 83: *Statuentes, ut in eadem Basilica, que ceterarum Ecclesiarum speculum est, et specimen, decor et decus nullus omnino preter auctoritatem Romani Pontificis aliquam sibi vindicet potestatem*. Diese Passage fehlt sonderbarerweise in dem am selben Tag parallel ausgestellten und in weiten Teilen wortgleichen Privileg, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 10, ed. ders., *Kardinal*, S. 165–169, hier S. 167.

²⁹⁴ Reg. Inn. III., X/138 S. 232 Z. 7f.: ... *quem Salvator noster universalis ecclesie caput constituit et magistrum inquit ad eundem: „Tu vocaberis Cephas et tu es Petrus et super ...“*. Dabei handelt es sich um ein Schreiben von wichtiger Bedeutung für die lateinische Kirche, denn es richtet sich an die griechischen Bischöfe, Äbte und Kleriker sowie Laien in Ruthenien, die den Kardinallegaten Gregor von S. Vitale gut aufnehmen sollen, mit dessen Hilfe die Kirche in diesem Gebiet wieder an die lateinische Kirche angebunden werden soll. Nachdem Innozenz die Griechen in diesem Schreiben von der Richtigkeit der römischen Obödienz überzeugen wollte, kommt der Gleichsetzung des Hauptes der Kirche mit Petrus umso größere Bedeutung zu, da der Papst sie auf diese Weise argumentativ erst zu gewinnen suchte. Zum Aufschwung der Peterskirche durch eine „*teologia di S. Pietro*“ vgl. auch Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1171f.

²⁹⁵ So etwa in der Urkunde Gregors IX. vom 25. Juni 1240, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 42, als *mater omnium*, der darüber hinaus zugesprochen wird, *praerogativa donorum et favoris gratia praeminere ... domino faciente primatum*, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 123; bei Urban IV. wurde die Peterskirche am 26. Juli 1263 als *ecclesiarum caput et mater, ac sedes propria apostolicae dignitatis* bezeichnet, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 83, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 143; Johannes XXI. bezeichnet die Peterskirche am 6. März 1277 als *basilicam inter alias urbis et orbis ecclesias dignitatis et celebritatis prerogativa fulgentem*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 145, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 156; und Cölestin V. nennt sie *quasi caput omnium ecclesiarum orbis*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 209, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 223. Vgl. insgesamt Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1173f.

kirche nicht nur den Titel der *mater cunctarum ecclesiarum*, auch durch seine Inthronisation auf der hölzernen Kathedra Petri stärkte er die Vorrangstellung der Kirche, an der er als Kanoniker seine kirchliche Karriere begonnen hatte. Doch Innozenz stellte noch in weiteren Punkten die Weichen günstig für das Peterskapitel. Dabei führte er bereits vorhandene Entwicklungslinien weiter. Das gilt sowohl für die Verehrung des Schweißstuchs der Veronika als auch den weiteren Ausbau der Palastanlagen und die Vermehrung der Indulgenzen für die Peterskirche. Auch wenn er nicht immer der gedankliche Initiator der einzelnen Maßnahmen gewesen sein dürfte, sondern am Peterskapitel virulente Vorstellungen und Argumentationsmuster aufnahm,²⁹⁶ so war es doch seinem tätigen Wirken zu verdanken, dass diese Konzepte zum Ziel gelangten und dem Peterskapitel zum Vorteil gereichten.

Baulich prägte er den Vatikan nicht nur durch den unter ihm ausgebauten vatikanischen Papstpalast. Ebenso ließ er die Apsis von St. Peter neu gestalten und in ihrer Umschrift allen Gläubigen die Stellung der Peterskirche als *mater cunctarum ecclesiarum* festschreiben. Auch die Confessio wurde unter ihm umgestaltet. Daneben ist in seinem Pontifikat erstmals die Prozession der Peterskanoniker mit dem Schweißstuch der Veronika zu S. Maria in Sassia nachzuweisen.²⁹⁷ Dies stärkte die Position der Peterskanoniker in der Stadt und baute das Ansehen der Peterskirche weiter aus. Auch seine Erhebung zum Papst am Fest Petri Stuhlfeier hatte den Petrusbezug des päpstlichen Amtes vor Augen geführt und an den Ort der Petersbasilika rückgebunden. Betrachtet man die enge Verschränkung von Kardinalat und Peterskapitel vor der Wahl Innozenz' III., so liegt die Vermutung nahe, dass diese Fülle von Wohltaten, die Innozenz III. der Peterskirche und damit auch dem Peterskapitel zukommen ließ, nicht allein durch eine tiefe persönliche Verehrung des Apostelfürsten bedingt war, sondern dass das Peterskapitel auch bei der Erhebung Lothars von Segni eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben könnte.

²⁹⁶ Am deutlichsten war dies hinsichtlich des Titels der *mater ecclesiarum* zu erkennen.

²⁹⁷ Vgl. dazu die Urkunde Innozenz' III. vom 3. Januar 1209, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 12. Zu dieser Prozession vgl. Egger, Papst; Bolton, Advertise; Drossbach, Caritas, S. 77f. Dies war nicht die einzige Prozession, an der das Peterskapitel beteiligt war. Eine systematische historische Aufarbeitung der Prozessionen in Rom fehlt. Vgl. jedoch von kunsthistorischer Seite Wolf, Salus. Alexander IV. regelte am 20. April 1260 die Reihenfolge der Regularkanoniker, Säkularkanoniker und Mönche bei der Prozession zum Fest des hl. Markus (25. April), in deren Verlauf es zu Streitigkeiten kam, vgl. Johrendt, Urkundenregesten Nr. 71 u. 73. Moretti, Ritus, S. 139, spricht hinsichtlich der Auseinandersetzungen um die Reihenfolge bei der Prozession von: *confectum est penitus clericale bellum*. Die Prozession zum Markusfest bezeichnet Deyer, Processions, S. 114, als die vermutlich älteste Prozession in Rom. Die Reihenfolge der an Prozessionen beteiligten Parteien spielt bereits bei Petrus Mallius eine Rolle, vgl. Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 423f.: *Ratio quare beati Petri basilica praecedat in processione*.

Beim Tod Cölestins III. waren fünf der 24 Kardinäle zugleich Peterskanoniker.²⁹⁸ Lediglich einer von ihnen, Bobo von S. Teodoro, nahm an der Wahl vermutlich nicht teil.²⁹⁹ Trotz dieser fehlenden Stimme dürften die Kardinäle aus dem Peterskapitel bei der Wahl Innozenz' III. – mit dessen eigener Stimme dann immerhin vier Stimmen – einen nicht zu verachtenden Block gebildet haben, so sie als solcher agierten.³⁰⁰ Vor diesem Hintergrund mag es mehr als allein die persönliche Verbundenheit Innozenz' III. zum Peterskapitel gewesen sein, die dazu führte, dass zwar nicht die erste Papsturkunde des neu gewählten Papstes überhaupt, doch zumindest eines der ersten feierlichen Privilegien, eine Urkundenform, bei der die Kardinäle – und das bedeutet in Hinblick auf die eben erfolgte Wahl des Peterskanonikers Innozenz III. der Kreis seiner Wähler – die Papsturkunde unterschrieben,³⁰¹ zugunsten des Peterskapitels ausgestellt wurde.³⁰²

a) Peterskirche, Palastbauten und päpstliche Verwaltung

Auch beim Ausbau des Vatikanischen Palastes stand Innozenz III. nicht am Beginn der Entwicklung, doch hat er diese erneut maßgeblich geprägt. Bereits

²⁹⁸ Siehe oben S. 241f.

²⁹⁹ Zwischen dem 27. Juli 1197 und dem 22. April 1198 fehlen seine Unterschriften unter den Papsturkunden, vgl. Maleczek, Papst, S. 376f.; Taylor, Election, S. 104. Es ist daher von einer Abwesenheit Bobos von der Kurie auszugehen.

³⁰⁰ Die Nachricht bei Roger von Howden, *Chronica*, ed. Stubbs, IV S. 32f., dass Octavian selbst nach der Kathedra strebte, spricht zumindest dagegen: *Dominus enim Hostiensis episcopus cardinalis nitebatur, ut ipsemet papa fieret*. Da er jedoch danach berichtet, dass auch alle anderen Kardinäle nach dem Tod Cölestins III. die Wahl zum Papst anstrebten, ist auch aufgrund der Nachricht bei Roger von Howden nicht auszuschließen, dass die ehemaligen Peterskanoniker als ein Block agierten.

³⁰¹ Frenz, Papsturkunden, S. 19–21, dort weitere Literatur; für die weitere Erforschung der Kardinalsunterschriften vgl. Katterbach/Peitz, Unterschriften, die den paläographischen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift der Kardinäle unter den Privilegien erbracht haben: zu den feierlichen Privilegien unter Innozenz III. vgl. ebd., S. 243–248; allgemein Bresslau, Urkundenlehre, Bd. 2, S. 225. Methodisch als Gradmesser für die Beteiligung bestimmter Kardinäle an der päpstlichen Kirchenleitung nutzte dies Paravicini Bagliani, *Cardinali*, S. 407–441, dort eine Tabelle der Privilegien mit den Kardinalsunterschriften auf S. 407–441. Für die Zeit Innozenz' III. vgl. Maleczek, Papst, S. 377–392; sowie May, Ego, S. 187–190.

³⁰² Es handelt sich um Potthast 46, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 1. Zuvor wurden bereits zwei weitere, bei Potthast nicht aufgenommene feierliche Privilegien ausgestellt, die jedoch nur noch kopia überliefert sind: am 29. Januar 1198 für die Abtei Châteaudun, ed. Bellenger/Gastel, *Notes*, S. 192–195, und am 3. Februar 1198 für die Abtei Chalais, *Chartes*, ed. Roman, S. 133f. Nr. 78. Die Angaben beruhen auf der freundlichen Mitteilung von Werner Maleczek, der seit Jahren die außerhalb des Registers überlieferten Urkunden Innozenz' III. sammelt. Für die Auskunft sei ihm herzlich gedankt. Das feierliche Privileg für das Peterskapitel bleibt jedoch das erste, das Innozenz III. ausstellte, nachdem er die Kathedra Petri am 22. Februar bestiegen hatte.

unter Leo III. († 816) gab es an der Peterskirche Repräsentationsräume für den Papst, vermutlich südlich der Peterskirche gelegen. Allerdings sind diese Gebäude noch nicht als ein Palast im eigentlichen Sinne anzusprechen, in dem Funktionen der Repräsentation, der Residenz und des Kultes vollzogen werden konnten.³⁰³ Der Lateran verfügte das gesamte Mittelalter hindurch über einen Palast, in dem die Päpste diese drei Aufgaben wahrnehmen konnten. Hier residierten sie und konnten in Prachtentfaltung Gäste und Lehnsleute empfangen,³⁰⁴ die päpstliche Verwaltung hatte hier ebenso ihren Sitz wie die *Sancta Sanctorum*, die päpstliche Privatkapelle, in der die Päpste die kostbaren Reliquien zusammengetragen hatten. Nicht zuletzt aus der Funktion des Laterans als Sitz der päpstlichen Verwaltung und damit als Zentrale für die Gesamtkirche hatte die direkt mit dem Lateranpalast verbundene Lateranbasilika eine Vorrangstellung abgeleitet. In diesem Punkt konnte die Peterskirche mit dem Lateran schwerlich in Konkurrenz treten, solange es kein Palastgebäude am Vatikan gab.

Zwar war die Petersbasilika selbst immer wieder der Ort päpstlicher Handlungen, gleichsam von Formalakten, deren Vollzug man in der Bischofskirche vermuten würde. So weihte Benedikt VIII. 1022 den Erzbischof Aethelnoth von Canterbury nicht in seiner Bischofskirche, sondern in der Peterskirche.³⁰⁵ Bonizo von Sutri macht die Peterskirche zu dem Ort, an dem Leo IX. dem Archidiakon Hildebrand vor dem versammelten römischen Klerus und Volk die

³⁰³ Zu dieser dreifachen Funktion der Papstpaläste vgl. Gigliozzi, Palazzi, S. 31. Zu den Bauten Leos III. vgl. zusammenfassend ebd., S. 49f. Von der ehemaligen Anlage, die im 11. Jahrhundert auch unter dem Namen *palatium Caroli* bekannt ist und südlich der Basilika liegt, sind bis auf die Friedhofspisoden des *Campo Santo Teutonico* keine Überreste erhalten, vgl. David, Ueberreste. In keinem Fall kann jedoch von einem Palast gesprochen werden, wie auch de Blaauw, Cultus, S. 516f., betont. Zur Bedeutung der Peterskirche für Leo III. vgl. auch Maccarrone, Cathedra, S. 1294. Zu dieser Phase der päpstlichen Präsenz an St. Peter vgl. auch Krautheimer, St. Peter, S. 22 u. 31. Die Anlage Leos III. ist nicht identisch mit dem Gebäude, in dem bereits Karl der Große 774 übernachtet zu haben scheint. Dieses liegt nördlich der Petersbasilika, vgl. Schieffer, Karolinger, S. 113f.

³⁰⁴ So nahm Alexander II. beispielsweise den Treueid Richards von Capua vermutlich im Lateranpalast entgegen. Die genaue Ortsangabe *Actum in aula Lateranensis sancti palatii VI Non. Octobris, feria III, Indictione XV*, findet sich allein bei Deusdedit, Kanonessammlung, ed. Glanvell, III c. 288 S. 395f. Doch die Ortsangabe kann sich auch auf die Ausfertigung der dazugehörigen Urkunde beziehen, die nicht am Ort des Schwurs verfertigt worden sein muss. Die anderen bei Deusdedit zusammengetragenen Eide normannischer Fürsten weisen keine Ortsangabe auf, vgl. ebd. III c. 284–289 S. 393–398. Die Angaben bei JL Bd. 1, S. 567 zur Chronik des Leo Marsicanus sind falsch, da sie sich nicht auf die Lehnsnahme unter Alexander II., sondern auf diejenige unter Leo IX. beziehen, vgl. Chronica, ed. Hoffmann, III c. 15 S. 377. Berühmt sind die Auseinandersetzungen um die Malereien im Lateran, die den Unmut Friedrich Barbarossas erregten, vgl. auch Gigliozzi, Palazzi, S. 68; Görich, Ehre, S. 97; Laudage, Alexander III., S. 52–55.

³⁰⁵ Reg. Imp. 2/5, Nr. 1254 (7. Oktober 1022).

Sorge um die römische Kirche nach seinem Ableben übertragen haben soll.³⁰⁶ Doch auch unter Gregor VII., der sich intensiv um die Petersbasilika bemühte und sie zum Schauplatz von Amtshandlungen machte,³⁰⁷ blieb der Lateran der Sitz der Verwaltung, an dem nicht zuletzt auch die Urkunden dieses Papstes ausgestellt wurden. Für von außen kommende Petenten war daher der Lateran der Zielpunkt, an dem sie das gewünschte Privileg erhalten konnten.³⁰⁸ Zwar findet sich in den meisten der Urkunden Gregors VII. in der Datierung die allgemeine Ortsangabe *Rome*, doch damit dürfte der Lateran gemeint sein, denn kein anderer Ort in Rom außer diesem wird explizit als Ausstellungsort genannt.³⁰⁹ So wichtig Gregor VII. der örtliche Bezug zum Leib Petri und damit zur Peterskirche war, so klar blieb es auch unter ihm bei einer Trennung von Peterskirche und päpstlicher Kanzlei. Diese urkundete offenbar allein am Lateran.³¹⁰ Die erste bei Jaffé verzeichnete Urkunde, die *apud beatum Petrum* ausgestellt wurde, stammt von Urban II. und wurde am 8. Dezember 1098 ausgestellt,³¹¹ doch sollte dies noch eine Ausnahme bleiben.

Auch die weiteren Päpste stellten bis zu Anaklet II. relativ wenig Urkunden an St. Peter aus. Nach Jaffé handelt es sich um 13 unter Paschalis II.³¹² und vier unter Calixt II.³¹³ Erst unter Anaklet II. steigerte sich die Zahl der Urkunden

³⁰⁶ Bonizonis Liber ad amicum, ed. Dümmler, V S. 589 Z. 26–28: *Cumque ad ecclesiam apostolorum principis pervenisset ... ante confessionem eiusdem apostoli delatus et coram omni clero et Romano populo tradens Deo amabili Ildebando eiusdem ecclesie curam*. Hildebrand weilte zu diesem Zeitpunkt jedoch in Frankreich, vgl. Cowdrey, Gregory VII, S. 30. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allein, dass Bonizo die Peterskirche als Ort für die fingierte Übergabe auswählte.

³⁰⁷ Siehe oben S. 274.

³⁰⁸ Zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei vor Gregor VII. vgl. auch den Beitrag Blumenthal, Datierungen. Die Literatur zur päpstlichen „Kanzlei“ im 11. Jahrhundert findet sich zusammengetragen ebd., S. 145 Anm. 2. Elze, Palatium, S. 39, hat zwar mit Blick auf das 11. Jahrhundert darauf hingewiesen, dass es keine automatische Kopplung von Palast und Ausstellung der Urkunden gibt, doch mit dem Ansteigen der Urkundenausstellung der Päpste ist der direkte Zusammenhang zwischen dem Palast, in dem der Papst residiert, und dem Ort, an dem die Urkunden ausgestellt werden, immer offensichtlicher.

³⁰⁹ Unter den bei Santifaller, Quellen, gebotenen Stücken finden sich 34, in denen die Datierung mit *Datum Lateranis* ausgeführt ist. Zwölf davon sind Originale und somit über jeden Verdacht einer aktualisierenden Anpassung durch Kopisten erhaben. Es handelt sich um die Urkunden ebd., Nr. 61, 76, 95f., 98, 100, 114, 164, 173, 182, 184 u. 209. Die im Register überlieferten Stücke sind sämtlich mit *Rome* datiert. Die einzigen im Original überlieferten Stücke mit der Datierung *Rome* setzen erst 1078 ein, vgl. ebd., Nr. 159, 198, 201 u. 212.

³¹⁰ Etwas verwirrend ist der Hinweis von de Blaauw, Cultus, Bd. 2, S. 630, der ausführt, dass Urkunden von den Päpsten an St. Peter „dal pontificato di Leone IX.“ ausgestellt wurden. Der erste Beleg, den er ebd., Anm. 68, anführt, stammt jedoch aus dem Jahr 1120.

³¹¹ Die Urkunde, JL 5716 (= It. Pont. 8, S. 156 Nr. 151), ging an Montecassino.

³¹² JL 5869, 5915, 6052f., 6174, 6188, 6236–6238, 6267f. u. 6272f.

³¹³ JL 6893, 6966f. u. 7006.

auf 25.³¹⁴ Dieser nimmt als Gegenpapst zu Innozenz II. jedoch eine Sonderrolle ein, zum einen was die Überlieferung seiner Urkunden anbelangt und damit die Aussagekraft der 25 Urkunden, die möglicherweise lediglich einen Bruchteil der an St. Peter ausgestellten Urkunden darstellten, und zum anderen, da der Lateran zeitweise von Innozenz II. besetzt war und somit eine freie Ortswahl nicht möglich war. Vielleicht ist es nur ein Zufall, dass keine einzige der Urkunden Innozenz' II. in der Peterskirche ausgestellt wurde, doch könnte sich darin ebenso der Antagonismus der beiden Päpste und der mit ihnen verbundenen und miteinander konkurrierenden Kirchen St. Peter und S. Giovanni in Laterano zeigen. So wie Anaklet II. mit der Peterskirche verbunden war, so Innozenz II. mit dem Lateran. Auch die direkten Nachfolger Innozenz' II., Cölestin II. und Lucius II., stellten keine Urkunden am Vatikan aus.

Die Situation änderte sich erst unter Eugen III. Dieser schuf die Voraussetzungen, dass die Kurie sich nun auch dauerhaft am Vatikan aufhalten konnte, indem er nördlich der Peterskirche Gebäude errichten ließ, die nun auch in den Quellen als *palatium* gekennzeichnet wurden.³¹⁵ Sie stellen eine neue Qualität päpstlicher Präsenz und päpstlicher Verwaltung der Gesamtkirche am Vatikan dar.³¹⁶ Nicht weniger als 62 Urkunden wurden unter dem Zisterzienserpapst in der Nähe der Peterskirche ausgefertigt.³¹⁷ Klammert man die Sondersituation des Innozenzianischen Schismas aus, so kam es unter Eugen III. zu einem ersten längeren Aufenthalt von Päpsten an St. Peter, der auch in der Urkundenproduktion ihrer Kanzlei Folgen hinterließ. Zwischen dem 3. Februar 1153 und dem 29. Juni 1153 hielt Eugen III. sich abgesehen von zwei kurzen Unterbrechungen kontinuierlich an der Peterskirche auf und ließ in dieser Zeit 51 Urkunden ausstellen.³¹⁸ Das bedeutet, dass offenbar die gesamte Kanzlei

³¹⁴ JL 8370–8372, 8374–8391 u. 8402–8405.

³¹⁵ Von dem Bau ist nichts erhalten, vgl. zuletzt zusammenfassend Gigliozzi, Palazzi, S. 50–52; vgl. auch Borgolte, Petrusnachfolge, S. 167–169, jedoch zu den fraglichen Motivationen Eugens III. sehr spekulativ. Ferner war die Gewährung des vierten Teils der Oblationen durch Eugen III. keine besondere Wohltat dieses Papstes gegenüber dem Peterskapitel, sondern ein Nachvollziehen der kanonisch vorgeschriebenen Verteilung, siehe oben S. 108–114. Eventuell müssen die Ursachen eher im römischen Kontext gesucht werden. So hat Gigliozzi, Palazzi, S. 52, darauf hingewiesen, dass der vatikanische Palast Eugens III. 1151 und damit im selben Jahr wie das *palatium novum* der Kommune auf dem Kapitol fertig gestellt wurde. Krautheimer, St. Peter, S. 32, spricht hinsichtlich der Palastanlagen Eugens III. von einer zweiten Annäherung der Päpste an den Vatikan nach Leo III., womit Eugen III. die Entwicklung des Vatikans zur dauerhaften Alternative zum Lateran eingeleitet habe. Der Bau Eugens III. wird auch von Otto von Freising als *palatium* bezeichnet, Ottonis Gesta Friderici, ed. Waitz, II c. 32 S. 141 Z. 4f., vgl. dazu auch Schieffer, Mauern, S. 133.

³¹⁶ So auch Borgolte, Petrusnachfolge, S. 167.

³¹⁷ JL 9387–9391, 9393f., 9619–9621, 9672, 9683–9712, 9714f. u. 9717–9735.

³¹⁸ JL 9683–9735, lediglich JL 9713 vom 14. März und JL 9716 vom 27. April wurden in S. Giovanni in Laterano ausgestellt.

in dieser Zeit von St. Peter aus arbeitete. Eugen III. hatte mit seinen Bauten die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die *christianitas* nunmehr auch vom Vatikan aus geleitet und verwaltet werden konnte. Diese Verlagerung zum Vatikan könnte teilweise auch durch die Entstehung der Kommune in den Jahren 1143/44 bedingt gewesen sein, denn der Vatikan war ohne Frage leichter zu verteidigen als der im *disabitato* gelegene Lateran.³¹⁹

Zwar verfolgte Eugens Nachfolger, Anastasius IV., diesen Weg nicht weiter,³²⁰ doch unter Hadrian IV. erhöhte sich die Präsenz der Päpste am Vatikan nochmals. Er verweilte nach seiner Wahl und Erhebung zum Papst in St. Peter dort den gesamten Winter und ließ zwischen dem 12. Dezember 1154 und 10. Mai 1155 nicht weniger als 114 Urkunden ausstellen.³²¹ Hadrian IV., der auch in St. Peter begraben wurde, residierte folglich das gesamte erste halbe Jahr seines Pontifikats an St. Peter und ließ auch die Kanzlei von dort aus arbeiten.³²² Doch das hinderte ihn nicht daran, sich in seiner weiteren Amtszeit wie seine Vorgänger vorrangig am Lateran aufzuhalten, wenn er in Rom weilte. Der anfängliche Aufenthalt am Vatikan sollte für die Kanzlei eine Ausnahme bleiben. Dennoch bildet der Pontifikat Hadrians IV. ohne Frage einen wichtigen Einschnitt, da er die zweite kontinuierliche Arbeitsphase der Kanzlei an der Peterskirche brachte.³²³

Nach dem Tod Hadrians IV. brach das Alexandrinische Schisma aus. Von Viktor IV. sind keine bei St. Peter ausgestellten Urkunden erhalten, von Paschalis III. immerhin fünf.³²⁴ Vor diesem Hintergrund erstaunt die geringe Anzahl der Urkunden, die Alexander III. bei der Kirche des Apostelfürsten ausstellen ließ, die ihm trotz des Schismas mehrere Jahre seines Pontifikats offenstand: elf.³²⁵ Der Befund für Alexander III. wird noch erstaunlicher, wenn man ihn mit der Anzahl von 25 bei Jaffé nachgewiesenen Urkunden vergleicht, die sein Nachfolger Lucius III. an der Peterskirche ausstellen ließ, obwohl er sich im Gegensatz zu Alexander III. während seines ohnehin wesentlich kürzeren

³¹⁹ Zur Entstehung der Kommune vgl. Baumgärtner, Rombeherrschung; Schmitz-Esser, Urbe; knapp zusammenfassend auch Thumser, Rom, S. 7–10. Dass der Vatikan leichter zu verteidigen war als der Lateran, scheint für Nikolaus V. eines der entscheidenden Argumente gewesen zu sein, um den Vatikan zur dauerhaften Residenz auszubauen, vgl. Satzinger, Nikolaus V., S. 22.

³²⁰ Anastasius IV. ließ lediglich zwei Urkunden am Vatikan ausstellen: JL 9903 u. 9921. Anastasius IV. war einer der Förderer des Laterans und hielt zum Vatikan eher Abstand, vgl. Borgolte, Petrusnachfolge, S. 169f.

³²¹ JL 9943–10055, sowie aus den Nachträgen JL 10410a.

³²² Vgl. dazu auch Krautheimer, St. Peter, S. 32.

³²³ Insgesamt wurden jedoch unter Hadrian IV. nicht mehr viele weitere Urkunden an St. Peter ausgestellt. Die Gesamtzahl mit JL 10284, 10325–10328 u. 10378–10385 beläuft sich damit auf 126 Urkunden.

³²⁴ JL 14489–14492 u. 14495.

³²⁵ JL 11261f., 13055–13062 u. 13065.

Pontifikats nur kurze Zeit in Rom aufhielt.³²⁶ Urban III. und Gregor VIII. waren nie in Rom und deren Nachfolger Clemens III. ließ an St. Peter lediglich drei oder vier Urkunden ausstellen, weniger als an S. Maria Maggiore.³²⁷ Nach den in der Gesamtschau eher episodenhaften Phasen unter Eugen III., Hadrian IV. und bedingt noch Lucius III. war der Vatikan dann im Pontifikat Cölestins III. endgültig eine vollwertige Arbeitsstätte für die päpstlichen Kanzlei, die dem Lateran gleichkam. Nun wurden hier 267 Urkunden ausgestellt, und die Kanzlei war in der Regel mindestens einmal im Jahr für einen Monat an St. Peter tätig.³²⁸

Daran knüpfte Innozenz III. an und baute den Palast an St. Peter endgültig zu einer Alternative zum Lateran aus.³²⁹ Dass der Vatikan inzwischen zu einer gleichwertigen Unterkunft für die päpstliche Verwaltung geworden war, spiegelt sich beispielhaft auch in deren zentralen Dokumenten wider. Hatte Deusedit bei seiner Zusammenstellung der Rom Zinspflichtigen offenbar noch ausschließlich auf Material aus dem Lateran zurückgegriffen,³³⁰ so dürfte es aus der engen Verflechtung von päpstlicher Verwaltung und Vatikan zu erklären sein, das sich ein Vorläufer des *Liber censuum* offenbar auch in der Kammer des Peterskapitels befand, gleichsam in Sichtweite des päpstlichen Palastes auf der anderen Seite der Peterskirche.³³¹ Die enge personelle Verknüpfung von Peterskapitel und päpstlicher Kapelle erleichterte einen Austausch zwischen beiden Institutionen. Im 13. Jahrhundert wurde der Vatikan schließlich zum bevorzugten Aufenthaltsort der Päpste in der Stadt Rom.³³² Der Palast wurde unter Innozenz IV. und Nikolaus III. nochmals entscheidend erweitert, so dass sich der Aufbau von Eugen III. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in vier Phasen vollzog.³³³ Die Kurie war inzwischen so häufig am Vatikan, dass die *magistri edificiorum* sich 1279 dazu genötigt fühlten, hinsichtlich der Platea

³²⁶ JL 14518–14540, sowie aus den Nachträgen JL 14521a u. 12521ß. In Reg. Imp. 4/4/4/1 lassen sich noch fünf weitere Urkunden Lucius' III. nachweisen, Nr. 29, 35 u. 49–51. Doch sollen als Vergleichswert zu Alexander III. aus methodischen Gründen nur die Urkunden in Betracht gezogen werden, die bei Jaffé genannt sind, da die Durchdringung des Materials unterschiedlich intensiv ist.

³²⁷ An St. Peter wurden ausgestellt: JL 16488–16490 sowie eventuell 16458; an S. Maria Maggiore wurden hingegen acht Urkunden ausgestellt, JL 16323–16329 u. 16521.

³²⁸ Vgl. dazu die Nachweise bei JL sowie die Nachträge JL 16680a, 16761a, 171076a u. 17294a.

³²⁹ Gigliozzi, Palazzi, S. 10 u. 48f.

³³⁰ So etwa die Bemerkungen bei Deusedit wie in *alio tomo et in missali Lateranensis palatii legitur* und ähnlich in III c. 191–195, 198 u. 205, ed. Deusedit, Kanonessammlung, ed. Glanvell, S. 353–357, 359 u. 362; vgl. Pfaff, Untersuchungen, S. 331.

³³¹ Vgl. Pfaff, Untersuchungen, S. 329; Elze, Liber Censuum, S. 269.

³³² Rehberg, Kanoniker, S. 21.

³³³ Gigliozzi, Palazzi, S. 80; zu den drei Phasen vgl. zusammenfassend auch Le Pogam, Cité, S. 55–77.

vor der Peterskirche eine Sonderregelung für die Anwesenheit der Kurie zu erlassen.³³⁴

b) *Das Jubeljahr – Triumph des Peterskapitels*

Eines der bekanntesten Ereignisse in der Pilgergeschichte des mittelalterlichen Rom ist das erste Heilige Jahr, das Bonifaz VIII. im Jahre 1300 verkündete.³³⁵ Rechtzeitig zum 700-jährigen Jubiläum dieses Ereignisses erschienen etliche (Sammel-)Bände, die dieses Ereignis zu würdigen und historisch einzuordnen versuchten.³³⁶ Dabei stand in der Regel Bonifaz VIII. im Vordergrund, der zwar nicht so sehr als der Erfinder, aber doch als der große Förderer dieses ersten Heiligen Jahres dargestellt wurde. Die gängigen Darstellungen verknüpfen das Jubeljahr mit dem Papsttum, schreiben diesem bisweilen sogar die Initiative zu. Die kritischen Stimmen, die auf die Ungereimtheiten einer derartigen Darstellung verweisen, sind deutlich in der Minderheit. Doch betrachtet man den Verlauf und die konkreten Folgen des ersten Jubeljahrs nicht aus der außerrömischen Perspektive, die vor allem die Perzeption des Ereignisses einfängt, so wird die scheinbare Initiative Bonifaz' VIII. deutlich in Frage gestellt.³³⁷ Methodisch gilt es, die Entstehung in Rom und die Wahrnehmung des Jubeljahres von 1300 in und außerhalb der Ewigen Stadt auseinander zu halten, nachträgliche Deutungen nicht mit den ursprünglichen Motiven gleichzusetzen, die der Entstehung und Ausrufung des ersten Heiligen Jahrs zugrunde lagen.

Zwar ist die römische Quellenlage zur genauen Rekonstruktion der Ereignisse sehr schmal, doch sie gewährt aussagekräftige Einblicke.³³⁸ An erster

³³⁴ Vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 160.

³³⁵ Das erste Jubeljahr – später auch Heiliges Jahr genannt –, zeichnete sich durch einen Plenarablass aus, d. h. durch die Möglichkeit bei mehrtätigem Besuch der Peters- und Paulskirche die vollständige Vergebung der Sündenstrafe zu erwirken. Pilger mussten beide Kirchen dafür an 15 Tagen besuchen, Römer an 30 Tagen, vgl. die Verkündigungsurkunde Bonifaz' VIII. vom 22. Februar 1300, ed. Schmidt, Bullarium, S. 33f. Nr. I/1.

³³⁶ Zum Jubiläum des Jahres 2000 hatte bereits einige Zeit zuvor das Comitato Centrale per il Giubileo del 2000 die Arbeit aufgenommen. Der gleichnamige Tagungsband der 2000 erfolgten Tagung *Giubileo nella storia* erschien 2001. Zuvor waren die zwei Bände *La storia dei giubilei* erschienen. Bereits 1999 erschien der ursprünglich 1950 als Aufsatz im BISI publizierte Beitrag von Frugoni, Giubileo, in Form eines weitgehend unveränderten Nachdrucks als Monographie. Bedingt ist den Bänden zum Jubeljahr auch die 1999 erschienene Dissertation von Brendecke, Jahrhundertwenden, zuzurechnen. Die Fülle der teilweise deutlich populärwissenschaftlich ausgerichteten Publikationen kann hier nicht aufgezählt werden.

³³⁷ So bereits Bünz, Jahr, S. 53–55; Brendecke, Jahrhundertwenden, S. 46f.

³³⁸ Eine Zusammenstellung der Quellen findet sich bei Kraus, Anno, S. 261–270; entscheidenden Einblick in die Entstehung gewähren jedoch vor allem die römischen Quellen, so auch Bünz, Jahr, S. 52, ohne die Berücksichtigung des von Schimmelpfennig entdeckten neuen Textes aus der Feder des Johannes Monachus, siehe unten S. 336.

Stelle ist hier der Bericht *De centesimo* des Kardinals und Peterskanonikers Jacopo Stefaneschi zu nennen. Er war nicht nur ein Augenzeuge des Alltags während des Jubeljahres, sondern wusste als Mitglied des Kardinalskollegiums vermutlich bestens über die Hintergründe und die Diskussionen an der Kurie Bescheid, auch wenn er diese nicht in aller Deutlichkeit preisgibt. Seine nicht dem Papst, sondern allgemein *futurorum memorie* gewidmete Schrift in nicht leicht verständlichem Latein entstand zwar erst 1302/03, stellt aber dennoch die wertvollste Quelle dar, die Einblicke in die konkrete Vorgeschichte und Entstehung des Jubeljahres gewährt.³³⁹ Wesentlich weniger Informationen enthält die knappe Aufzeichnung des päpstlichen Skriptors Silvester, die wohl rasch nach dem 22. Februar 1300 entstanden sein dürfte.³⁴⁰ Sie bietet trotz ihrer Kürze die Möglichkeit, die Angaben bei Jacopo Stefaneschi zu überprüfen. Hinzu kommt ein unlängst von Bernhard Schimmelpfennig entdeckter und wohl noch im Sommer 1300 niedergeschriebener kleiner Traktat, als dessen Autor Schimmelpfennig den französischen Kanonisten und Kardinal Johannes Monachus vermutet.³⁴¹ Mit ihr liegt eine zweite Schrift aus dem Kreis der Kardinele zum Jubeljahr vor. Über den Verlauf der Ereignisse ist dem Text des Johannes Monachus jedoch wenig zu entnehmen. Es handelt sich vorrangig um eine Auseinandersetzung mit Kritikern am Plenarablass des Papstes. Der Autor betont die alleinige Kompetenz des Papstes, derartige Indulgenzen zu verleihen, und deren unzweifelhafte Wirkung, um zu dem Schluss zu kommen: *infelices sunt ergo, qui istam indulgentiam negligunt*.³⁴² Der Text ist insofern für die Ereignisse von 1300 von Bedeutung, als er die Reserve einiger Zeitge-

³³⁹ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 2 Z. 6. Aufgrund der ungewöhnlichen Wortwahl und oft artifiziellen Ausdrucksweise Stefaneschis gebe ich im Folgenden meist die Übersetzung bei Schmidt, Jubeljahr, mit an. Zu Entstehungszeit von *De centesimo* vgl. ebd., S. 396 u. 398. Zur Person des Jacopo Stefaneschi siehe das Biogramm Nr. 190; zu seinem weiteren literarischen Schaffen siehe oben S. 250f.

³⁴⁰ Die Edition der Aufzeichnung des Skriptors Silvester findet sich bei Mercati, Lettera, S. 1194–1198. Die genaue Entstehungszeit ist nicht klar zu ermitteln. Das vermutliche Original befindet sich heute im Petersarchiv und trägt im Gegensatz zu seinen Kopien kein Datum, vgl. Jöhrendt, Urkundenregesten, Nr. 241; der von Mercati, Lettera, gebotene Text, der auf ASV Instr. Miscell. 313 als Leittext beruht, bietet das Datum *VIII^o kalendas marcii pontificatus predicti domini pape anno sexto*, ebd., S. 1196. Dieses fehlt im Textzeugen aus dem Petersarchiv. Doch für seine Abfassung bald nach dem 22. Februar spricht, dass der Text offenbar noch nicht von einem Ende des Jubeljahrs ausgeht und kein weiteres Ereignis nach der offiziellen päpstlichen Verkündigung des Jubeljahrs durch Bonifaz VIII. erwähnt wird. Auch die Aufforderung an die Gläubigen, die verkündeten Ablässe zu nutzen, hatte nur Sinn, wenn das Jubeljahr noch nicht abgeschlossen war und die so Angesprochenen die Möglichkeit hatten, noch rechtzeitig nach Rom zu gelangen. Vom 22. Februar 1300 geht Bünz, Jahr, S. 58, aus.

³⁴¹ Die Edition findet sich bei Schimmelpfennig, Unbekannter Text, S. 271–280, zur Abfassungszeit vgl. ebd., S. 262, zur Autorschaft ebd., S. 269. Zur Person des Johannes Monachus vgl. die Literatur bei Minnucci, Bolla, S. 224 Anm. 3.

³⁴² Schimmelpfennig, Unbekannter Text, S. 278.

nossen gegenüber dem – vielleicht sogar Kritik am – Heiligen Jahr dokumentiert, wohl auch Kritik an Bonifaz VIII. selbst, gegen die Johannes Monachus anschreibt.³⁴³

Allen Aufzeichnungen gemeinsam ist, dass sie Bonifaz VIII. als den handelnden Papst darstellen, der das Heilige Jahr ausruft, und keine weiteren Personen mit Namen nennen, die an dem vorbereitenden Prozess beteiligt gewesen sein könnten. Nach dem Bericht von Jacopo Stefaneschi stellt sich der Ablauf wie folgt dar: Noch vor dem Beginn des Jahres 1300, vermutlich vor dem Weihnachtsfest, kam das Gerücht auf, dass das Jahr 1300 ein besonderes Gnadenjahr werde.³⁴⁴ Entsprechende Nachforschungen – in welchen Archiven, lässt Jacopo Stefaneschi offen, er nennt lediglich *vetusti libri* – brachten keine Zeugnisse für eine derartiges Ereignis in der Vergangenheit zutage.³⁴⁵ Auch das Kardinalskollegium war offenbar bereits zu diesem Zeitpunkt mit dem Anliegen befasst,³⁴⁶ ohne dass die Beratungen zu einem positiven Ergebnis geführt hatten. Am Morgen des 1. Januar 1300 thematisierte eine Predigt in der Peterskirche das Jubeljahr und seine Folgen, woraufhin sich bereits am Abend eine große Menschenmenge am Hauptaltar der Basilika des Apostelfürsten einfand.³⁴⁷ Am Tag der Prozession von St. Peter zu S. Maria in Sassia, die stets in der Oktav nach Epiphania stattfand und bei der das Schweißstuch der Veronika mitgetragen wurde, erschien ein angeblich 107 Jahre alter Mann, der einen Jubelablass in der Peterskirche 100 Jahren zuvor bezeugte.³⁴⁸

³⁴³ Die Vorwürfe Pietro Colonnas gegen Bonifaz in seiner Klageschrift vom 14. Juni 1306 richten sich dagegen nicht gegen die Kompetenz des Papstes, das Jubeljahr ausrufen zu dürfen, sondern unterstellen ihm lediglich deren Missbrauch, Bonifacio VIII en procès, ed. Coste, S. 301f. Nr. 89; anders hingegen Paravicini Bagliani, Bonifacio VIII, S. 253.

³⁴⁴ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 2 Z. 21–26; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 406.

³⁴⁵ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 2 Z. 26 – S. 4 Z. 31; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 406. Es ist nicht klar, was genau mit den *vetusti libri* gemeint ist, sie könnten sowohl für das Archiv der Peterskirche stehen als auch für das päpstliche, vgl. auch den Kommentar Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 46f. Anm. 10; Paulus, Geschichte, Bd. 2, S. 80. Auch die Begründung der am 22. Februar ausgestellten Urkunde Bonifaz' VIII. bleibt bei der Legitimierung aus der Tradition eines Jubeljahres heraus erstaunlich ungenau und spricht lediglich vom glaubwürdigen Bericht der Alten, vgl. dazu Bünz, Jahr, S. 54.

³⁴⁶ Das geht daraus hervor, dass Jacopo Stefaneschi nach dem Bericht eines 107 Jahre alten Bauern (s. u.) schildert, dass das Kardinalskollegium hinsichtlich des Jubeljahrs mit *nova non ad plenum digesta materia* konfrontiert worden sei, vgl. Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 6 Z. 70. Zu den mehrfachen Beratungen des Konsistoriums vgl. Bünz, Jahr, S. 57.

³⁴⁷ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 4 Z. 38–42; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 407. Zur möglichen Identität des Predigers siehe unten S. 340.

³⁴⁸ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 4 Z. 45 – S. 6 Z. 62; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 407.

Erneut befasste sich das Kardinalskollegium mit der Materie, forderte jedoch vor einer positiven Entscheidung die schriftliche Fixierung der genauen Regelung.³⁴⁹ Nach Verhandlungen kam es zu einer Einigung, und Bonifaz VIII. verkündete, dass der Peterskirche und der Paulskirche der – nicht näher gefasste – Ablass ungemindert (*illibatum*) gewährt werden soll, was die Kardinäle kritisierten.³⁵⁰ Doch erst am 22. Februar, an Petri Stuhlfeier, fast zwei Monate nach der Predigt, die den Zustrom der Römer und auswärtiger Pilger in die Petersbasilika bewirkt hatte, verkündete Bonifaz VIII. das Heilige Jahr und den damit verbundenen Ablass in der Basilika des Apostelfürsten.³⁵¹ Vor dem Osterfest am 10. April (*cum Dominice resurrectionis afforet festum*) verließ er mit der Kurie die Stadt, um den Sommer bis zum Oktober in Anagni zu verbringen.³⁵² Da der Papst noch am Gründonnerstag, bei der üblichen Pilgersegnung von der Loggia des Laterans aus, den Ablass erneut verkündet hatte, muss Bonifaz die Stadt zwischen Gründonnerstag und Karsamstag verlassen haben.³⁵³ Ein äußerst ungewöhnlicher Schritt.

Der Bericht des Jacopo Stefaneschi wird in einigen Punkten durch die Aussagen des Skriptors Silvester gestützt. Auch er spricht von aufkommenden Gerüchten eines Jubelablasses, der alle 100 Jahre an der Peterskirche erwartet worden sei,³⁵⁴ nennt als Beleg für deren Richtigkeit jedoch nicht die Zeugenaussage eines 107 Jahre alten Bauern, sondern allgemein *non nullorum tamen testimonio*.³⁵⁵ Wie Jacopo Stefaneschi erwähnt er ebenso Beratungen im Kardinalskollegium und die Verkündigung durch Bonifaz VIII. am 22. Februar 1300 in der Peterskirche.³⁵⁶

Mit dem so rekonstruierten Ablauf verbinden sich einige Fragen: Woher stammten die Gerüchte? Wieso wurde das Konsistorium zweimal mit dem Jubeljahr befasst, bevor es dem Anliegen zustimmte? Was waren mögliche Kritikpunkte im Kardinalskollegium, die erst bei der Wiedervorlage der *causa* beseitigt werden konnten? Welche Rolle spielte Bonifaz VIII. beim Zustande-

³⁴⁹ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 6 Z. 70–74; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 408.

³⁵⁰ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 6 Z. 86f.; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 408.

³⁵¹ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 8 Z. 88–92; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 408.

³⁵² Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 12 Z. 155–157; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 410. Siehe dazu unten S. 345f.

³⁵³ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 14 Z. 181–185; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 411.

³⁵⁴ Mercati, Lettera, S. 1194.

³⁵⁵ Ebd., S. 1195: *Ex non nullorum tamen testimonio, qui et ad huc, faciente Domino, supervivunt et alias ... habetur credibilis certitudo.*

³⁵⁶ Ebd., S. 1195: *habitaque super hoc [i. e. das Jubeljahr] intra se [i. e. Bonifatius] meditatione sollicita et cum sancto dominorum cardinalium cetu deliberatione sollempni ...*

kommen des Jubeljahrs? Und nicht zu vernachlässigen: Wer profitierte vom Jubeljahr und konnte daher ein gesteigertes Interesse an dessen Durchführung haben?

Die Gerüchte kamen nach Jacopo Stefaneschi bereits vor Weihnachten 1299 auf, also vor dem Beginn des Kirchenjahres. Auch Silvester berichtet von der Erwartung eines Jubeljahres an der Peterskirche. Und es gilt festzuhalten: Die Gerüchte sprechen allein von einem Jubeljahr an der Peterskirche, keine weitere römische Kirche wird genannt. Die Erwartungen werden äußerst konkret mit der Kirche des Apostelfürsten verknüpft, und nur mit ihr. Die später im selben Umfang wie St. Peter bedachte Basilika von St. Paul vor den Mauern wird zu diesem Zeitpunkt mit keinem Wort erwähnt. Woher das Gerücht kam, wo es verbreitet wurde und wer es an Bonifaz VIII. herantrug, bleibt unklar. Zweifelsohne war man der Ansicht, dass mit dem mittelalterlichen Beginn des Jahres am Weihnachtsfest ein Jubeljahr angebrochen war. Eine Meinung, die auch an die Kurie drang und diese offenbar unter Handlungsdruck setzte.³⁵⁷ Dass diese *vox populi* schließlich auch die Entscheidung des Papstes beeinflusst habe, berichtet Johannes Monachus, der beteuert, dass er dies von Bonifaz VIII. selbst gehört habe.³⁵⁸

Die Idee eines Jubeljahres an St. Peter – ob hier bereits mit einem Plenarablass verknüpft, ist nicht abzuschätzen – stand jedoch bereits vor Weihnachten im Raum. Papst und Kardinalskolleg diskutierten das Vorhaben und suchten offenbar in der ihnen zur Verfügung stehenden Überlieferung nach Belegen aus der Geschichte für ein derartiges Jubeljahr, jedoch ohne Erfolg. Da das Jubeljahr noch nicht zu Weihnachten 1299 ausgerufen wurde, war das Ergebnis der Beratungen negativ.

Doch der Pilgerstrom riss offenbar nicht ab. Trotz des negativen Bescheids der Amtskirche thematisierte eine Predigt in der Peterskirche am 1. Januar das Jubeljahr und sprach *de centesimo seu iubileo*.³⁵⁹ Sie ließ den Pilgerstrom aus

³⁵⁷ So sind auch die Reflexionen des Johannes Monachus zu verstehen, dem zufolge der wahre *iubilens* mit der Geburt Christi begann und der berichtet, dass die allgemeine Meinung herrschte, dass ein Jubeljahr in Anlehnung an die Geburt Christi alle 100 Jahre zu verkünden sei, vgl. Schimmelpfennig, Unbekannter Text, S. 277 VI c. 3: *A nativitate ergo domini Iesu Christi, in qua verus iubileus incepit*.

³⁵⁸ Er berichtet, dass es zwei Gründe gegeben habe, die Bonifaz VIII. dazu gebracht hätten, das Jubeljahr nicht alle 50, sondern alle 100 Jahre auszurufen, und bezeugt: *sicut ego ex ore ipsius [i. e. Bonifaz VIII.] audivi*, und führt daran anschließend aus: *Primo, quia vulgatum est, quod talis indulgentia in annis centesimis a nativitate Christi olim concedi solebat*, ebd. Das Fundament der Entscheidung bildet somit keine theologische Argumentation, sondern lautet schlicht: *quia vulgatum est*. So auch der Kommentar des Johannes Monachus zu den *Extravagantes communes*, Sp. 153. Vgl. auch Petersohn, Jubiläumsfrömmigkeit, S. 51 mit Anm. 94, mit einer identischen Wortwahl in seinem Kommentar zur Urkunde Bonifaz' VIII. vom 22. Februar 1300, in welcher der Papst das Jubiläum verkündete.

³⁵⁹ Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 4 Z. 39.

der Stadt auf ein neues Niveau ansteigen und setzte so eine mächtige Bewegung in Gang. Jacopo Stefaneschi, Kanoniker an St. Peter, nennt den Namen des Predigers nicht, sondern spricht allein von *aliqualis*.³⁶⁰ Grundsätzlich kommen hier etliche Personen in Frage. Ein halbes Jahr zuvor, am 13. Juni 1299, hatte das Kapitel von St. Peter zusammen mit den Franziskanern, Dominikanern und *eremite*, vermutlich Augustinereremiten, festgelegt, wem zu welcher Zeit das Recht zustehe, in der Peterskirche zu predigen. Darin behielten sich die Kanoniker des Apostelfürsten vor, jederzeit selbst predigen zu können.³⁶¹ Es ist höchst wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher zu belegen, dass die genannte Predigt, mit der die weiteren Ereignisse ihren Lauf nahmen, von einem Peterskanoniker gehalten wurde.³⁶² Dafür, dass es sich nicht um einen Mönch und damit um einen Angehörigen der drei anderen Gruppen handelt, die an St. Peter predigen durften, spricht eventuell auch das unbestimmte *aliqualis* des Jacopo Stefaneschi. Denn bei der nochmaligen Verkündigung des Ablasses zum Tag der Kirchweihe der Peterskirche (18. November) und zum Weihnachtsfest bezeichnet er den ebenfalls nicht namentlich genannten Prediger als *fratrum unus*.³⁶³ Zumindest für die Messe und die Vigilien sahen die Statuten von 1277/79 zudem für den 1. Januar zwei Denare zusätzlich zur normalen *quotidiana* für die Kanoniker vor.³⁶⁴ Die Predigt wurde daher sehr wahrscheinlich von einem Peterskanoniker gehalten, zumal Bonifaz VIII. sich am 1. Januar im Lateran aufhielt, der sonst selbst – oder in seiner Stellvertretung ein Kardinal – hätte predigen müssen, wäre er in der Peterskirche gewesen.³⁶⁵ Sollte dieser Peterskanoniker den vorangegangenen negativen Bescheid des Konsis-

³⁶⁰ Ebd., S. 4 Z. 38. Dazu bemerkte Brendecke, Jahrhundertwenden, S. 48: „Das eigentliche Rätsel des 1. Januar 1300, von welcher Person oder Gruppe der bei Stefaneschi vermerkte Volksglauben ausging, bleibt im Dunkeln.“

³⁶¹ Vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 232; sowie der Hinweis bei Maccarrone, Indulgenza, S. 1188f.

³⁶² So bereits Maccarrone, Indulgenza, S. 1188–1190, mit dem Hinweis auf den Ablass Nikolaus' IV., der in der Oktav zwischen Weihnachten und *Circumcisio Christi* zu erwerben war; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 186 u. 188. Anders hingegen Schmidt, Jubeljahr, S. 400: „Man ist versucht, an einen Franziskaner zu denken, dessen Name sich freilich nicht mehr ermitteln lässt“, jedoch ohne Argumente.

³⁶³ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 14 Z. 187f.

³⁶⁴ In den Statuten von 1277, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 165: *in singulis vero festiuitatibus infrascriptis ... in quibus duos denarios in Vigiliis et duos in Missa percipiat unusquisque ... Circumcisionis Christi*. So auch in den Statuten von 1279, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 204.

³⁶⁵ Dass der Papst am Fest *Circumcisio Christi* selbst predigen sollte, beschrieb Stefaneschi im *Ordo Romanus XIV*, vgl. Cérémonial, ed. Dykmans, S. 406 Nr. 8. Zur Verfärserschaft siehe oben S. 250. Der Hinweis auf den *Ordo Romanus XIV* findet sich bereits bei Maccarrone, Indulgenza, S. 1189, jedoch auf die ältere Ausgabe bei Migne. Sein Hinweis in Anm. 86 auf eine zweite Stelle des *Ordo* geht jedoch fehl, da dort lediglich festgeschrieben wird, dass am 1. Januar kein Konsistorium stattfinden soll.

toriums zu einem Jubeljahr nicht gekannt haben? Das ist aufgrund der engen Kontakte des Kapitels zur direkten päpstlichen Umgebung und der Mitgliedschaft dreier Kardinäle im Peterskapitel so gut wie ausgeschlossen.³⁶⁶

Jacopo Stefaneschi erwähnt die Predigt, fügt aber sofort hinzu, dass wohl nicht so sehr die Predigt als vielmehr göttliche Fügung (*celesti tracti nutu*) dafür gesorgt habe, dass der Pilgerstrom mit dem ersten Januar eine neue Dimension erreichte. Die Wirkung der Predigt des Kanonikers wird damit durch das Kapitelmitglied Jacopo Stefaneschi als nicht entscheidend dargestellt und so der eigentliche Affront gegenüber der Amtskirche heruntergespielt. Denn hinter der Predigt und ihren Folgen ist ein wohlüberlegter Schachzug des Peterskapitels zu vermuten: Da sich der offizielle Weg über Papst und Kardinäle als fruchtlos erwiesen hatte, wollte man durch die Predigt Fakten schaffen, denen sich die Kurie nicht mehr entziehen konnte.

Die Rechnung ging offensichtlich auf. Der Zustrom der Pilger nahm anscheinend zu, wodurch sich der Druck auf die Kurie erhöhte.³⁶⁷ Er wurde durch die Prozession zur Oktav nach Epiphania, in der das Schweißstuch der Veronika von St. Peter nach S. Maria in Sassia geführt wurde, zusätzlich gesteigert. Die Reliquie hatte zumal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine immer stärkere Anziehungskraft für Pilger erlangt, auf deren unter der Aufsicht des Peterskapitels hergestellten und vertriebenen Pilgerzeichen sie auch abgebildet war.³⁶⁸ Die Päpste trugen das Bild der Veronika bisweilen selbst nach S. Maria in Sassia, wie Bonifaz VIII. es für seine eigene Person in einem Brief vom 21. Januar 1297 an den Rektor von S. Spirito in Sassia beschrieb.³⁶⁹ Auch im Jahre 1300 war Bonifaz VIII. bei der Prozession am 17. Januar persönlich zugegen, wie Jacopo Stefaneschi berichtet. Zugleich suggeriert er, dass der Papst mit seiner Anwesenheit das weitere Anschwellen des Pilgerstroms unterstützen wollte.³⁷⁰ Sollte sich Bonifaz VIII. bereits zu diesem Zeitpunkt mit seinem ganzen Gewicht für das Jubeljahr stark gemacht haben, so wäre es erstaunlich, dass die Verkündung noch über einen Monat auf sich warten ließ, obwohl die Pilger offenbar bereits nach St. Peter strömten.³⁷¹

Zunächst erfolgten jedoch weitere Beratungen im Konsistorium, die sich als nicht einfach erwiesen. Jacopo Stefaneschi ist von der Richtigkeit des Jubeljahrs und seiner Durchführung überzeugt und möchte dessen Geschichte folglich als

³⁶⁶ Es sei auf die vielen päpstlichen Kapläne im Peterskapitel verwiesen, siehe oben S. 169–175.

³⁶⁷ Schmidt, Jubeljahr, S. 400.

³⁶⁸ Maccarrone, Indulgenza, S. 1176. Zu den römischen Pilgerzeichen siehe oben S. 114–116.

³⁶⁹ Reg. Bon. VIII., Nr. 1529; vgl. auch Maccarrone, Indulgenza, S. 1177f. u. 1191–1193.

³⁷⁰ Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 4 Z. 52–54.

³⁷¹ Gemeint sein können damit lediglich Personen aus Rom und der unmittelbaren Umgebung, da die Nachricht sich zunächst verbreiten musste, bevor mit einem Zustrom von auswärtigen Pilgern zu rechnen war.

eine Erfolgsgeschichte darstellen. Die wenigen Zeilen, die er den Beratungen im Kardinalskollegium widmet,³⁷² lassen jedoch vermuten, dass es zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb des Konsistoriums kam. Zudem scheint die dann getroffene Entscheidung nicht von allen Kardinälen mitgetragen worden zu sein. Doch was könnten die Gründe dafür gewesen sein? Ging es allein um die theologische Fragwürdigkeit eines Plenarablasses? Wollten die Kardinäle ihre Titelkirchen ebenfalls durch den Ablass bedacht wissen? Oder war es die Art und Weise, wie es zu diesem ersten Heiligen Jahr gekommen war, gleichsam eine Überrumpelung der Kirchenleitung? Sahen einige Kardinäle die Gefahr, dass die Theologie der Amtskirche durch den Druck der Straße bestimmt wurde?

Die Schrift des Johannes Monachus bezeugt deutliche Vorbehalte hinsichtlich der Ablassregelung des Jubeljahrs, die er zu entkräften sucht. Zwar betrat man mit dem Plenarablass von 1300 kein absolutes Neuland, doch könnte gerade der erst wenige Jahre zuvor zum ersten Mal verkündete Plenarablass Unmut hervorgerufen haben.³⁷³ Bereits am 29. September 1294 hatte Cölestin V. für die Kirche S. Maria di Collemaggio bei L'Aquila, in der er geweiht und gekrönt worden war, einen Plenarablass erlassen.³⁷⁴ Bonifaz VIII. hob die Bulle seines Vorgängers zwar am 18. August 1295 wieder auf, doch auch eine zweite Intervention konnte die einsetzende Pilgerbewegung nicht mehr aufhalten.³⁷⁵ Davon wusste das Kardinalskollegium, doch auch im Peterskapitel dürfte man über die Ereignisse und Folgen des Plenarablasses bestens informiert gewesen sein. Denn es waren nicht nur Mitglieder des Kardinalskollegiums im Peterskapitel vertreten, auch die Verbindungen der Peterskirche zu den Cölestinern

³⁷² Ebd., S. 6 Z. 70–74; Schmidt, Jubeljahr, S. 408.

³⁷³ Der Plenarablass an der Porziuncola in Assisi war zwar in der Vorstellung der Zeitgenossen im ausgehenden 13. Jahrhundert vorhanden, doch handelt es sich nicht um einen päpstlich approbierten Plenarablass. Honorius III. soll zum jährlichen Gedenken der Weihe (2. August 1215) der von Franz von Assisi errichteten Kirche mündlich einen Plenarablass zugesagt haben. Die schriftlichen Quellen, die über eine vermeintliche Genehmigung Martins IV. berichten, stammen sämtlich aus dem 14. Jahrhundert, vgl. dazu Péano, *Portioncule*; Pinton, *Concetto*, S. 33–37. Bis in die 1270er Jahre ist nichts von einem Plenarablass bekannt, erst als in dieser Zeit die Pilgerströme einsetzen, sind die ersten Nachrichten darüber zu fassen, *Sensi, Indulgenza*, S. 188f., dort auch die weitere Literatur. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Paulus, *Geschichte*, Bd. 2, S. 78–86. Gegen einen Zusammenhang von Porziuncola und den Plenarablässen Cölestins V. und Bonifaz' VIII. spricht sich auch Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*, S. 253 Anm. 25, aus.

³⁷⁴ Ughelli, *Italia Sacra*, Bd. 1, Sp. 382; vgl. Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1180f.; Herde, *Cölestin V.*, S. 110; Mannetti, *Perdonanza*, S. 17f.

³⁷⁵ Mannetti, *Perdonanza*, S. 27–29; Reg. Bon. VIII., Nr. 332, die erneute Aufhebung in Reg. Bon. VIII., Nr. 815f.; Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1181; Pasztor, *Celestino*, S. 72; zu den Pilgern vgl. auch *Sensi, Indulgenza*, S. 203f.; Mannetti, *Perdonanza*, S. 30f.

waren sehr eng. Etliche ihrer Klöster unterstanden dem Kapitel,³⁷⁶ so auch S. Spirito in Sulmona, eines der Klöster, die Bonifaz VIII. anscrieb, um in den Besitz des Ablassprivilegs Cölestins V. zu gelangen.³⁷⁷ Wurden angesichts der Ereignisse nach dem 1. Januar 1300 in Rom Erinnerungen an Collemaggio wach? Könnte dies den Unmut der Kardinäle erklären?

Ob die Kardinäle ihre Titelkirchen bedacht sehen wollten,³⁷⁸ ist nicht zu klären. Die weitere Entwicklung der Heiligen Jahre macht dies jedoch unwahrscheinlich. Zwar gab es kein Vorbild für das Jubeljahr von 1300, an das man angeknüpft hätte,³⁷⁹ und so können unterschiedlichste Vorschläge im Konsistorium diskutiert worden sein, doch ein derartiger Vorschlag fand keinen Niederschlag in den Quellen und wurde auch in den folgenden Jubiläen nie umgesetzt.³⁸⁰ Dass im Kardinalskollegium Unmut über eine ausschließliche

³⁷⁶ Vgl. Borchardt, Cölestiner, S. 30f. Nicht nur das Cölestinerkloster S. Pietro in Montorio auf dem Gianicolo in Rom unterstand dem Peterskapitel, sondern auch etliche der Cölestinerkonvente in den Abruzzen, so etwa auch S. Spirito a Maiella, wo Petrus von Morone, der spätere Cölestin V., von 1281 bis 1283 als Prior tätig war. Er war folglich vom Kapitel von St. Peter als Prior bestätigt worden. Zu den Verbindungen der Cölestiner zu S. Maria di Collemaggio vgl. *Regesto antico*, S. 248–251.

³⁷⁷ Es handelt sich um das dritte Schreiben Bonifaz' VIII. an Abt und Konvent von S. Spirito in Sulmona, *Reg. Bon. VIII.*, Nr. 816. Das Kloster unterstand bis zu Cölestin V. dem Peterskapitel. Cölestin V. hatte das Kloster aus der Abhängigkeit zu lösen versucht, Edition der Urkunde Cölestins V. vom 27. September 1294 bei Borchardt, Cölestiner, S. 377–384 Nr. 2, hier S. 378 Nr. 34. Die Peterskanoniker fochten diesen Beschluss Cölestins V. an, vgl. ebd., S. 112. Bonifaz VIII. hatte bereits wenige Tage nach seiner Erhebung alle Provisionen und Privilegien Cölestins V. kassiert, vgl. Paravicini Bagliani, Bonifacio VIII, S. 82–84. Durch die Vernichtung der Urkunden sollten mögliche Rechtsmittel für eine spätere Intervention der Empfänger beseitigt werden. Nicht in allen Fällen wandte sich der Papst an die Empfänger. Dass er den Plenarablassprivilegien für Collemaggio so viel Aufmerksamkeit widmete, spiegelt die Bedeutung wider, die Bonifaz dem Plenarablass beimaß.

³⁷⁸ So Schmidt, Jubeljahr, S. 404, der eine Unzufriedenheit der Kardinäle vermutet, „deren Titelkirchen nicht als obligatorische Ablasskirchen genannt worden waren.“

³⁷⁹ Vermutungen, dass man in Rom an das Jubiläum in Canterbury aus dem Jahre 1220 anknüpfte, sind von der neueren Forschung überzeugend zurückgewiesen worden, vgl. Bolton, Jubilee; Petersohn, Jubiläumsfrömmigkeit, S. 35–38.

³⁸⁰ Zum bereits am 27. Januar 1343 von Clemens VI. für 1350 ausgerufenen nächsten Jubeljahr wurden nach Paravicini Bagliani, Clemente VI, S. 273f., die fünf Hauptkirchen in das Jubiläum und den damit verbundenen Plenarablass eingebunden, neben der Peters- und der Paulskirche sowie S. Giovanni in Laterano nun auch S. Maria Maggiore und San Lorenzo fuori le Mura. Die Urkunde Clemens' VI. findet sich ediert bei Schmidt, Bullarium, S. 36–39, sie spricht jedoch allein von *Petri et Pauli apostolorum basilicas et Lateranensem ecclesiam*, ebd., S. 38. S. Maria Maggiore ist erst in der Jubiläumsurkunde Gregors XI. vom 29. April 1373 erwähnt, ebd., S. 41: ... *ut dicta ecclesia Mariae Maioris pariter cum eisdem basilicis* [i. e. basilica sancti Petri et Pauli] *ac ecclesia lateranensi praefatae indulgentiae privilegio decoretur*. Ein Besuch der sieben Hauptkirchen Roms, St. Peter, St. Paul, S. Giovanni in Laterano, S. Maria Maggiore, S. Lorenzo fuori le mura, S. Croce in Gerusalemme und S. Sebastiano, gehörte erst seit 1575 zum Pflichtpensum im Heiligen Jahr, vgl. Schimmelpfennig, Romreisen, S. 140.

Berücksichtigung der Peterskirche herrschte – und bis zu den zweiten Verhandlungen im Konsistorium ist bei Jacopo Stefaneschi und dem Schreiber Silvester allein von der Peterskirche die Rede – ist jedoch gut vorstellbar, zumal wenn man die Art und Weise, wie dieses Jubeljahr von den Peterskanonikern vorangetrieben worden war, berücksichtigt. Hatte man nicht bereits Ende 1299 über ein mögliches Jubeljahr diskutiert und diesem eine Absage erteilt? Hatten die Peterskanoniker durch ihre Predigt den Pilgerstrom nicht zusätzlich angefast und sich mit diesem Akt gegen die Entscheidung des Konsistoriums gestellt? Sollte man diesen Widerstand nicht nur ungestraft hinnehmen, sondern das Kapitel durch die Umsetzung seiner Wünsche auch noch unterstützen?

Abgesehen von den wenigen Zeilen des in dieser Angelegenheit nicht unparteiischen Jacopo Stefaneschi gibt es keine Anhaltspunkte, um die aufgeworfenen Fragen eindeutig beantworten zu können. Doch sehr wahrscheinlich stellte sich die Situation für die Kurie im Januar 1300 so dar: Sie war mit den Forderungen nach einem Jubeljahr konfrontiert, das mit einem in der Petersbasilika zu erwerbenden Plenarablass verknüpft war. Dass die Peterskanoniker am Entstehen dieser Situation nicht ganz unschuldig waren, dürfte den Kardinälen klar gewesen sein. Unabhängig davon, wie die einzelnen Mitglieder des Konsistoriums diesen Umstand werteten, könnte der Druck derart angewachsen sein, dass sich die Kirchenleitung gezwungen sah, diesem nachzugeben. Auch außerrömische Quellen berichten von Pilgermassen, die Druck auf die Kurie ausübten.³⁸¹ Johannes Monachus führt die Pilgerströme und deren Bitte um ein besonderes Gnadenjahr als maßgeblich für die Umsetzung des ersten Heiligen Jahres in seinem Kommentar zur Verkündigungsurkunde Bonifaz VIII. vom 22. Februar 1300 an.³⁸² Die entscheidende Frage war jedoch, wie man dies konkret umsetzen sollte.

³⁸¹ Die Angaben zur konkreten Zahl der Pilger weichen von einander ab, doch ist tatsächlich von Massen auszugehen. Giovanni Villani berichtet in seiner wohl 1320 entstandenen *Cronica nuova* von 200.000 Pilgern, die sich jeden Tag in der Stadt aufgehalten haben sollen Villani, *Nuova cronica*, ed. Porta, Bd. 2, S. 57 Z. 20–S. 58 Z. 2; zum Entstehungszeitpunkt vgl. RepFont 11 (2007), S. 348f. Tholomeus von Lucca spricht von einem derart großen Auflauf, dass durch die Spenden der Pilger jeden Tag die Summe von 1.000 Pfund Provesinen zusammengekommen sein soll, vgl. Tholomeus von Lucca, *Annalen*, ed. Schmeidler, S. 236 Z. 8–22; und fast wortgleich in seiner *Historia ecclesiastica*, ed. Clavuo/Schmugge, S. 646 Z. 7–11. Zu den unterschiedlichen Pilgerzahlen vgl. auch die Zusammenstellung bei Kraus, *Anno*, S. 266–273; Paulus, *Geschichte*, Bd. 2, S. 84f.; Bünz, *Jahr*, S. 63–65.

³⁸² Als ersten Grund für das Zustandekommen des Jubelablasses führt er aus, *Extravagantes communes*, Sp. 153: *Primo quia vulgatum est, quod talis indulgentia in annis centesimis a nativitate Christi olim concedi solebat. Et quia, ut dicit commentator, Sermo qui famatur ab omnibus, non est omnino falsus. Et quia istud sic publice famatum erat et vulgatum noluit summus pontifex quod hoc anno centesimo in tempore sui regiminis secundum cursum temporis accedente populus Christianus hoc munere frustraretur.* Ferner sei des Jubeljahr lediglich alle 100 Jahre abzuhalten, um die Bedeutung des Kreuzzugsablasses nicht zu mindern.

Doch Widerstand galt es nicht nur im Kardinalskollegium zu überwinden, auch Bonifaz VIII. war insgesamt eher zurückhaltend.³⁸³ Zwar begleitete er am 17. Januar die Prozession von St. Peter zu S. Maria in Sassia, doch tat er dies wie gesehen nicht zum ersten Mal. Seine Anwesenheit kann daher nicht ohne weiteres als eine Unterstützung des Jubeljahrs interpretiert werden, wie Jacopo Stefaneschi dies tut, sicherlich auch in der Absicht, es so darzustellen, dass das Jubeljahr von Anfang an die Förderung des Papstes genossen habe. Bis zu Petri Stuhlfeier am 22. Februar ließ der Papst sich jedoch Zeit, um das Jubeljahr offiziell zu verkünden. Bonifaz VIII. legte auch im Folgenden eine auffallend reservierte Haltung an den Tag. Zwar unterstützte er das Unternehmen durch die offizielle Verkündigung, die sich rasch verbreitete. Und auch der Bericht des päpstlichen Schreibers Silvester wurde nördlich der Alpen gelesen, wie dessen Inserierung in die *Gesta* des Trierer Erzbischofs Bohemund belegt.³⁸⁴ Doch die persönliche Haltung Bonifaz' VIII. war ganz anders. Berichtet Jacopo Stefaneschi davon, dass er selbst an 30 aufeinander folgenden Tagen die Peters- und die Paulsbasilika besucht habe, um den Plenarablass zu erwirken, so fehlt eine derartige Ausführung zu Bonifaz VIII.³⁸⁵ Nur ein einziges Mal, bei der Verkündigung des Jubeljahres in der Peterskirche, wandte er sich in der Peterskirche in einer Predigt direkt an die Pilger.³⁸⁶ Zum Fest der Kirchweihe von St. Peter erschien er nicht in der Basilika, sondern ließ den Ablass dort von einem von ihm beauftragten Mönch verkünden, ebenso am Weihnachtsfest des Jahres 1300.³⁸⁷ Vor dem Osterfest verließ der Papst die Stadt, in der er eineinhalb Monate zuvor das Jubeljahr ausgerufen hatte. Die Verlagerung der Kurie in die verschiedenen Papstpaläste außerhalb Roms war

³⁸³ Bereits Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1191f., spricht von einer reservierten Haltung Bonifaz' VIII.; so auch Bünz, *Jahr*, S. 56f.; Brendecke, *Jahrhundertwenden*, S. 47.

³⁸⁴ *Gesta Boemundi*, ed. Waitz, S. 486–488; in den zeitnah entstandenen Eintrag, vgl. *RepFont* 4 (1976), S. 721, wurde nicht nur der Bericht des Silvester inseriert, sondern ebenso die Urkunde Bonifaz' VIII. vom 22. Februar 1300. Zwar ist außerhalb Roms kein Original dieser Urkunde erhalten, doch belegt die Inserierung bei Bohemund die Verbreitung, vgl. dazu auch Bünz, *Jahr*, S. 58–60.

³⁸⁵ Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 10 Z. 17–19; Übersetzung Schmidt, *Jubeljahr*, S. 409.

³⁸⁶ Eine päpstliche Predigt war an Petri Stuhlfeier nach dem *Ordo Romanus XIV* vorgesehen, *Cérémonial*, ed. Dykmans, S. 406 Nr. 13. Eine Ausstellung der hölzernen Kathedra Petri, die seit Innozenz III. eine hohe Bedeutung für die Päpste innehatte, siehe oben S. 292–296, ist für das Jubeljahr von 1300 noch nicht belegt, doch fand diese in den darauf folgenden Jubeljahren stets das ganze Jahr über statt, vgl. Paravicini Bagliani, *Chiavi*, S. 18f.

³⁸⁷ Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 14 Z. 185–190; Übersetzung Schmidt, *Jubeljahr*, S. 411. Zur Sache vgl. Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*, S. 255. Dass der Papst am Tag der Kirchweihe der Petersbasilika die Messe selbst zelebrieren sollte, hält auch der *Ordo Romanus XIV* fest, *Cérémonial*, ed. Dykmans, S. 409 Nr. 50. Dies wäre eine gute Gelegenheit gewesen, die Petersbasilika im Jubeljahr nochmals zu besuchen.

während der Sommermonate normal, doch der Aufbruch vor dem Osterfest ist erstaunlich, denn Bonifaz VIII. hatte Rom in seinem gesamten bisherigen Pontifikat nie so früh verlassen und sollte dies auch später nicht mehr wiederholen.³⁸⁸ Dass der Papst Rom zwischen Gründonnerstag und Karsamstag, kurz vor dem Osterfest, verließ, ist ein deutliches Indiz für dessen Reserve gegenüber dem Jubeljahr von 1300. Während des gesamten Jahres 1300 hält sich Bonifaz VIII. lediglich an fünf Tagen sicher an St. Peter auf.³⁸⁹ Dies mag zum Teil ein Quellenproblem sein,³⁹⁰ doch ist die Tendenz unverkennbar: Bonifaz VIII. meidet den Vatikan im Jubeljahr. Und auch danach residierte der Caetanipapst kaum mehr längere Zeiträume im Papstpalast am Vatikan, wie er es bis zum Jahre 1299 gepflegt hatte.³⁹¹ Ist dies das Verhalten eines Papstes, dem das Jubeljahr ein Herzensanliegen war, das er ganz zu seiner Sache machte?³⁹² Oder ist es nicht eher die Haltung eines Papstes, der sich in eine Entwicklung fügte, die von anderen geschaffenen Fakten anerkannte und wenig Begeisterung für das Jubeljahr aufbringen konnte, vielleicht sogar das Gefühl hatte, vor den Karren anderer gespannt worden zu sein? Auch wenn man nicht so weit gehen möchte, so ist eine – zumindest nach außen demonstrierte – distanzierte Haltung Bonifaz' VIII. doch unverkennbar.³⁹³

Sowohl Jacopo Stefaneschi als auch der Skriptor Silvester berichten hinsichtlich der Gerüchte und Vorüberlegungen sowie der vermeintlich sicheren Be-

³⁸⁸ Vgl. Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*, S. 254; vgl. auch die tabellarische Übersicht der Aufenthaltsorte Bonifaz' VIII. bei ders., *Mobilità della Curia*, S. 243–245.

³⁸⁹ Am 19. sowie 22.–24. Februar und am 1. März, vgl. Paravicini Bagliani, *Mobilità della Curia*, S. 244.

³⁹⁰ Die meisten Angaben über den Aufenthaltsort der Päpste beruhen auf den Datierungen der Papsturkunden. Es ist durchaus vorstellbar, dass die päpstliche Kanzlei im Jubeljahr als Arbeitsort die Ruhe des Laterans gegenüber dem emsigen Pilgertreiben am Vatikan bevorzugte, doch ist die Lücke in den Nachweisen im Vergleich zu den Vorjahren zu eklatant, um sie allein durch diesen „arbeitstechnischen“ Grund erklären zu können.

³⁹¹ 1295 ist Bonifaz VIII. am 23. Januar an St. Peter nachzuweisen, sowie dann vom 17. Oktober bis zum 25. Mai 1296; dann wieder vom 8. Oktober 1296 bis zum 1. Juni 1297, lediglich von einem Aufenthalt am 6. April am Lateran unterbrochen; 1298 ist er vom 19. August bis zum 6. Dezember an St. Peter belegt und dann wieder vom 29. Dezember bis zum 1. Mai 1299, schließlich am 20. November 1299. Die Nachweise alle bei Paravicini Bagliani, *Mobilità della Curia*, S. 243f.

³⁹² So etwa ders., *Bonifacio VIII*, S. 252: „Il Giubileo del 1300 è in tutti i sensi il ‚suo‘ Giubileo, una manifestazione complessa della sua autorità.“

³⁹³ Unabhängig von dieser nach außen demonstrierten Distanz sind die Gunsterweise des Papstes für das Peterskapitel in diesem Jahr, die er dem Kapitel zusätzlich zum Jubeljahr gewährte, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 244–246 u. im Januar 1301 Nr. 247. Auch die Kapitelreform und die Wahl der Peterskirche als Begräbnisort zeigen das ungebrochen enge Verhältnis Bonifaz' VIII. zur Peterskirche an, siehe oben S. 103–105. Doch davon unberührt bleibt seine nach außen (physisch durch das seinen sonstigen Gewohnheiten entgegenstehende Fernbleiben von St. Peter) demonstrierte Distanz.

weise dafür, dass es ein Jubeljahr bereits 100 Jahre zuvor in Rom gegeben habe, ausschließlich von der Peterskirche. Die Legitimation für ein Jubiläum sind auch gemäß der Urkunde Bonifaz VIII., mit der er das Jubeljahr am 22. Februar 1300 schließlich offiziell ausrief, einzig die Belege für die Peterskirche. Allein für sie waren Beweise herbeigebracht worden, dass ein derartiges Jubeljahr existiert habe, und nur für die Peterskirche sind demgemäß Ablassregelungen belegt. Bis zum zweiten Konsistorium berichtet Jacopo Stefaneschi ausschließlich von den Bemühungen um ein Jubeljahr für die Peterskirche. Zwar berichtet der Kardinal und Peterskanoniker sicherlich nicht immer ausgewogen – er unterschlägt beispielsweise, dass die Laterankirche neben St. Peter und St. Paul auch für drei Tage in den Genuss des Jubelablasses gekommen war³⁹⁴ –, doch sein Hinweis, dass er selbst 30 Tage hintereinander St. Peter und St. Paul besucht habe, zeigt – anders als beim Lateran – keine reservierte Haltung der Paulskirche gegenüber. Daher ist davon auszugehen, dass Papst und Konsistorium sich auch bei ihren erneuten Beratungen nach dem 17. Januar allein mit der Forderung eines Jubelablasses für die Peterskirche konfrontiert sahen. Das Ergebnis der Beratungen war jedoch lediglich eine teilweise Anerkennung dieser exklusiven Rolle der Peterskirche: Das Jubeljahr wurde nicht allein für die Peterskirche ausgerufen, sondern für die Kirchen beider Apostelfürsten, St. Peter und St. Paul. An dieser Stelle taucht ohne vorherige Ankündigung das erste Mal der Name der Paulskirche im Bericht Stefaneschis auf. Stefaneschi stellt dies als einen Beschluss Bonifaz' VIII. dar: *Diffiniensque decrevit presul*.³⁹⁵ Doch es ist nicht davon auszugehen, dass der Papst zunächst alle Kardinäle ihre Meinung äußern ließ, um anschließend seine davon völlig abweichende und losgelöste Meinung als verbindlich zu dekretieren. Es liegt hingegen nahe, dass im Konsistorium neben St. Peter auch die anderen vier Hauptkirchen Roms ins Spiel gebracht worden waren, die bereits seit dem beginnenden 13. Jahrhundert über gesonderte Ablässe verfügten.³⁹⁶ Das Spannungsverhältnis zwischen dem

³⁹⁴ Der Plenarablass für den Lateran ist über die *Glossa* des Johannes Monachus bezeugt, vgl. den Nachweis bei Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 64 Anm. 78. Es handelt sich um Gründonnerstag, den Tag der Kirchweihe von St. Peter, den 18. November, und das Weihnachtsfest, die Stefaneschi als Daten auch explizit erwähnt, jedoch berichtet er nur, dass an diesen Tagen durch Bonifaz VIII. beziehungsweise einen von ihm beauftragten Mönch nochmals der Jubelablass verkündet wurde. Zur Sache bereits Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1200; zur *Glossa* in Hinblick auf das Jubeljahr vgl. Minnucci, *Bolla*. Dennoch ist die generelle Aussage, dass der Lateran am Jubeljahr nicht beteiligt war, verglichen mit den Vergünstigungen für die beiden anderen Basiliken durchaus richtig, so etwa Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*, S. 249, dort weitere Literatur.

³⁹⁵ Jacopo Gaetano Stefaneschi, *Iubileo*, ed. Leonardi/Schmidt, S. 6 Z. 77.

³⁹⁶ Neben St. Peter und St. Paul erhielt man auch in S. Giovanni in Laterano, S. Maria Maggiore und S. Lorenzo fuori le mura einen Ablass von einem Jahr und 40 Tagen, vgl. Maccarrone, *Indulgenza*, S. 1168.

Lateran und St. Peter kommt auch bei den Ablässen zum Tragen, wobei zunächst die Bischofskirche über höhere Ablässe verfügte, am Ende des 13. Jahrhunderts jedoch von der Peterskirche überholt worden war.³⁹⁷

Konnte man das Jubeljahr an St. Peter gegen die Fakten schaffenden Pilgermassen nicht mehr verhindern, so lag es auf der Hand, ebenso die Bischofskirche zu berücksichtigen oder gleich alle fünf Hauptkirchen aufzunehmen, wie dies im Jubeljahr 1350 geschehen sollte. Zusätzlich zu einem möglichen generellen theologischen Konflikt im Konsistorium ist es daher gut möglich, dass auch die konkrete Ausgestaltung des Jubeljahres ein entscheidender Punkt der Beratungen des *sacrum collegium* war. Dies bedeutet zum einen die Frage, ob tatsächlich allein die Peterskirche in den Genuss des Plenarablasses kommen und damit deutlich vor allen anderen Kirchen Roms ausgezeichnet werden sollte, zum anderen auch, ob allein die Peterskirche die zu erwartenden Pilgereinnahmen für sich verbuchen durfte.³⁹⁸

Es ist daher sicherlich ein enormer Erfolg für das Kapitel von St. Peter, dass neben der Peterskirche allein St. Paul vor den Mauern mit einer identischen Regelung bedacht wurde, eine singuläre Regelung, wie bereits das nächste Jubeljahr zeigen sollte. Dies gelang dem Peterskapitel sicherlich nicht allein durch die wohl auch Papst und Kardinäle beeindruckende Masse der Pilger, die gleichsam durch ihre Präsenz ihre Unterstützung des Jubeljahres demonstrierten und die Kirchenleitung mit ihrem Wunsch nach einer Aufhebung ihrer Sündenstrafen konfrontierten. Dies wurde ihnen 50 Jahre später auch in den anderen Hauptkirchen geboten. Ein entscheidendes Moment, das die konkrete Ausgestaltung so günstig für das Peterskapitel ausfallen ließ, dürften vielmehr die direkten Verbindungen des Peterskapitels zur höchsten Leitung der Kirche gewesen sein. Dabei ist zum einen Bonifaz VIII. selbst zu nennen, der vor seiner Erhebung zum Papst Peterskanoniker gewesen war, die Kirche reich bedachte und sich später in ihr bestatten ließ. Auch wenn er nach außen eine reservierte Haltung an den Tag legte, so ging er doch nicht gegen das Anliegen seiner ehemaligen *concanonici* vor, wie er fünf Jahre zuvor den Plenarablass für S. Maria in Collemaggio aufgehoben hatte. Doch sind hier zum anderen wohl ebenso die Kardinäle zu nennen, die aus dem Peterskapitel hervorgegangen waren. Neben Giovanni Boccamazza und Jacopo Stefaneschi

³⁹⁷ Vgl. grundlegend ebd., S. 1169f.

³⁹⁸ Von den sicherlich lukrativen Einnahmen aus den Pilgerfahrten nach Collemaggio wusste man an St. Peter sicherlich nicht nur, weil die Peterskirche durch die Pilgermassen wohl einer der großen Informationsumschlagplätze der lateinischen Christenheit war, sondern vielleicht auch sehr konkret durch eigene Mitarbeiter, da das Peterskapitel in der Diözese von L'Aquila über Besitzungen verfügte, siehe dazu älteres Verzeichnis Nr. 43; jüngeres Verzeichnis Nr. 94f. Zu den intensiven Kontakten der Peterskirche zu den Klöstern der Cölestinern, die sich vorrangig in den Abruzzen befanden, vgl. Borchardt, Cölestiner, S. 30f.

war das vor allem der Kardinalarchipresbyter des Kapitels, Matteo Rosso Orsini, der wohl einflussreichste Kardinal des Kollegiums um die Jahrhundertwende. An einer Beteiligung des Laterans konnte der Orsini kaum interessiert sein. Zwar wirkte er dort zwischen 1302 und 1305 interimistisch ebenfalls als Kardinalarchipresbyter,³⁹⁹ doch das Laterankapitel und ebenso das Kapitel von S. Maria Maggiore standen nicht so sehr unter dem Einfluss der Orsini und der mit ihnen verbundenen Familien, sondern vor allem unter dem der Colonna und Annibaldi. Eine weitere Stütze im Kardinalskollegium dürfte der Kreis der Kardinäle, die zugleich Peterskanoniker waren, wohl auch in Napoleone Orsini gefunden haben.⁴⁰⁰

Aus diesem Blickwinkel stellt sich das Jubeljahr vor allem als ein Triumph des Peterskapitels über das Laterankapitel dar. Die Peterskirche erwies sich für die Pilgerscharen aus der gesamten lateinischen Christenheit als das wahre *caput* und die wahre *mater ecclesiarum*. Ihre Pilgerfahrt zur Kirche des Apostelfürsten deklassierte zugleich innerhalb Roms den Lateran.⁴⁰¹ Trennt man methodisch sauber die Entstehung des Jubeljahres von seiner Wahrnehmung und Deutung, die in knapp verkürztem Annalenstil in der Aussage gipfelt, dass Papst Bonifaz VIII. das Heilige Jahr erlassen habe,⁴⁰² was suggeriert, dass er die zentrale Figur des Geschehens gewesen sei, der Förderer und Initiator dieses ungewöhnlichen Ereignisses, so ergibt sich ein ganz anderes Bild vom ersten Heiligen Jahr. Nicht weitgesteckte Ziele einer „Machtdemonstration in der Auseinandersetzung zwischen *Sacerdotium* und *Imperium*, zwischen dem Papsttum und dem zunehmend an die Stelle des Reiches tretenden König-

³⁹⁹ Rehberg, Kanoniker, S. 27.

⁴⁰⁰ Napoleone Orsini war das gesamte Jahr 1299 und noch bis zum 28. Mai 1300 an der Kurie, vgl. Huyskens, Napoleone, S. 41–43. Er gehörte sicher zu den Wählern Bonifaz' VIII. und zu den Gegnern der Colonna, ebd., S. 33 u. 39f.; Willemsen, Kardinal, S. 5–7.

⁴⁰¹ Jacopo Stefaneschi spricht sogar davon, dass Leute im Gedränge an den Stadtmauern zu Tode gekommen und daher an einer Stelle die Aurelianischen Mauern niedergelegt worden seien, Jacopo Gaetano Stefaneschi, Iubileo, ed. Leonardi/Schmidt, S. 10 Z. 126–131; Übersetzung Schmidt, Jubeljahr, S. 409f. Zu den Auseinandersetzungen um die Titel *caput* und *mater ecclesiarum* zwischen der Lateran- und der Peterskirche siehe oben S. 316–327.

⁴⁰² So beispielsweise in den *Annales terrae Prussiae*, ed. Arndt, S. 692 Z. 12: *Anno 1300. Bonifacius VIII. instituit annum iubileum*. Das Jahr 1300 wurde von den Zeitgenossen Bonifaz' VIII. jedoch keineswegs durchgehend als erstes Jubeljahr gedeutet. So formulieren etwa die 1308 abgefassten Genter Annalen: *per totum istum annum fuerunt indulgentie plenissime Rome visitantibus limina apostolorum a papa Bonifacio .VIII. concesse, unde maxima multitudo peregrinorum ad curiam properavit*, *Annales Gadenses*, ed. Funck-Brentano, S. 12. Die Kennzeichnung des Jahres 1300 ist die Ausnahme. Dies offenbart vor allem ein Vergleich zur Beschreibung des Jahres 1350 in der *Annalistik*, die hier meist den Ausdruck *annus iubileus* verwendet.

reich Frankreich, ja zwischen traditionellem und modernem Staatsdenken“⁴⁰³ waren die Motivationen zur Einführung des ersten Heiligen Jahres, sondern handfeste lokale Interessen. Im Konflikt der römischen Kapitel untereinander um die Vorrangstellung in der Ewigen Stadt dürfte das Epoche machende Ereignis seinen Ursprung haben. Das Konzept eines Plenarablasses kannten die Peterskanoniker aus S. Maria di Collemaggio bestens und setzten es für ihre eigene Kirche ein.⁴⁰⁴ Scheinbar päpstliche Weltpolitik ist somit durch lokale Interessenslagen zu erklären, wobei die ökonomischen Aspekte sicherlich nicht zu vernachlässigen sind. Dabei ist nicht zu klären, ob es sich von vornherein um eine Idee der Peterskanoniker handelte, ob sie ein ihnen aus S. Maria in Collemaggio bekanntes Modell für ihre eigene Kirche einsetzen wollten und die aufkommenden Gerüchte daher selbst streuten oder diese nur geschickt für ihre eigene Sache zu nutzen wussten. In jedem Fall dürfte das Peterskapitel eine der treibenden Kräfte gewesen sein. Durch das Jubeljahr war es den *servitores* der *ecclesia beati Petri* in Verbindung mit dem *servus servorum dei* gelungen, sich deutlich vom Laterankapitel abzusetzen und sich – zumindest auf Zeit – unangefochten an die Spitze der römischen Sakraltopographie zu setzen. Durch das Pilgerzeichen Roms mit dem Schweiß Tuch der Veronika, das in der Peterskirche verwahrt wurde und somit klar mit dieser verbunden war, trugen die Pilgerscharen des Jubeljahres zusammen mit dem Bericht von der völligen Vergebung ihrer Sündenstrafen diese Idee der Vorrangstellung von St. Peter in die gesamte lateinische Christenheit hinaus.

⁴⁰³ So in Hinblick auf die zeitgenössische Wahrnehmung des Jubeljahres Elm, Bedeutung, S. 245.

⁴⁰⁴ Zu den Verbindungen der Peterskirche zu den Cölestinern und S. Maria di Collemaggio siehe oben S. 342f.

RESÜMEE

Die Diener des Apostelfürsten bildeten ein Kapitel, dessen Bedeutung am Ende des Untersuchungszeitraums weit über den lokalen römischen Horizont hinausreichte. Die tiefere Ursache dafür liegt in der Kirche, an der das Peterskapitel entstanden war, in der Kirche über dem Grab Petri. Durch das Grab des Apostelfürsten war das Peterskapitel enger mit dem Papsttum verbunden als jedes andere Kapitel des *orbis christianus*. Die Petrologie des päpstlichen Amtes betonte den Primat und die Kompetenzenfülle der Päpste, kam jedoch zugleich dem Kapitel der Kirche des Apostelfürsten zugute. Es wäre sicherlich falsch, davon zu sprechen, dass das Peterskapitel die Ekklesiologie der Päpste geformt hätte. Doch ist ebenso wenig zu verkennen, dass viele der ekklesiologischen Vorstellungen Innozenz' III. bereits zuvor im Umkreis des Peterskapitels zu fassen sind. Der unmittelbare Zugang des Kapitels zum Apostelfürsten tritt besonders beim Pallium deutlich zutage. Allein den Peterskanonikern war es vorbehalten, die Pallien auf das Grab Petri zu legen. Ihr Handeln schuf die Voraussetzung dafür, dass die Päpste durch die Sekundärreliquie des Palliums die Wirkkraft Petri an die Bischöfe weitergeben konnten, dass die Rückbindung der Gesamtkirche an Petrus durch diese Übergabe des Palliums vor Augen geführt werden konnte. Die Kontrolle der Peterskirche durch Anaklet II. im Innozenzianischen Schisma führte dazu, dass Innozenz II. offenbar nach einiger Zeit über keine Pallien mehr verfügte.

Die prosopographische Untersuchung des Peterskapitels zeigt nicht nur eine in ihrer Intensität einzigartige Verschränkung von Kapitel und Kardinalskollegium, sondern eine ebenso enge Verbindung des Kapitels mit der funktionalen Elite auf der Ebene unter dem Kardinalat, mit der päpstlichen Kapelle. In keinem anderen Kapitel des 13. Jahrhunderts waren so viele Kanoniker zugleich Mitglieder der päpstlichen Kapelle.⁴⁰⁵ Auch bei den Karrieremustern der Peterskanoniker kam ihrer Verbindung zum Nachfolger Petri eine entscheidende Rolle zu. Vielen von ihnen – und wohl mehr als in jedem anderen Kapitel – gelang der Aufstieg in den Kardinalat. Diese Diener des Apostelfürsten wurden damit zum Senat seiner Nachfolger, der Päpste. In ihrer Doppelfunktion als

⁴⁰⁵ Eine grundlegende – prosopographisch angelegte – Untersuchung der Funktion des römischen Klerus für die Päpste steht noch aus. Die Ergebnisse der hier vorgelegten Arbeit stellen jedoch eine gute Ausgangsbasis für weitere Untersuchungen dar.

Mitglieder des Peterskapitels und als Kardinäle wachten sie zugleich über den Leib Petri und wählten dessen Nachfolger. Bei der Erhebung Innozenz' III. – eines ehemaligen Peterskanonikers – könnte die Partei der Kardinäle aus dem Peterskapitel sogar eine entscheidende Rolle gespielt haben.

Das Verhältnis der Päpste zum Peterskapitel erwies sich in den drei Jahrhunderten des Untersuchungszeitraums als äußerst unterschiedlich. Als entscheidende Förderer der Peterskirche und ihres Kapitels sind Gregor VII., Eugen III., Hadrian IV., Innozenz III., Nikolaus III. und Bonifaz VIII. zu nennen. Mit diesen Päpsten sind die Reformen am Peterskapitel und der Ausbau der vatikanischen Paläste verbunden, die den Vatikan auch hinsichtlich der päpstlichen Residenz zu einer gleichwertigen Alternative zum Lateran werden ließen. Die scheinbar wichtige Rolle Leos IX. für das Kapitel wurde im Lichte einer kritischen Analyse der Überlieferung relativiert, diejenige Gregors VII. wurde erst deutlich. Für die auf Gregor VII. folgende Zeit bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts sind keine Aussagen über das Verhältnis zwischen Kapitel und Papsttum möglich. Scheinen die Päpste Anfang des 12. Jahrhunderts eher auf Distanz zum Vatikan bedacht gewesen zu sein, so beginnt am Ende dieses Jahrhunderts der klare Umschwung im Verhältnis der Päpste zu den beiden Konkurrenten S. Giovanni in Laterano und St. Peter im Vatikan. Während des Pontifikats des ersten Peterskanonikers auf der Kathedra Petri, Innozenz' III., gelang es dem Kapitel, die Vorrangstellung des Vatikans für das gesamte 13. Jahrhundert zu zementieren.

Die Untersuchung hat deutlich zutage treten lassen, dass die Verfassung der römischen Kapitel gänzlich von Kapiteln nördlich der Alpen abweicht. Die weitere Forschung zu Kanonikerkapiteln wird diese starken regionalen Differenzen für einen europäischen Vergleich in Zukunft zu berücksichtigen haben. Scheinen die italienischen Domkapitel verglichen mit den französischen eher kleiner gewesen zu sein, so fällt das Peterskapitel deutlich aus dem bekannten italienischen Rahmen heraus. Mit seinen 86 Pfründen nach der Reform durch Bonifaz VIII. ist es ohne weiteres mit den großen französischen Kathedralkapiteln zu vergleichen. Von seiner Größe hob sich das Peterskapitel damit deutlich von den anderen römischen Kapiteln ab. Hinsichtlich seiner Verfassung kam ihm eine prägende Wirkung für die beiden anderen großen Kapitel zu: für S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore. Was an St. Peter seit 1124 nachzuweisen ist, die Leitung des Kapitels durch einen Kardinalarchipresbyter, wurde sukzessive auch auf S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore übertragen. Die Stellvertretung des Kardinalarchipresbyters an St. Peter durch einen Vikar seit 1277 ist an den anderen Kapiteln an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert nachzuweisen. Und auch bei der wirtschaftlichen Organisation, die an St. Peter 1277/79 durch Giangaetano Orsini umfassend neu geregelt wurde, scheinen die beiden anderen Kapitel St. Peter gefolgt zu sein.

An St. Peter bewährte Organisationsstrukturen wie die Einführung mehrerer Kämmerer fanden sich nun auch in diesen Kapiteln.

Von anderen Kapiteln unterschieden sich die römischen – und hier allen voran das Kapitel von St. Peter – vor allem in ihrer Bedeutung für die Päpste, wie es die Leitungsstruktur erkennen lässt. Lange bevor die Orden mit Kardinalprotektoren ausgestattet wurden, stand dem Kapitel von St. Peter ein Kardinal vor, der Peterskapitel und Kardinalskollegium institutionell miteinander verband. Diese engen Bindungen werden nicht zuletzt auch in der Zahl der Päpste deutlich, die aus dem Kapitel hervorgegangen sind. Innozenz III. und Bonifaz VIII. waren zuvor Kanoniker an St. Peter gewesen, Gregor IX. und Nikolaus III. Kardinalarchipresbyter. Innerhalb des 13. Jahrhunderts hatten damit vier Kardinäle die Kathedra Petri bestiegen, die zuvor Mitglieder des Peterskapitels waren. Kein Orden konnte in diesem Zeitraum eine vergleichbare Zahl von Päpsten stellen.

Die Große Bedeutung des Peterskapitels für das Papsttum im 13. Jahrhundert erklärt sich durch die starke Ausrichtung der Päpste auf die Stadt Rom und dessen bestimmende Familien. Der Wandel in der Beziehung der Päpste zu Stadt und römischem Adel an der Schwelle zum 13. Jahrhundert kommt auch in der Besetzung des Kardinalarchipresbyterats von St. Peter zum Ausdruck. Wie sich die Päpste zuvor eher distanziert zur Stadt verhalten hatten, so hatten sie im 12. Jahrhundert abgesehen von Rusticus auch ausschließlich nicht aus Rom stammende Kardinäle mit der Leitung des Peterskapitels betraut. Die Rom und seinem Adel gegenüber veränderte Position, die nicht zuletzt in der personellen Zusammensetzung des Kardinalats zum Ausdruck kam, führte dazu, dass das Kardinalarchipresbyterat von St. Peter im 13. Jahrhundert fest in der Hand römischer Familien war. Diese Rückbindung an die führenden Familien der Stadt bei der Leitung des Kapitels hatte jedoch keine grundlegenden Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung des Peterskapitels, wobei sich erst im 13. Jahrhundert mehr Peterskanoniker einer konkreten Familie zuweisen lassen, so dass Aussagen über das 12. Jahrhundert nicht möglich sind. Für das 13. Jahrhundert ist jedoch die immer wieder in der Forschung zu lesende Einschätzung, dass ein Kanonikat an der Peterskirche allein den führenden Familien vorbehalten war, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. St. Peter war kein Kapitel, das allein dem Adel der Stadt Rom offenstand. Nach der prosopographischen Aufarbeitung des Peterskapitels, für die sich die Auswertung der einzelnen Notariatsinstrumente aus dem Kapitelarchiv als ertragreich und unverzichtbar erwiesen hat, erweist sich das Peterskapitel bis zum beginnenden 14. Jahrhundert vielmehr als eine offene Institution, die nicht von den baronalen oder adeligen Familien Roms dominiert war. Zwar kam den Conti, Sant'Eustachio und später den Orsini innerhalb des Kapitels sicherlich eine gewichtige Position zu, doch lediglich bei einem Drittel der Kanoniker ab 1200

lässt sich eine adelige Herkunft nachweisen. Bei über der Hälfte der Kanoniker ist davon auszugehen, dass sie nicht dem Adel entstammten. Die personelle Zusammensetzung des Peterskapitels scheint bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts die späteren Konfliktlinien zwischen den Conti, Orsini und Caetani einerseits und den Colonna und Annibaldi sowie den diesen Adelsverbänden zuzuordnenden weiteren Familien andererseits vorzuzeichnen. Kein einziger Colonna aus der Hauptlinie dieser Familie fand in dieser Zeit den Weg ins Peterskapitel. Das Ausscheiden der Sant'Eustachio aus dem Kapitel zum Zeitpunkt ihrer Parteinahme für die Colonna verdeutlicht, dass das Peterskapitel klar auf der Seite der erstgenannten Gruppe stand.

Mit der Lösung des Papsttums von der Stadt Rom während der avignonesischen Epoche schwand auch die Bedeutung des Kapitels für die Päpste. Waren die Peterskanoniker noch von Nikolaus IV. zur Residenz an der Peterskirche angehalten und von der Residenzpflicht für weitere Pfründen befreit worden, so wurde die Peterskirche in der Zeit des avignonesischen Papsttums zwar nicht zu einer Versorgungsanstalt für französische Kleriker. Doch deren Kanonikate belegen die gewandelte Stellung der Peterskirche für das Papsttum und seine direkte Umgebung.

Zuvor konnte das Peterskapitel mit dem Jubeljahr von 1300 seine herausragende Stellung in der Christenheit dokumentieren. Nicht Bonifaz VIII., sondern seine ehemaligen Mitkanoniker an St. Peter dürften die Initiatoren des epochemachenden Ereignisses gewesen sein, das nach anfänglichem Zögern auch die Unterstützung des Papstes fand. In lokalen römischen Interessen sind die Ursachen des Jubeljahrs zu suchen. Ohne die Unterstützung Bonifaz' VIII. wäre es den Peterskanonikern kaum gelungen, ihr Vorhaben umzusetzen, doch ist er sicher nicht als der Initiator zu sehen. Dennoch zeigt zumal das Jubeljahr von 1300, dass die *servitores Petri* für ihre Wirkung in den gesamten *orbis christianus* hinein auf den *vicarius Petri* angewiesen waren.

Abschließend gilt es, in aller Kürze die weiteren Perspektiven der Forschung zu skizzieren, die sich durch die vorgelegte Arbeit ergeben. In vier Bereichen dient die Arbeit als direkter, wichtiger Ausgangspunkt für weitere Forschungen. Zum einen hat sie durch die Analyse der Verfassung des Peterskapitels im Vergleich mit S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore einen wichtigen Baustein für die Erforschung der Kanonikerkapitel in Italien geliefert. Die weitere Kapitelforschung wird hier anknüpfen können, sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene. Dabei ist vor allem der nord- und mittelitalienische Raum deutlich zu differenzieren. Bei der Untersuchung des römischen Adels und der römischen Gruppierungen wird man noch deutlicher die Kapitel mit einbeziehen müssen. Sie erwiesen sich als ein Bindeglied zwischen Adel und Stadt, in dem sich die politischen Konstellationen der führenden Adelparteiungen und der mit diesen verbundenen Familien widerspiegeln.

Veränderungen im Gefüge der Stadt sind hier zu fassen. Im Peterskapitel und seiner personellen Zusammensetzung werden Familienparteiungen und Gruppenbindungen für die Forschung greifbar. Bei einer Aufarbeitung vor allem des Kapitels von S. Maria Maggiore für das 13. Jahrhundert sind hier noch weitere Erkenntnisse zu erwarten. Drittens erwies die vergleichende Untersuchung, wie eng die Kontakte zwischen den römischen Kapiteln waren. Dies gilt nicht auf personaler Ebene. Doch hinsichtlich der Verfassung sind die Adaptionen der erfolgreichen Organisationsmodelle unverkennbar. Die Studie liefert daher eine Grundlage für die weitere Untersuchung der Kanonikergemeinschaften in Rom, ihre Organisation und den Austausch zwischen den einzelnen Kapiteln. Viertens führte die Arbeit die enorme Bedeutung der römischen Kapitel für das Papsttum im 13. Jahrhundert vor Augen, die derjeniger ganzer Orden vergleichbar ist. Die Geschichte des Papsttums wird für das 13. Jahrhundert zukünftig mehr auf die römischen Bezüge zu achten haben, vor allem auf der Ebene unterhalb der Kardinäle. St. Peter fungierte für die unterhalb des Kardinalats liegende päpstliche Funktionselite als Sammelbecken, dessen eigenständige Interessen auf scheinbar rein päpstliche Grundsatzentscheidungen wie beispielsweise das Jubeljahr und sein Zustandekommen erheblichen Einfluss ausüben konnte.

RIASSUNTO IN LINGUA ITALIANA

I servitori del principe degli apostoli formavano un capitolo la cui importanza alla fine del periodo considerato oltrepassava di gran lunga il locale orizzonte romano. Causa più profonda ne fu la chiesa, dove era sorto il capitolo di S. Pietro, ossia la chiesa eretta sopra la tomba di S. Pietro. Attraverso la tomba del principe degli apostoli, il capitolo di S. Pietro era legato al papato più di ogni altro capitolo esistente nell'*orbis christianus*. La pietrologia della funzione papale ribadiva il primato del papa nella pienezza delle sue competenze, ma tornava utile anche al capitolo della chiesa. Sarebbe certo sbagliato dire che il capitolo di S. Pietro aveva plasmato l'ecclesiologia dei papi. Dall'altro lato non si può neppure negare che molte delle concezioni ecclesiologiche di Innocenzo III sono rintracciabili già nell'ambito del capitolo di S. Pietro.

Dallo studio prosopografico del capitolo di S. Pietro non emerge solo l'intricco, unico nella sua solidità, tra capitolo e collegio cardinalizio, ma evidenzia un nesso altrettanto stretto tra il capitolo e l'élite funzionale al di sotto del cardinalato, ossia la cappella papale. In nessun altro capitolo del XIII secolo tanti canonici erano contemporaneamente membri della cappella papale. Anche nello schema di carriera, così com'era venuto a crearsi per i canonici di S. Pietro, il rapporto di questi con il successore di S. Pietro aveva un ruolo fondamentale. Molti di essi – e probabilmente più sovente che in ogni altro capitolo – riuscivano ad accedere al cardinalato. Questi servitori del principe degli apostoli costituivano quindi il senato dei suoi successori, ossia dei papi. Nella loro duplice funzione di membri del capitolo di S. Pietro e di cardinali, essi vegliavano al contempo sul corpo di S. Pietro ed eleggevano il suo successore. È possibile che il partito dei cardinali sia stato determinante per l'elezione di Innocenzo III, un ex canonico del capitolo di S. Pietro.

Nei tre secoli qui considerati i rapporti tra i papi e il capitolo di S. Pietro si presentarono estremamente diversificati. Gregorio VII, Eugenio III, Adriano IV, Innocenzo III, Nicola III e Bonifacio VIII si rivelarono importanti promotori della chiesa di S. Pietro e del suo capitolo. A questi papi si devono le riforme del capitolo e l'ampliamento dei palazzi vaticani che facevano del Vaticano una valida alternativa al Laterano anche per la scelta della residenza papale. L'analisi critica delle fonti ha ridimensionato la rilevanza apparentemente

grande di Leo IX per il capitolo, mentre ha scoperto quella di Gregorio VII. All'inizio del XII secolo i papi sembravano tenersi alquanto a distanza dal Vaticano, ma verso la fine dello stesso secolo si avvertì una chiara svolta nei rapporti tra i papi e le due chiese concorrenti di S. Giovanni in Laterano e S. Pietro in Vaticano. Durante il pontificato del primo canonico di S. Pietro salito sulla *cathedra Petri*, Innocenzo III, il capitolo riuscì a cementare il primato del Vaticano per tutto il XIII secolo.

Dalla presente ricerca emerge con chiarezza che l'assetto dei capitoli romani si differenzia completamente dai capitoli a Nord delle Alpi. Futuri studi sui capitoli canonici, orientati verso una comparazione a livello europeo, dovranno tener conto di queste forti diversità regionali. Mentre sembra che i capitoli canonici italiani siano stati piuttosto piccoli rispetto a quelli francesi, il capitolo di S. Pietro esula decisamente da questa cornice italiana. Con le 86 prebende, che teneva dopo la riforma effettuata da Bonifacio VIII, esso può essere paragonato senz'altro ai grandi capitoli delle cattedrali francesi. Il capitolo di S. Pietro si distingueva dunque decisamente dagli altri capitoli romani per la sua grandezza. Il suo assetto influenzò profondamente quello dei capitoli di S. Giovanni in Laterano e S. Maria Maggiore. Il capitolo diretto da un cardinale arcipresbitero è documentato per S. Pietro a partire dal 1124, e questa formula venne trasferita successivamente anche agli altri due. L'introduzione del vicario come rappresentante del arcipresbitero si ebbe a S. Pietro nel 1277 e negli altri capitoli a cavallo tra il XIII e XIV secolo. E pure l'organizzazione economica di S. Pietro, largamente riordinata nel 1277/79 da Giangaetano Orsini, sembra essere servita da esempi per S. Giovanni e S. Maria Maggiore. Infine alcuni aspetti organizzativi posti in essere a S. Pietro, come la nomina di diversi camerlenghi, sono documentati ora anche negli altri due capitoli.

I capitoli romani – e in prima linea quello di S. Pietro – si distinguevano dagli altri soprattutto per l'importanza che essi rivestivano per i papi, come rivela la struttura direzionale. Molto prima che gli ordini fossero dotati di un cardinale protettore, il capitolo di S. Pietro era presieduto da un cardinale come tramite istituzionale tra il capitolo di S. Pietro e il collegio dei cardinali. Questi stretti legami emergono, non ultimo, anche dal numero dei papi provenienti dal capitolo stesso. Innocenzo III e Bonifacio VIII erano stati canonici presso S. Pietro, Gregorio IX e Nicola III cardinali arcipresbiteri. Nel solo arco del XIII secolo salirono dunque al soglio pontificio quattro cardinali che prima avevano fatto parte del capitolo di S. Pietro. Nessun ordine riuscì a fornire in quel periodo un numero uguale di papi.

La grande importanza rivestita dal capitolo di S. Pietro per il papato nel XIII secolo si spiega con il forte orientamento dei papi verso l'urbe e le famiglie in essa dominanti. Il cambiamento avvenuto alle soglie del XIII secolo nei rapporti tra il papa da una parte e la città e la nobiltà romana dall'altra si riflette

anche nella scelta dei cardinali arcipresbiteri per S. Pietro. Prima i papi avevano mostrato un atteggiamento piuttosto distaccato nei confronti della città, affidando di conseguenza nel XII secolo, con l'eccezione di Rusticus, la direzione del capitolo di S. Pietro a cardinali non provenienti da Roma. Il nuovo atteggiamento assunto dal pontefice nei confronti di Roma e della nobiltà romana, che si manifestò anche nella composizione del collegio dei cardinali, mise l'ufficio del cardinale arcipresbitero, nel corso del XIII secolo, saldamente nelle mani delle famiglie romane. Questo ricorso alle famiglie dominanti nella città per la guida del capitolo non condizionava però in modo sostanziale la scelta dei componenti del capitolo di S. Pietro, pur considerando che per il maggior numero dei canonici di S. Pietro è possibile attribuire una concreta famiglia di provenienza solo a partire dal XIII secolo, sicché sul secolo precedente si può dire ben poco in proposito. Va comunque respinto fermamente l'assunto, ripreso di continuo dalla ricerca, secondo cui l'accesso a un canonicato presso S. Pietro era riservato esclusivamente alle famiglie di primo piano. Il capitolo di S. Pietro infatti non era aperto solo alla nobiltà romana. Sulla base di un'analisi prosopografica dei canonici di S. Pietro, per la quale si è rivelato proficuo e indispensabile lo studio degli strumenti notarili conservati presso l'archivio capitolare, si constata che fino all'inizio del XIV secolo il capitolo si presenta come istituzione aperta, non dominata dalle famiglie baronali o nobili di Roma. È vero che i Conti, i Sant'Eustachio e più tardi gli Orsini rivestivano un ruolo importante all'interno del capitolo, ma solo per un terzo dei canonici, nominati a partire dal 1200, è documentata la provenienza nobile. Oltre la metà dei canonici, si presume, non appartenevano alla nobiltà. Già a metà del XIII secolo sembrano accennarsi nella composizione del capitolo di S. Pietro le successive linee di conflitto tra i Conti, Orsini e Caetani da una parte e i Colonna e gli Annibaldi dall'altra, con le rispettive famiglie alleate. In quel periodo nessun Colonna appartenente alla linea principale di questa famiglia fece parte del capitolo di S. Pietro. L'uscita dei Sant'Eustachio dal capitolo nel momento, in cui presero partito per i Colonna, evidenzia come il capitolo di S. Pietro si sia schierato decisamente in favore del primo gruppo.

Con l'allontanamento dei papi da Roma nell'epoca avignonese diminuì per loro anche l'importanza del capitolo. Mentre ancora Nicola IV aveva chiesto ai canonici di risiedere presso la chiesa di S. Pietro, esonerandoli da tale obbligo per eventuali altre prebende, l'assegnazione di canonicati ai chierici francesi conferma che in questo periodo, anche senza farne un centro di assistenza francese, la posizione della chiesa di S. Pietro mutò per i papi e i suoi diretti collaboratori. Con l'Anno Santo del 1300, il capitolo di S. Pietro poteva ancora mettere in risalto la sua posizione preponderante all'interno della cristianità. Non Bonifacio VIII, ma i suoi ex concanonici presso S. Pietro avranno promosso quell'avvenimento epocale che dopo un'iniziale esitazione trovò anche

il sostegno del papa. I motivi per l'Anno Santo vanno cercati nei locali interessi romani. Senza l'appoggio di Bonifacio VIII i canonici di S. Pietro difficilmente sarebbero riusciti a realizzare il loro progetto, ma di sicuro egli non ne è l'artefice. Al contempo però l'Anno Santo del 1300 dimostra che i *servitores Petri* abbisognavano del *vicarius Petri* per esercitare la loro influenza su tutto l'*orbis christianus*.

ANHANG

1. Verzeichnisse der zinspflichtigen Besitzungen des Peterskapitels

a) *Älteres Verzeichnis (1228–1252/60)*

Das Verzeichnis erfasst alle Kirchen und Hospitäler, die *ad ius* des Peterskapitels gehören.

Orig.: ACSP C 107, fol. 247v–249r. — Kop.: —. — Drucke: —. — Reg.: —. — Lit.: —.

Das Homiliar, in dem sich das Verzeichnis als Zusatz auf den letzten folia befindet, hat die Abmessungen Höhe 415 mm, Breite 285 mm. Die gesamte Handschrift (fol. 1–249) wurde von derselben Hand geschrieben, vgl. Stornajolo, Inventarium, Bd. 2, fol. 28; seine Angabe zur Abfassungszeit (saec. XII–XIII) kann durch die Datierung des Verzeichnisses jedoch präzisiert werden. Es handelt sich um eine Adaption des Homiliars ACSP Codex C 105. Zur Beschreibung der Handschrift vgl. auch Salmon, Manuscripts, Bd. 4, S. 8 Nr. 15.

Aus den Angaben des Verzeichnisses selbst lässt sich als terminus post quem sicher der 24. Mai 1210 ansetzen, da dieses Datum in Nr. 45 genannt wird. Wahrscheinlich ist es jedoch erst nach dem 22. Juni 1228 entstanden, denn das in Nr. 36 erwähnte Kastell Capracorum wird in der Urkunde Gregors IX. von diesem Tag (Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 32) noch nicht als dirutum bezeichnet. Als terminus ante quem lässt sich das Jahr 1252 vermuten, da in Nr. 42 das Bistum Penne genannt wird. Penne wurde am 15. März 1252 durch Innozenz IV. mit Atri vereinigt, vgl. Potthast 14532, ed. Bullarium Romanum, ed. Tomassetti, Bd. 3, S. 547–549 Nr. 24. Wäre das Verzeichnis nach der Vereinigung der beiden Bistümer entstanden, hätten sowohl Penne als auch Atri zur Kennzeichnung des Bistums angeführt werden müssen. Dabei handelt es sich jedoch um einen Schluss e silentio. Sichereren Boden betritt man bei der Datierung, wenn die Zusätze zu dem Verzeichnis berücksichtigt werden, die sich auf fol. 247r und fol. 249r–v finden. Sie wurden nachträglich eingefügt, beziffern in der Regel tatsächlich eingegangene Zinsen und nennen teilweise die Überbringer namentlich. Da sie erst nach Abschluss des Verzeichnisses eingetragen worden sein können, ist aus ihnen ein sicherer terminus ante quem abzuleiten. Der früheste derartige Eintrag befindet sich auf fol. 249r in der rechten Spalte neben dem Text des Verzeichnisses,

mit dem Datum 22. Februar 1260: Anno domini M^oCC^oLX, indictione IIJ, mense Februarii, in cathedra beati Petri, percepimus censum a^a presbitero Valegno^a de ecclesia de monte sancti Petri X solidos Proven. senatus f(o)r(m)a p(ar)t(is) propria manu Gregorii Oddonis.¹ Das Verzeichnis und somit auch die gesamte Handschrift muss daher vor 1260 angelegt worden sein, vielleicht auch schon vor 1252.

Für den ersten Teil des Verzeichnisses scheinen eine Urkunde Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205 (Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 9) und eine in den hier zu berücksichtigenden Passagen wortgleiche Urkunde Gregors IX. vom 22. Juni 1228 (ebd., Nr. 32) als Vorlage gedient zu haben. Beide Urkunden beruhen in ihrer Substanz auf einem Privileg Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 zugunsten des Peterskapitels (JL 10387) und bestätigen dem Peterskapitel umfangreiche Besitzungen. Die textlichen Entsprechungen mit dem älteren Verzeichnis sind durch Petitdruck kenntlich gemacht.

Umstellungen von Wörtern und Wortgruppen wurden dabei nicht ausgewiesen, um den Apparat zu entlasten. Unklare Auflösungen wurden in runde Klammern gesetzt (), Ergänzungen in eckige []. Ferner steht in der Edition [...] für mehr als zwei fehlende Buchstaben. Lediglich ein fehlender Buchstabe ist mit [.] und zwei sind mit [...] dargestellt. Die Groß- und Kleinschreibung orientiert sich bei den Eigennamen am Original, sonst wurde zur leichteren Verständlichkeit die Groß- und Kleinschreibung normalisiert. Die Identifizierung der einzelnen Kirchen und Hospitäler war nicht immer zu leisten, da zum einen die entsprechenden Hilfsmittel für einige Regionen fehlen, zum anderen der Aufwand bei einem Verzeichnis, das Orte von den Alpen bis in den Süden Italiens enthält, enorm ist. Hier wird die eine oder andere Identifizierung sicherlich noch durch lokalhistorische Studien erfolgen. Der Text wurde in zwei Spalten geschrieben, der Spaltenwechsel ist mit | gekennzeichnet.

a-a) Über der Zeile nachgetragen.

¹ Die Kirche wurde am 16. Februar 1261 an den Prior des Klosters Heremi montis Fani in der Diözese Camerino für einen Rekognitionszins in Höhe von 10 Solidi Provesinen vergeben, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. Ob in dem Notariatsinstrument von 1261 die bereits seit Jahren bestehende Rechtssituation nochmals schriftlich niedergelegt und bestätigt wurde – etwa anlässlich des Wechsels des Priors o. ä. – oder die Kirche zuvor in anderen Händen war, muss offen bleiben. Zumindest ist sie nach Ausweis des Verzeichnisses bereits 1260 mit dieser Summe zinspflichtig. Siehe auch die Eintragung im jüngeren Verzeichnis Nr. 68.

In hac pagina continentur omnes ecclesie et hospitalia, que ad nostre canonice ius spectant.

[1.] In primis in urbe Roma in regione Arenulę ecclesiam sancte Marie et Ecaterie.² In civitate Leoniana ecclesia sancte Marie de Palaczolo³ cum ipso monte, pro qua ecclesia et alia possessione iuxta sibi concessa sancta Maria in Saxia⁴ dat nostre canonice pro pensione annuatim II solidos denarii Papienses.

[2.] Ecclesia Salvatoris iuxta Terriones.⁵

[3.] Ecclesia sancti Zenonis ibidem.⁶

[4.] Ecclesia sancti Jacobi de Cossa Caballi.⁷

[5.] Ecclesia sancte Marie in Virgariis.⁸

[6.] Ecclesia sancti Justini.⁹

[7.] Ecclesia sancti Peregrini.¹⁰

² S. Caterina della Rota. Die Kirche ist seit Alexander III. im Besitz des Peterskapitels nachzuweisen, vgl. *It. Pont.* 1, S. 143 Nr. *41 (1161–1181); *Huelsens, Chiese*, S. 325f. Nr. 31; *Buchowiecki, Handbuch*, Bd. 1, S. 508f.

³ Die Kirche S. Mariae in Palazzolo, offenbar auf dem mons S. Michaelis gelegen und Ende des 15. Jahrhunderts abgebrochen, vgl. *Huelsens, Chiese*, S. 352f. Nr. 70.

⁴ Spätestens seit Leo IX. unterstand die Kirche S. Maria in Sassia dem Peterskapitel; eine in der Urkunde Leos IX. erwähnte Unterstellung unter das Kapitel bereits durch Leo IV. ist nicht über jeden Fälschungsverdacht erhaben, vgl. *Herbers, Leo IV.*, S. 255–257; *Schieffer, Karl*, S. 25–27.

⁵ Die Kirche S. Salvatoris de Terrione unterstand dem Peterskapitel nachweisbar seit Leo IX., vgl. *It. Pont.* 1, S. 146 Nr. 4; *Huelsens, Chiese*, S. 454f. Nr. 41. Die Kirche befand sich offenbar direkt neben der schola Francorum und lässt sich nach Nikolaus V. nicht mehr nachweisen.

⁶ S. Zeno kam spätestens unter Leo IX. an das Peterskapitel, hinsichtlich einer möglichen Übertragung bereits unter Leo IV. gelten dieselben Bedenken wie bei S. Maria in Sassia, siehe Anm. 4. S. Zeno stand offenbar an der Stelle, an der sich heute der Palast der Glaubenskongregation befindet. Die Kirche scheint zwischen 1513 und 1531 abgebrochen worden zu sein, vgl. *Huelsens, Chiese*, S. 502 Nr. 1.

⁷ S. Giacomo a Scossacavalli, in den hoch- und spätmittelalterlichen Quellen auch ecclesia S. Jacobi de porticu genannt. Ursprünglich war die Kirche offenbar nach einem Salvatorspatrozinium ecclesia S. Salvatoris de Scossa Caballo benannt. Der Bezeichnungswechsel hin zu Jacobus vollzog sich ca. in der Mitte des 12. Jahrhunderts, vgl. *ebd.*, S. 267f. Nr. 9. Die Urkunden Innozenz' III. und Gregors IX. benutzen abweichend von dem hier edierten älteren Verzeichnis noch die Bezeichnung S. Salvatoris. Das jüngere Verzeichnis Nr. 7 führt das Salvatorspatrozinium an und fügt hinzu: que dicitur ecclesia sancti Jacobi.

⁸ Die Kirche S. Mariae de Vergariis lag vor der alten Peterskirche in der Nähe des Haupteingangs, ungefähr dort, wo sich heute der Obelisk befindet. Sie ist seit Leo IX. im Besitz der Peterskirche und spätestens seit Hadrian IV. inkorporiert gewesen, vgl. *It. Pont.* 1, S. 142 Nr. 34; *Huelsens, Chiese*, S. 374f. Nr. 95.

⁹ Die Kirche S. Justini in Monte Saccorum. lag an der Stelle des Cortile di S. Damaso im Vatikan, also nördlich der Peterskirche; sie ist nach 1400 nicht mehr nachzuweisen, vgl. *Huelsens, Chiese*, S. 279 Nr. 35.

¹⁰ Es handelt sich vermutlich um das von Leo III. neugebaute Hospital S. Peregrini in Naumachia

- [8.] In Septimiano ecclesia sancti Leonardi¹¹ et sancti Jacobi.¹²
- [9.] Prope castrum Buccege ecclesia sancte Marthe¹³ et infra ipsum castrum ecclesia sancti Laurentii.¹⁴
- [10.] Ecclesia sanctorum Cosme et Damiani diruta posita in tenimento Buccege.¹⁵
- [11.] Ecclesia sancti Andree extra castrum Luterne.¹⁶
- [12.] Ecclesia sanctorum Johannis et Pauli intra castrum Luterne.¹⁷
- [13.] Ecclesia sancti Nicolai in eodem castro in loco qui dicitur Mesama.¹⁸
- [14.] Ecclesia sancti Stephani diruta posita in Sessano veteri.¹⁹
- [15.] Ecclesia sancte Anatholie posita in civitate Portuensi²⁰ veteri cum manicis suis et piscaria.
- [16.] Ecclesia sancti Silvestri de Sutrio.²¹
- [17.] Ecclesia sancti Laurentii de Ferrento²² cum suo hospitali. |

(*San Pellegrino*), *It. Pont.* 1, S. 153 Nr. 1, das spätestens seit Leo IX. dem Peterskapitel unterstellt war, vgl. *ebd.*, S. 147 Nr. 6; *Huelsens*, *Chiese*, S. 416 Nr. 12.

¹¹ Es könnte sich um die ca. 1850 zum Bau einer Eisenbrücke über den Tiber zerstörte Kirche S. Leonardi de Sitignano handeln, *Huelsens*, *Chiese*, S. 299 Nr. 38.

¹² Die ecclesia S. Jacobi in Septimiano wurde dem Peterskapitel am 13. März 1198 durch Innozenz III. inkorporiert und liegt noch heute in der *Via della Lungara*, vgl. *ebd.*, S. 268 Nr. 10.

¹³ S. Marta in Boccea. Die Kirche wurde bereits am 10. August 854 von Leo IV. als Besitz der Peterskirche bestätigt, vgl. *Schiaparelli*, *Carte*, S. 432–437 Nr. 2, hier S. 435. Dort heißt die Kirche jedoch ecclesia Sanctorum martirum Marii et Marthae filiorumque eius. Zu den Besitzübertragungen in Boccea vgl. *Montel*, *Boccea*, S. 595–597; *Silvestrelli*, *Città*, Bd. 2, S. 610.

¹⁴ S. Lorenzo in Boccea. S. Lorenzo wurde dem Kapitel am 10. Februar 1158 als Besitz bestätigt, vgl. *Schiaparelli*, *Carte*, S. 296–300 Nr. 47, hier S. 297. Mit S. Lorenzo könnten die noch heute erhaltenen Reste einer Kirche des Kastells Boccea gemeint sein, vgl. *de Rossi*, *Torri*, S. 86 Nr. 165 mit einer Photographie der Kirche (fig. 222).

¹⁵ SS. Cosma e Damiano in Boccea. Die in der Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1158 (*JL* 10387) dem Peterskapitel bestätigte Kirche wurde bereits damals als diruta bezeichnet, vgl. *Schiaparelli*, *Carte*, S. 296–300 Nr. 47, hier S. 297.

¹⁶ Loterno/Luterno liegt ca. 15 km südlich des Braccianosees. Die dort gelegene Kirche S. Andrea befand sich nachweislich seit Hadrian IV. in der Hand des Peterskapitels, vgl. *Silvestrelli*, *Città*, Bd. 2, S. 605. Der Ort und das Kastell Loterno befanden sich im 13. Jahrhundert in der Hand der Normanni. Eine Karte findet sich bei *Carocci*, *Baroni*, S. 386.

¹⁷ Auch die ebenfalls in Loterno gelegene Kirche SS. Giovanni e Paolo ist seit Hadrian IV. im Besitz des Peterskapitels, vgl. *Silvestrelli*, *Città*, Bd. 2, S. 605, sowie die Bemerkungen in *Anm.* 16.

¹⁸ Auch S. Nicola liegt bei Loterno und ist seit Hadrian IV. im Besitz des Peterskapitels nachweisbar, vgl. *Silvestrelli*, *Città*, Bd. 2, S. 605, sowie die Bemerkungen in *Anm.* 16.

¹⁹ Es könnte sich um die Kirche S. Stefano handeln, die in der Nähe Sutris und der *Via Cassia* liegt, vgl. dazu *Tomassetti*, *Campagna*, Bd. 2, S. 245.

²⁰ Die Stadt Porto.

²¹ Die Silvesterkirche war vor 1158 sicher dem Kapitel von St. Peter unterstellt, wie aus einer Kontroverse zwischen dem Kapitel und dem Bischof von Sutri hervorgeht, vgl. *It. Pont.* 1, S. 143 Nr. 37, ed. *Schiaparelli*, *Carte*, S. 300–302 Nr. 48.

²² Ferento ist im 5. und 6. Jahrhundert als eigenes Bistum belegt, scheint aber im 6. Jahrhundert mit Bomarzo vereinigt worden zu sein, vgl. *It. Pont.* 2, S. 215.

[18.] Ecclesia sancti Thome de Narnia²³ cum hospitali suo.

[19.] Monasterium sancti Benedicti de Scaloccla.²⁴

[20.] Ecclesia sancti Martini de Spello.^{b 25}

[21.] Ecclesia sancti Stephani de Runce[r]ia^c posita iuxta civitatem Asisiensem²⁶ in loco, qui dicitur Molliula, qua(mvis) dedit nobis periurus, qua annuatim debet nobis censum sive pensionem XL solidorum Luccensium in festo ascensionis persolvendum.

[22.] Ecclesia sancti Nicolai et sancti Claudii posita iuxta insulam Romaniscam in loco, qui dicitur Traversa in campania in in [sic] episcopatu Asisiensi cum suo hospitali,²⁷ quod ipse idem periurus fec[it] et nostre canonice dedit. Hoc idem hospitale debet nobis omni anno in festo ascensionis XX solidos Luccenses; et dominus Petrus presbyter pro se et pro fratribus suis, Ferro et Rainucio, tenetur solvere nobis per iuramentum hunc censum, et hii similiter fuerunt oblati in eodem loco. Quem locum concessimus Nicolao et Girardo ad restaurandam eandem ecclesiam sub iuramento fidelitatis. Quod hospitale concessum est a nobis Ofreducio sub censu XL solidorum Luccensium nobis annuatim in festo ascensionis persolvendo.

[23.] Ecclesia sancti Johannis Evangeliste cum hospitali suo posita iuxta Canaiam prope Asisium.^{d 28}

[24.] Ecclesia sanct[.] [...] ^c cum hospitali posita iuxta castellum quod dicitur dirute.^f

[25.] Ecclesia nova sancti Johannis posita intra castrum Cocoranum,²⁹ quem fundum Rainerius dominus eiusdem castri per cartam nobis dedit. [fol. 248r]

b) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand: Censum XX solidorum Luccensium vel [du]as broctas olei.* c) *Das Kürzungszeichen für das r wurde von der Hand des Grundeintrags direkt am rechten Rand anschließend nachgetragen.* d) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand: Censum XXXV solidorum Lucensium.* e) *Die Lücke des Grundeintrages wurde auch von späterer Hand nicht ergänzt.* f) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand: Censum X solidorum Lucensium.*

²³ Narni liegt ca. 90 km nördlich von Rom, zum Bistum vgl. *It. Pont.* 4, S. 29f.

²⁴ Die genaue Lage ist nicht zu identifizieren, Scaloccla ist jedoch nicht identisch mit Sculcola, vgl. dazu *Silvestrelli, Città*, Bd. 1, S. 155.

²⁵ Es handelt sich vermutlich um die noch heute erhaltene romanische Kirche S. Martino di Spello. Zum ca. 30 km südwestlich von Perugia gelegenen Spello vgl. auch *It. Pont.* 4, S. 15. Friedrich II. hatte in Spello das vorhandene Kastell ausgebaut, vgl. *Sensi, Palatium*, S. 91–94.

²⁶ Assisi.

²⁷ Es könnte sich eventuell um das Hospital S. Nicolai de ponte super Maroiam handeln, das Clemens III. im Juni 1188 unter den päpstlichen Schutz stellte, vgl. *It. Pont.* 4, S. 113 Nr. 1.

²⁸ Kirche und Hospital sind nochmals bei Nr. 47 in das Verzeichnis eingetragen. Es handelt sich um den einzigen Doppelintrag.

²⁹ Cocoranum beziehungsweise Coccoranum oder Coccorona ist der alte Name des Ortes Mon-

[26.] Casalimum ubi ecclesia est construenda in colle de Mancis cum suis pertinentiis, quod Bibienus, archipresbiter de Orbino,³⁰ cum suis consortibus per cartam nostre canonice dedit.³¹

[27.] Cripta³² sancti Michaelis cum hospitali posita in loco, qui dicitur Sasso de Rapina, quod edificaverunt dompna Bethleem et Maluaniata, filie de MaluaniO, territorio Su(m)mati iuxta fluvium Trunto.³³

[28.] Hospitale Turricelle cum ecclesia sancti Gualterii positum in territorio castelli Sorbiliani,³⁴ quod edificaverunt Maradius et Hugo, filii comitis Conradi, et Orrigo et Oderiscius, filii comitis Tebaldi, iuxta flumen, quod dicitur Tenna, et in manus presbiteri Todini pro nostra canonica tradiderunt. Census annuatim in festo ascensionis persolvendus est II solidorum Luccensium.

[29.] Monasterium sancti Petri cum castello et ecclesia sancti Petri iuxta civitatem Osimum.³⁵

[30.] Hospitale de Montotto³⁶ cum ecclesia sancti Petri positum in territorio castri, quod dicitur Cecilia, iuxta flumen Asi³⁷ in episcopatu Firmano.³⁸ Quod edificavit Transmundus Giberti et in manus fratris nostri Todini pro nostra canonica tradidit. Census^g VI grossorum Venetorum.^g

g–g) Von der Hand des Schreibers nachgetragen.

tefalcone, das circa 50 km südsüdwestlich von Perugia liegt und circa 20 km südlich des in Nr. 20 erwähnten Spello. An der Stelle der dem Peterskapitel unterstehenden Kirche S. Giovanni Battista wurde zwischen 1279 und 1285 eine neue Kirche errichtet. Das Kastell ist nicht identisch mit dem 4 km nordöstlich von Poggio Bustone gelegenen Kastell, das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts offenbar bereits eine Ruine war, zu diesem vgl. Toubert, Structures, Bd. 1, S. 434.

³⁰ Urbino; bei Bibienus handelt es sich vermutlich um den Archipresbyter des Domkapitels von Urbino.

³¹ Die genannte Übertragungsurkunde ist nicht überliefert.

³² Der Begriff *cripta* bezeichnet im 13. Jahrhundert meist große gemauerte antike Gebäude, in der Regel Zisternen, vgl. Carocci/Venditelli, *Origine*, S. 88f.

³³ Die genannten Frauen Bethleem und Maluaniata stammen aus der Nähe von Sommati, einem Ortsteil von Amatrice, der circa 2 km entfernt vom Fluss Tronto (Trunto) liegt, der südlich von San Benedetto del Tronto in die Adria mündet. Der genannte Ort Sasso de Rapina ist wohl nur durch lokalgeschichtliche Forschungen zu identifizieren. Das genannte Hospital könnte mit der in *Johren dt*, *Urkundenregesten*, Nr. 230, genannten Kirche S. Angeli de Rapina identisch sein, die dem Kapitel unterstand.

³⁴ Möglicherweise handelt es sich um das circa 20 km südlich von Rieti gelegene *Torricchia* sowie das *Castello di Rocca Sinibalda*.

³⁵ Osimo, an der Adria gelegen. Kloster, Kirche und Kastell sind nicht zu identifizieren, aber offenbar nicht mit der Kirche auf dem Monte San Pietro identisch, vgl. *It. Pont.* 4, S. 209.

³⁶ Montotto liegt circa 15 km südlich von Fermo und ist heute eine *Frazione* von Monterubbiano.

³⁷ Fluss Aso.

³⁸ Bistum Fermo.

[31.] Ecclesia, qua dicitur sancta Scudera, posita inter duo flumina Farma et Farmolla prope castrum Tormalla debet solvere nobis omni anno in festo ascensionis XVIIJ solidos Senenses per iuramentum.

[32.] Juxta Padum in episcopatu Ferrarie³⁹ in | loco, qui dicitur Revere Scriniole, ecclesia sancti Michaelis^h cum hospitali et ecclesiis suis⁴⁰ et cum omnibus eiusdem pertinentiis, quod hospitale deditⁱ nobis [...] bizanzios auri.

[33.] In episcopatu Terdone⁴¹ in loco, qui dicitur Saraualtus, ecclesia sancti Cataldi.

[34.] In episcopatu Cremonensi ecclesia sancte Marie de Aqua Nigra.^k

[35.] In castro Cassi⁴² ecclesia sancti Petri et ecclesia sancte Marie, in qua est baptisterium.

[36.] Ecclesia sancti Johannis in Treia, que deserta, posita in episcopatu Nepesino⁴³ territorio Vegentano prope castrum dirutum Capracorum.⁴⁴

[37.] Monasterium sancti Cornelii situm prope Maceranum.⁴⁵

[38.] Ecclesia sancte Marie de Patiniano^l posita in Marsi[a] prope castrum Celani.⁴⁶

h) *Am Rand wurde von deutlich späterer Hand eingetragen:* Hodie autem ecclesie sive hospitalis prior debet facere hobed[ientia] capitulo nostro et per nos debet intrare. i) *Über der Zeile wurde über dem Wort dedit die Silbe bet nachgetragen, wohl für debet statt dedit.* j) *Die hier stehende Zahl wurde ausrasiert und ist auch unter UV-Licht nicht mehr zu lesen. Am Rand wurde IIIJ nachgetragen.* k) *Auf dieser Höhe ist nachgetragen:* In castro Nursie ecclesia sancti Nicolai decripta et sancti Mathei de Carnario. l) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand:* Census XI [...]ancas.

³⁹ Bistum Ferrara.

⁴⁰ Die Kirche S. Michele de Revere Scriniole kam am 13. Juni 1186 durch Papst Urban III. an das Kapitel von St. Peter, vgl. *It. Pont.* 1, S. 143 Nr. 42; in seiner Bulle vom 10. Juni 1209 (Pottbast 3742) legte Innozenz III. die Abgaben an das Kapitel auf zwei Goldstücke fest. Dieselbe Summe musste die Kirche zuvor an die apostolische Kammer abtreten, vgl. *Liber Censuum*, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 120; vgl. auch *It. Pont.* 5, S. 199.

⁴¹ Bistum Tortona.

⁴² Das Kastell Cascia wurde dem Peterskapitel bereits am 12. März 1224 durch den römischen Senator Anibaldus als Besitz bestätigt, vgl. *Johrendt, Urkundenregesten*, Nr. 29. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Castrum S. Cassiani, zu diesem vgl. *It. Pont.* 5, S. 172.

⁴³ Bistum Nepi.

⁴⁴ Capracorum war der Peterskirche bereits unter Hadrian I. übertragen worden, vgl. *It. Pont.* 1, S. 138 Nr. 11. Im *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne, Bd. 1, S. 506 ist lediglich von einer domus culta die Rede. Die noch im Pontifikat Alexanders III. entstandene Beschreibung der Vatikanbasilika, *Petri Mallii, Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 393 Z. 24f., erwähnt ein castrum Capracorum.

⁴⁵ Es dürfte sich um die von Hadrian I. errichtete domus culta handeln, die der Peterskirche von diesem Papst übertragen wurde, vgl. *It. Pont.* 1, S. 138 Nr. *11, bzw. *It. Pont.* 2, S. 29. Aus ihr hat sich vermutlich das im Verzeichnis aufgeführte Kloster entwickelt.

⁴⁶ Kastell von Celano, ca. 50 km südlich von L'Aquila gelegen.

- [39.] Ecclesia sancti Bartholomei de Anatella cum hospitali posita ibidem, quam Sanson vice comes donavit. Pensio VI denarii Papienses. Iste sue filie Sansonis, Maria, Remigarda, Celana, Sebasta, Beneincasa et Ysabella, Giburga uxor Sansonis.
- [40.] Ecclesia sancti Johannis in Orpheccle in episcopatu Balbensi.^{m 47}
- [41.] Ecclesia sancti Petri in Troie in episcopatu Theatino,⁴⁸ pro qua presbiter Rainaldus dat singulis annis in ascensionis domini VI denarios Papienses.
- [42.] Ecclesia sancti Laurentii de P(re)tonico cum hospitali et omnibus suis pertinentiis in episcopatu Pennensi.^{n 49}
- [43.] Ecclesia Baminacensis intra episcopatum Funconensem.^{o 50}
- [44.] Ecclesia sancte Marie et sancti Spiritus posita in comitatu Albe in loco, qui dicitur Ca[r]nalis^p, quem locum comes Berardus, frater noster, donavit presbitero Tibrando et presbitero Tibrandus tradidit nostre canonice.^q [fol. 248v]
- [45.] Anno domini Innocentii III pape XIIJ^o, mense Madij, die XXIIIJ, de hospitali sancti Antonii, quod perditum est inter Perusium et Asciscium,⁵¹ pensio XL solidorum Luccensium.
- [46.] Hospitale sancti Stephani de Asciscio,⁵² pensio XL solidorum Luccensium.
- [47.] Hospitale sancti Johannis Evangeliste iuxta Ca(n)nai(n)a prope Asciscium XX solidos Luccenses.⁵³
- [48.] Ecclesia sancti Stephani de Bergamo⁵⁴ debet nostre canonice per singulos annos XII Mediolanenses.
- [49.] De villa que dicitur Mappello⁵⁵ et ecclesia sancti Michaelis in episcopatu Bergami XVIIJ Mediolanenses per annum, Cazzulettus solvit anno XV Alexandri pape.

m) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand: Censu VI paria persimorum. Wohl eine Verschreibung aus persicorum.* n) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand: Censu V Tareni X solidos.* o) *Nachtrag von späterer Hand am rechten Rand: Ecclesia sancte Marie de Serra de locali barisani in diocesi Aquilensi debet pro censu unam libram cere.* p) *Das r wurde später ausrasiert.* q) *Von späterer Hand direkt dahinter nachgetragen: I libram cere.*

⁴⁷ *Bistum Valva.*

⁴⁸ *Bistum Chieti.*

⁴⁹ *Bistum Penne.*

⁵⁰ *Bistum L'Aquila.*

⁵¹ *Es könnte sich um Ospedalichchio handeln, heute ein Ortsteil von Bastia Umbra. Der Ort liegt in etwa zwischen Perugia und Assisi.*

⁵² *S. Stefano in Assisi.*

⁵³ *Kirche und Hospital sind bereits zuvor bei Nr. 23 in das Verzeichnis eingetragen. Es handelt sich um den einzigen Doppeleintrag.*

⁵⁴ *Die Kirche S. Stefano in Bergamo ließ sich nicht identifizieren.*

⁵⁵ *Vermutlich Mapello, ca. 10 km westlich von Bergamo.*

[50.] De plebe sancti Martini de Sacco de episcopatu Padue⁵⁶ XX solidos Venetos, quos nobis assignavit Engilerius Oliverii anno XXII domini Alexandri IIJ pape.

[51.] Ecclesia sancte Brigide in civitate Parme⁵⁷ debet nobis XIJ Mediolanenses omni anno, quos solvit Adelgarus anno XVIIJ Alexandri IIJ pape .

[52.] In episcopatu Faventino et Molensi⁵⁸ de castro Launco. Vinciguerra dedit pro ficto denarium I.

[53.] In episcopatu Faventino⁵⁹ de plebe sancti Savini in Stauliniano posita accipimus censum IIIJ solidorum Luccensium, de quatuor villis Vulesano, Variano, Mauriano, Graniano.

[54.] De plebe de Rontana, de scola sancti Michaelis IJ Luccenses per annum.

[55.] De scola sancti Stephani intra queranenti census IJ Luccensium per annum. |

[56.] De castello de Agoniano plebs de Rontana IJ Luccenses per annum.

[57.] De scola montis belli et ecclesia sancti Marcelli, Martinus de Vocanpano portavit, dedit nobis XII Luccenses pro duobus annis, anno II^o domini Clementis III pape.

[58.] In episcopatu Novariensi⁶⁰ in loco, qui vocatur Oleio, ecclesia sancti Michaelis per Scirolfum misit nobis VIJ solidos Mediolanensium, anno X Alexandri IIJ pape.

[59.] Ecclesia sancti Salvatoris de monte Pruno in episcopatu Volterrano.⁶¹

[60.] In episcopatu Cumano⁶² ecclesia sancti Laurentii posita in loco, qui vocatur Sundri de valle Tulina,⁶³ debet per annum II Mediolanenses veteres.

[61.] In Balbacensi episcopatu⁶⁴ castro, quod vocatur Merui, ecclesia sancti Silvestris est fraternitas constituta in honore beati Petri.

[62.] In episcopatu Cumano⁶⁵ de tota villa Brenta XII tertiolos.

[63.] De ecclesia sancti Bartholomei posita in comitatu Mediolanensi intus castello, quod vocatur Corpello, duos Mediolanenses veteres et unam candelam, quam donaverunt Belzo Grassello, filius Alchisei, et Alibrando.

⁵⁶ *Bistum Padova.*

⁵⁷ *Parma. Eine Kirche S. Brigida ist in Parma nicht nachzuweisen, jedoch ein Borgo S. Brigida.*

⁵⁸ *Bistümer Faenza und Imola.*

⁵⁹ *Bistum Faenza.*

⁶⁰ *Bistum Novara.*

⁶¹ *Es dürfte sich um die Kirche S. Salvatoris de Pruno im Bistum Volterra handeln, der Alexander III. 1176 den Papstschutz verlieh, vgl. It. Pont. 3, S. 295 Nr. 1.*

⁶² *Bistum Como.*

⁶³ *Vermutlich das in der Tallandschaft Valtellina (Veltlin) gelegene Sondrio.*

⁶⁴ *Bistum Alba.*

⁶⁵ *Bistum Como.*

[64.] In episcopatu de Ternta⁶⁶ in loco, qui vocatur Ingarda de Veczoga, de ecclesia sancti Stephani et Laurentii et Christofori, quam optulit Sarracenus, filius Enberardi, II Mediolanenses veteres.

[65.] Populus ecclesie sancti Petri et sancti Donati, positus in comitatu Mediolanensi loco, qui [fol. 249r] vocatur Zagonago, debent pro ficto XIJ Mediolanenses tertiolos.

[66.] De episcopatu sancti Cassiani⁶⁷ scola sancti Silvestris de Puczo, plebs de Tiberiacu omni anno IIIJ denariorum pensio, quam assignavit Mundellus.

[67.] Hospitale de Acqua Sparte⁶⁸ cum ecclesia sancti Marci.

[68.] In Massa hospitalis sancti Thome.

[69.] In comitatu Peselano ecclesia sancti Eracliani pensio X solidos Provesinos senatus.

[70.] Ecclesia sancti Johannis de monte Orsano in villa de Febria prope Commo de silva, que vocatur sancti Petri, et de terra XIJ Mediolanenses.

b) Jüngerer Verzeichnis (1286–1297)

Das Verzeichnis bietet eine geographisch aufgebaute Liste der Kirchen, Klöster und anderen geistlichen Institutionen, die unter der Jurisdiktionsgewalt des Kapitels von St. Peter stehen.

Orig.: ACSP Pergamene, caps. 32 fasc. 131 Nr. 1. — Kop.: —. — Drucke: —. — Reg.: Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 274. — Lit.: —.

Der Rotulus befindet sich in einem schlechten Zustand. Das Pergament ist an den Rändern ausgefranst, was insbesondere in der linken oberen Ecke zu Textverlust geführt hat. Die Abmessungen des Originals sind: Höhe ca. 860 mm, Breite ca. 350 mm. Am unteren Rand finden sich in regelmäßigem Abstand Einstiche im Pergament, die darauf hinweisen, dass hier offenbar mindestens ein weiteres Pergamentstück angenäht war. Das hier edierte Verzeichnis ist daher vermutlich nur Teil eines größeren, möglicherweise erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zusammengenähten umfangreichen Rotulus, der heute in seiner Gesamtheit nicht mehr überliefert ist. Das erhaltene Stück weist mehrfach Wasserflecken auf, die Tinte ist an vielen Stellen abgerieben, so dass der Text nicht mehr oder zu weiten Teilen nur noch unter UV-Licht zu lesen ist. Das Verzeichnis wurde in zwei Spalten angelegt. Einzelne Buchstaben sind als Initialen in Rot hervorgehoben. Vor dem Beginn fast jedes Eintrags ist ein rubriziertes C in den Text eingesetzt, was im folgenden mit © wiedergegeben wird. Ein Dorsualvermerk von späte-

⁶⁶ Bistum Trient.

⁶⁷ Bistum Imola.

⁶⁸ Vielleicht das ca. 25 km nordwestlich von Terni gelegene Acquasparta.

rer Hand lautet: *Ecclesiae sub jurisdictione Basilicę, darunter schwer leserlich noch von mittelalterlicher Hand: Registrum omnium ecclesiarum subiectarum Basilice sancti Petri. Paläographisch ist der Text wohl ins ausgehende 13. bzw. beginnende 14. Jahrhundert zu setzen. Nach inhaltlichen Kriterien lässt sich der Entstehungszeitraum jedoch weiter einschränken. Der Rotulus ist offensichtlich nach Fertigstellung des älteren Verzeichnisses entstanden, da er dessen Randnotizen bereits in den Text integrierte. Aus inhaltlichen Gründen ergibt sich daher als terminus post quem ein Zeitpunkt nach 1286, denn das Verzeichnis nennt in Nr. 57 eine Kirche S. Croce, die erst am 14. Oktober 1286 an das Peterskapitel kam.⁶⁹ Der terminus ante quem kann aus einem Nachtrag im Rotulus gefolgert werden: Item ecclesia sancti Petri monasterii Ancarani Spoletana diocese unam libram cere. Die hier genannte Kirche kam vermutlich im Jahr 1297 an das Peterskapitel,⁷⁰ so dass der Rotulus vor diesem Zeitpunkt abgefasst sein dürfte.*

Die Vorlagen für das Verzeichnis sind wie beim älteren Verzeichnis zum einen die Urkunden Innozenz' III. vom 15. Oktober 1205 (Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 9) und Gregors IX. vom 22. Juni 1228 (ebd., Nr. 32), ergänzt durch Angaben aus dem älteren Verzeichnis. Die Reihenfolge bei den meisten der aufgelisteten Kirchen spricht zumindest bis einschließlich der Angaben für das Bistum Porto (bis Nr. 26) für eine Orientierung an den beiden genannten Privilegien. Das trifft auf die weiteren Teile nicht mehr zu.

Die wörtlichen Entnahmen aus dem Privileg Innozenz' III. und Gregors IX. sowie dem älteren Verzeichnis sind durch Petitdruck kenntlich gemacht. Um den Apparat zu entlasten, sind jedoch nur die Textentsprechungen mit dem älteren Verzeichnis genau nachgewiesen. Unleserliche Stellen wurden sinngemäß bzw. nach den beiden erwähnten Vorlagen ergänzt und in eckige Klammern [] gesetzt. Ferner steht in der Edition [...] für mehr als zwei fehlende oder unleserliche Buchstaben. Größere unleserliche Lücken wurden gesondert vermerkt. Lediglich ein fehlender Buchstabe ist mit [.] und zwei sind mit [...] dargestellt. Die Groß- und Kleinschreibung orientiert sich bei den Eigennamen am Original, sonst wurde zur leichteren Verständlichkeit die Groß- und Kleinschreibung normalisiert. Die Identifizierung der einzelnen Kirchen und Hospitäler war nicht immer zu leisten, da zum einen die entsprechenden Hilfsmittel für einige Regionen fehlen, zum anderen der Aufwand bei einem Verzeichnis, das Orte von den Alpen bis in den Süden Italiens enthält, enorm ist. Hier wird die eine oder andere Identifizierung sicherlich noch durch lokalhistorische Studien erfolgen.

⁶⁹ Vgl. dazu Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 179.

⁷⁰ Vgl. das *Transsumpt* vom 13. April 1326 der Übertragung vom 26. November 1308 in ACSP Pergamene, caps. 31 fasc. 126 Nr. 1. In der Urkunde von 1308 heißt es, dass der *religiosus vir prior Bartholomeus ...*, prior monasterii sancti Petri de ordine sancti Benedicti de monte Ancharan] districtu Nurssie [sic] diocese Spoletina suo proprio nomine et procurationis nomine fratrum suorum heremitarum predicti monasterii de heremo montis ancharani *das Kloster* in anno millesimo CC° nonagesimo septimo *an das Peterskapitel übertragen habe*.

© In civitate Romana

[...]a basilica principis apostolorum de urbe in civitate Romana.

[1.] In⁷¹ primis [ecclesia sancte Marie de] Palaczolo cum ipso monte.

[2.] © Ecclesia sancte Marie in Saxia,⁷² que subest [...] ad scrutinium, baptismum, processionēs et crismatis [confectionem] [...] [ex]hibere^b dicte basilice su[bie]ctionem et reverentiam.⁷³

[3.] © Ecclesia⁷⁴ sanct[i] Salvatoris iuxta] Terri[ones] sepulturam omnium ultramontanorum et morientium a [...]f [...]nam a [Le]one papa IIII^{to}, cui debetur de bonis camere beati Petri dari annuatim in festo Salvatoris commede[...] XXX pauperibus pro redemptione omnium fidelium defunctorum] et oleum pro festo; set commestio pauperum et oleum predicta taxata sunt ad XX solidos provesinos, qui dantur annuatim sacerdot[ibus] ipsius ecclesie. Debent etiam capitulum et totum collegium ire illuc in festo eius et decantare vesperos vigilie et vigilijs. Debent etiam cantare missam et vesperos fest[...] post vesperos [...]. Debent cantare vesperos et vigilijs defunctorum et postea canonicus sacerdos indutus pluviali [...] pro sepulturis [...] ipsius ecclesie precedentibus ministris [...].^d Alij vero debent eos sequi cantando psalmos penitentiales hijs p[artes] [...] ecclesie debent omnibus bonum vinum propinare affluenter et dare pira mala [...spul.] [...] et huiusmodi cuius ecclesie sacerdoti committitur cura peregrinorum [...], qui eis debet ecclesiastica sacramenta ministrare et in quorum sepultura con[...] habere racaniam^e sive in Basilica seu ibi sepeliantur. Et omnia bona mort[uorum] [...]f canonicis de quibus debet dyaconiam habere.

[4.] © Ecclesia sancti [...]festam^g septem ex Capitulo vel totidem alij ex commissione Capituli [...] [decant]ant vesperos vigilie et vigilijs, quibus debet sacerdos ante vigilijs bonum vinum propinare et mane missam cantare et predicare et hijs peractis debet ibi prandere et cum septem famulis eorum et tale prandium debet fieri de b[...]s [...]ijs.

a) Textverlust durch eine abgerissene Ecke des Pergaments ca. 40 x 70 mm. b) Die Zeile ist auf einer Länge von ca. 70 mm nicht mehr zu lesen. c) Zwei Worte sind nicht mehr zu lesen.
d) Drei Worte sind nicht mehr zu lesen. e) Emendiert aus raconiam. f) Ca. zwei Worte sind nicht mehr zu lesen. g) Zuvor sind ca. zwei Worte nicht zu lesen.

⁷¹ In – monte: *Älteres Verzeichnis, Nr. 1. Zu S. Maria in Palazzolo, siehe älteres Verzeichnis, Anm. 3.*

⁷² S. Maria in Sassia, siehe *älteres Verzeichnis, Anm. 4.*

⁷³ Innozenz III. hatte bei der Einführung der Prozession zu S. Spirito in Sassia festgelegt, dass die Rechte des Kapitels hinsichtlich Scrutinien, Taufen und Prozessionen unberührt bleiben sollten, vgl. *Reg. Inn. III., VIII/95, S. 153 Z. 12–14; vgl. auch Egger, Papst, S. 187.*

⁷⁴ Ecclesia – Terriones: *Älteres Verzeichnis, Nr. 2. Zur Kirche S. Salvatoris de Terrione siehe älteres Verzeichnis, Anm. 5.*

- [5.] ☉ Ecclesia⁷⁵ sancti Peregrini a qua propter exiguitatem rerum nichil exigitur.
- [6.] ☉ Ecclesia⁷⁶ sancte Marie de Virgarijs, que pro cathedratico dat quatuor solidos provesinos. Et in festo assumptionis dat pabulum caritatis septem Canonicis et septem famulis suis [...] ^h alijs quibus fuerunt et missam per capitulum, qui debent cantare [vesper]os vigilie et vigilijs et mane missam in festo assumptionis. Et de sero in vesperis vigilie debet bonum vinum propinare cantoribus.
- [7.] ☉ Ecclesia⁷⁷ Salvatoris de Cassacaballi, que [dici]tur ecclesia sancti Jacobi, dat duos solidos pro cathedratico et pabulum dat sicut ecclesia sancte Marie de Virgarijs.
- [8.] ☉ Ecclesia⁷⁸ sancti Zenonis, que dat pabulum caritatis sicut supradicte ecclesie.
- [9.] ☉ Ecclesia sancti Stephani minoris seu de Ungaris dat pabulum caritatis sicut supradicte ecclesie.
- [10.] ☉ Ecclesia⁷⁹ sancti Leonardi de Septemnano, que dat pabulum caritatis sicut supradicte ecclesie.
- [11.] ☉ Ecclesia⁸⁰ sancte Marie et Catherine, que dat pabulum caritatis sicut supradicte ecclesie. Dat etiam cenam et [...]tos volentibus [...]are et [...]anere in vigilijs.
- [12.] ☉ Ecclesia sancte Marie Magdalene sita in pede⁸¹ [...],ⁱ que dat pabulum caritatis sicut supradicte ecclesie et [...],^j a qua propter tenuitatem nihil exigitur.
- [13.] ☉ In [ecclesia] sancti Martini et sancti Laurentij de piscibus⁸² habet dicta basilica [ius parochiale].

h) Zwei Worte sind unleserlich. i) Ein oder zwei Worte sind nicht mehr zu lesen. j) Mindestens sieben unleserliche Worte.

⁷⁵ Ecclesia – Peregrini: *Älteres Verzeichnis, Nr. 7. Zu San Pellegrino siehe älteres Verzeichnis, Anm. 10.*

⁷⁶ Ecclesia – Virgarijs: *Älteres Verzeichnis, Nr. 5. Zu S. Maria de Vergarijs siehe älteres Verzeichnis, Anm. 8.*

⁷⁷ Ecclesia – Jacobi: *Älteres Verzeichnis, Nr. 4, dort jedoch unter dem Namen ecclesia sancti Jacobi de Cossa Caballi. Zu den unterschiedlichen Bezeichnungen von S. Giacomo a Scossacavalli siehe älteres Verzeichnis, Anm. 7.*

⁷⁸ Ecclesia – Zenonis: *Älteres Verzeichnis, Nr. 3.*

⁷⁹ Ecclesia – Septemnano: *Älteres Verzeichnis, Nr. 8. Zu S. Leonardi de Sitignano, siehe älteres Verzeichnis, Anm. 11.*

⁸⁰ Ecclesia – Catherine: *Älteres Verzeichnis, Nr. 1. Zu S. Caterina della Rota, siehe älteres Verzeichnis, Anm. 2.*

⁸¹ S. Maria Magdalena in Burgo, über die sonst nichts bekannt ist. In einem Verzeichnis von 1454 taucht die Kirche ebenfalls im Besitz von St. Peter auf, vgl. *Huelsens, Chiese, S. 378 Nr. 101.*

⁸² Die an der Piazza di S. Pietro gelegene Kirche S. Laurentii de piscibus ist erstmals am 15. Oktober 1205 im Besitz der Peterskirche belegt (Potthast 2592), vgl. *Huelsens, Chiese, S. 294 Nr. 28.*

[14.] © Ecclesia sancti Gregorii de Palatio.⁸³

[15.] © Consueverunt etiam [...] ^k aliarum capellarum sive ecclesiarum, que altaria habent in ipsa basilica, dare pro quolibet in festo omnium sanctorum seu commemoratione defunctorum annuatim agnum, quod postmodum fuit [t]axatum ad duodecim provisinis pro quolibet.

[16.] © Ecclesia sancti Stephani maioris,⁸⁴ cuius rectori dantur annuatim tria bubla grani de camera, quia possessiones et bona ipsius fuerunt ipsi basilice applicata. Datur etiam ei oleum in festo, quod taxat[um] est et ad sex solidos. Debent etiam aliqui canonici illuc ire vel alij ex commissione ipsorum et cantare vesperos vigilie et vigiliis, ad quorum poculum sacerdos non cogitur. Et in mane post missam conventualem, que tempestive dicitur, processionaliter portatur armus sancti Stephani ab omnibus de altari sancte Marie de Cancellis illuc et ibi cantatur missa et predicatur.

[17.] © Ecclesia sanctorum Johannis et Pauli,⁸⁵ cuius rectori dantur annuatim de camera tam bubla frumenti et una ventrosa olei pro festo vel duo solidi pro olio, quia possessiones ipsius fuerunt ipsi basilice applicata. Debent etiam omnes ire et cantare vesperos vigilie et vigiliis et mane cantatur missa et predicatur. Et etiam debent ire aliqui ad vesperos festi et poculum non exigitur.

[18.] © Ecclesia⁸⁶ sancti Jacobi de Septimiano,⁸⁷ que reddit annuatim octo libras peperis. Debent etiam duo ex fratribus ipsius ecclesie venire ad processiones, scrutinium, baptismum, crismatis confectionem.

[19.] © Ecclesia sancte Marie in Traspadina⁸⁸ tenetur ad scrutinium, baptismum, crismatis confectionem ac processionem. Tenetur etiam exhibere subiectionem et reverentiam.

[20.] © Ecclesia sancti Michaelis⁸⁹ tenetur ad scrutinium, crismatis confectionem et processiones. Tenetur etiam exhibere subiectionem et reverentiam.

k) Vier Worte nicht mehr zu lesen.

⁸³ Auch bei dieser Kirche handelt es sich um eine Filiale von St. Peter, die als solche erstmals in Potthast 2592 vom 15. Oktober 1205 erwähnt ist, vgl. Huelsen, Chiese, S. 259 Nr. 12.

⁸⁴ S. Stefano maggiore, eines der vier Basilikalklöster, die später in das Kapitel umgewandelt wurden, also ein Teil des Kapitels, vgl. It. Pont. 1, S. 146–148.

⁸⁵ SS. Giovanni e Paolo, eines der vier Basilikalklöster, aus denen sich das Peterskapitel entwickelt hatte, vgl. It. Pont. 1, S. 144f.

⁸⁶ Ecclesia – Septimiano: Älteres Verzeichnis, Nr. 8.

⁸⁷ Zu S. Jacobi in Septimiano siehe älteres Verzeichnis, Anm. 12.

⁸⁸ S. Maria in Traspontina bzw. in Hadriano. Die Kirche kam offenbar am 13. März 1198 an das Peterskapitel (Potthast 46), vgl. Huelsen, Chiese, S. 370f. Nr. 90. Es handelt sich um eine der drei Diakonien, die Hadrian I. in der Nähe des ehemaligen Hadrianmausoleums errichten ließ, vgl. It. Pont. 1, S. 154.

⁸⁹ Es könnte sich sowohl um die unweit von S. Maria in Traspontina gelegene Kirche S. Michaelis in Hadriano handeln, vgl. It. Pont. 1, S. 154f., als auch um die Schola Frisonum, heute SS. Michele e Magno in Borgo, vgl. ebd., S. 152f.; Huelsen, Chiese, S. 387f. Nr. 117f.

[21.] ☉ Hospitale iuxta paradisum cum ecclesia sancti Nicolai, quibus consuetum est legari aliquid pro canonicis morientibus preter quod legatum, et consuevit dictum hospitale habere lecteriam, paleas et sacconem canonicorum decedentium. Et consuevit etiam dari ipsi hospitali de septimis quantum uni canonicorum.

☉ In episcopatu Portuensi⁹⁰

[22.] ☉ Ecclesia⁹¹ sancte Marthe prope Buccciam cum ecclesia sancti Laurentij in castro predicto⁹² et ecclesia⁹³ sanctorum Cosme et Damiani⁹⁴ diruta in tenimento eius spectant pleno iure ad basilicam sancti Petri. Et debent clerici sancte Marthe procurare canonicos et alios euntes pro factis capituli quotienscumque illuc ierint. Et debent attendere septem ex capitulo ad festum sancte Marthe predicte, quibus dare debent archipresbyter et clerici pro vecturis septem equorum XIIIJ solidos provesinos. Debent etiam predicti dare in nativitate unum porcum et centum panes et in resurrectione domini unum castratum¹ et centum panes.⁹⁵ Debent etiam annuatim pro cathedratico sexdecim bubla frumenti. Et in ea habet capitulum institutionem et destitutionem.

[23.] ☉ Ecclesia⁹⁶ sancti Andree extra Castrum Luterni spectat inmediate ad Basilicam sancti Petri cum omnibus pertinentijs suis scilicet cum fundo Sessani maioris et Sessani minoris massa precoriale cum casis, terris et omnibus suis pertinentiis, qui fundi positi sunt in territorio Ceresse iuxta castrum predictum.

[24.] ☉ Ecclesia⁹⁷ sanctorum Johannis et Pauli et ecclesia sancti Nicolai in castro Luterni spectant inmediate ad basilicam sancti Petri. Debent reddere annuatim ipsi basilice pro cathedratico X solidos provesinos et quartam decimarum debent etiam recipere nuncios capituli, visitatores et correctores.

1) *Emendiert aus* Crastratum.

⁹⁰ *Bistum Porto.*

⁹¹ *Ecclesia – Laurentij: Älteres Verzeichnis, Nr. 9.*

⁹² *Zu dieser Kirche siehe älteres Verzeichnis, Anm. 14.*

⁹³ *Ecclesia – tenimento: Älteres Verzeichnis, Nr. 10.*

⁹⁴ *Die Kirche SS. Coma e Damiano lag in der bei der Burg gelegenen Siedlung, vgl. Silvestrelli, Città, Bd. 2, S. 610.*

⁹⁵ *Diese Abgaben finden sich in ähnlicher Form auch in den Statuten des Kapitels von 1279 unter den Abgaben, welche die Kanoniker zusätzlich zu ihrer Pfründe erhalten sollten, ed. Reg. Nic. III., Nr. 517 S. 201: centum viginti panes, unus porcus et unus castratus, qui ab ecclesia Sancte Marthe. Es folgt dann aber noch weiter: ac sex croci et quatuordecim piperis libre que ex debito vel de jure basilice debentur eidem. Diese Abgaben wurden jedoch nicht in das Verzeichnis aufgenommen.*

⁹⁶ *Ecclesia – Luterni: Älteres Verzeichnis, Nr. 11.*

⁹⁷ *Ecclesia – Luterni: Älteres Verzeichnis, Nr. 12.*

[25.] © Ecclesia⁹⁸ sancti Stephani diruta posita in SOXano veteri spectat inmediate ad ipsam basilicam.

[26.] © Ecclesia⁹⁹ sancte Anatolie in Portuensi civitate veteri cum piscaria iuxta eam cum terris et manicis suis in Traiano spectat ad ipsam basilicam; set locata fuit domino Stephano domini Petri Stephani. Debet annuatim in festo sancti Petri solidos XV provesinos.

© In Tuscia

[27.] In¹⁰⁰ episcopatu Nepesinensi¹⁰¹ ecclesia sancti Johannis diruta prope castrum Capraccorum et ipsum castrum Capraccorum¹⁰² cum omnibus pertinentijs suis, casalibus, aquamolibus et molariis, que ecclesia posita est in territorio¹⁰³ Vegetano^m in loco, qui dicitur Tr[e]ia, de quibus hodie nichil tenemus.

[28.] © Ecclesia sancti¹⁰⁴ Cornelij sive monasterium situm in territorio Vegetano.^{n 105} Et in loco, qui dicitur Macerano, hodie nihil habemus.

[29.] © In episcopatu Sutriensi ecclesia¹⁰⁶ sancti Silvestri de Sutri¹⁰⁷ spectat pleno iure ad ipsam basilicam et clerici ipsius ecclesie nihil debent episcopo Sutriensi nisi [...]ent in privilegio¹⁰⁸ [...].^o Et debent facere omnino expensas nuntij ipsius capituli et habet ipsum capit[ulum] [institut]ionem et dest[itut]ionem. Debent etiam clerici ipsius ecclesie et reddere annuatim pro censu [...]p octo solidos

m) Emendiert aus Vegetano. sind nicht mehr zu lesen.

n) Emendiert aus Vegetano.

o) Mindestens drei Worte

p) Zwei Worte nicht mehr zu entziffern.

⁹⁸ Ecclesia – veteri: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 14.

⁹⁹ Ecclesia – suis: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 15.

¹⁰⁰ In – Capraccorum: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 36.

¹⁰¹ Bistum Nepi.

¹⁰² Das Kastell wurde im älteren Verzeichnis noch als dirutum bezeichnet, siehe *älteres Verzeichnis*, Nr. 36 sowie dort Anm. 44.

¹⁰³ Territorio – Treia: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 36.

¹⁰⁴ Sancti – Macerano: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 37.

¹⁰⁵ Siehe *älteres Verzeichnis*, Nr. 37 sowie dort Anm. 45.

¹⁰⁶ Ecclesia – Sutri: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 16.

¹⁰⁷ Zu S. Silvestro in Sutri siehe das *ältere Verzeichnis*, Anm. 21.

¹⁰⁸ Vermutlich sind mit dem hier angesprochenen Privileg die Pflichten der Kanoniker von S. Silvestro in Sutri gegenüber dem Bischof gemeint, wie sie bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Gegenstand eines Streits zwischen dem Peterskapitel und dem Bischof waren. Dabei war etwa die freie Wahl des Bischofs für die Weihe von Chrisam und Klerikern der Kirche umstritten, ebenso wie die Frage nach dem Recht der Bestellung des Archipresbyters von S. Silvestro, das Hadrian IV. 1158 dem Peterskapitel zugesprochen hatte, Schiaparelli, *Carte*, S. 300–302 Nr. 48, hier S. 301: Cum autem archipresbiter in ecclesia fuerit ordinandus, vos [i. e. die Peterskanoniker] personam eligetis et episcopo presentabitis; episcopus autem electionem ... confirmabit. Der Bischof musste folglich den Vorschlag des Kapitels akzeptieren und den präsentierten Kandidaten bestätigen, es sei denn, seine Unzulänglichkeit war offensichtlich, wie das Privileg hinzufügt.

provesinos. Habet etiam Sutrij ipsa basilica unam vineam in loco, qui dicitur privato. Habet etiam ibidem quasdam terras in loco, qui dicitur [...]no prope fontem Caccave[...] de quarum fructibus clerici sancti Silvestri mittebant medietatem basilice et reliquam sibi retinebant pro vecturis et labore.

[30.] © In episcopatu Bal[neoregio].¹⁰⁹ © Ecclesia¹¹⁰ sancti Laurentij de Ferrento¹¹¹ cum hospitali de pertinentijs [...].^q

[31.] © In^r episcopatu Perusie¹¹² monasterium sancti Justine de Arno ordinis Sancti Benedicti^r debet annuatim unum [...].

[32.] © Ecclesia¹¹³ [nova] sancti^s Johannis de castro Cocoranj^s debet pro censu.^t

[33.] © Ecclesia¹¹⁴ sancti Nicolai^u cum hospitali iuxta castrum dirute^u debet annuatim X solidos Lucenses.

[34.] © Monasterium sive ecclesia^v sancti Priansi^v [sic] iuxta castrum dirute debet annuatim XVIIIJ solidos Lucenses.

[35.] © Ecclesia sancti Leonardi^w sive hospitale inter Perusium et Ascisium in campania debent solidos XX Lucenses.

[36.] © In episcopatu Castellano¹¹⁵ monasterium¹¹⁶ sancti Benedicti de Sca[loclla] cum suis pertinentijs immediate et pleno iure spectat ad ipsam basilicam. Debet pro censu annuatim XX solidos provesinos.

[37.] © Ecclesia sancti Petri de Civitella prope burgum sancti Sepulchri¹¹⁷ debet annuatim duas libras cere.

[38.] © Ecclesia sancti¹¹⁸ Thome cum^x hospitali sita in massa prope castrum Caresti debet solidos^x X provesinos.

q) Die gesamte nächste Zeile mit ca. sieben Wörtern ist nicht mehr zu lesen. r-r) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. s-s) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. t) Der Betrag wurde nicht eingetragen. Der Text weist hier eine Lücke auf, die nicht durch Abreibungen u. ä. entstanden ist, sondern freigelassen wurde. u-u) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. v-v) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. w) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. x-x) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet.

¹⁰⁹ Bistum Bagnoreo, vgl. *It. Pont.* 2, S. 215. Das Bistum ist jedoch bereits im 11. Jahrhundert mit Bomarzo vereinigt worden.

¹¹⁰ Ecclesia – hospitali: Älteres Verzeichnis, Nr. 17.

¹¹¹ Ferento ist im 5. und 6. Jahrhundert als eigenes Bistum belegt und scheint im 6. Jahrhundert mit Bomarzo vereinigt worden zu sein, vgl. *It. Pont.* 2, S. 215.

¹¹² Bistum Perugia. Perugia liegt in den Marken und nicht in Tuszien, wie das Verzeichnis angibt.

¹¹³ Ecclesia – Cocoranj: Älteres Verzeichnis, Nr. 25.

¹¹⁴ Ecclesia – Lucenses: Älteres Verzeichnis, Nr. 24.

¹¹⁵ Bistum Città di Castello.

¹¹⁶ Monasterium – Scalocla: Älteres Verzeichnis, Nr. 19.

¹¹⁷ Zu Sansepolcro vgl. *It. Pont.* 4, S. 108.

¹¹⁸ Sancti – massa: Älteres Verzeichnis, Nr. 68.

[39.] ☉ In^y z [...]senes. ☉ [Ecclesia sancti] Michaelis^a de monte prope flumen Umbronem iuxta cas[...]nem^a [...]b solidos XX provesinos.

[40.] ☉ In episcopatu Vu[iterano].^c 119 ☉ Ecclesia¹²⁰ sancte^d Secun[d]e posita inter dua flumina^d [Farma et Farmolla] prope castrum Tornalia^e debet annuatim [in as]censione solidos XVIIJ c[ensum].

[41.] ☉ Ecclesia sancti^f Johannis de C[...]c^f debet de [...]g ad duos solidos provesinos.

[42.] ☉ Ecclesia¹²¹ sancti Salvatoris de monte^h Pruno debet pro censu [...].ⁱ

[43.] ☉ In episcopatu Florentino.¹²² ☉ Ecclesia sive hospitale de monte Vario debet annuatim [unam] libram cere.

☉ In ducatu Spoletano^j

[44.] ☉ In episcopatu Assasinate.¹²³ ☉ Ecclesia¹²⁴ sancti Stephani de Runceiga posita in loco, qui dicitur Molluila, prope Asasinem debet annuatim XL solidos Lucenses.

[45.] ☉ Ecclesia¹²⁵ sancti Nicolai et sancti Claudij¹²⁶ iuxta insulam Romanescam in loco, qui dicitur Traversa, cum hospitali debet annuatim XL solidos Lucenses.

[46.] ☉ Arcam sive casalium¹²⁷ ad cons[tru]endam ecclesiam sancti Petri in colle de Mansi cum omnibus pertinentijs spectat ad ipsam basilicam.

[47.] ☉ Ecclesia¹²⁸ sancti Johannis iuxta Cannaygam prope Asciscium debet XL solidos Lucenses.

y) Darunter findet sich von späterer Hand – frühestens des ausgehenden 14. Jahrhunderts – hinzugefügt: ☉ In episcopatu Trenentin(ensi) ecclesia sancti Stephani de monte dem[eso] ten(etur) annuatim pro censu florenum unum ducatum unum. Die Abgabenhöhe florenum unum ist durchgestrichen worden, offenbar noch vom Schreiber des gesamten Zusatzes. z) Hier beginnt die zweite Spalte. a-a) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. b) Textverlust durch Loch. c) Loch im Pergament. d-d) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. e) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. f-f) Wurde von späterer Hand nachgezeichnet. g) Die restliche Zeile ist nicht mehr zu lesen. h) Über der Zeile nachgetragen. i) Die restliche Zeile ist nicht mehr zu lesen. j) Von späterer Hand wurde zwischen die Rubrik und den weiteren Text des Grundeintrages nachgetragen: Item ecclesia sancti Petri montis Ancarani Spoletana diocese unam libram cere. Es handelt sich um das am 26. November 1308 durch den Prior Bartholomeus an das Peterskapitel übertragene Kloster S. Petri, siehe oben Anm. 70.

¹¹⁹ Bistum Volterra.

¹²⁰ Ecclesia – XVIIJ: Älteres Verzeichnis, Nr. 31.

¹²¹ Ecclesia – Pruno: Älteres Verzeichnis, Nr. 59.

¹²² Bistum Florenz.

¹²³ Bistum Assisi.

¹²⁴ Ecclesia – Lucenses: Älteres Verzeichnis, Nr. 21.

¹²⁵ Ecclesia – Lucenses: Älteres Verzeichnis, Nr. 22.

¹²⁶ Zur möglichen Identifikation siehe älteres Verzeichnis, Anm. 27.

¹²⁷ Casalium – pertinentijs: Älteres Verzeichnis, Nr. 26.

¹²⁸ Ecclesia – Lucenses: Älteres Verzeichnis, Nr. 23 u. 47.

- [48.] ☉ In episcopatu Spoletano.^{k 129} ☉ Ecclesia¹³⁰ sancti Martini de Spello debet pro censu XX solidos Lucenses vel duas broctas olei annuatim.
- [49.] ☉ Ecclesia¹³¹ sancte Marie et ecclesia sancti Petri de castro Cassie.¹³²
- [50.] ☉ Fundus in castro Cocoygone, ubi fuit ecclesia sancti Petri combusta per ignem in monte Falco.
- [51.] ☉ Ecclesia¹³³ sancte Marie et sancti Johannis in qua est baptisterium in castro Cassie pro censu.¹
- [52.] ☉ In eodem castro¹³⁴ ecclesia sancti Petri debet pro censu denarios XII.
- [53.] ☉ Ecclesia¹³⁵ sancti Nicolai de cripta debet pro censu annuatim denarios III.
- [54.] ☉ Item [...] ^m profundo carceris debent annuatim denarios XII.
- [55.] ☉ Ecclesia¹³⁶ sancti Mathei de Carnario de Nursia¹³⁷ debet pro censu solidos VI Veronenses.
- [56.] ☉ Item incarcerate [sic] profundo carceris denarios XII.
- [57.] ☉ Ecclesia sancte Crucis cum hospitali iuxta muros Nursie dat pro censu unam libram croci.¹³⁸
- [58.] ☉ Ecclesia sancte Marie de Castro precis solidos XXV provesinos.
- [59.] ☉ In episcopatu Reatino.¹³⁹ ☉ Ecclesia sancti Andree de Longone debet duas libras cere.
- [60.] ☉ Ecclesia sancti Petri de Botoczo prope Collem terris debet denarios XII provesinos.

k) Mit einem Platzhalterzeichen ist hier auf einen von späterer Hand am oberen Rand des Pergamentes über der rechten Spalte eingefügten Vermerk verwiesen: In civitate Spoletano monasterium de p[...]. l) Die Abgabenhöhe wurde nicht ausgeführt, der Schreiber ließ statt dessen eine Lücke frei, die jedoch auch nachträglich nicht gefüllt wurde. m) Ein oder zwei Worte sind nicht mehr zu lesen.

¹²⁹ Bistum Spoleto.

¹³⁰ Ecclesia – Spello: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 20.

¹³¹ Ecclesia – Cassie: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 35.

¹³² Zum Kastell Cascia siehe *älteres Verzeichnis*, Anm. 42.

¹³³ Ecclesia – baptisterium: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 35.

¹³⁴ Castro – Petri: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 35.

¹³⁵ Ecclesia – cripta: *Älteres Verzeichnis*, Nachtrag in Anm. k.

¹³⁶ Ecclesia – Carnario: *Älteres Verzeichnis*, Nachtrag in Anm. k.

¹³⁷ Vielleicht handelt es sich um die Kirche S. Matteo in Ancarano, einem Ortsteil von Norcia. Dort befindet sich eine Kirche S. Matteo aus dem 15. Jahrhundert. Entgegen der sonstigen Systematik des jüngeren Verzeichnisses wird Norcia nicht gesondert als Bistum hervorgehoben.

¹³⁸ Das von frater Bonagratia de Nursia errichtete Hospital mit Kirche gelangte am 14. Oktober 1286 in den Besitz des Peterskapitels, die Abgabe von einem Pfund Safran entspricht der damals getroffenen Regelung, siehe *Johrendt, Urkundenregesten*, Nr. 179.

¹³⁹ Bistum Rieti.

[61.] ☉ Ecclesia sancti a[...]n frigia debet XII^o solidos^p proveinos.

[62.] ☉ In episcopatu Tudertino.¹⁴⁰ ☉ Ecclesia¹⁴¹ sancti Marci cum hospitali debet annuatim pro censu.^q

[63.] ☉ In episcopatu Narniensi.¹⁴² ☉ Ecclesia sancti Nicolai de Narnia¹⁴³ cum hospitali debebat dare annuatim [...]eas sufficientes omnibus mensis rectorij. Set taxat[um] est ad C solidos proveinos.^f

☉ In Marchia

[64.] ☉ In episcopatu Esculano.¹⁴⁴ ☉ Ecclesia sancti¹⁴⁵ Michaelis cum hospitali in loco, qui dicitur Saso de Rapina,¹⁴⁶ debet annuatim unam libram cere.

[65.] ☉ In^s episcopatu Firmano.^s ¹⁴⁷ ☉ Ecclesia¹⁴⁸ sancti Gualterij cum hospitali Terricelle in territorio castri Sorbill[iani] iuxta flumen, quod dicitur Tenna, debet annuatim solidos IJ Lucenses.

[66.] ☉ Ecclesia¹⁴⁹ sancti Petri¹⁵⁰ de M[on]toto cum hospitali posita in territorioⁱ castri, quod dicitur Cecilia, iuxta flumen Ascisij, debet annuatim sex Venetos grossos.

[67.] ☉ Ecclesia sancte Margarete de monte monachi debet annuatim solidos IIIJ proveinos.

[68.] ☉ In^u episcopatu Aximano.^u ¹⁵¹ ☉ Ecclesia sancti¹⁵² Petri in castro montis sancti

n) Über dem Namen wurde nachträglich ergänzt: auegia. o) Die beiden letzten Schäfte von XII wurden ausrasiert, so daß nun nur noch X erhalten ist. p) Über der Zeile nachgetragen. q) In die danach freigelassene Lücke wurde von späterer Hand nachgetragen: solidos X proveinos. r) Direkt danach fügt sich ein zeitnahe Nachtrag mit anderer Tinte an: Ecclesia sancti Antonij de Romaniano de [districtu] Cassie Spoletane [...] debet pro censu solidos II proveinos. Rechts davon findet sich auf drei Zeilen ein weiterer Nachtrag: Item ecclesia sancte Marie de Penna de monte sancti Martinj unam libram cere. s-s) Nachtrag von der Hand des Grundeintrages über der Zeile. t) Emendiert aus territoritorio. u-u) Nachtrag von der Hand des Grundeintrages über der Zeile.

¹⁴⁰ Bistum Todi.

¹⁴¹ Ecclesia – hospitali: Älteres Verzeichnis, Nr. 67.

¹⁴² Bistum Narni.

¹⁴³ Vermutlich das Kloster S. Nicolai de Monte, heute Sangemini, das bereits Alexander III. in das ius beati Petri gestellt hatte, so Innozenz III. in seiner Urkunde vom 27. August 1198, vgl. Potthast 358; It. Pont. 4, S. 33 Nr. *1–*3.

¹⁴⁴ Bistum Ascoli Piceno.

¹⁴⁵ Sancti – Rapina: Älteres Verzeichnis, Nr. 27.

¹⁴⁶ Zum Ort Saso de Rapina siehe die Bemerkungen zu Nr. 27 im älteren Verzeichnis, in Anm. 33.

¹⁴⁷ Bistum Fermo.

¹⁴⁸ Ecclesia – Lucenses: Älteres Verzeichnis, Nr. 28.

¹⁴⁹ Ecclesia – grossos: Älteres Verzeichnis, Nr. 30.

¹⁵⁰ Zu dieser Kirche siehe älteres Verzeichnis, Nr. 30 mit Anm. 36.

¹⁵¹ Bistum Osimo.

¹⁵² Sancti – civitate: Älteres Verzeichnis, Nr. 29.

Petri¹⁵³ cum ipso monte et castro in civitate Auximano spectat ad basilicam. Debet annuatim solidos X provesinos.

[69.] ☉ In episcopatu Ariminensi.¹⁵⁴ ☉ Ecclesia sancti Angeli de monte Scutulo¹⁵⁵ debet solidos X Cortonenses.

[70.] ☉ In episcopatu Urbinate.¹⁵⁶ ☉ Monasterium sancti Silvestri de Yscleto¹⁵⁷ ordinis sancte Clare debet annuatim unam libram cere.^v

☉ In Eomanula¹⁵⁸

[71.] ☉ In episcopatu Adriensi.¹⁵⁹ ☉ Monasterium de Vangaditia¹⁶⁰ debet III^{or} solidos Venetorum grossorum.

[72.] ☉ Ecclesia¹⁶¹ sancti Michaelis¹⁶² cum hospitali et ecclesijs et omnibus suis pertinentijs iuxta Padum in loco, qui dicitur Reverescriniolo, debet annuatim III^{or} Bisansios auri.

[73.] ☉ In¹⁶³ episcopatu Faventino.¹⁶⁴ ☉ Plebes sancti Savini¹⁶⁵ in Stauliniano de III^{or} villis Vulesana, Variana, Mauriana et Graniana debent annuatim III^{or} solidos Lucenses.

v) *Nachtrag von einer ungelenken späteren Hand:* ☉ Monasterium sancte Marie de carita positum in Esculo debet unam libram c[roci] in festo sancti Martini.

¹⁵³ *Es handelt sich um das Kloster S. Pietro auf dem Monte San Pietro bei Osimo, vgl. It. Pont. 4, S. 209f. Zu näheren Informationen vgl. Reg. Hon. III., Nr. 1952; Pottbast 6017; Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74.*

¹⁵⁴ *Bistum Rimini.*

¹⁵⁵ *Der Ort heißt heute Montescudo. Die dort gelegene Kirche S. Pauli de Monte Scutulo hatte laut Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 155 u. Bd. 1, S. 87, zwei solidi Lucenses an die Päpste abzuführen. Die Kirche S. Angelo ist hingegen nicht mehr nachzuweisen.*

¹⁵⁶ *Bistum Urbino.*

¹⁵⁷ *Das monasterium S. Silvestri de Iscleto heißt heute Secchieto und ist neben dem fluvius Metaurus gelegen, unweit von Fermigano. Das Kloster kam unter Urban III. in den Papstschutz, vgl. It. Pont. 4, S. 219 Nr. *1.*

¹⁵⁸ *Gemeint ist die Emilia.*

¹⁵⁹ *Bistum Adria.*

¹⁶⁰ *Es handelt sich um das Kloster S. Maria de Vangaditia in Badia Polesine, vgl. It. Pont. 5, S. 193. Das Kloster wurde mehrfach unter den Papstschutz gestellt, so bereits unter Silvester II., vgl. It. Pont. 5, S. 195 Nr. *1, zuletzt innerhalb des von der It. Pont. erfassten Zeitraums von Cölestin III. am 26. Juni 1196, It. Pont. 5, S. 196 Nr. 7.*

¹⁶¹ *Ecclesia – auri: Älteres Verzeichnis, Nr. 32.*

¹⁶² *Zu S. Michele de Revere Scriniole siehe älteres Verzeichnis, Anm. 40.*

¹⁶³ *In – Lucenses: Älteres Verzeichnis, Nr. 53.*

¹⁶⁴ *Bistum Faenza.*

¹⁶⁵ *Es könnte sich um Pieven des Klosters S. Savini im Bistum Piacenza handeln, zu diesem vgl. It. Pont. 5, S. 499–504. Diese müssen als dem Kloster unterstellt nicht im selben Bistum wie das Kloster gelegen sein.*

[74.] ☉ In episcopatu Parmensi.¹⁶⁶ ☉ Ecclesia¹⁶⁷ sancte Brigide de civitate Parmie debet annuatim XIJ Mediolanenses.^w

☉ In Lombardia

[75.] ☉ In archiepiscopatu Mediolanensi.¹⁶⁸ ☉ Ecclesia¹⁶⁹ sancti Bartholomei in castello, quod dicitur Carpello, debet annuatim IJ Mediolanenses veteres et unam candelam.

[76.] ☉ Populus¹⁷⁰ ecclesie sancti Petri et sancti Donati in loco, qui vocatur Zagonago, debet annuatim pro fictu [sic] XIJ medios tertiolos.

[77.] ☉ Ecclesia sancte Marie de Bassilimo, quod est monasterium sanctimoni-
alium, debet annuatim duodecim Mediolanenses veteres.

[78.] ☉ In episcopatu Pargamensi.¹⁷¹ ☉ Ecclesia¹⁷² sancti Stephani de Pargamo debet annuatim XIJ Mediolanenses.

[79.] ☉ Ecclesia¹⁷³ sancti Michaelis Pargamensi diocese et de villa, que dicitur Mappello,¹⁷⁴ debent annuatim XVIIJ Mediolanenses.

[80.] ☉ Arnaldus quondam Adelengi de loco territorij Pergamensis dioceseos apud sanctum Michaellem de territorio legavit in ultima voluntate sua super sorte sua cuiusdam Massane, posite in fundo Vinganensi, deberentur solidi IIJ Pergamensium Imperialium annuatim super corporale beati Petri.

[81.] ☉ In¹⁷⁵ episcopatu Cremonensi.¹⁷⁶ ☉ Ecclesia sancte Marie de Aquanigra debet pro censu.^x

[82.] ☉ In eodem episcopatu tres partice [sic] terre posite in Guidilasco sive Vindeali debent annuatim duos Mediolanenses.

[83.] ☉ In¹⁷⁷ episcopatu Novariensi.¹⁷⁸ ☉ Ecclesia sancti Michaelis dioc[ese] Novarensi in loco, qui dicitur Olegio, misit per Sciorlofum solidos VJ Mediolanenses.

w) *Nachtrag von späterer mittelalterlicher Hand:* In Lombardia ecclesia sancte Marie fraternitatis h[erem]jitorum m(ai)oris rubrani firma[...] debet annuatim libram I croci. x) *Im Grundeintrag ist hier eine Lücke gelassen worden, in die der Betrag offenbar eingesetzt werden sollte.*

¹⁶⁶ *Das Bistum Parma gehört geographisch zur Lombardei.*

¹⁶⁷ Ecclesia – Mediolanenses: *Älteres Verzeichnis, Nr. 51.*

¹⁶⁸ *Erzbistum Mailand.*

¹⁶⁹ Ecclesia – candelam: *Älteres Verzeichnis, Nr. 63.*

¹⁷⁰ Populus – tertiolos: *Älteres Verzeichnis, Nr. 65.*

¹⁷¹ *Bistum Bergamo.*

¹⁷² Ecclesia – Mediolanenses: *Älteres Verzeichnis, Nr. 48.*

¹⁷³ Ecclesia – Mediolanenses: *Älteres Verzeichnis, Nr. 49.*

¹⁷⁴ *Es dürfte sich um das ca. 10 km westlich von Bergamo gelegene Mapello handeln.*

¹⁷⁵ In – Aquanigra: *Älteres Verzeichnis, Nr. 34.*

¹⁷⁶ *Bistum Cremona.*

¹⁷⁷ In – Mediolanenses: *Älteres Verzeichnis, Nr. 58.*

¹⁷⁸ *Bistum Novara.*

[84.] ☉ In episcopatu Yporiensi.¹⁷⁹ ☉ Hospitale situm iuxta ecclesiam sancti Salvatoris debet annuatim duos solidos Setusinenses veterum.

[85.] ☉ In¹⁸⁰ episcopatu Terdonensi.¹⁸¹ ☉ Ecclesia sancti Cataldi cum ponte Serravallis et omnibus pertinentijs suis locata fuit ad firmam abbati sancti Petri de Pretipiano Terdonensi dioc(ese). Et debet ipse abbas annuatim X libras Januenses. Et ante dictam firmam dicta ecclesia dabat annuatim XVJ o[...].

[86.] ☉ In episcopatu Papiensi.¹⁸² ☉ Hospitale de ponte in loco, qui dicitur Ango, prope sanctum [..]rium^y debet annuatim nomine decime X denarios.

☉ In Dalmatia supra mare¹⁸³

[87.] ☉ In¹⁸⁴ episcopatu Cumano.¹⁸⁵ ☉ Ecclesia sancti Laurentij in loco, qui dicitur Sundri de valle Sulin[a], debet annuatim duos Mediolanenses veteres.

[88.] ☉ In episcopatu eodem de¹⁸⁶ tota villa, que dicitur Brenta, debet habere basilica annuatim XIJ tertiolos.

[89.] In^z episcopatu Cumano in loco, qui vocatur Roncalia, [...] Basilica tres [...] terre de quibus debet [...] annuatim XIJ denarios Papienses.^z

[90.] ☉ In episcopatu Tridentino.¹⁸⁷ ☉ Ecclesia¹⁸⁸ sancti Stephani, Laurentij et Christoferi in loco, qui dicitur in Garda de Ve[czo]ga debet duos Mediolanenses veteres.

[91.] ☉ In episcopatu Paduanensi.¹⁸⁹ ☉ Plebes¹⁹⁰ sancti Martini de sacco dioc(ese) Paduanen(s) debent annuatim solidos XX Venetorum.

y) Darunter finden sich Ergänzungen von späterer Hand, die jedoch nicht mehr zu lesen sind. z-z) Von der Hand des Grundeintrages mit einem + als Platzhalter kleiner und nachträglich zwischen dem Abschnitt In Dalmatia supra mare und In Aquitania nachgetragen.

¹⁷⁹ Bistum Ivrea.

¹⁸⁰ In – Cataldi: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 33.

¹⁸¹ Bistum Tortona.

¹⁸² Bistum Pavia.

¹⁸³ Der Name ist für den heutigen Leser irreführend. Die Dalmatia supra mare liegt nördlich der Region um Ravenna und südlich der Alemannia, westlich reicht sie teilweise bis an Mailand heran und östlich bis weit über Aquileia und Grado hinaus, vgl. die Karte bei Schmidt, Kirche, S. 236; ders., *Raumkonzepte*, S. 102.

¹⁸⁴ In – veteres: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 60.

¹⁸⁵ Bistum Como.

¹⁸⁶ De – tertiolos: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 62.

¹⁸⁷ Bistum Trient.

¹⁸⁸ Ecclesia – veteres: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 64.

¹⁸⁹ Bistum Padua.

¹⁹⁰ Plebes – Venetorum: *Älteres Verzeichnis*, Nr. 50.

⊙ In Aqui[tania]

[92.] ⊙ In episcopatu Pictavensi.¹⁹¹ ⊙ Ecclesia sive monasterium sancte Marie fomis ebraldi, quod est M[...], debet pro censu.^a

A^b ⊙ In Alamania^c

[93.] ⊙ In episcopatu Pataviensi,¹⁹² qui est suffraganeus ecclesie Salsburgensis,¹⁹³ villa sancti Fl[oriani]¹⁹⁴ cum ecclesia et hospitali debet annuatim unum bisantium auri.^d

⊙ In Marsia

[94.] ⊙ In¹⁹⁵ episcopatu Fu[nco]nensi.¹⁹⁶ ⊙ Ecclesia Bombriacensis scilicet^e monasterium sancte Marie quod subest inmedia[te] Basilice, per quam confirmatur abbas; a conventu monachorum canonice electus debet annuatim pro [censu] X solidos provesinos.^f

[95.] ⊙ In¹⁹⁷ episcopatu Aquilan(ensi).¹⁹⁸ ⊙ Ecclesia sancte Marie de Serra de locali Barisani debet pro censu unam libram cere.

a) Die genaue Summe oder Währung wurde nicht eingetragen. b) Der Buchstabe A wurde in der Mitte der Spalte in Kapitalis wesentlich größer und dicker eingetragen. c) Rechts von dieser Rubrik wurde eine Zeile darüber in kleiner Schrift eingetragen: In Alamania. d) Auf derselben Höhe, aber am rechten Rand wurde von anderer Hand geschrieben: in Marsia. e) Emendiert aus silicet. f) Der Eintrag X solidos Provesinos wurde von späterer Hand durchgestrichen und durch den darüber geschriebenen Eintrag ducati auri I. ersetzt.

¹⁹¹ Bistum Poitiers.

¹⁹² Bistum Passau.

¹⁹³ Erzbistum Salzburg.

¹⁹⁴ Vermutlich handelt es sich um das Stift St. Florian bei Linz, eine Neugründung Altmanns von Passau. Der Name sancti Floriani ist aus einem leider nicht datierten, aber wohl in das ausgehende 13. Jahrhundert zu setzenden Zusatz zum älteren Verzeichnis in ACSP Codex C 107 auf fol. 249v zu rekonstruieren, der die Zinsleistung von St. Florian bezeugt: In episcopatu Pactaviensi in ducatu Bavarie villa sancti Floriani cum ecclesia et hospitali, que fuit concessa adiutam suam Rodigero Theateno pens. I bisantium. Die als Fälschung um 1220 eingestufte Gründungsurkunde gibt an: quod ecclesiam beati Floriani martyris christi [...] fundatam et in defensionem sancte Romane ecclesie ad annualem censum unius aurei traditam, vgl. *Urkundenbuch des Landes ob der Enns*, Bd. 2, S. 95–99 Nr. 75, hier S. 95, zur Sache *Germ. Pont.* 1, S. 215f. Ein Hospital hatte die Kirche bereits 1159 durch Bischof Konrad von Passau erhalten, vgl. *Urkundenbuch des Landes ob der Enns*, Bd. 2, S. 298 Nr. 201. Die Abgaben an das Peterskapitel sind noch nicht in das ältere Verzeichnis aufgenommen.

¹⁹⁵ In – Bombriacensis: Älteres Verzeichnis, Nr. 43.

¹⁹⁶ Bistum L'Aquila, siehe auch Anm. 198.

¹⁹⁷ In – cere: Älteres Verzeichnis, Nachtrag in Anm. o.

¹⁹⁸ Bistum L'Aquila. Es ist die einzige Stelle im gesamten Dokument, in der zwei unterschiedliche Bezeichnungen für ein und denselben Ort gebraucht werden.

- [96.] C In episcopatu Marsicano.¹⁹⁹ C Ecclesia²⁰⁰ sancte Marie de Patinano prope castrum Cellani debet annuatim quadraginta tincas.
- [97.] C Item ecclesia²⁰¹ sancti Bartholomei de A[natella] cum hospitali ibidem cum omnibus pertinentijs suis debet annuatim sex denarios Papienses.
- [98.] C Item ecclesia sancte Marie de ponte Celani debet solidos V provesinos.
- [99.] C Item C Ecclesia sancte Marie [...] debet annuatim.^g
- [100.] C In²⁰² episcopatu Waluensi²⁰³ monasterium sancti [Johannis in Orpheccle] debet annuatim sex paria persicorum.^h
- [101.] C Item in eodem episcopatu. C Ecclesia²⁰⁴ sancte Marie et sancti Spiritus in comitatu Albe in loco, qui dicitur Canale, debet pro censu unam libram cere.
- [102.] C In eod[em episcopat]u. C Ecclesia sancti Benedicti in Perilli²⁰⁵ debet pro censu solidos XX provesinos.
- [103.] C Ecclesia sancti Nicolai sive hospitale de pe[...]iacono debet pro censu unam libram cere.
- [104.] C In eodem episcopatu. C Ecclesia sancte Marie de valle Salvan[...] in territorio Buss[...] debet pro censu [...].
- [105.] C Ecclesia sive hospitaleⁱ de Offen.²⁰⁶ debet annuatim unam libram cere.
- [106.] C In eodem [episcopatu. C Ecclesia] sancti Johannis de Offecze in territorio Castri Leporanite debet annuatim solidos III^{or} provesinos.

g) Von späterer Hand wurde in die freigelassene Lücke eingetragen: dicte Basilice III^{or} libras provesinas. h) Emendiert aus persicorum. Über der Zeile wurde von späterer Hand geschrieben: [...] sancti [...]efa[...] de pa[...]o area debe[t] annuatim XXX denarij. i) Über der Zeile von späterer Hand nachgetragen: Sancti Antonii.

¹⁹⁹ Bistum Marsi.

²⁰⁰ Ecclesia – Cellani: Älteres Verzeichnis, Nr. 38.

²⁰¹ Ecclesia – Papienses: Älteres Verzeichnis, Nr. 39.

²⁰² In – persicorum: Älteres Verzeichnis, Nr. 40 und der Nachtrag in Anm. m.

²⁰³ Bistum Sulmona.

²⁰⁴ Ecclesia – Canale: Älteres Verzeichnis, Nr. 44.

²⁰⁵ Die Kirche sancti Benedicti in Perillis wurde am 21. November 1188 von Clemens III. in den Papstschutz aufgenommen, vgl. *It. Pont.* 4, S. 259 Nr. 1, ed. *Papsturkunden in Italien*, Bd. 1, S. 331 Nr. 18.

²⁰⁶ Die Auflösung der Abkürzung ist unklar.

- [107.] ☉ In²⁰⁷ episcopatu P[en]nensi et Adriensi.²⁰⁸ ☉ Ecclesia sancti Laurentij de Pretonico cum hospitali debet annuatim quinq[ue]²⁰⁹ tarenos auri.
- [108.] ☉ Ecclesia sancti Sebastiani apud Catheymanum debet annuatim unam libram cere.
- [109.] ☉ Ecclesia sancti Salvatoris de Tufo debet annuatim duas libras cere.^j
- [110.] ☉ In episcopatu Theatinensi.²¹⁰ ☉ Ecclesia sancti Johannis de Marano^k debet pro censu sex denarios provesinos.
- [111.] ☉ Ecclesia sancte Marie [...]mente in territorio c[...] iuxta Maiellam debet annuatim unam libram cere.
- [112.] ☉ Ecclesia²¹¹ sancti Petri in Tr[oi]ge debet annuatim sex denarios Papienses.
- [113.] ☉ Ecclesia sive hospitale sancti Hereni de Ca[...] annuatim unam libram cere.
- [114.] ☉ Ecclesia sancte Marie de Fage[a]s debet unum tarenum auri.
- [115.] ☉ Ecclesia^l sancti Nicholai de Ce[...] debet duas libras cere.
- [116.] ☉ Ecclesia sancte Marie de Buccanico debet annuatim [...].
- [117.] ☉ Monasterium Ang[...] debet unam libram provesinorum et prior confirmatur per capitulum [...]m[...] de Magella [...]m abbas confirmatur per capitulum.
- [118.] ☉ Ecclesia [...]n.^l

j) *Über der Zeile wurde von späterer Hand vermerkt: Item ecclesia sancti Petri de Bassanello debet annuatim [...].* k) *Über der Zeile wurde von späterer Hand vermerkt: de Tocco.* l-l) *Die Textpassage wurde mit einem Verweiszeichen eingeleitet und befindet sich im Original unter dem Abschnitt In terra laboris von derselben Hand wie das gesamte Verzeichnis. Sie wurde in der Edition direkt an der Stelle nach dem Platzhalter eingefügt.* m) *Eine halbe Zeile ist nicht mehr zu lesen.* n) *Die restliche Zeile ist nicht mehr zu lesen.*

²⁰⁷ In – hospitali: *Älteres Verzeichnis, Nr. 42.*

²⁰⁸ *Am 15. März 1252 wurden die Bistümer Penne und Atri durch Innozenz IV. vereinigt, Potthast 14532, ed. Bullarium Romanum, ed. Tomassetti, Bd. 3, S. 547–549 Nr. 24. Die im Verzeichnis aufgelisteten Objekte haben keine Entsprechung in dem wohl 1283 entstandenen Rotulus des Bischofs Walter von Penne, der die Kirchen und Hospitäler auflistet, die dem Bischof direkt unterstellt waren. Für diese freundliche Auskunft danke ich Tonia di Crescenzo, vgl. auch di Crescenzo, Patrimonio, S. 41 Anm. 1 sowie S. 58–70. Sie bereitet eine Edition des Rotulus vor.*

²⁰⁹ *Quinque – auri: Älteres Verzeichnis, Nachtrag in Anm. n.*

²¹⁰ *Bistum Chieti.*

²¹¹ *Ecclesia – Papienses: Älteres Verzeichnis, Nr. 41.*

Ⓒ In terra laboris²¹²

[119.] Ⓒ In episopatu Bi[vin]en(si).²¹³ Ⓒ Ecclesia sancti Petri debet I° manc[usum]
[...].^p

[120.] Ⓒ In Avellino²¹⁴ h[...] Basilica quasdam terras fuerunt partis domini Jo²¹⁵
pag[...] Judice pro[...] ipse et successores sui debent annuatim quartam unciam
auri.

[121.] Ⓒ In archiepiscopatu Sal[ernitano]. Ⓒ Ecclesia sancte S[...] cum hospitali
prope Salernum ad octo m[...] debet an[nuatim].

o) Wurde von späterer Hand eingetragen.

p) Drei Worte sind nicht mehr zu lesen.

²¹² Die Terra di Lavoro ist ein Teil Kampaniens.

²¹³ Bistum Bovino.

²¹⁴ Bistum Avellino.

²¹⁵ Mit o über dem o. Vielleicht ist damit der Bischof Johannes von Avellino gemeint, der in einem Privileg Cölestins III. vom 4. November 1197 erwähnt wird, vgl. *It. Pont.* 9, S. 131 Nr. 3. Die Bestätigung des Privilegs durch Innozenz III. erfolgte am 9. August 1209, *Pothast* 3789.

2. Biogramme der Kanoniker von St. Peter

In den folgenden Biogrammen werden die Quellenbelege für die einzelnen Peterskanoniker zusammengestellt. Dabei handelt es sich nicht um Vollständigkeit beanspruchende biographische Skizzen, sondern um ein Grundgerüst, das in einigen Fällen sicherlich durch die weitere Forschung wird ergänzt werden können. Die Biogramme fallen in ihrer Dichte sehr unterschiedlich aus. Zumal für das 11. Jahrhundert ist meist nicht mehr als eine einmalige Erwähnung zu vermerken. Doch auch im 13. Jahrhundert lassen sich solche Fälle noch finden. Aufgrund der Lückenhaftigkeit der Zusammenstellung bei Montel, Chanoinnes, wurden hier alle auffindbaren Kanoniker bis 1304 zusammengestellt; in dem Bereich, der von Montel abgedeckt wird (1277–1376), wurden abgesehen von den Eintragungen in den *Liber Anniversariorum* in der Regel nur noch Ergänzungen zu den bei Montel gebotenen Quellenstellen geboten. Im Falle von sehr gut aufgearbeiteten Personen wie etwa Lothar von Segni (Innozenz III.) und Benedetto Caetani (Bonifaz VIII.) – um die beiden bekanntesten Persönlichkeiten zu nennen – wurde in den Biogrammen auf eine breite Aufarbeitung verzichtet. Für die weniger bekannten Mitglieder des Kapitels bieten die Biogramme jedoch auch Informationen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kapitel stehen. Mansionare und Oblaten sind nicht als Mitglieder des Kapitels zu zählen und wurden unter c) und d) gesondert verzeichnet.

a) Die Kanoniker und Benefiziaten des Peterskapitels

Die Kanoniker und Benefiziaten werden im Folgenden in der chronologischen Reihenfolge ihrer ersten Erwähnung als Mitglieder des Kapitels geboten, zur alphabetischen Erschließung siehe die Liste auf S. 488–491. Am Ende (nach Nr. 218) finden sich die chronologisch nicht eindeutig einzuordnenden Kanoniker, die aber sicherlich noch während des Untersuchungszeitraums ein Kanonikat an der Peterskirche erlangten.

1. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt am 20. Mai 999.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

20. Mai 999: Erwähnt in einer Urkunde als *atque Benedicto ... religiosus presbyteri de suprascripto venerabili monasterio* [i. e. S. Stefano maggiore], Schiapparelli, Carte, S. 446 Nr. 6.

2. Iohannes

Eckdaten: Erwähnt am 20. Mai 999.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

20. Mai 999: Erwähnt in einer Urkunde als *Johannes ... religiosus presbiteri de suprascripto venerabili monasterio* [i. e. S. Stefano maggiore], Schiaparelli, Carte, S. 446 Nr. 6.

3. Stephanus

Eckdaten: Erwähnt am 20. Mai 999.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Stefano maggiore.

20. Mai 999: Erwähnt in einer Urkunde als *Stephanus religiosus archipresbitero de venerabili monasterio Sancti Christi protomartiris Stephani qui appellatur maiore*, Schiaparelli, Carte, S. 446 Nr. 6.

4. Johannes Corbus

Eckdaten: Anfang des 11. Jahrhunderts.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Diakon.

Johannes Corbus war Kopist am Peterskapitel. Er war vermutlich Mönch am Kloster S. Martino, so Jounel, Culte, S. 34. Johannes Corbus bezeichnet sich in der zu Beginn des 11. Jahrhunderts entstandenen Handschrift ACSP F 12, fol. 209v, als Diakon und Mönch: *Johannes, qui dicitur Corbus et indignus diaconus et monachus*. Zur Handschrift vgl. auch Ebner, Quellen, S. 185; Salmon, Manuscripts 2, S. 4f. Nr. 4.

5. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt am 18. April 1004.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Stefano (maggiore oder minore).

18. April 1004: Erwähnt in einer Urkunde als *Benedictus archipresbiter de venerabili monasterio Stephani*, Schiaparelli, Carte, S. 449 Nr. 7.

6. Franco

Eckdaten: Erwähnt am 18. April 1004.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Martino.

18. April 1004: Erwähnt in einer Urkunde als *Franco archipresbiter de venerabili monasterio Sancti Martini*, Schiaparelli, Carte, S. 449 Nr. 7.

7. Johannes

Eckdaten: Erwähnt am 18. April 1004.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Stefano maggiore.

18. April 1004: Schenkt den vier Basilikalklöstern SS. Giovanni e Paolo, S. Stefano maggiore, S. Martino und S. Stefano minore von St. Peter einen Weingarten im Territorium von Silva Candida bzw. Galeria an einem Ort, der *Murcapullo* genannt wird, und nennt sich dabei selbst *me Iohannes presbiter de Sancto Stefano maiore*, Schiaparelli, Carte, S. 449 Nr. 7. Mit dieser Bezeichnung unterschreibt er auch das Instrument, ebd., S. 450.

8. Petrus

Eckdaten: Erwähnt am 18. April 1004.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an SS. Giovanni e Paolo.

18. April 1004: Erwähnt in einer Urkunde als *Petrus archipresbiter de venerabili monasterio Sanctorum Ioannis et Pauli*, Schiaparelli, Carte, S. 449 Nr. 7.

9. Petrus (Sellaro)

Eckdaten: Erwähnt am 18. April 1004.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter von S. Stefano minore.

18. April 1004: Erwähnt in einer Urkunde als *Petrus archipresbiter qui vocatur Sellaro de venerabili monasterio Sancti Stephani qui appellatur minore*, Schiaparelli, Carte, S. 449 Nr. 7.

10. Stephanus

Eckdaten: 23. Oktober 1027 – 14. April 1037.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Stefano maggiore.

23. Oktober 1027: Erwähnt in einer Urkunde als *domino Stephanus religiosus [sic] archipresbitero venerabilis monasterii Sancti Christi protomartiris Stephani qui appellatur maiore a Sancto Petro apostolo*, Schiaparelli, Carte, S. 454 Nr. 9. **14. April 1037:** Erwähnt in einer Urkunde als *domino Stephanus [sic] archipresbitero de venerabili monasterio Sancti Christi protomartiris Stephani qui appellatur maiore post abside beati Petri apostoli*, Schiaparelli, Carte, S. 458 Nr. 11.

11. Johannes

Eckdaten: Erwähnt am 14. April 1037.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Stefano maggiore.

14. April 1037: Johannes ist zu diesem Zeitpunkt offenbar nach dem Weihe-

alter der zweitälteste Presbyter am Peterskapitel, da er in einer Urkunde *Johannes secundus ... religiosus presbiter* von S. Stefano maggiore genannt wird, Schiaparelli, Carte, S. 458 Nr. 11; zu dieser Form der Hierarchisierung vgl. Sägmüller, Entwicklung, S. 8. Vielleicht ist er mit dem am 18. April 1004 erwähnten Johannes (siehe Nr. 7) identisch.

12. Petrus

Eckdaten: Erwähnt am 14. April 1037.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Stefano maggiore.

14. April 1037: Erwähnt in einer Urkunde als *Petrus tertius ... religiosus presbiter*, wohl von S. Stefano maggiore, Schiaparelli, Carte, S. 458 Nr. 11. Es handelt sich offenbar nach dem Weihealter um den drittältesten Presbyter an S. Stefano maggiore, vgl. dazu Sägmüller, Entwicklung, S. 8.

13. Johannes

Eckdaten: Erwähnt im Juni 1041.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an SS. Giovanni e Paolo.

Juni 1041: Erwähnt in einem Kaufvertrag als *Johannem presbiterum venerabilis monasterii Sanctorum Iohannis et Pauli*, Schiaparelli, Carte, S. 460 Nr. 12.

14. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt im März 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

März 1043: Erwähnt in einer Urkunde als ... *Benedicto tertio religiosus presbiteris*, wohl S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 462 Nr. 13. Es handelt sich offenbar um den zu diesem Zeitpunkt vom Weihealter drittältesten Presbyter an S. Martino, vgl. dazu Sägmüller, Entwicklung, S. 8.

15. Benedictus (cata Galla)

Eckdaten: März 1043 – (1. September 1073 – 30. Juni 1074).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino (1043); Archipresbyter an S. Stefano maggiore (1073/74).

März 1043: Erwähnt in einer Urkunde als *Benedicto qui vocatur Galla ... religiosus presbiteris*, wohl von S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 462 Nr. 13. **(1. September 1073 – 30. Juni 1074):** Verkauft Besitzungen mit Zustimmung des Kapitels: *nos Benedictus religioso archipresbitero de venerabili monasterio Sancto Stefano maiore qui appellatur cata [sic] Galla*, Schiaparelli, Carte,

S. 491 Nr. 26. Eine ähnliche Namensgebung wie bei Benedictus existiert auch für die Kirche S. Andrea cata Barbara Patricia, Huelsen, Chiese, S. 179–181 Nr. 32. Dort scheint *cata* eine verderbte Form von *vocata* zu sein.

16. Crescentius

Eckdaten: März 1043 – 6. Juni 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Martino.

März 1043: Erwähnt in einer Urkunde als *domnus Crescentius [sic] Domini gratia religioso archipresbitero de venerabili monasterio Sancti Christi confessoris Martini, qui ponitur post absidas Beati Petri apostoli*, Schiaparelli, Carte, S. 462 Nr. 13. **6. Juni 1043:** Unterschreibt eine Urkunde als *Crescentius archipresbiter Sancti Martini a Sancto Petro*, Schiaparelli, Carte, S. 465 Nr. 14.

17. Johannes

Eckdaten: Erwähnt im März 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

März 1043: Erwähnt in einer Urkunde als *Johannes secundus presbiter*, wohl von S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 462 Nr. 13. Es handelt sich offenbar um den zu diesem Zeitpunkt zweitältesten Presbyter an S. Martino, vgl. dazu auch Sägmüller, Entwicklung, S. 8.

18. Benedictus

Eckdaten: Unterschrift am 6. Juni 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

6. Juni 1043: Unterschreibt eine Urkunde mit *Benedictus presbiter secundus*, wohl von S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 465 Nr. 14. Dabei dürfte es sich um den zweitältesten Presbyter von S. Martino handeln, vgl. Sägmüller, Entwicklung, S. 8.

19. Crescentius de Sassa

Eckdaten: Erwähnt am 6. Juni 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

6. Juni 1043: Verkauft dem Priester Benedikt einen Weinberg, *Crescentium religiosum presbiterum venerabilis monasterii Sancti Martini qui vocatur de Sassa*, Schiaparelli, Carte, S. 464 Nr. 14.

20. Petrus

Eckdaten: Unterschrift am 6. Juni 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

6. Juni 1043: Unterschreibt eine Urkunde mit *Petrus presbiter*, wohl von S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 465 Nr. 14. Eventuell ist er identisch mit dem 1053 erwähnten Petrus (siehe Nr. 23).

21. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt (Januar – September) 1053.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Martino.

(Januar – September) 1053: Erwähnt in einer Urkunde als *Benedicto religioso archipresbitero venerabilis monasterii Sancti Martini ... ecclesiam Sancti Petri apostoli*, Schiaparelli, Carte, S. 466 Nr. 15.

22. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt (Januar – September) 1053.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

(Januar – September) 1053: Erwähnt in einer Urkunde als *Benedicto presbitero ... predicti monasterii*, i. e. von S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 366 Nr. 15.

23. Petrus

Eckdaten: Erwähnt (Januar – September) 1053.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Martino.

(Januar – September) 1053: Erwähnt in einer Urkunde als *Petro religioso presbitero ... predicti monasterii*, i. e. von S. Martino, Schiaparelli, Carte, S. 466 Nr. 15. Dieser Petrus könnte identisch sein mit dem gleichnamigen Presbyter von S. Martino, der am 6. Juni 1043 nachzuweisen ist (siehe Nr. 20).

24. Johannes

Eckdaten: 21. März 1053 – 1. April 1053.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter von S. Martino.

21. März 1053: Empfänger einer Urkunde Leos IX.: *Johanni archipresbitero venerabilis ecclesie Beati Petri apostoli et eiusdem canonicis in monasterio Sancti Martini*, Schiaparelli, Carte, S. 468 Nr. 16; identische Formulierung in einer Urkunde vom **24. März 1053**, ebd., S. 474 Nr. 17. Die Präzisierung *sancti Mar-*

tini fehlt in der Urkunde vom **1. April 1053**, ebd., S. 478 Nr. 18. Sie richtet sich an: *Johanni archipresbitero ecclesie Beati Petri et eiusdem ecclesie servitoribus in perpetuam*. ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 12r, sieht in Johannes den ersten Archipresbyter des Gesamtkapitels, doch ist er lediglich Archipresbyter der Kanonikergemeinschaft von S. Martino. Eine Identität mit dem Kardinalpresbyter Johannes von S. Lorenzo in Damaso, der sich allein im April 1044 in It. Pont. 7/1, S. 30 Nr. 57 nachweisen lässt, ist fraglich, Hüls, Kardinäle, S. 178 Nr. 1. Ebenso eine Identifizierung mit dem Kardinalpresbyter Johannes von S. Marco, der allein durch seine Unterschrift unter das Papstwahldekret von 1059 belegt ist, Jasper, Papstwahldekret, S. 110 Z. 187 mit Anm. 56. Bei Ciaconius/Oldolinus, Vitae, Sp. 801, findet sich der Hinweis, dass Leo IX. einen Kardinalpresbyter zum Archipresbyter von St. Peter erhoben habe, was jedoch keine Glaubwürdigkeit verdient; es ist wohl eher eine Fehlinterpretation von Schiaparelli, Carte, S. 478 Nr. 18, siehe dazu oben S. 44f.

25. Adelbertus

Eckdaten: Erwähnt am 8. Mai 1058.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter von S. Stefano minore.

8. Mai 1058: Empfängt eine Urkunde Benedikts X.: *Adelberto archipresbitero Sancti Stephani ...*, wohl S. Stefano minore, Schiaparelli, Carte, S. 483 Nr. 21.

26. P.

Eckdaten: Erwähnt am 8. Mai 1058.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

8. Mai 1058: Genannt in einer Urkunde Benedikts X., die sich an den Archipresbyter Adelbert von S. Stefano minore richtet sowie an die beiden Kanoniker *R.* und *P.*, die zur Gemeinschaft von S. Stefano minore gehören, Schiaparelli, Carte, S. 483 Nr. 21. Es handelt sich aufgrund der Zugehörigkeit zu S. Stefano minore nicht um einen der bereits erwähnten Kanoniker mit dem Namen Petrus (siehe Nr. 21 u. 24).

27. R.

Eckdaten: Erwähnt am 8. Mai 1058.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

8. Mai 1058: Genannt in einer Urkunde Benedikts X., die sich an den Archipresbyter Adelbert von S. Stefano minore richtet sowie an die beiden Kanoniker *R.*

und P., die zur Gemeinschaft von S. Stefano minore gehören, Schiaparelli, Carte, S. 483 Nr. 21.

28. Cerinus

Eckdaten: Erwähnt am 7. Juni 1066.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Stefano maggiore.

7. Juli 1066: Erhält ein Grundstück von Benone, genannt de Atria: *Cerino presbitero monasterii Sancti Stephani minoris*, Schiaparelli, Carte, S. 487 Nr. 24. Vermutlich ist der Peterskanoniker Cerinus identisch mit dem Cerinus, der im April 1047 in einem Instrument als Zeuge erscheint, Carte, ed. Fedele, S. 145 Nr. 51. Die Gleichsetzung erscheint deshalb nicht zu spekulativ, da der Name in Rom äußerst selten ist und sich im 11. Jahrhundert allein diese beiden Belege für den Namen anführen lassen, Savio, Monumenta Onomastica, Bd. 2, S. 57 Nr. 30362 u. 30363.

29. Farolfus

Eckdaten: Erwähnt am 19. Juni 1073.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter an S. Stefano.

19. Juni 1073: Erhält ein Haus und Grundstück in *Castaelione: domno Farolfo religioso presbitero de venerabili monasterio Sancto Stephano*, Schiaparelli, Carte, S. 489 Nr. 25.

30. Belizo (?)

Eckdaten: Erwähnt am 28. April 1083 (1084).

Familie: de Belizzo (?).

Funktion im Kapitel: Presbyter.

28. April 1083 (1084): Wird in einer Urkunde des Kardinals Bonussenior erwähnt. Es ist fraglich, ob er mit zum Kapitel von St. Peter gehört, in der Urkunde heißt er: *consentiente michi* [Bonussenior] ... *et presbiter Belizo*, Schiaparelli, Carte, S. 493 Nr. 27.

31. Johannes de li Fusci (?)

Eckdaten: Erwähnt am 28. April 1083 (1084).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

28. April 1083 (1084): Wird in einer Urkunde des Kardinals Bonussenior erwähnt. Es ist fraglich, ob er mit zum Kapitel von St. Peter gehört, in der Urkunde heißt er: *consentiente michi* [Bonussenior] *Johannes presbiter de li Fusci*, Schiaparelli, Carte, S. 493 Nr. 27.

32. Teuzo (?)

Eckdaten: Erwähnt am 28. April 1083 (1084)

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Diakon.

28. April 1083 (1084): Wird in einer Urkunde des Kardinals Bonussenior erwähnt. Es ist fraglich, ob er mit zum Kapitel von St. Peter gehört, in der Urkunde heißt er: *consentiente michi* [Bonussenior] ... *et Teuzo diacono*, Schiaparelli, Carte, S. 493 Nr. 27.

33. Petrus

Eckdaten: Erwähnt im November 1088.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Archipresbyter an S. Stefano maggiore.

November 1088: Empfänger der Urkunde ist: *Petro archypresbitero ... de venerabilis ecclesiam [sic] Sancti Stephani maiori*, Schiaparelli, Carte, S. 494 Nr. 28.

34. Azzo

Eckdaten: Erwähnt am 23. Mai 1103.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Rektor der vier Basilikalklöster.

23. Mai 1103: Wird in einer Urkunde genannt als *Ego quidem presbiter Azzo rector ecclesie Sancti Petri et de quattuor monasteriorum*, Schiaparelli, Carte, S. 273 Nr. 31; der zusätzliche Nachweis von 1104, der ebd., S. 274f. Nr. 32, wörtlich aus ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 22v, abgedruckt ist, ist fraglich. Grimaldi scheint sich mit seinen Ausführungen zu dem einzig bekannten Dokument, das Azzo nennt und das er auf 1104 datiert, vielmehr auf das Instrument vom 23. Mai 1103 zu beziehen, so dass Schiaparelli, Carte, S. 274f. Nr. 32, kein eigenständiger Quellenwert zukommt.

35. Johannes

Eckdaten: Erwähnt am 23. Mai 1103.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

23. Mai 1103: Erwähnt in einer Urkunde mit dem Rektor Azzo: *per consensum ceterorum presbiterorum, clericorum eiusdem scilicet ... Iohannes presbitero*, Schiaparelli, Carte, S. 273 Nr. 31.

36. Leo

Eckdaten: Erwähnt am 23. Mai 1103.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

23. Mai 1103: Erwähnt in einer Urkunde mit dem Rektor Azzo: *per consensum ceterorum presbiterorum, clericorum eiusdem scilicet ... Leo ... presbitero*, Schiaparelli, Carte, S. 273 Nr. 31.

37. Paulus

Eckdaten: Erwähnt am 23. Mai 1103.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

23. Mai 1103: Erwähnt in einer Urkunde mit dem Rektor Azzo: *per consensum ceterorum presbiterorum, clericorum eiusdem scilicet Paulo ... presbitero*, Schiaparelli, Carte, S. 273 Nr. 31.

38. Theodor de Belizzo

Eckdaten: Vermutlich vor dem 23. Mai 1103 gestorben.

Familie: de Belizzo (?).

Funktion im Kapitel: Diakon an S. Stefano maggiore.

23. Mai 1103: Der Rektor Azzo überträgt an den Bruder des Theodor, Guido de Belizzo, ein Gut, *que fuit de Theodoro diacono de ecclesia Sancti Stefani maiori fratri tuo*, Schiaparelli, Carte, S. 274 Nr. 31. Daraus ist zu schließen, dass Theodor zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war.

Zum Bruder, Guido de Belizzo, vgl. Savio, Monumenta, Bd. 2, Nr. 053351; die Familie ist im 11. Jahrhundert nachweisbar, ebd., Nr. 052843.

39. Benedictus

Eckdaten: Ca. 1140.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

Benedikt war Kanoniker an St. Peter und verfasste den so genannten *Liber politicus*, der wohl 1140 abgeschlossen war, ed. Fabre, Liber Politicus, S. 141: *Benedictus, beati Petri apostoli indignus canonicus et Romane ecclesie cantor*; vgl. Jounel, Culte, S. 26. Die Benedikt in der älteren Forschung zugeschriebene Verfasserschaft der *Mirabilia urbis Romae* gilt heute als unwahrscheinlich, vgl. zuletzt zusammenfassend Miedema, Mirabilia, S. 1–11.

Weitere kirchliche Ämter: Neben seinem Kanonikat an der Peterskirche war Benedictus gleichzeitig auch Kantor der römischen Kirche.

40. Cencius

Eckdaten: 28. August 1141 – 12. August 1144.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Rektor und Ökonom (1141).

28. August 1141: Erwähnt in einer Urkunde als *domni Cencii presbiteri rectoris et yconomi ipsius basilicae*, Schiaparelli, Carte, S. 282 Nr. 38. **12. August 1144:** Erwähnt als Presbyter in einer Urkunde: *Cencius et Peregrinus presbiteri et Petrus Guidonis canonici venerabilis basilice beati Petri apostoli et de quatuor monasterii*, ebd., S. 285 Nr. 40.

41. Johannes de Bulgaro

Eckdaten: 28. August 1141 – 12. August 1144.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

28. August 1141: Erwähnt in einer Urkunde als Zustimmungder für eine Güterübertragung als *Johanne de Bulgaro*, Schiaparelli, Carte, S. 282 Nr. 38. Wohl identisch mit dem am **12. August 1144** in einer Urkunde bei einer Transaktion zustimmenden Subdiakon: *consentientibus Bobone, Benedicto, Galgano, Iohanne subdiacono*, ebd., S. 285 Nr. 40. Er stammt vermutlich aus Bolgher (bei Trento).

42. Peregrinus

Eckdaten: 28. August 1141 – 12. August 1144.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

28. August 1141: Erwähnt als Güter Übertragender: *Ego quidem Peregrinus Dei gratia presbiter venerabilis basilicae Beati Petri apostoli et de quatuor monasteriis*, Schiaparelli, Carte, S. 282 Nr. 38. **12. August 1144:** Erwähnt als Presbyter in einer Urkunde: *Cencius et Peregrinus presbiteri et Petrus Guidonis canonici venerabilis basilice beati Petri apostoli et de quatuor monasterii*, ebd., S. 285 Nr. 40.

43. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt am 12. August 1144.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. August 1144: Erwähnt in einer Urkunde als Zustimmungder bei einer Transaktion: *consentientibus Bobone, Benedicto, Galgano, Iohanne subdiacono*, Schiaparelli, Carte, S. 285 Nr. 40.

44. Bobo de Rusticis

Eckdaten: 12. August 1144 – (1.–14.) August 1177, † 9./10. Oktober 1199.

Familie: Vermutlich Bobonen, Verwandter Papst Cölestins III.

Funktion im Kapitel: –.

12. August 1144: Erwähnt in einer Urkunde als Zustimmungder bei einer Trans-

aktion: *consentientibus Bobone, Benedicto, Galgano, Iohanne subdiacono*, Schiaparelli, Carte, S. 285 Nr. 40. (1.–14.) **August 1177**: Erwähnt als einer der vier Berichterstatter des Kapitels über den Frieden von Venedig, die zugleich päpstliche Kapläne sind, als *Bobo de Rusticis*, Sanutus, Vite, ed. Monticolo, S. 329.

Es könnte sich um den 1193 zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhobenen Bobo handeln, der 1199, am 9. oder 10. Oktober, gestorben ist, vgl. *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 260f. zum 10. Oktober, wo er als *frater noster* bezeichnet wird ebenso S. 289, dort jedoch zum 9. Oktober. Das Todesjahr ergibt sich aus der ersten Unterschrift seines Nachfolgers in der Kardinaldiakonie, vgl. Maleczek, Papst, S. 111. Dass zwischen dem Beleg von 1144 und seinem Tod 55 Jahre liegen, muss eine Identität nicht ausschließen, da er als Subdiakon im Jahre 1144 die unterste Weihestufe innehatte und damit noch sehr jung gewesen sein kann. Dass der Kardinaldiakon Kanoniker an St. Peter war, steht außer Frage, jedoch ist die Identifikation mit dem 1144 genannten Bobo nicht zu beweisen. Sollte er mit Bobo de Rusticis identisch sein, so wirft dies eventuell ein neues Licht auf die familiäre Herkunft des Kardinals.

Zu seiner Herkunft aus dem Geschlecht der Bobonen vgl. Tillmann, Ricerche S. 372, 381f. u. 391, sowie Maleczek, Papst, S. 111 Anm. 3. Zu dieser im 12. Jahrhundert in Rom äußerst einflussreichen Familie, aus der sich auch die Orsini entwickelten, vgl. Thumser, Rom, S. 47–51, bes. S. 48 mit Anm. 178; Carocci, Baroni, S. 387.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1177); Bobo ist ab dem 4. März 1193 als Kardinaldiakon von S. Teodoro nachzuweisen, Maleczek, Papst, S. 111. Zu ihm vgl. auch Kartusch, Kardinalskollegium, S. 105f.

45. Galganus

Eckdaten: 12. August 1144 – (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. August 1144: Erwähnt in einer Urkunde als Zustimmungser bei einer Transaktion: *consentientibus Bobone, Benedicto, Galgano, Iohanne subdiacono*, Schiaparelli, Carte, S. 285 Nr. 40. (1185–1195): Vermutlich ist der 1144 genannte Subdiakon Galganus identisch mit dem 1185–1195 genannten *dominus Galganus*. Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter, bezeugt durch den Peterskanoniker *Domnus Galganus*, ebd., S. 350 Nr. 80. Da Galganus 1144 erst den Weihegrad des Subdiakons besaß, könnte er bei seiner ersten Nennung noch sehr jung gewesen sein.

46. Petrus Christianus

Eckdaten: 5.–11. Februar 1160 – (1181–1185).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: angebl. Dekan (1160).

5.–11. Februar 1160: Berichtet von der schismatischen Wahl in Rom (9. September 1159) auf dem Konzil in Pavia, *Ottonis et Rahewini Gesta Friderici*, ed. Waitz, IV c. 76 S. 323 Z. 22–24: Hier der inserierte Brief der Kanoniker an Friedrich Barbarossa: *et ad hoc* [Bericht von der Wahl] *comprobandum duos de fratribus nostris, Petrum Christianum aecclesiae nostrae decanum et Petrum Guidonis camerarium sanctae Romanae aecclesiae subdiaconum sanctitati vestrae transmittimus*. Otto Morena vermerkt zu dem Bericht des Petrus Christianus: *Super his capitulis fuerunt testes et sub stola sacrosanctis tactis evangelii iuraverunt dominus Petrus Christianus decanus basilice beati Petri cum duobus fratribus suis et in persona sua et tocius capituli beati Petri, cuius etiam littere et plenum testimonium ibi habite sunt*, *Ottonis Morenae Historia*, ed. Güterbock, S. 101 Z. 5–10. Dieser Teil dürfte sehr zeitnah entstanden sein. In der Überarbeitung sind die beiden anderen Zeugen des Kapitels und die Einheit des Kapitels jedoch nicht mehr betont, denn dort heißt es dann: *testes ... iuraverunt dominus Petrus Christianus decanus basilice beati Petri, cuius plenum testimonium ibi receptum est*, vgl. ebd., Z. 26f. Wer der dritte bei Otto Morena erwähnte Peterskanoniker ist, ist nicht zu klären. Zum angeblichen Amt des Dekans siehe oben S. 94f. **(1181–1185):** Unter Lucius III. (1181–1185) scheint Petrus Christianus einer der Rektoren der *fraternitas Romana* gewesen zu sein. Zwar ist das Delegationsmandat an die Rektoren und deren Urteil wohl eine Fälschung, vgl. *Reg. Imp.* 4/4/4/2, Nr. †1961f.; ein Rektorat des Petrus Christianus ist dennoch gut denkbar. Als solcher ist er auch erwähnt in der Urkunde Clemens' III. vom 4. November 1188, *It. Pont.* 1, S. 92 Nr. 8, ed. Migne PL, 204, Sp. 1391–1395 Nr. 92, mit der Inserierung des angeblichen Urteils der Rektoren auf Sp. 1392f. Hier wird *P. scilicet Christianus basilice S. Petri* als einer der Rektoren erwähnt, womit sicher Petrus Christianus gemeint sein dürfte.

Weitere kirchliche Ämter: Rektor der *fraternitas Romana* (1181–1185?).

47. Petrus Guidonis

Eckdaten: Erwähnt 5.–11. Februar 1160.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Kämmerer (1160).

5.–11. Februar 1160: In den Bericht von der schismatischen Wahl in Rom (9. September 1159) auf dem Konzil in Pavia, *Ottonis et Rahewini Gesta Friderici*, ed. Waitz, IV c. 76 S. 323 Z. 22–24, ist der Brief der Peterskanoniker an Friedrich Barbarossa inseriert: *et ad hoc* [Bericht von der Wahl] *comprobandum duos de fratribus nostris, Petrum Christianum aecclesiae nostrae decanum*

et Petrum Guidonis camerarium sanctae Romanae aecclesiae subdiaconum sanctitati vestrae transmittimus.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Subdiakon/Kaplan (1160).

48. Bibianus

Eckdaten: 11. Februar 1161 – 28. Oktober 1188.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Ökonom (1161–1162), Prior (1186, 1188).

9. Februar 1161: Erwähnt in einer Schenkung des Rainerio Cacafabe, Sohn des Glorioso di Cesano und der Bona; Rainerio übergibt Güter an das Kapitel *per te domne Bibiane presbiter et ykonome eiusdem canonice*, Schiaparelli, Carte, S. 305 Nr. 51. **28. Januar 1162:** Bibianus übergibt dem Peterskapitel Güter auf bestimmte Zeit: *Ego quidem dominus Bibianus Dei gratia presbiter et ykonomus venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 307 Nr. 52.

9. August 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungender zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Bibiani presbiteri*, ebd., S. 316 Nr. 58. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungender zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... presbiteri Bibiani*, ebd., S. 317 Nr. 59. **30. Dezember 1184:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungender zu einer Besitzvergabe durch den Ökonom Petrus de Stefulo: ... *Bibianus presbiter*, ebd., S. 328 Nr. 68.

26. August 1186: Vermietet mit Zustimmung anderer Kanoniker Besitzungen: *Ego quidem presbiter Bibianus Dei gratia prior venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 337 Nr. 71. **28. Oktober 1188:** Erwähnt als Zeuge in einem Testament des Loterio zu Gunsten des Peterskapitels: *testes a me rogati subscripti sunt: presbiter Bibianus prior canonice Beati Petri*, ebd., S. 342 Nr. 74.

49. Filippus Iohannis Fatii

Eckdaten: 2. November 1166 – 8. April 1175.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

2. November 1166: Wird in einer Urkunde als zustimmender Presbyter zu Transaktionen des Ökonomen erwähnt: *consensu et voluntate omnium canonicorum fratrum meorum eiusdem canonice videlicet Stefani Moticauxva, Filippi Iohannis Fatii germani presbiteri*, Schiaparelli, Carte, S. 310 Nr. 54. **12. April 1170:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungender zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet Filippi Iohannis Fatii*, ebd., S. 311 Nr. 55. **14. Februar 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungender zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, vi-*

delicet ... Filippi Iohannis Fatii, ebd., S. 314 Nr. 57. **9. August 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Filippi Iohannis Fatii*, ebd., S. 316 Nr. 58. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... Filippi Iohannis Fatii*, ebd., S. 317 Nr. 59.

50. Stephanus Guarnimenti

Eckdaten: 2. November 1166 – (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Ökonom (1166).

2. November 1166: Der Ökonom überträgt mit Zustimmung des Kapitels Güter: *Ego quidem Stephanus Guarnimenti ykonomus venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, Schiaparelli, Carte, S. 309 Nr. 54. **14. Februar 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Stefani Guarnimenti*, ebd., S. 314 Nr. 57. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... Stefani Guarnimenti*, ebd., S. 317 Nr. 59. **(1185–1195):** Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter, bezeugt durch *Stefanus de Guarnimento*, ebd., S. 350 Nr. 80.

51. Stefanus Moticauva

Eckdaten: 2. November 1166 – (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

2. November 1166: Wird in einer Urkunde als zustimmender Presbyter zu Transaktionen des Ökonomen erwähnt: *consensu et voluntate omnium canonicorum fratrum meorum eiusdem canonice videlicet Stefani Moticauva, Filippi Iohannis Fatii presbiter*, Schiaparelli, Carte, S. 310 Nr. 54. **14. Februar 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Stefani Mozicauva*, ebd., S. 314 Nr. 57. **(1185–1195):** Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter; als einer der Zeugen ist erwähnt: *Stefanus Mordensuвам*, ebd., S. 350 Nr. 80.

52. Amfossus/Anfossus

Eckdaten: 12. April 1170 – 9. August 1174.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Anfossi*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55. **9. August 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet Anfossi*, ebd., S. 316 Nr. 58.

53. Gregorius Petri de Deolosilo/Deolosalvi

Eckdaten: 12. April 1170 – (1.–14.) August 1177

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Gregorii Petri de Deolosilo*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55. **14. Februar 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Gregorii Petri de Deolosalvi*, ebd., S. 314 Nr. 57. **(1.–14.) August 1177:** Erwähnt als einer der vier Berichterstatter des Kapitels über den Frieden von Venedig, die zugleich päpstliche Kapläne sind, als *Gregorius domini Petri de Vusalvet*, Sanutus, Vite, ed. Monticolo, S. 329. Die erste Handschrift dieses Zeugnisses stammt aus dem 15. Jahrhundert, so dass es sich sehr gut um eine Verschreibung handeln kann.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1177).

54. Hugo/Ovicio/Obicio de Torinis/Taurinis

Eckdaten: 12. April 1170 – vor 12. Januar 1191; † 9. März 1206.

Familie: wohl aus römischer Familie.

Funktion im Kapitel: Kardinalarchipresbyter (ab 12. Januar 1191, siehe S. 69f.).

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio (= Hugo): *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Ovicionis de Torinis*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55. **14. Februar 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Ovicionis de Torinis*, ebd., S. 314 Nr. 57. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... Ovicionis de Torinis*, ebd., S. 317 Nr. 59. **30. Dezember 1184:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonom Petrus de Stefulo: ... *Ovicio de Tauri-*

nis, ebd., S. 328 Nr. 68. **12. Januar 1191:** Zu diesem Zeitpunkt hat Ovicio, der Ende 1190 von Clemens III. zum Kardinalpresbyter von S. Martino erhoben worden war, sein Kanonikat offenbar aufgegeben, da er in der Eintragung in Cod. ACSP B 53 fol. 1r als *Ovicio quondam noster concanonicus cardinalis presbyter Sancti Martini* bezeichnet wird, Schiaparelli, Carte, S. 345 Nr. 78.

Weitere kirchliche Ämter: Ende 1190 wurde Ovicio (= Hugo) zum Kardinalpresbyter von S. Martino promoviert. Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 141r–142v, führt aus, dass Ovicio erst ab 1186 Kanoniker an St. Peter gewesen und bereits 1190 gestorben sei. Bereits Grimaldi identifizierte den fraglichen Ovicio nicht mit dem gleichnamigen Ökonomen (siehe Nr. 57), sondern mit Ovicio de Tauris/Taurinis. Doch bei dem zum 9. März in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *dominus Hugo S. Martini presbyter cardinalis, archipresbyter noster*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 286 Z. 15, handelt es sich um den 1206 verstorbenen Hugo von S. Martino, der mit besagtem Ovicio in Schiaparelli, Carte, S. 345 Nr. 78, gleichzusetzen ist, Maleczek, Papst, S. 107; ders., Verankerung, S. 138f. Nr. 18.

55. Iohannes Stefanus

Eckdaten: 12. April 1170 – 8. April 1175.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmender zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Iohannis Stefani*, vgl. Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmender zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Iohannis Stefani*, ebd., S. 314 Nr. 57.

8. April 1175: Genannt in einer Urkunde als Zustimmender zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... Iohannis Stefani*, ebd., S. 317 Nr. 59.

56. Nicolaus de Tullio

Eckdaten: 12. April 1170 – 12. August 1195.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmender zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Nicolai de Tulio*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55.

(1185–1195): Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter. Als Zeuge wird in der Urkunde erwähnt: *Nicolaus de Tullio*, ebd., S. 350 Nr. 80.

12. August 1195: Erwähnt in einer Schenkung von

Stefanus, Obicius und Petrus, Söhne des Johannes Jovaci, als *Nicolai de Tullio*, ebd., S. 351 Nr. 81.

57. Ovicio

Eckdaten: 12. April 1170 – 8. April 1175.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Diakon (1170–1175), Ökonom (1170, 1174–1175)

12. April 1170: *Ego Ovicio diaconus et ykonomus venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55. **14. Februar 1174:** *Ego quidam domnus Ovicio diaconus et ykonomus venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 314 Nr. 57. **9. August 1174:** *Ego quidem domnus Ovicio Dei gratia diaconus et ykonomus venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 316 Nr. 58. **8. April 1175:** *Ego quidem domnus Ovicio Dei gratia diaconus et ykonomus venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 317 Nr. 59. Der Ökonom Ovicio kann nicht mit dem gleichnamigen Ovicio de Torinis, dem späteren Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels Hugo (siehe Nr. 54) identisch sein, da beide gemeinsam in den Instrumenten vom 12. April 1170, vom 14. Februar 1174 und vom 8. April 1175 genannt werden.

58. Petrus Maliolus/Miliolus/Mallius

Eckdaten: 12. April 1170 – (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Petri Malioli*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55. **14. Februar 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Petri Milioli*, ebd., S. 314 Nr. 57. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... Petri Milioli*, ebd., S. 317 Nr. 59. **(1185–1195):** Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter. Als Zeuge in der Urkunde wird erwähnt: *Petrus Mallius*, vgl. ebd., S. 350 Nr. 80. Petrus Mallius, der in der Überlieferung des Peterskapitels zunächst in einer Diminutivform als Petrus Maliolus zu fassen ist, ist der Verfasser der *Descriptio Basilicae Vaticanae*, vgl. Journel, Culte, S. 27f., der sich selbst in der Widmung der *Descriptio* an Papst Alexander III. als *Petrus Malii, sola dei pietate Petri basilicae presbiter*, bezeichnet, *Petri Mallii Descriptio*, ed. Valentini/Zucchetti, S. 382 Z. 5f. Er ist nicht identisch mit dem Presbyter Petrus Mallo-

nis (siehe Nr. 66), wie Valentini/Zucchetti, ebd., S. 376, vermuten, da er mit diesem zusammen in einem Instrument am 14. Februar 1174 genannt wird.

59. Stefanus

Eckdaten: 12. April 1170 – 8. April 1175.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

12. April 1170: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice, videlicet Stefani subdiaconi*, Schiaparelli, Carte, S. 311 Nr. 55.

9. August 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Stefani subdiaconi*, ebd., S. 316 Nr. 58. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet Stefani subdiaconi*, ebd., S. 317 Nr. 59.

60. Filippus de Greco

Eckdaten: Erwähnt am 14. Februar 1174.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Filippi de Greco*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57.

61. Iohannes Ancille Dei/de Ancillis

Eckdaten: Erwähnt am 14. Februar 1174 – (1.–14.) August 1177; † 9. Oktober.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Iohannis Ancille Dei*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57. **(1.–14.) August 1177:** Erwähnt als einer der vier Berichterstatter des Kapitels über den Frieden von Venedig, die zugleich päpstliche Kapläne sind, als *Octavianus Iohannis Ancille-Dei*, Sanutus, Vite, ed. Monticolo, S. 329. Die erste Handschrift dieses Zeugnisses stammt aus dem 15. Jahrhundert, in der es offensichtlich zu einer Verschreibung kam, indem aus *Iohannes* durch die Verschreibung des *e* zu *i* ein *Iohannis* wurde, es handelt sich jedoch um zwei Personen, zu Octavianus siehe Nr. 62. Vermutlich ist Johannes Ancil-

le Dei auch mit dem zum 9. Oktober in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *frater noster Iohannes de Ancillis* zu identifizieren, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 260 Z. 12.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1177).

62. Octavianus

Eckdaten: Erwähnt am 14. Februar 1174; † 4. April 1206.

Familie: römischer Adel (Vetter des *Leo de Monumento*).

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Octaviani*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57. **(1.–14.) August 1177:** Erwähnt als einer der vier Berichterstatter des Kapitels über den Frieden von Venedig, die zugleich päpstliche Kapläne sind, als *Octavianus Iohannis Ancile-Dei*, Sanutus, Vite, ed. Monticolo, S. 329. Die erste Handschrift dieses Zeugnisses stammt aus dem 15. Jahrhundert, in der es offensichtlich zu einer Verschreibung kam, indem aus *Iohannes* durch die Verschreibung des *e* zu *i* ein *Iohannis* wurde, es handelt sich jedoch um zwei Personen, siehe Nr. 61.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1177). Vermutlich ist dieser Peterskanoniker identisch mit dem 1182 zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco und 1190 zum Kardinalbischof von Ostia und Velletri erhobenen Octavianus, der 1206 verstorben ist, so bereits Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 136r–140v, der sich bei der Angabe, dass Octavianus seit 1174 Kanoniker an St. Peter war, offenbar auf das genannte Instrument bezieht. Octavianus hat seine Karriere als Subdiakon Alexanders III. begonnen. Dass der Kardinalbischof von Ostia und Velletri Peterskanoniker war, ist dem Eintrag in das 1604 verloren gegangene Nekrolog des Peterskapitels zu entnehmen, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 286 zum 4. April: *obiit frater noster Octavianus episcopus Ostiensis*; ebenso bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 137r. Zu Oktavian vgl. Maleczek, Papst, S. 80–83, dort das Todesdatum 5. April nach dem Nekrolog von SS. Ciriaco e Nicola, *Necrologi*, ed., Egidi, Bd. 1, S. 25. Zu Oktavian vgl. auch Maleczek, Verankerung, S. 132f. Nr. 5.

63. Oddo, Magister

Eckdaten: 14. Februar 1174 – 8. April 1175.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... magistri Oddonis*, Schiaparelli, Carte, S. 314

Nr. 57. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... magistri Oddonis*, ebd., S. 317 Nr. 59.

64. Paulus Nicolaus de Lupzio

Eckdaten: Erwähnt am 14. Februar 1174.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Pauli Nicolai de Lupzio*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57.

65. Petrus, Magister

Eckdaten: 14. Februar 1174 – 30. Dezember 1184.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet magistri Petri*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57. **30. Dezember 1184:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonom Petrus de Stefulo: *magistri Petri*, ebd., S. 328 Nr. 68.

66. Petrus Mallonis

Eckdaten: 14. Februar 1174 – 8. April 1175.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... presbiteri Petri Mallonis*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57. **9. August 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Petri Mallonis presbiteri*, ebd., S. 316 Nr. 58. **8. April 1175:** Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... presbiteri Petri Mallonis*, ebd., S. 317 Nr. 59. Er ist nicht identisch mit Petrus Mallius (siehe Nr. 58), wie Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 376, vermuten, da er mit diesem zusammen in einem Instrument am 14. Februar 1174 genannt wird.

Petrus Mallonis ist wahrscheinlich auch der Verfasser einer verloren gegangenen Chronik, des so genannten *Liber Malonus*, siehe oben S. 248.

67. Sasso Buccapiscis

Eckdaten: 14. Februar 1174 – (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

14. Februar 1174: Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet Sassonis Buccapiscis*, Schiaparelli, Carte, S. 314 Nr. 57. **9. August 1174:** Wird in einer Urkunde als Zustimmungder zu Handlungen des Ökonomen Ovicio genannt: *cum consensu et voluntate omnium canonicorum ipsius canonice, videlicet ... Sassonis Buccapiscis*, ebd., S. 316 Nr. 58. **(1185–1195):** Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter; das bezeugt *Sasso Buccapiscis*, ebd., S. 350 Nr. 80.

68. Petrus de Stefulo

Eckdaten: 8. April 1175 – 5. April 1185.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Diakon, Ökonom (1179, 1185).

8. April 1175: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Transaktion des Ökonomen Ovicio: *cum consensu et voluntate canonicorum fratrum meorum ipsius canonice videlicet ... Petri de Stefulo*, Schiaparelli, Carte, S. 317 Nr. 59. **19. März 1179:** Empfängt als Ökonom des Kapitels eine Schenkung der Berta: *concedo tibi domno Petro de Stefulo diacono et ykonomo venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 323 Nr. 63. **30. Dezember 1184:** Vergibt ein Gut an die Brüder Giovanni und Benedetto, *Petrus videlicet de Stefulo Dei gratia diaconus et ykonomus*, ebd., S. 328 Nr. 68. **5. April 1185:** Empfängt für das Kapitel in seiner Funktion als Ökonom Besitzungen der Nicola di Ottaviano de Glorioso: *tibi domno Petro de Stefulo Dei gratia diacono et ykonomo venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, ebd., S. 330 Nr. 69.

69. Dompnicus/Donnicus

Eckdaten: 30. Dezember 1184 – 26. August 1186; † 17. September.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

30. Dezember 1184: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonom Petrus de Stefulo: *Dompnicus*, Schiaparelli, Carte, S. 328 Nr. 68. **26. August 1186:** Stimmt der Übertragung des Priors Bibianus zu: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice videlicet ... Donnici*, ebd., S. 337 Nr. 71. Eventuell ist er mit dem zum 17. September in

den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *Dompnicus* identisch, *Necrologi*, ed. Egidii, Bd. 1, S. 252 Z. 19: *Obiit Dompnicus*, jedoch kein Zusatz wie *canonicus* oder *frater noster*.

70. Gregorius de Crescentio

Eckdaten: Erwähnt am 30. Dezember 1184; † 11. Mai 1227.

Familie: Crescenzi.

Funktion im Kapitel: Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels (nach 1216).

30. Dezember 1184: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonom Petrus de Stefulo: *Nos quidem canonyci ... Gregorius de Crescentio*, Schiaparelli, Carte, S. 328 Nr. 68.

Zur Familie der Crescenzi vgl. Thumser, Rom, S. 98–103, zu Gregorius ebd., S. 100f.

Weitere kirchliche Ämter: Vermutlich handelt es sich bei dem Kanoniker Gregorius de Crescentio um den 1216 von Innozenz III. zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhobenen und anschließenden zehnten Kardinalarchipresbyter von St. Peter. Zu seinen weiteren Tätigkeiten an der Kurie siehe S. 71f. Diese Identifikation findet sich bereits bei ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 42r; Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 179–190r. Als Kardinalarchipresbyter kommt auch der gleichnamige, 1207 verstorbene Onkel Gregorius de Crescentius, Kardinalpriester von S. Vitale, in Frage, zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 90–92; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 167.

71. Johannes Bonus, Magister

Eckdaten: 30. Dezember 1184 – (20. Dezember 1190 – 13. März 1191), † vor 22. April 1210.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Prior (1190/91).

30. Dezember 1184: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonomen Petrus de Stefulo: *Nos quidem canonyci ... Iohannes Bonus*, Schiaparelli, Carte, S. 328 Nr. 68.

26. August 1186: Stimmt der Übertragung des Priors Bibianus zu: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice videlicet Iohannis Boni*, ebd., S. 337 Nr. 71.

20. Dezember 1190 – 13. März 1191: In einem Vertrag zwischen dem Kapitel und dem Bischof von Rufina wird erwähnt: *per magistrum Iohannem Bonum et Benedictum Sancti Celsi concanonicos nostros, quorum alter prior, alter camerarius nostri sunt*, vgl. ebd., S. 344 Nr. 77. Möglicherweise ist auch der am **22. April 1210** in einer Urkunde des *Nicolaus de Panico* genannte *Johannes Boni* identisch mit dem Peterskanoniker, Baumgärtner, Regesten, Nr. 70. Da lediglich dessen Erben als lebend genannt werden, war er zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits verstorben.

72. Octavianus Oddonis Romani

Eckdaten: Erwähnt am 30. Dezember 1184; † 14. Januar.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

30. Dezember 1184: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonom Petrus de Stefulo: *Nos quidem canonyci ... Octavianus Oddonis Romani*, Schiaparelli, Carte, S. 328 Nr. 68.

73. Parentius

Eckdaten: 30. Dezember 1184 – 12. Juli (1204), † 29. Januar.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

30. Dezember 1184: Genannt in einer Urkunde als Zustimmungder zu einer Besitzvergabe durch den Ökonomen Petrus de Stefulo: *Nos quidem canonyci ... Parentius*, Schiaparelli, Carte, S. 328 Nr. 68. **12. Juli (1204):** In der Auseinandersetzung um das Dekanat in Clermont als eine der beiden Streitparteien genannt als *dilectus filius Parentius, subdiaconus noster, basilice principis apostolorum canonicus*, Reg. Inn. III., VII/117.

Der Todestag ergibt sich aus dem Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 29f., zum 29. Januar: *obiit Parentius conca-nonicus noster, reliquens basilice vineas in Cesno pro festo inventionis s. Stephani, pro anniversario suo X solidos*.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Subdiakon (1204, Reg. Inn. III., VII/117), vielleicht Domdekan in Clermont (1204).

74. Johannes

Eckdaten: Erwähnt (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Akolyt.

(1185–1195): Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter, bezeugt durch *Iohannes acolitus*, Schiaparelli, Carte, S. 350 Nr. 80.

75. Vivianus

Eckdaten: Erwähnt (1185–1195).

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Ökonom (1185–1195).

(1185–1195): Der Priester Andreas übergibt sich und seine Besitzungen dem Kapitel von St. Peter, bezeugt durch *Vivianus yconimus* [sic], Schiaparelli, Carte, S. 350 Nr. 80.

76. Petrus

Eckdaten: 26. August 1186 – 28. Oktober 1188.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

26. August 1186: Stimmt der Übertragung des Priors Bibianus zu: *cum consensu et voluntate canonicorum ipsius canonice videlicet ... presbyteri Petri*, Schiaparelli, Carte, S. 337 Nr. 71. **28. Oktober 1188:** Erwähnt als Zeuge in einem Testament des Loterio zu Gunsten des Peterskapitels: *testes a me rogati subscripti sunt: ... presbiter Petrus eiusdem ecclesie canonicus*, ebd., S. 342 Nr. 74.

77. Petrus de Bucceia

Eckdaten: Erwähnt am 18. November 1189.

Familie: Der Name de Bucceia deutet darauf hin, dass Petrus bzw. seine Familie aus Boccea (nordöstlich von Rom) stammen.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

18. November 1189: Bestätigt den Empfang von Geld durch Martinus de Filippo: *Nos presbiter Petrus de Bucceia et ... canonici Beati Petri recipimus*, Schiaparelli, Carte, S. 344 Nr. 76.

78. Romanus

Eckdaten: 18. November 1189 – 11. März 1224; † 14. Januar.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

18. November 1189: Bestätigt den Empfang von Geld durch Martinus de Filippo: *Nos presbiter Petrus de Bucceia et presbiter Romanus canonici Beati Petri recipimus*, Schiaparelli, Carte, S. 344 Nr. 76. **20. Dezember 1190 – 13. März 1191:** Romanus zeichnet einen Vertrag auf, in dem er angibt, dass er vormalig Kleriker an Sant'Eustachio war: *Presbiter Romanus olim Sancti Eustachii [sic] clericus nunc huius canonice scripsit*, ebd., S. 344 Nr. 77. **12. Januar 1191:** Ist mit der Oblationenverwaltung betraut: *collectam ... a Romano presbitero et canonico nostro servatam*, ebd., S. 345 Nr. 78. **11. März 1224:** Johannes Benedicti und Benedictus verkaufen dem Presbyter und Kanoniker an St. Peter Romanus Weinberge und Land *in Aqua fridula* und *in Canutula* für drei Pfund Provesinen, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 28. Er verfasste die wohl ca. 1192–1198 angelegte zweite Rezension der *Descriptio Basilicae Vaticanae*, Petri Mallii Descriptio, ed. Valentini/Zucchetti, S. 376–378; Jounel, Culte, S. 28f. Es ist nicht klar, ob mit dem Eintrag Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 176 Z. 18 zum 14. Januar: *Obiit Romanus frater noster* dieser Romanus gemeint ist oder der zuerst 1241 nachzuweisende Romanus (siehe Nr. 117).

Weitere kirchliche Ämter: Er war vor seinem Peterskanonikat offenbar Kleriker an Sant'Eustachio.

79. Lothar von Segni, Magister (Innozenz III.)

Eckdaten: Sicher vor Herbst 1190; † 16. Juli 1216.

Familie: Conti.

Funktion im Kapitel: –.

Das Kanonikat Lothars ist gut durch seine eigenen Aussagen zu belegen, denn er beschreibt in zwei Urkunden vom 15. Oktober 1205, dass er aus dem Kanonikat aus zum Kardinal erhoben worden sei: *primum in hac sacrosancta basilica ecclesiasticum beneficium sum adeptus et de ipsius gremio ad Romanam ecclesiam in dyaconatus ordinem evocatus*, Potthast 2592 und Johrendt, Kardinal, S. 167. Sein Kanonikat ist damit vor seiner Erhebung zum Kardinal im Spätherbst 1190 anzusetzen.

Weitere kirchliche Ämter: Lothar von Segni wurde im Spätherbst 1190 zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco erhoben. Er wurde am 8. Januar 1198 zum Papst gewählt. Innozenz III. starb am 16. Juli 1216. Anstelle der überbordenden Literatur zu Innozenz III. sei zumal für seine Zeit als Kardinal verwiesen auf Maleczek, Papst, S. 101–104. Zum päpstlichen Subdiakon ist Lothar offenbar erst nach dem Beginn seines Kanonikats an St. Peter ernannt worden, ebd., S. 104f.

80. Gregorius Cecarello (Carelli)

Eckdaten: ?Vor Herbst 1190; † 30. Oktober 1211.

Familie: Carelli, römischer Adel.

Funktion im Kapitel: –.

Sein Kanonikat ist allein aus dem Eintrag im *Liber Anniversariorum* zu erschließen, wo er als *frater noster* bezeichnet wird, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 214f. Z. 26 zum 16. Oktober, ebenso S. 287 zum 30. Oktober. Für das Todesdatum 30. Oktober plädiert Maleczek, Papst, S. 97. Zum Peterskanonikat des Gregorius vgl. bereits Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 150r–v. Dass er sein Kanonikat – wie von Grimaldi behauptet – bis zu seinem Tod behalten haben soll, lässt sich nicht nachweisen.

Weitere kirchliche Ämter: Gregorius wurde im Herbst 1190 von Clemens III. zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro erhoben. Sein Kanonikat an der Peterskirche ist somit vor diesem Zeitpunkt anzusetzen. Zu seiner Person und seinen weiteren Tätigkeiten für die Kurie vgl. Maleczek, Papst, S. 96f.

81. Benedictus Sancti Celsi/de Sancto Celso

Eckdaten: Erwähnt (20. Dezember 1190 – 13. März 1191); ?† 31. Oktober.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Kämmerer (1190/91).

20. Dezember 1190 – 13. März 1191: In einem Vertrag zwischen dem Kapitel und dem Bischof von Rufina wird erwähnt: *per magistrum Iohannem Bo-*

num et Benedictum Sancti Celsi concanonicos nostros, quorum alter prior, alter camerarius nostri sunt, Schiaparelli, Carte, S. 344 Nr. 77. Vermutlich ist er identisch mit dem zum 31. Oktober in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen Benedikt, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 266 Z. 22: *Obiit frater noster Benedicto de S. Celso*.

82. Benedictus

Eckdaten: Erwähnt am 12. Januar 1191.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. Januar 1191: Kardinal Ovicio verkündet, dass die Einnahmen vom Altar zu sichern und zu verwalten seien: *cum Benedicto nostro actore et presbitero Romano*, Schiaparelli, Carte, S. 345 Nr. 78.

83. Iacobus

Eckdaten: Erwähnt am 12. August 1195.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Diakon, Ökonom (1195).

12. August 1195: Erwähnt in einer Schenkung des Stefanus, Obicius und Petrus, Söhne des Johannes Jovaci, als *committimus ... tibi Iacobo Dei gratia diacono et ykonomo venerabilis canonice Beati Petri apostoli*, Schiaparelli, Carte, S. 351 Nr. 81.

84. G.

Eckdaten: ?Ca. 1200 – 31. Oktober 1228.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Ökonom (1214).

Mai 1214: Erwähnt in einem Schreiben Innozenz' III. als *G. tunc yconomus predictae Basilice*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 97f. (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 17). Vermutlich ist er mit dem folgenden ebenfalls nur als G. abgekürzten Peterskanoniker identisch: **31. Oktober 1228:** Gregor IX. fordert den Bischof von Verona zur Klärung einer Kollatur auf, da bereits *G. tituli sancte Mariae in Trastiberim presbyter cardinalis* (gemeint ist wohl Guido de Papa, der 1221 verstorben war) in seiner Eigenschaft als Legat das Archidiakonat der Kathedrale offenbar nach längerer Vakanz aufgrund des Devolutionsrechtes an *dilectum filium G. basilice principis apostolorum canonicum* verliehen hatte, *Reg. Greg. IX.*, Nr. 226. Der Kardinalpresbyter Guido de Papa von S. Maria in Trastevere hatte im März 1200 von Innozenz III. ein Legationsmandat für die Marken und die Provinz Ravenna erhalten, Maleczek, *Papst*, S. 100. Die Einsetzung des Peterskanonikers G. ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach in diese Zeit zu setzen, so dass er um 1200 bereits Kanoniker an St. Peter gewesen

sein muss. Als solcher ist er am **10. Mai 1202** in einem Schreiben Innozenz' III. belegt, der ihm zugleich das Archidiakonat in Verona bestätigt, Reg. Inn. III., V/31 u. V/34.

Eine Identifizierung des Kanonikers G. mit Gregorius Petri Henrici de S. Eustachio (siehe Nr. 96) oder Gotifridus (siehe Nr. 123) kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch ist sie sehr unwahrscheinlich, da beide noch um die Jahrhundertmitte nachzuweisen sind, der hier gesuchte Kanoniker jedoch wie erwähnt bereits um 1200 Peterskanoniker gewesen sein muss.

Weitere kirchliche Ämter: Archidiakon in Verona (1200/28), päpstlicher Kaplan (1202, Reg. Inn. III., V/31).

85. Johannes de Columpna, Magister

Eckdaten: ?Vor Mai 1206, † 28. Januar 1245.

Familie: Colonna.

Funktion im Kapitel: –.

Ein Kanonikat des Johannes de Columpna (Giovanni di Oddone Colonna) ist allein durch das 1604 verschollene Nekrolog des Peterskapitels zu rekonstruieren, in dem er zum 28. Januar als *frater noster* eingetragen wurde, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 285, sowie Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 191v–192r. Der *Liber Anniversariorum* bietet diese Kennzeichnung hingegen nicht, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 27, zum 29. Januar. Zu Johannes und der Familie der Colonna vgl. Rehberg, Kirche, S. 37–42; Thumser, Rom, S. 68–71; Carocci, Baroni, S. 356f.

Weitere kirchliche Ämter: Johannes begann seine Karriere offenbar in der päpstlichen Kapelle, bevor er Peterskanoniker wurde. Im Mai 1206 wurde Johannes zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano promoviert, im Februar 1217 schließlich zum Kardinalpresbyter von S. Prassede. Der Beginn seines Peterskanonikats ist somit auf die Zeit vor 1206 anzusetzen. Zu ihm und seiner weiteren Tätigkeit an der Kurie vgl. Maleczek, Papst, S. 154–162; ders., Verankerung, S. 152f. Nr. 16; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 245–252, jedoch falsche Angaben zur Zeit Innozenz' III.; Paravicini Bagliani, Cardinali, S. 13; Thumser, Rom, S. 68; Carocci, Baroni, S. 356f.

86. Octavianus

Eckdaten: ?Vor Mai 1206, † 29. Januar 1234.

Familie: Conti.

Funktion im Kapitel: –.

Sein Kanonikat ist durch den Eintrag zum 29. Januar im *Liber Anniversariorum* der Peterskirche belegt, in dem er als *concanonicus noster* bezeichnet wird, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 31 zum 29. Januar. So auch der Eintrag

im 1604 verschollenen Nekrolog aus Rieti, vgl. den Auszug bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 177v.

Zur Familie der Conti vgl. Thumser, Rom, S. 75–97; Carocci, Baroni, S. 371–380.

Weitere kirchliche Ämter: 1199 ist er als päpstlicher Subdiakon nachzuweisen, von Juni 1200 bis zum 20. April 1204 als päpstlicher Kämmerer und im Mai 1206 wurde er zum Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco erhoben. Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 163; ders., Verankerung, S. 132f. Nr. 5; Paravicini Bagliani, Cardinali, S. 14f.; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 301f. Von einer Erhebung zum Kardinal aus dem Kanonikat an St. Peter geht aus Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 177r. Seine Verwandtschaft mit Innozenz III. ist belegt Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 256, ein Instrument vom 20. April 1204: *Vobis vero domino Octaviano Dei gratia domini pape Innocentii III consorbino.*

87. Theodinus

Eckdaten: 8. Mai 1211 – 22. Juni 1254.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Ökonom (1211 u. 1254).

8. Mai 1211: Vertritt das Peterskapitel beim Kauf eines Weinberges von Boinsegnior: *trado tibi Theodino presbytero et ykonomo venerabilis canonice beati Petri apostoli*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 15. **22. Juni 1254:** Innozenz IV. bestätigt dem Ökonomen des Peterskapitels, Theodinus, die Befugnisse, die (wirtschaftlichen) Geschicke des Kapitels mit seinem Einverständnis zu führen, Reg. Inn. IV., Nr. 7636.

Weitere kirchliche Ämter: Kanoniker an S. Jacobi in porticu (22. Juni 1254, Reg. Inn. IV., Nr. 7636)

88. Cinthius/Centius (de Petucianis?), Magister

Eckdaten: 3. Juli 1212 – 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

3. Juli 1212: Erwähnt als einer der Rektoren der *fraternitas Romana: Nos rectores ... magister Cencius, basilice Sancti Petri canonicus*, Carte, ed. Ferri, S. 25 Nr. 26. **5. Oktober 1218:** Papst Honorius III. entsendet seinen Subdiakon Huguicio und den Peterskanoniker Magister Cinthius als Kollektoren nach Spanien, um Subsidien für das Heilige Land zu sammeln, Reg. Hon. III., Nr. 1634. **19. Januar 1219:** Papst Honorius III. wendet sich nochmals an *Centio presbytero et Uguicioni subdiacono et capellano nostro basilice principis apostolorum canonicis* und fordert sie zur Sammlungstätigkeit auf, ebd., Nr. 1815. **29. April 1220:** Papst Honorius III. wendet sich an die Äbte und Zisterzen in Spanien,

um die Kollektorentätigkeit der Peterskanoniker Huguicio und Cinthius zu unterstützen, ebd., Nr. 2415. **Oktober 1219 – Juni 1220:** Papst Honorius III. gesteht dem Erzbischof von Toledo Kollekten zum Krieg gegen die Mauren zu, nimmt davon jedoch das aus, was die beiden Peterskanoniker Huguicio und C(inthius) gesammelt haben, ebd., Nr. 2488. **29. November 1221:** Papst Honorius III. wendet sich an *magistro Cinthio canonico principis apostolorum et rectori Beneventano* und beauftragt ihn, dafür zu sorgen, dass die bereits von seinen Vorgängern als Rektoren von Benevent, R. und L., eingeleiteten Maßnahmen gegen den Roffridus de Epyphanio zum Erfolg führen, ebd., Nr. 3586. **23. Dezember 1221:** Papst Honorius III. wendet sich an *Archiepiscopo et C. basilice principis apostolorum canonico rectori Beneventanis* und teilt ihnen mit, dass er die Exkommunikation des Roffridus de Epyphanio aufgehoben habe, ebd., Nr. 3656. **13. Januar 1222:** Papst Honorius III. wendet sich an *C. basilicae principis apostolorum canonico rectori Beneventano* und beauftragt ihn, für die Weihe des Elekten von Lucera zu sorgen, falls er die Wahl für passend halte, und ansonsten innerhalb von 20 Tagen eine neue Wahl zu bewirken, ebd., Nr. 3725. **2. September 1245:** Vermutlich ist dieser Cinthius auch mit dem in einer Verpachtung an den Jaquintus Stephanus Bobo als *Cinthius depetucianis ... basilice canonici*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50, erwähnten Cinthius identisch.

Weitere kirchliche Ämter: Rektor der *fraternitas Romana* (1212); Kollektor in Spanien (1218–1220, Reg. Hon. III., Nr. 1634, 1815, 2415 u. 2488); Rektor in Benevent (1221/22, ebd., Nr. 3586, 3656 u. 3725).

89. Andreas

Eckdaten: 21. März 1217 – 26. Juni 1218.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

21. März 1217: Papst Honorius III. fordert das Kapitel von Siponto auf, dem Peterskanoniker Andreas Einkünfte in Höhe von fünf Unzen Gold zu restituieren, die Andreas seit seiner Provision in das Kapitel durch Innozenz III. zustünden, Reg. Hon. III., Nr. 447. **26. Juni 1218:** Papst Honorius III. bestätigt einen Schiedsspruch des Subdiakons Alatrinus im Streit zwischen dem Kapitel von Siponto und dem Peterskanoniker und päpstlichen Subdiakon Andreas, ebd., Nr. 1475.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (26. Juni 1218, ebd., Nr. 1475); Pfründe in Siponto (ebd., Nr. 447).

90. Petrus Judicis

Eckdaten: 30. August 1217 – ?12. Dezember 1237.

Familie: de Judice.

Funktion im Kapitel: –

30. August 1217: Papst Honorius III. befiehlt den Bischöfen von Assisi, Nocera, Gubbio, Chiusi, Spoleto, Foligno, Arezzo, Città di Castello, Vercia, Cesena, Rimini, Faenza, Luni, Forlì und Imola, den Grafen und Baronen und allen Gläubigen, den Peterskanoniker Petrus Judicis als Rektor der Massa Trabaria anzuerkennen und ihn zu unterstützen, Reg. Hon. III., Nr. 755. Möglicherweise ist dieser Kanoniker mit dem am **12. Dezember 1237** genannten Petrus Judicis identisch, der Grundstücke in der Nähe von Ninfa erworben hatte; so heißt es in einer Urkunde von diesem Tag *possessionem quam emerunt a Petro Judicis, juxta terram sancti Petri de Ninpha*, Reg. Greg. IX., Nr. 4413. Für eine Identifikation spricht auch der Besitzschwerpunkt der de Judice im Süden Roms, vgl. Thumser, Rom, S. 123f. Doch muss es sich nicht um den Peterskanoniker handeln.

Zu der nicht einfach zu fassenden Familie de Judicis/de Judice, der vermutlich auch Petrus Judicis angehörte, und aus der mit Johannes Judicis ein römischer Senator, Podestà von Perugia und päpstlicher Rektor von Kampanien und Marittima hervorging, vgl. ebd., S. 122–124, zu Petrus Judicis ebd., S. 124. Die Familie ist unter die weniger bedeutenden Adelsfamilien Roms einzuordnen, Carocci, Baroni, S. 35.

Weitere kirchliche Ämter: Rektor der Massa Trabaria. Der nächste Rektor ist erst am 22. Februar 1219 nachzuweisen, Waley, State, S. 316f. Nr. 1f.

91. Henricus filius Johannis de sancto Eustachio, Magister

Eckdaten: 10. Mai 1218 – 25. März 1241.

Familie: de Sant'Eustachio.

Funktion im Kapitel: –

10. Mai 1218: Papst Honorius III. beauftragt den Bischof von Orléans, *pro dilecto filio ... basilicae principis apostolorum canonico, nato nobilis viri Iohannis de sancto Eustachio*, eine Pfründe in seiner Kirche zuzuweisen, Honorii III opera, ed. Horoy, Bd. 2, Sp. 667 Nr. 161; Reg. Hon. III., Nr. 1164. Der Name ist offensichtlich nicht ins Register eingetragen worden, doch es handelt sich sicherlich um Henricus, wie sich aus der nächsten Nennung ergibt. **7. Mai 1220:** Papst Honorius III. beauftragt den Abt von Fleury, den Peterskanoniker *Henrico ... nato nobilis viri Iohannis de sancto Eustachio* in seine Pfründe in der Kathedrale von Orléans einzuweisen, ebd., Nr. 2353. **25. März 1241:** Genannt als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *dominus Henricus sancti Eustachij*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. Der Magistertitel ist nur indirekt aus der Bezeichnung des *Petrus magistri Henrici* zu erschließen (siehe Nr. 104).

Zu seiner Familie vgl. Thumser, Rom, S. 190–193; Carocci, Baroni, S. 406–

409. Das Quellenmaterial ist jedoch zu bruchstückhaft, um für das ausgehende 12. und beginnende 13. Jahrhundert eine Genealogie zu rekonstruieren.

Weiter kirchliche Ämter: Kanonikat in Orléans (10. Mai 1218).

92. Bobo Lupi

Eckdaten: Erwähnt am 4. Juni 1218.

Familie: de Lupis (?)

Funktion im Kapitel: –.

4. Juni 1218: Papst Honorius III. beauftragt den Prior von Ste. Geneviève in Paris und Kantor von Paris, den Peterskanoniker Bobo Lupi in ein Kanonikat der Abtei *S. Andreae Carnotensis* einzusetzen, Reg. Hon. III., Nr. 1407.

Zur Familie de Lupis vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 301.

93. Huguicio/Uguicio

Eckdaten: 5. Oktober 1218 – ?23. Januar 1254.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

5. Oktober 1218: Papst Honorius III. entsendet die beiden Peterskanoniker, seinen Subdiakon Huguicio und den Magister Cinthius, als Kollektoren nach Spanien, um Subsidien für das Heilige Land zu sammeln, Reg. Hon. III., Nr. 1634. **19. Januar 1219:** Papst Honorius wendet sich nochmals an *Centio presbytero et Uguicioni subdiacono et capellano nostro basilice principis apostolorum canonicis* und fordert sie zur Sammlungstätigkeit auf, ebd., Nr. 1815.

29. April 1220: Papst Honorius III. wendet sich an die Äbte und Zisterzen in Spanien, um die Kollektorentätigkeit der Peterskanoniker Huguicio, des päpstlichen Subdiakons und Kapellans, und Cinthius zu unterstützen, ebd., Nr. 2415. **Oktober 1219 – Juni 1220:** Papst Honorius III. gesteht dem Erzbischof von Toledo Kollekten zum Krieg gegen die Mauren zu, nimmt davon jedoch das aus, was die beiden Peterskanoniker Huguicio und C(inthius) gesammelt haben, ebd., Nr. 2488. **1. Juli 1220:** Papst Honorius wendet sich nochmals an den Erzbischof von Toledo hinsichtlich der Kollektorentätigkeit des *Huguicionem subdiaconum et capellanum pape*, ebd., Nr. 2515; ab diesem Zeitpunkt scheint Cinthius (siehe Nr. 88) nicht mehr mit Huguicio gemeinsam als Kollektor tätig gewesen zu sein. **22. September 1220:** Erneut wendet sich Honorius an den Erzbischof von Toledo als *archiepiscopo Toletano apostolice sedis legato* und hebt seine Zugeständnisse auf, die er dem Erzbischof hinsichtlich der Sammlungen für den Maurenkrieg und der Kollektorentätigkeit des *Uguicioni quondam capellano pape* gemacht hatte, ebd., Nr. 2716. **10. Mai 1241:** Gregor IX. befiehlt *Huguicioni subdiacono et cappellano nostro*, die Einwohner von Ferentino zu absolvieren, wenn sie sich eidlich den Geboten der Kirche unterworfen und Geiseln gestellt haben, Reg. Greg. IX., Nr. 6002, ed. MGH

Epp. saec. XIII, Bd. 1, S. 712f. Nr. 811; vgl. Reg. Imp. 5/2 Nr. **7358. **4. April 1249:** Papst Innozenz IV. genehmigt, dass eine Pfründe in Evesham, die bisher *Huguicio subdiaconus et capellanus pape* innehatte, neu vergeben wird, Reg. Inn. IV., Nr. 4445. Vielleicht ist der Peterskanoniker Huguicio auch mit dem am **11. März 1247** genannten *Uguicio Marchionis, pape capellanis*, identisch, ebd., Nr. 2882; so vermutete bereits Berger, Reg. Inn. IV., Bd. 4, S. 242. Diesen *dilectum filium Huguitionem Marchionem, capellanum nostrum*, hatte Innozenz IV. am **14. Juli 1253** zum Rektor der Massa Trabaria und Legaten ernannt, Reg. Inn. IV., Nr. 6938 u. 6937 (21. Juli 1253). **22. August 1253:** Papst Innozenz IV. beauftragt den *Huguitioni Marchioni, capellano nostro, Masse Trabarie et Romanoie rectori, apostolice sedis legato*, mit einer Pfründenprovision, ebd., Nr. 7670. Am **23. Januar 1254** vergrößert Innozenz IV. *Huguicioni Marchioni, capellano nostro, Masse Trabarie rectori, apostolice sedis legato*, das seiner Jurisdiktionsgewalt unterstellte Gebiet, ebd., Nr. 7274.

Die Identität lässt sich nicht sicher beweisen, doch die auch anderweitige Verwendung von Peterskanonikern als Rektoren – zumal der Massa Trabaria – und die Tatsache, dass sich in den Registern Innozenz' IV. kein zweiter päpstlicher Kaplan Huguicio finden lässt, legen die Vermutung nahe, dass es sich um dieselbe Person handelt. Waley, State, S. 313 u. 317, vermutet hingegen eine Identität des Rektors der Massa Trabaria mit dem 1277 nachzuweisenden Rektor des Herzogtums Spoleto, mit dem Hinweis auf Contelori, Memorie, S. 24f. Wären diese identisch, dann wäre eine Identität mit Peterskanoniker Huguicio, der bereits 1218 als Kollektor nachzuweisen ist, auszuschließen. Doch ebd., S. 24, nennt als Rektor von Spoleto „Haguccione Marchese di Monte Mesano, Capellano del Papa, Duca, e Rettore di Spoleto“. Der Namensunterschied zwischen *Huguicio* und „Haguccio/Huguccio“ spricht jedoch gegen eine Gleichsetzung im Sinne Waleys.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Subdiakon und Kaplan, Kollektor in Spanien (1218–1220); Pfründe in Evesham (vor 4. April 1249, vgl. Reg. Inn. IV., Nr. 4445); Rektor der Massa Trabaria (1253/54, ebd., Nr. 7670 u. 7274).

94. Petrus Jacobi Johannis Capote, Magister (Pietro Capocci)

Eckdaten: 7. Juli 1222 – 25. Juni 1243; † 20/21. Mai 1259.

Familie: Capocci.

Funktion im Kapitel: –.

7. Juli 1222: Bei der Verleihung des Rektorats in Guilden-Morden in Cambridgeshire wird Petrus Capocci zugleich als Peterskanoniker bezeichnet, Reg. Hon. III., Nr. 4078; Reh, Kardinal, S. 14. **25. Juni 1243:** Erwähnt in einem Schreiben der Kardinäle während der Sedisvakanz, die den Bischof Adam von Connor auffordern, Petrus Capocci wieder in das genannte Rektorat einzusetzen: *Ex parte magistri Petri apostolorum principis basilice canonici, rectoris ec-*

clesie de Morduna nati Jacobii Johannis Capote, civis Romani, fuit propositum coram nobis, Matthaei Parisiensis, *Chronica maiora*, ed. Luard, Bd. 4, S. 250. Im *Liber Anniversariorum* der Peterskirche wurde er zum 21. Mai eingetragen, wohl 1259, jedoch ohne den Zusatz *frater* oder *concanonicus noster*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 214 Z. 8–10; zum Sterbedatum 20. Mai vgl. Thumser, Rom, S. 56 mit Anm. 223.

Weitere kirchliche Ämter: Pfründe in Guilden-Morden in Cambridgeshire (7. Juli 1222, Reg. Hon. III., Nr. 4078); päpstlicher Ostiar (1217, Thumser, Rom, S. 55; sowie 1227, Reg. Hon. III., Nr. 6203 u. 6204); am 28. Mai 1244 zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro erhoben. Zu ihm vgl. Reh, Kardinal; Paravicini Bagliani, Capocci, Pietro; ders., *Cardinali*, S. 300–306. Zur Familie der Capocci vgl. Thumser, Rom, 52–64, bes. 55f.; Carocci, Baroni, S. 333–342.

95. Iaquintus/Jacinthus

Eckdaten: 10. Oktober 1222 – 14. Juni 1240.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

10. Oktober 1222: In einem Schreiben an das Kapitel von Larraga (Aragon) gesteht Honorius III. dem Kapitel zu, nach dem Tod des *Iaquinti subdiaconi pape et canonici basilice principis apostolorum* die von ihm gehaltenen Pfründen wieder frei zu vergeben, Reg. Hon. III., Nr. 4130; Baier, *Provisionen*, S. 244 Nr. 3. **14. Mai 1233:** Gregor IX. wendet sich an *Jacintho, capellano nostro, canonico basilicae principis apostolorum*, und beauftragt ihn mit der konkreten Durchführung der Vereinigung zweier Klöster, Reg. Greg. IX., Nr. 1307. **3. Januar 1234:** Papst Gregor IX. wendet sich an den Klerus der Region Massa Trabaria und fordert diesen auf, dem von ihm eingesetzten Rektor der Massa Trabaria, *J(acinthus)*, einem päpstlichen Kaplan, Rede und Antwort zu stehen, ebd., Nr. 1683 u. 1687. **7. Mai 1238:** Papst Gregor IX. wendet sich an *Jacintho, capellano nostro, rectori Massano*, und beauftragt ihn mit der Exekution eines Mandats, ebd., Nr. 4357. **14. Juni 1240:** Papst Gregor IX. wendet sich an den Klerus der Massa Trabaria und verkündet ihm, dass er Jacinthus zum Rektor der Massa Trabaria eingesetzt hat, ebd., Nr. 5242.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Subdiakon und Kaplan (1222, Reg. Hon. III., Nr. 4130; 1233, Reg. Greg. IX., Nr. 1307); Kanonikat in Larraga (Aragon) (10. Oktober 1122, Reg. Hon. III., Nr. 4130); Rektor der Massa Trabaria (1234 sowie 1238 u. 1240, Reg. Greg. IX., Nr. 1683, 4357 u. 5242)

96. Gregorius Petri Henrici de sancto Eustachio

Eckdaten: 1229 – 2. September 1245.

Familie: de Sant'Eustachio.

Funktion im Kapitel: Prior (1245).

1229: Zwei päpstliche Richter untersuchen eine Pfründenangelegenheit des Gregorius: *Cum in causa, que inter Gregorium Petri Henrici de sancto Eustachio basilice principis apostolorum canonicum, et capitulum Paderburnense super fructibus unius prebende in ecclesia Paderburnensi vertitur*, Urkunden, ed. Wilmans/Finke, S. 115 Nr. 173. **1. September 1231:** Gregor IX. befiehlt dem Erzbischof von Köln, der sich zuvor zwei Jahre lang weigerte, nun den früheren Befehl zu erfüllen und das Kapitel in Paderborn zu zwingen, *G(regoius) Petri Henrici de Sancto Eustachio, basilice principis apostolorum canonicus* nicht länger den Genuss einer Pfründe in Paderborn vorzuenthalten, auch wenn dieser nicht gemäß der eidlich bekräftigten Gewohnheit der Kirche von Paderborn dort residiert, ebd., S. 137 Nr. 207, vgl. Reg. Imp. 5/2, Nr. 6242. **25. März 1241:** Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *Gregorius Petri Henrici*, zuvor wird auch genannt *domino Henrico de Sancti Eustachij*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Vertritt zusammen mit anderen Peterskanonikern das Kapitel bei einem Pachtvertrag: *Gregorius Petri Henrici basilice principis apostolorum canonicus et prior*, ebd., Nr. 50.

Zur Familie der de Sant'Eustachio vgl. Thumser, Rom, S. 190–193, zu Gregorius ebd., S. 191. Die genauen familiären Bindungen zu Heinricus filius Johannis de sancto Eustachio (siehe Nr. 91) sind nicht zu rekonstruieren, ebd., S. 193; Carocci, Baroni, S. 406–409.

Weitere kirchliche Ämter: Pfründe in Paderborn (1229).

97. Benedictus

Eckdaten: 21. März 1231 – 25. März 1241.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

21. März 1231: Gregor IX. mahnt den Abt und den Konvent von Montecassino, seine beiden Boten aufzunehmen, darunter auch: *nuntio Benedicti presbyteri, capellani papae, basilicae Principis Apostolorum canonici*, Reg. Greg. IX., Nr. 532. **25. März 1241:** Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *presbitero Benedicto*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1231).

98. Johannes, Magister (?)

Eckdaten: Erwähnt am 12. Oktober 1231.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. Oktober 1231: Seine Zugehörigkeit zum Peterskapitel ist nicht sicher, da

das betreffende Instrument, in dem zwei Peterskanoniker an Johannes ein *casalinum*, gelegen *in porticu Sancti Petri* in *burgo Fresonum*, für ein Pfund Provesinen pro Jahr verpachten, zu schlecht erhalten ist, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34.

99. Matheus, Magister

Eckdaten: Erwähnt am 12. Oktober 1231.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. Oktober 1231: Er wird in einem Verpachtungsvertrag als Mitglied des Peterskapitels genannt, *magister Matheus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34. Es ist nicht klar zu entscheiden, ob es sich um einen Peterskanoniker handelt oder ob er mit einem anderen Peterskanoniker identisch ist. Am wahrscheinlichsten wäre eine Identität mit dem Magister Matheus de Alperino (siehe Nr. 166), der ansonsten nur im *Liber Anniversariorum* nachzuweisen und 1278 gestorben ist. Nicht identisch ist er sicherlich mit Matheus Angeli Theobaldi (siehe Nr. 142), da dieser stets ohne Magistertitel genannt wird, und eine Identität mit Mathia (siehe Nr. 143) ist äußerst unwahrscheinlich, da dieser erst 1294 gestorben ist.

100. Palmerius Gregorii Curtabraca

Eckdaten: Erwähnt am 12. Oktober 1231.

Familie: Curtabraca.

Funktion im Kapitel: –.

12. Oktober 1231: Er wird in einem Verpachtungsvertrag als Mitglied des Peterskapitels genannt, *Palmerius Gregorii Curtabraca*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34. Zur Familie der Curtabraca vgl. Vendittelli, Curtabraca, zu Palmerius ebd., S. 272.

101. Petrus

Eckdaten: Erwähnt am 12. Oktober 1231.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. Oktober 1231: Er wird in einem Verpachtungsvertrag als Mitglied des Peterskapitels genannt, *Petrus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34. Es ist nicht klar, ob es sich um eine weitere Person handelt oder ob er nicht mit einem der anderen Peterskanoniker dieses Namens, bei denen in diesem Fall der Beiname weggefallen sein könnte, identisch ist. Da bei anderen Kanonikern in dieser Urkunde der Weihegrad Presbyter angefügt ist, ist der gesuchte Petrus 1231 offenbar noch nicht Presbyter, er scheint daher nicht mit Petrus (siehe Nr. 103) identisch zu sein, was jedoch beispielsweise bei Petrus Grassus (siehe Nr. 147)

oder anderen Peterskanonikern des Vornamens Petrus ohne den Weihegrad Presbyter der Fall sein könnte.

102. Tebaldus

Eckdaten: Erwähnt am 12. Oktober 1231.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. Oktober 1231: Er wird in einem Verpachtungsvertrag als Mitglied des Peterskapitels genannt, *Tebaldus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34.

103. Petrus

Eckdaten: ?12. Oktober 1231 – 16. Februar 1261.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Prior (1261).

12. Oktober 1231: In einem Pachtvertrag des Kapitels für den Magister Johannes wird ein Presbyter *Petrus* als Kapitelmitglied erwähnt, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34. Die Identität mit dem Prior Petrus ist nicht zu belegen, kann aber vermutet werden, doch kommen hier auch andere Kanoniker mit dem Namen Petrus in Betracht. **16. Februar 1261:** Genannt als *dominus Petrus*, Prior des Peterskapitels, ebd., Nr. 74.

104. Petrus magistri Henrici, Magister

Eckdaten: ?12. Oktober 1231 – 11.(?) Oktober 1279.

Familie: de Sant'Eustachio, verwandt mit dem Peterskanoniker Henricus filius Johannis de sancto Eustachio (siehe Nr. 91).

Funktion im Kapitel: Subprior (1272), Prior (1277, 1279).

?12. Oktober 1231: In einem Verpachtungsvertrag wird als Mitglied des Peterskapitels ein *Petrus Henrici* genannt, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34. Es ist nicht sicher, ob dieser Petrus Henrici mit dem Magister Petrus Henrici identisch ist, doch ist es zu vermuten. **13. Dezember 1255:** Papst Alexander IV. bestätigt die Vereinigung zweier Klöster, mit der er den Peterskanoniker und Magister Petrus Henrici beauftragt hatte, Reg. Alex. IV., Nr. 960. **7. Juli 1257:** Erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Kardinaldiakons Pietro von S. Giorgio in Velabro als *magistro Petro Henrici canonico ecclesie Sancti Petri de Urbe*, ebd., Nr. 2080 (S. 640 Sp. 2). **27. Juni 1272:** Schlichtet einen Streit zwischen dem Kapitel und *Leonardo Petri dompnici et Angelo filio eius* als *Petrus magistri Henrici canonici et subprior eiusdem basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 130. **6. März 1277:** In den Statuten des Giangaetano Orsini erwähnt als noch verbliebener Kanoniker im Kapitel: *Petro magistri Henrici priore*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). **7. Juni 1279:** Erwähnt in einem Notariatsinstrument als *dominus Petrus magis-*

tri Henrici olim canonici basilice principis apostolorum, Schiaparelli, Magistri, S. 33–35 Nr. 5 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 160). **11.(?) Oktober 1279:** Erscheint in einem Instrument als *dominus Petrus magistri Henrici prior* des Peterskapitels, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 162. Zu ihm vgl. Montel, Chanoines, S. 380 Nr. 11 u. S. 382 Nr. 11.
Zur Familie der de Sant'Eustachio vgl. Thumser, Rom, S. 190–193; Carocci, Baroni, S. 406–409.

105. Johannes Baroni

Eckdaten: 5. Juli 1233 – 18. Mai 1234.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

5. Juli 1233: Gregor IX. hält den Peterskanoniker *J. Baron[i]* und zwei weitere Kanoniker aus Rom dazu an, die in Konkubinat lebenden Kleriker in der Stadt Rom dazu zu bringen, sich binnen zehn Tagen nach einer möglichen Anzeige von ihren Frauen zu trennen und diesen sonst mit dem Verlust von Amt und Pfründe zu drohen, Reg. Greg. IX., Nr. 1449. **18. Mai 1234:** Papst Gregor IX. wendet sich an *Johanni Baroni, basilice principis apostolorum*, sowie einen anderen Kanoniker und gesteht ihnen zu, die ihnen zugesprochene Pfarre *parochialis ecclesia Sanctae Mariae de Evrecheio* [Yèvres-le-Petit?] ... *in dioecesi Bajocensi* [Bayeux] für immer durch einen Vikar verwalten lassen zu können, ebd., Nr. 1934.

Weitere kirchliche Ämter: Pfarre in Yèvres-le-Petit (?) (1234, ebd., Nr. 1934).

106. Paulus

Eckdaten: Erwähnt am 29. Oktober 1233.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Ökonom (1233).

29. Oktober 1233: Erwähnt in einem Notariatsinstrument als Ökonom der Petersbasilika: *que vertitur inter capitulum beati Petri apostoli et Paulum yconomum ipsius ecclesie pro ipsa ecclesia*, Schiaparelli, Magistri, S. 26 Nr. 1 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 35).

107. Angelus (Romani), Magister

Eckdaten: 25. März 1241 – 6. März 1277, † 5. Dezember.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *presbitero Angelo*, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Angelus presbiter*, vgl. ebd., Nr. 50. Vermutlich

identisch mit dem am **16. Februar 1261** genannten Mitglied des Peterskapitels, *magister Angelus*, ebd., Nr. 74. Er dürfte auch identisch sein mit dem am **6. März 1277** nach den Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini noch an St. Peter verbliebenen Kanoniker *pro Angelo Romani*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 146). Dass der Namenszusatz *Romani* erst 1277 erscheint, dürfte sich nicht zuletzt daraus ergeben, dass bereits zum Zeitpunkt der Abfassung der Statuten klar war, dass das Peterskapitel rasch neue Kanoniker aufnehmen würde, wie es dann kurz danach mit Angelus de Vecçosis (siehe Nr. 157) auch der Fall war. Der Beiname ab 1277 könnte sich somit aus einem Bemühen um eine bessere Unterscheidbarkeit ergeben haben. Sein Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 276 Z. 1 zum 5. Dezember, lautet: *Obiit magister Angelus concanonicus noster*.

108. Crescentius de Crescentionibus

Eckdaten: Erwähnt am 25. März 1241.

Familie: Crescenzi.

Funktion im Kapitel: –.

25. März 1241: Genannt als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *Crescentio de Crescentionibus*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 47.

Zur Familie der Crescenzi vgl. Thumser, Rom, S. 98–103. Crescentius de Crescentionibus scheint durch den Einfluss seines Verwandten Gregorius de Crescentio (siehe Nr. 70) in das Peterskapitel gelangt zu sein, der seinerseits zunächst auch Peterskanoniker war und von Innozenz III. 1216 zum Kardinal sowie Kardinalarchipresbyter von St. Peter erhoben wurde, siehe S. 71. Die Aufnahme des Crescentius während des Kardinalarchipresbyterats von Gregorius ist gut denkbar, so bereits Thumser, Rom, S. 100.

109. Gregorius de Curtabratis

Eckdaten: Erwähnt am 25. März 1241.

Familie: Curtabraca.

Funktion im Kapitel: –.

25. März 1241: Genannt als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *domino Gregorio de Curtabratis*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 47. Er ist nicht identisch mit dem am 16. Februar 1261 als Kapitelmitglied genannten *Gregorius*, ebd., Nr. 74, bei dem es sich wohl um Gregorius Odonis (siehe Nr. 139) handelt.

Zur Familie der Curtabraca vgl. Vendittelli, Curtabraca.

110. Johannes Nicolai

Eckdaten: 25. März 1241 – 16. Februar 1261.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. März 1241: Genannt als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *presbiter Johannes Nicolaj*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Namentlich als Mitglied des Kapitels genannt: *Johannes Nicolai*, ebd., Nr. 50. **16. Februar 1261:** Genannt als Mitglied des Kapitels: *presbiter Johannes Nicolay*, ebd., Nr. 74.

111. Johannes Romani

Eckdaten: Erwähnt am 25. März 1241.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *Johannes Romani*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. Eventuell ist er mit dem am **16. Februar 1261** als Kapitelmitglied genannten *presbiter Johannes*, ebd., Nr. 74, identisch, doch wesentlich wahrscheinlicher ist die Identität mit dem auch sonst ohne Beinamen erwähnten *presbyter Johannes* (siehe Nr. 132).

112. Laurentius

Eckdaten: 25. März 1241 – 4. Oktober 1247.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *presbiter Laurentius*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Erwähnt in einer Verpachtung als Peterskanoniker *Laurentius presbiter*, ebd., Nr. 50. **16. Juli 1247:** Papst Innozenz IV. beauftragt *Laurentius presbyter, canonicus basilicae Principis Apostolorum*, den *Laurentium scholarem, natum dilecti filii nobilis viri Octaviani de Rusticis*, in eine beliebige Pfründe im Königreich Sizilien einzusetzen, Reg. Inn. IV., Nr. 3076. **4. Oktober 1247:** Papst Innozenz IV. wendet sich an *Laurentio presbytero et Jordano basilice principis apostolorum canonico* und beauftragt sie, Angelo de Monte, einen Kleriker von SS. Lorenzo e Damaso, in eine beliebige Pfründe in der Stadt Rom einzusetzen, ausgenommen die Peterskirche und S. Maria Maggiore, ebd., Nr. 3521.

113. Nicolaus Laurentii de Conrado

Eckdaten: 25. März 1241 – 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Ökonom (1241, 1245).

25. März 1241: Nennung als Ökonom in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *Nicolao Laurentij de Conrado yconomio*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Nicolaus Laurentij yconomus dicte basilice*, ebd., Nr. 50.

114. Paulus Romani

Eckdaten: 25. März 1241 – 25. Februar 1279, † 26. Januar.

Familie: Romani.

Funktion im Kapitel: –.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *Paulo Romani*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47.

2. September 1245: Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Paulus Romani*, vgl. ebd., Nr. 50. **16. Februar 1261:** Genannt als Mitglied des Kapitels: *Paulus Romani*, ebd., Nr. 74. **11. Juli 1264:**

Papst Urban IV. schreibt *Paulo Romani, principis apostolorum, et Bartholomeo Pedagnolo, duodecim apostolorum basilicarum de Urbe canonicis*, und beauftragt sie, den Kleriker Odo in ein Kanonikat an S. Maria Maggiore einzuweisen, Reg. Urb. IV., Nr. 1996. **6. März 1277:** Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt: *Paulo Romani*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146).

4. Dezember 1277: Stimmt einem Pachtvertrag des Peterskapitels als *dominus Paulus Romani* zu und wird dabei nicht nur als Peterskanoniker, sondern auch als Archipresbyter von S. Michaelis de porticu bezeichnet, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 150.

25. Februar 1279: Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Paulus Romanus*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). Der Todestag ergibt sich aus dem Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 15f. zum 26. Januar: *Obiit dominus Paulus Romani canonicus noster*. Zu Paulus Romani vgl. Montel, Chanoines, S. 379 Nr. 9.

Zur Familie der Romani vgl. Thumser, Rom, S. 187f.

Weitere kirchliche Ämter: Archipresbyter von S. Michaelis de porticu (4. Dezember 1277).

115. Petrus Angeli

Eckdaten: 25. März 1241 – 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu

Gunsten des Kapitels: *presbitero Petro Angeli*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Genannt als Mitglied des Kapitels *Petrus Angeli presbiter*, ebd., Nr. 50. **9. Oktober 1246:** Papst Innozenz IV. schreibt *Petro Angeli basilice principis apostolorum canonico* und beauftragt ihn, den Petrus, einen Kanoniker aus Köln, in eine Pfründe in Rom einzuweisen, die Petersbasilika und S. Maria Maggiore ausgenommen, Reg. Inn. IV., Nr. 2143. Eine Identität mit dem am 3. Mai 1259 als Kanoniker von Narni genannten *Petrus Angeli* ist zwar nicht auszuschließen, doch sehr unwahrscheinlich, Reg. Alex. IV., Nr. 3017.

116. Petrus Johannis

Eckdaten: Erwähnt am 25. März 1241.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *presbitero Petro Johannis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47.

117. Romanus

Eckdaten: 25. März 1241 – 2. September 1245; † 14. Januar.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. März 1241: Nennung als Kapitelmitglied in einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Kapitels: *presbitero Romano*, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 47. **2. September 1245:** Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Romanus presbiter*, ebd., Nr. 50. Es ist nicht klar, ob mit dem Eintrag Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 176 Z. 18 zum 14. Januar, *Obiit Romanus frater noster*, dieser Romanus gemeint ist oder der zuerst 1189 nachzuweisende Romanus (siehe Nr. 78).

118. Bonifredus

Eckdaten: Erwähnt am 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

2. September 1245: Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Bonifredus presbiter*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50.

119. Johannes Petri

Eckdaten: Erwähnt am 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

2. September 1245: Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Johannes Petri*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50.

120. Jordanus

Eckdaten: 2. September 1245 – 6. März 1277.

Familie: Conti (?), Verwandter des Stefano Conti.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

2. September 1245: Erwähnt in einer Verpachtung zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Jordanus*, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50.

4. Oktober 1247: Papst Innozenz IV. beauftragt die beiden Peterskanoniker Laurentius (siehe Nr. 112) und Jordanus damit, dem Angelo de Monte, einem Kleriker von SS. Lorenzo in Damaso, in der Stadt eine Pfründe zuzuweisen, außer an St. Peter oder S. Maria Maggiore, Reg. Inn. IV., Nr. 3521. **11. Februar 1253:** Papst Innozenz IV. beauftragt den Bischof von Rodez, dem Jordanus eine Präbende innerhalb der Grafschaft Toulouse zuzuweisen, ebd., Nr. 6714. **7. Februar 1254:** Wird als Zeuge genannt in einer Urkunde des Stefano Conti, des Kardinalpresbyters von S. Maria in Trastevere, vom 26. Januar 1254, *domino Jordano basilice principis apostolorum canonico*, ebd., Nr. 7423. **25. Mai 1254:** Papst Innozenz IV. beauftragt den Bischof von Rodez, dem *dilectum filium Jordanum, canonicum basilice principis apostolorum, consanguineum dilecti filii nostri S., tituli sancte Marie trans Tiberim presbyteri cardinalis*, in irgendeiner Kirche in der Grafschaft Toulouse eine Pfründe zukommen zu lassen, Reg. Inn. IV., Nr. 7735. **16. Februar 1261:** Genannt als Mitglied des Kapitels: *Jordanus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **27. Juni 1272:** Erwähnt als Mitglied des Peterskapitels, *presbyter Jordanus*, ebd., Nr. 130. **14. Oktober 1272:** Entscheidet als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Peterskapitel und den Klerikern von S. Maria in Caterina, ebd., Nr. 131. **6. März 1277:** Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt, der jedoch nicht mehr an der Peterskirche residiert: *Jordano*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). Nicht daterbar sind die Kontakte des Jordanus zum 1267 verstorbenen Silvestro Guzzolini, dem Gründer der Silvestriner. Bei Andreas Jacobi de Fabriano, *Vita sanctissimi Silvestri*, ed. Grégoire, S. 104 Z. 1067–1069, heißt es: *Canonicus sancti Petri Iordanus nomine, qui in seruo Dei Silvestro fidem et devotionis feruorem habebat*. Die Vita gibt *Jordanus* an anderer Stelle, ebd., S. 146 Z. 1734, den Beinamen *de Alperinis*, doch scheint es sich dabei um eine Verwechslung zu handeln.

Es ist gut möglich, dass Jordanus – ähnlich wie Crescentius de Crescentionibus (siehe Nr. 108) durch einen Verwandten als Kardinalarchipresbyter – während des Kardinalarchipresbyterats des Stefano Conti (siehe S. 73f.) in das Kapitel

aufgenommen wurde. Er ist nicht identisch mit dem Kardinal Jordanus Piruntus (siehe Nr. 149), der bereits 1269 starb.

Zur Familie der Conti vgl. Thumser, Rom, S. 75–97, sowie Carocci, Baroni, S. 371–380, beide ohne Berücksichtigung des Jordanus. Über die Tatsache hinaus, dass er ein *consanguineus* des Stefano Conti war, ist die genaue Verwandtschaftsbeziehung des Jordanus zu den Conti nicht zu klären.

Weitere kirchliche Ämter: Pfründen in der Grafschaft Toulouse (1253/54).

121. Juncta

Eckdaten: Erwähnt am 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Zellerar (1245).

2. September 1245: Erwähnt in einem Pachtvertrag zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als Zeuge: *Juncta celerarius dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50.

122. Nicolaus Lup[...]

Eckdaten: Erwähnt am 2. September 1245.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

2. September 1245: Erwähnt in einem Pachtvertrag zu Gunsten des Jaquintus Stephanus Bobo als *Nicolaus Lup[...]*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 50.

123. Gotifridus

Eckdaten: 25. Februar 1248 – 26. April 1252.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

25. Februar 1248: Papst Innozenz IV. schreibt *Gregorio de Crescentio capellano nostro et Gotifrido presbytero basilice principis apostolorum canonico* und beauftragt beide mit der Zuweisung einer Pfründe an den Scholaren Jacob, *natum Petri Damangi civis Romani*, an irgendeiner Kirche Roms außer der Peterskirche und S. Maria Maggiore, Reg. Inn. IV., Nr. 3678. **26. April 1252:** Papst Innozenz IV. wendet sich an *Gottefrido presbytero, canonico basilice principis apostolorum de urbe*, und fordert ihn auf, dem Magister Angelus, Kanoniker an SS. Lorenzo e Damaso, eine Pfründe im Regno zuzuweisen, ebd., Nr. 5841.

124. Petrus

Eckdaten: Erwähnt am 12. April 1248.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Kustode des Altars.

12. April 1248: Papst Innozenz IV. erwähnt einen Petrus, der Prior von S. Mar-

tino in Viterbo ist und zugleich *custos altaris basilice principis apostolorum de Urbe*, Reg. Inn. IV., Nr. 3871 (= Reg. Vat. 21, fol. 530v ep. 823).

Weitere kirchliche Ämter: Prior der Kirche S. Martino in Viterbo (1248, Reg. Inn. IV., Nr. 3871)

125. Jacobus Cinthius Guido

Eckdaten: ?1253.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

Er ist in einem Dokument aus dem Kapitelarchiv in Anagni als Peterskanoniker genannt (ACA Nr. 705), vgl. Montaubin, *Nepotism*, S. 143f. mit Anm. 80.

126. Nicolaus, Magister

Eckdaten: ?1253, † 27./29. Dezember 1268.

Familie: Conti, Neffe Gregors IX.

Funktion im Kapitel: –.

Die einzige Erwähnung seines Kanonikats ist der Eintrag in den *Liber Anniversariorum* der Peterskirche zum 27. bzw. 29. Dezember, in dem er als *concanonicus noster* bezeichnet wird, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 18f. u. S. 291 Z. 17f. Dies ist offenbar der einzige Nachweis, so auch Montaubin, *Nepotism*, S. 143f., der jedoch vermutet, dass Nicolaus sein Kanonikat bereits 1253 innehatte. Geboren ist Nicolaus vermutlich 1206. Die Angabe von Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, *Liber*), fol. 194r-v, dass Nikolaus von Gregor IX. zum Kardinal von S. Marcello erhoben worden sei, die wohl auf Panvinius beruht, hat bereits Paravicini Bagliani, *Cardinali*, S. 531f., ins Reich der Legende verwiesen. Nicolaus verfasste eine *Vita Gregors IX.*, Maleczek, *Papst*, S. 126 Anm. 9; Montaubin, *Nepotism*, S. 154f.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1227, Montaubin, *Nepotism*, S. 146), Kanonikat in Paris (am 23. Januar 1266 bereits als Kanoniker bezeichnet, Reg. Clem. IV., Nr. 211); weitere ertragreiche Pfründen in Frankreich und England, vgl. Montaubin, *Nepotism*, S. 145; Kämmerer Papst Alexanders IV., Rusch, *Behörden*, S. 140 Nr. 19. Er wird in mehreren Dokumenten des Kapitelarchives von Anagni als Magister erwähnt, vgl. Montaubin, *Gloire*.

127. Stephanus de Ponte, Magister

Eckdaten: 21. Mai 1253 – ?26. Oktober 1271.

Familie: de Ponte, Verwandter des Kardinals Riccardo Annibaldi.

Funktion im Kapitel: –.

21. Mai 1253: Papst Innozenz IV. setzt sich nochmals (nach Reg. Inn. IV., Nr. 5355 vom 25. September 1250, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch kein Peterskanoniker, siehe unten) für die Pfründe des *Stephano de Ponte, canonico*

basilicae Principis Apostolorum de Urbe, nato nobilis viri Jacobi de Ponte, civis Romani, in Canterbury ein, Reg. Inn. IV., Nr. 6748. **24. Juli 1255:** Papst Alexander IV. setzt sich für die Pfründe des *Stephani de Ponte, canonici basilicae Principis Apostolorum de Urbe*, in Canterbury ein, Reg. Alex. IV., Nr. 655. **7. Mai 1258:** Stephanus erhält für fünf Jahre den Schutz König Heinrichs III. von England und wird dabei als Verwandter von Kardinal Riccardo Annibaldi von S. Angelo bezeichnet, Calendar of Patent Rolls, Bd. 4 S. 628; Coste, Famiglia, S. 56. **11. April 1264:** Kardinal Riccardo Annibaldi hatte den *discretum virum magistrum Stephanum, consanguineum et cappellanum suum*, mit der Untersuchung von Streitigkeiten beauftragt, Reg. Urb. IV., Nr. 791. **7. April 1271:** Stephanus erhält für drei weitere Jahre eine Pfründe in Canterbury, Calendar of Patent Rolls, Bd. 6, S. 529. **26. Juni 1271** und **26. Oktober 1271:** Stephanus erhält eine Pfründe in Rouen bestätigt, ebd., S. 544 u. 585.

Da Stephanus de Ponte am 25. September 1250 (Reg. Inn. IV., Nr. 5355) noch nicht als Peterskanoniker bezeichnet wird, ist er vermutlich zwischen dem 25. September 1250 und dem 21. Mai 1253 in das Peterskapitel aufgenommen worden. Zur Familie de Ponte, deren Ursprünge sich 1159 mit Petrus de Ponte fassen lassen, vgl. Coste, Famiglia, bes. S. 50–52; Thumser, Rom, S. 184–187; zu Stephanus vgl. Coste, Famiglia, S. 55f. Stephanus erhält offenbar durch die Vermittlung seines einflussreichen Vaters Jacobus de Ponte bereits am **25. September 1250** als *scolaris* von Papst Innozenz IV. eine Pfründe in Canterbury zugesprochen, Reg. Inn. IV., Nr. 5355. Hier wird Stephanus jedoch noch nicht als Peterskanoniker bezeichnet, so dass seine Aufnahme in das Kapitel wohl nach dem 25. September 1250 und vor dem 21. Mai 1253 anzusetzen ist, Coste, Famiglia, S. 55.

Weitere kirchliche Ämter: Inhaber eine Pfründe in der Provinz Canterbury (1253, Reg. Inn. IV., Nr. 6748); Pfründe in Rouen (1271); Kaplan Kardinals Riccardo Annibaldi (1264, Reg. Urb. IV., Nr. 791)

128. Johannes Stephani (Giovanni Stefaneschi)

Eckdaten: Lange vor dem 9. Februar 1254, † 1271.

Familie: Stefaneschi.

Funktion im Kapitel: Prior (1254).

9. Februar 1254: Papst Innozenz IV. verkündet dem Kapitel von Cefalù, dass er *Johannem Stephani, priorem basilicae Principis Apostolorum de Urbe*, zum Bischof von Cefalù erhoben habe, Reg. Inn. IV., Nr. 7266. Da Johannes Stephani zu diesem Zeitpunkt bereits Prior ist, dürfte er etliche Zeit zuvor in das Kapitel aufgenommen worden sein.

Zur Familie der Stefaneschi vgl. Thumser, Rom, S. 199–201; Carocci, Baroni, S. 423–431, beide ohne Berücksichtigung des Johannes Stephani.

Weitere kirchliche Ämter: Bischof von Cefalù (1254, jedoch 1254–1266 im

Exil, vgl. Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1072–1076); Rektor der Massa Trabaria (1259, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 69). Einen guten Teil des Exils dürfte er in Rom verbracht haben; er trat dort auch am 28. Januar 1263 wieder mit dem Kapitel in Kontakt und fungiert zusammen mit vier anderen Peterskanonikern als Zeuge in einem Instrument, das der Kardinalarchipresbyter des Kapitels, Riccardo Annibaldi, veranlasst hatte, Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 565f. Nr. 304. Die letzte Nennung des Johannes Stephani zu Lebzeiten stammt vom 15. März 1271, so dass davon auszugehen ist, dass er in diesem Jahr auch gestorben ist, vgl. Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1072.

129. Johannes de Cartellaria, Magister

Eckdaten: 27. Juni 1254 – ?16. Februar 1261.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

27. Juli 1254: Wird als Peterskanoniker *per Johannem de Cartellaria, canonicum basilicae Principis Apostolorum* und Bote an den Grafen von Burgund, in einem Brief Papst Innozenz' IV. an den Grafen erwähnt, Reg. Inn. IV., Nr. 7893.

2. Juni 1259: Unterschreibt einen Vertrag des Kardinals Giangaetano Orsini als *magistro Johanne de Cartularia, et Thomasio Catellino, canonicis basilice principis apostolorum*, Reg. Alex. IV., Nr. 2889 (Bd. 3, S. 41). Vielleicht ist er auch identisch mit dem am **16. Februar 1261** genannten Kapitelmitglied *presbiter Johannes*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74, mit dem jedoch auch der Johannes (siehe Nr. 132) gemeint sein kann.

Weitere kirchliche Ämter: Kleriker an SS. Lorenzo in Damaso (28. Oktober 1250, Reg. Inn. IV., Nr. 4903).

130. Nicolaus (?)

Eckdaten: Erwähnt am 1. Juli 1254.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

1. Juli 1254: Papst Innozenz IV. fordert den Presbyter Angelus, Kanoniker an SS. Lorenzo in Damaso, auf, den *Nicolaus scholaris, nepos Petri Cinthii de Turre civis Romani*, in ein Kanonikat an der Peterskirche einzuweisen, Reg. Inn. IV., Nr. 8292. Es ist unklar, ob Nicolaus tatsächlich ein Kanonikat an der Peterskirche erhielt.

131. Claudius, Magister

Eckdaten: 5. März 1255 – 23. August 1264.

Familie: Römischer Adel, Bruder des *nobilis viri J., cancellarij Urbis*.

Funktion im Kapitel: –.

5. März 1255: Papst Alexander IV. beauftragt den Johannes Guerrerri, Kano-

niker an SS. Cosma e Damiano, das Kapitel von S. Quirici de Urbe von der Exkommunikation zu lösen, die über dieses aufgrund von *vexationes* des Peterskanonikers Claudius und dreier anderer Kleriker verhängt worden war: *Claudius Canonicus Basilice Principis Apostolorum et Archipresbyter Sanctae Mariae in Aquiro de Urbe*, Reg. Alex. IV., Nr. 220, ed. Collectio bullarum, Bd. 1, S. 133 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 63). **12. April 1257:** Papst Alexander IV. wendet sich an den Erzbischof, Dekan etc. von Tours und beauftragt sie, den *dilectus filius magister Claudius, subdiaconus et capellanus noster, basilice principis apostolorum canonicus, frater nobilis viri J., cancellarij Urbis*, in eine Pfründe einzuweisen und ihn als Bruder zu empfangen, Reg. Vat. 25, fol. 167v ep. 306 (= Reg. Alex. IV., Nr. 2750). **23. August 1264:** Papst Urban IV. gesteht dem Magister Claudius zu, die Präbende in Ambly während seiner Dienste für den Papst trotz seiner Abwesenheit von Ambly in voller Höhe zu erhalten, Reg. Urb. IV., Nr. 2065.

Weitere kirchliche Ämter: Archipresbyter von *S. Mariae in Aquiro de Urbe* (5. März 1255); päpstlicher Subdiakon bzw. Kaplan (12. April 1257, 23. August 1264); Pfründe in Tours (12. April 1257); Pfründe in Ambly (23. August 1264).

132. Johannes

Eckdaten: 9. Mai 1258 – ?25. Februar 1279.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter (?).

9. Mai 1258: Johannes, bis vor kurzem Archipresbyter an S. Celso (*de sancto Celso*), aber nunmehr Kleriker von St. Peter (*de sancto Petro*), schlichtet einen Streit als einer der Rektoren der *fraternitas Romana*, Baumgärtner, Regesten, Nr. 275. Vermutlich ist er auch mit dem am **16. Februar 1261** als Mitglied des Peterskapitels genannten *presbiter Johannes*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74, identisch. Zwar ist theoretisch auch eine Identifikation mit Johannes Romani (siehe Nr. 111), Johannes Petri (siehe Nr. 119) oder Johannes de Cartellaria (siehe Nr. 129) möglich, doch werden diese in allen anderen Quellenstellen stets mit Beinamen erwähnt, was für eine Identifikation des Johannes vom 9. Mai 1258 mit dem vom 16. Februar 1261 spricht. Dieser Argumentation folgend dürfte es sich auch bei dem am **25. Februar 1279** als den Regelungen Papst Nikolaus' III. zu seinem Seelenheil und dem seiner Familie zustimmenden Peterskanoniker *Joannes*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159), um den Johannes von 1258 handeln.

Weitere kirchliche Ämter: Archipresbyter von S. Celso (vor 9. Mai 1258); Rektor der *fraternitas Romana* (1258).

133. Thomasius Catellinus

Eckdaten: Erwähnt am 2. Juni 1259.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

2. Juni 1259: Unterschreibt zusammen mit Johannes de Cartularia einen Vertrag des Kardinals Giangaetano Orsini als *Thomasio Catellino, canonicis basilice principis apostolorum*, Reg. Alex. IV., Nr. 2889 (Bd. 3, S. 41).

134. Andrea

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 28. Januar 1263.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *presbyter Andrea*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **28. Januar 1263:** Fungiert zusammen mit Johannes Stephani und drei anderen Peterskanonikern als Zeuge in einem Instrument, das der Kardinalarchipresbyter des Kapitels, Riccardo Annibaldi, veranlasst hatte, *et domino Andrea canonicis principis apostolorum*, ed. Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 565f. Nr. 304.

135. Bartholomeus

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 26. August 1287.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Archidiakon (1287).

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Bartholomeus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **27. November 1277:** Wird zusammen mit zwei weiteren Peterskanonikern in Besitzungen eingewiesen, die das Kapitel am 16. November 1277 vom *dominus Andrea de Silice* erworben hatte: *dominus presbyter Bartholomeus*, ebd., Nr. 149. **26. August 1287:** Genannt als Mitglied des Peterskapitels in einem Notariatsinstrument: *dominus Bartholomeus archidiaconus*, ebd., Nr. 182.

136. Berardus Judicis

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 26. Juli 1267; † 19. April.

Familie: de Judice.

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Berardus Judicis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **28. Mai 1264:** Papst Urban IV. gesteht *Bernardo, basilice principis apostolorum de Urbe canonico, subdiacono et capellano nostro*, für drei Jahre die Erträge aus der Präbende in Soignies im Hennegau (*Senogiensis ecclesiae*) in der Diözese Cambrai zu, auch *in absentia*, Reg. Urb. IV., Nr. C 435; Baier, Provisionen, S. 265 Nr. 22. **26. Juli 1267:** Wird von

Clemens IV. geschickt, um die Übereinkunft mit Karl von Anjou und dem Senat zu verkünden, in dem dazugehörigen Schreiben heißt es: *dilectum filium Berardum Canonicum Basilice Sancti Petri, Cappellanum nostrum, ad vos duximus*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 147 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 115).

Zur Familie der de Judice vgl. Thumser, Rom, S. 122–124. Sein Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 204 Z. 7 zum 19. April, lautet: *Obiit frater noster Berardus*.

Weitere kirchliche Ämter: Pfründe an der *Senogiensis ecclesia* in der Diözese Cambrai (1264); päpstlicher Subdiakon und Kaplan (1264, Reg. Urb. IV., Nr. C 435).

137. Capud

Eckdaten: Erwähnt am 16. Februar 1261; † 7. März.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *presbiter Capud*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 188 Z. 23 zum 7. März, lautet: *Obiit presbiter Capud frater et concanonicus noster*.

138. Cindulfus

Eckdaten: Erwähnt am 16. Februar 1261.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Cindulfus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74.

139. Gregorius Odonis

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 27. Juni 1272.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Prior (1272).

16. Februar 1261: In einem Notariatsinstrument werden neben anderen Kapitelmitgliedern auch *Gregorius, Oddo*, genannt, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. Dabei handelt es sich jedoch offensichtlich um eine Verschreibung aus Gregorius Odonis durch den Notar Jordanus, der das Instrument ausfertigte.

28. Januar 1263: Fungiert zusammen mit Johannes Stephani und drei anderen Peterskanonikern als Zeuge in einem Instrument, das der Kardinalarchipresbyter des Kapitels, Riccardo Annibaldi, veranlasst hatte: *domino Gregorio Odonis ... canonicis principis apostolorum*, Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 565f. Nr. 304. **27. Juni 1272:** Ist in einem Vergleich zwischen

dem Kapitel und *Leonardo Petri dompnici et Angelo filio eius* erwähnt als *Nos Gregorius Odonis canonicus et prior basilice principis apostolorum*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 130.

140. **Jacobus de Tostis**

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 25. Februar 1279, † 16. April.

Familie: Tosti.

Funktion im Kapitel: Kämmerer (1278).

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Jacobus de Tosto*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **6. März 1277:** Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt: *Jacobo de Tostis*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). **27. Mai 1278:** Wird als einer von drei Kämmerern in einer Urkunde genannt, die Besitzungen in Empfang nehmen: *concessit discretis viris domini Jacobo de Tostis, ... camerariis basilice Principis apostolorum de urbe*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 156. **25. Februar 1279:** Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Jacobus Tosti*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). Der Todestag ergibt sich aus dem Eintrag im *Liber Anniversariorum* der Peterskirche, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 202 Z. 19f. zum 16. April: *Obiit dominus Iacobus de Tostis concanonicus noster*.

Zu Jacobus vgl. Montel, *Chanoines*, S. 378 Nr. 4, dort auch die Zuschreibung zu einer Familie Tosti. Zum 30. Januar wurde ein vermutlich Verwandter namens Angelus in den *Liber Anniversariorum* eingeschrieben, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 182 Z. 2: *Obiit Angelus domini Iaquinti de Tostis*; ebenso zum 31. März, ebd., S. 196 Z. 27: *Obiit dominus Iacobus de Tostis*. Ebenso eingetragen wurde aus dieser Familie auch der nach 1304 anzusetzende Peterskanoniker Paulus de Tostis, ebd., S. 240f. Z. 21, und Franciscus de Tostis, ebd., S. 150f. Z. 31.

141. **Johannes Rogerii**

Eckdaten: Erwähnt am 16. Februar 1261, † 8. Mai

Familie: Pierleoni (?).

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Kapitels: *Johannes Rogerij*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. Vielleicht ist er identisch mit dem zum 8. Mai in dem 1604 verschollenen Nekrolog aus Rieti genannten Johannes, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 287 Z. 5f.: *Obiit dominus Ioannes Rogerus Petri Leonis huius ecclesie canonicus*. Sollte diese Identifizierung zutreffen, dann

wäre eine Abstammung aus dem Geschlecht der Pierleoni für den 1261 genannten Peterkanoniker zu vermuten.

Zur Familie der Pierleoni vgl. Thumser, Rom, S. 181–184.

142. Matheus Angeli Thebaldi

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 16. Februar 1264; † 20. Februar.

Familie: Tebaldi.

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Matheus Angeli Tebaldi*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **16. Februar 1264:** Papst Urban IV. wendet sich an *Matheo Angeli Theobaldi, canonico basilice Principis Apostolorum de Urbe*, und beauftragt ihn mit der Durchführung einer Provision, Reg. Urb. IV., Nr. 1333. Es handelt sich nicht um dieselbe Person wie den Presbyter und Prior (1286) des Peterskapitels Mathia (siehe Nr. 143), da beide am 16. Februar 1261 gemeinsam in einem Instrument genannt werden. Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 186 Z. 1, lautet: *Obiit dominus Matheus Angeli Thebaldi concanonicus noster*.

Zur Familie der Tebaldi vgl. Thumser, Rom, S. 203f.

143. Mathia

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 23. Oktober 1294.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Prior (1286, 1294).

16. Februar 1261: Bei einer Besitzübertragung des Peterskapitels als sein Mitglied genannt: *presbiter Mathia*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74.

6. März 1277: In den Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini als noch im Kapitel verblieben erwähnt: *Matthia*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). **25. Februar 1279:** Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *presbyter Matthias*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). Er wird nochmals am **14. Oktober 1286** als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Mathia prior dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. **3. Dezember 1286:** Unterschreibt ein Transsumpt als *Ego dominus Mathia basilice principis apostolorum*, ebd., Nr. 180. **26. August 1287:** Genannt als Mitglied des Peterskapitels in einem Notariatsinstrument: *Mathias prior*, ebd., Nr. 182. **23. Oktober 1294:** Nimmt als Prior und Presbyter *Mathia* Besitzungen für die Peterskirche entgegen, ebd., Nr. 212. Der vermutlich zu Mathia gehörende Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 234f. Z. 13f., lautet: *In isto festo exp. tertia pars pensionis domus cum regno, quam reliquit nostre basilice dominus Matheus prior noster*.

Zu Mathia vgl. Montel, Chanoines, S. 379 Nr. 6 u. 381 Nr. 6.

144. Moricus

Eckdaten: Erwähnt am 16. Februar 1261.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Moricus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74.

145. Paulus de Pennis, Magister

Eckdaten: 16. Februar 1261 – ?27. Mai 1296; † 23. März.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *magister Paulus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **6. März 1277:** Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt: *magistro Paulo de Pennis*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). **25. Februar 1279:** Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *magister Paulus*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). Von Paulus Romani (siehe Nr. 114), mit dem er zusammen am 6. März 1277 und am 25. Februar 1279 genannt wird, ist er durch den Magistertitel zu unterscheiden. Das unterscheidet ihn jedoch nicht von Paulus Deoteaiuti (siehe Nr. 183). Daher könnten beide – Paulus de Pennis und Paulus Deoteaiuti – mit dem am **14. Oktober 1286** als Mitglied des Peterskapitels genannten *dominus magister Paulus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179, und dem am **27. Mai 1296** zusammen mit zwei anderen Peterskanonikern als Zeuge bei einem Kauf durch den Peterskanoniker Petrus de Pofis auftretenden *domino magistro Paulo canonicis Basilice principis apostolorum de urbe*, ebd., Nr. 221, identisch sein. Dieselbe Identifikationsschwierigkeit besteht für den Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 194 Z. 8 zum 23. März: *Obiit magister Paulus concanonicus noster*. Zu Paulus de Pennis vgl. Montel, *Chanoines*, S. 379 Nr. 8 u. S. 382 Nr. 9.

146. Petrus de Candulfi

Eckdaten: 16. Februar 1261 – 11.(?) Oktober 1279, † 29. Mai.

Familie: Gandolfi (?); im weiteren Sinne zu den de Sant'Eustachio gehörig.

Funktion im Kapitel: Kämmerer (1277/78).

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Petrus Candulfi*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. **28. Januar 1263:** Fungiert zusammen mit Johannes Stephani und drei anderen Peterskanonikern als Zeuge in einem Instrument, das der Kardinalarchipresbyter des Kapitels, Riccardo Annibaldi, veranlasst hatte: *domino Petro Candulfo ... canonicis principis apostolorum*, Li-

ber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 565f. Nr. 304. **6. März 1277:** Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt: *Petro de Candulphis*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). **9. (u. 11.) August 1277:** Für das Peterskapitel werden durch *dominis Petro Candulphis et Angelo de Vecçosis basilice principis apostolorum de urbe canonicis* von *Johannes natus dominij Compangij Johannis Lucidj* Wiesen und Gärten im Wert von 600 Provesinen erworben, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 148. Nach den am 6. März erlassenen Statuten sollten derartige Geschäfte nur mehr durch die Kämmerer erlaubt sein, so dass zu vermuten ist, dass Petrus de Candulphis bereits zu diesem Zeitpunkt Kämmerer des Peterskapitels war. **27. Mai 1278:** Wird als einer von drei Kämmerern des Peterskapitels genannt, die Besitzungen in Empfang nehmen: *concessit discretis viris ... domino Petro Candulfi ... canonicis et camerariis basilice principis apostolorum de urbe*, ebd., Nr. 156. **25. Februar 1279:** Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Petrus Candulfi*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). **11.(?) Oktober 1279:** Wird erwähnt in einem Notarsinstrument als *dominus Petrus Candulfi et ... canonici basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 162. Das Todesdatum ergibt sich aus dem Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 216 Z. 14f. zum 29. Mai: *Obiit dominus Petrus Candulfi concanonicus noster*.

Zu ihm vgl. Montel, Chanoines, S. 380 Nr. 10. Im *Liber Anniversariorum* ist zum 7. August auch ein *dominus Andreas Candulfis advocatus in curia* eingetragen, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 138 Z. 18. Dabei handelt es sich sicherlich um einen Verwandten des Peterskanonikers. Die genaue Einordnung des Petrus de Candulfi in den Familienverband der Gandolfi/Candulfi ist nicht klar. Mit der Familie der Sant'Eustachio waren diese über die Heirat der Andrea mit Giovanni di N. aus dem Geschlecht der Sant'Eustachio verwandt, Carocci, Baroni, S. 411 Nr. 9. Andrea bezeichnet sich in einem Instrument vom 27. Juni 1300 als die Großmutter der Söhne des Johannis de Candulfi, Carte, ed. Carbonetti Vendittelli, S. 459 Nr. 208. Sie stellt damit das Verbindungsglied der Candulfi zu den Sant'Eustachio dar.

147. Petrus Grassus

Eckdaten: Erwähnt am 16. Februar 1261.

Familie: Grassi, Campagna-Adel (?).

Funktion im Kapitel: –.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *Petrus Grassus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74. Er ist wohl nicht identisch mit dem

Petrus Grassus, der für sich und seine Erben 1264/65 Besitzungen pachtet, Bartola, Regesto, S. 242–247 Nr. 56f.

148. Rubeus

Eckdaten: Erwähnt am 16. Februar 1261.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

16. Februar 1261: Genannt als Mitglied des Peterskapitels: *presbiter Rubeus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 74.

149. Jordanus Piruntus

Eckdaten: Vor Mai 1262, † 9. Oktober 1269.

Familie: Pironti.

Funktion im Kapitel: –.

Sein Kanonikat an der Peterkirche ist allein aus dem 1604 verschollenen Nekrolog der Peterskirche zu erschließen, in dem er zum 9. Oktober eingetragen ist und als *frater noster* bezeichnet wird, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 290 Z. 1–9. Da er im Mai 1262 zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano erhoben wurde, ist der Beginn seines Kanonikats in die Zeit davor zu setzen. Er ist nicht mit dem bereits 1245 belegten Peterskanoniker Jordanus (siehe Nr. 120) identisch, da dieser noch bis 1272 als Mitglied des Kapitels nachzuweisen ist.

Weitere kirchliche Ämter: Jordanus war zunächst als päpstlicher Notar und Subdiakon tätig (Nüske, Untersuchungen, S. 64f. u. 119f.), später als Rektor von Kampanien und Marittima (2. Dezember 1252: Reg. Inn. IV, Nr. 6139 sowie Nr. 7195 u. 7754; allgemein Waley, State, S. 308); 1256 wurde er zum Dekan von York ernannt (*Fasti Ecclesiae Anglicanae*, Bd. 6: York, S. 11); im Mai 1262 wurde er zum Kardinaldiakon von SS. Cosma e Damiano erhoben (Paravicini Bagliani, Testamenti, S. 17f.).

150. Andrea Johannis Grilli

Eckdaten: Erwähnt am 28. Januar 1263.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

28. Januar 1263: Fungiert zusammen mit Johannes Stephani und drei anderen Peterskanonikern als Zeuge in einem Instrument, das der Kardinalarchipresbyter des Kapitels, Riccardo Annibaldi, veranlasst hatte, *domino Andrea Johannis Grilli ... canonicis principis apostolorum*, Liber Censuum, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 1, S. 565f. Nr. 304.

151. Petrus Leti

Eckdaten: Erwähnt am 9. Juli 1264.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

9. Juli 1264: Papst Urban IV. wendet sich an den Bischof von Dublin und *Petro Leti, canonico basilicae principis apostolorum de Urbe*, und beauftragt beide, den Petrus de Curia in eine Pfründe in Glasgow einzuweisen, Reg. Urb. IV., Nr. 1959.

152. Albertus de Parma, Magister

Eckdaten: 8. Februar 1273 – 25. August 1285 – ?26. August 1287.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Vikar des Kardinalarchipresbyters (1286).

8. Februar 1273: Papst Gregor X. setzt den Peterskanoniker Albertus zum Wahrer der Güter und Privilegien der Klarissen im Kloster SS. Cosma e Damiano ein, Reg. Greg. X., Nr. 1015. **6. März 1277:** Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt: *magistro Alberto*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146). **25. Februar 1279:** Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmungmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Albertus de Parma*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). **3. November 1283:** Papst Martin IV. betraut den Peterskanoniker *magistro Alberto de Parma* und den *Johannes Basilii fratri hospitalis Sancti Spiritus* mit Aufgaben der Getreideversorgung in Rom, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 230 (aus Reg. Vat. 42, fol. 69r-v ep. 118). **18. Dezember 1283:** Papst Martin IV. setzt *dilecto filio magistro Alberto de Parma, canonico basilice principis apostolorum de urbe*, zum Kollektor für das Heilige Land ein, Reg. Mart. IV., Nr. 432. **4. Juni 1284:** Papst Martin IV. wendet sich an den *dilecto filio magistro Alberto de Parma, canonico basilice principis apostolorum de urbe*, und beauftragt diesen, zwei Kanoniker aus dem Kapitel der Sancta Sanctorum zu entfernen, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 204 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 171). **4. Juni 1284:** Martin IV. unterrichtet das Kapitel der Sancta Sanctorum, dass er den *dilecto filio magistro Alberto de Parma Canonico basilice principis apostolorum de urbe* zu ihnen schicke, um zwei Kanoniker zu entfernen, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 205 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 172). **2. Juni 1285:** Der *dominus magister Albertus de Parma* nimmt eine Übertragung an das Peterskapitel entgegen, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 175. **25. August 1285:** Papst Martin IV. beauftragt den *magistro Alberto canonico basilice principis apostolorum* mit einer Besitzangelegenheit des Klosters *S. Pauli de Urbe*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 205f. (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 176). **14. Oktober 1286:** Als Mitglied des Peterskapitels genannt:

dominus magister Albertus vicarius reverendi prioris domini Macthey sancte Marie in porticu diaconi cardinalis archipresbyteris dicte basilice, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. **26. August 1287**: Genannt als Mitglied des Peterskapitels in einem Notariatsinstrument: *presbyter Albertus*, ebd., Nr. 182.

Zu Albert de Parma vgl. auch Montel, Chanoines, S. 377f. Nr. 1; eine gründliche prosopographische Einzelstudie über Albert von Parma hat 2002 Stefan Reinke im Rahmen seiner Göttinger Dissertation vorgelegt, die leider bisher unveröffentlicht ist. Für die Einsichtnahme in Teile des Manuskripts bin ich Stefan Reinke zu Dank verpflichtet. Vgl. ferner Nüske, Untersuchungen, S. 84–86 u. 158–161.

Weitere kirchliche Ämter: Notar der päpstlichen Kanzlei (1247, Reg. Inn. IV, Nr. 3374); Elekt von Paris, jedoch nicht vom Papst bestätigt (1250, Potthast 13919); Kanonikat in Xanten (10. August 1272; Reg. Greg. X., Nr. 94; Montel, Chanoines, S. 378 Nr. 9, ist sich nicht sicher, ob damit der Peterskanoniker Albert de Parma gemeint ist, doch spricht der sonst in den päpstlichen Registern nicht vorkommende Name für eine Identität); Kanonikat in Parma (Zeitpunkt ungewiss, da nur bei der Neuzuweisung nach Alberts Tod erwähnt, vgl. Reg. Bon. VIII., Nr. 343 vom 12. August 1295); diplomatische Tätigkeit für den Papst (1252/53 u. 1258).

153. Bobo de Arfulis/Arfolis

Eckdaten: 6. März 1277 – 26. August 1287.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

6. März 1277: Wird in den Statuten Giangaetano Orsinis als noch verbliebener Kanoniker an St. Peter genannt: *Bobone de Arfulis*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146); Montel, Chanoines, S. 378 Nr. 3 kennt allein diesen Beleg. **26. August 1287**: Genannt als Mitglied des Peterskapitels in einem Notariatsinstrument: *dominus Bobo de Arfolis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 182.

154. Pandulfus de Suburra, Magister

Eckdaten: 6. März 1277 – 25. Februar 1279 – † vor dem 31. Januar 1304.

Familie: Suburra (?) / Conti (?)

Funktion im Kapitel: –.

6. März 1277: Wird in den neu erlassenen Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini als noch im Kapitel verblieben erwähnt: *Pandulpho de Suburra, qui ... hoc tempore non residet in basilica*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 159. **15. März 1277**: In der Bestätigung der Statuten durch Johannes XXI. durch die Inserierung der Urkunde Giangaetano Orsinis genannt, ebd., S. 159. **25. Februar 1279**: Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender

zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *et Capitulum, et Canonici dicte Basilice, videlicet ... Pandulfus de Subura*, ebd., S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159).

Vermutlich handelt es sich um dieselbe Person wie den bereits am **29. August 1248** als Kanoniker in Châlons-sur-Marne nachzuweisenden *Pandulfo de Subura*, Reg. Inn. IV., Nr. 4182, dem Papst Alexander IV. am **9. Februar 1256** ein Haus schenkt, das an den Lateranpalast angrenzt: *Pandulfo de Suburra, capellano nostro*, Reg. Alex. IV., Nr. 1177. Dass Pandulfus dem Geschlecht der Conti entstammt, ergibt sich aus einem Schreiben Papst Urbans IV. an den Bischof Paulus von Tripolis († 1284) vom **28. November 1261**, in dem Pandulf de Subura als *consanguineo tuo* bezeichnet wird, Reg. Urb. IV., Nr. 41. Der enge Kontakt des Pandulfus zur Kurie unter Urban IV. wird auch an der Anweisung dieses Papstes vom **28. Mai 1264** gegenüber dem *episcopo Tyburtino, et Pandulfo de Seburra, capellano nostro*, deutlich, in dem beide mit einer Unterstützung des *Nicolaus Pallonis* beauftragt werden, ebd., Nr. 2608. Sein Magistertitel ist erstmals in einem Schreiben Papst Honorius IV. vom 20. September 1285 belegt, in dem er den *magistrum Pandulfum de Subura, pape capellanum*, mit einer Untersuchung betraut, Reg. Hon. IV., Nr. 135. Am **23. September 1285** bezeichnet ihn die päpstliche Kanzlei als *magistrum Pandulfum de Subura, pape capellanum, archidiaconum Tripolitanum*, ebd., Nr. 118. Ebenso wie im letztgenannten Fall wird er auch bei den folgenden Nennungen mit Untersuchungen durch den Papst beauftragt: So am **27. u. 28. November 1285** in ebd., Nr. 191, am **21. Dezember 1285** in ebd., Nr. 237; am **20. Dezember 1285** in ebd., Nr. 235 (ohne den Zusatz *archidiaconum Tripolitanum*) und am **20. Februar 1286** in ebd., Nr. 340 (ohne den Zusatz *archidiaconum Tripolitanum*). **9. Februar 1286**: Papst Honorius IV. wendet sich an den Abt von Saint-Germain in Paris sowie den *magistro Pandulfo de Subura, capellano nostro archidiacono Tripolitano*, und eine dritte Person, die er mit Pfründenregelungen in Châlons-sur-Marne zu Gunsten des apostolischen Stuhles beauftragt, ebd., Nr. 338. **25. Februar 1286**: Papst Honorius IV. erhebt Pandulfus zum Bischof von Patti (Sizilien), ebd., Nr. 323. Am **4. Juli 1290** wird Pandulfus von Nikolaus IV. mit der Verwaltung des vakanten Erzbistums Torres (Sardinien) betraut, Reg. Nic. IV., Nr. 2860–2865 (erst am 4. März 1296 wird der neue Erzbischof durch Papst Bonifaz VIII. bestätigt, Reg. Bon. VIII., Nr. 980). **20. September 1290**: Papst Nikolaus IV. wendet sich an Pandulfus in Zusammenhang mit der Sizilianischen Frage hinsichtlich des Zehnts und ernennt ihn zum Beauftragten für die Zehnteintreibung in Korsika und Sardinien zu Gunsten Karls II. von Anjou, Reg. Nic. IV., Nr. 3261–3263. Am **7. Oktober 1290** erteilt Nikolaus IV. Pandulfus die *licentia testandi*, ebd., Nr. 2924. **15. Oktober 1290**: Papst Nikolaus IV. erteilt Pandulfus Vollmachten für Auseinandersetzungen mit Klerikern in der Diözese des Erzbistums Torres, das dieser verwaltet, ebd., Nr. 3388–3391.

23. Februar 1296: Papst Bonifaz VIII. überträgt die Verwaltung des vakanten Bistums Ancona an Pandulfus, Reg. Bon. VIII., Nr. 1055. **8. August 1299:** Papst Bonifaz VIII. gesteht Pandulfus die *licentia testandi* zu, ebd., Nr. 3182. **31. Januar 1304:** Papst Benedikt XI. setzt nach dem Tod des Pandulfus dessen Nachfolger als Bischof von Patti ein und gedenkt der Leistungen des Pandulfus für die römische Kirche, Reg. Ben. XI., Nr. 449. In den *Liber Anniversariorum* ist zum 30. März zwar eingetragen ... *et Pandulfus, qui reliquit .XX. libra*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 196f. Z. 26, doch ist es fraglich, ob es sich bei diesem Eintrag um Pandulfus de Suburra handelt.

Zu Pandulfus de Suburra vgl. Montel, Chanoines, S. 379 Nr. 7 u. S. 382 Nr. 8. Der Name de Suburra legt nahe, Pandulfus als ein Mitglied der Familie Suburra anzusehen. Doch wird von Urban IV. seine Verwandtschaft mit den Conti betont; er bezeichnet Pandulfus als einen *consanguineus* des Bischofs Paulus von Tripolis (28. November 1261, Reg. Urb. IV., Nr. 41). Eine eindeutige Zuordnung ist daher nicht möglich. Zur Familie der Suburra vgl. Thumser, Rom, S. 201–203, der von engen Bindungen der Familie des Vaters des Peterskanonikers zu den Conti spricht. Zum Peterskanoniker selbst vgl. ebd., S. 202f., jedoch ohne die Kenntnis seines Peterskanonikats.

Weitere kirchliche Ämter: Kanonikat in Châlons-sur-Marne (1248, Reg. Inn. IV., Nr. 4182); päpstlicher Kaplan (1261, Reg. Alex. IV., Nr. 1177 u. Reg. Urb. IV., Nr. 41; 1264, ebd., Nr. 2608 etc. siehe oben); Kanonikat in Tripolis (Reg. Urb. IV., Nr. 41; vgl. Baier, Provisionen, S. 267 Nr. 115); Bischof von Patti (Sizilien) (25. Februar 1286, Reg. Hon. IV., Nr. 323); Verwalter des Erzbistums Torres (Sardinien) (1290–1296, Reg. Nic. IV., Nr. 2860, Reg. Bon. VIII., Nr. 980); Verwalter des Bistums Ancona (1296, Reg. Bon. VIII., Nr. 1055).

155. Petrus Facistante, Magister

Eckdaten: Nach 6. März 1277; erwähnt am 25. Februar 1279, † 27. Dezember.

Familie: –

Funktion im Kapitel: –

25. Februar 1279: Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Capitulum, et Canonici dicte Basilice, videlicet ... Petrus Facistante*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). Sein Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 13 zum 27. Dezember, lautet: *Obiit dominus Petrus Facistante concanonicus noster*. Petrus Facistante wurde erst nach dem **6. März 1277** Peterskanoniker, da er die an diesem Tag erlassenen Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini noch als *magister Petrus Facistante decanus Messanensis* bezeugt und nicht als noch verbliebenes Kapitelmitglied genannt wird, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 144 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 146).

Zu ihm vgl. Montel, Chanoines, S. 382 Nr. 12.

Weitere kirchliche Ämter: Dekan in Messina (1277, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 144).

156. Petrus Sarracenus

Eckdaten: 6. März 1277 – 28. April 1278, † 14. Dezember (1287 oder später).

Familie: Saraceni.

Funktion im Kapitel: –.

6. März 1277: In den Statuten des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini als noch im Kapitel verblieben erwähnt: *Petro Sarraceno*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 159 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 146). **28. April 1278:** Petrus Sarracenus wird als Rektor der Massa Trabaria nicht nur mit dem Schutz der Besitzungen der römischen Kirche, sondern explizit auch mit dem Schutz der Holzrechte der Peterskirche betraut, *Reg. Nic. III.*, Nr. 247. Eventuell ist er mit dem zum 14. Dezember in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 278 Z. 5, eingeschriebenen *dominus Petrus Sarracenus* zu identifizieren, doch fehlt ein Zusatz wie *concanonicus* oder *frater noster*.

Zu Petrus Sarracenus vgl. Montel, Chanoines, S. 380 Nr. 12, der bereits die Identität des Peterskanonikers mit dem gescheiterten Kandidaten bei der Wahl zum Erzbischof von Bari vermutete, ohne jedoch die weitere Karriere des Petrus Sarracenus zu verfolgen, ebd., S. 456. Thumser, *Rom*, S. 27f., weist Petrus nicht der Familie der Saraceni zu, sondern den Andreotta. Überzeugend jedoch die Argumente für die Zuweisung zu den Saraceni bei Kamp, *Kirche*, Bd. 1, S. 298; Rehberg, *Familien*, S. 112 F 38.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (*Reg. Nic. III.*, Nr. 247; *Reg. Mart. IV.*, Nr. 182; *Reg. Hon. IV.*, Nr. 314); Rektor der Massa Trabaria (29. April 1278, *Reg. Nic. III.*, Nr. 246–249); einer der beiden Wahlkandidaten für das Erzbistum Bari (20. Juni 1282, *Reg. Mart. IV.*, Nr. 182); Bischof von Monopoli (Apulien) (25. Februar 1286, *Reg. Hon. IV.*, Nr. 314); schließlich wurde er von Papst Honorius IV. von Monopoli auf den Bischofsstuhl von Vicenza transferiert (14. Februar 1287, *Reg. Hon. IV.*, Nr. 736).

157. Angelus de Vecçosis

Eckdaten: 9. August 1277 – 25. Mai 1278, † 8. September 1278.

Familie: de Vecçosis.

Funktion im Kapitel: Vikar des Kardinalarchipresbyters (1277); Kämmerer (?) (1277).

9. (u. 11.) August 1277: Die beiden Peterskanoniker *Petrus Candulfis* und *Angelus de Vecçosis* vertreten beim Kauf von Wiesen und Gärten das Peterskapitel, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 148. Angelus ist offenbar zwischen dem 25. März und dem 9. August 1277 Peterskanoniker geworden, da er in

der Bestätigungsurkunde der Statuten Giangaetano Orsini noch als *Angelo de Vezosis canonico Sancti Eustachii* erscheint, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 174; vgl. dazu Montel, *Chanoines*, S. 381 Nr. 2, der Angelus jedoch erst ab dem 25. Mai 1278 als Peterskanoniker nachweisen kann. **27. November 1277:** Der *dominus Angelus de Veçosis*, Vikar des Kardinalarchipresbyters Giangaetano Orsini, wird zusammen mit zwei andern Peterskanonikern in Besitzungen eingewiesen, die das Kapitel am 16. November erworben hatte, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 149. **21. Januar 1278:** Vertritt das Kapitel beim Kauf von Besitzungen als *dominus Angelus de Vecçosis*, ebd., Nr. 153. **25. Mai 1278:** Wird in einer Urkunde Nikolaus' III., die das Testament des Mattheus Alperinus bestätigt, genannt als: *dilectus filius Angelus de Vegosis Camerarius noster et Concanonicus vester* erwähnt, *Reg. Nic. III.*, Nr. 682, ed. *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 176 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 155). **25. Mai 1278:** Von Nikolaus III. in einer Urkunde als *dilecti filii Angeli de Vegosis* erwähnt, *Reg. Nic. III.*, Nr. 683. Angelus de Vecçosis muss vor dem **10. Oktober 1278** gestorben sein, da Nikolaus III. sich *per mortem quondam magistri Angeli de Vezosis camerarii nostri* und des dadurch frei geworden Priorats von S. Caprasii in Agen an den Bischof von Agen wendet, ebd., Nr. 716. In Kombination mit dem Eintrag im *Liber Anniversariorum*, ed. *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 250 Z. 6–9 zum 8. September: *Obiit dominus Angelus de Vecosis concanonicus noster et domini pape camerarius*, ergibt sich daraus der **8. September 1278** als Todesdatum.

Zu Angelus de Vecçosis vgl. Montel, *Chanoines*, S. 381 Nr. 2. Von seiner Tätigkeit als päpstlicher Kämmerer in Rom in Zusammenhang mit den Bauten am päpstlichen Palast bei St. Peter zeugen auch die leider fast alle undatierten Instrumente, im *Liber Censuum*, ed. Fabre/Duchesne, Bd. 2, S. 48–54. Der rasche Aufstieg des Angelus de Vecçosis sowohl im Kapitel als auch innerhalb der Kurie ist wohl nur durch eine besondere Nähe des Angelus zu Giangaetano Orsini, dem späteren Nikolaus III., zu erklären. Er scheint jedoch nicht zu den Familiaren des Orsini gehört zu haben, vgl. Paravicini Bagliani, *Cardinali*, S. 324–328. Zu seiner Familie, die sich nach der Senatur Karls I. von Anjou unter den *mercatores Romani* findet, vgl. Vendittelli, *Mercatores*, S. 122.

Weitere kirchliche Ämter: Kanoniker an Sant'Eustachio (9. August 1277); Priorat an S. Caprasii in Agen (*Reg. Nic. III.*, Nr. 716); päpstlicher Kämmerer (25. Mai 1278; die Angabe bei Rusch, *Behörden*, S. 140, zum ersten Beleg für Angelus als Kämmerer ist nicht zutreffend).

158. Alexander

Eckdaten: 16. u. 27. November 1277.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Ostiar.

16. (u. 27.) November 1277: Erwähnt in einer Urkunde: *actum in refectorio dicte basilice coram ... Alexandro hostiario eiusdem basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149.

159. Johannes Henrici

Eckdaten: Erwähnt am 16. November 1277.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

16. November 1277: Erwähnt in einer Urkunde: *actum in refectorio dicte basilice coram ... Johanne Henrici ... beneficiatis chori eiusdem basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149.

160. Johannes (de Sutrio)

Eckdaten: 16. November 1277 – ?26. August 1287.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat, Presbyter (1277).

16. November 1277: Erwähnt in einer Urkunde zusammen mit anderen Benefiziaten: *actum in refectorio dicte basilice coram presbitero Johanne ... beneficiatis chori eiusdem basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149. Vermutlich ist Johannes identisch mit dem am **26. August 1287** als Zeuge in einen Notariatsinstrument genannten *Johannes de Sutrio presbyter beneficiatus*, ebd., Nr. 182. Er ist nicht identisch mit dem am **25. Februar 1279** als Mitglied des Peterskapitels genannten *Johannes*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159), der sicherlich Kanoniker und nicht Benefiziat war, was durch seine Einreihung unter die anderen Kanoniker deutlich wird. Zu diesem Johannes siehe Nr. 132.

Zu Johannes vgl. Montel, *Chanoines*, S. 381 Nr. 4.

161. Laurentius

Eckdaten: Erwähnt am 16. November 1277.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

16. November 1277: Erwähnt in einer Urkunde zusammen mit anderen Benefiziaten: *actum in refectorio dicte basilice coram ... Laurentio beneficiatis chori eiusdem basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149. Er scheint nicht identisch zu sein mit dem am **11.(?) Oktober 1279** in einer Urkunde als Zeuge auftretenden *Laurentius Johannis Oddonis*, da der zuvor genannte Zeuge, *presbyter Paparonus*, explizit als *beneficiatus basilice principis apostolorum de urbe* bezeichnet wird, was bei dem genannten Laurentius nicht der Fall ist, ebd., Nr. 162.

162. Petrus Judicis (Petri Oddonis)

Eckdaten: 16. November 1277 – 23. Februar 1303.

Familie: de Judice (?).

Funktion im Kapitel: Kämmerer (1277, 1278), Vikar (1279), Subdiakon (1301).

16. November 1277: Erscheint in einem Kaufvertrag des Peterskapitels als *domino Petro Judicis canonico et camerario dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149. **21. Januar 1278:** Der *dominus Petrus Iudicis* vertritt das Kapitel zusammen mit zwei anderen Peterskanonikern beim Kauf von Besitzungen in Höhe von 800 Pfund Provesinen, ebd., Nr. 153. **27. Mai 1278:** Wird in einem Instrument als einer von drei Kämmerern genannt, die Besitzungen in Empfang nehmen: *concessit discretis viris ... domino Petro Judicis Canonice et Camerariis basilice Principis apostolorum de urbe*, ebd., Nr. 156. **25. Februar 1279:** Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Petrus Judicis*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). **27. Juni 1279:** In einem Vergleich mit dem Kloster SS. Andrea e Gregorio in Clivo Scauri genannt als: *domino Petro Judicis canonico dicte basilice vicario et procuratore venerabilis patris domini Matthei ecclesie Sancte Marie in Porticu diaconi cardinalis archipresbiteri basilice*, Regesto, ed. Bartola, S. 462 Nr. 117; bereits der Hinweis bei Montel, Chanoines, S. 383. **11.(?) Oktober 1279:** Bei einer Transaktion von Immobilien vertritt neben anderen Kanonikern auch der *dominus Petrus Iudicis Petri Oddonis* das Peterskapitel, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 162. **14. November 1280:** Ohne nähere Kennzeichnung als Peterskanoniker fungiert *Petrus de Judicis* als Zeuge beim Kauf einer *domus* in der Porticus von St. Peter, vielleicht handelt es sich um den Peterskanoniker, ebd., Nr. 163. Vermutlich ist es auch Petrus Judicis, der am **30. November 1281** als Zeuge bei einer Transaktion als *dominus Petrus [...] Judicis auftritt*, ebd., Nr. 164. **23. Januar 1284:** Er vertritt das Peterskapitel als Prokurator in einem Rechtsstreit mit dem Kloster SS. Andrea e Gregorio ad Clivum Scauri als *discreto viro domino Petro Iudicis canonico et procuratori dicte basilice*, Regesto, ed. Bartola, S. 469 Nr. 119. **14. Oktober 1286:** Wird in einem Instrument als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Petrus Judicis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179; ebenso am **26. August 1287:** *dominus Petrus Iudicis*, ebd., Nr. 182. **23. Oktober 1294:** Zusammen mit dem Prior und anderen Kanonikern des Peterskapitels nimmt der *dominus Petrus Judicis* Besitzungen entgegen, ebd., Nr. 212. **27. Mai 1296:** Beim Kauf von Besitzungen durch das Kapitel im Wert von 3.000 Goldflorenen fungiert auch der *dominus Petrus Judicis* als Zeuge, ebd., Nr. 221. **14. Januar 1301:** Wird in einer Urkunde als Mitglied des Peterskapitels genannt: *Petrus Iudicis subdiaconus*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249), ebenso in der

Bestätigungsurkunde Papst Bonifaz' VIII. vom **16. März 1301**, in welche die Urkunde inseriert wurde, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 250. **27. Januar 1303**: In der Dorsalnotiz auf einer Urkunde vom 27. Januar 1303, ebd., Nr. 263, wird er als *Petrus Judicis subdiaconus* bezeichnet. **23. Februar 1303**: Bei der Übertragung des Casale *Tres Columpne* an das Peterskapitel erscheint unter den Zeugen auch *dominus Petrus Judicis*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 237 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 265). **10. März 1303**: Erwähnt als Zeuge in einer Übertragung des Casale *Tres Columpne*: *domino Petrus Judicis*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 237 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 267), am selben Tag nochmals als *domino Petro Judicis* in Collectio bullarum, Bd. 1, S. 240 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 269).

Petrus Judicis scheint ebenso wie sein nicht näher bestimmbarer Verwandter gleichen Namens, der ebenfalls Peterskanoniker war (siehe Nr. 90), aus der Familie de Judice zu stammen. Zur Familie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vgl. Thumser, Rom, S. 122–124. Zu Petrus Judicis vgl. auch Montel, Chanoines, S. 382f. Nr. 13, der als Datum der ersten Erwähnung jedoch erst den 25. Februar 1279 nennt.

163. Petrus Ricci

Eckdaten: 16. November 1277 – 27. Mai 1278.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

16. November 1277: Erscheint als Zeuge in einem Kaufvertrag zwischen dem Kapitel und *dominus Andrea de Silice* als *Petrus Ricij ... beneficiati chori eiusdem basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 149. **27. Mai 1278:** Erscheint erneut als Zeuge in einem Kaufvertrag zu Gunsten des Peterskapitels als *Petrus Ricci beneficiatus chori dicte basilice*, ebd., Nr. 156.

164. Johannes de Buccamatiis (Giovanni Boccamazzo)

Eckdaten: Vor 1278, † 10. August 1309.

Familie: Boccamazza.

Funktion im Kapitel: –.

Sein Kanonikat an der Peterskirche ist allein aus dem 1604 verschollenen Nekrolog zu erschließen, aus dem Grimaldi als Eintrag zum 10. August angibt: *Obiit bone memorie dominus Joannes de Buccamatiis olim concanonicus noster*, Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 218v. Bereits Grimaldi war jedoch bewusst, dass der *Liber Anniversariorum* nichts von einem Kanonikat des Johannes de Buccamatiis weiß, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 240 f. Z. 2f. Sein Testament, in dem er die Peterskirche als seinen Begräbnisort bestimmt und der Kirche größere Summen zukommen lässt, stützt die Vermutung, dass Giovanni Boccamazzo tatsächlich Kanoniker an St. Peter war, Paravicini Ba-

gliani, Testamenti, S. 354f. Sein Kanonikat an der Peterskirche ist aufgrund seiner Erhebung zum Erzbischof von Monreale im Jahre 1278 auf vor diesem Zeitpunkt anzusetzen.

Zu Giovanni Boccamazzo vgl. Walter, Boccamazza; Kamp, Kirche, Bd. 3, S. 1229f.; Carocci, Baroni, S. 322 u. 325 Nr. 4; Boespflug, Curie, S. 234f. Nr. 518.

Zur Familie der Boccamazza vgl. Carocci, Baroni, S. 321–326. Die Familie, deren Anfänge in Verbindung mit den Savelli stehen, gehörte bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts eher zu den weniger bedeutenden Familien innerhalb des römischen Adels, nahm aber nicht zuletzt durch den Einfluss des Giovanni Boccamazzo an Bedeutung zu. Auch sein Vater Johannes ist in den *Liber Anniversariorum* eingetragen, Necrologi, ed. Egidì, Bd. 1, S. 266f. Z. 24 zum 31. Oktober: *Obiit dominus Johannes Bucamatii pater domini Tusculani*, sowie auch die Brüder des Peterskanonikers, Angelo de Boccamazzo, der Bischof von Catania war, ebd., S. 196f. Z. 27–29 zum 31. März, und *Nicolaus de Buccamatiiis, germanus domini Iohannis episcopi Tusculani cardinalis*, ebd., S. 238f. Z. 9f. zum 4. August, sowie *Bucamatius germanus domini Iohannis episcopi Tusculani cardinalis*, ebd., S. 254f. Z. 9f. zum 19. September.

Weitere kirchliche Ämter: Pfründe in der Diözese Sens (1264); päpstlicher Kaplan (1278); Erzbischof von Monreale (1278–1285); Kardinalbischof von Tusculum (1285–1309). Die Vermutung von Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 218v, dass Giovanni Boccamazzo auch päpstlicher Kämmerer war, ist falsch. Zwar amtierte von 1300 bis 1306 ein Johannes als Kämmerer, doch es handelt sich um Johannes von Anagni, den späteren Bischof von Spoleto, vgl. Göring, Beamten, S. 7; Boespflug, Curie S. 232f. Nr. 514.

165. Archio de Urbe

Eckdaten: 21. Januar 1278 – 1. März 1287.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

21. Januar 1278: Zusammen mit zwei anderen Peterskanonikern als Vertreter des Kapitels beim Kauf von Weinbergen und Grundstücken im Wert von 800 Pfund genannt: *discretus vir dominus Archio*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 153. **26. Oktober 1279:** Papst Nikolaus III. wendet sich an die beiden Peterskanoniker Petrus de Pofis und an *Archioni de Urbe canonico Leodiensi* wegen Pfründenangelegenheiten, Reg. Nic. III., Nr. 788. Zwar wird Archio hier nicht als Peterskanoniker bezeichnet, doch das gemeinsame Auftreten mit Petrus de Pofis legt nahe, dass es sich bei Archio um den besagten Peterskanoniker handelt, zumal der Name sonst im päpstlichen Register nicht erscheint. **14. Mai 1281:** Papst Martin IV. wendet sich an Petrus de Pofis und an *Archioni de Urbe, canonico Leodiensi*, und gesteht beiden den Genuss ihrer außerrömi-

schen Pfründe zu, auch wenn sie dort nicht präsent sind, Reg. Mart. IV., Nr. 10. **1. März 1287:** Tritt als Zeuge bei einer Kauf- und Übertragungsbestätigung durch den Kardinalbischof Latinus Malabranca im Auftrag Honorius' IV. auf: *acta sunt ... presentibus domino Archione canonico basilice principis Apostolorum de Urbe, domini Pape Capellano*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 210 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 181).

Zu ihm vgl. auch Montel, Chanoines, S. 385 Nr. 2, jedoch allein mit dem Verweis auf Grampi, Arch. Vat. n. 690, p. 87t, der ihn zeitlich allerdings nicht wie Grampi zu 1287 einordnet, sondern in den Pontifikat Innozenz' VIII.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1287); Kanonikat in Lüttich (1279, Reg. Nic. III., Nr. 788).

166. Matheus de Alperino/Ylperinis, Magister

Eckdaten: † vor 25. Mai 1278.

Familie: Ilperini.

Funktion im Kapitel: –.

Sein Peterskanonikat ist allein aus dem *Liber Anniversariorum* abzuleiten. Der Eintrag zum 8. September, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 250 Z. 3f., lautet: *Obiit dominus Matheus de Ylperinis domini pape cappellanus, concanonicus noster*. Der Zeitpunkt, zu dem er sein Kanonikat an der Peterskirche erhielt, ist nicht zu klären. Vielleicht ist er aber mit dem am **12. Oktober 1231** in einem Pachtvertrag als Kapitelmitglied genannten *magister Matheus* (siehe Nr. 99) identisch, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 34. Eine Identität beider Personen kann jedoch nicht belegt werden.

Zu seiner Tätigkeit im päpstlichen Dienst: **27. April 1249:** Erwähnt als Auditor, Reg. Inn. IV., Nr. 4626. **16. September 1250:** Papst Innozenz IV. entscheidet einen Streit zwischen Matheus de Alperino und dem *magister Albericus de Vitriaco clericus* über die Kirche in *Freskewactera* in der Diözese Winchester, ebd., Nr. 4833. **13. November 1250:** Erwähnt in seiner Tätigkeit als Auditor: *dilcetus filius magister M. de Alperino capellanus noster*, Reg. Inn. IV., Nr. 5366. **6. Februar 1251:** Papst Innozenz IV. überträgt dem Matheus de Alperino einen Streit in seiner Funktion als Auditor, ebd., Nr. 5027. **25. September 1252:** Erwähnt als Auditor, ebd., Nr. 5986. **30. Juni 1254:** Papst Innozenz IV. bestätigt die Sentenz seines Auditors Matheus de Alperino, ebd., Nr. 7846 u. 7847. **22. Juni 1255:** Papst Alexander IV. bestätigt einen Rechtsentscheid hinsichtlich des Zehnts und anderer Einkünfte einer Kirche in der Diözese Reims, die zuvor bereits (durch) *dilecto filio magistro Matheo de Alperino, capellano nostro*, am 21. Januar 1255 gefällt worden war. Das Urteil des Matheus ist in die Urkunde inseriert, Reg. Alex. IV., Nr. 649. **17. Juni 1259:** Papst Alexander IV. bestätigt einen Rechtsentscheid des *dilectum filium magistrum Matheum de Alperino, subdiaconum et capellanum nostrum*, ebd., Nr. 3016. **13. Januar 1264:**

Papst Urban IV. wendet sich an den Magister und Notar Riccardus sowie *Mattheo de Asperino subdiacono et capellano nostris*, um ein päpstliches Mandat zu exekutieren, Reg. Urb. IV., Nr. 519, dabei handelt es sich offensichtlich um eine Verschreibung von Alperino zu Asperino. **30. März 1267:** Papst Clemens IV. wendet sich an den Legaten O., damit dieser dafür Sorge, dass der *dilectus filius magister Matheus de Alperino, subdiaconus et capellanus noster, rector ecclesie de Freskewactera, Wintoniensis diocesis*, zu den ihm zustehenden Einkünften aus dieser Kirche komme, Reg. Clem. IV., Nr. 799. **25. Mai 1278:** Papst Nikolaus III. erteilt dem Kapitel die Erlaubnis, die Besitzungen des Kapitels aus dem Erbe des *magister Matheus Alperini sedis apostolice capellanus* zu tauschen bzw. zu verkaufen, Reg. Nic. III., Nr. 682 u. 683.

Zur Familie der Ilperini/Alberini vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 263f. mit weiteren Literaturhinweisen, für die Zeit ab dem 14. Jahrhundert A may den, Storia, Bd. 1, S. 9–15.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1249); Auditor unter Innozenz IV. (1249, Reg. Inn. IV., Nr. 4626); Rektor der Kirche *Freskewactera* in der Diözese Winchester (1250, 1267); Archidiakon in Rochester (1255).

167. Thomas domini Oddonis Celle

Eckdaten: 27./28. Mai 1278.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

27. Mai 1278: Erscheint in einer Urkunde des Consulus für das Kapitel als Zeuge: *Thomas domini Oddonis Celle*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 156.

168. Angelus de Vineis

Eckdaten: 25. Februar 1279 – ?31. Mai 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Präbendar (1279), Presbyter und Benefiziat des Chores (1294).

25. Februar 1279: Wird als Zeuge in einer Urkunde Nikolaus' III. hinsichtlich seines und seiner Familie Seelenheil genannt: *Angelo de Vineis clericis dicte ecclesie Sancti Petri prebendaris*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 201 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159). **23. Oktober 1294:** Fungiert als Zeuge in einem Kaufvertrag: *presbiter Angelus de Vineis ... beneficiati chori dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212. **23. Oktober 1294:** Fungiert als Zeuge in einem Notariatsinstrument: *presbiter Angelus de Vineis ... beneficiati chori dicte basilice*, ebd., Nr. 213. Vermutlich ist er identisch mit dem am **31. Mai 1296** genannten *presbyter Angelus*, der ein Benefiziat der Peterskirche ist, ebd., Nr. 222, doch es könnte auch Angelus de Ponte (siehe Nr. 191) gemeint sein,

der ebenfalls Benefiziat der Peterskirche war, auch wenn er zuvor nie als *presbyter* bezeichnet wurde.

169. Johannes Errus

Eckdaten: Erwähnt am 25. Februar 1279.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Präbendar.

25. Februar 1279: Wird als Zeuge in einer Urkunde Nikolaus' III. hinsichtlich seines und seiner Familie Seelenheil genannt: *Johanne Erro ... clericis dicte ecclesie Sancti Petri prebendaris*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 201 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 159).

170. Johannes Gaetanus (Giangaetano)

Eckdaten: 25. Februar 1279 – 27. August 1283.

Familie: Caetani (?).

Funktion im Kapitel: –.

25. Februar 1279: Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmender zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Capitulum, et Canonicis dicte Basilice, videlicet Joannes Gajetanus domini pape notarius*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 159). **27. August 1283:** Papst Martin IV. erteilt Johannes Gaetanus die *licentia testandi*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 169.

Der hier erwähnte Johannes Gaetanus ist sicherlich nicht – wie Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, *Liber*), fol. 229r, vermutete – mit dem 1316 zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhobenen Orsini gleichen Namens identisch, der auch zum 30. August in den *Liber Anniversariorum* eingetragen wurde, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 246f. Z. 1–5. Dieser starb am 27. August 1335. Gegen diese Identifizierung, die auch Montel, *Chanoines*, S. 381 Nr. 4, als Möglichkeit angibt, spricht der Eintrag des Johannes Gaetanus zum 27. Oktober in den *Liber Anniversariorum*, in dem auch seine Tätigkeit als päpstlicher Notar hervorgehoben wird, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 266 Z. 5: *Obiit dominus Johannes Gaietanus domini pape notarius concanonicus noster*. Die unterschiedlichen Nekrologeinträge machen eine Gleichsetzung der beiden Personen unmöglich.

Zu Johannes Gaetanus vgl. Montel, *Chanoines*, S. 381 Nr. 4; Nüske, *Untersuchungen*, S. 116.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Notar (1279, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 199).

171. Oddo Malabranca

Eckdaten: Erwähnt am 25. Februar 1279.

Familie: Malabranca.

Funktion im Kapitel: –.

25. Februar 1279: Wird in einer Urkunde Nikolaus' III. als Zustimmungser zu Bestimmungen zum Seelenheil des Papstes und seiner Familie genannt: *Capitulum, et Canonici dicte Basilice, videlicet ... Oddo Malabranca*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 199 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 159).

Zur Familie der Malabranca, dessen bedeutendste Persönlichkeit in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der römische Senator Angelo Malabranca war, vgl. Thumser, Rom, S. 126–130.

Zu Oddo Malabranca vgl. Montel, Chanoines, S. 382 Nr 7.

172. Leonardus de Jacobinis

Eckdaten: 11.(?) Oktober 1279 – 10. März 1303.

Familie: de Jacobinis (?).

Funktion im Kapitel: Diakon (1301).

11.(?) Oktober 1279: Wird zusammen mit anderen Peterskanonikern in einem Notariatsinstrument erwähnt als *dominus Leonardus deiacobinis canonici basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 162. **14. Oktober 1286:** Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Leonardus de Jacobinis*, ebd., Nr. 179.

26. August 1287: Genannt als Mitglied des Peterskapitels in einem Notariatsinstrument: *dominus Leonardus de Jacobinis*, ebd., Nr. 182. **23. Oktober 1294:**

Wird bei einem Kauf durch das Kapitel als Kanoniker an St. Peter genannt: *dominus Leonardus de Jacobinis*, ebd., Nr. 212. **16. Juni 1299:** Wird als Repräsentant des Kapitels bei einem Kauf genannt: *dominus Leonardus de Jacobinis*,

ebd., Nr. 233. **14. Januar/16. März 1301:** Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *Leonardus Jacobini diaconus*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **27. Januar 1303:** Erwähnt in einer kapitelinternen Regelung als *diaconus Leonardus Jacobini*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. **23. Februar 1303:** Bei der Besitzübertragung des Casale Tres Columpne an das Peterskapitel als Kanoniker und Zeuge genannt: *dominus Leonardus Jacobini*, ebd., Nr. 265. Ebenso am **10. März 1303** in folgenden vier Urkunden: ebd., Nr. 267–270.

Zu ihm vgl. Montel, Chanoines, S. 393 Nr. 10, der jedoch den 16. März 1301 als erste und den 20. März 1303 als die letzte Erwähnung nennt, wobei der 20. März wohl durch eine irri- ge Auflösung von *VI Id. Martii* zustande kam.

173. Paparonus

Eckdaten: 11.(?) Oktober 1279 – 27. Mai 1296.

Familie: de Judice.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Benefiziat.

11.(?) Oktober 1279: Wird in einem Notariatsinstrument als Zeuge erwähnt: *Presbytero Paparono beneficiato basilice principis apostolorum de urbe*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 162. **27. Mai 1296:** Erwähnt als Zeuge bei einem Kauf des Kanonikers Petrus de Pofis: *domino Paparone Judicis ... canonicis basilice principis apostolorum de urbe*, ebd., Nr. 221. Zur Familie de Judice in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vgl. Thumser, Rom, S. 122–124.

174. Benedetto Caetani (Bonifaz VIII.)

Eckdaten: ?1279, sicher vor dem 6. Mai 1281; † 11. Oktober 1303.

Familie: Caetani.

Funktion im Kapitel: –.

Wann genau Benedetto Caetani Kanoniker an St. Peter wurde, ist nicht klar. Noch am 25. Februar 1279 ist er kein Kanoniker, da sich die Peterskanoniker in einem Versprechen an den Papst und *tibi magistro Benedicto Gajetano de Anagnia* wenden, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 201 (= Johrendt, Urkundenregesten Nr. 159); vgl. Maccarrone, *Sepolcro*, S. 753 Anm. 3, jedoch mit der Datumsangabe 29. Dezember 1278 statt 25. Februar 1279. Am **6. Mai 1281** gestattet Martin IV. Benedetto Caetani nach seiner Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano, seine Pfründen behalten zu dürfen, darunter auch das Kanonikat an St. Peter, Reg. Mart. IV., Nr. 15. Daraus ergibt sich, dass der Eintritt in das Peterskapitel zwischen dem 25. Februar 1279 und dem 6. Mai 1281 erfolgt sein muss. Eine weitere Auflistung von biographischen Details der Vita des Papstes Bonifaz VIII. ist hier überflüssig. Es sei allein noch auf den *Liber Anniversariorum* verwiesen, dessen Eintrag zum 13. Oktober lautet: *Obiit dominus Bonifatius papa VIII, natione Campanus, de civitate Anagnie, de domo Gayatanorum, magnarum scientie et eloquentie, qui ob magnam devotionem quam habuit ad istam sacrosanctam basilicam, cuius ante fuerat canonicus, liberaliter donavit ...* Es folgt eine umfangreiche Aufzählung von Stiftungen Bonifaz' VIII., *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 260f. Z. 27–31. Zu Benedetto Caetani vgl. Montel, *Chanoines*, S. 383f. Nr. 2; Paravicini Bagliani, *Bonifacio VIII*; Dupré Theseider, *Bonifacio VIII*.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan und Notar (Herde, *Bonifacio VIII canonista*, S. 25–27); weitere Pfründen in Langres, Chartres, Lyon, Paris, Anagni, Todi und Thérouanne, vgl. Montel, *Chanoines*, S. 383f. Nr. 2; Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano (12. April 1281); Kardinalpresbyter von S. Martino (1291); Wahl zum Papst als Bonifaz VIII. (24. Dezember 1294).

175. Angelus domini Petri Henrici

Eckdaten: 14. Oktober 1286 – 26. August 1287.

Familie: de Sant'Eustachio, Verwandter des Peterskanonikers Petrus magistri Henrici (siehe Nr. 104).

Funktion im Kapitel: –

14. Oktober 1286: Wird als Kanoniker des Peterskapitels genannt: *dominus Angelus domini Petri Henrici*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. **3. Dezember 1286:** Bezeugt mit seiner eigenhändigen Unterschrift die Richtigkeit eines Transsumptes als *Ego dominus Angelus basiliice principis apostolorum*,

Johrendt, Kardinal, S. 159 Anm. 9 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 180). **3. Dezember 1286:** Genannt als Zeuge bei einer Abschrift: *Ego dominus Angelus basilice principis apostolorum ...* ACSP Pergamene, caps. 21 fasc. 242 Nr. 3.

26. August 1287: Wird als Kanoniker des Peterskapitels bei einer Verpachtung des Kapitels an den *nobilis vir Stephanus* genannt: *dominus Angelus quondam domini Petri conclerici*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 182.

176. Bertholdus

Eckdaten: Erwähnt am 14. Oktober 1286; † vor 30. April 1295.

Familie: –

Funktion im Kapitel: Benefiziat, Presbyter.

14. Oktober 1286: Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *presbiter Bertholdus, beneficiatus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. **30. April 1295:** Als verstorben erwähnt in einem Kaufvertrag, in dem auch die Hälfte eines Hauses seines *nepos Petrus Bartholdi* verkauft wird: *olim domini Bartholdi archidiaconi Messane canonici basilice sancti Petri*, ebd., Nr. 215.

Weitere kirchliche Ämter: Archidiakon in Messina (1295).

177. Bona

Eckdaten: Erwähnt am 14. Oktober 1286.

Familie: –

Funktion im Kapitel: –

14. Oktober 1286: Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Bona*, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179.

178. Fidençia

Eckdaten: Erwähnt am 14. Oktober 1286.

Familie: –

Funktion im Kapitel: –

14. Oktober 1286: Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Fidençia*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179.

179. Petrus Gualengi

Eckdaten: 14. Oktober 1286 – 2. April 1304, † 27. Dezember.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Vikar des Kardinalarchipresbyters (1299, 1301), Prior (1301/02/03).

14. Oktober 1286: Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Petrus Gualengnius*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179. **5. Mai 1287:** Erwähnt als Begleiter und Kämmerer des Giovanni Boccamazzo (siehe Nr. 164) auf einer Legationsreise ins Reich: *magister Petrus de Gualingis canonicus basilice principis apostolorum de Urbe eiusdem domini legati camerarius*, Saint-Génois, Monuments, S. 746. Für diesen Hinweis danke ich Werner Maleczek. **13. Juni 1299:** *Petrus de Gualengis* regelt als Vikar des Kardinalarchipresbyters die Zeiten, an denen die Peterskanoniker sowie die Dominikaner, Franziskaner und *eremiti* in der Peterskirche predigen dürfen, ebd., Nr. 232. **14. Januar u. 16. März 1301:** Als Mitglied des Peterskapitels genannt: *Petrus Gualengi prior*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **28. April 1301:** Als *vicarius* des Kardinalarchipresbyters Matteo Rosso Orsini beim Kauf der Hälfte des Kastells Rocca Cassari vom *nobilis vir dominus Andreas Mannalutij de Thuderto* erwähnt: *dominus Petrus de Gualengis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 251. **5. Juni 1302:** Tritt in einem Instrument zum Schutz des Besitzes des Peterskapitels als *prior Petrus rulengui* auf, was sicherlich eine Verschreibung aus *Petrus Gualengi* ist, ebd., Nr. 262. **27. Januar 1303:** Das Kapitel von St. Peter, allen voran der Prior *Petrus Gualengus*, regeln das Gebetsgedenken für das Seelenheil Papst Nikolaus' III., ebd., Nr. 263 u. 264. **23. Februar 1303 u. 10. März 1303:** Erscheint als bezeugendes Mitglied des Peterskapitels bei der Übertragung des Casale *Tres Columpne* als *dominus Petrus Gualengi*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 265 u. 267–269). **2. April 1304:** Papst Benedikt XI. gesteht dem Peterskanoniker *Petrus de Valengis* alle seine Pfründen zu, obwohl sie die zulässige Anzahl überschreite, Reg. Ben. XI., Nr. 955; zur Identität mit Petrus Gualengi vgl. Montel, *Chanoines*, S. 394f. Nr. 17 u. S. 398 Nr. 2. Unklar ist die Identifizierung des zum 29. Dezember in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *frater noster Petrus*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 16. Es könnte sich um Petrus Gualengi handeln, doch ebenso um Petrus de Sabello (siehe Nr. 182), Petrus de Consulis (siehe Nr. 198) oder Petrus de Reate (siehe Nr. 210).

Montel, *Chanoines*, S. 394 Nr. 17, vermutete auch die Identität mit dem am 25. Februar 1279 genannten Petrus Prior. Das ist jedoch abzulehnen, da es sich um Petrus magistri Henrici handelt, der auch im Oktober desselben Jahres als Prior zu belegen ist (siehe Nr. 104).

180. Petrus Oddonis de Pofis, Magister

Eckdaten: 14. Oktober 1286 – 31. Mai 1296, † 1. November 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Aufsicht (*custodia*) über den Hauptaltar (1295).

14. Oktober 1286: Als Mitglied des Peterskapitels wird genannt: *dominus Petrus de Tefiis* ..., vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 179: Das ist jedoch wahrscheinlich ein Schreiberfehler in der Abschrift von 1400, da es sich wohl um Petrus de Pofis gehandelt hat. **23. Oktober 1294:** Wird bei einer Besitzübergabe an das Peterskapitel als Kanoniker genannt: *dominus Petrus de Pofis*, ebd., Nr. 212. **25. April 1295:** Papst Bonifaz VIII. schreibt dem *dilecto filio magistro Petro de Pofis, basilice principis apostolorum de Urbe canonico, capellano nostro*, der zudem die Aufsicht (*custodia*) über den Hauptaltar der Peterskirche innehatte, Reg. Bon. VIII., Nr. 766. **27. Mai 1296:** Erscheint im Kaufvertrag für das Casale *Furnus Sarracenus* einmal als *discretus vir Petrus de Pofis* und bei der Investitur in die Besitzung als *Petrus Oddonis de Pofis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 221. **31. Mai 1296:** Der Peterskanoniker *dominus Petrus de Pofis* setzt den Presbyter *Bernardus*, Kapellan an der *in claustro* der Peterskirche gelegenen Kirche SS. Giovanni e Paolo, als seinen Prokurator für einen Kaufvertrag ein, ebd., Nr. 222 u. 223. **13. November 1296:** Papst Bonifaz VIII. schreibt *Martino de Sancto* bezüglich des durch den Tod des Petrus de Pofis vakant gewordenen Archidiakonats in Cosenza, Reg. Bon. VIII., Nr. 1485. Zum 1. November verzeichnet der *Liber Anniversariorum: Obiit dominus Petrus de Pofis concanonicus noster*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 166f. Z. 27. Daraus ergibt sich als Todesdatum für Petrus de Pofis der **1. November 1296**. Er dürfte aus dem ca. 80 km südöstlich von Rom gelegenen Ort Pofi stammen, den die Caetani Ende des 13. Jahrhunderts erworben hatten, vgl. Carocci, Baroni, S. 328 u. 330, mit einer Karte auf S. 332.

Zu Petrus de Pofis vgl. Montel, Chanoines, S. 396 Nr. 20; Boespflug, Curie, S. 360 Nr. 905.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1295, Reg. Bon. VIII., Nr. 766, Reg. Mart. IV., Nr. 10); Archidiakonats in Cosenza (1279, Reg. Nic. III., Nr. 788).

181. Dese

Eckdaten: Erwähnt am 29. Januar 1287.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

29. Januar 1287: Sein Name *dominus Dese* findet sich zusammen mit dem anderer Peterskanoniker und der Datumsangabe als Dorsalvermerk auf einem Instrument vom 26. August 1287, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 182.

182. Petrus de Sabello

Eckdaten: † Zwischen 4. April 1287 und 21. Februar 1288.

Familie: Savelli.

Funktion im Kapitel: –.

25. April 1288: Papst Nikolaus IV. überträgt dem Archipresbyter des Peterskapitels, Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini von S. Maria in porticu, das Kanonikat und die Prébende in Lincoln, die zuvor der verstorbene Peterskanoniker *Petrus de Sabello* besessen hatte, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 211; *Reg. Nic. IV.*, Nr. 7407 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 183 u. 184). **19. Januar 1290:** Papst Nikolaus IV. beauftragt den Bischof von Lincoln damit, den *intrusus* (*Johannes de Laçi*) von der Pfründe zu entfernen, die der Papst dem Archipresbyter des Peterskapitels, Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini von S. Maria in porticu, verliehen hat. Es handelt sich um die Pfründe, mit der einst der *Petrus de Sabello*, ein päpstlicher Kaplan und Peterskanoniker, ausgestattet war, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 192. Unklar ist die Identifizierung des zum 29. Dezember in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *frater noster Petrus*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 16. Es könnte sich um Petrus de Sabello handeln, doch ebenso um Petrus Gualengi (siehe Nr. 179), Petrus de Consulis (siehe Nr. 198) oder Petrus de Reate (siehe Nr. 210). Das Todesdatum ergibt sich aus der Provision für Matteo Rosso Orsini, denn dort heißt es, Petrus sei *apud Sedem Apostolicam tunc carentem Pastore* gestorben, also in der Sedisvakanz zwischen dem Tod Honorius' IV. (3. April 1287) und der Wahl Nikolaus' IV. (22. Februar 1288), *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 211.

Zur Familie der Savelli vgl. Carocci, Baroni, S. 415–422; es könnte sich bei dem Peterskanoniker um den 1287 verstorbenen Pietro di Giovanni Savelli handeln, Carocci, Baroni, S. 421 Nr. 9, einen Neffen Papst Honorius' IV, so bezeichnet in *Reg. Hon. IV.*, Nr. 146 u. 278.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan, Kanonikat in Lincoln (*Fasti Ecclesiae Anglicanae*, Bd. 3: Lincoln, S. 134).

183. Paulus Deoteaiuti, Magister

Eckdaten: 26. August 1287 – ?27. Mai 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

9. Februar 1273: Als Zeugen in einem Notariatsinstrument erscheinen die *magistri Paulus Deoteaiute et Nicolaus Johannis Nicolai de urbe domini pape scriptores*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 135; die Identität des hier genannten Paulus Deoteaiute mit dem Peterskanoniker ist nicht sicher. **26. August 1287:** Genannt als Mitglied des Peterskapitels in einem Notariatsinstrument: *magister Paulus deoteaiuti*, ebd., Nr. 182. Nicht zu klären ist die Identität des *dominus magister Paulus*, der am **14. Oktober 1286** als Mitglied des Peterskapitels genannt wird, ebd., Nr. 179, und der am **27. Mai 1296** zusammen mit zwei anderen Peterskanonikern als Zeuge bei einem Kauf durch den Peterskanoni-

ker Petrus de Pofis auftritt: *domino magistro Paulo canonicis Basilice principis apostolorum de urbe*, ebd., Nr. 221. Er könnte sowohl mit Paulus Deoteaiuti identisch sein als auch mit Paulus de Pennis (siehe Nr. 145), der ebenfalls den Magistertitel führt. Dieselbe Identifikationsschwierigkeit besteht für den Eintrag im *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 194 Z. 8 zum 23. März: *Obiit magister Paulus concanonicus noster*.

Bei Paulus Deoteaiuti handelt es sich vermutlich um den zwischen 1263 und 1291 nachzuweisenden päpstlichen Skriptor Paulus; zu ihm vgl. Nüske, Untersuchungen, S. 365f. Nr. 259.

Weitere kirchliche Ämter: ?päpstlicher Skriptor (9. Februar 1273).

184. Franciscus de Mancinis

Eckdaten: Erwähnt am 14. Mai 1289; † 26. Juli.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Benefiziat.

14. Mai 1289: Zusammen mit zwei anderen Benefiziaten der Peterskirche als Zeuge in einem Transsumpt der Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1157 erwähnt: *Presbitero Francisco de Mancinis ... beneficiatis dicte basilice*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 189. Der vermutlich sich auf Franciscus de Mancinis beziehende Eintrag im *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 234 Z. 13 zum 26. Juli, lautet: *Obiit presbyter Franciscus combeneficiatus noster*.

185. Petrus Romanucius

Eckdaten: Erwähnt am 14. Mai 1289; † 21. April.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat und Kämmerer (1289).

14. Mai 1289: Erwähnt als Zeuge in einem Transsumpt von drei Urkunden (Leo IX., Hadrian IV.), als: *domini Petri Romanucij beneficiati ac cammerarij et procuratoris basilice principis apostolorum de urbe*, vgl. Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 189. Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 204f. Z. 26, lautet: *Obiit Petrus Romanutii beneficiatus noster*.

186. Petrus de Zatro

Eckdaten: Erwähnt am 14. Mai 1289.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

14. Mai 1289: Zusammen mit zwei anderen Benefiziaten der Peterskirche als Zeuge in einem Transsumpt der Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1157

erwähnt: ... *Petro de Zatro beneficiatis dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 189.

187. Saba magistri Petri Laurentij

Eckdaten: Erwähnt am 14. Mai 1289.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Benefiziat.

14. Mai 1289: Zusammen mit zwei anderen Benefiziaten der Peterskirche als Zeuge in einem Transsumpt der Urkunde Hadrians IV. vom 10. Februar 1157 erwähnt: ... *presbitero Saba magistri Petri Laurentij ... beneficiatis dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 189.

188. Nicolaus Johannis Nicolai, Magister

Eckdaten: 12. August 1291 – 27. April 1300, † 20. April.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

12. August 1291: Als Zeuge in einer Pfründeneinweisung für Matteo Colonna in Reims, in der Zeugenunterschrift: *Actum apud Urbem veterem presentibus discretis viris magistris, Nicolao Johannis Nicolai, canonico basilice principis apostolorum de urbe camerario domini Mathei sancte Marie in porticu diaconi cardinalis*, vgl. Cod. Borghese 266, fol. 102r (für den Hinweis auf diese Handschrift danke ich Martin Bertram). **23. Oktober 1294:** In einer Besitzübertragung zu Gunsten des Peterskapitels als Kanoniker des Peterskapitels erwähnt: *dominus magister Nicolaus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212. **27. Mai 1296:** Erwähnt als Zeuge in einem Kaufvertrag des Peterskanonikers Petrus de Pofis: ... *domino magistro Nicolao ... canonicis Basilice principis apostolorum de urbe*, ebd., Nr. 221. **27. April 1300:** Erwähnt in einer Übertragung Bonifaz' VIII. zu Gunsten des Peterskapitels als *Magistro Nicolao Johannis Canonico et Altarario ipsius Basilice*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 226; Reg. Bon. VIII., Nr. 3903 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 244). Vermutlich ist er identisch mit dem am **9. Februar 1273** in einem Notariatsinstrument genannten Zeugen *magistri Paulus Deuteaiute et Nicolaus Johannis Nicolai de urbe domini pape scriptores*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 135.

Zu Nicolaus vgl. Montel, *Chanoines*, S. 393 Nr. 12, dessen Zuordnung des Nicolaus zu einem Celleraramt unklar bleibt. Der Todestag ergibt sich aus dem Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidì, Bd. 1, S. 204f. Z. 18 zum 20. April: *Obiit magister Nicolaus concanonicus noster*; vgl. auch den Eintrag für seinen Vater Johannes ebd., S. 202 Z. 15 zum 15. April.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Skriptor (1273); Kämmerer des Kardinals Matteo Rosso Orsini (1291); Altarist der Peterskirche (1300).

189. Oddo de Sancto Eustachio

Eckdaten: 12. August 1291 – 10. März 1303.

Familie: de Sant'Eustachio.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

12. August 1291: Wird als Pfründenkläger in Reims erwähnt: *eiusdem domini Oddonis, nati quondam Johannis de sancto Eustachio civis Romanus, canonici basilice ... principis apostolorum de urbe*, Cod. Borghese 266, fol. 102r (für den Hinweis auf diese Handschrift danke ich Martin Bertram). **14. Januar u. 16. März 1301:** Als Kanoniker im Peterskapitel genannt: *Oddo de sancto Eustachio subdiaconus*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **27. Januar 1303:** Erwähnt in einer kapitelinternen Regelung als *subdiaconus Oddo de Sancto Eustachio*, vgl. Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. **23. Februar 1303:** Erwähnt als Peterskanoniker und Zeuge bei der Übertragung des Casale *Tres Columpne* an das Peterskapitel als *domino Odone de Sancto Eustachio*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 265). **10. März 1303:** Erwähnt als Peterskanoniker und Zeuge bei der Übertragung des Casale *Tres Columpne* an das Peterskapitel als *domino Odone de Sancto Eustachio*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 267–269).

Zur Familie de Sant'Eustachio vgl. Carocci, Baroni, S. 405–410, ohne Erwähnung des Peterskanonikers Oddo. Zu Oddo de Sant'Eustachio vgl. Montel, Chanoines, S. 394 Nr. 14, dem die Erwähnung zu 1291 nicht bekannt war. Er ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Oddo de Sant'Eustachio, Carocci, Baroni, S. 411 Nr. 10.

Weitere kirchliche Ämter: Kanoniker in Reims (1296, *Fasti Ecclesiae Gallicanae*, Bd. 3: Reims, S. 454 Nr. 1407).

190. Jacopo Gaetano Stefaneschi, Magister

Eckdaten: Vor 21. Dezember 1291, † 22. Juni 1341.

Familie: Stefaneschi.

Funktion im Kapitel: –.

Anstelle des üblichen Biogramms sollen für die gut aufgearbeitete Person des Jacopo Gaetano Stefaneschi lediglich die Daten hervorgehoben werden, welche die Verbindung zwischen ihm und dem Peterskapitel betreffen.

21. Dezember 1291: Papst Nikolaus IV. verleiht dem *magistro Jacobo Johannis Gaetani, nato nobilis viri Petri Stefani, civis Romani, nepoti dilecti filii nostri Mathei, Sancte Marie in Porticu diaconi cardinalis, subdiacono et capellano nostro*, eine Pfründe in *Belvacensi* und erlaubt zugleich den Genuss der Pfründe aus anderen Kanonikaten, darunter auch der Peterskirche, Reg. Nic. IV., Nr. 6359. **30. September 1294:** Cölestin V. bestätigt das Testament des Latinus Malabranca, in dem Jacopo Gaetano Stefaneschi als Exekutor eingesetzt

wird: *per discretum virum magistrum Jacobum Johannis Cajetani canonicum dicte Basilice*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 224 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 210). Der Eintrag im *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 222f. Z. 12 zum 22. Juni lautet: *Obiit. sancte memorie dominus Iacobus Gaytani de Stephanescis, S. Georgii diaconus cardinalis et concanonicus noster*. Für die Beziehungen zwischen dem Kapitel und Giacomo ist noch zu erwähnen, dass die bekannte Schrift über das Jubeljahr 1300, *De centesimo seu iubileo anno*, aus der Feder des Peterskanonikers Jacopo Gaetano Stefaneschi stammt, vgl. auch Schmidt, Jubeljahr. S. 397f.

Zur Familie der Stefaneschi vgl. Carocci, Baroni, S. 423–431. Zu Jacopo Gaetano vgl. Boespflug, Curie, S. 215f. Nr. 464; Montel, Chanoines, S. 386f. Nr. 3; Hösl, Kardinal; Cérémonial papal, ed. Dykmanns, Bd. 2, S. 25–131.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1291); Kanonikat in Amiens (1291–1341, *Fastes ecclesiae Galliacanae*, Bd. 1: Amiens, S. 134 Nr. 583); weitere Kanonikate: Laon 1278–1341, Rouen 1288, Paris 1288, Rom 1288, Beauvais 1291, Sens 1291, Reims 1291, Auxerre 1291, Bayeux 1291, Cambrai 1295 (Kanoniker und Thesaurar). 1295 wurde er zum Kardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro erhoben.

191. Angelus de Ponte

Eckdaten: 23. Oktober 1294 – 12. Juni 1301, † 19. April.

Familie: de Ponte.

Funktion im Kapitel: Benefiziat (1294), Kanoniker.

23. Oktober 1294: Erwähnt in einem Instrument als Zeuge: ... *et Angelus de Ponte beneficiati chori*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213. **31. Mai 1296:** Genannt als Zeuge in einer Urkunde mit anderen als *presbiter Angelus beneficiati basilice predictae* [i. e. Peterskirche], ebd., Nr. 222. **12. Juni 1301:** Erwähnt in einer Urkunde als *discretus vir dominus Angelus beneficiatus*, ebd., Nr. 255. Der Aufstieg vom Benefiziaten zum Kanoniker und der Todestag lassen sich durch den Eintrag im *Liber Anniversariorum*, ed. Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 204f. Z. 7. zum 19. April, fassen, in dem es heißt: *Obiit dominus Angelus de Ponte concanonicus noster*.

Es handelt sich um den Neffen des Peterskanonikers Stephanus de Ponte (siehe Nr. 127), vgl. die genealogische Tafel bei Coste, Famiglia, S. 70, zu Angelus ebd., S. 60f.; sowie Montel, Chanoines, S. 407 Nr. 6, wobei die dort angegebenen angeblichen Nennungen aus dem Reg. Joh. XXII., Nr. 15704 u. 7916 falsch sind. Aus dem Eintrag zum 23. Februar im *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 186f. Z. 12f.: *Obiit Petrus Petri de Viterbo ... pensionis domorum que fuerunt domini Angeli de Ponte fratris sui*, ist zu schließen, dass Petrus Petri de Viterbo sein Bruder war. Doch an anderer Stelle heißt es, ebd., S. 198f. Z. 20 zum 4. April: *Obiit Petrus Viterbii pater domini Angeli de Ponte*

concanonici nostri. Demnach hätten sein Vater und sein Bruder Petrus de Viterbo geheißen. Seine Mutter war nach ebd., S. 200f. Z. 22, zum 9. April: *Jacoba mater domini Angeli de Ponte concanonici nostri*.

Zur Familie de Ponte vgl. Coste, Famiglia; Thumser, Rom, S. 184–187.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Notar (1317–1322; Reg. Joh. XXII., Nr. 2477, 2492, 4200, 7907).

192. Gregorius

Eckdaten: Erwähnt am 23. Oktober 1294.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

23. Oktober 1294: Erwähnt in einem Instrument als Zeuge: *dominus Gregorius ... beneficiati chori dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213.

193. Henricus

Eckdaten: Erwähnt am 23. Oktober 1294.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

23. Oktober 1294: Erwähnt in einem Instrument als Kanoniker im Peterskapitel: *dominus Henricus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213.

194. Jacobus Castaniarius

Eckdaten: 23. Oktober 1294 – ?31. Mai 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

23. Oktober 1294: Erwähnt in einem Instrument als Zeuge: *Jacobus Castaniarius ... beneficiati chori dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213. **31. Mai 1296:** Vielleicht ist er identisch mit dem als Zeugen in einem Instrument genannten Benefiziaten *presbiter Jacobus*, ebd., Nr. 222. Es kann sich jedoch ebenso um Jacobus sancti Celsii (siehe Nr. 196) handeln, der ebenfalls Benefiziat war.

195. Jacobus de Fordivolijs

Eckdaten: Erwähnt am 23. Oktober 1294.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

23. Oktober 1294: Erwähnt als Kanoniker des Peterskapitels bei einer Übertragung an das Kapitel: *dominus Jacobus de Fordivolijs*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212.

196. *Jacobus sancti Celsii*

Eckdaten: 23. Oktober 1294 – ?31. Mai 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

23. Oktober 1294: Erwähnt in einem Instrument als Zeuge: *Jacobus sancti Celsii ... beneficiati chori dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213. **31. Mai 1296:** Vielleicht ist er identisch mit dem als Zeugen in einem Instrument genannten Benefiziaten *presbiter Jacobus*, ebd., Nr. 222. Es kann sich jedoch ebenso um *Jacobus Castaniarus* (siehe Nr. 194) handeln, der ebenfalls Benefiziat war.

Der zum 29. Januar in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 182f. Z. 1, eingetragene und nach 1304 an der Peterskirche wirkende Johannes scheint mit *Jacobus* verwandt zu sein: *Obiit presbiter Johannes S. Celsi beneficiatus noster*.

197. *Johannes de Vecçosis*

Eckdaten: Erwähnt am 23. Oktober 1294.

Familie: de Vecçosis.

Funktion im Kapitel: –.

23. Oktober 1294: Erwähnt als Kanoniker des Peterskapitels bei einer Übertragung an das Kapitel: *dominus Johannes de Vecçosis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212.

Zu seiner Familie, die sich nach der Senatur Karls I. von Anjou unter den *mercatores Romani* findet, vgl. Vendittelli, *Mercatores*, S. 122.

198. *Petrus de Consulis*

Eckdaten: 23. Oktober 1294 – 27. Januar 1303.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

23. Oktober 1294: Wird in einer Besitzübertragung als Peterskanoniker genannt: *dominus Petrus Consuli*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212.

16. Juni 1299: Er fungiert bei einem Kauf durch das Peterskapitel zusammen mit vier anderen Peterskanonikern als Repräsentant des Kapitels: *dominus Petrus de Consulis*, ebd., Nr. 233. **27. Januar 1303:** Wird bei der Regelung des Gebetsgedenkens für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker erwähnt: *presbiter Petrus de Consulis*, ebd., Nr. 263 u. 264. Unklar ist die Identifizierung des zum 29. Dezember in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *frater noster Petrus*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 16. Es könnte sich um *Petrus de Consulis* handeln, doch ebenso um *Petrus Gualengi* (siehe Nr. 179), *Petrus de Sabello* (siehe Nr. 182) oder *Petrus de Reate* (siehe Nr. 210).

Zu *Petrus de Consulis* vgl. Montel, *Chanoines*, S. 394 Nr. 16.

199. Stephanus

Eckdaten: Erwähnt am 23. Oktober 1294; † 7. April/3. Oktober.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter, Benefiziat.

23. Oktober 1294: Erscheint als Benefiziat und Zeuge in einem Notariatsinstrument: *presbiter Stephanus ... beneficiati chori dicte basilice*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213. Eventuell handelt es sich um den Prior der Benefiziaten, der in den *Liber Anniversariorum* zum 7. April eingetragen wurde, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 200f. Z. 10: *Obiit presbiter Stephanus prior beneficiatorum*. Ebenso wäre jedoch auch eine Identifizierung mit dem *frater noster Stephanus* möglich, der zum 3. Oktober eingetragen wurde, ebd., S. 258 Z. 28.

200. Thomas Gratiani (de Perleonibus)

Eckdaten: 23. Oktober 1294 – 24. Dezember 1310.

Familie: Pierleoni.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

23. Oktober 1294: In einem Instrument als Mitglied des Peterskapitels genannt: *dominus Thomas de Perleonibus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212. **16. Juni 1299:** Beim Kauf von Besitzungen durch das Kapitel mit vier anderen Peterskanonikern als Repräsentant des Kapitels genannt: *dominus Thoma domini Johannis Gratiani P[erleonibus]*, ebd., Nr. 233. **14. Januar u. 16. März 1301:** In einer Regelung zum Seelenheil des verstorbenen Papstes Nikolaus III. genannt als *Thomas de Perleonibus subdiaconus*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **27. Januar 1303:** Erwähnt in einer kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als *subdiaconus Thomas de Parleonibus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. **23. Februar u. 10. März 1303:** Erwähnt als Peterskanoniker und Zeuge in der Übertragung des Casale *Tres Columpne* als *domino Thoma Gratiani*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 265 u. 267–269).

Zu Thomas Gratiani vgl. Montel, Chanoines, S. 397f. Nr. 24f.; zur Frühzeit der Familie Pierleoni vgl. Fedele, Famiglie.

201. Thomassus Mannectus

Eckdaten: Erwähnt am 23. Oktober 1294.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

23. Oktober 1294: Erscheint als Benefiziat und Zeuge in einem Notariatsinstrument: *Thomassus Mannectus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 212 u. 213. Vermutlich besteht eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem zum

25. April in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 206 Z. 8, eingetragenen, nach 1304 an der Peterskirche wirkenden *Iohannes de Mannectis beneficiatus noster*.

202. Jacobus

Eckdaten: Erwähnt am 31. Mai 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

31. Mai 1296: Genannt als Zeuge und Benefiziat der Peterskirche in einem Instrument: *presbiter Jacobus*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 222. Vielleicht ist der genannte *presbiter Jacobus* jedoch auch mit Jacobus Castaniarius (siehe Nr. 194) oder Jacobus sancti Celsii (siehe Nr. 196) identisch.

203. Johannes Landulphi Odonis de Columna

Eckdaten: 17. März 1297 – † vor 18./19. Mai 1318.

Familie: Colonna, aus der Linie Riofreddo.

Funktion im Kapitel: –.

17. März 1297: Bonifaz VIII. erteilt dem *dilecto filio Johanni, nato nobilis viri Landulfi de Columpna, canonico ecclesie Sancti Martini Turonensis*, die Expektanz auf je ein Kanonikat an St-Martin in Tours sowie in Lincoln und bestätigt, dass seine Einkünfte und das Kanonikat an der Peterskirche und in anderen Kirchen davon unberührt bleiben, Reg. Bon. VIII., Nr. 1734. Prosopographisch ist Giovanni di Landolfo gut aufbereitet bei Rehberg, Kirche, S. 419–421 C 20. Eine weitere Vertiefung erübrigt sich daher an dieser Stelle. Als Belege für seine Teilnahme an den Aktivitäten des Peterskapitels seien lediglich hinzugefügt: **14. Januar u. 16. März 1301:** In einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker *Joannes filius Domini Landulphi clericus* genannt, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250).

Zu Johannes vgl. Boespflug, Curie, S. 253f. Nr. 579; Rehberg, Kirche, S. 419–421 C 20; Montel, Chanoines, S. 390f. Nr. 6.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1297); Kanonikat in Southwall (1290); Thesaurar in York (1294); Kanoniker in Troyes (1297); Kanoniker in Lincoln (1297); Kanoniker an St-Martin in Tours (1297); Kanoniker in York (1298); Pfründe an der Kirche S. Lorenzo in Lucina in Rom (1301); Pfründe in Melithey (1318).

204. Johannes de Tuderto

Eckdaten: 25. Juli 1298 – 1313; † vor 2. März 1313

Familie: Stammte aus Todi.

Funktion im Kapitel: Presbyter (1303), Altarist (1301).

25. Juli 1298: Papst Bonifaz VIII. gesteht dem *Johanni de Tuderto, canonico basilice principis apostolorum de Urbe*, weitere Pfründen zu, Reg. Bon. VIII., Nr. 2777. **14. Januar u. 16. März 1301:** In einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker *Joannes de Tuderto altarius* genannt, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **12. Juni 1301:** Setzt als Peterskanoniker Prokuratoren ein für die Hälfte des Kastells, das *Actylianum* genannt wird und in der Diözese von Amelia liegt: *nobilis et discretus vir dominus Johannes de Tuderto*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 255. **27. Januar 1303:** Erwähnt in einer kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und den Kardinaldiakon Jordanus von Sant'Eustachio als Presbyter und Altarist *Johannes de Tuderto*, ebd., Nr. 263 u. 264. **23. Februar u. 10. März 1303:** Erwähnt als Peterskanoniker und Zeuge in der Übertragung des Casale *Tres Columpne* als *domino Johanne de Tuderto*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 265 u. 267–269). Der ungefähre Todeszeitpunkt ergibt sich aus der Nachricht aus Collectio bullarum, Bd. 1, S. 251, dass das Amt des Altaristen *per obitum Joannis de Tuderto* neu besetzt werden müsse, Reg. Clem. V., Nr. 9245 vom 2. März 1313.

Als Verwandte im Peterskapitel kann sicher der nach 1304 am Peterskapitel wirkende Angelus de Tuderto angesprochen werden, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 230f. Z. 9: *Obiit presbiter Angelus de Tuderto beneficiatus noster*.

Zu Johannes de Tuderto vgl. Boespflug, Curie, S. 247f. Nr. 558, mit falschen Angaben; Montel, Chanoines, S. 392 Nr. 7.

Weitere kirchliche Ämter: Kanoniker an SS. XII Apostoli (Reg. Joh. XXII., Nr. 4200). Der Zeitpunkt, ab wann Johannes dieses Kanonikat innehatte, ist entgegen der Darstellung bei Boespflug, Curie, S. 248, nicht zu erkennen. Auch ist aus Reg. Clem. V., Nr. 9254 kein Kanonikat in Fiesole abzuleiten.

205. Rainutius de Tuderto

Eckdaten: 16. Juni 1299 – 27. Januar 1303; † 25. April.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter; Altarist der Peterskirche (1303).

16. Juni 1299: In einem Kaufvertrag mit vier anderen Peterskanonikern als Repräsentant des Kapitels genannt: *dominus Raynuccijs*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 233. **14. Januar u. 16. März 1301:** In der Regelung des Gebetsgedenkens für Papst Nikolaus III. durch das Peterskapitel genannt als *Rainutius de Tuderto presbiter*, Collectio bullarum, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **27. Januar 1303:** In der Regelung für das Gebetsgedenken zu Gunsten Papst Nikolaus' III. und des Kardinaldiakons Jordanus von Sant'Eustachio als Kapitelmitglied erwähnt: *altarius Ranutius de Tuderto*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Der Eintrag in den *Li-*

ber Anniversariorum, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 206f. Z. 6 zum 25. April, lautet: *Obiit dominus Raynucius de Tuderto concanonicus noster*.
Zu ihm vgl. Montel, Chanoines, S. 397 Nr. 21.

206. Petrus Laurentii de Cerinis de Urbe

Eckdaten: Erwähnt Ende 13. Jahrhundert; † 31. Juli.

Familie: Cerini.

Funktion im Kapitel: Benefiziat.

Ende 13. Jahrhundert: Erwähnt als Zeuge in einem sehr schlecht erhaltenen und teilweise zerstörten Notariatsinstrument. Die Zeugenreihe lautet: *Laurentius Juliani notarius, dominus Petrus eius filius beneficiatus Basilice pri[ncipis apostolorum de urbe]*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 237. Eventuell bezieht sich der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 236f. Z. 7 zum 31. Juli, auf den fraglichen Petrus Laurentii: *Obiit dominus Petrus Laurentii de Cerinis de Urbe concanonicus noster*.

Zur Familie der Cerini vgl. Thumser, Rom, S. 64–66. Der Einfluss der Familie, die sich in den Auseinandersetzungen zwischen den Staufern und den Anjou auf die Seite Konradins gestellt hatte, scheint nach der Schlacht von Tagliacozzo (23. August 1268) auch durch die physische Vernichtung von Teilen der Familie nicht mehr groß gewesen zu sein.

207. Alexander

Eckdaten: 14. Januar 1301 – 27. Januar 1303; † 18. Mai.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

14. Januar u. 16. März 1301: In einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker *Alexander presbyter* genannt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250). **27. Januar 1303:** In der Regelung für das Gebetsgedenken zu Gunsten Papst Nikolaus' III. und des Kardinaldiakons Jordanus von Sant'Eustachio als Kapitelmitglied erwähnt: *presbyter Alexander*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Der vermutlich zu diesem Alexander gehörende Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 214f. Z. 4 zum 18. Mai, lautet: *Obiit dominus Alexander concanonicus noster*.

Zu Alexander vgl. Montel, Chanoines, S. 388 Nr. 1. Er identifizierte ihn irrig mit *Alexander Ioannes de Flajano presbyter*, mit Bezug auf ACSP Pergamene, caps. 7 fasc. 267. Damit meinte er vermutlich die beiden Stücke Nr. 5 u. 6 in diesem Faszikel (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264). Es handelt sich jedoch um zwei Personen, der eine ist der hier behandelte Alexander, der andere Johannes de Flaiano (siehe Nr. 214), so bereits Rehberg, Bonifacio VIII, S. 357 Anm. 58.

208. Bertoldus de filiis Ursi

Eckdaten: 14. Januar 1301 – 17. Juni 1323, † 10. Februar 1325.

Familie: Orsini.

Funktion im Kapitel: Akolyt.

14. Januar u. 16. März 1301: In einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker *Bertoldus de filiis Ursi Acolytus* genannt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 249 u. 250). **Vor 27. Januar 1303:** In der Dorsalnotiz auf einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. genannt als *Bertulonis de filiis Ursi*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 263. **23. Februar u. 10. März 1303:** Erwähnt als Peterskanoniker und Zeuge in der Übertragung des Casale *Tres Columpne* als *Bertoldo nepote dicti domini cardinalis* (i. e. Matteo Rosso Orsini), *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 265 u. 267–269). Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 184f. Z. 2f., lautet: *Obiit dominus Bertoldus de filiis Ursi, germanus domini Mathei cardinalis archipresbiteri nostri*.

Alle weiteren Nachweise bei Montel, *Chanoines*, S. 388f. Nr. 2. Zu Bertold vgl. außerdem Boespflug, *Curie*, S. 104 Nr. 137.

Zur Familie der Orsini vgl. Carocci, *Baroni*, S. 387–403, zu dem Zweig Castel S. Angelo, aus dem Bertold stammte, ebd., S. 392f.

Weitere kirchliche Ämter: Kanonikat in Amiens (1306–1325, *Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 1: Amiens, S. 97 Nr. 594), Bayeux (1319, Kantor 1306–1324), Lyon (1319), Paris (1319), Erzbischof von Neapel (1323, *Reg. Joh. XXII.*, Nr. 17709). Er ist ferner Kleriker und Familiar des Königs von Neapel.

209. Diomedes de Archionibus

Eckdaten: 14. Januar 1301 – 10. März 1303, † 27. März.

Familie: Arcioni.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

14. Januar u. 16. März 1301: In einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker *Diomedes de Archionibus subdiaconus* genannt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 249 u. 250). **27. Januar 1303:** Erwähnt in einer kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und den Kardinaldiakon Jordanus von Sant'Eustachio als *subdiaconus Diomedes de Archionibus*, Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 263 u. 264. **23. Februar u. 10. März 1303:** Erwähnt als Peterskanoniker und Zeuge in der Übertragung des Casale *Tres Columpne* als *domino Dyomede*, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 237 u. 240 (= Johrendt, *Urkundenregesten*, Nr. 265 u. 267–269). Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 196f. Z. 5 zum 27. März, lautet: *Obiit dominus Diomedes Arcionibus concanonicus noster*. Als Nachweis für einen

Kanonikat des Diomedes verweist Montel, Chanoines, S. 385 Nr. 3, auf „Garrampi, AVS N. 690, p. 87t“, kann die entsprechende Quelle Garrampis jedoch nicht identifizieren.

Zur Familie der Arcioni bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Thumser, Rom, S. 42–45; Rehberg, Familien, S. 47–52 F 10.

210. Petrus (Mathei infantis) de Reate, Magister

Eckdaten: 14. Januar 1301 – † vor 16. September 1323.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

14. Januar u. 16. März 1301: In einer Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker *Petrus de Reate Subdiaconus*, genannt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250).

27. Januar 1303: In der kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und Kardinaldiakon Jordanus von Sant’Eustachio genannt als: *subdiaconus Petrus de Reate*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Unklar ist die Identifizierung des zum 29. Dezember in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen *frater noster Petrus*, *Necrologi*, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 16. Es könnte sich um Petrus de Reate (siehe Nr. 210) handeln, doch ebenso um Petrus Gualengi (siehe Nr. 179), Petrus de Consulis (siehe Nr. 198) oder Petrus de Sabello (siehe Nr. 182).

Zu Petrus de Reate vgl. Montel, Chanoines, S. 395 Nr. 19, sowie Boespflug, Curie, S. 354 Nr. 885.

Weitere kirchliche Ämter: Kämmerer und Kaplan des Kardinalarchipresbyters Matteo Rosso Orsini (1301); Kanonikat in Vatan, Auxerre, Narni und SS. Giovanni e Cecilia in der Diözese Rieti (1301); Expektanz für ein Kanonikat in Autun (1316); Kaplan des Kardinaldiakons Jacopo Stefaneschi (1316).

211. Stephanus de Benedictinis

Eckdaten: 14. Januar 1301 – 31. Januar 1332, † 3. April

Familie: de Benedictinis.

Funktion im Kapitel: Diakon.

14. Januar u. 16. März 1301: In einer Regelung zum Gebetesgedenken für Papst Nikolaus III. als Peterskanoniker ... *Stephanus de Benedictinis Diaconus*, genannt, *Collectio bullarum*, Bd. 1, S. 232 (= Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 249 u. 250).

12. Juni 1301: Wird durch den *Johannes de Tuderto* als Prokurator für Besitzungen des Peterskapitels eingesetzt und dabei als *discretus vir dominus Stephanus de benedictinis presbyter* bezeichnet, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 255. Die Nennung als Presbyter ist offensichtlich ein Versehen, da er 1303 erneut als Diakon erscheint. **Vor 27. Januar 1303:** In einer Dorsualnotiz zu einem Instrument, welches das Gebetsgedenken des Peterska-

pitels für Papst Nikolaus III. regelt, als Mitglied des Peterskapitels genannt: *Stephanus de Benedictis diaconus*, ebd., Nr. 263. Der letzte Nachweis seines Kanonikats an St. Peter ist die Verleihung einer Pfründe an S. Lucina durch Johannes XXII. am **31. Januar 1332**, Reg. Joh. XXII., Nr. 56327. Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 198f. Z. 16 zum 3. April lautet: *Obiit dominus Stephanus de Benedictinis concanonicus noster*. Zu Stephanus vgl. Montel, Chanoines, S. 397 Nr. 22; zur Familie der de Benedictinis existieren keine neueren Forschungen, vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 174 Anm. 21.

212. Paulus de Isernia, Magister

Eckdaten: Erwähnt am 29. Juni 1301.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

29. Juni 1301: Papst Bonifaz VIII. schreibt neben anderen *magistris Paulo de Isernia, Capellano nostro, basilice principis apostolorum de urbe ... canonicis*, als Exekutoren eines Privilegs, Reg. Bon. VIII., Nr. 4057. Die von Montel, Chanoines, S. 394, Nr. 14, vermutete Identität mit dem am 27. Mai 1296 genannten *magister Paulus* scheint fraglich, da der Beiname fehlt. Es handelt sich vermutlich eher um Paulus de Pennis (siehe Nr. 145) oder Paulus Deotiaiuoto (siehe Nr. 183).

Zu Paulus de Isernia vgl. Boespflug, Curie, S. 335 Nr. 837, welche die Zuweisung Montels zu 1296 übernimmt; Montel, Chanoines, S. 394 Nr. 14; Görring, Beamten, S. 52.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan (1301)

213. Nicolaus de Montarano/Monterano

Eckdaten: Vor 27. Januar 1303 – vor 7. Oktober 1318.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Akolyt.

Vor 27. Januar 1303: In der Dorsalnotiz zu einer kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. werden unter den anderen Kanonikern genannt: *Bertulonis de filiis Ursi et Nicolaus de Montarano acoliti*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263.

Zu Nicolaus de Montarano vgl. ohne Kenntnis des ersten Belegdatums Montel, Chanoines, S. 431 Nr. 66.

Weitere kirchliche Ämter: Päpstlicher Kaplan; Kanonikat in Padua; Thesaurar in Toledo. Dass Nicolaus de Montarano diese Ämter innehatte, lässt sich allein aus deren Neubesetzungen nach seinem Tod belegen, Reg. Joh. XXII., Nr. 8509 vom 7. Oktober 1318 und Reg. Joh. XXII., Nr. 8846 vom 18. Januar 1319. Seine Amtszeiten sind daher zeitlich nicht zu rekonstruieren.

214. Johannes de Flaiano

Eckdaten: 27. Januar 1303 – 28. November 1327.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

27. Januar 1303: In der kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und Kardinaldiakon Jordanus von Sant’Eustachio genannt als *presbiter Johannes de Flaiano*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Montel, Chanoines, S. 388 Nr. 1 zog die beiden Peterskanoniker Alexander (siehe Nr. 207) und Johannes des Flaiano zu einer Person zusammen, was jedoch falsch ist; so bereits Rehberg, Bonifacio VIII, S. 357 Anm. 58.

Zu Johannes vgl. – abgesehen vom falschen Datum der ersten Nennung – Montel, Chanoines, S. 417 Nr. 32 (dort als Johannes de Fayano). Es ist auch ein familiärer Zusammenhang zu dem als Zeugen in einem Notariatsinstrument vom 30. Juni 1267 fungierenden *Judex Franciscus de Flaiano*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 105, und dem im Testament des Franciscus Bobonis vom 15. April 1291 bedachten *Rainutius de Flagano* zu vermuten, ebd., Nr. 206.

Weitere kirchliche Ämter: Kanonikat in Neapel (1316, Reg. Joh. XXII., Nr. 217); Kanonikat in Calahorra (Kastilien) (1316, Reg. Joh. XXII., Nr. 822); Expektanz einer Pfründe an SS. Celso e Giuliano in Rom (1323, ebd., Nr. 18331); Kanonikat in Cesena (1316, ebd., Nr. 18329).

215. Johannes (Gagliardi) de Alperinis

Eckdaten: 27. Januar 1303 – 9. März 1311, † 24. August.

Familie: Ilperini.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

27. Januar 1303: In der kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und Kardinaldiakon Jordanus von Sant’Eustachio genannt als *subdiaconus Johannes de Alperinis*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidii, Bd. 1, S. 244f. Z. 12 zum 24. August, lautet: *Obiit dominus Iohannes Galiardi canonicus basilice*.

Zu Johannes de Alperinis, der in den weiteren päpstlichen Dokumenten auch *Johannes Gagliardi de Alperinis* genannt wird, vgl. Montel, Chanoines, S. 390 Nr. 5.

Zur Familie der Ilperini/Alberini vgl. Rehberg, Kanoniker, S. 263f. mit weiteren Literaturhinweisen; für die Zeit ab dem 14. Jahrhundert A may den, Storia, Bd. 1, S. 9–15.

216. Lando de Velletro

Eckdaten: Erwähnt am 27. Januar 1303.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Presbyter.

27. Januar 1303: In der kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und Kardinaldiakon Jordanus von Sant'Eustachio genannt als *presbiter Lando de Velletro*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Zu ihm ist nichts weiter bekannt, vgl. Montel, Chanoines, S. 392 Nr. 8, mit Bezug auf Martorelli, Storia, S. 190.

217. Octavianus de Labro

Eckdaten: Erwähnt am 27. Januar 1303.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Subdiakon.

27. Januar 1303: In der kapitelinternen Regelung zum Gebetsgedenken für Papst Nikolaus III. und Kardinaldiakon Jordanus von Sant'Eustachio genannt als *subdiaconus Octavianus de Labro*, Johrendt, Urkundenregesten, Nr. 263 u. 264. Der Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 198f. Z. 31 zum 6. April lautet: *Obiit dominus Octavianus de Labro conca-nonicus noster*.

Zu Octavianus vgl. Montel, Chanoines, S. 393 Nr. 13 u. S. 456 Nr. 4.

Weitere kirchliche Ämter: Bereits Montel hatte auf den Bischof von Agrigent und späteren Erzbischof von Palermo hingewiesen, der ebenfalls den Namen Octavianus de Labro trägt, ein Name, der sonst in den Registern Urbans V. nicht vorkommt. Er ist nach Eubel, Hierarchia, Bd. 1, S. 78, ab dem 12. Mai 1350 als Bischof von Agrigento nachzuweisen und wird am 16. März 1362 von Papst Innozenz VI. auf den vakanten Erzstuhl in Palermo transferiert, Reg. Urb. V., Nr. 8044. Dieser Octavianus de Labro ist vor dem 20. Dezember 1363 gestorben, in ebd., Nr. 12490 als *olim* bezeichnet. Schon Montel verwies darauf, dass der Peterskanoniker Octavian am 27. Januar 1303 lediglich Subdiakon gewesen ist und somit noch sehr jung gewesen sein könnte.

218. Gregorius de Genezano

Eckdaten: 5. Dezember 1303.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: –.

5. Dezember 1303: Papst Benedikt XI. wendet sich an *Gregorio de Genezano, canonico basilice principis apostolorum de Urbe*, sowie andere und beauftragt sie, dem Laien Johannes de Cipro Einkünfte zuzuzweisen, Reg. Ben. XI., Nr. 88.

Der zeitliche Rahmen für die Kanonikate folgender Kanoniker kann nicht weiter eingegrenzt werden als auf die Zeit zwischen der Mitte des 12. und dem Ende des 13. Jahrhunderts. Sie sind alle im *Liber Anniversariorum* der Peters-

kirche erwähnt, in einer Handschrift, die im 13. Jahrhundert angelegt wurde, womit der *terminus ante quem* feststeht. Unter den auch anderweitig fassbaren Kanonikern finden sich so gut wie keine Namen aus der Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, wodurch der *terminus post quem* des jeweiligen Kanonikats feststeht

219. Egidius Octabiani

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 174 Z. 8 zum 3. Januar: *Obiit Egidius Octabiani, concanonicus et frater noster*. Sein Kanonikat kann nicht datiert werden, da sich keine weiteren Nachrichten über ihn in den päpstlichen Registern finden. Er wird zwischen der Mitte des 12. und dem Ende des 13. Jahrhunderts Kanoniker an St. Peter gewesen sein.

220. Johannes Aldebrandi

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 176 Z. 19 zum 14. Januar: *Obiit presbyter Johannes Aldebrandi concanonicus noster*. Grundsätzlich kommen mehrere Personen zur Identifikation in Frage, am ehesten der Presbyter Johannes, der zuerst 1258 nachzuweisen ist (siehe Nr. 132). Die vermutlich sechs Träger desselben Namens aus dem 11. und dem beginnenden 12. Jahrhundert sind wohl nicht mit dem in den *Liber Anniversariorum* eingetragenen Johannes Aldebrandi identisch, da sich die meisten Eintragungen auf das ausgehende 12. und das 13. Jahrhundert beziehen. Unabhängig von möglichen Identitäten mit anderen Kanonikern kann es sich bei Johannes Aldebrandi auch um eine eigene Person handeln. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Presbyter Johannes Aldebrandi fassen, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum von Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

221. Johannes

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 6 zum 24. Januar: *Obierunt Johannes ... fratres nostri*. Die Identität ist nicht zu klären, es kann sich sowohl um einen Kanoniker Johannes handeln, der bereits behandelt wurde, oder um eine eigene Person.

222. Robertus

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 6 zum 24. Januar: *Obierunt ... Robertus ... fratres nostri*. Der hier genannte Robertus ist sonst nicht nachzuweisen. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Robertus fassen, der eindeutig mit dem gesuchten Peterskanoniker zu identifizieren wäre, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum von Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

223. Rogerius

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 180 Z. 6 zum 24. Januar: *Obierunt ... Rogerius fratres nostri*. Der hier genannte Roger ist sonst nicht als Peterskanoniker nachzuweisen. Es findet sich lediglich ein 1261 nachzuweisender Johannes Rogerii (siehe Nr. 141). Doch muss zwischen beiden Personen keine verwandtschaftliche Beziehung bestehen. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Roger fassen, der eindeutig mit dem gesuchten Peterskanoniker zu identifizieren wäre, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum von Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

224. Johannes S. Celsi

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 182 Z. 1 zum 29. Januar: *Obiit presbyter Johannes S. Celsi beneficiatus noster*. Da Johannes als Benefiziat gekennzeichnet ist, muss er im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an der Peterskirche gewirkt haben, da die ersten Benefiziaten 1277 nachzuweisen sind und der *Liber Anniversariorum* im 13. Jahrhundert abgeschlossen wurde. Eine Verwandtschaft mit dem 1294 erstmals nachzuweisenden Benefiziaten Jacobus sancti Celsii (siehe Nr. 195) ist möglich, siehe außerdem bereits 1190 den Kanoniker Benedictus sancti Celsii (siehe Nr. 81). In den päpstlichen Registern lässt sich kein Johannes S. Celsi fassen.

225. Johannes de Furca

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 184 Z. 25 zum 18. Februar: *Obiit presbyter Johannes de Furca concanonicus noster*. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Johannes de Furca fassen, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum von Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

226. Nicolaus Iustus

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 190 Z. 12 zum 12. März: *Obiit Nicolaus Iustus frater noster*. Eventuell handelt es sich um den vermutlich 1254 in das Peterskapitel eingesetzten Nicolaus scholaris (siehe Nr. 130), doch eine Identität lässt sich nicht belegen. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Nicolaus Iustus fassen, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

227. Johannes

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 210 Z. 20 zum 9. Mai: *Obiit dominus Johannes concanonicus noster*. Vermutlich ist der hier genannte Kanoniker Johannes mit einem bereits erwähnten Johannes aus dem Kapitel identisch, doch lässt er sich nicht eindeutig zuweisen. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Johannes fassen, der eindeutig mit dem gesuchten Peterskanoniker zu identifizieren

wäre, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum von Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

228. Romanus

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 228 Z. 10 zum 6. Juli: *Obiit presbiter Romanus beneficiatus basilice nostre*. Da Romanus als Benefiziat gekennzeichnet ist, muss er im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an der Peterskirche gewirkt haben, da die ersten Benefiziaten 1277 nachzuweisen sind, und der *Liber Anniversariorum* im 13. Jahrhundert abgeschlossen wurde.

229. Guido de Ferruncinis

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 264 Z. 30 zum 23. Oktober: *Obiit frater noster Guido de Ferruncinis*. In den päpstlichen Registern lässt sich kein Guido de Ferruncinis fassen, so dass sein Kanonikat nicht genauer als auf den Zeitraum von Mitte 12. bis Ende 13. Jahrhundert eingeschränkt werden kann.

230. Goctifredus

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 280 Z. 7 zum 25. Dezember: *Obiit presbiter Goctifredus beneficiatus noster*. Da Goctifredus als Benefiziat gekennzeichnet ist, muss er im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an der Peterskirche gewirkt haben, da die ersten Benefiziaten 1277 nachzuweisen sind, und der *Liber Anniversariorum* im 13. Jahrhundert abgeschlossen wurde.

231. Johannes Gaetanus (Giangaetano) (?)

Eckdaten: vor 1316, † 27. August 1335.

Familie: Orsini.

Funktion im Kapitel:

Wann genau Giangaetano Orsini ein Kanonikat an der Peterskirche erhielt, ist fraglich. Es ist in jedem Fall vor seiner Erhebung zum Kardinaldiakon von S. Teodoro im Jahre 1316 anzusetzen. Unklar bleibt, ob er sein Kanonikat bereits im hier behandelten Untersuchungszeitraum innehatte.

Zur familiären Herkunft vgl. die genealogischen Tafeln bei Carocci, Baroni, nach S. 400. Am 17. März 1308 gestattet ihm Papst Clemens V. für drei Jahre den Genuss seiner Pfründe in Reims, ohne präsent sein zu müssen, Reg. Clem. V., Nr. 2653.

Zu ihm vgl. Montel, Chanoines, S. 418f. Nr. 35; Nüske, Untersuchungen, S. 116.

Weitere kirchliche Ämter: 1316 zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhoben. Die Identifikation mit dem Peterskanoniker findet sich bereits bei Vat. lat. 6437 (= Grimaldi, Liber), fol. 229r.

b) Die Kardinalarchipresbyter

Neben die Kanoniker und Benefiziaten treten als Mitglieder des Kapitels die Kardinalarchipresbyter. Zu ausführlicheren biographischen Skizzen der Kardinalarchipresbyter siehe S. 57–79.

1. Hugo (Geremia) von S. Teodoro

Eckdaten: ?1124 – ?21. Juli 1116.

Familie: –.

Hugo wurde 1124 von Honorius II. zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhoben. Zu ihm vgl. Hüls, *Kardinäle*, S. 243 Nr. 4. Sein Kardinalarchipresbyterat ist nur durch den Eintrag in den 1604 verschollenen Nekrolog aus Rieti belegt, ACSP H 1 (= Grimaldi, *Catalogus*), fol. 37v, und muss zwischen seiner Erhebung in den Kardinalsrang und seinem Tod gelegen haben. Zu ihm siehe S. 57f.

2. Rusticus von S. Ciriaco nelle Terme

Eckdaten: 7. Mai 1128.

Familie: –.

Rusticus ist am 7. Mai 1128 erstmals als Kardinal belegt, am 24. März 1129 erstmals als Kardinalpriester von S. Ciriaco nelle Terme. Zu ihm vgl. Hüls, *Kardinäle*, S. 158 Nr. 4 u. S. 253 Nr. 28; Tillmann, *Ricerche*, Teil 3, S. 397f.; Klewitz, *Entstehung*, S. 75; Zenker, *Mitglieder*, S. 109; Brixius, *Mitglieder*, S. 39 u. 82f.; siehe auch S. 59f.

3. Grypho von S. Pudenziana

Eckdaten: Vor 22. April 1139.

Familie: –.

Er ist am 21. Juni 1138 erstmals als Kardinal nachzuweisen. Bei seiner Erhebung zum Bischof von Ferrara durch Innozenz II. am 22. April 1139 wird er in der zu diesem Akt gehörigen Urkunde auch als Archipresbyter von St. Peter bezeichnet, *It. Pont.* 5, S. 213 Nr. 22, so dass sein Kardinalarchipresbyterat vor diesem Zeitpunkt begonnen haben muss. Zu ihm vgl. Ganzer, *Entwicklung*, S. 92–94; Zenker, *Mitglieder*, S. 111; Brixius, *Mitglieder*, S. 42 u. 88; siehe auch S. 60.

4. Petrus von S. Pudenziana (?) / S. Susanna (?)

Eckdaten: 12. August 1144.

Familie: –.

Der Kardinalarchipresbyter Petrus ist zum 12. August 1144 in einem Notariatsinstrument belegt, Schiaparelli, *Carte*, S. 285 Nr. 40. Es kann sich sowohl um

Petrus von S. Pudenziana als auch um Petrus von S. Susanna handeln, siehe S. 61–63.

5. Bernhard von Porto e S. Rufina

Eckdaten: 10. April 1153 – 10. Februar 1158, † 18. August 1176.

Familie: –.

Die Eckdaten seiner Tätigkeit als Kardinalarchipresbyter ergeben sich aus der Nennung in zwei Urkunden, Schiaparelli, Carte, S. 289–292 Nr. 44 u. S. 296–300 Nr. 47. Der aus dem Laterankapitel stammende Bernhard wurde 1145 von Eugen III. zum Kardinalpriester von S. Clemente erhoben und 1158 von Hadrian IV. zum Kardinalbischof von Porto e S. Rufina promoviert. Zu ihm vgl. Zafarana, Bernardo; Zenker, Mitglieder, S. 29–32; Brixius, Mitglieder, S. 53; siehe auch S. 64f.

6. Johannes von Sutri

Eckdaten: Erwähnt am 30. April 1178, † 4. Januar 1181.

Familie: –.

Seine Erwähnung in einer Urkunde Alexanders III. als Kardinalarchipresbyter ist das einzige Zeugnis für seine Tätigkeit am Peterskapitel, Schiaparelli, Carte, S. 319 Nr. 60. Johannes wurde von Eugen III. zum Kardinal erhoben. Zu ihm vgl. Zenker, Mitglieder, S. 137–139; Brixius, Mitglieder, S. 55 u. 109; siehe auch S. 66f.

7. Wilhelm von Champagne (?)

Eckdaten: † 7. September 1202.

Familie: Grafen von Troyes.

Sein Kardinalarchipresbyterat ist allein durch den aus zweiter Hand über Grimaldi verbürgten Eintrag in dem 1604 verschollenen Nekrolog aus Rieti bezeugt, ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 37r-v. Wilhelm ist 1179 auf dem dritten Laterankonzil zum Kardinalpresbyter von S. Susanna erhoben worden, hielt sich insgesamt jedoch bloß wenige Tage seines Lebens in Rom auf. Zu ihm vgl. Falkenstein, Wilhelm; ders., Guillaume; Bur, Guillaume; Ganzer, Entwicklung, S. 125–129; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 424–427; Brixius, Mitglieder, S. 67 u. 128; siehe auch S. 68f.

8. Hugo von S. Martino

Eckdaten: † 9. März 1206.

Familie: Römische Familie.

Er war bereits zuvor Peterskanoniker, siehe Hugo/Ovicio/Obicio de Torinis/Taurinis (Nr. 54). Der Kardinalarchipresbyterat des Hugo von S. Martino ist allein durch den Eintrag im *Liber Anniversariorum* zum 9. März gesichert,

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 286 Z. 15. Er wurde 1190 durch Clemens III. erhoben. Zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 107; ders., Verankerung, S. 138f. Nr. 18; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 200–202; siehe auch S. 69f.

9. Hugolino von Sant'Eustachio (?) (Gregor IX.)

Eckdaten: † 21. August 1241.

Familie: Conti.

Für sein Kardinalarchipresbyterat gibt es keinen eindeutigen Quellenbeleg. Neben der Nennung eines Kardinalarchipresbyters H. am **18. Januar 1200** gibt es keinen weiteren Hinweis, da er im *Liber Anniversariorum* als Papst Gregor IX. eingetragen wurde. ACSP H 1 (= Grimaldi, Catalogus), fol. 38r, geht von seiner Einsetzung als Kardinalarchipresbyter im Jahre 1198 durch Innozenz III. aus. Für einen Kardinalarchipresbyterat oder zumindest eine sehr enge Verbundenheit Gregors IX. mit dem Peterskapitel sprechen nicht nur seine Darstellung in der Apsis von Alt Sankt-Peter, sondern auch das Zugeständnis des päpstlichen Anteils der Altaroblationen in St. Peter an die Peterskanoniker. Beides hat allein in Innozenz III. ein Vorbild. Zur Familie der Conti vgl. Thumser, Rom, S. 75–97, sowie Carocci, Baroni, S. 371–380. Zu Hugolinos Zeit vor der Wahl zum Papst vgl. Maleczek, Papst, S. 126–133; ders., Verankerung, S. 141–146 Nr. 2; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 205–215; Capitani, Gregorio IX.; siehe auch S. 70f.

10. Gregorius de Crescentio von S. Teodoro

Eckdaten: ?30. Dezember 1184, † 11. Mai 1227.

Familie: Crescenzi.

Der Kardinalarchipresbyterat des Gregorius de Crescentio ist durch den Eintrag in den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 212 zum 11. Mai, zu erschließen. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um Gregorius de Crescentio von S. Teodoro und nicht um Gregorio de Crescentio von S. Vitale. Zudem dürfte er mit dem am 30. Dezember 1184 erwähnten Peterskanoniker Gregorius de Crescentio (siehe Nr. 70) identisch sein. Er wurde 1216 von Innozenz III. zum Kardinaldiakon von S. Teodoro erhoben. Zu seiner familiären Herkunft vgl. Thumser, Rom, S. 98–101; zu ihm selbst vgl. Maleczek, Papst, S. 183f.; ders., Verankerung, S. 159f. Nr. 26; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 167; siehe auch S. 71f.

11. Guido Pierleoni

Eckdaten: † 25. April 1228.

Familie: Pierleoni.

Sein Kardinalarchipresbyterat ist allein durch den *Liber Anniversariorum*, Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 206 Z. 15 zum 27. April, zu erschließen. Er wurde

1204 von Innozenz III. zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano erhoben und 1221 von Honorius III. zum Kardinalbischof von Preneste promoviert. Zu seiner Familie vgl. Thumser, Rom, S. 161–165; Carocci, Baroni, S. 341f.; zu ihm vgl. Maleczek, Papst, S. 140f.; ders., Verankerung, S. 136–138 Nr. 16; Tillmann, Ricerche, S. 389f. Siehe auch S. 72f.

12. Stefano Conti

Eckdaten: Juli 1234 – 18. März 1254, † 8. Dezember 1254.

Familie: Conti.

Der erste Nachweis seiner Tätigkeit als Kardinalarchipresbyter ist Reg. Imp. 5/2/4, Nr. 14722 vom **Juli 1234**, der letzte Nachweis ein Privileg Innozenz' IV. vom **18. März 1254**, Potthast 15282. Stefano wurde 1216 von seinem Onkel Innozenz III. zum Kardinaldiakon von S. Adriano erhoben und war als *vicarius urbis* eine der zentralen Personen in den Auseinandersetzungen Innozenz' IV. mit Friedrich II. in Hinblick auf die päpstliche Stellung in Rom und Mittelitalien. Zur Familie der Conti vgl. Thumser, Rom, S. 75–97, sowie Carocci, Baroni, S. 371–380. Zu Stefano Conti selbst vgl. Maleczek, Papst, S. 195–201; ders., Verankerung, S. 162f. Nr. 29; Thumser, Rom, S. 85–89; Paravicini Bagliani, Cardinali, S. 15f. Nr. 16; Kartusch, Kardinalskollegium, S. 406–410. Siehe auch S. 73f.

13. Riccardo Annibaldi

Eckdaten: 26. Juli 1263, † 4. Oktober 1276.

Familie: Annibaldi.

Der erste Quellenbeleg für sein Kardinalarchipresbyterat ist eine Urkunde Urbans IV. vom **26. Juli 1263**, Potthast 18598. Eine Einsetzung in das Amt nach dem Ableben des Stefano Conti ist jedoch sehr wahrscheinlich. Er wurde 1238 zum Kardinaldiakon von S. Angelo erhoben und nahm wie Stefano Conti ähnliche Aufgaben in Rom und Mittelitalien war. Zur Familie der Annibaldi vgl. Thumser, Rom, S. 28–42; Carocci, Baroni, S. 311–319. Zu Riccardo Annibaldi vgl. Fischer, Kardinäle, S. 14–29; Paravicini Bagliani, Cardinali, S. 141–159; Boespflug, Riccardo; Thumser, Rom, S. 31–34; Carocci, Baroni, S. 311–314; siehe auch S. 75f.

14. Giangaetano Orsini (Nikolaus III.)

Eckdaten: 18. Oktober 1276 – ?kurz vor 24. Mai 1278, † 22. August 1280.

Familie: Orsini.

Giangaetano Orsini wurde 14 Tage nach dem Tod Riccardo Annibaldis von Johannes XXI. zum Kardinalarchipresbyter von St. Peter ernannt. Er behielt dieses Amt offenbar auch nach seiner Wahl zum Papst am 25. November 1277 bei bzw. besetzte es nicht neu, da sein direkter Nachfolger erst am 25. Mai

1278 belegt ist. Giangaetano Orsini wurde am 24. Mai 1244 von Innozenz IV. zum Kardinaldiakon von S. Nicola in Carcere Tulliano erhoben. Zur Familie der Orsini vgl. Thumser, Rom, S. 140–157; Carocci, Baroni, S. 387–403. Zu Giangaetano Orsini vgl. Fischer, Kardinäle, S. 42–56; Paravicini Bagliani, Cardinali, S. 314–328; Allegrezza, Niccolò III; Sternfeld, Kardinal; Demski, Papst; Savio, Niccolò III. Zu ihm siehe S. 76f.

15. Matteo Rosso Orsini

Eckdaten: 25. Mai 1278 – †4. September 1305.

Familie: Orsini.

Matteo Rosso Orsini ist erstmalig am **25. Mai 1278** als Kardinalarchipresbyter des Peterskapitels nachzuweisen, Reg. Nic. III., Nr. 682. Er wurde 1262 zum Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu erhoben. Zur Familie der Orsini vgl. Thumser, Rom, S. 140–157; Carocci, Baroni, S. 387–403. Zu Matteo Rosso Orsini vgl. Fischer, Kardinäle, S. 224–242; Boespflug, Curie, S. 289–291 Nr. 698; Morghen, Cardinale; Haag, Matteo. Zu ihm siehe S. 78f.

c) *Mansionare*

Keine Mitglieder des Peterskapitels sind die Mansionare, wie sie unter der Bezeichnung *mansionarii* seit dem 11. Jahrhundert zu fassen sind, siehe auch oben S. 105f. An St. Peter waren dies Mitte des 11. Jahrhunderts nach Angaben des *Liber Pontificalis* 60 Personen, LP, Bd. 2, S. 368; vgl. di Carpegna Falconieri, Clero, S. 138–146. Namentlich zu fassen sind jedoch nur vier Mansionare sowie ein Kaplan an SS. Giovanni e Paolo:

1. Johannes

Eckdaten: Unterschrift am 6. Juni 1043.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Mansionar.

6. Juni 1043: Unterschreibt eine Urkunde mit *Johannes mansionario Sancte Petronille testes*, Schiaparelli, Carte, S. 465 Nr. 14.

2. Bo.

Eckdaten: Erwähnt am 1. Juni 1058.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Prior der Mansionare.

1. Juni 1058: Benedikt X. richtet sich an die drei Prioren der Mansionare: *tribus prioribus tamen mansionum scholae confessionis beati Petri Bo, Sergiu. et Bo.*, Schiaparelli, Carte, S. 484 Nr. 22.

3. Petrus Bo.

Eckdaten: Erwähnt am 1. Juni 1058.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Prior der Mansionare.

1. Juni 1058: Benedikt X. richtet sich an die drei Prioren der Mansionare: *tribus prioribus tamen mansionum scholae confessionis beati Petri Bo, Sergiu. et Bo.*, Schiaparelli, Carte, S. 484 Nr. 22.

4. Sergius

Eckdaten: Erwähnt am 1. Juni 1058.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Prior der Mansionare.

1. Juni 1058: Benedikt X. richtet sich an die drei Prioren der Mansionare: *tribus prioribus tamen mansionum scholae confessionis beati Petri Bo, Sergiu. et Bo.*, Schiaparelli, Carte, S. 484 Nr. 22.

5. Bernardus

Eckdaten: Erwähnt am 31. Mai 1296.

Familie: –.

Funktion im Kapitel: Kaplan an SS. Giovanni e Paolo.

31. Mai 1296: Der Peterskanoniker *dominus Petrus de Pofis* setzt den Presbyter *Bernardus*, Kaplan an der *in claustro* der Peterskirche gelegenen Kirche SS. Giovanni e Paolo, als seinen Prokurator für einen Kaufvertrag ein, Jöhrendt, Urkundenregesten, Nr. 222 u. 223. Bernardus scheint damit nicht zum Kapitel gehört zu haben, sondern ist offenbar lediglich ein Kaplan, der an der von der Kanonie umschlossenen Kirche SS. Giovanni e Paolo, einem der ehemaligen Basilikalklöster, seinen Dienst verrichtet.

d) Oblaten

Ebenso wenig wie die Mansionare, die immerhin hinsichtlich der liturgischen Feiern eine den Kanonikern oftmals vergleichbare Stellung einnahmen (siehe S. 105f.), gehören die Oblaten zum Kapitel. Sie wurden vermutlich meist noch im Alter eines kleinen Kindes an das Kapitel übergeben. Dabei handelt es sich bei St. Peter sowohl um Männer als auch um Frauen. Sie können jedoch alle zeitlich nicht genau datiert werden, da die Nachrichten zu den aufgeführten Oblaten sämtlich aus dem *Liber Anniversariorum* stammen. Sie müssen daher vor dem Ausgang des 13. Jahrhunderts verstorben sein, doch lässt sich nicht näher feststellen, wann. Sicher noch vor der Jahrhundertwende sind folgende sieben Oblaten zu fassen:

1. Pavese

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 184 Z. 11 zum 13. Februar: *Obiit Pavese oblatuſ noster.*

2. Alegrança

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 202 Z. 17 zum 16. April: *Obiit Alegrança oblata noſtra.*

3. Iohannes Baçanelluſ

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 204 Z. 5 zum 18. April: *Obiit Iohannes Baçanel- luſ oblatuſ noster.*

4. Miccina de Inſula

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 204 Z. 7 zum 19. April: *Obiit ... ſoror noſtra Miccina de Inſula.* Vielleicht beſtehen verwandtschaftliche Beziehungen zu dem zum 10. Juni in den *Liber Anniverſariorum* eingetragenen Kanoniker Romanuſ, der nach 1304 an der Peterskirche wirkte, ebd., S. 218f. Z. 22: *Obiit dominuſ Romanuſ de Inſula concanonicuſ noster.*

5. Luciana

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 206 Z. 18 zum 28. April: *Obiit ſoror noſtra Luciana.*

6. Maria

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 224 Z. 1 zum 25. Juni: *Obiit ... ſoror noſtra Maria.*

7. Principiſſa

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 228 Z. 14 zum 7. Juli: *Obiit Principiſſa oblata noſtra.*

Folgende drei Oblaten können nicht mehr mit Sicherheit in die Zeit vor 1304 eingeordnet werden:

8. Bartholomea

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 230f. Z. 11 zum 12. Juli: *Obiit domina Bartholomea quondam hoſpitalalaria noſtra.*

9. Romana

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 244f. Z. 14 zum 24. Auguſt: *Obiit domina Romana oblata noſtra.*

10. Romana

Necrologi, ed. Egidi, Bd. 1, S. 250f. Z. 24 zum 11. September: *Obiit domina Romana uxor Martelloniſ oblata noſtre baſilice.*

e) Alphabetische Liste der Kanoniker und Benefiziaten

In der folgenden alphabetischen Liste finden sich alle Kanoniker und Benefiziaten des Peterskapitels. Nicht aufgenommen sind die Kardialarchipresbyter sowie Mansionare oder Oblaten.

- Adelbertus, Archipresbyter von S. Stefano minore – 25
Albertus de Parma, Magister – 152
Alexander, Ostiar – 158
Alexander, Presbyter – 207
Amfossus/Anfossus – 52
Andrea, Presbyter – 134
Andrea Johannis Grilli – 150
Andreas – 89
Angelus domini Petri Henrici – 175
Angelus de Ponte, Benefiziat, Kanoniker – 191
Angelus (Romani), Magister, Presbyter – 107
Angelus de Vecçosis, Vikar, Kämmerer (?) – 157
Angelus de Vineis, Präbendar, Benefiziat, Presbyter – 168
Archio de Urbe – 165
Azzo, Rektor der vier Basilikalklöster – 34
- Bartholomeus, Presbyter, Archidiakon – 135
Belizo, Presbyter – 30
Benedetto Caetani (Papst Bonifaz VIII.) – 174
Benedictus – 39
Benedictus – 43
Benedictus – 82
Benedictus, Archipresbyter an S. Martino – 21
Benedictus, Archipresbyter an S. Stefano maggiore oder minore – 5
Benedictus, Presbyter – 1
Benedictus, Presbyter – 97
Benedictus, Presbyter an S. Martino – 14
Benedictus, Presbyter an S. Martino – 18
Benedictus, Presbyter an S. Martino – 22
Benedictus (cata Galla), Presbyter an S. Martino, Archipresbyter an S. Stefano maggiore – 15
Benedictus Sancti Celsi/de Sancto Celso, Kämmerer – 81
Berardus Judicis – 136
Bertholdus, Benefiziat, Presbyter – 176
Bertoldus de filiis Ursi, Akolyt – 208
Bibianus, Presbyter, Ökonom, Prior – 48
- Bobo de Arfulis/Arfolis – 153
Bobo Lupi – 92
Bobo de Rusticis – 44
Bona – 177
Bonifredus, Presbyter – 118
- Capud, Presbyter – 137
Cencius, Presbyter, Rektor, Ökonom – 40
Cerinus, Presbyter an S. Stefano maggiore – 28
Cindulfus – 138
Cinthius/Centius (de Petucianis?), Magister, Presbyter – 88
Claudius, Magister – 131
Crescentius, Archipresbyter an S. Martino – 16
Crescentius de Crescentionibus – 108
Crescentius de Sassa, Presbyter an S. Martino – 19
- Dese – 181
Diomedes de Archionibus, Subdiakon – 209
Dompnicus/Donnicus – 69
- Egidius Octabiani – 219
- Farolfus, Presbyter an S. Stefano – 29
Fidençia – 178
Filippus de Greco – 60
Filippus Iohannis Fatii, Presbyter – 49
Franciscus de Mancinis, Benefiziat, Presbyter – 184
Franco, Archipresbyter an S. Martino – 6
- G., Ökonom – 84
Galganus – 45
Giovanni Boccamazzo, siehe Johannes de Buccamatiis
Giovanni Stefaneschi, siehe Johannes Stefani
Goctifredus, Benefiziat – 230
Gotifridus, Presbyter – 123
Gregorius, Benefiziat – 192

- Gregorius Cecarello (Carelli) – 80
 Gregorius de Crescentio, Kardinalarchipresbyter – 70
 Gregorius de Curtabratis – 109
 Gregorius de Genezano – 218
 Gregorius Odonis, Prior – 139
 Gregorius Petri de Deolosilo/Deolosalvi – 53
 Gregorius Petri Henrici de sancto Eustachio, Prior – 96
 Guido de Ferruncinis – 229
- Henricus – 193
 Henricus filius Johannis de sancto Eustachio, Magister – 91
 Hugo/Ovicio/Obicio de Torinis/Taurinis, Kardinalarchipresbyter – 54
 Huguicio/Uguicio – 93
- Iacobus, Diakon, Ökonom – 83
 Iacobus, Benefiziat – 202
 Iacobus Castaniarius, Benefiziat – 194
 Iacobus Cinthius Guido – 125
 Iacobus de Fordivolijs – 195
 Iacobus sancti Celsii, Benefiziat – 196
 Iacobus de Tostis, Kämmerer – 144
 Jacopo Gaetano Stefaneschi, Magister – 190
 Iaquintus/Jacinthus – 95
 Johannes, Akolyt – 74
 Johannes, Archipresbyter von S. Martino – 24
 Johannes, Magister – 98
 Iohannes, Presbyter – 2
 Johannes, Presbyter – 35
 Johannes, Presbyter (?) – 132
 Johannes, Presbyter an S. Martino – 17
 Johannes, Presbyter an S. Stefano maggiore – 11
 Johannes, Presbyter an S. Stefano maggiore – 7
 Johannes, Presbyter an SS. Giovanni e Paolo – 13
 Johannes – 220
 Johannes – 227
 Johannes Aldebrandi – 220
 Iohannes Ancille Dei/de Ancillis – 61
 Johannes Baroni – 105
 Johannes Bonus, Magister, Prior – 71
 Johannes de Buccamatiis (Giovanni Boccamazzo) – 164
 Johannes de Bulgaro, Subdiakon – 41
 Johannes de Cartellaria, Magister – 129
- Johannes S. Celsi, Benefiziat – 224
 Johannes de Columpna, Magister – 85
 Johannes Corbus, Diakon – 4
 Johannes Errus, Präbendar – 169
 Johannes de Flaiano, Presbyter – 214
 Johannes de Furca – 225
 Johannes de li Fusci, Presbyter – 31
 Johannes Gaetanus (Giangaetano) – 170
 Johannes Gaetanus (Giangaetano) – 231
 Johannes (Gagliardi) de Alperinis, Subdiakon – 215
 Johannes Henrici, Benefiziat – 159
 Johannes Landulphi Odonis de Columna – 203
 Johannes Nicolai, Presbyter – 110
 Johannes Petri – 119
 Johannes Rogerii – 141
 Johannes Romani – 111
 Johannes Stephani, Prior – 128
 Iohannes Stefanus – 55
 Johannes (de Sutrio), Benefiziat, Presbyter – 160
 Johannes de Tuderto, Presbyter, Altarist – 204
 Johannes de Vecçosis – 197
 Jordanus, Presbyter – 120
 Jordanus Piruntus – 149
 Juncta, Zellerar – 121
- Lando de Velletro, Presbyter – 216
 Laurentius, Benefiziat – 161
 Laurentius, Presbyter – 112
 Leo, Presbyter – 36
 Leonardus de Jacobinis, Diakon – 172
 Lothar von Segni, Magister (Papst Innozenz III.) – 79
- Matheus, Magister – 99
 Matheus de Alperino/Ylperinis, Magister – 166
 Matheus Angeli Thebaldi – 142
 Mathia, Presbyter, Prior – 143
 Moricus – 144
- Nicolaus – 130
 Nicolaus, Magister – 126
 Nicolaus Iustus – 226
 Nicolaus Johannis Nicolai, Magister – 188
 Nicolaus Laurentii de Conrado, Ökonom – 113

- Nicolaus Lup[...] – 122
 Nicolaus de Montarano/Monteranno, Akolyt – 213
 Nicolaus de Tullio – 56
 Octavianus – 62
 Octavianus – 86
 Octavianus de Labro, Subdiakon – 217
 Octavianus Oddonis Romani – 72
 Oddo, Magister – 63
 Oddo Malabranca – 171
 Oddo de Sancto Eustachio, Subdiakon – 189
 Ovicio, Diakon, Ökonom – 57
- P. – 26
 Palmerius Gregorii Curtabraca – 100
 Pandulfus de Suburra, Magister – 154
 Paparonus, Presbyter, Benefiziat – 173
 Parentius – 73
 Paulus, Ökonom – 106
 Paulus, Presbyter – 37
 Paulus de Isernia, Magister – 212
 Paulus de Pennis, Magister – 145
 Paulus Deoteaiuti, Magister – 183
 Paulus Nicolaus de Lupzio – 64
 Paulus Romani – 114
 Peregrinus, Presbyter – 42
 Petrus – 101
 Petrus, Archipresbyter an SS. Giovanni e Paolo – 8
 Petrus, Archipresbyter an S. Stefano maggiore – 33
 Petrus, Kustode des Altars – 124
 Petrus, Magister – 65
 Petrus, Presbyter – 76
 Petrus, Presbyter, Prior – 106
 Petrus, Presbyter an S. Martino – 20
 Petrus, Presbyter an S. Martino – 23
 Petrus, Presbyter an S. Stefano maggiore – 12
 Petrus Angeli, Presbyter – 115
 Petrus de Bucccia, Presbyter – 77
 Petrus de Candulfi, Kämmerer – 146
 Petrus Christianus, – 46
 Petrus de Consulis, Presbyter – 198
 Petrus Facistante, Magister – 155
 Petrus Grassus – 147
 Petrus Gualengi, Vikar, Prior – 179
 Petrus Guidonis, Kämmerer – 47
 Petrus magistri Henrici, Magister, Subprior, Prior – 104
- Petrus Jacobi Johannis Capote, Magister – 94
 Petrus Johannis, Presbyter – 116
 Petrus Judicis – 90
 Petrus Judicis (Petri Oddonis), Kämmerer, Vikar, Subdiakon – 162
 Petrus (Laurentii de Cerinis de Urbe), Benefiziat – 206
 Petrus Leti – 151
 Petrus Maliolus/Miliolus/Mallius – 58
 Petrus Mallonis, Presbyter – 66
 Petrus (Mathei infantis) de Reate, Magister, Subdiakon – 210
 Petrus Oddonis de Pofis, Magister – 180
 Petrus Ricci, Benefiziat – 163
 Petrus Romanucius, Benefiziat, Kämmerer – 185
 Petrus de Sabello – 182
 Petrus Sarracenus – 156
 Petrus (Sellaro), Archipresbyter von S. Stefano minore – 9
 Petrus de Stefulo, Diakon, Ökonom – 68
 Petrus de Zatro, Benefiziat – 186
 Pietro Capocci, siehe Petrus Jacobi Johannis Capote
- R. – 27
 Rainutius de Tuderto, Presbyter, Altarist – 205
 Robertus – 222
 Rogerius – 223
 Romanus, Benefiziat – 228
 Romanus, Presbyter – 78
 Romanus, Presbyter – 117
 Rubeus, Presbyter – 148
- Saba magistri Petri Laurentij, Benefiziat, Presbyter – 187
 Sasso Buccapiscis – 67
 Stefanus, Subdiakon – 59
 Stephanus, Archipresbyter an S. Stefano maggiore – 3
 Stephanus, Archipresbyter an S. Stefano maggiore – 10
 Stephanus, Benefiziat, Presbyter – 199
 Stephanus de Benedictinis, Diakon – 211
 Stephanus Guarnimenti, Ökonom – 50
 Stefanus Moticauva, Presbyter – 51
 Stephanus de Ponte, Magister – 127

Tebaldus – 102	Thomas domini Oddonis Celle, Benefiziat
Teuzo, Diakon – 32	– 167
Theodinus, Presbyter, Ökonom – 87	Thomasius Catellinus – 133
Theodor de Belizzo, Diakon an S. Stefano maggiore – 38	Thomassus Mannectus, Benefiziat – 201
Thomas Gratiani (de Perlionibus), Subdiakon – 200	Vivianus, Ökonom – 75

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ACSP	Archivio del Capitolo di San Pietro
AHC	Annuario Historiae Conciliorum
AHP	Archivum Historiae Pontificiae
ASRSP	Archivio della Società Romana di Storia di Patria
AUF	Archiv für Urkundenforschung
Bd./Bde.	Band/Bände
BISI	Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo
CCCM	Corpus Christianorum continuatio medievalis
CCSL	Corpus Christianorum series Latina
CIC	Corpus iuris canonici
CSEL	Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
Ergbd.	Ergänzungsband
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
Germ. Pont.	Germania Pontificia
HJb	Historisches Jahrbuch
HZ	Historische Zeitschrift
It. Pont.	Italia Pontificia
JbffLG	Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte
JL	Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum Romanorum
Lex MA	Lexikon des Mittelalters
LP	Liber Pontificalis
MEFR	Mélanges de l'École française de Rome
MEFRM	Mélanges de l'École française de Rome, Moyen-Âge
MGH	Monumenta Germaniae Historica
SS	Scriptores (in Folio)
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum
Ldl	Libelli de lite
LL	Leges
Epp. Karol.	Epistolae Karolini aevi (Epistolae in Quart)
Epp. sel.	Epistolae selectae
Epp. saec. XIII	Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae
Conc.	Concilia
Migne PL	Patrologiae cursus completus accurante Jacques-Paul Migne, Series Latina

MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
N. F.	Neue Folge
N. S.	Neue Serie/Nova Series
Potthast	Regesta pontificum Romanorum (1198–1304)
QFIAB	Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken
Reg.	Register. Die päpstlichen Register sind stets in Kombination mit dem Papst angegeben. Reg. Nik. III. steht beispielsweise für das Register Nikolaus' III.
Reg. Imp.	J. F. Böhmer, Regesta Imperii
RepFont	Repertorium Fontium
RHE	Revue d'histoire ecclésiastique
RHM	Römische Historische Mitteilungen
RhVjBl	Rheinische Vierteljahrsblätter
RQ	Römische Quartalschrift
RSCI	Rivista di Storia della Chiesa in Italia
SG	Studia Gratiana
SMBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
VSWG	Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung
ZRG kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Ungedruckte Quellen

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV)

Vat. Lat. 6437 (Liber Canonorum sacrosanctae Vaticanae Basilicae principis apostolorum, qui diversis temporibus ad summum pontificatum, et cardinalatum evecti fuerunt, fideliter accurateque collecti per Jacobum Grimaldum prefate Basilice Clericum Beneficiatum olim Archivistam, Romae 1622).

[Inventare]

[Grimaldi, Index] Index omnium scripturarum Archivij sacrosanctae Basilicae principis Apostolorum, iussu capituli procurante admodum illustrissimi et reverendissimi Silvio Antoniano canonico et bibliothecario confectus atque conscriptus, anno domini MDXCVIIIJ (Sala cons., Ms. 401) (= Grimaldi, Index).

Inventario dell'Archivio del Capitolo di S. Pietro, a cura di Pio Pecchiai, 4 Bde., 1945–1948, revisione a ampliamento di L. Fiorani, 1987 (Sala cons., Mms. 407–410).

Stornajolo, Cosimo, Inventarium Codicum manuscriptorum latinorum Archivi Basilicae S. Petri in Vaticano (Arch. S. Petri, H 99–100) depromptum, 3 Bde., 1968 (Sala cons., Ms. 411[1–3]).

Archivio del Capitolo di San Pietro (ACSP)

[Handschriften]

C 105 (Homiliar)

C 107 (Homiliar)

H 1 (Grimaldi Jacobi Catalogus omnium archipresbyterorum basilice principis apostolorum a Benedicto IX, sub quo haec dignitas ex amplissimo cardinalium collegio initium sumtis, ad Paulum V ... 1620).

H 1bis (Kopie von H 1 aus dem Jahre 1713, fortgeführt bis 1817).

H 62 (Dionisi Philippi Laurenti clerici Vaticani scriptores virique illusters, Roma 1797).

H 90 (Grimaldi Jacobi Liber canonorum Vaticanae Basilicae principis apostolorum, qui ad summum pontificatum et cardinalatum evecti fuerunt, usque ad annum 1622, Kopie von Vat. Lat. 6437).

[Catasti, pinati, descrizioni, indici]

Nr. 1: Catasta domorum intra Urbem (1606–1868).

Nr. 2: Catasta domorum in Burgo (1607–1867).

[Censuali]

Nr. 1 (1372)

[Entrata e Uscita]

Nr. 1 (1583)

[Pergamene]

Zitiert nach der Archivgliederung in capsulae und fasciculi

Fondo Barberiniani Latini

2719 (Kopie von ACSP H 1)

Fondo Borghesiani

266

Città del Vaticano, Archivio Segreto

Reg. Vat. 18, 21, 25, 42

Rom, Archivio Capitolare Lateranense

A 75

[Pergamene]

Q. 8. B. 32, Q. 8. B. 33

2. Gedruckte Quellen

Acta Aragonesia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), hg. v. Heinrich Finke, 3 Bde., Berlin/Leipzig 1908/1924.

Acta pontificum Romanorum inedita, gesammelt und hg. v. Julius von Pflugk-Harttung, 3 Bde., Tübingen 1881–1888.

Ambrosius, De fide [ad Gratianum Augustum], ed. Otto Faller, CSEL 78, Wien 1962.

–, Explanatio psalmorum XII, ed. Michael Petschenig, editio altera supplementis aucta curante Michaela Zelzer, CSEL 64, Wien ²1999.

Andreas Jacobi de Fabriano, Vita sanctissimi Silvestri confessoris et mirifici heremite († 1267), in: Grégoire, Réginald (Ed.), *Agiografia Silvestrina Medievale*, Biblioteca Montisfani 8, Fabriano 1983, S. 21–148.

- Annales Gadenses, ed. Frantz Funck-Brentano, Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire [18], Paris 1896.
- Annales Hildesheimenses, ed. Georg Waitz, MGH SS rer. Germ. [8], Hannover 1878.
- Annales Laubienses, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 4, Hannover 1841, S. 9–20.
- Annales Magdeburgenses, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 105–196.
- [Annales Oseneienses] Ex annalibus Oseneiensibus et Thomae de Wykes chronico, ed. Reinhold Pauli, in: MGH SS 27, Hannover 1885, S. 484–503.
- Annales regni Francorum, ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. [6], Hannover 1895.
- Annales Romani, ed. Duchesne/Vogel, in: Liber Pontificalis, ed. Duchesne/Vogel, S. 329–350.
- Annales Romani, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 5, Hannover 1844, S. 468–480.
- Annales S. Nicasii Remenses, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 84–87.
- Annales terrae Prussicae, ed. Wilhelm Arndt, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 691–693.
- Augustinus, De trinitate libri XV (libri I–XII), ed. W. J. Mountain auxiliante Franciscus Gloire, Aurelii Augustini opera 16/1, CCSL 50, Turnhout 1968.
- , Enarrationes in psalmos, CI–CL, ed. Eligius Dekkers/Johannes Fraipont, Aurelii Augustini opera 10/3, CCSL 40/3, Turnhout 1956.
- Stephani Baluzii Tutelensis Miscellanea novo ordine digesta, 4 Bde., Lucae 1761–1764.
- Baumgärtner, Ingrid, Regesten aus dem Kapitelarchiv von S. Maria in Via Lata (1201–1259), Teil 1, QFIAB 74 (1994), S. 42–171; Teil 2, ebd. 75 (1995), S. 32–177.
- Benedicti Regula, editio altera emendata, ed. Rudolphus Hanslik, CSEL 75, Vindobonae 1977.
- Benzo von Alba, Sieben Bücher an Kaiser Heinrich IV. (Ad Heinricum IV. imperatorem libri VII), ed. Hans Seyffert, MGH SS rer. Germ. 65, Hannover 1996.
- Bernhardi cardinalis et Lateranensis ecclesiae prioris Ordo officiorum ecclesie Lateranensis, hg. v. Ludwig Fischer, Historische Forschungen und Quellen 2–3, München/Freising 1916.
- Boniface VIII en procès. Articles d'accusation et dépositions des témoins (1303–1311), ed. Jean Coste, Pubblicazioni della Fondazione Camillo Caetani. Studi e documenti d'archivio 5, Roma 1995.
- Bonizonis episcopi Sutrii Liber ad amicum, ed. Ernst Dümmler, in: MGH Ldl 1, Hannover 1891, S. 568–620.
- Bouquet, Martin, Recueil des historiens des Gaules et de la France, nouvelle édition, ed. Leopold Delisle, Bd. 15, Paris 1878.
- Bullarium Lateranense sive collectio privilegiorum apostolicorum a sancta sede canonicis regularibus ordinis sancti Augustini congregationis Salvatoris Lateranensis concessorum, Romae 1727.

- [*Bullarium Romanum*] *Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis Editio locupletior facta collectione novissima plurimum brevium, epistolarum, decretorum actorumque S. Sedis a S. Leone Magno usque ad praesens cura et studio collegii adlecti Romae virorum s. theologiae et ss. canonum peritorum quam Pius Papa IX. apostolica benedictione erexit auspicante Francisco Gaude, cura et studio Aloysii Tomassetti, Bd. 3: A Lucio III (an 1181) ad Clementem IV (an. 1268), Augusta Taurinorum 1858.*
- Cafari annales*, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 18, Hannover 1863, S. 1–39.
- Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office, Bd. [4]: Henry III. 1247–1258*, hg. v. Henry Churchill Maxwell Lyte, London 1908 (ND Nendeln 1971).
- Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office, Bd. [6]: Henry III. 1266–1272*, hg. v. Henry Churchill Maxwell Lyte, London 1913 (ND Nendeln 1971).
- Le Carte dell'archivio Liberiano dal secolo X al XV*, ed. G. Ferri, Teil 1 u. 2, ASRSP 27 (1904), S. 147–202, 441–459; Teil 3, ebd. 28 (1905), S. 23–39; Teil 4, ebd. 30 (1907), S. 119–168.
- Carte del monastero dei SS. Cosma e Damiano in Mica Aurea*, ed. Pietro Fedele, rist. con premessa, appendice e indice di Paolo Pavan, *Codice diplomatico di Roma e delle regione Romane 1*, Roma 1981.
- Le carte del monastero di S. Paolo di Roma dal secolo XI al XV*, ed. Basilio Trifone, Teil 1, ASRSP 31 (1908), S. 267–313; Teil 2, ebd. 32 (1909), S. 29–106.
- Le più antiche carte del convento di San Sisto in Roma (905–1300)*, ed. Cristina Carbonetti Vendittelli, *Codice diplomatico di Roma e della regione Romana 4*, Roma 1987.
- Catalogo di Torino*, ed. Roberto Valentini/Giuseppe Zucchetti, in: *dies. (Hg.)*, *Codice topografico*, Bd. 3, S. 291–318.
- Le cérémonial papal de la fin du moyen âge à la renaissance, Bd. 2: De Rome en Avignon ou le cérémonial de Jacques Stefaneschi*, ed. Marc Dykmans, *Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome 25*, Bruxelles/Rome 1981.
- Les chartes de l'ordre de Chalais: 1101–1400, Bd. 1: 1101–1200*, ed. Josef Charles Roman, *Archives de la France monastique 23*, Ligugé/Paris 1923.
- Chronica monasterii Casinensis*, ed. Hartmut Hoffmann, MGH SS 34, Hannover 1980.
- Chronicon sanctae Sophiae (cod. Vat. Lat. 4939)*, edizione e commento a cura di Jean-Marie Martin con uno studio sull'apparato decorativo di Giulia Orofino, *Fonti per la storia dell'Italia medievale, Rerum Italicarum scriptores 3, 2 Bde.*, Roma 2000.
- Chronicon Montis Sereni*, ed. Ernesto Ehrenfeuchter, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 130–226.
- Die Chronik des Klosters Petershausen*, ed. und übersetzt v. Otto Feger, *Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3*, Lindau/Konstanz 1956.
- Codex Carolinus*, ed. Wilhelm Gundlach, in: MGH Epp. 3 (= Epp. Karol. 1), Hannover 1892, S. 469–657.

- Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis. Recueil de documents pour servir à l'histoire du gouvernement temporel des Etats du Saint-Siège. Extraits des Archives du Vatican par Augustin Theiner, 3 Bde., Rome 1861/1862.
- [Codex Udalrici] Udalrici Babenbergensis codex, ed. Philipp Jaffé, in: Monumenta Bambergensia, Bibliotheca rerum Germanicarum 5, Berlin 1869, S. 1–469.
- Codice diplomatico del Senato Romano I, ed. Franco Bartoloni, Fonti per la storia d'Italia 87, Roma 1948.
- Codice topografico della città di Roma, Bd. 3, ed. Roberto Valentini/Giuseppe Zucchetti, Fonti per la storia d'Italia 90, Roma 1946.
- Collectio bullarum sacrosanctae basilicae Vaticanae, studio Philippi Dionysii, Antonii Martinetti et Caietani Cennii expensis Hannibalis S. Clementis card. et Horatii principis Suriani Albanorum, 3 Bde., Romae 1747–1752.
- Conradi de Fabaria Casus sancti Galli, ed. Ildefonsus von Arx, in: MGH SS 2, Hannover 1829, S. 163–183.
- Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum, ed. Antonius García y García, Monumenta iuris canonici A 2, Città del Vaticano 1981.
- Das Constitutum Constantini, ed. Horst Fuhrmann, MGH LL Fontes iuris 10, Hannover 1968.
- De Rossi, Iohannes Baptista, Inscriptiones Christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores, 2 Bde., Rom 1857–1886.
- [Decreta] Conciliorum oecumenicorum decreta, curantibus Josepho Alberigo et alteris consulante Huberto Jedin, Bologna 3 1973.
- [Deusdedit] Die Carmina des Kardinals Deusdedit († 1098/99), ed. Peter Christian Jacobsen, Editiones Heidelbergenses 31, Heidelberg 2002.
- , Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, ed. Victor Wolf v. Glanvell, Paderborn 1905.
- Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt A. S. Hilario usque ad Pelagium II., ed. Andreas Thiel, Brunnsbergae 1868.
- Extravagantes communes argumentis scholiis interpretationibus et indice lucupletissimo illustratae, emendatiusque quam ante excussae, Lyon 1559.
- [Friedberg] Corpus Iuris Canonici, ed. Aemilius Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879–1881 (ND Graz 1959).
- Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, ed. Wilhelm Schum, in: MGH SS 14, Hannover 1883, S. 376–416.
- Gesta Boemundi archiepiscopi Treverensis, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 463–488.
- Gesta episcoporum Tullensium, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 631–648.
- The Gesta Innocentii III. Text, introduction and commentary by David Gress-Wright, Diss. masch., Ann Arbor 1981.
- Gesta pauperis scholaris Albinus, livres X et XI d'après le manuscrit Ottobonianus 3057, ed. Paul Fabre, in: Le Liber censuum, Bd. 2, S. 85–137.
- Gesta Treverorum, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 111–260.

- Giraldi Cambrensis de rebus a se gestis, ed. John Sherren Brewer, in: Giraldi Cambrensis opera, Bd. 1, *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* [21/1], London 1861 (ND 1964), S. 1–122.
- , *Speculum ecclesiae*, ed. John Sherren Brewer, in: Giraldi Cambrensis opera, Bd. 4, *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores* [21/4], London 1873 (ND 1964), S. 3–354.
- Gotifredi Viterbiensis *Speculum regum*, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 22, Hannover 1872, S. 21–93.
- Gregorii Magni *In septem psalmos poenitentiales*, ed. Migne PL 79, Sp. 549–658.
- Grimaldi, Giacomo, *Descrizione della basilica antica vaticana di S. Pietro in Vaticano*. Codice Barberini Latino 2733, edizione e note a cura di Reto Niggli, Città del Vaticano 1972.
- Hannoversche Briefsammlung, ed. Carl Erdmann, in: MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, Weimar 1950, S. 1–187.
- Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, ed. Letha Böhringer, MGH Conc. 4 Supp. 1, Hannover 1992.
- Historia Compostelana*, ed. Emma Falque Rey, CCCM 70, Turnhout 1988.
- Honorii III Romani pontificis opera omnia, ed. César-Auguste Horoy, *Bibliotheca patristica medii aevi*, 5 Bde., Paris 1879–1882.
- [Hugo von Flavigny] *Chronicon Hugonis monachi Viridunensis et Divionensis, abbatis Flaviniacensis*, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 280–503.
- [Jacopo Gaetano Stefaneschi] *De centesimo seu iubileo anno: la storia del primo giubileo (1300)*, a cura di Claudio Leonardi, testo critico di Paul Gerhard Schmidt, Edizione nazionale dei testi mediolatini 1 Ser. II/1, Firenze 2001.
- , *Das „Opus metricum“ des Kardinals Jacobus Gaietani Stefaneschi*, ed. Franz Xaver Seppelt, in: ders., *Monumenta Coelestiniana. Quellen zur Geschichte des Papstes Coelestin V., Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte* 19, Paderborn 1921, S. 1–146.
- [Johannes Diaconus] *Descriptio Lateranensis ecclesiae*, in: Valentini/Zucchetti (Ed.), *Codice topografico* 3, S. 319–373.
- [Johannes von Salisbury] *The Letters of John of Salisbury*, ed. Christopher James Millor/Harold Edgeworth Butler/Christopher N. L. Brooke, 2 Bde., London 1955/1979.
- Institutio canonicorum Aquisgranensis* ed. Albert Werminghoff, in: MGH Conc. 2, Hannover/Leipzig 1906, S. 308–421.
- Inventari altomedievali di terre, coloni e redditi*, a cura di Andrea Castagnetti, Michele Luzzati, Gianfranco Pasquali e Augusto Vasina, *Fonti per la storia d'Italia* 104, Roma 1979.
- Kehr, Paul Fridolin, *Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia Pontificia*, 6 Bde., *Acta Romanorum Pontificum* 1–6, Città del Vaticano 1977.
- Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters*, ed. Herbert Schneider, MGH LL *Ordines de celebrando concilio*, Hannover 1996.

- Le Liber censuum de l'Eglise romaine, publ. avec une introduction et un commentaire par Paul Fabre et Louis Duchesne, 3 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e sér. 6, Paris 1905–1952.
- Liber Diurnus Romanorum Pontificum, ed. Hans Foerster, Bern 1958.
- Le liber politicus de Benoît (chanoine et chantre de Saint-Pierre), ed. Paul Fabre, in: Le Liber censuum, Bd. 2, S. 139–177.
- Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé Louis Duchesne/Cyrille Vogel, 3 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e sér., Paris 1886–1957.
- [Liber Sextus] Sextus Decretalium liber a Bonifacio octavo in concilio Lugdunensi editus cum Epitomis, divisionibus et Glossa ordinaria Iohannis Andreae, Venetiis 1567.
- [Lothar von Segni] Lotharii cardinalis (Innocentii III) de miseria humane conditionis, ed. Michele Maccarrone, Lugano 1955.
- , De quadripartita specie nuptiarum, ed. Coni Mae Munk, in: dies.: Study, Bd. 1, S. 1–100.
- , De sacro altaris mysterio libri sex Innocentii III papae, ed. Migne PL 217, Sp. 773–916.
- Mansi, Johannes Dominicus, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 31 Bde., Paris usw. 1901–1927.
- Matthaei Parisiensis, monachi Sancti Albani, chronica maiora, ed. Henry Richards Luard, Rerum Britannicarum mediæ aevi Scriptores [57], Bd. 4, London 1877.
- Mercati, Angelo, La lettera del scrittore pontificio Silvestro sul Giubileo del 1300, in: Cronistoria dell'anno santo 1925: appunti storici, dati statistici, atti ufficiali con appendice storico-bibliografico, a cura della Segreteria generale del Comitato, Roma 1928, S. 1191–1198.
- Mittelrheinisches Urkundenbuch. Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169, ed. Heinrich Beyer, Koblenz 1860.
- Modus et forma procedendi ad executionem seu protestationem gratiae alicui factae per dominum papam, ed. Geoffrey Barraclough, Milano 1938.
- Nikolaus Muffels Beschreibung der Stadt Rom, ed. Wilhelm Vogt, Tübingen 1876.
- , Descrizione della città di Roma nel 1452, traduzione italiana e commento a cura di Gerhard Wiedmann, Viaggi a Roma 2, Bologna 1999.
- Müntz, Eugenio/Frothingham, Arthur L., Il tesoro della basilica di S. Pietro in Vaticano dal XIII al XV secolo con una scelta d'inventari inediti, ASRSP 6 (1883), S. 1–137.
- I Necrologi Cassinensi, Bd. 1: Il necrologio del cod. Cassinense 47, ed. D. Mauro Inguanez, Fonti per la storia d'Italia [83], Roma 1941.
- Necrologi e libri affini della provincia romana, a cura di Pietro Egidio, 2 Bde., Fonti per la storia d'Italia [44–45], Roma 1908/1914.
- Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, ed. Reinhard Elze, MGH LL Fontes iuris 9, Hannover 1960.
- Les Ordines Romani du haut moyen âge, ed. Michel Andrieu, 5 Bde., Spicilegium sacrum Lovanie 11, 23, 24, 28, 29, Louvain 1931–1961.

- Ottonis episcopi Frisingensis chronica sive historia de duabus civitatibus, ed. Adolf Hofmeister, MGH SS rer. Germ. [45], Hannover/Leipzig 1912.
- Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris, ed. Georg Waitz, MGH SS rer. Germ. [46], Hannover/Leipzig 1912.
- Ottonis Morenae et continuatorum historia Frederici I., ed. Ferdinand Güterbock, MGH SS rer. Germ. N. S. 7, Berlin 1930.
- Papsturkunden 896–1046, ed. Harald Zimmermann, 3 Bde., Denkschriften der österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 174, 177 u. 198, Wien ²1988/1989.
- [Petrus Damiani] Die Briefe des Petrus Damiani, ed. Kurt Reindel, 4 Bde., MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4/1–4, München 1983–1993.
- Petri Mallii descriptio basilicae Vaticanae aucta atque emendata a Romano presbitero, ed. Valentini/Zucchetti, Codice topografico della città die Roma, Bd. 3, S. 375–442.
- Pontificale Romanum saeculi XII = Le pontifical Romain du 12^e siècle, ed. Michel Andrieu, Bd. 1, Studi e testi 86, Città del Vaticano 1938.
- Das Prümer Urbar, ed. Ingo Schwab, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20, Rheinische Urbare 5, Düsseldorf 1983.
- Puncuh, Dino, I più antichi statuti del capitolo di San Lorenzo di Genova, Atti della Società Ligure di Storia Patria N. S. 2 (1962), S. 17–76.
- S. Raimundus de Pennaforte, Summa de iure canonico, ed. Xaverio Ochoa/Aloisio Diez, Universa bibliotheca iuris 1, Roma 1975.
- Il regesto del monastero dei SS. Andrea e Gregorio ad Clivum scauri, ed. Alberto Bartola, 2 Bde., Codice diplomatico di Roma e della regione Romana 7, Roma 2003.
- Reginonis chronicon, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 537–612.
- Registri dei cardinali Ugolino d’Ostia e Ottaviano degli Ubaldini, ed. Guido Levi, Fonti per la Storia d’Italia [8], Roma 1890.
- [päpstliche Register]
- S. Gregorii Magni Registrum Epistularum, ed. Dag Norberg, 2 Bde., CCSL 140 u. 140A, Turnhout 1982.
- Registrum Johannis VIII. papae, ed. Erich Caspar, in: MGH Epp. 7 (= Epp. Karol 5), Berlin 1912/1928, S. XIII–XXII, 1–272.
- Das Register Gregors VII., ed. Erich Caspar, 2 Bde., MGH Epp. sel. 2/1–2, Berlin 1920/1923.
- Die Register Innocenz’ III., 1.–10. Pontifikatsjahr, 1198/99–1207/1208, ed. Othmar Hageneder/Anton Haidacher/Werner Maleczek/Andrea Sommerlechner/Rainer Muraauer u. a., Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom. Abt. 2, Quellen, 1. Reihe, 1–10, Graz usw. 1964–2007.
- Regesta Honorii papae III. ex Vaticanis archetypis aliisque fontibus, ed. Petrus Presutti, 2 Bde., Roma 1888/1895 (ND Hildesheim/New York 1978).
- Les Registres de Grégoire IX, ed. Lucien Auvray, 4 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d’Athènes et de Rome. Sér. 2, 9, Paris 1896–1955.

- Les Registres d'Innocent IV, ed. Élie Berger, 4 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, 1, Paris 1884–1921.
- Les Registres d'Alexandre IV, ed. C. Bourel de La Roncière/J. de Loye/A. Coulon, 3 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1902–1953.
- Les Registres d'Urbain IV (1261–1264), ed. Jean Guiraud, 4 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, 13, Paris 1901–1958.
- Les Registres de Clément IV (1265–1268), ed. Edouard Jordan, 2 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1893–1945.
- Les Registres de Grégoire X (1272–1276), ed. Jean Guiraud, Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1892–1960.
- Les Registres de Jean XXI (1276–1277), ed. E. Cadier, Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Toulouse 1960.
- Les Registres de Nicolas III (1277–1280), ed. Jules Gay, Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1898.
- Les Registres de Martin IV (1281–1285), Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1901–1935.
- Les Registres d'Honorius IV, ed. Maurice Prou, Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, 7, Paris 1888.
- Les Registres de Nicolas IV, ed. Ernest Langlois, Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1886–1893.
- Les Registres de Boniface VIII, ed. Georges Digard/Maurice Faucon/Antoine Thomas/Robert Fawtier, 4 Bde., Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, Paris 1907–1939.
- Le Registre de Benoît XI. Recueil des bulles de ce pape, ed. Ch. Grandjean, Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, 2, Paris 1905.
- Regesta Clementis papae V, ed. cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti, 9 Bde. u. Appendices, Rom 1885–1892.
- Lettres communes de Jean XXII (1316–1334), ed. Guillaume Mollat, 16 Bde., Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome. Ser. 3, 1, 2, 1–6, Paris 1904–1946.
- La règle de Saint Augustin, ed. Luc Verheijen, Études Augustiniennes 1, Paris 1967.
- [Roger von Howeden] Chronica magistri Rogeri de Houedene, ed. William Stubbs, Rerum Britannicarum medii aevi SS 51, 4 Bde., London 1868–1871 (ND 1964).
- Rosada, Maurizio (Hg.), Liguria Marittima, riveduta e integrata da Elisabetta Girardi, Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV, Studi e Testi 425, Città del Vaticano 2005.
- [Saba Malaspina] Die Chronik des Saba Malaspina, ed. Walter Koller/August Nitschke, MGH SS 35, Hannover 1999.
- Saint-Genois, Joseph de, Monuments anciens essentiellement utiles à la France, aux provinces de Hainaut, Flandre, Brabant, Namur, Artois, Liège, Hollande, Zélande, Frise, Cologne, et autre pays limitrophe de l'Empire, Bd. 1/2, Lille 1782 (ND Bruxelles 1989).

- Santifaller, Leo, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., *Studi e Testi* 190, Città del Vaticano 1957.
- Sanutus, Marinus, *Le vite dei dogi di Marin Sanudo*, ed. Giovanni Monticolo, *Rerum Italicarum Scriptores* 22/4, Città di Castello 1900.
- Savio, Giulio, *Monumenta onomastica Romana medii aevi (X–XII sec.)*, 5 Bde., Roma 1999.
- Scaccia Scarafoni, Camillo, *Le carte dell'archivio capitolare della cattedrale di Veroli*, Istituto di storia e d'arte del Lazio meridionale, Roma 1960.
- Schiaparelli, Luigi, *Alcuni documenti di magistri aedificiorum urbis (secoli XIII e XIV)*, in: *ASRSP* 25 (1902), S. 5–60.
- Schiaparelli, Luigi, *Le carte antiche dell'archivio Capitolare di S. Pietro in Vaticano*, Teil 1, *ASRSP* 24 (1901), S. 393–496; Teil 2, ebd. 25 (1902), S. 273–354.
- Schmidt, Hermann, *Bullarium anni sancti, Textus et documenta, series theologica* 28, Romae 1949.
- Schwab, Ingo, *Das Prümer Urbar*, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 20, Rheinische Urbare 5, Düsseldorf 1983.
- Statuti della città di Roma, ed. Camillo Re, Roma 1880.
- Tabularium S. Praxedis, ed. Pietro Fedele, Teil 1, *ASRSP* 27 (1904), S. 27–78; Teil 2, ebd. 28 (1905), S. 41–114.
- Tholomeus von Lucca, *Annales*, in: *Die Annalen des Tholomeus von Lucca in doppelter Fassung nebst Teilen der Gesta Florentinorum und der Gesta Lucanorum*, hg. v. Bernhard Schmeidler, *MGH SS rer. Germ. N. S.* 8, Berlin 1930.
- , *Historia ecclesiastica nova nebst Fortsetzungen bis 1329*, hg. v. Ottavio Clavot nach Vorarbeiten von Ludwig Schmugge, *MGH SS* 39, Hannover 2009.
- Thomas de Wykes, *Ex annalibus Oseneiensibus et Tomae de Wykes chronicon*, ed. Reinhold Pauli, in: *MGH SS* 27, Hannover 1885, S. 484–503.
- Die Toulser Vita Leos IX., hg. und übers. v. Hans-Georg Krause, unter Mitwirkung v. Detlev Jasper und Veronika Lukas, *MGH SS rer. Germ.* 70, Hannover 2007.
- Ughelli, Ferdinando, *Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adiacentium opus singulare provinciis XX distinctum*, 10 Bde., Venedig 1717–1722.
- Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom Jahre 1201–1300, bearb. v. Roger Wilmans/Heinrich Finke, *Westfälisches Urkundenbuch* 4, Münster 1874–1894.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns (Oberösterreich), hg. v. Verwaltungs-Ausschuss des Museum Francisco-Carolinum zu Linz, Bd. 2, Wien 1856.
- [Villani] Giovanni Villani, *Nuova cronica*, edizione critica a cura di Giuseppe Porta, 3 Bde., Parma 1990/1991.
- Vita Gregorii IX, ed. Louis Duchesne, in: *Le Liber censuum*, Bd. 2, S. 18–36.
- Vita Norberti archiepiscopi Magdeburgensis, ed. Roger Wilmans, in: *MGH SS* 12, Hannover 1856, S. 663–703.
- Zafarana, Zelina, *Sul „conventus“ del clero romano nel maggio 1082*, *Studi Medievali*, Ser. III 7 (1966), S. 399–403.

3. Literatur

- Alberzoni, Maria Pia, Gli interventi della Chiesa di Roma nella provincia ecclesiastica milanese, in: Herbers/Johrendt (Hg.), Papsttum, S. 135–181.
- [Alfarano, Tiberio] Tiberii Alfarani De basilicae Vaticanae antiquissima et nova structura, ed. Michele Cerrati, Studi e testi 26, Roma 1914.
- Allegrezza, Franca, Art. Niccolò III, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 437–446.
- , Organizzazione del potere e dinamiche familiari. Gli Orsini dal duecento agli inizi del quattrocento, Nuovi Studi Storici 44, Roma 1998.
- Althoff, Gerd, Heinrich IV., Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 2006.
- Amayden, Teodoro, La storia delle famiglie romane, con note ed aggiunte del Comm. Carlo Augusto Bestini, 2 Bde., Bologna 1967.
- Amiet, Louis, Essai sur l'Organisation du Chapitre Chatédral de Chartres du XI^e au XVIII^e siècle, Chartres 1922.
- Andenna, Cristina, Certa fixaque et sufficiens regula. Considerazioni sullo sviluppo della dimensione normativa presso i canonici regolari nel corso del XII secolo, in: dies./Melville (Hg.), Regulae, S. 223–259.
- , „Kanoniker sind Gott für das ganze Volk verantwortlich“. Die Regularkanoniker Italiens und die Kirche im 12. Jahrhundert, Schriftenreihe der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim 9, Paring 2004.
- , Mortariensis Ecclesia. Una congregazione di canonici regolari in Italia settentrionale tra XI e XII secolo, Vita regularis 32, Münster 2007.
- , Studi recenti sui canonici regolari, in: Andenna, Giancarlo (Hg.), Dove va la storiografia monastica? Temi e metodi di ricerca per lo studio della vita monastica e regolare in età medievale alle soglie del terzo millennio. Atti del Convegno internazionale (Brescia/Rodengo, 23–25 marzo 2000), Milano 2001, S. 101–129.
- /Melville, Gert (Hg.), Regulae – Consuetudines – Statuta. Studi sulle fonti normative degli ordini religiosi nei secoli centrali del Medioevo, Vita Regularis 25, Münster 2005.
- Andrews, Frances/Egger, Christoph/Rousseau, Constance M. (Hg.), Pope, Church and City. Essays in Honour of Brenda M. Bolton, Leiden/Boston 2004.
- Angenendt, Arnold, Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern (754–796), HJb 100 (1980), 1–94.
- , Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart, München 1994.
- Antunes, José, O percurso e o pensamento político de Pedro Hispano: arcebispo-eleito de Braga e Papa João XXI, in: IX Centenário da Dedicção da Sé de Braga. Congresso Internacional, Braga, 1989. Actas, Braga 1990, Bd. 2/1, S. 125–184.
- Apollonj Ghetti, Bruno Maria/Ferrua, A./Josi, E./Kirschbaum, Engelbert (Hg.), Esplorazioni sotto la confessione di San Pietro in Vaticano eseguite negli anni 1940–1949, 2 Bde., Città del Vaticano 1951.

- Appelt, Heinrich, Die Papstwahlordnung des III. Laterankonzils (1179), in: Amon, Karl u. a. (Hg.), *Ecclesia peregrinans. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag*, Wien 1986, S. 95–102.
- Arbeiter, Achim, *Alt-St. Peter in Geschichte und Wissenschaft. Abfolge der Bauten, Rekonstruktion, Architekturprogramm*, Berlin 1988.
- Arnold, Bettina, Caetani, in: Reinhardt (Hg.), *Familien*, S. 116–128.
- Aronstam, Robin Ann, Penitential Pilgrimages to Rome in the Early Middle Ages, *AHP* 13 (1975), S. 65–83.
- Auge, Oliver, *Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250–1552)*, *Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 38, Leinfelden-Echterdingen 2002.
- Avril, Joseph, *Sur l'emploi de jurisdictio au Moyen Age (XII^e-XIII^e s.)*, *ZRG kan.* Abt. 83 (1997), S. 272–282.
- Baaken, Gerhard, *Ius imperii ad regnum. Königreich Sizilien, Imperium Romanum und römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichtserklärungen Rudolfs von Habsburg*, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 11, Köln usw. 1993.
- Baethgen, Friedrich, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII.*, *QFIAB* 20 (1928/29), S. 114–237.
- Baier, Hermann, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, *Vorreformationsgeschichtliche Forschungen* 7, Münster 1911.
- Balbi de Caro, Silvana (Hg.), *La collezione sfragistica*, Roma, Museo Nazionale del Palazzo di Venezia, *Bollettino di numismatica. Monografia* 7, Roma 1998.
- Balboni, Dante, *Due „reliquie“ della „Cattedra di S. Pietro“*, *Rivista di Archeologia cristiana* 49 (1973), S. 45–53.
- Barclay Lloyd, Joan E., *The Medieval Church of S. Maria in Portico [sic] in Rome*, *RQ* 76 (1981), S. 95–107.
- Barone, Giulia, *Chierici, monaci e fratri*, in: Vauchez, André (Hg.) *Roma medievale*, Roma/Bari 2001, S. 187–212.
- Barrow, Julia, *Cathedrals, Provosts and Prebends: a Comparison of Twelfth-Century German and English Practice*, *Journal of Ecclesiastical History* 37 (1986), S. 536–564.
- , *Recruitment of Cathedral Canons*, *Viator* 20 (1989), S. 117–138.
- Bartlett, Robert, *Gerald of Wales 1146–1223*, *Oxford Historical Monographs*, Oxford 1982.
- Bauer, Clemens/Boehm, Laetitia/Müller, Max (Hg.), *Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. Festschrift für Johannes Spörl*, Freiburg/München 1965.
- Bauer, Franz Alto, *Das Bild der Stadt Rom im Frühmittelalter. Papststiftungen im Spiegel des Liber Pontificalis von Gregor dem Dritten bis zu Leo dem Dritten [sic]*, *Palilia* 14, Wiesbaden 2004.
- Bauer, Markus, *Der Münsterbezirk von Konstanz. Domherrenhöfe und Pfründenhäuser der Münsterkapelle im Mittelalter*, *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen* 35, Sigmaringen 1995.

- Baumgärtner, Ingrid, Kommunale Bauplanung in Rom. Urkunden, Inschriften und Statuten vom 12. bis 14. Jahrhundert, in: Stolleis, Michael/Wolff, Ruth (Hg.), *La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance*, Reihe der Villa Vigoni 16, Tübingen 2004, S. 269–301.
- , Rombeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert, *QFIAB* 69 (1989), S. 27–79.
- , Savelli, in: Reinhardt (Hg.), *Familien*, S. 480–484.
- Becker, Alfons, Papst Urban II. (1088–1099), 2 Bde., *MGH Schriften* 19, Stuttgart 1964/1988.
- Behrmann, Thomas, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11.–13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 77, Tübingen 1994.
- Bellenger, A./Gastel, H. de, Quelques notes sur Sainte-Radegonde, *Buletins de la société Dunioise. Archeologie, histoire, sciences et arts* 5 (1888), S. 147–195.
- Berger, Daniel, Kanoniker im Wartestand. Zum Aufnahmeverfahren an St. Kunibert in Köln im 13. Jahrhundert, in: Arend, Sabine u. a. (Hg.), *Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag*, Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 48, Bielefeld 2006, S. 255–279.
- Bernhardi, Wilhelm, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte* [15], Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879.
- Beumann, Helmut, Reformpäpste als Reichsbischöfe in der Zeit Heinrichs III. Ein Beitrag zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, in: Ebner, Herwig (Hg.), *Festschrift für Friedrich Hausmann*, Graz 1977, S. 21–38; Wiederabdr. in: Beumann, Helmut, *Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986*, Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, hg. v. Jürgen Petersohn/Roderich Schmidt, Sigmaringen 1987, S. 193–209.
- Birch, Debra J., *Pilgrimage to Rome in the Middle Ages. Continuity and Change*, Woodbridge 1998.
- Bischoff, Bernhard, *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters*, *Grundlagen der Germanistik* 24, Berlin 32004.
- Bischoff, Frank Martin, Systematische Lagenbrüche. Kodikologische Untersuchungen zur Herstellung und zum Aufbau mittelalterlicher Evangeliare, in: Rück, Peter (Hg.), *Rationalisierung der Buchherstellung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, *Elementa diplomatica* 2, Marburg 1994, S. 83–110.
- Blumenthal, Uta-Renate, Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, *Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*, Darmstadt 2001.
- , Zu den Datierungen Hildebrands, in: Borchardt, Karl/Bünz, Enno (Hg.), *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht*, 2 Bde., Stuttgart 1998, Bd. 1, S. 145–154.
- Boespflug, Thérèse, *La curie au temps de Boniface VIII. Étude prosopographique*, *Bonifaciana* 1, Roma 2005.
- , Riccardo Annibaldi, cardinal de Saint-Ange, *RSCI* 46 (1992), S. 30–50.

- Bolton, Brenda, Advertise the Message. Images in Rome at the Turn of the Twelfth Century, *Studies in Church History* 28 (1992), 117–130; Wiederabdr. in: dies., *Innocent III. Studies on Papal Authority and Pastoral Care, Collected Studies* 490, Aldershot 1995, Nr. XVII S. 117–130.
- , The Jubilee of Canterbury, in: *Giubilei*, S. 148–163.
- Bonifacio VIII. Ideologia e azione politica. Atti del Convegno organizzato nell’ambito delle Celebrazioni per il VII Centenario della morte. Città del Vaticano – Roma, 26–28 aprile 2004, *Bonifaciana* 2, Roma 2006.
- Bönnen, Gerold, Zur Geschichte des Paulusstifts und der Pfarrei St. Rupert in Worms bis um 1350, in: Bornhorst, Josef klein (Hg.), *St. Paulus Worms. 1002–2002. Kollegiatstift – Museum – Dominikanerkloster, Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte* 102, Mainz 2002, S. 31–88.
- Borchardt, Karl, Die Cölestiner. Eine Mönchsgemeinschaft des späteren Mittelalters, *Historische Studien* 488, Husum 2006.
- Borgolte, Michael, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablegen der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung, *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 95, Göttingen 1989.
- , Über Typologie und Chronologie des Königskanonikats im europäischen Mittelalter, *DA* 47 (1991), S. 19–44.
- Börsting, Heinrich, Das Provinciale Romanum mit besonderer Berücksichtigung seiner handschriftlichen Überlieferung, *Lengerich i. W.* 1937.
- Brakel, Cyriacus Heinrich, Die vom Reformpapsttum geförderten Heiligenkulte, *Studi Gregoriani* 9 (1972), S. 239–311.
- Brandmüller, Walter, Silvester II. Römischer Primat an der Schwelle zum 2. Jahrtausend, *BISI* 104 (2002), S. 1–29.
- Braun, Joseph, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, *Freiburg i. Br.* 1907 (ND Darmstadt 1964).
- Braunfels, W., Art. Petrus, in: *Lexikon der christlichen Ikonographie* 8 (1979), Sp. 158–174.
- Brem, Ernst, Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats. Ein biographischer Versuch, *Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte* 32, Heidelberg 1911.
- Brendecke, Arndt, Die Jahrhundertwenden. Eine Geschichte der Wahrnehmung und Wirkung, *Frankfurt usw.* 1999.
- Bresslau, Harry, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde., Berlin/Leipzig ²1911/1931.
- Brezzi, Paolo/Piazza, Andrea, Art. Alessandro III, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 291–299.
- Brigante Colonna, Gustavo, *Gli Orsini*, Milano 1955.
- Brixius, Johannes Matthias, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130–1181*, Berlin 1912.
- Brown, Peter, *Die Heiligenverehrung. Ihre Entstehung und Funktion in der lateinischen Christenheit*, Leipzig 1991.

- Bünz, Enno, Das Jahr 1300. Papst Bonifaz VIII., die Christenheit und das erste Jubeljahr, in: Bünz, Enno/Gries, Rainer/Möller, Frank (Hg.), *Der Tag X in der Geschichte. Erwartungen, Ängste und Enttäuschungen seit tausend Jahren*, Stuttgart 1997, S. 50–78.
- , Oblatio – obligatum – Oblei. Zur Güterorganisation und -verwaltung mittelalterlicher Dom- und Kollegiatstifte, in: Lorenz/Meyer/Bauer (Hg.), *Stift*, S. 19–44.
- , *Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränkischen Kollegiatstifts im Mittelalter*, 2 Bde., Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 128, Studien zur Germania Sacra 20, Göttingen 1998.
- Bur, Michel, Guillaume aux Blanches Mains, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique* 22 (1988), Sp. 857–859.
- Buranelli, Francesco/Liverani, Paolo/Spinola, Giandomenico, I nuovi scavi della necropoli della via Trionfale in Vaticano, *Rendiconti. Atti della pontificia accademia Romana di archeologia*, Ser. III. 78 (2006), S. 451–472.
- Busch, Jörg W., Oberitalienische Diözesan- und Contado-Verzeichnisse. Beobachtungen zur schriftlichen Erfassung von Verwaltungsstrukturen im 13. Jahrhundert, *FmSt* 26 (1992), S. 368–388.
- Buttinger, Sabine, *Das Kloster Tegernsee und sein Beziehungsgefüge im 12. Jahrhundert*, Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 12, München 2004.
- Caetani, Gelasio, *Caetanorum genealogia. Documenti dell'archivio Caetani*, Perugia 1920.
- Cammarosano, Paolo, Il ruolo della proprietà ecclesiastica nella vita economica e sociale del Medioevo europeo, in: *Spazi economici*, S. 1–17.
- Canonici delle cattedrali nel medioevo, *Quaderni di storia religiosa* 10, Verona 2003.
- Cantarella, Glauco Maria, Pasquale II e il suo tempo, *Nuovo Medioevo* 54, Neapel 1997.
- , Art. Pasquale II, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 228–236.
- Capitani, Ovidio, Art. Gregorio IX, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 363–380.
- Caraffa, Filippo, *Monasticon Italiae*. Bd. 1: Roma e Lazio (eccettuate l'arcidiocesi de Gaeta e l'abbazia nullius di Montecassino), Cesena 1981.
- Carlen, Louis, Die Basilika St. Peter in Rom als Rechtsort, in: Egler, Anna/Rees, Wilhelm (Hg.), *Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag*, Kanonistische Studien und Texte 52, Berlin 2006, S. 53–69.
- , *Wallfahrt und Recht im Abendland*, Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 23, Freiburg i. Ü. 1987.
- Carnat, Paul, *Catalogue des manuscrits grecs de l'archivio di San Pietro*, Studi e testi 246, Città del Vaticano 1966.
- Carocci, Sandro, Baroni di Roma. Dominazioni signorili e lignaggi aristocratici nel Duecento e nel primo Trecento, *Nuovi Studi Storici* 23, Collection de l'École française de Rome 181, Roma 1993.
- , Il nepotismo nel medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili, *La Corte dei papi* 4, Roma 1998.
- , La nobiltà duecentesca. Aspetti della ricerca recente, in: Delogu, Paolo (Hg.), *Roma medievale. Aggiornamenti*, Firenze 1998, S. 159–166.

- , Una divisione dei possessi romani degli Orsini (1242–1262), *ASRSP* 115 (1992), S. 11–55.
- , Una nobiltà bipartita. Rappresentazioni sociali e lignaggi preminenti a Roma nel Duecento e nella prima metà del Trecento, *BISI* 95 (1989), S. 71–122.
- /Carbonetti, Cristina, Le fonti per la storia locale: il caso di Tivoli. Produzione, conservazione e ricerca della documentazione medievale, *Rassegna degli archivi di Stato* 44 (1984), S. 68–148.
- /Vendittelli, Marco, L'origine della Campagna Romana. Casali, castelli e villaggi nel XII e XIII secolo, con saggi di Daniela Esposito, Mauro Lenzi, Susanna Passigli, *Miscellanea della Società Romana di Storia Patria* 47, Roma 2004.
- /Vendittelli, Marco, Art. Onorio III, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 350–362.
- Castagnetti, Andrea, Continuità e discontinuità nella terminologia e nella realtà organizzativa agraria: „fundus“ e „casale“ nei documenti ravennati altomedievali, in: Fumagalli Vito/Rossetti, Gabriella (Hg.), *Medioevo rurale. Sulle tracce della civiltà contadina*, Bologna 1980, S. 201–219.
- Celani, Enrico, „De gente Sabella“: manoscritto inedito di Onofrio Panvinio, *Teil 1, Studi e documenti di storia e diritto* 12 (1891), S. 271–309; *Teil 2, ebd.* 13 (1892), S. 187–206.
- Chacón, Alfonso, *Vitae et gesta summorum pontificum a Christo domino usque ad Clementem VIII, Romae 1601.*
- Ciaconius, Alphonsus (= Chacón, Alfonso), *Vitae et res gestae pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium, ab initio nascentis ecclesiae usque ad Clementem IX. P. O. M., ab Augustino Oldoino recognitae*, Bd. 1, Romae 1677.
- Claude, Dietrich, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert*, 2 Bde., *Mitteldeutsche Forschungen* 67, Köln usw. 1972/1975.
- Clementi, Alessandro (Hg.), *Indulgenza nel medioevo e perdonanza di papa Celestino. Atti del Convegno storico internazionale, L'Aquila, 5–6 ottobre 1984, Convegni celestiniani 1, L'Aquila 1987.*
- Coarelli, Filippo, Art. Mucia, in: *Lexicon topographicum Urbis Romae* 3 (1996), S. 289f.
- Codignola, Tristano, *Ricerche storico-giuridiche sulla Massa Trabaria nel XIII secolo*, *Teil 1, Archivio Storico Italiano* 97 (1939), S. 36–82; *Teil 2 ebd.* 98 (1940), S. 20–67; *Wiederabdr. in: ders., La Massa Trabaria, a cura e con introduzione di Giovanni Cherubini, Biblioteca storica Toscana* 49, o. O. 2005.
- Collomb, Pascal, *Les statuts du chapitre cathédral de Lyon (XII^e-XV^e siècle). Première exploration et inventaire, Bibliothèque de l'École des Chartes* 153 (1995), S. 5–52.
- Colotto, Cristina, Art. Gregorio VIII, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 245–248.
- Condello, Emma, *Di alcuni codici dell'Opus metricum di Iacopo Stefaneschi. Contributo ad un'edizione critica*, in: Gatto Ludovico/Supino Martini Paola (Hg.), *Studi sulle società e le culture del Medioevo per Girolamo Arnaldi*, 2 Bde., Firenze 2002, Bd. 1, S. 115–134 (= Condello, *Codici I*).
- , I codici Stefaneschi: Uno scriptorium cardinalizio del trecento tra Roma e Avignone?, *ASRSP* 110 (1987), S. 21–61 (= Condello, *Codici II*).

- , I codici Stefaneschi: Libri e committenza di un cardinale Avignonese, ASRSP 112 (1989), S. 195–218 (= Condello, Codici III).
- Contelori, Felice, Memorie storiche della terra di Cesi, Roma 1675 (ND Bologna 1978) (= *Historiae urbium et regionum Italiae rariores* 137).
- Cortonesi, Alfio, L'economia del casale romano, in: Chiabò, Maria/D' Alessandro, Giusi/Piacentini, Paola/Ranieri, C. (Hg.), *Alle origini della nuova Roma. Martino V (1417–1431). Atti del Convegno (Roma, 2–5 marzo 1992)*, Nuovi Studi Storici 20, Roma 1992, S. 589–601; Wiederabdr. in: ders., *Ruralia. Economia e paesaggi del medioevo italiano*, Roma 1995, S. 105–118.
- Costa, Pietro, *Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100–1433)*, Milano 1969.
- Coste, Jean, *La famiglia de ponte di Roma (Secc. XII–XIV)*, ASRSP 111 (1988), S. 49–73.
- Cowdrey, Herbert Edward John, *Pope Gregory VII (1073–1085)*, Oxford 1998.
- Crusius, Irene, *Basilicae muros urbis ambiunt. Zum Kollegiatstift des frühen und hohen Mittelalters in deutschen Bischofsstädten*, in: dies. (Hg.), *Studien*, S. 9–34.
- , *Das weltliche Kollegiatstift als Schwerpunkt innerhalb der Germania Sacra*, BDLG 120 (1984), S. 241–253.
- (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, Studien zur Germania Sacra 18, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114, Göttingen 1995.
- Csendes, Peter, *Heinrich VI., Gestalten des Mittelalters und der Renaissance*, Darmstadt 1993.
- Curzel, Emanuele, *I canonici e il Capitolo della Cattedrale di Trento dal XII al XV secolo*, Pubblicazioni dell'istituto di scienze religiose in Trento. Series maior 8, Bologna 2001.
- , *Le quinte e il palcoscenico. Appunti storiografici sui capitoli delle cattedrali italiane*, in: *Canonici delle cattedrali nel medioevo*, Quaderni di storia religiosa 10, Verona 2003, S. 39–67.
- D'Acunto, Nicolangelo, *Le fonti per la storia della chiesa di Perugia nell'alto medioevo*, in: Bartoli Langeli Attilio/Menestò Enrico (Hg.), *La chiesa di Perugia nel primo millennio. Atti del convegno di studi, Perugia, 1–3 aprile 2004*, Spoleto 2005, S. 19–39; Wiederabdr. in: ders., *L'età dell'obbedienza. Papato, Impero e poteri locali nel secolo XI*, Nuovo Medioevo 75, Napoli 2007, S. 305–324.
- Dahlhaus, Joachim, *Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes*, AHP 27 (1989), S. 7–84.
- David, Emmerich, *Ueberreste des vatikanischen Trikliniums Leos III. im Campo Santo*, RQ 31 (1923), S. 139–150.
- De Blaauw, Syble, *Cultus et decor. Liturgia e architettura nella Roma tardoantica e medievale (Basilica Salvatoris, Sanctae Mariae, Sancti Petri)*, 2 Bde., Studi e Testi 355/356, Città del Vaticano 1994.
- Del Estal, Juan-Manuel, *Regnum Sardiniae et Corsicae en el itinerario de Jaime II de Aragón, durante los años 1297, 1298, 1299, 1304, 1322, 1323, 1324 y 1326*, in: *La Corona d'Aragón in Italia (secc. XIII–XVIII): 1. il „regnum Sardiniae et Corsicae“*

- nell'espansione mediterranea della Corona d'Aragona, 2 Bde., Sassari 1995, Bd. 1, S. 375–399.
- Demski, Augustin, Papst Nikolaus III. Eine Monographie, Kirchengeschichtliche Studien 6, 1/2, Münster i. W. 1903.
- Dendorfer, Jürgen, Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert, Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23, München 2004.
- Denholm-Young, Noel, Thomas de Wykes and his Chronicle, in: ders., Collected Papers of N. Denholm-Young, Cardiff 1969, S. 245–266.
- Deutinger, Roman, Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts, MGH Schriften 47, Hannover 1999.
- Deyer, Joseph, Roman Processions of the Major Litany (*litaniae maiores*) from the Sixth to the Twelfth Century, in: Ó Carragáin, Éamonn/de Vegar, Carol Neuman (Hg.), Roma Felix – Formation and Reflections of Medieval Rome, Church, Faith and Culture in the Medieval West, London 2007, S. 113–137.
- Di Carpegna Falconieri, Tommaso, Il clero di Roma nel medioevo. Istituzioni e politica cittadina (secoli VIII–XIII), Roma 2002.
- , Art. Gregorio VIII, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 314–316.
- , Art. Innozenzo II, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 261–268.
- , Osservazioni sulle edizioni dei documenti romani dei secoli IX–XII, con particolare riferimento alla storia ecclesiastica, in: Herbers/Johrendt (Hg.), Papsttum, S. 389–401.
- , Strumenti di preminenza. Benefici e carriere ecclesiastiche (secoli XII–XIV), in: Carocci, Sandro (Hg.), La nobiltà romana nel medioevo, Collection de l'École Française de Rome 359, Rome 2006, S. 199–210.
- Di Crescenzo, Tonia, Dal Patrimonio al Regno. Gualterio vescovo di Penne e il suo „Rotulus“ (1283), RSCI 59 (2005), S. 41–71.
- Dilcher, Gerhard, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters, Frankfurt a. M. 1961.
- Dinzelbacher, Peter, Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers, Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 1998.
- Dizionario dei concili, hg. v. Pietro Palazzini, 6 Bde., Rom 1963–1968.
- Dondorp, Harry, *Ius ad rem* als Recht, Einsetzung in ein Amt zu verlangen, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 59 (1991), S. 285–318.
- , Die Zweidrittelmehrheit als Konstitutivum der Papstwahl in der Lehre der Kanonisten des dreizehnten Jahrhunderts, Archiv für katholisches Kirchenrecht 161 (1992), S. 396–425.
- D'Onofrio, Mario (Hg.), Romee und Giubilee. Il pellegrinaggio medievale a San Pietro (350–1350), Milano 1999.
- Drossbach, Gisela, Christliche *caritas* als Rechtsinstitut. Hospital und Orden von Santo Spirito in Sassia (1198–1378), Kirchen- und Staatskirchenrecht 2, Paderborn usw. 2004.
- Du Cange, Charles Du Fresne, Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Editio nova aucta pluribus verbis aliorum scriptorum a Léopold Favre, 10 Bde., Niort 1883–1887.

- Duchesne, Louis, Notes sur la topographie de Rome au Moyen-âge. XII. Vaticana, MEFR 34 (1914), S. 307–356; Wiederabdr. in: ders., Scripta minora. Études de topographie romaine et de géographie ecclésiastique, Collection de l'École française de Rome 13, Rome 1973, S. 253–302.
- Duggan, Anne, Thomas Becket. Reputations, London 2004.
- Dupré Theseider, Eugenio, Art. Bonifacio VIII, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 472–493.
- Duval-Arnauld, Louis, Les constitutions de Grégoire XI pour le chapitre du Latran (1369–1373), RSCI 60 (2006), S. 405–450.
- Dykman, Marc, D'Innocent III à Boniface VIII. Histoire des Conti et des Annibaldi, Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome 45 (1975), S. 19–211.
- , Jacques Stefaneschi, élève de Gilles de Rome et cardinal de Saint-Georges (vers 1261–1341), RSCI 29 (1975), S. 536–554.
- Ebner, Adalbert, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum, Freiburg i. Br. 1896.
- Edwards, Kathleen, The English Secular Cathedrals in the Middle Ages. A Constitutional Study with Special Reference to the 14th Century, Manchester 1967.
- Egger, Christoph, Papst Innocenz III. und die Veronica. Geschichte, Theologie, Liturgie und Seelsorge, in: Kessler, Herbert L./Wolf, Gerhard (Hg.), The Holy Face and the Paradox of Representation, Villa Spelman Colloquia 6, Bologna 1998, S. 181–203.
- , A Theologian at Work. Some Remarks on Methods and Sources in Innocent III's Writings, in: Moore, John C. (Hg.), Pope Innocent III and his world, Aldershot usw. 1999, S. 25–33.
- Ehlers, Joachim, Tradition und Integration. Orte, Formen und Vermittlungen kollektiven Erinnerns im frühen Mittelalter, in: Borgolte, Michael (Hg.), Mittelalterforschung nach der Wende, Beihefte zur HZ N. F. 20, München 1995, S. 363–386.
- Eichmann, Eduard, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik, 2 Bde., Würzburg 1942.
- , Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter, Münchener Theologische Studien. Kanonistische Abteilung 1, München 1951.
- Eisenhofer, Ludwig (Hg.), Handbuch der katholischen Liturgik, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1932/33.
- Elm, Kaspar, Die politische Bedeutung des heiligen Jahres 1300, in: Giubilei, S. 236–253.
- Elze, Reinhard, Der Liber Censuum des Cencius (Cod. Vat. lat. 8486) von 1192 bis 1228. Zur Überlieferung des Kaiserkrönungsordo Cencius II., Bullettino dell' „Archivio paleografico italiano“ N. S. 2/3 (1956/57), S. 251–270.
- , Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Bernhard Schimmelpfennig/Ludwig Schmutge, Collected Studies Series CS 152, London 1982.
- , Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert, ZRG kan. Abt. 36 (1950), S. 145–204; Wiederabdr. in: ders., Päpste, Nr. II S. 145–204.

- , Das „Sacrum Palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Studi Gregoriani* 4 (1952), S. 27–54; Wiederabdr. in: *ders.*, *Päpste*, Nr. III S. 27–54.
- Engels, Odilo, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale*, *Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 33/2, Spoleto 1987, S. 707–766.
- Erdmann, Jörg, „Quod est in actis, non est in mundo.“ Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhunderts, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 113, Tübingen 2006.
- Ermini, Giuseppe, I rettori provinciali dello stato della chiesa da Innocenzo III all'Albornoz, Roma 1931; Wiederabdr. in: *ders.*, *Scritti storici-giuridici*, hg. v. Ovidio Capitani/Enrico Menestò, Spoleto 1997, S. 573–648.
- Esch, Arnold, L'economia nei giubilei del quattrocento, in: *Giubilei*, S. 341–358.
- , Florentiner in Rom um 1400. Namensverzeichnis der ersten Quattrocento-Generation, *QFIAB* 52 (1972), S. 476–525.
- , I giubilei del 1390 e del 1400, in: *Storia dei giubilei*, Bd. 1, S. 279–293.
- , Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, *HZ* 240 (1985), S. 529–570.
- Escher-Apsner, Monika, Stadt und Stift. Studien zur Geschichte Münstermaifelds im hohen und späteren Mittelalter, *Trierer Historische Forschungen* 53, Trier 2004.
- Esposito Aliano, Anna, L'inventario delle case e delle vigne dell'ospedale di SS. Quaranta Martiri di Trastevere (1351), *ASRSP* 124 (2001), S. 25–33.
- , Un inventario di beni in Roma dell'Ospedale di S. Spirito in Sassia (a. 1322), *ASRSP* 99 (1976), S. 71–115.
- Eubel, Conradus (Hg.), *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, ecclesiarum antistitum series. E documentis tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta*, Bd. 1: Ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, Regensburg 1913.
- Fabre, Paul, *Etude sur le Liber Censuum de l'église romaine*, *Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome* 62, Paris 1892.
- , Étude sur un manuscrit du «Liber Censuum» de Cencius Camerarius, *MEFR* 3 (1883), S. 328–372.
- , Massa d'Arco, Massa di Bagno, Massa Trabaria, *ASRSP* 17 (1894), S. 5–22.
- , Les offrandes dans la basilique Vaticane en 1285, *MEFR* 14 (1894), S. 225–240.
- Falco, Giorgio, L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima. Dalla caduta della dominazione bizantina al sorgere dei comuni, *ASRSP* 38 (1915), S. 677–707.
- Falkenstein, Ludwig, Guillaume aux Blanches Mains, archevêque de Reims et légat du siège apostolique (1176–1202), *Revue d'histoire de l'église de France* 91 (2005), S. 5–25.
- , Leistungsersuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates, *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 102 (1991), S. 45–75, 175–208.
- , Wilhelm von Champagne, Elekt von Chartres (1164–1168), Erzbischof von Sens (1168/69–1176), Erzbischof von Reims (1176–1202), Legat des apostolischen Stuhles, im Spiegel päpstlicher Schreiben und Privilegien, *ZRG kan.* Abt. 89 (2003), S. 107–284.

- , Zu verlorenen päpstlichen Privilegien und Schreiben. Palliumverleihungen an die Erzbischöfe von Reims (8.–12. Jahrhundert), in: Kéry, Lotte u. a. (Hg.), *Eloquentia copiosus*. Festschrift für Max Kerner zum 65. Geburtstag, Aachen 2006, S. 181–224.
- Fasti ecclesiae Anglicanae 1066–1300*, Bd. 3: Lincoln, compiled by Diana Eleanor Greenway, London 1977.
- Fasti ecclesiae Anglicanae 1066–1300*, Bd. 4: Salisbury, compiled by Diana Eleanor Greenway, London 1991.
- Fasti ecclesiae Anglicanae 1066–1300*, Bd. 6: York, compiled by Diana Eleanor Greenway, London 1999.
- Fasti ecclesiae Anglicanae 1066–1300*, Bd. 9, *The Welsh cathedrals: Bangor, Llandaff, St Asaph, St Davids*, compiled by Matthew J. Pearson/John Le Neve, London 2003.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 1: Diocèse d’Amiens, par Pierre Desportes et Hélène Millet, Turnhout 1996.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 2: Diocèse de Rouen, par Vincent Tabbagh, Turnhout 1998.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 3: Diocèse de Reims, par Pierre Desportes, Turnhout 1998.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 4: Diocèse de Besançon, par Henri Hours, Turnhout 1999.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 5: Diocèse d’Agen, par Fabrice Ryckebusch, Turnhout 2001.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 7: Diocèse d’Angers, par Jean-Michel Matz e François Comte, Turnhout 2003.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 8: Diocèse de Mende, par Philippe Maurice, Turnhout 2004.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 9: Diocèse de Sées, par Pierre Desportes, Turnhout 2005.
- Fasti ecclesiae Gallicanae*, Bd. 10: Diocèse de Poitiers, par Laurent Vallière; avec la collaboration de Karine Corre/Christiane Lemé/Édouard Bouyé, Turnhout 2008.
- Fedele, Pietro, *Le famiglie di Anacleto II e di Gelasio II*, *ASRSP* 27 (1904), S. 399–440.
- Fees, Irmgard, „*possessiones in quibuslibet pagis et territoriis*“. Zu Immunitätsprivilegien und kirchlichem Fernbesitz im 9. Jahrhundert, in: Bünz, Enno/Tebruck, Stefan/Walther, Helmut G. (Hg.), *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*. Festschrift für Matthias Werner, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 24, Köln usw. 2007, S. 55–78.
- Feine, Hans Erich, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, Köln/Graz 1964.
- Felten, Franz J., *Wie adelig waren Kanonissenstifte im Mittelalter?*, in: Crusius, Irene (Hg.), *Studien zum Kanonissenstift*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, *Studien zur Germania Sacra* 24, Göttingen 2001, S. 39–128.

- Ferrari, Guy, Early Roman monasteries. Notes for the history of the monasteries and convents of Rome from the 5 through the 10 century, *Studi di antichità cristiana* 23, Città del Vaticano 1957.
- Fichtenau, Heinrich, Vom Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert, in: Mordek, Hubert (Hg.), *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum*, Sigmaringen 1983, S. 117–124.
- Fischer, Andreas, Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 118, Tübingen 2008.
- Fleisch, Ingo, Rom und die Iberische Halbinsel. Das Personal der päpstlichen Legationen und Gesandtschaften im 12. Jahrhundert, in: Johrendt/Müller (Hg.), *Zentrum*, S. 135–189.
- Fonseca, Cosimo Damiano, Le istituzioni ecclesiastiche, in: Musca, Giosuè (Hg.), *Le eredità normanno-sveve nell'età angioina. Persistenze e mutamenti nel Mezzogiorno. Atti delle Quindicesime Giornate Normanno-Sveve*, Bari, 22–25 ottobre 2002, *Atti. Centro di Studi Normanno-Svevi, Università degli Studi di Bari* 15, Bari 2004, S. 151–176.
- , *Secundum beati Augustini Regulam*. Regole, consuetudini, statuti nella vita canoniale, in: Andenna/Melville (Hg.), *Regulae*, S. 39–52.
- Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Bde., *Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte* 57, Mainz 1987.
- , Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469, *VSWG* 83 (1996), S. 459–500.
- Frank, Thomas, I canonici nell'associazione del clero di Viterbo (secoli XIV–XV), in: *Canonici delle cattedrali*, S. 209–244.
- Frech, Karl Augustin, Die vielen Tode Papst Gregors VI. Zur Entstehung einer Legende durch Verformung geschichtlicher Fakten, in: Hartmann, Wilfried/Herbers, Klaus (Hg.), *Die Faszination der Papstgeschichte, Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 28, Köln usw. 2008, S. 109–132.
- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, *Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen* 2, Stuttgart 2000.
- Freund, Stefan, Art. Gelasio II, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 240–245.
- Fried, Johannes, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, *Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte* 21, Köln usw. 1974.
- , Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jh.), *Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl.* 1980/1, Heidelberg 1980.
- Frugoni, Arsenio, La figura e l'opera del cardinale Iacopo Stefaneschi (1270 c.–1343), in: *Atti della Accademia nazionale dei Lincei, classe di Scienze morali, storiche e filologiche*, Ser. 8 vol. 5 (1950), S. 397–424.
- , *Il giubileo di Bonifacio VIII*, a cura di Amedeo De Vincentiis, *Quadrante Laterza* 102, Roma 1999.

- , Riprendendo il „De centesimo seu Iubileo anno liber“ del cardinale Stefaneschi, BISI 61 (1949), S. 163–172.
- Fuhrmann, Horst, Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker, Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Jahrgang 1984, 2, München 1984.
- , Rex canonicus – Rex clericus?, in: Fenske, Lutz (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 321–326.
- Fürst, Carl Gerold, Cardinalis. Progelomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalkollegiums, München 1967.
- Galasso, Giuseppe, Il Regno di Napoli. Il mezzogiorno angioino e arragonese (1266–1494), Storia d’Italia 15/1, Torino 1992.
- Ganzer, Klaus, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 26, Tübingen 1963.
- Gaudemet, Jean, Le gouvernement de l’église a l’époque classique, Bd. 2: Le gouvernement local Histoire du droit et des institutions de l’église en Occident 8/2, Paris 1979.
- Gauvain, Alexis, Il patrimonio immobiliare del Capitolo di San Pietro in Vaticano alla fine del XV secolo. Primi risultati, Dimensioni e problemi della ricerca storica 2 (2004), S. 49–76.
- Gehrt, Wolf, Die Verbände der Regularkanonikerstifte S. Frediano in Lucca, S. Maria in Reno bei Bologna, S. Maria in Porto bei Ravenna und die cura animarum im 12. Jahrhundert, Europäische Hochschulschriften 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 3, 224, Frankfurt a. M. usw. 1984.
- Genet, Jean-Philippe, Die kollektive Biographie von Mikropopulationen: Faktorenanalyse als Untersuchungsmethode, in: Irsigler, Franz (Hg.), Quantitative Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorneuzeit, Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 4, Stuttgart 1978, S. 69–100.
- Gigliozzi, Maria Teresa, I Palazzi del papa. Architettura e ideologia: il Duecento, La corte dei papi 11, Roma 2003.
- Gilchrist, John Thomas, The Reception of Pope Gregory VII into the Canon Law (1073–1141), Teil 1, ZRG kan. Abt. 59 (1973), S. 35–82; Teil 2, ebd. 66 (1980), S. 192–229.
- Gilles, Henri, Lex peregrinorum, in: Le pèlerinage, Cahiers de Fanjeaux 15, Toulouse 1980, S. 161–189.
- Girgensohn, Dieter, Art. Celestino II, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 272–276.
- Giry, Arthur, Manuel de diplomatique. Diplômes et chartes – Chronologie technique – Éléments critiques et parties constitutives de la teneur des chartes – Les chancelleries – Les actes privés, Paris 1894.
- I Giubilei nella Storia della Chiesa. Atti del Congresso internazionale in collaborazione con l’École Française de Rome sotto il patrocinio del Comitato Centrale per il Giubileo del 2000, Roma, Istituto Patristico Augustinianum, 23–26 giugno 1999, Pontificio comitato di scienze storiche, Atti e documenti 10, Città del Vaticano 2001.

- Goez, Werner, *Imperator advocatus Romanae ecclesiae*, in: Mordek, Hubert (Hg.), *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geburtstag und 50jährigen Doktorjubiläum*, Sigmaringen 1983, S. 315–328.
- , *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, *AHP* 8 (1970), S. 27–59.
- , Zur Geschichte des Alexander-Schismas im nordöstlichen Mittelitalien, in: Erkens Franz-Reiner/Wolff, Hartmut (Hg.), *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, *Passauer Historische Forschungen* 12, Köln usw. 2002, S. 519–540.
- Görich, Knut, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert*, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*, Darmstadt 2001.
- , Venedig 1177: Kaiser Friedrich Barbarossa und Papst Alexander III. schließen Frieden, in: Krieger, Wolfgang (Hg.), *Und keine Schlacht bei Marathon. Große Ereignisse und Mythen der europäischen Geschichte*, Stuttgart 2005, S. 70–91.
- Göring, Heinz, *Die Beamten der Kurie unter Bonifaz VIII.*, Königsberg 1934.
- Görres, Joseph von, *Das Lütticher Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert*, 1. Teil, Berlin 1907.
- Grafinger, Christine Maria, *L'Archivio e i codici del Capitolo di San Pietro nella Biblioteca Apostolica Vaticana*, *Il Bibliotecario* 29 (1991), S. 73–78.
- Gregorovius, Ferdinand, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert*, hg. v. Waldemar Kampf, 4 Bde., München 1978.
- Gresser, Georg, *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123*, *Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen*, Paderborn usw. 2006.
- Grillo, Paolo, Art. Urbano III, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 311–314.
- Gross, Karl, *Das Recht an der Pfründe. Zugleich ein Beitrag zur Ermittlung des Ursprunges des Ius ad rem*, Graz 1887.
- Groten, Manfred, *Königskanonikat und Krönung*, *DA* 48 (1992), S. 625–629.
- , Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, *HJb* 103 (1983), S. 1–34.
- Grubmüller, Klaus, *Überlieferung – Text – Autor. Zum Literaturverständnis des Mittelalters*, in: Schiewer, Hans-Jochen/Stackmann, Karl (Hg.), *Die Präsenz des Mittelalters in seinen Handschriften*, Tübingen 2002, S. 5–17.
- Guardo, Marco, *Titulus e tumulus. Epitafi di pontifici e cardinali alla corte dei papi del XIII secolo*, *La corte dei papi* 17, Roma 2008.
- Guillemain, Bernard, Art. Caetani, Annibaldo, in: *DBI* 16 (1973), S. 111–115.
- Gussone, Nikolaus, *Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert. Zur Beziehung zwischen Herrschaftszeichen und bildhaften Begriffen, Recht und Liturgie im christlichen Verständnis von Wort und Wirklichkeit*, *Bonner Historische Forschungen* 41, Bonn 1978.

- Günther, Hubertus, „Als wäre die Peterskirche mutwillig in Flammen gesetzt“. Zeitgenössische Kommentare zum Neubau der Peterskirche und ihre Maßstäbe, *Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst* 3. F. 48 (1997), S. 67–112.
- Haag, August, Matteo Rosso Orsini, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu. Blätter zur Geschichte des Kardinalats im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1912.
- Hack, Achim Thomas, *Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert*, 2 Bde., Päpste und Papsttum 35/1–2, Stuttgart 2006/2007.
- , Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 18, Köln usw. 1999.
- Hacke, Curt-Bogislav Graf von, *Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung*, Göttingen 1898.
- Hageneder, Othmar, Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter (*Ex certa scientia, non obstante, Registerführung*), in: *Lectiones eruditorum extraneorum in Facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae* 4, Praha 1995, S. 49–77.
- , Die Register Innozenz' III., in: Frenz, Thomas (Hg.), *Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas*, Stuttgart 2000, S. 91–101.
- Hallinger, Kassius, *Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, S. 140–166.
- Heggebacher, O., Art. Chorvikar, in: *LThK*² 2 (1958), Sp. 1098.
- Hegglin, Benno, *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und im geltenden Kirchenrecht*, *Kirchengeschichtliche Quellen und Studien* 5, St. Ottilien 1961.
- Hehl, Ernst-Dieter, *Der wohlberatene Papst. Die römische Synode Johannes' XII. vom Februar 964*, in: Herbers, Klaus/Kortüm, Hans-Henning/Servatius, Carlo (Hg.), *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1991, S. 257–275.
- /Ringel, Ingrid Heike/Seibert, Hubertus (Hg.), *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, *Mittelalter-Forschungen* 6, Stuttgart 2002.
- Helas, Philine/Wolf, Gerhard (Hg.), *Armut und Armenfürsorge in der italienischen Stadtkultur zwischen 13. und 16. Jahrhundert. Bilder, Texte und soziale Praktiken, Inklusion/Exklusion* 2, Frankfurt a. M. 2006.
- Hellgardt, Ernst, Anonymität und Autornamen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der deutschen Literatur des elften und zwölften Jahrhunderts. Mit Vorbemerkungen zu einigen Autornamen der altenglischen Dichtung, in: Andersen, Elizabeth/Haustein, Jens/Simon, Anne/Strohschneider, Peter (Hg.), *Autor und Autorschaft im Mittelalter*, Tübingen 1998, S. 46–72.
- Helvetia Sacra II/2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, Bern 1977.
- Herbers, Klaus, *Das Bild Papst Leos III. in der Perspektive des Liber pontificalis*, in: Niederkorn-Bruck, Meta/Scharer, Anton (Hg.), *Erzbischof Arn von Salzburg, Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 40, München 2004, S. 137–154.

- , Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006.
- , Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts, Pápste und Papsttum 27, Stuttgart 1996.
- /Johrendt, Jochen (Hg.), Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, Abhandlungen der Göttinger Akademie der Wissenschaften, N. F. 5, Berlin/New York 2009.
- Herde, Peter, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, Münchener historische Studien. Abt. geschichtl. Hilfswissenschaften 1, Kallmünz ²1967.
- , Bonifacio VIII canonista e teologo? Dal Consilium (ca. 1277–1280) alla bolla Unam Sanctam (1302), in: Bonifacio VIII. Ideologia e azione politica, S. 17–41.
- , Cölestin V. (1294) (Petrus von Morrone). Der Engelspapst, mit einem Urkundenanhang und Edition zweier Viten, Pápste und Papsttum 16, Stuttgart 1981.
- , Karl I. von Anjou, Stuttgart usw. 1979.
- , Karl I. von Anjou in der Geschichte Süditaliens, in: Knaak, Alexander (Hg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, Akten des zweiten Internationalen Kolloquiums zu Kunst und Geschichte der Stauferzeit (Rheinisches Landesmuseum Bonn, 8. bis 10. Dezember 1995), 2 Bde., München/Berlin 1997, Bd. 2, S. 13–32.
- , Die Katastrophe vor Rom im August 1167. Eine historisch-epidemiologische Studie zum vierten Italienzug Friedrichs I. Barbarossa, Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main 27/4, Stuttgart 1991.
- Herkenrath, Rainer Maria, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit, MIÖG 88 (1980), S. 3–35.
- Herklotz, Ingo, Die Beratungsräume Calixtus' II. im Lateranpalast und ihre Fresken. Kunst und Propaganda am Ende des Investiturstreits, Zeitschrift für Kunstgeschichte 52 (1989), S. 145–214.
- , „Sepulcra“ e „Monumenta“ del Medioevo. Studi sull'arte sepolcrale in Italia, Nuovo Medioevo 60, Napoli ²2001.
- , Der Campus Lateranensis im Mittelalter, Römisches Jahrbuch für Kunstgeschichte 22 (1985), S. 1–43.
- Herrmann, Klaus-Jürgen, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX., Pápste und Papsttum 4, Stuttgart 1973.
- Heyen, Franz-Josef, Das St.-Marien-Stift in (Trier-)Pfalzel, Germania Sacra N. F. 43, Das Erzbistum Trier 10, Berlin/New York 2005.
- , Das Stift St. Simeon in Trier, Germania Sacra N. F. 41, Das Erzbistum Trier 9, Berlin/New York 2002.
- Hiestand, Rudolf, Das Papsttum und die Welt des östlichen Mittelmeers im 12. Jahrhundert, in: Hehl/Ringel/Seibert (Hg.), Papsttum, S. 185–206.
- Hinschius, Paul, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878 (ND Graz 1959).

- Hofmann, Walther von, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden. Vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde., Bibliothek des königlich preußischen Instituts in Rom 12 u. 13, Rom 1914 (ND Torino 1971).
- Holbach, Rudolf, Identität von Säkularkanonikern im Mittelalter, in: Kwiatkowski, Stefan/Małek, Janusz (Hg.), Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit, Toruń 1998, S. 19–41.
- , Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter, 2 Bde., Trierer Historische Forschungen 2, Trier 1982.
 - , Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, RhVjBl 56 (1992), S. 148–180.
- Holtzmann, Walther, Kardinal Deusdedit als Dichter, HJb 57 (1937), S. 217–232.
- Horn, Michael, Studien zur Geschichte Papst Eugens III., Europäische Hochschulschriften 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 3, 508, Frankfurt a. M. 1992.
- Höroldt, Ulrike, Die Entwicklung der anhaltischen Stifts- und Klosterlandschaft bis 1400. Ein Überblick, in: Freitag, Werner/Hecht, Michael (Hg.), Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Studien zur Landesgeschichte 9, Halle (Saale) 2003, S. 35–55.
- Hösl, Ignaz, Kardinal Jacobus Gaetani Stefaneschi. Ein Beitrag zur Literatur- und Kirchengeschichte des beginnenden vierzehnten Jahrhunderts, Historische Studien 61, Berlin 1908.
- Hubert, Etienne, Economie de la propriété immobilière: les établissements religieux et leurs patrimoines au XIV^e siècle, in: ders. (Hg.), Rome, S. 175–230.
- , Espace urbain et habitat à Rome du 10^e siècle à la fin du 13^e siècle, Collection de l'École Française de Rome 135, Nuovi Studi Storici 7, Roma 1990.
 - , Patrimoines immobiliers et habitat à Rome au moyen âge: La regio Columnae du XI^e siècle au XIV^e siècle, MEFROM 101 (1989), S. 133–175.
 - , Propriété ecclésiastique et croissance urbaine. (À propos de l'Italie centro-septentrionale, XII^e – début du XIV^e siècle), in: Spazi economici, S. 125–155.
 - , Un censier des biens romains du monastère S. Silvestro in Capite (1333–1334), ASRSP 111 (1988), S. 93–160.
- /Vendittelli, Marco, Materiali per la storia dei patrimoni immobiliari urbani a Roma nel medioevo. Due censuali di beni del secolo XIV, ASRSP 111 (1988), S. 75f.
- (Hg.), Rome aux XIII^e et XIV^e siècles. Cinq études, Collection de l'École française de Rome 170, Rome 1993.
- Huelsens, Christian, Le chiese di Roma nel medio evo, Firenze 1927.
- Hüls, Rudolf, „Cardinalis Sancti Petri“ und „Cardinalis Sancti Pauli“, QFIAB 57 (1976), S. 332–338.
- , Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms: 1049–1130, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 49, Tübingen 1977.
- Huschner, Wolfgang, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert), MGH Schriften 52, Hannover 2003.

- Huyskens, Albert, Das Kapitel von St. Peter in Rom unter dem Einflusse der Orsini (1276–1342), HJb 27 (1906), S. 266–290 u. 812–820.
- , Kardinal Napoleone Orsini. Ein Lebensbild aus den kirchlichen und kirchenpolitischen Kämpfen zu Beginn des 14. Jahrhunderts, Marburg 1902.
- Iogna-Prat, Dominique, Léon IX, pape consécrateur, in: Bischoff, Georges/Tock, Benoît-Michel (Hg.), Léon IX et son temps, Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 8, Turnhout 2006, S. 355–403.
- Irsigler, Franz, Die Bedeutung von Pilgerwegen für die mittelalterliche Siedlungsentwicklung, Siedlungsforschung 4 (1986), S. 81–102.
- Jasper, Detlev, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 12, Sigmaringen 1986.
- , Zu den Synoden Papst Leos IX., in: Proceedings of the 12th International Congress of Medieval Canon Law, Washington, DC, August 1–7, 2004, ed. Uta-Renate Blumenthal/Kenneth Pennington, Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia 13, S. 597–627.
- Jedin, Hubert, Bona ecclesiae – bona pauperum. Zur Vierteilung des Kircheneinkommens vor und auf dem Tridentinum, in: Gatz, Erwin (Hg.), Römische Kurie, Kirchliche Finanzen, Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, 2 Bde., Miscellanea Historiae Pontificiae 45 u. 46, Roma 1979, Bd 1, S. 405–413.
- Johrendt, Jochen, Die Anfänge des Kapitels von St. Peter im Vatikan? Zu den Urkunden Leos IX. für die Basilikalklöster der Peterskirche (1053), DA 65 (2009), S. 83–110.
- , Barbarossa, das Kaisertum und Rom, in: Burkhardt, Stefan/Metz, Thomas/Schneidmüller, Bernd/Weinfurter, Stefan (Hg.), Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – politische Praxis, Regensburg 2010, S. 75–107.
- , *Cum universo clero ac populo eis subiecto, id ipsum eodem modo fecerunt*. Die Anerkennung Alexanders III. in Italien aus der Perspektive der Papsturkundenempfänger, QFIAB 84 (2004), S. 38–68.
- , Ein bisher unbekannter Kardinal in einem neu entdeckten feierlichen Privileg Innocenz' III.? *Gregorius/Rogerus tituli sancte Anastasie presbiter cardinalis*, RHM 48 (2006), S. 157–170.
- , Italien als Empfängerlandschaft (1046–1198): ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien, in: Herbers/Johrendt (Hg.), Papsttum, S. 183–213.
- , Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046), MGH Studien und Texte 33, Hannover 2004.
- , Die Reisen der frühen Reformpäpste – ihre Ursachen und Funktionen, RQ 96 (2001), S. 57–94.
- , Römische Pilgerzeichen und das Kapitel von St. Peter im Vatikan am Beginn des 13. Jahrhunderts – eine übersehene Urkunde Gregors IX., QFIAB 89 (2009), S. 385–399.
- , Der Sonderfall vor der Haustür – Kalabrien und die Kurie, in: Johrendt/Müller (Hg.), Zentrum, S. 235–258.

- , Die Statuten des regulierten Laterankapitels im 13. Jahrhundert – mit einer Edition der Statuten Gregors IX. (1228) und Nikolaus' IV. (1290), QFIAB 86 (2006), S. 95–143.
- , Urkundenregesten zum Kapitel von St. Peter im Vatikan (1198–1304), Studi e testi 460, Città del Vaticano 2010.
- /Müller, Harald, Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung in der lateinischen Kirche des hohen Mittelalters, in: Johrendt/Müller (Hg.), Zentrum, S. 1–16.
- /Müller, Harald (Hg.), Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 2, Göttingen 2008.
- Jouanel, Pierre, Le culte des saints dans les basiliques du Latran et du Vatican au douzième siècle, Collection de l'École française de Rome 26, Rome 1977.
- Jungmann, Josef Andreas, Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe, 2 Bde., Wien usw. 51962.
- Kamp, Norbert, Art. Capocci, Rainero, in: DBI 18 (1975), S. 608–616.
- , Art. Clemente IV, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 401–411.
- , Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien, 4 Bde., Münstersche Mittelalter-Schriften 10, München 1973–1982.
- Kartusch, Elfriede, Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181–1227. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalates im Mittelalter, Diss. masch. Wien 1948.
- Katterbach, Bruno/Peitz, Wilhelm Maria, Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den „bullae maiores“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: Miscellanea F. Ehrle, Scritti di storia e paleografia, Bd. 4: Paleografia e diplomatica, Studi e testi 40, Roma 1924, S. 177–274.
- Kehr, Paul Fridolin, Römische Analekten, QFIAB 14 (1911), S. 1–37.
- Keller, Hagen, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsformen, in: Keller/Grubmüller/Staubach (Hg.), Schriftlichkeit, S. 1–8.
- , Vom „heiligen Buch“ zur „Buchführung“. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, FmSt 26 (1992) 1–31.
- /Grubmüller, Klaus/Staubach, Nikolaus (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsformen, Münstersche Mittelalter-Schriften 65, München 1992.
- Kempf, Friedrich, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, AHP 16 (1978), S. 27–66.
- Kiesewetter, Andreas, Die Anfänge der Regierung König Karls II. von Anjou (1278–1295). Das Königreich Neapel, die Grafschaft Provence und der Mittelmeerraum zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, Historische Studien 451, Husum 1999.
- Kinney, Dale, „Mirabilia urbis Romae“, in: Bernardo, Aldo Sisto/Levin, Sail (Hg.), The Classics in the Middle Ages, Medieval & Renaissance Texts & Studies 69, New York 1990, S. 207–221.
- Kirschbaum, Engelbert, Die Gräber der Apostelfürsten. St. Peter und St. Paul in Rom. Mit einem Nachtragskapitel von Ernst Dassmann, Frankfurt a. M. 1974.

- Kleinert, Christian, *Fasti Ecclesiae Gallicanae*. Anmerkungen und Ergänzungen zum ersten Band eines neuen Forschungsunternehmens, *AHC* 29 (1997), S. 165–201.
- Klewitz, Hans-Walter, Die Entstehung des Kardinalkollegiums, *ZRG kan. Abt.* 25 (1936), S. 115–221; Wiederabdr. in: ders., *Reformpapsttum und Kardinalskolleg*, Darmstadt 1957, S. 9–134.
- , Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, *AUF* 16 (1939), S. 102–156.
- Knichel, Martina, Geschichte des Fernbesitzes der Abtei Prüm in den heutigen Niederlanden, in der Picardie, in Revin, Fumay und Fépin sowie in Awans und Loncin, Mainz 1987.
- Köbler, Gerhard, Eigen und Eigentum, *ZRG germ. Abt.* 95 (1978), S. 1–33.
- Kohl, Wilhelm, Das (freiweltliche) Damenstift Nottuln, *Germania Sacra N. F.* 44, Das Bistum Münster 8, Berlin/New York 2005.
- , Das Kollegiatstift St. Mauritz vor Münster, *Germania Sacra N. F.* 47, Das Bistum Münster 9, Berlin/New York 2006.
- Kortüm, Hans-Henning, *Gerbertus qui et Silvester*. Papsttum um die Jahrtausendwende, *DA* 55 (1999), S. 29–62.
- Köster, Kurt, Pilgerzeichen-Studien. Neue Beiträge zur Kenntnis eines mittelalterlichen Massenartikels und seiner Überlieferungsformen, in: *Bibliotheca docet*. Festschrift für Carl Wehmer, Amsterdam 1963, S. 77–100.
- Kösters, Joseph, Studien zu Mabillons römischen Ordines, Münster 1905.
- Kottje, Raymund, Art. Zehnt, in: *LThK*³ 10 (2001), Sp. 1394–1398.
- Kovač, Karl, Ein Zehntverzeichnis aus der Diözese Aquileja vom Jahre 1296, *MIÖG* 30 (1909), S. 607–637.
- Kraus, Franz Xaver, Das Anno Santo (1900), in: *Allgemeine Zeitung* 1900, Beilage Nr. 25, 50, 76, 99, 125, 148; Wiederabdr. in: ders., *Essays*, 2 Bde., Berlin 1896/1901, hier Bd. 1, S. 217–336.
- Krause, Hermann, *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: Bauer/Boehm/Müller (Hg.), *Speculum*, S. 416–438.
- , Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und nehmen, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Jahrgang 1974, 11, München 1974.
- Krautheimer, Richard, *St. Peter's and Medieval Rome*, *Unione Internazionale degli Istituti di Archeologia, Storia e Storia dell'arte in Roma*, Conferenze 2, Roma 1985.
- /Corbett, Spencer/Frazer, Alfred K., *Corpus basilicarum christianarum Romae*, *Le basiliche paleocristiane di Roma*, Bd. 5, Città del Vaticano 1980.
- Kuchenbuch, Ludolf, Ordnungsverhalten im grundherrlichen Schriftgut vom 9. zum 12. Jahrhundert, in: Fried, Johannes (Hg.), *Dialektik und Rhetorik im frühen und hohen Mittelalter*, Schriften des Historischen Kollegs Kolloquien 27, München 1997, S. 174–268.
- , Rund ums Jubiläum: 1100 Jahre Prümer Urbar von 893, *RhVjBl* 61 (1997), S. 287–297.
- , Verrechtlichung von Erinnerung im Medium der Schrift (9. Jahrhundert), in: Assmann, Aleida/Harth, Dietrich (Hg.), *Mnemosyne*. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung, Frankfurt a. M. 1991, S. 36–47.

- Kühne, Hartmut/Lambacher, Lothar/Vanja, Konrad (Hg.), *Das Zeichen am Hut im Mittelalter. Europäische Reisemarkierungen, Europäische Wallfahrtsstudien 4 – Schriftenreihe Museum Europäischer Kulturen 5*, Frankfurt a. M. 2008.
- Ladner, Gerhart Burian, *Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters*, 3 Bde., *Monumenti di antichità cristiana. Ser. 2/4, Città del Vaticano 1947–1984*.
- Lamma, Paolo, Art. Adriano IV, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 286–291.
- Landau, Peter, Art. Beneficium, in: *TRE 5* (1980), S. 577–583.
- , Art. Dispens, in: *TRE 9* (1981), S. 10–13.
- , Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter des klassischen kanonischen Rechts, in: Melville, Gert (Hg.), *Institutionen und Geschichte, Norm und Struktur 1, Köln usw.* 1992, S. 137–155.
- , Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts, *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12, Köln/Wien* 1975.
- , Officium und Libertas christiana, *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Jahrgang 1991, 2, München* 1991.
- Lanzonelli, Angela, Umbria e Lazio, in: Cortonesi, Alfio/Montanari, Massimo (Hg.), *Medievistica italiana e storia agraria. Risultati e prospettivi di una stagione storiografica. Atti del convegno di Montalcino 12–14 dicembre 1997, Biblioteca di storia agraria medievale 18, Bologna* 2001, S. 27–43.
- Laudage, Johannes, *Ad exemplar primitivae ecclesiae*. Kurie, Reich und Klerusreform von Urban II. bis Calixt II., in: Weinfurter, Stefan (Hg.), *Reformidee und Reformpolitik in spätsalisch-frühstauischen Reich, Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, Mainz* 1992, S. 47–73.
- , Alexander III. und Friedrich Barbarossa, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16, Köln usw.* 1997.
- , Norm und Geschichte. Mittelalterliche Kanoniker und ihre Lebensregeln, in: ders. (Hg.), *Frömmigkeitsformen in Mittelalter und Renaissance, Studia Humaniora 37, Brühl* 2004, S. 48–95.
- Lauer, Philippe, *Le Palais de Latran. Étude historique et archéologique*, Paris 1911.
- Llewellyn, Peter, The Names of the Roman Clergy, 401–1046, *RSCI 35* (1981), S. 355–370.
- Lenzi, Mauro, Per la storia dei casali del territorio romano nell’alto medioevo. Note di lavoro, in: Carocci/Vendittelli, *Origine*, S. 305–324.
- Le Pogam, Pierre-Yves, De la „Cité de Dieu“ au „Palais du pape“. Les résidences pontificales dans la seconde moitié du XIII siècle (1254–1304), *Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome*, 326, Rome 2005.
- Lohrmann, Dietrich, Formen der Enumeratio bonorum in Bischofs-, Papst- und Herrscherurkunden (9.–12. Jahrhundert), *AfD 26* (1980), S. 281–311.
- , Kirchengut im nördlichen Frankreich: Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts, *Pariser historische Studien 20, Bonn* 1983.
- , Raumbewußtsein und Raumerfassung in Frankreich nach Enqueten der königlichen Verwaltung (13. Jahrhundert), in: Moraw (Hg.), *Raumerfassung*, S. 155–178.

- Lorenz, Sönke, Das Tübinger Stiftskirchenprojekt, in: Lorenz/Auge (Hg.), Stiftskirche, S. 1–53.
- /Auge, Oliver (Hg.), Die Stiftskirche in Südwestdeutschland: Aufgaben und Perspektiven der Forschung. Erste wissenschaftliche Fachtagung zum Stiftskirchenprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen (17.–19. März 2000, Weingarten), Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 35, Leinfelden-Echterdingen 2003.
- /Meyer, Andreas/Bauer, Dieter R. (Hg.), Stift und Wirtschaft. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter. Fünfte wissenschaftliche Fachtagung zum Stiftskirchenprojekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen (12.–14. März 2004, Weingarten), Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 58, Ostfildern 2007.
- /Zotz, Thomas (Hg.), Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54, Leinfelden-Echterdingen 2005.
- Lucherini, Vinni, Memorie della Roma monumentale, riflessi della politica papale nelle descriptiones di Giovanni Diacono e Pietro Mallio dedicate ad Alessandro III, in: Quintavalle, Arturo Carlo (Hg.), Medioevo. Immagine e memoria. Atti del convegno internazionale di studi, Parma, 23–28 settembre 2008, Milano 2009, S. 297–318.
- Maccarrone, Michele, La „cathedra sancti Petri“ nel medio evo: da simbolo a reliquia, RSCI 39 (1985), S. 349–447; Wiederabdr. in: Zerbi/Volpini/Galuzzi (Hg.), Romana Ecclesia, Bd. 2, S. 1249–1373. [Italienische und erweiterte Version des deutschsprachigen Beitrags: ders., Die Cathedra Sancti Petri im Hochmittelalter. Vom Symbol des päpstlichen Amtes zum Kultobjekt, Teil 1, RQ 75 (1980), S. 171–207; Teil 2, ebd. 76 (1981), S. 137–172.]
- , L'indulgenza del Giubileo del 1300 e la basilica di S. Pietro, in: Romanici (Hg.), Roma, S. 731–752; Wiederabdr. in: Zerbi/Volpini/Galuzzi (Hg.), Romana Ecclesia, Bd. 2, S. 1157–1206.
- , Nuovi studi su Innocenzo III, a cura di Roberto Lambertini, Nuovi Studi Storici 25, Roma 1995.
- , I Papi del secolo XII e la vita comune e regolare del clero, in: La vita comune del clero nei secoli XI e XII, Atti della settimana di studio, Mendola, settembre 1959, 2 Bde., Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 3, Milano 1962, Bd. 1, S. 349–398.
- , Il Pellegrinaggio a San Pietro e il Giubileo del 1300, RSCI 34 (1980), S. 363–429; Wiederabdr. in: Zerbi/Volpini/Galuzzi (Hg.), Romana Ecclesia, Bd. 1, S. 207–286.
- , Il sepolcro di Bonifacio VIII nella Basilica Vaticana, in: Romanici (Hg.), Roma, S. 753–771; Wiederabdr. in: Zerbi/Volpini/Galuzzi (Hg.), Romana Ecclesia, Bd. 2, S. 1207–1247.
- , La storia della cattedra, in: Maccarrone/Ferrua/Romanelli/Schramm, Cattedra, S. 3–70.
- , Vicarius Christi. Storia del titolo papale, Roma 1952.

- /Ferrua, Antonio/Romanelli, Pietro/Schramm, Percy Ernst, *La cattedra lignea di S. Pietro in Vaticano, quattro studi*, Atti della pontificia accademia Romana di Archeologia. Ser. 3, Memorie 10, Città del Vaticano 1971.
- Madertoner, Willibald, *Die zwiespältige Papstwahl des Jahres 1159*, Dissertationen der Universität Wien 136, Wien 1978.
- Maier, Anneliese, *Notizie storiche del XIII e XIV secolo da Codici Borghesiani*, in: RSCI 4 (1950), S. 163–185; Wiederabdr. in: dies., *Ausgehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jahrhunderts*, 3 Bde., Roma 1964–1977, Bd. 2, S. 35–58.
- Maier, Konstantin, *Der Archidiakon in der Reichskirche. Zur Typologie des Amtes im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit*, in: RQ 87 (1992), S. 136–158.
- Maire-Vigueur, Jean-Claude, *Les „casali“ des églises romaines à la fin du moyen âge (1348–1428)*, MEFRM 86 (1974), S. 63–136.
- Maleczek, Werner, *Die Brüder des Papstes. Kardinäle und Schriftgut der Kardinäle*, in: Herbers/Johrendt (Hg.), *Papsttum*, S. 331–372.
- , *Art. Innocenzo III*, in: DBI 62 (2004), S. 419–435.
- , *Art. Innocenzo III*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 326–350.
- , *Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II.*, AHP 19 (1981), S. 27–78.
- , *Der Mittelpunkt Europas im frühen 13. Jahrhundert. Chronisten, Fürsten und Bischöfe an der Kurie zur Zeit Papst Innocenz' III.*, RHM 49 (2007), S. 89–157.
- , *Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216*, Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom Abt. 1/6, Wien 1984.
- , *Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innocenz III.*, in: Sommerlechner (Hg.), *Innocenzo III*, Bd. 1, S. 102–174.
- Mannetti, Tarcisio Riccardo, *La perdonanza di Collemaggio*, L'Aquila 1982.
- Manselli, Raoul, *Art. Anacleto II, antipapa*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 268–270.
- , *Art. Anastasio IV*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 285f.
- Manzari, Francesca, *Gli antifonari tardoduecenteschi per i canonici della basilica di S. Pietro a Roma*, *Arte medievale*, Nuova serie 3 (2004), S. 71–85.
- Marchal, Guy P., *Einleitung. Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz*, in: *Helvetia Sacra II/2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, Bern 1977, S. 27–102.
- , *Gibt es eine kollegiatstiftische Wirtschaftsform? St. Peter in Basel, St. Vinzenz in Bern und St. Leodegar in Luzern im Vergleich*, in: Elm, Kaspar (Hg.), *Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster*, Berliner Historische Studien 17, *Ordensstudien* 7, Berlin 1992, S. 9–29.
- , *Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219–1529 (1709)*, *Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte* 4, Basel 1972.
- , *Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: eine Einführung und eine neue Perspektive*, Teil 1, RHE 94 (1999), S. 761–807; Teil 2, ebd. 95 (2000), S. 7–53.

- Marti Bonet, José, Roma y las Iglesias particulares en la concesión del palio a los obispos y arzobispos de Occidente. Año 513–1143, Colectanea San Paciano 21, Barcelona 1976.
- Martimort, Aimé-Georges, Les lectures liturgiques et leurs livres, Typologie des sources du moyen âge occidental 64, Turnhout 1992.
- Martorelli, Luigi, Storia del clero Vaticano dai primi secoli del cristianesimo fino al XVII, Roma 1792.
- Marx, Jakob, Die Vita Gregorii IX. quellenkritisch betrachtet, Berlin 1889.
- Masè, Federica, Patrimoines immobiliers ecclésiastiques dans la Venise médiévale (XI^e-XV^e siècle). Une lecture de la ville, Collection de l'École française de Rome 358, Rome 2006.
- Maser, Matthias, Die Päpste und das oströmische Kaisertum im sechsten Jahrhundert, in: Herbers/Johrendt (Hg.), Papsttum, S. 39–68.
- Matzinger-Pfister, Regula, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache, Rechtshistorische Arbeiten 9, Zürich 1972.
- Maubach, Josef, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243–1268), Bonn 1902.
- May, Georg, Ego N. N. Catholicae Ecclesiae Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes, Kanonistische Studien und Texte 43, Berlin 1995.
- Mayer, Hans Eberhard, Geschichte der Kreuzzüge, Stuttgart ¹⁰2005.
- Meier, Christel, Autorschaft im 12. Jahrhundert. Persönliche Identität und Rollenkonstruktion, in: Moos, Peter von (Hg.), Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft, Norm und Struktur 23, Köln usw. 2004, S. 207–266.
- Meirinhos, José Francisco, Art. Giovanni XXI, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 427–436.
- Melville, Gert, Handlung, Text und Geltung. Zu Clunys *Consuetudines* und Statuten, in: Ehbrecht, Wilfried/Lampen, Angelika/Post, Franz-Joseph/Siekmann, Mechthild (Hg.), Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johanek zum 65. Geburtstag, Köln usw. 2002, S. 23–39.
- , Regeln – *Consuetudines*-Texte – Statuten. Positionen für eine Typologie des normativen Schrifttums religiöser Gemeinschaften im Mittelalter, in: Andenna/Melville (Hg.), Regulae, S. 5–38.
- Menzel, Michael, Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter, HJb 111 (1991), S. 337–384.
- , Predigt und Geschichte. Historische Exempel in der geistlichen Rhetorik des Mittelalters, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 45, Köln usw. 1998.
- Mercati, Giovanni, Digressione: per la Storia dei codici di S. Pietro in Vaticano nei secoli XV e XVI, in: ders., Codici Latini Pico Germani Pio, Studi e testi 75, Città del Vaticano 1938, S. 144–168.
- Meyer, Andreas, Das Aufkommen des *Numerus certus* an Dom- und Stiftskirchen, in: Lorenz/Meyer/Bauer (Hg.), Stift, S. 1–17.

- , Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64, Tübingen 1986.
- Meyer, Hans Bernhard, Art. Oblation, in: Lex MA 6 (1993), Sp. 1338.
- Meyer von Knonau, Gerold, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Jahrbücher der deutschen Geschichte [14], 7 Bde., Leipzig 1890–1909.
- Mezzanotte, Franco, Le vicende del Capitolo di S. Lorenzo nei secoli XI–XIII, in: Cianini Pierotti, Maria Luisa (Hg.), Una città e la sua cattedrale: Il duomo di Perugia, atti del convegno di studio Perugia, 26–29 settembre 1988, Perugia 1992, S. 109–135.
- Miedema, Nine Robijntje, Die „Mirabilia Romae“. Untersuchungen zu ihrer Überlieferung mit Edition der deutschen und niederländischen Texte, Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 108, Tübingen 1996.
- , Die römischen Kirchen im Spätmittelalter nach den „Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae“, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 97, Tübingen 2001.
- Migliario, Elvira, Terminologia e organizzazione agraria tra tardo antico e alto medioevo: ancora su fundus e casalis/casale, Athenaeum. Studi periodici di letteratura e storia dell'antichità 80 (1992), S. 371–384.
- Milani, Giuliano, Art. Lucio II, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 276–279.
- Millet, Hélène, Les chanoines du chapitre cathédral de Laon: 1272–1412, Collection de l'École française de Rome 56, Rome 1982.
- , Une Galerie de Portraits de Chanoines Séculiers Français entre 1250 et 1530, in: Canonici delle cattedrali, S. 245–286.
- Minnucci, Giovanni, La Bolla d'indizione di Bonifacio VIII e il commento di Giovanni Monaco, in: Giubilei, S. 224–235.
- Mittelateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, Bd. 1ff., München 1959ff.
- Montaubin, Pascal, Bastard Nepotism. Niccolò di Anagni, a Nephew of Pope Gregory IX, and *camerarius* of Pope Alexander IV, in: Andrews/Egger/Rousseau (Hg.), Pope, S. 129–176.
- , Entre gloire curiale et vie commune. Le chapitre cathédral d'Anagni au XIII^e siècle, MEFRM 109 (1997), S. 303–442.
- Montecchi Palazzi, Thérèse, Cencius camerarius et la formation du „Liber census“ de 1192, MEFR Antiquité 96 (1984), S. 49–93.
- Montel, Robert, Le „casale“ de Boccea, d'après les archives du chapitre de Saint-Pierre, MEFRM 91 (1979), S. 593–617.
- , Un casale de la Campagne romaine de la fin du XIV^e siècle au début du XVII^e. Le domaine de Porto d'après les archives du Chapitre de Saint-Pierre, in: MEFRM 83 (1971), S. 31–87.
- , Les chanoines de la basilique Saint-Pierre de Rome des statuts capitulaires de 1277–1279 à la fin de la papauté d'Avignon. Étude prosopographique, Teil 1, RSCI 42 (1988), S. 365–450; Teil 2, ebd. 43 (1989), S. 1–49; Teil 3 ebd., S. 413–479.

- , Les chanoines de la basilique Saint-Pierre de Rome (fin XIII^e siècle – fin XVI^e siècle): esquisse d’une enquête prosopographique, in: Millet, Hélène (Hg.), *I canonici al servizio dello Stato in Europa (secoli XIII-XVI)*, Modena 1992, S. 107–118.
 - , Un bénéficiere de la Basilique Saint-Pierre de Rome. Demetrius Guasselli, „custode“ de la Bibliothèque Vaticane, *MEFRM* 85 (1973), S. 421–454.
 - , Un casale de la Campagna Romaine de la fin du XIV^e siècle au début du XVII^e: le Domaine de Porto. D’après les archives du chapitre de Saint Pierre, in: *MEFRM* 83 (1971), S. 31–87.
- Moraw, Peter (Hg.), *Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, Vorträge und Forschungen 49*, Stuttgart 2002.
- , Stiftskirchen im deutschen Sprachraum. Forschungsstand und Forschungshoffnungen, in: Lorenz/Auge (Hg.), *Stiftskirche*, S. 55–71.
 - , Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, S. 9–37.
- Mordek, Hubert, *Kanonistik und gregorianische Reform. Marginalien zu einem nicht-marginalen Thema*, in: Schmid, Karl (Hg.), *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach*, Sigmaringen 1985, S. 65–82.
- Morello, Giovanni, *L’immagine dei pellegrini: La Veronica*, in: D’Arienzo, Luisa (Hg.), *Gli anni Santi nella Storia, Atti del Congresso Internazionale Cagliari 16–19 ottobre 1999*, Cagliari 2000, S. 87–106.
- , „La Veronica nostra“, in: *Storia dei giubilei*, Bd. 1, S. 160–167.
- Moretti, Pietro, *Ritus dandi presbyterium Papae, cardinalibus et clericis nonnullarum ecclesiarum Urbis, Romae 1741*.
- Morghen, Raffaello, *Il cardinale Iacopo Gaetano Stefaneschi e l’edizione del suo *Opus metricum**, *BISI* 46 (1931), S. 1–27.
- , *Il cardinale Matteo Rosso Orsini*, *ASRSP* 46 (1922), S. 271–372.
- Mühlbacher, Engelbert, *Die streitige Papstwahl des Jahres 1130*, Innsbruck 1876.
- Müller, Harald, *Benefizienversprechen normannischer Abteien in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12. – Anfang 13. Jahrhundert)*, in: Pennington, Kenneth/Chodorow, Stanley/Kendall, Keith H. (Hg.), *Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13–18 August 1996*, *Monumenta iuris canonici C 11, Città del Vaticano* 2001, S. 331–360.
- Munk, Coni Mae, *A Study of Pope Innocent III’s Treatise De quadripartita specie nuptiarum*, 2 Bde., Diss., Univ. Kansas 1975.
- Murauer, Rainer, *Papst, Metropolit, Bischof um 1200. Zur Verzögerung der Weihe des Elekten Heinrich von Straßburg*, *RHM* 43 (2001), S. 257–310.
- Muzi, Giovanni, *Memorie ecclesiastiche e civili di Città di Castello*, raccolte da M. G. N. A. V. di C. di C., Bd. 2, Città di Castello 1842.
- Naz, R., *Art. Dispense*, in: *Dictionnaire de droit canonique* 4 (1949), Sp. 1284–1296.
- Neuheuser, Hanns Peter, *Rechtssicherung durch Sakralisierung. Die Eintragung von Rechtstexten in liturgischen Handschriften*, *ZRG kan. Abt.* 90 (2004), S. 355–405.
- Niermeyer, Jan Frederik, *Mediae latinitatis lexicon minus. Abbreviationes et index fontium = Lexique latin médiéval = Medieval latin dictionary = Mittellateinisches Wörterbuch*, 2 Bde., Leiden 2004.

- Novum Glossarium mediae Latinitatis ab anno 800 usque ad annum 1200, edendum curavit consilium academiarum consociatorum, Kopenhagen 1957ff.
- Nüske, Gerd Friedrich, Untersuchungen über das Personal der päpstlichen Kanzlei 1254–1304, Teil 1, AfD 20 (1974), S. 39–240; Teil 2, ebd. 21 (1975), S. 249–431.
- Obermaier, Hannes/Brandstätter, Klaus/Curzel, Emanuele (Hg.), Dom- und Kollegiatstifte in der Region Tirol – Südtirol – Trentino im Mittelalter und Neuzeit. Collegialità ecclesiastica nella regione trentino-tirolese dal medioevo all’età moderna, Schlern-Schriften 329, Innsbruck 2006.
- Obermayer-Marnach, Eva, Das Kardinalkollegium in der Zeit von 1070 bis 1130. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalates im Mittelalter, Diss. masch., Wien 1948.
- Ohnsorge, Werner, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates (1159–1169), Historische Studien 175, Berlin 1928.
- Oliger, Livarius, Il Clero della basilica romana di S. Clemente (Con due bolle inedite d’Innocenzo IV e di Gregorio XII), Antonianum 15 (1940), S. 309–322.
- Palacios Martín, Bonifacio, Los actos de coronación y el proceso de „secularización“ de la monarquía catalano-aragonesa (Siglos XIII-XIV), in: Genet, Jean Philippe/Vincent, Bernard (Hg.), Etat et église dans la genèse de l’état moderne. Actes du colloque organisé par le Centre National de la Recherche Scientifique et la Casa de Velázquez, Madrid, 30 novembre e 1er décembre 1984, Bibliothèque de la Casa de Velázquez 1, Madrid 1986, S. 113–127.
- , La coronación de los reyes de Aragon 1204–1410. Aportación al estudio de las estructuras políticas medievales, Valencia 1975.
- Palumbo, Pier Fausto, Le doppie elezioni del 1130 e del 1159 e il giudizio di Alessandro III° e della sua età sullo scisma precedente, Storia e civiltà 1 (1985), S. 381–441.
- , I precedenti, la vicenda romana e le ripercussioni europee dello scisma di Anacleto II, Biblioteca storica 14, Roma 21995.
- Pani Ermini, Letizia, Lo spazio urbano tra VI e IX secolo, in: Roma nell’alto medioevo, Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 48, 2 Bde., Spoleto 2001, Bd. 1, S. 255–323.
- Panvinio, Onofrio, Epitome pontificum Romanorum a S. Petro usque ad Paulum IIII, Venetiis 1557.
- Paravicini Bagliani, Agostino, Bonifacio VIII, Torino 2003.
- , Art. Capocci, Pietro, in: DBI 18 (1975), S. 604–608.
- , Cardinali di curia e „familiae“ cardinalizie dal 1227 al 1254, 2 Bde., Italia Sacra 18 u. 19, Padova 1972.
- , Le Chiavi e la Tiara. Immagini e simboli del papato medievale, La corte dei papi 3, Roma 22005.
- , Clemente VI e il giubileo del 1350, in: Storia dei giubilei, Bd. 1, S. 270–277.
- , La cour des papes au XIII^e siècle, La vie quotidienne. Civilisations et sociétés, Paris 1995.
- , La fondazione dello „Studium Curiae“: una rilettura critica, in: Gargan, Luciano/Limone, Oronzo (Hg.), Luoghi e metodi di insegnamento nell’Italia medioevale (secoli XII-XIV), Atti del convegno internazionale di studi, Lecce – Otranto 6–8 ottobre 1986, Galatina 1989, S. 59–81.

- , Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit, München 1997.
- , La mobilità della corte papale nel secolo XIII, in: Carocci, Sandro (Hg.), Itineranza pontificia. La mobilità della Curia papale nel Lazio (secoli XII-XIII), Nuovi studi storici 61, Roma 2003, S. 3–78.
- , La mobilità della Curia Romana nel secolo XIII. Riflessi locali, in: Società e istituzioni dell'Italia comunale: l'esempio di Perugia (secoli XII-XIV), 2 Bde., Perugia 1988, Bd. 1, S. 155–278.
- , I testamenti dei cardinali del duecento, Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 25, Roma 1980.
- , Il trono di Pietro. L'universalità del papato da Alessandro III a Bonifacio VIII, Roma 1996.
- Parisse, Michel, Art. Leone IX, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 157–162.
- Passigli, Susanna, Geografia parrocchiale e circoscrizioni territoriali nei secoli XII–XIV: istituzioni e realtà quotidiana, in: Hubert (Hg.), Rome S. 43–86.
- Pasztor, Edith, Celestino V e Bonifacio VIII, in: Clementi (Hg.), Indulgenza, S. 61–78.
- Paulus, Nikolaus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, mit einer Einleitung und einer Bibliographie von Thomas Lentes, 3 Bde., Darmstadt 2000.
- Pawlicki, Bernhard, Papst Honorius IV., Münster 1896.
- Péano, Pierre, L'indulgence de la Portioncule: origine et signification, in: Clementi (Hg.), Indulgenza, S. 47–59.
- Petersen, Stefan, Annatenerhebung und Patronatsrecht. Der Annatenbesitz des Stiftes Saint-Victor vor Paris im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, ZRG kan. Abt. 88 (2002), S. 159–282.
- Petersohn, Jürgen, Capitolium conscendimus. Kaiser Heinrich V. und Rom, Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 47/1, Stuttgart 2009, S. 1–36 [S. 1–36].
- , Art. Clemente III, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 316–320.
- , Jubiläumsfrömmigkeit vor dem Jubelablaß. Jubeljahr, Reliquientranslation und „remissio“ in Bamberg (1189) und Canterbury (1220), DA 54 (1989), S. 31–53.
- , Papstschisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra schisma sedis apostolicae“ aus dem Jahre 1171, QFIAB 59 (1979), S. 158–197.
- Petke, Wolfgang, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III., Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 5, Köln/Wien 1985.
- Petros eni. Pietro è qui. Catalogo della Mostra, Città del Vaticano, Braccio di Carlo Magno, 11 ottobre 2006 – 8 marzo 2007, Roma 2006.
- Pfaff, Volkert, Aufgaben und Probleme der päpstlichen Finanzverwaltung am Ende des 12. Jahrhunderts, MIÖG 64 (1956), S. 1–24.
- , Art. Celestino III, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 320–326.
- , Die Kardinäle unter Papst Coelestin III. (1191–1198), ZRG kan. Abt. 41 (1955), S. 58–94.
- , Der Liber Censuum von 1192 (Die im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen), VSWG 44 (1957), S. 78–96, 105–120, 220–242, 325–351.

- , Untersuchungen zu den Zinsbüchern der römischen Kirche am Ende des 12. Jahrhunderts, AfD 34 (1988), S. 325–342.
- Piazza, Andrea, Art. Alberto, antipapa, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 237f.
- , Art. Pasquale III, antipapa, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 302–304.
- , Art. Silvestro IV, antipapa, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 238f.
- , Art. Teoderico, antipapa, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 236f.
- , Art. Vittore IV, antipapa, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 299–302.
- Picasso, Giorgio, Art. Priore, in: *Dizionario degli istituti di perfezione* 7 (1983), Sp. 861.
- Pinton, Daniele, Il concetto di indulgenza nel XIII secolo in S. Francesco, S. Pietro Celestino e Bonifacio VIII, L'Aquila/Roma 2002.
- Plöchl, Willibald M., *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien usw. 21960.
- Poll, Bernhard, Nachruf auf Albert Huyskens, HJb 76 (1957), S. 626–629.
- Polonio, Valeria, *Istituzioni ecclesiastiche della Liguria medievale*, Italia Sacra 67, Roma 2002.
- Poncelet, Albert, *Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecae Vaticanae*, Subsidia hagiographica 11, Bruxelles 1910.
- Pontal, Odette, *Die Synoden im Merowingerreich*, Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen [6], Paderborn usw. 1986.
- Puza, Richard, Art. Zehnt, in: *Lex MA* 9 (1998), Sp. 499–501.
- Ragionieri, Giovanna, Un cardinale testimone del primo giubileo. Jacopo Stefaneschi e il *De centesimo*, in: *Storia dei Giubilei*, Bd. 1, S. 216–223.
- Rahner, Hugo, *Symbole der Kirche. Die Ekklesiologie der Väter*, Salzburg 1964.
- Reekmans, Louis, Bemerkungen zum Petrusgrab unter der Konstantinischen Basilika am Vatikan, *Boreas. Münstersche Beiträge zur Archäologie* 20 (1997), S. 49–82.
- Réfice, Paola, Alcune nuove immagini di San Pietro. I. Il sigillo del Capitolo di San Pietro in Vaticano, *Arte medievale*, 2. Ser. 7/1 (1993), S. 147–152.
- Regesto antico dell'insigne monastero di Collemaggio presso Aquila, *Rassegna Abruzzese di storia e arte* 3 (1899), S. 248–262; 4 (1900), S. 73–89, 234–251.
- Reh, Friedrich, *Kardinal Peter Capocci. Ein Staatsmann und Feldherr des XIII. Jahrhunderts*, Historische Studien 235, Berlin 1933.
- Rehberg, Andreas, Bonifacio VIII e il clero di Roma, in: *Bonifacio VIII. Ideologia e azione politica*, S. 345–378.
- , Colonna, in: Reinhardt (Hg.), *Familien*, S. 171–188.
- , Familien aus Rom und die Colonna auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1348/78), Teil 1, *QFIAB* 78 (1998), S. 1–122; Teil 2, ebd. 79 (1999), S. 99–214.
- , Die Kanoniker von S. Giovanni in Laterano und S. Maria Maggiore im 14. Jahrhundert. Eine Prosopographie, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 89, Tübingen 1999.
- , Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378), *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 88, Tübingen 1999.

- , Päpstliche *caritas* auf dem Prüfstand. Anmerkungen zu einer neuen Studie zum Heilig-Geist-Orden, QFIAB 86 (2006), S. 562–581.
- , „Roma docta“? Osservazioni sulla cultura del clero dei grandi capitoli romani nel Trecento, ASRSP 122 (1999), S. 135–167.
- Reinhardt, Volker (Hg.), Die großen Familien Italiens, Stuttgart 1992.
- Reisen und Wallfahrten im hohen Mittelalter, Schriften zur Staufischen Geschichte und Kunst 18, Göttingen 1999.
- Rezza, Dario/Stocchi, Mirko, Il capitolo di San Pietro in Vaticano dalle origini al XX secolo, Bd. 1: La storia e le persone, Archivum Sancti Petri 1/1, Città del Vaticano 2008.
- Richter, Klemens, Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung der Weiheliturgie, Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 60, Münster 1976.
- Robinson, Ian Stuart, Henry IV of Germany 1056–1106, Cambridge usw. 1999.
- , The Papacy 1073–1198. Continuity and Innovation, Cambridge 1990.
- Rodolfo, Alessandra, „Signa super vestes“, in: D’Onofrio (Hg.), Romei, S. 151–156, mit den Abb. S. 338–347.
- Romanici, Nagiola Maria (Hg.), Roma anno 1300. Atti della IV settimana di studi di storia dell’arte medievale dell’Università di Roma „La Sapienza“ (19–24 maggio 1980), Roma 1983.
- Roth, Francis, Cardinal Richard Annibaldi. First Protector of the Augustinian Order, Teil 1 Augustiniana 2 (1952), S. 26–60, 108–149, 230–247; Teil 2, ebd. 3 (1953), S. 2–34, 283–313; Teil 3, ebd. 4 (1954), S. 5–24.
- Runde, Ingo, Xanten im frühen und hohen Mittelalter. Sagentradition, Stiftsgeschichte, Stadtwerdung, Rheinisches Archiv 147, Köln usw. 2003.
- Rusch, Borwin, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts, Schriften der Albertus-Universität 3, Königsberg i. Pr./Berlin 1936.
- Ruysschaert, José, L’inscription absidiale primitive de St-Pierre. Texte et contextes, Atti della Pontificia Accademia Romana di Archeologia. Ser. 3, 40 (1967–68), S. 171–191.
- Sägmüller, Johannes Baptist, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, Tübingen 1898.
- , Der priesterliche Ordo des Archipresbyters (Dekans) und seines Stellvertreters in den Dom- und Kollegiatkapiteln, HJb 29 (1908), S. 753–773.
- , Der Verfall des kirchlichen Lebens im Kapitel von St. Peter in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, HJb 29 (1908), S. 598–603.
- Salimei, Alfonso, Senatori e statuti di Roma nel medioevo, Biblioteca storica di fonti e documenti 2, Roma 1935.
- Salmon, Pierre, Les Manuscrits liturgiques latins de la Bibliothèque Vaticane, Bd. 2: Sacramentaires. Épistoliers. Évangélistes. Graduels. Missels, Studi e Testi 253, Città del Vaticano 1969.
- , Les Manuscrits liturgiques latins de la Bibliothèque Vaticane, Bd. 4: Les livres de lectures de l’office. Les Livres de l’office du chapitre. Les livres d’heures, Studi e Testi 267, Città del Vaticano 1971.

- Santifaller, Leo, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei. Erster Teil: Untersuchungen, *MIÖG Ergbd.* 16/1, Graz/Köln 1953.
- , Papsturkunden für Domkapitel bis auf Alexander III., in: ders. (Hg.), *Festschrift Albert Brackmann*, Weimar 1931, S. 81–122.
 - , Über späte Papyrusrollen und frühe Pergamentrollen, in: Bauer/Boehm/Müller (Hg.), *Speculum*, S. 117–133.
- Satzinger, Georg, Nikolaus V. und die Erneuerung von St. Peter, in: Staubach, Nikolaus (Hg.) *Rom und das Reich vor der Reformation, Tradition – Reform – Innovation* 7, Frankfurt a. M. usw. 2004, S. 21–30.
- Savio, Fedele, Niccolò III (Orsini). 1277–1280, Teil 1, *La civiltà cattolica* 15^a ser. 9 (1894), S. 137–158 u. 416–434; Teil 2, ebd. 10 (1894), S. 30–40, 270–285 u. 528–542; Teil 3, ebd. 11 (1894), S. 401–414 u. 666–684; Teil 4, ebd. 12 (1894), S. 143–154; Teil 5, 16^a ser. 1 (1895), S. 286–302 u. 546–562; Teil 6, ebd. 2 (1895), S. 164–178, 425–434 u. 657–671.
- Saxer, Victor, Sainte-Marie-Majeure: une basilique de Rome dans l’histoire de la ville et de sons églises (V^e-XII^e siècle), *Collection de l’École française de Rome* 283, Rome 2001.
- Scheffer-Boichorst, Paul, Zwei Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Territorial- und Finanzpolitik, *MIÖG Ergbd.* 4 (1893), S. 77–122.
- Schieffer, Rudolf, Art. Basilika-Klöster, in: *Lex MA* 1 (1980), Sp. 1528.
- , Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König, *MGH Schriften* 28, Stuttgart 1981.
 - , Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland, *Bonner historische Forschungen* 43, Bonn 1976.
 - , Das Grab des Bischofs in der Kathedrale, *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl.*, Jahrgang 2001, 4, München 2001.
 - , Der Investiturstreit im Bilde der Zeit nach 1122, in: Herbers, Klaus (Hg.), *Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goez*, Stuttgart 2001, S. 248–260.
 - , Karl der Große, die schola Francorum und die Kirchen der Fremden in Rom, *RQ* 93 (1998), S. 20–37.
 - , Die Karolinger in Rom, in: *Roma fra Oriente e occidente, Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo* 49, 2 Bde., Spoleto 2002, Bd. 1, S. 101–127.
 - , Mauern, Kirchen und Türme. Zum Erscheinungsbild Roms bei deutschen Geschichtsschreibern des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Schimmelpfennig, Bernhard/Schmugge, Ludwig (Hg.), *Rom im hohen Mittelalter. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Reinhard Elze zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres gewidmet*, Sigmaringen 1992, S. 129–138.
 - , *Motu proprio*. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, *HJb* 122 (2002), S. 27–41.
 - , Neues von der Kaiserkrönung Karls des Großen, *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl.*, Jahrgang 2004, 2, München 2004.

- , Die päpstlichen Register vor 1198, in: Herbers/Johrendt (Hg.), Papsttum, S. 261–273.
- Schlichte, Annkristin, Der „gute“ König. Wilhelm II. von Sizilien (1166–1189) Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 110, Tübingen 2005.
- Schilling, Beate, Guido von Vienne – Papst Calixt II., MGH Schriften 45, Hannover 1998.
- Schillinger, Jörg, Die Statuten der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter, Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 1, Hannover 1994.
- Schilp, Thomas, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten, Studien zur *Germania Sacra* 21, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137, Göttingen 1998.
- , Die Wirkung der Aachener „*Institutio sanctimonialium*“ des Jahres 816, in: Lorenz/Zotz (Hg.), Frühformen von Stiftskirchen, S. 163–184.
- Schimmelpfennig, Bernhard, Die Bedeutung Roms im päpstlichen Zeremoniell, in: ders./Schmugge (Hg.), Rom, S. 47–61.
- , Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, AHP 6 (1968), S. 43–70.
- , Die in St. Peter verehrte *Cathedra Petri*. Bemerkungen zu einer unlängst erschienenen Publikation, QFIAB 53 (1973), S. 385–394.
- , Heilige Päpste – päpstliche Kanonisationspolitik, in: Petersohn, Jürgen (Hg.), Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, Vorträge und Forschungen 42, Sigmaringen 1994, S. 73–100.
- , Päpstliche Liturgie und päpstliches Zeremoniell im 12. Jahrhundert, in: Hehl/Ringel/Seibert (Hg.), Papsttum, S. 263–272.
- , Romreisen im Mittelalter, in: Reisen und Wallfahrten, S. 128–145.
- , Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40, Tübingen 1973.
- Schippenges, Heinrich, Arzt im Purpur, Leben und Werk des Petrus Hispanus, *Materia Medica Nordmark* 13 (1961), S. 591–600.
- Schmale, Franz-Josef, Studien zum Schisma des Jahres 1130, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3, Köln/Graz 1961.
- , Synodus – synodale concilium – concilium, AHC 8 (1976), S. 80–102.
- Schmid, Karl, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter, aus dem Nachlaß hg. und eingeleitet v. Dieter Mertens/Thomas Zotz, Vorträge und Forschungen 44, Sigmaringen 1998.
- Schmid, Wolfgang, Art. Wachs, in: Lex MA 8 (1997), Sp. 1888–1890.
- Schmidt, Hans-Joachim, Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 37, Weimar 1999.
- , Raumkonzepte und geographische Ordnung kirchlicher Institutionen im 13. Jahrhundert, in: Moraw (Hg.), Raumerfassung, S. 87–125.

- Schmidt, Paul Gerhard, Das römische Jubeljahr 1300. Mit einer Übersetzung von Jacopo Gaetani Stefanescis *De anno iubilaeo*, Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 38/4, Stuttgart 2000, S. 395–424 [S. 1–34].
- Schmidt, Tilmann, Die älteste Überlieferung von Cencius' *Ordo Romanus*, QFIAB 60 (1980), S. 511–522.
- , Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit, Päpste und Papsttum 11, Stuttgart 1977.
 - , Der Bonifaz-Prozeß. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V., Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19, Köln/Wien 1989.
 - , Die Kanonikerreform in Rom und Papst Alexander II. (1061–1073), in: *Studi Gregoriani* 9 (1972), S. 199–221.
- Schmidtbauer, Peter, Das Einkommen der Domherren von St. Peter im Vatikan vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, RHM 29 (1987), S. 317–335.
- , Die Finanzen des Kapitels von St. Peter im Vatikan im 18. und 19. Jahrhundert. Mit drei Karten, zwanzig Textfiguren und zwölf Tabellen im Text, RHM 32/33 (1990/91), S. 179–304.
 - , Prolegomena zu einer Sozialgeschichte des Kapitels von St. Peter im Vatikan, RHM 28 (1986), S. 243–301.
- Schmitz-Esser, Romedio, In Urbe, quae caput mundi est. Die Entstehung der römischen Kommune (1143–1155). Über den Einfluss Arnolds von Brescia auf die Politik des römischen Senats, *Innsbrucker Historische Studien* 23/24 (2004), S. 1–42.
- Schmugge, Ludwig, Die Anfänge des organisierten Pilgerverkehrs im Mittelalter, QFIAB 64 (1984), S. 1–83.
- , Kirche. Kinder. Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
 - , Kollektive und individuelle Motivstruktur im mittelalterlichen Pilgerwesen, in: Jaritz, Gerhard/Müller, Albert (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, *Studien zur Historischen Sozialwissenschaft* 8, Frankfurt a. M. 1988, S. 263–289.
- Schneider, Herbert, Art. Liturgische Ordines, in: *Lex. MA* 6 (1993), Sp. 1437–1439.
- Schneidmüller, Bernd, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, *ZRG kan. Abt* 72 (1986), S. 115–151.
- Scholz, Sebastian, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit, *Historische Forschungen* 26, Stuttgart 2006.
- Schramm, Percy Ernst, Kaiser Karl der Kahle. Der Stifter des Thrones in St. Peter, in: *Maccarrone/Ferrua/Romanelli/Schramm, Cattedra*, S. 277–293.
- , Die Krönung im Aragonesischen Königreich, in: *Homentatje a Antoni Rubió i Lluch, Miscellània d'estudis, històrics i lingüistics*, Bd. 3, Barcelona 1936, S. 577–598; Wiederabdr. in: ders., *Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, Bd. 4/1, Stuttgart 1970, S. 352–371.
- Schreiner, Klaus, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, *HZ* 248 (1989), S. 557–620.

- , Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters, in: Keller/Grubmüller/Staubach (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit*, S. 37–75.
- Schulte, Aloys, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Kirchenrechtliche Abhandlungen 63/64*, Stuttgart 1922.
- Schwab, Ingo, *Das Prümer Urbar – Überlieferung und Entstehung*, in: Nolden, Reiner (Hg.), „anno verbi incarnati DCCCXCIII conscriptum“. Im Jahre des Herrn 893 geschrieben. 1100 Jahre Prümer Urbar. Festschrift, Trier 1993, S. 119–126.
- Schwarz, Brigide, *Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum, QFIAB 71* (1991), S. 243–265.
- , Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37*, Tübingen 1972.
- , Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, *ZHF 20* (1993), S. 129–152.
- , Vom Nutzen des vatikanischen Archivmaterials für die Landesgeschichte, dargestellt an sächsischen Beispielen, in: Graber, Tom (Hg.), *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland, Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12*, Leipzig 2005, S. 197–235.
- Schwarz, Dietrich W. H. (Hg.), *Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich*, Zürich 1952.
- Semmler, Josef, *Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert*, in: Crusius (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift*, S. 62–109.
- , *Monachus – clericus – canonicus. Zur Ausdifferenzierung geistlicher Institutionen im Frankenreich bis ca. 900*, in: Lorenz/Zotz (Hg.), *Frühformen von Stiftskirchen*, S. 1–18.
- Sensi, Mario, *L'indulgenza della Porziuncola e la perdonanza di Celestino V*, in: *Giubilei*, S. 179–223.
- , *Un ‚palatium imperiale‘ a Foligno e un ‚castrum imperiale‘ a Spello in età federiciana*, in: Ulianich, Boris/Vitolo, Giovanni (Hg.), *Castelli e cinte murarie nell'età di Federico II.*, Roma 2001, S. 73–104.
- Servatius, Carlo, *Paschalis II. (1099–1118), Päpste und Papsttum 14*, Stuttgart 1979.
- Setton, Kenneth Meyer, *The Papacy and the Levant (1204–1571)*, 4 Bde., Philadelphia 1976–1984.
- Siewert, Ulrike, *Das Bamberger Kollegiatstift St. Stephan. Säkularkanoniker in einer mittelalterlichen Bischofsstadt*, Historischer Verein Bamberg. Schriftenreihe 42, Bamberg 2007.
- Signori, Gabriela, *Umstrittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium*, *ZHF 29* (2002), S. 189–213.
- Silvestrelli, Giulio, *Città, castelli e terre della regione romana. Ricerche di storia medioevale e moderna sino all'anno 1800*, 2 Bde., Rom 1940.

- Simonsfeld, Henry, *Historisch-diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. Jahrgang 1897, 1, München 1897, S. 145–194.*
- Smith, Damián, *Motivo y significado de la coronación de Pedro II de Aragón, Hispania 204 (2000), S. 163–179.*
- , *Peter II of Aragon and the Albingensian Crusade, in: Sommerlechner (Hg.), Innocenzo III, Bd. 2, S. 1049–1064.*
- Sohn, Andreas, *Bilder als Zeichen der Herrschaft. Die Silvesterkapelle in SS. Quattro Coronati (Rom), AHP 35 (1997), S. 7–47.*
- Sommerlechner, Andrea, *Mirabilia, munitiones, fragmenta – Rome’s Ancient Monuments in Medieval Historiography, in: Andrews/Egger/Rousseau (Hg.), Pope, S. 223–244.*
- (Hg.), *Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso Internazionale, Roma, 9–15 settembre 1998, 2 Bde., Miscellanea della Società Romana di storia patria 44, Nuovi Studi Storici 55, Roma 2003.*
- Gli spazi economici della chiesa nell’occidente mediterraneo (secoli XII – metà XIV), Atti del sedicesimo convegno internazionale di studi (Pistoia, 16–19 maggio 1997), Pistoia 1999*
- Spufford, Peter, *Handbook of medieval exchange, with the assistance of Wendy Wilkinson and Sarah Tolley, Guides and handbooks. Royal Historical Society 13, London 1986.*
- Stapper, Richard, *Papst Johannes XXI., eine Monographie, Kirchengeschichtliche Studien 4/4, Münster 1898.*
- Steindorff, Ernst, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 2 Bde., Leipzig 1874/1881.*
- Sternfeld, Richard, *Der Kardinal Johann Gaetan Orsini (Papst Nikolaus III.). 1244–1277. Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert, Historische Studien 52, Berlin 1905.*
- Stickler, Alphons M., *Decretisti bolognesi dimenticati, SG 3 (1955), S. 375–410.*
- Stieldorf, Andrea, *Siegelkunde, Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2, Hannover 2004.*
- Stoller, Michael, *Eight Anti-Gregorian Councils, AHC 17 (1985), S. 252–321. La storia dei giubilei, 2 Bde., Firenze 1997/1998.*
- Stroll, Mary, *Calixt II (1119–1124): A Pope born to rule, Studies in the History of Christian Traditions 116, Leiden usw. 2004.*
- , *The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130, Brill’s Studies in Intellectual History, Leiden usw. 1987.*
- Struck, Wolf-Heino, *Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein, Germania Sacra N. F. 27, Das Erzbistum Trier 6, Berlin/New York 1990.*
- Struve, Tilman, *Gregor VII. und Heinrich IV., Stationen einer Auseinandersetzung, in: Studi Gregoriani 14 (1991), S. 29–60.*
- Suppino Martini, Paola, *Carolina romana e minuscola romanesca. Appunti per una storia della scrittura latina in Roma tra IX e XII secolo, Studi Medievali Ser. 3, 15 (1974), S. 769–793.*

- Sydow, Jürgen, Cluny und die Anfänge der apostolischen Kammer. Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jahrhundert, *SMBO* 63 (1951), S. 45–66; Wiederabdr. in: ders., *Cum omni mensura et ratione*. Ausgewählte Aufsätze, Festgabe zu seinem 70. Geburtstag, hg. v. Helmut Maurer, Sigmaringen 1991, S. 31–52.
- Szabó, Thomas, Veränderung des Reisens – Wandel der Welt: ein Prozeß wechselseitiger Beziehungen, in: *Reisen und Wallfahrten*, S. 38–65.
- Taccone-Gallucci, Domenico, *Monografia della patriarcale basilica di santa Maria Maggiore*, Roma/Grottaferrata 1911.
- Taylor, Maria L., *The Election of Innocent III*, in: Wood, Diana S. (Hg.), *The Church and Sovereignty c. 590–1918. Essays in Honour of Michael Wilks*, Oxford 1991, S. 97–112.
- Tellenbach, Gerd, Glauben und Sehen im Romerlebnis dreier Deutscher des fünfzehnten Jahrhunderts, in: Gatz (Hg.), *Kurie*, S. 883–912; Wiederabdr. in: Tellenbach, Gerd, *Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze*, Bd. 3, Stuttgart 1988, S. 1151–1180.
- , Zur Geschichte der Päpste im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: Fenske, Lutz/Rösener, Werner/Zotz, Thomas (Hg.), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 165–177.
- Thoma, Gertrud, Papstzehnte zur Finanzierung von Kreuzzügen. Zur Erhebungspraxis in deutschen Bistümern im 13./14. Jahrhundert, in: Seibert, Hubertus/Thoma, Gertrud (Hg.), *Von Sachsen bis Jerusalem. Menschen und Institutionen im Wandel der Zeit*. Festschrift für Wolfgang Giese zum 65. Geburtstag, München 2004, S. 293–309.
- Thümmel, Hans Georg, *Die Memorien für Petrus und Paulus in Rom. Die archäologischen Denkmäler und die literarische Tradition*, Arbeiten zur Kirchengeschichte 76, Berlin/New York 1999.
- Thumser, Matthias, Die ältesten Statuten des Kapitels von Santa Maria Maggiore in Rom (1262/71, 1265), *QFIAB* 74 (1994), S. 294–334.
- , Aldobrandino Orsini (1217–1221), ein Kardinal Honorius' III., *RHM* 32/33 (1990/91), S. 41–49.
- , Die Frangipane. Abriß der Geschichte einer Adelsfamilie im hochmittelalterlichen Rom, *QFIAB* 71 (1991), S. 106–163.
- , Per una terminologia della nobiltà romana nel Duecento, *ASRSP* 118 (1995), S. 47–68.
- , Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit, *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 81, Tübingen 1995.
- , Die Urkunden des Dominikanerinnenkonvents von San Sisto vecchio in Rom, *QFIAB* 69 (1989), S. 379–393.
- , Zwei Testamente aus den Anfängen der stadtrömischen Familie Orsini (1232–1234, 1246), *QFIAB* 68 (1988), S. 74–122.
- Tillmann, Helene, *Papst Innocenz III.*, *Bonner Historische Forschungen* 3, Bonn 1954.

- , Ricerche sull'origine dei membri del collegio cardinalizio nel XII secolo, Teil 1, RSCI 24 (1970), S. 441–464; Teil 2, ebd. 26 (1972), S. 313–402, Teil 3, ebd. 29 (1975), S. 363–402.
- Tinti, Francesca, Le comunità delle cattedrali inglesi nella recente storiografia (secoli X–XII), in: Canonici delle cattedrali, S. 9–38.
- Toeche, Theodor, Kaiser Heinrich VI., Jahrbücher der deutschen Geschichte [18], Leipzig 1867.
- Tomassetti, Giuseppe, La Campagna Romana antica, medioevale e moderna, nuova edizione a cura di Luisa Chiumenti e Fernando Bilancia, 7 Bde., Firenze 1975/1980.
- Torrìgio, Francesco Maria, Le sacre grotte vaticane, cioè narratio delle cose più notabili, che sono sotto il pavimento della Basilica di S. Pietro in Vaticano in Roma, Roma 1635.
- Toubert, Pierre, Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IX^e siècle à la fin du XII^e siècle, 2 Bde., Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 221, Rome 1973.
- Turrini, Miriam, „Me et totam congregationem defende“. Identità personale e collettiva nella congregazione dell'Assunta di Bologna, in: Prodi, Paolo/Marchetti, Valerio (Hg.), Problemi di identità tra Medioevo ed Età Moderna, Quaderni di discipline storiche 16, Bologna 2001, S. 155–177.
- Twymán, Susan, The *Romana fraternitas* and Urban Processions at Rome in the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: Andrews/Egger/Rousseau (Hg.), Pope, S. 205–221.
- Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, Studien zur Germania Sacra 14, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Göttingen 1980.
- Vehse, Otto, Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der avignonesischen Epoche, Rom 1932.
- Vendittelli, Marco, Dal castrum Castiglionis al casale di Torrimpietra, ASRSP 112 (1989), S. 115–182.
- , La famiglia Curtabraca. Contributo alla storia della nobiltà romana del duecento, MEFRM 101 (1989), S. 177–272.
- , Mercatores romani nel primo Duecento „in Urbe potentes“, in: Hubert (Hg.), Rome, S. 87–135.
- , Art. Onorio IV, in: Enciclopedia dei papi, Bd. 2, Roma 2000, S. 449–455.
- , Orsini, in: Reinhardt (Hg.), Familien, S. 389–402.
- , Sutri nel medioevo (secoli X–XIV), in: Sutri nel medioevo. Storia, insediamento urbano e territorio (secoli X–XIV), ders. (Hg.), Sutri nei secoli 2, Roma 2008, S. 1–92.
- , Un censuale dei beni urbani della chiesa romana di S. Maria in Aquiro degli anni 1326–1329, ASRSP 111 (1988), S. 77–92.
- Venier, Elio, Santi, papi, cardinali arcipreti e artisti in Santa Maria Maggiore, in: Luciani, Roberto (Hg.), Santa Maria Maggiore e Roma, Roma 1996, S. 219–287.

- Vogel, Cyrille, *La Descriptio Ecclesiae Lateranensis* du diacre Jean. Histoire du texte manuscrit, in: *Melanges en l'honneur de Monseigneur Michel Andrieu*. Strasbourg 1956, S. 457–476.
- Vogüé, Adalbert de, Art. Prior, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 216f.
- Vogüé, Adalbert de, Art. Propst, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 264.
- Vollrath, Hanna, *Die Synoden Englands bis 1066, Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen*, Paderborn usw. 1985.
- Volpini, Raffaello, Art. Bonseliore, in: *DBI* 12 (1970), S. 368–371.
- Vones, Ludwig, Art. Coelestin III., in: *LexMA* 3 (1986), Sp. 4–7.
- Waley, Daniel, Art. Caetani, Roffredo, in: *DBI* 16 (1973), S. 220f.
- , *The Papal State in the Thirteenth Century*, London 1961.
- Walter, Ingeborg, Art. Boccamazza, Giovanni, in: *DBI* 11 (1969), S. 20–24.
- Weinfurter, Stefan, Funktionalisierung und Gemeinschaftsmodell. Die Kanoniker in der Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *Lorenz/Auge (Hg.), Stiftskirche*, S. 107–122.
- , Heinrich IV. und die Bischöfe im Jahre 1076: „Unheilige Neuerungen“ und „Neue Religion“, in: *Jarnut, Jörg/Wemhoff, Matthias/Karthaus, Nicola (Hg.), Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, MittelalterStudien 13*, München 2006, S. 403–417.
- , Neue Literatur zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts, *HZ* 224 (1977), S. 379–397.
- , Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: *ders. (Hg.), Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte vom 11. bis 13. September 1991 in Trier, Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 68*, Mainz 1992, S. 1–45.
- Weiß, Stefan, *Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198)*, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 13*, Köln usw. 1995.
- Weller, Tobias, *Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert*, *Rheinisches Archiv 149*, Köln usw. 2004.
- Wendehorst, Alfred, *Die Benediktinerabtei und das adelige Säkularkanonikerstift St. Burkard in Würzburg, Germania Sacra N. F. 40*, *Das Bistum Würzburg 6*, Berlin/New York 2001.
- /Benz, Stefan, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche, *JbflLG* 54 (1993), S. 1–174.
- Wenzel, Edith, *Der Text als Realie? Auf der Suche nach dem Text und seinem Autor*, in: *Brunner, Karl (Hg.), Text als Realie. Internationaler Kongress. Krems an der Donau, 3. bis 6. Oktober 2000, Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 704*, Wien 2003, S. 81–95.
- Wetzstein, Thomas, *Wie die urbs zum orbis wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter*, in: *Johrendt/Müller (Hg.), Zentrum*, S. 47–75.
- Whitton, David, *Papal Policy in Rome: 1012–1124*, Oxford 1980.

- Wickham, Chris, Land Disputes and their Social Framework in Lombard-Carolingian Italy, 700–900, in: Davies, Wendy/Fouracre, Paul (Hg.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge 1986, S. 105–124.
- Willemsen, Carl Arnold, Kardinal Napoleon Orsini: 1263–1342, *Historische Studien* 172, Berlin 1927.
- Willich, Thomas, *Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102, Tübingen 2005.
- Willoweit, Dietmar, *Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, *HJb* 94 (1974), S. 131–156.
- Wolf, Gerhard, *Salus populi romani. Die Geschichte römischer Kultbilder im Mittelalter*, *Acta Humaniora*, Weinheim 1990.
- Wolfram, Herwig, *Konrad II. (990–1039). Kaiser dreier Reiche*, München 2000.
- Wolter, Heinz, Friedrich Barbarossa und die Synode zu Pavia im Jahre 1160, in: Vollrath, Hanna/Weinfurter, Stefan (Hg.), *Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag*, *Kölner Historische Abhandlungen* 39, Köln usw. 1993, S. 415–453.
- , *Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056, Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen* [5], Paderborn usw. 1988.
- Wolter, Udo, *Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jahrhundert*, *ZRG kan. Abt.* 74 (1988), S. 246–280.
- , *The officium in Medieval Ecclesiastical Law as a Prototype of Modern Administration*, in: Padoa-Schioppa, Antonio (Hg.), *Legislation and Justice*, Oxford usw. 1997, S. 17–36.
- Zafarana, Zelina, *Art. Bernardo*, in: *DBI* 9 (1967), S. 244–247.
- Zeillinger, Kurt, *Zwei Diplome Barbarossas für seine römischen Parteigänger*, *DA* 20 (1964), S. 568–587.
- Zenker, Barbara, *Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159*, Würzburg 1964.
- Zerbi, Pietro/Volpini, Raffaello/Galuzzi, Alessandro (Hg.), *Romana Ecclesia Cathedra Petri*, 2 Bde., *Italia Sacra* 47 u. 48, Roma 1991.
- Zey, Claudia, *Imperatrix, si venerit Romam ... Zu den Krönungen von Kaiserinnen im Mittelalter*, *DA* 60 (2004), S. 3–51.
- Zielinski, Herbert, *Kloster und „Stift“ im langobardischen und fränkischen Italien*, in: Lorenz/Zotz (Hg.), *Frühformen von Stiftskirchen*, S. 97–161.
- Ziese, Jürgen, *Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100)*, *Päpste und Papsttum* 20, Stuttgart 1982.
- Zimmermann, Gunter, *Art. Zehnt III.*, in: *TRE* 36 (2004), S. 495–504.
- Zimmermann, Harald, *Der Bischof von Rom im saeculum obscurum*, in: Maccarone, Michele (Hg.), *Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze*, *Città del Vaticano* 1991, S. 643–660.
- , *Art. Deusdedit*, in: *DBI* 39 (1991), S. 502–504.
- , *Art. Eugenio III.*, in: *Enciclopedia dei papi*, Bd. 2, Roma 2000, S. 279–285.

- , Die Päpste des „dunklen Jahrhunderts“, in: Greschat, Martin (Hg.), Gestalten der Kirchengeschichte 11, Das Papsttum 1, Stuttgart usw. 1985, S. 129–139.
 - , Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz usw. 1968.
- Zimmermann, Michel, *Écrire et lire en Catalogne: (IX^e–XII^e siècle)*, 2 Bde., Bibliothèque de la Casa de Velásquez 23/1–2, Madrid 2003.

REGISTER

1. Personen

Das Register umfasst den gesamten Band, einschließlich der Edition und der Biogramme, wobei die Verweise auf die Edition kursiv gesetzt wurden, welche nicht nur die Seite, sondern auch die Nummer des Editionsabschnittes bieten. Die Personen wurden in der Regel nach ihrer lateinischen Form angesetzt, sofern sie einer Familie zugeordnet werden konnten, unter dem Familiennamen. Schreibweisenvarianten wurden für die alphabetische Anordnung nicht berücksichtigt, weshalb beispielsweise Bernhard und Bernardus für die Ansetzung identisch behandelt wurden. Nicht identifizierbare Personen des Editionstextes wurden zudem kursiviert. Die Abkürzungen des Personenregisters sind: Bf. = Bischof; hl. = heilig; Ebf. = Erzbischof; Gf. = Graf; Gr. = Große; Kard. = Kardinal; Kg. = König; Ks. = Kaiser; Ksn. = Kaiserin; PK = Peterskanoniker, danach wird die Biogramnummer des Peterskanonikers in Klammern angegeben; röm. = römisch.

- Adalbert II., Ebf. v. Hamburg-Bremen 306²⁰³
Adalbert, Ebf. v. Mainz 306²⁰³, 307
Adalbert, PK (Nr. 25) 22¹⁰², 45, 394
Adela v. Vohburg, Gemahlin Ks. Friedrichs I.
65¹⁷⁶
Adelgarus 369 Nr. 51
Aethelnoth, Ebf. v. Canterbury 330
Agnes, hl. 321²⁶⁷
Alatrinus 417
Albero, Ebf. v. Trier 306
Albert, Gegenpapst 287¹²⁰
Albertus v. Parma, PK (Nr. 152) 82, 88, 94³³³,
170⁴⁷, 195²¹⁴, 196²¹⁵, 207²⁴⁸, 215²⁸², 216²⁸⁴, 218,
443f.
Albinus, Kard.bf. v. Albano 63, 86, 141⁵⁴⁹,
148⁵⁸³, 246, 283, 292¹⁴⁶
Alchisens 369 Nr. 63
Aldobrandeschi, Giovanna, Gattin d. Luca Sa-
velli 230³⁵⁷
Alegrança, Oblatin 486
Alexander II., Papst 29^{10, 13}, 109⁴⁰⁵, 264f., 267f.,
270f., 278⁷⁷, 281, 285, 291, 299¹⁷⁷, 303, 315²⁴⁷,
330³⁰⁴
Alexander III., Papst 20⁹², 30¹⁶, 31¹⁹, 32, 33³⁰,
50¹⁰², 60¹⁵³, 63¹⁶⁷, 64¹⁷⁵, 65–67, 68¹⁹⁷, 111⁴¹⁵,
116⁴⁴⁵, 141, 144, 247, 289–291, 309, 312–316,
318²⁵⁷, 319^{260, 261}, 322, 324, 333f., 363², 367⁴⁴,
368 Nr. 49, 369 Nr. 50f. u. 58, 380¹⁴³, 405,
407, 481
Alexander IV., Papst 74, 112⁴²⁰, 117⁴⁴⁹, 120,
122⁴⁶⁶, 224–227, 282⁹⁸, 294¹⁵⁶, 328²⁹⁷, 432–
435, 453
Alexander, PK (Nr. 158) 162¹⁵, 198²²³, 448f.
Alexander, PK (Nr. 207) 471, 475
Alfarano, Tiberio 156⁶¹⁷
Alfons, Bf. v. Orense 98f.
Alibrandus 369 Nr. 63
Altmann, Bf. v. Passau 384¹⁹⁴
Ambrosius, Bf. v. Mailand, hl. 1, 321²⁷¹
Amfossus/Anfossus, PK (Nr. 52) 402f.
Anaklet II., Gegenpapst 62, 177, 179, 276⁷²,
278⁷⁷, 288, 305, 307–310, 331f., 351
Anastasius IV., Papst 31¹⁹, 265¹⁴, 289, 319, 333
Andrea Johannis Grilli, PK (Nr. 150) 442
Andreas Mannalutij de Thuderto 459
Andrea de Silice 436, 451
Andreas, PK (Nr. 89) 170⁴⁸, 173⁶³, 207²⁴⁷, 417
Andrea, PK (134) 436
Andreas 399, 404f., 409, 411
Andreotta, Familie 447
Angelo de Monte 427, 430
Angelus (Romani), PK (Nr. 107) 162¹⁵, 253⁴⁶⁷,
425f.
Angelus de Vecçosis, PK (Nr. 157) 81f., 91,
169⁴⁴, 441
Angelus de Vineis, PK (Nr. 168) 162¹⁵, 195²¹²,
454f.
Angelus, PK (Nr. 107) 93³²⁹

- Angelus (verschiedene) 424, 431, 434, 438
 Anguillara, Familie 201
 – Orso di Francesco, PK (nach 1304) 201²³⁰
 Anjou, Familie 182, 471, siehe auch Karl I.,
 Karl II.
 Annibaldi, Familie 75, 80, 178⁸⁵, 179, 189,
 201f., 349, 354, 358, 483
 – Annibaldo, röm. Senator 115⁴³⁵, 367⁴²
 – Riccardo, Kard.diakon v. S. Angelo 73²³⁰,
 74–76, 77²⁵³, 187, 189, 202, 227, 234, 432–
 434, 436f., 440, 442, 483
 – Riccardo, Neffe des Kard.diakon Riccardo
 76
 Anselm, Ebf. v. Mailand 305²⁰¹
 Arcioni, Familie 192f., 202, 472f.
 – Diomedes, PK (Nr. 209) 192, 202, 472f.
 – Pietro 193¹⁹⁸
 Arduin, päpstl. Subdiakon 228³⁴⁶
 Aribo, Abt v. Tegernsee 294¹⁵⁴
 Aricho de Urbe, PK (Nr. 165) 170¹⁸, 172⁵⁹,
 173⁶³, 207²⁴⁷, 209²⁵⁷, 215²⁸², 452f.
Arnaldus Adelengi 382 Nr. 80
 Arnofo di Cambio 76²⁴⁸
 Azzo, PK (Nr. 34) 46, 57, 90, 396f.
- Balduin, Ebf. v. Pisa 308²¹⁶
 Bartholomea, Oblatin 486
 Bartholomäus de Lentino, Bf. v. Patti 231³⁵⁹,
 232
 Bartholomeus Pedagnolus 428
 Bartolomeo de Sancto Gemino, OFM 37
 Bartholomeus, Abt v. S. Paolo fuori le mura
 214
 Bartholomeus, Prior v. S. Pietro bei Norcia
 371⁷⁰
 Bartholomeus, PK (Nr. 135) 93³²⁹, 94³³³, 162¹⁵,
 168⁴⁰, 436
 Bartolomeo 143⁵⁶¹
 de Belizzo, Familie
 – Belizo (?), PK (Nr. 30) 395
 – Guido 397
 – Theodor, PK (Nr. 38) 195²¹², 397
Belzo Grassello, Sohn d. *Alchiseus* 369 Nr. 63
 de Benedictinis, Familie 473
 – Stephanus, PK (Nr. 211) 168⁴⁰, 193, 473
 Benedikt VIII., Papst 330
 Benedikt IX., Papst 54, 55¹²², 292, 321
 Benedikt X., Gegenpapst 22⁹⁸, 45, 106, 109f.,
 284, 288¹²⁷, 394, 484f.
- Benedikt XI., Papst 2, 111, 117⁴⁴⁹, 282, 294,
 446, 459, 476
 Benedictus cata Galla, PK (Nr. 15) 22¹⁰², 45,
 391f.
 Benedictus Sancti Celsi/de Sancto Celso, PK
 (Nr. 81) 91f., 413f., 478
 Benedictus, PK (Nr. 1) 388
 Benedictus, PK (Nr. 5) 22¹⁰², 44⁸⁴, 389
 Benedictus, PK (Nr. 14) 391
 Benedictus, PK (Nr. 18) 48⁹⁵, 392
 Benedictus, PK (Nr. 21) 22¹⁰², 45⁸⁴, 393
 Benedictus, PK (Nr. 22) 393
 Benedictus, PK (Nr. 39) 63, 245f., 293, 397
 Benedictus, PK (Nr. 43) 61¹⁵⁸, 398f.
 Benedictus, PK (Nr. 82) 414
 Benedictus, PK (Nr. 97) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶³,
 422
 Benedictus (verschiedene) 409, 412
Beneincasa, Tochter d. *Sanson* 368 Nr. 39
 Benone 395
 Benzo, Bf. v. Alba 286¹¹²
Berardus, Gf. 368 Nr. 44
 Bernardus de Languissel, Kard.bf. v. Porto e
 S. Rufina 65¹⁸⁰
 Bernhard, Kard.bf. v. Porto e S. Rufina 47⁹²,
 48f., 53¹¹⁵, 64–67, 155⁶¹², 312, 481
 Bernhard, Bf. v. Paderborn 308²¹⁸
 Bernhard v. Clairvaux 62, 273⁵³
 Bernardus, Mansionar 485
 Bernardus 460
 Bertha v. Turin, Ksn., Gattin Heinrichs IV. 276
 Berta 409
 Bertholdus, PK (Nr. 176) 162¹⁵, 207²⁴⁷, 215²⁷⁸,
 458
Bethleem, Tochter d. *Maluanius* 366 Nr. 27
 Bibianus, PK (Nr. 48) 85, 86³⁰¹, 91, 168⁴⁰, 401,
 409f., 412
 Bibienus 366 Nr. 26
 Blasius, röm. Kleriker 310f.
 Bo., Mansionar 484
 Bobo de Arfolis, PK (Nr. 153) 94³³³, 176, 177⁷⁷,
 195²¹⁵, 197²¹⁹, 198²²³, 444
 Bobonen, Familie 55¹²², 235, 398f.
 – Bobo de Rusticis, Kard.diakon v. S. Teodo-
 ro PK (Nr. 44) 61¹⁵⁸, 168⁴⁰, 170^{48, 50}, 234³⁶⁷,
 235, 238³⁹⁵, 242, 316²⁵¹, 329, 398f.
 – Franciscus (?Bobone) 475
 Boccamazza, Familie 178⁸⁵, 185–187, 451f.
 – Angelus, Bf. v. Catania 452

- Bucamatus 452
- Giovanni, Kard.bf. v. Tusculum, PK (Nr. 164) 162¹⁵, 168⁴⁰, 170⁴⁸, 173⁶², 186, 207²⁴⁷, 215²⁷⁸, 227, 229, 230³⁵⁵, 233, 234³⁶⁸, 237f., 241⁴¹³, 243, 348, 451, 459
- Johannes 452
- Nicolaus 452
- Bohemund, Ebf. v. Trier 345
- Bona, PK (Nr. 177) 162¹⁵, 458
- Bona 401
- Bonagrata (aus Norcia) 379³⁸
- Bonaventura (de Cardinale/Romani), Familie 178⁸⁵, 201
- Romano, Kard.bf. v. Porto 50¹⁰²
- Boneinsegnior 416
- Bonifaz III., Papst 318²⁵⁶
- Bonifaz VIII., Papst, PK (Nr. 174) 16, 25, 34, 35⁴⁴, 37⁵¹, 39, 41⁶⁹, 53, 78, 88³⁰⁹, 98³⁵¹, 103–105, 117⁴⁴⁹, 124⁴⁷³, 126f., 137f., 168, 170⁴⁸, 173⁶², 181⁹⁹, 183–186, 194²¹⁰, 201²³², 206²⁴⁵, 208²⁵¹, 209²⁵⁵, 214, 215^{278f.}, 216, 217²⁸⁹, 223³¹⁹, 228, 234³⁶⁸, 235, 240, 241⁴¹³, 243, 245, 250⁴⁵⁵, 252–254, 257, 264, 294f., 302, 335, 336³⁴⁰, 337–349, 352–354, 356–359, 388, 445f., 451, 457, 460, 463, 469f., 474
- Bonifredus, PK (Nr. 118) 93³²⁹, 429
- Bonizo, Bf. v. Sutri 106, 268f., 271⁵⁰, 285¹¹¹, 330
- Bonussenior, Kard.priester v. S. Maria in Trastevere (später Bf. v. Reggio Emilia) 55f., 395f.
- Boso, Kard.priester v. S. Pudenziana 66, 224, 288f., 291, 310, 312,
- Bruno II., Ebf. v. Köln 306f., 308²¹⁸

- Cadalus, Bf. v. Parma, siehe Honorius (II.), Gegenpapst
- Caesarius, Abt v. Prüm 140⁵⁴⁵
- Caetani (Gaetani), Familie 78, 178⁸⁵, 182–184, 201²³², 204, 354, 358, 455, 457, 460
- Annibaldo, Kard.priester v. S. Lorenzo in Lucina 136³²⁸
- Benedetto, Kard.diakon v. S. Nicola in Carcere, siehe Bonifaz VIII., Papst
- Costantino 58, 67¹⁹³
- Franciscus, PK (nach 1304) 184¹²²
- Johannes, PK (Nr. 170) 170⁴⁷, 183, 455
- Pietro, Bf. v. Anagni 37⁵¹
- Pietro Viatico 184¹²⁰

- Calixt II., Papst 50, 58, 59¹⁴¹, 111⁴¹⁶, 113, 116⁴⁴¹, 278, 281⁹⁴, 287f., 303¹⁹², 318²⁵⁷, 319, 331
- Capocci, Familie 80, 185–187, 239, 282⁹⁹, 420
- Fiorenzo 185
- Giacomo 186, 421
- Pietro, Kard.diakon v. S. Giorgio in Velabro, PK (Nr. 94) 168⁴⁰, 170^{48,51}, 173⁶², 185f., 207²⁴⁷, 234, 239f., 253⁴⁶⁷, 254, 420f.
- Vinia, Gattin d. Giacomo
- Capud, PK (Nr. 137) 437
- de Cardinale, siehe Bonaventura
- Carelli, Familie 413
- Gregorius, Kard.diakon v. S. Giorgio in Velabro, PK (Nr. 80) 170⁵⁰, 193, 234³⁶⁷, 235³⁷⁶, 236, 238³⁹⁵, 242, 413
- Cazzulettus* 368 Nr. 49
- Celana*, Tochter d. *Sanson* 368 Nr. 39
- Cencius, Kard.diakon v. S. Lucia in Orthea, siehe Honorius III., Papst
- Cencius, PK (Nr. 40) 20⁹¹, 46, 61¹⁵⁸, 90–92, 397f.
- Cerini, Familie 192, 471
- Laurentius Juliani 471
- Petrus Laurentii, PK (Nr. 206) 162¹⁵, 192, 471
- Cerinus, PK (Nr. 28) 395
- Chrodegang, Bf. v. Metz 43
- Cindulfus, PK (Nr. 138) 437
- Cinthius (de Petucianus?), PK (Nr. 88) 93³²⁹, 168⁴⁰, 172, 218f., 221, 253⁴⁶⁷, 416f., 419
- Claudius, PK (Nr. 131) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶², 193, 205²⁴², 207²⁴⁸, 215²⁷⁸, 434f.
- Clemens II., Papst 284¹⁰⁸
- Clemens III., Papst 20⁹², 31¹⁹, 51, 69, 72, 111⁴¹⁵, 113⁴²⁵, 141, 235, 239, 242f., 245, 259, 280, 291, 322²⁷³, 334, 365²⁷, 369 Nr. 57, 385²⁰⁵, 400, 413, 482
- Clemens (III.), Gegenpapst 265¹⁵, 268, 272f., 276, 278, 286
- Clemens IV., Papst 52, 84²⁹⁶, 131, 137⁵³², 282⁹⁸, 294, 295¹⁵⁷, 301¹⁸³, 437, 454
- Clemens V., Papst 103, 250⁴⁵⁵, 479
- Clemens VI., Papst 343³⁸⁰
- Clemens VIII., Papst 58^{137f.}, 67¹⁹³
- Cölestin II., Papst 62f., 246, 289, 332
- Cölestin III., Papst 241⁴¹⁴, 242, 276⁷², 282, 291, 329, 334, 381¹⁶⁰, 387²¹⁵, 398
- Cölestin IV., Papst 294¹⁵⁶

- Cölestin V., Papst 78²⁶⁶, 88³⁰⁹, 111, 112⁴²⁰, 118⁴⁵², 138⁵³⁷, 213, 240⁴¹¹, 250, 294¹⁵⁶, 295, 327²⁹⁵, 342f., 464
- Colonna, Familie 78, 80, 161, 174⁶⁷, 178⁸⁵, 179f., 182f., 185f., 191¹⁸³, 193, 197, 201f., 204, 258, 283⁹⁹, 349, 354, 358, 415, 469
- Aloisia, T. d. Giovanni 185
 - Agapito 230³⁵⁷
 - Giovanni, röm. Senator 185
 - Jacobus, Kard.diakon v. S. Maria in Via Lata 230³⁵⁶
 - Johannes, Kard.diakon v. SS. Cosma e Damiano, PK (Nr. 85) 170⁴⁸, 173⁶², 183, 201, 234³⁶⁸, 235³⁷⁶, 236, 238³⁹⁵, 241⁴¹³, 242, 415
 - Johannes Landulphi Odonis, PK (Nr. 203) 168⁴⁰, 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶², 183, 205²⁴², 206²⁴⁵, 208²⁵¹, 215^{278, 281}, 469
 - Matteo 84²⁹⁰
 - Pietro, Kard.diakon v. Sant'Eustachio 337³⁴³
- Conradus, siehe Konrad
- Conti, Familie 80, 178⁸⁵, 179, 181–183, 188, 193, 200f., 203f., 225, 231³⁵⁷, 257f., 353f., 358, 413, 415f., 430–432, 444–446, 482f.
- Hugolino, Kard.bf. v. Ostia, siehe Gregor IX., Papst
 - Jordanus, PK (Nr. 120) 93³²⁹, 162¹⁵, 165, 168⁴⁰, 182, 207²⁴⁷, 237, 427, 430f., 442
 - Lothar v. Segni, Kard.diakon v. SS. Sergio e Bacco, siehe Innozenz III., Papst
 - Mabilia, Tochter d. Paolo 188¹⁵⁶
 - Nikolaus (v. Anagni/de Papa), PK (Nr. 126) 70²¹¹, 170⁴⁸, 173⁶², 182, 208²⁵¹, 224–226, 234, 249, 432
 - Octavianus, Kard.diakon v. SS. Sergio e Bacco, PK (Nr. 86) 170⁴⁸, 173⁶², 181, 234³⁶⁸, 235³⁷⁶, 236, 238³⁹⁵, 241⁴¹³, 242, 415
 - Pandulfus de Suburra, PK (Nr. 154) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶², 182, 207²⁴⁸, 214, 228, 230–233, 444–446
 - Paulus, Bf. v. Tripolis 182, 214, 445
 - Paolo, Vater d. Paulus, Bf. v. Tripolis 188
 - Perna, Enkelin d. Paolo 188
 - Pietro, Kard.diakon v. Sant'Eustachio 191¹⁸⁵
 - Stefano, Kard.priester v. S. Maria in Trastevere 38⁵⁸, 49, 50¹⁰², 71²¹⁵, 73–75, 165, 182, 187, 189, 237, 430f., 483
- Crescentier, Familie 176f., 184¹²⁵
- Crescentius de Sassa, PK (Nr. 19) 77, 195²¹², 392
- Crescentius, PK (Nr. 16) 22¹⁰², 44⁸⁴, 176, 392
- Crescenzi, Familie 71, 80, 161⁸, 190, 194, 203, 257, 410, 426, 482
- Crescentius, PK (Nr. 108) 71, 161⁸, 165, 190, 426, 430
 - Gregorius, Kard.priester v. S. Vitale 71, 239⁴⁰⁶, 327²⁹⁴, 410, 482
 - Gregorius, Kard.diakon v. S. Teodoro, PK (Nr. 70) 71, 72²²¹, 165, 170⁵⁰, 190, 234^{368f.}, 239, 241⁴¹³, 242, 410, 426, 431, 482
- Curtabraca, Familie 188f., 199²²⁵, 203, 257, 423, 426
- Gregorius, PK (Nr. 109) 189, 426
 - Palmerius Gregorii, PK (Nr. 100) 189, 423
- Damasus II., Papst 284¹⁰⁸
- Delphinus 149⁵⁸⁹
- Dese, PK (Nr. 181) 162¹⁵, 460
- Deusdedit, Kard.priester v. S. Pietro in Vincoli 56f., 334³³⁰
- Diego, Ebf. v. Compostela 289
- Dompnicus/Donnicus 409f.
- Egidius Octabiani, PK (Nr. 219) 477
- Egidius Pauli Roffredi 117⁴⁴⁹, 118
- Egilbert, Bf. v. Bamberg 308²¹⁶
- Enberardus* 370 Nr. 64
- Engilerius Oliverii* 369 Nr. 50
- Eugen III., Papst 20⁹², 23¹⁰³, 48, 53¹¹⁵, 64, 65¹⁷⁵, 66, 106, 109–111, 279, 281, 289, 291, 315²⁴⁶, 318²⁵⁷, 322²⁷³, 332–334, 352, 356, 481
- Euphemia, hl. 321²⁶⁷
- Falco, Kard.priester v. S. Maria in Trastevere 56¹³²
- Farolfus, PK (Nr. 29) 395
- Ferrus 365 Nr. 22
- Fidençia, PK (Nr. 178) 162¹⁵, 458
- Fieschi, Ottobono, Kard.diakon v. S. Adriano, siehe Hadrian V., Papst
- Filippus de Greco, PK (Nr. 60) 406
- Filippus Johannis Fatii, PK (Nr. 49) 160⁸, 401f.
- Franz v. Assisi, hl. 342³⁷³
- Franciscus de Mancinis, PK (Nr. 184) 162¹⁵, 176, 177⁷⁷, 195²¹², 462
- Franco, PK (Nr. 6) 22¹⁰², 44⁸⁴, 389,
- Frangipane, Familie 177, 187, 202, 288¹²⁷
- Cencius 287
 - Niccolò 53, 139
- Friedrich I., Ks. 65, 66¹⁸³, 73²³⁰, 155⁶¹¹, 223³¹⁹,

- 276⁷², 290, 299¹⁸⁰, 300¹⁸⁰, 310, 312²³⁶, 313²³⁸, 330³⁰⁴, 400
- Friedrich II., Ks. 70²¹¹, 73²³⁰, 74, 219²⁹⁷, 298¹⁷³, 300¹⁸⁰, 301, 365²³, 483
- Friedrich III., Ks. 300¹⁸⁰
- G., PK (Nr. 84) 91, 168⁴⁰, 170⁴⁸, 207^{247, 249}, 414
- Galganus, PK (Nr. 45) 399
- Gandolfi, Familie 191, 203, 257, 440f.
- Andrea, Gattin d. Giovanni di N. di Sant' Eustachio 191, 441
- Andreas 441
- Johannes 441
- Petrus, PK (Nr. 146) 91, 191, 440f., 447
- Gaudinus, Ebf. v. Salerno 308²¹⁶
- Gelasius I., Papst 121⁴⁵⁹
- Gelasius II., Papst 287
- Gerald v. Wales 44⁸¹, 261, 309, 323²⁷⁶
- Gerard, Kard.diakon v. S. Adriano 147⁵⁸²
- Gesta de Asisio 212
- Giburga*, Gattin d. *Sanson* 368 Nr. 39
- Giovanni, siehe Johannes
- Girardus 365 Nr. 22
- Glorioso di Cesano 401
- Goctifredus, PK (Nr. 230) 479
- Gosfred, Bf. v. Chartres 274⁶³
- Gotifridus, PK (Nr. 123) 415, 431
- Grassi, Familie 177, 441
- Petrus, PK (Nr. 147) 177, 423, 441f.
- Gregor I., d. Gr., Papst 107⁴⁰⁰, 284¹⁰⁶, 303¹⁹⁴, 318²⁵⁷
- Gregor IV., Papst 318²⁵⁷
- Gregor VI., Papst 47⁹³, 270⁴²
- Gregor VII., Papst 24, 56, 106, 108⁴⁰⁵, 119, 171⁵³, 263, 265–276, 279, 281⁹¹, 285, 321f., 330f., 352, 356f.
- Gregor VIII., Papst 290, 334
- Gregor (VIII.), Gegenpapst 287
- Gregor IX., Papst 34, 36⁴⁵, 37⁵¹, 50¹⁰², 70f., 72²²¹, 73f., 75²⁴⁰, 76²⁴⁸, 80, 94³³³, 111f., 115, 120⁴⁵⁸, 135, 136⁵²⁸, 142, 146, 182, 187, 192¹⁸⁹, 212²⁶⁴, 222, 224f., 234^{369f.}, 249, 257, 294¹⁵⁶, 317, 321^{269f.}, 327²⁹⁵, 353, 357, 361f., 363⁷, 371, 414, 419, 421f., 425, 432, 482
- Gregor X., Papst 77, 78²⁶⁴, 86, 294¹⁵⁶, 298¹⁷⁶, 443
- Gregor XI., Papst 343³⁸⁰
- Gregor XII., Papst 251
- Gregor XIII., Papst 60¹⁴⁸
- Gregorius de Genezano, PK (Nr. 218) 195²¹⁵, 476
- Gregorius Odonis, PK (Nr. 139) 85, 362, 426, 437f.
- Gregorius Petri de Deolosilo/Deolosalvi, PK (Nr. 53) 170⁴⁸, 195²¹², 316²⁵¹, 403
- Gregorius, PK (Nr. 192) 162¹⁵, 466
- Gregorius, Gf. 314²⁴³
- Grimaldi, Giacomo 10f., 21⁹⁴, 38⁵⁶, 45⁸⁵, 46, 54–58, 59^{141, 144}, 60, 61^{155, 158}, 65¹⁷⁹, 67–70, 72²²⁵, 75, 118⁴⁵⁴, 162¹², 233–235, 238, 273, 313²³⁸, 396, 404, 413, 451, 481
- Grypho, Kard.priester v. S. Pudenziana (Bf. v. Ferrara) 60, 480
- Gualtero, Bf. v. Penne 142⁵⁵⁴
- Gualterius, Notar 33³⁰
- Guido, Kard.priester v. S. Pudenziana 61
- Guido v. Castello, siehe Cölestin II., Papst
- Guido v. Viene, siehe Calixt II., Papst
- Guido de Ferruncinis, PK (Nr. 229) 479
- Guido 21⁹⁴
- Gundislavus, Bf. v. Segovia 98³⁵³
- Hadrian I., Papst 318²⁵⁷, 319²⁵⁹, 367^{44f.}, 374⁸⁸
- Hadrian IV., Papst 19, 20⁹², 23¹⁰³, 47⁹², 53¹¹⁵, 64–66, 67¹⁸⁷, 111⁴¹⁵, 131, 136, 155, 265¹⁴, 273⁵⁶, 276⁷², 281, 289, 314f., 319, 322²⁷³, 333f., 352, 356, 362, 363⁸, 364^{13–18}, 376¹⁰⁸, 462f., 481
- Hadrian V., Papst 51f., 282⁹⁸, 294¹⁵⁶
- Haimerich, Kard.diakon v. S. Maria Nuova 265¹³
- Heinrich II., Ks. 300¹⁸⁰
- Heinrich III., Ks. 300¹⁸⁰
- Heinrich IV., Ks. 56, 276, 278⁷⁷, 296, 300¹⁸⁰
- Heinrich V., Ks. 276, 281, 287, 300¹⁸⁰
- Heinrich VI., Ks. 223³¹⁸, 276⁷², 297, 300¹⁸⁰
- Heinrich VII., Ks. 296¹⁶⁵
- Heinrich, Kard.priester v. SS. Nereo ed Achileo 95, 312²³³, 314²⁴¹
- Heinrich, Patriarch v. Grado 308²¹⁶
- Heinrich v. Kastilien 77²⁵⁷, 192
- Henricus, PK (Nr. 193) 162¹⁵, 466
- Herodes d. Gr., Kg. v. Judäa 144⁵⁶⁸
- Hieronimus Buccauratus, PK (16. Jh.) 149⁵⁸⁹
- Hildebrand, Archidiakon, siehe Gregor VII., Papst
- Hinkmar, Ebf. v. Reims 277⁷³
- Honorius II., Papst 47⁹⁴, 54¹²¹, 57, 59, 60¹⁴⁶, 286¹¹², 287f., 480

- Honorius (II.), Gegenpapst 285f.
Honorius III., Papst 30¹⁴, 63, 70²¹⁰, 71–73, 113⁴²⁵, 115, 120⁴⁵⁸, 148⁵⁸³, 149⁵⁸⁸, 171⁵⁸, 172, 186¹⁴⁴, 218–220, 224, 239, 282f., 286¹¹⁷, 292¹⁴⁶, 294¹⁵⁶, 300f., 342³⁷³, 416–419, 421, 483
Honorius IV., Papst 186, 228–233, 237³⁹¹, 294¹⁵⁶, 445, 447, 453, 461
Hubald, Kard.priester v. S. Croce in Gersuallemme 66¹⁸²
Hugo, Kard.priester v. SS. Apostoli 58
Hugo/Ovicio/Obicio de Torinis/Taurinis, Kard.priester v. S. Martino PK (Nr. 54) 67¹⁹³, 69f., 71²¹⁵, 73²³⁰, 168⁴⁰, 234³⁶⁷, 235, 239, 240⁴¹³, 242, 403–405, 414, 481f.
Hugo (Geremia), Kard.diakon v. S. Teodoro 47, 54¹²¹, 57, 59¹⁴¹, 480
Hugo, Bf. v. Terracina 31¹⁹
Hugo, Sohn d. Gf. *Conradus* 366 Nr. 28
Huguicio/Uguicio, PK (Nr. 93) 170⁴⁸, 171⁵³, 172, 173⁶³, 207²⁴⁷, 218–220, 416f., 419
Humbert, Bf. v. Autun 307²¹⁴, 308²¹⁶
Ilperini, Alperini/Ylperini, Familie 190, 203, 257, 453f., 475
– Giovanni di Giovanni di Matteo 190
– Johannes, PK (Nr. 215) 190, 475
– Matheus, PK (Nr. 166) 162¹⁵, 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶², 190, 206²⁴⁵, 207²⁴⁸, 423, 448, 453f.
Innozenz I., Papst 318²⁵⁷
Innozenz II., Papst 19, 57, 60, 62f., 113⁴²⁵, 177, 218²⁹³, 245, 276⁷², 288, 305–309, 318²⁵⁷, 332, 351, 480
Innozenz III., Papst, PK (Nr. 79) 2⁵, 28⁷, 30¹⁷, 31¹⁹, 32, 34f., 44⁸¹, 55¹²², 68²⁰⁰, 69–73, 80, 85, 91³²⁰, 98, 111f., 114, 118⁴⁵³, 120f., 123, 132, 134³²², 135, 136⁵²⁸, 141f., 143⁵⁵⁹, 146, 147⁵⁸², 151⁶⁰⁰, 154f., 157, 161, 165, 170, 171^{53, 58}, 173⁶², 175, 179, 181–183, 187, 200, 206, 222, 228³⁴⁶, 234³⁶⁷, 235, 238f., 241⁴¹⁴, 242f., 245, 249, 252–254, 256f., 259, 261¹, 263, 273⁵⁶, 274⁶⁰, 279, 281f., 292–295, 298, 299^{178f.}, 307, 309, 318, 319²⁶⁰, 326–329, 334, 345³⁸⁶, 351–353, 356f., 362, 363⁷, 364¹², 367⁴⁰, 368 Nr. 45, 371, 372⁷³, 380¹⁴³, 387²¹⁵, 388, 410, 413–417, 426, 483
Innozenz IV., Papst 29¹³, 32²⁴, 34, 36, 38⁵⁸, 74f., 77, 96, 112⁴²⁰, 120⁴⁵⁸, 134, 164f., 167, 171, 174, 182, 184, 208²⁵⁰, 220f., 227, 234³⁶⁹, 253f., 294¹⁵⁶, 321²⁶⁹, 334, 361, 386²⁰⁸, 420, 427, 429–434, 453f., 483f.
Innozenz V., Papst 283, 295
Innozenz VI., Papst 205, 476
Innozenz VIII., Papst 453
Isabella, siehe *Ysabella*
J., cancellarius urbis 194, 434
de Jacobinis, Familie 194, 456
– Leonardus, PK (Nr. 172) 94³³³, 168⁴⁰, 194, 456
Jakob I., Kg. v. Aragon 298¹⁷⁶, 302¹⁸⁶
Jakob II., Kg. v. Aragon 117⁴⁴⁹, 223³¹⁹, 302
Jacobus Castaniarius, PK (Nr. 194) 162¹⁵, 466f., 469
Jacobus Cinthius Guido, PK (Nr. 125) 432
Jacobus de Fordivolijs, PK (Nr. 195) 162¹⁵, 195²¹², 466, 478
Jacobus Herculanus 60¹⁴⁸
Jacobus Sancti Celsii, PK (Nr. 196) 162¹⁵, 410, 466f., 469
Jacobus de Voragine 251⁴⁵⁷
Jacobus, PK (Nr. 83) 91, 414
Jacobus, PK (Nr. 202) 469
Jacobus 431
Jaquintus/Jacinthus, PK (Nr. 95) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶³, 207²⁴⁷, 215²⁸², 220, 421
Jaquintus Stephani Bobonis (de Maximo) 93, 417, 425, 428–431
Jeremia, Prophet 38⁵⁸
Johannes VIII., Papst 292, 318²⁵⁷, 319²⁵⁸, 321
Johannes XIII., Papst 300¹⁸⁰
Johannes XVII., Papst 280⁸⁸
Johannes XVIII., Papst 280⁸⁸
Johannes XIX., Papst 278, 321
Johannes XXI., Papst 34, 36, 37^{52f., 55}, 38f., 76f., 78²⁶⁴, 101³⁶⁷, 113⁴²⁵, 120⁴⁵⁸, 122f., 124⁴⁷⁰, 159, 163¹⁹, 227, 282⁹⁸, 294¹⁵⁶, 327²⁹⁵, 483
Johannes XXII., Papst 194, 258
Johannes, Kard.priester v. S. Anastasia 57
Johannes (v. Sutri), Kard.priester v. SS. Giovanni e Paolo 66f., 71²¹⁵, 481
Johannes, Kard.priester v. S. Lorenzo in Damaso 45⁸⁵, 394
Johannes Monachus (Jean Lemoine), Kard.priester v. S. Marcellino e Pietro 335³³⁸, 336f., 339, 342, 344, 347³⁹⁴
Johannes, Kard.priester v. S. Marco 394
Johannes v. Anagni, Bf. v. Spoleto 452
Johannes v. Salisbury, Bf. v. Chartres 66
John Peckham, Ebf. v. Canterbury 212
Johannes, Bf. v. Avellino 387²¹⁵

- Johannes Aldebrandi, PK (Nr. 220) 477
 Johannes Ancille Dei/de Ancillis, PK (Nr. 61) 170⁴⁸, 316²⁵¹, 406f.
 Johannes Andreae 41
 Johannes Baçanellus, Oblate 486
 Johannes Baroni, PK (Nr. 105) 207²⁴⁷, 425
 Johannes Basilii 443
 Johannes Benedicti (? de Benedictinis) 412
 Johannes Bonus, PK (Nr. 71) 85, 86³⁰¹, 253, 410
 Johannes de Bulgaro, PK (Nr. 41) 61¹⁵⁸, 195, 398f.
 Johannes de Cartellaria, PK (Nr. 129) 169⁴⁴, 195²¹², 207²⁴⁷, 434f.
 Johannes de Cipro 476
 Johannes Compangij Johannis Lucidj 441
 Johannes Corbus, PK (Nr. 4) 245, 389
 Johannes Diaconus, 315, 322f., 325
 Johannes Errus, PK (Nr. 169) 162¹⁵, 455
 Johannes v. Ferentino 225³²⁵
 Johannes de Flaiano, PK (Nr. 214) 168⁴⁰, 195²¹⁵, 205²⁴², 208, 215²⁸², 471, 475
 Johannes de Furca, PK (Nr. 225) 195²¹³, 478
 Johannes de li Fuscii, PK (Nr. 31) 160⁸, 395
 Johannes Guerrerii 434
 Johannes Henrici, PK (Nr. 159) 162¹⁵, 198²²³, 449
 Johannes Jovaci 405, 414
 Johannes de Laçi 213, 461
 Johannes Nicolai, PK (Nr. 110) 93³²⁹, 168⁴⁰, 427
 Johannes Petri, PK (Nr. 119) 93³²⁹, 429f., 435
 Johannes Romani, PK (Nr. 111) 427, 435
 Johannes S. Celsi, PK (Nr. 224) 478
 Johannes Stefanus, PK (Nr. 55) 168⁴⁰, 404, 436f., 440
 Johannes de Sutrio, PK (Nr. 160) 195²¹⁵, 196²¹⁷, 198²²³, 449
 Johannes de Tuderto, PK (Nr. 204) 195²¹⁵, 196²¹⁷, 205²⁴², 207²⁴⁷, 469f., 473
 Iohannes, PK (Nr. 2) 388f.
 Johannes, PK (Nr. 7) 389f.
 Johannes, PK (Nr. 11) 390f.
 Johannes, PK (Nr. 13) 391
 Johannes, PK (Nr. 17) 392
 Johannes, PK (Nr. 24) 12⁵⁶, 22, 45f., 55, 393f.
 Johannes, PK (Nr. 35) 396
 Johannes, PK (Nr. 74) 411
 Johannes, PK (Nr. 98) 253⁴⁶⁷, 422f.
 Johannes, PK (Nr. 132) 169⁴⁴, 207²⁴⁷, 238, 427, 435, 477
 Johannes, PK (Nr. 221) 477
 Johannes, PK (Nr. 227) 478
 Johannes, Mansionar 484
 Johannes (verschiedene) 98³⁵⁴, 409, 463
 Jordanus 437
 de Judice, Familie 188, 203, 257, 417f., 436, 450f., 456f.
 – Berardus, PK (Nr. 136) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶², 188, 207²⁴⁷, 436f.
 – Crescentius 188
 – Johannes, röm. Senator 418
 – Paparonus, PK (Nr. 173) 162¹⁵, 188, 449, 456f.
 – Petrus, PK (Nr. 90) 168⁴⁰, 188, 220, 417f., 451
 – Petrus (Petri Oddonis), PK (Nr. 162) 91, 94³³³, 168⁴⁰, 188, 451
 Julius II., Papst 79²⁷⁰
 Julius, Kard.bf. v. Preneste 67¹⁸⁹
 Juncta, PK (Nr. 121) 93, 431
 Justinian, byz. Ks. 318²⁵⁶
 Karl d. Gr., Ks. 22⁹⁰, 276, 296, 323
 Karl d. Kahl, Ks. 292, 296
 Karl V., Ks. 298
 Karl I. v. Anjou, Kg. v. Sizilien 77²⁵⁷, 117^{448f.}, 190, 223³¹⁹, 232f., 283¹⁰⁰, 301f., 437, 448, 467
 Karl II. v. Anjou, Kg. v. Sizilien 78, 117⁴⁴⁹, 231f., 301, 302¹⁸⁶, 445
 Karolinger, Familie 296
 Konrad II., Ks. 300¹⁸⁰
 Konrad III., röm.-dt. Kg. 276⁷²
 Konrad, Ebf. v. Magdeburg 306
 Konrad I., Ebf. v. Salzburg 288¹²⁷, 306²⁰³
 Konrad, Bf. v. Passau 384¹⁹⁴
Conradus, Gf. 366 Nr: 28
 Konrad de Fabaria 300
 Konradin, Kg. v. Sizilien u. Jerusalem 77²⁵⁷, 471
 Konstantin d. Gr., röm. Ks. 1, 320, 323
 L., Rektor v. Benevent 417
 Laurentius Johannis Oddonis 449
 Laurentius, PK (Nr. 112) 93³²⁹, 427
 Laurentius, PK (Nr. 161) 162¹⁵, 198²²³, 449
 Lado de Velleiro, PK (Nr. 216) 195²¹⁵, 475f.
 Leo I., d. Gr., Papst 280

- Leo III., Papst 279⁸³, 284¹⁰⁶, 320²⁶⁷, 323²⁷⁸, 330, 332³¹⁵, 363¹⁰
- Leo IV., Papst 116, 323²⁷⁸, 363^{4, 6}, 364¹³
- Leo IX., Papst 18, 21–25, 44, 45^{85f.}, 55, 106, 109, 116, 117⁴⁴⁷, 135, 136⁵²⁶, 264¹², 265¹², 266–269, 272–274, 275⁶⁶, 277⁷⁶, 280f., 284¹⁰⁸, 319, 330, 352, 357, 363^{4–6, 8}, 364¹⁰, 393f., 462
- Leo, Bf. v. Veroli 66
- Leo Marsicanus 285¹¹¹, 330³⁰⁴
- Leo, PK (Nr. 36) 396f.
- Leonardus Petri 424, 438
- Lothar III., Ks. 179, 276⁷², 288¹²⁷, 296, 300¹⁸⁰, 301, 305, 307
- Loterio 412
- Luciana, Oblatin 486
- Lucius II., Papst 54¹²¹, 64¹⁷², 265¹³, 289, 318²⁵⁷, 332
- Lucius III., Papst 31¹⁸, 67¹⁹³, 68²⁰⁰, 238, 242, 290, 318²⁵⁷, 319²⁶⁰, 333f.
- de Lupis, Familie 177, 419
- Bobo, PK (Nr. 92) 177, 419
- Malabranca, Familie 191f., 203f., 257, 456
- Angelo, röm. Senator 115⁴³⁵, 116⁴⁴⁰, 192, 456
- Latinus, Kard.bf. v. Ostia 107⁴⁰⁰, 192, 240⁴¹¹, 453, 464
- Oddo, PK (Nr. 171) 191f., 455f.
- Maluaniata*, Tochter d. *Maluanus* 366 Nr. 27
- Maluanus* 366 Nr. 27
- Manasses, Ebf. v. Reims 274
- Manerius, röm. Kleriker 310f.
- Manfred, Kg. v. Sizilien 301
- Maradianus*, Sohn des Gf. *Comradus* 366 Nr. 28
- Maria, hl. 251⁴⁵⁷
- Maria, Oblatin 486
- Maria*, Tochter d. *Sanson* 368 Nr. 39
- Markus, hl. 328²⁹⁷
- Martin IV., Papst 209²⁵⁷, 231f., 235, 294f., 342³⁷³, 443, 452, 457
- Martinus de Filippo* 412
- Martinus de Sancto* 460
- Martinus de Vocanpano* 369 Nr. 57
- Martorelli, Luigi 2, 11, 44⁸², 313²³⁸,
- Matthäus, Evangelist 144⁵⁶⁹
- Matheus, PK (Nr. 99) 253⁴⁶⁷, 422, 453
- Mathia, PK (Nr. 143) 85, 86³⁰¹, 88, 94³³³, 168⁴⁰, 439
- Mathilde, Gattin d. Gf. Theobald v. Troyes 68
- Mauren 419
- Miccina de Insula, Oblatin 486
- de Monumento, Leo 193f.
- Moricus, PK (Nr. 144) 440
- Moyses, päpstl. Kaplan 171⁵⁸
- Muffel, Nikolaus 108⁴⁰⁴
- Mundellus* 370 Nr. 66
- Nikolaus I., Papst 318²⁵⁷, 319²⁵⁹, 321
- Nikolaus II., Papst 106, 110, 281⁹¹, 284f., 311
- Nikolaus III., Papst 11⁵¹, 24, 29, 34, 36–40, 42⁷⁵, 48f., 51, 53, 71²¹⁵, 73²³⁰, 76–78, 80, 82f., 87f., 90, 94³³³, 96–100, 101³⁶⁷, 102–105, 117⁴⁴⁸, 122f., 124⁴⁷³, 125, 126⁴⁷⁹, 127f., 132, 133⁵¹⁶, 134–138, 152–155, 156^{617, 620}, 158, 163, 166f., 181¹⁰¹, 182f., 185, 187, 189f., 192, 196–198, 202–204, 221, 222³¹², 225f., 228^{343, 347}, 230^{356f.}, 233, 237³⁹¹, 240, 252⁴⁶², 255, 257f., 294¹⁵⁶, 320, 334, 352f., 356f., 424, 426, 428, 430, 434f., 439–441, 443–448, 450, 452, 454–456, 459, 467f., 470–476, 483f.
- Nikolaus IV., Papst 29¹³, 32²³, 103, 120⁴⁵⁸, 129, 186, 194²¹¹, 208–214, 217²⁸⁸, 228, 232, 240⁴¹¹, 250, 255, 258, 282f., 294¹⁵⁵, 295, 302¹⁸⁶, 340³⁶², 354, 358, 445, 461, 464
- Nikolaus V., Papst 19⁸⁷, 333³¹⁹, 363⁵
- Nicolaus Johannes Nicolai, PK (Nr. 188) 170⁴⁷, 463
- Nicolaus Iustus, PK (Nr. 226) 478
- Nicolaus Laurentii de Conrado, PK (Nr. 113) 91f., 93³²⁹, 195²¹², 427
- Nicolaus Lup[...], PK (Nr. 122) 93³²⁹, 431
- Nicolaus de Montarano/Monterano, PK (Nr. 213) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶³, 196^{215, 217}, 207²⁴⁸, 215²⁸², 474
- Nicola di Ottaviano de Glorioso 409
- Nicolaus Pallonis 445
- Nicolaus de Panico 410
- Nicolaus de Tullio, PK (Nr. 56) 195²¹⁴, 404
- Nicolaus, PK (Nr. 130) 434, 478
- Nikolaus, Scholar 164
- Nicolaus 365 Nr. 22
- Norbert v. Xanten, Ebf. v. Magdeburg 177⁸², 308²¹⁶
- Normanni-Alberteschi, Familie 178⁸⁵, 201, 364¹⁶
- Jacobus, PK (nach 1304) 201²³¹
- Johannes Stephani, PK (nach 1304) 201²³¹
- Obicius 405, 414

- Octavianus, Kard.bf. v. Ostia u. Velletri, PK (Nr. 62) 170^{48f.}, 173⁶², 193f., 234³⁶⁷, 235³⁷⁶, 238f., 240⁴¹³, 242, 316²⁵¹, 329³⁰⁰, 406f.
- Octavianus de Labro, Ebf. v. Palermo, PK (Nr. 217) 195²¹⁵, 229, 476
- Octavianus Oddonis Romani, PK (Nr. 72) 411
- Octavianus de Rusticis 427
- Oderiscius*, Sohn d. Gf. *Tebaldus* 366 Nr. 28
- Odo, Kard.diakon v. S. Nicola in Carcere Tulliano 95, 312²³³, 314²⁴¹
- Oddo, PK (Nr. 63) 253, 407
- Odo 428
- Ofreducius* 365 Nr. 22
- Origenes 144
- Orriogo*, Sohn d. Gf. *Tebaldus* 366 Nr. 28
- Orsini, Fam. 11, 39, 46, 55¹²², 76–78, 79²⁷⁰, 80, 162¹², 165f., 178⁸⁵, 179, 181f., 187, 190, 192, 197f., 200f., 203f., 229, 230³⁵⁷, 237³⁹⁰, 257f., 349, 353f., 358, 472, 479, 483f.
- Bertoldo (di Orso), Ebf. v. Neapel, PK (Nr. 208) 89³¹¹, 166³⁵, 168⁴⁰, 185, 208²⁵¹, 215²⁷⁸, 229, 472, 474
- Giangaetano, Kard.diakon v. S. Nicola in Carcere Tulliano, siehe Nikolaus III., Papst
- Giangaetano, Kard.diakon v. S. Teodoro 201²³⁰, 234³⁶⁸, 240, 241⁴¹³, 455, 479
- Giangaetano, PK (Nr. 231) 166³⁵
- Giordano, Kard.priester v. SS. Silvestro e Martino ai Monti 252⁴⁶²
- Jordanus, Kard.diakon v. Sant'Eustachio 87, 234³⁶⁸, 235³⁷⁶, 470–473, 475f.
- Mabilia, Gattin d. Angelo Malabranca 192
- Matteo Rosso, Kard.diakon v. S. Maria in porticu 39, 71²¹⁵, 78f., 117⁴⁴⁹, 138, 143³⁶¹, 185–187, 190, 196f., 203f., 210–214, 215²⁸¹, 216, 243, 259, 349, 450, 459, 461, 463, 473, 484
- Napoleone, Kard.diakon v. S. Adriano 11, 165³², 197, 201²³¹, 349
- Napoleone di Matteo Rosso 187, 230³⁵⁷
- Orso (di Gentile) 89³¹¹, 117⁴⁴⁹
- Ursus/Orso 46, 54, 55¹²², 162¹²
- Perna 184
- Oswiu, Kg. v. Northumbria 117⁴⁵⁰
- Otto I., Ks. 299¹⁸⁰
- Otto II., Ks. 299¹⁸⁰, 300¹⁸⁰
- Otto III., Ks. 277⁷⁴, 300¹⁸⁰
- Otto IV., Ks. 222f., 298¹⁷³, 300¹⁸⁰
- Otto, Bf. v. Bamberg 307
- Otto, Bf. v. Freising 155, 325, 332³¹⁵
- Otto Morena 94, 290¹³⁸, 310–312, 314, 400
- Ovicio, PK (Nr. 57) 91, 401, 403–409
- P., PK (Nr. 26) 394f.
- Pandulfus de Suburra, siehe Conti
- Panvinio, Onofrio 186
- Papareschi, Familie 66¹⁸⁴
- Guido, Kard.bf. v. Preneste 72, 73²²⁸, 414
- Stefano Papareschi, PK (nach 1304) 199²²⁵
- Parentius, PK (Nr. 73) 170^{48f.}, 411
- Paschalis II., Papst 57, 62¹⁶⁰, 264¹⁰, 276, 281, 282⁹⁴, 286f., 303, 317²⁵², 331
- Paschalis III., Gegenpapst 290, 313, 315, 333
- Paulus, Apostel 114, 317, 320²⁶⁷, 321²⁶⁷, 322
- Paul I., Papst 318²⁵⁷
- Paul V., Papst 19⁸⁷
- Paulus, Kard.diakon v. SS. Sergio e Bacco, siehe Clemens III., Papst
- Paulus Deoteaiuti, PK (Nr. 183) 94³³³, 162¹⁵, 170⁴⁷, 440, 461–463, 474
- Paulus de Isernia, PK (Nr. 212) 170⁴⁸, 172⁵⁹, 173⁶³, 195²¹⁵, 196²¹⁷, 474
- Paulus Nicolaus de Lupzio, PK (Nr. 64) 195²¹², 408
- Paulus de Pennis, PK (Nr. 145) 168⁴⁰, 253⁴⁶⁸, 440, 462, 474
- Paulus, PK (Nr. 37) 397
- Paulus, PK (Nr. 106) 91, 425
- Pavese, Oblate 486
- Peregrinus, PK (Nr. 42) 20, 61¹⁵⁸, 90³¹⁷, 398
- Petrus, Apostel 1, 50¹⁰³, 106⁴⁰⁹, 114, 117, 241, 242⁴²³, 249, 265f., 274f., 280, 292, 296¹⁶³, 298f., 304, 310, 314, 318²⁵⁶, 320, 321²⁶⁷, 322, 324, 326, 327²⁹⁴, 351, 356
- Peter von Courtenay, lat. Ks. 300f.
- Peter II., Kg. v. Aragon 155, 298f., 302¹⁸⁷
- Peter III., Kg. v. Aragon 232, 299¹⁷⁶
- Petrus Damiani, Kard.bf. v. Ostia 265, 270, 288¹²⁷, 294¹⁵³
- Petrus, Kard.bf. v. Silva Candida 292f.
- Petrus, Kard.priester v. S. Pudenziana 61–63, 480f.
- Petrus, Kard.priester v. S. Susanna 61–63, 480f.
- Petrus de Mediolano Kard.diakon v. S. Giorgio in Velabro 212
- Petrus v. Pisa, Kard.diakon 288, 310
- Petrus Angeli, PK (Nr. 115) 93³²⁹, 428f.

- Petrus Bo., Mansionar 485
- Petrus de Buccia, PK (Nr. 77) 161⁸, 176, 195²¹⁴, 196²¹⁷, 412
- Petrus v. Ceprano 67¹⁸⁷
- Petrus Christianus, PK (Nr. 46) 94f., 168⁴⁰, 310–313, 314²⁴¹, 399f.
- Petrus Cinthius de Turre 434
- Petrus de Consulibus, PK (Nr. 198) 459, 467, 473
- Petrus Damangi 431
- Petrus Facistante, PK (Nr. 155) 207²⁴⁷, 215²⁸⁰, 446f.
- Petrus Grassus, siehe Grassi
- Petrus Gualengi, PK (Nr. 179) 82f., 85, 86³⁰¹, 88³⁰⁸, 89³¹¹, 458f., 467, 473
- Petrus Guidonis, PK (Nr. 47) 20⁹¹, 61¹⁵⁸, 90³¹⁷, 91f., 94³³⁴, 170^{48f.}, 173⁶³, 310–312, 400f.
- Petrus Johannis, PK (Nr. 116) 429
- Petrus Judicis, PK (Nr. 162) 82, 88
- Petrus Leti, PK (Nr. 151) 168⁴⁰, 443
- Petrus Maliolus/Miliolus/Mallius, PK (Nr. 58) 15, 32f., 34³⁸, 35⁴⁰, 50¹⁰³, 63¹⁶⁷, 111, 113⁴²⁵, 168⁴⁰, 247f., 278, 304, 315f., 321–326, 405, 408
- Petrus Mallonis, PK (Nr. 66) 248, 316²⁵¹, 405, 408f.
- Petrus (Mathei infantis) de Reate, PK (Nr. 210) 162¹⁵, 168⁴⁰, 195²¹⁵, 197²¹⁸, 459, 467, 473
- Petrus Oddonis de Pofis, PK (Nr. 180) 161, 170⁴⁸, 173⁶³, 176, 184¹²⁰, 195²¹⁵, 207²⁴⁷, 209²⁵⁷, 452, 457, 459f., 462f.
- Petrus Pecorarius 139⁵⁴²
- Petrus Ricci, PK (Nr. 163) 162¹⁵, 198²²³, 451
- Petrus Romanucius, PK (Nr. 185) 91, 162¹⁵, 462
- Petrus Saxonis 84²⁹⁶
- Petrus (Sellaro), PK (Nr. 9) 44⁸⁴, 390
- Petrus de Stefano, PK (Nr. 68) 91, 195²¹², 401, 403, 408–411
- Petrus de Zatro, PK (Nr. 186) 162¹⁵, 195²¹², 462f.
- Petrus, Archipresbyter d. Laterankapitels 265
- Petrus, PK (Nr. 8) 22¹⁰², 44⁸⁴, 390
- Petrus, PK (Nr. 12) 391
- Petrus, PK (Nr. 20) 393
- Petrus, PK (Nr. 23) 393
- Petrus, PK (Nr. 33) 22¹⁰², 396
- Petrus, PK (Nr. 65) 253, 408
- Petrus, PK (Nr. 76) 412
- Petrus, PK (Nr. 101) 423f.
- Petrus, PK (Nr. 103) 85, 86³⁰¹, 168⁴⁰, 423
- Petrus, PK (Nr. 124) 207²⁴⁷, 431
- Petrus, röm. Präfekt 310²²⁵, 311
- Petrus (verschiedene) 365 Nr. 22, 405, 414, 429, 431f.
- Philipp v. Lampugnana, Ebf. v. Mailand 170
- Philipp, Bf. v. Fermo 190
- Phokas, byz. Ks. 318
- Pierleoni, Familie 72²²³, 80, 177, 179, 184¹²⁵, 187, 202, 281⁹², 438f., 468, 482f.
- Guido, Kard.bf. v. Preneste 58¹⁴⁰, 72f., 187, 482f.
- Hugo, Kard.priester v. S. Clemente 58¹³⁸, 59¹⁴¹, 67
- Johannes Rogerii, PK (Nr. 141) 187, 438f.
- Thomas Gratiani, PK (Nr. 200) 187, 468
- Pietro Carcieno 54¹²¹
- Pilgrim I., Patriarch v. Aquileia 308²¹⁶
- Pilgrim, Bf. v. Passau 303¹⁹¹
- Pippin d. Jüngere, fränk. Kg. 296¹⁶³
- Pironti, Familie 173, 195²¹⁴, 442
- Jordanus, Kad.diakon v. SS. Cosma e Damiano, PK (Nr. 149) 170, 173, 195²¹⁴, 207²⁴⁷, 219, 221, 236f., 238³⁹⁵, 241⁴¹³, 431, 442
- de Ponte, Familie 188f., 257, 432f., 465f.
- Angelus, PK (Nr. 191) 99, 170⁴⁷, 189, 454, 465f.
- Jacobus 433
- Petrus Petri de Viterbo 465f.
- Stephanus, PK (Nr. 127) 189, 207, 215²⁷⁸, 432f., 465
- Principissa, Oblatin 486
- R., Rektor v. Benevent 417
- R., PK (Nr. 27) 394f.
- Rahewin 92²²², 94, 290¹³⁸, 310–314
- Rainald (Rinaldo di Jenne), Kard.bf. v. Ostia, siehe Alexander IV., Papst
- Rainaldus* 368 Nr. 40
- Rainer v. Viterbo (Capocci), Kard.diakon v. S. Maria in Cosmedin 32²⁴, 74, 208²⁵³
- Rainerius Cacafabe 312, 401
- Rainerius 365 Nr. 25
- Rainutius de Flagano* 475
- Rainutius de Tuderto, PK (Nr. 205) 195²¹⁵, 196²¹⁷, 470f.
- Rainucius 365 Nr. 22
- Raymund de Peñafort 29
- Remigarda*, Tochter d. *Sanson* 368 Nr. 39

- Richard (v. Aversa), Fst. v. Capua 299¹⁷⁷, 330³⁰⁴
- Richard, päpstl. Kaplan 218²⁹³
- Richenza, Ksn., Gattin Lothars III. 296¹⁶⁶
- Robert, Bf. v. Chartres 274
- Robertus, PK (Nr. 222) 477
- Rodigerus* (aus Chieti) 384¹⁹⁴
- Roffridus de Epyphanio 417
- Roger v. Howden 329³⁰⁰
- Rogerius, PK (Nr. 223) 478
- Rolando Bandinelli, siehe Alexander III., Papst Romana, Oblatin (verschiedene) 486
- Romani, Familie 193, 203, 428
- Paulus, PK (Nr. 114) 93³²⁹, 168⁴⁰, 193, 205²⁴², 207²⁴⁷, 428, 440
- Romani, siehe Bonaventura
- Romanus, PK (Nr. 78) 15, 168⁴⁰, 169⁴⁴, 247, 304, 322²⁷⁶, 325, 412, 429
- Romanus, PK (Nr. 117) 93³²⁹, 429
- Romanus, PK (Nr. 228) 479
- Rubeus, PK (Nr. 148) 442
- Rustici, Familie 59
- Rusticus, Kard.priester v. S. Ciriaco nelle Terme 47, 59, 80, 84, 353, 358, 480
- Saba Petri Laurentii, PK (Nr. 187) 162¹⁵, 463
- Sanson* 368 Nr. 39
- Sant'Eustachio, Familie 178⁸⁵, 179–182, 188, 200, 203f., 257f., 353f., 358, 418, 421f., 424f., 441, 458, 464
- Angelus domini Petri Henrici, PK (Nr. 175) 94³³³, 162¹⁵, 180, 457f.
- Gregorius Petri Henrici, PK (Nr. 96) 85, 86³⁰¹, 93³²⁹, 179, 207²⁴⁷, 215²⁸², 415, 421f.
- Henricus filius Johannis, PK (Nr. 91) 168⁴⁰, 179f., 207²⁴⁷, 253⁴⁶⁷, 418f., 422, 424
- Giovanni di N. 191, 441
- Johannes 464
- Oddo, PK (Nr. 189) 180, 207²⁴⁷, 213f., 215²⁷⁸, 464
- Petrus magistri Henrici, PK (Nr. 104) 85, 86³⁰¹, 89, 168⁴⁰, 179f., 424f., 459
- Saraceni, Familie 191, 447
- Giovanni 191¹⁸⁵
- Petrus, PK (Nr. 156) 170⁴⁸, 173⁶², 191, 202, 220³⁰¹, 221, 222³¹², 228–231, 233, 447
- Sarracenus*, Sohn d. *Enberardus* 370 Nr. 64
- Sasso Buccapiscis, PK (Nr. 67) 168⁴⁰, 409
- Savelli, Familie 178⁸⁵, 185–187, 204, 230³⁵⁷, 452, 461
- Giacomo, Kard.diakon v. S. Maria in Cosmedin, siehe Honorius IV., Papst
- Haymericus 187¹⁴⁴
- Luca 230³⁵⁷
- Mabilia, Gattin d. Agapito Colonna 230³⁵⁷
- Marsilia, Gattin des Napoleone di Matteo Rosso Orsini 187, 230³⁵⁷
- Petrus, PK (Nr. 182) 162¹⁵, 170⁴⁸, 173⁶², 186, 207²⁴⁷, 212, 215^{281f.}, 216, 459–461, 467, 473
- Sciolfus* 369 Nr. 58, 382 Nr. 83
- Sebasta*, Tochter d. *Sanson* 368 Nr. 39
- Sergius I., Papst 280
- Sergius IV., Papst 280⁸⁸
- Sergius, Mansionar 485
- Siegfried Ballhausen 78²⁶⁶
- Sigeric, Ebf. v. Canterbury 303¹⁹⁰
- Silvester I., Papst 323
- Silvester II., Papst 280⁸⁸, 381¹⁶⁰
- Silvester IV., Gegenpapst 287¹²⁰
- Silvestro Guzzolino 430
- Silvester, päpstl. Skriptor 336, 338f., 344–346
- Sixtus IV., Papst 85²⁹⁷
- Sixtus V., Papst 320²⁶⁷
- Staufer, Familie 471
- Stephan, hl. 374 Nr. 16
- Stephan II., Papst 318²⁵⁷, 319²⁵⁹
- Stephan V., Papst 318²⁵⁷
- Stephan IX., Papst 281⁹¹, 284¹⁰⁸, 285¹¹¹
- Stephan II., Bf. v. Le Puy 274
- Stephanus Guarnimenti, PK (Nr. 50) 91, 160⁸, 168⁴⁰, 402
- Stefanus Moticaeva, PK (Nr. 51) 168⁴⁰, 195²¹⁴, 401f.
- Stephanus Petri Stephani 376 Nr. 26
- Stephanus, PK (Nr. 3) 22¹⁰², 44⁸³, 389
- Stephanus, PK (Nr. 10) 22¹⁰², 44⁸⁴, 390
- Stefanus, PK (Nr. 59) 406
- Stephanus, PK (Nr. 199) 162¹⁵, 468
- Stephanus (verschiedene) 98³⁵⁴, 145⁵⁷³, 405, 414, 458
- Stefaneschi, Familie 182, 184f., 204, 262, 433, 464f.
- Jacopo Gaetani, Kard.diakon v. S. Giorgio in Velabro, PK (Nr. 190) 109, 113, 114⁴²⁹, 137⁵³⁶, 168⁴⁰, 170^{48,51}, 173⁶², 184, 208²⁵¹, 214²⁷⁶, 215^{278f.}, 216, 234³⁶⁸, 240, 241⁴¹³, 243, 250–252, 254, 260, 262, 336–341, 344–348, 349⁴⁰¹, 464f., 473
- Johannes/Giovanni, PK (Nr. 128) 85, 184, 221, 227, 233, 433f., 442

- Pietro di Sefano 184, 464
- Suburra, Familie 444, 446
- Sulzbacher, Familie 161¹⁰
- Syrus, Ebf. v. Genua 307²¹⁴

- Tebaldeschi, Francesco, Kard.priester v. S. Sabina 105
- Tebaldi, Familie 193, 202, 257, 439
- Matheus Angeli, PK (Nr. 142) 193, 423, 439
- Tebaldus, PK (Nr. 102) 424
- Tebaldus*, Gf. 366 Nr. 28
- Teuzo, PK (Nr. 32) 160⁷, 396
- Theobald, Gf. v. Troyes 68
- Theoderich, Gegenpapst 287
- Theoderich, Bf. v. Verdun 300¹⁸⁰
- Theodinus, PK (Nr. 87) 91, 168⁴⁰, 205²⁴², 207²⁴⁷, 416
- Thietmar, Bf. v. Merseburg 299¹⁸⁰
- Tholomeus v. Lucca 344³⁸¹
- Thomas, hl. 144⁵⁶⁸
- Thomas Alexii (aus Boccea) 117⁴⁴⁸
- Thomasius Catellinus, PK (Nr. 133) 434, 436
- Thomassus Manectus, PK (Nr. 201) 162¹⁵, 468f.
- Thomas Oddonis Celle, PK (Nr. 167) 162¹⁵, 198²²³, 454
- Thomas de Wykes 295¹⁶¹
- Thomas, päpstl. Kaplan 171⁵³
- Tibrandus* 368 Nr. 44
- Todinus* 366 Nr. 28 u. 30(?)
- Torrigo, Francesco Maria 54¹²¹, 234³⁶⁸
- Tosti, Familie 191, 203, 438
- Angelus 438
- Franciscus, PK (nach 1304) 438
- Jacobus, PK (Nr. 140) 91, 191, 438
- Jaquintus 438
- Paulus, PK (nach 1304) 191¹⁸², 438

- Transmundus Giberti* 366 Nr. 30
- Tuskulaner, Familie 177, 184¹²⁵

- Udo, Bf. v. Toul 280
- Urban II., Papst 30¹⁷, 57, 62, 224, 264¹⁰, 273, 278, 281, 286, 318²⁵⁷, 331
- Urban III., Papst 20⁹², 31¹⁹, 69, 111⁴¹⁶, 273⁵⁶, 290, 334, 367⁴⁰, 381¹⁵⁷
- Urban IV., Papst 75, 77, 182, 215²⁷⁸, 294¹⁵⁶, 327²⁹⁵, 428, 435f., 439, 443, 445f., 483
- Urban V., Papst 50¹⁰², 476

- Valengo 362
- Vastanillano*, Familie 61¹⁵⁵
- de Vecçosis, Familie 188–190, 203, 257, 447, 467
- Angelus, PK (Nr. 157) 189f., 207²⁴⁷, 225f., 426, 447f.
- Johannes, PK (Nr. 197) 162¹⁵, 190, 467
- Viktor II., Papst 111⁴¹⁶, 280, 281⁹¹, 284¹⁰⁸
- Viktor III., Papst 56, 281⁹¹, 286, 305¹⁹⁹
- Viktor IV., Gegenpapst 289f., 310²²⁵, 311–316, 333
- Villani, Giovanni 344³⁸¹
- Vinciguerra* 369 Nr. 52
- Vivianus, PK (Nr. 75) 91, 411

- Walther, Ebf. v. Ravenna 288¹²⁷
- Walter, Bf. v. Penne 386²⁰⁸
- Wibert, Ebf. v. Ravenna, siehe Clemens (III.), Gegenpapst
- Wilhelm II., Kg. v. Sizilien 233³⁶⁶
- Wilhelm, Kard.bf. v. Preneste 306f.
- Wilhelm v. d. Champagne, Kard.priester v. S. Sabina 58, 68f., 80, 481

- Ysabella*, Tochter d. *Sanson* 368 Nr. 39

2. Orte

Wie das Personenregister erschließt auch das Ortsregister den gesamten Band, einschließlich der Edition und der Biogramme, wobei erneut die Verweise auf die Edition kursiv gesetzt wurden, welche nicht nur die Seite, sondern auch die Nummer des Editionsabschnittes bieten. Nicht identifizierbare Orte des Editionstextes wurden zudem kursiviert. Die Abkürzungen des Ortsregisters sind: Bf. = Bischof; Btm. = Bistum/Diözese; Ebf. = Erzbischof; Ebtm. = Erzbistum; Gft. = Grafenschaft; hl. = heilig; Hzgtm. = Herzogtum; Kgr. = Königreich.

- Abruzzen 2⁹, 148⁵⁸⁵, 150, 348³⁹⁸
Acquasparta, *S. Marci* 370 Nr. 67, 380 Nr. 62
Adria
– Btm. 381 Nr. 71
– Meer 366^{33, 35}
Agen
– Bf. v. 226³³⁴, 448
– Domkapitel 126⁴⁸¹
– S. Caprasii 448
Agonianum, Kastell 369 Nr. 56
Agrigent, Bf. v. 229, 476
Alatri 58
Alba
– Btm. 369 Nr. 61
– Gft. (Abruzzen) 368 Nr. 44, 385 Nr. 101
Albanerberge 161
Albano 187
– Bf. v. 223³¹⁸
Alemannia, 383¹⁸³, 384, siehe auch Deutschland
Alessandria, Btm. 228³⁴⁶
Amatrice 366³³
Ambly 207²⁴⁸, 435
Amelia, Btm. 470
Amiens 126⁴⁸¹, 208²⁵¹, 215, 262, 465, 472
Anagni 36, 183, 184¹²⁰, 294¹⁵⁶, 295, 457
– Domkapitel 8³³, 35⁴⁴, 124⁴⁷³, 255, 432
Ancona
– Btm. 228, 446
– Mark 220
– Provinz 196²¹⁵
– Rektorat 220
Angers, Domkapitel 126⁴⁸¹
Ango, hospitalis de ponte 383 Nr. 86
Aqua fridula 412
L'Aquila 342, 367⁴⁶
– Btm. 348³⁹⁸, 368 Nr. 43, 384 Nr. 94f.
Aquilaia 383¹⁸³
Aquitanien 146, 148, 384
Aragon, Kgr. 232, 298
Arezzo 294¹⁵⁵
– Bf. v. 418
Arsoli 195²¹⁵, 197²¹⁹
Ascoli Piceno
– Btm. 380 Nr. 64
– Provinz 195²¹³
Aso, Fluss 366 Nr. 30, 380 Nr. 66
Assisi 142⁵⁵⁶, 365 Nr. 21 u. 23, 368 Nr. 45 u. 47, 377 Nr. 35, 378 Nr. 44
– Bf. v. 418
– Btm. 365 Nr. 22, 378 Nr. 44
– Porziuncola 342³⁷³
– S. Stefano 368 Nr. 46
Atri, Btm. 361, 386 Nr. 107
Attigliano, Kastell 470
Autun 473
Auxerre 208²⁵¹, 262, 465, 473
Avellino, Btm. 387 Nr. 120
Avignon 2⁵, 194²¹¹
Bamberg 280
– Domkapitel 7²⁷, 119⁴⁵⁵
– St. Stephan 7²⁷
Bagnoreo, Btm. 377 Nr. 30
Baminacensis/Bombriacensis ecclesia/S. Marie
(Btm. L'Aquila) 368 Nr. 43, 384 Nr. 94
Bari 308²¹⁸
– Ebf. v. 229, 447
Bastia Umbra 368⁵¹
Bayern, Hzgtm. 384¹⁹⁴
Bayeux 208²⁵¹, 262, 465, 472
– Btm. 425
Beauvais 208²⁵¹, 262, 465
Benevent
– Rektorat 58, 219f., 226
– Rektoren 417
– S. Sofia 59¹⁴¹
– Schlacht v. (1266) 301¹⁸⁴
Bergamo
– Btm. 368 Nr. 49, 382 Nr. 78–80
– S. Stefano 368 Nr. 48, 382 Nr. 78
Besançon, Hoftag v. (1157) 64¹⁷⁵, 65¹⁷⁷

- Bobbio, Btm. 60
 Boccea 195²¹⁴, 364 Nr. 10, 375 Nr. 22, 412
 – Casale 138⁵³⁸
 – Kastell 89, 364 Nr. 9, 375 Nr. 22
 – SS. Cosma e Damiano 364 Nr. 10, 375 Nr. 22
 – S. Lorenzo 364 Nr. 9, 375 Nr. 22
 – S. Marta 364 Nr. 9, 375 Nr. 22
 Böhmen 72
 Bolgher (bei Trient) 195
 Bologna 254, 298¹⁷¹
 Bomarzo, Btm. 364²², 377¹⁰⁹
 Bovino, Btm. 387 Nr. 119
 Braccianosee 196²¹⁵, 364¹⁶
Brenta, villa (Btm. Como) 369 Nr. 62, 383 Nr. 88
 Brescia, Domkapitel 122⁴⁶⁵
 Byzanz 65¹⁷⁷, 67¹⁹⁰
- Calahorra (Kastilien) 208²⁵¹, 215²⁸², 475
 Cambrai 208²⁵¹, 262, 465
 – Btm. 207²⁴⁷, 436f.
 Camerino, Btm. 362
 Campo Morto, Casale 138⁵³⁸
Canaià/Canaina/Cannayga 365 Nr. 23, 368 Nr. 47, 378 Nr. 48
 Canale Monterano, siehe Monterano
 Canterbury 343³⁷⁹, 433
 – Kirchenprovinz 207, 208²⁵⁰
Canutula 412
 Capracorum
 – Kastell 361, 367 Nr. 36, 376 Nr. 27
 – S. *Cornelii* 367 Nr. 37, 376 Nr. 28
Caresti, Kastell (Massa Trabaria) 377 Nr. 38
Carnalis/Canale (Gft. Alba) 368 Nr. 44, 385 Nr. 101
 Carpineto, Kastell 314²⁴³
 Cascia, Kastell 367 Nr. 35, 379 Nr. 49 u. 51f.
 – S. *Johannis* 379 Nr. 51
 – S. *Marie* 367 Nr. 33, 379 Nr. 49 u. 51
 – S. *Petri* 367 Nr. 33, 379 Nr. 49 u. 52
Castaelio 395
 Castel Savello 187
Cecilia, Kastell (beim Fluss Aso) 366 Nr. 30, 380 Nr. 66
 Cefalù 184
 – Bf. v. 221, 227
 – Btm. 233
 – Domkapitel 227, 433
- Celano, Kastell 367 Nr. 38, 385 Nr. 96
 Ceresse 375 Nr. 23
 Cesena 208²⁵¹, 475
 – Bf. v. 418
 Chalais 329³⁰²
 Châlons-sur-Marne 207²⁴⁸, 228³⁴⁶, 445f.
 Chartres 274⁶², 457
 – Btm. 68
 – Domkapitel 135⁵²³
 Châteaudun 329³⁰²
 Chieti, Btm. 368 Nr. 41, 386 Nr. 110
 Chiusi, Bf. v. 418
 Città di Castello 221³¹⁰
 – Bf. v. 418
 – Btm. 377 Nr. 36
 – Domkapitel 31¹⁹
 Clermont 411
 Cluny 224
Coccoranum, castrum, siehe Montefalcone
Cocoygo, Kastell 379 Nr. 50
Commo de silva 370 Nr. 70
 Como, Btm. 369 Nr. 60 u. 62, 383 Nr. 87–89
Corpello/Carpello, Kastell 369 Nr. 63, 382 Nr. 75
 Cosenza, Domkapitel 207²⁴⁷
 Cremona, Btm. 367 Nr. 34, 382 Nr. 81f.
 Croyland 212, 217²⁸⁸
- Dalmatia supra mare* 146, 148, 383
 Deutschland, *Alemannia, Germania* 28⁷, 122⁴⁶⁵, 127⁴⁸⁵, 140⁵⁴⁵, 146, 148, 214f., 244, 258, 271⁴⁸, 308
 – Süddeutschland 152⁶⁰³
 Dublin 443
- Eichstätt 280
 Emilia 142, 146, 148, 381
 England 5, 8, 28⁷, 122⁴⁶⁵, 127⁴⁸⁵, 147⁵⁷⁹, 206, 208²⁵¹, 209, 214–216, 243, 254, 258, 432
 Evesham 207²⁴⁷, 420
 Exeter, Domkapitel 122⁴⁶⁵
- Faenza
 – Bf. v. 418
 – Btm. 369 Nr. 52 u. 53, 381 Nr. 73
 Fara S. Martino 135⁵²⁵
 Farfa 289f.
Farma, Fluss 367 Nr. 31, 378 Nr. 40
Farmolla, Fluss 367 Nr. 31, 378 Nr. 40

- Ferento
 – Btm. 364 Nr. 17, siehe auch Bagnoreo, Btm.
 – S. Lorenzo 364 Nr. 17, 337 Nr. 30
 Fermignano 381¹⁵⁷
 Fermo, Btm. 366 Nr. 30, 380 Nr. 65
 Feroli, Bf. v. 418
 Ferrara 290¹⁴¹
 – Bf. 480
 – Btm. 57¹³⁵, 367 Nr. 32
 Fiano Romano 195²¹⁵
 Fleury, Abt v. 418
 Florenz 77²⁵³, 281⁹¹
 – Btm. 378 Nr. 43
 Frankreich, *Gallia* 6, 8, 28⁷, 65¹⁷⁷, 74²³⁴, 75,
 126, 147⁵⁷⁹, 194, 206, 208²⁵¹, 214–216, 223³¹⁸,
 243, 254, 258, 271⁴⁸, 303¹⁹³, 331³⁰⁶, 350, 352,
 354, 432
 – Südfrankreich 2
 Freising 139⁵⁴⁴
Freskwactera (Btm. Winchester) 453
 Foligno, Bf. v. 418
 Force 195²¹³
 Forno Saraceno (*furnus Sarracenus*) 137⁵³³, 460
- Gaeta 287
 Galeria 390
Gallia, siehe Frankreich
 Genazzano 195²¹⁵
 Genezareth, See 144
 Genua, Domkapitel 31, 125, 127
 Glasgow 443
 Grado 383¹⁸³
Granium/Grariana, villa (Btm. Faenza) 369
 Nr. 53, 381 Nr. 73
 Gubbio, Bf. v. 418
Guidilasco 382 Nr. 82
 Guilden-Morden (Cambridgeshire) 207²⁴⁷, 239,
 420f.
- Heiliges Land 218, 416, 419
- Iberische Halbinsel/Spanien, *Hispania* 214f.,
 218f., 243, 258, 271⁴⁸, 416f., 419f.
 Idstein, St. Marien 40⁶⁸
 Imola
 – Bf. v. 418
 – Btm. 369 Nr. 52, 370 Nr. 66
 d’Iseo, Iago 195²¹²
 Isernia 195²¹⁵
- Italien 7–9, 28⁷, 31, 77²⁵⁷, 139⁵⁴⁴, 214, 232, 243,
 258, 271⁴⁸
 – Mittelitalien 200²²⁸, 483
 – Oberitalien 143⁵⁶³
 – Unteritalien 230–233, 259, siehe auch Kgr.
 Sizilien
 (*In*)*garda de Veczoga* 370 Nr. 64, 383 Nr. 90
 Ivrea, Btm. 383 Nr. 84
- Jerusalem 67¹⁹⁰
- Kampanien 67¹⁸⁷, 72, 75, 219, 226, 236, 387²¹²,
 418, 442
 Katalonien 152⁶⁰³
 Kirchenstaat, siehe Patrimonium Petri
 Köln 199²²⁴
 – Ebf. 422
 – St. Kunibert 211²⁶¹
 Konstanz
 – Domherrenhäuser 154⁶⁰⁷
 – Vertrag v. (1153) 65
 Korsika 233, 445
- Labro 195²¹⁵
 Langres 457
 Laon 69, 159¹, 208²⁵¹, 465
 Larraga (Aragon) 207²⁴⁷, 215²⁸², 421
Launco, Kastell 369 Nr. 52
 Leòn 30¹⁷
Leoparnita, Kastell (Btm. Sulmona) 385 Nr. 106
 Le Puy 274⁶²
 – Btm. 295¹⁵⁷
 Ligurien 148
 Lincoln
 – Bf. 213, 461
 – Btm. 212²⁶⁴, 217²⁸⁸
 – Domkapitel 33³³, 186, 207²⁴⁷, 208²⁵¹, 211–
 213, 215f., 254⁴⁷⁸, 259, 461, 469
 Livorno 195²¹⁴
 Lombardei 7²⁷, 8, 142, 146, 148, 382
 London, Domkapitel 28⁷, 33³³, 254⁴⁷⁸
 Loterno/Luterno
 – Kastell 364 Nr. 11–13, 375 Nr. 23
 – S. Andrea 364 Nr. 11, 375 Nr. 23
 – SS. Giovanni e Paolo 364 Nr. 12, 375 Nr. 24
 – S. Nicola 364 Nr. 13, 375 Nr. 24
 Lozio 195²¹²
 Lucca, S. Frediano 30¹⁶, 64¹⁷²
 Lucera, Elekt v. 417

- Lüttich 126⁴⁸¹, 207²⁴⁷, 215²⁸², 297¹⁷⁰, 453
Luni, Bf. v. 418
Lyon 77, 98³⁵², 208²⁵¹, 215, 457, 472
– zweites Konzil v. (1274) 75
- Maceranum* 367 Nr. 33, 376 Nr. 28
Macôn, Synode v. (585) 108⁴⁰⁵
Magdeburg 209²⁵⁵
Maiella, Gebirge 386 Nr. 111 u. 117
Mailand 31, 383¹⁸³
– Btm. 382 Nr. 75
– Gft. 369 Nr. 63, 370 Nr. 65
Mainz 127⁴⁸⁵
Manci/Mansi, Berg 366 Nr. 26, 378 Nr. 46
Mapello (bei Bergamo) 368 Nr. 49, 382 Nr. 79
Marittima 72, 75, 219, 226, 236, 418, 442
Marken 142, 146, 148, 150⁵⁹², 377¹¹¹, 380, 414
Marsi, Btm. 385 Nr. 96
Marsia 142, 146, 148, 150, 367 Nr. 38, 384
Massa Trabaria, Rektorat 148⁵⁸⁵, 202, 219–
224, 226f., 229, 233, 244, 259, 418, 420f.,
434, 447
Maurianum/Mauriana, villa (Btm. Faenza)
369 Nr. 53, 381 Nr. 73
Melithey 208²⁵¹, 469
Mende 126⁴⁸¹
Merni, Kastell 369 Nr. 61
Mesama (bei Loterno) 364 Nr. 13
Messina 207²⁴⁷, 215, 447
Modena 31
Molliula (bei Assisi) 365 Nr. 21, 378 Nr. 44
u. 47
Monopoli
– Bf. v. 202, 229f., 447
– Btm. 231–233
Monreale
– Ebf. v. 227, 452
– Ebtm. 233
Monte S. Pietro 366³³
Montecassino 62, 65¹⁷⁷, 218²⁹³, 281⁹¹, 331³¹⁰,
422
Montefalcone 365 Nr. 25, 377 Nr. 32, (?) 379
Nr. 50
– *S. Iohannis* 365 Nr. 25, 377 Nr. 32
Monterubbiano 366³⁶
Monterado (Prov. Ancona) 196²¹⁵
Monterano 196²¹⁵
Montescudo, *S. Angeli* 381 Nr. 69
Montotto 366 Nr. 30,
– *S. Petri* 366 Nr. 30, 380 Nr. 66
- Münster 127⁴⁸⁵
Münstermaifeld 7²⁷
Murcapullo 390
- Narbonne, Ebtm. 295¹⁵⁷
Narni 31¹⁹, 365 Nr. 18, 429, 473
– Btm. 380 Nr. 63
– *S. Thome* 365 Nr. 18
Neapel 208²⁵¹, 294^{155f.}, 475
– Ebf. v. 229
– Seeschlacht v. (1284) 231f.
Nepi, Btm. 195²¹⁵, 376 Nr. 27
Nicaea, Synode v. (325) 275⁶⁵
Niederlanden 152⁶⁰³
Ninfa 31¹⁹, 290, 418
Nocera, Bf. v. 418
Norcia 367 Nr. 34, 379 Nr. 55 u. 57
– *S. Croce* 150⁵⁹³, 371, 379 Nr. 57
– *S. Mathei de Camario* (? *S. Matteo* in Anca-
rano) 367 Nr. 34, 379 Nr. 55
– *S. Nicolai decripta* 367 Nr. 34, 379 Nr. 53
Norma 31¹⁹
Novara
– Btm. 369 Nr. 58, 382 Nr. 83
– *S. Maria* 130⁵⁰⁴
- Oleio*, Btm. Novara 369 Nr. 58
Orléans
– Bf. v. 418
– Domkapitel 207²⁴⁷, 418f.
Orvieto 295
Osimo 366 Nr. 29, 381 Nr. 68
– Btm. 380 Nr. 68
Ostia, Bf. v. 223³¹⁸
- Paderborn, Domkapitel 207²⁴⁷, 215²⁸², 422
Padua 474
– Btm. 369 Nr. 50, 383 Nr. 91
– Domkapitel 207²⁴⁷
Palermo, Ebf. v. 229, 476
Palestrina, Btm. 196²¹⁵
Paris 30¹⁴, 208²⁵¹, 215, 254, 262, 444, 457, 465,
472
– *Ste. Geneviève* 419
– *St-Germain-des-Prés* 214
Parma 196²¹⁵, 207²⁴⁸, 382 Nr. 74, 444
– Btm. 382 Nr. 74
– *S. Brigida* 369 Nr. 51, 382 Nr. 74
Passau, Btm. 384 Nr. 93
Patrimonium Petri/Kirchenstaat 218²⁹⁵

- Patti
- Bf. v. 228–230, 445f.
 - Btm. 231, 233
- Pavia
- Btm. 383 Nr. 86
 - Synode v. (1160) 92, 94f., 263⁷, 290, 310–314, 316, 400
- Penne, Btm. 361, 368 Nr. 42, 386 Nr. 107
- Perugia 79, 238³⁹³, 294¹⁵⁶, 365²⁵, 366²⁹, 368 Nr. 45, 377 Nr. 35, 418
- Btm. 377 Nr. 31
 - Domkapitel 287, 31¹⁹, 35⁴⁴, 44⁸¹
- Peselanus*, Gft. 370 Nr. 69
- Petershausen 4¹²
- Piacenza
- Btm. 72²²⁶, 381¹⁶⁵
 - S. Antonio 57¹³⁵
- Pikardie 152⁶⁰³
- Pisa 62
- Pistoia, Domkapitel 30¹⁷
- Po, Fluss 367 Nr. 32, 381 Nr. 72
- Pofi 161, 184¹²⁰, 195²¹⁵
- Poggio Bustone 366²⁹
- Poitiers, Btm. 384 Nr. 92
- Porto 145⁵⁷⁵, 364 Nr. 15, 376 Nr. 26
- Bf. v. 223³¹⁸
 - Btm. 13⁵⁸, 50, 111, 113f., 142, 146, 148f., 371, 375
 - S. *Anatholie* 145⁵⁷⁵, 364 Nr. 15, 376 Nr. 26
- Provence 232
- Prüm 140⁵⁴⁵, 152⁶⁰³
- Ragusa 195²¹⁴
- Ramsey 212, 217²⁸⁸
- Ravenna 138⁵³⁸, 281⁹¹, 383¹⁸³
- Mausoleum Theoderichs 280⁸⁹
 - Provinz 414
- Reims 68, 126⁴⁸¹, 207²⁴⁷, 208²⁵¹, 215, 244, 246, 262, 463–465, 479
- Domkapitel 186⁴⁸¹
 - Ebtm. 68, 213, 303¹⁹¹, 453
 - St-Remi 213f.
- Revere Scriniole 381 Nr. 72, siehe auch S. Maria de
- Rieti 58¹³⁷, 67¹⁹³, 195²¹⁵, 236³⁷⁹, 238³⁹⁵, 302, 366³⁴, 416, 438, 480f.
- Btm. 379 Nr. 59, 473
 - Kapitelbibliothek 58
- Rimini
- Bf. v. 418
 - Btm. 381 Nr. 69
- Rocca Cassari, Kastell 82²⁸⁶, 459
- Rocca Sinibalda, Kastell 366 Nr. 28
- Rochester, Domkapitel 207²⁴⁸
- Rodez, Bf. 430
- Rom, passim
- burgum Fresonum 423
 - Campo di Fiori 185
 - Circus Maximus 36⁴⁶
 - Domitianstadion 181
 - Hadriansmausoleum 374⁸⁸
 - Lateran 151⁶⁰⁰, 257, 261, 262², 270f., 274, 277, 279f., 282, 285¹¹¹, 286–289, 299, 316f., 320, 323, 325f., 330, 332–334, 340, 346^{390f.}, 347f., 352, 356
 - – Basilika/Laterankapitel, siehe S. Giovanni in Laterano
 - – Konzil, erstes 116⁴⁴¹, 278
 - – Konzil, zweites 62
 - – Konzil, drittes 41, 68, 163, 291, 481
 - – Konzil, viertes 41⁶⁹, 104³⁸², 275⁶⁵
 - – Palast 261, 278f., 286f., 300¹⁸⁰, 301, 320, 330, 334, 445
 - – – Loggia 338
 - – – Sancta Sanctorum/Laurentiuskapelle 29⁹, 261, 320, 321²⁶⁷, 330, 443
 - – – Silvesterkapelle 278
 - – – Stiege, hl. 108⁴⁰⁴
 - – – Triclinium Leos III. 284¹⁰⁶, 320²⁶⁷
 - – – Zachariasbogen 320²⁶⁷
 - – Synode (v. 1059) 263f.
 - – Synoden (verschiedene) 276⁶⁹, 277
 - Leostadt 56, 119⁴⁵⁴, 179, 276⁷², 296, 300¹⁸⁰, 305, 307, 363 Nr. 1, siehe auch Rione, Borgo
 - Marcellustheater 187
 - Mauer, Aurelianische 349⁴⁰¹
 - Meta 36, 39⁶¹, 96³⁴⁴, 134⁵²²
 - Monte
 - – Aventino 36⁴⁶, 187
 - – Gianicolo 343³⁷⁶
 - – Mario 155⁶¹¹, 299¹⁸⁰, 300¹⁸⁰
 - – Palatino 36⁴⁶, 188, 277⁷⁴, 288¹²⁷
 - – S. Michaelis 363³
 - Pantheon 181, 287¹²⁰
 - Piazza Navona 181, 189
 - Porta, Pertusa 137⁵³³
 - Rione
 - – Arenula 363 Nr. 1
 - – Borgo 13⁶⁰, 106³⁹⁵, 119⁴⁵⁴, 181, 185, 189

[Rom]

- - Colonna 13⁵⁹
- - Ponte 13⁶⁰, 119⁴⁵⁴, 191
- - Sant'Eustachio 179, 181, 190, 225
- - Trastevere 184
- Sant'Adriano al Foro Romano 106³⁹⁷
- Sant'Anastasia 57, 188
- S. Andrea cata Barbara Patricia 392
- SS. Andrea e Gregorio in Clivo Scauri 82²⁸⁶, 450
- SS. XII Apostoli 205²⁴², 207²⁴⁷, 287¹²⁰, 470
- SS. Bonifacio ed Alessio 276⁷²
- S. Caterina della Rota 315²⁴⁶, 363 *Nr. 1*, 373 *Nr. 11*, 430
- S. Cecilia in Trastevere 16
- S. Celso 169⁴⁴, 207²⁴⁷, 238³⁹⁴, 435
- SS. Celsi et Juliani 205²⁴², 208²⁵¹, 475
- SS. Ciriaco e Nicola 31⁰, 140⁵⁴⁸, 407
- S. Clemente 9, 32, 79²⁷², 126⁴⁷⁸, 208²⁵³
- SS. Cosma e Damiano 119⁴⁵⁴, 435, 443
- S. Croce in Gerusalemme 30¹⁶, 265, 271⁴⁵, 343³⁸⁰
- Sant'Eustachio 169, 179, 207²⁴⁷, 412, 448
- S. Francesca Romana 265, 288
- S. Giacomo a Scossacavalli 363 *Nr. 4*, 373 *Nr. 7*
- S. Giorgio in Velabro 59¹⁴³, 262
- S. Giovanni in Laterano, Laterankapitel 8³³, 9, 16f., 19, 30–32, 34, 48, 53f., 59, 61¹⁵⁵, 64, 79, 81^{281f.}, 83f., 85²⁹⁶, 88³¹⁰, 90, 100³⁶¹, 108⁴⁰⁴, 116⁴⁴⁵, 126⁴⁷⁸, 127–131, 135, 148f., 152, 154, 163¹⁸, 165³¹, 169⁴⁶, 171⁵⁸, 174f., 178f., 183, 194²¹⁰, 201²³⁰, 202, 205f., 209²⁵⁵, 217²⁸⁹, 218²⁹⁴, 229, 230³⁵⁴, 244, 247, 253⁴⁶⁸, 255–257, 262–267, 270, 274, 276^{69, 72}, 281f., 301, 314–317, 320, 325f., 332, 343³⁸⁰, 350, 352, 354, 357
- - Basilika 53, 76, 261, 286f., 296, 300¹⁸⁰, 317, 320, 322f., 330, 347
- - - Grab des Riccardo Annibaldi 76
- - - Hauptaltar 130
- - Basilikalklöster 17⁸⁰
- - Kreuzgang 317
- S. Giovanni a Porta Latina 47⁹³
- S. Gregorii de Palatio 374 *Nr. 14*
- S. Jacobi in porticu 205²⁴², 207²⁴⁷, 416
- S. Jacobi in Septimiano 364 *Nr. 8*, 374 *Nr. 18*
- S. Iustini in Monte Saccorum 363 *Nr. 6*
- S. Leonardi de Sitignano 364 *Nr. 8*, 373 *Nr. 10*
- SS. Lorenzo e Damaso 169⁴⁴, 315²⁴⁶
- S. Lorenzo in Damaso 16⁷², 207²⁴⁷
- S. Lorenzo fuori le mura 16⁷⁵, 17, 301, 343³⁸⁰, 347³⁹⁶
- S. Lorenzo in Lucina 16, 205²⁴², 208²⁵¹, 469
- S. Lorenzo in Piscibus 149, 373 *Nr. 13*
- S. Lucina 474
- S. Marcello 234^{369, 372}, 432
- S. Marco 16
- S. Maria in Aquiro 140⁵⁴⁸, 205²⁴², 207²⁴⁸
- S. Maria in Caterina, siehe S. Caterina della Rota
- S. Maria in Cosmedin 16
- S. Maria Magdalena in Burgo 373 *Nr. 12*
- S. Maria Maggiore, Marienkapitel 8³³, 9, 16f., 32, 34³², 35^{42, 44}, 36, 46⁹⁰, 51–54, 79, 83f., 88³¹⁰, 90, 122, 124f., 126⁴⁷⁸, 127f., 130–132, 135, 152, 154, 159², 163¹⁸, 164, 165³¹, 169⁴⁶, 174f., 178f., 183, 186, 194²¹⁰, 200²²⁷, 201²³⁰, 205f., 209²⁵⁵, 229, 230³⁵⁴, 243f., 252, 253⁴⁶⁸, 255f., 282, 314, 315²⁴³, 334, 343³⁸⁰, 347³⁹⁶, 352, 354f., 357, 428–431
- - Archiv 66¹⁸⁴, 98³⁵⁴
- - Basilika, Hauptaltar 131⁵⁰⁸
- - Basilikalklöster 17⁸⁰, 51¹⁰⁴
- - Bibliothek 252
- S. Maria Nuova, siehe S. Francesca Romana
- S. Maria in Palazzolo 363 *Nr. 1*, 372 *Nr. 1*
- S. Maria in porticu 270
- S. Maria del Priorato (Aventin) 266²²
- S. Maria in Sassia 328, 337, 341, 345, 345³⁸⁶, 363 *Nr. 1*, 372 *Nr. 2*
- S. Maria Traspadina 297¹⁶⁸, 374 *Nr. 19*
- S. Maria in Trastevere 55f., 79²⁶⁹
- S. Maria in Turri 223, 297
- S. Maria Virgariorum 106, 363 *Nr. 5*, 373 *Nr. 6f.*
- S. Michaelis in Hadriano 374 *Nr. 20*
- S. Michele e Magno 119⁴⁵⁴, (?) 374 *Nr. 20*
- S. Michaelis in porticu 205²⁴², 207²⁴⁷, 428
- S. Nicola in Carcere 188
- S. Nicolai 375 *Nr. 21*
- S. Pancrazio 298, 301
- S. Paolo fuori le mura 16⁷⁵, 17, 34³⁴, 119⁴⁵⁶, 137⁵³¹, 214, 322, 335³³⁵, 338f., 343³⁸⁰, 347f., 443
- S. Peregrini in Naumachia 363 *Nr. 7*, 373 *Nr. 5*
- Peterskirche, Peterskapitel passim
- - Altäre 106, 108, 110⁴¹³, 113, 323²⁷⁹
- - - S. Andreae 60¹⁴⁸

[Rom]

- - - S. Bonifatii 103
- - - S. Gregorii 113⁴²⁵
- - - S. Marie de Cancellis 374 Nr. 16
- - - S. Mariae 113⁴²⁵
- - - Hauptaltar 100, 109, 111, 113⁴²⁵, 120⁴⁵⁸, 152, 269, 304, 337
- - Apsis 19⁸⁷, 44⁸⁴, 156⁶¹⁸, 284, 286, 292f., 326, 390
- - Apsismosaik 2⁵
- - Archiv 3, 11, 13, 55¹²³, 221, 303¹⁹³, 336³⁴⁰, 339³⁴⁵, 353
- - Atrium 276
- - Basilikalklöster 13, 17⁸⁰, 19–24, 44, 46, 90, 91³¹⁹, 105, 116, 267, 396
- - - SS. Giovanni e Paolo 18f., 24, 44, 156⁶¹⁸, 374 Nr. 17, 390–392, 485
- - - S. Martino 18f., 21⁹⁴, 22f., 44, 45⁸⁵, 55, 106, 116, 245⁴²⁵, 267²⁴, 389–391, 393f.
- - - S. Stefano maggiore 18f., 22–24, 44, 267²⁴, 374 Nr. 16, 388–391, 395–397
- - - S. Stefano minore 18f., 44, 155⁶¹⁴, 389f., 394f.
- - Bibliothek des Kapitels 55¹²³, 246, 248, 251f., 260, 316²⁵¹
- - Chor 34³⁶, 100³⁶⁰, 125, 249
- - Confessio 304, 309, 328
- - - Palliennische 263⁵, 309
- - Diakonien 13
- - Grab Petri 1, 14⁶¹, 37, 249, 258, 262, 266, 274, 277, 280, 304, 327, 351, 356
- - Kammer 147
- - Kanonie/Kanonikergebäude 35⁴³, 155f., 299, 302¹⁸⁷
- - - *claustrum* 85, 123⁴⁶⁸, 155f.
- - - Dormitorium 35, 154, 155⁶¹⁴, 156f.
- - - Refektorium 155⁶¹⁴
- - Kapelle, S. Pastore 79²⁷⁰
- - Kathedra Petri 13, 242⁴²³, 292–296, 328, 345³⁸⁶
- - Nekropole 14⁶¹
- - Paradis 375 Nr. 21
- - Piazza di S. Pietro 373⁸²
- - Porticus 137⁵³³, 423
- - Sakristei 19⁸⁷
- - Schatzkammer 133⁵¹⁹
- - Scholen 116
- S. Pietro in Montorio 343³⁷⁶
- S. Pietro in Vincoli 285, 286¹¹²
- S. Prassede 265¹⁴
- S. Pudenziana 265¹⁴
- SS. Quaranta Martiri di Trastevere 140⁵⁴⁸
- SS. Quattro Coronati 74
- - Silvesteroratorium 74
- S. Quirici de Urbe 435
- S. Salvatore alle Coppelle 29⁹
- S. *Salvatoris de Cassacaballi*, siehe S. Giacomo a Scassacavalli
- S. *Salvatoris de Terrione* 363 Nr. 2, 372 Nr. 3
- Sancta Sanctorum, siehe Lateran, Palast
- S. Sebastiano alle Catacombe 343³⁸⁰
- S. Sebastiano in Pallara 277⁷⁴
- S. Silvestro in Capite 140⁵⁴⁸
- SS. Silvestro e Martino in Monte 67¹⁹³
- S. Sisto 140⁵⁴⁸
- S. Spirito in Sassia 76²⁴⁷, 78, 120, 140⁵⁴⁸, 230³⁵⁶, siehe auch S. Maria in Sassia
- S. *Stephani de Agulia/minoris, de Ungaris* 373 Nr. 9
- S. Zeno 363 Nr. 3, 373 Nr. 8
- Schola Francorum 363⁵, 374⁸⁹
- Tiber 364¹¹
- Tiberinsel 187
- Vatikan 262³, 279, 282, 316, 325, 328, 332f., 346, 352, 356f., siehe auch Peterskirche
- - Bibliothek 224, 250f.
- - Campo Santo Teutonico 330³⁰³
- - Cortile di S. Damaso 363⁹
- - Palast 175, 279, 314, 328–330, 332, 352, 356, 448
- - - capellania 175, 257
- Via
- - Cassia 364¹⁹
- - della Lungara 364¹²
- - Trionfale 14⁶¹
- *Romanisca/Romanesca, insula* 365 Nr. 22, 378 Nr. 45
- *Roncalia* (Btm. Como) 383 Nr. 89
- *Rontana* 369 Nr. 54
- Rouen 126⁴⁸¹, 207²⁴⁸, 208, 215, 262, 433, 465
- Rufina, Bf. v. 413
- Ruthenien 327²⁹⁴
- S. *Andrae Carnotensis* 419
- S. *Andree de Longone* 379 Nr. 59
- S. *Antonii de Romano* (Btm. Spoleto) 380 Nr. 63
- S. *Antonii* (Ospedalichio) 368 Nr. 45

- S. Bartholomei de Anatella* 368 Nr. 39, 385 Nr. 97
S. Bartholomei (Gft. Mailand) 369 Nr. 63, 382 Nr. 75
S. Benedicti in Perillis 385 Nr. 102
S. Benedicti de Scaloccla (Btm. Città di Castello) 365 Nr. 19, 377 Nr. 36
S. Benedetto del Tronto 366³³
S. Cataldi (in *Saraualtus*) (Btm. Ivrea) 367 Nr. 33, 383 Nr. 85
S. Eracliani (Gft. *Peselanus*) 370 Nr. 69
St. Florian (bei Linz) 384 Nr. 93
S. Gualterii 366 Nr. 28, 380 Nr. 65
S. hereni de Ca[...] 386 Nr. 113
SS. Giovanni e Cecilia (Btm. Rieti) 473
S. Johannis de C[...] 378 Nr. 41
S. Johannis Evangeliste (bei Assisi) 142⁵⁵⁶, 365 Nr. 23, 368 Nr. 47, 378 Nr. 47
S. Johannis de Marano/De Tocco 386 Nr. 110
S. Johannis de monte Orsano 370 Nr. 70
S. Johannis de Offecze (Btm. Sulmona) 385 Nr. 106
S. Johannis de/in Orpheccle (Btm. Valva/Sulmona) 368 Nr. 40, 385 Nr. 100
S. Johannis in Treia (Btm. Nepi) 367 Nr. 36, 376 Nr. 27
S. Justine de Arno (Btm. Perugia) 377 Nr. 31
S. Laurentii de Pretonico (Btm. Penne) 368 Nr. 40, 386 Nr. 107
S. Laurentii (bei *Sundri de valle Tulin/Sulina*, Btm. Como) 369 Nr. 60, 383 Nr. 87
S. Leonardi (zw. Perugia u. Assisi) 377 Nr. 35
S. Marcelli 369 Nr. 57
S. Margerite de monte monachi 380 Nr. 67
S. Marie de Aqua Nigra (Btm. Cremona) 367 Nr. 34, 382 Nr. 81
S. Mariae de Bassilimo (Btm. Mailand) 382 Nr. 77
S. Marie de Buccanico 386 Nr. 116
S. Marie de Castro 379 Nr. 58
S. Maria di Collemaggio 342f., 348, 350
S. Marie de Fageas 386 Nr. 114
S. Marie formis ebraldi (Btm. Poitiers) 384 Nr. 92
S. Maria Marmossole 31¹⁹
S. Marie de Patiniano (bei Celano) 367 Nr. 38, 385 Nr. 96
S. Marie de Penna de monte S. Martini 380 Nr. 63
S. Marie de ponte Celani 385 Nr. 98
S. Maria in Reno (bei Bologna) 265¹⁴
S. Marie et S. Spiritus (Gft. Alba) 368 Nr. 44, 382 Nr. 83, 385 Nr. 101
S. Marie de Serra (bei *Barisani*) (Btm. L'Aquila) 368 Nr. 43, 384 Nr. 95
S. Marie de valle Salvanf[...] (Btm. Sulmona) 385 Nr. 104
S. Maria de Vangaditia (Badia Polesine) 381 Nr. 71
S. Marie (verschiedene) 385 Nr. 96, 386 Nr. 111
S. Martini de Sacco 369 Nr. 50, 383 Nr. 91
S. Martino di Spello 365 Nr. 20, 379 Nr. 48
S. Michele de Revere Scrinio 367 Nr. 32, 381 Nr. 72
S. Michaelis, cripta/ecclesia 366 Nr. 27, 380 Nr. 64
S. Michaelis, schola 369 Nr. 54
S. Michaelis (bei Bergamo) 368 Nr. 49, 382 Nr. 79f.
S. Michaelis (in *Oleio/Olegio*, Btm. Novara) 369 Nr. 58, 382 Nr. 83
S. Michaelis 378 Nr. 39
S. Nicolai de Cef[...] 386 Nr. 114
SS. Nicolai et Claudii 365 Nr. 22, 378 Nr. 45
S. Nicolai de cripta 150⁵⁹⁵
S. Nicolai de Monte (Btm. Narni) 150⁵⁹⁵
S. Nicolai, Kastell 137⁵³³
S. Nicolai (verschiedene) 377 Nr. 33, 385 Nr. 103
S. Petri de Bassanello 386 Nr. 109
S. Petri de Botoczo 379 Nr. 60
S. Petri de Civitella (bei Sansepolcro) 377 Nr. 37
S. Petri de monte Ancharani (bei Norcia) 371, 378 Nr. 44
S. Petri (in *monte Falco*) 379 Nr. 50
S. Petri de Pretipiano 383 Nr. 85
S. Petri et S. Donati (Gft. Mailand) 370 Nr. 65, 382 Nr. 76
S. Petri in Troie/Troige (Btm. Chieti) 368 Nr. 41, 386 Nr. 112
S. Petri (am *Manci/Mansi*) 378 Nr. 46
S. Pietro (auf dem Monte S. Pietro bei Osimo) 366 Nr. 29, 380 Nr. 68
S. Petri (Btm. Bovino) 387 Nr. 119
S. Priansi (sic) 377 Nr. 34
S. Salvatore de Maiella 135⁵²⁵
S. Salvatoris de monte Pruno (Btm. Volterra) 369 Nr. 59, 378 Nr. 42
S. Salvatoris de Tufo 386 Nr. 109

- S. Salvatoris* (Btm. Ivrea) 383 Nr. 84
S. Savini in Stauliniano (Btm. Faenza) 369
 Nr. 53, 381 Nr. 73
S. Scuderae 367 Nr. 31, siehe auch *S. Secunde*
S. Sebastiani apud Catheymanum 386 Nr. 108
S. Secunde 378 Nr. 40, siehe auch *S. Scuderae*
S. Sepulcri, Kastell 221
S. Silvestri de Puczo, scola (Btm. Imola) 370
 Nr. 66
S. Silvestri de Yscleto, siehe Secchieto
S. Silvestri (Btm. Alba) 369 Nr. 61
S. Spirito a Maiella 343³⁷⁶
S. Stephani de monte demeso 378 Nr. 39
S. Stephani et Laurentii et Christofori (Btm.
 Trient) 370 Nr. 64, 383 Nr. 90
S. Stephani de Runceria/Runceiga (bei Assisi)
 365 Nr. 21, 378 Nr. 44
S. Stefano (bei Sutri) 364 Nr. 14
S. Stephani, schola 369 Nr. 55
S. Thome (Massa Trabaria) 141⁵⁵¹, 222³¹⁴, 370
 Nr. 68, 377 Nr. 38
 Sabina 77
 Sabinerberge 181¹⁰²
 Sachsen 9⁴¹
 Salerno 62¹⁶³, 281⁹¹, 387 Nr. 121
 – Ebtm. 387 Nr. 121
 Salisbury, Domkapitel 33³³, 254⁴⁷⁸
 Salzburg, Ebtm. 384 Nr. 93
 Sangemini, *S. Nicolai (de Monte)* 380 Nr. 63
 Sansepolcro 377 Nr. 37
 Sardinien 233, 445
Saso/Sasso de Rapina 366 Nr. 27, 380 Nr. 64
 Schweiz 6²⁴
 Scicli 195²¹⁴
 Sculcola 365²⁴
 Secchieto 381 Nr. 70
 Segni 181
 Sens 207²⁴⁷, 208²⁵¹, 215, 262, 452, 465
 – Ebtm. 68
Sessani maioris/minoris, fundo 375 Nr. 23
Sessanum/Soxanum vetus 364 Nr. 14, 376
 Nr. 25
 – *S. Stephani* 376 Nr. 25
 Siena 77²⁵³, 284
 Silva Candida, Btm. 21⁹⁶, 50, 111⁴¹⁶, 113f.,
 292, 390
 Siponto 207²⁴⁷
 – Domkapitel 417
 Sizilien
 – Insel 65¹⁷⁷, 231f.
 – Kgr. 148, 151, 232f., 301, 427, 431
 Soignies (im Hennegau) 436
 Sommati (Amatrice) 366 Nr. 27
Sorbilianum, Kastell 366 Nr. 28, 380 Nr. 65
 Southwall 208²⁵¹, 469
 Spello 366²⁹
 Spoleto 254
 – Bf. v. 418
 – Btm. 371, 378 Nr. 44, 379 Nr. 48, 380
 Nr. 63
 – Hlzgtm. 142, 146, 148, 150⁵⁹², 220, 378, 420
 Südtirol 7²⁷, 8f.
 Sulmona
 – Btm. 385 Nr. 100–102 u. 104 u. 106
 – S. Spirito 343
 Sutri 66¹⁸¹, 195²¹⁵, 364 Nr. 16, 377 Nr. 29
 – Btm. 24, 376 Nr. 29
 – *Caccavef[...]*, Quelle 377 Nr. 29
 – S. Silvestro 24¹⁰⁵, 364 Nr. 16, 376 Nr. 29,
 377 Nr. 29
 – Synode v. (1059) 110
 Tagliacozzo, Schlacht v. (1268) 471
Tenna, Fluss 366 Nr. 28, 380 Nr. 65
 Terra di Lavoro 146, 148, 387
 Terracina 173, 195²¹⁴, 286
 – Domkapitel 31¹⁹
Terricelle, siehe *Turricelle*
 Théroutanne 457
 Tiber 181¹⁰²
Tiberiacus (Btm. Imola) 370 Nr. 66
 Tivoli
 – Btm. 195²¹⁵, 197²¹⁹
 – S. Maria Maggiore 122⁴⁶⁶, 427
 Todi 184¹²⁰, 254, 457, 469f.
 – Btm. 380 Nr. 62
 Toledo
 – Ebf. v. 218²⁹¹, 417, 419
 – Domkapitel 207²⁴⁸, 215²⁸², 474
 Torino, Domkapitel 122⁴⁶⁵
Tormalla/Tornalia, Kastell 367 Nr. 31, 378
 Nr. 40
 Torres
 – Ebf. v. 228³⁴⁶
 – Ebtm. 445f.
 Tortona, Btm. 60, 367 Nr. 33, 383 Nr. 85
 Toulouse, Gft. 207²⁴⁷, 430f.
 Tours 207²⁴⁸, 215
 – Ebf. 435
 – St-Martin 4, 127⁴⁸¹, 206²⁴⁵, 208²⁵¹, 469

- Traianum* 376 Nr. 26
Traversa (in campania) 365 Nr. 22, 378 Nr. 45
 Tre Colonne, Casale 117⁴⁴⁹, 451, 456, 459, 464, 468, 470, 472
Trenentiensis (sic), Btm. 378 Nr. 39
 Trentino 8
 Trient 195
 – Btm. 370 Nr. 64, 383 Nr. 90
 – Domkapitel 8³³, 122⁴⁶⁵,
 Tripolis (Syrien) 207²⁴⁸, 214, 446
 Tronto, Fluss 366 Nr. 27
 Troyes 208²⁵¹, 469
 – Grafen v. 481
Turricelle, hospitale (Torrichia?) 366 Nr. 28, 380 Nr. 65
 Tuszien 78, 142, 146, 148, 150⁵⁹², 376, 377¹¹¹

Umbro, Fluss 378 Nr. 39
 Uppsala, Ebf. v. 319²⁶²
 Urbino, Btm. 381 Nr. 70

 Valle Benedetta 195²¹⁴
 Valva, Btm. 368 Nr. 40
Varianum/Variana, villa (Btm. Faenza) 369 Nr. 53, 381 Nr. 73
Varium, Berg (Btm. Florenz) 378 Nr. 43
 Vatan 473
Vegetanum 367 Nr. 36, 376 Nr. 27f.
 Velletri 195²¹⁵
 Venedig 128⁴⁸⁷, 315²⁴⁸
 – Frieden v. 316²⁵¹, 403, 406f.
 Venetien 142
 Vercia, Bf. v. 418
 Veroli, Btm. 195²¹⁵

 Verona 68²⁰⁰, 207, 290¹⁴¹
 – Bf. v. 414
 – Domkapitel 414f.
 Vicenza, Bf. v. 202, 229, 447
Vindeali 382 Nr. 82
Vinganensis, fundus (Btm. Bergamo) 382 Nr. 80
 Viterbo 37⁵¹, 282, 294¹⁵⁶, 295
 – S. Francesco 282⁹⁸
 – S. Lorenzo (Kathedrale) 282⁹⁸
 – S. Maria in Gradi 282⁹⁸
 – S. Martino 207²⁴⁷, 432
 Volterra, Btm. 369 Nr. 59, 378 Nr. 40
Vulesanum/Valesana, villa (Btm. Faenza) 369 Nr. 53, 381 Nr. 73

 Weilburg, St. Walpurgis 40⁶⁸
 Whitby, Synode v. (664) 117⁴⁵⁰
 Winchester
 – Bf. v. 212
 – Btm. 207²⁴⁸
 Würzburg
 – Domkapitel 119⁴⁵⁵
 – St. Burkard 40⁶⁸
 – Stift Haug 40⁶⁸, 41⁷³

 Xanten 207²⁴⁸, 215²⁸², 444
 – St. Viktor 7²⁷

 Yèvres-le-Petit 207²⁴⁷, 425
 York 207²⁴⁷, 208²⁵¹, 442, 469

Zagonago (Gft. Mailand) 370 Nr. 65, 382 Nr. 76

